

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Vierter Band

Mit zwei Tafeln



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1912

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Beiträge zur Geschichte der Tironischen Noten

von

Arthur Mentz

Soweit unsere Kenntnis reicht, ist die älteste Kurzschrift von den Römern geschaffen worden.[1] Über ihre Erfindung berichten uns mehrere römische Schriftsteller. Beispiele für die Schrift selber sind uns freilich erst aus viel späterer Zeit überkommen. In erster Linie ist es das Zeitalter der Karolinger, das in mannigfacher Weise für die Erhaltung der Kurzschrift gesorgt hat: Notenverzeichnisse, ganze Psalter, Randbemerkungen in Handschriften, Beglaubigungsvermerke in den Urkunden der Herrscher geben uns Kunde von der weiten Verbreitung der Stenographie im Reiche der Karolinger.[2]

Höchst dunkel bleibt jedoch der Zeitraum, der zwischen der Erfindung und dieser späten Verwendung liegt. Gar oft hat man ohne weiteres die Zeichen des karolingischen Zeitalters der Gründungszeit zugeschrieben, ohne zu untersuchen, ob das berechtigt ist. Die Entwicklung der Stenographie in der Zwischenzeit ist nie gründlich und systematisch erforscht worden. Da dürfen wir nicht ohne weiteres die karolingischen Zeichen oder gar die noch spätere Silbentachygraphie Italiens[3] zur Erklärung heranziehen, sondern wir müssen vor allem die Zeugen vernehmen, die der fraglichen Zeit am nächsten stehen.

---

[1] Mehrere Forscher treten für ein höheres Alter der griechischen Tachygraphie ein. Vgl. zuletzt Gardthausen, Geschichte der griechischen Tachygraphie, im Archiv für Stenographie, 1906, S. 1 ff.

[2] Vgl. die Darstellung Jusselins in M. Prou, Manuel de paléographie latine et française, 3. Aufl., Paris 1910, S. 118 ff.

[3] Über diese vgl. jetzt besonders L. Schiaparelli, Tachigraphia sillabica im Bulletino dell' istituto storico italiano, Roma 1910.

Um die Geschichte der Tironischen Noten aufzuhellen, werden wir also zunächst die Schriftsteller befragen, die uns über die Gründung berichten, und versuchen, aus ihnen etwas über den damaligen Zustand der Noten herauszubringen. Dann aber wollen wir die spärlichen Überreste untersuchen, die sicher vor der Karolingerzeit liegen. Denn wir wissen, daß unter Karl dem Großen die gewöhnliche Schrift nach antiken Mustern reformiert wurde, und müssen daher befürchten, daß ein ähnliches mit der Kunstschrift, den Tironischen Noten, gemacht wurde. Da lassen wir lieber die Zeugen der Karolingerzeit möglichst ganz aus dem Spiel und stützen uns vor allem auf die Vermerke in den Urkunden der Merowinger, die Tironischen Noten in den irischen Handschriften und ähnlich wertvolle Zeugen.

A. Die Zeit der Schaffung*

1. Der Erfinder

Von der Überlieferung werden uns drei Männer als Erfinder der Tironischen Noten genannt: Ennius, Tiro und Aquila. Für Ennius scheint der berühmte Bericht Isidors von Sevilla einzutreten. Er berichtet am Eingang zu dem Kapitel über die Tironischen Noten: „An *allgemeinen* Noten hat als erster Ennius tausend und hundert erfunden.“[1] Später fährt dann allerdings Isidor fort: „Zu Rom hat als erster Tullius Tiro, ein Freigelassener Ciceros, Noten erfunden, allerdings nur die für Präpositionen.“

Es ist kein Zweifel, daß jene Stelle nur den berühmten Ennius (239—169 v. Chr.) meinen kann, andernfalls müßte irgend ein erklären-

* Abkürzungen:
CNT = Commentarii notarum Tironianarum, edid. Schmitz, Lipsiae 1893.
NB = Notae Bernenses, edid. Schmitz im Panstenographicon, I, 3 u. 4, Dresden 1874.
NM = Notae Matritenses, edid. Schmitz im Panstenographicon, I, 2, Leipzig 1869.
A = Archiv für Stenographie.

[1] Isid. Orig. I, 21: vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit. notarum usus erat, ut, quidquid pro contione aut in iudiciis diceretur, librarii scriberent, complures simul astantes divisis inter se partibus, quot quisque verba et quo ordine exciperet. Romae primus Tullius Tiro Ciceronis libertus commentatus est notas, sed tantum praepositionum. post eum Vipsanius Filagrius et Aquila, libertus Maecenatis, alius alias addiderunt. denique Seneca contracto omnium digestoque et aucto numero opus effecit in quinque milia. notae autem dictae eo, quod verba vel syllabas praefixis characteribus notent et ad notitiam legentium revocent; quas qui didicerunt, proprie iam notarii appellantur.

der Zusatz den unbekannten Ennius von seinem berühmten Namensvetter unterscheiden.[1] Wir werden bei der Untersuchung gut tun, diesen Satz ganz allein für sich zu behandeln. Bei der Arbeitsweise Isidors, der seine Sätze aus den verschiedensten Quellen entlehnt und sie wie ein buntes Mosaik zusammenfügt,[2] ist das durchaus notwendig. Es muß uns an sich seltsam vorkommen, daß bereits Ennius eine Kurzschrift erfunden haben sollte.[3] Zu seinen Zeiten, im Beginne der Entwicklung des römischen Reiches, löste ein Krieg den andern ab; in solchen Läuften ist gemeinhin für eine Entwicklung der Schrift kein günstiger Boden. Und wie sah es mit der damaligen Literatur aus? Die Dichtkunst war kaum über ihre ersten Anfänge gekommen; eine Art Geschichtsschreibung gab es zwar, wenn es auch nur eine höchst naive Annalistik war. Aber diese Männer, wie Q. Fabius Pictor und L. Cincius Alimentus, schrieben in griechischer Sprache, und wenn Q. Ennius zur römischen greift, benutzt er dazu die Verskunst, übrigens nach griechischem Vorbilde. Erst der jüngere Zeitgenosse des Q. Ennius, M. Porcius Cato, hat in seinem hohen Alter als erster die Prosa für die römische Sprache eingeführt.[4] Wir fragen uns erstaunt, was bei solch niedrigen kulturellen Zuständen die Stenographie solle.

Und in der Tat behauptet ein anderer Berichterstatter, Plutarch, daß erst Cicero die Stenographie als erster praktisch verwertet habe: „Denn noch hatte man weder Geschwindschreiber ausgebildet, noch besaß man deren; sondern damals soll man zum ersten Mal eine gewisse Fährte eingeschlagen haben.“[5] So vorsichtig dieser Bericht lautet, kann man mit Sicherheit aus ihm entnehmen, daß nach der Plutarch bekannten Tradition die Stenographie vor Cicero nicht verwendet worden ist und daß man damals noch sehr unvollkommene, tastende (*τι*) Versuche machte. Nun hat zwar Breidenbach behauptet, hier sei nur von einer Verwendung der Kurzschrift die Rede, sie selber könne vorher

[1] Vgl. hierzu Schriftwart 1899, S. 24ff.

[2] Vgl. Traube, Die Geschichte der Tironischen Noten bei Suetonius und Isidorus, im A. 1901, S. 191ff.

[3] Gegen Ennius erklärt sich auch Weinberger, Die Überlieferung der Tironischen Noten, im A. 1902, S. 204ff. Für Ennius als Erfinder der Kurzschrift spricht sich in gewissem Sinne neuerdings aus Johnen, Geschichte der Stenographie, Berlin 1911, Bd. I, S. 165.

[4] Vgl. Schanz, Geschichte der römischen Literatur, I, 1, München 1907, S. 254ff.

[5] Plut. Cat. min. 23: *Τοῦτον μόνον ὧν Κάτων εἶπε διασώζεσθαί φασι τὸν λόγον Κικέρωνος τοῦ ὑπάτου τοὺς διαφέροντας ὀξύτητι τῶν γραφέων σημεῖα προδιδάξαντος ἐν μικροῖς καὶ βραχέσι τύποις πολλῶν γραμμάτων ἔχοντα δύναμιν εἶτα ἄλλον ἀλλαχόσε τοῦ βουλευτηρίου σποράδην ἐμβαλόντος. Οὔπω γὰρ ἤσκουν οὐδ᾽ ἐκέκτηντο τοὺς καλουμένους σημειογράφους ἀλλὰ τότε πρῶτον εἰς ἴχνος τι καταστῆναι λέγουσιν.*

erfunden sein.[1] Darauf ist aber zu erwidern, daß eine Stenographie, die nicht verwendet wird, ihren Zweck verfehlt hat. Es wäre doch höchst seltsam: Ennius erfindet eine Kurzschrift, die erst zwei volle Jahrhunderte nach der Erfindung benutzt wird. Das glaube, wer kann!

Aber ich meine, Isidors Bericht gibt uns selbst eine Handhabe für die Erklärung. Er nennt die Noten, die Ennius erfunden hat, „vulgares", d. h. „volksmäßig".[2] Die Kurzschrift aber war keineswegs für alle Gebildeten, sondern für solche, die besonders viel mit Schreibwerk zu tun hatten. Die volksmäßigen oder gewöhnlichen Noten waren eben für die alltägliche Schrift gemacht, wie man ja noch heutigen Tages von „gewöhnlicher" Schrift spricht im Gegensatz zur Kunstschrift, der Stenographie, deren Verbreitung beschränkter ist. Interessanterweise hat ja auch Isidor diesen Satz an den Anfang des Kapitels über Stenographie gesetzt, so daß es gleichsam den Übergang von dem vorhergehenden Kapitel über die Lesezeichen zu der eigentlichen Kurzschrift bildet.

Diese Meinung, daß Ennius nichts mit der eigentlichen Stenographie zu tun hat, scheint mir auch der dritte Satz Isidors zu bestätigen: „Zu Rom hat als erster Tullius Tiro, der Freigelassene Ciceros, Noten erfunden, aber nur solche für die Präpositionen."[3] Dieser Satz, der meines Erachtens entweder einer andern Quelle als die Nachricht über Ennius oder einer andern, räumlich entfernten Stelle derselben Quelle entstammt, widerspricht offenbar der Behauptung, Ennius habe die Stenographie erfunden. Man hat wohl gesagt, hier stehe eben am Anfang „zu Rom", um anzudeuten, daß Ennius seine Erfindung außerhalb Roms gemacht hat.[4] Wenn man nicht gerade annehmen will, daß Isidor, indem er Ennius fälschlich wirklich für einen Stenographieerfinder hielt, Rom voranstellte und so den geistvollen Unterschied zwischen Italien und Rom schuf, kann ich mir nicht denken, daß ein Schriftsteller mit dem Satze sagen wollte, in Rom, aber keineswegs im übrigen Italien erfand Tiro die Stenographie. Das wäre seltsam. Es

---

[1] Breidenbach, Zwei Abhandlungen über die Tironischen Noten, Darmstadt 1900, S. 7.

[2] Vgl. Breidenbach a. a. O. S. 8ff. Ich halte seine Erklärung für nicht richtig, weil sie sich auf den Zusammenhang bei Isidor stützt. Dazu vgl. Traube a. a. O.

[3] Ebenso Hieronymus a. 2013: M. Tullius Tiro Ciceronis libertus, qui primus notas commentus est in Puteolano praedio usque ad centesimum annum consenescit. Traube a. a. O. S. 197f. leitet die Nachricht bei Isidor von der bei Hieronymus ab. Das scheint mir nicht sicher bewiesen zu sein; da der Schluß und das Ende des Satzes aus Sueton stammen sollen, warum nicht auch die Mitte? Vgl. auch Breidenbach a. a. O. S. 19.

[4] Breidenbach a. a. O. S. 18.

kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß Romae eine einfache Angabe über den Wohnort Tiros ist oder nichts anderes besagen soll als „für die römische Sprache“. Gerade wenn wir den Satz für sich betrachten, werden wir zu diesem Urteil kommen.

Nun fügt aber der Verfasser hinzu, daß Tiro nur die Zeichen für die Präpositionen erfunden habe. Man hat gewöhnlich diesen Ausdruck weiter gefaßt und etwa gar an alle Wörter gedacht, die mit Präpositionen verbunden sind.[1] Ich sehe dazu keine Veranlassung. Gerade die Erfindung der Zeichen für diese kleinen Wörtchen war von hervorragender Bedeutung, da sie so außerordentlich häufig in der Sprache vorkamen. Sie konnten natürlich sehr bequem in allen Zusammensetzungen verwendet werden. Und wenn man dazu all die gebräuchlichen notae singulares alias vulgares nahm, um die sich Ennius verdient gemacht hatte, dazu noch mehrere Schreiber einzelne Teile der gesprochenen Sätze mitschreiben ließ, dann ist es sehr wohl glaublich, daß man damit eine Rede aufnehmen konnte.

Aber wenn Tiro erst die Zeichen für die Präpositionen erfand, dann sind diese Wörter bei Ennius jedenfalls ohne Noten gewesen. Das würde kein günstiges Licht auf sein „System“ werfen. Dazu steht zum Überfluß, daß Tiro „nur“ die Zeichen für Präpositionen erfunden habe. Damit soll doch aber gesagt sein, daß es andere Noten überhaupt nicht gab.

So spricht also auch die Tradition deutlich dafür, daß Ennius eine Kurzschrift nicht erfunden hat; sie wäre ja auch bei den damaligen sozialen Zuständen völlig überflüssig gewesen.

Damit habe ich mich aber auch für Tiro entschieden; ich bin also der Meinung, daß Aquila nicht der Erfinder ist. Ich habe bereits an anderer Stelle zu erweisen gesucht, daß er als ein tüchtiger Lehrer der Stenographie den ersten Kommentar der von Tiro erfundenen Noten herausgegeben hat.[2] Seneca, der nach Sueton der Notensammlung einen Abschluß gab, vereinigte in seinem Werke 5000 Noten, d. h. etwa die beiden ersten Kommentare der uns überlieferten Sammlung, wenn wir die zahlreichen nachträglichen Einschiebsel abziehen. Wenn nun Seneca zunächst alle bekannten Noten sammelte und ordnete und dann vermehrte, so bezieht sich sein „vermehren“ offenbar auf den zweiten Kommentar; die Grundlage des ersten wird er dann vorgefunden haben.

---

[1] So Schmitz, De Romanorum tachygraphia, im Panstenographicon, Leipzig 1869, S. 7 und in den praefatio der CNT, S. 10.

[2] Mentz, Aquilas Anteil an den Tironischen Noten, im A. 1907, S. 321 ff. Dazu vgl. O. Lehmann, Quaestiones Tironianae (Diss.) Leipzig 1869, S. 13f. u. F. Maier, Mäcenas und die Erfindung der römischen Tachygraphie, im A. 1902, S. 329 ff.

Dazu kommt, daß im Griechischen das stenographische Lehrbuch *τὸ κομμεντάριον* heißt,[1] also mit dem Singular des lateinischen Wortes bezeichnet wird. Das spricht doch dafür, daß, als die Griechen den Ausdruck für sich von den Römern entlehnten, es bei diesen nur einen Kommentar Tironischer Noten gab. Die Schaffung dieses Kommentars können wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Aquila zuschreiben, der ja als Lehrer sowieso eines Lehrbuches nicht recht entraten konnte; das wird um so wahrscheinlicher, wenn wir das von Cassius Dio überlieferte *ἐξεῦρε* in *ἐξέδωκε* emendieren.[2]

So kommen wir zu dem Ergebnis: Ennius hat nichts mit der eigentlichen Stenographie zu tun; Tiro, der Freigelassene Ciceros, hat die ersten Noten erfunden und damit die römische Stenographie begründet; sein Werk wurde von Vipsanius Filagrius und Aquila fortgeführt, wobei dieser als eifriger Lehrer ein erstes Lehrbuch als commentarius notarum Tironianarum verfaßte. Seneca — oder einer seiner Freigelassenen — gab dem Werke einen ersten Abschluß, indem er jenem Kommentar Aquilas alle anderen, bisher bekannten Noten einverleibte und einen zweiten Kommentar hinzufügte, alles in allem 5000 Noten.

2. Die Beschaffenheit der Noten des Altertums

Isidor berichtet, so scheint es, in seinem Kapitel über die Geschichte der Tironischen Noten auch etwas über ihre Beschaffenheit. Er sagt: notae autem dictae, eo quod verba vel syllabas praefixis characteribus notent et ad notitiam legentium revocent. Diese Definition der Noten hat aber die verschiedenste Erklärung gefunden. Fast alle Forscher meinten, daß so, wie Isidor es angibt, sich diese Worte wirklich auf die Stenographie bezögen und daß diese Beschreibung recht gut auf die Noten in den uns erhaltenen Verzeichnissen, den CNT, passe. Erst Traube leugnete gänzlich die Beziehung auf die Stenographie und erklärte, Isidor habe eine von ihm benutzte christliche Quelle mißverstanden;[3] in Wahrheit seien mit den Worten Lesezeichen gemeint. Diese Behauptung Traubes hat, wie es scheint, in letzter Zeit allgemein Anklang gefunden;[4] ich glaube mit Unrecht.

[1] Grenfell-Hunt, Oxyrhynchos Papyri, IV 724; dazu Wessely, im A. 1905, S. 36 ff. Im übrigen vgl. meinen eben zitierten Artikel.

[2] Cassius Dio, hist. Rom. 55, 7: *πρῶτος Μαικήνας σημεῖά τινα γραμμάτων πρὸς τάχος ἐξεῦρε καὶ αὐτὰ διὰ Ἀκύλου ἀπελευθέρου συχνοὺς ἐξεδίδαξεν.*

[3] Traube a. a. O. S. 201 ff.

[4] Zuletzt bei Johnen a. a. O. S. 172.

Traube meint, man müßte den Satz, wenn man ihn auf die Kurzschrift deuten wolle, also verdeutschen: „Die Noten heißen deswegen so, weil sie Worte und Silben durch davorgesetzte Zeichen notieren usw." Allerdings, wenn wir diese Übertragung annähmen, dann gäbe das Ganze keinen Sinn. Aber notare kann zwar auch notieren heißen, doch nur in dem Sinne von „bezeichnen", „durch Zeichen wiedergeben". Legen wir darum lieber diese wirklich deutschen Worte der Übersetzung zugrunde! Was ergibt sich dann für die Meinung Traubes?

Die Worte „notae verba vel syllabas notent" würden für Lesenoten nicht recht passen, weil gar oft auch nur ein Buchstabe als Randglosse angemerkt wird; es wäre also unerfindlich, warum die litterae weggelassen, die syllabae aber mit bezeichnet sind. Dann aber „bezeichnen" gar nicht die Lesezeichen „Worte oder Silben", sondern sie weisen nur auf sie hin, der Ausdruck „notent" paßt also gar nicht hierhin. Auch praefixis characteribus bleibt unklar deswegen, weil nicht gesagt ist, wem die Charaktere vorn angehängt werden sollen. Man denkt doch zunächst an das Subjekt, die notae; es müßte also die Beziehung zu verba vel syllabas klar gemacht sein, wenn wir die notae als Lesezeichen auffassen sollten. Ganz unerklärt bleibt — wie schon Breidenbach betont hat — der zweite Teil des Satzes. Denn durch die Lesezeichen werden eben nicht Worte oder Silben, die mit Hilfe der Noten bezeichnet sind, ins Gedächtnis der Lesenden zurückgerufen. Traubes gekünstelte Erklärung, daß es sich vielleicht um ein Bild handle, ist eine Erklärung der Verlegenheit. Jemand, der ein Buch studiert und die durch Lesezeichen vermerkten Varianten mit in Betracht zieht, wird durch die Lesezeichen erst auf die Varianten aufmerksam gemacht. Meist werden sie ihm neu sein. Traube wollte deswegen anfangs relegentium lesen; der Text hat aber legentium überliefert. Vor allem aber werden dem Leser die Varianten gar nicht durch die Lesezeichen an sich, sondern durch die in gewöhnlicher Schrift angemerkten Randglossen bekannt gemacht.

Nein! Unter den notae Isidors können an dieser Stelle unmöglich Lesezeichen gemeint sein. Das ergäbe Widersprüche über Widersprüche! Alles stimmt dagegen, wenn wir den Satz so, wie es Isidor schon getan hat, auf die römische Stenographie beziehen. Lassen wir zunächst einmal die Worte praefixis characteribus, die zu so viel Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, fort, so lautet der Satz: „Noten" werden sie deswegen genannt, weil sie Worte oder Silben . . . . bezeichnen und diese ins Gedächtnis der Leser zurückrufen. Das ist für jeden Stenographen ohne weiteres verständlich. Mit Hilfe der Stenographie werden die gesprochenen Worte und Silben nachgeschrieben und dann wiedergelesen, übertragen. Auch characteribus ist noch klar.

Durch „Zeichen“ werden die Worte und Silben wiedergegeben, also nicht durch die gewöhnliche Schrift. Namentlich im späteren Latein werden die stenographischen Züge gern characteres genannt. Es bleibt also nur fraglich, wie praefixis zu verstehen ist.

Keine der bisher gegebenen Lösungen, die sich auf den wirklichen Sinn der Vokabel stützte, hat befriedigt.[1] Ich habe zeitweise daran gedacht, praefixis characteribus nur zu syllabas zu ziehen, so daß der Satz eine Verkürzung wäre für: notae dictae eo quod verba characteribus vel syllabas praefixis characteribus notent. Dann könnte man an die Zeichen für a, con, de usw. denken, die tatsächlich den Noten für die Stammworte vorn angefügt werden. Aber wenn auch Verkürzungen bei Isidor vorkommen, so wird es doch besser sein, eine Lösung auf Grund des genauen Wortlautes zu versuchen. Vor allem bliebe auch selbst bei dieser Lösung unklar, wem die characteres für die Silben vorn angefügt werden sollen. Wir müßten da ergänzen. Ich meine, hier liegt der Fehler fast aller bisherigen Lösungsversuche. Wenn praefixis wörtlich aufgefaßt werden sollte, müßte unbedingt auch der Dativ dabeistehen, der von prae abhängig ist, oder er müßte wenigstens ganz sicher ergänzbar sein. Sollen die Zeichen den notae, sollen sie den verba vel syllabae vorn angefügt werden? Das bleibt ganz unklar. Diese Tatsache ist aber der beste Beweis dafür, daß eine wörtliche Bedeutung des praefixis ausgeschlossen ist.

Nun hat bereits Schmitz vorgeschlagen, praefixis characteribus zu übertragen durch: „mit vorher festgesetzten Schriftbildern“.[2] Diesen Vorschlag hat jedoch Breidenbach zurückgewiesen. Er erklärte den Ausdruck für sprachlich unmöglich und hielt dazu eine solche Bemerkung für überflüssig. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß ein solcher Zusatz „durch vorher festgesetzte Schriftbilder“ keineswegs überflüssig ist. Denn die Noten stehen eben im Gegensatz zu willkürlich gebildeten Kürzungen und zu den Kürzungen der gewöhnlichen Schrift, die mit Hilfe von Zeichen des Alphabets, nicht durch neue, erst vorher festgesetzte Schriftbilder dargestellt wurden. Daß aber die Bedeutung sprachlich durchaus möglich ist, zeigen mehrere, meist schon von Breidenbach selbst erwähnte Beispiele: Cassiodor variar. V 39,12: sint igitur praefixo modo contenti; variar. XII, 6,3: praefixum itaque tempus a rerum dominis noveritis esse servandum. Nov. Val. III de episc. ind. II, 35 c. 1 § 12: ut de eorum causis illa tempora praefixo tricennio subtrahantur. Anastasius II pap. ep. 5 n. 6: poenam in eos, qui tentaverint fidem aliam statuere, praefigentes.

---

[1] Die verschiedenen Deutungen findet man bei Breidenbach a. a. O. S. 12ff.

[2] Schmitz, Beiträge zur Sprach- und Literaturkunde, Leipzig 1877, S. 230.

Ich meine, aus diesen Beispielen ergibt sich zur Genüge die Möglichkeit der von Schmitz vorgeschlagenen Übertragung. Allerdings steckt der Begriff der zeitlichen Begrenzung in dieser Bedeutung, aber das sagt doch nichts gegen, sondern alles für den Sinn: „mit vorher festgesetzten Schriftbildern". Darin allerdings stimmen wir Breidenbach zu, daß diese Bedeutung vor dem 5. Jahrhundert nicht nachweisbar ist. Darum wird sicherlich Traube soweit recht behalten, daß dieser Satz nicht Sueton entstammt, sondern irgend einem späteren Schriftsteller.

So handelt auch dieser Satz Isidors von den Tironischen Noten; allerdings gibt er nicht eine Definition Suetons, die für den Zustand der Tironischen Noten zur Zeit Senecas paßt, sondern einer späteren Epoche entspricht. Wenn wir etwas über die Beschaffenheit jener Zeit eruieren wollen, müssen wir uns ganz auf die übrigen Sätze Isidors, die sicher auf Sueton zurückgehen, verlassen. In diesen wird nur von Wortnoten gesprochen. Die Tätigkeit der librarii besteht darin, daß sie „Worte" aufnehmen. Tiro erfand Noten für Präpositionen, also Worte; und wenn die Fortsetzer des Werkes andere Noten hinzufügten, so denkt man unwillkürlich an Zeichen für die anderen Wortarten. So ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß es noch zur Zeit Senecas nur Wortnoten gab. Die Silbennoten sind später zugefügt worden; unsere Schriftstelle ergibt nur, daß sie zur Zeit Isidors bereits vorhanden waren.

Über die Entwicklung der Tironischen Noten seit Seneca bis zum 7. Jahrhundert wissen wir so gut wie nichts. Wir können mit Gewißheit nur sagen, daß alsbald die Kommentare vermehrt wurden und daß auch die Christen für die ihnen geläufigen Begriffe Noten schufen. Wenn uns aber zwei spätere Schriftsteller, Trithemius und Gohorius, melden, daß Cyprian diese christlichen Noten erfunden habe, so ist das nicht gerade glaubwürdig.[1] Denn wir kennen ihre Quellen nicht; und vornehmlich Trithemius ist ein höchst unsicherer Gewährsmann.

Der einzige Weg, etwas Sicheres in Erfahrung zu bringen, ist der, zunächst die Quellen des 7. Jahrhunderts eingehend zu untersuchen und von dort aus, wenn möglich, Rückschlüsse zu ziehen.

---

[1] Vgl. Johnen, Die tachygraphische Tätigkeit Cyprians und eine neue Oxforder Cyprian-Handschrift, im Schriftwart 1899, S. 78ff.

B. Die Stenographie des siebenten Jahrhunderts

1. Die Tironischen Noten in den Urkunden der Merowinger

Den größten Wert für die Geschichte der Tironischen Noten besitzen die mit ihrer Hilfe geschriebenen Vermerke der Merowinger-Urkunden. Denn hier haben wir fest datierte Dokumente. Leider sind die Noten oft recht schwer zu lesen. Auch hier hat uns U. F. Kopp, der Altmeister der Notenforschung, die Wege gewiesen; sein Werk setzten Jules Tardif und Julien Havet fort; am weitesten hat die Erkenntnis M. Jusselin[1] gefördert, der viele Noten mit großem Scharfsinn entziffert hat. In manchen Punkten weicht Tangl von dessen Lesungen ab.[2] Es ist nicht leicht, hier Kritik zu üben, wenn man die Originale nicht selber gesehen hat. Aber die vorzügliche mechanische Reproduktion von Lauer und Samaran,[3] sowie die Handzeichnungen Jusselins bieten zusammen ein so treffliches Hilfsmittel, daß man sich selbst hier im fernen Osten bei der nötigen Vorsicht ein recht sicheres Urteil bilden kann; an einigen wenigen Stellen wage ich sogar neue Lesungen vorzuschlagen. — Ich werde zunächst für alle Urkunden die Lesungen geben, die ich für die richtigen halte; ist nichts Besonderes vermerkt, so schließe ich mich Jusselin an; sodann will ich auch eine alphabetisch geordnete Liste der Zeichen geben. Ich hoffe, diese Zusammenstellung könnte der weiteren Forschung als Übersicht vielleicht nicht ganz wertlos sein.

1. *scripsit Si-go-le-nos.*

6. *in-deo subscripsi . . . . subscripsi.*

14. *in-nomine domine,* doch ist die Lesung nicht ganz sicher . . . . *ordinante E-bro-i-no majore domus* . . . . Die Noten in den Worten „Bene valete“ hat J. Havet sicher falsch gelesen.

15. *Ce-si-o-ne de ris Ra-me-li-no . . . . E-bro-i-no majore domus.* Die zwischen *Ramlino* und *Ebroino* von Jusselin gelesenen Worte halte ich mit Tangl für zweifelhaft. Mir scheinen die mit *ordinante* gelesenen Noten den beiden ersten Zeichen auf Urkunde 20 zu entsprechen; man ist versucht, in dem ersten *per* zu erkennen, doch bleibt das zunächst unsicher.

---

[1] M. Jusselin, Notes Tironiennes dans les diplômes mérovingiens, in Bibliothèque de l'Ecole des chartes 1907 (Sonderdruck). Er gibt auch die ältere Literatur an, die durch seine Arbeit im wesentlichen veraltet ist.

[2] Tangl im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde 1909, S. 310ff.

[3] Lauer et Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens, Paris 1908.

16. noch nicht gelesen.

17. *ordinante* (*cancellario?*) *et Bere-ha-rio majore domus .... in-nomine Christi.* Die Lesung *ordinante* erkennt jetzt auch Tangl an; dagegen hat er meines Erachtens mit Recht die Deutung der zweiten Note durch Jusselin abgelehnt. Dieser liest *domno*, indem er ein Zeichen aus einem Bobbieser Kodex zur Deutung heranzieht. Ich hoffe, aus meiner ganzen Darstellung wird hervorgehen, daß ein solcher Vergleich nicht zulässig ist. Aber auch an sich, meine ich, ist eine Verwendung ganz verschiedenartiger Noten in derselben Kanzlei höchst unwahrscheinlich. Man schrieb doch offenbar diese Vermerke, um sie wiederlesen zu können. Dem konnten solch willkürliche Verwirrungen sehr gefährlich werden. Wären die sachlichen Bedenken (Bresslau, U.-L.[1], 267, 281) nicht so sehr groß, so würde ich *cancellario* (CNT 20, 28a) vorschlagen. Die Hauptnote ist fast genau wiedergegeben; auch der Schlußbogen des *l* ist mit der Lupe deutlich wahrnehmbar. Die Endung *o* ist allgemein so gelesen. In den CNT steht sie freilich über dem *C*; doch solche kleinen Verschiebungen sind in den Merowinger-Urkunden häufig; die Hauptsache ist, daß die Endung über der Hauptnote steht. — Mit Jusselin entscheide ich mich für *in-nomine*; Tangls Lesung *Jesu* scheint mir unwahrscheinlich.

18. noch nicht gelesen. Am Schluß der Datierung lesen die Herausgeber der Reproduktion *amen.* Das ist unmöglich. Es könnte höchstens *feliciter* gelesen werden; doch muß noch einmal untersucht werden, ob der Haken wirklich eine Tironische Note ist.

19. .... *re-cognovi.* Wenn Jusselin vor diesem Worte *ego Ab-ta-du-us* liest, so muß ich gestehen, daß ich selbst mit viel Phantasie diese Noten nicht erkennen kann; ich halte sie demnach für unwahrscheinlich.

20. .... *No-ci-to una cum omne merito vel integritate sua inspecta ipsa strumenta sicut per ipsas declarant* (so!). Jusselin hat in dem Rekognitionsvermerk noch das Wort *Chlodoino* entziffern wollen; ich kann es nicht erkennen. Das letzte Wort des Dorsualvermerks hat Jusselin declaratur gelesen. Das entspricht dem Kontext der Urkunde; aber die Tironische Endung, die übrigens Jusselin nicht genau wiedergegeben hat, kann meines Erachtens nur mit *rant* übertragen werden.

21. Was Tardif für diese Noten als Lesung vorgeschlagen hat, haben Jusselin und Tangl meines Erachtens mit Recht zurückgewiesen.

22. *ordinante domno.* Ich entscheide mich für Jusselin; Tangl liest *domno nostro.*

23. *A-t-ta-lu-us re-cognovit,* wobei die Silbe *re* allerdings nicht ganz sicher ist.

24. *in-nomine Christi .... ordinante Pi-pi-no majore domus.* Was vor *ordinante* steht, bleibt zweifelhaft. Weder Kopp, noch Tardif, noch F. Ruess, noch Jusselin hat einen annehmbaren Vorschlag gemacht.

25. *in Christo nomen .... Ri-gi-n-us recognovit.*

26. *No-ber-tus o-ptu-l-it.* Die Silbe *ptu* bleibt unsicher.

27. *ante omnia Christus .... ordinante H-ocio-ber-to .... de Tounne.* Jusselin liest den Namen *H-ro-de-ber-to.* Ich meine, daß man *ro* mit einiger Phantasie herauslesen könnte; *de* ist aber ganz ausgeschlossen. Ich mache einen anderen Vorschlag. Der erste Bogen, den Jusselin für den ersten Teil von *ro* hielt, ist meines Erachtens ein bedeutungsloser Schnörkel, wie er sich in den Urkunden häufig findet; er scheint, wenn mich die Reproduktion nicht täuscht, gar nicht mit dem Folgenden zusammenzuhängen. Dann bleiben nur noch zwei Schlingen, eine größere und darüber eine kleinere. Das ist nichts anderes als die Note *otio* (CNT 44,34: *otium*) oder nach der Schreibweise der Urkunden *ocio.* So lesen wir *Hocioberto*; das ist der in der Urkunde genannte comes palatii. Ein comes palatii erscheint auch in dem Vermerk der Urkunde 30.

28. *in nomine Christo .... ordinante Pi-pi-no majore domus.*

29. .... *Be-f-fa* .... Ich glaube, vor der letzten Note deutlich den Namen des Rekognoszenten zu erkennen. *Be* und *fa* ergeben sich aus den CNT. Dazwischen steht in gewöhnlicher Schrift der Buchstabe *f.*

30. .... *clericus* ... *Ber-to-al-do.*

31. *per anolo Gri-mo-al-di majore domus.* Wenn Tangl auch mit Recht die Lesung *anolo* für „kühn" erklärt, so halte ich sie doch für wahrscheinlich. Ich glaube mit Jusselin die Silbe *di*, nicht — wie Tangl — *do* zu erkennen. — Die Herausgeber lesen in einem Dorsualvermerk die Note *tempore*; ich kann sie nicht erkennen.

32. *Da-ga-bare-tus advice An-gil-bal-do re-cognovit.*

33. *Si-go-bal-dus ordinante domno rogante Nor-ber-to o-ptu-l-it.* Ich lese wieder mit Jusselin *domno*; die Silbe *ptu* bleibt unsicher.

34. *per anolo* .... Jusselins Lesung *Ra-gan-fri-di* bleibt unsicher.

35. *ante .... Ro-do .... Ra-gan-fri-do majore domus.* Wenn Tangl auch mit Recht bemerkt, daß die Spuren der Schrift sehr schwach sind, glaube ich doch noch so viel zu erkennen, daß Jusselins Lesung gerechtfertigt erscheint. Im Chrismon kann nur *ante* gelesen werden, nicht, wie die Herausgeber meinen, *ante* oder *amen*; vor der Unterschrift des Rekognoszenten kann ich keine Noten entdecken, obwohl die Herausgeber behaupten, daß *in Christi nomine* dastände.

36. *Er-me-dr-am-nus* .... Ich glaube hinter diesen Worten noch *regis major domus* zu erkennen. Dabei ist allerdings der Punkt von *major* etwas weit nach rechts gerückt. Ich lasse die Lesung also dahingestellt.

37. *per anolo* .... Das folgende Wort als Ramoser zu lesen, wie Jusselin will, ist kaum möglich.

38. Jusselin liest hier *Ra-gan-fri-dus subscripsit.* Tangl bezweifelt, daß es sich überhaupt um Tironische Noten handelt. Ich bin der Meinung, daß jedenfalls die Entzifferung Jusselins unwahrscheinlich ist. Die Silbe *ra* ist nicht zu erkennen; und wenn er sich für *fri* auf die Handschriften zu Bobbio und Verona beruft, so halte ich das schon an sich für unzulässig, dazu aber weist dort das Zeichen einen vertikalen Strich neben dem Hauptzeichen auf, der hier fehlt. Falls also Tironische Noten vorliegen, müßten sie noch erst gedeutet werden.

K 4, no. 7 (nicht mehr bei Lauer und Samaran abgebildet). *Bra-i-co fiere jussit.*

Verzeichnis der in den Merowinger-Urkunden vorkommenden entzifferten Tironischen Noten

a) Wortnoten

b) Silbennoten

a 23
al 30, 31
am 36
an 32
bal 32, 33
bare 32
be 29
ber 26, 37, 30, 33
bere 17
bra (4, 7)
bro 14, 15
ce 15
ci 20
da 32
di 31 (34)
do 15, 30, 32, 35
dr 36
dus 33
e 14, 15
er 36
fa 29
fri (34) 35
ga 32
gan (34) 35
gi 25
gil 32
go 1, 33
gri 31
h 27
ha 17
i 14, 15
in 20
it 26, 33
l 26, 33
le 1
li 15
lu 23
me 15, 36
mo 31
n 25
ne 15
no 14, 15, 20, 24, 26, 28
nor 33
nos 1
nus 36
o 15, 26, 33
pi 24, 28
ptu 26, 33
ra 15 (34) 35
re 19, 23, 25, 32
ri 25
rio 17
ro 35
si 1, 15, 33
t 23
ta 23
to 20, 27, 30, 33
toun 27
tus 26, 32
us 23, 25

Wer die Wortnoten überblickt, wird sofort den Eindruck gewinnen, daß die in den Merowinger-Urkunden vorkommenden Tironischen Noten im großen ganzen denen in den CNT entsprechen. Allerdings fällt auch sogleich auf, daß die feinen Druckunterschiede, die sorgfältige Stellung der Nebenzeichen, überhaupt die genaue Ausführung der Noten, wie man sie in den CNT findet, nicht vorhanden sind. Ja, ab und zu zeigt sich eine auffallende Ungenauigkeit; so steht bei *jussit* die Endung in den CNT vor dem Hauptzeichen, in den Merowinger-Urkunden durchkreuzt sie es; bei *meritus* steht in den CNT die Endung vor der Hauptnote, in den Urkunden hinter ihr. Durch solche Unterschiede kann in den Tironischen Noten der Sinn leicht völlig geändert werden. Es macht aber die ganze Ausführung der Noten den Eindruck, daß das nicht etwa eine bewußte Änderung ist, sondern nur eine Nachlässigkeit des Schreibers. Auf die Verschiedenheit der Bezeichnung des Wortes *domnus* komme ich noch später zurück.

Ein besonderes Interesse nehmen hier noch einige andere Noten in Anspruch. Ich meine *cancellario* (CNT 20, 28a), *meritus* (39, 68a), *-ante* (14, 47c; 15, 69a). Von diesen finden sich nämlich die letzten

beiden nur in einzelnen Handschriften, jedenfalls nicht im Casselanus,[1] und die Note für *cancellarius* weist dieser nur von zweiter Hand auf. Wir können daraus mit völliger Sicherheit schließen, daß diese Noten in der Vorlage des Casselanus nicht vorhanden gewesen sind, daß also die Schreiber der Merowinger-Urkunden Notenverzeichnisse benutzten, in denen mehr Noten als im Archetypus der CNT standen. So ist es leicht erklärlich, daß sich für einzelne Wörter der Urkunden gar keine entsprechenden Zeichen in den CNT finden, so für *advicem, strumenta.* Anderseits muß betont werden, daß sich nirgends wirklich Widersprüche zu den CNT nachweisen lassen. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt uns die noch interessantere Untersuchung der Silbenzeichen.

Auch hier stimmen die meisten mit den in den CNT überlieferten Formen überein, und auch hier gibt es einige interessante Abweichungen: *bal, ce, lu, no, ra, ro, ta, tus*; mehrere Zeichen sind überhaupt nicht in den CNT enthalten. Um hier noch tiefer einzudringen, müssen wir versuchen, die Geschichte der Silbentachygraphie zu erfassen.

Kopp hatte dem Eligius von Noyon die Erfindung dieses Teiles der Noten zugeschrieben.[2] Diese Behauptung ist allgemein als unbeweisbar aufgegeben. Trotzdem nimmt man aber noch heutigen Tages vielfach an, daß die germanischen Völker erst die eigentlichen Erfinder der Silbenzeichen gewesen seien, da die bei ihnen gebräuchlichen Namen naturgemäß in den CNT nicht enthalten waren. Wenn diese Meinung recht hätte, so müßte man annehmen, daß sich mit Leichtigkeit die germanischen Namen durch die überlieferten Silbenzeichen wiedergeben ließen. Dem ist aber nicht so. Ich greife willkürlich ein paar in merowingischen Urkunden vorkommende Namen heraus: Aigoberctus, Blatcharius, Chrodberctus, Chrodinus, Maurontus, Sy(g)gobaldus. Von diesen kann nicht einer glatt durch die in den CNT enthaltenen Silbenzeichen wiedergegeben werden; denn es fehlen Bilder für *ai, berc, blat, chrod, chro, mau, ron, sy* (oder *syg*). Die Merowinger mußten sich also recht mühsam mit den vorhandenen Noten behelfen.

Demnach kann kein Zweifel bestehen, daß bereits in vorgermanischer Zeit die Silbenzeichen aufgestellt wurden. Jusselin schreibt mit vollem Recht ihre Erfindung den Römern zu.[3] Wenn er freilich die Schaffung der Zeichen den Notaren, d. h. den Urkundenschreibern zuschiebt, so scheint mir das nicht beweisbar; denn mancherlei Eigennamen und

[1] Der Casselanus ist die älteste Handschrift der CNT. Schmitz hat sie seiner Ausgabe der CNT zugrunde gelegt.

[2] U. Kopp, Palaeographia critica, Bd. I, S. 310ff.

[3] M. Jusselin in Prou, Manuel de paléographie latine et française, 3. Aufl., Paris 1910, S. 128f.

fremdartige Ausdrücke hatten schließlich auch die Buchschreiber und eigentlichen Stenographen zu bewältigen. Nun finden sich häufig Zeichen für die Laute *ch, ph, th, x, ps, z*, also Laute, die besonders häufig im Griechischen vorkommen; ich möchte also annehmen, daß wenigstens für einen Teil der Silben Grammatiker, die ja viel mit griechischen Ausdrücken zu operieren hatten, die Erfinder gewesen sind.

Für die Geschichte der Silbentachygraphie ist eine Zergliederung der in den CNT enthaltenen Teile notwendig. Es ist interessant, daß dem hier in Betracht kommenden Abschnitte (16, 54—19, 91) die Zeichen für die Endungen unmittelbar vorhergehen. Es ist klar, daß diese Endungen zu dem ältesten Bestandteil gehören müssen. Wer die moderne Debattenschrift kennt, weiß, wie unentbehrlich die Endungen für eine genaue Wiedergabe des Gesprochenen sind. Wie wollte man z. B. oft perfectum und praesens perfectum unterscheiden, wenn nicht die Endung dastünde? Denn daß für denselben Stamm stets dasselbe Zeichen verwendet wurde, geht aus den CNT klar hervor.

In dem uns interessierenden Abschnitte werden zunächst die fünf Vokale bezeichnet und dann alle Konsonanten der Reihe nach mit *-a, -as, -e, -es, -i, -is, -o, -os, -u, -us, -ae, -orum, -arum* verbunden, nur *qu* macht eine Ausnahme, von dem allein *qu, quis* dastehen (16, 54—18, 45). Dann folgt *xa—xu* (16, 46—50); *al—ul, ac - uc, ag—ug, ap(aps)—up(ups)* (16, 51—75). Daran reiht sich eine Anzahl verschiedener Kombinationen mit *ba*, und solcher Silben, in denen *sta, sca, spa* enthalten sind (18, 76—19, 4). Sodann werden alle Konsonanten, teils einzeln, teils mehrere zusammen, mit *-i, -is*, verbunden (9, 5—9, 50); zwei für sich stehende Zeichen, *xe* und *xes*, folgen, woran sich eine Verbindung von *ch* und *th* mit den fünf Vokalen schließt (19, 53—62). Es folgt eine Kombination von *ch, ph, th* mit *-la, -ra, -ima, -ina* (19, 63—74), die Verbindung von *z* und *ps* mit den fünf Vokalen (19, 75—84). Schließlich reihen sich daran noch die Zeichen für *psyp, psyps, cla, cra, cima, cina, clac* (19, 85—91).

Daß diese ganze Reihe nicht auf einmal entstanden sein kann, ergibt sich am besten teils daraus, daß einzelne Silben an verschiedenen Stellen verschiedene Zeichen erhalten, wie *bi, ci, di* usw. und *xe*, teils daraus, daß offenbar Zusammengehöriges auseinander gerissen ist. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß zu *xa, xe, xi, xo, xu* die entsprechenden Bildungen mit *ch, th, z, ps* gehörten,[1] zumal alle mit Hilfe des Punktes gebildet sind. Auf diesen Zusammenhang scheinen auch noch

[1] Wir vermissen ph. Offenbar sind wenigstens die mit p beginnenden Zeichen (CNT 19, 67—70) richtiger mit ph zu lesen. Statt *psap* usw. (19, 80—84) ist natürlich *psa* usw. zu lesen.

die vor *ch* stehenden Zeichen für *xe* und *xes* zu deuten, die noch vor der Einfügung von 18,51—19,50 zwischen *xu* und *cha* nachträglich eingesetzt wurden. *bi* (19,5) scheint sich aus graphischen Gründen gut an *ups* (18,75) anzuschließen, so daß also 18,76—19,4 ein Einschiebsel wäre. Dem würde sich *chla-thina* (19,63—74) anreihen, wo ähnlich komplizierte Zeichen auch mit Hilfe des Punktes gebildet werden.[1] Wir würden demnach folgende Genealogie des Silbenlexikons haben:

16,54—18,45 I. Teil,
16,46—50; 19,53—62,75—84 II. Teil,
19,51—52 erstes Einschiebsel,
18,51—75; 19,5—50 zweites Einschiebsel,
18,76—19,4; 19,63—74 drittes Einschiebsel,
19,85—91 Anhängsel.

Von diesen Gruppen interessiert uns am meisten 19,5—50. Wozu wurden diese Zusammensetzungen gebildet, für die es doch im vorhergehenden Teil in den meisten Fällen bereits Zeichen gab? Der Grund ist leicht einzusehen, sobald man einmal die Formen ins Auge faßt. Die jüngere Gruppe hat die regelmäßigeren Zeichen. Bei den älteren Zeichen für *fi, ni, pi* beispielsweise kann man ein *i* nicht loslösen, jedenfalls würde es anders aussehen als in *gi, mi, ri*. Die jüngeren Zeichen dagegen sind alle ganz regelrecht aus *Konsonant* + *i* gebildet, so daß *i* überall gleich aussieht.

Die Merowinger-Urkunden benutzen nicht streng die eine oder die andere Gruppe. Für *ci, gi, li, ri, si* werden die älteren Zeichen benutzt, für die übrigens sämtlich das *i* durch die senkrechten Striche bezeichnet wird;[2] für *di, pi* gebrauchte man die jüngere Form, eben weil hier das *i* in der älteren Form nicht klar zu erkennen war.

Von dieser Betrachtung aus gewinnen wir ein Verständnis für die nicht in den CNT enthaltenen Zeichen für *ra* und *ta*. Diese Zeichen sind in den CNT so gebildet, daß man beim besten Willen kein *a* ablösen kann. Anders in den Zeichen der Merowinger! Hier ist deutlich die Bildung aus *Konsonant* + *a* innegehalten. Diese Zeichen entsprechen demnach den Bildungen mit *i* in den CNT 19,5—50, sind also eine jüngere Fortbildung in derselben Richtung, wie sie in den CNT bereits für *i* vorlag.[3] Diese Formen sind aber noch nicht in die

[1] Es ist sicher statt *cima: chima*, statt *pla: phla* zu lesen usw.

[2] Höchstens könnte *ci* gewissermaßen als Ausnahme gelten.

[3] Wie allgemein diese Richtung war, ergibt sich aus einem stenographischen Vermerk der Handschrift Bibl. Ambros. L 85, wo neben dem regelrechten Zeichen

CNT eingedrungen. Es wird hierdurch unsere schon bei den Wortformen gewonnene Erkenntnis bestätigt, daß die CNT eine ältere Form der Noten aufbewahrt haben, als sie in den Merowinger-Urkunden verwendet wird.

Zangemeister hat nun gezeigt, daß unsere sämtlichen Notenverzeichnisse auf einen Archetypus des ausgehenden 8. Jahrhunderts zurückgehen.[1] Aus den bisherigen Ausführungen ersehen wir deutlich, daß dieser Archetypus an eine Vorlage anknüpft, die älter ist als die erhaltenen Merowinger-Urkunden. Es fragt sich, ob wir das Alter dieser Vorlage noch annähernd bestimmen können.

Man wird sofort geneigt sein, an die Parallele der gewöhnlichen Schrift zu denken. Alcuins Schule knüpft bekanntlich auch an alte Vorlagen an, vermutlich an solche des 6. Jahrhunderts.[2] Aber diese Frage ist noch keineswegs genügend untersucht, hat noch keine sicheren Resultate ergeben, und zudem bleibt solch ein Analogieschluß immer von nur bedingtem Wert. Ich denke, wir können auch selbständig weiter kommen, und so von der Tachygraphie aus der Erforschung der karolingischen Minuskel eine interessante Parallele anbieten.

Wiederum hat uns hier Zangemeister die Wege gewiesen. Er hat nämlich gezeigt, daß einiges in den Namensverzeichnissen der CNT auf eine Redaktion spätestens im 5. Jahrhundert hinweist, während in der Folgezeit erst wieder unter den Karolingern Hinzufügungen stattfinden.[3] Eine andere Beobachtung führt uns auf ein gleiches Ergebnis.

Die CNT weisen eine doppelte Bezeichnung für „Herr“ auf:

DNs dominus (47, 62)
DoMs domnus (47, 63).

Nun sind wir in letzter Zeit gerade mit der Geschichte der nomina sacra durch Traubes hervorragende Arbeit bekannt gemacht worden.[4] Da ergibt sich, daß beide Kürzungen in den CNT einfach den Kürzungen

---

für *ga* ein aus *f* + *a* gebildetes Zeichen für *fa* steht. Vgl. Steffens, Lateinische Paläographie, Freiburg (Schweiz) 1903, S. 103.

[1] Zangemeister, Zur Geographie des römischen Galliens und Germaniens nach den Tironischen Noten, in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern, Bd. 2 (1892) S. 31.

[2] Vgl. Delisle, Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IX. siècle, in: Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres, XXXII, 1, S. 29ff.

[3] a. a. O. S. 35.

[4] Traube, Nomina sacra, München 1907, insbesondere S. 167ff.

der gewöhnlichen Schrift nachgebildet sind. *dom* ist die alte Suspension, der nur in den CNT, entsprechend dem Prinzip der Noten, eine Endung zugesellt ist — wie es ja späterhin auch in der gewöhnlichen Schrift geschah. *dns* ist die echte Kontraktion für Gott den Herrn. Während nun — in der gewöhnlichen Schrift — *dom* eine sehr alte Kürzung ist, die sich schon für das 4. Jahrhundert nachweisen läßt, tritt *dns* erst im 5. Jahrhundert auf. Bald drang diese Kürzung, die ursprünglich eine rein heilige Bedeutung hatte, auch in die profanen Titel; das können wir für das 6. Jahrhundert bereits erweisen. Auch in der Geschichte der tironischen Noten war das der Fall; denn in den Merowinger-Urkunden wird *dns* auch für *domnus*, den weltlichen Herrn, benutzt. In den CNT dagegen wird ein genauer Unterschied zwischen *dominus* und *domnus* gemacht. So müssen wir schließen, daß diese Kürzungen, wenigstens *dns*, vor dem 6. Jahrhundert festgestellt sind, und da *dns* erst im 5. Jahrhundert aufkommt, also im 5. Jahrhundert. Es ist ja auch sehr wahrscheinlich, daß die Stenographen eine so geschickte und beliebte Kürzung sich sehr schnell für ihre Zwecke aneigneten. So können wir mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Vorlage des Archetypus der CNT dem 5. Jahrhundert angehörte. Dazu stimmt trefflich eine allgemein-kulturgeschichtliche Überlegung. Bis zum 5. Jahrhundert standen die Schulen der Grammatik und der Rhetorik in Gallien in hoher Blüte, um dann sehr schnell zu verfallen. Nur bis zum 5. Jahrhundert konnte also auch an den CNT ein lebhafteres Interesse bestehen bleiben.[1] An die damals geschaffene Form schließen sich die uns erhaltenen Kommentare direkt an, während die Noten der Merowinger-Urkunden auf umfangreicheren, weiter entwickelten Verzeichnissen beruhen.

2. Die Tironischen Noten in irischen Handschriften

Auch die irischen Handschriften, in denen sich Tironische Noten finden, reichen bis in das 7. Jahrhundert zurück. Jedoch zeigt uns ein Blick auf die umstehenden Zeichen, daß von den zehn Zeichen nur die für *et* und *con* und allenfalls das für *esse* mit den in den CNT überlieferten Bildern übereinstimmen. Die größte Aufmerksamkeit hat seit langem die Note für *autem* erregt; hat man sie doch geradezu das typische irisch-angelsächsische Zeichen genannt. Traube hat nun in

---

[1] Dem entspricht auch die Überlieferung der Verzeichnisse juristischer Noten. Vgl. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen, Bd. 1, München 1909, S. 144.

seiner geistvollen Weise zu erklären versucht, wie dieses Zeichen in die gewöhnliche Schrift gekommen sei. Ein Ire, der aus irgend einem Grunde möglichst kurze Abkürzungen herstellen wollte, fand *ā* bereits verwertet für *aut.* Da er aber nicht von dem Vorteil der einbuchstabigen Kürzung abgehen wollte, entlehnte er den Tironischen Noten das *a*, gab ihm den Abkürzungsstrich und die Bedeutung *autem.*[1] Danach hätte also der Ire das Zeichen extra für die Kürzung erfunden. Ich kann dieser Erklärung, so geistvoll sie ist, nicht beistimmen.

	aŭtem	*con*	*contra*	*ejŭs*	*enim*	*esse*	*est*	*et*	*etiam*	*vel*
CNT	[illegible]	ɔ	[illegible]	ɔ̄	⌿	∸	—.	┐	7	[illegible]
NM	h	ɔ	?	2	4	//	∸	┐	7̇	[illegible]
Iren	h	ɔ	ɔɔ x)	ɔ	++	=	∸	┐	7̄	t

x) *Vgl. N.M.:* ꝺ *de,* ꝺꝺ *deinde;* ꝩ *inter,* ꝩꝩ *interim.*

Sie reicht nämlich nicht aus, um die anderen Zeichen der Iren zu erklären, die gleichfalls den Tironischen Noten entlehnt sind. Zunächst: *et, enim, esse, est, ejus.* Man müßte nach Traubes Vermutung erwarten, daß auch von dieser Gruppe ein Zeichen, etwa *est* durch *ē* wiedergegeben worden wäre und man für die anderen Zeichen verschiedene Formen des tironischen *e* gewählt hätte. Das ist nicht der Fall. Man hat im Gegenteil sämtlichen Wörtern die entsprechenden Tironischen Notenbilder gegeben; freilich sind auch hier die Zeichen für *ejus, est* und *enim* verändert gegenüber den CNT. Auch für *vel* müßte man, da V für *ut* vergeben war, ein anderes Zeichen für *u* mit dem Abkürzungsstrich erwarten; statt dessen finden wir eine Umformung des tironischen *vel.*

Wenn wir die Erklärung Traubes nicht annehmen, so bleibt freilich

[1] Traube im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 26 (1901), S. 233f., 237ff. Übrigens irrt Traube, wenn er meint, daß *a'* nie *autem* bedeuten könne. Im cod. Laur. Plut. 30, 9 fol. 85r steht in einer Randbemerkung: transficsa subtili linea per medium significat comparativum, transficsa a' (= autem) parte superiori ... Vgl. meine Ausgabe der Handschrift, die demnächst anderwärts erscheinen wird.

zunächst ungeklärt, warum die Zeichen von den Iren umgeändert wurden; denn die Tironischen Notenzeichen sind ebenso kurz wie die Umänderung.[1] Eine Erklärung gibt uns meines Erachtens erst ein Vergleich mit den NM.

Hier finden wir nämlich genau dieselben Zeichen für *autem, con, et, vel*, und zwar weichen *autem* und *vel* ebenso von den CNT ab. Ferner hat *est* den Punkt nicht neben sich wie die CNT, sondern über sich, wie bei den Iren. Wenn die Stellung der Hauptnote sowohl in *est* wie in *esse* schräge und nicht horizontal ist, so mag das vielleicht an der schlechten Überlieferung der NM liegen. Sie sind uns leider nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts erhalten von einem Schreiber, der offensichtlich den Sinn seiner Vorlage, die immerhin auch schon dem 12. Jahrhundert angehört haben soll, nicht recht verstand. Und trotz dieses schlechten Zustandes können wir auch für die anderen Zeichen eine ziemliche Übereinstimmung feststellen. Ich meine jedenfalls, daß die irischen Noten für *enim* und *etiam* den NM näher stehen als den CNT. Für *contra* fehlt leider die Note in den NM; aber wenn wir sehen, daß *interim* durch die Verdoppelung von *inter* und *deinde* durch die Verdoppelung von *de* gebildet wird, so werden wir das irische Zeichen für *contra* nicht mehr gar so seltsam finden. Am geringsten scheint die Übereinstimmung bei *ejus* zu sein. Hier muß jedoch zunächst bemerkt werden, daß der gerade Strich in den irischen Handschriften durchaus nicht immer ganz horizontal erscheint, sondern von links nach rechts in die Höhe geht.[2] Sodann aber müssen wir uns immer wieder in Erinnerung rufen, daß die NM eine sehr späte Abschrift sind. Wer die Verschnörkelungen und Verdrehungen später Abschriften Tironischer Noten kennt, wird sich alsbald das Zeichen der NM für *ejus* erklären können. Der Abschreiber des 16. Jahrhunderts änderte den kleinen Strich in den großen Schnörkel

---

[1] Interessanterweise findet sich die „irische" Note für autem in ganz geringer Umgestaltung auch in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, die aus Maursmünster stammt. Vgl. Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes, Paris 1900, S. 161 ff. Diese Feststellung scheint mir auch für eine andere historische Frage wichtig. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1887, Bd. I, S. 280 vermutet, daß Maursmünsters Gründung ins 7. Jahrhundert zurückgehe und mit Columbas Tätigkeit zusammenhänge. Denn dort hätten die Regeln Benedicts und Columbas gegolten, wie sich aus einem allerdings unechten Diplom Theuderichs IV. vom 1. Mai 724 (MG. Dipl. I, 204) ergebe. Diese Vermutung Haucks wird durch die „irische" Note glänzend bestätigt, da eben dieser Gebrauch den irischen Einfluß augenscheinlich macht.

[2] Ein besonders schönes Beispiel fand ich auf fol. 26v des ms. 16 der Wiener Hofbibliothek, dessen Durchsicht mir von der Direktion gütigst gestattet wurde, wofür ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte.

seines Zeichens um und die Iren ließen umgekehrt den kleinen Ansatz fort.[1] So erkennen wir mit großer Wahrscheinlichkeit, daß auch die Zeichen für *ejus* bei Iren und NM die gleichen sind, während die CNT ein wesentlich verschiedenes Zeichen aufweisen. Auch die Durchkreuzung für die Endung *ur* bei den Iren erinnert lebhaft an das entsprechende Zeichen der NM.



Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß die NM wesentlich älteren Ursprungs sind als die Vorlage der jetzt erhaltenen Handschrift. Jedenfalls weist uns die Überschrift direkt auf diese Annahme. Wir können demnach getrost annehmen, daß die Iren ihre Noten nicht den CNT, sondern einem den NM nahe stehenden System entlehnten. Es wäre auch höchst sonderbar, wenn sie sich für ihre Schriften erst neue Zeichen gebildet hätten; sie schrieben doch dazu, daß die Bücher auch von anderen wiedergelesen würden. Und um Pergament zu sparen, nahmen sie die in ihrer Gegend bekannten Tironischen Noten zu Hilfe.

Diese Annahme, daß die Iren die in der gewöhnlichen Schrift verwendeten Zeichen einem bereits vorhandenen System entnahmen, wird durch eine andere Betrachtung gestützt. Sie entlehnten nämlich genau so wie die von uns behandelten Zeichen auch viele Kürzungen aus den juristischen Kürzungsverzeichnissen. Dabei entnahmen sie die Kürzungen in der Form, in der sie sie vorfanden.[2] Und ebenso werden sie es bei den Tironischen Noten gemacht haben.

Ist nun dieses System, das eine Abart der uns durch die CNT bekannten Tironischen Noten darstellt, sonst völlig verloren gegangen? Ich glaube es nicht. Gerade in Handschriften aus Bobbio findet sich ein eigenartiges Notensystem, von dem Chatelain einige Zeichen gedeutet hat.[3] Da zeigt sich ein ganz ähnliches Verhältnis zu den CNT wie bei den in irischen Handschriften vorkommenden Noten. Oft stimmen die Zeichen ganz überein, oft sind sie aber auch gründlich umgestaltet.

---

[1] Vgl. die beigefügten Zeichen.

[2] Über die juristischen Kürzungen vgl. Mommsen, Notarum laterculi in H. Keil, Grammatici latini, IV, S. 265ff., Leipzig 1864.

[3] Chatelain a. a. O. S. 117ff. Vgl. auch W. Foerster in den Wiener Studien, Bd. 14, S. 278ff. und Zangemeister und Wattenbach, Exempla codicum latinorum, litteris majusculis scriptorum, tab. V. Heidelberg 1879. Diese Zeichen sind noch nicht entziffert. Jedenfalls scheint mir die von Foerster versuchte Deutung ausgeschlossen. Eine allerdings eilige Durchsicht von ms. 16 und 17 der Wiener Hofbibliothek zeigte mir, daß weitere Tironische Noten in den Handschriften wohl nicht vorkommen: Randglossen in Tironischen Noten sind sicher nicht vorhanden.

Die Grundanlage stimmt mit den CNT überein, aber die einzelnen Noten sind häufig anders geformt.

Näher steht das System dagegen den NM, soweit ein Vergleich möglich ist. Für mehrere Wörter stimmen allerdings die Zeichen der NM mit denen der CNT überein, bei anderen ist dagegen eine Gleichheit oder wenigstens große Ähnlichkeit mit denen der Bobbieser Kurzschrift

	ŭt	*nobis*	*qŭae*	*qŭaque*
Bobbio				
NM		(N3)		
CNT	V		2	

festzustellen. Am auffallendsten ist die Note für *ut,* die im Gegensatz zu den CNT in Bobbio und den NM aus einem Halbkreis und einem angefügten Strich besteht. Für *quae* ist leider die Note in den NM nicht überliefert; aber die Note für *quaque* ist so ähnlich der Bobbieser Kürzung für *quae,* daß wir wohl einen Zusammenhang vermuten müssen. Auch die Note für *nobis* scheint mir in Bobbio so wie in den NM geschrieben zu sein. So wie das Zeichen in der jetzigen Abschrift der NM vorliegt, ist es einfach unerklärlich. Aber leicht können wir uns noch erklären, wie dieses Mißverständnis entstanden ist, wenn wir das Bobbieser Zeichen daneben halten. — Die Silbenzeichen der Bobbieser stimmen fast ganz mit den CNT und NM, die nur oft undeutlich geschrieben sind, überein, und auf die Ähnlichkeit von *ra* in Bobbio und NM kann ich keinen Wert legen, da diese Bildung von *ra* — wie ich oben gezeigt habe — ein notwendiges Produkt der Entwicklung war. So ergibt diese Untersuchung eine doppelte Bestätigung. Wie den in irischen Handschriften vorkommenden Kürzungen ein System zugrunde lag, das den NM nahe steht, mit ihnen aber nicht ganz identisch ist, so liegt es genau auch mit dem in Bobbieser Handschriften vorkommenden System Tironischer Noten. Das bestätigt aber andererseits unsere Vermutung, daß eben die in irischen Handschriften vorkommenden Noten jenem noch in einigen Handschriften erhaltenen System entlehnt sind.

Wir müssen nun versuchen festzustellen, wann und von wem die Entlehnung vorgenommen wurde. Die erste Frage fällt einigermaßen mit der nach dem Orte der Entlehnung zusammen. Während man bisher fast allgemein annahm, daß in Irland selber die Verwendung

der Kürzungen für die gewöhnliche Schrift erfolgt sei,[1] hat neuerdings Steffens nachzuweisen gesucht, daß in Bobbio zum ersten Male diese Entlehnung stattgefunden habe.[2] Zwei Gründe führt Steffens für seine Meinung an: 1. In Irland sind weder Tironische noch juristische Handschriften gefunden worden, während man für Bobbio noch mehrere nachweisen kann. 2. Die Kürzungen in Bobbio schwanken noch für dieselben Wörter, während sie in irischen Handschriften bereits viel unveränderter auftreten.

Ich halte diese Vermutung Steffens' für sehr wahrscheinlich. Es ist sicher, daß manche Kürzungen, wie besonders die nomina sacra, den Iren bereits in ihrem Heimatlande bekannt waren. Denn die kamen ihnen schon mit der Halbunciale zu. Anders aber liegt es mit jenen Kürzungen, die wir speziell als „irisch" bezeichnen. Das gilt schon für diejenigen, die den Kürzungsverzeichnissen der Juristen entlehnt wurden.[3] Für diese Verzeichnisse hatten die eingeborenen Iren sicher kein großes Interesse. In Oberitalien, mitten im römischen Reich, da waren sie allerdings nicht bloß erwünscht, sondern notwendig. Die Mönche in Bobbio werden sie alsbald kennen gelernt haben.

Noch deutlicher zeigen die von den Iren verwendeten Tironischen Noten, daß ein Ursprung in Irland wenig wahrscheinlich ist. Es wäre, die irische Herkunft vorausgesetzt, doch auffallend, daß wir das eigenartige System, dem die Kürzungen in der gewöhnlichen Schrift entlehnt sind, in keinem anderen irischen Kloster nachweisen können als nur in Bobbio. Und wenn ich die vermutliche Existenz eines derartigen Notenlexikons in Irland nachweisen werde,[4] so besagt das nichts gegen diese Ansicht. Denn wenn die Noten von den Iren zuerst in Irland benutzt worden wären, müßten sie sich doch wohl auch in irgend einem anderen Tochterkloster als nur gerade in dem von Bobbio nachweisen lassen. Aber das gerade Gegenteil ist der Fall.

Leider kann ich kein Beispiel aufzeigen dafür, daß in einem Kloster irischer Herkunft schon in vorkarolingischer Zeit die Tironischen Noten

[1] Bretholz, Lateinische Paläographie, in Meisters „Grundriß", S. 125 oder Thompson, Handbook of greek and latin Palaeography, London 1903, S. 102, ohne den Unterschied gegenüber den CNT hervorzuheben.

[2] Steffens, Lateinische Paläographie, S. XVI, und ausführlicher Steffens, Über die Abkürzungsmethoden der Schreibschule zu Bobbio, in den Mélanges offerts à M. Emile Chatelain, Paris 1910. M. Tangl im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 1910, S. 306 mahnt allerdings zur Vorsicht. Mit Recht! Ich hoffe jedoch, daß meine gesamten Ausführungen besser überzeugen werden.

[3] Vgl. Studemund, Gaii institutionum commentarii quattuor, Leipzig 1874, S. 253ff.; zuletzt Lindsay, The notae juris of Vat. reg. 886, in Mélanges Chatelain, Paris 1910, S. 155ff. Steffens, Lateinische Paläographie, S. XXXIIIff.

[4] Vgl. unten Abschnitt C.

nach dem Typus der Merowinger-Urkunden verwendet worden sind. Immerhin ist zu beachten, daß sich dort schon recht frühe der Gebrauch solcher Noten nachweisen läßt. Die beste Handschrift unserer CNT ist in Fulda, einem irisch-angelsächsischen Kloster, geschrieben.[1] In jener berühmten Würzburger Handschrift, die man früher sogar dem sagenhaften Kilian zuschrieb, finden sich Randglossen in karolingischer Stenographie.[2] Beide Beispiele zeigen, daß wohl verhältnismäßig schnell in die anderen Klöster irischer Herkunft die karolingische Reform an den Tironischen Noten Eingang fand. Das aber macht es wahrscheinlich, daß diese keinen früheren Gegner zu bekämpfen vorfanden, daß also die in Bobbio bekannten Tironischen Noten hier unbekannt waren. Hierher gelangten nur die wenigen in Bobbio für die Benutzung in der gewöhnlichen Schrift ausgewählten Noten.

Auch diese Erwägung gibt keinen unbedingten Beweis dafür, daß in Bobbio die Auswahl der Noten erfolgt ist, aber sie unterstützt die von Steffens vorgebrachten Gründe und macht seine Meinung nur desto wahrscheinlicher. Die Abtei Bobbio wurde im Jahre 614 von Columban gegründet; aus dem Ende des 7. Jahrhunderts kennen wir bereits Handschriften, die jene tachygraphischen Zeichen in ziemlich konstanter Weise verwenden. Wir werden also annehmen können, daß die Entlehnung im Anfang des 7. Jahrhunderts erfolgte.

Damals fand man bereits die Umarbeitung des Notensystems vor. Es fehlt leider ein terminus a quo; wir können nur sagen, daß sie zwischen Seneca (oder Sueton) und der Gründung Bobbios, also rund zwischen 100 und 600 gemacht worden sein muß. Und zwar wird die neue Bearbeitung in Italien selber erfolgt sein, dort wo sie noch im 7. Jahrhundert benutzt wurde. Es ist also dasselbe Land, in dem

---

[1] Die Meinung von Duncker, im Centralblatt für Bibliothekswesen, II (1885) S. 222, daß die Handschrift nicht aus Fulda stammen könne, ist längst aufgegeben. — Interessant ist wohl auch die Feststellung, daß Winithar in St. Gallen die irischen Noten für *vel, ejus, est* nicht verwendet. Vgl. Steffens a. a. O. 32.

[2] Vgl. Schepss, Die ältesten Evangelien-Handschriften der Würzburger Universitätsbibliothek, Würzburg 1887, S. 8. Ein endgültiges Urteil über die Noten muß ich mir versagen, da ich die Handschrift selber nicht gesehen habe und meine Bitte, sie mir zu übersenden, von der Bibliotheksleitung nicht gewährt wurde. Ich kenne nur die bei Zangemeister u. Wattenbach, Exempla tab. 58 abgebildete Glosse. Danach kann ich dem Urteil von Schepss nur beistimmen, daß die Noten aus karolingischer Zeit stammen. Sie sind sicher vom merowingisch-karolingischen Typus. Ich erkenne in den beiden ersten Zeichen der zweiten Zeile deutlich *diebus illis* und in dem vierten Worte *dominus*. Gerade dieses Wort beweist den nicht-irischen Ursprung, da es in einer Bobbieser Handschrift anders aussieht. Vgl. Chatelain, Introduction, S. 119.

auch die nomina sacra für die lateinische Sprache geschaffen wurden.[1] Man scheint in Italien den Kürzungen der gewöhnlichen Schrift ein besonderes Interesse entgegengebracht zu haben.

3. Die beiden Systeme Tironischer Noten

Durch die genaue Untersuchung der Notenvermerke in den Merowinger-Urkunden und der Noten in den irischen Handschriften sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß es um 600 zwei wesentlich voneinander verschiedene Systeme Tironischer Noten gegeben hat. Es fragt sich, ob die Zersplitterung noch größer gewesen ist. Wir müssen zu diesem Zweck noch einige andere Handschriften untersuchen, deren Noten vermutlich vor der karolingischen Reform geschrieben sind. Wir werden dabei von so kurzen Vermerken wie im cod. Paris. lat. 12048 absehen, da wir daraus unmöglich einen Schluß ziehen können.[2] Ich will nur einige ältere Veroneser[3] Handschriften und den cod. Paris. lat. 10756 aus dem 8. Jahrhundert betrachten.[4]

Von dieser Handschrift sind mehrere Seiten publiziert worden. Studieren wir einmal fol. 67ᵛ f., die Chatelain veröffentlicht hat! Wir merken sofort, daß hier die Noten im wesentlichen in der Form verwendet worden sind, wie sie in den CNT vorliegen. Nur in den Worten *orbem* und *jussas* sind die Endungen an die falsche Stelle gesetzt; *monstris* ist von der Note für *monstrat* abgeleitet, obwohl es für *monstrum* eine besondere Note gibt. Einzig *pondere* ist durch ein eigenes Zeichen wiedergegeben. In den CNT wird es durch P(n)d dargestellt; hier wird PO verwendet. Diese Abweichung wird uns aber sofort erklärt, wenn wir beobachten, daß hinter dem Worte *poenas* folgt, dessen Stammsigel eben PO ist. Offenbar wurde der Schreiber durch die folgende Note, die ihm bereits im Sinn war, verleitet, *pondere* falsch zu schreiben. So erklären sich alle Abweichungen zur Genüge dadurch, daß der Schreiber in der Eile hier oder dort kleine Versehen beging. Es liegt genau so wie bei den Vermerken in den Merowinger-Urkunden; man benutzte die CNT-Noten.

---

[1] Traube, Nomina sacra, S. 131 ff.

[2] Chatelain a. a. O. S. 120.

[3] Chatelain a. a. O. S. 112ff. und Chatelain u. Spagnolo, La tachygraphie latine des mss. de Vérone, in Revue des Bibliothèques 1902, S. 1 ff. und 1905, S. 339 ff.

[4] Chatelain a. a. O. S. 226 ff. mit Tafel 12. Dazu Schmitz, Tironianum, in Mélanges Julien Havet, Paris 1895, S. 77 ff. und Derselbe, Tironische Noten in einer Pariser Handschrift, in der Gabelsberger Festschrift, München 1890, S. 116 ff.

Etwas schwieriger liegt die Sache in den Veroneser Handschriften. Am schnellsten kommen wir über Veron. 53, 51 zu einem Urteil. Hier finden wir nämlich genau dieselben Abweichungen von dem Merowinger-Typus vor wie in dem eben behandelten cod. Paris. Da werden die geraden Striche gerundet, die Endungen an die falsche Stelle gesetzt, hier und dort auch direkt falsche Endungen gebraucht. All dies beweist nur, daß der Verfasser seine Arbeit nicht gerade sorgfältig vollendet hat. Bedenken könnte nur Glosse 59[1] erregen, die Chatelain *qualiter esse debeat contra dictor* liest. Hier hätte nämlich der Verfasser für *contra* eine Note verwendet, die wesentlich von der in den CNT abweicht und in einer anderen Veroneser Handschrift vorkommt. Ich habe schon bei der Lesung von Nr. 17 der Merowinger-Urkunden darauf hingewiesen, daß es nicht zulässig ist, die Bedeutung von Notenformen des einen Typus auf Gruppen von Zeichen, die sonst im anderen Typus geschrieben sind, zu übertragen. Dazu kommt, daß der Schreiber sonst *contra* entsprechend den CNT schreibt (Glosse 43). Chatelain selber hat nun darauf hingewiesen, daß das Stammzeichen für *dictor* einen Strich zu viel aufwiese. Tatsächlich kann das Zeichen unmöglich so gelesen werden. Allerdings ist die Deutung *brevis lector* ohne rechten Sinn. Ich lese aber *bonus lector*, wobei allerdings die letzte Schlinge von *bonus* nicht ganz geschlossen ist, ein Versehen, das uns bei einem so flüchtigen Schreiber wahrlich nicht wundern kann. Noch lieber möchte ich *bonus corrector* entziffern. Allerdings fehlte dann bei der Stammnote ein senkrechter Strich; bei der Art, wie Chatelain die Noten wiedergegeben hat, könnte nur eine erneute Untersuchung des Originals entscheiden, ob *lector* oder *corrector* vorzuziehen ist. Auch diese Noten entsprechen also den CNT.

Übrigens gibt uns diese Handschrift noch Gelegenheit zu einer interessanten Beobachtung. In Glosse 62 schreibt der Verfasser für *tamquam* ein Zeichen, das nicht den CNT entspricht, aber aus *TQ* ganz sachgemäß gebildet ist. Noch interessanter ist die Bildung für *obstinati*, die auch den CNT nicht entspricht. Hier gab der Schreiber das Wort durch *ON* wieder, fügte dann aber noch ein *B* hinzu, weil er fürchtete, das Wort könne sonst nicht gelesen werden. Es ist klar, daß diese Kürzung nicht etwa einem fremden System angehört, denn solch unpraktische Zeichen stellt man nicht als mustergültig auf. Sondern offenbar hat der Schreiber das Wort selbst gebildet. Daraus ergibt sich aber mit Sicherheit, daß man im 7. Jahrhundert noch die Gesetze der Bildung der Noten kannte, *tamquam* z. B. hat unser Schreiber gar

[1] Die Nummern beziehen sich auf die von Chatelain gegebene Zählung.

nicht so übel neu geschaffen. Dann aber ist es sehr wahrscheinlich, daß jene geisttötende Erklärung der Noten, die die Zeichen mechanisch in ihre Bestandteile zerlegt, erst der Karolingerzeit entstammt.[1]

Wenden wir uns nunmehr cod. Ver. 22, 20 zu, so ist sofort der erste Eindruck ein anderer: die Silbennoten treten viel häufiger auf als in der eben besprochenen Handschrift. Betrachten wir nun zunächst die Wortnoten genauer, so merken wir bald mannigfache Abweichungen von den CNT. Die Zeichen für *in, quare, dominus, Christus, unde, contra, tres* u. a. sind z. T. recht bedeutend anders als die in den CNT. Wir müssen also untersuchen, ob Beziehungen zu dem anderen System vorliegen, das die Iren benutzten. Hier finden wir nun, daß *ejus* und *autem* die Form haben, die auch die irischen Handschriften aufweisen, wobei nur der kleine Strich bei *autem* unmittelbar an *a* angehängt, nicht getrennt gesetzt ist.[2] Auch das Zeichen für *contra* entspricht eher der irischen Note als den CNT; nur sind hier wiederum die beiden Bestandteile zusammengeschrieben, bei den Iren getrennt. Allein das Zeichen für *est* hat den Punkt hinter dem Strich, wie in den CNT, nicht über ihm wie bei den Iren. Dagegen finden sich wiederum zwei Zeichen, die wesentlich von den CNT abweichen, entsprechend dem aus Bobbio stammenden cod. O 210 sup. der Ambrosianischen Bibliothek, den ich oben besprochen habe: *quae* und *sanctus.* Und die Note für *tanto,* die Chatelain ganz dunkel erschien, wird uns nicht mehr so sehr seltsam vorkommen, wenn wir in den NM dasselbe Stammsigel finden. Daß die Stellung des Hilfszeichens eine andere ist, kann uns bei der flüchtigen Schrift der Glossen nicht wundern.

Ein ähnliches Resultat ergibt die Untersuchung der Silbenzeichen. Die Noten für *al, e, la, lis, lo, ma, mo, mu, or, pa, ra, ta, to, va* finden sich in den NM genau oder fast genau so, während die entsprechenden Zeichen in den CNT anders, manchmal wesentlich anders aussehen. Besonders interessant ist die Note für *le.* In ihr wird das *e* durch eine Durchkreuzung bezeichnet. Nun weist die Note in den NM diese Art der Bezeichnung nicht auf. Das ist wohl nur auf die schlechte Überlieferung zurückzuführen; denn in *be, ce, ge, he, le* wird das *e* auch vermittels eines Querstrichs wiedergegeben. Doch ich lege auf diese Übereinstimmung der Silbenzeichen nicht einen so großen Wert wie auf die der Wortnoten. Denn, wie ich oben gezeigt habe, machte sich hier noch im 7. Jahrhundert bei den Merowingern die Tendenz der Vereinfachung geltend; so kann es auch anderwärts

[1] Dazu vgl. Gundermann, Ein altes Lehrbuch der Tironischen Noten, im A. 1906, S. 312 ff.

[2] Wie in Maurmünster, s. Anm. 1 S. 21.

gewesen sein. Immerhin bleibt die so reichliche Übereinstimmung bedeutsam.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß eine ganze Reihe von Zeichen aus unserer Handschrift nicht denen in den NM entspricht, so *in, quare, meus, quando, an, ar.* Dabei ist aber der Zustand unserer Quellen zu beachten. Der Schreiber des cod. Veron. 22,20 war keineswegs sorgfältig. *et* schreibt er z. B. einmal so, daß es wie *te* aussieht, das andere Mal dagegen richtig; *unus* erscheint einmal korrekt, ein andermal fehlt der Punkt, das drittemal ist eine Ecke dort, wo eine Rundung sein sollte. Vielleicht hat auch hier und dort die populäre Aussprache die Schreibung beeinflußt; so ist in *sunt* für die Endung das einfache *u* gewählt; keineswegs ist dieses das echte Zeichen für *unt.* Solch einem Schreiber müssen wir zutrauen, daß er auch sonst ähnliche oder noch schlimmere Versehen begeht. Es ist sogar nicht ausgeschlossen — wie manche Beispiele lehren —, daß ein eiliger Schreiber einmal eine falsche Note gebraucht. Darum muß man vorsichtig sein und nicht sofort auf ein neues System schließen. Über den Zustand der NM habe ich bereits gesprochen. Da können uns Abweichungen wahrlich nicht wundern. Um so auffallender sind die zahlreichen Übereinstimmungen unserer Handschrift mit den „irischen“ Zeichen, der Bobbieser Handschrift und den NM. So haben wir alles Recht, sie derselben Gruppe zuzuzählen.

Ob auch cod. Veron. 59,57 hierher gehört, ist mir nicht ganz sicher. Er ist sehr flüchtig geschrieben und bietet nur eine geringe Anzahl Noten. Die übrigen Veroneser Handschriften mit Tironischen Noten gehören sicher zur anderen Gruppe. Es ist nicht gerade für die Erkenntnis förderlich, daß Chatelain die Noten beider Gruppen durcheinander zusammengestellt hat.

Es erhebt sich jetzt die Frage, welches der beiden Systeme die direkte Fortsetzung der Kommentare Senecas ist, die CNT-Noten oder die Kurzschrift, die uns in verschiedenen Varianten sowohl durch die NM wie durch die Bobbieser Noten wie im cod. Veron. 22,20 überliefert ist. Ich glaube, wir können auch diese Frage mit einiger Wahrscheinlichkeit entscheiden; wir vermögen freilich nur die NM zum Vergleiche herbeizuziehen, nicht die Bobbieser Noten, da uns diese nur zum Teil bekannt sind; aber bei ihrer engen Verwandtschaft mit den NM wird für sie dasselbe gelten wie für diese. Schon die Überschrift der NM ist höchst auffallend. Die Noten sind „ob eruditionem infantium“ herausgegeben.[1] Klingt das nicht fast wie eine Polemik

[1] Vgl. Schmitz im Panstenographicon, Dresden 1869, S. 91 f.

eines modernen Kurzschriftsystems? Und sollte das nicht gegen eine ältere Notenschrift gehen, die eben für Kinder nicht lernbar war? Doch einen besseren Beweis für unsere Ansicht gibt uns erst eine Betrachtung der Anordnung und Bildung der Noten. Bei den NM fängt das Verzeichnis mit den Buchstaben an, es folgen die Silben, dann kürzere Wörter. Wie wild ist dagegen die Anordnung in den CNT, in denen wohl eine bestimmte Folge innerhalb kleinerer Abschnitte zu merken ist, die aber sonst völlig willkürlich angeordnet sind, so willkürlich, daß sie zu den NB erst umgearbeitet werden mußten, um für Schulzwecke brauchbar zu sein.[1] Nun ist es sehr unwahrscheinlich, daß ein späterer Erfinder die ursprüngliche schöne Anordnung sollte willkürlich umgestoßen und in Unordnung verwandelt haben, wohl aber ist das Umgekehrte das Gegebene. Ja, mir scheint diese Anordnung nicht bloß aus pädagogischen Gründen erfolgt zu sein, sondern programmatische Bedeutung zu haben. Der Bearbeiter des Systems wollte den alten Grundsatz umstoßen. Denn die CNT bieten eine Wortschrift und gestatten daneben die Silbenschrift; jetzt sollte die Silbenschrift die Hauptsache sein, die Wortschrift nur daneben Verwendung finden. Tatsächlich bietet ja der cod. Veron. 22,20 mehr Silben- als Wortnoten, ganz anders als alle Partien mit CNT-Typus.

Vielleicht bekommen wir, nebenbei bemerkt, von hier aus eine psychologische Erklärung für die Schaffung der Kürzungen in der mittelalterlichen Schrift. Die Iren fanden innerhalb der Silbentachygraphie die Wortnoten, echte Kürzungen. Da lag der Gedanke nicht so fern, eine korrelate Erleichterung auch für die gewöhnliche Schrift zu schaffen. Dann würde das mittelalterliche Kürzungssystem nicht von den nomina sacra, sondern von der Tachygraphie seinen Anstoß — wenn auch nicht seine Ausführung — bekommen haben. Wahrscheinlich haben bei der weiteren Ausbildung beide Quellen ihren Einfluß ausgeübt.

Auch die Form der Zeichen in den NM spricht für die spätere Entstehung. Schon Schmitz hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung dieser Zeichen viel regelmäßiger ist als die in den CNT.[2] So ist z. B. das Bestreben vorhanden, für die in den Noten wiedergegebenen Anfangsbuchstaben stets dasselbe Zeichen zu wählen. Es bildet ja eine große Schwierigkeit für die Erlernung der CNT-Form, daß so häufig das Grundzeichen, obwohl es denselben Buchstaben bezeichnet,

---

[1] Vgl. Gundermann, Ein altes Lehrbuch der Tironischen Noten, im A. 1906, S. 275ff.

[2] In der Einleitung zu seiner Ausgabe der NM.

völlig verschieden aussieht. Noch im 12. Jahrhundert hat man dies den Tironischen Noten zum Vorwurf gemacht und es als einen großen Fortschritt bezeichnet, daß das nun anders sei.[1] Es ist tatsächlich undenkbar, daß ein Erfinder ein so fein ausgeklügeltes und vereinfachtes System, wie es die NM sind, in den wilden Haufen von Zeichen, wie sie die CNT wiedergeben, sollte umgewandelt haben. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß die so schwer erlernbaren Zeichen der CNT bald Widerspruch hervorriefen und alsbald einen Erfinder anregten, die Kurzschrift systematischer umzugestalten. Wir glauben daher guten Grund zu der Annahme zu haben, daß die CNT die direkte Fortsetzung der Sammlung Senecas sind.

Diese Meinung stimmt auch gut mit der Tradition überein. Denn Tiro, der wahre Begründer der Tironischen Noten, erfand die Zeichen für die Präpositionen; sie bilden auch den ersten Bestandteil der CNT. Seneca hat zunächst die Zeichen „gesammelt", die die andern vor ihm erfunden hatten; da stellte er eben die ältesten voran. Aus diesem Sammeln erklärt sich aber auch die Verschiedenheit der Zeichen. Denn wenn die einzelnen Erfinder auch denselben Grundgedanken hatten, so gingen sie natürlich in Einzelheiten verschiedene Wege. Daher die große Mannigfaltigkeit in den CNT, im Gegensatz zu den NM. Seneca hat dann freilich auch die Zeichen „geordnet". Nun, eine gewisse Ordnung innerhalb kleinerer Gruppen nach verschiedenen Gesichtspunkten ist in den CNT wohl zu merken, nur ist der verschiedenartige Ursprung noch deutlich erkennbar. Schließlich weist auch der kaum von Sueton herstammende Satz bei Isidor auf die CNT, da er von verba vel syllabae spricht, die Silbenzeichen also als etwas Nebensächliches bezeichnet, während sie in den NM gleichsam als Grundlage des Ganzen erscheinen.

Jusselin hat demnach meines Erachtens insofern recht, als ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Wort- und Silbenstenographie nicht besteht.[2] Diese war eben erfunden, um in schwierigen Fällen jene zu ergänzen. Das zeigen nicht bloß die Worte bei Isidor „notae verba vel syllabas notant", sondern auch die Beispiele in den Merowinger-Urkunden, wo Wort- und Silbennoten nebeneinander verwendet werden. Es ist aber nicht richtig, nun überhaupt nur ein System Tironischer Noten für alle Zeiten anzunehmen. Wir können bisher zwei Arten der

---

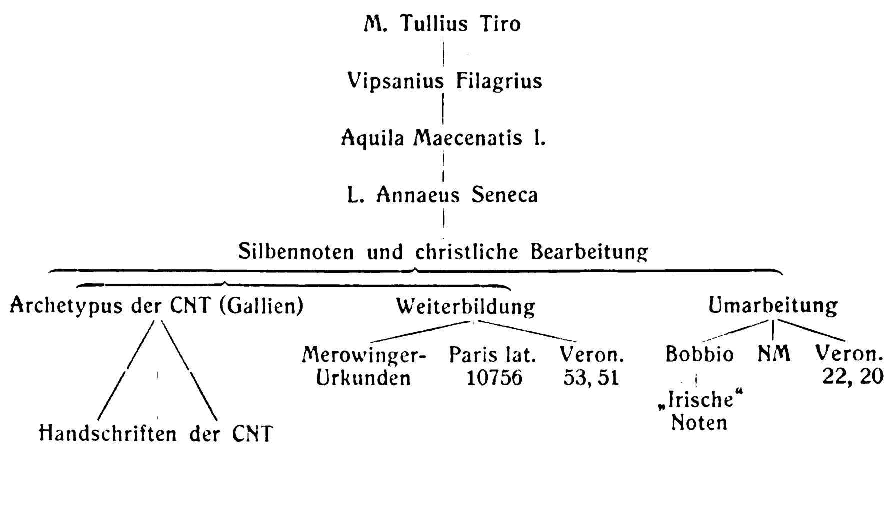
[1] Vgl. V. Rose, Ars notaria, im Hermes, Bd. 8, S. 307 f.; dazu meine demnächst erscheinende vollständige Ausgabe.

[2] In Prou, Manuel de paléographie latine et française, 3. Aufl., Paris 1910, S. 126 ff.

Tironischen Noten nachweisen, die beide Wort- und Silbennoten nebeneinander verwenden, doch so, daß in der älteren Form die Wortschrift in der jüngeren die Silbenschrift die Grundlage bildet.

Um 600 n. Chr. finden wir also in Gallien, d. h. in der Provinz, die ältere Form der Noten, in Italien, dem Stammlande der römischen Tachygraphie, die jüngere Form. Das ist sehr wohl verständlich. Auch heutigen Tages finden wir in Spanien das System Taylor in Verwendung, während es in England, dort wo die Methode erfunden wurde, längst durch Pitmans System ersetzt ist.

So können wir für die Entwicklungsgeschichte der Tironischen Noten folgendes Diagramm aufstellen:



C. Der Verfall der Tironischen Noten

Noch einmal hatte im Reiche der Karolinger die römische Stenographie eine hohe Blüte erreicht. Aber mit der Bildung der nationalen Staaten verfiel die Kunst. Es ist eine große Seltenheit, daß noch im 11. Jahrhundert Adémar von Chabannes die Tironischen Noten benutzt.[1] Auch eine Urkunde Philipps I. von Frankreich vom 7. August 1067

[1] Vgl. Delisle, Notices sur les manuscripts originaux d'Adémar de Chabannes, in Notices et extraits, tom. XXXV, S. 244f. und V. Rose, Handschriftenverzeichnisse der kgl. Bibliothek zu Berlin, XII, 1, S. 203.

weist noch einen stenographischen Vermerk auf; aber man merkt, daß der Schreiber den Sinn der Zeichen nicht mehr verstanden hat.[1] Ganz genau so steht es mit den Noten des cod. lat. 5923 der Pariser Nationalbibliothek, der etwa aus dem Jahre 1100 stammt.[2] Die Zeichen sind kaum noch wiederzuerkennen, so sehr hat sie der Abschreiber infolge seiner Unkenntnis entstellt. Diese Beispiele zeigen, wie im Laufe des 11. Jahrhunderts die Kenntnis der Tironischen Noten allmählich verloren ging. Und doch, selbst nachher gab es wenigstens noch einzelne Männer, die dieser Kunst Interesse entgegenbrachten. Um 1200 verfaßte ein unbekannter Engländer ein neues Stenographiesystem und als Einleitung zu seinem Werk gab er eine eingehende Kritik der Tironischen Noten.[3]

Es ergibt sich aus der Darstellung, daß der Verfasser die Tironischen Noten recht sorgfältig studiert und ihr Wesen tiefer erfaßt hat, wie irgend ein anderer im späteren Mittelalter.

Die Wörter der lateinischen Sprache, so berichtet er, zerfallen in drei Teile: den Stamm (pars), den Bindelaut (medietas) und die Endung (extremitas). Von diesen lassen die Tironischen Noten den Bindelaut unbezeichnet; für den Stamm stellen sie ein Hauptzeichen (nota), für die Endung ein Nebenzeichen (titula) von halber Größe auf.

Das Hauptzeichen wird stets durch den ersten Laut des Stammes wiedergegeben, und zwar wird dazu entweder der Buchstabe des gewöhnlichen Alphabets (littera nostra) oder ein für die Kurzschrift umgeformter Buchstabe (littera notaria) oder auch ein ganz anderes Zeichen genommen. Dieser Buchstabe oder dieses Zeichen kann nun in die verschiedensten Stellungen gebracht werden; jede Umstellung bedeutet einen anderen Stamm. So bedeutet c umgedreht: ɔ *civis* oder *civitas*, umgekehrt ⌒ *circum* und „mit einem Strichlein" *circa*, ◡ *verus* oder *veritas*. Zuweilen wird ein Teil des Hauptzeichens verändert, während der andere unverändert bleibt. Ja, Tiro trug sogar keine Bedenken, für denselben Anfangslaut verschiedene Grundzeichen aufzustellen, wodurch die Erlernung seines Systems außerordentlich erschwert wurde. Und trotz dieses bedenklichen Hilfsmittels konnte man Wörter wie *gemitus, genitus, generatus* oder wie *exitus, exercitus* oder *loquor*, *labor* (*laberis*) dennoch verwechseln.

---

[1] Vgl. Prou, im Moyen-Age 1901, S. 409ff. und Ruess, im A. 1903, S. 96.

[2] Vgl. Jusselin, im A. 1906, S. 106ff.

[3] Zu der folgenden Untersuchung vgl. V. Rose, Ars notaria, im Hermes, Bd. 8, S. 303ff. und meine demnächst erscheinende vollständige Ausgabe der Abhandlung. Dort werde ich nachweisen, daß Roses Annahme der Autorschaft des Johannes Tilberiensis unhaltbar ist.

Noch bedeutsamer für die Stenographie ist das Nebenzeichen; können doch mit seiner Hilfe durch ein Zeichen von der halben Größe eines Buchstabens selbst zehn Buchstaben, z. B. *itudinibus* in *altitudinibus*, wiedergegeben werden. Freilich Tiro beging den großen Fehler, für jede Endung ein besonderes Nebenzeichen aufzustellen — ein großes Erschwernis für das Studium. Durch das verschiedene Nebenzeichen werden erst die Ableitungen von der Urform unterschieden, wie *gladiator* von *gladius*. Der Hauptvorzug dieses Nebenzeichens bleibt, daß es zum Hauptzeichen verschieden gestellt werden kann, über und unter, vor und hinter es; ja, vorn und hinten kann es noch oben, in der Mitte und unten stehen; dazu durchkreuzt es auch ab und zu das Hauptzeichen. So gibt es also neun Stellungen für das Nebenzeichen. Erst durch diese verschiedene Stellung können häufig mehrere Noten unterschieden werden, wie *gladiator, generator, gubernator.*

Das ist die Darstellung des Systems der Tironischen Noten durch den Verfasser. Um diesen und sein Werk[1] recht beurteilen zu können, wird eine Nachprüfung seiner Angaben von nicht geringem Werte sein. Es stehen uns dazu in erster Linie die Notenverzeichnisse aus der Karolingerzeit nebst ihren Einleitungen zur Verfügung.

Bei dieser Nachprüfung erleben wir nun eine Überraschung nach der anderen. Schon die Terminologie für die Wortteile ist sicher ungebräuchlich. Wenn er von der pars redet, so denkt man im Anschluß an die mittelalterlichen Grammatiker zunächst an pars orationis; aber diese Bedeutung von „Redeteil" hat das Wort hier nie.[2] Und für „Endung" würde man nach der Ausdrucksweise des Donatus eher terminatio als extremitas erwarten, von medietas ganz zu schweigen. Uns interessieren hier aber mehr die Bezeichnungen nota und titula für die Bestandteile der stenographischen Zeichen. Da zeigt sich nun, daß auch die fränkischen Kurzschreiber die Hauptnote mit nota bezeichneten;[3] titula jedoch hatte bei ihnen eine andere Bedeutung. Man meinte damit den gleichmäßig dicken, wagerechten Strich.[4]

Es ist kaum anzunehmen, daß der Verfasser die Bezeichnung infolge eines Mißverständnisses gewählt hat. Wenn er etwa eine Noten-

[1] Vgl. dazu besonders meine Darstellung des neuen Systems an der eben genannten Stelle.

[2] Fälschlich nahm das Gundermann a. a. O. S. 314 an.

[3] Auch bei dem Anonymus bedeutet nota niemals die ganze Note, sondern nur die Stammnote.

[4] Vgl. Gundermann a. a. O. S. 314ff.

beschreibung wie wir sie in den NP haben,[1] vor sich hatte, ist eine derartige Verwechselung ganz ausgeschlossen. Im übrigen spricht die sicher durchgeführte, nirgends schwankende Terminologie dagegen. Und nun kommt hinzu, daß er nirgends den Ausdruck erklärt. Man beachte die Stelle, wo er von der regula spricht. Da setzt er ausdrücklich auseinander, was er darunter verstehe, nämlich die Linie; in der Tat findet man das Wort sonst für das Lineal. Hier führte A[2] offenbar einen neuen Ausdruck ein; da müssen wir dann aber folgern, daß er die Bezeichnung titula in dem von ihm wiedergegebenen Sinne schon vorfand; dann war eine besondere Erklärung überflüssig.

Auch sonst bemerken wir bei genauerer Untersuchung trotz wesentlicher Übereinstimmung doch in Einzelheiten interessante Abweichungen von der Art und Weise, wie die Noten im Frankenreiche gelehrt wurden. Hier finden wir nämlich nicht 9 verschiedene Stellungen des Hilfszeichens, sondern 17. Das Nebenzeichen kann nämlich auch über und unter der Note noch nach rechts oder links gerückt werden, es kann die Note oben und unten schneiden, in das Notenbild hineintreten und dieses berühren. Wir brauchen allerdings nicht anzunehmen, daß hier ein wirklicher Unterschied vorliegt. Vielleicht hat A die feinen Abweichungen übersehen, vielleicht hat er aber auch absichtlich nur die wichtigen, deutlich unterscheidbaren Stellen aufzählen wollen. Freilich ist dieses unwahrscheinlicher als jenes, da er aus der leichten Verwechselungsmöglichkeit sicherlich Waffen zum Angriff auf die Tironischen Noten geschmiedet hätte. Wichtiger aber als diese Verschiedenheit scheint mir die Einteilung der Noten nach der Stellung der Zeichen zur Zeile. Er zählt fünf Klassen auf: 1. solche, die unter der Zeile beginnen und sie durchschneiden, 2. solche, die unter der Zeile beginnen und bis zu ihr reichen, 3. solche, die auf der Linie beginnen und auf ihr bleiben, 4. solche, die über der Linie beginnen und zu ihr herabkommen, 5. solche, die entsprechend der gewöhnlichen Schrift geschrieben werden. Die Notenkommentare und die fränkischen Notenhandschriften, die ich kenne, zeigen nur Noten, die über oder auf der Linie beginnen. Es scheint doch so, als wenn A einen Gebrauch der Noten kennt, der in dieser Beziehung von dem im Frankenreich abweicht.

Daß aber noch viel wesentlichere Unterschiede vorhanden sind,

[1] Vgl. Legendre, Un manuel tironien du X siècle, Paris 1905.
[2] So bezeichne ich den Anonymus, hinter dem Rose a. a. O., wie mir scheint mit Unrecht (s. S. 33, Note 3), Johannes von Tilbury vermutete.

zeigen uns die Beispiele, die der Verfasser zur Erhärtung seiner Angriffe auf die antike Tachygraphie beigibt. Es ist schon bemerkenswert, daß A sich zum größten Teil Beispiele sucht, die in der von ihm gegebenen Form nicht in den CNT vorkommen. Doch kann er sich die immerhin von den ihm vorliegenden Grundformen abgeleitet haben, wie *exitus* von *exit, gubernator* von *gubernat.* Auffallend aber ist es, wenn er ein Wort wie *genitus* heranzieht, für das auch keine Grundform in den CNT vorhanden ist. Da muß A doch zweifelsohne ein Notenverzeichnis vor sich gehabt haben, das einen anderen Notenschatz aufwies als die uns überlieferten CNT. Daß aber auch die einzelnen Zeichen teilweise anders ausgesehen haben müssen, zeigt folgende Betrachtung.

Wohl beweist die schon oben erwähnte verschiedene Verwendung des Buchstaben C, daß vielfach die Noten genau mit denen in den CNT übereinstimmen; und wenn A den zweiten Teil von *circa* eine kleine Linie nennt, so mag das nur eine unsorgfältige Bezeichnung für den kleinen halben Kreis sein. Denn daß er darin nicht das *a* wiedererkannte, wie schon Schmitz bemerkte, ist wohl selbstverständlich.[1] Das wußten die karolingischen Schreiber sicher auch schon nicht mehr. Ebenso können wir es ihm nicht verargen, wenn ihm entging, daß die Hauptnote von *gladius* nicht durch *G*, sondern *GL* mit angedeutetem *a* bezeichnet wird. Auffallend dagegen ist, daß er behauptet, bei *gladius* und *gladiator* stände die titula an derselben Stelle, zumal er gerade auf diese Stellung ganz besonders sorgfältig achtet. Ja, nach seiner Darstellung sollte die Endung *tor* über der Hauptnote stehen!

Ganz ähnlich liegt die Sache für *genus, genitus* und *generatus*, bei denen nach A die titula in derselben Stellung sich befinden soll. Für *genus* und *generatus* stimmt das allerdings, sofern man in *generatus* die Endung ebendorthin stellt wie in *generat*; bilden wir jedoch für *genitus* die Form nach dem anderwärts überlieferten *genitor*, so ergibt sich, daß hier die Endung in die Mitte rechts neben die Hauptnote tritt und nicht unten rechts, wie bei den anderen beiden Zeichen. Auch bei *exitus* und *exercitus* ist die Übereinstimmung nicht vorhanden. Denn *exitus* mußte die titula oben rechts, *exercitus* unten rechts haben. Ebenso liegt es bei der Zusammenstellung von *loquor* und *labor (laboris).* Jenes, nach dem überlieferten *loquitur* gebildet, hat die Endung oben rechts, dieses dagegen in der Mitte rechts. Am

---

[1] Schmitz, Beiträge, a. a. O.

auffallendsten aber ist die Gleichung *generator*: *gubernator*.[1] Diese Schriftbilder:

generator

gubernator

werden nicht bloß, wie A meint, durch die Stellung der Endung unterschieden, sondern ihr Stammzeichen ist völlig anders gestaltet.

Ich glaube nicht, daß der Verfasser hier absichtlich etwas Falsches behauptet habe, wie Schmitz anzudeuten scheint. Er sagt zunächst ausdrücklich, daß der Stamm von *generator* und der von *gubernator* ähnlich seien und daß, um sie zu unterscheiden, Tullius jedem Stamm einen abweichenden bestimmten Platz für die Endung zugewiesen habe. Dann fährt er fort, daß für die Erlernung der alten Stenographie — außer der bereits behandelten — noch eine weitere Schwierigkeit darin bestehe, daß oft für denselben Anfangsbuchstaben des Stammes verschiedene Zeichen beständen. Übrigens würden auch dadurch die mannigfachen Verwechslungsmöglichkeiten nicht aus dem Wege geschafft, wie einzelne Beispiele bewiesen. Ich kann nicht finden, daß der Verfasser bei der Besprechung der Verschiedenheit des Stammeszeichens das vorher Gesagte habe einschränken wollen und gleichsam selber das Gefühl bekommen habe, „als mache er Unterstellungen, die in der Wirklichkeit der Praxis nicht zutreffen". Mir scheint vielmehr der ganze Gedankengang so klar und sachgemäß, daß ich nicht den geringsten Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Verfassers setze. Es bleibt eben keine andere Annahme als die, daß A ein Notenverzeichnis gehabt hat, das nicht bloß manche anderen Noten aufwies, als die, die in unseren CNT enthalten sind, sondern in dem auch die Notenbilder häufig von denen in den CNT abwichen, nicht bloß in der Stellung der titula, sondern zuweilen auch in der Form der nota.

Für uns ist dieser Gedanke einer Notenschrift, die in wesentlichen Punkten nicht mit den CNT übereinstimmt, nicht mehr absonderlich. Wir haben vielmehr durch unsere Untersuchung gezeigt, daß es ein solches System gegeben hat, eben das, von dem auch die Iren Gebrauch machten. Da können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch jenes Lexikon, dessen sich A bediente, zu dem „irischen" Typus gehörte, zumal ja die Abweichungen im Prinzip genau denen

[1] Vgl. dazu Schmitz a. a. O.

entsprechen, die wir oben für das jüngere System festgestellt haben.[1] Es gehört nicht viel Phantasie dazu, zu vermuten, daß durch Bobbios Vermittelung das Lexikon seinen Weg nach England fand. Doch die Mangelhaftigkeit des Materials hindert uns, weitere Schlüsse zu ziehen. Es bleibt immerhin eine Ironie der Geschichte, daß die beste Kunde, die wir aus dem späteren Mittelalter von den Tironischen Noten haben, gerade jenem System entstammt, das durch die karolingische Reform so gänzlich unterdrückt wurde.

[1] Schwierigkeiten könnten die Zeichen für *verus* und *veritas* machen, deren Darstellung durch den Anonymus ganz gut auf die CNT passen würde, während die Zeichen in den NM wesentlich anders aussehen. Es ist immerhin möglich, daß das jüngere System mehrere Varianten aufwies. Das kann freilich erst weiteres Material klarlegen.

Untersuchungen über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen im XIII. Jahrhundert (1210—1306)

von

Otto Heinrich May

Hierzu Tafel I u. II

Einleitung

Die Diplomatik der Erzbischöfe von Bremen-Hamburg ist schon einmal Gegenstand der Forschung gewesen. In dem ersten Teile seines Werkes über Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts (1882) handelt Gustav von Buchwald von den Urkunden der älteren Erzbischöfe. Insbesondere gelangt er zu dem Ergebnis, daß die Herstellung durch die Empfänger (bzw. unbekannte Hand) die herrschende gewesen ist. Dies trifft in der Tat zu für die Zeit bis zum Pontifikat Gerhards I. Bei dessen Nachfolger (1219—1258) jedoch macht sich schon eine Veränderung zugunsten der Ausstellerherstellung bemerkbar. Das bedeutet für uns den Anfang einer Beurkundungsstelle am erzbischöflichen Hofe und bietet zugleich die Möglichkeit zu einer methodischen Bearbeitung. Die folgenden Untersuchungen setzen deshalb mit dem beginnenden 13. Jahrhundert ein.

Ein weiterer Grund für diesen Ausgangspunkt liegt darin, daß ungefähr um dieselbe Zeit sich die unruhigen äußeren Verhältnisse zu klären beginnen, in die die Diözese unter der Herrschaft Heinrichs des Löwen und seiner Kreatur, Erzbischof Hartwigs II., gekommen war. „Bis über Hartwig II. hinaus war Bremens Geschichte und damit auch sein Urkundenwesen aus dem Geleise gedrängt“.[1]

[1] v. Buchwald, S. 149 und ferner v. Bippen, Gesch. d. St. Br. I, S. 122f

Gerhard I. vermochte in seiner kurzen Regierungszeit nicht viel auszurichten, erst Gerhard II. gelang die Regelung der Schwierigkeiten und mit ihm hebt zugleich eine neue Epoche der Geschichte des Erzstifts an. Die langen und ruhigen Regierungszeiten dieses Erzbischofs und seiner beiden Nachfolger waren auch einer stetigen Entwicklung des Urkundenwesens günstig. Rein äußerlich schon kommt dies zum Ausdruck in der ständig wachsenden Masse der Urkunden.

Ihren Abschluß suchte die Arbeit mit der Regierungszeit Erzbischof Giselberts (1273—1306), denn die folgenden Jahre waren wieder voll Kampf und Unruhe und bedeuten auch in der reicheren Entfaltung der Kanzleiorganisation einen Einschnitt.

Da uns ein Urkundenbuch des Erzstifts noch fehlt, kostete einige Mühe die Sammlung des Stoffes, dessen möglichste Vollständigkeit zu erreichen ich bestrebt war, um so zugleich jenem Werke vorzuarbeiten.[1] Hauptzweck der Arbeit war, unter kritischer Verwertung der äußeren und der inneren Formen die Entstehungsverhältnisse der Urkunden zur Darstellung zu bringen und die Frage nach einer erzbischöflichen Kanzlei zu beantworten. Ich habe versucht, die Aufgabe unter Anwendung der bisher auf diesem Gebiete gewonnenen Erkenntnis durchzuführen und damit zur Klarlegung und Förderung der Probleme einen bescheidenen Beitrag zu liefern. Wo sich mir wesentliche Übereinstimmungen mit den in anderen Arbeiten erlangten Ergebnissen herausstellten, habe ich mich auf die Hauptzüge beschränkt, so weit dies bei der peinlichen Berücksichtigung des Details, die jede diplomatische Arbeit fordert, angängig war.

Nicht beschließen möchte ich diese einleitenden Zeilen, ohne allen, die mir bei meinen Studien ihre Unterstützung liehen, aufrichtigen Dank zum Ausdruck zu bringen. Ich gedenke hier der Vorstände und

[1] Die bisher schon im Druck erschienenen Urkunden finden sich in einer großen Anzahl von Werken zerstreut, von denen ich hier folgende aufführe: Cassel, Bremensia II.; Ehrentraut, Friesisches Archiv II.; Hodenberg, Bremer und Verdener Geschichtsquellen; Lamey, Diplom. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg; Lünig, Reicharchiv; v. Mieris, Groot Charterboek ...; Pratje, Altes und Neues und Die Herzogtümer Bremen und Verden; Schlichthorst, Beiträge; Schröder, Papistisches Mecklenburg; Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte; Vogt, Monumenta inedita II.; de Westphalen, Mon. rerum Germ. praecipue Cimbricarum et Megapolitensium. Ferner (außer im Brem. Ub. von Ehmck und v. Bippen) in den Urkundenbüchern von Brandenburg, Calenberg, Goslar, der Hanse, der H. von Braunschweig u. Lüneburg (Sudendorf), von Halberstadt, Hamburg, Hannover, Hildesheim (Hochstift und Stadt), Hodenberg, Hoya, Lübeck (Bistum und Stadt), Mecklenburg, Merseburg, Kl. Neuenwalde, Osnabrück, Pommern, Westfalen, Zeven, sowie in der Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesellsch. für vaterl. Geschichte I. u. II.

Verwaltungen der von mir benutzten Archive und Bibliotheken, die mir teils bei persönlichem Besuch in liebenswürdigster Weise entgegenkamen, teils mit erfreulicher Bereitwilligkeit die benötigten Archivalien zur Benutzung im K. Diplomatischen Apparat nach hier übersandten. Nicht geringen Dank schulde ich vor allem meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Brandi, der mir allezeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

---

1. Teil

Das Material

1. Bestand und Überlieferung

Das überlieferte Material beläuft sich für die Jahre 1210—1306 auf 416 Urkunden. Von diesen sind 271 Stücke im Original (bisweilen in mehrfacher Ausfertigung) auf uns gekommen.

Die Inhaber des Erzstuhls sind in folgender Weise beteiligt:

		Gesamtzahl	Originale
Gerhard I.	1210—1219	11	5
Gerhard II.	1219—1258	131	81
Hildebold	1259—1273	69	47
Giselbert	1273—1306	205	138

Die Originale sind heute in den nachstehenden Archiven aufbewahrt, unter denen, was Reichtum der Ausbeute anbelangt, das Staatsarchiv zu Hannover die erste Stelle einnimmt.

Deutsche Archive:[1]

Archiv des Domstifts Brandenburg (Brdb.).
Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen (B.).
Großherzogl. Hessisches Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt (D.).
K. Diplomatischer Apparat zu Göttingen (G.).
Stadtarchiv zu Halberstadt (Halb.).
Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg (Hb.).
K. Preuß. Staatsarchiv zu Hannover (H.).

[1] Die in Klammern beigefügten Siglen sind im Urkundenverzeichnis des Anhanges benutzt zur Bezeichnung der Überlieferung. Or. = Original.

Stadtarchiv zu Hannover (H. St.).
Bischöfliche Bibliothek zu Hildesheim (Beverina) (Hild. B.).
Stadtarchiv zu Hildesheim (Hild. St.).
Staatsarchiv zu Lübeck (L.).
K. Preuß. Staatsarchiv zu Magdeburg (M.).
K. Preuß. Staatsarchiv zu Münster i. W. (Mr.).
Großherzogl. Mecklenb.-Strelitzsches Hauptarch. zu Neustrelitz (Nstr.).
Großherzogl. Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg (O.).
K. Preußisches Staatsarchiv zu Osnabrück (Osn.).
Stadtarchiv zu Osnabrück (Osn. St.).
Großherzogl. Mecklenb. Geheimes u. Hauptarchiv zu Schwerin (Schw.).
Stadtarchiv zu Stade (St.).
Ritterschaftliches Archiv zu Stade (St. R.).

Ausländische Archive:

K. Reichsarchiv zu Kopenhagen (K.).
Gemeindearchiv zu Harlem.
Gemeindearchiv zu Utrecht (U.).

Es war mein Bemühen, das gesamte an Originalen vorhandene Material ausfindig zu machen und zur Untersuchung heranzuziehen, doch ließ sich, wie natürlich, eine absolute Vollständigkeit nicht erreichen. So konnte ich einmal Urkunden, die nach Angabe der Drucke in der K. Universitätsbibliothek zu Rostock und im Stiftsarchiv zu Lemgo liegen sollten, nicht bekommen, da sie nach Mitteilung der betr. Verwalter nicht mehr zu finden waren, und ferner die (allerdings nicht sehr zahlreichen) Archivalien von Brandenburg, Lübeck, Neustrelitz, Kopenhagen und Harlem nicht benutzen, weil ihre Übersendung nach hier an den Diplomatischen Apparat nicht angängig und ihre Prüfung am Aufbewahrungsort mir nicht möglich war.

Herr Professor Dr. S. Muller-Utrecht besaß die große Liebenswürdigkeit, mir eine Beschreibung und photographische Nachbildung der dort lagernden Urkunde zu übersenden, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen geziemenden Dank ausspreche.

2. Aussteller und Empfänger

Ich gebe hier die wichtigsten Nachrichten über die vier in den Jahren 1210—1306 als Aussteller auftretenden Erzbischöfe und stütze mich dabei zur Hauptsache auf die Angaben der Urkunden.[1]

[1] Die in Klammern gesetzten Namensformen sind die dort vorkommenden.

Gerhard I.

(Gerhardus, Gerardus, Gerrardus)

aus dem Oldenburger Grafenhause, seit 1192 Bischof von Osnabrück, wurde vom Bremer Domkapitel am 30. Oktober 1210 gewählt, konnte aber erst 1216 den Erzstuhl besteigen, den ihm der vorher vom Bremer Kapitel begünstigte, aber vom Papst nicht anerkannte und gebannte Kandidat Waldemar von Schleswig, noch streitig machte. Sein früheres Bistum Osnabrück durfte Gerhard infolgedessen behalten (vgl. dazu Hb. Ub. S. 333 f.). So nennt die Bulle Papst Innocenz III. von 1212, Febr. 28. Lateran ihn noch „Bischof von Osnabrück, Erwählten von Bremen“ (vgl. Finke, Papsturkunden Westfalens S. 110, Nr. 231).

Bei der Anwesenheit Friedrichs II. zu Aachen im Juli 1215 wird er in mehreren Urkunden[1] nur als Bischof von Osnabrück aufgeführt, doch muß er schon bald nach seiner Wahl als Bremer Erzbischof bestätigt worden sein, wie aus einer Urkunde vom 25. Mai desselben Jahres hervorgeht, die er als *Gerhardus dei gratia in Bremensem archiepiscopatum a domino papa confirmatus* ausstellt und die in der Datierung den Passus *anno confirmationis nostre quinte* aufweist (Hb. Ub. S. 346, ferner Ub. des Hochstifts Hildesheim I, S. 616). Von da ab nennen die Urkunden ihn nur noch mit dem Bremer Erztitel. Pontifikatsangaben, die sich nur in den Urkunden Nr. 3, 6, 8 finden, rechnen vom Tage seiner Wahl (30. Oktober 1210) ab. 1217 hielt Gerhard seinen Einzug in die Stadt Bremen, aber schon 2 Jahre später, am 13. August 1219, starb er zu Frankfurt am Main, wohin ihn Kaiser Friedrich II. zur Teilnahme am Reichstage entboten hatte.

Kurz darauf, am 1. September, schritt das Bremer Domkapitel, ohne das Hamburger heranzuziehen, zur Neuwahl. Diese fiel auf den Propst von Paderborn, der aus dem Geschlechte der Grafen von Lippe stammte.

Gerhard II.

(Gerhardus, Gerardus, Gerrardus, Gherardus)

Die Pontifikatsjahre, die in seinen Urkunden oft vorkommen, sind immer von der Wahl ab gezählt. Der im September 1219 mit dem Herzog Heinrich von Sachsen abgeschlossene Vertrag wegen der Grafschaft Stade (Hb. Ub. S. 375) nennt noch den Erwählten: *dominum Bremensem electum.* Die päpstliche Bestätigung muß Gerhard bald darauf erlangt haben. Die von 1220, Februar 3., datierte Urkunde für die Kirche zu Bücken (Nr. 14) stellte er als *in sancte Bremensis ecclesiae archiepiscopum confirmatus* aus.

[1] Huillard-Bréholles II, S. 399 f. und Boehmer V, 1, S. 201 f.

In seinem Pontifikat wurde der Streit zwischen dem Bremer und Hamburger Kapitel beigelegt: die erzbischöfliche Würde blieb nur bei Bremen; der Titel eines Hamburger Erzbischofs erlosch völlig. Gerhard führt ihn nur einmal 1220 (Hb. Ub. S. 388). Sonst heißt er meist *dei gratia sancte Bremensis ecclesiae archiepiscopus*, häufig ist noch *secundus* hinzugesetzt. Ausnahme ist die Titulatur: *dei gratia Bremensis ecclesiae minister humilis*, die dreimal vorkommt (Nr. 18, 19, 20). Einmal begegnet in einer Hamburger Kapitelsurkunde *Bremensis episcopus* (Nr. 17).

Den altersschwachen Gerhard II. unterstützte in seinen letzten Lebensjahren sein Neffe, Bischof Simon von Paderborn, in der Verwaltung des Erzstifts. Nach der „Historia archiepiscoporum Bremensium" war er seit etwa 1251[1] Verweser (*tutor Bremensis ecclesiae*), urkundlich läßt sich dies erst seit 1257 nachweisen (vgl. B. U. Nr. 277 und 289). 1258 (Juli) stellte derselbe noch eine Urkunde für Kloster Lilienthal aus als *Bremensis et Corbegensis ecclesiarum minister* (Vogt M. i. II., 76).

Nicht lange darauf ist Gerhard II. gestorben, am 27. Juli 1258, nach 39jähriger,[2] für die Entwicklung des Erzbistums höchst bedeutsamer Regierung.

Aus der folgenden zwiespältigen Wahl ging als Sieger schließlich hervor der Bremer Domherr und Archidiakon von Rüstringen

Hildebold

(Hildeboldus und Hilleboldus).

Er war geborener Graf von Wunstorf, als solcher mütterlicherseits mit den Oldenburger Grafen verwandt. Mit Hilfe dieser Verwandten wußte er sich gegen seinen Nebenbuhler Dompropst Gerhard und dessen Bruder, Bischof Simon von Paderborn, durchzusetzen und in den Besitz der Diözese zu kommen. Anfang 1259 sehen wir ihn in Anagni am päpstlichen Hofe (vgl. B. U. I. Nr. 294). Die Bestätigungsbulle des Papstes Alexander IV. erlangte er am 17. April (Hb. Ub. S. 523). Seine Ordination fand statt am 8. Juni desselben Jahres, der in einigen Urkunden auch als Epochentag gedient zu haben scheint. Es läßt sich in den Angaben der Pontifikatsjahre Hildebolds keine Einheitlichkeit beobachten (vgl. darüber B. U. I. Nr. 350 Anm. auf S. 392).

[1] Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 11: „... *tutorem constituit qui praefuit ecclesiae Bremensi VII annis.*" S. auch v. Bippen, Gesch. d. St. Br., S. 148, Anm.

[2] So sagt die Hist. Arch. S. 11 im Gegensatz zu v. Bippen a. a. O. S. 150. Die Urkunden bestätigen die Angabe.

Am 11. Oktober 1273 starb Hildebold. Nachfolger wurde sein Vetter

Giselbert

(Giselbertus, Ghiselbertus, Giselerus, Gyselbertus, Ghysilbertus)

von Brunkhorst, ebenfalls mit dem Oldenburger Grafenhause verwandt. Im Frühjahr 1274 weilte er in Lyon zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung. Aus dem Mai dieses Jahres haben wir eine in Lyon datierte Urkunde von ihm (Nr. 212). Er heißt hier einfach *archiepiscopus*, die Bestätigung hat er demnach schon gehabt.[1] Von Rudolf von Habsburg erhielt er dann auch die Belehnung mit dem Scepter (Hist. Arch. S. 15).

Giselbert war der letzte der großen Bremer Erzbischöfe. In hohem Ansehen beschloß er sein Leben am 17. November 1306 auf seinem Schlosse zu Bremervörde.

Als Empfänger der erzbischöflichen Urkunden kommen in der älteren Zeit vorwiegend geistliche Anstalten (Klöster, Stifter und Kirchen) in Betracht. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten auch einzelne weltliche Personen und Gemeinschaften hinzu, deren Zahl sich namentlich unter dem Erzbischof Giselbert mehrt. Auch dieses ist ein Hinweis auf den wachsenden Geschäftsbetrieb der erzbischöflichen Beurkundungsstelle. Das folgende Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Empfänger wird die Übersicht über das Gesamtmaterial wesentlich erleichtern.[2]

A. Geistliche Empfänger

1. In der Diözese Bremen

In Bremen selbst: Domkapitel: 8, 33, 46, 79, 82, 85, 96, 110, 171, 173, 183, 242, 252, 253, 258, 325, 385; Dom: 25, 114, 188, 205, 237, 239, 348, 356, 363, 380, 382, 390; Willehadikapitel: 20, 29, 30, 45, 77, 144, 177, 210, 250, 279, 338, 393; Anschariikapitel: 10, 11, 27, 88, 125, 127, 195, 222, 223, 340, 341, 346, 362, 386, 387, 392, 404; Deutsches Haus: 134, 368, 395, 410.

Beginenhäuser: a) bei St. Katharinen: 209, 255;

b) bei St. Katharinen und bei der Nikolaikirche: 309.

[1] Nach Eubel seit 1274 Febr. 27 und von diesem Datum ab scheinen die Bischofsjahre in einigen von Empfängerhand hergestellten Urkunden für Kloster Lilienthal (Nr. 231, 241, 286, 287) zu zählen. Bei den anderen wenigen Pontifikatsangaben in G.s Urkunden läßt sich nichts Genaueres erkennen.

[2] Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern des Urkundenverzeichnisses im Anhang.

Paulskloster (juxta Bremam), Mönchskl. Bened. Ord.: 31, 151, 154, 360; Brem. und Hamb. Domkapitel: 22, 23, 24.

Domkapitel zu Hamburg: 12, 17, 121, 123, 192, 194, 199, 228, 288, 391, 396, 397, 399; Hamburger Kirche: 15, 137; Marienk. in Hamb.: 111, 211; St. Spiritus Hosp. zu Hamburg: 215, 221, 295; Kalandbrüder in Hamb.: 268, 344; Suffraganbischöfe: 331, 332; Geistlichkeit der Diözese: 328.

Klöster und Stifter: Bassum, Nonnenkl. Bened. Ord.: 56, 91, 216, 321, 343, 372, 384; Bücken, Kanonikerstift: 14, 39, 51, 70, 86, 102, 120, 170, 254, 264, 278, 349; Harsefeld, Mönchskl. Bened. Ord.: 16; Harvestehude, Nonnenkl. Cisterc. Ord.: 112, 225, 339; Heiligenberg, Mönchskl. Praemonstrat. Ord.: 57; Heiligenrode, Nonnenkl. Bened. Ord.: 5, 19, 65, 69, 298, 302, 303, 305, 308, 314, 317, 318, 322, 323, 328, 337, 352, 359; Hude, Mönchskl. Cisterc. Ord.: 299, 300; Lilienthal, Nonnenkl. Cisterc. Ord.: 49, 50, 54, 55, 59, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 80, 87, 89, 90, 92, 94, 115, 117, 118, 126, 132, 138, 140, 142, 143, 149, 164, 165, 178, 185, 196, 202, 204, 227, 231, 233, 234, 240, 241, 249, 265, 269, 273, 274, 286, 287, 319, 324, 327, 330, 342, 366, 371, 373, 374, 400; Midlum, Nonnenkl. Praemonstr. Ord.: 37, 248, 256, 257, 307, 358, 364; Neumünster, Mönchskl. Kanon. nach Regul. August: 1, 3, 71; Osterholz, Nonnenkl. Bened. Ord.: 7, 18, 35, 38, 68, 83, 84, 97, 99, 104, 105, 107, 119, 166, 167, 206, 245, 247, 263, 271; Rastede, Mönchskl. Bened. Ord.: 6, 32; St. Georg zu Stade, Mönchskl. Praemonstr. Ord.: 130, 131, 135; St. Marien zu Stade, Mönchskl. Bened. Ord.: 267; Zeven, Nonnenkl. Bened. Ord.: 36, 64, 81, 124, 155, 290.

Kirchen: zu Bederkesa: 376; zu Gödens: 367; zu Lahmstedt: 375; zu Rendsburg: 388.

2. In anderen Diözesen

a) Diözese Halberstadt: Dominikaner zu H. 266; Martinikirche zu H.: 212; Paulskirche zu H.: 284; Abbenrode, Nonnenkl. Cisterc. Ord.: 262; Kirche zu Achim: 136.

b) Diözese Hildesheim: Kreuzstift z. H.: 301; Maria-Magdalenenkloster zu H.: 334; Frankenberg, Nonnenkl. des Maria-Magdalenenord.: 280; Riechenberg, Augustiner Chorherrenstift: 320.

c) Diözese Köln: Domkapitel zu K.: 236.

d) Diözese Lübeck: Domkapitel zu L.: 113; Johanneskl., Nonnenkloster Cisterc. Ord.: 43, 48, 95.

e) Diözese Mainz: Marienkirche in M.: 283.

f) Diözese Merseburg: Dom zu M.: 213.

g) Diözese Minden: Loccum, Mönchskl. Cisterc. Ord.: 191, 197, 208, 407; Mariensee, Nonnenkl. Bened. Ord.: 161, 259; Marienwerder, Nonnenkl. Augustin. Ord.: 180; Nendorf, Nonnenkl. Bened. Ord.: 244, 351; Wennigsen, Nonnenkl. Augustin. Ord.: 159; St. Spiritus Hospital zu Hannover: 152.

h) Diözese Münster: Dom zu M.: 168; St. Bernhardi zu Adwert, Mönchskl. Cisterc. Ord.: 207.

i) Diözese Paderborn: Marienkirche zu Lemgo: 336.

k) Diözese Osnabrück: Natrup, Mönchskl. Dominikaner Ord.: 174.

l) Diözese Verden: Domkapitel zu V.: 47; Andreasstift: 169, 179; Buxtehude, Nonnenkl. Bened. Ord.: 128, 129, 201, 270, 285, 296, 312, 316.

m) Geistlichkeit der Mark: 398.

3. Einzelne geistliche Personen

Erzbischof Siegfried v. Köln: 235; Erzbischof Albrecht v. Magdeburg: 21; Bischof Bertold v. Lübeck: 26; Bischof Johann I. v. Lübeck: 100; Bischof Burchard v. Lübeck: 365; Bischof Ulrich v. Ratzeburg: 261; Bischof Hermann v. Schwerin: 162; Äbtissin v. Bassum: 281; Propst v. Hadeln und Wursten: 370; Propst v. Hamburg: 175; Propst Basilius v. Bücken: 409; Domkustos Gernand v. Hamburg: 2; Otto, Cellerar v. St. Willehadi in Bremen: 408; Engelbert, Bremer Domscholaster: 147; Testamentsvollstrecker des Propstes Sigfrid v. Zeven: 214; Lübecker Domherr Otto: 139; Albert, Vizepleban in Berne: 389.

B. Weltliche Empfänger

1. Korporationen

Stadt Bremen: 4, 28, 34, 52, 109, 145, 148, 153, 156, 193, 292,[1] 293, 294, 335, 383, 405; Stadt Hamburg (und Rat): 176, 181, 182, 246; Rat v. Lübeck: 103, 377; Ratsherren v. Norden: 313; Stadt Osnabrück: 361; Stadt Stade: 122, 146, 189, 238; Stadt Utrecht: 187; Stadt Wildeshausen: 190; Land Wursten: 402; Dithmarschen: 413; Untertanen an beiden Seiten der Oste: 411; Geistliche und Laien in Holstein und Storman: 160.

2. Einzelne Personen

Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg: 403; Graf Florenz v. Holland: 53; Graf Heinrich v. Holstein: 401; Graf Heinrich v. Hoya: 106, 158,

[1] Privileg f. d. Krämer in Bremen.

229, 354; Graf Ludwig v. Ravensberg: 58; Gräfin Gertrud v. Ravensberg: 62; Verschiedene Ministerialen und Ritter: 163, 200, 315, 345, 381; Verschiedene Bremer Bürger: 189, 218, 220, 224, 226, 297, 333, 394, 405, 411, 413, 414; Verschiedene Bürger v. Lübeck: 355.

II. Teil

Äußere Ausstattung

Da die Bremer Urkunden in ihrem Äußeren nicht wesentliche Abweichungen von den anderwärts beobachteten Erscheinungen bieten, kann ich mich hier kurz fassen und mich darauf beschränken ein allgemeines Bild zu geben. Bemerkenswerte Einzelheiten für die verschiedenen Schriftgruppen und Schreiber erhalten im III. Teile ein Wort der Erklärung.

Als Schreibstoff diente nur Pergament, und zwar das sogen. „deutsche". In älterer Zeit ziemlich rauh, dick, von gelblichem und schmutzig-grauem Aussehen wird es späterhin besser zubereitet zu schönen, weißen, dünnen, fast durchsichtigen Stücken, die regelmäßig und rechteckig zugeschnitten sind. Nur in wenigen Fällen traf ich Blätter an, die durch Übergießen einer Kreideschicht für den Schreibzweck präpariert waren. Bei einer Hamburger Urkunde (Nr. 15b) kann man auf der Rückseite noch Querlinien mit doppelten Randstrichen bemerken, anscheinend wurde hier von dem Urkundenschreiber ein Blatt aus einem Codex benutzt.

Das Format ist sehr verschieden. Zu Anfang des Jahrhunderts ist es meist länger als breit, später wird dieses seltener, und das Breitformat überwiegt bei weitem. Unter Gerhard I. und auch noch unter Gerhard II. werden selbst zu einfachen Rechtsgeschäften Urkunden von stattlicher Größe mit großen Buchstaben und weitem Zeilenabstand hergestellt. Man ging noch verschwenderisch mit dem Schreibstoff um bei dem nicht häufig ins Werk gesetzten Beurkundungsgeschäft, das noch etwas Besonderes und Feierliches war. Bei wachsender Urkundenherstellung wurde man sparsamer, die Pergamentstücke werden kleiner; zu Briefen und unbedeutenden Mandaten sind oft nur winzige Streifen verwandt. Nur für bedeutsame Privilegienbestätigungen und wichtige Schenkungs- und Stiftungsbriefe nahm man Blätter von stattlichem Format und prunkvoller Ausstattung. So sind die Stiftungsurkunde von Liliental (Nr. 49) und die erste große Privilegienbestätigung

von 1244 (Nr. 92) von imposanter Größe (49,2×54,1 und 61,2×61,1), aus der Zeit Giselberts ragt hervor das Friedensinstrument zwischen Stadt Bremen und Stiftsmannschaft von 1305 (Nr. 405).

Die älteren Schreiber ziehen häufig, bevor sie ihre Buchstaben auf das Pergament bringen, Linien vor mit färbendem Blei oder Tinte, zuweilen auch mit dem blinden Stahlgriffel. Der Zeilenabstand, der ziemlich weit ist, wird mit dem Zirkel abgemessen, Stiche am Rande vieler Urkunden weisen darauf hin. Meist wird noch die ganze Blattfläche ausgenutzt, doch zieht man auch Seitenlinien. Unter Giselbert legt man schon mehr Gewicht auf das schöne Aussehen und läßt rings um den Schrifttext einen breiten Rand frei. Liniierung kommt in der Zeit nur bei größeren Stücken vor.

Urkundenformat und Größe beeinflussen naturgemäß die Schriftart. In der alten Zeit herrscht die Minuskel in wuchtiger Monumentalität. Invocatio und Hauptnamen sind in verlängerter Schrift wiedergegeben — Anklänge an die Kaiserurkunde. Ab und an wird auch ornamentales Beiwerk verwandt. Daß die Papsturkunden ihren Einfluß üben, zeigt sich zuweilen da, wo solche inseriert werden. Einfachere Formen sind daneben Mode, noch mehr nach der Mitte des Jahrhunderts. Unter Hildebold machen sich schon kursive Elemente im Schriftcharakter bemerkbar, wir finden in manchen Stücken eine Art Übergangsschrift. Unter Giselbert gelangt dann die reine Kursive zur Herrschaft, die Schrift des täglichen Lebens in ihren mannigfaltigen Abarten, nervös-kritzelig und graziös-beweglich. Als Seltenheit tritt 1278 in einer Urkunde für Stade die eckige gotische Buchschrift auf mit breiten, starken Buchstaben.

Für graphische Einzelheiten verweise ich auf den III. Teil mit seinen Partien über die verschiedenen Schreiber. Hier sei nur im allgemeinen folgendes angeführt. Die i-Striche, die zuerst nur hin und wieder gesetzt werden, kommen immer häufiger in Anwendung; regelmäßig werden sie dort gesetzt, wo zwei i zusammenstoßen, um eine Verwechselung mit dem u zu vermeiden. Am Zeilenschluß bei Worttrennung, manchmal auch am Anfang der folgenden Zeile, werden ebenfalls Striche benutzt, die aber meist sehr fein und heute stark verblaßt sind. Als Kürzungszeichen neben den allgemeinen herrscht in älterer Zeit noch die diplomatische Schleife, mannigfach verschnörkelt. Später kommt dafür der einfache Strich in Gebrauch, nur in besseren Ausstattungen bleibt die Schleife (meist auch nur in der ersten Schriftreihe).

Interpunktion ist in den älteren Stücken nicht sehr häufig angewandt, später mehr. Neben den gewöhnlichen Zeichen (. / ;) wurde angetroffen ; (nach Wattenbach etwas stärker als unser Komma und

nicht ganz so stark wie das Semikolon). Wo nicht der Name einer Person, sondern nur der Titel gesetzt ist, begegnen die beiden sogenannten Reverenzpunkte. Wird ein Eigenname nur durch den Anfangsbuchstaben wiedergegeben, dann findet man oft die Punkte vorher und nachher.

Die römischen Zahlzeichen mit der Endung darüber und von Punkten eingeschlossen, sind stets gesetzt, wenn das Jahr nicht in Worten angezeigt ist.

Auf der Rückseite der Urkunden befinden sich meist neben alten und neuen Archivsignaturen Vermerke von verschiedenen Händen (in der Überzahl in flüchtiger Kursive). Diese rühren fast immer vom Empfänger[1] und sind meist erst in späterer Zeit auf das Pergament gebracht, als man an die Ordnung des Archivs ging oder Aufnahmen über den Besitzstand machte.[2] Sie stellen kurze Inhaltsangaben in Regestenform dar oder gar nur Stichworte und Jahreszahlen, häufig alle drei Arten nebeneinander, jede von anderer Hand und aus anderer Zeit. Neben der lateinischen Fassung der Mehrzahl trifft man auch niederdeutsche Angaben. Die hier erhaltenen Namenformen dürften für die Sprach- wie für die Lokalforschung ein nicht unbedeutendes, vielleicht bis jetzt noch wenig beachtetes Material abgeben.

Alle diese Notizen lassen für unsere Zeit kaum kritische Folgerungen zu; eher für die folgenden Jahrhunderte. So habe ich bei einigen Rückvermerken auf Urkunden, die die Bremer Kirche und das Domkapitel betreffen, Hände des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit feststellen können in den zwei Kopialbüchern II, 40 und II, 41 des Hannoverschen Staatsarchivs (vgl. die kurze Beschreibung im B. U. I. Vorwort S. XVII u. XVIII). Das häufig vorkommende R-Zeichen stammt wahrscheinlich aus derselben Zeit und scheint eine Art Registraturzeichen zu sein. Eine Untersuchung des Bremer Urkundenwesens im 14. Jahrhundert wird die nötige Aufklärung schaffen.

Wir kommen zur Besprechung des Hauptbeglaubigungsmittels der Urkunden, der Siegel (in den Urkunden *sigilla*, selten *bullae*). Als

[1] So auf Urkunden des Hamburger Kapitels und noch mehr bemerkenswert auf denjenigen für Kl. Lilienthal. Hier kommen sogar mit den Urkundenhänden gleichzeitige Dorsalien vor, die auf zeitige Archivordnung schließen lassen, wie denn auch sonst die Cistercienserarchive meist am besten erhalten sind. Vgl. III, 3. S. 79.

[2] So ließ sich auf der Urkunde für die Bürger von Utrecht (Nr. 187) neben anderen Registraturvermerken eine Notiz festlegen als von dem späteren Stadtschreiber Tielmar Momfelen (1460—1483) stammend. Sie mag zugleich als allgemeine Probe für die Art dieser Rückvermerke dienen: *In dezen brieve bekent die Bisscop van Bremen dat die borgere van Utrecht tot Staden tolvry zyn.* Herrn Prof. Muller-Utrecht schulde ich auch für diese Mitteilung Dank.

Material dient ausnahmslos Wachs, meist von gelblich-braunem Aussehen. An Lilientaler Urkunden ist eine dunkelgrüne fast schwarze Wachsfärbung anzutreffen. Die Erklärung, die Posse S. 142 Anm. 4 für Kloster Dobrilugk anführt, daß es ein besonderer Vorzug sei, mit grünem Wachs zu siegeln, möchte man auch hier annehmen, da Kl. Liliental namentlich zu Gerhard II. in nahen und herzlichen Beziehungen stand; nicht aber bei einer Urkunde für Zeven (Nr. 64), deren Siegelmasse aus hartem roten Wachs besteht. Eine ganze Reihe von Siegeln trägt einen Überzug aus braunem Lack oder Firnis — wohl eine Vorsichtsmaßregel späterer Archivare zur besseren Erhaltung.

Es ist im 13. Jahrhundert nur noch das Hängesiegel im Gebrauch, wenn auch in der Corroboratio die hergebrachten Ausdrücke wie *sigilli impressione* stehen geblieben sind.

Zur Befestigung dienen in älterer Zeit durchweg, später meist nur in besonderen Fällen, Seidenfäden, die in folgenden Farben und Farbenzusammenstellungen vorkommen: rot, gelb, grün, rot-gelb, rot-grün, rot-weiß, grün-weiß, grün-weiß-gelb, grün-rot-gelb, grün-rot-gelb-schwarz. Davon werden wieder rot und rot-gelb am häufigsten vorgefunden, unter Gerhard II. daneben rot-grün. In der Anwendung dieser verschiedenfarbigen Fäden herrscht völlige Willkür. Von Lilientaler Empfängerhand geschriebene Urkunden tragen ihr Siegel zuweilen an roten, oberhalb des Siegels verflochtenen und an den Enden ausgefransten Plattlitzen. Auf fremde Hersteller der Urkunde weist schon die Siegelbefestigung an Nr. 212, die aus weißen Klöppelschnüren besteht.

Unter Gerhard II. trifft man an Stelle der Fäden schon hin und wieder Pergamentstreifen, die zur herrschenden Mode werden unter den Nachfolgern. Sie sind in einigen Fällen vom unteren Teile der Urkunden selbst abgeschnitten, wie man an Linienspuren und Beschaffenheit des Pergaments wahrnehmen kann. Von der Mitte des Jahrhunderts ab ist auch die Befestigung an abhangenden Streifen sehr verbreitet.

Die Art und Weise der Befestigung der Siegel an angehängten Fäden und Pergamentstreifen durch Löcher und Schnitte im Umbug (auf dem man zuweilen Federproben des Schreibers sieht) folgt den allgemein üblichen Sitten.

Nur ein Wort über die Anordnung. Falls allein, hängt das erzbischöfliche Siegel immer in der Mitte des Umbugs, sind Mitsiegler da, hat es allemal den Ehrenplatz am weitesten links (= heraldisch-rechts). So ist es als Ausnahme anzusehen, wenn die Urkunde Nr. 198 für Stade das Erzbischofssiegel in der Mitte zwischen Kapitels- und Stadtsiegel trägt.

Das Siegel Erzbischof Gerhards I. ist nur in zwei Fällen auf uns gekommen, aber in sehr schlechter Verfassung. Es ist stark abgeblättert, so daß von Siegelbild und Umschrift so gut wie gar nichts mehr zu erkennen ist. Die Form ist spitz-oval.

Dieselbe Form zeigt das Siegel seines Nachfolgers, Gerhards II. Es ist ein sogen. Thronsiegel in der Größe 9,2 × 7,1 cm. Im Siegelfeld: der Erzbischof im vollen Ornat auf einem Thronsessel, der auf den gewundenen Seitenstützen Tierköpfe trägt. In der Rechten trägt er den Stab, der hart an den Innenrand der Legende stößt, in der Linken ein Buch mit der Aufschrift: PAX VOBIS. Seine Füße ruhen auf einem schraffierten Untergrunde. Das weite Pontifikalgewand fällt in vielen Falten nach vorn herunter zwischen die Kniee, die stark plastisch herausgearbeitet sind. Auf dem Haupte trägt G. die Bischofsmütze mit nach hinten fallenden Bändern, deren eines links vom Kopf gut sichtbar ist. Die Mütze durchbricht die eine von den Grenzlinien des Siegelfeldes. Die Legende[1] ist innen von doppelten, außen von einfachen Linien umgeben und lautet von dem Kreuz oberhalb vom Kopf des Bischofs an gelesen:

✠ GERARDVS DEI GRATIA SCE BREMENSIS ECCL'IE ARCHIEPISCOPVS SCD'S

Der Neffe Gerhards, Bischof Simon von Paderborn, der ihn im Alter in der Verwaltung des Erzstifts unterstützte, führte sein eignes Siegel mit Sekret.

Spitzoval, doch in der Form etwas länglicher, war auch das Siegel Hildebolds, das etwa 7 × 4,2 cm mißt. Das Siegelbild zeigt einige Unterschiede von dem Gerhards II. Die Tierköpfe des Thronsessels sind hier besser gearbeitet, scheinbar Löwenköpfe darstellend. Den Stab trägt dieser Erzbischof in der Linken, während er die Rechte segnend erhoben hält. Das Mantelgewand hat nicht so reichen Faltenwurf wie das Gerhards. Die Legende umschließt hier innen eine Linie und einen Perlenrand. Ihr Wortlaut ist an den wenigen überlieferten Siegeln stark zerstört, nur folgendes ist an den besten noch erhalten:

HILDEBOLDVS DEI GRA' SCE .... ARCHIEP'

Ein Sekret treffen wir nur einmal auf den Siegeln Hildebolds an (Nr. 181). Es zeigt spitzovale Form (Durchmesser etwa 3,2 cm) und als Bild den Erzbischof kniend im Gebet über ihm den heiligen Geist in Gestalt der Taube und einige Sterne. Umschrift:

✠ SEC:· ARCH::BREM.

[1] Die Buchstaben zeigen die Formen der Epigraphik dieser Zeit, Kapitale mit Unzialen vermischt.

Erzbischof Giselbert führte während seines Pontifikats drei Siegel. An den Urkunden der ersten Jahre hängt immer ein rundes Thronsiegel. Das Bild hat ein ähnliches Aussehen wie bei seinem Vorgänger. Der Stab in der Linken reicht in die Legende hinein. Auffallend ist die Größe der zum Segen erhobenen Rechten im Verhältnis zum Arm; die Finger sind hier fast so lang wie der Kopf. Neben dieses runde Siegel tritt dann ein spitzovales, im Bilde gleiches (Größe 4,5 × 7,5 cm).

Von 1285 ab führt G. bis zu seinem Tode wieder ein rundes Thronsiegel von 6,4 cm Durchmesser, das aber von den ersten erheblich abweicht. Der Grund des Siegelfeldes zeigt hier ein Kreuzmuster von Doppellinien und Punkten. Der Thronsessel trägt mit Rosetten verzierte Seitenstützen und oben wie sonst Tierköpfe. Ein Hauptunterscheidungsmerkmal ist ferner der Stab, der hier nicht die Umschrift durchbricht und hinter dem linken Knie des Erzbischofs verschwindet. Die künstlerische Wiedergabe der Figur zeigt einen Fortschritt gegenüber den früheren Siegeln. Kopf, Arme, Oberkörper und Beine sind im richtigen Verhältnis dargestellt. Auch ist die Behandlung des Gewandes freier und natürlicher, vor allem im Faltenwurf. Der Stuhl und die Füße des Erzbischofs stehen auf einer schraffierten Unterfläche. Die liebevolle Behandlung des Ganzen von seiten des Künstlers, der den Siegelstempel schnitzte, läßt vermuten, daß er auch im Gesicht des Erzbischofs einige individuelle Züge zum Ausdruck gebracht hat. Die volle Vorderansicht des Kopfes beschränkt zwar stark die Möglichkeit zur Individualisierung, doch kann man in den Gesichtslinien schon den wohlwollenden Herrn erkennen, dem die „Historia archiepiscoporum“ eine so warme Charakteristik widmet.

Das Siegelfeld wird begrenzt von einer Perlenschnur und zwei Linien. Die Umschrift ist bei allen drei Siegeln gleichlautend:

✠ GYSELBERT.VS:DEI:GRA:SCE:BREMEN:ECCL'IE ARCHIEPISCOP'

Zahlreich ist unter Giselbert die Rücksiegelung angewandt. Wir treffen zwei Arten Sekretsiegel an: ein rundes in den ersten Pontifikatsjahren Gerhards und nachher das spitzovale, das wir schon bei Hildebold bemerkten. Das runde Rücksiegel (an Nr. 220 u. 241) zeigt im Bilde eine Hand mit zwei Schlüsseln, die Umschrift heißt:

✠ SECRETVM GYSELBERTI ARCHIEP'I BREMEN

Von 1280 ab ist auf den Siegeln nur noch das bekannte, schon von Hildebold benutzte Sekret nachweisbar. An mehreren Lilientaler Urkunden (Nr. 366, 371, 374) sind auf den Rücken der Erzbischofs-

siegel zwei Sekrete nebeneinander sichtbar, offenbar zu besonderer Garantie, da die eine der Urkunden eine Aufzählung sämtlicher Privilegien des Klosters enthält.

Neben den Siegeln der Erzbischöfe ist an manchen Urkunden noch das des Domkapitels befestigt. Ich traf es zuerst an einer Urkunde Gerhards I. (Nr. 4). Das Kapitel benutzte im 13. Jahrhundert zwei verschiedene Siegel. Beide sind in der Form rund, nur die Siegelbilder sind verschiedenartig. Unter Gerhard I. und II.[1] zeigt die Darstellung drei Figuren in Pontifikalgewändern und mit Bischofsmützen auf Thronstühlen, die seitlich Lilienstengel tragen. Es sind die drei Heiligen der Bremer Kirche: St. Petrus in der Mitte, rechts St. Ansgarius, links St. Willehadus. Petrus ist bärtig abgebildet, er hält in der Rechten den Schlüssel, in der Linken das Evangelienbuch. Seine Gestalt überragt die beiden anderen, die in der Linken den Bischofsstab führen und die Rechte zum Segen erheben. Über den Häuptern der Drei schwebt der Heiligenschein, der zugleich die Namen umschließt. Die Siegellegende lautet:

✠ SIGILLVM:SANCTE:BREMENSIS:ECCL'E

Auf dem anderen Kapitelssiegel, das in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Gebrauch ist, zeigt die Umschrift dieselben Worte, nur ist sie hier von einem Perlenrande umgeben, anstatt von zwei Linien. Wir sehen nur noch zwei Figuren auf einer Bank sitzen, die auf einem plastisch gut dargestellten Untergrunde steht. Nach den Symbolen zu schließen, ist die männliche Gestalt links wieder St. Petrus mit dem Schlüssel, rechts von ihm thront die Mutter Gottes, die in der Rechten das Lilienszepter und auf dem Schoße das Christuskind hält. Mutter und Kind schmückt der Heiligenschein. (Über den Einfluß der Marienverehrung vgl. Ilgen, Sphragistik S. 355).

Besonders unter Hildebold und Giselbert treten zahlreiche Mitsiegler auf: der Herzog von Sachsen, verschiedene Grafen, Ritter und Bürger. Das Bremer Stadtsiegel ist zuerst unter Erzbischof Hildebold zur Mitbesiegelung gebraucht. Erhalten ist es an Nr. 171. Es hat eine runde Form (Durchmesser 6 cm). Im Siegelbilde finden wir zwei Gestalten, wohl Bischof und Kaiser darstellend, denen die Stadt Ursprung und Macht verdankt. Beide sind einander zugekehrt und halten zwischen sich eine Kirche. Im Hintergrunde ist unten eine Mauer mit Toreingang abgebildet. Auch hinter den Häuptern der beiden Siegelfiguren ist ein Zinnenkranz sichtbar. Beides soll wohl das Selbstbewußtsein der jungen Stadtgemeinde und ihren Stolz auf ihre starke Befestigung

[1] Besonders gut erhalten an Nr. 92. Größe 8,1 cm.

veranschaulichen. Die Umschrift ist immer zum größten Teil zerstört, da der Siegelrand stark abgebröckelt ist.

In derselben Zeit wird auch in der Corroborationsformel zuerst auf ein Siegel der Stadt und des Rates hingewiesen.

Die rechtliche Bedeutung und die Beweiskraft des Siegels fordern eine gesonderte Behandlung, die der IV. Teil liefern wird.

III. Teil

Schrift- und Diktatprovenienz

Bevor ich in den Gang der Untersuchungen selbst eintrete, mögen hier noch einige allgemeine Erörterungen Platz finden.[1] Durch Schriftvergleich wurde die Teilung in die beiden großen Gruppen der Aussteller- und Empfängerherstellung vorgenommen. Für die Bestimmungen galt die „Feststellung der Gleichhändigkeit als das einzig sichere Mittel“ (Steinacker). Alle Urkunden von einem Aussteller für verschiedene Empfänger, deren Schrift Gleichheit oder verwandte Züge zeigten, wurden der ersten Gruppe zugerechnet, in die andere wurden diejenigen Stücke verwiesen, die von mehreren Ausstellern herrührten und für einen Empfänger bestimmt waren, deren Schrift aber gleichen Charakter trug und bei einem Vergleich mit dem anderen Urkundenmaterial des Empfängers, soweit es möglich war, bewies, daß dieser auch eigene Schreiber gestellt hatte.

Die Zahl der Stücke, die die einzelnen Schreiber mundierten, ist außerordentlich verschieden. Für die Ausstellerhände war sie meist leichter festzustellen als für die Empfängerhände, bei denen das Material nicht immer vollständig erreichbar war. Ich halte mich also im folgenden hauptsächlich an die ersteren. Nur wenige Schreiber verfaßten mehr als zehn Stücke für einen Aussteller; die höchste Zahl, die bei einem Schreiber im Dienste Giselberts (Gi. 7) gefunden wurde, war 22. Die meisten waren nur in fünf oder wenig mehr Urkunden tätig. Kleinere Gruppen von zwei, drei Stücken kommen daneben vor. Diese letzteren könnte man schon als Gelegenheitsschreiber bezeichnen, da sie eben nur sporadisch im Schreibdienste des Erzbischofs auf-

[1] Von den fachwissenschaftlichen Werken kommen hier vor allen in Betracht: Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I. (1889); Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre (1877 u. 1878); Redlich, Die Privaturkunden d. Mittelalters (1911); Steinacker, Die Lehre von d. nichtkönigl. (Privat-)Urk. i. Meisters Grdr. I, 1.

treten. Es handelt sich meist um Leute aus dem Domkapitel, deren Feder sonst noch in Urkunden des Propstes, des Dechanten oder des Kapitels selbst angetroffen wird, d. h. also nicht nur in Urkunden, wo diese als Empfänger gelten. Im übrigen hat Posses Satz, daß die bischöflichen Schreiber sich aus dem Kapitel und dessen Schreibschule rekrutieren, auch für das Bremische Urkundenwesen volle Geltung. Mehr aber verraten die Urkunden nicht über die Persönlichkeit ihrer Schreiber. Über die Tätigkeit der als „*notarii*“ vorkommenden Personen werde ich unten berichten.

Zu erwähnen wäre noch eine Reihe von Händen, die nur einmal in erzbischöflichen Urkunden auftreten, sonst aber noch mehrmals zu belegen sind (für verschiedene Aussteller und Empfänger): hier hat man eigentliche Aushilfskräfte vor sich.

Die Zahl derjenigen Stücke, deren Schrift in keiner Hinsicht bestimmbar[1] war, nimmt ab mit den Jahren und dem wachsenden Vergleichsmaterial.

Verbunden mit der Untersuchung der Schrift wurde eine solche des Diktats der Urkunden. Hier ergab sich für die erste Zeit des 13. Jahrhunderts eine große Unregelmäßigkeit, die ja bei der auch in dieser Hinsicht aller Tradition baren Privaturkunde zu erwarten ist.

Wie nun bei den verschiedenen Stücken zur Entscheidung über die Identität der Schreiber die ihnen eigentümlichen Schriftzüge maßgebend sind, so sind auch die Besonderheiten des Stiles über die Identität der Verfasser entscheidend. „Kritische Folgerungen erlaubt stets nur die Feststellung eines individuellen Diktats“ (Steinacker, S. 260).

Dieser Forderung, den Einfluß des Einzelnen auf die Fassung der Urkunde klarzustellen, habe ich denn auch vor allem gerecht zu werden versucht, und die deshalb angestellte systematische Vergleichung sämtlicher Formulare hat sich besonders nützlich erwiesen bei der Aufklärung über die Stellung der Notare. Freilich ließ sich das Verfahren nur für das Material bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verwenden, denn nachher macht sich im Formular eine solche Stetigkeit bemerkbar, daß ein Suchen nach dem Walten einzelner Persönlichkeiten vergeblich wurde. Es ließ sich nur noch die Vorliebe einzelner Schreiber für gewisse Formeln bestimmen. Da ich in Urkunden verschiedener Schreiber, Notare, Empfänger und Datierung gleiche Wendungen im Diktat beobachten konnte, gehe ich wohl nicht fehl, wenn ich hier den Einfluß einer Formelsammlung in der erzbischöflichen Schreibstube annehme — eine Erscheinung, die um diese

[1] d. h. die „unbekannte Hand“ in paläographischem Sinne.

Zeit auch in anderen mittelalterlichen Kanzleien auftritt (z. B. in Hildesheim). Die Diktatuntersuchung wird dann ziemlich unfruchtbar.

Ich habe es deshalb auch für zweckmäßig gehalten, den Einzeluntersuchungen eine knappe Skizze von der allgemeinen Entwicklung des Formulars vorauszuschicken. Hier mag nur eingeschaltet werden, daß als Urkundensprache das Lateinische gilt. Vereinzelt auftretende niederdeutsche Fassungen (Nr. 148 und 229) sind Überarbeitungen aus späterer Zeit.

Die Invocatio kommt nur in der verbalen Form vor und wird nach der Mitte des Jahrhunderts nur in selteneren Fällen verwandt. Auf die Intitulatio (Namensformen und Titel) gehe ich hier nicht näher ein, da sie schon im ersten Teile der Abhandlung ihre Besprechung fand. Auch über Adresse und Grußformel ist wenig zu sagen. Für letztere tritt in späterer Zeit das einfache „*salutem in domino*“ am häufigsten auf. Mehr Worte benötigt die Arenga. Sie ist das eigentliche Feld zur Betätigung individueller Schreibart und bietet bei der Diktatuntersuchung die meisten und sichersten Anhaltspunkte. Über den Inhalt der Arengen brauche ich mich hier nicht weiter zu verbreiten, da er keine wesentlichen Abweichungen von den in anderen Arbeiten dargestellten Formen zeigt: neben der Mehrzahl der Arengen allgemeinen Gedankeninhalts treten vereinzelte auf, die sich auf den Empfänger und den Gegenstand der Beurkundung speziell beziehen.[1] Die Fassung dieser Formel ist in älterer Zeit länger und umständlicher als später, wo nur ein kurzer Satz verwandt wird. Sehr häufig fehlt auch später die ganze Arenga und die Promulgatio leitet gleich über zu Narratio und Dispositio, die in größter Mannigfaltigkeit des Ausdrucks Rechtshandlung und Willenserklärung des Ausstellers darlegen. In feierlichen Urkunden Gerhards I. und II. folgt dann meist die Poenformel, deren Fehlen aber später immer häufiger wird. Es schließt der Context mit der Corroboratio, die in einen Vorder- und Nachsatz getrennt, Vollziehung und Beglaubigung ankünden. Auch diese Formel zeigt häufig individuelle Bestandteile, büßt aber später wegen kürzerer und gleichmäßiger Fassung erheblich an Beweiskraft hierfür ein. Von den Zeugen werde ich im IV. Teile ausführlicher reden, hier sei nur erwähnt, daß sie unter Giselbert weit seltener zur Beglaubigung der Urkunden herangezogen werden als unter seinen Vorgängern — ein Beweis für die steigende Bedeutung des Siegels.

Auch die Datierung, die nur in wenigen Fällen ganz fehlt, will ich hier lediglich nach ihrer Fassung behandeln, d. h. den beiden Ein-

[1] z. B. die von 296, 299, 314, 349 u. a.

gängen mit *actum, acta sunt hec* und mit *datum, data*. Die letztere Datierungsart dringt unter Hildebold immer mehr durch und verdrängt die erstere fast ganz. Die gemischte Form *datum et actum* kommt daneben vor. Unter Giselbert ist das häufigst wiederkehrende Muster: *Datum*, Ort, Jahr, Tag. Die römische Indiktion, die unter Gerhard II. noch ganz gewöhnlich im Gebrauch ist, geht unter Hildebold völlig verloren. Ähnliches gilt von der Angabe der Pontifikatsjahre, die ich unter den mehr als 200 Urkunden Giselberts nur 14 mal antraf. Die Bischofsjahre sind richtig gezählt bis auf wenige Ausnahmen, wo sich auswärtige Empfänger um Einheiten verrechneten (z. B. Nr. 65, 83, 130).

Auch die Bezeichnung des Jahres als *anno ab incarnatione domini* u. ä. verschwindet später im Gebrauch neben dem einfachen *anno domini*. Kaiserjahre begegnen nur in einer Urkunde (Nr. 12), Papstjahre ebendort und noch einmal (in Nr. 212). Ebenso vereinzelt ist die Benutzung von Epakten (Nr. 69) und Konkurrenten (Nr. 51) zu genauer Datierung. Die Verwendung des römischen Kalenders zur Tagesangabe verschiebt sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts zugunsten der Bezeichnung nach dem Fest- und Heiligenkalender. Eine Ausnahme ist die Wochendatierung in Nr. 205: „*in septimana Misericordia*".

Eine seltene Art der Zeitangabe findet man in Nr. 360: *Acta sunt hec quando*... (folgen die Namen der Ratmänner)... *consules extiterunt.*

Ziemlich selten ist am Schluß der ganzen Urkunde eine Apprecatio gesetzt, unter Gerhard II. noch relativ häufiger als unter den beiden Nachfolgern.

So bietet sich uns denn folgendes Bild von den inneren Teilen der Urkunde: in der ersten Hälfte noch umfangreiche, weit ausholende Fassungen in der Überzahl, in der zweiten Hälfte ein sichtbares Streben nach Kürze, das am Ende des Jahrhunderts mehr und mehr durchdringt. Man hat hier schon — um mit Redlich (S. 123) zu reden — „die geschäftsmäßig einfache, überflüssigen Formalismus vermeidende, mit Brief und Siegel abschließende Urkundenform einer neueren Zeit". Nur die notwendigsten Formeln werden noch verwandt, verzichtet wird auf die Arenga, sehr häufig auch auf die Narratio, und nur in knapp gehaltener Dispositio ohne Zeugennennung wird von dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes geredet.[1] Die Art, wie der Aussteller redet, ist diplomatisch wie juristisch nicht ohne Interesse.

Subjektive Fassung und Pluralis majestatis sind ausnahmslose

[1] Sehr charakteristisch sind hierfür Nr. 350 und 363: „*Nouerint uniuersi, quibus presentia fuerint exhibita, quod nos Gyselbertus* . . .", folgt kurz dargelegt das Rechtsgeschäft, darauf ebenso knapp die Corroboratio und weiter das Datum. In 363 fehlt überdies noch die Corroboratio.

Regel. Letzterer wird auch beibehalten, wo vor dem Namen des Ausstellers noch ein „*Ego*“ erscheint, wie bei Nr. 6, 7, 8, 37, 60, 61, 84, 85, 86. Das Verbum finitum der Dispositio ist in den Urkunden Gerhards I. und Gerhards II. in der Form des Perfekts gehalten; die vorkommenden präsentischen Formen in den Urkunden 57, 60, 61, 84, 85 bilden hier noch Ausnahmefälle. Häufiger wird dies erst in den Urkunden Hildebolds und Giselberts. Zugleich kommt ein besonderer Typus auf: Hildebold setzt zuerst 1271 (Nr. 193) seinen Namen ein *Nos* voran und verfügt also: *Nos Hildeboldus... salutem. Ad perpetuam rei memoriam notum esse volumus tam praesentibus quam futuris, quod... libertamus et... declaramus.*

Giselbert urkundet in dieser Weise in Nr. 301, 355, 375, 399, 401, 403.[1] Diese Urkunden vollziehen selbst das Rechtsgeschäft und beweisen zugleich.

Wir können hier seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts einen bedeutungsvollen Wandel im Wesen der Privaturkunde beobachten: den Übergang von der schlichten Beweisurkunde (*notitia*) zur rechtschaffenden und durch die noch jugendfrische Kraft ihres Siegels beweisenden Geschäftsurkunde (*carta*). Der neue rechtliche Charakter wird auch durch die Fassung der Urkunden kundgetan.

1. Herstellung durch den Aussteller

Die verschiedenen Schreiber der Aussteller habe ich durch folgende Siglen kenntlich gemacht (auch auf den Tafeln):

Schreiber	Gerhards I.	= G. 1
„	Gerhards II.	= Ge. 1, Ge. 2 usw.
„	Hildebolds	= H. 1, H. 2 usw.
„	Giselberts	= Gi. 1, Gi. 2 usw.

G. 1

Nr. 4 für Kl. Heiligenrode; Nr. 5 Vertrag des Erzbischofs mit der Stadt.

Unter den fünf überlieferten Originalurkunden Erzbischof Gerhards I. befinden sich nur zwei, die von einer Hand in einem Jahre (1217) geschrieben sind. Die eine hat das Kloster Heiligenrode als

[1] Vgl. auch Nr. 284 = Giselberts Ablaßprivileg für die Paulskirche in Halberstadt. Hier schließen sich die anderen Bischöfe in der mit *Nos* beginnenden, subjektiv disponierenden, präsentischen Fassung an.

Empfänger, die andere stellt einen Vertrag zwischen Erzbischof und Stadt Bremen dar. Irgendwelche Vermutungen über die Persönlichkeit des Schreibers lassen sich bei der mangelnden Beredsamkeit der Schriftstücke selbst nicht anstellen. Die Schrift trägt den Charakter einer wenig gewandten Minuskel mit dürftigem Zierrat.

Verwandte Züge mit dieser Hand weist der 1222 von Gerhard II. gegebene Entlassungsbrief für Adelheid und ihren Sohn an Erzbischof Albrecht von Magdeburg auf (Nr. 21).

Ge. 1

Nr. 22 für Domkapitel; Nr. 34 für Stadt Bremen.

Der erste Schreiber unter Erzbischof Gerhard II. schrieb eine einfache, nicht sehr geschickt anmutende Buchminuskel in kräftiger Strichführung. Vorsichtig ist Buchstabe für Buchstabe zwischen die mit Tinte gezogenen Linien gesetzt. In der Urkunde Nr. 22 hat er scheinbar den Text zuerst bis zur Zeugenreihe fertiggestellt und diese nachgetragen. Wenn auch ein Unterschied in der Färbung der Tinte nicht mehr zu bemerken ist, so fällt doch das verschiedene Größenverhältnis der Schrift zum ersten Teil auf. Die Buchstaben von der Zeugenreihe ab sind größer und breiter als vorher. Die kleinen Buchstaben erreichen halb die Größe der Anfangsbuchstaben in den Namen. Diese wieder stoßen mit ihrer Spitze an die darüber gezogene Linie, so daß sie förmlich zwischen zwei Linien eingeschoben erscheinen.

Ge. 2

Nr. 28 für Stadt Bremen; Nr. 46 für Domkapitel; Nr. 58 für Graf von Ravensberg.

Auch über diesen Schreiber vermögen wir uns keine Auskunft aus den Urkunden zu holen. Seine Minuskel ist bedächtig auf das Pergament gesetzt, das er durch Liniierung vorbereitet hatte. Der zweiten von ihm geschriebenen Erzbischofsurkunde von 1231 hat er durch Elongate in der Invocatio und durch Verdickung des großen G etwas Feierliches verliehen. In den beiden anderen Urkunden hat er dies Mittel nur in einem Teile der Invocatio angewandt. Auch liebt er es, die Schäfte der Langbuchstaben durch Querstriche zu verzieren und die Abkürzungsstriche durch diplomatische Schleifen zu ersetzen. Eine sehr geschickte Hand hat auch er nicht gehabt. Die Haltung seiner Schrift ist steil, neigt aber bisweilen nach links. Im Gebrauche des großen H schwankt er zwischen dem alten lateinischen Majuskel-H, dem er in der Mitte bisweilen zwei oder drei Striche und am Vorder-

striche einen spornartigen Ansatz gibt, und dem mehr uncialen h mit dem Bogen.

Ge. 3

Nr. 41 Erzbischof G. verkündet die Kirchspieleinteilung; Nr. 66 G. verkündet eine Bulle betr. Liliental.

Hohe Buchstaben füllen hier die ganze Blattfläche. In Nr. 41 wird durch häufig angewandte Schaftschleifen der feierliche Eindruck erhöht, noch mehr durch Verlängerung der Invocatio und Rubrizierung des großen J. In Nr. 66 ist nur der Papstname durch verlängerte Schrift hervorgehoben. Leicht zu erkennen ist die Hand an dem schmalen großen G, das vor und hinter sich je einen Punkt hat als Abkürzung für „Gerhardus". Weiter läßt sich unschwer die Gleichhändigkeit durch einen Vergleich der großen Buchstaben feststellen.

Ge. 4

Nr. 49 für Kl. Liliental; Nr. 51 für Bücken; Nr. 52 für Stadt Bremen; Nr. 65 für Kl. Heiligenrode; Nr. 80 für Kl. Liliental.

Die erste größere Anzahl von erzbischöflichen Urkunden (fünf) schrieb eine Hand, die wir mit Sicherheit der Schreibstube des Domkapitels zuweisen können. Wir haben hier den ersten klaren Beweis für Posses Satz, daß sich die bischöflichen Schreiber aus der Kapitelsschule rekrutieren. Die Kontrolle läßt sich üben, nicht nur durch Urkunden, welche für das Domkapitel als Empfänger von dem Erzbischof ausgestellt sind, sondern auch durch solche, bei denen das Kapitel oder einzelne Mitglieder desselben (Propst, Dekan) als Aussteller in Betracht kommen.

Bevor der Schreiber für den Erzbischof tätig war, finden wir ihn in zwei feierlichen Urkunden, die die Verfassung des Domkapites angehen.[1] Der Erzbischof nahm den Dienst dieses gewandten Mannes zuerst in Anspruch bei Abfassung der Stiftungsurkunde und des ersten Schenkungsbriefes für das Kloster Liliental (1232), ebenso das Domkapitel in seiner Bestätigungsurkunde, die in zwei Ausfertigungen vorliegt. Zuletzt finden wir den Schreiber wieder in einer erzbischöflichen Urkunde für Liliental und deren Bestätigung durch das Domkapitel tätig.

Den Mann zeichnet eine sehr geschickte, gleichmäßige Schrift aus. Bei feierlichen Ausstattungen, wie Nr. 49, bedient er sich verlängerter Buchstaben in der Invocatio. Sein ästhetisches Gefühl befriedigt er

[1] Originale in Hannover: Erzstift Bremen 96 und 100.

durch liebevolle Wiedergabe des Bischofsnamens in Initialornamentik. Mit der Regelmäßigkeit der übrigen Buchstaben, die keine Schaftschleife oder ähnliches Geschnörkel stören, bieten seine Urkunden ein schönes und ruhiges Schriftbild. Die Oberschäfte von b, d, h, l laufen nicht wie sonst in eine Spitze aus, sondern sind leicht gespalten, was hier ein besonderes Kennzeichen vor den anderen bisher gefundenen Händen ist. Wunderbar genau ist das Größenmaß der Buchstaben beachtet; die kleinen sind immer ein Drittel so groß wie die langschäftigen. Das runde s am Wortende ist zuweilen in langgezogener Form als Lückenbüßer benutzt.

Auch in der äußeren Ausstattung gleichen sich die Stücke dieses Schreibers. Er liebt ein starkes Pergament von stattlichem Format, Quer- und Seitenlinien; links und rechts läßt er einen schmalen Rand frei. Ein weiter Zeilenabstand erleichtert die Übersicht über den Schrifttext.

Ge. 5

Nr. 85 für Bremer Domkapitel; Nr. 86 für Kapitel zu Bücken; Nr. 87, 89 und 90 für Kl. Liliental; Nr. 91 für Kanoniker von Bassum; Nr. 94 für Kl. Liliental; Nr. 111 für Marienkirche in Hamburg; Nr. 114 G. II. verkündet eine Bulle.

In dieser Gruppe haben wir die größte Anzahl der von einem Schreiber mundierten Stücke (neun) in der Zeit Erzbischof Gerhards II. Die Hand tritt zuerst 1243 auf und gehörte wohl auch einem Mitgliede des Domkapitels. Es ist eine elegante, leicht geschwungene Minuskel, die in ihrem Gesamtbild einen sehr sauberen Eindruck macht. Charakterisiert wird sie durch die spornartigen Ansätze an den Schäften von b, d, h, l, s (lang) und den großen Buchstaben (vgl. B, D, G, N). Durch Verdickung von großen Buchstaben werden Namen oder besondere Absätze hervorgehoben.

Da folgende fünf Urkunden: Nr. 87, 89, 90, 91 und 94 dieser Gruppe auch ein einheitliches Diktat zeigen, so liegt die Frage nach dem Verfasser hier besonders nahe. In zwei Urkunden (Nr. 90 und 94) wird unter den Zeugen ausdrücklich Jordanus als capellanus neben zwei Kollegen genannt. Freilich erscheint schon 1238 ein Jordan als erzbischöflicher Notar und später noch einmal 1247, Mai 6., doch wiesen diese beiden Urkunden bei der Stilvergleichung zu große Verschiedenheiten auf, als daß man auf Mitwirkung des Genannten schließen könnte. Daß der Notar J. mit dem Kaplan J. identisch ist, darf man annehmen, da das Notariat meist mit diesem geistlichen Amte verbunden war; da aber offenbar am Diktat jener fünf Urkunden

eine andere Persönlichkeit beteiligt ist, wird man in der Person des erzbischöflichen Schreibers auch den Konzipienten vermuten. Die einheitliche Ausstattung, die die Schriftuntersuchung ergab, würde hier durch die Vergleichung der Formeln bestätigt. In allen Stücken ist der Name des Ausstellers *Gerardus* (einmal *Gerrardus*) geschrieben. Das Protokoll schließt überall mit der Verewigungsformel. Daran schließt sich sofort der Text, eine Arenga fehlt immer. Die Gestaltung der Corroboratio spricht ebenfalls für einheitliches Diktat. Die Datierung wird überall eingeleitet durch *Acta sunt hec* mit Jahr und Pontifikatsjahr (zweimal auch mit Ort). In Nr. 91 schließt die Urkunde mit der Aushändigungsformel, die Ort und Monatstag enthält.

Ge. 6

Nr. 96 und 98 für Bremer Kirche.

Eng verwandt mit der vorhergehenden Hand ist diese. Wir haben ganz dieselben spornartigen Ansätze an den Schäften, auch dieselbe Liniierung, denselben weiten Zeilenabstand und Zug der Abkürzungsschleifen. Als Charakteristikum kommt hinzu die Form des verdickten G im Bischofsnamen. Der leichte Schwung in der Federführung fehlt diesem Schreiber. Seine Buchstaben sind nicht so sicher und ruhig hingesetzt wie die des Vorgängers, den ich für den Lehrer oder für einen älteren und geübteren Mann halten möchte.

H. 1

Nr. 145 für Stadt Bremen; Nr. 150 Vertrag; Nr. 151 für Paulskloster; Nr. 152 für St. Spiritushospital zu Hannover; Nr. 153 für Stadt Bremen; Nr. 154 für Paulskirche; Nr. 156 für Stadt Bremen; Nr. 157 Vergleich; Nr. 164 für Kloster Liliental; Nr. 171 für Domkapitel.

Ein recht sauberes Bild in Schrift und Ausstattung bieten die Urkunden des ersten im Dienste Erzbischof Hildebolds anzutreffenden Schreibers. Er mundierte in den Jahren 1259 bis Anfang 1265 nicht weniger als zehn Stücke. Der Mann schrieb eine schöne, aufrechte Urkundenminuskel. In großen Buchstaben der Hauptnamen oder am Beginn einzelner Urkundenteile wendet er Verdickung oder mäßige Punktverzierung an. Die Schäfte des kleinen b, l, d, h spaltet er oben. Hieran und an seinen großen Buchstaben ist er leicht zu erkennen, ferner noch an dem Zuge seiner Kürzungsschleifen.

Da man denselben Schreiber auch in einer Urkunde des Dompropstes wiedererkennt, gehörte auch er wohl, wie mancher seiner Vorgänger im erzbischöflichen Schreibdienst, dem Bremer Domkapitel

an. Das letzte Stück von dieser Hand liegt uns in einer Urkunde vor, deren zweite Ausfertigung völlig anderen Charakters ist. Auf ein steifes, gelbes Pergamentblatt ist der Text in einfacher flüchtiger Kursive unter möglichster Ausnutzung des verfügbaren Raumes geschrieben. Man ist geneigt, hier ein Konzept vor sich zu sehen, doch würde dem die Besiegelung beider Stücke widersprechen: a) beschädigtes Siegel des Erzbischofs, des Domkapitels und der Stadt an Pergamentstreifen, die durch je zwei Schnitte im Umbug gehen. b) Siegel des Erzbischofs an Streifen, der durch einen Schnitt unten im Blattrand geht, kein Umbug. Zwei weitere Schnitte weisen auf andere Siegel. Der Text zeigt nur geringe Abweichungen: a) gibt ihn in der Schreibweise ausführlicher wieder und hat in der Zeugenreihe zwei Glieder mehr. Es liegt hier eine Doppelausfertigung derselben Urkunde vor.

Die Urkundengruppe, die wir bei der Schriftuntersuchung dem ersten im Dienste Hildebolds stehenden Schreiber zuweisen konnten, läßt gewisse Eigenheiten im Formelbau erkennen, über die diese kurze Übersicht unterrichten mag: Invocatio: einmal in Nr. 151. Intitulatio mit Devotionsformel überall. In Nr. 145 und 156 lautet letztere *H. miseratione divina*, sonst *dei gratia*.

Adresse überall vorhanden. Die anschließende Grußformel lautet in Nr. 151, 152, 153, 154, 157 *salutem in domino sempiternam.* Nr. 145 und 156: *eternam in domino salutem.* Nr. 150: *in salvatore mundi salutem.* Nr. 164: *in omnium salvatore salutem.* Nr. 171: *salutem in nomine Jhesu Christi.*

Arenga nur vorhanden in Nr. 151, 154, 157, 164, 171. Von diesen haben wieder die beiden letztgenannten Arengen einen fast gleichen Wortlaut (vgl. Vogt II, 221 und B.U. Nr. 319).

Promulgatio fehlt in Nr. 152 und 154.

Gleichlautend in Nr. 151, 153, 156: *scire igitur volumus tam natos quam nascituros, quod...*

Corroboratio fast gleichlautend (eingeleitet durch *ut autem ea quae praemissa sunt*): Nr. 145, 151, 153, 156, 164.

Ähnlich in Nr. 150.

Zeugen fehlen nur in Nr. 145, 152 und 156. Sonst gewöhnlich eingeführt durch *huius rei testes sunt...* Vor der Corroboratio stehend in Nr. 150, 151, 153, 157, 164, 171.

Datierung überall am Schluß in der Form: *Datum*, Ort, Monatstag, Jahr, Pontifikat.

Der Schreiber dieser Urkunden wird also auch der Konzipient gewesen sein. Nr. 154 führt unter den Zeugen „*Otto notarius*" auf, der noch einmal genannt wird in einer Osterholzer Urkunde aus dem Jahre 1264 (Nr. 166). Der Vergleich beider Diktate ergab keinerlei Anhalts-

punkte für eine Tätigkeit Ottos bei der Konzipierung. Dasselbe gilt von dem Kanoniker Engelbert, der nur in Nr. 171 genannt wird. Ihre Teilnahme an der Beurkundung wird sich auf Überprüfung der von dem erzbischöflichen Schreiber vorgelegten Stücke, ihre Besiegelung und Aushändigung an die Empfänger beschränkt haben.

H. 2

Nr. 173 für Bremer Domkapitel; Nr. 181 für Stadt Hamburg.

Einen dem vorigen verwandten Schriftduktus weisen diese beiden Stücke auf. Vor allem fällt die Ähnlichkeit in der Verzierungsart an den großen Buchstaben auf, aber auch in den Formen selbst. Sonst aber zeigen sich dort gewisse Unterschiede. Die Schrift dieser Hand hat einen größeren Schwung gegenüber der steileren und gleichmäßigeren der ersten. Ganz anders sind auch die kleinen Schaftbuchstaben (b, d, l), denen die Spaltung fehlt, sie sind vielmehr durchweg oben umgebogen; h, g, m und rundes s am Wortende sind in Bogenform unter die Linie gezogen. Die Schäfte von p, q und langem s sind unterhalb ebenfalls ausgeschweift.

Ein Verbindungsglied zwischen den beiden Schriftarten Minuskel und Kursive tritt uns hier entgegen.

H. 3

Nr. 147 für Domscholaster Engelbert; Nr. 158 für Graf Heinrich von Hoya; Nr. 159 für Kl. Wennigsen; Nr. 169 für Andreasstift zu Verden.

Unter Hildebold kommt zuerst in erzbischöflichen Urkunden die Kursive in offizielle Anwendung. 1259—1265 finden wir sie in vier erzbischöflichen Urkunden für verschiedene Empfänger. Kleine, kritzelige Schriftzüge, rasch auf das Pergament geworfen, erschweren die Lesbarkeit. Als Abkürzungszeichen herrschen einfache Striche vor. Sorglos wie beim Schreiben verfuhr man auch in der Ausstattung: das Pergament von geringer Größe, nicht sehr regelmäßig beschnitten, das Siegel an abhangendem Streifen.

H. 4

Nr. 155 für Kl. Zeven; Nr. 163 für Ritter H. von Aumund.

Eine andere Hand, die ihre Kursive in spitzerer und sauberer Form schrieb, begegnet in Nr. 155 und 163. Die Hand dieses Schreibers war zweifellos geschickter als die des eben genannten. Die Worte sind mit breiterer Feder in einem Zuge hingesetzt. Weite Zwischenräume zwischen den einzelnen Worten geben ein übersichtliches Schriftbild.

Weitere Kursivhände in den beiden Gruppen:

H. 5

Nr. 182 für Stadt Hamburg; Nr. 189 für Bremer Bürger Radolf von Ruten; Nr. 195 für Anschariikapitel; Nr. 194 für Hamburger Kapitel.

H. 6

Nr. 202 für Kl. Liliental; N. 205 für Bremer Kirche.

Der Schriftcharakter dieser beiden Hände ist wieder weniger sorgfältig. Die Verbindung der einzelnen Buchstaben ist hier fast durchgeführt, vollständig die Umbildung der Schäfte in Schlingen und Schleifen bei Ober- und Unterlängen.

Als leicht zu findendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hände sei auf die Gestalt der langen s hingewiesen. Als Kürzungszeichen dient immer wieder der einfache Strich, der sich häufig mit dem Wortende verbindet.

Gi. 1

Nr. 215 für St. Spiritushospital zu Hamburg; Nr. 217 für Ludolf von Claholte; Nr. 237 und 239 für Dom; Nr. 240 für Kl. Liliental; Nr. 244 für Kl. Nendorf; Nr. 248 für Kl. Midlum; Nr. 254 für Bücken; Nr. 256 für Kl. Midlum.

Eine im Charakter mit den letzten Gruppen der Hildeboldschreiber verwandte Hand sehen wir in den ersten Jahren Giselberts tätig. Neun Urkunden stammen aus ihrer Feder. Diese vollendete Kursive hat einen kräftigeren Schriftzug. Wir haben es mit einer Reinschriftkursive zu tun, die noch ziemlich regelmäßig und gut lesbar ist. Schleifenbildung tritt auf bei b, d, f, s, l. Noch eben zu unterscheiden sind c und t. Der Kürzungsstrich büßt auch hier mehr und mehr an Selbständigkeit über den Buchstaben ein. Immer häufiger ist er ohne abzusetzen mit dem letzten Buchstaben des Wortes verbunden. Er ist hier von unten rechts nach links gezogen und endet rechts oben. Auffallend ist dabei, daß er über dem Worte *bremen* fast immer oben ansetzt.

Auch in der äußeren Ausstattung kommt bei diesen Stücken eine gewisse Kanzleimäßigkeit zur Geltung, in Größe und Format und der Befestigung der Siegel an Pergamentstreifen.

Gi. 2

Nr. 214 für Testamentsvollstrecker des Propstes von Zeven; Nr. 220 für einige Bremer Bürger; Nr. 290 für Kl. Zeven.

Diese kleine Gruppe sei hier noch genannt, da sie sich nur wenig von der vorhergehenden unterscheidet. Eine Schülerhand?

Dieser Schreiber ist freigebiger in der Verwendung von Majuskelbuchstaben. Ich mache aufmerksam auf das B mit seiner am Vorderschaft angesetzten Zunge. Die Strichführung bei den Kürzungszeichen geht hier von oben rechts nach unten.

Die uns bei Hildebold begegnete Übergangsschrift zwischen Minuskel und Kursive wenden die beiden folgenden Schreiber an: Gi. 3 und Gi. 4.

Gi. 3

Nr. 223 für Anschariikapitel; Nr. 224 für Bremer Bürger Johann vom Hause; Nr. 227, 233 und 234 für Kl. Liliental.

Trotzdem die Buchstaben dicht gedrängt nebeneinander stehen, sind die Worte doch gut lesbar. Auch macht das Ganze einen recht sauberen Eindruck. Der Schaft des d ist energisch nach links hinaufgeworfen und oben leicht umgebogen, nur ausnahmsweise ist er zu einer Schleife heruntergezogen. Auch die Unterlängen von f, s, p, q laufen nur in eine kleine Bogenspitze aus. Die Stelle des Kürzungszeichens vertritt überwiegend die diplomatische Schleife.

Von ganz ähnlichem Charakter ist die Hand

Gi. 4

Nr. 242 für Domkapitel; Nr. 249 für Kl. Liliental; Nr. 262 für Kl. Abbenrode; Nr. 265 und 269 für Kl. Liliental; Nr. 314 und 318 für Kl. Heiligenrode.

Die kursiven Elemente mehren sich. Auch hier stehen die Buchstaben mit unveränderter Gestalt in engster Verbindung miteinander. Das Schriftbild macht einen weicheren Eindruck als das vorige. Haar- und Grundstriche sind hier noch mehr unterschieden, Neigung zur Schleifenbildung tritt schon stärker hervor. Hübsch ausgeführte Majuskelinitialen heben den Namen des Ausstellers hervor. Abgekürzt wird mit diplomatischer Schleife und mit leicht geschwungenen Linien.

Gi. 5

Nr. 253 und 258 für Domkapitel.

Diese Hand schrieb eine Kursive in ausgeprägtester Form. Die Buchstaben haben völlig ihre alte Gestalt und Regelmäßigkeit eingebüßt. Das krause Schriftbild mit seiner Schleifenbildung an Ober- und Unterlängen erschwert das Lesen. Von Einzelheiten hebe ich

hervor die großen L, B und R. Das letztere unterscheidet sich vom B durch eine nach rechts gestreckte Zunge. Das kleine r hat völlig seine alte Form eingebüßt und ist zu einem nach unten zugespitzten Keil geworden, an dem rechts die Zunge ansetzt.

Derselbe Schreiber mundierte 1282 und 1287 noch Urkunden des Domkapitels und Propstes.[1]

Die Ausstattung dieser Stücke ist höchst primitiv im Vergleich mit den übrigen. Ein Umbug fehlt, die zur Siegelbefestigung dienenden Pergamentstreifen sind durch einfache Schnitte unten im Rand gezogen.

Gi. 6

Nr. 289 für Bremer Bürger; Nr. 297 für Jo. Reymari, Bremer Bürger; Nr. 360 für Paulskloster; Nr. 383 Vertrag zwischen G. und Stadt Bremen betr. Landfrieden.

Diese Kursive hat wieder mehr kalligraphischen Charakter. B und R sind hier wieder ganz anders gestaltet. In der äußeren Ausstattung sind diese Stücke sauberer.

Zuletzt habe ich die Hand angetroffen in einer Urkunde des Dekans Heinrich und des Domkapitels von 1302 (Original in Hannover: Erzstift Bremen 250).

Gi. 7

Nr. 285 für Altkloster Buxtehude; Nr. 291 für Christian von Oldenburg; Nr. 292 für die Krämer in Bremen; Nr. 293 für Bremer Bürger; Nr. 295 für St. Spiritushospital zu Hamburg; Nr. 296 für Kl. Buxtehude; Nr. 299 und 300 für Kl. Hude; Nr. 303 für Kl. Heiligenrode; Nr. 304 Vertrag; Nr. 307 für Kl. Midlum; Nr. 309 für Bremer Beginenhäuser; Nr. 319 für Kl. Liliental; Nr. 341 für Anschariikapitel; Nr. 342 für Kl. Liliental; Nr. 345 für zwei Bremer Domherren; Nr. 357 Vertrag; Nr. 358 und 364 für Kl. Midlum; Nr. 367 für Kirche zu Gödens; Nr. 368 für Deutschordenshaus in Bremen; Nr. 370 für Propst von Hadeln und Wursten.

Gi. 7 entwickelte eine äußerst rege Schreibtätigkeit. Er mundierte in den Jahren 1287—1300 nicht weniger als 22 Urkunden für den Erzbischof an die verschiedensten Empfänger. Nach dem Itinerar zu urteilen, befand er sich stets im engeren Gefolge seines Herrn und begleitete ihn auch auf den Reisen. Er schrieb eine sehr charakteristische Kursive, die in den meisten Fällen ganz sorglos auf das Blatt

[1] Originale in Hannover: Erzstift Bremen 192, 198.

geworfen ist. Aus der Reihe der Kursivhände kann man sie leicht herausfinden, wenn man die Gestalt des B (wie sie z. B. in *Bremen* wiederkehrt), beachtet. Der untere Bauch ist hier immer weit nach rechts geschwungen. Das R unterscheidet sich davon, indem der nach rechts streckende Arm nicht wieder ganz an den mit einer Querlinie versehenen Schaft gezogen ist. Auch das G im Hauptnamen, dem oft ein oder zwei Punkte vorgesetzt sind, ist hier charakteristisch.

Dieser Schreiber zeigt eine Vorliebe für gewisse Wendungen im Formular. So gebraucht er in der Salutatio gern die Form *salutem in domino* oder verlängert mit *sempiternam.* Die Zeugenformel *testes aderant subnotati* ist typisch für ihn. In der Datierung sind folgende Elemente vertreten: *Datum*, Ort, Jahr, Monatstag. Letzteren bezeichnet er durchweg nach Heiligentagen. Nur zweimal sind Pontifikatsjahre beigegeben (in Nr. 285 u. 364). Die Arenga in Nr. 304 kehrt in zwei Urkunden für Heiligenrode wieder, die aber nicht im Original überliefert sind.[1] Einen ähnlichen Fall haben wir in zwei Nichtoriginalen für Willehadikapitel und Heiligenrode (Nr. 280 und 324), die dieselbe Arenga wie Nr. 310 haben.[2] Da der Formelbau der vier Nichtoriginale auch sonst viel Gemeinsames mit dem dieser Gruppe aufweist, darf man ihre Entstehung wohl in der erzbischöflichen Schreibstube annehmen.

Gi. 8

Nr. 294 für Bremer Bürger; Nr. 311 und 325 für Domkapitel.

Hier treffen wir die Hand eines nach dem damaligen Geschmack ganz modernen Kalligraphen. Auf den ersten Blick zweifelt man vielleicht an der Gleichhändigkeit besonders der beiden letztgenannten Stücke, doch erkennt man bei näherer Prüfung, daß hier derselbe Schreiber tätig war. Nr. 311 ist bedeutend prunkvoller in der ganzen Schriftanlage als die zwei Jahre später (1291) geschriebene Nr. 325. In beiden Stücken aber findet man einen Schreiber, der in der Führung der Feder äußerst geübt war und seine Kunst in der mannigfaltigen Verwendung der großen Buchstabenformen zeigt. Er gebrauchte ein gut zubereitetes, nicht zu dickes weißes Pergament, das er für die Schreibarbeit mit Linien versah. Der ganze Schrifttext ist von sorgfältig beachteten

---

[1] Arengen von Nr. 304, 291 und 337: *Ne ea que fiunt in tempore per lapsum temporis evanescant, expedit actus hominum temporales scripturis auctenticis eternari.*

[2] Arenga von 309, 279 und 323: *Ne longevi temporis oblivio posteris inducere valeat scrupulum vel errorem, discretum est et expedit, ut gestarum rerum memoria per scripturam auctenticam confirmetur.*

Rändern umgeben und reicht bis ungefähr an den Umbug. An allen drei Stücken hängt eine größere Anzahl Siegel.

Gi. 9

Nr. 278 für Bücken; Nr. 340 für Anschariikapitel; Nr. 356 für Dom; Nr. 394 für Bremer Bürger Gottschalk von Haren; Nr. 395 für Deutsches Haus.

Hier haben wir wieder die Übergangsschrift zwischen Minuskel und Kursive. Die Hauptmerkmale habe ich schon früher gekennzeichnet (vgl. Gi. 3 u. 4). Diese Hand zeichnet sich durch die steile Haltung der Buchstaben und durch ihre kräftige Strichführung aus. Auch der energischere Zug der Kürzungsstriche, die oben rechts beginnen, macht sie auffällig. Die einzelnen Buchstaben sind eng zusammengerückt, aber nicht immer verbunden, die einzelnen Worte durch Zwischenräume getrennt. Hierdurch wird die Übersichtlichkeit erhöht, die zur leichteren Lesbarkeit wesentlich beiträgt.

Dieselbe Hand habe ich noch in zwei Urkunden angetroffen, die das Domkapitel angehen.[1]

Verwandt mit ihr ist Nr. 276.

Gi. 10

Nr. 349 für Kapitel zu Bücken; Nr. 382 für Domkapitel; Nr. 405 für Stadt Bremen; Nr. 406 für 4 Bremer Bürger; Nr. 409 für Propst von Bücken; Nr. 410 für Deutsches Haus.

In Gi. 10 tritt wieder ein Schönschreiber der erzbischöflichen Kanzlei auf. Seine saubere und gut lesbare Schrift wirkt außerordentlich wohltuend neben dem krausen Gewirr der übrigen Kursivhände. Feine Haarstriche wechseln ab mit kräftigen Grundstrichen. Das Schriftbild zeigt weiche und runde Konturen und einen eleganten Fluß der Linien. Fast jede der von dieser Hand geschriebenen Urkunden ist ein in sich abgeschlossenes kleines Kunstwerk. Besonders hervor tritt dies in dem Friedensinstrument von 1305 April 2. (Nr. 405), wo in der ersten Schriftzeile prächtig verzierte Initialen Verwendung finden.

Die Schreibkunst dieses Mannes muß sehr beliebt gewesen sein, denn wir treffen sie in diesen Jahren in zahlreichen anderen Urkunden.

Drei von den Urkunden haben dasselbe Formular: Nr. 382, 409, 410.

Dieselben Wendungen begegnen schon im Protokoll. Eine Arenga fehlt immer. Die Promulgatio *Nouerint universi tam praesentes quam*

[1] Originale in Hannover: Erzstift Bremen 232 und 245.

futuri, quod ... leitet sofort über zur Narratio und Dispositio. Stets wird hier die Intervention des Domkapitels angeführt. Auch in der Corroboratio, die in einen Satz kurz und präzise gefaßt ist, wird auf das Kapitel als Mitsiegler Bezug genommen. Das Datierungsschema ist: *Datum*, Ort, Jahr, Monatstag nach Fest- und Heiligenkalender.

Gi. 11

Nr. 348 für Dom; Nr. 351 für Kl. Nendorf.

Gi. 12

Nr. 380 für Bremer Kirche; Nr. 391 für Hamburger Kapitel.

Die Urkunden beiden Gruppen sind in einer zierlichen einfachen Kursive geschrieben und in sauberer Ausstattung gehalten. Die Schrift ist auf sorgfältig gezogene Linien gesetzt und durch Seitenlinien begrenzt.

2. Die Notare und ihr Amt

Im folgenden gebe ich zunächst eine Aufzählung der Notare nach ihrem Vorkommen in den Urkunden. Unter Erzbischof Gerhard I. kann ich keinen Notar urkundlich feststellen, wohl aber unter seinen Nachfolgern. Diese beschäftigten in den Jahren 1219—1306 vierzehn Leute, die den Titel eines *notarius* führten.

1. Arnold

Nr. 12: *Datum per manus Ar. notarii;* Nr. 18: *Datum per manum Ar. notarii;* Nr. 26: *Datum per manum Ar. notarii feliciter amen;* Nr. 28: *Datum per manum Ar. notarii feliciter amen;* Nr. 29: *Datum per manum nostri notarii;* Nr. 31: *Datum per manum Ar. notarii feliciter amen.*

Über seine Persönlichkeit verraten uns die Urkunden so gut wie gar nichts. Er wird immer nur in der Datumformel als *Arnoldus notarius* erwähnt.

2. Albert

begegnet nur einmal urkundlich: Nr. 15: *Datum per manus Alberti plebani de Wartberg notarii.*

3. Lutbert

Er war Notar und Kaplan des Erzbischofs und kommt vor (1225 bis 1230): Nr. 30: *Datum .... per manum L. nostri notarii;* Nr. 38: *Datum per m. L. capellani;* Nr. 43: *Datum per m. L. capellani nostri.*

4. Borchard

findet sich nur einmal 1227 in Nr. 39: *Datum per manum notarii nostri Borchardi.*

5. Hyldiger

wird zweimal in demselben Jahre und Monat (1235 März) als *notarius* und *magister* genannt. Nr. 55: *Datum . . . p. m. notarii nostri magistri Hyldigeri;* Nr. 56: *Datum . . . p. m. Hildigeri notarii feliciter amen.*

6. Johannes (1237—1238)

Auch J. hatte neben dem Amt des Notars das des erzbischöflichen Kaplans. Nr. 64: *Datum . . . p. m. Jo. capellani;* Nr. 65: *Datum . . . p. m. Jo. capellani feliciter amen;* Nr. 68: *Datum . . . p. m. Jo. nostri notarii.*

7. Albert

war ein Mitglied des Bremer Domkapitels, in dem er den Rang eines *scolasticus* innehatte und als solcher auch in mehreren Kapitelsurkunden vorkommt. Er erscheint in der Aushändigungsformel und unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde als *magister Albertus scolasticus.* Nr. 57: *Datum . . . p. m. magistri Alberti scolastici in nomine domini amen.*

8. Jordan

erscheint in zwei Urkunden (1238 und 1247) als erzbischöflicher Notar; Nr. 70: unter den Zeugen an letzter Stelle: *Jordanis notarius archiepiscopi*; Nr. 105: *Datum . . . p. m. Jord. nostri notarii.*

1238 taucht ein Jeronimus auf. Er ist in Nr. 71 in der Aushändigungsformel nur als *noster scriptor* bezeichnet. Offenbar nur eine Aushilfskraft.

9. Roland

ist 10 Jahre (1247—1257) hindurch in Notarsdiensten des Erzbischofs anzutreffen. Nr. 107: *Datum . . . permanus Rol. nostri notarii*; Nr. 121: Unter den Zeugen zuletzt: *Dominus Rol. notarius noster*; Nr. 123: *Datum p. m. Rol. notarii nostri*; Nr. 124: *Datum p. m. Rol. nostri notarii*; Nr. 130 und 131: *Datum . . . p. m. Rol. notarii nostri feliciter amen.*

10. Rossard

erscheint nur einmal; Nr. 119: *Datum . . . p. m. Ross. nostri notarii.*

Ebenso:

11. Hermann

Nr. 137: Unter den Zeugen: *Hermannus notarius noster.*

12. Otto

ist der Einzige, der den Titel *Notarius* unter Hildebold führt. Es wird nur zweimal als solcher angetroffen. Nr. 154 und 166 unter den Zeugen: *Otto noster notarius.*

Bei der Häufigkeit, mit der der Name um diese Zeit in der Bremer Geistlichkeit vorkommt, ist es schwierig, die Persönlichkeit festzustellen. Daß er nicht identisch sein kann mit einem gleichzeitigen *Otto capellanus*, beweist die zweite der genannten Urkunden, in der beide Otto nebeneinander genannt sind. Der Notar steht hier an zweiter Stelle unter den Klerikern. Sein Amt scheint an Bedeutung und Ansehen gewonnen zu haben. Dies läßt sich auch erkennen aus einer anderen Urkunde (Nr. 171), die in der Aushändigungsformel den *Engelbertus canonicus* nennt, der Bremer Domherr und später Dekan des Domkapitels war. Er übte hier die Funktionen eines Notars aus.

An zweiter Stelle unter den geistlichen Zeugen steht auch ein Otto „*scriptor episcopi*" (Nr. 170), doch wird es sich hier nicht um den Notar handeln.

Ein *scriptor* ist noch in Nr. 206 in der Zeugenreihe zu finden. Er führt den Namen *Hinricus.* Auch über seine Person waren alle Nachforschungen vergeblich.

13. Johannes

Nr. 248: *Datum p. manum notarii nostri magistri Johannis de Brema.*

In Nr. 277, 299, 300, 306, 307, 309, 352, 371 erscheint er unter den Zeugen, meist als *Johannes noster notarius canonicus Wildes husensis.*

Johannes war Chorherr des Stiftes Wildeshausen und wird als solcher in den Urkunden Giselberts 1280—1300 genannt. Nur einmal tritt er in der Aushändigungsformel auf, sonst immer unter den Zeugen. Hier steht er als *notarius noster* nicht ganz am Ende der Reihe, wie man es bei anderen Notaren findet, sondern an besserer Stelle weiter vorn. Das läßt auf einen Bedeutungswandel zugunsten dieses Amtes schließen. Auch scheint das Capellanat nicht mehr damit verbunden gewesen zu sein. Die erzbischöflichen *capellani* stehen jetzt immer gesondert **nach** dem Notar. Ob Johannes diese Würde vorher bekleidet hat, verraten die Urkunden nicht.

In einer Urkunde, Nr. 277, steht Johannes ganz am Schluß, noch hinter dem Datum, wenigstens ist dieses im Druck bei Sudendorf (Br. L.-Ub. I, 64) so wiedergegeben. Das Original, das sich nach S. in Hannover befinden soll, war dort trotz allen Nachforschens nicht mehr aufzuspüren. Es sieht so aus, als handele es sich um eine eigenhändige Unterschrift des Notars. Aufklärung kann hier allein das Original geben, wenn es noch einmal ans Licht kommen sollte.

14. Manegoldus

steht in Nr. 400 an erster Stelle unter den Zeugen. Er war einer von den Kaplänen Giselberts, die in den Urkunden um diese Zeit genannt werden. In Nr. 352 und 371 hatte M. die Stellung urkundlich inne. Aus der ersten Urkunde erfahren wir, daß er Hamburger Domvikar war.

Über Titel und Stellung der Notare habe ich bereits im vorhergehenden einige Angaben gemacht; es bleibt noch übrig, diese weiter zu ergänzen und solche über die Amtstätigkeit hinzuzufügen. Als Titel hatten wir überwiegend *notarius* gefunden, meist noch mit dem Zusatze *capellanus*. Nur einmal hatte das Amt der Domscholastikus inne, der außerdem noch den Magistertitel führte. Im allgemeinen aber war auch in Bremen das Notariat mit dem Capellanat verbunden. Erst gegen Ende unserer Zeit läßt sich eine Trennung der beiden Ämter wahrnehmen. Neben dem *notarius* erscheinen jetzt die erzbischöflichen Kapläne gesondert in den Zeugenreihen. Aus ihrer Mitte aber wurde doch wieder das Notariat besetzt, wie wir es bei dem letzten Notar unserer Periode bei Manegold (vgl. oben) feststellen konnten, der nach seinem Eintritt in das erzbischöfliche Kanzleiwesen den Kaplanstitel nicht mehr trägt. Daß mit dieser Amtsausscheidung auch eine Änderung in der Bedeutung des Notariats Hand in Hand ging, lassen die Zeugenreihen der Urkunden deutlich ans Licht treten. In der ersten Hälfte des Jahrhunders hat der *notarius* unter den Zeugen meist die letzte Stelle inne (zuweilen sogar noch hinter den weltlichen Zeugen), später ändert sich dies, er rückt weiter nach vorn, wird sogar als einziger geistlicher Zeuge genannt (wie Otto in Nr. 154). Hinter den Notaren stehen in dieser Zeit allemal die Kapläne.

Über die Tätigkeit der Notare beim Beurkundungsgeschäft ist folgendes zu bemerken. Sie wird in den Urkunden selbst nur selten kenntlich gemacht und wird zunächst darin gelegen haben, die vom Empfänger präsentierten Stücke vor der Vollziehung auf Fassung und Rechtsinhalt zu prüfen und so ihren Herrn vor Hintergehung zu schützen, dann erst die Besiegelung und Aushändigung vorzunehmen.

In manchen Urkunden ist der Notar noch als Zeuge genannt, er mußte also im Falle einer späteren Anfechtung vor Gericht noch Garantie leisten. Auf die Übergabe besonders weist die Formel *Datum per manus* hin, deren ausführliche Besprechung ich mir für den IV. Teil aufgespart habe. Hier wäre noch zu fragen, inwieweit der Notar noch an der Urkunde selbst beteiligt ist, in der er genannt wird. Durch Schriftvergleich ließen sich stets verschiedene Hände konstatieren: bei der Mundierung der Stücke war also in Bremen der Notar nicht tätig. Es scheint dies allgemein für Norddeutschland zu gelten, denn auch Posse, O. Heinemann und Schillmann[1] konnten diese Wahrnehmung machen, während B. Heinemann bei Notaren der Bischöfe von Konstanz auch den Anteil am Schreibgeschäft feststellt.

Interessante Aufschlüsse gab der Diktatvergleich. Hier ließ sich bei einigen Notaren der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Teilnahme an der Konzipierung belegen. Dies gehörte also damals noch zu den Funktionen der Notare. Es wird unvermeidbar sein, es an den einzelnen Fällen zu erläutern.

Die ersten Spuren eines individuellen Diktates lassen sich aufdecken in den sieben Urkunden, die den Notar Arnold nennen. Von ihnen sind nur drei im Original überliefert, von denen sich wiederum je eine als Ausstellerherstellung und Empfängerherstellung fixieren ließen. Gab die Schriftuntersuchung nur unbefriedigende Auskunft über die Provenienz der sieben Urkunden, so bringt eine Nachprüfung des Formulars mehr zutage. Sie beweist, daß der in den Stücken nur kurz in den Aushändigungsformeln genannte Notar Arnold auch als Diktator (Konzipist) anzusehen ist. Alle sieben Urkunden beginnen mit der Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis,* an die sich das weitere Protokoll anfügt, schließend mit der Verewigungsformel (*in perpetuum, salutem in salutis auctore perpetuam, perpetuam in domino salutem*), ausgenommen in zwei Urkunden. Noch genaueren Hinweis auf einen Diktator zeigen die Arengen.[2] In sechs Urkunden

---

[1] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (1887); O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1895); F. Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (1907); B. Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Constanz (1909).

[2] Ich begnüge mich, hier vier Beispiele mitzuteilen: Nr. 26: *Nostrae sollicitudinis exigit debitum, ut ecclesiis, quibus nos preficere dignata est divina clementia, ita studeamus preesse et non negligamus prodesse et talem circa eas adhibeamus curam et affectum, ut omnem quae in posterum eis suboriri posset questionis, amputemus scrupulum, ut ex eo etiam per nos accipere valeant incrementum. Sciant itaque presentes et cognoscant posteri ....* Nr. 29: *Cum circa ecclesias nostro regimini commissas tam temporalem quam spiritualem curam gerere nos oporteat et ut eciam per nos incrementum recipiant propensius deceat intendere, necesse est, ut eis, quibus*

kehrt der Gedanke „Sorge für die Wohlfahrt der Kirche“ wieder, auch werden dieselben Ausdrücke benutzt. In der für die Stadt Bremen 1225 ausgestellten Urkunde hat man den die Kirche betreffenden Passus ausgelassen, sonst aber dieselben Worte gewählt. Die dann folgende Promulgatio wird in vier Urkunden eingeleitet durch *sciant itaque (igitur) presentes et congnoscant posteri,* an die sich Narratio und Dispositio anschließen. Eine Corroboratio ist überall vorhanden. Gemeinsame Züge finden sich auch in der Datierung, die in Nr. 12, 26, 28, 31 und 32 auf die Handlung hinweist und durch *Acta sunt hec* eingeleitet wird. Es folgt dann immer die Aushändigungsformel, die in den beiden übrigen Urkunden noch das genauere Datum enthält. In Nr. 26, 28, 31, 32 bildet die Apprecatio (*feliciter amen*) den Schluß.

Dieser Diktatgruppe lassen sich noch folgende drei Urkunden zugesellen, die den Notar Arnold zwar nicht erwähnen, deren Diktat aber auf ihn hinweisen und die auch sonst in die Wirkungszeit passen: Nr. 14, 19, 20. Die Zahl der Urkunden dieses Diktators wird damit auf zehn erhöht.

Gleichzeitig mit Arnold wird 1225 Notar Lutbert in einer Urkunde für das Willehadikapitel (Nr. 30) erwähnt. Das Diktat dieser Urkunde gleicht dem, das wir auf Arnold zurückführen konnten. Da es sich auch um eine Zehntenübertragung handelt, scheint man das Formular kurzerhand übernommen zu haben und hat nur in Narratio, Dispositio und Zeugenreihe die nötigen Änderungen vorgenommen. Leider ist das Original nicht überliefert. Da dies auch bei den beiden anderen Urkunden, die Lutberts Namen führen, der Fall ist, so ist man hier in der Provenienzfrage ganz auf das Diktat angewiesen, dessen verschiedene Gestaltung aber keine Aufschlüsse gibt.

Erst die beiden Urkunden des Notars Hyldiger aus dem Jahre 1235 (Nr. 55 und 56) für zwei verschiedene Empfänger (Bassum und Liliental) zeigen auffallende Übereinstimmungen im Diktat. Nur das Lilientaler Stück besitzen wir im Original, doch versagte hier die Schriftuntersuchung. Ich weise außer auf die Übereinstimmung im Protokoll (*inspectoribus, in perpetuum*) vor allem auf die beiden Arengen hin:

Nr. 55: *Naturalis ac ciuilis ratio sua potencia mentibus hominum hoc impressit, ut ea, que ab hominibus rationabiliter geruntur in tem-*

---

aliquid nostre benignitatis gratie inpertimur, ita studeamus prospicere, ne eis possit aliquis in posterum dubitationis sive contrarietatis scrupulus suboriri. Sciant igitur . . . Nr. 31: *In eminentiore specula nos a domino ad hoc constitutos esse recognoscimus, ut ex injuncto nobis cure pastoralis officio ecclesiis, quibus nos preficere dignata est divina clementia, ita studeamus preesse, ut etiam eis dinoscamur proficere et prod esse.* Nr. 32: *In eminentiori specula nos a domino* . . . usw. wie 31.

pore discreta hominum industria adeo debeant maturari et maturata scripto taliter commendari, ut lapsu temporis simplicitatis amica ueritas ambiguitas involuero nequeat obfuscari.

Nr. 56: *Humanis mentibus inscripsit potentis nature digitus, ut ea, que ab hominibus geruntur in tempore taliter humana maturentur industria et maturata scripto commendentur, ne defluente tempore obliuionis simul cum tempore defluant in profundum.*

Ferner mögen die Bekräftigungsformeln angeführt werden.

Nr. 55: *Ut autem hec nostra collatio firmitatis robur perpetuum obtineat eam presenti scripto insignimus et sigilli nostri appensione roborauimus.*

Nr. 56: *Ut autem hoc factum perpetue maneat inconuulsum, presenti pagina insignimus et sigilli nostri appensione roboramus.*

Den Hyldiger löste Johannes, *notarius* und *capellanus*, im Amte ab. Um 1237 tritt er urkundlich auf in drei Urkunden, von denen wir in zweien seine persönliche Note im Diktat vermuten können: Nr. 65 für Heiligenrode, geschrieben von Ausstellerhand, und Nr. 68 für Osterholz, nur im Druck überliefert. Wir haben hier dieselbe Invocatio, Intitulatio, Devotionsformel, Adresse und Grußformel (sogen. Verewigungsformel).

Die Arenga gebe ich hier wieder:

Nr. 65: *Quoniam acta hominum obliuio inimica memorie, per longam temporum euolutionem sepelire solet, diligentia uigilantiori adhibita factum nostrum laudabile scriptis et testimoniis firmatum, decreuimus omnibus declarare.*

Nr. 68: *Quoniam acta hominum obliuio, inimica memorie, sepelire solet, per longam temporis evolutionem, diligentia vigilantiori adhibita factum nostrum laudabile, placuit nobis singulis ac universis declarare.*

Desgleichen die Corroboratio, die in der letzten Urkunde noch durch eine Poenformel verstärkt ist.

Nr. 65: *Et ut hec futuris innotescant et a presentium non excidant memoria siue notitia rataque semper maneant et inconuulsa ea fecimus huic paginae annotari et paginam subnotamine nominum eorum qui interfuerunt et sigilli nostri munimine insignire.*

Nr. 68: ... *et ut hec futuris innotescant et a presentium non excidant memoria sive notitia ea fecimus huic pagine annotari et paginam sub notamine nominum eorum, qui interfuerunt, et sigilli nostri munimine insigniri.*

Die Schwierigkeiten der individuellen Diktatbestimmung mehren sich von nun an. Die folgenden Notare sind höchstens in zwei Urkunden aufgeführt, so daß man wenig Anhaltspunkte für ihre Tätigkeit hat. Auch bei dem Notar Roland, den wir 10 Jahre lang in erzbischöflichen Diensten sehen, war das Suchen nach einer persönlichen Betätigung des Beamten im Diktat der sechs Urkunden, die ihn erwähnen, nicht von großem Erfolge gekrönt. Ich bin geneigt ihn nur in den beiden Privilegienbestätigungen aus dem März des Jahres 1257, gegeben zu Bremervörde (Nr. 130 und 131), als Diktatverfasser anzunehmen, ferner in der Privilegienbestätigung für das Kloster Lilienthal (Nr. 132) aus demselben Jahre (April), gegeben zu Bremen, obwohl sie ihn weder unter den Zeugen noch in der Aushändigungsformel hat.

Alle drei Urkunden haben feierliche Ausstattungen. Nur bei der einen Urkunde für St. Georg in Stade (Nr. 130) konnte der Schreiber als Empfängerhand festgelegt werden, bei den beiden anderen ließ sich dies nicht mit Sicherheit bestimmen. Ihr Diktat zeigt große Übereinstimmungen schon im Protokoll. In Nr. 130 und 132 schließt sich daran die Arenga, die in Nr. 131 fehlt. Sie lautet:

Pium cure pastoralis officium hoc requirit, ut cum a subditiis (132: *subditis*) *nostris aliqua petuntur a nobis, in quibus aperte uidetur ecclesiarum nostre diocesis utilitas consistere nos ad* (132: *talem*) *petitionem talem uelimus aures beniuolas* (132: *benevolas*) *acclinare, maxime cum petentes bonam hanc habeant consuetudinem, ut ecclesie nostre profectum diligant et honorent.*

Dann wird übergeleitet zum Text durch *Sane (Hinc) sciant tam presentes quam futurae posteritatis homines, quod...* Weitere Anklänge zeigt wieder die Bekräftigungsformel der Urkunden:

Nr. 30: *Ut autem hec nostra priuilegiorum renouatio rata et perpetuo maneat inconuulsa nos haec omnia conscribi et sigilli nostri fecimus munimine roborari.*

Nr. 131: *Ut autem hec nostra priuilegiorum donacio rata et perpetuo maneat inconuulsa...* uws. wie 130.

Nr. 132: *Ut autem hec nostra priuilegiorum compilatio rata et...* usw. wie 130 und 131.

Auch in der Datierung kehren überall Jahr, Indiktion, Pontifikat,[1] Monatstag wieder und die Aushändigungsformeln, die Roland als Notar hervorheben, schließen mit der Apprecatio *feliciter amen.*

[1] Bei Nr. 130 ist die Pontifikatsangabe um eine Einheit verrechnet, da das 37. Jahr schon am 31. August 1346 ablief. Es handelt sich vielleicht nur um einen Schreibfehler.

Von der Mitte des Jahrhunderts ab verschwinden die Anzeichen einer Beteiligung der Notare an der Urkundenfassung, ein persönlicher Einfluß auf das Diktat läßt sich überhaupt nicht mehr bestimmen. Es trat anscheinend eine Arbeitsteilung ein. Man hat den Schreibern auch die Herstellung des Textes überlassen, die dann wohl meist mit Hilfe eines Formelbuches vorgenommen wurde, soweit Vorurkunden nicht benutzbar waren. In der Häufigkeit der Wiederkehr einzelner Wendungen in den zeitlich, örtlich und auch dem Rechtsinhalte nach verschiedensten Urkunden finden wir die Reflexe dieser Wandlung. Es wurde höchstens noch Bevorzugung einiger Formeln bei einzelnen Schreibern entdeckt, wie ich dies an Beispielen aus der Zeit Giselberts illustriert habe. Die Tätigkeit des Notars beschränkt sich von nun ab auf Prüfung, Besiegelung und Aushändigung der Urkunde. Er hatte die Leitung des erzbischöflichen Urkundenwesens und beschäftigte bei dem ständig wachsenden Geschäftskreis mehrere Schreiber zu gleicher Zeit.

Alle diese Erscheinungen stellen das Vorhandensein einer Beurkundungsstelle am erzbischöflichen Hofe, die besonders in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts unter Erzbischof Giselbert ihrer weiteren Ausbildung entgegengeht, als gesichert hin. Man hat die Ansätze zu einer Kanzlei, von einer solchen direkt zu reden, wäre noch verfrüht, wenn man darunter mit Redlich „eine organisierte Beurkundungsstelle, welche die Äußerungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit eines bestimmten Macht- oder Lebenskreises regelmäßig in bestimmte urkundliche Formen bringt“, versteht.

3. Herstellung durch den Empfänger

Kl. Liliental

Das Archiv dieses in der Nähe Bremens gelegenen Nonnenklosters, Cistercienserordens, erfreut sich einer außerordentlich günstigen Überlieferung. Von der Stiftungsurkunde des Erzbischofs Gerhard II. an sind fast alle Originalausfertigungen auf uns gekommen und liegen heute im K. Staatsarchiv zu Hannover. Das reiche Material bot so den günstigsten Boden sowohl für die Schrift- wie für die Diktatuntersuchung. Ich stelle deshalb auch diese Empfängergruppe als die umfangreichste allen anderen voran.

Die Stiftungsurkunde selbst haben wir in zwei Ausfertigungen (Nr. 49 und 50), von denen wir die eine (Nr. 49) schon mit Sicherheit einem erzbischöflichen Schreiber (Ge. 4) zuweisen konnten. Die Hand der zweiten Ausfertigung, die ebenso wohlgeübt in der Federführung

war, läßt sich nirgends unterbringen. Einige Ähnlichkeiten bietet die Schrift einer Urkunde von 1235 (Nr. 55). Demnach wäre die Herstellung im Kloster anzunehmen und zwar von einer sonst unbekannten Kraft.

Die erste von einer Klosterhand geschriebene Urkunde begegnet 1235 (Nr. 59) und später noch einmal 1240 (Nr. 78). Vgl. Tafel II: L. 1. Beide Urkunden zeigen eine Minuskel von breitem, kräftigem Duktus, leicht zu erkennen an der Form des großen B und dem großen E, das ähnlich dem T geformt ist. Die Untersuchung des Diktats deutet darauf hin, daß die Stücke an der empfangenen Stelle auch konzipiert sind. Ich bringe es in den Hauptzügen zur Anschauung.

Die Invocatio der Urkunde von 1235 fehlt 1240. Gemeinsam ist beiden die Schreibung des Namens *Gerardus* und ganz ähnlich die Fassung des Protokolls, das mit der Verewigungsformel abschließt. Gleichlautend sind die Arengen[1] und die Promulgatio: *Eualescunt* (78: *euanescunt*) *simul cum tempore ea que geruntur in tempore nisi recipiant a uoce testium et scripti memoria firmamentum. Notum igitur esse cupimus*...

Daran schließt sich gleich Dispositio, Corroboratio, Zeugen und Datierung. Letztere ist in beiden Stücken verschieden eingeleitet: 1235 durch *Datum*, 1240 durch *Acta sunt hec.*

Mehr Anhaltspunkte für ein einheitliches Diktat bieten die Urkunden der zweiten Klosterhand, die 1238 häufiger tätig ist (L. 2). Sie tritt in fünf Urkunden des Erzbischofs auf (Nr. 72, 73, 74, 75, 76) und schreibt eine ungefüge Minuskel, die im Vergleich zu der damals sonst üblichen Schrift etwas altertümlich anmutet. Charakteristika sind: die steilen, schmalen großen B und die Formen des großen A. Die Schaftbuchstaben erhalten meistens eine Länge, die in keinem Verhältnis zu den kleinen Buchstaben steht. Das Formular der Urkunden ist nach folgendem Schema aufgestellt:

Invocatio fehlt überall.

Intititulatio mit Devotionsformel *dei gratia* stets vorhanden. Inscriptio und Salutatio ebenfalls in allen Stücken. Arenga fehlt in Nr. 72 und 75. Vorhanden in Nr. 73, 74 und 76. Derselbe Gedanke wiedergegeben in Nr. 73 und 76:

Nr. 73: *Quoniam ea, que aguntur in tempore simul labi solent cum tempore consueuit humana discretio, ea que suis rite fiunt temporibus scripturarum memorie commendare.*

[1] Die Arenga kehrt wieder in Nr. 142, die man nicht ganz sicher der Empfängerhand zuweisen kann.

Nr. 76: *Ea que aguntur in tempore coram nobis ne successu temporis obliuionis caligine obfulcentur, necessarium arbitramur per scripture memoriam ad noticiam deducere posterorum.*

In den beiden Urkunden und in Nr. 72 und 75 schließt dann als neuer Satz beginnend die Promulgatio an, die in Nr. 74 mit der Arenga verbunden ist.

Auf die Narratio und Dispositio folgt dann stets die Corroboratio, dann die Zeugenliste, kurz eingeleitet durch *Testes* (*hii*) *sunt.*

Auch die Datierung ist in allen fünf Urkunden dieselbe: *Acta sunt hec,* Inkarnationsjahr, Indiktion, Pontifikatsjahr, *Data Breme* (diese Formel steht immer ganz am Schluß jeder Urkunde, ich werde im IV. Teile darauf zurückkommen).

In einer 1249 gegebenen Doppelausfertigung (Nr. 115a und b) läßt sich in dem Schreiber des einen Originals (115b) ebenfalls eine Empfängerhand vermuten. Die kleine, kritzlige Kursive begegnet auch in anderen Urkunden für das Kloster.

Um 1250 kommt in Liliental eine Minuskel auf, die in ihrem kraftvollen Duktus von den vorher gefundenen stark abweicht. Die Urkunden Nr. 117 und 118 stammen von diesem Schreiber, bei der Urkunde Nr. 126 bleibt die Frage der Schrifthand offen. Mit den beiden vorhergehenden Urkunden weist diese große Übereinstimmungen im Diktat auf. Den Verfasser des Diktats dürfen wir wohl wie den Schreiber im Kloster suchen.

Das Protokoll der drei Stücke ist dasselbe, ebenso das Aussehen der Arenga, die lautet:

Ne propter humanae memoriae labilitatem et ad dissentiendum facilitatem, ea quae conveniunt inter partes ab aliquibus in dubium revocentur, satius est, rationabiliter acta scripti fidelis perhennitati committere quam quae sua sunt, quaerentium cavillationi subicere et altercationibus materiam praeparare. Dieselbe Promulgatio („Hinc est quod") leitet über zur Narratio und Dispositio. Gemeinsam haben die drei Urkunden schließlich Corroboratio, Zeugenformel und Datierung, die mit *Datum* beginnt.

Die 1259/60 von Hildebold ausgestellten Urkunden Nr. 143 und 149 zeigen eine steile Minuskelhand für das Kloster tätig. Der allgemeine Formelaufbau weist auch auf denselben Konzipienten hin. Den Wortlaut der Corroboratio der beiden Stücke stelle ich hier nebeneinander.

Nr. 143: *Ut autem haec ordinatio a posterorum calumpniantium insultibus sit secura, praesentem paginam contulimus juratis et parrochianis nostri sigilli munimine roboratum. ...*

Nr. 149: *Ut autem praefata ecclesia a posterorum calumpniantium insultibus tuta sit et ex nostra provisione perpetua gaudeat securitate,*

praesentem paginam sigilli nostri munimine roboratam contulimus perpetuo valituram.

Zeugen (*testes hujus rei sunt*) folgen und Datierung (*Acta sunt haec*, Jahr und Pontifikatsjahr, *Datum*, Ort mit Tagesangabe).

Eine weitere Empfängerhand schrieb die Hildebold-Urkunden Nr. 196 und 204: eine nicht sehr gelenke Minuskelkursive in breitgedrückter Form. An große Buchstaben setzt der Schreiber zahnartige Verzierung an. Schleifenbildung zeigt das m am Wortschluß, wo es stark unter die Linie geschwungen ist.

Auch noch unter Giselbert stellte Liliental eigene Schreiber. Die erste Klosterhand, die für diesen Erzbischof mundierte (Nr. 231 und 241), erweist sich deutlich als Fortbildung der Minuskel von Nr. 117 und 118. Vgl. L. 3 auf Tafel II. Wir haben hier dieselben schlanken Formen wieder. Charakteristisch sind die großen A und B. In der Siegelbefestigung von Nr. 231 liegt etwas Fremdes für Bremer Kanzleigebrauch: die Siegel hängen an roten, unten ausgefransten Seidenlitzen, die durch zwei kreisrunde Löcher in der Mitte des Umbugs gehen. Auch hierdurch kennzeichnet sich die Urkunde als Empfängerherstellung.

Minder schön ist die folgende Hand in Nr. 273 und 327 (L. 4). Es ist keine reine Minuskel mehr, sie hat schon die bekannten kursiven Elemente. Als zur Lilientaler Klosterschule gehörig weist sie sich aus durch die Form des großen A, um nur eine hervorzuheben.

Mit diesem Schreiber zusammen ist ein anderer für das Kloster tätig (L. 5). Acht Urkunden haben wir von ihm: Nr. 286, 287, 324, 366, 371, 373, 374 u. 400. Er schrieb eine Minuskelkursive in sehr gefälliger Form. Im Anfang der Urkunde setzt er immer verstärkte Majuskel-G, in der Privilegienbestätigung von 1299 (Nr. 366) sogar mehrmals Initialen. Diese versieht er in feinsinniger Weise mit hübschen Ornamenten und gibt sich dadurch als Schreiber von bestem Können aus.

Von den großen Buchstaben, die diese Hand benutzt, sind ihr besonders eigentümlich die B, die in ihrer Form die Lilientaler Schule zeigen, und D in der Datumszeile. Über das y ist regelmäßig ein Punkt gesetzt. Vgl. *Gyselbertus, Cysterciensis* und andere Worte.

Von den Urkunden dieser letzten Lilientaler Schreiber beginnen 7 ihre Datierung mit *Acta sunt haec.* Gegenüber der sonst jetzt im Bremer Kanzleigebrauch überwiegenden Einleitung *Datum* ist dies auffallend und weist wie die anderen Merkmale auf Klosterabfassung hin.

Nr. 327 und 400 haben dieselben Arengen. In Nr. 366a und b bestätigt Giselbert dem Kloster seine Privilegien und Besitzungen. Beide Ausfertigungen sind von derselben Hand geschrieben, a ist durch reicheren Buchstabenschmuck ausgezeichnet, auch erhebt sich das Größenmaß der Schrift etwas über das von b. Textlich sind beide gleich. Man kann hier den Einfluß der Privilegienbestätigung Ger-

hards II. von 1257 im Formular spüren; so gleich in der Arenga, die sich mit denselben Gedanken befaßt. Ich stelle hier beide nebeneinander:

1257: *Pium curae pastoralis officium hoc requirit, ut cum a subditis nostris aliqua petuntur a nobis in quibus aperte videtur, ecclesiarum nostrae dioecesis utilitas consistere, nos ad talem petitionem velimus auras benevolas acclinare, maxime cum petentes bonam hanc habeant consuetudinem, ut ecclesiae nostrae profectum diligant et honorent.*

1299: *Pastoralis officii nostri sollicitudo requirit, quod licet omnibus indifferenter, tam personarum quam ecclesiarum praecavere periculis et providere utilitatibus teneamur; praecipue tamen illarum personarum, quae se nobis et ecclesiae nostrae magis deuotiores exhibent, et quarum vita laudabilis et sinceritas magis sufficiente testimonio commendatur.*

Die Promulgatio beginnt in beiden Stücken *Hinc* ... Die Intervention der Äbtissin begegnet gleichfalls in beiden. Die meisten Gleichheiten aber zeigen sich in der Poenformel und Corroboratio, die z. T. wörtlich übernommen sind. Auffallend ist hier nur, daß der in der Gerhard-Urkunde eingeschobene Passus betreffend die Vogtei des Klosters bei Giselbert fehlt. Ebenso fehlen hier jegliche Zeugen.

Hamburger Domkapitel

Nr. 15, 22, 23.

Das Hamburger Domkapitel stellte für seine vom Erzbischof ausgestellten Urkunden eigene Schreiber. Bei allen älteren von diesem Empfänger hergestellten Stücken fällt sofort die geringe Sorgfalt auf, sowohl in der äußeren Ausstattung, wie in der Schrift. Die gleichzeitigen am Bremer Erzsitze abgefaßten Urkunden sind hierin bedeutend sauberer. Die Hamburger verwenden meist ein steifes, dickes, wenig präpariertes Pergament, das ziemlich unordentlich beschnitten ist. Keine Linien, kein Rand umgeben den Schrifttext, kein Umbug sichert die Siegelbefestigung. Die Schrift geht über das ganze Blatt hin und nutzt es bis zum unteren Ende völlig aus; es handelt sich um eine kleine ungelenke Minuskel.

Einem Hamburger Schreiber ist vielleicht auch die in zwei Ausfertigungen dem Kapitel gegebene Erlaubnis Erzbischof Gerhards II. zur Verschaffung des Chrismas (Nr. 15a und b) zuzuweisen. Die Hand fällt durch ihre unförmig gebogenen Buchstaben auf.

Die Diktate der von Schreibern des Hamburger Domkapitels verfaßten Urkunden zeigen mannigfaltige Formen. Man wird hier wohl außer den Schreibern auch die Verfasser des Diktats auf der Empfängerseite vermuten dürfen.

Unter den folgenden Erzbischöfen werden Urkunden für Hamburger Empfänger immer seltener. Die Ausstellerherstellung nimmt größeren Raum ein. Die wenigen anderen Stücke mußten unter die unbestimmbaren Hände gerechnet werden.

Kl. St. Pauli bei Bremen

Unter den für dieses Kloster ausgestellten Erzbischofsurkunden läßt sich als erste Nr. 31 vom Empfänger geschrieben festlegen. Unter den anderen vom Abt, Prior und Kapitel des Klosters ausgestellten gleichzeitigen Stücken trifft man sie an, so daß sich eine eigene Schreibschule vermuten läßt. Es ist eine weiche diplomatische Minuskel mit gebogenen Ober- und Unterlängen. Schaftschleifen sind nur beim langen s angewandt und bei der Ligatur st.

Kl. Zeven

Die unschöne, weitschweifige Minuskel von Nr. 64 erscheint später noch einmal in einer Schenkungsurkunde des Ritters Friedrich von Haselthorpe für Z.

Die Diktatuntersuchung der Zevener Urkunden verstattete nur bei der folgenden Rückschlüsse auf ihre Entstehung. Der Privilegienbestätigung Erzbischof Gerhards II. von 1226 (Zevener Ub. Nr. 15) scheint die Urkunde Ottos III. von 986, März 17. (Zevener Ub. Nr. 2) als Vorlage gedient zu haben. Viele Ausdrücke und Wendungen sind wörtlich der Königsurkunde entnommen. Wir haben hier ein Schulbeispiel für die Unselbständigkeit im Ausdrucksvermögen und die starke Abhängigkeit von Vorbildern, die selbst in kirchlichen Kreisen dieser Zeit noch herrschte. Ich beschränke mich auf die Wiedergabe einiger Teile und verweise im übrigen auf den leicht zugänglichen Druck.

Königsurkunde: ... *Quapropter omnibus sanctae dei ecclesiae filiis nostrisque fidelibus compertum esse uolumus, quia ... adiit celsitudinem nostram postulans ut monasterium heslinge nominatum in suo episcopio a suis antecessoribus constructum nostra auctoritate firmaremus. Cuius petitioni quia nobis pia ac rationabilis uisa est assensum prebentes, decernimus atque jubemus ut predictus locus uocabulo heslinge, habitatio sanctimonialium feminarum perpetuo fiat, pertinens ad ecclesiam bremensem, sub cura ac dispositione eiusdem loci archiepiscopi ...*

Erzbischofsurkunde: *Quapropter omnibus sancte dei ecclesie filiis nostrisque fidelibus compertum esse uolumus, quia dilectus et fidelis noster ... ad nos accedens postulauit, ut eiusdem loci venerabilium sanctimonialium cenobium nostra auctoritate firmaremus. Quarum honestam conuersationem et loci promptam hospitalitatem considerantes, dignum duximus rationabili peticioni assensum prebere ... decernimus itaque stricte jubendo, ut sepedictus locus perpetuo fiat habitatio sanctimonialium secundum regulam beati benedicti pertinens ad ecclesiam bremensem sub cura ac dispositione eiusdem loci archiepiscopi ...*

Die Schreiberhand der Erzbischofsurkunde ließ sich nicht mit Bestimmtheit der Empfängergruppe zuweisen.

Kl. Buxtehude

Ein Vergleich mit anderen Urkunden aus dem Klosterarchiv ergab, daß die 1256 von Erzbischof Gerhard II. gegebene (Nr. 128) als Empfängerherstellung anzusprechen ist. Die Hand schrieb eine ungeübte nach links neigende Kursive.

Kl. St. Georg in Stade

und Stader Schreiber von 1252/54. Nr. 131, 135 u. Nr. 121, 122, 124.

Eine schöne und kräftige Minuskel schrieb man in St. Georg zu Stade um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Diese Hand ist im Jahre 1257 tätig. Vgl. Tafel II: S. G. Die Invocatio tritt durch verlängerte Minuskelbuchstaben hervor, große Buchstaben sind noch besonders verstärkt. Zuweilen finden sich zahnartige Ansätze, sonst sind Verzierungen mäßig angewandt. Durch Abwechslung in dem Gebrauche der großen Anfangsbuchstaben in den Hauptnamen zeigt der Schreiber seine Vielseitigkeit. Leicht erkenntlich ist er an der flott geschwungenen Form des langen s, das in seiner Unterlänge elegant nach links oben schwingt, ähnlich wie bei g, p, q, r. Die Oberlänge des kleinen d zieht er zu einem geschlossenen Bogen (Schlinge) unten an den Bauch des Buchstaben.

Einige Jahre vorher begegnet in drei erzbischöflichen Urkunden (Nr. 121, 122 u. 124) für drei verschiedene Empfänger ein in Stade ansässiger Schreiber (St.), wie man wohl nach dem Ausstellungsort annehmen darf. In gewissen Zügen erinnert er an den Schreiber von St. Georg (so in den wieder nach oben gezogenen Unterlängen des langen s), sonst aber hat die Schrift ihr eigenes Gepräge. Hohe Buchstaben füllen die Fläche des Blattes in etwas monotonem Aufbau. Nur die Oberlängen sind durch auffallend eckige Schleifen durchkreuzt; i, m, n, u sind scharf abgeschnitten. Die zackigen Formen verlangen einen harten Strich in kräftiger Federführung.

Anschariikapitel

Von Mitgliedern des Anschariikapitels sind die Urkunden Nr. 223, 347 u. 363 abgefaßt. Sie zeigen eine zierliche, flotte Kursive. Die letzte Hand (Nr. 363) wird wieder angetroffen in einem Appellationsschreiben des Dekans und Kapitels in der Streitsache mit dem Bremer Bürger Heinrich Doneldey an den päpstlichen Stuhl (B. U. II. Nr. 28, Or. i. B.).

Kl. Mariensee

Die Urkunden Nr. 161 u. 259 rühren, wie eine Durchsicht des übrigen Empfängermaterials ergab, von Klosterhänden her. Die Hand von Nr. 161 schrieb u. a. 1263 November 11. und 1264 Januar 24. Ur-

kunden des Grafen Burchard v. Wölpe für das Kloster. Wir haben hier eine kräftige, nicht sehr gelenke Minuskel. Auch Nr. 259 zeigt starke Formen, die mit breiter Feder geschrieben sind. Sie begegnet noch 1282 in einer Urkunde des Grafen Johann von Stotel und 1286 Juli 23. in einer Urkunde des Edelherrn Helmud v. Plesse.

Alle diese Originale befinden sich in Hannover.

Kl. Osterholz

Die erzbischöflichen Urkunden dieses Klosters sind nur in einem Kopialbuch des 16. Jahrhunderts erhalten. Ich war deshalb lediglich auf Stiluntersuchungen angewiesen. Hierbei fand ich überraschende Übereinstimmungen in 8 Urkunden aus den vierziger und fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts: Nr. 83, 84, 97, 99, 104, 105. 107, 119. Der öftere Gebrauch einzelner Wendungen in allen drei Stücken — die vorkommenden Arengen finden sich auch sonst, bilden also hier kein Kriterium — lassen auf einen im Klosterdienst stehenden Konzipienten schließen. Diese Annahme wird noch bekräftigt durch eine ganz charakteristische Datierungsweise, die ich hier wiedergebe: *Acta sunt haec*, Jahr, an das in 6 der genannten Urkunden anschließt *Datum*, Ort, Monatstag und Pontifikatsjahr. Als Datierungsorte kommen vor Berne, dreimal Hagen, zweimal Bremen, zweimal Osterholz. Dreimal sind in der Aushändigungsformel Notare (Jordanes, Roland, Rossard) erwähnt, doch kann man deren Teilnahme am Diktat wohl nicht für wahrscheinlich halten, da die sonstigen auf sie zurückgehenden Diktate (soweit dies zu verfolgen ist) ein anderes Aussehen haben. Die Annahme einer Konzipierung der Urkunden im Kloster selbst leuchtet mehr ein. Hier werden sie dann auch wohl niedergeschrieben sein.

4. Übersichtstabelle

Stellen wir die in den vorhergehenden Schriftuntersuchungen gewonnenen Aufschlüsse in einer Tabelle nach Aussteller und Empfängerherstellung zusammen, so beleuchten die Zahlen selbst die Entwicklung dieser Dinge am besten.

Aussteller	Gesamtzahl der Originale	Herstellung durch die Aussteller	Herstellung durch die Empfänger
Gerhard I. (1210—1219)	5	2	—
Gerhard II. (1219—1258) . . .	81	23	23
Hildebold (1259—1273)	47	24	7
Giselbert (1273—1306)	138	70	15

Der Rest der noch übrigbleibenden Originale gehört dem Gebiete der unbestimmbaren Hand oder Schreibern an, die nur gelegentlich hier und da auftauchen, aber in keinem näheren Verhältnis zum Aussteller stehen. Mangel an Vergleichsmaterial hindert uns, diese beiden Klassen näher zu bestimmen.

Im übrigen sehen wir, daß die Herstellung durch den Empfänger schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stark in den Hintergrund tritt. Dieses und besonders die große Anzahl erzbischöflicher Schreiber unter Giselbert legen beredtes Zeugnis ab für ein vielbeschäftigtes, wenn auch noch nicht straff organisiertes Schreibwesen am Bremer Erzbischofshofe.

IV. Teil

Das Beurkundungsgeschäft

Die Prüfung der Urkunden auf ihre Glaubwürdigkeit war für die ältere Diplomatik der Hauptzweck, der ihrer Methode zugleich die Bahnen wies. Die neuere Forschung hat unter der Führung ihrer Meister, Theodor Sickel und Julius Ficker, ihre Aufgabe weiter gesteckt. Sie sieht in den mittelalterlichen Urkunden nicht mehr lediglich das fertige Erzeugnis einer vergangenen Zeit, sondern sucht an und in ihnen selbst die Umstände ihrer Entstehung wieder zu erkennen. Für das Bremer Urkundengebiet haben wir schon einen Teil dieser Fragen abgehandelt, doch ist die Arbeit damit noch nicht erschöpft. Die Menge der ermittelten Einzelheiten, für sich oft ohne Wert oder doch ohne größere Bedeutung, wird erst, in der Gesamtheit verwendet, nützlich und für die Kenntnis dieser Dinge wertvoll. Der Versuch eines Gesamtbildes muß also gewagt werden.

Die Urkunden allein sind hier unsere Erkenntnisquelle, sie tragen die Spuren ihres Werdens noch in sich. Ursache der Entstehung ist letzten Endes immer eine Handlung, die von einem oder mehreren Interessenten ausgehen kann. Sie veranlaßt meist die Beurkundung. Die Besprechung der Frage, wie sich Handlung und Beurkundung zueinander verhalten, ob sie zusammenfallen oder die eine der anderen vorausgeht, soll später an die Reihe kommen, wenn wir uns die Ausdrucksweise in der Datierung und bei den Zeugen zu erklären suchen. Hier handelt es sich zunächst darum, wie die Beurkundung vor sich ging. Die Urkunden reden bisweilen davon und wir vermögen mehrere Etappen zu unterscheiden.

Häufig gab den Anstoß der Empfänger selbst, indem er zum Erzbischof kam[1] und um Anerkennung seines Besitzes, um Schutz gegen Widersacher bat oder sonstige Anliegen vorbrachte. So kam 1257 bei der Anwesenheit des Erzbischofs Gerhard II. in Bremervörde der Propst von St. Georg in Stade mit seinem Convent (Nr. 130: *dilectus noster Gerardus sancti Georgii in Stadio praepositus cum suo conventu nostram adiens praesentiam* . . .) und bat, die Privilegien des Klosters, die unter dem Alter gelitten oder sonstwie zu Schaden gekommen waren (*vetustate collapsa vel aliis negligentiis depravata*) zusammenzustellen und zu erneuern. In einem besonderen Instrument (Nr. 131) bestätigte damals auch Gerhard II. die Gründungsurkunde des Klosters, die man zur Nachprüfung mitgebracht hatte, denn es heißt in der Narratio: . . . *privilegia et instrumenta venerabilis fratris Adalberonis archiepiscopi predecessoris nostri et nobilis viri marchionis Rodolfi super fundatione ecclesie et conventus S. Georgii in Stadhen* . . . *de verbo ad verbum vidisse et audiuisse* . . .

Ähnlich hat man sich den Vorgang zu denken bei der ersten Privilegienbestätigung für Kloster Liliental 1257 (Nr. 132: *dilecta nostra soror Sophia vallis lilii abbatissa cum suis nostram adiens presenciam supplicavit* . . .), und als später 1299 Erzbischof Giselbert zu demselben Zwecke angegangen wurde (Nr. 366). Aus der letzten Urkunde läßt sich auch wieder ersehen, daß die zu bestätigenden Stücke zur Prüfung vorgelegt wurden (. . . *supplicantes, ut ea videre et perspicere* . . .).

Als die Kapitelherren von Bücken 1246 die Zustimmung des Erzbischofs zu ihrer Verteilung der Zehnten und anderen Anordnungen haben wollen, legen sie ihm ebenfalls ein diesbezügliches Schriftstück vor (Nr. 102: . . . *quod dilecti in Christo* . . . *decanus et capitulum Buccense huiusmodi litteras nobis ostenderunt, petentes cum instantia quatinus ordinationem infra scriptam confirmare dignaremur* . . .).

Daß die Beurkundung auf Bitte und Wunsch der Empfänger erfolgte, kommt auch in zahlreichen Arengen zum Ausdruck, z. B. Nr. 358: *Cum pium sit et salubre, omnium fidelium indigenciis subvenire iuxta illud „omni petenti te tribue", illis tamen est precipue et merito succurrendum, qui se sub paupertate voluntaria servire deo et seculi voluptatibus abdicarunt.*

Weitere Arengen der Art in Nr. 36, 37, 192, 288, 295, 299, 321, 322, 334, 349.

---

[1] Aus dem Itinerar läßt sich entnehmen, daß die Erzbischöfe außer in Bremen (*in palatio nostro)*, besonders oft in Stade und Bremervörde weilten. In diese bevorzugten Residenzorte werden dann aus der Umgegend viele mit ihren Gesuchen gekommen sein. Manche von ihnen werden auch schon durch Amt und Lehenspflicht ohnehin entboten gewesen sein und gleich bei dieser Gelegenheit ihre *preces, vota, desideria* angebracht haben.

Manchmal verwandten sich auch unbeteiligte Dritte für die Empfänger, so häufig das Domkapitel, aber auch andere: z. B. der Rat von Hamburg 1275 für das dortige St. Spiritushospital (Nr. 215).

Auf die Klage des Empfängers urkundet Erzbischof Giselbert in Nr. 370 (*conquestus est nobis dominus Johannes* ...), und in Nr. 413 erläßt er aus demselben Beweggrunde (*Gravem querimoniam civitatum et mercatorum plurimorum multociens recepimus* ...) seinen Warnungsbrief an die Dithmarschen.

Bei Landübertragungen, Verkäufen, Schenkungen, Vergleichen und Verträgen erschienen die Kontrahenten meistens persönlich vor dem Erzbischof (*Ad nostram praesentiam accedentes, in nostra praesentia, constituti coram nobis resignaverunt, vendiderunt, donaverunt, concambium fecerunt, contendentibus, comparentibus coram nobis, praesentium protestatione*). Ein besonders deutliches Bild überliefert uns die Urkunde Nr. 352, wo es heißt: ... *quod in nostra constituti presencia* ... *protestati sunt voce lucida coram nobis, quod vendiderunt et dimiserunt bona sua.* Die Urkunde Nr. 240 führt uns den Ort der Handlung vor Augen: „*Quod nobis existentibus in curia Engelberti decani in Brema accesserunt ad nos* ... Ein Beispiel, daß die Vorverhandlung auch auf schriftlichem Wege gepflogen wurde, ist nur einmal auf uns gekommen. An der Urkunde Nr. 76 findet sich unten an den Umbug angenäht ein kleineres Pergamentstück, einen Brief der Grafen von Waldenberg an Erzbischof Giselbert darstellend, in dem sie ihm ihre Güter in Buren, die bisher Johann von Bederkesa von ihnen zu Lehen trug, resignieren. Diese Güter überließ der Erzbischof auf Bitten des Ritters den Nonnen in Lesum und stellt darüber seine Urkunde aus.

In gewissen Fällen (Ablaßbriefen, frommen Stiftungen) handelt der Erzbischof von sich aus als Seelenhirt (*ex pontificali beniuolentia, pro incremento ecclesiae nostrae Bremensis, habita pia consideratione, ob reverentiam dei et ejus intemeratae genitricis virginis Mariae*), aus persönlichen Gründen (*ob animae nostrae salutem, in remedium animae nostrae, in remissionem nostrorum peccaminum*). Dem Kloster Mariensee macht er eine Schenkung *cum bona voluntate et plena liberalitate.* Auch bringt er wohl ein gutes Werk seines Vorgängers zum Abschluß wie in Nr. 57 für Kloster Heiligenberg.

Zur Vorverhandlung gehört gegebenenfalls noch eine Hinzuziehung Dritter, z. B. des Domkapitels, die auch die eigentliche Beurkundung beeinflußten. Namentlich die Mitwirkung des Domkapitels läßt sich vielfach beobachten. Zuweilen pflegte der Erzbischof mit den Domherren die Sache zu bereden (Nr. 412: ... *sufficienti tractatu et deliberacione cum capitulo nostro Bremensi*).

Bei besonderen Angelegenheiten bedurfte er sogar ihrer Einwilligung (*consensus*) oder ihres Beirates (*consilium*). Über dieses Konsens-

recht ist bereits in einer Spezialarbeit (A. Müller, das Bremische Domkapitel i. M. A. Diss. Greifswald 1908) gehandelt; ich darf deshalb hier auf die dortigen Ausführungen (S. 74 ff.) verweisen.

Auch andere nehmen an der Vorverhandlung teil: die Ministerialen (Nr. 150: *de consilio et voluntate capituli nostri et ministerialium* . . .), der Rat von Bremen (Nr. 289: *quod nos cum dilectis nostris consulibus civitatis nostre Bremensis deliberavimus* . . .), bei Güterübereignung die Erben und sonstigen Angehörigen (vgl. Nr. 248, 311, 325).

Nach beendeter Vorverhandlung schritt man zur Beurkundung selbst, die ihren Anfang in dem formellen Auftrag dazu nahm. Die Handlung schuf schon die sachliche Grundlage. In der Corroboratio von Nr. 47 heißt es ausdrücklich: . . . *factum nostrum presenti pagine inscribi mandauimus.* Für die Art, wie die durch die Handlung gegebenen Umstände zum eigentlichen Urkundungsgeschäft verwendet wurden, gab es verschiedene Möglichkeiten. Sollte auf Grund der Handlung ein völlig neuer Rechtszusand geschaffen werden, so wird der Originalausfertigung meistens eine Konzipierung vorausgegangen sein. Solche Konzepte, deren Aufbewahrung ja für die Zeitgenossen von geringerem Werte war als für die heutige Forschung, sind in der von uns behandelten Urkundenmasse leider nicht überliefert. Ihre Anfertigung aber wird man doch wohl, besonders bei größeren und umständlichen Geschäften, vorauszusetzen haben, wenn auch bei der starken Gedächtniskraft mittelalterlicher Menschen viele Stücke dem Schreiber einfach in die Feder diktiert werden konnten.

Die Frage, welche Beziehungen zwischen dem Verfasser der Urkunde und dem Schreiber bestanden, hat im III. Teile ihre Erörterung erhalten. Dort konnte in einigen Fällen nachgewiesen werden, daß die Empfänger außer an der Niederschrift auch an der Abfassung beteiligt waren. Solche Stücke wurden dann dem Aussteller nur noch zur Nachprüfung und Besiegelung gebracht.

Diese Anfertigung durch den Empfänger fand vielfach statt, wenn der Erzbischof zufällig am Wohnorte desselben oder in dessen Nähe sich befand und seinen eigenen Schreiber nicht zu Gebote hatte, besonders aber auch dann, wenn es sich um Anerkennung vieler Besitztitel und Bestätigung älterer Urkunden handelte. Daß letztere zu der Vorverhandlung mitgebracht und nachgeprüft wurden, ist bereits betont worden. Die älteren Stücke (Vorurkunden) wurden bei der Herstellung der neuen Urkunde benutzt, nicht nur ihrem Inhalte nach, sondern bisweilen auch zur stilistischen Gestaltung. Hiervon legen Zeugnis ab die beiden Privilegienbestätigungen für Liliental von 1257 (Nr. 132) und 1299 (Nr. 366), von denen die Urkunde Gerhards II. sichtbaren Einfluß übte auf die Giselberts. Jedoch wird man dem Verfasser der letzteren Urkunde kein mechanisches Nacharbeiten des älteren

Stückes nachsagen dürfen; er benutzt in seinem Diktat nur den Gedankeninhalt der einzelnen Formen, während er im Ausdruck selbständiger zu sein sich bemüht. Ein Beispiel für stärkere Abhängigkeit von einer Vorlage habe ich gelegentlich der Empfängerherstellung bei Zevener Urkunden angeführt. Hier hat man ganze Ausdrücke aus einer 240 Jahre vorher ausgestellten Königsurkunde entnommen.

Bei den meisten Privilegienbestätigungen handelt es sich um sogenannte Insertionen,[1] d. h. um knappe Inhaltsbestätigungen verschiedener Urkunden, die nicht Wort für Wort wiedergegeben werden. In manchen dieser Urkunden selbst trifft man den Ausdruck *privilegiorum compilatio* an (z. B. in Nr. 132 und 366).

Eine andere Art von Beglaubigungsurkunde haben wir in Nr. 343. Hier hatte Erzbischof Giselbert für das Kloster Bassum einen Schenkungsbrief des Grafen Otto von Oldenburg zu beglaubigen. Es wurde eine genaue Abschrift des Originals hergestellt, dessen Einsicht besonders hervorgehoben wird (hier: *noueritis nos uidisse litteras comitis Ottonis de Oldenborg, uero ipsius sigillo sigillatas, non viciatas, nec abolitas sub hac forma* ... folgt Wiedergabe der Grafenurkunde). Die neue Urkunde, deren Art man „Vidimus"[2] nennt, erhielt noch durch die Besiegelung ihre volle öffentliche Beweiskraft.

Über das Verhältnis zweier Urkunden des Erzbischofs Hildebold zueinander (Nr. 145 und 156), die in fast gleichem Wortlaut der Stadt Bremen ihre Rechte bestätigen, läßt sich nur sagen, daß man es in 156 mit einer einfachen Neuausfertigung durch denselben Aussteller zu tun hat. Die Veranlassung ist nicht mehr erkennbar.

Daß über denselben Gegenstand für denselben Empfänger mehrere (Höchstzahl 3) Ausfertigungen ausgestellt wurden, begegnet öfters in unserem Urkundengebiet. Auch hierfür lassen sich die Gründe nur in einzelnen Fällen klarmachen.

Zwei Ausfertigungen für verschiedene aber an demselben Rechtsgeschäft interessierte Empfänger wurden nur einmal gefunden: Nr. 85 und 86. Hier gab Erzbischof Gerhard II. seine Entscheidung in dem Streite des Bremer Domkapitels mit dem Kapitel zu Bücken über die Propstwahl. Beide Parteien erhielten ein Exemplar darüber, die auch in getrennter Archivüberlieferung auf uns gekommen sind. Die beiden Stücke weisen außer gleichem Wortlaut überdies noch im Äußeren größte Übereinstimmung auf, da sie von derselben Hand geschrieben sind.

So konnten bei der Ausfertigung die verschiedensten Umstände

---

[1] Nach der Terminologie, die O. Redlich I, S. 35 bringt.

[2] Ein weiteres Beispiel, das die Formel, nach der diese Urkundenart bezeichnet wird, noch besser wiedergibt, bietet sich in der Urkunde Hildebolds für Kl. Natrup (Nr. 174). Hier heißt es: *litteras domini pape bullatas non cancellatas nec abolitas vidimus, dedimus et prospeximus* ...

mitwirken, ehe das Beurkundungsgeschäft mit der Beglaubigung, Vollziehung und Aushändigung abgeschlossen wurde. Für die Vollziehung war das allein maßgebende Moment die Besiegelung geworden (Bresslau, S. 789). Der Vollziehungsbefehl, der ja in gewissem Sinne schon im Beurkundungsauftrag mit enthalten ist,[1] läßt nach seiner Fassung auf eine eigene Teilnahme des Ausstellers an der Beurkundung schließen. Doch werden die Fälle, die eine solche wörtliche Auslegung der diesbezüglichen Worte in der Corroborationsformel (*sigillum nostrum appendimus, sigilli nostri munimine roboramus*) zulassen, in unserer Zeit immer seltener. Nach der Erteilung des Beurkundungsbefehls wird die weitere Herstellung der Urkunde hauptsächlich bei den ausführenden Beamten (Notar und Schreiber) gelegen haben. Nur noch in einigen Fällen wird der Erzbischof bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sein, und dann wird diese in feierlicher Weise sich vollzogen haben. Zugleich wurde dann (in älterer Zeit fast durchweg) eine Verkündigung des Bannes[2] gegen alle Widersacher vorgenommen. Aus der Stellung der Poenformel läßt sich zuweilen ersehen, wann diese Bannung stattfand. In Nr. 46 scheint sie der Besiegelung vorangegangen zu sein,[3] meistens jedoch wird sie unmittelbar darauf erfolgt sein. So z. B., wenn es in Nr. 122 für die Stader Bürger ganz am Schluß vor der Datierung noch heißt: *Qui vero ea predicte ciuitati et ciuibus eius infringere presumpserit cum chore et dathan, quos terra uiuos absorbuit, porcionem habeat, et cum Juda traditore mucrone perpetui anathematis feriatur.* Den Fall, daß der Erzbischof um Bekräftigung der Urkunde durch den Bann in aller Form angegangen wurde, offenbart uns die Urkunde Nr. 188: *Et cum idem miles hanc donationem pure fecerit propter deum, supplicavit nobis humiliter, ut eandem confirmare et banno nostro stabilire dignaremur.*

Die Besiegelung fand statt, wenn die Urkunde vollständig fertig geschrieben war. Es läßt sich dies an zahlreichen Stücken erkennen, bei denen der Umbug eine oder mehrere der letzten Schriftzeilen oder auch nur die Unterschäfte der langen Buchstaben in der letzten Reihe bedeckt. Eine Seltenheit war es, wenn man nach schon völliger Her-

[1] Bresslau S. 767 Anm. 4.

[2] Direkt darauf hingewiesen wird in Nr. 33: *sentenciam excommunicationis a nobis promulgatae* . . .

[3] Dies scheint auch der Fall zu sein bei Nr. 51, wenn man die Urkunde als unverfälschten und ganz unmittelbaren Niederschlag des gesprochenen Wortes nimmt, denn man hört hier förmlich noch die Bannformel: *„si quis uero maligno spiritu suggerente hanc predicti decani donationem et nostram tam rationabilem et honestam ordinationem quoquo modo alienare uel immutare seu irritare presumpserit ob predictarum injuriam dominarum et nostram judicio Christi anathema sit. Conseruaritoribus ejus sit salus in perpetuum. Amen!"* Dann folgen erst Siegelankündigung, Zeugen und Datierung.

stellung der Reinschrift wegen besonderer Gründe von einer Besiegelung Abstand nehmen mußte, die Urkunde also nicht vollzogen wurde. Dieses hat man anzunehmen bei Nr. 392, wo der noch an der Urkunde hängende Pergamentstreifen keine Spur von einer stattgefundenen Besiegelung (z. B. Wachsreste oder Brandstellen wie an anderen Stücken) aufweist. In der Tat spricht nun hier auch der Inhalt für ihre Nichtvollziehung, denn die dort verkündete Einsetzung eines neuen Richters in dem Streite des Anschariikapitels mit Bremer Bürgern für den bisher verordneten Archidiakon von Hadeln (Dietrich) ward nicht vorgenommen, wie die späteren denselben Prozeß berührenden Urkunden (B.U. II, Nr. 24 und 27) beweisen, in denen Dietrich weiter als erzbischöflicher Schiedsrichter auftritt.

Keinerlei Hinweis auf eine vollzogene Siegelung (Befestigung u. ä.) findet sich an Nr. 258 trotz der Ankündigung in der Corroboratio. Wir müssen uns hier mit einem „non liquet" begnügen.

Die Besiegelung ist neben der Aushändigung der Akt der Vollziehung und der Beglaubigung der Echtheit der Urkunde. Sie hat „den Wert und Sinn nicht bloß den Abschlusses der Beurkundung, sondern auch des Abschlusses der Handlung" (Redlich S. 121). Es spielte somit der Zeitpunkt der Vornahme dieses Aktes im Laufe der Beurkundung eine entscheidende Rolle. Hier seien noch einige Erörterungen über die Beglaubigung eingeflochten. Das Siegel ist dafür, wie wir eben betonten, von höchstem Wert. Die Arenga von Nr. 6 lautet: *Ut in nostris acta temporibus perpetue stabilitatis robur obtineant et venture posteritatis memoriam attingant, maturiose consilio prouisum est res sollempniter gestas sigillatis apicibus perhennare.* Und in größter Mannigfaltigkeit wird im Eschatokoll von derselben Bedeutung des Siegels[1] geredet. Bisweilen ist dort auch ausgedrückt, daß die Siegelung auf besondere Bitte des Interessenten vorgenommen wurde (vgl. z. B. Nr. 188).

In fremder Angelegenheit siegelte Erzbischof Gerhard II. 1236, als er zwei Urkunden des Bischofs Brunward von Schwerin (Nr. 60 und 61) noch zur Bekräftigung sein Siegel anhängte. In besonderer, subjektiv gefaßter Formel wird darauf aufmerksam gemacht.[2] Das Siegel ist hier nicht nur Beweismittel für die Echtheit, sondern vom juristischen Gesichtspunkte aus auch dafür, daß in Gegenwart des Erzbischofs eine dem Texte entsprechende Willenserklärung abgegeben und dadurch ein verbindliches Rechtsgeschäft geschaffen wurde. „In dieser Besiegelung durch Dritte liegt der Keim der heutigen öffentlichen Ur-

[1] Auf die öffentliche Beweiskraft des Erzbischofs-Siegels weist hin Nr. 316: ... *ac protestantes pupplice nostro sigillo pontificali* ...

[2] Ähnliche Fälle Nr. 353 und 399.

kunde" (Schultze in Ztschr. für das Privat- u. öffentl. Recht, 22. Bd., S. 115).

1232 ließ Gerhard II. eine eigene Urkunde noch besonders durch das Siegel des damaligen päpstlichen Legaten, Bischofs Balduin von Semgallen bekräftigen. Das zweite Exemplar des Stiftungsbriefes für Kl. Liliental (Nr. 50) ist durch einen dementsprechenden Schlußsatz verlängert: *In hujus etiam rei testimonio Balduwinus Semigallie episcopus tunc temporis apostolice sedis legatus ad petitionem nostram et capituli Bremensis ad maiorem supradicte ordinationis nostre confirmationem hanc presentem paginam sigilli sui similiter appensione communivit.*

Den erzbischöflichen Urkunden wurde am Anfange des Jahrhunderts wohl auch noch außer dem Siegel des Ausstellers das des Domkapitels beigefügt. Es hängt dies unter Umständen mit dem Konsensrecht des Kapitels zusammen, worauf die Corroboratio von Nr. 57 ausdrücklich hinweist: *Et quia Bremense capitulum in hoc cum M. Alberto scolastico consensum adhibuit, nos cartam praesentem tam nostri sigilli quam dicti capituli... duximus roborandum.*[1] In eigener Klausel ist hiervon nach der Siegelankündigung des Erzbischofs die Rede in Nr. 382: *Et nos Henricus dei gratia decanus totumque Bremensis ecclesie capitulum dantes consensum liberum ad premissa in evidens testimonium sigillum ecclesie nostre presenti litere duximus apponendum.*

Bei bedeutungsvolleren Angelegenheiten stellt das Kapitel seinen Konsens in eigener Urkunde mit seinem Siegel aus, „die sich dann als eine akzessorische oder Nebenurkunde verhält, in welcher das konsensbedürftige Geschäft bekundet ist und die dem Empfänger der letzteren mit ausgehändigt wird" (Bresslau S. 705). Solche Kapitelsurkunden sind u. a. vorhanden zu Nr. 49 (vgl. Vogt, M. i. II, 20).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird in den Urkunden immer häufiger die Mitbesiegelung gebräuchlich. Sie diente dem Zwecke weiterer Beglaubigung, wie dies zum Ausdruck kommt in Nr. 393.[2] Damit soll aber nicht gesagt sein, daß sie durchaus notwendig wäre (vgl. Bresslau S. 541). „Juristisch wird das aufzufassen sein als ein hinzutretendes Privatzeugnis über die stattgehabte Abgabe der Willenserklärung" (Schultze a. a. O. S. 117).

In den meisten Fällen werden die Siegler ausdrücklich aufgezählt, doch finden sich auch ungenauere Angaben. In dem großen Friedensinstrument von 1305 (Nr. 405) heißt es nur: ...*nostris et predictorum militum et famulorum sigilla habentium sigillis presentem litteram*

---

[1] vgl. ferner Nr. 88 und 329.

[2] „... *cui annexa sunt etiam sigilla Gerhardi comitis supradicti et Ottonis de Reken, qui predictam venditionem et resignationem facit, in notitiam pleniorem.*"

fecimus communiri. Es haben hier auch nicht alle der in der Urkunde aufgeführten Ritter und Knappen ihr Siegel angehängt, wohl eben aus dem leicht vermutbaren Grunde, weil sie keins hatten.

Einen Fall von Siegelkarenz können wir in Nr. 279 beobachten. Hier siegelt der Propst von St. Willehadi, der zugleich Dompropst ist mit dem Propsteisiegel des Domkapitels, da ein solches für die Propstei von St. Willehadi nicht vorhanden ist.[1]

Nur selten sprechen sich die Urkunden darüber aus, wann die Mitbesiegelung stattfand. Nr. 304 scheint von einer gleichzeitigen Siegelung des Erzbischofs und des Kapitels zu reden: *In cujus facti testimonium presens scriptum nostro et capituli nostri sigillis est insimul roboratum.*

Als sicherstes Beglaubigungsmittel besaß die ältere Privaturkunde die Zeugen, neben denen erst später die Beweiskraft des Siegels aufkam. Im 13. Jahrhundert haben wir auch in den Urkunden der Bremer Erzbischöfe[2] noch oft die Nennung von Zeugen,[3] deren langsames Verschwinden aus dem besiegelten Geschäft sich aber in den letzten Jahrzehnten anbahnt. Für uns ist es hier von besonderem Interesse, zu erfahren, inwieweit diese Zeugen am Beurkundungsgeschäft beteiligt sind. Nicht gerade häufig klären uns die Urkunden darüber auf, denn die Mehrzahl von ihnen leitet die Zeugenaufführung mit einfachen Formeln wie „Testes sunt, testium hujus rei nomina sunt“ ein. Vielfach jedoch weisen auch die Urkunden mit eigenen Worten deutlich auf die Gegenwart oder Teilnahme an der Handlung hin, und die Zusammenstellung von Beispielen, die Ficker (I, 100ff.) und Posse (S. 72) geben, ließe sich auch aus unserem Gebiete vermehren, doch glaube ich, hier Enthaltung üben zu dürfen. Den seltenen Fall, daß die Handlungszeugen noch besonders wieder zur Beglaubigung der Urkunde herbeigerufen wurden, haben wir in Nr. 206, wo es in der Corroboratio heißt: *...aduocatis testibus, qui aderant, videlicet... et aliis quam pluribus presencia cum appensione sigilli nostri, in testimonium fecimus communiri.* Als Beurkundungszeugen haben wir die in

[1] *„In cujus rei testimonium nostro et predicti B. prepositi sancti Willehadi sigillis presens pagina communitur. Et nos Bernardus dei gratia major et sancti Willehadi in Brema prepositus in nostre permissionis et gratie testimonium nostrum sigillum, quo super prepositura Bremensi utimur, huic scripto duximus apponendum quia sigillum super prepositura sancti Willehadi non habuimus speciale.“*

[2] Noch länger hielt sich das Beweisverfahren durch Zeugeneid im bremischen Stadtrecht, das bis ins 15. Jahrhundert die selbständige Beweiskraft der Privaturkunde nicht kannte. Donandt, Der bremische Zivilprozeß im 14. Jahrhundert i. Brem. Jahrb. V, S. 106; s. auch Brunner, Grdz. S. 167 (3. Aufl.).

[3] Die Zeugen neben dem schriftlichen Zeugnis erwähnt noch die Arenga von Nr. 59: *Euanescunt simul cum tempore, ea que geruntur in tempore, nisi recipiant a uoce testium et scripti memoria firmamentum.* Vgl. auch Nr. 321 und 322.

Nr. 355 genannten anzusprechen, denn hier ist ihre Aufführung in die Corroboratio hineingezogen: *In hujus rei testimonium presentem paginam de consensu et capituli nostri et nostrorum ministerialium, sigillo nostro... fecimus communiri presentibus dilectis ministerialibus ac fidelibus nostris... Datum Stadis anno...*

In Nr. 225 tritt der mitsiegelnde Graf Gerard von Holstein zugleich als Zeuge auf: *In cujus rei testimonium nos sigillum nostrum appendimus cum sigillo nobilis viri comitis Gerardi Holtsatiensis, que et predicta similiter attestatur.* Neben dem Siegel war ja der lebende Zeuge zur Sicherung des Rechtsinhaltes mindestens nicht unerwünscht. Die Beziehung der Zeugen auf eine bestimmte Stufe des Beurkundungsgeschäftes vermögen wir bei Nr. 44, 135, 401 festzustellen. Namentlich bei der letztgenannten Urkunde finden wir außer im Schluß schon in der Corroboratio[1] einen Hinweis darauf, daß hier Zeugen der Beurkundung und Begebung namhaft gemacht werden.

Wir sind somit bei dem letzten Stadium der Urkundenentstehung angelangt: der Aushändigung, die zu den Funktionen des Notars gehörte. Erst der Akt der Urkundenbegebung macht das Rechtsgeschäft perfekt. Zur Klärung der verschiedenen sich daran knüpfenden Fragen müssen wir vorher die Ausdrucksweise in der Datierung der Urkunden einer Betrachtung unterziehen.

Ungefähr bis zur Mitte des 13. Jahrhunders werden die Bremer Urkunden meistens nach der Handlung datiert (*Acta sunt haec* und *Actum*), daneben sind die mit *Actum et Datum* begonnenen und die sogen. getrennte Datierungsweise im Gebrauch, die wiederum in der durch *Datum* eingeleiteten eine lebenskräftige und seit Hildebold bevorzugte Nebenbuhlerin erhalten. Bezog sich anfangs *Actum* nur auf die Handlung, *Datum* nur auf die Beurkundung und Übergabe, so werden im Laufe der Zeit diese Ausdrücke so formelhaft, daß sich aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genugsam Belege finden lassen, die eine strenge Unterscheidung in der Beziehung nicht mehr beanspruchen.[2] Bei Nr. 251 wird eine Deutung des *Actum* auf die Beurkundung wie die Handlung möglich sein. Dasselbe gilt von Nr. 369: *Datum die et anno prenotato* (in der Narratio ist vorher Ort und Zeit der Handlung genannt: *in ecclesia nostra Bremensi synodo generali anno domini M.CCC. feria IV. post dominicam, qua cantatur Letare*).

Einen selten klaren Einblick in die Verhältnisse verstattet uns eine Urkunde des Erzbischofs Giselbert: Nr. 359. Hier sind in der

[1] *In cujus rei testimonium presentem paginam sigilli nostri munimine sibi tradimus roboratam. Datum Haseldorph .... presentibus .... et aliis quam pluribus fide dignis.*

[2] Eine Beobachtung, die u. a. Posse auch machte. Vgl. seinen Abschnitt über Datierung.

Narratio deutlich Ort und Zeit der Handlung herausgestellt: *Notum facimus et presentibus protestamur, quod nos constituti in loco qui dicitur wedele anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo octavo in quinta feria post dominicam qua cantatur letare in presencia testium subscriptorum in solidum promisimus...* Ort der Handlung war also Wedel in der Nähe von Stade, Zeit = 1298 und zwar der Donnerstag nach dem Sonntag Lätare = 20. März. In der Datierung heißt es: *Datum in Brema anno supradicto et in sabbato quo cantatur sicientes.* Der Festtag *Sitientes venite ad aquas* fällt auf den Sonnabend nach Lätare, hier also auf den 22. März, der somit den Tag des Ausgangs der Urkunde aus der Kanzlei bezeichnet.

Dies Beispiel zeigt gleichzeitig eine zwischen Handlung und Beurkundung liegende Zeitdauer, die man wohl bei vielen Fällen vorauszusetzen hat, wenn sich auch direkte Zeugnisse nicht oft dafür finden.

Handlung, Beurkundung und Aushändigung sind auf einen Tag gefallen bei Nr. 121: *Acta sunt hec anno gratie MCC quinquagesimo secundo indictione XI. tercio calendas octobris pontificatus nostri XXXIII... Datum Stathen tertio calendas octobris.* Ort der Handlung kann hier Hamburg gewesen sein, denn in der Narratio sagt der Erzbischof: „*...quod nos tenuitate prebendarum canonicorum Hammenburgensium intellecta et ipsam ecclesiam oculis compassionis et misericordie intuentes...*“; er würde noch an demselben Tage den kurzen Weg nach Stade zurückgelegt haben, wo die Herstellung der Urkunde und ihre Beglaubigung und Übergabe an die Empfänger (durch den in der Zeugenreihe genannten Notar Roland) stattfand.

Wenden wir uns zum Schluß noch zu einer kurzen Erörterung über die in den Urkunden auftretenden Ausdrücke, die auf eine „Aushändigung“ hinzuweisen scheinen. Vereinzelt wird ihrer in der Corroborationsformel gedacht, und zwar geschieht dies entweder in partizipieller Überleitung (*dantes*) oder aber in der ganz subjektiven Fassung (*dedimus, tradimus, porreximus*), die die Vermutung an ein letztes persönliches Eingreifen des Ausstellers aufkommen läßt. Für die ältere Zeit ließe sich hier an eine symbolische Form der Übergabe denken; wenn auch direkte Aussagen darüber in den Urkunden nicht gefunden werden, so scheint mir doch der metonymische Gebrauch des Verbums *porrigere* dafür zu sprechen.

In den meisten Fällen lag die Aushändigung der fertigen Urkunde an die Partei bei dem Notar, der auch den Auftrag dazu erhielt (Nr. 271: *duximus porrigendum*). Vor allem kommt hier das aus der päpstlichen Kanzlei stammende und von Ficker als „Aushändigungsformel“ bezeichnete *Datum per manus* in Betracht. Schon Ficker hat außer auf die ursprüngliche Bedeutung der Übergabe noch auf ein

näheres Verhältnis zur Rekognition hingewiesen (II, 322). Bresslau betrachtet sie in den Papsturkunden als Formel der Beglaubigung (S. 869), und in diesem Sinne urteilt jetzt auch Redlich (S. 139) über dieselbe, „welche die prüfende, beglaubigende, die Verantwortung übernehmende Tätigkeit des Ausstellers, seines Schreibers oder auch seines Bevollmächtigten zum Ausdrucke bringt". Beredte Zeugnisse (Nachtragungen, Rekognitionsvermerke) für diese Annahme ließen sich in dem hier zur Behandlung stehenden Material nicht beibringen. Doch wird man mit Ficker „in der Kenntnismachung des tatsächlichen Aushändigers nicht die eigentliche Bedeutung der Formel zu suchen haben", zumal da die Erwähnung des Gebenden am Ende des 13. Jahrhunderts ganz verschwindet. Auf eine Beglaubigung scheint sich dann der kurze Schluß mancher Urkunden (*Datum, Data* nach der eigentlichen Datierung) zu beziehen. So lautet bei einer Anzahl für das Kl. Liliental aus den Jahren 1238/40 von Empfängerhand hergestellter Stücke (Nr. 72, 73, 74, 75, 76, 78) die Datierung regelmäßig: *Hec acta sunt*, Inkarnationsjahr, Indiktion, Pontifikat, an die sich noch ein *Data Breme* anschließt. Hier wird der Schreiber mit den Urkunden in Bremen bei dem erzbischöflichen Notar erschienen sein und um Nachprüfung gebeten haben. Nachdem diese geschehen, wird zugleich die Beglaubigung erlangt sein, die der Schreiber — für uns heute als Nachtragung nicht mehr kenntlich — vermerkte. Hier ist also die Übergabe an den Empfänger zur Nebenbedeutung geworden, obwohl durch sie erst das Rechtsgeschäft vollendet und der Urkunde ihr ganzer Wert gegeben wurde.

Für eine Registrierung der ausgehenden Stücke konnten keine greifbaren Beweise aufgefunden werden. Nach der bisherigen Kenntnis bischöflicher Kanzleiwesen wird man eine solche auch in Bremen noch nicht anzunehmen haben.

Von einer offiziellen Aufbewahrungsstelle der Urkunden redet nur Nr. 96: ...*districte praecipientes, ut hoc nostrum statutum nostro et ecclesiae Bremensis sigillis roboratum in armario Bremensi reservetur*... Es ist damit unzweifelhaft das unter Aufsicht des Domscholastikus stehende Archiv oder die Dombibliothek gemeint, von dem schon Meister Adam (II, 5) spricht und deren Schätze er zu Quellenstudien für sein großes Werk benutzte.

Hier wurden die Stücke, gefaltet oder nach antiker Art zusammengerollt, aufbewahrt, wie uns die Promulgatio von Nr. 208 zu erzählen weiß: *Ad noticiam universorum, quibus carta presens fuerit revoluta, pervenire desideramus*...

Ein Teil von dem Urkundenbestande des heutigen Bremer Staatsarchivs ist in dieser Rollenform überliefert.

Anhang

Urkundenverzeichnis

Erzbischof Gerhard I. (1210—1219)

Nr.	Empfänger[1]	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck[2]
1	Kl. Neumünster	1215	Mai	6.	Wildeshausen	—	Hb. Ub. S. 346
2	Gernand, Hamburger Domkustos	(ohne Jahr 1210–1216)	—	—	—	—	Ub. d. Hochst. Hild. I. nr. 643 S. 616
3	Kl. Neumünster	1217	Februar	24.	Neumünster	—	Hb. Ub. S. 355
4	Stadt Bremen (Vertrag)	1217	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 109
5	Kl. Heiligenrode	1217	—	—	—	Or. H.	Hb. Ub. S. 359
6	Kl. Rastede	1218	April	24.	Bremen	Or. O.	Hb. Ub. S. 362
7	Kl. Osterholz	1218	Juli	21.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 363
8	Domkapitel	1218	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 114
9	Vertrag mit Waldemar v. Dänemark	1218	—	—	—	Or. Schw.	Meckl. Ub. I. S. 224
10	Anschariikapitel	1219	—	—	—	—	B. U. I. nr. 116
11	Anschariikapitel	(1219?)	—	—	—	—	B. U. I. nr. 117

Erzbischof Gerhard II. (1219—1258)

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
12	Hamburger Domkapitel	1219	—	—	—	—	Hb. Ub. S 373
13	Vertrag mit Pfalzgr. Heinrich	1219	—	—	Stade	Or. H.	B. U. I. nr. 118
14	Kirche i. Bücken	1220	Februar	3.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III. S. 11
15 a) b)	Kirche i. Hamburg	1220	—	—	—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 388
16	Kl. Harsefeld	1221	Januar	25.	Harsefeld	—	Hb. Ub. S. 392

[1] Diejenigen Urkunden, die Verträge oder Vergleiche zwischen zwei Parteien darstellen, und bei denen die Empfänger nicht klar hervortreten, habe ich in dem Verzeichnis auch als solche gekennzeichnet (Vertrag, Vergleich u. a.).

[2] Die kleinen Zahlen beziehen sich, wo sie nicht als nr. besonders genannt sind, auf die Seiten.

7*

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
17	Hamburger Domkapitel	(1221	Januar)	—	—	—	Hb. Ub. S. 392.
18	Kl. Osterholz	1222	Januar	12.	Bremen	—	B. U. I. nr. 123
19	Kl. Heiligenrode	1222	Juni	1.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 125
20	Willehadikapitel zu Bremen	1222	—.	—	—	—	B. U. I. nr. 126
21	Erzb. Albrecht von Magdeburg	1222	—	—	Bremen	Or. M.	
22	Bremer u. Hamburger Domkapitel	(1223)	—	—	—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 409
23	Bremer u. Hamburger Domkapitel	1223	—	—	—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 410
24	Bremer u. Hamburger Domkapitel	1223	Dezember	24.	Bremervörde	—	Hb. Ub. S. 410
25	Bremer Dom	(1223)	—	—	–	Or. H.	B. U. I. nr. 128
26	Bischof Bertold von Lübeck	1224	Juni	24.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 417
27	Anschariikapitel in Bremen	1224	Septbr.	1.	Bremen	—	B. U. I. nr. 133
28	Stadt Bremen	1225	November	15.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 138
29	Willehadikapitel	1225	—	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 135
30	Willehadikapitel in Bremen	1225	—	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 137
31	Paulskloster bei Bremen	1226	Februar	16.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 141
32	Kl. Rastede	1226	April	1.	Bremen	—	Ehrentraut II. S. 311
33	Domkapitel	1226	April	4.	Bremen	—	Scheidt Vorber. S. 24
34	Stadt Bremen	1226	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 142
35	Kl. Osterholz	1226	—	—	—	—	B. U. I. nr. 143
36	Kl. Zeven	1226	—	—	—	Or. H.	Zevener Ub. S. 16
37	Kl. Midlum	1227	—	—	Bremen	—	Ub. v. Neuenwalde S. 51 (nr. 3)
38	Kl. Osterholz	1227	März	24.	Bremen	—	Hrzgt. Br. u. Verd. IV, S. 19
39	Kl. Bücken	1227	Juni	7.	—	Or. H.	Hoyer Ub. III. S. 12
40	Einige Domherren	(1228)	—	-	—	—	B. U. I. nr. 148
41	Bremer Kirche	1229	—	—	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 150
42	G. II. verkündet den Beschluß d. Bremer Synode, daß die Stedinger als Ketzer verflucht seien	1230	März	17.	—	—	Sudendorf, Registrum II, 56
43	Johanneskloster zu Lübeck	1230	Mai	14.	Achim	—	Ub. d. Stadt Lübeck I, 1.
44	Kirche zu Stellau	1230	Juni	23.	Buxtehude	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 425
45	Willehadikapitel zu Bremen	1231	Februar	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 163

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
46	Domkapitel	1231	Septbr.	17.	—	Or. H.	Lünig III, S. 949
47	Domkapitel zu Verden	1231	Dezember	10.	Horneburg	—	Verdener Geschichtsquellen II, 101
48	Johanneskloster zu Lübeck	1231	—	—	Stade	Or. ?	Schlesw.-Holstein Lauenb. Urkdslg. I, 458
49	Kl. Liliental	1232	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 17
50	"	1232	—	—	—	Or. H.	—
51	Kl. Bücken	1233	Januar	10.	Bremen	Or. H	Hoyer Ub. III, 14
52	Stadt Bremen	1233	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 172
53	Graf Florenz von Holland	(1230-1233)	Oktober	16.	Stade	Or. i. Harlem	B. U. I. nr. 177
54	Kl. Liliental	1235	Januar	18.	—	Or. H.	—
55	"	1235	März	22. (?)	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 26—28
56	Kl. Bassum	1235	März	24.	Bremen	?	Hoyer Ub. II, 19
57	Kl. Heiligenberg	1235	April	28.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. IV, 5
58	Graf Ludwig v. Ravensberg	1235	November	15.	Bremen	Or. Mr.	Westf. Ub. IV, 159
59	Kl. Liliental	1235	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 198
60	Vertrag	1236	Februar	5.	Neukloster (in campo Solis)	—	Pomm. Ub. I, 246
61	"	1236	Februar	6.	Warin	—	Pomm. Ub. I, 248
62	Gräfin Gertrud von Ravensberg	1236	April	11.	—	Or. Mr.	Westf. Ub. IV, 163
63	Vergleich	1236	—	—	—	—	Br. Lüneb. Ub. I, 17
64	Kl. Zeven	1237	März	16.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 18
65	Kl. Heiligenrode	1237	August	29.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. V, S. 21
66	Kl. Liliental	1237	—	—	Bremen	Or. H.	—
67	"	1238	März	28.	Lesum	Or. H.	—
68	Kl. Osterholz	1238	Mai	7.	Bremen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 24
69 a) b)	Kl. Heiligenrode	1238	Juni	3.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 208
70	Kl. Bücken	1238	August	9.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 17
71	Kl. Neumünster	1238	Oktober	15.	Stade	—	Hb. Ub. S. 438
72	Kl. Liliental	1238	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 210
73	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 32
74	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 34
75	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 36
76	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	—
77	Willehadikapitel	1239	—	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 212
78	Kl. Liliental	1240	—	—	—	Or. H.	—
79	Domkapitel	1241	—	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 216
80	Kl. Liliental	1241	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 217
81	Kl. Zeven	1242	Dezember	2.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 19

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
82	Domkapitel	1243	April	8.	Bremen	Kopialbuch i. H. nr. 6	—
83	Kl. Osterholz	1243	Juni	12.	Berne	—	Hzgt. Br. u. V. VI, 412
84	"	1243	Dezember	17.	Hagen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 20
85	Domkapitel	1243	Dezember	22.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 18
86	Kapitel z. Bücken	1243	Dezember	22.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 18
87	Kl. Liliental	1243	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 43
88	Anschariikapitel	1243	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 224
89	Kl. Liliental	1243	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 44
90	"	1243	(nach Septbr.	1.)	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 46
91	Kl. Bassum	1244	April	19.	Stade	Or. H.	Hoyer Ub. II, 21
92 a b c	Kl. Liliental	1244	Juni	23.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 229 (Auszug)
93	Domkapitel	1244	—	—	—	—	Lünig, III, 952
94	Kl. Liliental	1244	—	—	—	Or. H.	—
95	Joh. Kl. i. Lübeck	1245	Januar	14.	Bremen	—	Ub d. Stadt Lübeck I, 105
96	Domkapitel	1245	Februar	28.	Bremen	Or. H.	Lünig, III, 953
97	Kl. Osterholz	1245	März	21.	Bremen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 25
98	Bremer Kirche	1245	Mai	31.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 230
99	Kl. Osterholz	1246	März	28.	Bremen	—	B. U. I. nr. 233
100	Bisch. Joh. v. Lübeck	1246	April	26.	Stade	—	Ub. d. Stadt Lübeck I, 110
101	Domkustos	1246	Juli	4.	Bremen	—	Ehrentraut II, 367
102	Kapitel zu Bücken	1246	—	—	Stade	Or. H.	Hoyer Ub. III, 19
103	Rat zu Lübeck	—	—	—	—	Or. L.	Ub. d. Stadt Lübeck I, 118
104	Kl. Osterholz	1247	Mai	6.	Osterholz	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 27
105	"	1247	Mai	6.	Osterholz	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 29
106	Graf H. v. Hoya	1247	August	18.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. I, 7
107	Kl. Osterholz	1247	Oktober	1.	Hagen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 30
108	G. verkündet ein Urteil i. Lehenssachen	(1247)	Oktober	8.	Stade	—	Ub. d. Bist. Lübeck I, 92
109	Stadt Bremen	1247	November	29.	Bremen	—	B. U. I. nr. 235
110	Domkapitel	1247	Dezember	4.	Bremen	Or. H.	—
111	Marienkirche i. Hamburg	1248	Oktober	9.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 460
112	Kl. Harvestehude	1249	Juni	9.	Stade	—	Hb. Ub. S. 462
113	Domkapitel z. Lübeck	1249	Juni	19.	Hagen	—	Ub. d. Bist. Lübeck I, 99
114	Bremer Kirche	1249	Juni	—	—	Or. H.	Stader Copiar S. 109
115 a b	Kl. Liliental	1249	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 49

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
116	Vergleich	1249	—	—	Stade	—	Ub. d. Stadt Lübeck I, 142
117	Kl. Liliental	1250	Oktober	14.	Hagen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 52
118	„	1250	Oktober	14.	Hagen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 54
119	Kl. Osterholz	1251	—	—	Hagen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 72
120	Kapitel zu Bücken	1252	August	31.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 23
121	Hamb. Domkapitel	1252	Septbr.	29.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 474
122	Bürger v. Stade	1252	—	—	Stade	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 121
123	Hamb. Domkapitel	1253	—	—	Hamburg	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 481
124	Kl. Zeven	1254	April	23.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 19
125	Anschariikapitel	(1254)	—	—	Stade	—	B. U. I, nr. 259
126	Kl. Liliental	1255	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 55
127	Anschariikapitel	1256	Juli	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 271
128	Kl. Buxtehude	1256	Oktober	4.	Bremervörde	Or. H.	—
129	„	1256	—	—	—	—	Schlichthorst, II, 255
130	Kl. St. Georg i. Stade	1257	März	11.	Bremervörde	Or. H.	—
131	„	1257	März	27.	Bremervörde	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 122 u. 78
132 a) b)	Kl. Liliental	1257	April	23.	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 57
133	Vertrag	1257	August	10.	in campo juxta Ellesthorpe	Or. H.	Br.-Lüneb. Ub. I, 29
134	Deutsches Haus i. Br.	1257	Dezember	23.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 282
135	Kl. St. Georg i. Stade	1257	—	—	Bremervörde	Or. H.	—
136	Kirche zu Achim	1257	—	—	—	—	Schlichthorst I, 106
137	Hamb. Kirche	1257	—	—	Bremervörde	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 512
138	Kl. Liliental	1258	April	2.	Bremervörde	Or. H.	Vogt, M. i. II, 71
139	Otto, Lübecker Domherr	1258	April	—	Bremervörde	—	Ub. d. Bist. Lübeck, I, 127
140	Kl. Liliental	1258	Mai	—	Bremervörde	Or. H.	Vogt, M. i. II, 72
141[1]	Vertrag	1258	Juni	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 289
142[1]	Kl. Liliental	1258	—	—	Langwedel	Or. H.	Vogt, M. i. II, 76

Erzbischof Hildebold (1259—1273).

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
143	Kl. Liliental	1259	März	11.	Lesum	Or. H.	Vogt M. i. II, 217
144	Willehadikapitel	1259	März	15.	Anagni	—	B. U. I. nr. 294
145	Stadt Bremen	1259	Septbr.	2.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 298
146	Bürger v. Stade	1259	Septbr.	29.	Stade	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 124
147	Domscholaster Engelbert	1259	Oktober	23.	Bremen	Or. H.	—

[1] Aussteller ist hier Bischof Simon v. Paderborn, „minister" der Bremer Kirche.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
148	Vertrag	1259	—	—	—	—	B. U. I. nr. 299
149	Kl. Lilienthal	1260	Februar	25.	Bremervörde	Or. H.	Vogt, M. i. II, 219
150	Vertrag	1260	März	12.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 300
151	Paulskloster bei Bremen	1260	Juni	22.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 302
152	St. Spiritushospital zu Hannover	1260	Septbr.	10.	Bremen	Or. H. St.	Ub. d. St. Hannover nr. 25
153	Stadt Bremen	1261	Januar	9.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 305
154	Abt d. Paulsklosters bei Bremen	1261	Dezember	20.	Warfleth	Or. B.	B. U. I. nr. 309
155	Kl. Zeven	1262	Januar	1.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 21
156	Stadt Bremen	1262	August	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 310
157	Vergleich	1262	August	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 311
158	Graf H. v. Hoya	1262	Septbr.	3.	Langwedel	Or. H.	Hoyer Ub. I, 18
159	Kl. Wennigsen	1262	Septbr.	29.	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. VII, 27
160	Geistliche und Laien in Holstein und Stormarn	1262	Oktober	1.	Stade	—	Hb. Ub. S. 541
161	Kl. Mariensee	1262	—	—	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. V, 65
162	Bischof Hermann v. Schwerin	1263	Februar	—	—	—	Meckl. Ub. II, 226
163	Ritter H. v. Aumund	1263	April	27.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 313
164	Kl. Lilienthal	1264	April	16.	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 221
165	„	1264	Septbr.	1.	Scharmbeck	Or. H.	Vogt, M. i. II, 223
166	Kl. Osterholz	1264	—	—	Scharmbeck	—	Cassel, Bremensia II, 309
167	„	1264	—	—	Osterholz	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 31
168	Dom zu Münster	1264	—	—	—	—	— [1]) —
169	Andreasstift zu Verden	1265	März	23.	Bremen	Or. H.	—
170	Kirche zu Bücken	1265	April	13.	Langwedel	—	Hoyer Ub. III, 30
171 a} b}	Domkapitel	1265	April	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 319
172	Kl. Buxtehude	1265	Juni	22.	Stade	—	Schlichthorst II, 257
173	Domkapitel	1266	Januar	—	Bremen	Or. H.	—
174	Kl. Natrup	1266	März	5.	Bremen	Or. Osn.	Osn. Ub. II, 234
175	Hamb. Propst	1266	April	10.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 575
176	Stadt Hamburg	1266	Septbr.	3.	Grafft	—	Hb. Ub. S. 578
177	Willehadikapitel	1266	November	25.	Bremen	—	B. U. I. nr. 324
178	Kl. Lilienthal	1266	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 231
179	Andreasstift zu Verden	1267	März	15.	Langwedel	Or. H.	—

[1] Vgl. B. U. I. Reg. 525, dazu Teil 1, 1 dieser Arbeit.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
180	Kloster Marienwerder	1267	Septbr.	9.	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. VI, 34
181 a) b)	Stadt Hamburg	1267	Dezember	6.	Bassenfleth	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 598
182	"	1268	August	19.	Grafft	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 604
183	Domkapitel	1268	Septbr.	26.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 336
184	Propst v. Repsholt	1268	November	30.	Bremen	—	Ehrentraut II, 352
185	Kloster Lilienthal	1269	Januar	26.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 224
186	Rat zu Bremen	1269	März	9.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 339
187	Bürger von Utrecht	1270	Juli	4.	Stade	Or. U.	Mieris I, 355
188	Bremer Dom	1270	Juli	15.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 346
189	Radolf v. Ruten, Br. Bürger	1270	Juli	17.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 347
190	Stadt Wildeshausen	1270	August	—	Bremen	—	Br.-Lüneb. Ub. II, 153
191	Kl. Loccum	1271	März	18.	Bremen	—	Calenberger Ub. III, 208
192	Hamb. Domkapitel	1271	Juni	—	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 616
193	Stadt Bremen	1271	Juli	28.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 351
194	Hamb. Domkapitel	1271	Septbr.	8.	Bremen	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 617
195	Anschariikapitel	1271	—	—	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 350
196	Kl. Lilienthal	1271	—	—	Wollah	Or. H.	Vogt, M. i. II, 229
197	Kl. Loccum	1272	März	—	Bremen	—	Vogt, M. i. II, 232
198 a) b) c)	Bürger v. Stade	1272	April	—	Bremen	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 129
199	Hamb. Domkapitel	1272	Septbr.	1.	Hamburg	—	Hb. Ub. S. 620
200	Ritter H. v. Otterstedt	(1259-1272)	Oktober	16.	Stade	—	Schlichthorst III, 258
201	Kl. Buxtehude	(1259-1272)	Oktober	16.	Stade	—	Schlichthorst III, 258
202	Kl. Lilienthal u. Osterholz	1272	Oktober	25.	Wollah	Or. H.	Vogt, M. i. II, 234
203	Vergleich	1272	November	18.	Segeberg	Or. L.	Ub. d. Bis. Lüb. I, 220
204	Kl. Lilienthal	1272	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 235
205	Bremer Kirche	1273	April	23.-29.	Bremen	Or. H.	—
206	Kl. Osterholz	1273	August	15.	Osterholz	—	Cassel, Bremens. II, 310
207	Kl. Adwert	1273	Oktober	4.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 621
208	Kl. Loccum	—	—		—	—	B. U. I. nr. 356
209	St. Katharinenkloster in Bremen	—	—		—	Or. B.	B. U. I. nr. 357
210	Willehadikapitel	—	—		—	—	B. U. I. nr. 358
211	Marienkirche in Hamburg	—	—		—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 529

Erzbischof Giselbert (1273—1306)

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
212	Martinikirche in Halberstadt	1274	Mai	21.	Lyon	Or. Halb.	Ub. d. St. Halb. I, 122
213	Domkirche zu Merseburg	1274	—	—	—	—	Ub. d. Hochst. Merseb. I, 332.
214	Testamentsvollstrecker d. Propstes S. v. Zeven	1275	März	8.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 364 (Auszug)
215	St. Spiritushospital zu Hamburg	1275	März	25.	Stade	Or. Hb.	—
216	Kl. Bassum	1275	Septbr.	15.	Bremen	—	Hoyer Ub. II, 86
217	Ludolf v. Claholte	1275	November	5.	Bremen	Or. H.	—
218	Jacob Berner, Br. Bürger	1275	Dezember	14.	—	Or. H.	B. U. I. nr. 367
219	Ludolf v. Buxtehude, Hamb. Bürger	1275	Dezember	17.	Bremervörde	—	Hb. Ub. S. 628
220	Einige Bremer Bürger	1276	März	29.	—	Or. H.	B. U. I. nr. 368
221	St. Spiritushospital zu Hamburg	1276	August	9.	—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 630
222	Anschariikapitel	1276	Oktober	25.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 371
223	„	1276	Oktober	—	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 372
224	Joh. v. Hause, Br. Bürger	1276	Dezember	21.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 373
225	Kl. Harvestehude	1276	—	—	—	Or. Hb	Hb. U. S. 631
226	Hinrich v. Bücken, Br. Bürger	1277	Januar	10.	Bremen	—	B. U. I. nr. 374
227	Kl. Liliental	1277	Februar	22.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 375
228	Hamb. Domkapitel	1277	März	19.	Stade	—	Hb. Ub. S. 633
229	Graf H. v. Hoya	1277	März	—	Bremen	—	Hoyer Ub. I, 611
230	Beschluß der Br. Generalsynode	1277	Mai	26.	Bremen	—	B. U. I. nr. 376
231	Kl. Liliental	1277	Juli	16.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 89
232	Bischof u. Kapitel zu Lübeck	1277	Oktober	13.	Stade	Or. L.	Ub. d. Bist. Lübeck I, 254
233	Kl. Liliental	1277	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 84
234	„	1277	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 378
235	Erzb. Siegfried v. Köln	1278	Januar	28.	—	—	Ub. d. Bist. Lübeck I, 258
236	Domkapitel zu Köln	1278	Januar	28.	—	—	Falck VIII, 235
237	Bremer Dom	1278	Mai	25.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 380
238	Bürger v. Stade	1278	Juli	25.	Stade	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 128
239	Dom	1278	August	5.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 383
240	Kl. Liliental	1278	Septbr.	9.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 385
241	„	1278	Oktober	5.	—	Or. H.	Vogt. M. i. II, 92
242	Domkapitel	1279	Mai	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 388

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
243	Vertrag	1279	Juni	11.	Grafft	Or. H.	Br. Lüneb. Ub. I, 57
244	Kl. Nendorf	1279	Juli	18.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. VI, 36
245	Kl. Osterholz	1279	Oktober	10.	Stade	—	Cassel, Brem. II, 311
246	Rat zu Hamburg	1279	Oktober	12.	Stade	—	Hb. Ub. S. 640
247	Kl. Osterholz	1280	Oktober	26.	Bremen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 38
248	Kl. Midlum	1280	November	12.	—	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwalde S. 52
249	Kl. Lilienthal	1281	Februar	24.	—	Or. H.	B. U. I. nr. 397
250	Willehadikapitel	1281	März	6.	Bremen	—	B. U. I. nr. 398
251	Synodalbeschluß	1281	März	26.	Bremen	—	B. U. I. nr. 399
252	Domkapitel	1281	März	26.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 400
253	„	1281	Oktober	21.	Bremervörde	Or. H.	B. U. I. nr. 403
254	Kanoniker v. Bücken	1281	Oktober	28.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 37
255	St. Katharinenkl. i. Bremen	1281	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 404
256	Kl. Midlum	1282	Januar	21.	Bremen	Or. St. R.	Ub. v. Neuenwalde S. 53
257	Kl. Midlum (Propst)	1282	Januar	21.	Bremen	Or. St. R.	Ub. v. Neuenwalde S. 55
258	Domkapitel	1282	Februar	1.	Bremervörde	Or. H.	—
259	Kl. Mariensee	1282	Mai	29.	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. V, 77
260	Bestimmungen zum Schutz des Klerus und der Kirchengüter	1282	Oktober	25.	Stade	—	B. U. I. nr. 406
261	Bischof Ulrich v. Ratzeburg	1282	Oktober	25.	Stade	Or. Nstr.	Schlesw. Holst. Lauenb. Urkslg. I, 116
262	Kl. Abbenrode	1283	Juni	20.	Bremen	Or. M.	Ub. v. Goslar II, 329
263	Kl. Osterholz	1283	Oktober	29.	Bremen	—	B U. I. nr. 413
264	Kirche zu Bücken	1283	Dezember	7.	Bücken	Or. H.	Hoyer Ub. III, 40
265	Kl. Lilienthal	1283	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 98
266	Dominikaner zu Halberstadt	1283	—	—	—	Or. M.	—
267	St. Marienkl. in Stade	1284	März	22.	Bremen	—	Vogt, M. i. I, 142
268	Kalandbrüder zu Hamburg	1284	Juni	14.	Stade	Or. Hb.	—
269	Kl. Lilienthal	1284	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 420
270	Kl. Buxtehude	1284	—	—	—	—	Schlichthorst III, 259
271	Kl Osterholz	1285	Januar	31.	Bremen	—	Cassel, Brem. II, 314
272	G. verpflichtet sich zu 8jähr. Friedensbündnis	1285	April	21.	Esscete	Or. L.	Ub. d. Stadt Lübeck I, 430
273	Kl. Lilienthal	1285	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 101
274	„	1286	Februar	6.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 102

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
275	Vertrag	1286	April	14.	Bremervörde	—	Hb. Ub. S. 677
276	Dom	1286	Mai	19.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 432
277	Vertrag	1286	Dezember	31.	Hetvelde	—	Br. Lüneb. Ub. I, 64
278	Kirche zu Bücken	1286	—	—	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 41
279	Willehadikapitel	1287	Januar	23.	Bremen	—	B. U. I. nr. 433
280	Kl. Frankenberg	1287	Februar	25.	Goslar	Or. H.	Ub. v. Goslar II, 361
281	Äbtissin v. Bassum	1287	Februar	28.	Bremen	—	B. U. I. nr. 434
282	G. bezeugt eine Versöhnung	1287	März	19.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 698
283	Marienkirche in Mainz	1287	März	23.	Würzburg	Or. D.	Acta imperii sel. p. 705
284	Paulskirche zu Halberstadt	1287	April	1.	Würzburg	Or. M.	—
285	Kl. Buxtehude	1287	Mai	1.	Bremen	Or. H.	Hzgt. Br. u. V. IV, 187
286	Kl. Liliental	1287	Oktober	7.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 104
287	"	1287	—	—	—	Or. H.	—
288	Hamb. Domkapitel	1287	—	—	Bremen	—	Hb. Ub. S. 700
289	Stadt Bremen	1288	Februar	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 441
290	Kl. Zeven	1288	Februar	19.	—	Or. H.	Zevener Ub. S. 23
291	Graf Chr. v. Oldenburg	1288	März	14.	Bremen	Or. H.	—
292	Krämer i. Bremen	1288	April	2.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 442
293	Bremer Bürger	1288	April	4.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 443
294	"	1288	April	4.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 444
295	St. Spiritushospital i. Hamb.	1288	April	21.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 701
296	Kl. Buxtehude	1288	Juni	5.	in nova civitate	Or. H.	—
297	Joh. Reymari, Br. Bürger	1288	Juli	4.	Bremen	Or. H.	—
298	Kl. Heiligenrode	1288	Juli	17.	Bremen	—	B. U. I. nr. 446
299	Kl. Hude	1288	Juli	19.	Wolda	Or. O.	—
300	"	1288[1]	Juli	19.	Wolda	Or. O.	Hodenberger Ub. S. 77
301	Kreuzstift zu Hildesheim	1288	Septbr.	15.	Bremen	Or. H.	Ub. v. Hildesheim S. 209 (Regest)
302	Kl. Heiligenrode	1288	November	5.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 448
303	"	1288	November	5.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 449
304	Vertrag	1288	November	12.	Stade	Or. B.	B. U. I. nr. 450
305	Kl. Heiligenrode	1289	März	24.	Bremen	—	B. U. I. nr. 451
306 a b	Vergleich	1289	April	15.	in nostra noua civitate apud Buxtehude	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 705

[1] Falsche Datierung im Regesten-Verzeichnis des B. U. I. (1289!).

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
307	Kl. Midlum	1289	April	17.	Stade	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwade S. 58
308	Kl. Heiligenrode	1289	Mai	31.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 37
309 a/b	Beginenhäuser i. Br.	1289	Juli	6.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 452
310	Landfriedensvertrag	1289	Juli	12.	Grafft	Or. Nstr.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkslg. I, 130
311	Domkapitel	1289	August	22.	Bremen	Or. H.	—
312	Kl. Buxtehude	1289	Septbr.	6.	Bremen	—	Schlichthorst III, 262
313	Ratsherrn v. Norden	1289	Septbr.	20.	Bremen	Or. H.	—
314	Kl. Heiligenrode	1289	Oktober	27.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. V, 39
315	Albero v. Blumental u. Brüder	1289	Dezember	28.	Bremervörde	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwalde S. 60
316	Kl. Buxtehude	1289	—	—	Bremervörde	Or. H.	Schlichthorst III, 265
317	Kl. Heiligenrode	1290	Februar	11.	Bremen	Wolfenbüttel, Heiligenr. Copiar Fol. 28	—
318	„	1290	März	15.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. V, 42
319	Kl. Lilienthal	1290	März	18.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 461
320	Kl. Riechenberg	1290	April	14.	Bremervörde	Or. G.	Ub. v. Goslar II, 386
321	Kl. Bassum	1290	—	—	Langwedel	—	Hoyer Ub. II, 88
322	Kl. Heiligenrode	1290	—	—	Langwedel	—	Hoyer Ub. V, 42
323	„	1290	—	—	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 43
324	Kl. Lilienthal	(1290)	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 467
325	Domkapitel	1291	März	28.	Bremen	Or. H.	—
326	Rat zu Hamburg	1291	Juni	19.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 716
327	Kl. Lilienthal	1291	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 114
328	Geistlichkeit der Diözöse	1292	Februar	1.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 49
329	Statuten der Br. Generalsynode	1292	März	17.	Bremen	Or. Hb.	B. U. I. nr. 477
330	Kl. Lilienthal	1292	Mai	2.	—	Or. H.	—
331	Suffraganbischöfe	1292	Septbr.	27.	—	—	de Westphalen II. 2215
332	„	(1292)	November	24.	Stade	—	Schröder, S. 755
333	Joh. Volquardinge	1292	—	—	—	Hannov. Cop. 38	—
334	Maria-Magdalenenkloster i. Hildesheim	1292	—	—	Bremen	Or. H.	Ub. d. Stadt Hildesheim II, 231
335	Stadt Bremen	1293	März	17.	Bremen	—	B. U. I. nr. 485
336	Marienkirche in Lemgo	1293	März	29.	—	?	Westf. Ub. IV, 1017
337	Kl. Heiligenrode	1293	Mai	31.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 50

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
338	Willehadikapitel	1293	Juli	4.	Bremen	—	B. U. I. nr. 490
339	Kl. Harvestehude	1293	August	3.	Bremen	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 731
340	Anschariikapitel	(1293)	August	—	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 497
341	„	1293	Oktober	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 493
342	Kl. Liliental	1294	März	7.	Bremervörde	Or. H.	—
343	Kl. Bassum	1294	April	3.	Bremen	—	Hoyer Ub. II, 32
344	Kalandbrüder i. Hamburg	1294	Juni	19.	—	Or. Hb.	—
345	Basil v. Escherte u. H. v. Bederkesa, 2 Br. Domherren	1294	Dezember	4.	Bremen	Or. H.	—
346	Anschariikapitel	1295	Juli	22.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 506
347	Vertrag	1295	Juli	24.	—	Or. B.	B. U. I. nr. 507
348	Dom	1295	August	9.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 508
349	Kapitel zu Bücken	1295	—	—	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 46
350	Vikare d. Domchores	1296	Januar	28.	—	Or. H.	—
351	Kl. Nendorf	1296	April	1.	Bremen	Or H.	Hoyer Ub. VI, 19
352	Kl. Heiligenrode	1296	Juni	14.	Bremen	—	Hoyer Ub. V. 54
353	Willehadikapitel	1296	Juni	15	Bremen	—	B. U. I. nr. 512
354	Graf H. v. Hoya	1296	Juli	27.	—	—	Hoyer Ub. I, 615
355	Mehrere Bürger v. Lübeck	1297	April	10.	Stade	Or. L.	Ub. d. St. Lübeck I, 594
356	Dom	1297	Juni	4.	Bremen	Or. H.	—
357	Vertrag	1297	Oktober	11.	in loco Bodesdal	Or. H.	Br. Lüneb. Ub. I, 91
358	Kl. Midlum	1298	Januar	16.	Bremen	Or. Hild. St.	Ub. v. Neuenwalde, S. 60
359	Kl. Heiligenrode	1298	März	22.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 57
360	Paulskl. bei Br.	1298	April	1.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 522
361	Rat und Bürger v. Osnabrück	1298	Mai	16.	Bremen	Or. Osn. St.	Ub. v. Osn. IV, 323
362	Anschariikirche	1298	Juni	28.	—	Or. B.	B. U. I. nr. 524
363	Bremer Dom	1298	Juni	29.	Bremen	Or. H.	—
364	Kl. Midlum	1298	Oktober	23.	Altenwalde	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwalde, S. 61
365	Bischof Burchard v. Lübeck	1298	Dezember	1.	Stade	—	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urksl. I, 150
366 a b	Kl. Liliental	1299	August	9.	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 116 bis 122
367	Kirche zu Gödens	1300	Januar	15.	Bremen	Or. H.	Ehrentraut II, 351
368	Deutsches Haus i. Bremen	1300	Februar	10.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 533
369	Beschluß der Br. Generalsynode	1300	März	23.	—	Or. B.	B. U. I. nr. 535

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Über-lieferung	Druck
370	Propst v. Hadeln u. Wursten	1300	März	24.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 47
371	Kl. Lilienthal	1300	Mai	25.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 122
372	Kl. Bassum	1300	Juli	25.	Bassum	—	Hoyer Ub. II, 89
373	Kl. Lilienthal	1300	August	10.	—	Or. H.	—
374	„	1300	August	15.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 124
375	Kirche zu Lahmstedt	1300	Dezember	11.	Stade	—	Vogt, M. i. II, 403
376	Kirche zu Bederkesa	1300	—	—	—	—	Altes u. Neues X, 76
377	Rat v. Lübeck	(1300)	—	—	—	Or. L.	Ub.d.St.Lüb. III, 34
378	Hamb. Kirche	(1300)	—	—	—	—	Hb. Ub. S. 784
379	Otto Wral u. Erben	1301	Februar	22.	—	Or. H.	—
380	Bremer Kirche	1301	März	17.	Bremen	Or. H.	—
381	Erpo v. Luneberg u. Augustin v. d. Oste	1301	März	19.	Bremen	—	Br. Lüneb. Ub. III, 15
382	Bremer Domvikare	1301	März	24.	Bremen	Or. H.	B. U. II. nr. 1
383	Stadt Bremen	1301	Mai	6.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 2
384	Kl. Bassum	1301	Juli	25.	Bassum	—	Hoyer Ub. II, 35
385	Domkapitel	1301	August	26.	Hamburg	—	Staphorst II, 57
386	Anschariikapitel	(1301	vor Oktbr.	21.)	—	—	B. U. II. nr. 10
387	„	1301	Oktober	21.	Bremen	—	B. U. II. nr. 11
388	Kirche zu Rendsburg	1301	Dezember	12.	Bremen	Or. Hb.	—
389	Albert, Vizepleban in Berne	1301	Dezember	13.	Bremen	—	Vogt, M. i. II, 127
390	Dom	1302	März	19.	Bremen	—	B. U. II. nr. 14
391	Hamb. Domkapitel	1302	Mai	1.	—	Or. Hb.	Staphorst II, 224
392	Anschariikapitel	1302	November	5.	Bremervörde	Or. B.	B. U. II. nr. 23
393	Willehadikapitel	1303	April	19.	Bremen	—	B. U. II. nr. 29
394	Gottschalk v. Haren, Br. Bürger	1303	Juni	25.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 30
395	Deutsches Haus i. Bremen	1303	Juni	25.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 31
396	Hamb. Domkapitel	1303	Oktober	9.	Stade	—	Staphorst II, 226
397	„	1303	Oktober	9.	Stade	—	Staphorst II, 227
398	Märkische Geistlichkeit	1303	Oktober	10.	Stade	Or. Brdb.	Codex dipl. Brand. VIII, 193
399	Hamb. Domkapitel	1303	Oktober	28.	Bremervörde	—	Staphorst III, 386
400	Kl. Lilienthal	1303	—	—	—	Or. H.	—
401	Graf H. v. Holstein	1304	Mai	19.	Haseldorf	Or. K.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urklsg. II, 6
402[1]	Land Wursten	1304	Juli	28.	Bremen	—	Br. Lüneb. Ub. II, 122

[1] Diese Urkunde, die uns nur in einem Copiar überliefert ist, macht sich durch ihren Inhalt (Zeugenreihe!) als Fälschung verdächtig. Vgl. darüber die kurzen, aber genügend kennzeichnenden Bemerkungen im Regestenverzeichnis des B. U. II, S. 687 Anm.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
403	Herzog Otto v. Braunschw. Lüneb.	1304	Oktober	5.	Langwedel	Or. H.?	Br. Lüneb. Ub. I, 104
404	Anschariikapitel	1304	—	—	—	Or. B.	B.U. II. nr. 41
405	Stadt Bremen	1305	April	2.	Bremen	Or. B.	B.U. II. nr. 43
406	4 Bremer Bürger	1305	April	23.	Bremen	Or. B.	B.U. II. nr. 47
407	Kl. Loccum	1305	Mai	4.	—	—	Vogt, M. i. II, 270 u. 410
408	Otto, Cellerar v. St. Willehadi	1305	Juni	11.	Langwedel	—	B.U. II. nr. 50
409	Basilius, Propst v. Bücken	1305	Juli	6.	Bremen	Or. H.	—
410	Deutsches Haus i. Bremen	1305	August	3.	Bremen	Or. B.	B.U. II. nr. 51
411	Untertanen an der Oste	1305	Septbr.	28.	Bremervörde	—	Br. Lüneb. Ub. III, 16
412	Elisabeth, Br. Bürgerin	1305	—	—	Bremen	Or. H.	B.U. II. nr. 55
413	Land Dithmarschen	1306	Januar	7.	Stade	Or. Hb.	Hans. Ub. II. nr. 82
414	Johann Witinghe und Erben	1306	Januar	24.	Bremen	Or. H.	—
415	Albert Stellecron	1306	Februar	23.	Bremen	Or. H.	—
416	Executio unius areae in oppido Buxtehude ab omni jure et onere	1306	—	—	—	—	Schlichthorst III, 247

Studien zum Register Gregors VII.*)

von

Otto Blaul

1. Einleitung

Seit den Tagen Giesebrechts[1] stand das Urteil über das Register Gregors VII. in seinen Grundzügen fest. Man war gewohnt, es als Auszug aus einem verlorenen Originalregister der päpstlichen Kanzlei zu betrachten. Sogar seine „Tendenz" glaubte man durchschauen,[2] seinen Autor vermuten zu können.[3]

Dieser Auffassung tritt eine vor kurzem erschienene Arbeit aus der Feder des Herrn Wilh. M. Peitz[4] entgegen. Hier findet sich die These, daß das Register kein Auszug, sondern selbst Originalregister sei. Die Beweisführung stützt sich auf den Schriftbefund der vatikanischen Handschrift. Zahlreiche charakteristische Neuansätze, häufiger Wechsel in Schriftzug und Tinte scheinen anzudeuten, daß der Inhalt des Registers periodisch eingetragen wurde, daß es allmählich und im Lauf der Jahre entstand. Mithin würde es sich um keine Auslese aus einem größeren Register, sondern nur um ein Originalregister handeln können.

Den Schreiber dieses Registers macht Herr Peitz in der Person des Pfalznotars Rainer namhaft. Von ihm wurde die Mehrzahl der im Original erhaltenen Privilegien Gregors VII. geschrieben. Seine Schrift-

*) Ein Auszug dieses Aufsatzes ist die unter dem gleichen Titel 1911 erschienene Straßburger Dissertation desselben Verfassers, deren Besonderheit im übrigen in einer eingehenderen Untersuchung des Dictatus papae liegt.

[1] Giesebrecht, „de Gregorii VII. registro emendando".

[2] Jaffé, Bibl. II. Mirbt, „Gregor VII." (in der Realencyklopädie für protestantische Theologie).

[3] Sackur, N. A. XVIII, 149 f.

[4] Wilhelm M. Peitz, „Das Originalregister Gregors VII. im vatikanischen Archiv nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozens' III. und Honorius' III." (Sitzgsb. der Wiener Ak. d. Wiss., Bd. 165, Abhandl. 5. Wien 1911 bei Alfred Hölder.)

züge lassen sich auch auf den Seiten der vatikanischen Handschrift wiedererkennen.

Ich trage kein Bedenken, diesen letzteren Teil der Peitzschen Untersuchungen als gesichert zu betrachten: Offenbar wurde das Register in der päpstlichen Kanzlei hergestellt und von Pfalznotar Rainer geschrieben. Eine andere Frage ist es, ob wir im Registrum Gregorii VII. tatsächlich ein Originalregister im engsten Sinne vor uns haben, ob es das einzige Register aus der Kanzlei des Papstes war. Sie kann an dieser Stelle unerörtert bleiben, da sie sich mit dem Gang der folgenden Untersuchung kaum berühren wird.

Im I. und II. Buch des Registers findet sich nun eine Anzahl von Schriftstücken, welche als Diktate des Papstes, als „dictatus papae" bezeichnet sind. Zusammen sind es nur fünf.[1] Doch ist es kaum denkbar, daß dies die einzigen Diktate Gregors im ganzen Register sein sollen. Zumal wir aus seinem eigenen Munde wissen, daß er auch andere Briefe des Registers selbst verfaßt hat.[2]

Gewiß wurde die stattliche Anzahl von Schriftstücken, die täglich von der Kurie in die Welt hinausging, meist in der Kanzlei verfaßt und dort nach den Angaben des Papstes von seinen Notaren[3] diktiert. Darauf spielt er selbst an, wenn er in Brief I, 50 zu den Gräfinnen von Tuscien sagt:

„Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono."

Wenngleich die päpstlichen Briefe also in der Regel von anderen verfaßt wurden, hat sich der Papst dennoch in manchen Fällen, etwa wo es sich um besonders wichtige Schreiben handelte, am Entwurf ihres Textes beteiligt und ihn unter Umständen selbst einem Schreiber in die Feder diktiert. So nennt er sich in den Wahlanzeigen und in Brief I, 50 als Verfasser; VIII, 22 hat er sogar eigenhändig geschrieben.[4]

[1] Jaffé a. a. O. kennt nur vier: II, 31, 37, 43 und 55a. Daß auch I, 47 die Überschrift dictatus papae trägt, hat er offenbar übersehen (vgl. Peitz a. a. O. S. 278, Anm. 1). — Übrigens sind die Worte „dictatus papae" nicht nur bei II, 55a, sondern auch bei allen anderen so bezeichneten Stücken Überschrift, keine Marginalnoten (vgl. Peitz, S. 302ff.)

[2] Vgl. die Wahlanzeigen; außerdem I, 50 und VIII, 22.

[3] Über die Einzelheiten des päpstlichen Registerwesens verweise ich auf: H. Bresslau, Hdb. d. Urkundenlehre I², 104ff.; R. v. Heckel, Päpstliches und sizilisches Registerwesen (Arch. f. Urkdf., Bd. I, 1908); P. Kehr, Scrinium und Palatium. (M. I. Ö. G. Ergänzungsband VI.)

[4] Die Registerbriefe zitiere ich in der Folge als I, 1, I, 2 usw. Die epistolae collectae als ep. 1, ep. 2 usw.

Die Konzepte der in der Kanzlei entworfenen Briefe wurden dem Papst zum mindesten in wichtigeren Fällen zur Genehmigung vorgelegt. Er sah sie durch, änderte um oder fügte hinzu, oft einen Schlußsatz mit Segenswünschen. So kommt es, daß wir in manchen Briefen Zusätzen des Papstes begegnen, während der Grundtext von Kanzleibeamten herrührt.

Neben solchen, die vollständig von ihm stammen, können sich also andere finden, die nur teilweise von ihm verfaßt sind.

Warum der Vermerk „dictatus papae" nur zu den fünf Nummern des I. und II. Buches gefügt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls aber können sie nur einen Bruchteil der päpstlichen Diktate ausmachen. Gerade weil das Register augenscheinlich nur ganz besonders wichtige Briefe und Erlasse berücksichtigt, dürfen wir annehmen, daß sich darunter verhältnismäßig viele Diktate des Papstes befinden. Aufgabe der folgenden Untersuchung soll es sein, diese zu ermitteln, auch soweit sie nur teilweise von ihm verfaßt sind. Hierbei müssen auch die von Jaffé gesammelten Briefe miteinbezogen werden.[1] Über den vielumstrittenen dictatus papae II, 55a handelte ich ausführlich in der oben S. 113 zitierten Dissertation.

2. Kriterien der Diktatbestimmung

Zunächst ein Wort über die Gesichtspunkte, unter denen eine Diktatbestimmung erfolgen muß. Oft wird die Einzeluntersuchung auf Eigentümlichkeiten stoßen, die nur von Fall zu Fall erörtert werden können. Darum vermögen auch die Kriterien, welche hier angedeutet werden sollen, nur allgemeiner Art zu sein.

Vor allem wird man auf die Angaben zu achten haben, welche einzelne Texte etwa selbst über ihren Verfasser enthalten. Ich erwähnte schon, daß sich der Papst in den Wahlanzeigen, in den Briefen I, 50 und VIII, 22 direkt als Autor nennt. Auch in den Einleitungen zu mehreren Konzilsreden[2] wird ausdrücklich betont, daß seine eigenen Worte wiedergegeben werden. Nehmen wir hierzu jene als „dictatus papae" bezeichneten Briefe, so erhalten wir von vornherein einen kleinen Kreis vom Papste verfaßter Texte.

---

[1] Die von Löwenfeld in den „epistolae pontificum Romanorum ineditae" angeführten Fragmente kommen für die Diktatbestimmung nicht in Betracht.

[2] III, 10a, V, 14a und VII, 14a.

Manchmal gewähren auch Inhalt und Ton eines Schreibens an sich schon wichtige Hinweise. Allerdings gilt das weniger von Briefen streng geschäftlichen Charakters, die nach Inhalt und Form so gut vom Papste, wie von einem Kanzleibeamten diktiert sein können. Doch liegt der Fall anders, sobald ein Brief besonders vertrauliche Mitteilungen enthält. Im Register finden sich mehrfach solche Texte, die einzig aus diesem Grunde die Verfasserschaft eines Kanzleibeamten ausschließen. Ein typisches Beispiel bietet II, 49 an Hugo von Cluny. Dieser Brief ist von Anfang bis Ende privat: der Papst spricht als Freund zum Freunde. Er schildert dem berühmten Ordensmann die Angst und Not, die ihn umringt und niederdrücken will, und sucht sein Herz durch eine Aussprache zu erleichtern. Gefühlsausbrüche, wie wir ihnen hier begegnen, entsprangen Gregors geheimstem Fühlen und Empfinden; sie kann kein anderer in seinem Auftrag geschildert haben.

Ebensogut können in anderen Briefen oft wie zufällig eingestreute Bemerkungen den Autor verraten. So gibt Gregor zu Beginn des Briefes I, 9 eine Schilderung seiner Verzagtheit und Sehnsucht nach dem Tode, die so persönlich klingt, daß sie keinem fremden Verfasser zugeschrieben werden darf.

Das Gleiche gilt von Anspielungen auf das Vorleben, auf die Jugend- und Erziehungszeit des Papstes: sie tragen stets persönlichen Akzent. Als Beispiel führe ich eine Stelle aus I, 39 an, worin Gregor mit liebevollen Worten seiner römischen Erziehungszeit gedenkt:

„Qui (Petrus) me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate nutrivit et in gremio suae clementiae fovit".

Verwandte Äußerungen finden sich auch anderwärts.[1]

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß auch die Adresse berücksichtigt werden will. Briefe, die der Papst an besonders vertraute Persönlichkeiten richtete, etwa an die Gräfinnen Mathilde und Beatrix oder den Abt von Cluny, lassen sein Diktat gewiß eher erwarten, als ein geschäftliches Schreiben an irgendeinen kaum bekannten Bischof.

Dagegen kann der Wortlaut der inscriptio nur mit Vorsicht der Diktatbestimmung dienstbar gemacht werden. Die Inskriptionen der Registerkopien stimmen häufig nicht mit denen der Originalbriefe überein. Sie wurden oft stark abgekürzt.

Vor allem aber verdient der Numerus Beachtung, in dem der Papst von seiner eigenen Person spricht. Hierzu eine knappe

---

[1] In den Briefen I, 11, III, 21 und VII, 23. Außerdem in der Konzilsrede III, 10a.

Erläuterung. In weitaus dem größten Teil seiner Briefe spricht Gregor in der Mehrzahl, im pluralis maiestatis. Er folgt damit einem alten Brauch, tut, was auch andere Inhaber hoher Gewalten, was Kaiser und Könige taten und was seine Vorgänger auf dem Stuhl Petri seit sehr frühen Zeiten zu tun gewohnt waren. Die Mehrzahl nahmen die Päpste in Anspruch im Hinblick auf ihre Stellung als Oberhäupter der gesamten christlichen Welt. Eine Durchsicht vorgregorianischer Papstbriefe lehrt, daß diese Schreibweise schon viele Jahrhunderte vor Gregor VII. zur Tradition geworden war, von der nur verhältnismäßig selten Abweichungen vorkamen. In der Kanzlei war sie schon lange vor ihm zur festen Regel geworden und auch seine Briefe und Erlasse sind mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen in der Mehrzahl abgefaßt. Soweit das der Fall ist, bietet der Numerus keinen Anhalt zur Bestimmung des Diktats.

Anders in den seltenen Fällen, in denen Gregor nur oder fast ausschließlich in der Einzahl spricht. Solche Briefe weichen vom Kanzleigebrauch ab: der Papst stellt sich in vertraulicher Form auf gleiche Stufe mit dem Adressat, steigt zu ihm herab. Man kann schwerlich glauben, daß ein Kanzleibeamter in dieser Weise wider die traditionelle Form verstoßen habe. Ganz von selbst drängt sich die Vermutung unmittelbarer Autorschaft des Papstes auf. Sie wird verstärkt durch die geringe Anzahl der unter diese Gruppe fallenden Briefe. Aus dem gesamten Register und den „epistolae collectae" mit zusammen über 500 Briefen vermag ich nur drei zu nennen, in denen Gregor durchgehend den Singular anwendet: I, 47 (dictatus papae) an Mathilde von Tuscien, ep. 18 an alle Deutschen und ep. 26 an Rudolf von Schwaben. Daneben findet sich aber eine ganze Reihe von Briefen, in denen er zwar in der Einzahl spricht, aber vorübergehend in die Mehrzahl verfällt. Hierher gehören die Wahlanzeigen, die er selbst diktiert hat; I, 50, worin er sich als Autor bekennt; der dictatus papae II, 31; II, 49, ein Brief, der seinem Inhalt nach unbedingt von Gregor verfaßt sein muß, und andere, die wir im Lauf der Diktatbestimmung kennen lernen werden.[1]

Wir wissen also, daß die Anwendung der Einzahl in Papstbriefen nicht kanzleigemäß, daß sie überhaupt eine Seltenheit ist. Ferner gibt es eine ganze Reihe von Briefen, die wir als Diktate Gregors kennen und in denen er die Einzahl gebraucht. Man kann darum unbedenklich sagen, daß die Autorschaft des Papstes da von vornherein feststeht, wo er vorwiegend im Singular schreibt. Ein solcher Brief

[1] Die gebetsartigen Reden in III, 10a und VII, 14a gehören natürlich nicht hierher: in ihnen ist der Numerus durch die Form bedingt.

trägt ausgesprochen vertrauliches Gepräge und hat stark persönlichen Klang.[1]

Doch auch die übrigen Briefe, in denen der Papst den Singular seltener anwendet, z. B. VIII, 57, verlangen ähnliche Beurteilung.[2] Gregor hat sie ganz oder teilweise verfaßt. Er verrät sich eben durch den Gebrauch der Einzahl. Denn, wie gesagt, war es feste Regel, in der Kanzlei konzipierte Papstbriefe im Plural abzufassen. Von Kanzleibeamten, die täglich Briefe im Namen des Papstes zu entwerfen hatten, wird man darum kaum annehmen können, daß sie in auffälliger Weise wider die traditionelle Form verstießen und in den Singular verfielen. Nur in vereinzelten Fällen mögen solche Formfehler mit untergelaufen sein.[3]

Wir kommen so zu dem Schluß, daß die Autorschaft Gregors überall da wahrscheinlich ist, wo uns der Gebrauch des Singular in auffälliger Weise entgegentritt. Im Plural verfaßte Briefe sagen dagegen hierdurch noch nichts für oder gegen die Person ihres Autors aus.

Als wichtigstes und häufigstes Hilfsmittel bleibt neben alledem die Stilvergleichung. Sie muß von Briefen und Reden ausgehen, die a priori als Werke des Papstes bekannt sind oder sich ohne weiteres als solche zu erkennen geben. Trotz des dauernden Umgangs mit der lateinischen Sprache ist man in den Briefen des Mittelalters über eine gewisse Schwerfälligkeit des Ausdrucks nie hinausgekommen.[4] Sie ist der Grund vieler Ausdrucksgleichheiten. Eine einmal gefundene treffende Phrase suchte man gerne immer wieder anzubringen. Hierfür ein Beispiel. In I, 49 schreibt der Papst:

---

[1] In meiner Auffassung von der Wertung der Einzahl werde ich durch die Briefe Alexanders II., des unmittelbaren Vorgängers Gregors VII. bestärkt. Auffälligen Gebrauch der Einzahl finde ich hier nur in ep. 1 (Migne Bd. 146) an die Mailänder. Ich nehme keinen Anstand, dies Schreiben für Diktat des Papstes zu halten, zumal Alexander hier zu seinen Landsleuten spricht, — er selbst gehörte dem Mailänder Adel an — zumal der Brief ferner eine Art Wahlanzeige ist und schon als solche sein Diktat erwarten läßt.

[2] Häufig gebraucht der Papst beide Numeri im selben Satze: I, 22: „gladio anathematis vos iuste percutiam et Sancti Petri et nostram super vos maledictionem emittam." Oder VI, 5: „monemus et exhortamur tuam dulcissimam michi caritatem."

[3] Es gibt allerdings auch Fälle, in denen der Gebrauch der Einzahl nichts beweist. Ein solcher liegt vielleicht in II, 77 vor: „me etiam favente atque assensum praebente." Der Singular wird hier offenbar nur zum Zwecke schärferer Kontrastierung, schärferer Heraushebung der Person des Papstes im Unterschied zu anderen gebraucht. In ähnlicher Weise findet er sich häufig in Kaiserurkunden (vgl. z. B. M. G. Dipl. IV, 195—196 und 216).

[4] Vgl. hierüber die Einleitung zu dem Aufsatz von Kehr, „Über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. im Codex Carolinus." (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1896.)

„cognovimus... gentem paganorum... multa milia christianorum *quasi pecudes* occidisse."

Ganz ähnlich äußert er sich in Briefen, die diesem inhaltlich verwandt, aber lange Zeit nach ihm verfaßt sind:

II, 31: „maxima pars (christianorum) a paganis ... *more pecudum* cotidie occiditur."

II, 37: „quos (christianos) diabolus per membra sua non cessat cotidie *quasi pecudes* crudeliter enecare."

ep. 11: „qui (christiani) *more pecudum* a paganis occiduntur."

Solche Stilgleichheiten sind von direkten Entlehnungen streng zu scheiden. Diese halten sich meist möglichst genau an ihre Vorlage. Eine solche Entlehnung großen Stils bietet das Verhältnis von ep. 25 zur Konzilsrede V, 14, a.

Auch wird man sich gerade bei Papstbriefen davor hüten müssen, in der Stilvergleichung zu weit zu gehen und Ausdrücke als charakteristisch für die Schreibweise einer einzelnen Person zu bezeichnen, die in Wirklichkeit Allgemeingut waren. Wenn der Papst beispielsweise gerne sagt, er sei *„licet indignus"* auf den apostolischen Stuhl erhoben worden, so handelt es sich hier um eine Bescheidenheitsphrase, die auch von Kanzleibeamten in seinem Namen angewandt wurde und die in Briefen früherer und späterer Päpste immer und immer wieder auftaucht. Ähnliche Beispiele lassen sich in Menge anführen.

Mit der Stilvergleichung wird die Vergleichung der Zitate Hand in Hand gehen müssen. Sie bewährt sich als brauchbares Hilfsmittel. Zitate sind in den Briefen Gregors VII. ungemein häufig.[1] Weitaus die Mehrzahl entstammt der Bibel. Aus ihr werden zahllose Stellen angeführt, vornehmlich aus Apostelbriefen und Psalmen. Die Zahl der Zitate aus den Kirchenvätern ist im Vergleich dazu gering. Sie haben meist größeren Umfang; vielfach werden ganze Abschnitte wörtlich wiedergegeben, mit Vorliebe aus den Werken des Mannes, der dem Papste als leuchtendes Vorbild vor Augen stand, Gregors I. Nur sehr selten begegnen wir Zitaten aus lateinischen Klassikern, aus Horaz und Virgil.[2] Manche Briefe des Registers, wie I, 22 und IV, 28, sind fast mosaikartig aus Zitaten zusammengesetzt, die in den meisten Fällen aus dem Gedächtnis niedergeschrieben wurden. Für die Frage nach dem Verfasser können die Zitate oft bedeutungsvoll werden. Wie gerne sich Gregor in ihnen wiederholt, vermag die schon erwähnte

[1] Von Jaffé sind sie oft übersehen oder ungenau angegeben.
[2] In VII, 44, ep. 2 und ep. 11.

Briefgruppe I, 49, II, 31, II, 37 und ep. 11 zu zeigen. In diesen inhaltlich und stilistisch zusammenhängenden Briefen kommen immer wieder die Wendungen vor:

„animas pro fratribus ponere."
„pro eis animas vestras ponere."
„dando animas nostras pro fratribus" usw.

Sie gehen auf die Bibelstellen Joh. 10, 15 oder 1. Joh. 3, 16 zurück.

In Briefen wie IV, 2 und VIII, 21 läßt die Fülle der zitierten Stellen aus Bibel und Kirchenvätern an und für sich schon auf einen sehr belesenen und kanonistisch geschulten Autor schließen und vermag so die Mutmaßungen nach bestimmter Richtung zu lenken.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß der Papst bestimmte Zitate bevorzugte, die sich in seinen Briefen häufig vorfinden, denen wir auch in seinen Reden begegnen. Zu diesen gehören z. B. Jerem. 48, 10 und 1. Reg. 15, 23. Indem er diese seine Lieblingszitate bei jeder Gelegenheit im Munde führte, wurden sie freilich auch seinen Kanzleibeamten geläufig. Daraus entstehen für die Diktatbestimmung gewisse Schwierigkeiten. Denn wie man überhaupt annehmen muß, daß der Briefstil der Kanzleibeamten bis zu einem gewissen Grad durch die Ausdrucksweise ihres Herrn und Meisters beeinflußt wurde, wird man dies besonders auf dem Gebiete des Zitierens glauben müssen. Wenn Gregor VII. z. B. im Anschluß an 1. Reg. 15, 23 vom Ungehorsam gerne sagte:

„inoboedientia, quod est scelus idolatriae",

so wurde dieser Vergleich dadurch auch seiner Umgebung vertraut und sicher auch von ihr gelegentlich angebracht.

Besonderen Wert möchte ich auf gewisse Zitatenverbindungen legen, die für die gregorianische Ausdrucksweise geradezu bezeichnend sind. So liebte der Papst, die beiden Bibelstellen Jes. 58, 1 und Hesek. 3, 18 miteinander zu verbinden, etwa wie in I, 15, wo er schreibt:

„veritatem et iustitiam annunciare compellimur, dicente Domino: ‚Clama, ne cesses; quasi tuba exalta vocem tuam et annuncia populo meo scelera eorum' (Jes. 58, 1) et alibi: ‚Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram.'" (Hesek. 3, 18.)

Oder er hatte eine Vorliebe dafür, das Zitat Jerem. 48, 10 mit Worten des hl. Gregor I. zu erklären, wenn er häufig schreibt:

„Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine (Jerem. 48, 10), id est verbum praedicationis a carnalium increpatione." (S. Greg. reg. past. L. III, c. 25.).

So viel über die allgemeinen Kriterien. Wie ich schon bemerkte, können manche Briefe auch teilweise vom Papste herrühren, indem er Kanzleientwürfe veränderte oder durch Zusätze erweiterte. Besonders wird man dies bei solchen zu beachten haben, in denen nur eine vereinzelte Stelle auf die Autorschaft Gregors hinzuweisen scheint, und wird sich davor hüten müssen, ohne weiteren Anhalt ihren ganzen Text als sein Diktat in Anspruch zu nehmen.

Namentlich die Schlußsätze scheinen häufig aus Zusätzen des Papstes zu bestehen. Diese sind relativ leicht zu erkennen. Im Interesse des Zusammenhanges der folgenden Untersuchung gehe ich auf diese Schlußsatzbildungen schon an diesem Platze ein.

Der vom Papst diktierte Brief I, 50 endigt mit folgenden Worten:

„*Omnipotens Deus meritis suppreme domine per auctoritatem beatorum Petri et Pauli a cunctis vos peccatis absolvat* et ad gremium universalis matris vestrae cum gaudio *perducat.*"

Der Dictatus papae II, 31 schließt folgendermaßen:

„*Omnipotens et misericors Deus a quo cuncta bona procedunt, meritis et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli a cunctis peccatis te absolvat* et per viam mandatorum suorum incedere faciat atque ad vitam aeternam *perducat.*"

V, 21, ein gleichfalls sicher vom Papste verfaßter Brief:

„*Omnipotens Deus,* qui per sanctum officium, quod committit peccatori, mira pietate peccatores iustificat, *potestate beati Petri,* michi valde indigno commissa, te tibique omnes fratres creditos *a cunctis peccatis absolvat* et ad sinum Abrahe patriarchae nostri letos *perducat.*"

VIII. 22, nach Gregors eigener Bemerkung von ihm geschrieben, endigt:

„*Omnipotens et misericors Deus, a quo cuncta bona procedunt* (vgl. II, 31), *meritis beatae Mariae genitricis Dei per auctoritatem, quam dedit beato Petro* apostolorum principi, *te a cunctis peccatis tuis absolvat,* mentem tuam semper custodiat, eamque vera caritate repleat et ad vitam *perducat* aeternam."

Die Ähnlichkeit dieser Satzbildungen wird niemand entgehen. Keine gleicht der anderen bis aufs letzte Wort und doch sind sie enge miteinander verwandt. In ganz charakteristischer Form fügt der Papst den von ihm verfaßten Briefen seine Segenswünsche bei. Alle beginnen mit „Omnipotens Deus", wünschen Sündenvergebung (II, 31: „meritis et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli a cunctis peccatis te absolvat.") und ewiges Leben („ad vitam aeternam perducat" oder

ähnlich). Die Schlußsätze von II, 31 und VIII, 22 hängen außerdem noch durch die Worte „a quo cuncta bona procedunt" besonders enge miteinander zusammen. Ganz offenbar handelt es sich um speziell gregorianische Schlußsatzbildungen.

Ähnlichen Formen begegnen wir auch in anderen Briefen, die sicher vom Papste verfaßt sind.[1] Hier ist das Verwandtschaftsverhältnis lockerer, aber auch noch unverkennbar. Der Dictatus papae II, 37 schließt mit folgenden Worten:

„*Omnipotens Deus*, qui omnem legem suam adbreviavit in praecepto caritatis, det vobis, se toto corde tota anima tota virtute diligere, *ut*, proximos vestros sicut vos ipsos diligentes, *mereamini*, si oportuerit, pro eis animas vestras ponere."

III, 7: „*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt* (vgl. II, 31 und VIII, 22), *meritis et intercessione beatorum apostolorum Petri et Pauli* sua pietate in hac vita vos protegat et defendat et cum dupla victoria *perducat ad vitam aeternam*" (vgl. II, 31 und VIII, 22).

ep. 46: „*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt,* mentem vestram semper illuminet eamque sua dilectione ac proximi fecundet, *ut mereamini* (vgl. II, 37), praefatum patrem vestrum et matrem certa devotione debitores vobis facere et ad eorum societatem sine verecundia pervenire."

Es ist nicht nötig, auf alle Variationen und gegenseitigen Beziehungen der Schlußsätze „Omnipotens Deus" einzugehen. Außer in den genannten Fällen finden sich solche am Schluß von 30 Briefen,[2] welche die Einzeluntersuchung bringen wird.

Um starre Phrasen oder formelhafte Wendungen handelt es sich jedenfalls nicht. Alle sind in den Einzelheiten voneinander verschieden und haben gleichwohl große Ähnlichkeit. Gregor VII., der Autor der Schlußsätze I, 50, II, 31, II, 37, III, 7, V, 21, VIII, 22 und ep. 46, hat höchstwahrscheinlich auch die anderen ähnlich lautenden Schlußsätze verfaßt. In den meisten Fällen wird diese Annahme durch besondere Merkmale bestätigt, welche die einzelnen Brieftexte enthalten. In anderen kann das Verhältnis so liegen, daß der Papst die ihm aus der Kanzlei vorgelegten Briefentwürfe durchlas und am Ende seine Segenswünsche in der bekannten Form hinzufügte. Immerhin werden

[1] Über die Gründe, die mich bestimmen, diese Briefe dem Papst zuzuschreiben, vgl. den 3. Abschnitt.

[2] Insgesamt in folgenden: I, 15, 38, 40, 50, 62, 77, 83; II, 7, 8, 31, 37, 44, 70, 71, 74; III, 7, 15; IV, 1, 2, 17; V, 10, 21; VI, 1, 3, 13, 14, 15, 29, 35; VII, 23; VIII, 1, 22, 25; ep. 11, 31, 42, 46.

wir auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Art der gregorianischen Schlußsätze hie und da Nachahmung in der päpstlichen Kanzlei fand.

Endlich noch eine theoretische Bemerkung: Es kommt im Register mehrfach vor, daß zwei in derselben Angelegenheit verfaßte Briefe — entweder am gleichen Tag oder bald nacheinander entstanden — bedeutende Ähnlichkeit aufweisen. Ohne besondere Argumente darf man daraus noch nicht auf gleichen Autor schließen. Es könnte auch sein, daß der Papst den einen von ihnen verfaßt hat, während der andere nach dem Muster des von ihm entworfenen Textes in der Kanzlei hergestellt wurde. Ein solches Verhältnis könnte z. B. zwischen den Briefen I, 6 und I, 7 vorliegen, doch läßt sich in derartigen Fällen überhaupt nichts Bestimmtes sagen.

---

3. Diktatbestimmungen

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die ganz oder zum Teil von Gregor VII. verfaßten Briefe aufzusuchen. Wir können dabei nur auf solche eingehen, die der Diktatbestimmung einigermaßen greifbare Anhaltspunkte darbieten und sich mit unseren immerhin begrenzten Kriterien erreichen lassen.

Die einzelnen Briefe werden am zweckmäßigsten ihrer Aufeinanderfolge nach besprochen, doch muß ich um das Recht bitten, vielfach vorgreifen und auf spätere Briefe verweisen zu dürfen, wo es der Gang der Untersuchung erfordert. Die Lektüre der folgenden Zeilen hat natürlich nur Interesse, wenn sie mit der des Registers Hand in Hand geht.

Buch I

I, 1*—4: Die Wahlanzeigen

Das Register beginnt mit den Wahlanzeigen. Sie folgen unmittelbar auf den commentarius electionis, jene fälschende[1] Darstellung des Wahlvorgangs, und sind die ersten brieflichen Kundgebungen unseres Papstes. Am 22. August 1073 war die Erhebung Hildebrands

[1] Auch wenn der commentarius „das ursprüngliche, als offizielles Dokument aufgenommene Wahlprotokoll" ist (Peitz a. a. O. S. 228), eine fälschende Darstellung bleibt er trotzdem.

auf den Stuhl Petri erfolgt. Zwei Tage später, am 24., wurden die ersten Wahlanzeigen versandt.

Hierin teilt der neugewählte Papst den Tod Alexanders II. mit, schildert die stürmischen Vorgänge, die sich bei der Beisetzung in der Laterankirche abspielten, und durch die er in tumultuarischer Form, halb mit Gewalt und wider seiner Willen, auf den apostolischen Stuhl erhoben wurde.

I, 1* ist an Desiderius von Montecassino gerichtet, I, 2 an Gisulf von Salerno. Zwei Tage darnach wurde Wibert von Ravenna in I, 3 von der Wahl benachrichtigt. Wieder zwei Tage später, am 28. April, wurde laut I, 4 eine Reihe von Wahlanzeigen entsandt: an Beatrix von Tuscien, Hugo von Cluny, Manasses von Reims, Sven von Dänemark und Bernhard von Marseille.

I, 1* und 2 haben fast gleichen Wortlaut. Aus diesem Grunde wurde der Text von I, 2 nicht vollständig wiedergegeben. Der Schreiber des Registers verweist auf den vorhergehenden Brief („omnia, ut supra ...“). Beide sind am selben Tage geschrieben; sie wurden von Gregor selbst diktiert. Darüber sagt er im Text:

„Sed quoniam, lecto iacens valde fatigatus, *satis dictare* nequeo, angustias meas enarrare supersedeo.“

Der Papst spricht in diesen Wahlanzeigen fast nur in der Einzahl. Wir dürften deswegen seine Verfasserschaft selbst dann annehmen, wenn er sie nicht ausdrücklich betonte.

Brief I, 3 an Wibert von Ravenna hat denselben Grundtext wie die beiden vorhergehenden. Da er aber, namentlich in Einleitung und Schluß, erhebliche Abänderungen aufweist, ist er wörtlich wiedergegeben worden. Er ist zwei Tage nach den beiden ersten Wahlanzeigen, am 26. April 1073, verfaßt. Daraus erklärt sich die Veränderung in dem oben zitierten Satz, der jetzt folgendermaßen lautet:

„Sed quia, *multis et magnis curis fatigatus*, satis dictare nequeo, miserias meas enumerare supersedeo.“

Der Ausdruck „lecto iacens valde fatigatus“ traf jetzt auf das Befinden des Papstes nicht mehr zu und wurde umgeändert.

Bei flüchtiger Beurteilung könnte man vermuten, daß der Papst den Text von I, 3 nicht mehr selbst diktiert, sondern einem Kanzleibeamten den Auftrag erteilt habe, das Schreiben nach dem Muster der früheren Wahlanzeigen herzustellen. Tatsächlich ist daran nicht zu denken. Auch I, 3 rührt im vollen Texte vom Papste her, ist von ihm selbst diktiert und bis zum Schluß verfaßt. Hätte ein Kanzleibeamter den Brief diktiert, dann würde er sich möglichst genau an die gegebene Vorlage gehalten haben, hätte es vermieden, da seine eigenen

Ausdrücke anzubringen, wo er die des Papstes übernehmen konnte. Das ist jedoch nicht der Fall. So hat der Satz von I, 1*, in dem der Papst den Abt von Montecassino und seine Klosterbrüder bittet, ihn durch ihr Gebet zu unterstützen, folgenden Wortlaut:

„Te itaque per omnipotentem Deum rogo, ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum Deum pro me provoces et ex vera caritate invites, quatenus oratio, quae me liberare debuit, ne incurrerem periculum, saltim tueatur in periculo positum."

In I, 3 richtet der Papst an Wibert von Ravenna eine ähnliche Bitte:

„Rogo itaque vos per omnipotentem Deum, ut ... suffraganeos ac filios ecclesiae vestrae pro me invitatis ac commoneatis, quatenus *ad ferendum onus, quod mihi invito ac valde reluctanti impositum est*, *vires tribuat, manum porrigat, ut, si me tutum in portu stare noluit*, saltim in *tam alta* pericula proiectum *non relinquat*."

Die Veränderungen im letzten Satze sind trotz mancher Ähnlichkeit augenfällig. Sie müssen vom Papste selbst herrühren. Ein Kanzleibeamter hätte kaum Veranlassung gehabt, den Text seiner Vorlage in dieser Weise umzubilden und zu erweitern. Bezeichnend für die Erweiterungen ist die Bemerkung Gregors, daß er „invitus ac valde reluctans" erkoren worden sei, eine Bemerkung, die durchaus persönliches Gepräge trägt, aber in den beiden vorhergehenden Briefen nicht zu finden ist. Bezeichnend für den ganzen Brief aber ist es, daß der Papst in ungewöhnlicher Bescheidenheit von seiner Person fast nur im Singular spricht, während er den Erzbischof mit „vos" anredet. I, 3 ist der einzige Brief des Registers, aus dem mir diese ganz ungewöhnliche Form bekannt ist. Sonst pflegte das Verhältnis gerade umgekehrt zu sein. In weitaus der Mehrzahl seiner Briefe spricht der Papst von sich in der Mehrzahl, dem Adressaten in der Einzahl. Ein in vorliegender Form gehaltenes Schreiben kann wohl nur von ihm selbst diktiert sein. Seine außergewöhnliche Bescheidenheit mag sich daraus erklären, daß es dem Neugewählten offenbar darauf ankam, sich der Gewogenheit des einflußreichen Kirchenfürsten von Ravenna zu versichern.

Der Text der übrigen Wahlanzeigen in I, 4 ist nicht mehr angeführt, sondern durch den Vermerk angedeutet:

„in caeteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis iuxta locorum et personarum competentiam discrepantibus."

Ob der Papst diese Briefe selbst diktiert hat, oder ob sie nach dem Muster der früheren schematisch in der Kanzlei angefertigt wurden, läßt sich nicht sagen. Doch ist das letztere wohl wahrscheinlicher.

Jedenfalls aber ist die Tatsache, daß Gregor die Wahlanzeigen I, 1*—3 selbst verfaßt hat, für die Diktatbestimmung der folgenden Briefe außerordentlich wichtig.

I, 6: An Girald von Ostia und den Subdiakon Raimbald

Inhalt: Der Papst teilt seine Erhebung mit. Er bittet die beiden Legaten, die Aussöhnung des Hugo Candidus mit den Cluniacensern in die Wege zu leiten, und spricht über den Vertrag mit dem Grafen Evulus von Rocceio.

Diktatbestimmung: Ich erwähne dies Schreiben wegen der unverkennbaren Ähnlichkeit gewisser Partien mit den Wahlanzeigen, vornehmlich I, 3.

I, 6.	I, 3:
„Rumorem *obitus domini nostri Alexandri papae* ... et nostrae promotionis *famam* iam ad vos pervenisse credimus."	Non dubitamus, *famam* litteras nostras antevolasse et tam vobis quam multis aliis *domini nostri Alexandri papae obitum* nunciasse."
„ut orationes ad Deum solliciter fieri procuretis, caritatem vertram valde rogamus, *quatenus* ... *nobis ad ferendum onus* impositum auxilium suae miserationis impendat.	„filios ecclesiae vestrae ad exerondum Deum pro me invitatis ac commoneatis, *quatenus ad ferendum onus*, quod mihi ... *impositum* est, vires tribuat."

I, 6 ist nicht lange nach jener Wahlanzeige, am 30. April 1073, geschrieben. Anklänge an ihren Text enthält auch der letzte Satz:

„Praeter haec iam saepe memoratum abbatem specialiter commoneri et plurimum a vobis vice nostra exorari cupimus, *quatenus caritatem, quam* hactenus in nos habuit, *nunc* cum maxime opus est, indefessa exhibitione conferat, et *infirmitatam nostram* ... adiuvare studeat tanto subnixius, quanto *imbecillitatem nostram* sub accumulato pondere gravius premi non ignorat."

Die entsprechende Stelle der Wahlanzeige I, 3 lautet:

„Rogo itaque vos per omnipotentem Deum, *ut caritatem, quam* erga Romanam ecclesiam, maxime hoc tempore, et, ut meminisse debetis, erga me specialiter promisistis, quantum quidem tempus et rerum qualitas eius probari postulat, *nunc* quidem in me ... ostendere curetis."

Aus diesen deutlichen Beziehungen glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß der Brief I, 6 denselben Autor wie die Wahlanzeige hat. Diese Folgerung scheint der zweite Teil des letztzitierten Satzes zu bestätigen. Wenn der Papst hier von seiner „imbecillitas" und „infirmitas" spricht, die durch die Last der neuen Würde schwer

bedrückt werde, so fällt er damit ein Werturteil über seine eigene Kraft, das eben nur er, schwerlich ein anderer für ihn aussprechen konnte.

I, 7: An die gegen die spanischen Mauren zu Felde ziehenden Fürsten

Inhalt: Der Papst weist auf die Abmachung der Kurie mit dem Grafen Evulus hin und fordert zum Abschluß ähnlicher Verträge auf.

Diktatbestimmung: Brief I, 7 ist mit dem vorhergehenden inhaltlich verwandt und trägt dasselbe Datum. Dazu kommen stilistische Beziehungen:

I, 7:	I, 6:
„Si autem aliqui ex vobis *seorsum ab illo propriis copiis* eandem terram *aliqua in parte* intrare paraverint ..."	„Quos *in eadem parte seorsum ab Evulo suis copiis ituros intelleximus* ..."
„*hunc dilectum filium Hugonem et cardinalem sanctae Romanae ecclesiae presbyterum in illas partes misimus.*"	„Aptiorem *hoc dilecto filio et cardinali sanctae Romanae ecclesiae presbytero* ... *in partes illas mittendum* neminem nostrorum iudicavimus."
„factae *pactionis.*"	„cognita *pactione.*"

I, 7 könnte demnach vom Papste verfaßt sein, doch ist dieser Schluß nicht zwingend. Der Brief kann auch unter Benutzung des vorhergehenden in der Kanzlei hergestellt worden sein.

I, 8: An die Legaten Hubert und Albert

Inhalt: Der Papst ermahnt die beiden Legaten, die noch von seinem Vorgänger erhaltene Mission getreulich auszuführen.

Diktatbestimmung: Im Schluß dieses Schreibens spricht Gregor mehrmals im Singular. Schon dadurch wird seine Autorschaft wahrscheinlich. Erwiesen wird sie durch eine Reihe von Stilgleichheiten:

I, 8:	I, 3 und 6:
„*Obitum domini Alexandri papae* iam vos accepisse *fama nunciante credimus.*"	I, 3: „Non dubitamus, *famam* litteras nostras antevolasse et tam vobis, quam multis aliis, *domini nostri Alexandri papae obitum renunciasse.* I, 6: „Rumorem *obitus domini nostri Alexandri papae* ... et nostrae promotionis *famam* ad vos pervenisse *credimus.*"
„Quam repente quantaque populi *violentia* nos indigni et *reluctantes ad regimen apostolicae sedis* lati sumus."	I, 3: Onus, quod mihi invito et valde *reluctanti* impositum est." „*Violentis* manibus me in apostolicae regiminis locum ... rapuerunt."

„De cetero vos monemus, ut in locis venerabilibus, ad quos veneritis, *orationes* pro me *fieri* obsecretis, quatenus omnipotens Deus, qui desiderium meum numquam ad honorem istam anhelasse cognoscit, *ad ferendum* tam grave *onus,* quod *impositum* eius timore recusare non audebam, omnes facultates *infirmitati meae* pius impendat."

I, 3: „filios ecclesiae vestrae ad exorandum Deum pro me invitetis ac commoneatis, *quatenus ad ferendum onus,* quod mihi invito ac valde reluctanti *impositum* est, vires tribuat."

I, 6: „ut *orationes* ad Deum *fieri* sollicite procuretis caritatem vestram valde rogamus, *quatenus* . . . nobis *ad ferendum onus impositum* auxilium suae miserationis impendat."

I, 6: „*infirmitatem nostram.*"

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß allein schon der Inhalt des letztzierten Satzes von I, 8, in dem der Papst beteuert, daß er niemals nach dem apostolischen Amt gestrebt habe, sehr persönlich klingt und für seine Autorschaft spricht.

I, 9: An Gottfried von Lothringen

Inhalt: Der Papst dankt für die Glückwünsche des Herzogs und klagt über Last und Sorge seiner neuen Würde. Zum Schluß kommt er auf sein Verhältnis zu Heinrich IV. zu sprechen.

Diktatbestimmung: I, 9 zeichnet sich durch den überaus freimütigen Ton aus, in dem sich Gregor über seine Lage äußert. Die in dem Schreiben enthaltenen Schilderungen über Gefühle, welche das neue Amt in seiner Seele auslöste, sind so intim, daß sie nur von ihm stammen können. Den Beleg liefern die Sätze:

> „Nostra enim promotio, quae tibi ceterisque fidelibus piam de nobis existimationem amministrat, nobis interni doloris amaritudinem et *nimiae anxietatis angustias* generat. Videmus enim, quanta nos sollicitudo circumstat; sentimus, quantum nos *suscepti oneris* sarcina gravat; sub quibus dum nostrae infirmitatis conscientia tremit, anima nostra in Christo potius dissolutionis requiem, quam in tantis periculis vitam cupit. In tantum quippe commissi nobis officii consideratio nos sollicitat, ut, nisi orationibus spiritualium hominum post Deum aliqua fiducia nos sustentaret, curarum immensitate mens nostra succumberet."

Diese Äußerungen geben dem Brief ein sehr vertrauliches Gepräge. Schwerlich hätte der eben gewählte Papst die Sorgen und Befürchtungen, die ihm das neue Amt schuf, durch einen anderen in dieser Weise schildern lassen. Bezeichnend ist sein Wunsch nach dem Tode. Der Sehnsucht nach Rettung aus allem Elend durch den Tod werden wir noch öfters in Briefen begegnen, die ich als Diktate des Papstes in Anspruch nehmen muß. In Schreiben, wie II, 9, 49 und

V, 21 kommt sie zu ergreifendem Ausdruck. Diese Briefe stehen dem Texte von I, 9 in der Schilderung der Gemütslage des Papstes überhaupt recht nahe. Auch dort klagt Gregor über die *„angustiae"*, die er erleidet, die ihn auf allen Seiten umringen und niederdrücken (II, 9: *„angustias* patimur"; II, 49: „mille *angustiis* praecinxit"; V, 21: „tot enim *angustiis* premimur"). Den Ausdruck „angustiae" trafen wir schon in den Wahlanzeigen I, 1* und 2 (*„angustias* meas enarrare supersedeo"). Er kommt gerne in Diktaten des Papstes vor, in denen er von seiner eigenen Bedrängnis spricht, und verdient besondere Beachtung.

Als weitere Ausdrucksgleichheiten nenne ich:

I. 9: *„nostrae infirmitatis* conscientia"
=I, 6: *„infirmitas nostra"*
=I, 8: *„infirmitas* mea."

I, 9: „quantum nos suscepti *oneris* sarcina gravat."

Der Papst bezeichnet in diesem Satze das apostolische Amt als eine Last, als ein „onus". Diesen Ausdruck finden wir in verwandtem Zusammenhang in:

I, 3: „ad ferendum *onus* . . . impositum."
I, 6: „ad ferendum *onus* impositum."
I, 8: „ad ferendum tam grave *onus.*"

Wichtig ist auch der Satz, in dem Gregor von den geistlichen Würdenträgern sagt:

„ut . . . dum suis aut *lucris* aut praesentis gloriae desideriis inhiant, omnibus, quae ad religionem et *iustitiam* Dei pertinent, se velut hostes opponant."

Diese Stelle ist mit einer ähnlichen aus II, 49, einem zweifellos vom Papste verfaßten Briefe, verwandt. Hier sagt Gregor von den weltlichen Fürsten:

„qui praeponant Dei honorem suo et *iustitiam lucro*, non cognosco."

Ferner befindet sich in I, 9 die Wendung:

„alicuius personali *gratia* legem *Dei praeponere.*"

Hier haben wir es mit einer der beliebtesten gregorianischen Wendungen zu tun, auf die wir in ähnlichen Formen in den päpstlichen Diktaten immer wieder stoßen. Es sei gestattet, auch hier vorzugreifen. IV, 1 und 2 sind Briefe, die wir in der Folge als Diktate des Papstes kennen lernen werden. Sie bieten folgende Parallelen:

IV, 1: *Deum* homini *praeponere.*"
„aeterni regis gloriam et honorem humanae *gratiae* post*ponere.*"

„vix aliquis solet inveniri, qui re vera *Deum* et honorem eius diligat et eius praecepta seculari commodo et *gratiae* terrenorum principum *praeponat.*“

IV, 2: „humanam *gratiam* vel timorem regis aeterni praecepto *praeponere*“.

Jedenfalls lassen Inhalt und Stil den Brief I, 9 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit als Diktat Gregors VII. erkennen.

I, 11: An Beatrix und Mathilde von Tuscien

Inhalt: Die Gräfinnen werden ermahnt, jeden Umgang mit den simonistischen Bischöfen Oberitaliens zu meiden. Dann äußert sich der Papst über den neugewählten Bischof Anselm von Lucca und über sein Verhältnis zum deutschen König.

Diktatbestimmung: Zu den Gräfinnen von Tuscien stand Hildebrand schon als Archidiakon in freundschaftlichem Verhältnis. Sie zählten zu den treuesten Anhängern des nachmaligen Papstes, der besonders in den ersten Jahren seines Pontifikats einen lebhaften Briefwechsel mit ihnen unterhielt. Diese Briefe an Beatrix und Mathilde hat Gregor zum größten Teil selbst diktiert. In I, 50 tut er die wichtige Äußerung:

„Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono.“

Der Papst pflegte also die Briefe an die beiden Gräfinnen selbst zu verfassen.[1] Mögen trotzdem Ausnahmen vorgekommen sein, namentlich in späteren Jahren: sicher beruht die Mehrzahl dieser Briefe auf päpstlichem Diktat und auch I, 11 scheint zu ihr zu gehören.

Im Text dieses Schreibens spielt Gregor auf seine zu Rom verbrachte Jugendzeit an:

„Romana ecclesia, quae nos *nutrivit.*“

Ähnlichen Äußerungen begegnen wir in:

I, 39: „tum debito amore apostolorum principis, qui me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate *nutrivit* et in gremio suae clementiae fovit.“

III, 10, a: „Beate Petre ... audi me servum tuum, quem ab infantia *nutristi.*“

III, 21: „Albericus et Cincius, et ab ipsa pene adolescentia in Romano palatio nobiscum *enutriti.*“

VII, 23: „quia sanctus Petrus a puero me in domo sua dulciter *nutrierat.*“

---

[1] So auch die Auffassung Loewenfelds (N. A. XVI, S. 194).

Seines Kölner Aufenthalts gedenkt der Papst in

I, 79: „Ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in ecclesia Coloniensi *enutriti* sumus."

Ich darf an dieser Stelle vorausschicken, daß vermutlich alle diese Schriftstücke vom Papst verfaßt sind. Schon die Ausdrucksweise der angeführten Sätze weist auf einheitlichen Autor hin. Wo Gregor seiner Erziehungszeit gedenkt, gebraucht er stets die charakteristischen Wendungen „nutrire" oder „enutrire".

Überhaupt verdient der ganze Abschnitt Beachtung, in dem die besprochene Stelle enthalten ist. Er erinnert an einen ähnlichen in I, 9:

I, 11:

„*De rege autem,* ut antea in litteris nostris accepistis, ***haec est voluntas nostra,*** ut ad eum religiosos viros mittamus quorum ammonitionibus inspirante Deo ad amorem sanctae Romanae nostrae et suae matris ecclesiae eum revocare et ad condignam formam suscipiendi imperii instruere et expolire valeamus. *Quodsi nos,* quod non optamus, *audire* comtempserit, nos tamen a matre nostra Romana ecclesia, quae nos nutrivit et saepe filiorum suorum sanguine alios generavit filios, custodiente Deo exorbitare nec possumus nec debemus. Et certe tutius nobis est, defendendo veritatem pro sui ipsius salute ad usque sanguinem nostrum sibi resistere, quam, ad explendam eius voluntatem iniquitati consentiendo, secum quod absit ad interitum ruere."

I, 9:

„*De rege vero* mentem nostram et desiderium plene cognoscere potes; quod, quantum in Domino sapimus, neminem de eius praesenti ac futura gloria aut sollicitiorem aut copiosiori desiderio nobis praeferri credimus. *Est enim haec voluntas nostra*: ut, primum oblata nobis opportunitate per nuncios nostros super his, quae ad profectum ecclesiae et honorem regiae dignitatis suae pertinere arbitramur, paterna eum dilectione et admonitione conveniamus. *Quodsi nos audierit*, non aliter de eius quam de nostra salute gaudemus; quam tunc certissime sibi lucrari poterit, si in tenenda iustitia nostris monitis et consiliis acquieverit. Sin vero, quod non optamus, nobis odium pro dilectione, omnipotenti autem Deo pro tanto honore sibi collato, dissimulando iustitiam eius, contemptum non ex aequo reddiderit, interminatio, qua dicitur: ‚Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine', super nos Deo providente non veniet. Neque enim nobis liberum est, alicuius personali gratia legem Dei postponere . . ."

Die Beziehungen beider Briefe treten deutlich hervor, besonders hinsichtlich des Gedankengangs. In beiden Fällen scheint der Papst der Autor zu sein. In dieser Ansicht werde ich durch die zwanglos herzliche Form des letzten Satzes von I, 11 bestärkt:

„Valete in Christo, clarissimae; et in nostra dilectione corde tenus vos annexas esse scitote."

Ein Kanzleibeamter hätte sich wohl formeller ausgedrückt.

Zum Schluß möchte ich auf folgende Stelle hinweisen. Der Papst sagt von den Simonisten im Anschluß an den hl. Gregor (I.):

„Quibus favere vel consentire quam periculsoum sit, prudentia vestra inde perpendat, quod beatus Gregorius dicit: ‚Talibus non sumopere obviare, quid aliud est, nisi fidem negare.'"

Im Zusammenhang mit den Briefen I, 15, 23 und V, 10 werden wir auf diesen Satz zurückkommen.

I, 15: An die Lombarden

Inhalt: Der Papst warnt vor Begünstigung des exkommunizierten Gottfried von Mailand.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz dieses Briefes lautet:

Omnipotens Deus, qui beato Petro oves suas specialiter commisit et totius ecclesiae regimen dedit, vos in eius dilectione corroboret, ut, eius auctoritate *a peccatis vestris absoluti*, *mereamini* inimicos Domini comprimere et corda illorum ad poenitentiam provocare."

Offenbar handelt es sich hier um die charakteristische Art der gregorianischen Schlußsatzbildung, über die am Ende des vorigen Abschnittes [1] gesprochen wurde.

Auch sonst berechtigt eine Reihe von Gründen, den ganzen Brieftext als Diktat des Papstes zu bezeichnen.

Das Zitat Jerem. 48, 10 begegnete uns bisher nur in I, 9. Im vorliegenden Fall gewinnt es durch die Verbindung mit der Auslegung des heiligen Gregor besondere Bedeutung:

„‚Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine', id est verbum praedicationis a carnalium increpatione."

Auf die Bedeutung dieser Verbindung wies ich an früherer Stelle hin.[2] Abgesehen von diesem Brief begegnen wir ihr in II, 5; II, 66 und 67; III, 4; IV, 1; IV, 2; VII, 23 und VIII, 21. Sie alle sind wohl vom Papste verfaßt.

Eine andere, dem Diktate Gregors VII. eigentümliche Verbindung ist die der Zitate Jesai. 58, 1 und Hesek. 3, 18:

„Clama, ne cesses; quasi tuba exalta vocem tuam et annuncia populo mer scelera eorum;" et alibi „Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram."

Auch von dieser Zitatenverbindung war schon die Rede.[3] Sie findet sich in dem Briefe I, 82 wieder. Jesai. 58, 1, ein ausgesprochenes Lieblingszitat des Papstes, kommt außerdem alleinstehend in I, 75; VII, 14a; VII, 23 und ep. 46, Hesek. 3, 18 in den Briefen I, 17, IV, 1 und VIII, 57 vor.

[1] S. 121 ff. [2] S. 120. [3] S. 120.

Wenn der Papst in I, 15 weiter schreibt:

„quia illi in hoc scelere *consentire fidem Christi est negare*“

so geht er damit auf dieselbe Quelle zurück, die er in I, 11 anführte.[1]

Für den Ausdruck:

„ecclesiam ... *quasi vilem ancillam* praesumpsit emere“

finde ich endlich folgende Parallelstellen im Register:

I, 42: ecclesiam ... *quasi vilem ancillam* opprimunt..“

IV, 3: sanctam ecclesiam sibi subiectam *ut ancillam.*“

VIII, 21: „sanctam ecclesiam non quaerant *sicut ancillam* sibi subicere.“

ep. 48: „ut sponsa Christi amplius non habeatur *ancilla.*“[2]

Alle diese Briefe werden wir in der Folge als Diktate Gregors kennen lernen.

I, 17: An Wratislaw von Böhmen und seine Brüder

Inhalt: Der Papst lobt den würdigen Empfang seiner Legaten und fordert den Böhmenherzog samt seinen Brüdern auf, den Prager Bischof zum Gehorsam zu veranlassen.

Diktatbestimmung: Die Anhaltspunkte sind hier nur spärlich:

I, 17: „*Veritatis* sententie *ad cumulum suae damnationis* . . . se exagerant.“

= VIII, 21: „*ad cumulum suae dampnationis veritati* impudenter detrahunt.“

Beide Ausdrücke scheinen dem Stil desselben Verfassers anzugehören, und dafür, daß Gregor den Brief diktiert hat, spricht auch jenes Lieblingszitat Hesek. 33, 8, das uns unter I, 15 beschäftigte:

„Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, ipse iniquus in iniquitate sua morietur, sanguinem autem eius de manu tua requiram.“[3]

Endlich nimmt Gregor mit den Worten:

„Jaromir Bragensis episcopus, olim noster amicus“

---

[1] S. 132.

[2] Eine ähnlich klingende Wendung findet sich auch in I, 35: „ecclesiam ... *ancillari* subiectione penitus conculcarunt.“ Doch fehlen in diesem Brief weitere Merkmale.

[3] Auf die Zitate: „Qui vos recipit, me recipit (Matth. 10, 40) et qui vos spernit, me spernit“ (Luc. 10, 11) kann wohl kein Gewicht gelegt werden. Sie wurden außer vom Papste sicher auch von seinen Kanzleibeamten angewandt und sind mehr oder weniger Gemeinplätze. Besonders gerne kommen sie in Begleitschreiben für Legaten vor, doch erscheinen sie auch in anderem Zusammenhang. (I, 17; 22; II, 40, 73; III, 10; VIII, 10; ep. 7 und 35.)

auf seine frühere persönliche Freundschaft mit dem Prager Bischof Bezug. Gleichwohl kann ich seine Autorschaft nicht für durchaus gesichert halten.

I, 19, 20 und 21

Alle drei Briefe sind am 1. September 1073 ausgefertigt und befassen sich in der Hauptsache mit demselben Gegenstand.

1. I, 19: An Rudolf von Schwaben

Inhalt: Der Herzog erhält die Aufforderung, nach Rom zu kommen, um mit dem Papst über die Herstellung von Friede und Eintracht zwischen sacerdotium und imperium zu beraten.

Diktatbestimmung: Die Autorschaft Gregors wird mir aus folgender Stelle wahrscheinlich:

> „circa regem Heinricum — cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus, et pater eius laudandae memoriae Heinricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit, quodque etiam ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit — aliquam malivolentiam non observamus . . ."

Ihrem Inhalt nach können solche Worte doch wohl nur aus dem Munde Gregors stammen. Sie enthalten eine rein persönliche Erinnerung an das gute Einvernehmen zwischen Hildebrand und dem verstorbenen Kaiser.

Bemerkenswert ist weiter der plötzliche Gebrauch der Einzahl in dem Worte „me".[1] Da der übrige Briefstil alle weiteren Merkmale vermissen läßt, läge die Vermutung nahe, daß die in Parenthese gesetzten Worte Einschub des Papstes sein könnten. An dieser Auffassung hindern mich jedoch die starken Stilgleichheiten zum folgenden Brief, der sicher ganz von Gregor verfaßt ist. Beide scheinen gleichen Autor zu haben.

2. I, 20: An Rainald v. Cumae

Inhalt: Der Papst spricht dem Bischof Trost zu und bittet ihn, nach Rom zu kommen.

Diktatbestimmung: Der Ton dieses Schreibens ist auf ganz besondere Herzlichkeit gestimmt. So in den Sätzen:

> „Quid igitur de te, quem sanctae Romanae ecclesiae primum membrorum numero collocavimus, quem ut fratrem dilectissimum

[1] Vgl. auch Brief II, 44 (S. 156).

dilectionis sinu fovemus? Viscera compassionis, viscera doloris eximii, ut pro fratre karissimo, aperimus."

Aus dem zweiten und längeren Teil des Briefes läßt sich der klare Beweis für die Autorschaft des Papstes erbringen: er schreibt hier fast nur in der Einzahl. Auch ist es bemerkenswert, daß er mit den Worten:

„testis enim mihi Deus sit"

Gott zum Zeugen seiner reinen Gesinnung gegen den deutschen König anruft. Ähnliche Wendungen („testis mihi Deus sit"; „testis mihi est conscientia mea"; „Deo teste" u. a.) hat er mit Vorliebe gebraucht. Sie finden sich in seinen Diktaten auf Schritt und Tritt.

Wenn der Papst weiter von Heinrich IV. sagt:

„Novistis, . . . quod eo religione sanctiorem nullum vellem vivere",

so werden wir dadurch an eine inhaltlich verwandte Äußerung in seinem Diktate I, 9 erinnert:

„neminem de eius praesenti ac futura gloria aut sollicitiorem aut copiosiori desiderio nobis praeferri credimus."

Der zweite Teil des Brieftextes beweist endlich, daß er mit I, 19 den Verfasser gemein hat:

I, 20:	I, 19:
„Ducem Rodulfum Langobardiam intraturum . . . audivimus. Efficias ergo, principaliter pro apostolorum servitio, secundario vero hac etiam pro re, ut sibi et tibi *non sit pigrum* Romam *venire;* ubi de *concordia* Romanae ecclesiae et regis vobiscum et *cum imperatrice* filia nostra dilectissima, *cum Beatrice* etiam quae multum et saepe in hoc eodem laboravit, sic loqui sic inde *tractare* poterimus, ut . . ."	„ad limina (b. Petri) . . . *non pigeat te venire.*" „Sed quia *concordiam* istam, scilicet sacerdotii et imperii, nihil fictum nihil nisi purum decet habere, videtur nobis omnino utile, ut prius tecum *atque Agnete imperatrice* et *cum comitissa Beatrice* et cum Rainaldo episcopo Cumano . . . *tractemus:* quatenus . . ."

3. I, 21: An Anselm von Lucca

Inhalt: Der Papst warnt vor Annahme der Investitur aus den Händen des deutschen Königs.

Diktatbestimmung: Wenn in dem kurzen Text auch stilistische Merkmale fehlen, so erlauben doch vielleicht Inhalt und Datum, ihn in gleicher Weise wie die beiden vorhergehenden zu beurteilen. Auch hier werden die Personen angeführt, mit denen der Papst über den Konflikt mit dem deutschen König beratschlagen will:

„Personae namque tales hoc opus conantur perficere: karissima utique filia nostra Agnes imperatrix, nec non et gloriosa Beatrix

cum filia Mathildi, Rodulfus quoque dux Sueviae; quorum religiosa consilia spernere nec posumus nec debemus."

Der letzte Teil dieser Stelle entspricht I, 19:

„si vero rationi nostrae aliquid addendum vel subtrahendum esse vobis visum fuerit, consiliis vestris Deo consentiente parati erimus assensum praebere."

In I, 19 fand sich also nur eine einzige Stelle, die mit Bestimmtheit als vom Papst verfaßt erkannt werden kann. Dagegen müssen wir den folgenden Brief I, 20 ganz als Diktat des Papstes bezeichnen und seine Beziehungen zum vorhergehenden beweisen, daß auch dieser vollständig von ihm verfaßt ist. Endlich scheint I, 21 seinem Inhalt und Datum zufolge vom selben Autor zu stammen.

I, 22: An die Karthager

Inhalt: Der Papst ermahnt die Gemeinde von Karthago zur Standhaftigkeit wider die Sarazenen. Er tadelt den Verrat am Erzbischof Cyriacus und verlangt Sühne.

Diktatbestimmung: Der Brieftext setzt sich zum großen Teil aus Zitaten und biblischen Wendungen zusammen. — Den Abschluß des ersten Teils bildet der Satz:

„Haec, filii karissimi, gemens cogito, flens scribo, dolore cordis interno vobis mitto."

Ganz abgesehen vom Gebrauch des Singular muß er seinem Inhalt nach dem Papste zugeschrieben werden.

Außerdem beweisen folgende Worte das Diktat Gregors:

I, 22: „*Viscera* igitur pietatis paternae, *viscera* misericordiae super vos hoc modo *aperio.*"

= I, 20: „*Viscera* compassionis, *viscera* doloris eximii, ut pro fratre karissimo, *aperimus.*"

I, 22: „Scriptum est: ‚Clama, ne cesses'. Alibi etiam praeceptum: ‚Nisi annunciaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram'."

Diese Verbindung der Zitate Jesai. 58, 1 und Hesek. 33, 8 fiel uns schon unter I, 15 auf. Sie weist darauf hin, daß beide Briefe vom selben Autor sind. Dieser muß der Papst sein, wie schon aus dem häufigen Gebrauch der Einzahl im zweiten Teil des vorliegenden Textes hervorgeht.

I, 23: An Cyriacus von Carthago

Inhalt: Der Papst tröstet den Erzbischof über erlittene Mißhandlung.

Diktatbestimmung: I, 23 trägt das Datum des vorhergehenden Briefes, ist ihm inhaltlich verwandt und sicher gleichfalls vom Papste verfaßt.

Das Zitat Römer 8, 18 findet sich in beiden Briefen. Ferner:

I, 23: „post *verbera*, quae tunc sustinuisti."

= I, 22: „ut inter latrones numeraretur, *verberibus* dignus cederetur."

Der Satz: „*Quid enim aliud est*, sacerdotem ad imperium mundanae potestatis legem Dei infringere, *nisi fidem* eius *negare*?" erinnert an

I, 11: „talibus non sumopere obviare, *quid aliud est, nisi fidem negare?*"

und I, 15: „quia illi in hoc scelere consentire, *fidem Christi est negare.*"

Im Interesse der späteren Untersuchung möchte ich außerdem auf folgende Stelle aufmerksam machen. Der Papst schreibt:

„Deum assidue deprecemur, ut ipse ecclesiam Affricanam, ex longo iam tempore laborantem et diversarum perturbationum fluctibus conquassatam, tandem dignetur respicere."

In I, 39 und I, 42 werden wir entsprechende Parallelstellen finden.

I, 37: An die Gräfin Adilasia von Turin

Inhalt: Der Papst bittet die Gräfin, den Schutz zweier Klöster zu übernehmen.

Diktatbestimmung: Mehrfacher Gebrauch der Einzahl im Beginn des Briefes macht das Diktat Gregors wahrscheinlich:

Auch das Zitat Matth. 10, 22:

„qui perseveraverit in finem, salvus erit"

spricht dafür. Es kommt im Register nur noch in dem sicher vom Papst verfaßten Briefe VII, 3 vor. — Endlich gehen die Worte:

„ut . . . ut dicitur, currentem incitaremus"

offenbar auf dasselbe Sprichwort zurück, das Gregor in dem zweifellos von ihm diktierten Brief II, 66 anwendet.

I, 38: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst bestätigt dem Böhmenherzog den Gebrauch der Mitra.

Diktatbestimmung: Wohl nur der letzte Satz stammt vom Papste:

„*Deus autem omnipotens*, qui bonorum omnium dator et auctor est, talem vos in votis vestris et actibus esse faciat, ut, cum ante caelestes iudices, videlicet Petrum et Paulum, in futuro examine veneritis, nulla vos in illorum oculis, nisi quae remuneratione digna sint, conscientia denotare et ostentare valeat."

Im ganzen vorhergehenden Text wird der Herzog mit „tu" angeredet, nur im Schlußsatz mit „vos". Dieser ist vermutlich von Gregor hinzugefügt.

I, 39: An Wezel von Magdeburg, Burkard von Halberstadt und die übrigen sächsischen Großen

Inhalt: Der Papst befiehlt, die im Aufstand gegen Heinrich IV. ergriffenen Waffen niederzulegen und seine Vermittelung abzuwarten.

Diktatbestimmung: Sehr vertraulich klingen die einleitenden Sätze:

„Quanta violentia quantaque fratrum impulsione universalis ecclesiae, multis perturbationum fluctibus concussae, onus et regimen suscipere sim coactus, occultum vobis et inauditum esse non credimus. Testis enim mihi est conscientia mea, quam imparem me tanto ponderi iudicaverim et quanta sollicitudine nomen apostolicae dignitatis evitare concupiverim. Sed quoniam via hominis non in manu eius sed illius est dispositione, a quo gressus hominum diriguntur, impossibile mihi fuit, contra divinam voluntatem concepta vota defendere."

Der Papst spricht in diesen Sätzen über Gefühle, die nur er allein kennen und schildern konnte. Dazu kommt, daß er in der ganzen Einleitung fast nur die Einzahl gebraucht. Erst im späteren Teil des Briefes, in dem er seine Anordnungen bekannt gibt, verfällt er in den offizielleren Plural.

Nach Inhalt und Form müssen die Einleitungssätze von Gregor herrühren, und es sind nicht zum wenigsten stilistische Beziehungen, die dies Urteil rechtfertigen. Die Worte:

„*Quanta violentia quantaque* fratrum impulsione universalis ecclesiae ... onus et regimen suscipere sim coactus"

erinnern an die Schilderungen des Wahlvorganges in I, 1*—3. Dort schrieb der Papst:

„ortus est magnus tumultus populi et fremitus, et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes. *Violentis manibus* me in locum apostolici regiminis, cui longe impar sum, rapuerunt."

Wenn Gregor in I, 39 sagt, er habe das apostolische Amt „*coactus*" übernommen, so entspricht das der Stelle in I, 3, wo er behauptet, daß er

„*invitus* et valde *reluctans*"

erhoben worden sei, und einer ähnlich lautenden in I, 8:

„*reluctantes* ad regimen apostolicae sedis lati sumus."

Weiter finde ich folgende Stilgleichheiten:

I, 39: „*onus* et regimen suscipere."
=I, 3: „ad ferendum *onus* impositum."
=I, 9: „suscepti *oneris* sarcina."
=I, 6: „ad ferendum *onus* impositum."
=I, 8: „ad ferendum tam grave *onus.*"

I, 39: „quam *imparem* me tanto ponderi iudicaverim."
=I, 1*—3: „cui longe *impar* sum."

I, 39: „*ecclesiae, multis perturbationum fluctibus concussae.*"
=I, 23: „*ecclesiam* Affricanam ... diversarum *perturbationum fluctibus conquassatam.*"

Auf die Bedeutung der Wendung:

„testis mihi est conscientia mea"

machte ich unter I, 20 aufmerksam.

Erwähnung verdient ferner, daß das Zitat Psalm 36, 23:

„via hominis non in manu eius, sed illius est dispositione, a quo gressus hominum diriguntur"

in den Briefen Gregors nur noch einmal auftaucht: im Dictatus papae II, 31.

Doch auch in den der Einleitung folgenden Sätzen findet sich eine Stelle, die an Diktate des Papstes erinnert. Es sind die Worte, mit denen Gregor seiner römischen Jugendzeit gedenkt:

„debito amore apostolorum principis, qui me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate *nutrivit* et in gremio suae clementiae fovit."

Über verwandte Äußerungen vgl. I, 11.

Brief I, 39 enthält demnach eine seltene Fülle von Kennzeichen des päpstlichen Diktates.

I, 40: An Mathilde von Tuscien

Inhalt: Der Papst bittet die Gräfin, mit ihrer Mutter Rom zu besuchen.

Diktatbestimmung: Auffallend ist die außergewöhnliche, wohl verkürzte Form der inscriptio:

„Mathildi egregiae indolis puellae."

Sonst fehlt es an stilistischen Merkmalen. Doch scheint der Schluß vom Papst verfaßt zu sein:

„*Omnipotentis Dei* misericordia, qui fideles suos iugiter circundat et protegit, assidua vos benignitate dignetur custodire atque post huius vitae cursum animam tuam ethereo regno componere."

I. 42: An Richard von Aquileja

Inhalt: Der Patriarch wird samt seinen Suffraganen zur bevorstehenden Fastensynode geladen.

Deutliche Beziehungen zu Brief I, 39 erleichtern die Bestimmung des Autors.

I, 42:	I, 39:
„*Non* ignorare *credimus* prudentiam tuam, quantis *perturbationum fluctibus ecclesia* sit usquequaque *concussa et pene* desolationis suae calamitatibus *naufraga* et submersa sit facta."	Quanta violentia quantaque fratrum impulsione universalis *ecclesiae,* multis *perturbationum fluctibus concussae* et pene quasi quodam *naufragio* periclitatae, onus et regimen suscipere sim coactus, occultum vobis et inauditum esse *non credimus.*

Der Papst hat demnach wohl I, 42 verfaßt, ein Schluß, den eine Reihe anderer Merkmale erhärtet:

I, 42: *ecclesiam . . . quasi vilem ancillam* opprimunt."

= I, 15: sanctam *ecclesiam quasi vilem ancillam* praesumpsit emere."[1]

Das Zitat Philipp. 2, 21:

„quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi"

taucht in vielen Diktaten Gregors[2] auf. Offenbar gehört es zu seinen Lieblingszitaten. Er selbst bemerkt in I, 47:

„caritas enim, ut saepe dixi et dicam, non quae sua sunt quaerit."

Auch der Ausdruck:

„confidentes in misericordia Dei"

darf nicht übergangen werden. Außer im vorliegenden Fall kommt er in folgenden vom Papst diktierten Texten vor: I, 49; II, 31; IV, 23; IV, 24; IV, 28; VI, 13; VI, 17; VII, 14a und ep. 18.

Mag er daneben auch in einigen Briefen auftauchen, die dem Papste nicht zugeschrieben werden können (IV, 22; VI, 37; VII, 10; VII, 19 und VIII, 4), sicher, ist, daß er gerade von ihm gerne gebraucht wurde.

I, 43: An die Suffraganen Mailands und die Äbte Oberitaliens

Inhalt: Ladung auf die Fastensynode 1074.

Diktatbestimmung: I, 43 ist mit dem vorhergehenden Brief inhaltlich verwandt und trägt das Datum des darauffolgenden Tages. Zwischen beiden Texten bestehen deutliche Gleichheiten des Ausdrucks:

[1] Vgl. auch die Zusammenstellung unter I, 15.

[2] I, 47; II, 31; IV, 24; VIII, 21; ep. 1.

I, 43:	I, 42:
„*in prima ebdomada quadragesimae* synodum annuente Deo Romae celebrare *disposuimus.*"	„concilium *in prima ebdomada quadragesimae* adunare *disposuimus.*"
„*praesentiam vestram exhibere.*"	„*vestram* nobis *praesentiam exhibeatis.*"
„*quatenus* ... *suffragante* superna *clementia* ... exercere *valeamus.*"	„*quatenus* ... *suffragante* divina *clementia* ... invenire *valeamus.*"

Gleichwohl kann kein sicheres Urteil über den Verfasser abgegeben werden: Brief I, 43 könnte auch mit Benutzung von I, 42 in der päpstlichen Kanzlei entworfen worden sein.

I, 47: (Dictatus papae).[1] An Mathilde von Tuscien

Inhalt: Der Papst ermahnt die Gräfin zu häufigem Gebrauch des Abendmahls.

Diktatbestimmung: Auch ohne die Überschrift „dictatus papae" ließe sich die Autorschaft Gregors für I, 47 leicht feststellen: er schreibt als Freund und Seelsorger und bedient sich ausschließlich der Einzahl. Auch können Äußerungen, wie:

„Caritas enim, ut saepe dixi et dicam, non quae sua sunt quaerit"[2] und:

„De matre vero Domini — cui te principaliter commisi et committo et numquam committere, quousque illam videamus, ut cupimus, omittam"

nur aus seinem Munde stammen.

I, 49: Allen Verteidigern des christlichen Glaubens

Inhalt: Der Papst ruft zur Hilfe für Byzanz und macht es zur allgemeinen Christenpflicht, die Glaubensgenossen im Orient aus der Gewalt der Ungläubigen zu befreien.

Diktatbestimmung: Gregor VII. spricht sich in diesem Manifest zum erstenmal ausführlich über den Plan einer bewaffneten Unternehmung gegen den Islam aus. Sein Ziel war dasselbe, das sich 20 Jahre später Urban II. steckte: Niederwerfung der Ungläubigen, Begründung der kirchlichen Weltherrschaft des Papstums. Dieser Lieblingsgedanke, an dem er mit zäher Ausdauer festhielt, bis er durch die Wucht der abendländischen Ereignisse vollständig in den Hintergrund gedrängt wurde, kommt in einer Reihe von Erlassen zum Ausdruck.

[1] Peitz a. a. O. S. 278, Anm. 1.
[2] Vgl. I, 42.

In II, 31 bemerkt der Papst, es sei seine Absicht „usque ad sepulchrum Domini“ vorzudringen. Neben der Hilfe für Byzanz dachte er sich das Unternehmen demnach als förmlichen Kreuzzug.

Durch seinen Inhalt steht I, 49 den Briefen II, 31, II, 37 und ep. 11 nahe. Sie alle befassen sich mit demselben Gegenstand und sind durch starke stilistische Beziehungen verbunden:

I, 49:	II, 31, 37 und ep. 11:
„omnibus *christianam fidem defendere volentibus.*“	II, 37: „qui *christianam fidem vultis defendere.*“
„*de ultramarinis partibus.*“	II, 31: „ex *partibus ultramarinis.*“ II, 37: „*ultra mare* habitant.“
„cognovimus, gentem *paganorum* contra christianum fortiter invaluisse imperium et miseranda *crudelitate* iam fere usque ad muros Constantinopolitanae civitatis omnia devastasse et tyrannica violantia occupasse et multa milia christianorum *quasi pecudes occidisse.*“	II, 31: „quorum maxima pars a *paganis* inaudita clade destruitur et *more pecudum* cotidie *occiditur.*“ II, 37: „*quasi pecudes crudeliter* enecare.“ ep. 11: „qui *more pecudum* a *paganis occiduntur.*“
„*animas pro* liberatione *fratrum ponere.*“	II, 31: „*pro* his *animam* meam *ponere.*“ II, 37: „dando *animas* nostras *pro fratribus* nostris.“ „*pro* eis *animas* vestras ponere.“ ep. 11: „ut *animam* meam vobiscum *pro* Christo *ponerem.*“
„ut *adiutorium facerem.*“	II, 37: „de *adiutorio faciendo.*“ ep 11: „*adiutorium* exhibere.“
„in *misericordia Dei* . . . *confisos.*	II, 31: „de *misericordia Dei confido.*“
„tanta christianorum *clade.*“	II, 31: „inaudita *clade.*“

Die enge Verwandtschaft der vier Kreuzzugsbriefe ist aus dieser Gegenüberstellung deutlich zu erkennen. Läßt sich der Beweis erbringen, daß Gregor einen von ihnen verfaßt hat, dann gilt dasselbe vermutlich auch von den drei anderen. II, 31 und 37 tragen nun den Vermerk „dictatus papae“; darum muß auch der Text I, 49 von Gregor VII. diktiert sein.

Zum Schlusse werfen wir einen Blick auf die inscriptio des Briefes; sie lautet:

„omnibus *christianem fidem defendere* volentibus.“

Ähnliche Formen der inscriptio haben die Briefe:

IV, 3: „universis quoque *fidem christianam defendentibus.*“
IV, 12: „*christianam fidem defendentibus.*“
VIII, 7: „*christianam* religionem *defendentibus.*“
VIII, 48: „qui . . . *christianam* religionem constanter *defendunt.*“

ep. 14: *„christianam fidem defendentibus."*
ep. 20: *„christianam fidem* et religionem *defendentibus."*
ep. 26: *„christianam* religionem *defendentibus."*

Von diesen halte ich außer IV, 12, VIII, 7 und VIII, 48, über die ich kein Urteil wage, alle für Diktate des Papstes. Sie sind großenteils im Zusammenhang mit dem Investiturstreit entstanden, wodurch die Form der inscriptio verständlich wird.

I, 50: An Beatrix und Mathilde

Inhalt: Der Papst bittet die Gräfinnen, eine Streitsache zu entscheiden.

Diktatbestimmung: Mit den Worten:

> „Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono"

gibt sich Gregor als Autor zu erkennen und erwähnt, daß er die Briefe an Beatrix und Mathilde selbst zu diktieren pflege.

Selbst wenn dieser Hinweis fehlte, ließe sich der Text mühelos als Diktat Gregors erkennen: der Papst schreibt hier fast ausschließlich in der Einzahl und bringt am Ende einen seiner typischen Schlußsätze „Omnipotens Deus" an. Dessen Form steht den Schlußsatzbildungen der Briefe II, 31, V, 21 und VIII, 22 ganz besonders nahe, worauf ich an früherer Stelle hinwies.[1]

I, 53: An Hermann von Metz

Inhalt: Der Papst teilt dem Metzer Bischof den Inhalt des Briefes I, 52 mit.

Diktatbestimmung: Obgleich die Briefe I, 52 und 53 durch Inhalt und Datum miteinander verwandt sind, finden sich keine Anhaltspunkte, die den Schluß auf gemeinsamen Autor zuließen. In I, 53 könnte vielleicht folgender Satz den Gedanken an päpstliches Diktat erwecken:

> „Grave enim pondus gerendum suscepimus et, nisi vestris et totius christianitatis fidelium orationibus fulciamur, ferre nullatenus possumus."

Immerhin muß ich Bedenken tragen, auf Grund dieser vereinzelten Stelle den Papst als Autor zu bezeichnen.

I, 62: An Hugo von Cluny

Inhalt: Der Papst fordert den Abt zur Romreise auf, um über seine Tätigkeit als Legat zu berichten.

[1] S. 121.

Diktatbestimmung: Der Schluß des Briefes lautet:

„Omnipotens Deus, a quo bona cuncta procedunt, vos ac commissos vobis in hac mortali vita ita vivere faciat, ut ad veram et immortalem vitam Deo ducente perveniatis."

Er ist sicher vom Papst verfaßt und steht formell den an früherer Stelle[1] wiedergegebenen Schlußsätzen II, 31, III, 7, VIII, 22 und ep. 46 besonders nahe.

Aus dem Inhalt des übrigen Textes darf die Autorschaft Gregors mit Sicherheit gefolgert werden. Bezeichnend ist folgender Abschnitt:

„Portamus enim, quamquam infirmi, quamquam extra vires ingenii et corporis, voli tamen portamus in hoc gravissimo tempore non solum spiritualium sed et saecularium ingens pondus negociorum; et casum nostrum cotidie ex imminenti sarcina formidamus, qui sustentationis auxilia in hoc saeculo nequaquam reperire quimus. Unde per omnipotentem Dominum rogamus, ut fratres vestros, sicut ab initio ordinationis nostrae postulavimus,[2] pro nobis iugiter orare Deum commoneatis; quoniam, nisi illorum et aliorum fidelium interventionibus divina suffragia mereamur, nostrum et, quod magis timemus, ecclesiae periculum evitare non poterimus."

Gregor sah in dem Abt von Cluny einen Freund und Berater, dem er auch in späteren Zeiten der Verzweiflung sein Herz öffnete.[3]

Stilistisch wichtig ist das Vorkommen des Wortes *„angustiae"* in dem Satze: „nos, in multis et magnis *angustiis* positos, quantocius visitare curetis."

Über die Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Brief I, 9.

I, 70: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst schildert seine Lage und den schlimmen Stand der Kirche.

Diktatbestimmung:

I, 70: *„Honorem Dei* et omnia, quae Dei sunt, *tuo* et mundanis omnibus *praeponere."*

= II, 31: *„honorem suum* vel luorum iustitiae praeponere."

= II, 49: „qui *praeponant Dei honorem suo."*

II, 31 und 49 sind vom Papst verfaßte Texte. Die Verwandtschaft der wiedergegebenen Wendungen liegt auf der Hand. Es handelt sich

---

[1] Vgl. S. 121 ff.

[2] Hinweis auf die Wahlanzeigen (I, 4).

[3] Namentlich in II, 49 und V. 21.

hier um Ausdrücke, die in mannigfachen Variationen in den Diktaten Gregors immer wieder vorkommen [1] und für seine Briefe geradezu bezeichnend sind.

Wichtig scheinen mir ferner die Worte:

„Navem *inviti* ascendimus" und „ecclesia, cui licet indigni et *nolentes* praesidemus."

Der Papst versichert an dieser Stelle zweimal, daß er wider seinen Willen auf den apostolischen Stuhl erhoben worden sei. Ähnliche Beteuerungen gibt er in einer Reihe von Briefen und Reden, die ich für seine Diktate halte:

I, 3: „onus, quod mihi *invito* ac valde *reluctanti* impositum est."

I, 8: „indigni et *reluctantes* ad regimen apostolicae sedis lati sumus."

III, 10a: „tua sancta Romana ecclesia me *invitum* ad sua gubernacula traxit."

IV, 28: „*inviti* et indigni constituti sumus."

VII, 14a: „valde *invitus* ... in throno vestro valde indignus sum collocatus."

VII, 23: „*invitum* satis ac *renitentem*."

ep. 46: „Deo teste *invitum*."

Auch der ganze Inhalt des Abschnittes:

„Statum vero nostrum — Deo annuente vivemus"

spricht m. E. schon für die Autorschaft des Papstes. Insbesondere erinnert der darin enthaltene Vergleich der Kirche mit einem im Sturm befindlichen Schiff an ähnliche Schilderungen in den Briefen I, 23, 39 und 42. Allerdings fehlt es an unmittelbaren stilistischen Beziehungen.

I, 71: An Mathilde von England

Inhalt: Der Papst lobt die Demut der Königin und ermahnt sie, stets in gutem Sinn auf ihren Gemahl einzuwirken.

Diktatbestimmung: Dieser Brief ist am selben Tag, wie der vorhergehende verfaßt, und mit ihm durch die Adresse verwandt. Wahrscheinlich gilt von ihm das Gleiche, was von I, 70 gesagt wurde, wennschon die Stilgleichheiten bei der Kürze des Textes geringfügig sind:

I, 71: „*liberalitatem tuam.*"
=I, 70: „*liberalitatis tuae.*"
I, 71: „*hilariter.*"
=I, 70: „*hilaritas.*"

[1] Vgl. III, 7; III, 10; IV, 1; IV, 2; IV, 3; VII, 11; VII, 25; VII, 21; VIII, 47; VIII, 60.

I, 75: An Philipp I. von Frankreich

Inhalt: Der König wird aufgefordert, dem Bistum Beauvais angetanes Unrecht zu sühnen.

Diktatbestimmung: Der Schluß des Briefes lautet:

„... ecclesias quantum potes restaurare et defendere exhortamur: quatenus *omnipotens Deus* dextera virtutis suae et hic regni tui gubernacula protegat et exaltet et coronam sempiternae gloriae in futura remuneratione donet."

Er ähnelt in seiner Form den bekannten Schlußsätzen des Papstes. Dadurch, daß er in enger Verbindung mit dem übrigen Brieftext steht, wird die Vermutung wach, daß der ganze Brief von Gregor verfaßt ist.

In derselben Richtung führt das Vorkommen des Zitates Jesai. 58,1:

„Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam"

das wir als gregorianisches Lieblingszitat kennen.[1] Endlich scheinen die Worte:

„verbum praedicationis abscondere"

auf ein Zitat aus der „regula pastoralis" Gregors I. zurückzugehen, das in dem Briefe VIII, 21 (S. 466) folgendermaßen wiedergegeben wird:

„Frumenta *abscondere* est *praedicationis* verba apud se retinere."

In ähnlicher Form findet sich dasselbe Zitat in Brief II, 66, der wie VIII, 21 vom Papste verfaßt ist.

I, 77: An Beatrix und Mathilde

Inhalt: Der Papst tadelt das Verhalten der Gräfinnen gegenüber dem Bischof Werner von Straßburg.

Diktatbestimmung: Der Schlußsatz lautet:

„*Deus autem omnipotens,* qui verus inspector est cordium, doceat nos et vos facere voluntatem suam et ponat legem suam in medio cordis nostri."

Neben diesem letzten Satz weisen folgende Worte auf die Autorschaft des Papstes hin:

„nos quidem, qui *peccatores* sumus."

Als „peccator" konnte sich Gregor nur selbst bezeichnen; so konnte kein Kanzleibeamter in seinem Namen schreiben. Ähnliche Äußerungen des Papstes über sich selbst sind in ff. Briefen enthalten:

II, 9: „quamquam *peccatores* simus."

II, 30: „licet *peccator* sim."

[1] Vgl. die Angaben unter I, 15.

II, 49: „in ore *peccatoris.*“
III, 10: „nos qualescunque *peccatores.*“
IV, 2: „licet *peccator.*“
V, 21: „quod committit *peccatori.*“
VII, 21: „non quia *peccator* Gregorius vobis scribit.“
VIII, 25: „*peccatorem* me esse, sicut verum est, confiteri minime piget.“
VIII, 57: „licet *peccatores.*“
ep. 46: „licet indigno et *peccatori.*“

In der Mehrzahl dieser Texte verrät eine Fülle von Merkmalen das päpstliche Diktat.

I, 79: An Anno von Köln

Inhalt: Der Papst tadelt die Gleichgültigkeit des Kölner Erzbischofs.

Diktatbestimmung: Inhaltlich wichtig sind folgende Sätze:

„ut ... nullas visitationis tuae praeter has nuperrime missas litteras receperimus; cum id nobis visitationis frequentius impendendum putemus, qui ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in ecclesia Coloniensi *enutriti* sumus, specialem sibi inter ceteras occidentales ecclesias dilectionem impendimus et, sicut adhuc Romanae ecclesiae filii testantur, tempore beati Leonis papae Treverensi episcopo pro honore ecclesiae vestrae, quod isdem beatus Leo aegre tulit, viribus totis restitimus.“

Hier gedenkt der Papst der Zeit, da er als Begleiter des verbannten Gregor VI. in Köln weilte. Auf die Bedeutung solcher persönlichen Erinnerungen und des Wortes „*enutrire*“ wurde an früherer Stelle [1] hingewiesen.

I, 83: An Alfons VII. von Leon

Inhalt: Der Papst empfiehlt einen Bischof.

Für die Bestimmung des Diktates kommt nur etwa der letzte Satz in Betracht:

„*Deus autem omnipotens* ad omnia, quae sibi beneplacita sunt, cor tuum dirigat et ea te in praesenti vita promereri faciat, unde postmodum tibi in sempiterna retribuat.“

Ein sicheres Urteil vermag ich nicht zu fällen.

I, 85: An die Kaiserin Agnes

Inhalt: Der Papst lobt die Bemühungen der Kaiserin, ihren Sohn mit der Kirche zu versöhnen.

---

[1] Vgl. S. 116 und S. 130.

Diktatbestimmung: Der herzliche Ton des Schreibens legt den Gedanken an die Autorschaft Gregors nahe. Wenn dieser schreibt:

„Ac nos quidem pro ea (Mathildi) libenter oramus; et licet orationes nostras nostra Deo parum commendent merita, suffragante tamen pietate Petri, cuius servi sumus, eas in conspectu Domini non omnino vacuas esse confidimus“

so spricht er in derartig bescheidener Form von seinen Verdiensten, daß man schwerlich an das Diktat eines anderen glauben kann. Auch die Worte:

„Et mutuis nos apud Deum iuvemus intercessionibus, quatenus hic in Christo connexa caritas unam et communem nobis in regno patris nostri, ipso praestante, sedem pariat et laetitiam“

klingen, als seien sie vom Papste selbst verfaßt.

Immerhin müssen wir festhalten, daß der Brief greifbare stilistische Kennzeichen nicht enthält.

Buch II

II, 5: An Erzbischof Manasses I. von Reims und den französischen Episcopat

Inhalt: Der Papst wendet sich in schroffer Form gegen Philipp I.

Diktatbestimmung: Brief II, 5 zeichnet sich durch die selbstbewußte Sprache der Kurie gegenüber dem kapetingischen Königtum aus, vor allem durch den kühnen Gedanken einer eventuellen Absetzung Philipps.

Auf das Diktat des Papstes weisen folgende, wenn auch sparsam verteilte Merkmale hin:

Die Verbindung des Zitates Jerem. 48, 10 mit den Worten des hl. Gregor:

„Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine, hoc est, sicut ipsi bene intelligitis, qui verbum praedicationis a carnalium hominum retinet increpatione.“[1]

II, 5: „de *naufragio animae*“
= I, 39: „*animae naufragium*.“

Aus anderen Briefen des Papstes ist mir dieser Ausdruck nicht bekannt.

II, 5: „*Testis enim nobis est Deus et propria conscientia,* quod haec neque precibus neque pretio alicuius ducti dicimus nec in animum induximus. Sed solo dolore tacti intrinsecus . . .“

[1] Vgl. die Angaben unter I, 15.

Der Papst ruft Gott und sein Gewissen zu Zeugen seiner reinen Gesinnung an. Solche Stellen haben stets recht individuelles Aussehen. Sie kommen gerne in Diktaten Gregors vor.[1]

II, 7: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst dankt für die Übersendung einer Geldsumme und teilt den Inhalt von Brief II, 6 mit.

Diktatbestimmung: II, 7 ist mit dem vorhergehenden Brief durch Inhalt, Datum und Stil enge verwandt. Jener bietet der Bestimmung des Autors freilich so gut wie keine Stützpunkte, und auch in II, 7 scheint nur der Schlußsatz auf das Diktat des Papstes zu deuten:

„ut *omnipotens Deus* te et honores tuos divina virtute defendat et, suffragante beato Petro apostolo, *a peccatorum* tuorum te *absolutum vinculis* ad gaudia aeterna *perducat*."

II, 8: An Bischof Johann von Olmütz

Inhalt: Der Papst teilt den Inhalt der Briefe II, 6 und II, 7 mit.

Diktatbestimmung: Starke stilistische Beziehungen zwischen den Briefen II, 6, 7 und 8 scheinen zu beweisen, daß ihr eigentlicher Grundtext auf dem Diktat desselben Autors beruht. Es liegt jedoch kein unmittelbarer Grund vor, diesen in der Person des Papstes zu suchen.

Im vorliegenden Fall erinnert allerdings der letzte Satz:

„*Omnipotens Deus* in tua sacerdotali vigilantia et officio sibi gratum sacrificium et tibi statuat aeternae felicitatis praemium"

an die Schlußsatzbildungen Gregors, jedoch nur durch die Worte „Omnipotens Deus". Zu einem abschließenden Urteil vermag ich hier so wenig, wie im vorhergehenden Brief zu gelangen.

---

[1] Vgl. S. 135. — Auch das in II, 5 vorkommende Zitat Ephes. 6, 10: „confortati in Domino et in potentia virtutis eius", glaube ich nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Dem Leser des Registers wird sein verhältnismäßig häufiges Vorkommen auffallen. Wir finden es ausführlich in den Briefen I, 25, 26; II, 5; III, 15; VI, 14 und ep. 2. Anklänge in IV, 7; ep. 12 und ep. 14. (In I, 25 und 26, ep. 12 und 14 ist es von Jaffé übersehen.) Zwar halte ich von diesen Briefen II, 5, VI, 14, ep. 2, ep. 14 und III, 15 für ganz oder teilweise vom Papste diktiert, aber bei den übrigen fehlt es vollkommen an Merkmalen seines Diktats.

II, 9: An Beatrix und Mathilde

Inhalt: Der Papst versichert die Gräfinnen seines Vertrauens und erwähnt seine Genesung von schwerer Krankheit. Er bittet beide nach Rom zu kommen und äußert sich über eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten.

Diktatbestimmung: Im Gegensatz zu manchen anderen Briefen an dieselbe Adresse [1] spricht Gregor im vorliegenden Text in der Mehrzahl. Seine Sprache klingt deswegen nicht ganz so herzlich, wie in jenen.

Die einfache Form der inscriptio:

„Beatrici duci et eius filiae Mathildi"

beruht wahrscheinlich auf einer Verkürzung, die sich der Registerschreiber erlaubt hat. Die inscriptio des Originalbriefes war wohl ausführlicher.

Die Verfasserschaft des Papstes wird durch eine Reihe von Stellen zur Gewißheit. Im Eingang sagt er zu den beiden Gräfinnen:

„in veritate vobis loquimur: quod in nullis terrarum principibus tutius quam in vestra nobilitate confidimus."

Ähnlich äußerte er sich in seinem Diktate I, 50:

„de vobis singulariter inter omnes principes Romani imperii confidens."

Ergreifend sind die Worte, in denen er seiner Genesung gedenkt und über die gewaltige Sorgenlast klagt, die auf seinen Schultern ruhe:

„De cetero scitote, nos praeter spem omnium qui nobiscum erant ... iam bonam valitudinem recepisse. Unde nobis dolendum potius quam gaudendum esse putamus. Tendebat enim anima nostra et toto desiderio ad illam patriam anhelabat, in qua ille, qui laborem et dolorem considerat, lassis quietem et et refrigerium praestat. Verum, reservati adhuc ad consuetos labores et infinitas sollicitudines, in singulas horas quasi parturientis dolores et *angustias* patimur, dum pene in oculis nostris *naufragantem ecclesiam* nullo valemus eripere gubernaculo."

Es sind schmerzliche Gedanken, die der Briefsteller hier offenbart, Gedanken, die er nicht durch den Mund eines anderen aussprechen lassen konnte.

In dem zitierten Absatz treffen wir wieder das Wort *„angustiae"*, das der Papst häufig gebraucht, wo er seiner eigenen Not und Verzagtheit Ausdruck verleiht.[2] Der Wendung *„naufragantem ecclesiam"*

---

[1] I, 47, 50 und ep. 11.

[2] Bisher in I, 1*—3; I, 9; I, 39 und 62.

entspricht jene Stelle in I, 39, wo Gregor von der Kirche spricht, die „quasi quodam *naufragio*" gefährdet sei.

Sehr vertraulich klingt es, wenn er an späterer Stelle schreibt:

„vestra consilia, sicut sororum nostrarum ... habere desideramus"

und weiter unten:

„memoriam vestram in nostris cotidie orationibus haberi et, *quamquam peccatores sumus*, intente Deo commendari scitote."

Das konnte kein anderer wissen und aussprechen, als der Papst selbst. Auch nur er konnte sich als *„peccator"* bezeichnen.[1] Ein Kanzleibeamter hätte kaum zu diesem Ausdruck gegriffen.

II, 27: An die Mönche von St. Severinus in Piacenza

Inhalt: Der Papst erteilt Vorschriften über die Abtwahl.

Diktatbestimmung: Durch Inhalt, Datum und Stil steht dies Schreiben in nahen Beziehungen zu II, 26. Der Text dieses Briefes enthält jedoch keine Merkmale und auch in II, 27 ist nur der letzte Satz bemerkenswert:

„Rogamus vos interea, karissimi fratres, ut pro recuperatione status sanctae Romanae ecclesiae suique incolomitate ac pro me, ut sibi consulere valeam, Deum, cui fideliter famulamini, *iugiter exoretis*."

Der Briefschreiber gerät hier plötzlich in die Einzahl. Auch erinnert der Ausdruck „Deum iugiter exorare" an den vom Papst verfaßten Brief ep. 1: „Deum pro nobis *iugiter exorare*" und an I, 62: „pro nobis *iugiter orare* Deum."

Es wäre demnach möglich, daß die zitierte Stelle von Gregor hinzugefügt wurde.

II, 29: An Siegfried von Mainz

Inhalt: Der Mainzer Erzbischof wird samt seinen Suffraganen von Konstanz, Straßburg, Speyer, Bamberg, Augsburg und Würzburg auf die Fastensynode (1075) geladen.

Diktatbestimmung: Zu Beginn dieses Briefes findet sich eine bemerkenswerte, weil persönliche, Äußerung Gregors über sein früher vertrautes Verhältnis zu Siegfried von Mainz:

„Recordari credimus fraternitatem tuam, quam puro amore ante huius nostrae administrationis sarcinam te dileximus, et quomodo, eiusdem nostri amoris intuitu, secretorum tuorum nobis paucisque aliis comisisti consilium."

[1] Vgl. die Zusammenstellung auf S. 146f.

Der Inhalt dieses Satzes macht das Diktat des Papstes wahrscheinlich. Interessant sind die Beziehungen zum folgenden Brief.

II, 30 und 31: An Heinrich IV.

In diesen beiden Briefen wendet sich Gregor VII. zum erstenmal direkt an den deutschen König. Beide tragen das Datum vom 7. Dezember 1074. Es ist seltsam, daß die am selben Tag und an dieselbe Adresse ausgefertigten Schreiben nicht in einem einzigen vereinigt wurden, was gewiß das Nächstliegende gewesen wäre; daß ferner II, 31 den Vermerk „Dictatus papae“ trägt, während er bei II, 30 fehlt. Daß der Brief II, 31 vom Papste diktiert sein muß, läßt sich übrigens auch ohne diesen Vermerk leicht herausfinden.

Wir haben zu untersuchen, ob Gregor auch II, 30 verfaßt hat und ob sich die Zweiteilung der Briefe irgendwie begründen läßt.

II, 30

Inhalt: Der Papst drückt seine Genugtuung über die ehrenvolle Aufnahme seiner Legaten am deutschen Königshof aus. Er lobt Heinrichs Bestrebungen gegen die Unsitten der deutschen Geistlichkeit, empfiehlt ihm, nur redlichen Ratgebern zu folgen und macht Vorschläge über eine gütliche Beilegung der Mailänder Streitsache. Endlich teilt er die Ladung des Mainzer Erzbischofs und seiner Suffraganen auf die kommende Fastensynode mit.

Diktatbestimmung: II, 30 ist inhaltlich mit II, 29 verwandt, dem am 4. Dezember geschriebenen Brief an Siegfried von Mainz. Der Papst spielt auf dies Schreiben an, wenn er sagt:

„Preterea noverit sublimitatis tuae dignatio, nos Sigefredo Mogontino archiepiscopo litteras misisse . . .“

Der letzte Absatz klingt auch stilistisch an II, 29 an:

II, 80:	II, 29:
„*ad synodum, quam Deo* auctore proximae *quadragesimae prima* ebdomada *celebraturi sumus.*“	„*ad synodum, quam Deo* annuente in prima septimana *quadragesimae celebraturi sumus.*“
„Similiter Babenbergensem, Strazburgensem, Spirensem adesse praecipimus, *introitus sui* et vitae rationem posituros.“	„*tales* ad nos studeas *nuncios* dirigere, quorum secure consilio inniti et quorum testimonio quasi praesentiae tuae credere possimus . . . neque . . . dimittas, quin *introitum* et conversationem praedictorum episcoporum diligentissime inquiras et per eosdem nuncios tuos nobis insinues.“
„Cum quibus volumus a latere tuo *legatos tales* transmitti, qui nos fideliter doceant et de ingressu et de vita eorum.“	

Auf die Beziehungen dieser zwei Briefe werden wir weiter unten zurückkommen.

Im Verlaufe des Briefes II, 30 spricht Gregor meist im Plural. An einigen Stellen aber fällt er gewissermaßen aus der Rolle und gebraucht den Singular. Die wichtigste ist folgende:

„Quamobrem, *licet peccator*, memoriam tui inter missarum sollemnia super corpora apostolorum et habui et habebo; suppliciter obsecrans: ut Deus omnipotens et haec tibi bona stabiliat et ad profectum ecclesiae suae ampliora concedat. Moneo autem te, fili excellentissime, et sincera caritate exhortor: ut in his rebus tales tibi consiliarios adhibeas, qui non tua sed te diligant et saluti tuae non lucro suo consulant; quibus si obtemperaveris, dominum Deum, cuius causam tibi suggerunt, protectorem propitiumque habebis."

Gleich darauf findet sich in den Worten: „rogabo et obsecrabo" abermals die Einzahl.

Stellen sich nun diese Sätze schon durch die Verwendung des Singular als vom Papste verfaßte dar, so vermögen einzelne Stellen in ihnen diese Beobachtung zu bestätigen:

„Quamobrem, *licet peccator, memoriam tui* inter missarum sollemnia super corpora apostolorum et *habui et habebo*"

= II, 9: „*memoriam vestram* in nostris cotidie orationibus *haberi* et, *quamquam peccatores* simus, intente Deo commendari scitote."

II, 30: „tales tibi consiliarios adhibeas, *qui non tua sed te diligant*" entspricht inhaltlich und formell einer Äußerung Gregors in III, 7:[1]

„bonam concepi fiduciam, quia hanc nostram immo totius ecclesiae causam religiosis hominibus coepisti committere, *qui nos non nostra iniuste diligunt.*"

Wenn der Papst endlich die Bibelstelle 1. Reg. 2, 30 anführt:

„Ego . . . honorificantes me honorifico; qui autem me contemnunt, erunt ignobiles"

so gebraucht er damit ein Zitat, das nur noch einmal in seinen Briefen auftaucht, und zwar ebenfalls in III, 7 an Heinrich IV. II, 30 ist also sehr wahrscheinlich von Gregor VII. diktiert, obwohl der Brief die Bezeichnung „dictatus papae" nicht führt.

II, 31 (Dictatus papae)

Der Inhalt dieses Briefes hat mit dem des vorigen fast nichts gemein. Gregor VII. versichert den König seiner aufrichtigen Gesinnung und warnt ihn vor unredlichen Beratern. Dann kommt er auf den Plan zu sprechen, der ihm ganz besonders am Herzen lag: die Hilfeleistung für Byzanz, den Kreuzzug gegen den Islam. Er schildert die

[1] Dieser Brief ist sicher päpstliches Diktat. Siehe unten S. 165.

Not der Christenheit jenseits des Meeres, ihr Flehen um Hilfe. Schon seien viele Tausende bereit, unter seiner Führung dem Rufe Gottes zu folgen. Zuvor aber begehre er, die Meinung des Königs zu hören, dem der Schutz der abendländischen Kirche zufalle.

Diktatbestimmung: Schon durch den Vermerk „dictatus papae" ist die Autorschaft Gregors gesichert. Sie wird durch eine Reihe innerer Gründe, vor allem die Verwendung der Einzahl, bekräftigt.

Während der Papst in II, 30, wie ich glaube unbewußt und unwillkürlich, mehrmals in den Singular verfiel, stellt er sich in II, 31 in vertraulicher Weise dem Könige gleich, indem er geflissentlich auf den Plural verzichtet.

Daß der Brief einen jener charakteristischen Schlußsätze „Omnipotens Deus" enthält, wurde schon an früherer Stelle gewürdigt.[1] Auch auf seine Beziehungen zu I, 49, II, 37 (Dictatus papae) und ep. 11 gingen wir oben ein.[2]

Wenn irgendwo, steht das Diktat Gregors in II, 31 fest. Der Vermerk „dictatus papae" hat seinen guten Grund und ist nicht aus der Luft gegriffen.

Der Grund der Zweiteilung

Warum hat nun Gregor die beiden Briefe II, 30 und II, 31, die das gleiche Datum tragen und offenbar beide von ihm verfaßt sind, nicht in einem einzigen vereinigt? Ist es überhaupt wahrscheinlich, daß er an ein und demselben Tage zwei getrennte Schreiben an die gleiche Person richtet? Wir dürfen diese Frage verneinen: ein solches Verfahren des Papstes wäre zum mindesten seltsam. Der Grund dieser scheinbaren Teilung muß anderwärts gesucht werden. Die Lösung bietet meines Erachtens das Verhältnis von II, 30 zu II, 29 an Siegfried von Mainz. Wir sahen, daß diese Briefe inhaltlich verwandt sind und stilistisch aneinander anklingen, daß ferner in II, 29 eine im Text enthaltene Äußerung die Autorschaft des Papstes wahrscheinlich macht. II, 29 ist am 4. Dezember 1074 verfaßt, 3 Tage vor dem Datum des folgenden Briefes. Ich halte es nun für wahrscheinlich, daß auch II, 30 schon am 4. Dezember entworfen wurde und zugleich mit II, 29 entstand. Brief II, 30 wurde aus unbekanntem Grund nicht sogleich mundiert. Als sich der Papst dann bald darauf veranlaßt sah, einen zweiten Brief an Heinrich zu richten, der nach Inhalt und Form mehr privater Natur ist, wurden beide Texte auf den gleichen Tag, den 7. Dezember, datiert und gemeinsam befördert. Die getrennte Entstehung macht es ver-

[1] S. 121.
[2] S. 142.

ständlich, daß beim einen Briefe der Vermerk „dictatus papae“ hinzugefügt wurde, während dies beim anderen unterblieb. Vielleicht wurden die Konzepte von verschiedenen Schreibern niedergeschrieben, von denen der eine „dictatus papae“ hinzufügte, der andere nicht.

II, 37 (Dictatus papae): Allen Getreuen des heiligen Stuhls

Inhalt: Der Papst fordert zur Heerfahrt gegen den Islam und zur Befreiung der bedrängten Glaubensbrüder im Orient auf.

Diktatbestimmung: Auch dieser Brief trägt die Überschrift „dictatus papae“. Außerdem beweisen seine stilistischen Beziehungen zum dictatus papae II, 31, daß beide Briefe den gleichen Autor haben. Sie wurden schon unter I, 49 erwähnt, doch stelle ich sie einander nochmals unmittelbar gegenüber.

II, 37:	II, 31:
„*gratia* divina *largiente*.“	„sua *largiente gratia*.“
„*a fide catholica* aberrant.“	„*a fide catholica* avertere.“
„*defendendo* legem Christi.“	„christianam fidem *defendere*.“
„quorum maxima pars a paganis ... *more pecudum* cotidie occiditur.“	„quos diabolus ... non cessat ... *quasi pecudes* crudeliter enecare.“
„*pro his animam meam ponere*.“	„*pro eis animas vestras ponere*.“
„*animam suam pro fratribus* ponere.“	„dando *animas vestras pro fratribus*.“

II, 43 (Dictatus papae): An Hugo von Dié

Inhalt: Der Papst gibt dem Bischof einen erbetenen Rat.

Diktatbestimmung: Der Dictatus papae II, 43 nimmt durch seine eigentümliche Formlosigkeit eine Sonderstellung unter den Briefen des Registers ein. Ohne Einleitung erteilt der Papst in der knappsten Form den erbetenen Rat und beginnt mit den Worten:

„Videtur nobis: ut, quod filii ecclesiae tuae de rebus ecclesiasticis volunt tibi reddere, recipias. ...“

Sonst pflegten solche Briefe mindestens durch einen allgemeineren Satz eingeleitet zu werden, der auf das eigentliche Thema überlenkte. Hier fehlt er ganz. Diese formlose Gestalt des Schreibens spricht dafür, daß es sich mehr um einen rasch hingeworfenen Bescheid des Papstes handelt, als um einen von einem Kanzleibeamten entworfenen Brief.

II, 44: An Judith von Ungarn

Inhalt: Der Papst spricht der Königin Trost zu und verspricht ihre Angelegenheiten der Kaiserin Agnes zu empfehlen.

Diktatbestimmung:

II, 44: „Primo, quoniam ex universalitate suscepti regiminis omnibus, qui in Christo sunt, debitores sumus. Deinde, quoniam clarissimus imperator Heinricus pater tuus et Agnes mater tua, iam nunc non humanitus sed Dei misericordia coelitus imperatrix augusta, ex quo me cognoverunt, pro sua magnitudine honorifice et prae ceteris sanctae Romanae ecclesiae filiis caritative habuerunt."

Diese Worte erinnern an I, 19:

„cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem eligimus, et pater eius laudandae memoriae Heinricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit."

Beide Stellen enthalten Hinweise auf das gute Einvernehmen zwischen dem verstorbenen Kaiser und Hildebrand. Vermutlich rühren sie vom selben Autor, d. h. dem Papste, her, eine Ansicht, in der mich wiederum die Anwendung der Einzahl befestigt. In II, 44 wie in I, 19 spricht der Papst im Plural, gebraucht nur in den zitierten Sätzen je einmal den Singular. Wie mir scheint, ist dieser Wechsel hier beabsichtigt und hat seinen besonderen Sinn: Gregor wendet in beiden Fällen den Singular an, wo er von seiner vorpäpstlichen Zeit spricht, schreibt dagegen im übrigen Brieftext im Plural, im Bewußtsein seiner gegenwärtigen Stellung als Papst.[1]

Auch die sehr vertraute Äußerung: *„in loco germanae sororis* te diligimus" scheint mir darauf hinzudeuten, daß der Papst Autor von II, 44 ist. Ähnlich drückt er sich in dem Briefe II, 9 aus, worin er zu Beatrix und Mathilde sagt:

„quoniam vestra consilia, *sicut sororum nostrorum* . . . habere desideramus."

Ferner schreibt Gregor, daß er der Ungarnkönigin im Gebete gedenke:

„Si quid orationes nostrae apud Deum valent, non infructuosam erga te nostram amicitiam fore in Dei pietate confidimus"

und: „et divinam clementiam pro quiete et laetitia tua frequenter et suppliciter imploramus."

Solche Versicherungen finde ich in einer Reihe ganz besonders vertraulicher und vom Papst verfaßter Brief, wie I, 47, II, 9 und II, 30.

Für Gregors Diktat spricht endlich der Schlußsatz:

„*Deus autem omnipotens*, qui est maestorum consolatio, infirmantium fortitudo, praesentem vobis[2] laetitiam cito conferat et veram aeternamque gloriam supernae felicitatis tribuat."

---

[1] So auch die Auffassung bei Martens: „Gregor VII., sein Leben und Wirken." Leipzig 1894. (I, S. 55.)

[2] Der Plural „vobis" bezieht sich wohl auf Judith und Agnes. (Vgl. den Text.)

II, 49: An Hugo von Cluny

II, 49 ist ein Privatschreiben Gregors im engsten Sinn und als solches eine der ergreifendsten Kundgebungen des großen Papstes. Wie kein anderer, eröffnet dieser Brief einen Blick in die geheimste Gefühlswelt seines Verfassers. Dieser sucht Erleichterung für sein übervolles Herz, indem er sich dem berühmten Abt anvertraut und sein Mitgefühl anruft:

„ut secundum tribulationes cordis mei fraterna compassio mihi et flecteret, et in profusione lacrimarum coram Domino cor tuum effunderet."

Bezeichnend für den Inhalt ist folgende Stelle:

„Ego enim saepe illum rogavi: prout ipse dederit, ut aut me de praesenti vita tolleret, aut matri communi per me prodesset; et tamen de magna tribulatione adhuc me non eripuit, neque vita mea praedictae matri, cuius me catenis alligavit, ut sperabam, profuit.'

Es ist klar, daß dies nur von Gregor selbst gesagt sein kann, daß nur er von seiner Sehnsucht nach dem Tode schreiben und eine derartig vernichtende Kritik über seine bisherige Tätigkeit ausüben konnte. Dazu tritt eine Anzahl von Äußerungen des Papstes über seine Umgebung und sein Vorleben, die in ihrer Freimütigkeit überraschen und auch nur von ihm diktiert sein können:

„Eos autem, inter quos habito, Romanos videlicet Langobardos et Normannos, sicut saepe illis dico, Judeis et paganis quodammodo peiores esse redarguo."

„... nullo modo Romae, quam coactus Deo teste iam a viginti annis inhabitavi, remanerem."

„eum, qui me suis alligavit vinculis et Romam invitum reduxit illicque mille angustiis praecinxit, expecto. Cui frequenter dico: Festina, ne tardaveris; accelera, ne moreris; meque libera amore beatae Mariae ac sancti Petri."

Abermals kommt die Todessehnsucht des Papstes zum Ausdruck. Besonders zu beachten ist, daß er sich im letzten Satze selbst zitiert.

Bei solchem Inhalt braucht die Verfasserschaft Gregors nicht erst bewiesen zu werden; zumal der private Charakter des Briefes auch dadurch in scharfe Beleuchtung gerückt wird, daß der Papst fast im ganzen Text in der Einzahl schreibt. Nur als sein Diktat hat dieser Brief Sinn und Wert. Sein sorgenvolles Herz konnte Gregor nicht durch die Phrasen eines anderen erleichtern lassen.

Es findet sich denn auch eine stattliche Reihe von stilistischen Beziehungen zu anderen Diktaten des Papstes:

II, 49: „qui *praeponant* Dei *honorem* suo et *iustitiam lucro*, non cognosco"

= II, 31: „qui non sua, sed quae sunt Jesu Christi, quaerunt neque *honorem* suum vel *lucrum iustitiae praeponunt*.“ [1]

II, 49: „ut *pauper Jesus*, per quem omnia facta sunt et qui omnia regit, *manum porrigeret*“

= V, 21: „cum *pauper Jesus*, ille pius consolator, verus deus et verus homo, *manum porrigit*.“

II, 49: „ut *Deum pro me exorent*“

= I, 1*—3: „*ad exorandum Deum pro me*“

= II, 27: „*Deum* iugiter *exoretis*“

= ep. 1: „*Deum pro nobis* iugiter exorare.“

II, 49: „quanta tribulatio me *angustat*.“

Den Ausdrücken „*angustia*“ und „*angustare*“ begegneten wir seither in den Diktaten I, 1*—3; I, 9; I, 39; I, 62; II, 9. Wir werden auch in der Folge oft auf sie stoßen.

Auch von der Wendung: „Deo teste“ wissen wir bereits, daß sie besonders oft in päpstlichen Diktaten auftaucht.[2]

Indem der Papst endlich das Zitat Eccli. 15, 9:

> „quia non est pretiosa laus neque sancta oratio cito impetrans in ore *peccatoris*“

auf sich bezieht, bezeichnet er sich selbst als „peccator“. Verwandte Stellen führte ich unter I, 77 an.

II, 55a (dictatus papae)

Daß diese in ihrer Eigenschaft als päpstliches Diktat viel angegriffenen Grundsätze wirklich von Gregor VII. diktiert sind, läßt sich auf zweierlei Art nachweisen:

1. Durch rein äußere Gründe

Wie schon erwähnt wurde, finden wir in der mehrfach zitierten Arbeit des Herrn Peitz den Nachweis, daß das registrum Gregorii VII. von einem Beamten der gregorianischen Kanzlei, von Pfalznotar Rainer geschrieben ist. Wenn dies der Fall ist — und ich sehe nichts, was der Peitzschen Beweisführung in diesem Punkte widerspräche —, dann wird an der Richtigkeit der Worte „dictatus papae“ kaum mehr gezweifelt werden können.

2. Durch innere Gründe

Diesen Beweis suchte ich in meiner früher genannten Dissertation[3] zu führen. Für die Einzelheiten verweise ich auf diese. Ihre Endergebnisse seien hier kurz angeführt:

[1] Vgl. auch die Angaben unter I, 70. [2] Vgl. späterhin die Angaben unter VII, 14a.
[3] „Studien zum Register Gregors VII.“ Straßburg 1911.

a) Der Dictatus enthält keine auf den kirchenpolitischen Streit des 11. Jahrhunderts bezügliche Tendenz. Seinem Inhalt nach kann er aus dem Jahre 1075 stammen.

b) Der Dictatus ist kein frei komponiertes Kirchenprogramm, sondern eine aus unbekanntem Anlaß entstandene Zusammenstellung von Exzerpten aus älteren kanonistischen Schriften oder Sammlungen, die eine Anzahl wichtiger päpstlicher Grundsätze anführt und fast wahllos aneinanderreiht.

c) Seiner ganzen Form nach ist der Dictatus kein für die breite Öffentlichkeit bestimmtes „Manifest" der Kurie. Erst im Zusammenhang mit dem Register erlangte er weitere Verbreitung.

d) Aus der äußeren Gestalt des Dictatus lassen sich keine Argumente gegen die Autorschaft des Papstes herleiten. Die von Sackur[1] angeführten Gründe fallen in sich zusammen, sobald man in Erwägung zieht, daß der Dictatus nur ein flüchtiges Konglomerat von Exzerpten ist. Damit fallen auch die Voraussetzungen der Untersuchungen Martens'[2] und Kulots[3] hin.

e) Parallelstellen aus dem Register beweisen, daß der Inhalt des Dictatus mit den Grundsätzen Gregors VII. harmoniert, wie er sie im praktischen Leben verwirklichte. Andererseits aber besagen sie, daß Gregor VII. in seinen Briefen mehrfach Quellen benutzt, wie sie auch seinen Diktatussätzen zugrunde liegen. Das Register ist nur ein Beweis für die Wahrscheinlichkeit der Autorschaft des Papstes.

f) Auch die Kanonessammlungen des Anselm, Deusdedit und Bonizo beweisen nichts gegen sie. Die Art, wie Kulot sich ihre Benutzung vorstellt, ist unmöglich. Diese Kritik bestätigt sich in den Einzelheiten.

g) In der vorgregorianischen Kanonistik stößt man bereits vielfach auf dieselben hierokratischen Ansichten, wie sie im Dictatus enthalten sind. Die „Kanonsammlung der Reformpartei", vor allem aber die Sätze von Avranches, besagen deutlich, daß man diesen Grundsätzen schon vor 1076 in weiten Kreisen huldigte. Und zwar begründete man sie mit denselben oder verwandten Kirchenrechtsquellen, die auch den Diktatussätzen zugrunde liegen und weithin bekannt waren. Gregor VII. hat also im Dictatus Ansprüche gesammelt, die schon vor ihm bestanden. Sein Verdienst besteht darin, sie scharf zugespitzt, neu betont und später auch größtenteils in die Praxis umgesetzt zu haben.

---

[1] Vgl. N. A. Bd. XVIII.

[2] a. a. O.

[3] „Die Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze (dictatus papae) im Registrum Gregorii VII. in ihrem Verhältnis zu den Kirchenrechtssammlungen der Zeit." (Diss. Greifswald 1907.)

h) Wir können mithin an der Entstehung des Dictatus im Jahre 1075 festhalten. Die Zweifel an der Autorschaft des Papstes sind ungerechtfertigt. So wenig, wie bei den Briefen I, 47, II, 31, 37 und 43 wird bei dem Schriftstück II, 55a an der Glaubwürdigkeit des Vermerkes „dictatus papae" zu rütteln sein.

II, 66: An Burkard von Halberstadt

Inhalt: Der Papst befiehlt strenge Durchführung seiner Dekrete.

Diktatbestimmung: Fehlen in diesem Schreiben auch die eigentlich stilistischen Anhaltspunkte, so gestattet doch die Zitatenvergleichung einen einigermaßen sicheren Schluß. Die Stelle:

„ut, sicut dicitur, currentem currere concitatius impellamus"

entspricht augenscheinlich demselben Sprichwort, das auch der Briefsteller von I, 37 gebraucht, wenn er schreibt:

„et ut dicitur currentem incitaremus."

Ganz auffallend aber ist die Gleichheit der in II, 66 vorkommenden Zitate mit dem Schluß des Briefes VIII, 21.

II, 66:	VIII, 21:
„Urget nos enim timor illius maledicti, *quod per Salomonem depromitur: ‚Maledictus homo, qui abscondit frumenta in populo'*, et *quod item per prophetam dicitur: ‚Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine'*, id est *praedicationis verbum ab increpatione carnalium.*" (S. Greg. reg. past. III, 25.)	„Item in Pastorali de eo, *quod per Salomonem dicitur: Qui abscondit frumenta, maledicetur in populis* ... Unde et *bene per prophetam dicitur*: *‚Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine.* Gladium quippe a sanguine prohibere *est, praedicationis verbum a carnalis vitae interfectione retinere.'* Et paulo post inferius: ‚Si ergo ille Dei dicitur, qui ad ferienda vicia zelo divini amoris excitatur, profecto esse se Dei denegat, qui, quantum sufficit, *increpare vitam carnalium recusat.* (S. Greg. reg. past. III, 25.)
„Nam legitur apud Samuhelem: *‚Melior est oboedientia, quam victimae; quasi enim scelus idolatriae est non auscultare, et quasi peccatum ariolandi est, nolle acquiescere'*. Quod beatus Gregorius in moralibus exponens, dicit: *‚Oboedientia ergo est, sine qua, quamvis fidelis quisque videatur, infidelis esse convincitur.'*" (S. Gregor. Moral. XXXV, 28.)	„Unde idem beatus Gregorius super illo capitulo: *‚Melior est oboedientia quam victimae et auscultare magis quam* afferre adipem arietum; *quoniam quasi peccatum idolatriae est, nolle acquiescere'*; sic demum in ultimo libro Moralium argumentatur: ‚Si enim quasi *peccatum ariolandi* est repugnare, *sola est oboedientia*, quae fidei meritum possidet, sine qua *infidelis quisque cognoscitur, etiamsi fidelis esse videatur.'*" (S. Gregor. Moral. XXXV, 28.)

Die Autoren der Briefe II, 66 und VIII, 21 gehen zur Erläuterung derselben Bibelsprüche Jerem. 48, 10 und 1. Reg. 5, 22—23, zweier

bekannter Lieblingszitate des Papstes, auf dieselben Stellen aus der „regula pastoralis“ [1] und den „Moralia“ [2] Gregors I. zurück. Diese Gleichheit des Zitierens und der Interpretation ist zu auffallend, als daß man verschiedene Verfasser für II, 66 und VIII, 21 annehmen könnte. Da der Papst Autor von VIII, 21 ist, wie ich unten zeigen werde, muß ihm auch der Brief II, 66 zugeschrieben werden.

II, 67: An Anno von Köln

Inhalt: wie in II, 66.

Diktatbestimmung: Brief II, 67 ist mit dem vorhergehenden durch Inhalt, Datum und Stil in ausgedehntestem Maße verwandt. Das ganze Zitatenkonglomerat von

„Urget nos enim timor — infidelis esse convincitur“

ist wortgetreu aus II, 66 übernommen.

Ferner bestehen folgende Gleichheiten:

II, 67: „ne *pigri* servi subeamus periculum, si *dominicam pecuniam*, quae cum foenore reposcitur, sub silentio abscondamus.“

= II, 66: „Nos enim de taciturnitate nostra damnari metuimus, si ... *Domini pecuniam* distribuere *pigritamur*“.

Man kann nicht annehmen, daß II, 67 unter Benutzung des vorhergehenden Textes in der Kanzlei entworfen worden sei. Hieran hindert der mehrfache Gebrauch der Einzahl für die Person des Papstes. Er bestätigt den Schluß, daß auch dieser Brief von Gregor selbst verfaßt wurde.

II, 68: An Erzbischof Wezel von Magdeburg

Wie das Datum, ist der Inhalt dieses Briefes in allem Wesentlichen derselbe, wie der der beiden vorhergehenden, denen sein Text auch stilistisch nahe kommt.

II, 68:	II, 66 und 67:
„*praecipimus: ut ad castitatem clericorum praedicandam et studiosius inculcandam* ... instrepas.“	II, 67: *praecipio: ut ad castitatem clericorum praedicandam atque inculcandam ... accingaris.*“
„*Non nostra* decreta — quamquam licenter, si opus esset, possemus — vobis proponimus, *sed a sanctis patribus* statuta renovamus, *ne* nostro *silentio servi, pecuniam dominicam abscondentis,* sententiam incurramus.“	II. 67: „Novit enim fraternitas tua, quia praecepta haec *non de nostro sensu* exculpimus; sed antiquorum paturm sanctiones ... propalamus, ne *pigri servi* subeamus periculum, si *dominicam pecuniam* ... sub *silentio abscondamus*; quamquam huic

[1] „regulae pastoralis liber.“

[2] „Expositio in Jobum sive Moralium libri XXXV.“

sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare."

II, 66: „Nos enim de taciturnitate nostra damnari metuimus, si conservis nostris ... *Domini pecuniam* distribuere *pigritamur*."

„Denique novit fraternitas tua, quas proponimus, regulas *a sanctis patribus* esse praefixas."

Auch dieser Brief wurde wohl vom Papste selbst diktiert. Ich glaube kaum, daß er nach dem Muster der vorhergehenden in der Kanzlei hergestellt wurde. Ein Kanzleibeamter hätte sich genauer an den Wortlaut seiner Vorlage gehalten.

II, 70: An Geisa von Ungarn

Inhalt: Der Papst teilt dem ungarischen Thronprätendenten mit, daß er zwischen ihm und dem König Salomon vermitteln wolle.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz zeigt die bekannte Form:

„*Omnipotens Deus,* qui beato Petro potestatem ligandi atque solvendi principaliter tribuit, eius precibus te tuosque in Christo fideles *a cunctis peccatis* absolvat et ad vitam *perducat* aeternam."

Ob auch der übrige Brieftext dem Papste zugeschrieben werden darf, vermag ich nicht zu entscheiden.

II, 71: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst verwendet sich bei dem Böhmerherzog für dessen Neffen Friedrich.

Diktatbestimmung: Der letze Satz lautet:

„*Omnipotens Deus mentem tuam illuminet* sicque te faciat per bona transire temporalia, ut *merearis* adipisci aeterna."

Seine Form steht dem Schlußsatze von ep. 46 besonders nahe:

„*Omnipotens Deus*, a quo cuncta bona procedunt, *mentem vestram* semper *illuminet* eamque sua dilectione ac proximi fecundet; *ut mereamini*, praefatum patrem vestrum et matrem certa devotione debitores vobis facere et ad eorum societatem sine verecundia pervenire."[1]

Im eigentlichen Text des Briefes II, 71 finde ich keine stilistischen

[1] Über ep. 46 vgl. unten S. 225.

Merkmale. Doch hängt er inhaltlich mit dem des folgenden Briefes zusammen.

II, 73: An Boleslav II. von Polen

Inhalt: Der Papst dankt für übersandte Geschenke und empfiehlt seine Legaten.

Diktatbestimmung: Der Brieftext endigt mit folgendem Satz, der wohl vom Papste stammt:

„*Deus autem Omnipotens*, cuius maiestas est super omnes principatus et regna, dirigat cor et actus vestros ad omne opus bonum in omni prudentia et exercitatione virtutum, quatenus, expleto cursu huius lubricae et cito periturae lucis, *beatorum Petri et Pauli apostolorum principum meritis et intercessionibus* ad veram et sempiternam gloriam venire *mereamini*; detque vobis, devicta per Jesum Christum dominun nostrum inimicorum vestrorum superbia, pacis et tranquillitatis gaudia, ut ex donis quoque praesentibus cognoscatis, futura quanto sint desiderio appetenda."

Hierauf folgt ein längeres Postskript, das wohl ebenfalls dem Papste zugeschrieben werden muß. Stilistische Eigentümlichkeiten enthält es nicht.

II, 74: An Demetrius von Rußland und seine Gattin

Inhalt: Der Papst berichtet, daß er dem russischen Thronfolger sein zukünftiges Reich auf seine Bitte als Lehen des heiligen Stuhls übergeben habe.

Diktatbestimmung: Der Schlußsatz dieses Briefes lautet fast wörtlich, wie der von II, 71:

„*Omnipotens Deus mentes vestras illuminet atque per temporalia bona faciat vos transire* ad gloriam sempiternam."

II, 75: An Sven II. von Dänemark

Inhalt: Der Papst schickt dem Dänenkönig seine Boten, um anzufragen, ob er noch, wie zu Zeiten Alexanders II., das „patrocinium" des heiligen Stuhles begehre.

Diktatbestimmung: Während Gregor im gesamten übrigen Text von seiner Person in der Mehrzahl spricht, gebraucht er in den beiden letzten Sätzen plötzlich den Singular:

„Ego enim cum in archidiaconatus officio essem, multum diligebam te et, ut mihi videbatur, diligebar a te. Sed ubi pastorale officium, quod in dilectione Dei et proximi quasi in fundamento

consistit, licet indignus accepi, caritas quam habueram circa te maior facta est; quae, te proficiente in melius, semper in maiorem gradum Deo propicio augeatur."

Schon der Gebrauch der Einzahl spricht für das Diktat Gregors. Ebenso der Inhalt: er bringt eine rein persönliche Reminiszenz des Papstes.

Ob auch der übrige Text von ihm herrührt, muß unentschieden bleiben, obwohl sich darin eine Anspielung auf 1. Reg. 15, 23, jenes vom Papste bevorzugte Zitat,[1] befindet.

Buch III

III, 4: An Siegfried von Mainz

Inhalt: Der Papst verwirft die Entschuldigungen des Erzbischofs und verbietet, das deutsche Konzil länger hinaus zu schieben.

Diktatbestimmung: Die Zitatenverbindung:

„‚Maledictus homo, qui probibet gladium suum a sanguine' (Jerem. 48, 10), id est verbum praedicationis a carnalium vitae interfectione." (S. Greg. reg. past III, 25)

kennen wir als für die Diktate Gregors bezeichnend.[2]

Ähnlich, wie in II, 5, gebraucht der Papst in III, 4 das Gleichnis vom Mietling und den Schafen:

II, 5: „timemus, ut non pastorum sed mercennariorum sensentiam accipiatis; qui, videntes lupum sub oculis vestris gregem dominicam lacerantem, fugitis..."

= III, 4: „In hoc quippe mercennarii a pastoribus distant: quod hi lupo veniente, dum sibi non ovibus metuunt, gregis direptionem dispersionemque contemnentes, eis relictis effugiunt; pastores vero, qui vere suas diligunt oves, eas nequaquam deserunt imminente periculo, pro quibus quoque non dubitant propriae vitae subire exitum."

Man wird die Beweiskraft solcher Stellen allerdings nicht hoch anschlagen dürfen: Das Gleichnis vom Mietling und den Schafen gehört zu den biblischen Gemeinplätzen.

Viel wichtiger und entscheidend für die Beurteilung des Diktates sind folgende Gleichheiten:

[1] Siehe S. 120.

[2] Vgl. die Angaben unter I, 15 (S. 132).

III, 4:	VIII, 44:	ep. 46:
„Multum namque debet nobis videri pudendum: *quod* quilibet *saeculares milites cotidie pro terreno* principe suo in acie consistunt et necis perferre discrimina vix *expavescunt; et nos,* qui sacerdotes Domini dicimur, non *pro* illo *rege* nostro pugnemus, qui omnia fecit ex nihilo quique non abhorruit *mortis* pro nobis *subire* dispendium nobisque promittit meritum sine fine mansurum?“	„Pensate, carissimi, pensate: *quot quotidie milites saeculares pro dominis suis,* vili mercede inducti, *morti se tradunt. Et nos* quid *pro* summo *rege* et sempiterna gloria patimur aut agimus? Quale dedecus et quale improperium qualisque derisio oculis nostris obicitur: quod illi velut pro vili alga *mortem subire* non metuunt, et nos *pro coelesti thesauro* et aeterna beatitudine etiam persecutionem pati devitamus.“	„Qui vel quot sunt qui pro timore vel amore omnipotentis Dei, in quo vivimus movemur et sumus, tantum desudent vel usque ad mortem laborent, quantum *seculares milites pro dominis suis* vel etiam pro amicis et subditis? Ecce multa milia hominum *secularium pro dominis suis cotidie currunt in mortem; pro coelesti vero Deo* et redemptore nostro non solum in mortem non currunt, verum etiam quorumdam hominum inimicitias *subire* contemnunt.“

Die Briefe VIII, 44 und ep. 46 sind, wie wir unten sehen werden, sicher vom Papste entworfen und darum für die Beurteilung von III, 4 Richtung gebend: Dies Schreiben muß päpstliches Diktat sein.

III, 7: An Heinrich IV.

Inhalt: Der Papst äußert seine Genugtuung darüber, daß der König in der Mailänder Frage den Rat frommer Männer befolge, und beglückwünscht ihn zum Sachsensieg an der Unstrut. Endlich bittet er, für die Nachfolge im Bamberger Bistum Sorge zu tragen.

Diktatbestimmung: Der über die Bamberger Angelegenheit handelnde Schluß des Briefes erinnert an III, 2, ein Schreiben, das sich mit derselben Sache befaßt:

> III, 7: „quod auctoritate apostolicae sedis *ab* omni *episcopali* et sacerdotali dignitate sit *depositus* et anathematis *vinculo alligatus;* quia non timuit symoniace heresi sacrilegium adicere, sanctamque ecclesiam sibi commissam sicut tyrannus devastare.“
>
> = III, 2: „praedictum Herimannum *ab* officio *episcopali depositum* esse censemus. Et quia heresi iunxit sacrilegium et sacrilegio apertam tyrannidem, excommunicationis *vinculo* eum *alligavimus,* quousque se apostolicae sedi repraesentet.“

Freilich bin ich nicht der Ansicht, daß diese Gleichheiten ein Recht geben, den Autor von III, 7 mit dem von III, 2 zu identifizieren. Zumal sich in III, 2 keine Anhaltspunkte für das Diktat des Papstes finden, wohl aber in III, 7.

Im ersten Teil dieses Briefes spricht Gregor größtenteils in der

Einzahl. Zudem hat er dem Ende des Textes einen seiner bekannten Schlußsätze angefügt:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis et intercessione beatorum apostolorum Petri et Pauli* sua pietate in hac vita vos protegat et defendat et cum dupla victoria *perducat ad vitam aeternam.*"

Hierzu kommen noch andere Stilgleichheiten:

III, 7: „*quem Deus in summo rerum posuit culmine.*"
= II, 31: „*quem Deus in summo culmine rerum posuit.*"

III, 7: „plus *honorem Dei et iustitiam eius* procurate defendere, quam *honori proprio* providere."
= I, 70: „*honorem Dei* et omnia quae Dei sunt, *suo* et mundanis omnibus praeponere."
= II, 31: „qui non sua, sed quae sunt Jesu Christi, quaerunt neque *honorum suum* vel lucrum *iustitiae* praeponunt."
= II, 49: „qui praeponant *Dei honorem suo* et *iustitiam* lucro."[1]

Über die wechselseitigen Beziehungen der Briefe III, 7 und II, 30 wurde schon gesprochen.[2]

III, 10: An Heinrich IV.

Inhalt: Der König wird zum Abbruch des Verkehrs mit seinen gebannten Räten und zur Kirchenbuße aufgefordert. Der Papst beschuldigt ihn, in der Mailänder Sache sein Wort nicht gehalten und die Bistümer Spoleto und Fermo mit unbekannten Männern besetzt zu haben.

Diktatbestimmung: Brief III, 10 ist am 8. Januar 1076 verfaßt, das letzte Schreiben an Heinrich IV. Auf der Fastensynode des folgenden Monats erfolgte die Katastrophe.

Ein kühler Hauch weht durch das ganze Schreiben und kommt schon in der inscriptio zum Ausdruck. Der Segen wird dem Könige nur erteilt:

„si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, oboedierit."

Im übrigen sprechen mehrere Gründe dafür, daß dieser wichtige Brief von Gregor selbst verfaßt ist:

Der äußerst seltene Ausdruck „elementa" = litterae findet sich in den gregorianischen Briefen nur noch einmal, in der vom Papste verfaßten Wahlanzeige I, 3.

---

[1] Vgl. auch S. 145 Anm. 1. [2] S. 153.

Die Worte „nos, qualescunque *peccatores*" können nur von Gregor selbst stammen.[1]

III, 10: „humanos divinis *honoribus praeponere*" und „*honorem* suum eius (Dei) *honori praeponere*"

=III, 7: „plus *honorem* Dei et iustitiam eius procurate defendere, quam honori proprio providere."

=II, 49: „qui *praeponant* Dei *honorem* suo."[2]

III, 10: „nichil novi, *nichil adinventione nostra* statuentes; sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus."

=II, 68: „*Non nostra decreta,* — quamquam licenter, si opus esset, possemus — vobis proponimus, sed a sanctis patribus statuta renovamus."

=II, 67: „quia praecepta haec *non de nostro sensu* exculpimus, sed antiquorum patrum sanctiones ... propalamus."

Erwähnung verdient auch die Verbindung der Zitate Joh. 21, 17 und Matth. 16, 19:

„Cui, si de dominicis ovibus es, dominica voce et potestate ad pascendum traditus es, dicente sibi Christo: ‚Petre, pasce oves meas' et iterum: ‚Tibi tradite sunt claves regni coelorum; et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in caelis.'"

Beide Zitate kommen nur in Diktaten des Papstes vor, und zwar in IV, 2, VIII, 21 und VIII, 37 in ähnlicher Weise miteinander verbunden, wie in III, 10. Joh. 21, 17 kommt überhaupt nur in diesen Briefen vor; Matth. 16, 19 außerdem noch alleinstehend in ep. 18, einem vom Papste verfaßten Schreiben.

Die Konzilsrede III, 10a

Schon frühzeitig bestand der Gebrauch, Berichte über die römischen Synoden in die päpstlichen Register aufzunehmen.[3] Auch im Register Papst Gregors VII. finden sich solche. Sie fallen nur so weit in den Rahmen dieser Untersuchung, als sie zur Diktatbestimmung herangezogen werden können. Während die Berichte II, 52. a, VI, 5. b, VI, 17. a, VIII, 20. a und VIII, 58 uns von diesem Standpunkt aus nicht interessieren, sind die in III, 10. a, V, 14. a und VII, 14. a enthaltenen für die Untersuchung wesentlich. Sie geben den Wortlaut von Reden wieder, die der Papst vor Verabschiedung der Kirchenversammlungen gehalten hat.

[1] Vgl. S. 146f. [2] Vgl. S. 145 Anm. 1.
[3] R. v. Heckel a. a. O. S. 410ff.

III, 10. a enthält den Bericht über die Fastensynode 1076. Nach einigen formelhaften Einleitungssätzen sagt der Herausgeber:

„In qua (synodo) inter caetera decreta, quae ibi gesta sunt, excommunicavit papa Sigefredum Moguntinum archiepiscopum in hunc modum."

Es folgt in direkter Rede der Wortlaut der Exkommunikationen Siegfrieds von Mainz, der langobardischen Bischöfe, zahlreicher deutscher Bischöfe und Äbte und endlich Heinrichs IV.

Wir haben keinen Anlaß zu zweifeln, daß hier wirklich die Worte Gregors vorliegen. Besonders einleuchtend ist dies in dem Abschnitt über die Bannung Heinrichs IV. Im Gegensatz zu den übrigen wurde sie, ihrer bahnbrechenden Bedeutung entsprechend, in Form eines feierlichen Gebetes verkündigt:

„Beate Petre apostolorum princeps, inclina, quaeso, pias aures tuas nobis et audi me servum tuum . . ."

Im Gebet vor dem Apostelfürsten spricht der Papst in der Einzahl; die anderen Exkommunikationen wurden in der Mehrzahl vorgetragen.

Namentlich 2 Stellen dieser Konzilsrede erinnern an Diktate Gregors. Zu Beginn des gebetsartigen Teiles sagt er:

„Audi me servum tuum, quem ab infantia *nutristi.*"

Damit spielt er wieder, wie in I, 11, I, 39, III, 21 und VII, 23 auf seine in Rom verbrachte Jugend an und gebraucht auch hier das bezeichnende Wort „*nutrire*".

Auch zu dem Satze:

„Tu mihi testis es . . . quod tua sancta Romana ecclesia me *invitum* ad sua gubernacula traxit"

finden sich viele Parallelen, die unter I, 70 angeführt wurden.

Die Rede III, 10. a wurde in ihrem Wortlaut aufbewahrt und kann darum ohne Bedenken zur Diktatbestimmung herangezogen werden.

III, 11: An Arnold von Acerenza

Inhalt: Der Papst befiehlt, Roger I. und seine Ritter nach vorausgegangener Buße zu absolvieren. Ferner sei er bereit, Robert von Apulien in Gnaden anzunehmen. Dem Bischof Balduin von Melfi sei sein Amt zurückzugeben.

Diktatbestimmung: Da Gregor hier mehrfach in der Einzahl spricht (paratus; sum; ego; audivi), glaube ich den Brief nicht übergehen zu sollen.

Sonst fehlen stilistische Merkmale, und es läßt sich nicht entscheiden, ob der Text ganz oder nur zum Teil dem Papste zugeschrieben werden darf.

III, 15: An Wifred von Mailand

Inhalt: Der Papst hofft, mit den Normannen Frieden zu schließen, mit Heinrich IV. aber erst dann, wenn er zur Tugend zurückgekehrt sei. Er spricht den Mailändern Mut zu und stellt seine Hilfe in Aussicht.

Diktatbestimmung: Nur der letzte Satz verdient Erwähnung:

„*Omnipotens Deus meritis summae dominae et beatorum apostolorum Petri et Pauli* atque beati Ambrosii *precibus mentes vestras illuminet* et in lege sua vos semper stabiliat, ut *mereamini* cum his annumerari, qui diabolum cum suis membris iudicabunt et cum Christo semper regnabunt."

Besonders nahe steht er den Schlußsatzbildungen von II, 71, 74 und ep. 46.

III, 18.: An Bischof Symeon von Spanien

Inhalt: Der Papst befiehlt genaue Durchführung seiner Dekrete.

Diktatbestimmung:

III, 18: „*filios, quos Christus nutrit*"
=I, 1*: „*filios, quos in Christo nutris.*"

Das Zitat Luc. 22, 32:

„Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua; et tu, aliquando conversus, confirma fratres tuos"

kommt nur noch in dem dictatus papae II, 31 vor.

Großer Wert muß endlich folgender Stelle beigemessen werden:

III, 18: „Indignum enim et pro ridiculo potest haberi: *quod seculares homines pro tam vili pretio* tamque Deo odibili commertio se ipsos periculo ultroneos exhibeant; et fidelis quisque irruentibus cedant hostibus terga."

=VIII, 44: „*quot quotidie milites saeculares* pro dominis suis, *vili mercede inducti*, morti se tradunt. Et nos quid pro summo rege et sempiterna gloria patimur aut agimus? Quale dedecus et quale improperium qualisque derisio oculis nostris obicitur: quod illi velut *pro vili* alga mortem subire non metuunt, et nos pro coelesti thesauro et aeterna beatitudine etiam persecutionem pati devitamus."

Über weitere Parallelstellen vgl. III, 4.

III, 20: An Klerus und Volk der Stadt Buzea

Inhalt: Der Papst befiehlt Gehorsam gegen den Erzbischof Servandus.

Diktatbestimmung: Wir können III, 20 eigentlich erst im Zusammenhang mit dem folgenden Brief richtig würdigen. Doch fehlt es auch in seinem Texte nicht ganz an unmittelbaren Merkmalen.

Die Zitate Joh. 15, 13:

„Maiorem caritatem nemo habet, *ut animam* suam *ponat* quis *pro* amicis suis"

und 1. Joh. 3, 16:

„*Sicut* dominus noster Jesus Christus *posuit animam suam* pro ovibus suis, ac dedit sanguinem suum redemptionem pro multis, *debemus et nos pro fratribus animam ponere*"

erinnern an die Ausdrucksweise des Papstes in I, 49, II, 31, II, 37 und ep. 11. Ferner an ep. 18.

I, 49: „*Animas pro fratrum* liberatione ponere."

„*Sicut* ipse *pro* nobis *animam suam posuit,* et nos *debemus pro fratribus nostris animas ponere.*"

II, 31: „*Animam tuam pro fratribus ponere.*"

II, 37: „dando *animas nostras pro fratribus* nostris."

„*pro eis animas* vestras *ponere.*"

ep. 11: „*ut animam meam* vobiscum pro Christo *ponerem.*"

ep. 18: „mortem subire, *sicut Christus pro nobis animam suam posuit.*"

Es handelt sich hier wohl um Lieblingswendungen Gregors, die sich nur in den genannten Briefen finden.

III, 21: An Anazir von Mauretanien

Inhalt: Der Papst teilt die Konsekration des Erzbischofs Servandus mit.

Diktatbestimmung: Es klingt seltsam, wenn in diesem Brief dem Muselmann Anazir der apostolische Gruß und Segen zuteil wird. Seltsam auch, daß der Papst am Briefende schreibt:

„Atque ut ipse Deus *in sinum* . . . *patriarchae Abrahe* post longa huius vitae spacia te *perducat,* corde et ore rogamus."

Dieser Schlußsatz ähnelt dem des später zu besprechenden Briefes V, 21:

„Omnipotens Deus .... te tibique omnes fratres creditos a cunctis peccatis absolvat et *ad sinum Abrahe patriarchae* nostri letos *perducat.*"

Mit dem vorhergehenden Briefe ist III, 21 inhaltlich verwandt und wohl auch am selben Tage verfaßt.[1] Jedenfalls stammen beide vom gleichen Autor. Darauf weist folgende gedankliche Übereinstimmung:

[1] Beide Briefe sind undatiert.

III, 21: „Nam omnipotens Deus ... nichil est, quod in nobis magis approbet, quam ut homo post dilectionem suam hominem diligat."
= III, 20: „Diligite vos invicem, sicut ego dilexi vos."

Das päpstliche Diktat wird mir namentlich durch folgende Stelle wahrscheinlich:

„Familiares nostri, Albericus et Cincius, et ab ipsa pene adoloscentia in Romano palatio nobiscum *enutriti.*"

Auch hier eine Anspielung auf die römische Jugendzeit Gregors, und wiederum das Wort „*enutrire*".

Endlich:

III, 21: „Deus ... *mentem* tuam *illuminavit.*"
= II, 71: „Omnipotens Deus *mentem* tuam *illuminet.*"
= II, 74: „Omnipotens Deus *mentes* vestras *illuminet.*"
= III, 15: „Omnipotens Deus ... *mentes* vestras *illuminet.*"

Buch IV

IV, 1: Allen Glaubensbrüdern

Inhalt: Der Papst schildert die Ungerechtigkeiten von seiten Heinrichs IV. und bittet, mit vereinten Kräften auf seine Sinnesänderung hinzuarbeiten.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz des Briefes zeigt die charakteristische Form der gregorianischen Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis dominae nostrae coelestis reginae ac beatorum apostolorum Petri et Pauli intercessionibus* corda vestra confirmet et custodiat, et spiritus sui gratiam superinfundat; ut, quae sint ei placita facientes, *mereamini* sponsam eius, matrem videlicet nostram, de faucibus luporum eripere, atque ad supernam illius gloriam, *ab omnibus peccatis absoluti*, pervenire."

Selbst wenn der Text sonst keine Kennzeichen darböte, müßten wir dem Papst diesen Satz zuschreiben. Aber Gregor hat sicher den ganzen Brief verfaßt, wie aus einer Reihe von Anzeichen zu erkennen ist:

Wir finden zunächst eine vielsagende Äußerung über die früheren Bemühungen des Archidiakons Hildebrand um den jungen König:

„Cui nos, fraterna dilectione et amore patris et matris eius ducti, *adhuc in diaconatu* positi, admonitionis verba transmisimus."

Daneben fehlt es nicht an stilistischen Merkmalen. So stehen sich folgende Stellen der Briefe IV, 1 und II, 49 nahe:

IV, 1:

„*vix* aliquis solet *inveniri*, qui re vera *Deum et honorem eius* diligat et eius praecepta *saeculari commodo* et gratiae terrenorum principum *praeponat*."

II, 49:

„*vix* legales episcopos ... qui christianum populum Christi amore et non *seculari ambitu* regant, *invenio*

Et inter omnes seculares principes, *qui praeponant Dei honorem* suo et iustitiam lucro, non cognosco."

Über die Wendung „Testis enim nobis est Deus" vgl. die Angaben unter I, 20 und VII, 14. a.

IV, 2: „cotidie *angustamur*"

Das Wort „angustare" trafen wir bisher nur in II, 49:

„quanta tribulatio me *angustat*."

Im übrigen entspricht es dem Ausdruck „angustiae", den der Papst so gerne mit Bezug auf seine Person gebraucht.[1]

Lehrreich ist folgender Abschnitt:

„Sicut enim nobis imminet, quod per prophetam dicitur: ‚Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram' (Hesek. 3, 18) et: ‚Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine,' (Jerem. 48, 10), id est verbum correctionis a prave viventium increpatione (S. Greg. reg. past. III, 25); ita illis imminet, si non oboedierint, ira divini iudicii et ultio, testante Samuhele idolatriae sceleris" (1. Reg. 15, 23).

Hier folgen sich unmittelbar die 3 bekanntesten Lieblingszitate des Papstes, die er am häufigsten im Munde führte: Hesek. 3, 18, Jerem. 48, 10 und 1. Reg. 15, 23, das mittlere mit der für Gregor VII. bezeichnenden Auslegung aus der regula pastoralis. Das vermag deutlicher als alles andere für die Verfasserschaft des Papstes zu sprechen.

Endlich treten dazu einige besonders bezeichnende Wendungen, von denen z. T. schon die Rede war.

IV, 1: „regem ... omnipotente Deo *praeponere*."
„Deum homini *praeponere*."
„aeterni regis gloriam et honorem humanae gratiae *postponere*."
„qui re vera Deum et honorem eius diligat et eius praecepta seculari commodo et gratiae terrenorum principum *praeponat*."

Auf verwandte Stellen verwies ich bei den Briefen I, 9, I, 42, I, 70, II, 31, II, 49, III, 7 und III, 10. Späterhin werden uns solche begegnen in: IV, 2, IV, 3, VI, 17, VII, 11, VII, 25, VIII, 21, VIII, 57 und VIII, 60.

[1] Bisher in I, 1*—3; I, 9; I, 39; I, 62; II, 9 und II, 49.

Meine Ansicht von der Verfasserschaft des Papstes findet im Text der beiden folgenden Briefe eine Stütze.

IV, 2: An Hermann von Metz

Inhalt: Auf Bitten des Metzer Bischofs begründet der Papst die Bannung der königlichen Parteigänger und sucht die zu widerlegen, welche ein Absetzungsrecht der Kurie an Heinrich IV. bestreiten.

Diktatbestimmung: Auf die Argumentation Gregors in diesem Schreiben werden wir im Zusammenhang mit VIII, 21 zurückkommen. Dort wird das gegenseitige Verhältnis beider Briefe, welche die gleiche apologetische Tendenz verfolgen, zu beleuchten sein. Hier beschäftigt uns zunächst die Frage nach dem Autor von IV, 2, der sich leicht zu erkennen gibt. Der Gebrauch der Einzahl ist namentlich in den intimeren Anfangs- und Schlußpartieen recht häufig. Dazu tritt folgender Schlußsatz:

„*Omnipotens Deus — intercessione coelestis reginae semper virginis Mariae et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli*, a se illis concessa — te nostrosque omnes fratres, in quocunque sunt ordine, qui christianam defendunt religionem et apostolicae sedis dignitatem, *a cunctis peccatis absolvat;* vobisque augens fidem, spem et caritatem, in suae legis defensione vos corroboret, ut *mereamini* ad aeternam pervenire salutem."

In der Einleitung sagt der Papst:

„Multa interrogando a me valde occupato requiris; et nuntium, qui me nimis compellat ad sui licentiam, transmittis. Quocirca, si non satis respondeo, patienter feras rogo."

Daraus geht hervor, daß er sich selbst eingehend mit der Beantwortung der Fragen des Metzer Bischofs befaßt hat, daß sie ihm zu ungelegener Zeit kamen, in der er anderweitig stark in Anspruch genommen war.

Diese Einleitung im Zusammenhang mit dem Schlußsatz und dem häufigen Gebrauch der Einzahl geben allein schon die Gewißheit der Verfasserschaft der Papstes. Wir werfen jedoch noch einen Blick auf das stilistische Detail des Textes und vergleichen ihn zunächst mit IV, 1.

Zwischen der Abfassung beider Briefe liegt ein voller Monat. Trotzdem gleichen sie sich in vielen Punkten. Beide haben Schlußsätze „Omnipotens Deus ..." Wie in IV, 1 wird auch in IV, 2 das immerhin nicht sehr gebräuchliche Wort „erubescere" mehrfach angewandt. Fand sich in IV, 1 die Zitatenverbindung Jerem. 48, 10 (mit der Interpretation aus der regula pastoralis) und 1. Reg. 15, 23, so ist dasselbe in IV, 2 der Fall:

„Cum enim oboedire apostolicae sedi superbe contemnunt, scelus idolatriae, teste Samuhele (1. Reg. 15, 83) incurrunt. Nam si ille Dei dicitur, qui ad ferienda vitia zelo divini amoris excitatur, profecto esse se Dei denegat, qui, in quantum sufficit, increpare vitam carnalium recusat. Et si ille maledictus est, qui prohibet gladium suum a sanguine (Jerem. 48, 10), id est praedicationis verbum a carnalis vitae interfectione (reg. past. III, 25), quanto amplius ille maledictus est, qui timore vel favore impellit animam fratris sui in aeternam perditionem."

Weitere Gleichheiten:

IV, 2:	IV, 1:
„*membra antichristi.*"	„*antichristus* in suis *membris.*"
„*humanam gratiam* vel timorem *regis aeterni* praecepto *praeponere.*" „Deum homini *praeponere.*"	„*aeterni regis* gloriam et honorem *humanae gratiae* postponere." „eius praecepta saeculari commodo et gratiae . . . *praeponat.*"
„*neque timent, suo favore* ad iram Dei omnipotentis regem impellere."	„sed *ei faventes* animam suam et illius diabolo tradere *non timuerunt.*"

Beide Briefe haben gleichen Autor: Den Papst. Es ist darum nicht verwunderlich, daß der Text von IV, 2 auch zu anderen Diktaten unverkennbare Beziehungen aufweist:

IV, 2:	II, 31 und II, 49:
„qui *honorem suum et lucra temporalia iustitiae Dei praeponunt* eiusdem honorem negligendo proprium quaerunt."	II, 31: „qui non sua, sed quae sunt Jesu Christi quaerunt, *neque honorem suum vel lucrum iustitiae praeponunt.*" II, 49: „*qui praeponant Dei honorem suo et iustitiam lucro,* non cognosco."

Alle 3 Briefe geben sich selbständig voneinander als Diktate des Papstes zu erkennen, und die angeführten Gleichheiten beweisen, daß wir es in der Tat mit Werken ein und desselben Verfassers zu tun haben.

Besonderen Wert möchte ich außerdem auf folgende Beweisführung legen, welche die Obergewalt des geistlichen Standes über den weltlichen dartun soll:

IV, 2 (S. 242/243): „Quodsi sancta sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia? . . . Si ergo spirituales viri, cum oportet, iudicantur, cur non saeculares amplius de suis pravis actibus constringantur?"

Dies eigentümliche und logisch nicht ganz einwandsfreie Argumentum a fortiori findet sich in ähnlicher Form in IV, 24, VIII, 21

und der Konzilsrede VII, 14. a.[1] Alle diese Stellen stammen sicher vom selben Verfasser, dem Papste.

Endlich sagt Gregor gegen Ende seines Briefes:

„Gotifredi autem quondam illius viri, indubitanter scias, quod frequenter apud Deum, *licet peccator, habeam memoriam.*"

Dem entsprechen folgende Äußerungen in uns bekannten Diktaten:

II, 9: „*memoriam* vestram in nostris cotidie orationibus et, *quamquam peccatores simus,* intente Deo commendari, *scitote.*"

II, 30: Quamobrem, *licet peccator, memoriam* tui inter missarum sollemnia super corpora apostolorum et *habui et habebo.*"

Brief IV, 2 ist demnach für unsere Untersuchung ungemein wertvoll. Wir finden in seinem Text die Bestätigung vieler schon gezogener Schlüsse. In der Folge wird er Grundlage zahlreicher neuer sein.

IV, 3: Allen Deutschen

Inhalt: Ähnlich, wie in IV, 1, ermahnt der Papst seine Getreuen in Deutschland, an der Sinnesänderung des gebannten Königs mitzuarbeiten. Sollten gleichwohl die Bemühungen nichts fruchten, so sei er bereit, über die Einsetzung eines anderen zu verhandeln.

Diktatbestimmung: Singular findet sich nur im letzten Absatz, hier freilich mehrfach:

„De excommunicatis autem me vobis dedisse licentiam ... ut eos absolvatis, recordor; et adhuc hoc idem confirmo . . ."

Für die Diktatbestimmung des übrigen Textes sind wir auf die Stilvergleichung angewiesen, und diese bewährt sich in hervorragendem Maße.

Zunächst steht die Form der Adresse der von IV, I nahe.

IV. 3: „Gg. ep. s. s. D. omnibus dilectis in Christo fratribus et coepiscopis, ducibus, comitibus, universis quoque fidem christianam defendentibus, in regno videlicet Teutonico habitantibus, salutem et omnium peccatorum absolutionem per apostolicam benedictionem."

IV, 1: „Gg. ep. s. s. D. omnibus in Christo fratribus, episcopis videlicet abbatibus atque sacerdotibus, ducibus etiam principibus atque militibus omnibusque christianam fidem et beati Petri honorem re vera diligentibus, in Romano imperio habitantibus, salutem et apostolicam benedictionem."

Immerhin wird man auf solche Verwandtschaften keinen allzu großen Wert legen können.

[1] Vgl. S. 196ff.

Dagegen bietet die folgende Tabelle eine Reihe interessanter Parallelen:

IV, 3:	Diktate des Papstes:
„Sed *quia nos contra eum non movit Deo teste secularis* superbia nec vana mundi cupiditas, sed sanctae sedis et universalis matris ecclesiae solicitudo et disciplina, monemus vos . . ."	IV, 1: *Testis enim nobis est Deus: quia* nulla nos commoda *secularis* respectus *contra* pravos principes et impios sacerdotes *impellit,* sed consideratio nostri officii . . ."
(Hier ist der Gedanken-Inhalt	das, worauf es ankommt.)
„Sic tamen *adhibete vulneribus* eius oleam pietatis."	IV, 2: *Vulneri* pro medicina vulnus adhibere."
„Procul ab eo removeantur *consiliarii . . . pro symoniaca haeresi excommunicati.*"	IV, 1: „eorum . . . *qui pro symoniaca heresi excommunicati* sunt, *consilium.*"
„Adhibeantur illi *tales consiliarii, qui non sua tantum, sed eum diligant.*"	II, 30: *„tales* tibi *consiliarios adhibeas, qui non tua sed te diligant.*" III, 7: *„qui nos, non nostra iniuste diligunt.*"
„et seculari *lucro* per omnia *Deum praeponant.*"	II, 31: „neque honorem suum vel *lucrum iustitiae praeponunt.*" II, 49: *que praeponunt* Dei honorem suo et iustitiam *lucro.*" IV, 2: „qui honorem suum et *lucra* temporalia iustitiae *praeponunt.*"
„humanam gratiam vel timorem suspicioni habemus."	IV, 1 u. 2: *timore vel humana gratia* seducti." IV, 2 außerdem: *„humanam gratiam vel timorem* regis aeterni praecepto praeponere."
„Non ultra putet sanctam *ecclesiam tibi subiectam ut ancillam.*"	I, 15: *„sanctam ecclesiam quasi vilem ancillam* praesumpsit emere." I, 42: *„ecclesiam quasi vilem ancillam* opprimunt." VIII, 21: *sanctam ecclesiam . . . sicut ancillam sibi subicere.*" ep. 48: „ut *sponsa Christi* amplius non habeatur *ancilla.*"

Diese Gegenüberstellung bedarf keines Kommentars: in ihrer Gesamtheit beweisen die angeführten Stellen das päpstliche Diktat.

IV, 6: An Heinrich I. von Lüttich

Inhalt: Der Papst teilt auf Befragen mit, daß der Utrechter Bischof, wofern er wissentlich mit Heinrich IV. verkehrt habe und ohne Buße gestorben sei, auch im Tode als Exkommunizierter behandelt werden müsse.

Diktatbestimmung: Für die Autorschaft Gregors sprechen folgende Stellen:

IV, 6: „*Non nova aut nostra proferimus*, sed ab eis (a sanctis patribus) per Spiritum sanctum prolata sequimur et exercemus."

= III, 10: „*nichil novi, nichil adinventione nostra statuentes;* sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus."

= II, 68: „*Non nostra decreta* .. *vobis proponimus,* sed a sanctis patribus statuta renovamus."

= II, 67: „*praecepta haec non de nostro sensu exculpimus*; sed antiquorum patrum sanctiones ... propalamus."

Ferner:

IV, 6: „orationem ad Deum facias .... quatenus per misericordiam suam *ecclesiam diu et valde laborantem respiciat*; et, quam inter tot et tantorum *turbinum fluctus* miserabiliter afflictam et pene *conquassatam* videt, ne penitus demergatur, eripiat."

= I, 23: „.. omnipotentem Deum assidue deprecemur, ut ipse *ecclesiam* Affricanam, *ex longo iam tempore laborantem* et diversarum *perturbationum fluctibus conquassatam,* tandem dignetur respicere."[1]

IV, 10: An Adila von Flandern

Inhalt: Der Papst erteilt Bescheid, daß es verheirateten Geistlichen untersagt sei, die Messe zu zelebrieren.

Dies Schreiben hat nur im Zusammenhang mit dem folgenden Interesse.

IV, 11: An Robert I. von Flandern

Inhalt: Der Papst ermahnt zu energischer Bekämpfung gewisser Geistlicher.

Diktatbestimmung: IV, 2 trägt das Datum des vorhergehenden Briefes und ist ihm durch Inhalt und Adresse verwandt.

An das Diktat Gregors mahnen folgende Stellen:

IV, 11: „haec verba nostra, *licet rustica*"

= I, 50: „*licet rusticano stylo.*"

Es wäre nicht sehr sinnvoll gewesen, hätte ein Kanzleibeamter seine im Namen des Papstes geschriebenen Worte als „bäurisch" bezeichnet.

Wichtig scheint mir auch die folgende Stelle:

„Nam praepositis non oboedire, scelus est incurrere idolatriae iuxta verba prophetae Samuhelis (1. Reg. 15, 23); quae beatus Gregorius in ultimo libro Moralium, ubi de oboedientia loquitur, procuravit explanare" (Moralia XXXV, 28).

---

[1] Siehe auch Brief I, 39.

Ähnlich, wie das Zitat Jeremias 48, 10, das er mit Worten aus der regula pastoralis zu erklären liebte, verbindet der Papst im vorliegenden Text sein Lieblingszitat 1. Reg. 15, 23 mit einem Hinweis auf die „Moralia“ Gregors I. Dasselbe tut er innerhalb des Registers in den Briefen II, 66, VIII, 21 und VIII, 37, die sicher von ihm verfaßt sind.

Ich halte das Diktat Gregors in IV, 11 zum mindesten für sehr wahrscheinlich, und darum auch für IV, 10.

IV, 17: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst entsendet Legaten, um die Sache des Bischofs Juhellus von Dole zu untersuchen.

Diktatbestimmung: Der Schluß lautet:

„*Deus autem omnipotens meritis et intercessionibus apostolorum Petri et Pauli* et omnium sanctorum suorum tibi et serenissimae reginae Mathildi uxori tuae et clarissimis filiis vestris *omnium peccatorum* vestrorum indulgentiam et remissionem et *absolutionem* tribuat et, cum vos de rebus mundanis eximi iusserit, ad aeternum regnum suum et veram gloriam transire faciat.“

IV, 23 und 24

Diese Briefe sind am gleichen Tage verfaßt und befassen sich mit der deutschen Angelegenheit. Inhaltlich und stilistisch sind sie nahe verwandt.

1. IV, 23: An den Kardinaldiakon Bernhard und den Abt Bernhard von Marseille

Nachdem Heinrich IV. in Canossa die Absolution erlangt hatte, wurde es das nächste Ziel der gregorianischen Politik, den beginnenden Thronstreit durch ein päpstliches Schiedsgericht zu entscheiden. In dieser Angelegenheit ist IV, 23 geschrieben. Der Papst wollte die Entscheidung selbst treffen und bei dieser Gelegenheit den lange gehegten Plan einer deutschen Reise ausführen. Darum befiehlt er seinen Legaten, von Heinrich, wie vom Gegenkönig Rudolf freies Geleit zu verlangen.

Diktatbestimmung: Über die Wendung:

„confisi de misericordia Dei“

vgl. die Angaben unter I,42.[1]

IV, 23: „*cuius parti magis iustitia favet.*“
= V, 14. a: „*cui parti magis iustitia* faveat“.

[1] S. 140.

=VII, 14. a: „*cui iustitia magis faveret*“
„*cui* amplius *iustitia faveret*“
„*cui* plus *iustitia faveret*“.

V, 14, a und VII, 14, a sind vom Papste verfaßte Konzilsreden.

IV, 23: „*totius regni gubernacula contradicendo*“
=III, 10. a: „Heinrico regi . . . *totius regni* Teutonicorum et Italiae *gubernacula contradico.*“

Wir begegnen weiterhin dem bekannten Zitate 1. Reg. 15, 23 und endlich folgender bedeutsamen Stelle:

„beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus decrevit, reges a sua dignitate cadere, si temerario ausu praesumerent contra apostolicae sedis iussa venire.“

Mit diesen Worten nimmt der Papst auf das Register Gregors I. (XIII, 8) Bezug. Dasselbe tat er in IV, 2:

„in registro beati Gregorii addiscant, quia in privilegiis, quae quibusdam ecclesiis fecit, reges et duces contra sua dicta venientes non solum excommunicavit sed etiam, ut dignitate careant, iudicavit.“

Der Text des Briefes IV, 23 enthält demnach beträchtliche Beweismittel. Diese werden durch IV, 24 vermehrt. Vorerst mag ein Vergleich zwischen beiden Texten den Beweis liefern, daß sie wohl vom selben Autor stammen.

2. Vergleich zwischen IV, 23 und 24

Die Beziehungen zwischen beiden Briefen sind deutlich:

IV, 23:	IV, 24:
„*utrumque regem Heinricum videlicet atque Rodulfum, commoneatis.*“	„praecipimus: ut *utrumque regem, Heinricum videlicet et Rodulfum* ... *admoneant.*“
„*quatenus viam nobis* illuc secure transeundi aperiant et adiutorium . . . *praebeant.*“	„*quatenus viam mihi* . . . ad vos Deo favente veniendi *praebeant.*“
„*confisi de Dei misericordia.*“	„*de misericordia* omnipotentis *Dei confisi.*“
„Desideramus enim *cum consilio* clericorum atque laicorum eiusdem regni, *qui Deum timent et diligunt, causam* inter eos Deo favente discutere et, *cuius parti* magis *ad regni gubernacula iustitia favet,* demonstrare.“	„parati sumus: *cum vestro consilio, qui Deum timetis et* christianam fidem *diligitis,* aequitatem *causae* utrimque decernere; et ei praebere auxilium, *cui iustitia ad regni gubernacula favere dinoscitur.*“
„*Quapropter, si alteruter* praedictorum regum . . . rennuerit.“	„*Quapropter, si alteruter* eorum . . . obstiterit.“

„*Alteri autem, qui* ... *humiliter* paruerit ..."	*Alteri vero, qui humiliter* se habuerit ..."
„illud semper habentes in memoria, *quia scelus idolatriae incurrit* (1. Reg. 15, 23), *qui apostolicae sedi oboedire contemnit, et quod beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus decrevit, reges a sua dignitate cadere, si* temerario ausu *praesumerent* contra *apostolicae sedis* iussa venire." (S. Greg. registr. XIII, 8.)	„Non enim a corde vestra debet excidere, quod, *qui apostolicae sedi oboedire contempnit, scelus idolatriae incurrit* (1. Reg. 15, 23), *et quod beatus Gregorius, doctor sanctus et humillimus, reges decrevit a suis dignitatibus cadere* et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, *si praesumerent apostolicae sedis* decreta contemnere." (S. Greg. registr. XIII, 8.)
„*inter inimicos christianae* religionis non sine *magno periculo remansimus.*"	„in *magno periculo inter inimicos christianae* fidei *mansimus.*"

IV, 24 wurde offenbar in der frischen Erinnerung an den Text des am gleichen Tage geschriebenen Briefes IV, 23 verfaßt, ohne daß sich sein Autor genau an diesen gehalten hätte.

3. IV, 24: Allen Getreuen in Deutschland

Inhalt: Der Papst gibt seine im vorigen Brief enthaltenen Weisungen bekannt.

Diktatbestimmung: Über die Ausdrücke:

„de misericordia omnipotentis Dei confisi" und
„cui iustitia ad regni gubernacula favere dinoscitur"

vgl. IV, 23. Ebenso über die Zitate 1. Reg. 15, 23 und Reg. Gregorii I. XIII, 8.

Die Worte:

„ut in hac vita non quae nostra, sed quae Jesu Christi sunt, quaeramus"

sind mit dem Zitat Philipp. 2, 21 verwandt, das der Papst nach seiner eigenen Aussage bevorzugte.[1]

Den Ausschlag gibt folgende Stelle:

„Si enim coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et iudicat, quanto magis terrena et secularia."

In ähnlicher Form trafen wir dies Argumentum a fortiori in IV, 2:[2]

„Quodsi sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia?"

Es gehört zu den bezeichnendsten Argumenten der gregorianischen Beweisführung.

---

[1] Vgl. S. 140 und 141.

[2] Vgl. auch die unter VII, 14a gegebene Zusammenstellung (unten S. 197).

Die Briefe IV, 23 und 24 haben also vermutlich gemeinsamen Autor, und die Summe der in beiden, namentlich aber in IV, 24, enthaltenen Kennzeichen läßt das päpstliche Diktat erkennen.

IV, 28: An die Fürsten Spaniens

Inhalt: Der Papst bringt die Rechte des heiligen Stuhles auf Spanien in Erinnerung.

Diktatbestimmung: In diesem außerordentlich schwerfälligen Brief, der stellenweise ganz aus biblischen Zitaten zusammengesetzt ist, sind nur wenige Anhaltspunkte zu finden:

„*inviti* ... constituti sumus."

Der Papst beteuert, daß er wider seinen Willen auf den apostolischen Stuhl erhoben worden sei. Solche Äußerungen sind in seinen Diktaten keine Seltenheit.[1]

„inquit dilectoribus suis sapientia per Salomonem: ‚Ego diligentes me diligo (Prov. 8, 17), honorificantes me honorificabo (1. Reg. 2, 30), qui autem me contemnunt, erunt ignobiles.'"

Dieselbe Zitatenverbindung kommt in II, 30 vor:

„Ego diligentes me diligo et honorificantes me honorifico; qui autem me contemnunt, erunt ignobiles."

Das Zitat 1. Korinth. 9, 10:

„Necessitas euangelizandi mihi incumbit; ve enim mihi, si non euangelizavero"

taucht nur noch in I, 53 auf.

Endlich ist der Ausdruck:

„confidimus in misericordia Dei"

zu erwähnen.

Ein festes Urteil über das Diktat vermag ich hieraus noch nicht zu gewinnen.

Buch V

V, 5: An Klerus und Volk von Aquileja

Inhalt: Der Papst entsendet Legaten, um die Wahl des Bischofs Heinrich zu prüfen.

Diktatbestimmung:

V, 5: „*nichil novi, nichil nostris adiuventionibus* superinducere conamur."

= III, 10: „*nichil novi, nichil adinventione nostra* statuentes."

[1] Vgl. I, 70 (S. 145).

Beide Stellen haben wohl den gleichen Verfasser, also den Papst, der III, 10 diktiert hat.

V, 5: „*teste conscientia* nostra.“
= I, 39: „*testis* mihi est *conscientia* mea.“
= II, 5: „*Testis* enim nobis est Deus et propria *conscientia.*“

V, 6: An die Suffraganen Aquilejas

Inhalt: Der Papst fordert zu tatkräftiger Unterstützung seiner Legaten auf.

Diktatbestimmung: Durch Inhalt, Datum, Adresse und Stil stehen sich die Briefe V, 5 und 6 nahe.

Beide können gleichen Autor haben, doch läßt sich aus bekanntem Grund[1] nichts Sicheres darüber sagen.

V, 6: „*misimus* illuc *legatos nostros, ut causam* et ordinem electionis subtili exploratione per*quirant* et, quicquid inde aut *confirmandum* aut reprobandum est, diligenti circumspectione faciant.“
= V, 5: „*misimus* ad vos hos *legatos nostros*: *ut causam* undique diligenter in*quirant et,* ... nostra vice *confirmant.*“

V, 7: An Erzbischof und Suffraganen von Trier

Inhalt: Der Papst schildert sein Verlangen, den Frieden im Deutschen Reiche herzustellen, und klagt über den Eidbruch König Heinrichs.

Diktatbestimmung: Auch hier sind die Anhaltspunkte nur gering. Doch dürfen wir sie deswegen nicht übersehen:

V, 7: „in ea re, *quoad vixerimus,* incunctanter Deo adiuvante persistere, nullo periculo vitae vel mortis deterrebimur.“

Der Inhalt dieser Äußerung hat recht persönlichen Klang. Außerdem erinnert sie an:

V, 5: „Haec quidem nostra voluntas, hoc nostrum est desiderium; hoc miserante Deo, *quoad vixerimus*, indefessum erit studium.“

Ferner:

V, 7: „ille prae omnibus novit, qui omnium secretorum cognitor est et inspector verus.“
= I, 49: „ipse solus, qui cordis archana rimatur, intelligit.“

Der Ausdruck „*anxietas*“ wird, wie in V, 7 („quantam ... *anxietatem* sustinuerimus“) mit Bezug auf die Person des Papstes auch in

[1] Siehe S. 123.

I, 9 und 39 gebraucht. Im übrigen entspricht er den Worten „angustiae" und „angustare", die wir aus vielen Diktaten des Papstes kennen.

V, 10: An Harald Hein

Inhalt: Der Papst ermahnt den jungen Dänenkönig, sich seinen Vater zum Vorbild zu nehmen und ihm in allen Tugenden nachzueifern.

Diktatbestimmung: Über die Wendung „Deo teste" vgl. die Angaben unter VII, 14. a.

V, 10: „(*ecclesiam*) ... ab insidiantium *faucibus luporum eripere.*"
=IV, 1: „(*ecclesiam*) ... de *faucibus luporum eripere.*"
V, 10: „Nam *talibus* non resistere, *quid aliud est*, *quam fidem negare*?"
=I, 11: „*Talibus* non sumopere obviare, *quid aliud est nisi fidem negare*?"
=I, 15: „quia illi in hoc scelere consentire, *fidem* Christi est *negare.*"
=I, 23: „*Quid* enim *aliud est* legem Dei infringere, *nisi fidem* eius *negare*?"

Der Schlußsatz lautet:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis beatissimorum apostolorum Petri et Pauli* te, karissime fili, custodiat et sua virtute et pietate corroboret, quatenus sic in ipso temporalia administrare valeas, ut post huius vitae metam aeterni regni gloriam optinere *merearis.*"

Die Konzilsrede V, 14a

V, 14a enthält die Rede, in der Gregor VII. die Ergebnisse der Fastensynode 1078 zusammenfaßte. In der Einleitung sagt der Schreiber des Registers:

„Inter cetera nanque in fine synodalis absolutionis haec annexuit (papa), et perpetuae memoriae pro posteris scribenda mandavit, ita dicendo ..."

Der Papst sorgte also selbst für die wörtliche Aufbewahrung seiner Rede, die für einen weiteren Kreis bestimmt war. Sie enthält zunächst einen Abschnitt über die Exkommunikation der Erzbischöfe Tedald von Mailand, Wibert von Ravenna und anderer Bischöfe, meist ausgesprochener Gegner der gregorianischen Ideen. Dann folgt ein Abschnitt „De causa regis", der über die Beilegung des Thronstreites zwischen Heinrich und Rudolf von Schwaben handelt.

Daran schliesen sich einige disziplinarische Verfügungen; sodann ein Verbot der Ausplünderung von Schiffbrüchigen usw.

Stilistische Anklänge an diese Rede finden wir namentlich in solchen Briefen, die der Absicht des Papstes, im deutschen Thronstreit zu vermitteln, ihre Entstehung verdanken. Besondere Erwähnung verdient hier der Ausdruck:

„cui parti magis iustitia faveat,“

der uns schon unter IV, 23 auffiel und in der Folge beschäftigen wird. Der Wert der Konzilsrede V, 14a liegt vornehmlich in ihren Beziehungen zu den folgenden Briefen.

V, 15: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst teilt mit, daß er seine Legaten zur Herstellung des Friedens nach Deutschland entsenden werde. Einstweilen schickt er Boten, um Ort und Zeit der Zusammenkunft zu vereinbaren.

Diktatbestimmung: Wichtig ist das Verhältnis des Briefes V, 15 zur Konzilsrede V, 14a. Nicht lange nach der auf den 3. März datierten Rede, am 9. März, ist der Brief entstanden.

V, 15:	V, 14a:
„ut religiosi legati *apostolicae sedis ad partes* vestras dirigantur, *qui* . . . *clericos* nec non *laicos ad* id *idoneos* in loco . . . convenire commoneant; ut *aut pacem* Deo auxiliante inter vos *componant aut, cui parti iustitia faveat,* veraciter *addiscant.*“	„quatenus idonei . . . nuncii e latere *apostolicae sedis ad partes* illas mittantur, *qui* omnes religiosos . . . *clericalis* et *laicalis* ordinis viros et *ad* hoc opus *idoneos,* convocent: cum quibus, Domini gratia praeeunte; *aut* finem et *pacem* iuste *componant, aut,* veritate percognita, *cui parti* magis *iustitia faveat,* ad plenum *addiscere* valeant.“
„Et quia *nonnullos* ... intelleximus magis . . . *discordiam quam pacem* diligere . . . interdicimus: *ut nullus* sit, qui aliquo ingenio aut studio seu violentia impediat praedictos viros ad restaurandam regni vestri concordiam convenire aut convenientes iustum et legalem huic discordiae finem imponere.“	Verum quoniam *nonnullos* ... *discordiam* potius *quam pacem* fieri et videre desiderantes fore non ignoramus, statuimus: *ut nulla* umquam persona alicuius potentiae, *sive rex* aut *archiepiscopus episcopus dux* comes *marchio sive* miles ... legatis nostris obsistere et contraire, ne iustitiam et finem componant, pertemptet.“
„*anathemizavimus* et anathemizamus, *quicunque* — *sive rex* sive *archiepiscopus* sive *episcopus* sive *dux* sive *marchio sive* alicuius dignitatis vel ordinis persona sit — praesumpserit aliquo modo hanc salutiferam constitutionem perturbare . . .“	„*Quicunque* autem temerario ausu, quod non optamus, huius nostrae constitutionis violator existerit, legatisque nostris ad hanc pacem componendam euntibus praenominatis fraudem obponere temptaverit, vinculo eum *anathematis* alligamus.“
„quicunque huius iniquitatis praesumptor fuerit, *non solum in* anima, sed *etiam in*	„et *non solum in* spiritu, verum *etiam in corpore et* omni prosperitate huius vi-

corpore et in omnibus rebus suis vindictam omnipotentis Dei sentiat et in omni congressione belli nullas vires nullumque in vita sua triumphum optineat, sed, *duplici* contritione prostratus, semper vilescat et *confundatur; ut sic saltem* ad poenitentiam redire addiscat."

tae apostolica potestate innodamus, et victoriam eius armis auferimus; *ut sic saltem confundantur et duplici* confusione et contritione conterantur."

Obwohl der Brief V, 15 stark vom Wortlaut der Konzilsrede abweicht, muß man annehmen, daß sein Autor die Rede entweder genau kannte oder direkt benutzte. Im letzteren Falle wäre der Gedanke möglich, daß der Papst einem seiner Kanzleibeamten den Auftrag erteilt habe, den Brief unter Benutzung der Rede zu verfassen. Einer solchen Auffassung vermag ich mich freilich nicht anzuschließen. Ein Kanzleibeamter hätte keinen Grund gehabt, die Worte Gregors so stark umzuändern und durch seine eigenen zu ersetzen, wie das in V, 15 der Fall wäre. Er hätte sich möglichst genau an seine Vorlage gehalten, wie es z. B. auch der Autor von ep. 25 getan hat.

Ep. 25 ist genau ein Jahr nach V, 15 entstanden. In dieser Zeit war der Papst in der deutschen Angelegenheit, durch die vollendete diplomatische Kunst Heinrichs IV. hingehalten, um keinen Schritt vorwärts gekommen. Immer noch lebte er in dem Wahn, den deutschen Thronstreit durch ein päpstliches Schiedsgericht beilegen zu können.

Darum ließ er auf der Fastensynode 1079 die bisher nicht zur Ausführung gelangten Konzilsbeschlüsse des vorhergehenden Jahres erneuern. Wieder wurden sie jenseits der Alpen verkündigt, diesmal in ep. 25.

Vergleichen wir nun das Verhältnis der Briefe V, 15 und ep. 25[1] zur Konzilsrede V, 14a, so fällt es auf, daß der Verfasser des letztgenannten Briefes sich fast Wort für Wort an die in der Konzilsrede gegebene Vorlage hält, wogegen der Text von V, 15 viel freier gestaltet ist. Ich glaube nun, daß sich der Autor von V, 15 genau so enge an seine Vorlage gehalten hätte, wofern er ein Kanzleibeamter gewesen wäre. Die freiere Gestaltung des Textes und die starken Abweichungen, die der Brief gegenüber der Rede aufweist, sprechen meines Erachtens in V, 15 für das Diktat des Papstes. Es ist wohl denkbar, daß Gregor VII., der die Konzilsrede gehalten hat und dem ihr Wortlaut am besten bekannt war, den Brief V, 15 frei diktiert hat.

In der Annahme päpstlichen Diktates werde ich durch folgenden

---

[1] Um nicht zu ausführlich zu werden, muß ich darauf verzichten, Konzilsrede und Brief im Wortlaut einander gegenüberzustellen.

Umstand bestärkt: In der Konzilsrede V, 14a gebraucht der Papst die Wendung:

„victoriam eius armis auferimus."

Als Autor des Briefes V, 15 hat er sie nicht einfach übernommen, sondern durch folgende Worte ersetzt:

„*in omni congressione belli nullas vires nullumque in vita sua* triumphum optineat."

In der von ihm verfaßten Konzilsrede VII, 14a finde ich dementsprechend folgenden Ausdruck:

„Ipse autem Heinricus *in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua* victoriam *optineat.*"

Wahrscheinlich haben die beiden letztgenannten Stellen gleichen Autor. Da der Papst die Rede VII, 14. a verfaßt hat, wird auch der Brief V, 15 von ihm herrühren, und wir gelangen so auf Umwegen zur Bestätigung der oben geäußerten Ansicht.

V, 16: An Udo von Trier

Inhalt: Der Papst bittet den Trierer Erzbischof, nach Rom zu kommen, um seine Legaten nach Deutschland zu geleiten.

Diktatbestimmung: Brief V, 16 ist am selben Tage und in der gleichen Angelegenheit wie der vorhergehende geschrieben.

Der Ausdruck:

„*cui iustitia favet,* tu omnino faveas"

entspricht V, 15: „*cui* parti *iustitia faveat.*"

Im übrigen ist beachtenswert, daß der Papst, wie in V, 7, von der Bedrängnis schreibt, die ihm die deutsche Angelegenheit bereite, und wie dort das charakteristische Wort „*anxietas*" anwendet:

V, 16: „Verum quia res de die in diem perniciosius implicari videtur, nobis quoque cura cum nimia *anxietate* altius in mente figitur."

= V, 7: „De motu et perturbatione regni Teutonicorum quantam sollicitudinem quantamque iam per longum tempus *anxietatem* sustinuerimus, ille prae omnibus novit . . ."

V, 21: An Hugo von Cluny

Inhalt: Nach einigen knappen geschäftsmäßigen Bemerkungen spricht der Papst von sich selbst, von seiner Angst und Not und Sehnsucht nach dem Tod.

Diktatbestimmung: V, 21 ist ein Seitenstück zu dem ebenfalls an Hugo von Cluny gerichteten Brief II, 49. Auch hier offenbart sich Gregor als Freund dem Freunde, vor dem er nichts zu verbergen braucht, was ihn beschwert. Aus der Art des Inhalts erklärt sich der starke Gebrauch der Einzahl. Die Mehrzahl kommt fast nur in den knappen geschäftlichen Mitteilungen zu Beginn des Schreibens vor.

Schon der Inhalt zwingt zur Annahme päpstlichen Diktats und schließt jeden Irrtum aus. Besonders bezeichnend sind folgende Stellen:

„Tot enim *angustiis* premimur tantisque laboribus fatigamur, ut ... hii, qui nobiscum sunt, non solum pati nequeunt, sed nec etiam videre possunt."

Weiter unten äußerst Gregor, ähnlich wie in II, 49, seinen Überdruß am Leben und sein Verlangen nach dem Tod:

„frequenter haec vita nobis est taedio et mors carnis desiderio."

An späterer Stelle schreibt er:

„Et cum viribus omnino deficio, ad illum gemens clamo: Si Moysi et Petro tantum pondus imponeres, credo, quia illos gravaret. Quid ergo de me, qui nichil ad eorum comparationem valeo, fiet? Restat ergo, ut aut tu ipse cum tuo Petro pontificatum regas, aut me succumbere et eundem pontificatum confundi cernes."

Diese bescheidenen Worte, auf die sich der Papst als sein Gebet an Christus beruft, können nur von ihm selbst diktiert worden sein. Er muß den Brief verfaßt haben.

Dasselbe sagt eine Reihe von stilistischen Eigentümlichkeiten aus. Zu ihnen gehört der letzte Satz:

„*Omnipotens Deus*, qui per sanctum officium, quod committit peccatori, mira pietate peccatores iustificat, potestate beati Petri, michi valde indigno commissa, te tibique omnes fratres creditos *a cunctis peccatis absolvat* et ad sinum Abrahe patriarchae nostri letos *perducat*."

Innerhalb dieses Schlußsatzes ist besonders hervorzuheben, daß sich der Papst als „*peccator*" bezeichnet.[1]

Zu Beginn des Briefes schreibt er:

„Diversarum gentium concursione et multorum negociorum fatigatus meditatione ei *parum scribo*, quem multum *diligo*."

Wir werden dadurch an sein Diktat I, 50 erinnert:

„Quod vobis, quos sincero corde *diligo, parum scribo*, gravi cura me implicitum esse manifesto."

---

[1] Siehe die Zusammenstellung auf S. 140f

Die in V, 21 erscheinenden Worte „*angustiae*“ und „*angustare*“ sind uns aus zahlreichen Diktaten Gregors zur Genüge bekannt.

Ganz auffallend sind endlich folgende Gleichheiten zwischen II, 49 und dem vorliegenden Text:

V, 21: „Sed cum *pauper Jesus,* ille pius consolator, *manum porrigit,* valde tristem et affliccatum laetificat.“

= II, 49: „ut *pauper Jesus,* per quem omnia facta sunt et qui omnia regit, *manum porrigeret* et solita pietate miserum liberaret.“

Der Ausdruck „*manum porrigere*“ ist zwar eine ziemlich alltägliche Wendung, doch verdient er in Verbindung mit den Worten „pauper Jesus“ und dem Inhalt der beiden Sätze entschieden Beachtung.

Wir kommen also auf dem Weg der Stilvergleichung zum selben Resultat, auf das die Betrachtung des Inhalts führte.

Buch VI

VI, 1: Allen Deutschen

Inhalt: Der Papst verbietet, Feinden und Gegnern der deutschen Synode Vorschub zu leisten.

Diktatbestimmung: Der ganze Brieftext klingt stark an die Konzilsrede V, 14a an, freilich ohne allzu bedeutende stilistische Parallelen zu enthalten.

VI, 1: „si Heinrico vel Rodulfo ... amplius *iustitia faveret.*“
= V, 14a: „cui parti magis *iustitia faveret.*“
= V, 15: „cui parti *iustitia faveat.*“
≐ V, 16: „cui *iustitia favet.*“

VI, 1: „*iniustior* enim *pars* facilius cederet.“
= V, 14a: „quatenus *pars iniusta* resipiscat.“

VI, 1: „ut *nullam victoriam* possint *optinere.*“
= V, 14a: „*victoriam* eius armis auferimus.“
= V, 15: „*nullum*que in vita sua triumphum *optineat.*“

VI, 1: „*ut saltim* coacti *confundantur.*“
= V, 14a: „*ut* sic *saltim confundantur.*“
= V, 15: „*confundatur; ut sic saltem ...*“

Auf die Verfasserschaft des Papstes deutet außerdem der im letzten Absatz mehrfach vorkommende Singular und der Schlußsatz:

„*Omnipotens et misericors Deus,* qui ultra spem ultra meritum miseretur et consolatur nos in omni tribulatione nostra, aperiat cor vestrum in lege sua et confirmet vos in praeceptis suis; ut, auctoritate beati Petri *a cunctis peccatis absolutos,* vos ad caeleste regnum *perducat* regnaturos.“

VI, 3: An Hugo von Dié und Hugo von Cluny

Inhalt: Der Papst beauftragt seine Legaten mit der Entscheidung der Angelegenheit Manassès I. von Reims.

Diktatbestimmung: Nur der Schlußsatz scheint vom Papste verfaßt zu sein:

„*Omnipotens Deus* Spiritum sanctum cordibus vestris infundat vosque per viam sibi placitam *perducat* et ad societatem sanctorum patrum pervenire faciat."

Vielleicht handelt es sich um einen Zusatz.

VI, 10: An die Ravennaten

Inhalt: Der Papst verkündigt die Absetzung Wiberts.

Diktatbestimmung: Anspielungen auf 1. Reg. 15, 23:

„inoboedientia, quae sceleri comparatur idolatriae"

hat der Papst, wie wir wissen, besonders geliebt.

VI, 10: „*contra apostolorum principem calcaneum erexit.*"
= IV, 1: „*calcaneum suum contra beatum Petrum erigendo.*"
= VII, 14a: „*contra* vestram *calcaneum erexit ecclesiam.*"

VI, 11: An die Mönche von St. Maria in Lucca

Inhalt: Der Papst untersagt den Mönchen das Betreten von Kirchen, wofern sie nicht in Gütergemeinschaft lebten.

Diktatbestimmung: Wir begegnen in dem kurzen Texte zwei bekannten Lieblingszitaten Gregors: 1. Reg. 15, 23 und Philipp. 2, 21.

VI, 13: An Olaf III. von Norwegen

Inhalt: Der Papst bittet den König, geeignete Leute an die Kurie zu senden, die als Prediger das Wort Gottes in der Heimat verkündigen sollen. Er ermahnt ihn, den Brüdern des Dänenkönigs Harald Hein keinen Rückhalt zu gewähren.

Für die Diktatbestimmung kommt zunächst nur der Schlußsatz in Betracht:

„*Deus autem omnipotens*, qui dives et copiosus est in misericordia, *meritis et auctoritate apostolorum Petri et Pauli* et nostra, per illos nobis licet indignis divinitus concessa, *absolvat te* et omnes fideles tuos *ab omnibus peccatis vestris*; et dirigat vos in omnem voluntatem suam, ut in hac vita vos *promereri* faciat, quod in aeterna beatitudine multipliciter vobis adaucta corona retribuat."

Aus dem übrigen Text wären vielleicht folgende Stellen anzuführen:

VI, 13: „super *stabile fundamentum*, quod est Christus Jesus."
= IV, 28: „construentes *stabile fundamentum*."[1]

VI, 13: „de *fluxo et fragili* ad certum et perenne gaudium."
= IV, 28: „quam *fluxa et fragilis* est vita."

Endlich der Ausdruck:

„confidimus in misericordia eius."[2]

Ebensowenig, wie in IV, 28, vermag ich hier zu entscheiden, ob der Papst den ganzen Text verfaßt hat. Mit Sicherheit läßt sich seine Autorschaft nur für den letzten Satz feststellen.

VI, 14: An Welf III. von Bayern

Inhalt: Der Papst bittet den Herzog, sich die Beschlüsse der letzten Fastensynode zu vergegenwärtigen.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz hat folgenden Wortlaut:

„*Omnipotens Deus meritis beatae Mariae coelorum reginae per auctoritatem beati Petri apostolorum principis,* michi valde indigno commissam, te tuosque omnes socios, qui iustitiam amatis et beati Petri sedem diligitis, *a cunctis peccatis absolvat et ad vitam aeternam perducat.*"

Wie in diesem Schlußsatz, verfällt Gregor auch im übrigen Text, doch nur an einer Stelle („michi credite") in die Einzahl. Es wäre demnach möglich, daß er den ganzen Brief verfaßt hat.[3]

VI, 15: An die Mönche von Marseille

Inhalt: Der Papst tröstet die Mönche über die Gefangenschaft ihres Abtes, des Legaten Bernhard. Er spricht die Hoffnung aus, das Kloster nach Art von Cluny unmittelbar mit dem heiligen Stuhl verbinden zu können.

Diktatbestimmung: Zu Beginn des Textes spricht Gregor mehrmals in der Einzahl. Am Ende findet sich einer seiner Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis et intercessione Dei genitricis et virginis per auctoritatem, beatis Petro*

[1] 1. Timoth. 16, 9.
[2] Hierüber siehe S. 140.
[3] Über das Zitat Ephes. 6, 10 vgl. S. 149 Anm. 1.

et Paulo apostolorum principibus concessam, vos respiciat vosque semper innovet et custodiat vobisque, quod sit novum canticum, indicet, et in sancta iubilatione inflammet, ut perfecte sciatis humanam fragilitatem deflere et inaffabilem Dei benignitatem cognoscere; ut, in eius amore semper crescentes, ad eius certam notitiam et mirabilem letitiam coelesti matre ducente *mereamini* pervenire."

VI, 16: An Berengar von Gerona

Inhalt: Gregor VII. beauftragt den Bischof, den Bruderzwist im Hause des Grafen von Barcelona beizulegen und sich um seinen Bruder, den Erzbischof von Narbonne, zu bemühen.

Diktatbestimmung: Aus dem Texte dieses Schreibens hebt sich folgender Satz durch den plötzlichen Übergang des Briefschreibers zum Gebrauch der Einzahl ab:

„Et ego inde nimis contristor tum pro amore patris eorum, qui me satis ex quo cognovit dilexit, tum etiam, quia super christianam gentem, quae in partibus illis magno impiorum Sarracenorum odio laborare dinoscitur, grave sentio periculum imminere."

Der Papst gedenkt hier seiner alten Freundschaft mit dem Vater der streitenden Brüder, dem Grafen Raimund Berengar I. Die Einzahl gebraucht er auch im letzten Abschnitt, der wie ein Postskript aussieht:

„Praeterea de fratre tuo Narbonensi magis, quam hactenus fueris, volo te esse sollicitum. Quia ego satis de perditione illius doleo; et miror . . ."

Da es an eigentlich stilistischen Gründen fehlt, kann ich mich trotzdem nicht entschließen, dem Papste den ganzen Brieftext zuzuschreiben. Vermutlich sind nur der oben zitierte Satz und der letzte Abschnitt Zusätze von seiner Hand.

VI, 17: An Hugo von Cluny

Inhalt: Der Papst wendet sich gegen die Aufnahme des Herzogs Hugo I. von Burgund unter die Mönche von Cluny.

Diktatbestimmung: Auch dieser Brief trägt, wie die beiden vorhergehenden, das Datum des 2. I. 1079 und auch hierin spricht der Papst von seiner Person wiederholt in der Einzahl, freilich nur in einem Satz:

„Omittimus iam de hac re tibi scribere, quia confido de misericordia Dei: caritas Christi, quae in te solet habitare, me vindicando, cor tuum transfodiet et, quantus mihi dolor esse debeat de bono principe ablato matri suae, ostendat."

Aus dieser Stelle möchte ich besonders die Wendung:

„confido de misericordia Dei“

hervorheben, welche der Papst stets gerne gebraucht hat.

Wie in II, 5 und III, 4 findet sich auch hier eine Anspielung auf das Gleichnis vom Mietling und den Schafen:

„Fugiunt pastores, fugiunt canes; invadunt oves Christi, nullo contradicente, lupi, latrones.“

Ferner sei auf folgende Ähnlichkeiten aufmerksam gemacht:

VI, 17: „quod *vix aliquis princeps* bonus *invenitur*, dolemus“ und „*principes* autem Deum timentes et amantes in toto occidente *vix aliqui inveniuntur.*“

=II, 49: „*Vix* legales episcopos, qui christianum populum Christi amore et non saeculari ambitu regant, *invenio.* Et inter omnes *principes*, qui praeponant Dei honorem suo et iustitiam lucro, non cognosco.“

=IV, 1: „*vix aliquis* solet *inveniri,* qui re vera Deum et honorem eius diligat.“

Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß Gregor den Text selbst diktiert hat. Die Briefe an Hugo von Cluny hat er offenbar überhaupt gerne selbst verfaßt.[1] Auch finde ich im vorliegenden Fall einen kleinen stilistischen Anklang an Brief VI, 15, der dasselbe Datum trägt und wohl ganz vom Papste verfaßt ist:

VI, 17: „*manum* orationis *nobis porrigas.*“

=VI, 15: „*manum* adiutorii *nobis* in magna tempestate positis *porrigatis.*“

VI, 29: An Ladislaus I. von Ungarn

Inhalt: Der Papst lobt die Treue des Ungarnkönigs, empfiehlt einige verbannte Grafen und bittet, Gesandte zu entsenden.

Diktatbestimmung: Hier scheint nur der Schlußsatz von Gregor verfaßt zu sein:

„*Omnipotens et misericors Deus, a quo bona cuncta procedunt, per merita et intercessiones beatae Dei genetricis semperque virginis Mariae et beatorum Petri et Pauli* gressus tuos per viam deducens iustitiae constanter dirigat usque ad finem; et sic huius vitae temporalia regni gubernacula faciat te temperare, quatenus aeterna promerendo valeas adipisci.“

---

[1] Vgl. I, 62; II, 49 und V, 21.

VI, 35: An die Erzbischöfe von Rouen, Tours und Sens

Inhalt: Der Papst befiehlt Anerkennung des Primates von Lyon.
Diktatbestimmung: Wohl nur der letzte Satz stammt vom Papst:

„*Omnipotens et misericors Deus*, pacis iustitiaeque serenus inspector, cordi vestrae clementer inspirare dignetur, ut per viam aequitatis concordiaeque firmos gradus in hoc saeculo tendere taliter studeatis, quatenus, pro temporalibus aeterna sumpturi, ad coelestis Hierusalem fines *mereamini* pervenire."

Buch VII

VII, 3: Allen Getreuen in Deutschland

Inhalt: Der Papst verteidigt sich gegen den Vorwurf der Leichtfertigkeit. Er verweist auf die Bedrängnis, die ihm Heinrich IV. bisher bereitet habe, und bedauert, daß seine Legaten gegen ihre Instruktion gehandelt hätten.

Diktatbestimmung: Aus dem häufigen Gebrauch der Einzahl ersehen wir das Diktat Gregors. Ebenso aus dem Inhalt. Die Worte:

„Qua certe in causa nullus vestrum, praeter instantiam praeliorum, maiores me et patitur *angustias* et suffert iniurias"

haben stark individuelle Färbung. Auch findet sich darin der Ausdruck „angustiae". dessen Bedeutung hinreichend gewürdigt wurde.

Ein anderer sehr persönlich klingender Satz ist der folgende:

„Sciatis indubitanter, quoniam Deo gubernante nemo hominum sive amore sive timore aut per aliquam cupiditatem potuit me unquam aut a modo poterit seducere a recta semita iustitiae."

Endlich kommt das Zitat Matth. 11, 23 nur noch in Brief I, 37 vor, einem Schreiben, das gleichfalls an einigen Stellen den Singular aufweist und wohl dem Papste zugeschrieben werden muß.

VII, 5: An Harald Hein

Inhalt: Der Papst lobt die Treue des Dänenkönigs. Er bittet ihn, einen Geistlichen zu entsenden, der ihm über die Lebensweise der Dänen berichten und dem er seine Wünsche anvertrauen könne.

Dies Schreiben ist erst auf Grund seiner Beziehungen zum folgenden von einigem Interesse.

VII, 6: An Alfons VI. von Leon und Kastilien

Inhalt: Der Papst lobt den frommen Eifer des Königs und ermahnt ihn zum Gehorsam gegen den römischen Legaten.

Diktatbestimmung: Mitten im Text erinnert folgende Stelle an die bekannten Schlußsatzbildungen Gregors:

„ut *omnipotens Deus,* qui illum (Petrum) admirabili potentia a nexibus ferreis liberavit, eius *meritis et intercessionibus vos ab omnium peccatorum vestrorum vinculis absolvat* et ad gaudia aeterna *perducat.*“

Dadurch, daß sich dieser Satz nicht am Briefende befindet, wird es wahrscheinlich, daß Gregor den ganzen Brief verfaßt hat. Ist das der Fall, dann muß auch der vorhergehende von ihm herrühren; denn beide tragen gleiches Datum und sind durch folgende Stellen verwandt:

VII, 6: „hortamur eminentiam vestram: ut ab hac terrena et *caduca* dignitate ad illam, quae coelestis et aeterna est, mentem levet; hac utatur sicut *transitoria* et cito peritura, illam appetat, quae aeternitatem pariter habet et gloriae plenitudinem.“

VII, 5: „Intueri quoque prudentiam tuam necesse est: temporalis vite gaudia quam sint *caduca*, quam fugitiva; quae, etsi vita diu crederetur mansura, tamen, saepe multis adversis ex improviso surgentibus, secura stare non possunt. Unde sumopere curare oportet, ut ad illa, quae *transire* nesciunt et habentem deserere nequeunt, gressus tuos constanter dirigas et affectum mentis intendas.“

VII, 7: An den Kardinal Richard

Inhalt: Der Papst teilt dem Legaten mit, daß er ihn auf Wunsch der Mönche von Marseille zum Abt des Klosters eingesetzt habe.

Diktatbestimmung: Dieser Brief kann nur von Gregor selbst verfaßt sein, da er fast ausschließlich in der Einzahl geschrieben ist. Die Mehrzahl scheint der Papst da anzuwenden, wo er seinem Willen Nachdruck verleihen will („Monemus atque volumus . . .“). Hinweisen möchte ich ferner auf folgende Stelle:

„Notum autem tibi facio, quia desiderium mihi est, monasterium beati Pauli apostoli et monasterium Massiliense tanta caritatis unione constringere, ut et illud semper pro amore beatissimi Pauli ex apostolica auctoritate succrescat et beatissimi Pauli monasterium ad sanctam religionem ex illius monasterii religione proficiat.“

Hierin drückt der Papst denselben Wunsch aus, wie in VI, 15: Verbindung des Klosters in Marseille mit dem St. Paul-Kloster zu Rom.

VII, 8: An die Mönche von Marseille

Inhalt: Der Papst tröstet die Mönche über den Tod des Abtes Bernhard und lobt ihre Neuwahl.

Diktatbestimmung: Das Datum vom 2. November hat dieser Brief mit dem vorhergehenden gemein. Beide sind inhaltlich verwandt. Auch hier muß der Papst der Autor sein.

Eine Stelle, wie die folgende, kann meines Erachtens nur aus seinem Munde stammen:

„Unde nos quoque — tanti culminis *onus* quod ultra vires nostras est sustinentes eiusmodi solacio sublato, cum neminem aut vix paucos suffragatores similes inveniamus — quanto mentis angore teneamur, liquido potestis et ipsi perpendere."

Wenn der Papst in diesem Satze, den ich vor allem seines Inhalts wegen anführe, das apostolische Amt als ein „*onus*" bezeichnet, so tut er damit dasselbe, wie in den unter I, 39 angeführten Stellen.

Ferner bestehen folgende Gleichheiten:

VII, 8: „locum vestrum specialiter diligere iuvare et ... sicut *Romanae ecclesiae specialiter herentem,* defendere decrevimus. Et quemadmodum *Cluniacense* monasterium *longo iam tempore* sedi apostolicae constat esse *unitum*, ita quoque vestrum deinceps ut eidem *sedi* similiter *hereat* in perpetuum, volumus atque sancimus" und

VI, 15: „Desideramus enim locum beati Pauli et vestrum ita *unire,* ut — sicut *iam ex longo tempore Cluniacus* — *apostolicae sedi specialiter adhaereat.*"

Auch VI, 15 ist an die Mönche von Marseille gerichtet und zwar, wie wir oben sahen, Diktat des Papstes. Daß auch VII, 7 in ähnlicher Art mit VI, 15 verwandt ist, wurde oben erwähnt.

VII, 11: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst tadelt den Umgang des Herzogs mit Exkommunizierten. Er verbietet die Abhaltung des Gottesdienstes in slavischer Sprache.

Diktatbestimmung: Besonders bezeichnend für die gregorianische Ausdrucksweise ist folgender Satz:

„pertractes oportet: ne *honorem tuum* divino honori, seu pecuniam *praeponas iustitiae.*"

= II, 31: „neque *honorem suum* vel lucrum *iustitiae praeponunt.*"

= II, 49: „qui *praeponunt* Dei *honorem* suo et *iustitiam lucro.*"

= IV, 2: „qui *honorem suum* et lucra temporalia *iustitiae* Dei *praeponunt.*"

Über weitere Parallelstellen vgl. die Angaben unter den Briefen I, 70 und IV, 1.

Die Konzilsrede VII, 14a

VII, 14a enthält die auf der Fastensynode 1080 vom Papst gehaltene Rede. Wie in V, 14a betont die Einleitung, daß Gregors eigene Worte wiedergegeben werden:

„Inter caetera namque in fine synodalis absolutionis haec annexuit et perpetuae memoriae pro posteris scribenda mandavit, ita dicendo ..."

Der erste Teil gibt Bestimmungen über die Investitur; dann folgt eine Reihe von Exkommunikationen, Ausführungen des Papstes über wahre und falsche Reue und über rechtsgültige Bischofswahlen. Der 2.Teil enthält die abermalige Verkündigung des Bannes über König Heinrich.

Wie in III, 10a ist er in feierliche Gebetsform gekleidet:

„Beate Petre princeps apostolorum et tu beate Paule doctor gentium, dignamini queso aures vestras ad me inclinare meque clementer exaudire."

Parallelstellen zu Diktaten des Papstes

„invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii, sed magis *invitus* cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii."

=II, 49: „eum, qui me suis alligavit vinculis et Romam *invitum* reduxit ... expecto."

„deinde *valde invitus* cum multo dolore et gemitu ac planctu in throno vestro valde indignus sum collocatus."

Die diesem Satze entsprechenden Stellen wurden unter I, 70 angeführt.

Jesai. 58, 1:

„clamare atque annunciare populo Dei scelera eorum"

= I, 15, I, 22, VII, 23 und ep. 46.

1. Reg. 15, 23:

„inoboedientia, quod est scelus idolatriae" und

„periculum inoboedientiae, quod est scelus idolatriae"

= (II, 45); II, 75 und 66; IV, 1, 2, 3, 11, 23 und 24; VI, 10, 11; (VII, 16), VII, 24; (VIII, 15); (VIII, 43); VIII, 57 und 21; ep. 9 und 28.

Auch hier handelt es sich wohl zum größten Teil um Diktate Gregors; über die eingeklammerten Briefe wage ich keine Entscheidung.

Psalm 2, 2:[1]

„Asisterunt enim reges terrae et principes ... convenerunt in unum adversus Dominum et adversus vos christos eius"

= ep. 1 und ep. 46.

[1] Von Jaffé nicht angegeben.

„Heinricus ... *contra vestram calcaneum erexit ecclesiam.*“
= IV, 1: *„calcaneum suum contra* beatum Petrum *erigendo.“*
= VI, 10: *„contra* apostolorum principem *calcaneum erigere.*“

„vobis testibus“ und
„vos mihi testes estis.“

Verwandte Redewendungen in: I, 20, 39; II, 5, 49; (III, 8, 14); III, 10a; IV, 1, 2, 3, 10, (13, 27); V, 5, 10, (13); VII, 14a, 23; (VIII, 45 und 51); ep. 14, 23, 26 und 46.

„cui iustitia magis faveret.“
„cui amplius iustitia faveret.“
„cui plus iustitia faveret.“

Ähnlich lautende Stellen in V, 15, 16 und VI, 1; außerdem in der Konzilsrede V, 14a.

Am wichtigsten scheint mir neben alledem folgendes Argumentum a fortiori, das die Obergewalt des geistlichen Standes über den weltlichen beweisen soll:

„Agite nunc queso, patres et principes sanctissimi, ut omnis mundus intellegat et cognoscat, quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia regna principatus ducatus marchias comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere ... Si enim spiritualia iudicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, iudicabitis (vgl. 1. Korinth. 6, 3), quid de illorum servis facere potestis.“

Eine ähnliche Beweisführung wendet der Papst in den Briefen IV, 2, IV, 24 und VIII, 21 an:

IV, 2: „Quodsi sancta sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia? ... Si ergo spirituales viri, cum oportet, iudicantur, cur non seculares amplius de suis pravis actibus constringantur?“

IV, 24: „Si enim coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et iudicat, quanto magis terrena et secularia.“

VIII, 21: „Cui ergo aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: Nescitis, quia angelos iudicabimus? quanto magis secularia.“ (1. Korinth. 6, 3.)

Der Text der Konzilsrede VII, 14a ist also eine reiche und für die Stilvergleichung unentbehrliche Fundgrube.

VII, 22 und VII, 23

Beide Briefe sind am 24. April 1080 geschrieben und durch Inhalt und Stil verwandt.

1. VII, 22: An Arnold von Le Mans

Inhalt: Neben einer Reihe von Verfügungen wird dem Bischof seine Rehabilitierung bekannt gegeben.

Diktatbestimmung: Auffallend ist die gedrängte Kürze, in der der Papst seine Anordnungen erteilt; ferner der Mangel an Einleitungs- und Schlußsätzen. Dem Brief fehlen die Formen und die Ausführlichkeit, mit der man sonst zu Werke ging. Dadurch gleicht er in gewissem Grade dem Dictatus papae II, 43.

2. VII, 23: An Wilhelm I. von England

Inhaltlich ist dieser Brief, abgesehen von dem Postskript, ohne geschäftlichen Hintergrund, rein ermahnend und seelsorgerisch. Der Papst schildert dem englischen König seine Liebe und ermahnt ihn zu allem Guten, vornehmlich zu immerwährendem Gehorsam gegen die Kirche. In der Nachschrift teilt er ihm den Inhalt des Briefes VII, 22 mit.

Diktatbestimmung: In der Einleitung sagt Gregor zu Wilhelm, er wolle zu ihm sprechen:

„sicut in familiari colloquio facerem."

Diese Bemerkung ist an sich schon entscheidend. Nicht in seiner Autoritätsstellung als Papst, sondern wie in vertraulichem Gespräch will er schreiben. Deswegen muß er den Brief selbst verfaßt haben. Zudem tritt dieser vertrauliche Charakter auch im Äußeren des Textes zutage. Fast durchweg gebraucht der Papst die Einzahl. Nur an 2 oder 3 unbedeutenden Stellen macht er Ausnahmen. Im Plural schreibt er dann in dem kurzen Postskript, worin geschäftliche Dinge zur Sprache kommen.

Bezeichnend ist folgende Stelle:

„Notum esse tibi credo, excellentissime fili: priusquam ad pontificale culmen ascenderem, quanto semper te sincerae dilectionis affectu amavi; qualem etiam me tuis negociis et quam efficacem exhibui; insuper, ut ad regale fastigium cresceres, quanto studio laboravi. Qua pro re a quibusdam fratribus magnam pene infamiam pertuli, submurmurantibus, quod ad tanta homicidia perpetranda tanto favore meam operam impendissem. Deus vero in mea conscientia testis erat, quam recto id animo feceram, sperans per gratiam Dei et non inaniter confidens de virtutibus bonis, quae in te erant . . ."

Ein Kanzleibeamter hätte, auch wenn vom Papste informiert, nicht in solcher Weise auf Einzelheiten einzugehen vermocht, namentlich nicht auf die Gewissensgründe, die für jenen damals maßgebend waren.

An bezeichnenden Ausdrücken und Wendungen ist folgendes anzuführen:

„Deo teste."

„Deus vero in conscientia meo testis erat."

VII, 23: *„non ficta caritas."*

= I, 3: „in *caritate non ficta."*

Aus anderen Briefen ist mir diese Wendung nicht bekannt.

„quia sanctus Petrus a puero me in domo sua dulciter *nutrierat.*"

Über ähnliche Jugenderinnerungen und das Wort *„nutrire"* siehe die Briefe I, 11, 39, 79; III, 10a und 31.

„complacuit ei, qui exaltat humiles, ut sancta mater nostra ecclesia ad regimen apostolicae sedis *invitum satis ac renitentem,* Deo teste, me *raperet.*"

= I, 3: „Violentis manibus me in locum apostolicae regiminis *rapuerunt.*"

Entsprechend VII, 23 versichert Gregor in I, 3, 8, 39, 70; III, 10a; IV, 28; VII, 14a und ep. 46, daß er „invitus" (oder auch „reluctans") auf den Stuhl Petri erhoben worden sei.[1]

Schlußsatz in der bekannten Form:

„Ipse autem *omnipotens Deus* et pater noster hoc tuo cordi, karissime fili, ita inspirare atque plantare misericorditer dignetur, quatinus et in hoc saeculo merito virtutum tuarum regnum tuum et potentiam augeat, et in futuro cum sanctis regibus ad regna supercaelestia inexcogitabiliter meliora te feliciter introducat."

Zitate:

Jesai 58, 1: „mihi clamare et numquam cessare iniunctum est."

Über dies Lieblingszitat Gregors wurde zuletzt unter VII, 14a gesprochen.

Jerem. 48, 10: „Maledictus homo, qui parcit gladio suo a sanguine, id est, qui doctrinam subtrahit ab occisione carnalis vitae."

Auch dieses Zitat hat der Papst bevorzugt. Besonders charakteristisch ist seine Erklärung mit den Worten des heiligen Gregor.[2]

Brief VII, 23 ist demnach vom Papst verfaßt und verrät sich durch Ton und Inhalt, ebenso auch durch Stil und Zitierungsweise als sein Diktat. Daß auch VII, 23 von ihm herrührt, vermögen folgende Gleichheiten zu beweisen:

[1] Vgl. S. 138 und 145.

[2] Regula pastor. III, 25.

VII, 23:

„Cenomannensi episcopo, tuis precibus *iustitia dictante* faventes, *officium episcopale reddidimus. Abbatem* quoque monasterii Sancti Petri, quod est Cenomanni, *absolvimus.*"

VII, 22:

„*Episcopale officium,* quod tibi legatus noster interdixerat, *iustitia dictante reddimus. Abbatem* Johelem *absolvimus.*"

Dies Ergebnis ist um so interessanter, als schon oben festgestellt wurde, daß VII, 22 durch seine merkwürdige Form auffällt und nicht den gewöhnlichen kanzleimäßigen Briefen entspricht, die in solchen Angelegenheiten ausgefertigt zu werden pflegten. Der Fall liegt ähnlich, wie beim Dictatus papae II, 43. Auch hier scheint es sich um einen eilig diktierten Bescheid des Papstes, nicht um ein formelles Schreiben zu handeln.

VII, 24: An Wilhelm von Hirschau

Inhalt: Der Papst lobt die Übernahme des Klosters Schaffhausen durch den Abt von Hirschau und bestätigt dessen Besitzstand und Privilegien.

Diktatbestimmung: Man wird kaum annehmen dürfen, daß der Papst dies Schreiben, das voller formelhafter Wendungen ist, selbst verfaßt habe. Doch findet sich mitten im Text folgender Satz:

> „si aliquo tempore Constantiensi ecclesiae praesidens ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit — quod, confirmante Samuhele, peccatum ariolandi et idolatriae scelus est, dicente quoque beato Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romanae ecclesiae non concordat — liceat abbati ..."

Vielleicht sind die in Parenthese gesetzten Worte Zusatz des Papstes. Zumal sie sein bekanntes Lieblingszitat 1. Reg. 15, 23 enthalten, zumal ferner das hier wiedergegebene Zitat aus dem heiligen Ambrosius dem XXVI. Satze des Dictatus papae II, 55a entspricht:

> „Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae."

VII, 25: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst belehrt den König, daß er ihm Gehorsam schulde.

Diktatbestimmung: Der fast ausschließliche Gebrauch der Einzahl verrät das Diktat Gregors. Überdies enthält der Text folgende charakteristische Wendungen:

> „Deum et *honorem Dei* tibi tuoque *praeponere* honori" und
> „si *Dei honorem,* ut debes, in omnibus tuis *praeposueris.*"

Über die Parallelstellen vgl. die Briefe I, 70 und IV, 1.

VII, 26: An Mathilde von England

Inhalt: Der Papst bestärkt die Königin in allem Guten.

Diktatbestimmung: VII, 26 ist mit dem vorigen Brief durch Adresse und Datum verwandt. Auch dies Schreiben hat der Papst vermutlich selbst verfaßt, denn auch hierin finde ich, wenngleich nur an einer Stelle („mihi“) den Gebrauch der Einzahl.

VII, 27: An Robert von England

Inhalt: Der Papst ermahnt den Sohn des englischen Königspaares, die Eltern zu verehren und unredliche Ratschläge zu verachten.

Diktatbestimmung: VII, 27 trägt das Datum der beiden vorherigen Briefe. An 2 Stellen spricht der Papst in der Einzahl („hilarem“; „tristem“). Das Schreiben verlangt darum wohl die gleiche Beurteilung, wie VII, 25 und 26, denen es auch durch die Adresse verwandt ist.

Buch VIII

VIII, 1: An Erzbischof Gregor Vecaiaser von Armenien

Inhalt: Der Papst bedauert, daß die armenische Kirche in gewissen Punkten von der römischen abweiche.

Diktatbestimmung: Der Schlußsatz lautet:

„*Omnipotens Deus,* cuius est, quicquid recte sapimus, sentimus et credimus, ipse *mentem* tuae fraternitatis uberius *illuminando* per sani intellectus tramitem dirigat et, te in concordi fidelium unitate conservans, ita gubernet atque custodiat: ut et subiectos tibi populos efficaciter de divina scientia possis instruere et cum ipsis sempiternam gloriam ingredi, pro eis vero valeas praemia summa percipere.“

Der eigentliche Brieftext bietet keinen Angriffspunkt.

VIII, 3: An Alfons VI. von Leon und Kastilien

Inhalt: Der Papst gebietet Trennung von dem Pseudo-Mönch Robert. Der König solle den Ratschlägen des Kardinals Richard Gehör geben.

Diktatbestimmung: Durch Inhalt und wohl auch Datum — beide Briefe sind nicht datiert — sind VIII, 2, VIII, 3 und 4 miteinander verwandt.

Ob der ganze Text des vorliegenden Schreibens Diktat des Papstes ist, läßt sich kaum bestimmen. Zwar spricht Gregor an einer Stelle im Singular:

„quem nisi prudentem et religiosum cognovissem, nostras ei vices nullatenus commisissem."

Der Satz könnte aber sehr wohl von ihm hinzugefügt worden sein. Dasselbe ließe sich auch vom Schlußsatz denken:

„*Deus autem omnipotens* nos de tua correctione cito exilarare dignetur, karissime fili."

Jedenfalls können diese beiden Stellen nicht genügen, den ganzen Brieftext als Diktat des Papstes zu bezeichnen, und es wäre gewagt, von hier aus Schlüsse auf den Autor des vorhergehenden und nachfolgenden Briefes zu ziehen.

VIII, 21: An Hermann von Metz

Wie IV, 2 vom August 1076 ist auch dies Schreiben apologetischen Inhalts. Beide sind an dieselbe Adresse gerichtet. In beiden Fällen hatte der Metzer Bischof vom Papst Bescheid erbeten gegen die, welche sein Absetzungsrecht an Königen und Kaisern bestritten, gegen die Parteigänger Heinrichs IV. In IV, 2 hatte Gregor seine Ansprüche nur flüchtig begründet („si non satis respondeo, patienter feras rogo"). Die Beweisführung dieses Briefes scheint jedoch dem Metzer Bischof auf die Dauer nicht genügt zu haben: abermals — nach der zweiten Bannung des deutschen Königs — drang er in den Papst, bat um eingehende Widerlegung derer, welche Exkommunikation und Absetzung Heinrichs für unkanonisch erklärten und dem Papste das Recht absprachen, die Untertanen vom Treueid zu entbinden

(„postulasti, te quasi nostris scriptis iuvari ac praemuniri contra illorum insaniam, qui nefando ore garriunt: auctoritatem sanctae et apostolicae sedis non potuisse regem . . . Heinricum excommunicare nec quemquam a sacramento fidelitatis eius absolvere").

Darauf verfaßte Gregor, 5 Jahre nach IV, 2, am 15. März 1071, den umfangreichen und sorgfältig ausgearbeiteten 2. Brief, dessen Text in der vatikanischen Handschrift überschrieben ist:

„Contra illos, qui stulte dicunt, imperatoren excommunicari non posse a Romano pontifice."

Diese Überschrift besagt, daß es sich um ein programmatisches Schreiben, um eine förmliche Streitschrift der Kurie handelt, die nur äußerlich in das Gewand eines Briefes an Hermann von Metz gekleidet, tatsächlich mit einem größeren Publikum rechnete.

In authentischer Form bot das Manifest die vornehmsten Gründe dar, aus denen der Papst seinen Anspruch auf die Obergewalt des apostolischen Stuhles über den Königsthron herleiten zu können glaubte. Man hat denn auch den Wert einer solchen Kundgebung in den Kreisen der Gregorianer zu schätzen gewußt. Die Beweisführung des Papstes wurde aufgegriffen und übte nachhaltigen Einfluß auf die zeitgenössische Streitschriftenliteratur aus. Bernold von St. Blasien z. B. hat in seinen jüngeren Streitschriften ausgiebigen Gebrauch von ihr gemacht.

1. Die Schlußfassungen

In der Form, wie die vatikanische Handschrift den Brieftext enthält, entbehrt er eines eigentlichen Abschlusses. Er endigt mit dem Satze:

> „Quem si humiliter imitati fuerint, de regno servili et transituro ad regnum vere libertatis et aeternitatis transibunt."

Von einem Schlußsatz oder abschließenden Absatz, wie man ihn bei einem so breit angelegten Schreiben gewiß erwarten darf, ist keine Rede.

Außer in dem Register ist das Manifest aber noch in einer Reihe von Werken enthalten, deren Verfasser es augenscheinlich unabhängig von jenem gekannt haben. Denn hier finden sich abschließende Sätze in mehr oder weniger ausführlicher Gestalt. Von Jaffé sind sie am Briefende beigefügt. Sie sind enthalten:

1. in Brunos „Sachsenkrieg."
2. in einem codex Arundellensis des British Museum Nr. 77 (A.).
3. in einem Brüsseler Kodex des 11. Jahrhunderts, Nr. 11, 196 (B.).
4. im Kodex Udalrici (U.).

Um den Zusammenhang dieser abschließenden Sätze zu verdeutlichen, gebe ich sie im Folgenden (S. 204) teilweise wieder.

Die Schlußsätze von B. und U. sind dieselben. Die von A. stimmen in ihrem ersten Absatz (bis „animadversionis obiciunt") mit ihnen völlig überein, sind in der Folge dagegen ebenso völlig von ihnen verschieden. Die knappste Schlußfassung bietet Bruno. Aber auch sie ist mit B. und U. verwandt und zwar durch das Zitat aus dem heiligen Gregor:

> „cum in terra hominem . . .",

das in allen dreien vorkommt.

Wir sehen also aus der Tabelle, daß alle vier Schlußfassungen miteinander zusammenhängen. Im Mittelpunkt steht die durch 2 Hand-

Bruno:

„Ammonemus vos fratres et coepiscopos nostros, ne, faciem principum trepidantes, veritatem eis dicere timeatis; incurrentes illud Gregorii: ‚*Cum in terra hominem contra veritatem quilibet pavet, eiusdem veritatis iram coelitus sustinet.*‘“

A.:

„*His igitur armis rationis quibus se reges aliique principes contra superbiam et vanam gloriam muniant comparatis, fraternitatem tuam et eos, qui praedicationis locum in sancta aecclesia tenent, paucis commonere censuimus; ut inter alia, que debentur, veritatem fere ab omnibus neglectam, cuius propugnatores et defensores vix paucissimi reperiuntur, firmiter tenere et constanter denunciare studeatis; perpendentes, quod beatus Gregorius in libro Moralium VII. dicit, exponens capitulum illud: Qui timent pruinam, irruet semper eos nix: Sepe, inquit nonnulli, dum temporalia adversa pertimescunt, districtioni se eterne animadversionis obiciunt.*

Ex parte omnipotentis Dei et auctoritate beati Petri apostolorum principis, concedo et largior tibi potestatem, frater H.(erimanne): in omni regno Lotharii faciendi ea, que ad episcopatum pertinent in his episcopatibus, in quibus sunt episcopi excommunicati, participando Henrico, quondam regi dicto; quousque idem episcopi manserint in excommunicatione et non fuerint a nobis absoluti seu legali nostro successore.“

B. und U.:

Von „*His igitur armis*“ bis „*animadversionis obiciunt*“ wörtlich mit A übereinstimmend.

Danach: „De quibus bene per psalmistam dicitur: Illic trepidaverunt timore, ubi non erat timor. Iste namque veritatem iam libere defendere appetit, sed tamen in ipso suo appetitu trepidus indignationem potestatis humanae pertimescit; *cumque in terra hominem contra veritatem pavet, eiusdem veritatis iram coelitus sustinet*“ etc.

[Den Schluß bildet folgender Absatz:

„P e n s a t e e r g o, k a r i s s i m i, p e n s a t e, quae superius digesta sunt, et, si non quia p e c c a t o r Gregorius vobis scribit, vel quia Gregorius ille sanctissimus olim disseruit, in memoria semper habete. Ac maxime, ne vos veritatis occultatio dampnet, procurate, vel proximos inoboedientia — quam perniciosa sit ignorantes — interimat; set et vos aperta confessio veritatis et constans testificatio iusticiaeque defensio comprobet esse pastores, et proximi, per vos edocti et ammoniti, viam salutis tenere valeant obedientes.“]

schriften, durch B. und U., vertretene längste Form. Sie ist mit A. und auf andere Weise auch mit Bruno verwandt. Wir können darum nicht daran denken, die Schlußbildungen für Zusätze fremder Autoren zu halten. Willkürlich beigefügt sind sie nicht. Ich vermute, daß der Brief in verschiedenen, wenn auch miteinander verwandten Fassungen, von der Kurie ausgegangen ist, und daß er nicht nur dem Metzer

Bischof, sondern auch weiteren Kreisen zur Belehrung und Einsicht übersandt wurde. Im einzelnen stelle ich mir das Verhältnis folgendermaßen vor:

Die Schlußfassung des Arundel-Kodex[1] (A.) ist die, unter welcher das Manifest an Hermann von Metz selbst erging. Sie bildet mit dem übrigen Brieftext ein einheitliches Ganze. Im 1. Absatz dieser Schlußfassung weist der Papst darauf hin, daß der Inhalt des Briefes nicht ausschließlich für den Metzer Bischof bestimmt sei, sondern daß die darin enthaltenen Lehren auch für andere gelten:

„fraternitatem tuam et eos, qui praedicationis locum in sancta ecclesia tenent, paucis commonere censuimus."

Gregor betrachtete es demnach als selbstverständlich, daß Hermann den Brief in weiteren Kreisen bekannt geben würde. Im 2. Absatz der Schlußfassung erteilt er ihm die spezielle Vollmacht:

„in omni regno Lotharii faciendi ea, quae ad episcopatum pertinent."

Die Schlußsätze von B. und U. stellen sich teilweise als Verkürzung, teilweise als Erweiterung derjenigen von A. dar. Weggelassen ist der 2. Absatz der A.-Schlußfassung, der nur für Hermann und die Lothringer, für andere Personen aber kaum Interesse haben konnte. Dafür ist der allgemeinere Teil der Schlußbildung durch eine Reihe von Ausführungen und Lieblingszitaten des Papstes erweitert, auf deren Verwandtschaft mit II, 66 oben hingewiesen wurde. Meines Erachtens wurde das Manifest VIII, 21 in dieser Gestalt weiteren Kreisen des deutschen Episkopats zur Einsicht vorgelegt. Man ließ ihm die äußere, literarische Form eines Briefes an den Metzer Bischof. Doch läßt der Briefsteller gegen Ende mehr und mehr erkennen, daß nicht dieser allein gemeint ist.

Anders liegt die Sache bei Bruno. Die inscriptio des von ihm überlieferten Brieftextes lautet: „dilecto in Christo fratri N. episcopo", während es im Registertext präziser „Herimanno Metensi episcopo" heißt. Vermutlich rührt diese Veränderung von Bruno her. Auch das abschließende „Amen", das sich[2] hinter den Worten „aeternitatis transibunt" befindet, ist wohl auf sein Konto zu setzen, da es in keiner der anderen Handschriften enthalten ist.[3] Die von Bruno überlieferten Schlußsätze sind weiter nichts, als eine starke Abkürzung der Schluß-

[1] Hierüber vgl. M. G. SS. VIII, 458, no. 96.

[2] Vgl. Register S. 465, Fußnote.

[3] Immerhin muß hier in seiner Vorlage irgend ein Abschluß angedeutet gewesen sein. — Wie wäre es sonst zu erklären, daß Bruno gerade an der Stelle sein „Amen" beifügt, an der der Text des Registers abbricht?

fassung von B. und U. Was der Briefschreiber dort in langen Sätzen ausführte, ist hier in wenige Worte zusammengedrängt: Die päpstliche Ermahnung furchtlos und unentwegt die Wahrheit zu bekennen. Bruno hat den Brief wohl in der Fassung vor sich gehabt, in welcher er dem sächsischen Episkopat zur Kenntnisnahme übersandt wurde. Doch zweifle ich keinen Moment, daß diese in den Schlußsätzen mit B. und U. übereingestimmt hat und daß die Verkürzung dem sächsischen Schriftsteller zur Last fällt.

Brief VIII, 21 war also eine auf weiteste Verbreitung angelegte Kundgebung der Kurie, nicht nur für den Metzer Bischof bestimmt. Sie ist vermutlich in zwei verschiedenen Schlußfassungen ergangen: einer für Hermann und einer anderen, aber verwandten, für die übrigen Kreise des deutschen Episkopats. Brunos Abkürzung wurde wohl von ihm selbst vorgenommen. Daß die verschiedenen Schlußfassungen bei der Anlage des Registers außer acht gelassen wurden, ist nicht verwunderlich. Denn von Brief VIII, 21 an verfährt der Registerschreiber überhaupt weniger genau.

So sind in der Folge die Datumszeilen der meisten Briefe weggelassen.

2. Diktatbestimmung

Wenn wir uns nun zur Frage nach dem Verfasser wenden, wird in erster Linie Brief IV, 2 zum Vergleich heranzuziehen sein.

Wie schon erwähnt, behandeln beide Briefe das gleiche Thema. IV, 2 ist uns auch bereits als Werk Gregors bekannt. Darum ist die Tatsache wichtig, daß fast alles, was der apologetische Teil dieses Briefes für die Rechtfertigung der päpstlichen Machtansprüche anführt, in mehr oder minder modifizierter Form in VIII, 21 wiederkehrt. Gleiche Argumente und gleiche Beispiele werden ins Feld geführt. Aber in dem jüngeren Brief ist die Reihe der Beweise erheblich länger. Neue Überlegungen werden angestellt, die alten erweitert und vertieft. Überhaupt ist der Text von VIII, 21 viel sorgfältiger behandelt, als der von IV, 2, was in der weitergehenden Bestimmung des Briefes seine Erklärung findet. Es kann auch nicht sonderlich befremden, daß der Papst in seinem zweiten Schreiben an den Metzer Bischof in so weitem Umfang dasselbe vorbringt, wie in dem ersten. VIII, 21 sollte eben auch an Personen gelangen, die von Inhalt und Beweisführung des ausschließlich für Hermann von Metz bestimmten Briefes IV, 2 nichts wußten.

Gleichheiten der Argumentation zwischen VIII, 21 und IV, 2.

Der Hinweis auf die Worte des Apostels Petrus im ersten Klemensbrief (Ps.-Isid. ed. Hinschius p. 36). In IV, 2 nur andeutungsweise:

„Legant, quid beatus Petrus ... praecipit." In VIII, 21 (S. 456) das wörtliche Zitat.

Das Beispiel vom Papste Zacharias und dem letzten Merowinger.

IV, 2: „Considerent, cur Zacharias papa ... absolverit."

VIII, 21 (S. 458): „Alius item Romanus pontifex, Zacharias ... absolvit."

Die Anspielung auf die Worte Gregors I. über Könige, welche päpstliche Dekrete zu verletzen wagen. (S. Greg. reg. XIII, 8.) In IV, 2 nur angedeutet; VIII, 21 (S. 455/456) hat das wörtliche Zitat.

Das Beispiel von der Exkommunikation des Kaisers Theodosius durch den heiligen Ambrosius (VIII, 21: S. 458).

Die Beweisführung: Dem heiligen Petrus wurde von Christus Gewalt über alle Christen gegeben, über alle „oves Christi". Davon sind auch die Könige nicht ausgenommen (VIII, 21: S. 454).

Das Argumentum a fortiori zum Beweis der Obergewalt des geistlichen Standes über den weltlichen.

IV, 2: „Quodsi sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia" etc.

VIII, 21 (S. 455): „Cui aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit ... etc."

Der Hinweis auf den Vergleich des heiligen Ambrosius (de dign. sacerd.) zwischen königlicher und geistlicher Gewalt (VIII, 21: S. 458/459).

Das Beispiel von der Bescheidenheit Konstantins des Großen auf der Synode zu Nicaea (VIII, 21: S. 457).

Diese Verwandtschaft der Beweisführung kann nicht zufällig sein. Weitere Gleichheiten finden sich außerdem in den biblischen Zitaten. VIII, 21 hat die Bibelstellen 1. Reg. 15, 23 und Jerem. 48, 10 (samt der Auslegung des heiligen Gregor), zwei bekannte Lieblingszitate des Papstes, mit dem Brief IV, 2 gemein. Außerdem Joh. 2, 17, Matth. 16, 19 und 1. Korinth. 6, 15.

Wir gelangen so zu dem vorläufigen Ergebnis, daß beide Briefe durch die Art der Beweisführung enge miteinander verwandt sind. Es fragt sich nun: war der Autor von VIII, 21 trotzdem ein anderer, und hat er seine Argumentation einfach großenteils aus IV, 2 entlehnt, oder ist er mit dem Verfasser von IV, 2, dem Papste, identisch?

Angenommen, daß IV, 2 dem fremden Autor von VIII, 21 zur Vorlage gedient hätte. Dann wären bei der Übernahme der Argumentation und des Gedankenganges sicher auch wörtliche Entlehnungen mit-

untergelaufen, ja man darf sagen, fast unvermeidlich gewesen. Tatsächlich sind sie nicht vorhanden. Als einzige derartige Gleichheit könnte vielleicht die Stelle mit dem Beispiele vom Papste Zacharias und dem Merowingerkönig in Anspruch genommen werden:

IV, 2: „Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo iuramenti, quod sibi fecerant, absolverit."

= VIII, 21: „Alius item Romanus pontifex, Zacharias videlicet, regem Francorum ... a regno deposuit ... omnesque Francigenas a vinculo fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit."

Hier rührt die wörtliche Verwandtschaft (man achte besonders auf das Wort „Francigenas") wohl daher, daß der Briefschreiber an beiden Stellen dieselbe Quelle im Sinne hatte.

Wir dürfen darum, durch diese eine Stelle unbeirrt, daran festhalten, daß jene wörtlichen Entlehnungen fehlen, die sich sicher eingestellt hätten, wenn der Papst einem Manne seiner Umgebung den Auftrag erteilt hätte, mit Benutzung von IV, 2 ein neues Schreiben herzustellen. VIII, 21 ist wohl selbständig von IV, 2 entstanden. Trotzdem müssen beide Briefe demselben Autor zugeschrieben werden. Diese Annahme wird allein schon durch die auffallend gleiche Argumentationsweise erfordert. Die Beweisführung mußte in beiden Fällen die gleiche bleiben, denn sie war das Fundament, auf welchem Gregor einzig den kühnen Bau seiner übrigen Schlüsse und Folgerungen aufführen konnte.

Auch Gründe rein stilistischer Art besagen, daß der Autor von VIII, 21 mit dem von IV, 2 identisch ist:

VIII, 21: „non quae Dei sunt, sed sua quaerentes."
„propriam quaerere gloriam."
„quae sua sunt spiritualibus rebus praeferre."

IV, 2: „humanam gratiam vel timorem regis aeterni praecepto praeponere."

„qui honorem suum et lucra temporalia iustitiae Dei praeponunt eiusque honorem negligendo proprium quaerunt."

„omni suae voluntati Deum praeponere."

Daß VIII, 21 von Gregor stammt, lehrt auch ein

Vergleich mit anderen Diktaten des Papstes

Vor allem ist es interessant, daß wir in VIII, 21 wieder auf die alte Folgerung a fortiori zum Beweis der päpstlichen Machtbefugnisse in irdischen Dingen stoßen. Wie schon gesagt, begegneten wir ihr in IV, 2. Außerdem in IV, 24 und der Konzilsrede VII, 14a. Ganz be-

sonders wichtig wird sie im vorliegenden Fall durch die Verbindung mit dem Zitat 1. Corinth. 6, 3. Dies findet sich im ganzen Register nur noch einmal: in VII, 14a, und zwar ist es dort genau in derselben Weise zur Bekräftigung desselben Schlusses verwandt, wie hier.

VII, 14a: „quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia ... et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. ... Si enim spiritualia iudicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et *si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, iudicabitis,* quid de illorum servis facere potestis!"

= VIII, 21: „Cui ergo aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: *Nescitis, quia angelos iudicabimus?* Quanto magis saecularia!"

Die Stelle in VIII, 21 muß denselben Autor haben, wie die Konzilsrede VII, 14a: Den Papst.

Ferner vergleiche man:

VIII, 21: „Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint."

= IV, 24: „beatus Gregorius, doctor sanctus et humillimus, reges decrevit a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, si praesumerent apostolicae sedis decreta contemnere."

Daß sich dieselbe Anspielung auf das Register Gregors I. XIII, ep. 8 auch in IV, 2 vorfindet, haben wir oben erwähnt.

Weiterhin: VIII, 21: „*sanctam ecclesiam* non quaerant *sicut ancillam* sibi subicere vel subiugare."

Hierzu vgl. die Zusammenstellung der Parallelstellen (I, 15, 42; IV, 3 und ep. 46) unter Brief I, 15.

Auf 1. Reg. 15, 23 und Jerem. 48, 10 wurde schon häufig als Lieblingszitate des Papstes hingewiesen. Sie kommen beide in VIII, 21 vor, das letztere in der charakteristischen Verbindung mit den auslegenden Worten Gregors I.

In diesem Zusammenhang ist auch Philipp. 2, 21 zu erwähnen: „non quae Dei sunt, sed sua quaerentes."[1]

Endlich ist es wichtig, daß sich der Papst in den Schlußsätzen von B. und U. als „peccator" bezeichnet,[2] daß er ferner in den Schlußbildungen von A. zweimal hintereinander in der Einzahl („concedo et largior") spricht.

---

[1] Vgl. S. 140f..

[2] Vgl. S. 146f.

Wichtig und umfangreich sind auch die zahlreichen Parallelstellen zum Dictatus papae II, 55a. Auf diese kam ich in meiner mehrfach erwähnten Dissertation (S. 43 ff.) ausführlich zu sprechen.

In wenige Worte gefaßt, würde mein Urteil über VIII, 21 lauten: Der Brief erging in verschiedenen Schlußfassungen nicht nur an Hermann von Metz, sondern auch an andere Kreise des deutschen Episkopates. Er ist, wie IV, 2, päpstliches Diktat.

VIII, 22: An die Königin A.

Inhalt: Der Papst empfiehlt der Königin, über dem Zeitlichen das Ewige nicht zu vergessen und im selben Sinn auf ihren Gemahl einzuwirken.

Diktatbestimmung: Der einleitende Satz lautet:

„Quia ob reverentiam beati Petri apostolorum principis rogasti, ut litteras manu nostra scriptas excellentiae tuae mittamus, devotioni tuae acquievimus."

Die Königin hatte um ein Handschreiben Gregors gebeten und diese Bitte wurde erfüllt.

Den in stilistischer Hinsicht bemerkenswerten Schlußsatz:

„*Omnipotens* et misericors *Deus* . . ."

haben wir an früherer Stelle[1] gewürdigt.

VIII, 25: An König Alfons VI.

Inhalt: Der Papst wendet sich gegen seine Verleumder und äußert seine Genugtuung darüber, daß der König dem römischen Ritus in den Kirchen seines Reiches Eingang verschafft habe.

Diktatbestimmung: Die Einzahl gebraucht Gregor an verschiedenen Stellen. Auch kann der Satz:

„*peccatorem* me esse, sicut verum est, confiteri minime piget"[2]

unbedingt nur aus seinem Munde stammen. Desgleichen die Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus,* omnium rerum creator et rector omniumque dignitatum ineffabilis dispositor, qui dat salutem regibus, *meritis altissimae dominae genitricis Dei Mariae omniumque sanctorum, auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli,* nobis licet indignis per eos qualicunque commissa, te tuosque fideles in Christo *ab*

---

[1] Vgl. S. 121. [2] Vgl. S. 146 f.

omnibus peccatis absolvat; detque tibi victoriam de inimicis visibilibus et invisibilibus. *Mentem tuam semper illuminet*, ut, eius bonitatem et humanam fragilitatem diligenter perspiciendo, mundi gloriam despicias et ad aeternam beato Petro duce pervenias."

Schon der Umstand, daß sie in enger Verbindung mit dem übrigen Texte stehen, würde die Autorschaft des Papstes für den ganzen Brief wahrscheinlich machen.

VIII, 41: An Hugo von Dié

Inhalt: Der Papst erteilt seinem Legaten die Weisung, die Neuwahl im Erzbistum Lyon zu betreiben.

Diktatbestimmung: Dieser knappe Brief erinnert durch seine seltsame Kürze und Formlosigkeit unmittelbar an den Dictatus papae II, 43. Dazu kommt, daß er an dieselbe Adresse, wie jener, gerichtet ist; daß ferner der darin enthaltene Ausdruck

„mors carnis"

nur in Diktaten des Papstes erscheint.[1] Ich halte darum die Autorschaft Gregors für wahrscheinlich.

VIII, 44: Allen Getreuen des heiligen Stuhles

Inhalt: Der Papst ermahnt zu Ausdauer und Hoffnung.

Diktatbestimmung: An zwei Stellen („mei", „mecum") spricht Gregor im Singularis.

Ferner sind folgende Wendungen zu beachten:

„tribulationibus et *angustiis* nostris compatimini."

Der Ausdruck „angustiae" ist, wie wir wissen, in den Diktaten des Papstes häufig und für sie bezeichnend.

VIII, 44: „*elationes maris et superbiam* saeculi conculcabimus."
= VIII, 21: „ut *elationes maris et superbiae fluctus* comprimere valeant."

VIII, 44: „*Pensate, carissimi, pensate* ..."
= VIII, 21: „*Pensate* ergo, *karissimi, pensate* ..."

Das Zitat Röm. 8, 24:

„si patitur unum membrum, compatiuntur et cetera membra"

kommt nur noch in VIII, 21 vor.

Unter III, 4 und III, 18 wurde schon auf die stilistische Bedeutung folgender Stelle hingewiesen:

[1] IV, 1, V, 21 und VIII, 22.

„Pensate, carissimi, pensate: quot quotidie *milites saeculares pro dominis suis, vili mercede inducti,* morti se tradunt. Et nos quid pro summo rege et sempiterna gloria patimur aut agimus?"

Es wurde auch schon erwähnt, daß ep. 46 eine verwandte Äußerung enthält. Dieser Brief ist ganz sicher vom Papst diktiert, wie sich aus einer Fülle von Beweismitteln ergibt. Was nun VIII, 44 betrifft, so bestimmen mich die bereits angeführten Punkte im Verein mit den Beziehungen zu ep. 46 den Brief für ein Werk Gregors zu halten. VIII, 44 und ep. 46 lassen dann ihrerseits wieder auf den Autor der Briefe III, 4 und III, 18 schließen.

Über die Parallelstellen und deren Bedeutung siehe III, 4 und III, 18.

VIII, 57: An die Bischöfe von Cambrai, Noyon und Amiens

Inhalt: Der Papst befiehlt, den Grafen Robert I. von Flandern aufzufordern, dem exkommunizierten Lambert von Thérouanne keinen Rückhalt zu gewähren und die vertriebenen Geistlichen wieder einzusetzen.

Diktatbestimmung: Der ungemein häufige Gebrauch der Einzahl in allen Teilen des Briefes lehrt, daß kein anderer, als Papst Gregor dies weitschweifige und mit Zitaten gespickte Schreiben diktiert haben kann. Dazu tritt eine Reihe bezeichnender Wendungen:

„licet *peccatores* et ad tantum onus portandum *impares* simus."

Schon der Inhalt spricht deutlich. Über den Ausdruck „peccator" vgl. Brief VIII, 25, Anmerkung. Als „onus" bezeichnet Gregor das apostolische Amt vornehmlich in den Briefen des I. Buches.[1] Wenn er sagt, daß er diesem Amt nicht gewachsen („impar") sei, so entspricht das folgenden Stellen:

I, 1*—3: „me in locum apostolici regiminis, cui longe *impar* sum, rapuerunt."

I, 39: „quam *imparem* me tanto ponderi iudicaverim."

Ferner:

VIII, 57: „hominem Deo *praeponere*"
=IV, 1: „Deum homini *praeponere.*"
VIII, 57: „Deum semper sibi *praeponere*"
=IV, 2: „omni suae voluntati Deum *praeponunt.*"
=VIII, 21: „honorem Dei semper suo *praeponant.*"

Es ist unmöglich, alle verwandten Stellen aus vom Papst diktierten Briefen hier anzuführen.[2]

---

[1] Vgl. die Briefe I, 3, 6, 8, 9, 39, 53; (II, 39); VII, 8 und ep. 1.

[2] Hierüber nähere Angaben unter I, 70 und IV, 1.

Auch im vorliegenden Text bewährt sich die Zitatenvergleichung als gutes Hilfsmittel.

Hesek. 3, 18: „Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram,"

ist als von Gregor bevorzugtes Zitat bekannt.[1] Über 1. Reg. 15, 23 vgl. die unter VII, 14a angeführten Briefe. Wichtig wird dies Zitat durch den Hinweis auf die Worte des heiligen Gregor:

„Samuhele propheta testante, scelus idolatriae incurrunt; sine qua videlicet oboedientia, sicut beatus Gregorius in ultimo moralium libro declarat, infidelis quisque convincitur, etiamsi fidelis esse videatur."

Dieselbe Stelle aus den „Moralia" finden wir in den Briefen II, 66, IV, 11 und VIII, 21. Wie Gregor das Zitat 1. Reg. 15, 23 besonders gern anbrachte, so hatte er eine Vorliebe, es, ähnlich wie Jerem. 48, 10, mit den Worten seines großen Vorgängers zu erklären.

Endlich dürfen wir nicht übersehen, daß das Zitat aus dem heiligen Gregor:

„Sacerdotes enim mali causa sunt ruinae populi"

nur noch in Brief IV, 11, das Zitat 2. Corinth. 10, 6:

„In promptu habentes ulcisci omnem inoboedientiam"

nur noch in IV, 2 auftaucht.

VIII, 60: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst bedauert, daß Wilhelm seinen eigenen Bruder, den Bischof Otto I. von Bayeux, gefangen gesetzt habe.

Diktatbestimmung: Dieser Brief, der letzte des Registers, ist Fragment und bricht mitten im Satze ab. Die im Texte enthaltenen Anhaltspunkte genügen aber, um mit Sicherheit das Diktat Gregors erkennen zu lassen.

In der Einleitung spricht der Papst wiederholt in der Einzahl („ego", „adverti", „me", „meos").

Späterhin verweist er den englischen König auf das Vorbild des großen Konstantin:

„Quam rem piae memoriae Constantinus praecipuus videlicet imperator intelligens, in Nicena sinodo nullam in episcopos ab ipsis etiam episcopis absolutionem voluit suscipere, nullumque contra eos iudicium praesumpsit inferre, dicens: Vos dii estis, a vero Deo constituti; ideo non oportet, ut nos homines deos praesumamus iudicare."

[1] Vgl. I, 15 (S. 132).

Auf dieselbe Stelle des Registers Gregors I. (V, 40) geht der Papst in Brief VIII, 21 (S. 457) zurück:

„Haec, sicut beatus Gregorius in epistola ad Mauritium imperatorem directa commemorat, Constantinus Magnus imperator, omnium regum et principum fere totius orbis dominus, evidenter intelligens, in sancta Nycena synodo post omnes episcopos ultimus residens, nullam iudicii sententiam super eos dare praesumpsit; sed illos etiam deos vocans, non suo debere subesse iudicio, verum se ad illorum pendere iudicium iudicavit."

Diesem Beispiel begegnen wir auch in IV, 2:

„Haec non ignorans, Constantinus Magnus imperator non primum sessionis sed ultimum inter episcopos elegit locum . . ."

Mit den Briefen IV, 2 und VIII, 21 hat das vorliegende Schreiben außerdem folgende Stelle aus dem Buche „de dignitate sacerdotali" des heiligen Ambrosius gemein:

„Honor, igitur, fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares et principum diademati, longe erit inferius, quam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares."

Es ist durchaus bezeichnend, daß das Beispiel von Konstantin dem Großen und das Zitat aus der dignitas sacerdotalis nur in den Briefen IV, 2, VIII, 21 und VIII, 60 vorkommen.

Für die Ausdrucksweise Gregors ist endlich noch folgender Satz bezeichnend:

„*secularem* cautelam et rationem divinae legi *praeponens*."

= IV, 1: „vix aliquis solet inveniri, qui re vera Deum et honorem eius diligat et eius praecepta *saeculari* commodo . . . *praeponat*." [1]

Epistolae collectae

Ep. 1: An Lanfranc von Canterbury

Inhalt: Der Papst spricht über seine kürzlich erfolgte Erhebung auf den apostolischen Stuhl und seine schwere Aufgabe.

Diktatbestimmung: Dieser Brief kann nicht lange nach der Papstwahl des Jahres 1073 entstanden sein und ist den Wahlanzeigen inhaltlich und stilistisch verwandt.

ep. 1: „*onus impositum*"

= I, 3: „ad ferendum *onus impositum*." [2]

---

[1] Im übrigen siehe die Angaben unter IV, 1.

[2] Siehe S. 212 Anm. 1.

ep. 1: „De caetero in primis fraternitatem tuam *rogamus, ut Deum pro nobis iugiter exorare* non pigeat et subditos sibi vel coniunctos *fratres* suis nos orationibus apud Deum iuvare *commoneat.*"
= I, 1*: „Te itaque per omnipotentem Deum *rogo, ut fratres* et filios, quos in Christo nutris, *ad exorandum Deum pro me* provoces."
= I, 3: „et suffraganeos ac filios ecclesiae vestrae *ad exorandum Deum pro me commoneatis.*" [1]

ep. 1: *„in ... periculo positi* sumus"
= I, 1*: *„in periculo positum."*
= I, 3: *„in* alta *pericula* proiectum."

ep. 1: „plura de his dicere *supersedemus."*
= I, 1*: „angustias meas enarrare *supersedeo."*
= I, 3: „miserias meas enumerare *supersedeo."*

Besondere Erwähnung verdient der Ausdruck *„angustiae"* in den Wendungen:

„quantis undique stringamur *angustiis*"
und: „quos dolores inter has patimur *angustias.*" [2]

Schließlich finden sich zwei vom Papste bevorzugte Zitate:

Philipp. 2, 21: „quae sua sunt, non quae Jesu Christi, quaerunt." [3]
und: Psalm 2, 2: „Asisterunt reges terrae, et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus christum eius." [4]

Ep. 1 wird darum wohl vom Papste diktiert sein.

Ep. 2: An die Mönche von Vallombrosa

Inhalt: Der Papst ermahnt die Mönche zum Gehorsam gegen ihren Abt und bittet, seiner im Gebet zu gedenken.

Diktatbestimmung:

ep. 2: „ad *exstirpandam de agro dominico zizaniam.*"
= II, 66: *de agro dominico zizaniam eradices."* [5]

Der letzte Satz klingt an die Wahlanzeigen an:

„Vos igitur omnipotentem Dominum exorate, ut ipse vires et facultates nobis tribuat, quatenus suscepti regiminis importabile pondus possimus tolerare et sanctam ecclesiam in statum antiquae religionis reducere."

---

[1] Ähnliche Bitten auch in den bald nach der Erhebung des Papstes geschriebenen Briefen I, 6 und I, 8.

[2] Vgl. die Briefe I, 1*; 9; 39; 62; II, 9, 49; IV, 1; V, 21; VII, 3, 8; VIII, 44, 60 und ep. 46.

[3] Siehe S. 140 f.

[4] Vgl. VII, 14a (S. 196).

[5] Ich erwähne diese Gleichheiten nur der Vollständigkeit halber, ohne ihnen große Beweiskraft zuzuschreiben.

Ep. 8: An Otto von Konstanz

Inhalt: Der Papst lädt den Bischof vor die nächste Fastensynode.

Diktatbestimmung: Der ganze Absatz von „Cum enim apostolica auctoritate“ bis „contagionis pollutionem expellas“ stimmt wörtlich mit ep. 5 an Siegfried von Mainz überein. Dieser Brief ist ein halbes Jahr vor ep. 8 geschrieben. Der Autor des letzteren muß seinen Text benutzt haben. Wir können auf solche Entlehnungen natürlich weder in der einen noch in der anderen Hinsicht Wert legen, zumal ep. 5 keine Beweismittel für das Diktat Gregors aufweist.

Auch ep. 8 hat deren nur ganz wenige. Hierzu gehört der Gebrauch der Einzahl in der Einleitung:

„quod satis invitus ac maestus audivi.“

Ferner das Zitat 1. Cor. 5, 11:

„cum eiusmodi nec cibum sumere,“

das wir nur noch aus Brief IV, 2 kennen.

Wichtig wird ep. 8 eigentlich erst durch deutliche Beziehungen zu dem offenbar am selben Tage verfaßten folgenden Brief.

Ep. 9: An die Konstanzer

Inhalt: Der Papst teilt die Ladung des Bischofs Otto mit und befiehlt, ihm den Gehorsam zu verweigern, solange er im Widerstand verharre.

Diktatbestimmung: Ep. 8 und 9 scheinen den gleichen Verfasser zu haben, wie eine Reihe kleinerer Gleichheiten verrät.

I, 9: „ut *simoniacam heresim* de ecclesia sua excluderet *et castitatem clericorum* studiose *praedicandam* susciperet“
= I, 8: „ad eliminandam *simoniacam heresim et praedicandam clericorum castitatem.*“

I, 9: „*iniunximus, ut . . . studiose* praedicandum susciperet et . . . *inculcaret.*“
= I, 8: „*iniunximus: ut . . . studiose inculcaret.*“

I, 9: „*eximiorum doctorum.*“
= I, 8: „*doctor eximius* Gregorius.“

I, 9: „*ut, qui mulierculas* habuerant, retinerent, et qui non habebant, illicita temeritate subintro*ducerent.*“
= I, 8: *ut, qui mulierculis* se iunxerunt, in flagitio persisterent, et qui necdum *duxerunt*, tua interdicta non timerent.“

Wie in ep. 8, sprechen auch in ep. 9 einige Stellen für das Diktat des Papstes.

ep. 9: *„ut saltem* hac necessitate *coactus,* ad viam iustitiae *addiscat redire."*

=V, 15: *„ut* sic *saltim* ad poenitentiam *redire addiscat."*

ep. 9: „indubitanter sciatis, *nos vobis nova non dicere,* sed antiquam patrum doctrinam propalare."

Dieselbe Versicherung gab der Papst in II, 67, II, 68, III, 10, IV, 6, und V, 5.

Namentlich aber ist das ausführliche Zitat aus den „Moralia" des hl. Gregor von Interesse, das sich am Briefende vorfindet:

„Hinc Samuel ait: Melior est obedientia quam victimae, et auscultare magis quam offerre adipem arietum; quoniam quasi peccatum ariolandi est repugnare, et quasi scelus idolatriae, nolle acquiescere. ... Si enim quasi ariolandi peccatum est repugnare et quasi scelus idolatriae nolle acquiescere, sola oboedientia est, quae fidei meritum possidet, sine qua quisque convincitur infidelis, etiamsi fidelis esse videatur."

Auch in II, 66, VIII, 21 und VIII, 57, drei Diktaten des Papstes, trafen wir dies den Bibelspruch 1. Reg. 15, 23 erläuternde Zitat.

Ep. 8 und 9 enthalten also zusammen doch wohl hinreichende Kennzeichen, um das päpstliche Diktat wahrscheinlich zu machen.

Ep. 10: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst befiehlt solchen Bischöfen den Gehorsam zu versagen, welche der Geistlichkeit die Ehe gestatten.

Diktatbestimmung: Ep. 10 ist augenscheinlich im Zusammenhang mit den beiden vorigen Briefen entstanden. Den Anlaß zu dieser Kundgebung gab jedenfalls das Verhalten Ottos von Konstanz.

Fast die Hälfte des kurzen Textes nimmt folgender charakteristische Schlußsatz ein:

„Omnipotens et misericors Deus, qui ultra spem, qui ultra meritum miseretur et consolatur nos in omni tribulatione nostra, aperiat cor vestrum in lege sua et confirmet vos in praeceptis suis, ut, *auctoritate beati Petri apostoli a cunctis peccatis absolutos,* vos ad coeleste regnum *perducat* regnaturos."

Vermutlich stammt auch der Rest des Briefes vom Papste.

Ep. 11: An Mathilde von Tuscien

Inhalt: Der Papst übersendet der Gräfin den Brief II, 37 und fordert sie auf, sich dem Unternehmen gegen die Sarazenen anzuschließen.

Diktatbestimmung: Schon unter I, 49 gab ich eine Zusammen-

stellung, aus der ersichtlich ist, daß ep. 11 mit den Briefen verwandten Inhalts I, 49, II, 31 und II, 37 auch in stilistischer Hinsicht zusammenhängt und wie diese vom Papste diktiert sein muß. Wahrscheinlich ist der Brief am selben Tage entstanden, wie der Dictatus papae II, 37, auf den im Texte hingewiesen wird. Ich stelle die verwandten Stellen einander unmittelbar gegenüber:

II, 37:	ep. 11:
„quos diabolus per membra sua non cessat cotidie *quasi pecudes* crudeliter enecare."	„qui *more pecudum* a paganis occiduntur."
„ut proximos vestros sicut vos ipsos diligentes *mereamini, si oportuerit, pro eis animas vestras ponere.*"	„ut *animam meam, si oporteret, vobiscum pro Christo ponerem.*"
„ultra *mare* volunt *transire.*"	„desiderium *mare transeundi.*"
„maxime *ultramontanis.*"	„quas mitto *ultramontanis.*"

Diese Gleichheiten entstammen dem Ausdrucksvermögen einer Person: des Papstes. Auch wenn sie fehlten, dürften wir sein Diktat annehmen, und zwar auf Grund des Gebrauchs der Einzahl und des charakteristischen Schlußsatzes:

„quam *Dominus omnipotens* de virtute in virtutem ducendo dignetur benedicere, ut universalis mater longo tempore de te possit gaudere."

Beachtung verdient noch folgende Ähnlichkeit der Einleitungssätze von I, 47 und ep. 11.

I, 47: *„Quanta sit mihi* cura *quantaque* incessanter de te tuaque salute sollicitudo ..."

ep. 11: *„Quanta sit mihi* meditatio *quantumque* desiderium ..."

Brief I, 47 ist gleichfalls an Mathilde gerichtet und Diktat Gregors.

Ep. 14: Allen Verteidigern des christlichen Glaubens in Deutschland

Inhalt: Der Papst legt die Gründe dar, welche zur Bannung Heinrichs IV. geführt haben.

Diktatbestimmung: Die inscriptio:

„omnibus ... christianam fidem defendentibus"

ist beachtenswert, wenn sie auch kein sicheres Kriterium genannt werden kann.[1] Im übrigen lassen sich folgende Wendungen für das Diktat Gregors anführen:

„teste conscientia nostra"

und „Deum testem invocavimus — et invocamus."[2]

[1] Vgl. S. 142 f. [2] Siehe unter VII, 14a.

Der Ausdruck: „Fluxus et fragilis“ kommt in ähnlicher Form in den Briefen IV, 28 und VI, 13 vor.

Endlich sind folgende Stellen deutlich miteinander verwandt:

ep. 14:	IV, 1:
„Cum *adhuc in diaconatus* officio *positi* essemus, perlata ad nos de regis actionibus sinistra et multum inhonesta fama, propter imperialem dignitatem et reverentiam *patris ac matris eius* nec non propter spem ac desiderium correctionis suae saepe eum per litteras atque nuncios *admonuimus:* ut a pravitate sua desisteret et, memor clarissimi generis ac dignitatis suae, vitam suam moribus, quibus regem et futurum Deo donante imperatorem deceret, institueret. *Postquam* autem ad pontificatus apicem *licet indigni venimus,* . . . multo sollicitius eum . . . hortati sumus.“	„Cui nos, fraterna dilectione et amore *patris et matris eius ducti, adhuc in diaconatu positi, admonitionis* verba transmisimus; et *postquam* ad officium sacerdotis, *licet indigni, venimus,* ut resipisceret sumopere et frequenter per viros religiosos admonere procuravimus.“

Auch inhaltlich ist die angeführte Stelle als persönliche Reminiszenz des Papstes erwähnenswert.

Ep. 15: Allen Glaubensgenossen im römischen Reich

Inhalt: Der Papst verbietet die Absolution des deutschen Königs, bevor er von seiner Reue und Buße verständigt sei.

Diktatbestimmung: Ep. 15 ist am 29. Aug. 1076 geschrieben, wenige Tage nach IV, 2. Beide Briefe sind stilistisch und inhaltlich verwandt:

ep. 15:	IV, 2:
„Et ideo ex parte beati Petri apostolorum principis praecipimus: *ut nullus eum praesumat* a vinculo anathematis *absolvere, quousque illius satisfactio et penitentia per idoneos* vestros *nobis fuerit* renunciata: *ut simul* decernentes per legatos nostros, quod aequum fuerit ac Deo placitum, omni fraude remota, apostolica auctoritate statuamus.“	„De ipso autem rege omnino contradicimus: *ut nullus eum praesumat absolvere, quousque illius* certa *penitentia et* sincera *satisfactio nobis per idoneos* testes *fuerit* notificata; *ut simul* inveniamus, qualiter, si eum divina pietas respexerit, ad honorem Dei et illius salutem eum absolvamus.“
„absolutionis *medicinam* impendere.“	„Vulneri pro *medicina* vulnus adhibere.“

Ep. 17: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst gibt seine Absicht bekannt, nach Deutschland zu reisen.

Diktatbestimmung: Wichtig ist nur die Stelle:

„Nos, et indigni et inutiles principis apostolorum servi.“

Wenn wir auch auf das Wort „indigni“ als eine landläufige Bescheidenheitsphrase keinen Wert legen dürfen, muß doch betont werden, daß in dem Wort „inutiles“ ein Werturteil über die Person des Papstes enthalten ist, das nur von ihm selbst herrühren kann.

Daß ep. 17 tatsächlich von Gregor verfaßt ist, lehrt der folgende Brief.

Ep. 18: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst teilt mit, daß er wider den Willen der Römer auf dem Weg nach Deutschland sei, und bittet, ihm die Ausführung der Reise zu ermöglichen.

Diktatbestimmung: Dieser Brief ist vor dem Ereignis zu Canossa geschrieben, als der Papst schon nach Oberitalien unterwegs war. Deshalb das Präsens:

„venio ad vos.“

Seiner ganzen Gestalt nach muß er von Gregor verfaßt sein. Dieser spricht nur in der Einzahl. Der Plural in dem Zitat:

„In hac enim positi sumus, ut per multas tribulationes tendamus et perveniamus ad regnum Dei“

bezieht sich natürlich auf alle Christen.

Bezeichnend sind die Ausdrücke:

„confidentes de misericordia omnipotentis Dei“ [1]

und: „mortem subire, sicut Christus pro nobis animam suam posuit.“ [2]

Über die Form der inscriptio:

„omnibusque christianam ... fidem defendentibus“

wurde unter I, 49 gesprochen. Endlich besagen die Beziehungen von ep. 18 zum vorhergehenden Brief, daß auch dieser den Papst zum Verfasser haben muß.

ep. 18:	ep. 17:
„*Ego* qualiscumque sacerdos, *apostolorum principis servus,* contra voluntatem et *consilium* Romanorum, confidens de misericordia omnipotentis Dei et vestra fide catholica, *venio ad vos* ...“	„*Nos,* et indigni et inutiles *principis apostolorum servi,* statuimus *ad vos* divina auxiliante clementia *venire* et, postponentes paene omnium fidelium nostrorum *consilium,* ita profectionem maturare, ut ...“
„paratus propter honorem Dei et *salutem* animarum vestrarum mortem *subire* ...“	„ipsam sanguinis effusionem pro libertate sanctae ecclesiae et *salute* imperii pura et sincera intentione *subire* non dubitamus.“

[1] Vgl. I, 42 und VII, 14a.
[2] Vgl. III, 20 (Zusammenstellung).

Ep. 20: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst bedauert, daß er nicht zur festgesetzten Zeit nach Deutschland habe kommen können. So sei ihm der König zuvorgekommen. Trotzdem sei die geplante Reise nicht aufgegeben.

Diktatbestimmung: Über die Form der inscriptio:

„christianam fidem et religionem defendentibus"

vgl. Brief I, 49.

An zwei Stellen verfällt Gregor in die Einzahl:

„absens tamen omnipotentem Deum obnixis semper orabo precibus."

An den Text der Briefe ep. 17 und ep. 18 gemahnen folgende Stellen:

ep. 20: „in *vestra fide* ... fiducialiter spem ponentes."

=ep. 18: „confidens de *vestra fide* catholica."

Ferner:

ep. 20: *„contra voluntatem pene omnium fidelium nostrorum* ... iter ad vos ... aggressi sumus."

=ep. 17: statuimus ad vos ... venire, postponentes *pene omnium fidelium nostrorum* consilium."

=ep. 18: *„contra voluntatem* et consilium Romanorum ... venio ad vos."

Ep. 23: An Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte Frankreichs

Inhalt: Der Papst beklagt sich über lässige Unterstützung und verlangt das Erscheinen der höheren französischen Geistlichkeit auf der nächsten Fastensynode (1078).

Diktatbestimmung: Für die Autorschaft Gregors spricht namentlich der Inhalt folgender Stelle:

„Verum, utcunque fraternitas vestra sese habuerit, benedictus Deus et domini nostri Jesu Christi pater; qui, nos ab adversariorum manibus et persecutorum violentia protegens, hactenus in manu nostra iustitiam *secundum testimonium conscientiae nostrae* defendit atque, potentiae suae vigore humanae infirmitatis *imbecillitatem nostram* corroborans, ad iniquitatem converti nullis nos promissionum blanditiis, nullis vexantium terroribus sinit. Ipsi ergo gratias immensas referimus, qui nos, infractos huc usque in pressurae tempestate conservans, ad quandam spem tranquillitatis sic liberis incessibus duxit, ut non nos contra principalem iustitiae intentionem egisse, aut *propria conscientia* aut religiosorum, qui noverunt, examinatio reprehendat."

Diese Sätze gewinnen namentlich dadurch persönliche Färbung, daß sich der Papst wiederholt und ausdrücklich auf das Zeugnis seines Gewissens beruft, und daß er von seiner

„humanae infirmitatis *imbecillitas*“

spricht. Auch in dem Briefe I, 9 begegneten wir dem Wort „imbecillitas“, auf den Papst bezogen.

Ep. 26: An Rudolf von Schwaben und alle Verteidiger des christlichen Glaubens

Inhalt: Der Papst klagt über die trostlosen Zustände in Deutschland. Er werde, durch die Gesandtschaften Heinrichs IV. unbeirrt, den Weg der Gerechtigkeit gehen. — Zum Schluß erteilt er Anordnungen für die im Magdeburger Erzbistum bevorstehende Neuwahl.

Diktatbestimmung: Indem Gregor nur in der Einzahl schreibt, gibt er sich unmittelbar als Verfasser zu erkennen.

Mit den Worten:

„testis est ille solus ...“

ruft er, wie in vielen seiner Diktate, Gott zum Zeugen an.

Auch die inscriptio:

„omnibusque christianam religionem defendentibus“

darf nicht unbeachtet bleiben.[1]

Ep. 27: An König Rudolf und die Sachsen

Inhalt: Der Papst ermahnt zur Standhaftigkeit und verspricht seinen Beistand. Zum Schlusse kommt er auf die Synode zu sprechen, die aus Anlaß des Magdeburger Erzbistumsstreites zusammentreten werde.

Diktatbestimmung: Inhaltlich und stilistisch hängen ep. 27 und ep. 26 zusammen. Beide sind wohl am gleichen Tag verfaßt.

ep. 27:	ep. 26:
„*Audivimus* de vestro archiepiscopatu Magdeburgensi, indisciplinatam *quorundam* eiusdem ecclesiae filiorum pro acquirendo seculari habitu et honore obortam fuisse *contentionem*. Quos *modis omnibus ex praecepto Dei omnipotentis et sancti Petri et nostro*, ne sibi locum in dampnationis culmen arripiant regiminis, prohibere, et Deo *dignum dispensatorem*, prout ius postulat et ordo, *cum* nostra voluntate et apostolica benedictione et *communi omnium* bonorum *tam clericorum quam laicorum electione* disponere.“	„*Audivi* quidem a legato meo B., metropolim Magdeburgensem iam diu esse viduatam et adhuc perversa *quorundam contentione*, ne desponsari possit, fuisse turbatam. His *modis omnibus ex praecepto Dei omnipotentis et sancti Petri et meo*, ne praevaleant, resistite; et domus Dei *dignum dispensatorem* per ostium introducere, *cum communi omnium* religiosorum *tam* archiepiscoporum quam episcoporum nec non etiam *clericorum et laicorum* consensu et *electione* procurate.“

[1] Siehe unter I, 49 (S. 142f.)

Ep. 28: An die Getreuen des päpstlichen Stuhles in Deutschland und in Italien

Inhalt: Der Papst wendet sich gegen die Priesterehe.
Diktatbestimmung:

ep. 28: „*quia benedictio illius vertitur in maledictionem.*“
=VII,57: „*quia benedictio illi in maledictionem vertitur.*“

Beide Stellen beruhen wohl auf derselben Quellengrundlage.[1]

ep. 28: „Qui vero huic saluberrimo praecepto obedire noluerint, idolatriae peccatum incurrunt, Samuhele teste et beato Gregorio instruente: ‚Peccatum ariolandi est non obedire, et scelus idolatriae nolle acquiescere.‘“

Wie in II, 66, IV, 11, VIII, 21, VIII. 47 und ep. 9 verweist der päpstliche Verfasser auf sein Lieblingszitat 1. Reg. 15, 23 und die entsprechende Auslegung des hl. Gregor.[2]

Ep. 31: An die Bischöfe von Albano und Padua

Inhalt: Der Papst erteilt den beiden Legaten einn Reihe von Instruktionen.

Für die Diktatbestimmung kommt nur der Schlußsatz in Betracht:

„*Omnipotens et misericors Deus*, *a quo bona cuncta procedunt,* meritis beatae Dei genitricis Mariae dominae nostrae et beatorum apostolorum suorum Petri et Pauli, ab omni malo vos defendere et in omnem veritatem inducere dignetur, quatinus, quidquid agitis, secundum timorem Dei et utilitatem sanctae ecclesiae feliciter peragatis.“

Ep. 37: An Landrich von Macon

Inhalt: Der Papst befiehlt Bestätigung des cluniacensischen Privileges durch den Bischof und mahnt zum Frieden.

Diktatbestimmung: Auf jeden Fall ist folgende Stelle gregorianisch:

ep. 37: „sed meis, *qui te non tua diligo,* potius quam illorum consiliis acquiescas.“
=II, 30: „*qui non tua sed te diligant.*“
= III, 7: „*qui nos non nostra* iniuste *diligant.*“
=IV, 2: „*qui non sua tantum sed eum diligant.*“

Es wäre denkbar, daß der Papst die genannte Stelle hinzugefügt hat. Dafür spricht auch der Umstand, daß sie die einzige ist, in der er in der Einzahl schreibt.

---

[1] Reg. Gregors I., IX, 106.
[2] Moralia XXXV, 38.

Ep. 42: An Robert I. von Flandern

Inhalt: Der Papst befiehlt dem Grafen, den exkommunizierten Lambert von Thérouanne zu vertreiben und die verbannten Geistlichen zurückzurufen.

Diktatbestimmung: Am Ende des Briefes findet sich der Satz:

„... ut *Deus omnipotens* tibi suam gratiam hic et in futuro saeculo tribuat, et beatus Petrus, ad cuius praesentiam confugium fecerunt (clerici), ianuas coeli post huius vitae felicem terminum tibi aperiat."

Er erinnert an die Form der gregorianischen Schlußsatzbildungen, und da er mit dem übrigen Text in unmittelbarem Zusammenhang steht, wäre es möglich, daß der Brief von Gregor diktiert ist.

Ep. 46: Allen Getreuen des heiligen Stuhles

Inhalt: Der Papst sieht Grund und Ursache seiner unglücklichen Lage darin, daß er für die Freiheit der Kirche eingetreten sei. Er verlangt dringend Hilfe und empfiehlt seine Legaten.

Diktatbestimmung: Kein anderer als Gregor kann der Autor dieses inhaltlich so vielsagenden Schreibens sein. Darauf weist allein schon der starke Gebrauch der Einzahl und daneben die Anwendung der Zitate.

Psalm 2, 2: „Astiterunt reges terrae, et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus christum eius"[1]

und Jesai. 58, 1: „Clama, ne cesses."[2]

Hierzu kommt eine Reihe bezeichnender Wendungen. In dem Satze:

„Sed quia ... licet indigno et *peccatori* divinitus per prophetam dicitur ..."

bezeichnet sich der Papst selbst als „Sünder".[3]

Wenn er außerdem schreibt:

„rogamus et obsecramus in domino Jesu ... ut tribulationes et *angustias,* quas patimur ... intelligatis"

so gebraucht er das bekannte Wort *„angustiae",* auf dessen Bedeutung hinzuweisen wir oftmals Gelegenheit hatten.

Weiterhin betont er, wie in so vielen anderen Diktaten, daß er das apostolische Amt „widerwillig" übernommen habe:

„divina mater aecclesia in throno apostolico me valde indignum et Deo teste *invitum* collocavit."

---

[1] Siehe VII, 14a (S. 196) u. ep. 2 (S. 215).
[2] Siehe I, 15 (S. 132).
[3] Siehe I, 77 (S. 146 f.).

Im selben Satze ruft er mit den Worten: „Deo teste" Gott zum Zeugen an, wie er das gerne tut.[1]

Endlich schließt der Text mit einem der bekannten Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus, a quo bona cuncta procedunt, mentem vestram illuminet* eamque sua dilectione ac proximi fecundet; *ut mereamini*, praefatum patrem vestrum et matrem certa devotione debitores vobis facere ed ad eorum societatem sine verecundia pervenire."

Stilistisch wichtig ist auch jener Absatz, in dem der Papst auf den Eifer der „weltlichen Ritter" hinweist, die täglich bereit seien, für ihren Herrn in den Tod zu gehen, während kein Christ den Mut finde, für den Erlöser zu sterben:

„Qui vel quot sunt qui pro timore vel amore omnipotentis Dei, in quo vivimus movemur et sumus, tantum desudent vel usque ad mortem laborent, quantum *seculares milites pro dominis suis* vel etiam pro amicis et subditis? Ecce multa milia hominum secularium pro dominis suis cotidie currunt in mortem; pro coelesti vero Deo et redemptore nostro non solum in mortem non currunt, verum etiam quorumdam hominum inimicitias subire contemnunt."

Unter den Briefen III, 4, III, 18 und VIII, 44 hatten wir Gelegenheit, auf diesen Absatz Bezug zu nehmen.

Ep. 48: An Altmann von Passau

Von diesem Schreiben sind zwar nur wenige Zeilen erhalten und nicht einmal über seinen Inhalt läßt sich Genaues sagen. Trotzdem glaube ich die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß es vom Papst verfaßt wurde. Denn in dem erhaltenen Fragment gebraucht der Briefschreiber nur die Einzahl; außerdem begegnen wir der spezifisch gregorianischen Wendung:

„sponsa Christi amplius non habeatur *ancilla*."[2]

---

4. Rückblick und Zusammenfassung

Die Beweisführung des vorhergehenden Abschnittes stützt sich zum Teil auf die Voraussetzung, daß gegen die Glaubwürdigkeit des Vermerkes „dictatus papae" keine Bedenken bestünden. Diese Voraussetzung wird durch eine Reihe von Eigentümlichkeiten im Text der

[1] Vgl. VII, 14a (S. 197).

[2] Vgl. die Angaben unter I, 15.

betreffenden Briefe bestätigt. Außerdem ist sie, abgesehen vom dictatus papae II, 55a, über den ich a. a. O. eingehend handelte, niemals bestritten worden. Wurde das Register Gregors VII. ferner in der Kanzlei des Papstes von einem seiner Beamten geschrieben, so wird ihre Richtigkeit auch hierdurch erhärtet.

Jedenfalls standen die Vermerke „dictatus papae“ auf den Briefkonzepten und wurden von diesen in das Register übernommen. Warum wir sie nicht auch bei jenen anderen Briefen finden, die der Papst diktierte, ist nicht bekannt und kann uns im letzten Grunde einerlei sein. Vermutlich wurden die Konzepte von verschiedenen Schreibern niedergeschrieben, die zum Teil das Diktat des Papstes besonders vermerkten. In das Register wurden sie von der Hand des Pfalznotars Rainer eingetragen, wie Herr Peitz darlegt.

Bemerkenswert ist nun die Tatsache, daß diese ausdrücklich als solche bezeichneten Diktate des Papstes im II. Buche mit nur kurzen Abständen aufeinander folgen: II, 31, 37, 43 und 55a. Daraus entspringt die Vermutung, daß die Diktate Gregors in den anderen Teilen des Registers annähernd ebenso dicht gesät sind. Zudem möchte ich nochmals auf das hinweisen, was schon an früherer Stelle gesagt wurde: daß das Register offenbar nur besonders wichtige Erlasse des Papstes enthält. Alle die gewiß nach vielen Hunderten zählenden minder wichtigen Schreiben wurden nicht aufgenommen.

Auch außerhalb des Registers haben sich meist nur Briefe bedeutenderen Gehaltes erhalten. Jaffé hat sie aus den verschiedensten Werken und Sammlungen herausgesucht und zusammengestellt. Die Autoren dieser mittelalterlichen Werke hatten aber kein Interesse daran, unbekannte und wenig bedeutende Schreiben Gregors zu überliefern. Sie beschränkten sich wohl in der Regel auf die Wiedergabe solcher Briefe, deren Inhalt ein allgemeines Interesse gewährleisten konnte. Da wir nun auf diese Weise von Gregor VII. fast nur Briefe bedeutenderen Inhalts kennen, dürfen wir annehmen, daß sich unter ihnen ein relativ hoher Prozentsatz von päpstlichen Diktaten vorfindet. Denn, wie oben ausgeführt wurde, ist das Diktat des Papstes, seine unmittelbare Anteilnahme an der Erledigung seiner Korrespondenz, bei inhaltlich bedeutsamen und einflußreichen Schreiben am ersten zu erwarten.

Dieser Annahme entspricht das Ergebnis unserer Untersuchung. Von den über 500 Briefen und Erlassen des Registers und der „epistolae collectae“ können 131 ganz oder teilweise dem Papste zugeschrieben werden. Dazu kommen drei von ihm verfaßte Konzilsreden.

Ich gebe im folgenden einen Überblick über diese Schriftstücke.

Diejenigen, die der Papst meines Erachtens ganz verfaßt hat, sind im Druck hervorgehoben. Die anderen rühren entweder nur teilweise von ihm her, oder es läßt sich kein abschließendes Urteil über sie fällen:

I. **1***; **2**; **3**; **6**; 7; **8**; **9**; **11**; **15**; 17; **19**; **20**; 21; **22**; **23**; **37**; 38; **39**; 40; **42**; 43; **47**; **49**; **50**; 53; **62**; **70**; **71**; **75**; **77**; **79**; 83; 85.
II. **5**; 7; 8; **9**; 27; **29**; **30**; **31**; **37**; **43**; **44**; **49**; **55a**; **66**; **67**; **68**; 70; 71; 73; 74; 75.
III. **4**; **7**; **10**; **10a**; 11; 15; **18**; **20**; **21**.
IV. **1**; **2**; **3**; **6**; 10; **11**; 17; **23**; **24**; 28.
V. **5**; 6; 7; **10**; **14a**; **15**; 16; **21**.
VI. **1**; 3; 10; 11; 13; 14; **15**; 16; **17**; 29; 35.
VII. **3**; 5; 6; **7**; **8**; **11**; **14a**; **22**; **23**; 24; **25**; **26**; **27**.
VIII. 1; 3; **21**; **22**; **25**; 41; **44**; **57**; **60**.
Ep. **1**; 2; **8**; **9**; **10**; **11**; **14**; 15; **17**; **18**; **20**; 23; **26**; 27; **28**; 31; 37; 42; **46**; **48**.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß sich in den ersten Büchern des Registers mehr Diktate des Papstes finden, als in den folgenden. Zum Teil rührt das einfach daher, daß sie umfangreicher sind, als jene. Andererseits aber ist es psychologisch leicht zu verstehen, daß der Papst sich in den ersten Jahren seines Pontifikats eingehender mit dem Detail, d. h. in diesem Fall mit der Überwachung und persönlichen Erledigung seiner Korrespondenz befaßte, als in der Folgezeit. Mehr oder weniger wird man ähnliche Beobachtungen bei allen Anfängern machen können.

Mag im übrigen auf den einen oder anderen Ausdruck zu viel Wert gelegt, seine stilistische Beweiskraft zu hoch eingeschätzt worden sein: ein Blick auf andere Papstbriefe, namentlich diejenigen Alexanders II. und Urbans II, überzeugt mich davon, daß wir in den angeführten Fällen, besonders in den ganz vom Papste diktierten Texten, von einem deutlich ausgeprägten gregorianischen Briefstil reden dürfen. Dieser tritt nicht nur in einzelnen Wendungen und Ausdrücken zutage, sondern ebenso in der ganz charakteristischen Zitierungsweise und gewissen immer wieder vorkommenden Ideengängen, die ich in den Erlassen der Vorgänger und Nachfolger Gregors VII. vermisse.

Im allgemeinen glaube ich auch, daß der Kreis der gregorianischen Diktate eher weiter als enger zu ziehen sein wird. Wir mußten uns jedoch auf solche Briefe beschränken, welche der Beurteilung sicheren Anhalt darboten. Mindestens den vierten Teil seiner erhaltenen Erlasse hat der Papst ganz oder teilweise diktiert. Ich

glaube damit natürlich nicht, daß sich das Verhältnis unter den verlorenen Briefen Gregors auch nur annähernd so hoch stellt.

Daß der Papst an gewisse Personen gerne selbst schrieb, ist nicht zu verkennen. Zu ihnen gehörten die Gräfinnen von Toskana, Beatrix und Mathilde, die ihm ganz besonders nahe standen. Ferner Hugo von Cluny, den er zum Vertrauten seiner Nöte und Sorgen machte, und Wilhelm der Eroberer, sein spezieller Schützling. Die Briefe an Heinrich IV. sind mit einer Ausnahme,[1] über die ich mich des Urteils enthalte, sicher von ihm selbst verfaßt. Besonders interessant ist es, daß auch die beiden programmatischen Erlasse an Hermann von Metz hierher gehören. Am größten ist die Zahl der Briefe, welche Gregor im Lauf des Kirchenstreites an die Gesamtheit des deutschen Volkes oder einzelne seiner Vertreter richtete, unter denen besonders Rudolf von Rheinfelden zu nennen ist. Bei der fundamentalen Bedeutung des Kampfes ist dies fast eine selbstverständliche Sache.

Mit einer Lieblingsidee des Papstes befassen sich endlich die Kreuzzugsbriefe. Ohne Ausnahme wurden sie von ihm selbst verfaßt.

[1] III, 3.

Die ältesten Poststraßen zwischen Rom und Deutschland und ihre Stationen

Ein Beitrag zur Geschichte des Briefdienstes im 16. Jahrhundert

von

Wilhelm Mummenhoff

Von einem eigentlichen internationalen Postwesen können wir bekanntlich erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts sprechen. Was vor dieser Zeit mit dem Namen Post bezeichnet wird, ist vielfach noch weit entfernt von der heutigen Bedeutung dieses Begriffes, obwohl sich die Ansätze hierzu, namentlich in Italien, schon frühzeitig finden. Dort gab es an den Hauptverkehrsstraßen bereits im 13. Jahrhundert Punkte, an denen für Kuriere Pferde zur Benutzung bis zur nächsten Station bereitstanden.[1] Vereinzelt kam es auch im 14. und 15. Jahrhundert, so im Herzogtum Mailand und im Königreich Neapel, zu einer strafferen Organisation dieser Art des Verkehrs; es waren allerdings nur zu reinen Staatszwecken geschaffene Stafettenlinien, deren ununterbrochener Bestand einen längeren Zeitraum hindurch sich aber noch nicht nachweisen läßt.[2] Erst das Ende des 15. Jahrhunderts brachte die dauernden größeren Fortschritte dieser Organisation und zugleich über die engeren Landesgrenzen hinaus. Jetzt wurden unter der Leitung der Taxis auch auf deutschem Boden Relaisstationen eingerichtet und so ein wirklicher internationaler Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ermöglicht.

Auch jetzt noch handelte es sich um eine aus staatlichen und dynastischen Interessen hervorgegangene Einrichtung, deren die Habsburger zur Verbindung ihres ausgedehnten Herrschaftsgebietes be-

---

[1] Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig 1909. S. 51. — W. Bauer, Die taxissche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523 bis 1526 (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXVII. S. 436ff.).

[2] Ohmann S. 53ff.

durften, das sich von den Niederlanden bis zum neapolitanischen Königreiche, von Spanien bis nach Österreich erstreckte. Nur nach Bedarf wurde sie benutzt. Nachdem aber der Privatverkehr zuerst vereinzelt, dann allgemeiner zugelassen war; entwickelte sich auch ein regelmäßiger Postverkehr mit bestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten.[1] Selbstverständlich setzt ein derartiger Postverkehr die Benutzung bestimmter Straßenrouten voraus.

Ist es schon an und für sich das Bestreben jeglichen Verkehrs, möglichst ein und dieselbe Richtung einzuhalten, so wurde der Postverkehr erst recht dazu gezwungen, da er nur auf den wenigen Straßen, auf denen Relaisstationen errichtet waren, Gelegenheit zu schnellem Weiterkommen finden konnte. Bei dem deutsch-italienischen Verkehr wirkte in dieser Hinsicht noch ein natürlicher Umstand mit, indem es sich um die Überwindung der großen alpinen Scheidemauer handelte, die jene beiden Länder trennte. Die Lage der Brennerstraße war es, die für die Richtung der deutsch-römischen Postrouten maßgebend wurde. Der besonders für das westliche Deutschland bedeutend nähere Weg durch die Schweiz über den Gotthardpaß war zwar nicht unbekannt, jedoch die geringe Höhe des Brennersattels, die verhältnismäßig leichte Passierbarkeit des Eisack- bzw. Etschtales, die Nähe Venedigs verloren so leicht ihre Anziehungskraft nicht. So blieb die Brennerstraße, auf der im Altertum schon die römischen Legionen, im Mittelalter die Kriegsheere der deutschen Kaiser vorwiegend ihren Weg genommen hatten, auch im 16. Jahrhundert, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, der alleinige Alpenübergang der Kuriere und der die Post benutzenden Reisenden.[2] Eine Mailänder Postordnung aus dem Jahre 1546 kennt zwei Wege nach Flandern, den einen durch Frankreich, den anderen über Mantua—Trient—Innsbruck durch Deutschland, aber keinen durch die Schweiz.[3] Das Postkursbuch des da l'Herba aus dem Jahre 1563 erwähnt nur die über den Brenner nach Deutschland führende Postroute, von dem Wege durch die Schweiz heißt es, man müsse ihn „a giornate", d. h. in Tagereisen zurücklegen; die Post-

---

[1] Bereits seit Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts läßt letzterer sich zwischen Rom und Deutschland nachweisen. Näheres bei Mummenhoff, Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert. Dissertation. Berlin 1911. S. 28ff. Obiger Aufsatz ist eine Weiterführung des auf S. 16 bis 22 der Dissertation Enthaltenen.

[2] Hinsichtlich der starken Frequenz der Brennerstraße vgl. besonders Aloys Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. I. S. 507ff. und Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrb. f. schweizer. Gesch. IV.) S. 206.

[3] Das kaiserliche Postamt zu Mailand in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Simon v. Taxis (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901.) S. 450.

route über den Simplon diente dem Verkehr mit Frankreich.[1] Selbst als seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auch andere Alpenpässe dem Brenner den Postverkehr streitig machten, wurde immer noch die Brennerroute als die zweckmäßigste empfohlen. In dem 1608 zu Mailand erschienenen Postkursbuch des Codogno erhält sie ausdrücklich ihres stärkeren Postverkehrs wegen den Vorzug vor den übrigen Alpenstraßen sogar hinsichtlich der Routen Mailand—Prag, Mailand—Köln, Mailand—Brüssel und Venedig—Prag.[2]

In Innsbruck vereinigten sich die beiden Hauptstraßen, die dem Brenner den von deutscher und österreichischer Seite kommenden Verkehr zutrugen: die niederländisch-oberdeutsche über Brüssel—Augsburg und die österreich-tirolische über Wien—Salzburg. Beide stellten zugleich die Verbindung her zwischen den niederländischen und österreichischen Residenzen der Habsburger. Dem dynastisch-fiskalischen Charakter des von den Taxis geleiteten Postwesens entsprach es, wenn bei der Verlegung der Residenz von Wien nach Prag auch eine Postroute Prag—Augsburg oder Prag—Innsbruck eingerichtet wurde, die, obwohl zunächst nur subsidiär, doch bei dem häufigen Aufenthalt der Kaiser in Böhmen und den zahlreichen Reichstagen in Regensburg von großer Bedeutung wurde. Die auffällige Erscheinung, daß weite Gebiete des mittleren, namentlich aber das ganze nördliche Deutschland, nicht gleichzeitig, sondern erst viel später den unmittelbaren Anschluß an den deutsch-italienischen Postverkehr fanden, hat ihren Grund einerseits in dem Fehlen dynastischer Beziehungen der Habsburger zu jenen Gegenden, andererseits in dem Anschluß der letzteren an die Reformation, wodurch der Verkehr norddeutscher Kirchenfürsten mit Rom aufhörte und die Pilgerfahrten nach Rom, Loreto, Venedig bzw. Palästina bedeutend nachließen.[3]

Von Rom aus handelte es sich darum, Trient zu erreichen: entweder auf der direkten Route über Florenz—Bologna—Mantua oder auf dem Umwege über Venedig. Die Strecke über Mailand kommt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts für den römisch-deutschen Verkehr in Betracht; vorher diente das dort errichtete habsburgische Postamt ausschließlich zur Vermittlung des deutsch-spanischen und spanisch-italienischen Verkehrs.[4]

---

[1] Schulte, S. 509.

[2] Ottavio Codogno, Nuovo Itinerario delle Poste per tutto il mondo . . . . Milano 1608. S. 162, 174, 208, 232.

[3] Vgl. die Klagen der Bevölkerung in der Gegend von Trient, daß mit der Reformation der Verkehr abgenommen habe (v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. VIII.) S. 360.

[4] Vgl. die Mailänder Postordnung aus dem Jahre 1546 (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901.) S. 442ff..

Über die genaue Richtung und Lage dieser für den Nachrichtendienst der damaligen Zeit hauptsächlich in Betracht kommenden Straßen gibt uns den besten Aufschluß das 1563 zu Rom erschienene „Itinerario delle poste per diverse parte del mondo".[1] Von dem genuesischen Postmeister in Rom, Giovanni da l'Herba, verfaßt, gehört es zu den ältesten bekannten Kursbüchern, die auch die Postrouten angeben. Älter ist nur ein 1562 zu Brescia erschienenes Postkursbuch,[2] während die früher erschienenen Kursbücher lediglich Straßen- und Wegeverzeichnisse sind, die sich nicht auf den Postverkehr beziehen, sondern nur Orte angeben, wo der Reisende passende Unterkunft und Verpflegung finden kann. Mögen auch bei da l'Herba, wie namentlich von Sickel nachgewiesen hat,[3] die Entfernungsangaben der einzelnen Poststationen voneinander nicht ganz zuverlässig sein, so ist an der angegebenen Zahl und Lage der Stationen auf den einzelnen Routen nicht zu zweifeln. Insbesondere aber ist gegenüber der Ansicht Hubers[4] und Wolkenhauers,[5] die in dem da l'Herbaschen Büchlein nur eine Aufzählung von Wegstationen erblicken, die nichts mit dem Postwesen zu tun haben sollen, mit Entschiedenheit daran festzuhalten, daß es sich hier um wirkliche, dem Postverkehr dienende Relaisstationen handelt. Letzteres läßt sich mit vollkommener Sicherheit aus den Angaben von Zeitgenossen entnehmen, die sich ausdrücklich auf den Postverkehr beziehen und die genau mit da l'Herba übereinstimmen. So heißt es in einem Briefe des Kardinals Commendone dd. Linz 1561 Jan. 1: *in Lintz, otto poste da Vienna.*[6] Am 10. Febr. 1561 berechnet derselbe Kardinal gelegentlich der Absendung eines Kuriers die Entfernung Wien—Rom auf 70 Posten.[7] Ein Schreiben des Nuntius Delfino dd. 1563 Mai 23 gibt 13 Posten als Entfernung zwischen Inns-

---

[1] Über da l'Herba und sein Werk vgl. besonders den Aufsatz von Rübsam in L'Union postale universelle. XIV. S. 82ff.

[2] Erwähnt von Rübsam im Histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft. XXI. S. 57, der hier bemerkt, daß sich diese Ausgabe von der von 1563 wie auch von dem 1564 zu Venedig erschienenen Nachdruck kaum unterscheide.

[3] Th. v. Sickel, Römische Berichte III. (Sitzungsberichte d. phil.-hist. Klasse d. kais. Akademie d. Wissenschaften. Wien 1899. 141. Bd. 4. Abhandlung.) S. 108f. und 121f.

[4] F. C. Huber, Geschichtl. Entwicklung d. modernen Postverkehrs. Tübingen 1893. S. 181ff.

[5] A. Wolkenhauer, Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jahrh. (Hansische Geschichtsblätter 1908. XIV.) S. 162.

[6] Miscellanea di storia italiana VI. S. 1ff. nr. 6. — Das Wort „Post" bedeutete ursprünglich nicht nur die Poststation selbst, sondern auch die Entfernung von einer Station zur nächstfolgenden (Huber, S. 182). Hier ist natürlich der letztere Sinn gemeint.

[7] Miscellanea . . . nr. 35.

bruck und Trient an.[1] Einen noch deutlicheren Beweis liefert jene Reise, die der Bischof Psalmaeus im Dezember 1563 von Trient nach Verdun unternahm und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, auf Postpferden: es werden hier durchweg dieselben Stationen wie bei da l'Herba aufgezählt.[2]

Selbst zwanzig Jahre später lagen die Poststationen noch kaum anders, wie aus der Romreise einer Mainzer Palliumsgesandtschaft im Jahre 1582 zu ersehen ist.[3] Erst die 1608 erschienene Ausgabe des Postkursbuches von Codogno weist stellenweise Änderungen auf, die aber im Verhältnis zu der Länge der Strecken unbedeutend sind. So sind z. B. zwischen Rom und Trient die Stationen nur um drei neue vermehrt worden.

Erheblicher sind freilich die Unterschiede, wenn man die bei da l'Herba aufgezählten Stationen mit denen vergleicht, die vor 1563 auf denselben Routen lagen. So hatte 1551 die Strecke Rom—Augsburg 57 Posten statt 63;[4] 1546 Mantua—Gent 48 Posten statt 67;[5] 1540 Rheinhausen—Namur 14 statt 17;[6] 1536 Rom—Mantua—Innsbruck—Wien 55 statt 70;[7] 1523 Trient—Augsburg 13 statt 25.[8] Auf der Strecke Augsburg—Brüssel lagen 1515 nur 23 Posten,[9] 1551 wurde ihre Zahl von 25 auf 27 erhöht,[10] 1563 waren es 33. Wir sehen auch, daß die Vermehrung der Poststationen nicht in gleichem Maße erfolgte; besonders deutlich zeigt dies die Mailänder Postordnung von 1546: wir finden dort für die Strecken Rom—Florenz 17 und Mailand—Piacenza 4 Posten, also genau so viele wie 1563, während zwischen Mantua und Trient 5 statt 6 und zwischen Trient und Rheinhausen 23 statt 33 Stationen liegen.[11]

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Zahl und Lage der Stationen

---

[1] Nuntiaturberichte aus Deutschland. II. Abt. 3. Bd. Wien 1903. S. 296.

[2] Concilium Tridentinum ed. Societas Goerresiana. II. S. 880.

[3] Vgl. die Rechnung des Joh. Bernhard v. Gablenz (Beiträge z. hess. Kirchengeschichte. II. S. 256ff.), der im Juli 1582 die Poststationen von Bobenheim (bei Worms) bis Trient und von Loreto bis Rom aufzählt. Bei seiner Rückreise im September 1582 nennt er sämtliche 77 Stationen von Rom bis Bobenheim. Von seinem Kollegen Vitus Miletus liegt nur eine summarische Rechnung vor; danach lagen zwischen R. und B. 82 Posten, doch wissen wir nicht, welche Route er einschlug, da er erst im Januar 1583 allein die Heimreise antrat (S. 255).

[4] M. Lossen, Briefe von Andreas Masius u. s. Freunden. Leipzig 1886. S. 131.

[5] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901. S. 450.

[6] Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 63.

[7] Ebenda S. 62.

[8] Allgemeine Deutsche Biographie. XXXVII. S. 493.

[9] Greiff, Tagebuch des Lukas Rem. Augsburg 1861. S. 18.

[10] Henne, Histoire du Règne de Charles-Quint en Belgique. VIII. S. 392.

[11] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901. S. 450.

auf den einzelnen Routen im großen und ganzen für das 16. Jahrhundert wenigstens zur Zeit da l'Herbas (1563) als eine endgültige gelten kann. Die Entfernung von Station zu Station oder die Länge der einzelnen Posten betrug in Italien damals ziemlich gleichmäßig im Durchschnitt 15–20 km, während sie in Deutschland bis zu 30 km stieg. Eine Vermehrung ihrer Anzahl, die oft eine Verschiebung der nächstliegenden Stationen zur Folge hatte, geschah nach dem Jahre 1563 weit seltener wie vorher. Nur an besonders schwierigen Stellen, namentlich auf gebirgigem Terrain, suchte man den Verkehr durch Verkürzung der Posten zu verbessern. Damit hängt auch zusammen, wenn da l'Herba öfters für eine Station die Namen zweier mehrere Kilometer voneinander entfernter Orte nennt, ein Zeichen, daß die Lage der Station noch keine dauernde geworden war. Zuweilen mochte auch der Grund sein, daß die eigentliche Station zwischen den beiden genannten Orten lag, wie sich erstere ja auch niemals innerhalb ummauerter Städte, sondern stets außerhalb der Tore befand.[1] In allzu einsamer Gegend und auf Seestrecken vermehrte man wenigstens dem Namen nach die Zahl der Posten, indem man die Entfernung bis zur nächsten Station als Doppelpost bezeichnete, um auf diese Weise wenigstens die doppelte Gebühr erheben zu können.

Bevor wir zur Mitteilung der einzelnen Stationsnamen übergehen, sei noch eine kurze Bemerkung über die Entfernungsmaße gestattet. Es sind ihnen nämlich die heutigen Straßenzüge zugrunde gelegt, da eine Berechnung nach der Luftlinie ein ganz falsches Bild gibt.[2] Allerdings könnte jene Methode, die schon von Sickel für die Strecke Rom—Trient angewandt hat,[3] auf den ersten Blick bedenklich erscheinen, doch nur scheinbar. Denn mit vollkommener Sicherheit lassen sich die früheren Straßenlängen nur in den wenigsten Fällen genau berechnen, selbst dann nicht, wenn uns die damaligen sehr schwankenden Wegemaße zu Gebote stehen.[4] Trotzdem werden wir aber kaum fehlgehen, wenn wir — und dies gilt namentlich für längere Strecken — die heutigen Straßenlängen benutzen. Denn im großen und ganzen hat sich das Längenverhältnis der Wege von heute gegen früher nicht wesentlich geändert. Die moderne Technik hat zwar

---

[1] Ohmann, S. 107f.

[2] Vgl. M. Tangls Besprechung der Schrift von Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrhundert. Berlin 1897, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XIX. S 714.

[3] Th. v. Sickel, Römische Berichte, a. a. O. (Sitzungsberichte S. 121f.).

[4] Einen interessanten Beleg hierfür bietet die Brennerstraße von Trient bis Innsbruck. Obwohl sich im 16. Jahrh. ihre Route kaum geändert haben kann, schwankt doch ihre Länge in den überaus zahlreichen Berichten von Reisenden jener Zeit zwischen 20 und 32 deutschen Meilen.

durch Anlage von Brücken und Dämmen, durch Felssprengungen usw. viele Umwege erspart, andererseits hat sie jedoch auch viele kürzere steilere Strecken durch allmählich ansteigende, aber dafür wieder desto längere Straßenzüge ersetzt. Der Hauptunterschied gegen früher liegt daher lediglich in der bequemeren Route von heute.

Die direkte Route Rom—Trient

Der kürzeste Weg von Rom nach Trient führte im 16. Jahrhundert über Viterbo, Siena, Florenz, Bologna und Mantua. Seine Länge mit 38 Posten hat bereits von Sickel auf 620 km berechnet. Wir lassen jetzt die einzelnen Stationen nach da l'Herba (1563) folgen, denen wir die Abweichungen bei Codogno (1608) gegenüberstellen.[1]

I. Rom—Florenz (285 km)

1563:		1608:	
	Rom		—
1.	Isola Farnese	1.	la Storta
2.	Baccano	2.	—
3.	Monterosi	3.	—
4.	Ronciglione	4.	—
5.	Viterbo	5.	—
6.	Montefiascone	6.	—
7.	San Lorenzo	7.	Bolsena
		8.	Aquapendente
8.	[Centeno][2]	9.	—
9.	la Paglia	10.	Radicofani
10.	la Scala[3]	11.	—
11.	Torrenieri	12.	—
12.	Lucignano	13.	—

---

[1] Die von da l'Herba und Codogno angewandte Schreibweise der Ortsnamen ist nur dort angegeben, wo sie von der heute üblichen wesentlich abweicht und zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, was namentlich für die deutschen Namen gilt. Die Route Rom—Bologna—Mantua—Augsburg—Brüssel ist übrigens nach dem Wortlaut da l'Herbas bei Löffler, Gesch. d. Verkehrs in Baden. Heidelberg 1911. S. 494—496 veröffentlicht, doch ohne Deutung der Ortsnamen.

[2] da l'Herba S. 9: *Ponte centino, borgo.* Codogno S. 131: *Pontedecimo,* S. 141: *Ponte centimo* mit der Bemerkung *uscendo passarete un fiumicello che sol essere pericoloso se piove.* Beide Namen müssen mit dem heutigen Centeno identisch sein, hinter welchem sofort die Straße auf einer Brücke die Ebella überschreitet.

[3] Sehr oft in den Itineraren des 16. Jahrh. erwähntes Wirtshaus; z. B. 1569 Mai 4: *Auf den Abend zogen wir in ein ainzige Herberg oder Posthauß, a la Scala genannt* (Khull, Des Ritters Hans v. Hirnheim Reisetagebuch. Graz 1897. S. 13).

13.	Siena	14.	—
14.	Staggia	15.	—
15.	Tavernelle	16.	—
16.	San Casciano	17.	—
17.	Florenz	18.	—

Die Route, die bis S. Lorenzo der alten Via Cassia folgt, besaß, wie bereits oben erwähnt, schon 1546 nach der Mailänder Postordnung dieselbe Zahl der Posten, und es ist anzunehmen, daß die Stationen auch damals an derselben Stelle lagen. Aus der Selbstbiographie des Benvenuto Cellini, der nach einem hitzigen Wortstreit den Postmeister von Siena am Charfreitag des Jahres 1540 erschoß, ersehen wir, daß diese Station nördlich der Stadt vor der Porta Camollia lag.[1] Der Postmeister von Baccano wird 1549 erwähnt.[2] Die Änderungen, die sich bei Codogno finden, können erst nach 1582 eingetreten sein, da die Rechnung der schon erwähnten Mainzer Palliumsgesandtschaft aus diesem Jahre noch dieselben Stationen wie da l'Herba aufzählt. Zunächst wurde die erste Station, das Wirtshaus bei der Isola Farnese, nach der etwa 1 km näheren Herberge la Storta verlegt, wo sie noch bis zur Einführung des Eisenbahnverkehrs bestand.[3] Wichtiger war die Änderung in dem gebirgigen Terrain zwischen Montefiascone und la Scala. Während die Straße, die fast bis zu 900 m Höhe emporsteigt, dieselbe blieb, wurden an Stelle der zwei allzulangen Posten Montefiascone—S. Lorenzo—Centeno drei entsprechend kürzere Montefiascone—Bolsena—Aquapendente Centeno eingerichtet und die nächstfolgende Station la Paglia, eine Häusergruppe im Quellgebiet des gleichnamigen Flusses, nach dem einige Kilometer nördlicher gelegenen Radicofani verlegt.

II. Florenz—Bologna (100 km)

1563:		1608:	
Florenz		—	
1.	Fontebuona oder Vaglia.[4]	1.	*All'Uccellatoio.*[5]
2.	Scarperia	2.	San Piero di Sievo

[1] Vita di Benvenuto Cellini ed. Bacci. Firenze 1901. S. 249.

[2] Lettere di Girolamo Muzio Justinopolitano. Parma 1864. nr. 50.

[3] Vgl. Baedeker, Mittelitalien. 6. Aufl. S. 379. Ein Stationsverzeichnis aus dem Jahre 1771, das 23 Posten aufzählt, die in 34 Stunden und 29 Minuten zurückgelegt werden mußten, vgl. bei Bernabei, Le Poste e i Viaggi tra Firenze e Roma nei secoli XVII e XVIII. Firenze 1902. S. 16.

[4] Beide Orte liegen etwa 4 km voneinander entfernt. 1582 wird nur Vaglia genannt.

[5] Diese Station, vermutlich ein Wirtshaus, ist heute auf der Karte nicht mehr festzustellen. Bartholomeo Fontane nennt es *L'uccelatoio* in seinem 1550 zu Venedig erschienenen Itinerario o vero viaggio da Venetia a Roma. S. 13. In einem Wegeverzeichnis aus dem Jahre 1597 wird es als *Lucellatoio* erwähnt. (Kronn und Außbundt aller Wegweiser. Köln 1597. S. 188.)

3. Rifredo[1]	3. [il Giogo][2]
4. Pietramala	4. Firenzuola
	5. Filigare
5. Lojano	6. —
6. Pianoro	7. —
7. Bologna	8. —

Auch hier ist die Poststraße dieselbe geblieben, nur wurde nach 1582 zwischen Florenz und Lojano die Zahl der Stationen um eine weitere vermehrt. Die dadurch entstandenen, entsprechend verkürzten sechs neuen Posten erweisen sich als sehr zweckmäßig, da es sich beim Übergang über den Apennin um äußerst ungünstige Niveauverhältnisse handelt. Schon bei der ersten Station hinter Florenz, das nur 50 m hoch liegt, befindet sich die Straße in einer Höhe von über 400 m, senkt sich dann bis S. Piero di Sieve auf 200 m und steigt in zahlreichen Windungen beim Giogo zu 879 m empor. Nachdem sie bei Firenzuola auf etwa 420 m gefallen ist, erreicht sie beim Passo della Radicosa zwischen Pietramala und Filigare ihren Höhepunkt mit 968 m, um dann bei Bologna wieder zu demselben Niveau wie in Florenz zurückzukehren.

III. Bologna—Trient (235 km)

1563:	1608:
Bologna	—
1. Lavino (di Sotto)	1. (Ponte di) Samoggia
2. Crocetta	2. Castelfranco
	3. Modena
3. Bomporto	4. —
4. San Martino	5. —
5. Concordia	6. —
6. *al Po, hosteria*	
7. San Benedetto	7. —
8. Mantua[3]	8. —
9. Roverbella	9. —

[1] Das aus nur wenigen Häusern bestehende Rifredo liegt nicht, wie v. Sickel annimmt, ganz abseits, sondern unmittelbar an der Straße 4 km hinter der Höhe il Giogo.

[2] Unter *al Zouo* dürfte unstreitig il Giogo, der höchste Punkt der Straße zwischen dem Sievo- und Santernotal, gemeint sein, worauf auch die Aussprache hinweist.

[3] Wenn in der Rechnung des Gablenz 1582 Mantua fehlt, so läßt sich dieser Umstand nur auf ein Versehen des Schreibers zurückführen, zumal wenn man die wichtige Lage bedenkt, die gerade Mantua als Knotenpunkt verschiedener Postrouten einnahm.

10. Castelnuovo	10.		—
11. Volargne	11.		—
	12.	Peri	
12. Borghetto oder Vó[1]	13.	Vó	
13. Rovereto	14.		—
14. Trient	15.		—

Von Bologna aus schlug die Poststraße nach 1582 zunächst eine neue Richtung ein. Um auch Modena dem deutsch-römischen Verkehr anzuschließen, folgte sie bis Modena der alten Via Emilia, von der sie früher etwa 5 km hinter Bologna abgebogen war. Infolge dieses Umweges erreichte sie erst nach 4 statt früher 3 Posten bei Bomporto wieder die alte Route. Indessen sind diese drei neuen Zwischenstationen nicht etwa erst nach 1582 angelegt worden, sondern sie bestanden schon mindestens im Jahre 1546, allerdings nur für den Verkehr zwischen Bologna und Piacenza.[2] Im übrigen scheint, abgesehen von der nach 1582 erfolgten Einschaltung der Station Peri zwischen Volargne und Vó, nur beim Übergang über den Po eine kleine Änderung erfolgt zu sein, wo die Bestimmung der 6. Station da l'Herbas, *al Po, hosteria,* einige Schwierigkeiten bietet. Gern möchte man der Ansicht von Sickels folgen, der aus geographischen Rücksichten diese Station streichen möchte, zumal da sie auch bei Codogno fehlt. „Als Stationen zwischen Concordia und Mantua führt H. nämlich an: *al Po hosteria, qui si passa per barca* und *a S. Benedetto borgo et monasterio bello,* während es bei C. richtig heißt: *a S. Benedetto passarete Po,* worauf gleich Mantua folgt; auch die Entfernung von Concordia bis Mantua (47 km) gibt H. mit miglia 31 viel zu hoch an.“[3] Ort und Kloster S. Benedetto liegen nämlich am südlichen Poufer, so daß dieser Fluß nicht vor S. Benedetto überschritten werden kann. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, daß der von da l'Herba ganz unabhängige Mainzer Palliumsgesandte Gablenz ebenfalls zwischen Concordia und S. Benedetto im Jahre 1582 die Poststation *Al Po* mit der Bemerkung erwähnt, daß man dort $1^1/_2$ Julier für *über das wasser* zu setzen bezahlt habe.[4] Auch ein 1597 zu Köln erschienenes Wegeverzeichnis „Kronn und Außbundt aller Wegweiser“ führt die Herberge *al Po* an derselben Stelle auf.[5] Wahrscheinlich hatte es mit der Station folgende Bewandtnis: Mit dem hier zu überschreitenden Wasser ist gar nicht der Pofluß gemeint, der ja auch weder 1563 noch 1582

[1] Vó liegt 4 km nördlich von Borghetto. 1582 wird nur das letztere genannt.
[2] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901. S. 451.
[3] Sitzungsberichte, S. 109 Anm.
[4] Beiträge z. hess. Kirchengesch. II. S. 271.
[5] S. 188 u. 198.

ausdrücklich genannt wird; daß der Name des Wirtshauses und der Station *al Po* heißt, läßt sich aus der Nähe erklären. Vielmehr handelt es sich um den Übergang über die Secchia, die die Straße Concordia—S. Benedetto halbwegs kreuzt.[1] Nehmen wir noch dazu an, daß damals die Straße von Concordia aus nicht direkt, sondern im Bogen nach Osten auf S. Benedetto zuführte, so scheint auch die Entfernung, die direkt in der Luftlinie schon $17^1/_2$ km beträgt, für zwei Posten ausreichend zu sein. Später, zu Codognos Zeit, nahm dann die Straße den näheren direkten Weg, der die Zwischenstation *al Po* überflüssig machte. Auffällig bleibt immerhin, daß da l'Herba den Übergang über den Po also nicht erwähnt, aber er übergeht ja auch andere große Flüsse, z. B. die Donau, mit Stillschweigen.

Die indirekte Route Rom—Trient über Venedig

Bedeutender als die direkte Route Rom—Trient war der Umweg über Venedig, dessen Benutzung bei dem regen Handelsverkehr dieser Stadt mit Deutschland für die Römer nahe lag, zumal zwischen Rom und Venedig eine etwa 500 km lange direkte Verbindung über Rimini bestand.

I. Rom—Rimini (300 km)

1563:	Rom	1608:	—
1.	Primaporta	1.	—
2.	Castelnuovo	2.	—
3.	Rignano	3.	—
4.	Cività Castellana	4.	—
5.	Otricoli	5.	—
6.	Narni	6.	—
7.	Terni	7.	—
8.	Strettura	8.	—
9.	Protte	9.	Spoleto
10.	*Santo Horatio, hosteria*[2]	10.	le Vene
		11.	Foligno

---

[1] Vgl. die Reisebeschreibung Peter Casals aus dem Jahre 1598, wo zwischen Concordia und S. Benedetto diese Überfahrt 7 Meilen vor letzterem Orte erwähnt wird (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark. XLVIII. S. 83).

[2] Auf der Karte nicht festzustellen.

11. Pontecentesimo	12. —
12. Nocera	13. —
13. Gualdo (Tadino)	14. —
14. Sigillo	15. —
15. Scheggia (e Pascelupo)	16. —
16. Cantiano	17. —
17. Aqualagna	18. —
18. Urbino	19. Fossombrone
19. (Monte Calvo in) Foglia	21. Fano (Doppelpost)
20. Montefiorito	22. Pesaro
21. Coriano	23. Cattolica
22. Rimini	24. —

Von Rom bis Rimini hielt die Poststraße eine durchweg nördliche Richtung ein. Ihre größtenteils an der alten Via Flaminia gelegenen Stationen bestanden schon lange vor 1563. 1549 wird bereits das Postamt Primaporta genannt,[1] von dem wir 1557 erfahren, daß es sich im Besitz der Venetianer befindet.[2] 1554 wird außer den Posthäusern von Otricoli, Rignano und Urbino auch das von Nocera erwähnt,[3] dessen Postmeister zugleich mit seinem Sohne einige Jahre später (1559) ermordet wurde.[4] Nach dem Reisebericht eines venetianischen Gesandten betrug 1556 die Entfernung zwischen Otricoli und Rom genau wie 1563 fünf Posten.[5] Die Änderungen nach 1563 bestanden darin, daß die Poststraße an jenen zwei Stellen, an denen sie vorher von der Via Flaminia abwich, wieder zu ihr zurückkehrte. Sie erfolgten wahrscheinlich unter Gregor XIII. (1572—1583), der die verschütteten und zerstörten Teile der Straße wieder herstellen ließ;[6] die Mainzer Palliumsgesandten benutzten schon 1582 von Foligno bis Rom die neue Route.[7] So wurde die früher nur drei Posten lange Strecke Strettura—Pontecentesimo durch die östlich parallel laufende aus vier Posten bestehende neue Straße ersetzt, die auch die früher gemiedenen Städte Spoleto und Foligno berührte. Es war dies zwar nicht der älteste Zug der antiken Straße, sondern ein in der späteren Kaiserzeit zwischen Narni und Foligno gebauter Seitenarm.[8] Weit einschneidender

[1] Nuntiaturberichte. I. Abt. 11. Bd. S. 604.

[2] State Papers, Venetian. VI. nr. 1076.

[3] Gmelin, Die Romreise des Salemer Abts Matthäus Rot (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. XXXII [1880]. S. 237 ff.).

[4] Concilium Tridentinum. II. S. 345.

[5] State Papers, Venitian. VI. nr. 659.

[6] Vgl. Archivio della R. Società Romana di storia patria. XXIII. S. 36, 42, 43 Anm.

[7] Beiträge zur hess. Kirchengesch. II. S. 260.

[8] Vgl. H. Nissen, Italische Landeskunde. Berlin 1902. II. S. 400 ff.

war der Lauf der neuen Route zwischen Aqualagna und Rimini. Während die Poststraße früher kurz hinter Aqualagna von der Via Flaminia abbog, um in möglichst nördlicher Richtung quer durch das Gebirge über Urbino Rimini zu erreichen, machte sie jetzt eine bedeutende Schwenkung nach Südosten und näherte sich bereits bei Fano der Meeresküste, der sie von dort an stets folgte. Dieser Umweg, der vor allem dem Verkehr mit Ancona und Loreto zugute kam, hatte die Vermehrung der Posten von fünf auf sechs zur Folge.

II. Rimini—Venedig (200 km)

1563:	Rimini	1608:	—
1.	Bellaria	1.	—
2.	Cesenatico	2.	—
3.	Savio	3.	—
4.	Ravenna	4.	—
5.	Primaro	6.	— (Doppelpost)
6.	Magnavacca	7.	—
7.	Volano	9.	— (Doppelpost)
8.	Goro	11.	— (Doppelpost)
9.	Fornaze	13.	— (Doppelpost)
10.	Chioggia	15.	— (Doppelpost)
11.	Venedig	18.	— (dreifache Post)

Bis Chioggia, von wo aus für die Überfahrt nach Venedig ein Schiff benutzt werden mußte, lief die Straße parallel dem Meeresstrande, wurde aber schon vorher zwischen Ravenna und Chioggia durch die erheblich breiten Flußmündungen des Podeltas mehrfach unterbrochen.[1] Die dadurch bedingten Wasserfahrten, die stets besonders berechnet wurden, veranlaßten ohne Zweifel Codogno, derartige Posten als Doppelposten oder gar als dreifache Post zu bezeichnen.

---

[1] Vgl. die charakteristische Schilderung eines Reisenden aus dem Jahre 1496: *Item von Ravenna zo Joza* (Chioggia) . . . . *hundert mylie. lanxt dat meer ryt man sij in drytten haluen dage. in dem wege moyss man faren œuver acht groysse rynnende wasser, as sich dae wael die Pooe in veir deylen dae deylet. item up yederem wasser vint man eyn herberge* . . . Groote, Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff. Köln 1860. S. 40. Kurze Schilderungen ihrer 1586 zwischen Pesaro und Venedig unternommenen Postreisen geben H. L. v. Lichtenstein (Herm. v. Rotenhan, Große Reisen und Begebenheiten des H. L. v. Lichtenstein. München 1902. S. 20) und Samuel Kiechel (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart. 86. Bd. S. 163 f.).

III. Venedig—Trient (220 km)

Der Postverkehr Venedigs mit Trient kam nach da l'Herba durch die teilweise Benutzung der Poststraßen Venedig—Mailand und Mantua—Trient zustande, die sich in Castelnuovo kreuzten. In ihrem ersten Teile stimmt die Route bei Codogno und da l'Herba völlig überein; es sind neun Posten einschließlich der Überfahrt von Venedig nach Fusina, von wo aus erst die Benutzung der Postpferde erfolgen konnte.

Venedig	
1. Fusina	6. Montebello
3. Padua (Doppelpost)	7. Caldiero
5. Vicenza (Doppelpost	8. Verona
	9. Castelnuovo

Zwischen Castelnuovo und Trient liegen 1563 nur vier, 1608 dagegen fünf Posten,[1] so daß sich die Gesamtstrecke Venedig—Trient auf 13 bzw. 14 Posten stellt. Die 60—70 km kürzeren, über Bassano oder Treviso durch die val Sugana führenden Wege, die sonst von den Reisenden des 16. Jahrhunderts sehr stark benutzt wurden, waren da l'Herba unbekannt. Ein eigentlicher Postverkehr scheint sich hier erst später, zu Codognos Zeit, entwickelt zu haben, vorher finden wir dort nur die Boten der Augsburger Botenanstalt.[2]

Trient—Insbruck (185 km)

Die eigentliche Brennerstraße von Trient bis Innsbruck hat sich naturgemäß im Laufe der Zeit am wenigsten ändern können; zudem fiel das wichtigste Ereignis, die Erbauung des Kuntersweges, der den Verkehr von der Höhe des Ritten in das untere Eisacktal leitete, in eine Zeit, die für den Postbetrieb noch nicht in Betracht kommt.[3]

---

[1] Vgl. oben S. 238.

[2] In einem Briefe dd. Bassano 1555 Sept. 18 heißt es: *d'aqui á Venecia no ay coreos ordinarios* (Epistolae Paschasii Broetii etc. Madrid. S. 665). Erst Codogno nennt S. 202 eine aus zwölf Posten bestehende direkte Route, gibt aber ihre Stationen nicht vollständig an. Über den Postverkehr zwischen Venedig und Trient im Jahre 1546 vgl. meine Dissertation S. 43. Näheres über die Augsburger Botenanstalt bei Kränzler, Die Augsburger Botenordnung (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg III. S. 297ff.).

[3] Dieser im Anfang des 14. Jahrh. von dem Bozener Bürger Heinrich Kunter zwischen Bozen und Waidbruck angelegte Weg wurde 1483 zur eigentlichen Straße ausgebaut. Vgl. Wanka, Edler v. Rodlow, Die Brennerstraße im Altertum und Mittelalter. Prag 1900. S. 125ff., 148ff.

*Trient[1]

1. San Michele
2. *Neumarkt
3. Branzoll
4. *Bozen
5. Deutschen[2]
6. *Kollmann
7. *Brixen[3]
8. Mittewald
9. *Sterzing
10. Brennerpost[4]
11. *Steinach
12. Schönberg[5]
13. *Innsbruck.

Auf der 185 km langen Strecke finden wir anstatt der sieben bis acht Stationen zur Zeit Maximilians I.,[6] deren Zahl bis mindestens 1536 beibehalten wurde,[7] 1563 bei da l'Herba deren 13, die von da an bis zu Codognos Zeiten wesentlich dieselben geblieben sind. Doch

---

[1] Vgl. unten Anmerkung 7.

[2] Von dieser Station heißt es bei da l'Herba 1563: *a Vernol ò a Chelcheler, borgo.* Psalmaeus, der in demselben Jahre auf der Post von Trient nach Verdun zurückreiste, nennt sie *Ter cheller* (Conc. Trid. II. S. 880); der Mainzer Palliumsgesandte v. Gablenz bezeichnet sie auf der Hinreise nach Rom im Juli 1582 als *zum Deuschen,* zwei Monate später auf der Rückreise als *Vernot* (Beiträge z. hess. Kirchengesch. II. S. 258 u. 271), während Codogno sie 1608 nur *Tentsch* nennt (S. 134). Von diesen drei grundverschiedenen Bezeichnungen läßt sich nur diejenige *zum Deuschen,* die mit der des Codogno zweifellos identisch ist, geographisch genau festlegen; es ist ein in der damaligen Zeit auch von anderen Reisenden (auch der 1550 von Reinhart v. Hanau *Dossenheim* genannte Ort soll nach Röhricht damit identisch sein. Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XVI. S. 162) sehr häufig als Herberge erwähnter Ort *Deutschen,* $1^1/_2$ km südlich von Atzwang fast genau in der Mitte von Bozen und Kollmann gelegen. Unter *Chelcheler* bzw. *Ter cheller* muß ein in der Nähe liegendes Wirtshaus gemeint sein, dessen richtiger Name vermutlich Kalter Keller war. Das Tagebuch des Erich Lassota v. Steblau (herausgegeben v. R. Schottin, Halle 1866, S. 52) nennt 1584 zwischen Bozen und Kollmann einen Ort *zum Notzwang oder Kalten Keller.* Vitus Miletus übernachtete im Jahre 1604 in derselben Gegend im *Kaltkeller* (Beiträge z. hess. Kirchengesch. III. S. 129.) Der Bamberger Fürstbischof v. Aschhausen passierte 1612 auf seiner Romreise zwischen Kollmann und Bozen die Herbergen *zum Dakler, kalten Keller, und eine, daz teüsch hauß genant* (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart. 155. Bd. S. 52).

[3] 1523 lag die Station 5 km nördlich von Brixen zu *Neustift (Allg. D. Biogr. XXXVII. S. 493).

[4] da l'Herba: *a la Montagna ò Prenner, borgo.* Codogno: *Al Prener monte fastidiodissimo particolarmente l'Inverno.*

[5] da l'Herba: *a Mattera ò à Sompergh,* so daß also auch Matrei die Poststation gewesen sein könnte. Psalmaeus und sämtliche folgenden Stationsregister nennen jedoch nur Schönberg, das auch wegen seiner Lage (12 km n. Steinach, 10 km s. Innsbruck) den Vorzug vor Matrei (5 km n. Steinach, 17 km s. Innsbruck) verdient. Auch an der jetzigen neuen Brennerstraße liegt die Post unterhalb Schönberg.

[6] Ohmann, S. 197ff.

[7] Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 63. Vgl. das Stationsverzeichnis Trient—Stuttgart von 1523 (Allg. D. Biogr. XXXVII. S. 493), in obigem Verzeichnis sind diese alten Stationen mit Sternchen versehen.

kann diese Höchstzahl nicht vor 1550 erreicht worden sein, denn in diesem Jahre liegen zwischen Trient und Bozen erst drei Posten.[1]

Innsbruck—Wien (475 km)

Von Innsbruck aus folgte die Wiener Route ziemlich genau der Wegrichtung des bekannten Poststundenpasses vom Jahre 1506.[2] Sie verließ das Inntal bei Wörgl, führte über Elmau und Schnaizlreut nach Salzburg, dann in ziemlich gerader Richtung nach Linz und von dort nach Wien. Die Route war aber nicht ständig auf der ganzen Linie im Betrieb, namentlich dann nicht, wenn die Residenz zeitweilig von Wien nach Prag verlegt wurde. Selbst im Jahre 1608 macht Codogno noch auf diesen Umstand aufmerksam, man müsse dann „a giornate", d. h. in Tagereisen den Weg passieren.[3] Die Postroute zweigte dann von Linz aus nach Prag ab, wurde auch wohl gänzlich aufgehoben, indem der Verkehr über Augsburg und Regensburg geleitet wurde wie in den Jahren 1543 und 1557.[4] Die Zahl der Stationen, die 1536 14 beträgt,[5] mag wohl schon 1506 dieselbe gewesen sein,[6] aber spätestens im Januar 1561 war sie schon auf 19 erhöht worden[7] und ist von da l'Herba bis Codogno unverändert dieselbe geblieben. Im folgenden ist der von diesen Autoren oft arg verstümmelte bisher noch nicht veröffentlichte Wortlaut der Stationsnamen wiedergegeben.

1563:	Ispruch, Città	leghe	1608: Insprugh	Innsbruck
	1. Sittaz, Città	3	Sittaz Città	Schwaz
	2. Gundel ò Ghinet, villa	3	Gundel	Kundl
	3. Helmbergh, hosteria	3	Helpergh	? Elmau

---

[1] Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XVI. S. 163f.

[2] Ohmann, S. 142.

[3] Codogno, S. 203.

[4] Allgem. D. Biogr. XXXVII. S. 501. Am 27. Dez. 1557 schrieb Ferdinand I. aus Prag an den damals in den Niederlanden weilenden Philipp II., er habe bei seiner Abreise von Wien die Posten verändert, um schneller Nachrichten aus Flandern zu erhalten, *car je faiz dois Ausburg passer les postes par icy* (Compte rendu des séances de la Commission Royale d'Histoire. Bruxelles. III, 10. S. 291).

[5] Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 62.

[6] Aus den Jahren 1506 und 1507 lassen sich außer Innsbruck die Stationen Schwaz, Kundl, Elmau, Waidring, Schnaizlreut, Salzburg, Marchtrenk, Strengberg, Amstetten, Erlauf, Kappeln, Sieghartskirchen nachweisen, während andere offenbar fehlen. Vgl. Ohmann, S. 142 u. 201.

[7] Vgl. Anm. 6 u. 7 auf S. 232.

4. Effembach, hosteria	$3^1/_2$	Estembach	? Erpfendorf
5. Suecnelrait, ò Prunohob, villa	3	Suenelrait	Schnaizlreut
6. Salespurgh, Città	3	Salspurgh Città	Salzburg
7. Neumarch, villa	2	Neumarch	Neumarkt
8. Franchmarch, villa	3	Franchmarch	Frankenmarkt
9. Mantez ò Suase, villa	$3^1/_2$	Mantez	Lambach (oder Schwanenstadt)
10. Martrobach ò Chiel, villa	3	Matroach	Marchtrenk (oder Wels)
11. Liath, Città	$2^1/_2$	Lirch	Linz
12. Ersach, Città	3	Ersach	Erla[1]
13. Molten ò opurch, villa	3	Molten	?
14. Hies ò grauis, villa	3	Hies	Ypps
15. Losforf ò Millof, villa	$3^1/_2$	Hostfort	Loosdorf (oder Pielach)
16. Podembrum, villa	3	Podembrum	Pottenbrunn
17. selchilghe, hosteria	2	Selchiligh	? Sieghartskirchen
18. Burgerdorf auliu-ueluolt, hosteria	2	Burgerdorf	Purkersdorf
19. Vienna, Città	2	Vienna	Wien

Der Umstand, daß da l'Herba die Wiener Route bereits in Trient beginnen läßt und die Stationen der römisch-flandrischen Route Trient—Innsbruck hierbei wiederholt, schließt von vornherein aus, daß damals eine ständige, kürzere Verbindung zwischen Trient und Wien, etwa durch das Puster- und Drautal, bestanden haben könnte. Wohl war unter Maximilian I. von 1508—1519 hin und wieder eine Postverbindung zwischen Neustift (bei Brixen) und Villach im Betrieb,[2] und sie mag auch in der Folgezeit nur vorübergehend bestanden haben, da nirgends etwas von ihr erwähnt wird, außer daß im Jahre 1568 zwischen Graz

---

[1] Am 13. März 1549 erteilte König Ferdinand dem Moritz Paar, Postmeister in Linz, für seine im Schmalkaldischen Kriege geleisteten Dienste einen Versicherungsbrief, daß nach seinem Tode die Posten zu Linz und Erla an seine beiden Söhne übergehen sollten. (Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 64.)

[2] Ohmann, S. 204ff.

und Brixen zwölf Posten lagen.[1] Auch Codogno weiß nichts von einer derartigen Verbindung, nach ihm ist Wien sonst nur noch von Venedig aus durch Krain und Kärnten zu erreichen. Ebensowenig kann es damals eine kürzere ständige Verbindung zwischen Wien und dem westlichen Deutschland gegeben haben, etwa über Linz oder Salzburg auf Augsburg zu. Sie hätte ihren Weg durch Bayern nehmen müssen. Herzog Albrecht V. mußte aber, um 1558 als Haupt des Landsberger Bundes einigermaßen in Verbindung mit dem Kaiser zu bleiben, vorübergehend von München aus eigene Posten nach Salzburg legen, wo sie den Anschluß an die Route Innsbruck—Wien fanden.[2] Dementsprechend mußte auch der Postverkehr zwischen Wien und Flandern den Umweg über Innsbruck nehmen, wo er sich mit dem von Italien kommenden wieder vereinigte.

Innsbruck—Augsburg (215 km)

Hier nahm die Poststraße ihren Weg über den Fernpaß und Füssen auf dem linken Lechufer nach Augsburg. Die sechs Stationen, die 1523 hier liegen,[3] waren wahrscheinlich schon unter Maximilian I. dieselben[4] 1563 finden wir bei da l'Herba und Psalmaeus ihre Zahl derart verdoppelt, daß zwischen je zwei der früheren Stationen eine neue eingeschoben ist. Teilweise läßt sich diese Neuerung schon im Januar 1561 nachweisen; Jakob Wormbser, der damals die Post zwischen Füssen und Innsbruck benutzte, zählt sie schon auf.[5] Bei der Mainzer Palliumsgesandtschaft fällt 1582 eine der neuen Stationen gänzlich weg (Fernstein), zwei weitere (Ehrenberger Klause und Roßhaupten) werden auch nicht genannt, dafür aber wenigstens die betreffenden Strecken als Doppelposten bezeichnet. Bei Codogno liegen die Stationen im Jahre 1608 wiederum teilweise anders. Zwischen Innsbruck und Lermoos finden sich statt der vier Posten von 1563 nunmehr deren fünf, was insofern zweckmäßiger ist, als drei von diesen neuen Stationen wichtige Ausgangspunkte für andere Routen waren. Bei Zirl zweigte die über den Scharnitzpaß und Schongau auf dem rechten Lechufer nach Augsburg führende Straße ab, die zwar

[1] Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark. XLIV. S. 171.
[2] Geöffnete Archive f. Gesch. d. Königreichs Bayern. Bamberg 1823. I, 2. S. 218.
[3] Vgl. Anm. 7 auf S. 243.
[4] Ohmann, S. 193.
[5] Feyerabends Reyßbuch des heyligen Lands. Frankfurt a. M. 1584. S. 213.

vom eigentlichen Postverkehr gemieden wurde, jedoch von den Augsburger Boten und anderen Reisenden sehr belebt war. Bei Telfs und Nassereit begannen die nicht minder verkehrsreichen Abzweigungen nach Landeck, von wo aus eine Route über den Arlberg nach Westen, eine andere durch das Oberinntal nach Süden führte. Dagegen ist es weniger verständlich, wenn 1608 zwischen Füssen und Hurlach statt vier Posten nur noch zwei liegen.

1563: *Innsbruck	1608: —
1. Pettnau	1. Zirl
2. Mieming oder *Barwies[2]	2. [Telfs][1]
	3. Nassereit
3. Fernstein	4. *Aiderloanij*[3]
4. *Lermoos	5. —
5. Ehrenberger Klause	6. —
6. *Füssen	7. —
7. [Roßhaupten][4]	8. —
8. *[Schwab]bruck[5]	
9. [Unter]dissen	
10. *Hurlach	9. —
11. Ottmarshausen	10. —
12. *Augsburg	11. —

Augsburg—Prag (400 km)

Wie schon erwähnt, wurde beim Aufenthalt des Kaisers in Prag an Stelle der Route Wien—Innsbruck eine direkte Verbindung mit

[1] Codogno nennt diese Station zwar S. 135 *Vrbach;* ein ähnlich lautender Ortsname ist in dieser Gegend aber nicht festzustellen. Dagegen findet sich S. 175 u. 239 bei der Beschreibung der Postroute Landeck—Innsbruck der richtige Name *Tselp.*

[2] da l'Herba: *a Memigen ò Paruisi, villa.* Alle andern Stationsverzeichnisse von 1523—1582 nennen jedoch nur Barwies.

[3] Nicht festzustellen.

[4] Bei da l'Herba und Psalmaeus heißt diese Station *Forstat,* bei Codogno *Horthausana.* Es ist zweifellos Roßhaupten gemeint, wo sich bereits 1543 und 1546 ein Postamt befand. In den beiden Urkunden aus diesen Jahren (Löffler, Gesch. d. Verkehrs in Baden. Heidelberg 1911. S. 487 u. 489) wurde diese Station *Rochapt* bzw. *Rochat* dem Seraphim von Taxis übertragen.

[5] Unter den vielen mit „Bruck" zusammengesetzten Ortsnamen ist wahrscheinlich Schwabbruck bei Schwabsoyen der richtige, wofern wir auf gleichmäßige Entfernung der Stationen voneinander Rücksicht nehmen wollen. Dementsprechend dürfte bei der folgenden Station mit *Tiessen* Unterdiessen gemeint sein.

Augsburg eingerichtet. Besonders häufig war dies unter den Nachfolgern Karls V. der Fall, die mit besonderer Vorliebe in der böhmischen Residenz weilten und ihre Reichstage nach Regensburg beriefen. So konnte sich die zunächst nur bei vorübergehenden Gelegenheiten bestehende Postverbindung leicht zu einer dauernden entwickeln. Das älteste Stationsverzeichnis finden wir in einer Reise, die der schlesische Ritter Hans von Schweinichen im August des Jahres 1575 auf der Post von Prag über Augsburg nach Heidelberg unternahm.[1] Es stimmt überein mit demjenigen, das über 30 Jahre später bei Codogno sich findet. Die 19 Posten lange Strecke erreicht bei Neustadt die Donau, folgt ihr bis Regensburg und endet nach ziemlich geradem Laufe quer durch den bayrischen und Böhmerwald in Prag.

Augsburg
1. Aichach
2. Waldhofen[2]
3. Geisenfeld
4. Neustadt[3]
5. [Ober]saal
6. Regensburg
7. Kürn
8. Bruck
9. Rötz
10. Waldmünchen
11. Klentsch
12. Bischofteiniz
13. Staab
14. Pilsen
15. Rokitzau
16. Cerhowitz[4]
17. Zditz
18. Chrustenitz[5]
19. Prag

Augsburg—Brüssel

Zur Zeit Maximilians I. war Augsburg noch nicht in den ständigen Postverkehr zwischen Innsbruck und Brüssel einbezogen. Die Route verlief oft westlicher unter Umgehung Augsburgs, indem sie von Füssen aus den kürzesten Weg auf Ulm zu nahm oder gar am Bodensee vor-

[1] Denkwürdigkeiten von Hans v. Schweinichen, herausgeg. v. Oesterley. Breslau 1878. S. 65ff.

[2] v. Schweinichen: *Wolfshan.*

[3] Ebenda: *Kassnung.*

[4] Diese von v. Schweinichen *Strobitz* genannte Station läßt Codogno zwar bei der Route Rom—Prag S. 136 aus, doch findet sie sich als *Zerbis* bei der Route Prag—Madrid S. 137.

[5] v. Schweinichen: *Lodenitz.*

bei über Markdorf und Freiburg die Verbindung mit den vorderösterreichischen Besitzungen im Breisgau und im Elsaß herstellte.[1] Möglichst lange folgte sie dem Rheintal, um dann in nicht allzugroßer Entfernung von Köln und Aachen die niederländischen Residenzen zu erreichen.[2] Erst unter Karl V. und seinen Nachfolgern ging die Hauptroute ständig über Augsburg nach Brüssel. Drei größere Flußübergänge kennzeichnen ihren Lauf. Bei Elchingen kreuzte man die Donau, bei Rheinhausen den Rhein und bei Lieser an der Einmündung des gleichnamigen Flüßchens die Mosel.

I. Augsburg—Rheinhausen (235 km)

Von dem neuen Kurs wurde die Reichsstadt Ulm nicht mehr direkt berührt. Schon 1523 liegen zwischen Augsburg und Cannstatt bzw. Stuttgart die Stationen „Reichhaupt“ (etwa in der Nähe von Scheppach), Elchingen, Altenstadt und Ebersbach.[3] Die weiteren Änderungen bis zu den fünfziger Jahren können nicht bedeutend gewesen sein, denn wir wissen, daß auf der ganzen Strecke Augsburg—Brüssel die Zahl der Stationen, die 1515 bereits 23 betrug, im Dezember 1551 von 25 auf 27 erhöht wurde und erst von da an bis spätestens 1563 auf 33 anwuchs.[4] Zwischen Altenstadt und Cannstatt schlug die Post seit etwa 1546 eine neue Straße auf dem linken Neckarufer ein, so daß die Reichsstadt Eßlingen nicht mehr passiert zu werden brauchte. Indes war man noch später bei schlechtem Wetter, Überschwemmungen usw. oft zur Benutzung des alten Postweges gezwungen, was namentlich zur Nachtzeit, wenn die Tore Eßlingens geschlossen waren, zu argen Verspätungen führte.[5] Im Jahre 1550 werden die Orte Diedelsheim, Enzweihingen, Cannstatt, Ebersbach, Altenstadt als Relaisstationen für einen Postritt nach Ulm angegeben,[6] folglich können die zuerst bei da l'Herba erwähnten Stationen Deizisau

[1] Vgl. Ohmann, S. 189f., 193f.; daß diese Strecke auch noch später als eine von Füssen abzweigende Nebenroute im Betrieb war, zeigt das Stationenverzeichnis von 1532 (Löffler, S. 146) für die Strecke Füssen—Ensisheim. Damit stimmt teilweise überein die Route Füssen—Stockach von 1561 bei Jakob Wormbser (Feyerabends Reyßbuch S. 213).

[2] Ohmann, S. 184f.

[3] Allgem. D. Biogr. XXXVII. S. 493.

[4] Vgl. Anm 9 u. 10 auf S. 233.

[5] Nähere Einzelheiten bei Friedrich Weber, Post u. Telegraphie im Königreich Württemberg. Stuttgart 1901. S. 14.

[6] Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XVI. S. 142, 165, 174.

und Westerstetten erst nach 1550 angelegt worden sein. Nach 1563 sind keine Änderungen mehr eingetreten. Die Stationen da l'Herbas stimmen sowohl mit denen Codognos überein, als auch mit jenen, die von Psalmaeus (1563), von Hans v. Schweinichen (1575) und von der Mainzer Palliumsgesandtschaft (1582) erwähnt werden.

Augsburg

1. Auerbach
2. Scheppach[1]
3. Günzburg
4. Elchingen
5. Westerstetten
6. Altenstadt
7. Ebersbach
8. Deizisau[2]
9. Cannstatt
10. Enzweihingen
11. Knittlingen[3]
12. Bruchsal
13. Rheinhausen

II. Rheinhausen—Lieser (160 km)

Rheinhausen, vielfach „Hausen“ oder „Haussen“ genannt, ein etwa 3 km rheinaufwärts schräg gegenüber Speyer gelegenes Dorf, war schon im Mittelalter als Rheinübergang, der stets vermittels einer Fähre bewerkstelligt wurde, bekannt. So wurde es auch infolge seiner Lage gleich bei der ersten Einrichtung des Postverkehrs der Sitz eines wichtigen Postamtes, das tief bis ins 17. Jahrhundert bestand.[4] Speyer

[1] Zwischen Scheppach und Auerbach wird auffälligerweise in dem Itinerar des Mainzers v. Gablenz im Jahre 1582 sowohl auf der Hin- wie auf der Rückreise die Station *Horge* eingeschoben. Es kann sich nur um einen Irrtum des Schreibers handeln, wenn das nur 1 km südwestlich von Scheppach liegende Horgau gemeint ist.

[2] da l'Herba und Codogno: *Terrauch,* Psalmaeus: *Torchesso,* v. Schweinichen: *Lautenschau,* v. Gablenz: *Deuzesa.* Es handelt sich hier um Deizisau, wo nach Weber S. 15 sich seit 1555 ein Posthaus nachweisen läßt.

[3] Bis mindestens 1550 lag diese Station in dem 5 km westlich von Knittlingen gelegenen Diedelsheim (vgl. Anm. 6 auf S. 249), wo bereits 1540, 1543 und 1546 ein Postamt urkundlich nachweisbar ist (Löffler, S. 487 u. 489).

[4] Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII. S. 284ff., Ohmann, S. 106, 143ff. u. öfter. — Die Rheinfähre wird von sehr vielen Reisenden beschrieben.

selbst war keine Poststation,[1] ebensowenig wie Worms, wofür das etwa 4 km südlicher gelegene Dorf Bobenheim eintrat.[2] Von dort aus führte die Poststraße seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts quer durch den Soonwald und über den Hunsrück zum Moselübergange bei Lieser. Über die Lage der einzelnen Stationen vor 1563 ist nicht viel Sicheres festzustellen; außer Bobenheim wird nur Flonheim erwähnt, das mindestens bis 1549 an Stelle der späteren Station Wöllstein lag.[3] Da l'Herba und Codogno stimmen in ihren Routenverzeichnissen überein; die oft sehr verstümmelten Namen lassen sich aber nur durch das Itinerar des Psalmaeus näher bestimmen.

Rheinhausen.
1. Maudach
2. Bobenheim
3. Hangenweisheim[4]
4. Wöllstein[5]
5. Eckweiler
6. Laufersweiler[6]
7. Lieser.[7]

---

[1] Bemerkt sei, daß die Korrespondenz des Reichskammergerichts, das damals seinen Sitz in Speyer hatte, nicht mit der Post, sondern durch besondere Kammergerichtsboten befördert wurde. Vgl. den Aufsatz: Die Botenanstalt des Reichskammergerichts (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1879. S. 560ff.).

[2] In einem Briefe dd Worms 1540 Dez. 28 heißt es: *il maestro delle poste sta fuor della terra per meza lega* (= ½ Meile) (Ranke, Gesch. d. Reform. VI[4]. S. 176). Fast gleichzeitig, am 21. Dez., hatte Joh. Bapt. v. Taxis seinen Vettern Bartholomäus und Seraphim die Postämter Bobenheim, Diedelsheim und Rheinhausen übertragen (Löffler, S. 487).

[3] In den Jahren 1540—1549 wurden die Frankfurter Briefe in der Regel durch besondere Boten nach Flonheim (7 km südöstlich v. Wöllstein) zur Weiterbeförderung mit der Post gebracht. Faulhaber, Gesch. d. Post in Frankfurt a. M. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. N. F. X) S. 6. — Die sonst in einschlägigen Abhandlungen vielfach angegebenen Orte Pfeddersheim, Flörsheim, Alzey oder Kreuznach liegen zwar an der Poststraße, lassen sich aber als Poststationen nicht nachweisen.

[4] da l'Herba: *Namobers,* Psalmaeus: *Anganessen,* Codogno: *Namobres.* Der Postmeister von Hangenweißheim wird urkundlich 1579 erwähnt (Goller, Jakob Henot, Postm. von Köln. Bonn 1910. S. 44). In einer Aufzeichnung von 1625 heißt die Station *Hangenwiesen* (Löffler, S. 499).

[5] Auf Wöllstein läßt Psalmaeus auffälligerweise zunächst *Mandel* (15 km) nordwestlich v. Wöllstein, 12 km östlich v. Eckweiler), das sonst nirgends erwähnt wird, und dann erst Eckweiler folgen.

[6] da l'Herba: *Vstbelle,* Psalmaeus: *Lauterzwiller,* Codogno: *Vistbeller,* Aufzeichnung von 1625: *Leisersweiler.*

[7] da l'Herba: *à Lifer ò Fisuiller ò Musella, villa, Fiume grosso.*

Zu erwähnen sind die vielen Raubanfälle, die gerade in dieser Gegend auf die Post ausgeführt wurden und einen charakteristischen Beitrag zu der damals auf den öffentlichen Straßen herrschenden Unsicherheit liefern. Im Mai 1548 wurde eine kaiserliche Post *non procul a Spira Vangionum* des Geldes und der Briefe beraubt.[1] Am 27. August 1561 wurde zwischen Lebensweiler und Eckweiler die zwischen Brüssel und Augsburg verkehrende Ordinaripost *am hellen lichten Tag .... durch zwo Personen, zu Ross angesprengt* überfallen.[2] Ein ähnlicher Überfall geschah im April 1566 in der Nähe des Moselüberganges auf kurpfälzischem Gebiete.[3]

Köln, das während der Mitte des 16. Jahrhunderts aus dem eigentlichen Postverkehr ausgeschaltet war (es bestanden nur Botenkurse nach Frankfurt a. M. und Antwerpen), erhielt erst mit der Ernennung Jakob Henots zum taxisschen Postmeister und kaiserlichen Postverwalter bessere Postbeziehungen. Auf sein Betreiben hin wurde zuerst 1577 eine Fußbotenkette zwischen Wöllstein und Köln angelegt, bis endlich im Juni 1579 auf derselben Route ein regelrechter Reitpostdienst in acht Posten die Verbindung der reichen Handelsstadt mit dem großen internationalen Postkurs herstellte.[4] Die einzelnen Stationen lassen sich aber für diese Zeit noch nicht feststellen.[5]

III. Lieser—Brüssel (270 km)

Von der Mosel aus wandte sich die Poststraße zunächst dem gebirgigen Gelände der Eifel und der Ardennen zu und nahm ihren Weg, nur kleinere Ortschaften berührend, die alte Bischofsstadt Trier und das so häufig im 16. Jahrhundert genannte, strategisch wichtige Luxemburg nördlich umgehend,[6] nach Flamizoulle, einem 3 km östlich

---

[1] Tross, Tagebuch d. Grafen Wolrad v. Waldeck (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart. 59 Bd.), S. 90.

[2] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1905. S. 650f.

[3] Poullet, Correspondance du Cardinal Granvelle. I. nr. 56. — Sautter vermutet, daß die vor einiger Zeit in Frankfurt noch uneröffnet aufgefundenen Briefe aus einem im Soonwald Ende Mai 1585 verübten Postraub stammen (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1909. S. 102).

[4] Goller, S. 34 u. 53ff.

[5] Ebenda S. 55. Codogno erwähnt S. 168 nur, daß zwischen Wöllstein und Köln neun Posten liegen, nennt aber ihre Namen nicht.

[6] In einem Briefe dd. Trier 1567 April 20 heißt es: *Et fazio diligenza in mandar queste lettere* alla *posta che sta alchune leghe lontana diqua*. Ähnlich dd. Mai 8: *mandai le lettere quattro leghe di qua alla posta*. (Epistolae Nadal. Madrid 1907. III. nr. 477 u. 482.)

von Flamierge (nordwestlich von Bastogne) entfernten Dorfe.[1] Von hier nach Brüssel verlief die Strecke über Namur in ziemlich gerader Richtung. Wir sind ganz allein auf die Verzeichnisse des da l'Herba und Codogno angewiesen, die sich, abgesehen von einigen Stationsnamen, nur dadurch unterscheiden, daß Codogno die zweite und letzte Station als Doppelpost bezeichnet, so daß spätestens 1608 die ganze Strecke 15 Posten gegen 13 im Jahre 1563 zählt. Doch trägt zur Identifizierung der oft sehr verstümmelten Namen ein Stationsverzeichnis aus dem Jahre 1625 nicht unwesentlich bei.[2]

1563:	Lieser	1608:	—	
1.	Binsfeld[3]	1.	—	
2.	Nattenheim	3.	—	(Doppelpost)
3.	Arzfeld	4.	—	
4.	[Esselborn][4]	5.	—	
5.	*Porzi* oder Michamps[5]	6.	—	
6.	Flamizoulle	7.	—	
7.	Lignières	8.	—	
8.	[Hogne][6]	9.	—	
9.	[Emptinnes][7]	10	—	
10.	Namur	11.	—	
11.	*Lucasier ò Shosi*[8]	12.	Gembloux	
12.	*Biur ò Isca*[8]	13.	Wavre	
13.	Brüssel	15.	—	(Doppelpost)

[1] Der 1563 auf dem Konzil zu Trient weilende Bischof von Verdun, Psalmaeus, erwähnt mehrfach in seinem Tagebuche, daß er Briefe aus Verdun *per postam de Flamigrole* erhalten habe (Concilium Tridentinum II. S. 838, 835, 830); ohne Zweifel ist obige bei da l'Herba *Flamisol* genannte Station gemeint, die am nächsten von Verdun aus zu erreichen war.

[2] Löffler, S. 499.

[3] da l'Herba: *a Peusbelt ò Bitzfel*, Codogno: *a Peusber oritzfel.*

[4] da l'Herba: *a Selchborne, villa,* Codogno: *a Selcorne.* Welcher Ort gemeint ist, dürfte schwer zu entscheiden sein, da es in dieser Gegend mehrere ähnlich lautende Namen gibt: Asselborn, Esselborn usw. Der Lage nach müßte es das 3 km westlich von Clerf liegende Esselborn sein. Das Verzeichnis von 1625 nennt: *Asselborn.*

[5] da l'Herba: *a Porzi ò Mistan, villa,* Codogno: *a Berci,* Verzeichnis von 1625: *Mischamp,*

[6] da l'Herba: *a Zoui, villa,* Codogno: *Zoui,* 1625: *Hogny.*

[7] da l'Herba: *a Tutinem ò Amptren, hosteria,* Codogno: *a Tuttinem,* 1625: *Emtin.*

[8] Nicht festzustellen.

Von Brüssel aus gingen Postrouten nach den verschiedensten Städten der Niederlande. Hier mögen nur die zwei wichtigsten Erwähnung finden, mit deren Aufzählung sich auch da l'Herba begnügt: die eine führte nördlich in zwei Posten über Mecheln nach Antwerpen, die andere westlich in drei Posten über *Tarmont* und *Ordigen* nach Gent.

Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220—1267)

von

Hermann Krabbo

I. Die politische Bedeutung der Stadtgründungen

Die Chronica principum Saxoniae sagt, indem sie von den Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg handelt, neben anderem, die beiden hätten zahlreiche Orte gegründet, darunter Berlin, Strausberg, Frankfurt a. O., Angermünde, Stolpe, Liebenwalde, Stargard, Neu-Brandenburg.[1] Bei mehreren dieser Städte, nämlich bei Neu-Brandenburg, Frankfurt a. O. und Stargard,[2] finden wir diese Angabe der Chronik bestätigt, indem wir die von den Markgrafen ausgestellten Gründungsurkunden kennen. Darüber hinaus aber sind uns drei weitere Gründungsurkunden, die von Friedland, Lychen und Landsberg a. W. erhalten;[3] und auch damit ist unsere Kenntnis über die Stadtgründungen der markgräflichen Brüder noch nicht erschöpft.

Um die Bedeutung der zahlreichen Stadtgründungen innerhalb weniger Jahrzehnte richtig zu erfassen, muß man einen Blick auf die Territorialpolitik der Markgrafen werfen.

---

[1] MG. SS. XXV, 478; vgl. Sello, Chron. march. Brandenburg., Forschung z. brand. u. preuß. Gesch. I, 121.

[2] Gründungsurkunde von Neu-Brandenburg 1248 Januar 4 (Riedel B I, 28 f. nr. 41, zu Januar 5; Mekl. UB. I, 566 f. nr. 600). — Frankfurt a. O. 1253 Juli 12 (Riedel A XXIII, 2 f. nr. 2; 1 f. nr. 1 zu Juli 14). — Stargard 1259 Januar 11 (Riedel B VI, 5 f. nr. 2190; Mekl. UB. II, 131 f. nr. 833).

[3] Gründungsurkunden von Friedland 1244 März 6 (Riedel B I, 486 f. nr. 580; Mekl. UB. I, 536 f. nr. 559; vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg nr. 689). — Lychen 1248 Januar 23 (Riedel A XIII, 316 f. nr. 11; Mekl. UB. I, 568 f. nr. 601). — Landsberg a. W. 1257 Juli 2 (Riedel A XVIII, 369 nr. 1).

Im Jahre 1220 ging durch den Tod Markgraf Albrechts II. die Mark Brandenburg auf den wahrscheinlich erst siebenjährigen Johann und seinen noch jüngeren Bruder Otto über. Sie umfaßte damals die westelbische Altmark, die Priegnitz, das Havelland, die Zauche, dazu wohl auch das in loserer Abhängigkeit vom Markgrafen befindliche Land Ruppin. Versuche des verstorbenen Markgrafen, über diese Gebiete hinaus vorzudringen, waren an der gerade damals im Slavenlande immer stärker anschwellenden dänischen Übermacht gescheitert. Wir wissen nicht einmal, ob Markgraf Albrechts Gründung, die Burg Oderberg, dauernd behauptet wurde; mir will es nicht möglich erscheinen.[1] Von einer deutschen Besiedlung des Landes bis zur Oder, von Stadtgründungen in diesen Gegenden kann jedenfalls in so früher Zeit keine Rede sein.

Markgraf Johann I. wurde 1225 mündig und übernahm selbst die Regierung, um sie seit 1233 mit seinem Bruder, Markgraf Otto III., gemeinsam zu führen.[2] Die schon 1223 ins Wanken geratene dänische Übermacht brach 1227 durch die Schlacht von Bornhöved zusammen, ohne daß die brandenburgischen Brüder an diesem Erfolg der deutschen Sache mitgewirkt hätten. Trotzdem fiel ihnen der Hauptgewinn aus der sich ergebenden Machtverschiebung zu; denn erst durch den Niedergang Dänemarks wurde Raum geschaffen für den erneuten Aufstieg der brandenburgischen Macht. Die Landschaften Teltow und Barnim müssen um 1230 deutsch geworden sein, und zwar erst der Teltow, dann der Barnim. Das ergibt sich aus einem wichtigen urkundlichen Zeugnis, einer von den Brüdern für die Stadt Spandau ausgestellten Urkunde vom 7. März 1232.[3] In ihr verfügen die Markgrafen, daß alle

[1] Anderer Ansicht ist S. Passow, Die Occupation und Kolonisierung des Barnim, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XIV, 5 f. Ich verzichte darauf, mich im einzelnen mit dem Bilde auseinanderzusetzen, das Passow von der Entstehung des Askanierstaates entwirft (vgl. auch desselben Verf. Aufsatz: Vergessene märkische Grenzlinien in ihrer geschichtlichen Bedeutung, in „Brandenburgia" XII, 72—91). Meine Grundlage bilden die Angaben, die die Chron. princ. Sax. von den Erwerbungen der Markgrafen gibt; Passow verwirft diese Angaben und konstruiert dann einen völlig anderen Hergang der Dinge. Übrigens weiß ich mich in meiner Auffassung der Zustimmung von G. W. Hoppe sicher, der demnächst in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg eine Monographie über das Cisterzienserkloster Zinna bieten wird, und der sich angesichts des großen Besitzes, den dieses Kloster auf dem Barnim früh erworben hat, natürlich auch mit der Besiedlung dieser Landschaft beschäftigen mußte.

[2] Betreffs dieses Kondominats und der späteren Landesteilungen, die die Markgrafen Johann I. und Otto III. vornahmen, verweise ich auf meinen demnächst im 43.—44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. erscheinenden Aufsatz.

[3] Riedel A XI, 1 f. nr. 1; Krabbo, Regesten nr. 607.

künftigen Städte in den Landen Teltow und Glin[1] und in ihrem neuen Lande Barnim sich ihr Recht in Spandau holen sollten, wie diese Stadt selbst ihr Recht aus Brandenburg habe. Der Name Spandau taucht hier urkundlich zum ersten Male auf, und nur einmal wird er bereits kurz vorher in einer erzählenden Geschichtsquelle erwähnt. Im Jahre 1229 hatten die fast noch im Kinderalter stehenden markgräflichen Brüder Johann und Otto an der Plane westlich von Brandenburg eine Niederlage gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg erlitten. An den verschlossenen Toren der Neustadt Brandenburg vorbeifliehend, hatten sie erst in Spandau Sicherheit vor den Verfolgern gefunden.[2] Der Platz wies also damals jedenfalls schon Befestigungen auf; es fragt sich nur, ob er schon Stadt war oder aber eine markgräfliche Burg. Letzteres ist wohl wahrscheinlicher, und zwar aus folgendem Grunde. Wir wissen aus dem eingangs zitierten Bericht der sächsischen Fürstenchronik, daß zu den Stadtgründungen der Markgrafen Berlin gehörte. Da diese Stadt nun auf dem Barnim liegt, so sollte man nach der Urkunde von 1232 erwarten, daß Berlin Spandauer Stadtrecht habe. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr hat Berlin nach urkundlicher Aussage seines Rats sein Stadtrecht direkt von Brandenburg hergeleitet.[3] Daraus hat man, gewiß mit Recht den Schluß gezogen, daß Berlin schon vor Spandau Stadt war. Wenn nun aber der Barnim, auf dem Berlin liegt, seinerseits von den Markgrafen noch 1232 als ihre nova terra bezeichnet wird, so kann die Gründung Berlins damals auch erst in der jüngsten Vergangenheit erfolgt sein; sie mag um 1230, sowie der Barnim märkisch geworden war,[4] anzusetzen sein. Der Gründung Berlins wird dann bald die Erhebung Spandaus zur Stadt gefolgt sein; man mag sich ausmalen, daß die Verleihung des Stadtrechts an Spandau und die Beförderung der jungen Stadt zur Metropolis aller künftigen Städte in den Landen Teltow, Glin und Barnim den Lohn der Markgrafen an den Ort darstellen, in dem sie 1229 Rettung gefunden hatten vor schwerer Kriegsnot. Auch weiterhin hat sich Spandau der besonderen Fürsorge der Markgrafen erfreuen dürfen: in keiner ihrer Städte haben die Brüder

---

[1] Glin ist die Landschaft nordwestlich von Spandau (Hauptort Kremmen); vgl. darüber Riedel A VII, 185 ff.

[2] Gesta archiepisc. Magdeb., MG. SS. XIV, 421.

[3] Mitteilung des Berlinischen Stadtrechts an die Stadt Frankfurt a. O. (Riedel A XXIII, 3 f. nr. 3: Sicut traditum tenemus a Brandenburgensibus, ita vobis ad preces vestras tradimus servandum. — Vgl. für die Frage, wann Berlin gegründet ist, die Ausführungen von G. Sello, Märk. Forschungen XVI, 6.

[4] Vorher gehörten die Landschaften Barnim und Teltow dem Herzog Barnim (von Pommern); vgl. Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478.

so oft wie hier geweilt.[1] 1239 haben sie Spandau wirtschaftlich zu heben gesucht durch Gründung eines reich ausgestatteten Benediktiner-Nonnenklosters am Orte.[2] Trotzdem wollte die Stadt nicht recht gedeihen; die Marktkirche verfiel, obwohl sie zeitweise dem Kloster überwiesen wurde; und nur durch Maßregeln, die einer völligen Neugründung bedenklich ähnlich erschienen, glaubten die Markgrafen schließlich 1240 der hinsiechenden Stadt aufhelfen zu können:[3] Spandau erhielt damals 8 Freijahre, dazu — genau ebenso wie schon bei der ersten

---

[1] Namentlich ist es der fromme Markgraf Otto gewesen, der den Aufenthalt in dieser ein Kloster beherbergenden Stadt gern nahm. Ich benutze die Gelegenheit, hier einen Überblick zu geben über die überhaupt bekannten Aufenthaltsorte der markgräflichen Brüder; von der Liste sind ausgeschlossen die Aufenthalte außerhalb der märkischen Grenzen, sowie alle auch innerhalb ihres Gebiets berührten Orte, nach denen sich die Markgrafen im Kriege, also nicht in friedlicher Ausübung ihrer Regierungstätigkeit begeben haben. Die in Betracht kommende Zeit (1220—1267) ist durch die Jahreswende 1250/51 in zwei Abschnitte zerlegt worden, damit so die allmähliche Verlegung des Schwerpunktes der markgräflichen Macht nach Osten stärker hervorträte.

I. Bis 1250. a) linkselbisch (Altmark und Grafschaft Billingshöhe): Arneburg 4 mal; Tangermünde, Salzwedel und Stendal je 3 mal; Seehausen und Werben 2 mal; Barleben, Gardelegen, Salbke und Siestedt je 1 mal. — b) rechtselbisch: 1. Westhavelland: Brandenburg 4 mal. 2. Priegnitz: Havelberg 1 mal. 3. Ruppin: Ruppin 1 mal. 4. Osthavelland: Spandau 5 mal; Markee 1 mal. 5. Glin: Kremmen 1 mal. 6. Südliche Ukermark (sämtlich zwischen 1245 und 1250): Landin, Liebenwalde, Werbellin, Zehdenik je 1 mal. Es stehen also 21 linkselbischen Punkten nur 17 rechtselbische gegenüber, von denen die alten Bischofsstädte allein 5 mal zählen, Spandau für sich ebenfalls 5 mal.

II. Nach 1250. a) linkselbisch (Altmark und Grafschaften Billingshöhe und Seehausen): Salzwedel 5 mal; Arneburg, Stendal, Wolmirstedt je 3 mal; Arendsee, Breitenfeld, Dolle, Gardelegen, Germersleben, Hillersleben, Seehausen, Schönebeck, Tangermünde, Wanzleben je 1 mal. b) rechtselbisch: 1. Westhavelland: Brandenburg 3 mal, Ziesar 1 mal. 2. Priegnitz: Freyenstein 1 mal. 3. Land Jerichow: Sandau 3 mal. 4. Osthavelland: Spandau 8 mal. 5. Barnim: Köpenik, Schmetzdorf, Strausberg je 1 mal. 6. Südliche Ukermark: Liebenwalde 2 mal, Stolpe 1 mal. 7. Land Stargard: Stargard 3 mal. 8. Nördliche Ukermark: Prenzlau 1 mal; Torgelow 1 mal. 9. Land Bautzen: Görlitz 1 mal. Diesmal stehen also 23 linkselbischen Punkten 28 rechtselbische gegenüber, also das Schwergewicht der Mark wird allmählich über die Elbe herübergeschoben. Östlich der Oder sind die Markgrafen, die hier doch schon Land erworben haben, nicht nachweisbar.

Alles in allem marschiert für die ganze Zeit Spandau mit 13 Nennungen weit an der Spitze; in langem Abstand folgen Salzwedel mit 8, Brandenburg, Arneburg mit 7, Stendal mit 6 Nennungen. Es überrascht, daß Berlin in der Liste fehlt, trotzdem es als rechtliche Mutterstadt von Frankfurt a. O., Teltow und Müllrose zweifellos schon damals von überragender Bedeutung war.

[2] Krabbo, Regesten nr. 655.

[3] Krabbo, Regesten nr. 664.

Gründung[1] — Brandenburger Stadtrecht. Es wird wohl die Konkurrenz Berlins gewesen sein, die Spandau von vornherein nicht recht emporkommen ließ; auch darin erwies sich Berlin von vornherein der westlichen Nachbarstadt als überlegen, daß Berlin in den sogenannten Neuen Landen, Spandau aber in den Alten Landen des Bistums Brandenburg lag.[2] Als nun in den Verträgen von 1237/8 beschlossen wurde, daß die Neuen Lande nicht zum Archidiakonat des Brandenburger Dompropstes gehören,[3] daß in ihnen vielmehr besondere Archidiakonate eingerichtet werden sollten, da konnte Spandau als Sitz einer solchen Verwaltungszentrale nicht in Frage kommen, wohl aber war Berlin dazu passend; und tatsächlich ist das Bestehen eines Archidiakonats in Berlin schon wenige Jahre später, 1244, bezeugt.[4]

Wir sahen also bis jetzt: 1232 ist Spandau bereits Stadt, Berlin aber muß als solche etwas älter sein. Da nun Berlin erst um 1230 Stadt geworden sein kann — denn früher hatten die stadtgründenden Markgrafen im Barnim noch keinen Fuß gefaßt — so müssen Berlin und Spandau kurz nacheinander zwischen 1230 und 1232 gegründet sein. Betrachtet man die geographische Lage der beiden Neugründungen, so springt in die Augen, daß sie nicht nur der Besiedlung, sondern in hohem Maße auch der Beherrschung des jung gewonnenen Landes dienen sollten. Berlin sichert den wichtigsten Spreeübergang, der den Verkehr zwischen Barnim und Teltow vermittelt;[5] und Spandau beherrscht die Havellinie an einem besonders wichtigen Punkt, der Spreemündung; Spandau selbst, wohl die Grenzburg vor Erwerbung von Teltow und Barnim, liegt im Havelland.

An sonstigen Städten in diesen Landschaften, die zur Zeit Johanns I. und Ottos III. entstanden, nennt die sächsische Fürstenchronik das auf dem Barnim belegene Strausberg. Der Ort wird zuerst 1240 erwähnt, er spielte eine Rolle in dem Krieg zwischen den

---

[1] Krabbo, Regesten nr. 607; hier wird der Stadt auch Zollfreiheit so, wie sie die Bürger von Stendal und von Brandenburg besaßen, verliehen.

[2] Über die Alten und die Neuen Lande der Diözese Brandenburg vgl. Sello, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. V, 549—557.

[3] Regesten nr. 645, 648. Über die Grenzlinie zwischen den Alten und den Neuen Landen vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 243ff.

[4] Symeon, Propst von Berlin, Zeuge bei den Markgrafen 1244 Januar 26 (Regesten nr. 688).

[5] Friedrich Holtze, Geschichte der Stadt Berlin (= Tübinger Studien für Schwäbische u. Deutsche Rechtsgesch., ed. F. Thudichum I, 3) 4 betont meines Erachtens zu stark, daß Berlin nur aus handelspolitischer Spekulation gegründet sei; ihm folgt hierin wie meist die Geschichte der Stadt Berlin, dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften Berlin 1908 dargebracht von dem Verein für Geschichte Berlins, 5.

Markgrafen von Brandenburg einerseits, dem von Meißen andererseits.[1] Ob Strausberg damals schon Stadt war, wissen wir nicht. Sicher aber ist die Stadtgründung vor dem 25. März 1254 erfolgt. An diesem Tage nämlich errichtete Markgraf Otto III. in Strausberg ein Dominikanerkloster.[2] Da Niederlassungen dieses Ordens regelmäßig nur in Städten begründet wurden, so ist damit das Bestehen der städtischen Siedlung Strausberg sichergestellt, einerlei ob ihr schon das Recht einer civitas verliehen war oder noch nicht.[3]

Von den Barnimstädten muß weiterhin Alt-Landsberg sicher zur Zeit der Markgrafen entstanden sein und zwar vor 1257; denn am 2. Juli dieses Jahres gründete Markgraf Johann I. jenseits der Oder die Stadt Neu-Landsberg (heute Landsberg an der Warthe genannt).[4] Der Name dieser Gründung setzt das Bestehen der älteren, gleichnamigen Stadt voraus.

Im Teltow gehören sodann zwei Städte in die askanische Gründungsepoche hinein, Teltow selbst und Cölln an der Spree. Bezüglich Teltows ist bekannt, daß Markgraf Otto III. diesem Orte 1265 das Recht der Städte Brandenburg, Berlin und Spandau verlieh — man beachte, daß Berlin als die ältere Siedlung vor Spandau genannt wird:[5] Teltow wird nicht lange vorher als Stadt entstanden sein. Etwas früher, 1261, wird Cölln zuerst als Stadt genannt.[6] Die Gründung Berlins am Übergang vom Barnim zum Teltow hatte zur notwendigen Folge, daß auch auf der Berlin benachbarten Spreeinsel, die wie ein Brückenpfeiler aus dem Fluß emporragte, alsbald eine städtische Siedlung entstehen mußte.[7] Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Cölln zu einer Zeit entstanden ist, die der Gründung Berlins nahe steht. Zwischen den Zeugen, die unter dem Vertrag von 1237 über die Errichtung der Archidiakonate in den

---

[1] Gesta archiepisc. Magdeb., MG. SS. XIV, 422.

[2] Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 34 mit Tagesdatum, aber zum Jahre 1252; Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 479 zum Jahre 1254. Ich werde demnächst in der III. Lieferung meiner Regesten der Markgrafen von Brandenburg näher begründen, warum ich die Gründung dem Jahre 1254 zuweise; anderer Ansicht war O. Holder-Egger, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 176.

[3] Das Strausberger Dominikanerkloster war unter den zahlreichen Klostergründungen Ottos III. dessen besondere Lieblingsstiftung; hier hat er auf seinen Wunsch seine letzte Ruhestätte erhalten; Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 480.

[4] Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

[5] Riedel A XI, 204 nr. 1.

[6] Voigt und Fidicin, UB. zur Berlinischen Chronik 10 nr. 12.

[7] Ein anschauliches Kartenbild, wie man sich die damalige Doppelstadt Berlin-Cölln vorzustellen hat, hat E. Fidicin entworfen als Beilage zu seinem Vortrag: Die Hauptmomente aus der Geschichte Berlins (gehalten 1858 in der Generalversammlung deutscher Geschichts- und Altertumsforscher zu Berlin).

Neuen Landen genannt werden, findet sich der Pfarrer Symeon von Cölln; mag sein, daß Cölln damals schon Stadt war. Derselbe Symeon ist dann zum (wahrscheinlich) ersten Propst von Berlin emporgestiegen, ohne doch seine Pfarre in Cölln aufzugeben, dadurch in seiner Person sofort die enge Zusammengehörigkeit der beiden später vereinigten Spreestädte verkörpernd.[1] Übrigens hat Cölln von vornherein neben der mächtigeren Schwesterstadt eine untergeordnete Rolle gespielt; schon 1247 begegnet die Bezeichnung Colonia iuxta Berlin; nicht viel anders wird Cölln 1261, wo es zuerst ausdrücklich als Stadt vorkommt, bezeichnet als civitas Coloniensis apud aulam Berlin.[2]

Das nächste Gebiet, das nach der Erwerbung von Teltow und Barnim den Markgrafen zufiel, dürfte die südliche Ukermark bis zur Welse gewesen sein. Das Land wurde durch Kauf erworben[3] und war jedenfalls früher als das Land Stargard märkisch; denn der Zugang zu dieser 1236 erworbenen Landschaft[4] konnte nur als gesichert gelten, wenn die südliche Ukermark in brandenburgischen Händen war. Die Erwerbung des Landes bis zur Welse muß unmittelbar nach Gewinnung des Barnim, nicht nach 1231 erfolgt sein. In diesem Jahre nämlich gründeten die Markgrafen das Prämonstratenserkloster Gottesstadt bei Oderberg,[5] sie müssen also damals die Herren der südlichen Ukermark gewesen sein. Wie über den Lauf der Welse hinaus nach Westen die

---

[1] An der Identität des Cöllnischen und des Berlinischen Symeon ist nicht zu zweifeln; er wird urkundlich in folgenden Fällen genannt (die Nachweise am bequemsten zusammengestellt bei Voigt und Fidicin, UB. zur Berlinischen Chronik): 1237 October 28 Symeon plebanus de Colonia. — 1244 Januar 26 dominus Symeon de Berlin preposit(us). — 1245 Januar 9 Symon prepositus de Berlin. — 1247 April 29 Symeon prepositus de Colonia iuxta Berlin, und am gleichen Tage Symeon prepositus. — 1247 Symeon prepositus de Berlin. Die Personalunion, in der unter Propst Symeon die Pfarre Cölln und die Propstei Berlin standen, wurde als ständige Institution anerkannt durch Markgraf Woldemar und Bischof Johann von Brandenburg 1319 April 19 (Raumer, CD. Brand. contin. I, 16f. nr. 20).

[2] F. Holtze, Gesch. der Stadt Berlin 3 hat in bezug auf die älteste Chronologie der Städte Berlin und Cölln starke Verwirrung angerichtet. Er behauptet, Cölln sei älter als Berlin und werde schon 1230 urkundlich erwähnt, wo, verschweigt er wohlweislich; 1237 soll es genannt werden „Colne iuxta Berlin"; vermutlich ist gemeint der 1247 erwähnte prepositus de Colonia iuxta Berlin. — Auch für seine Behauptung, Cölln habe Spandauer Stadtrecht besessen, vermisse ich den Beweis; vermutlich entnimmt er seine Kenntnis aus der nicht streng innegehaltenen markgräflichen Verfügung von 1232 März 7, Spandau solle in bezug auf Stadtrecht Metropolis aller Städte in den Landen Teltow, Glin und Barnim werden.

[3] Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478.

[4] Durch den Vertrag von Kremmen, 1236 Juni 20; Krabbo, Regesten nr. 636.

[5] Krabbo, Regesten nr. 604; Gustav Abb, Gesch. d. Klosters Chorin, in Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengesch. VII/VIII, 86ff. (im Separatdruck der Arbeit 10ff.).

Nordgrenze dieser neuen Erwerbung gestaltet war, ist nicht überliefert; ich möchte vermuten, daß sie hier der Nordgrenze der Diözese Brandenburg entsprach,[1] daß also durch die Erwerbung der südlichen Ukermark der in Ostdeutschland so häufige Zustand, in diesem Falle allerdings nur vorübergehend, hergestellt wurde, daß politische und kirchliche Grenzen zusammenfielen, daß dieselbe Linie, die dauernd die Diözesen Brandenburg und Kammin schied, damals auch die Mark Brandenburg von Pommern trennte. Von den in der sächsischen Fürstenchronik genannten Stadtgründungen liegen in diesem Gebiet Liebenwalde, Stolpe und Angermünde. Liebenwalde sowohl wie Stolpe gehören zu den Propsteien oder Archidiakonaten der Neuen Lande. Der Propst von Liebenwalde ist ebenso wie sein Berliner Kollege seit 1244 nachweisbar.[2] Die Propstei setzt wohl das Bestehen einer Stadt voraus, denn eine solche Verwaltungszentrale in einem noch unerschlossenen Lande wird nicht außerhalb eines schützenden Stadtwalles errichtet worden sein. Zudem findet in Liebenwalde schon 1245 in Gegenwart eines Markgrafen, des Bischofs von Brandenburg, wie zahlreicher höherer Geistlichen und Laien eine so stattliche Versammlung statt, daß auch dies auf das Vorhandensein einer Stadt schließen lassen darf.[3] Der erste Propst von Stolpe[4] wird 1260 genannt, damals wird auch diese Stadt existiert haben. Ob sie schon wesentlich früher gegründet wurde, vermögen wir mangels aller urkundlichen Zeugnisse nicht zu sagen. Die Archidiakonate können natürlich erst nach der 1238 erfolgten endgültigen Regelung des Zehntstreites eingerichtet sein.' Ganz ohne näheren Anhalt stehen wir der Gründung von Angermünde gegenüber. Vermutlich ist die Stadt jünger als das benachbarte Stolpe (Entfernung in der Luftlinie nur 8,4 km). Denn während das an der Oder belegene Stolpe damals zunächst offenbar rasch als Sitz eines Archidiakonats aufblühte und von den Markgrafen wiederholt besucht wurde,[5] wird Angermünde in dieser Frühzeit überhaupt noch nicht genannt, es muß

[1] Vgl. über diese F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 194ff., dazu die beigegebene Karte des Bistums Brandenburg.

[2] Propst Heinrich von Liebenwalde 1244 Januar 26 Zeuge bei den Markgrafen; Krabbo, Regesten nr. 688.

[3] 1245 Januar 9; Krabbo, Regesten nr. 697. Ebenso urkunden 1255 December 9 beide Markgrafen in Liebenwalde in Gegenwart des Bischofs und des Dompropstes von Brandenburg sowie anderer Geistlicher und Laien; Riedel A XI, 227f. nr. 1.

[4] Propst Johann von Stolpe wird genannt 1260 September 27; Riedel B I, 68 nr. 93.

[5] 1257 (wahrscheinlich Juli 2) urkundet Johann I. hier, Riedel A XVIII, 370 nr. 2; 1267 April (noch bei Lebzeiten Ottos III., also innerhalb der hier behandelten Zeit) Johanns I. Söhne Johann II., Otto IV. und Konrad, Riedel A XIII, 212f. nr. 11, 12.

also erst später in die Höhe gekommen sein. Von weiteren Städten in der Südhälfte der Ukermark, die sicher ihre Entstehung dem Zeitalter Johanns I. und Otto III. danken, ist Lychen zu nennen, das 1248 durch Johann I. zur Stadt erhoben wurde.[1]

An die Erwerbung der südlichen Ukermark schloß sich durch den Kremmener Vertrag von 1236 diejenige des Landes Stargard an,[2] dessen Grenzen etwa dem heutigen Mecklenburg-Strelitz entsprechen. Wir kennen die Gründungsurkunden von 3 Städten im Lande Stargard: Friedland entstand 1244, Neu-Brandenburg 1248, Stargard 1259;[3] letztere beiden Orte nennt auch die sächsische Fürstenchronik als Gründungen der Markgrafen. Hier, wo wir einmal für ein verhältnismäßig sehr kleines Gebiet drei Stadtgründungen genau datieren können, machen wir eine Beobachtung, die gleichermaßen auch für die Besetzung des Teltow-Barnim-Abschnittes gilt. Als diese Landschaften brandenburgisch geworden waren, wurde zunächst die Stadt Berlin als ein vorgeschobener Posten errichtet; dann erst, um die rückwärtige Verbindung sicherzustellen, wurde auch Spandau zur Stadt erhoben. Genau so verfahren die Markgrafen nun auch im Lande Stargard: von den drei Städten, die sie in dieser Landschaft gründeten, liegt Friedland, die älteste, der Hauptmasse der märkischen Lande am fernsten, der neugewonnenen Grenze auf 3 km nahe; Neu-Brandenburg, die zeitlich nächstfolgende Gründung liegt wesentlich weiter nach rückwärts, und Stargard schließlich den Stammlanden noch etwas näher: es wird mit der ersten Stadtgründung also zunächst eine christlich-deutsche Kolonie soweit als möglich in das slawische, zum Teil noch heidnische und überwiegend feindlich gesinnte Land hinein vorgeschoben, gleichzeitig seiner Erschließung, Besiedlung, Beherrschung und Grenzbewachung dienend. Erst nachher wird auch die rückwärtige Gegend zwischen der zunächst besetzten und gesicherten Grenze und den alten Kernlanden durch weitere Stadtgründungen erschlossen.[4]

---

[1] Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 261 Anm. 4.

[3] Vgl. oben S. 255 Anm. 3 und 2. Da nach der Landesteilung von 1258 das ganze Land Stargard an Markgraf Otto III. fiel, so ließ sich die einst 1248 von Markgraf Johann I. allein gegründete Stadt Neu-Brandenburg 1261 Februar 13 ihre Rechte und Besitzungen durch den nunmehr alleinigen Landesherrn Otto III. bestätigen. Diese Bestätigung wurde ausgestellt meist in wörtlicher Anlehnung an die Gründungsurkunde von 1248; nur die damals verliehenen 5 Freijahre wurden in die Urk. von 1261 natürlich nicht aufgenommen, denn sie waren 1253 schon abgelaufen gewesen.

[4] Ich darf darauf hinweisen, daß M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer (in Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908) 371ff. für ganz

An die Erwerbung des Landes Stargard schließt sich die der nördlichen Ukermark durch den Landiner Vertrag von 1250.[1] Hier handelt es sich um ein Gebiet, in dem die Markgrafen nicht, wie in ihren bisherigen Erwerbungen, sich als Stadtgründer betätigen. Die nördliche Ukermark hatte schon Städte: Prenzlau ist eine Gründung Herzog Barnims I. von Pommern aus dem Jahre 1235,[2] und Markgraf Johann I. konnte sich 1251[3] damit begnügen, die Stadt zu bestätigen und sie handelsrechtlich Brandenburg und Berlin gleichzustellen. Pasewalk ist als Stadt vielleicht noch älter; als Burg mit einer Marktkirche wird es schon 1168 genannt;[4] als fester Hauptplatz in Pommern spielt es in den Kämpfen, die 1214 Markgraf Albrecht II. und König Waldemar II. von Dänemark um Pommern führten, neben Stettin eine Rolle.[5]

In dem gleichen Jahre 1250, das den Erwerb der nördlichen Ukermark brachte, gewannen die Markgrafen gemeinsam mit dem Erzbischof von Magdeburg das bisher polnische Land Lebus,[6] um es dann, frühestens 1252, in einen magdeburgischen und einen brandenburgischen Landesteil zu zerlegen. Den Markgrafen wuchs dadurch zu beiden Seiten der Oder neues Land zu, und bezeichnend genug war die erste landesherrliche Maßregel, von der wir in dem nunmehr brandenburgischen Anteil wissen, wieder eine Stadtgründung. Es kam darauf an, den Oderübergang sicherzustellen, um jederzeit unbehinderten Zugang zu den östlich des Stromes belegenen Gebieten zu haben. Die im Lande bestehende, damals sehr imposante und mit drei Burgen bewährte Stadt Lebus an der Oder konnte diesen Zwecken nicht dienen; denn bei der Landesteilung waren die deutschen Eroberer auf den Verlegenheitsausweg gekommen, in diesem Ort auch nach der Teilung sowohl eine

---

andere Verhältnisse eine ähnliche Beobachtung gemacht hat. Als Karl der Große in Sachsen Bistümer einzurichten begann, entstand zuerst eine weit vorgeschobene Kette von Bischofssitzen, die die Weserlinie mit ihrem Vorlande bis zur Elbe hin deckte, nämlich Bremen, Bardowiek (später Verden), Minden. Als zweite Staffel folgten wesentlich später die die rückwärtigen Verbindungen deckenden Bistümer Osnabrück, Münster und Paderborn. Ähnlich vorgehend errichtete Otto der Große zunächst die in die gefährlichsten Slavengegenden, die Lande der Abodriten und Liutizen, vorgeschobenen Bistümer Oldenburg, Havelberg und Brandenburg, dann entstanden viel später die linkselbische Metropole Magdeburg und die im Sorbenlande belegenen, minder gefährdeten Bistümer Zeitz (Naumburg), Merseburg und Meißen.

[1] Urk. Herzog Barnims: Riedel B I, 31 nr. 44. Gegenurk. der Markgrafen Pomm. UB. VI, 332f. nr. 3937.

[2] Cod. Pom. dipl. I, 479ff. nr. 219. Riedel A XXI, 87f. nr. 1.

[3] Riedel A XXI, 89 nr. 3.

[4] Cod. Pom. dipl. I, 60f. nr. 26: in castro Pozdewolk ecclesia forensis.

[5] Ann. Waldemariani, MG. SS. XXIX, 180.

[6] Vgl. Breitenbach, Das Land Lebus unter den Piasten 86 Anm. **; 101f., und demnächst Lieferung III meiner Regesten der Markgrafen von Brandenburg.

magdeburgische als auch eine brandenburgische Besatzung zu belassen.[1] Als gesichert konnte die Flußlinie natürlich nur durch einen ausschließlich brandenburgischen Platz gelten. So ist 1253 das rasch mächtig emporblühende Frankfurt a. O. entstanden.[2] Bei der Gründung wurde sofort der Bau einer Brücke sowie die Einbeziehung des gegenüberliegenden Oderufers in die Stadt in Aussicht genommen; durch diese Neugründung wurde das nur 9 km (Luftlinie) entfernte Lebus bald ganz in den Schatten gestellt.

Noch eine weitere markgräfliche Stadtgründung im Lande Lebus ist bekannt, Müllrose.[3] Aus Gründen, die nachher näher zu skizzieren sind, glaube ich diese Stadt nicht vor 1258 ansetzen zu dürfen.

Die Erwerbung des Lebuser Landes wies den Weg zu weiterer Ausdehnung: östlich der Oder und nördlich der Warthe wurde in den nächsten Jahren mit der Gewinnung des Landes über Oder, der heutigen Neumark, begonnen. Wieder hat der neue Landerwerb eine bedeutsame Stadtgründung zur Folge: 1257 entstand Landsberg a. W., Neu-Landsberg, wie man damals die Stadt taufte im Gegensatz zu der älteren gleichnamigen Barnimstadt.[4] Die Neugründung lag hart an der polnischen Grenze, nur 11 km von der feindlichen Burg Zantoch entfernt. In diesem Falle wird die militärische Bedeutung einer solchen ersten Stadtgründung in einem neugewonnenen Lande einmal besonders klar; nicht nur, daß die Stadt dem Feindeslande so nahe lag und die wichtigste von dort heranführende Wasserstraße, den Lauf der Warthe, beherrschte. Die Gründungsurkunde selbst, am 2. Juli ausgestellt, gibt weiteren Aufschluß: bis zum nächsten Martinstage (November 11), an welchem die neue Stadt ihr Rechtsleben beginnen sollte, verpflichtete

---

[1] Vgl. Catalogi archiepisc. Magdeb. fragmentum, MG. SS. XXV, 486: Tandem pace reformata, cum eisdem marchionibus Johanne et Ottone optime concordavit, adeo quod castra Lubus, que ante obsederant', et terram adiacentem dividerent et amicissime possiderent. — Vermutlich geschah die Teilung der drei Lebuser Burgen folgendermaßen: 1249 April 20 hatte Herzog Boleslaw der Kahle die Hälfte des Landes Lebus an Magdeburg abgetreten, darunter in der Hauptstadt selbst die untere Burg und die Hälfte der mittleren Burg samt der halben Stadt. Die andere Hälfte von mittlerer Burg und Stadt sowie die ganze obere Burg sollte Boleslaw als magdeburgisches Lehen behalten (Riedel A XXIV, 336 nr. 17). Indem die Markgrafen Anteil an den Burgen bekamen, werden sie einfach in den früher Boleslaw vorbehaltenen Besitz eingerückt sein.

[2] Vgl. unten den Abschnitt III dieser Untersuchung über den Inhalt der Frankfurter Urkunde.

[3] Bestätigung des Inhalts der Urkunde des gründenden Markgrafen Otto III. durch seine Söhne Otto V. und Albrecht III. von 1275 April 15; Riedel A XX, 187f. nr. 16. Vgl. unten S. 267.

[4] Oben S. 255 Anm. 3; dazu eine zweite Urkunde Markgraf Johanns I., wahrscheinlich vom gleichen Tage, Riedel A XVIII, 370 nr. 2.

sich der Landesherr, den Platz wenigstens provisorisch zu befestigen, um später eine endgültige stärkere Befestigung zu errichten.

Kam naturgemäß die Stadtgründungspolitik der Markgrafen in erster Linie ihren neu erworbenen Landesteilen zugute, so haben sie daneben doch in geringerem Ausmaße auch ihre schon ererbten Länder durch Anlage neuer Städte wirtschaftlich gehoben. Im Jahre 1247 empfing die wohl kurz zuvor entstandene Neustadt Salzwedel die Rechte der benachbarten Altstadt.[1] Auch Seehausen in der altmärkischen Wische sollte sich unter ihrer Regierung zu einer Doppelstadt ausgestalten. Doch ist offenbar, indem die Neustadt entstand, die Altstadt wüst geworden.[2] In der Priegnitz wird Pritzwalk zu ihren Zeiten entstanden sein: die Stadt erbat und erhielt 1256 das Stadtrecht von Seehausen.[3] Im Lande Ruppin endlich ist Gransee zu vermerken; im Jahre 1262 wurde es mit dem Recht der Altstadt Brandenburg begabt.[4]

Überblickt man die erhaltenen Stadtgründungsurkunden, so fällt eine Eigentümlichkeit sofort in die Augen: fast immer ist Markgraf Johann I. allein der Aussteller. Die älteste Urkunde zwar, die für Friedland vom Jahre 1244, ist durch beide Brüder ausgestellt, und man hat in Friedland die Erinnerung an die askanischen Stadtgründer noch zu einer Zeit bewahrt, als Friedland längst mecklenburgisch geworden war: man betrachte nur das im 14. Jahrhundert in Gebrauch befindliche Stadtsiegel; die auf ihm abgebildeten beiden Fürsten sind wegen des zwischen ihnen dargestellten brandenburgischen Adlerschildes sicher die Markgrafen Johann I. und Otto III.[5] Nach dieser gemeinsamen

[1] Krabbo, Regesten nr. 710.

[2] Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 34 berichtet zum Jahre 1253 (für richtig halte ich 1255; vgl. demnächst Lieferung III der Regesten der askanischen Markgrafen), Markgraf Otto III. habe die Gründung des Dominikanerklosters in Seehausen veranlaßt, und zwar hätten die Mönche zuerst inter duas civitates gewohnt; dann hätten sie eine Kirche gebaut in fine veteris civitatis, und schließlich sei der endgültige Klosterbau entstanden auf einem von Markgraf Otto III. geschenkten Grundstück in nova civitate Sehusen. Dieser klare Quellenbericht muß zu dem Schlusse führen, daß es damals Altstadt und Neustadt nebeneinander gab. Das bestreitet aber Richard Aue, Zur Entstehung der altmärkischen Städte (Dissertation Greifswald 1910, auch erschienen im 37. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel), 44ff., indem er auf Grund des Befundes von Bauresten der ehemaligen Altstadt den Charakter einer civitas abspricht.

[3] Riedels Druck, A III, 342f. nr. 9, ist unvollständig. Vgl. demnächst die Lieferung III meiner Regesten.

[4] Riedel A IV, 426f. nr. 1.

[5] Abbildung Mekl. UB. X, 596 nr. 7377. Ähnlich bewahrte die Stadt Schwerin die Erinnerung an ihren Gründer, Herzog Heinrich des Löwen, indem sie im Stadtsiegel das Reiterbild des Herzogs führte, auf den auch die Legende hinwies: Dux Henricus et sigillum civitatis Zverin; Abbildung: Mekl. UB. I, 66 nr. 71 = II, 70 nr. 759.

Gründung hat dann aber Johann I. allein gestiftet 1248 Neu-Brandenburg und Lychen, 1253 Frankfurt a. O., 1257 Landsberg a. W. Ebenso hat er allein Prenzlau bestätigt, als es brandenburgisch wurde; er allein war es, der der Stadt Gransee Brandenburger Stadtrecht verlieh. Wenn die letzte der erhaltenen Gründungsurkunden, die für Stargard (1259) von Otto III. allein herrührt, so liegt das daran, daß dieser Ort erst nach der Landesteilung von 1258 entstanden ist. Jetzt mußte Markgraf Otto in seinen Landesteilen sich dieser Aufgabe schon annehmen, die er vorher, zur Zeit des gemeinsamen Regiments der Markgrafen, seinem Bruder Johann überlassen hatte. Ich glaube, man kann aus dieser kleinen Beobachtung doch einen Schluß auf den Charakter der beiden Markgrafen ziehen: bisher war uns eigentlich nur Markgraf Otto eine schärfer umrissene Persönlichkeit, wir kannten seine hochkirchliche Gesinnung, die sich äußerte im Kampfeseifer gegen die Ungläubigen, in zahlreichen Klostergründungen, in übertriebenen Selbstkasteiungen.[1] Von Johann dagegen wußten wir wenig; es war bekannt, daß auch er sich gelegentlich für Klostergründungen interessierte, aber dann trieben ihn rein persönliche[2] oder rein politische[3] Motive vielfach mehr als das kirchliche Interesse. Zu dieser ihm eigenen mehr weltlichen Stellungnahme in kirchlichen Fragen paßt es gut, wenn derselbe Johann sich hier als der Stadtgründer erweist.[4] Da sein Bruder Otto sich, soweit unsere Kenntnis reicht, erst nach 1258 in der gleichen Richtung selbständig betätigt, so scheint mir wahrscheinlich, daß die von ihm gegründete Stadt Müllrose, die natürlich frühestens 1252 entstanden sein konnte, erst nach der Landesteilung von 1258 errichtet ist. Nimmt man diesen Ansatz als richtig an, so ergäbe sich auch im Lande Lebus das schon öfters beobachtete Verhältnis, daß zunächst das vorgeschobene Frankfurt a. O., dann aber das den älteren Besitzungen näher gelegene Müllrose entstanden wäre.

---

[1] Vgl. über ihn Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 479f., und Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 34.

[2] So bei der Gründung von Kloster Mariensee (Chorin): er brauchte ein Familienkloster, da nach der Landesteilung von 1258 Lehnin seinem Bruder Otto zugefallen war.

[3] Vgl. seinen Brief (vom Jahre 1264) an das Pariser Generalkapitel des Dominikanerordens wegen Errichtung eines Klosters in der Ukermark; H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunders 59f. nr. 15, vgl. nr. 16 und nr. 63.

[4] Ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß auch die Stadt Friedland, obwohl ihre Gründungsurkunde beide Markgrafen als Aussteller nennt, tatsächlich von Johann I. allein gegründet ist. Die Urkunde ist im Original erhalten, und an ihm hat (vgl. Mekl. UB. I, 537, Anm. zu nr. 559) stets nur ein Siegel gehangen; leider ist dessen den Stempelabdruck tragende Wachsplatte verloren gegangen; sollte der Siegler und eigentliche Aussteller der Urkunde nicht auch in diesem Falle der städtegründende Markgraf Johann I. gewesen sein?

Fassen wir die teils sicheren, teils angenommenen Jahre der Stadtgründungen noch einmal zusammen, so ergibt sich folgende Liste:

Berlin	um	1230	
Spandau	vor	1232	März 7, und später als Berlin
Cölln a. Spree wahrscheinlich	vor	1237	Oktober 28
Spandau (neue Privilegierung)		1240	Juli 29
Liebenwalde	vor	1244	Januar 26
Friedland		1244	März 6
Salzwedel-Neustadt	vor	1247	Juli 2
Neu-Brandenburg		1248	Januar 4
Lychen		1248	Januar 23
Frankfurt a. O.		1253	Juli 12
Strausberg	vor	1254	März 25
Seehausen-Neustadt	vor	1255	Juli 22
Pritzwalk	vor	1256	Juli 23
Alt-Landsberg	vor	1257	Juli 2
Landsberg a. W.		1257	Juli 2
Müllrose	wahrscheinlich	1258	frühestens
Stargard		1259	Januar 11
Stolpe	vor	1260	September 27
Gransee	vor	1262	September 24
Teltow	vor	1265	April 6
Angermünde	zu unbekannter Zeit nach 1230.		

Man darf in der Stadtgründung die entscheidende Maßregel erblicken, durch die die Markgrafen ein neu gewonnenes, aber unerschlossenes Land fest in die Hand zu bekommen suchten. Natürlich spielt daneben auch die Ansetzung von Ministerialen und Bauern, sowie die Errichtung von Klöstern eine Rolle. Entscheidend blieb doch die Errichtung der befestigten Stadt, hinter deren schützenden Mauern, Gräben und Wällen allein eine Verteidigung größeren Stils erfolgen konnte. Es darf mit einem Worte darauf hingewiesen werden, daß die Römer als Eroberer und Kolonisatoren anders, man muß sagen, noch viel intensiver verfuhren als hier die Deutschen. Gewiß, auch die Römer zögerten nicht, in den gewonnenen Gebieten sofort befestigte Siedlungen anzulegen, aber Hand in Hand damit ging stets — und darin zeigt sich die große Überlegenheit römischer Kolonisation — der Bau von gut angelegten Kunststraßen, wodurch ermöglicht wurde, nach den wichtigen, militärisch besetzten Punkten des Landes jederzeit, wenn sie bedroht waren, die nötigen Truppenmassen rasch hinzuwerfen.[1]

[1] Die Straßenbaupolitik der Römer schildert für ein beschränktes Gebiet ausgezeichnet E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer (Neujahrsblätter der Badischen histor. Kommission, Neue Folge, Bd. VIII [1905]), namentlich 32 ff., 41 ff., 70 ff.; für ein anderes Gebiet vgl. H. Reutter, Gesch. d. Straßen in das Wiener Becken, Jahrb. für Landeskunde von Niederösterreich VIII (1909), 173 ff.

Genau so ist ja heute die Anlage von Kunststraßen und Eisenbahnen, der Bau von Telegraphen- und Telephonlinien und Funkenstationen die wichtigste Maßregel geworden, durch die eine neu gewonnene Kolonie erschlossen und wirksam beherrscht wird. Wie aber systematischer Straßenbau dem Mittelalter überhaupt fern lag, so haben auch die Askanier es daran fehlen lassen, jedenfalls deuten weder Quellenangaben noch erhaltene Überreste auf eine solche Tätigkeit hin.[1] Daß freilich der Gedanke, daß der Straßenbau eine politisch wichtige Maßregel sei, den Markgrafen nicht ganz fehlte, zeigt der schon 1253 in Aussicht genommene Bau der Frankfurter Oderbrücke. Im allgemeinen aber sicherte man nur die vorhandenen Wasserstraßen, legte an der Havel Spandau an, an der Spree Berlin und Cölln, an der Oder Stolpe und Frankfurt, an der Warthe Landsberg; im übrigen wird man sich meist begnügt haben, die neuen Städte an die alten, sicher primitiven Straßen anzuschließen, die natürlich auch in slawischer Zeit im Lande vorhanden waren. So hatte schon Bischof Otto von Bamberg auf seiner Missionsfahrt im Jahre 1128 von Havelberg nach Demmin einen wenn auch schlechten, so doch vorhandenen, an der Müritz vorbeiführenden Weg benutzen können.[2] So berichtet, um ein Beispiel aus der Zeit unserer Markgrafen zu bringen, eine Urkunde von 1247 von einer alten, allgemein bekannten Straße über den Barnim, die Wriezen berührt;[3] leider kennen wir keinen weiteren Punkt dieser Straße, so daß wir ihre Richtung nicht festlegen können; jedenfalls aber muß sie, die 1247 amtlich als via vetus bezeichnet wird, ihrer Entstehung nach der voraskanischen Zeit angehören, denn erst seit 17 Jahren war damals der Barnim deutsch.

[1] Die alten, der Besiedlung und Beherrschung der Mark dienenden Straßen, deren Verlauf sich aus der Lage alter Burgen ergeben soll, und mit denen die Lokalforschung so gern arbeitet (vgl. z. B. das scheinbar so sicher feststehende Straßennetz, das K. F. Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar, Bd. I, Karte der brandenburgischen Lande um das Jahr 1300, bietet), beruhen meist auf sehr unsicherer Vermutung; und selbst die Wirklichkeit dieser Straßenzüge vorausgesetzt, brauchen sie nicht Neuanlagen der Markgrafen zu sein, sondern können den schon in slawischer Zeit im Lande vorhandenen Wegen entsprechen.

[2] W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg 163. Mit einer Karawane von 30 Wagen wäre Otto niemals durch den dichten Wald durchgekommen, wäre nicht ein Weg vorhanden gewesen.

[3] Ich veröffentliche diese ungedruckte Urkunde demnächst in Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. XXV, 3ff. nr. 3. Daß keine zweite Station der durch nur einen Punkt natürlich nicht zweifelsfrei benannten Straße bekannt ist, liegt daran, daß die Urkunde nur als Fragment überliefert ist.

II. Die erhaltenen Stadtgründungsurkunden

Für fünf civitates — Friedland, Neu-Brandenburg, Lychen, Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. — dazu für ein oppidum — Stargard — liegen die Gründungsurkunden vor. Die Urkunden für Friedland und Landsberg a. W. sind im Original erhalten, die für Neu-Brandenburg und Stargard in beglaubigten Abschriften des XVII. Jahrhunderts; die Frankfurter Urkunde kennen wir durch eine deutsche Übersetzung, die im Lehnskopialbuch Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg steht; die Lychener Urkunde endlich ist nur aus einem Druck aus der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bekannt. Dem Wortlaut nach weisen starke Verwandtschaft (gleiche Arenga z. B.) auf die auch zeitlich nur durch 19 Tage voneinander getrennten Urkunden für Neu-Brandenburg und Lychen sowie die für Stargard. Im übrigen wird ein Überblick über den Inhalt der verschiedenen Urkunden am besten dadurch ermöglicht, daß ihre Hauptbestimmungen in tabellarischer Form nebeneinander gestellt werden. Zu den so sich ergebenden sechs Kolumnen treten in einer siebenten die zum Teil aus der Bestätigung der Markgrafen Otto V. und Albrecht III. bekannten Bestimmungen, die den Inhalt der Gründungsurkunde Ottos III. für Müllrose bildeten.[1]

Die Tabelle bedarf nur in wenigen Punkten eines Kommentars, da oft über den Vorgang der Stadtgründung gehandelt ist. Zunächst wurde für die Neugründung eine bestimmte Hufenzahl bestimmt, meist unter besonderer Scheidung, wie viele Hufen als Ackerland, wie viele als Weide dienen sollten: dabei überwog regelmäßig das Ackerland. Die Gesamtzahl der Hufen schwankt sehr stark, sie ist am höchsten (250) bei Neu-Brandenburg, das, wie schon der stolze Name dieser Gründung besagt, offensichtlich von vornherein als Anlage in großem Stil geplant war, am kleinsten (66) bei Stargard, das auch nicht als civitas (Stadt), sondern nur als oppidum (Flecken) errichtet wurde. Die eigentliche Einrichtungsarbeit wurde dann in markgräflichem Auftrag durch einen oder mehrere Unternehmer (locatores) durchgeführt. Diese Locatoren sind ihrer sozialen Stellung nach markgräfliche Ministerialen, wie ihre Namen erweisen; sie heißen: (in Friedland) Konrad von Zerbst, Johann von Gräfendorf und sein Bruder Heinrich, Friedrich von Kirchhagen, Berengar; (in Neu-Brandenburg) Herbord; (in Lychen) Daniel und Eberhard Gebrüder von Perwenitz; (in Frankfurt a. O.) Godinus (oder Gottfried) von Hertzberg; (in Landsberg a. W.) Albert von Luge; (in Müllrose) Wilhelm Hase (sofern dieser Schultheiß von 1275 auch der

[1] Vgl. oben S. 265 Anm. 3.

Locator war). Der Unternehmer ist ein kapitalkräftiger Mann, der im übrigen für seine Aufwendungen reichlich entschädigt wird. Er — oder bei mehreren, einer von ihnen — wird Schultheiß der Stadt; er bekommt innerhalb oder außerhalb des Stadtgebiets oft gewaltigen Lehnsbesitz (bis zu 66 Hufen), er erhält $^{1}/_{3}$ des Hufenzinses und der Gerichtsgefälle, dazu manchmal auch Anteil an den Einnahmen aus dem Marktbetrieb, er bekommt Mühlengerechtigkeiten und mehrfach auch Fischereigerechtigkeiten. Wenn bei Stargard weder vom Unternehmer noch von seinen Rechten die Rede ist, so liegt das offenbar wieder daran, daß es sich hier nicht um eine wirkliche Stadt handelt.[1]

Die Existenz des jungen Gemeinwesens wird finanziell gesichert durch Zuweisung der Einnahmen aus den Markteinrichtungen. Um zum Zuzug in die neugegründete Stadt anzureizen, werden den sich dort niederlassenden Bürgern zunächst einige abgabenfreie Jahre gewährt. Dabei macht man eine interessante Beobachtung. Die Zahl der gewährten Freijahre nimmt von Neugründung zu Neugründung ganz regelmäßig zu: Friedland bekam 1244 vier Freijahre, Neu-Brandenburg 1248 deren fünf, Lychen im gleichen Jahre schon sechs, Frankfurt im Jahre 1253 sieben und endlich Landsberg a. W. 1257 gar zehn. In der Urkunde des oppidum Stargard ist von Freijahren nicht die Rede; die Stadt Müllrose dagegen wird solche wahrscheinlich in erheblicher Zahl besessen haben; nur schweigt die Urkunde von 1275 über sie, denn sie waren abgelaufen, als die Stadt ihre Bestätigungsurkunde empfing.[2] Das ganz regelmäßige Wachsen der Zahl der Freijahre kann natürlich kein Zufall sein; wir dürfen daraus den sicheren Schluß ziehen, daß in diesen Jahren, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, der Strom der nach Osten flutenden Ansiedler schwächer zu werden begann, daß die Markgrafen immer stärkere Anreizmittel verwenden mußten, um die nötigen Ansiedler in ihre Städte zu ziehen. Es stimmt zu der eben vorgeführten Ziffernreihe, wenn Herzog Barnim von Pommern, als er 1233 Prenzlau in der Ukermark gründete,[3] noch mit drei Freijahren auskommen konnte. War es also schon schwer, die nötigen Kolonisten in diese neuen, auf ganz jungfräulichem Boden gegründeten Städte zu ziehen, so kostete es offenbar noch mehr Mühe, die älteren askanischen Lande dichter zu besiedeln. Die Neustadt Salzwedel er-

---

[1] Das oppidum Stargard erfreute sich jedoch offenbar der besonderen Huld seines Gründers Markgraf Otto, den wir hier 1259, 1261, 1267 antreffen.

[2] Ebenso ist in der Bestätigungsurkunde, die das 1248 gegründete Neu-Brandenburg 1261 erhielt, von den längst abgelaufenen 5 Freijahren nicht die Rede, obwohl sich sonst die Urkunde von 1261 genau an den Wortlaut der Vorurkunde von 1248 hält.

[3] Vgl. oben S. 264 Anm. 2.

hielt 1247,[1] zu einer Zeit, als man im Lande Stargard noch mit 4 bis 5 Freijahren sich begnügte, schon deren 8; ebenso viele erhielt schon 1241 die durch eine Feuersbrunst schwer heimgesuchte Stadt Gardelegen;[2] und noch ein Jahr früher, 1240, bekam gar schon Spandau, das nicht zur Blüte kommen wollte, bei der zweiten Privilegierung 8 Freijahre.[3]

Waren die Freijahre abgelaufen, so setzten die regelmäßig an den Landesherrn zu leistenden Abgaben ein. Jede Hufe oder wenigstens jede Ackerhufe zinste ihm jährlich $^1/_8$ Mark oder 3 Schilling.[4] Ihm standen, soweit er nicht darauf verzichtete, die Einnahmen aus dem Gericht zu; er behielt sich mehrfach einen Anteil an den Einnahmen vor, die die Stadt aus dem Marktbetrieb erzielte.

Der Handel wurde geregelt, sowohl der in der Stadt, als der, den die Bürger außerhalb der Stadt in der Mark trieben; hierbei waren die längst für Brandenburg a. H. getroffenen Einrichtungen vorbildlich. Ein besonderes Handelsvorrecht war das Recht der Niederlage, durch das der mit Waren durch die Stadt ziehende Kaufmann gezwungen wurde,[5] halt zu machen und seine Waren zum Verkauf auszubieten. Dies Recht, das im allgemeinen nur für Städte, die an großen Wasserstraßen lagen, in Betracht kam, wurde nur für Landsberg a. W. in Aussicht genommen;[6] außerdem besaß Berlin vielleicht schon seit seiner Gründung das Recht der Niederlage.[7]

Sodann wurde der Stadt regelmäßig ein bestimmtes Stadtrecht verliehen, d. h. es wurden auf die Neugründung die verfassungs-, straf- und privatrechtlichen Institutionen übertragen, wie sie in einer bestimmten schon bestehenden Stadt galten. In den erhaltenen Gründungsurkunden ist meist vom Brandenburgischen Recht die Rede: es

---

[1] Vgl. oben S. 266 Anm. 2.

[2] Krabbo, Regesten nr. 672.

[3] Krabbo, Regesten nr. 664.

[4] Frankfurt zahlt von der Hufe $^1/_4$ Mark; Friedland und Landsberg $^1/_8$ Mark; Neu-Brandenburg, Lychen, Stargard, Müllrose 3 Schilling. Frankfurt stellt offenbar den Ausnahmefall dar, während sonst alle Städte gleich zinsen, indem damals die Wertrelation, daß $^1/_8$ Mark = 3 Schilling, 1 Mark = 24 Schilling galt, bestand; vgl. E. Bahrfeld, Das Münzwesen der Mark Brandenburg 4 (unten).

[5] Doch nicht er allein; vgl. die lehrreiche Besprechung von B. Hagedorn über das Buch von M. Hafemann, Das Stapelrecht, in Hansische Geschichtsblätter XVII (1911), 375 ff.

[6] Über die Entstehung des Frankfurter Rechts der Niederlage siehe unten Abschnitt III.

[7] Markgraf Otto V. bestätigte 1298 der Stadt Berlin libertates, gratias et consuetudines ab antiquis ante hec principibus traditas et concessas, ac specialiter omnia ac singula municipalia iura, que nedderlage nominantur. Riedel A XII, 1 nr. 1.

geht über auf Berlin, Spandau in beiden Privilegierungen, Neu-Brandenburg, Landsberg, Stargard, Gransee. Mittelbar ist es noch weiter verbreitet, indem es von den Tochterstädten weitergegeben wurde. So kam es von Berlin an Frankfurt und Müllrose; von Spandau sollte es im Teltow, Glin und Barnim verbreitet werden. Gelegentlich wird das Brandenburgische Recht dem der Tochterstädte einfach gleichgesetzt; so wird Teltow mit dem Recht von Brandenburg, Berlin und Spandau begabt,[1] und das märkisch gewordene Prenzlau, dem sein magdeburgisches Stadtrecht bestätigt wird, erhält gleichzeitig die handelspolitischen Vergünstigungen, wie sie Brandenburg und Berlin besitzen.[2] Sonst ist zu vermerken: Friedland empfängt Stendaler Recht, die Neustadt Salzwedel natürlich dasjenige der älteren Schwesterstadt,[3] und Pritzwalk erbittet das Recht von Seehausen.[4]

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in der wasserreichen Mark den Bürgern gewöhnlich irgendwelche Fischereigerechtigkeiten zugewiesen werden. Liegt die Stadt an einem Strom, wie Frankfurt an der Oder und Landsberg an der Warthe, so wird dieser für eine bestimmte Strecke der freien Fischerei eröffnet; sonst werden irgendwelche der Stadt benachbarte Seen zur Verfügung gestellt. Nur den Frankfurtern wurde auch das Vergnügen der Jagd auf Hasen und Rebhühner gegönnt.

III. Die Verfälschung der Frankfurter Gründungsurkunde

Unter den erhaltenen Gründungsurkunden bereitet diejenige für Frankfurt a. O. erhebliche Schwierigkeiten. Sie ist nämlich nicht nur in der deutschen Übersetzung, die den bisherigen Betrachtungen zugrunde gelegt wurde, überliefert, sondern auch in einer anderen, sachlich sehr erheblich abweichenden lateinischen Version. Das Verhältnis zwischen den beiden Texten ist also zu untersuchen, und dabei zu begründen, warum die deutsche Übersetzung allein im historischen Teil dieser Untersuchung verwertet werden durfte. Die Urkunde ist folgendermaßen überliefert:

1. Deutsche Übersetzung im Lehnskopiar Kurfürst Friedrichs I. (Berlin, Geh. Staatsarchiv Rep. 78, 2 fol. 142 v. und 143 r.). Dieser Band des Lehnskopiars ist geführt in den Jahren 1411—1424, und zwar ist

[1] Riedel A XI, 204 nr. 1.
[2] Riedel A XXI, 89 nr. 3.
[3] Krabbo, Regesten nr. 710.
[4] Riedel A III, 342f. nr. 9.

die Übersetzung hier eingetragen unter der Überschrift „Ober daz gerichte czu Franckinforte“ zwischen zwei Urkunden des Kurfürsten, die ausgestellt sind 1420 November 2 Berlin und 1420 November 8 Berlin. Diese Übersetzung ist gedruckt bei Riedel A XXIII, 2f. nr. 2.

2. Lateinische Fassung: Original-Transsumpt Markgraf Hermanns von Brandenburg von 1307 August 2 (Frankfurt a. O., Stadtarchiv II. 1, 1). Druck: Joh. Christ. Beckmann, Kurtze Beschreibung der alten löblichen Stat Franckfurt an der Oder (Frankfurt a. O. 1706 fol.) 28f. zum Jahre 1306. — Joh. Sam. Christian Winterfeldt, De jure stapulae civitatis Francofurtanae ad Viadrum (Jurist. Dissertation, Francofurti ad Viadrum 1743) appendix nr. 1 (ohne Angabe der Überlieferung, richtig zum Jahre 1307). — Samuel Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg IV (1771), Urk.-Anhang 83f. nr. 68 (nur die Urkunde von 1253, ohne Zeugen und Datierung, nach Gundlings handschriftlicher Urkundensammlung). — P. W. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. VI (1778), 563ff. nr. 138 (nur die Urkunde von 1253 „ex autographo“, aber entgegen seiner sonstigen Gewohnheit ohne jede Angabe, wo dies autographum sich befinde). — Riedel A XXIII 1f. nr. 1 (Text der bestätigten Urkunde von 1253)[1] und 7 nr. 8 (Text der Bestätigung Markgraf Hermanns, nach 2 Abschriften; und Beckmanns Text folgend fälschlich zum Jahre 1306).

Es ist umstritten, ob im 18. Jahrhundert neben der Urkunde Markgraf Hermanns von 1307 noch eine besondere Originalurkunde Markgraf Johanns von 1253 vorhanden war; Gerckens so exakt klingende Angabe „ex autographo“ könnte zu dieser Annahme verleiten — aber auch Joh. Fr. Schannat, Dioecesis Fuldensis (Francofurti 1727) 236 druckt eine Urkunde Karls des Großen für Kloster Fulda (MG. DK. 85) „ex authentico“, und meint damit das Originaltranssumpt Maximilians I. vom Jahre 1494![2] — Ich glaube bestimmt verneinen zu müssen, daß in neuerer Zeit noch das Original von 1253 vorhanden war. Zunächst ist zu beachten, daß an Markgraf Hermanns Urkunde ein Pergamentzettel mit Schrift des 14. Jahrhunderts befestigt ist, auf dem die Worte stehen: Johannes marchio. Hic est primus institutor proprietatis et condonavit proprietates speciales. Hermannus marchio renovavit eandem

[1] Auf Grund von Riedels Druck neuerdings gekürzter Abdruck bei R. Kötzschke, Zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (in der: Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgegeben von E. Brandenburg und G. Seeliger, Leipzig und Berlin 1912) 129 ff. nr. 81.

[2] Freundlicher Nachweis von M. Tangl. Erst nach Feststellung dieser Überlieferungsart wurde klar, wodurch in Schannats Druck „ex authentico“ eine verderbte Recognition sich finden konnte. Nicht Schannat, sondern das Kanzleipersonal Maximilians I. hatte die Namen des Rado und Hitherius in Frado und Lutherius verderbt.

litteram, quia senior litera est, civitati super proprietates. Diese Worte scheinen doch darauf hinzuweisen, daß man in Frankfurt, seit die Stadt im Besitz der neuen Bestätigungsurkunde war, an der alten Urkunde Johanns, quia senior litera est, kein Interesse mehr nahm. Sodann hat Beckmann, der als erster die Urkunde druckte, und der doch gewiß die alte Fundationsurkunde, wäre sie noch vorhanden gewesen, sich nicht hätte entgehen lassen, nur die Urkunde von 1307 gekannt; schließlich schreibt W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus I (1829), 393 Anm. *: „Im Archiv der Stadt Frankfurt befindet sich von dieser Urkunde nur eine im Jahre 1306 gemachte, mit des Markgrafen Hermann Bestätigung versehene Abschrift.“ [1] Aber es befindet sich im Frankfurter Archiv ein Brief des dortigen Professors Dickmann,[2] in dem dieser am 3. Juni 1774 einem Bekannten mitteilt, er beschäftige sich mit einer Beschreibung der Stadt Frankfurt, um dann wörtlich fortzufahren:[3] „Aus dieser meiner Beschreibung habe ich des Herrn Cabinets-Ministers von Hertzberg Excellenz copiam diplomatis, welches Godinus de Hercyberg a. 1253 wegen Erweiterung der hiesigen Stadt erhalten, auf geschehene Nachfrage gegeben, da dann dieselben a Magistratu das Orginale bekommen, um davon copiam vidimatam davon nehmen zu lassen.“ Minister von Hertzberg ist bekanntlich Jahre hindurch am Berliner Kabinetsarchiv tätig gewesen;[4] er war ein sehr gewissenhafter Archivbeamter,[5] und er hat sich in dieser Stellung die umfassende Kenntnis der brandenburgisch-preußischen Geschichte angeeignet, die ihn später als Staatsmann auszeichnete. Die Frankfurter Gründungsurkunde mußte ihn besonders interessieren, da der in ihr genannte Unternehmer der Stadtgründung ein markgräflicher Ministeriale des Namens Hertzberg ist. Er hat sich also, wie Dickmann berichtet, zunächst von diesem eine Abschrift der Gründungsurkunde ausgebeten, dann

---

[1] Wohlbrück irrt, indem er die Urkunde Markgraf Hermanns ins Jahr 1306 setzt; sie ist 1307 ausgestellt. Vermutlich hat er, als er sein Buch ausarbeitete, auch den Druck der Bestätigungsurkunde, den Beckmann bot, herangezogen; hier fand er das Jahr 1306. Er wird jetzt diesem Druck mehr trauend als den eigenen, im Stadtarchiv gemachten Aufzeichnungen, ebenfalls fälschlich 1306 geschrieben haben.

[2] Auf diesen Brief wurde ich aufmerksam durch Ad. Gurnik, Das Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. und dessen älteste Urkunden (1253—1373), Schulprogramm Frankfurt a. O. 1895, S. 10.

[3] Herr Professor Dr. Kubo, dessen Obhut die Schätze des Frankfurter Stadtarchivs unterstehen, hatte die große Freundlichkeit, mir die betreffenden Worte aus Dickmanns Brief abschriftlich mitzuteilen, wofür ihm bestens gedankt sei.

[4] Vgl. über ihn P. Bailleu, Historische Zeitschrift XLII, 442ff., und Allgemeine Deutsche Biographie XII, 241ff.

[5] Das bestätigte mir M. Klinkenborg, der sich bei seinen Vorstudien zur Geschichte des Geheimen Staatsarchivs natürlich mit Hertzberg als Archivar beschäftigt hat.

aber sich das Original selbst kommen lassen. Da nun heute in Frankfurt keine Originalurkunde von 1253 vorhanden ist, so hat man angenommen, Hertzberg habe die entliehene Urkunde nicht wieder zurückgeliefert; man hat sogar — allerdings vergeblich — in Hertzbergs Nachlaß nach ihr gesucht.[1] Ich halte die ganze Schlußfolgerung für verfehlt. Gewiß, man hat dem Minister von Hertzberg eine Originalurkunde übersandt, aber diese war die einzig vorhandene Bestätigung des Markgrafen Hermann. Man braucht sich Hermanns Urkunde von 1307 nur anzusehen, um zu begreifen und zu entschuldigen, daß sie als Original der Gründungsurkunde bezeichnet wurde. Sie beginnt — was später zu erläutern sein wird — nicht, wie das eine normale Bestätigung einer inserierten Urkunde tun würde, mit dem Titel des bestätigenden Markgrafen Hermann; das, was Hermann zu sagen hat, bildet nicht einen Rahmen, der die Urkunde Johanns vorn und hinten umspannt; vielmehr beginnt die Urkunde von 1307 mit der zu bestätigenden Urkunde, also (nach der Invocatio): Johannes dei gracia Brandenburgensis marchio. Das Dokument ist mit anderen Worten so gegliedert, daß es zunächst die ganze Urkunde Johanns von 1253 bringt, um dann fortzufahren: Nos quoque Hermannus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio etc. und dessen Bestätigung vom Jahre 1307 anzufügen. Diese Originalurkunde, die mit dem Namen Johanns I. begann, konnte sehr wohl in der nicht peinlich genauen Terminologie des gelehrten Briefschreibers von 1774 als das Originale der Gründungs- oder, wie Dickmann sagt, der Erweiterungsurkunde bezeichnet werden; diese Urkunde, die schon zu Beckmanns Zeiten (1706) offenbar allein noch vorhanden war, wird an den Minister übersandt und von diesem, nachdem copia vidimata davon genommen war, wieder an das Stadtarchiv, in dem sie sich auch heute findet, zurückgesandt sein; es liegt also kein Grund vor, der Ehre des ehemaligen Archivars mit der Verdächtigung nahezutreten, er habe nicht für die ordnungsmäßige Rücklieferung von ihm benutzter Archivalien Sorge getragen. Vielleicht bestand für den Minister noch ein besonderer Grund, sich so nachhaltig für die Urkunde zu interessieren, die ihm doch schließlich auch aus Drucken bekannt war. Vielleicht kannte er aus seiner Archivzeit her die damals noch ungedruckte Übersetzung der Urkunde im Lehnskopialbuch,[2] sicher kannte er andererseits aber auch Beckmanns Druck nach der Frankfurter Überliefe-

[1] Mitteilung von M. Klinkenborg.

[2] Der betreffende Band des Lehnskopialbuchs befand sich damals — wie L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollerschen Markgrafen 31, angibt und wie M. Klinkenborg mir aus den Dienstakten des Geh. Staatsarchivs freundlichst bestätigt hat — allerdings noch nicht im Geh. Staatsarchiv, sondern in der Lehnskanzlei, die dem Kammergericht angegliedert war.

rung. Bei dem lebhaften Interesse, das er aus Gründen seiner Familiengeschichte an der Urkunde nahm, wird er die auffallenden Abweichungen der beiden Texte bemerkt haben und wünschte der Sache, wenn möglich, auf den Grund zu gehen. Deshalb ließ er sich zunächst von Dickmann eine erneute Abschrift der Frankfurter Urkunde, dann aber diese selbst kommen. Wir dürfen also annehmen, daß seit Beginn des 18. Jahrhunderts und wahrscheinlich schon sehr viel früher in Frankfurt nur die die Gründungsurkunde enthaltende Bestätigung Markgraf Hermanns im Original vorhanden war.

Ich bemerkte schon, daß die Frankfurter Urkunde nicht die normalen Formeln aufweist, in denen eine Urkundenbestätigung mittels Insertion vorgenommen wird.[1] Auch die Schrift ist durchaus nicht diejenige der aus der markgräflichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden.[2] An der Echtheit der Urkunde Hermanns ist trotzdem nicht zu zweifeln; sie wird namentlich durch das gut erhaltene Siegel des Markgrafen, das an geflochtenen Seidenfäden an der Urkunde hängt, erwiesen.[3] Deshalb wird die Annahme berechtigt sein, daß es sich um Empfängerausfertigung handele. Ein Frankfurter Schreiber, der weder mit den äußeren Merkmalen, nach denen eine markgräflich brandenburgische Urkunde auszustatten war, recht vertraut war, noch auch die Formeln, in denen die Inserierung einer Urkunde zu erfolgen hatte, beherrschte, hat die Urkunde von 1307 geschrieben, die dann der markgräflichen Kanzlei lediglich zur Bestätigung mittels Untersiegelung eingereicht wurde.

Ich gebe nunmehr noch einmal in Paralleldruck den deutschen wie den lateinischen Text des Diploms;[4] Kursivdruck hüben und drüben markiert diejenigen Urkundenteile, die sich nur in einem der Texte finden. Sperrdruck dagegen solche Sätze und Wörter, die zwar in beiden Versionen vorkommen, aber hier und dort sachlich abweichend gestaltet sind.

---

[1] Bei sonst vorliegenden Urkundenbestätigungen durch Markgraf Hermann mittels Insertion der zu bestätigenden Urkunde ist die normale Form gewählt, nach der die Urkunde des konfirmierenden Markgrafen das zu bestätigende Stück von vorn und von hinten umschließt; vgl. Riedel B. I, 269ff. nr. 343, 344.

[2] Für die kanzleimäßige Ausstattung der späteren askanischen Markgrafenurkunden verweise ich auf die Faksimile zweier Urkunden Markgraf Woldemars: (Arndt-)Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie III, Tafel 93b; und Ed. Jacobs, UB. des Klosters Ilsenburg I (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VI, 1), Tafel 5.

[3] Der Stempel beschrieben durch G. Sello, Märkische Forschungen XX, 298 nr. 32. Das Siegel der Frankfurter Urkunde befindet sich heute in einer Blechkapsel, die aber nicht ursprünglich ist. Das Siegel ist nicht in die Kapsel eingegossen, sondern trägt auf der Rückseite die bei den askanischen Siegeln üblichen Fingereindrücke.

[4] Dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. O., der mir diese wie auch einige andere Urkunden zur Einsichtnahme nach Berlin an das Geheime Staatsarchiv übersandt hat, spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.

In dem namen der heilgen dryvaldicheit amen. Wir Johannes von gotes gnaden margraff czu Brandeburg allen czu ewigen czyten. Wenn dy czyt sache ist der vorgencglicheit, alle ding sich us der czyt voraldernn und daz alder ouch vorgessenheit inbrynget, had menschliche fursichtikeit mit geczugnissen der brive gelossen czu offinbaren den nachkomeden, daz von eynem alleyne durch syner vorgencglicheit willen mit menschlichen stymen yn nicht mochte geoffinbard werden. Do von wollen wir kunt syn allen cristen seligen kegenwertigen und czukumpfftigen, daz wir Gotfrydo von Herczberg unserm getruwen dy stad Franckinfurd *in solcher formen* gegeben haben czu buewen, *daz daz drytte teyl des ganczen czinses beide von den buwesteten und von den huben sal syene syn, also ouch der drytte pfennyng der da in der stad mit gerichte gewuenen wirt, und* legen der selben stad zu hundirt und vier und czwenczig huben in weiden und in ackernn, also daz von einer iczlichen der selben hundirt und vier und czwenczig huben, dy da czu dem ackerwercke sullen bennempt werden, uns ein jerlich czins eyns verdunges sal werden gegebin.

Ouch so gebin wir den inwoneren der selben stad eyne wese und einen werder der den selben eckern aller nechste und an dem ende der selben eckern gelegen. Wenn alleine usgeen werden die sybben jare der fryheit die wir der selben stad von sante Mertens tage ab negist czukunfftig vormals gegeben hatte, wolle wir, daz sich dy selbe stad freiwen sulle des selbigen rechts alz unse stad Berlin und sullen on dar an lossen genuegen. Dar noch auch in der vorgenannten stad is sin koyffer odder vorkoyffer von czwen schilling lichter

In nominesancte trinitatis et individue amen. Johannes dei gracia Brandenburgensis marchio omnibus imperpetuum. Humane actiones facilime a memoria laberentur, si non scripturarum testimoniis firmarentur. Nam fidele testimonium habet scriptura, que intereuntibus hominibus, que sibi commendantur, non sinit aliquatenus interire.

Proinde notum esse volumus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus universis quod cum nos de maturo fidelium nostrorum consilio civitatem Vrankenvorde Godino dicto de Hercyberch dedimus construendam,

eidem civitati apposuimus centum et XXIIII mansos in pascuis et in agris, ita quod de quolibet illorum videlicit centum et quatuor mansorum ad agriculturam redigendorum unius fertonis annualis nobis pensio debeatur.

Insuper sexaginta mansos ex opposito sitos trans Oderam dicte civitati adiecimus, quorum singuli videlicet qui coli poterunt, fertones singulos civitatis predicte exspirante iibertate similiter nobis solvent. Reliqua in communes usus civitatis proinde redigenda. Dedimus eciam eiusdem civitatis incolis pratum et insulam quandam agris ipsorum contiguam et in fine eorundem sitam.

Exspirantibus itaque septem annis, quos eidem civitati a festo Martini venturo nunc proxime inantea indulsimus libertatis, ipsam civitatem eodem iure, quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam.

Preterea in civitate predicta sive ementes sint vel vendentes de duobus solidis levium denariorum vel

pheningen odder von einem schilling swerher phenningen odder dar under, noch auch von essenspise, von eyernn, von kesen, von putternn, von heringen und von fischen, sunderlichen daz man von der hand vorkoyffet, keynen czol mit nichte durffen sy geben noch man sal in ouch nicht betwingen czu geben.

de uno solido gravium vel infra nec eciam de leguminibus, ovis, caseis, butyro, allec et de piscibus, singulariter de manu venditis, nullum omnino dabunt theloneum nec eciam dare cogentur.

Ouch welcherleie koyffenschacze czu der gnanten stad gebrocht werden, do von sal man geben den wonlichen czol, und von der koyffmanschaecz, dy man czuget mit den pfeningen ane mittel, do sal man keynen czol von geben noch man sal in ouch nicht fordern dar umme.

Qualescumque enim merces ad dictam civitatem ducte fuerint, de ipsis debitum dabitur theloneum, et de mercibus ex ipsis denariis comparandis inmediate nullum dabitur theloneum nec eciam exigetur. *Volumus eciam ut deposicio mercium que in vulgari nederlage dicitur, aput ipsam civitatem maneat alias nullatenus transferenda.*

Daz koyffhues und waz sy uff dem marckte der selbigen stad nuczes gebuwen magen, daz habe wir on irloibet czu wenden in dy gebruchunge der selben stad, ydoch zo habe wir uns behalden uff dem koyffhuse und uff dem marckte und ouch in den jarmarckten von eyner islichen steten drye phenninge eynes schuldigen czinses, *in deme selbigen ouch der ergenante schulte den drytten pfenning wirt behalden.*

Porro teatrum et quicquid in eiusdem civitatis foro utilitatis construere poterunt, illud in usus civitatis decrevimus reponendum, reservata nobis nichilominus in teatro et in nundinis de singulis stationibus certa trium denariorum pensione.

Similiter id ipsum in foro aput sanctum Nicolaum habendo et sub forma predicta volumus observari.

Ouch ob sy wurden buewen eyne bruecke mit irer eygennen erbeit und koste, haben wir on ouch gegeben czu eyner gebruchunge der[1] stad frye und ledig, ydoch also waz czolles do von man geben sal, daz sal gesaczt werden von unser und der borgere wilkore. *Ouch zo wirt der selbe schulte haben czwu mollen, eyne hinder synem hoefe, die ander aber die da gelegen ist by der mollen dy da von alder gnant ist Henrichs moele. Were ouch daz der selbige schulte eczliche moelen in deme gebite der egenanten stad mochte[2] gebuwen, in den selben moelen wolle wir haben dy helffte des czinses und genisses und her sal haben dy ander helffte.*

Pontem quoque si propriis construxerint laboribus et expensis ad usus civitatis dedimus liberum et solutum, ita tamen, quod inde dandum est theloneum, de nostro et burgensium arbitrio statuatur.

Glicherwise ouch in der Odder obwendig der stad uffwert eyne myle und nedewendig der stad eyn halbe myle gemeyneglichen alle czu fischen,

Item in Odera supra civitatem sursum ad miliare et in descensu ad dimidium miliare communiter omnibus piscandi, venandi eciam lepores

[1] der zweimal; Lehnscop. [2] nochte; Lehnscop.

ouch czu fahen haszen und raephunner odder ander vogele czu fahende durch lust willen, nicht durch gesuches willen, daz sy dy vorkoyffen suellen, haben wir gegeben fryen willen. Wer ouch in eyner nochkomenden czyt, daz wir guennen worden czu buwen ein ander stad jenesit der Odere ane eyner stelle, dy dar ist gnannt Zbirviz, in der selben stad der egenante schulte sal behalden und haben daz selbige recht daz im nue in desser stad ist vorlegen. Daz nue alle die ding von uns und unseren nochkomeden unbrechlichen gehalden werden, dessen pagegenwertigen bryff haben wir heissen schryben und haben den lossen mit bewarunge unsers ingesigels bestetegen. Disse dinge sint geczuge Henrich schencke von Spandow, Albertus marschalk, Henrycus von Snyttelingen, Barud unser voyd czu Lubus, Marsilius von dem Berlin, Tyterich von Blumenberg, Henrich Trudo, Henrich von Werben und andere vil. Geben czu Spandow *durch die hand Heidenryci* in deme iare der gnaden thusint iar czweinhundert iare in deme drye unde fumffcigisten iare, an sante Margareten obunde in der elfften indiction.

perdicesque ac alias aves capiendi deductionis causa, non questus ut easdem vendant, liberam contulimus facultatem.

Si vero tempore succedente trans Oderam in loco qui Zliwitz dicitur aliam construi decreverimus civitatem, in ipsa predicte civitatis scultetus illud ius obtinebit quod nunc sibi est in ista civitate concessum.

Ut autem predicta omnia a nobis et a nostris successoribus inviolabiliter observentur, presentem paginam conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari, adhibitis testibus ydoneis, quorum nomina sunt hec: Hinricus pincerna de Spandowe, Albero marschalcus, Hinricus de Snetlinge, Boruto advocatus de Lebus, Marsilius de Berlin, Theodericus de Blumenberch, Hinricus Trůde, Hinricus de Werbenne et alii quam plures. Actum Spandowe

anno domini M°C°C°LIII, in crastino sancte Margarete, indictione V^a.

Nos quoque Hermannus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio et dominus de Hinnenberg recognoscimus publice omnibus et singulis, quorum audiencie presencia deferuntur, quod universaliter singulos et singulariter universos articulos in presenti instrumento contentos et supra scriptos a progenitoribus nostris karissimis editos, traditos seu indultos, habito nichilominus super hoc maturo nostrorum discretorum consilio, ad instanciam prudentum virorum civium de Vrankenvorde per presentes duximus innovandos innovatosque in testimonium evidens et robur perpetuum confirmandos. In cuius rei testimonium et evidenciam pleniorem presentibus litteris nostrum sigillum iussimus appendendum de nostra certa sciencia et consensu. Testes huius rei sunt strennui viri Bernardus de Plozkicke, Gerardus de Wederden, Lodewicus de Wanczleve nostri milites, Conradus plebanus de Vrankenvorde et Slotekinus nostre curie notarius

et alii quam plures fide digni. Actum et datum Arneborch, anno domini MCCCVII, IIII. nonas Augusti, in vigilia invencionis sancti Stephani prothomartyris.

Angebunden ein Pergamentzettel; vgl. oben S. 274f.; angehängt das Siegel, vgl. oben S. 277.

Schon eine flüchtige Betrachtung der beiden Versionen ergibt das überraschende Resultat, daß bald die eine, bald die andere Fassung *ein* Plus aufweist. Riedel, dem das nicht entgangen war, hatte beide Stücke nicht neben, sondern nacheinander abgedruckt, ohne sich auf *eine* Kritik irgendwie einzulassen. Der erste, der dem Problem auf den Leib rückte, war Breitenbach in seiner trefflichen Monographie „Das Land Lebus unter den Piasten" (Fürstenwalde Spree 1890) 126ff. Er erklärte die lateinische Fassung für eine Verfälschung, die deutsche dagegen für eine Übersetzung des echten Textes. Zur gleichen Ansicht bekannten sich R. Wuttke in einem Aufsatz „Die Versorgung Schlesiens mit Salz im Mittelalter" (Zeitschrift des Vereins für Gesch. Schlesiens XXVII [1893], 253, Anm. 2) und neuerdings B. Hagedorn in einer Bücherbesprechung (Hansische Geschichtsblätter XVII [1911], 383f.). Eine andere Meinung hat P. von Niessen zweimal vorgetragen, einmal in breiterer Motivierung in einem Aufsatz (Forschungen zur Brandenb. u. Preuß. Gesch. XVI [1903], 12f.), das andere Mal ganz knapp zusammenfassend in seinem Buch „Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung" (Landsberg a. W. 1905) 149, Anm. 1; von Niessen hält beide Fassungen für echt; nach ihm soll der deutsche Text die Pflichten und Rechte des Locators, der lateinische diejenigen der Bürger enthalten. Da ich die Urkunde in meinen „Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause" zu verzeichnen hatte, so mußte ich zu der so geschaffenen Streitfrage Stellung nehmen.

Betrachten wir die Abweichungen beider Stücke. Sie lassen sich scheiden in sachliche und in formelle Differenzen; nur von ersteren soll vor der Hand gesprochen werden. Die deutsche Fassung weist an drei Stellen ein erhebliches Mehr auf, und zwar handelt es sich jedesmal um die Rechte des Locators und Schultheißen der Stadt: ihm werden ein Drittel des Zinses von Baustellen und Hufen sowie ein Drittel der Gerichtsgefälle zugewiesen; ihm wird weiter der dritte Pfennig aus den städtischen Markteinnahmen verschrieben; er erhält endlich zwei Mühlen sowie die Hälfte der Einnahmen aus anderen Mühlen, die er etwa später innerhalb der städtischen Gemarkung erbauen könnte. Von alledem ist in der lateinischen Fassung nicht die Rede. Dafür weist aber auch sie an drei Stellen bemerkenswerte Bestimmungen auf,

die in der deutschen Übersetzung fehlen. Zunächst werden der Stadt in der deutschen Fassung zugewiesen 124 Hufen als Weide- und Ackerland; die lateinische Urkunde fügt diesen weitere 60 Hufen hinzu auf dem gegenüberliegenden östlichen Oderufer. Sodann empfängt die Stadt in der lateinischen Fassung eine depositio mercium, d. h. das Recht der Niederlage, wovon die deutsche Übersetzung nichts weiß; und endlich: nachdem in beiden Texten übereinstimmend der städtische Markt geregelt ist, fährt die lateinische Urkunde allein fort, diese Bestimmungen sollten in gleicher Weise auch für den Markt bei der Nikolaikirche gelten.

Wie oben bemerkt, sieht von Niessen, der beide Urkunden für echt hält, in der deutschen Fassung, die allein so ausgiebig von den Rechten des Schultheißen handelt, eine nur für diesen bestimmte Ausfertigung. Die lateinische Urkunde, die von diesen Rechten nichts weiß, sei dagegen für die Stadt ausgestellt. Dagegen ist sofort folgendes zu bemerken: auch in den sonstigen Gründungsurkunden für Friedland, Neu-Brandenburg, Lychen und Landsberg a. W., sowie in der Bestätigung für Müllrose, die doch in den städtischen Archiven aufbewahrt sind und deshalb sicher für die Städte ausgestellt waren, ist immer ausführlich die Rede von den Rechten des Locators und ersten Schultheißen. Die deutsche Fassung entspricht hier also durchaus dem Schema, nach dem askanische Stadtgründungsurkunden auch sonst gearbeitet wurden, nicht aber die lateinische, die doch nach von Niessen gerade das Exemplar der Stadt darstellen soll.

Dasselbe Resultat, daß nämlich der deutsche Text den normalen Zustand widerspiegelt, ergibt sich, wenn wir die Marktordnung betrachten. Wurde eine neue Stadt eingerichtet, so erhielt sie stets einen Markt, an dem regelmäßig Rathaus und Stadtkirche lagen. Bei zahlreichen ostdeutschen Städten können wir ja heute noch ohne weiteres diese Gründungsanlage vom topographischen Stadtbild ablesen. In Frankfurt liegt dieser Markt bei der Marienkirche; wie damals, liegen noch heute Stadtkirche, Rathaus und Markt beieinander. Die lateinische Urkunde spricht aber von einem zweiten vorhandenen Markte, dem bei Sankt Nikolai. Man wird also, die Echtheit der Frankfurter Urkunde vorausgesetzt, zu der Annahme gezwungen, es habe schon vor 1253 neben der Stelle, wo Frankfurt gegründet wurde, eine Siedelung, die zum mindesten ein mit einer Kirche versehener Marktflecken war, gelegen. Dieser Marktflecken hätte also nur 8 km von Lebus, der damals dominierenden Hauptstadt des polnischen Landes Lebus, gelegen, und Markgraf Johann hätte diese bestehende Marktsiedlung nur ausgebaut durch seine Neugründung, bei der er dann merkwürdigerweise mit keinem Worte das Verhältnis des alten polnischen

und des neuen deutschen Marktes zueinander geregelt hätte.[1] Das glaube, wer es mag; ich glaube es nicht. Ein Markt so nahe bei Lebus hätte in polnischer Zeit keinen Sinn gehabt; ein Markt an dieser Stelle ist erst verständlich, indem er in askanischer Zeit errichtet wurde mit dem offensichtlichen Zweck, Lebus Konkurrenz zu machen. Frankfurt ist 1253 als Neugründung, ohne Anschluß an einen bestehenden Markt entstanden.[2]

Ganz unmöglich ist die lateinische Fassung auch an einem anderen Punkt. Nach beiden Texten stellt der Markgraf der neuen Stadt 124 Hufen auf dem linken Oderufer zur Verfügung; er trifft Bestimmungen über den geplanten Bau einer Oderbrücke bei Frankfurt, er nimmt endlich in Aussicht, daß er in absehbarer Zeit jenseits des Stromes, natürlich als Brückenkopf, eine zweite Stadt gründen könne, und verfügt, daß diese Stadt dann mit der älteren Schwester Frankfurt in eine Art von Personalunion treten sollte, indem beide Städte einen gemeinsamen Schultheiß, den von Frankfurt, haben sollten. Die lateinische Urkunde läßt nun aber darüber hinaus gleich zu Anfang den Markgrafen zu den 124 Hufen links des Stromes weitere 60 rechts der Oder schenken, natürlich doch wohl Frankfurt gegenüber. Und nachher erwägt dann der Markgraf auch in der lateinischen Fassung den Plan, er wolle vielleicht später Frankfurt gegenüber eine zweite Stadt gründen, an derselben Stelle also, die er nach der Urkunde doch soeben verschenkt hat!

Ich rekapituliere. Die Annahme, daß die lateinische Fassung echt sei, gibt unlösbare Rätsel auf. Ihr ganzer Wortlaut weicht ab von dem, was man in sonstigen Gründungsurkunden der Markgrafen zu finden gewohnt ist. In der normalen askanischen Gründungsurkunde ist von den Rechten des Schultheißen die Rede, im Frankfurter Text nicht; in der normalen Gründungsurkunde kann nur von einem Markt die Rede sein, der Frankfurter Text weiß von zweien. Die Bestimmungen des Frankfurter Textes betreffs des Gebietes gegenüber der Stadt sind widerspruchsvoll. Überall aber bietet die Berliner Verdeutschung der Urkunde einen normalen und klaren Text. So komme ich mit Breitenbach zu dem Schluß, daß die deutsche Fassung allein den echten Text in der Übersetzung repräsentiert.

---

[1] Wenn neben einem bestehenden Markt ein anderer eingerichtet wurde, so mußte selbstverständlich sofort ihr Verhältnis zueinander geregelt werden. So ordneten Johann I. und Otto III. bei der Privilegierung der Neustadt Salzwedel 1247 sofort, wann in der Altstadt, wann in der Neustadt Markt zu halten war (Riedel A XIV, 3f. nr. 5), was dann später wiederholt neu geregelt wurde (A XIV, 10 nr. 14; 44 nr. 51). Wäre ganz analog der Frankfurter Markt neben einem schon bestehenden Markt eingerichtet, so hätte unbedingt auch in der Urkunde von 1253 stehen müssen, wann an der einen, wann an der anderen Stätte Markt abgehalten werden sollte.

[2] Eine kleine Siedlung wird bei der Heinrichsmühle vorhanden gewesen sein.

Aber es gilt noch einige Einwände von Niessens zu entkräften. Indem dieser von den 60 Hufen östlich des Flusses spricht, die der lateinische Text allein kennt, ruft er aus:[1] „Soll auch das eine Fälschung sein? Unglaublich, denn durch solche Mittel depossediert man nicht einen in der Gewähre befindlichen Eigentümer." Es hat aber auch niemand behauptet, daß das der Zweck der Fälschung gewesen sei. Viel wahrscheinlicher ist die Entstehungsgeschichte der Verfälschung folgendermaßen zu erklären. Die Fälschung wird 1307 begangen sein, zu einer Zeit also, wo seit der Gründung Frankfurts 54 Jahre städtischer Entwicklung ins Land gegangen waren. In diesem halben Jahrhundert aber hatten sich die Rechtsverhältnisse der Stadt nach mancher Richtung völlig geändert; was in der Gründungsurkunde von 1253 stand, entsprach nicht mehr dem Zustand von 1307. Die Gründungsurkunde regelte natürlich nur die Verhältnisse des einen Marktes, der damals (beim Rathaus und bei Sankt Marien) eingerichtet wurde; seither aber hatte die rasch nach Norden längs des Stromes wachsende Stadt eine zweite Pfarrkirche, Sankt Nikolai, erhalten, und auch bei dieser Kirche war ein Markt errichtet. Die Gründungsurkunde wußte nur von der Gründung und Besitzausstattung der Stadt links der Oder, nahm aber in Aussicht, daß der Strom überbrückt werden sollte, und daß der Markgraf dann gegenüber eine zweite Stadt erstehen lassen wollte, um sie darauf gleichfalls dem Frankfurter Schultheiß zu unterstellen. Die Brücke, deren Vorhandensein eine politische Notwendigkeit war, wird alsbald gebaut sein;[2] und war auch die geplante zweite Stadt nicht zustande gekommen, so war doch der Besitz des gegenüberliegenden Oderufers für Frankfurt seit dem Vorhandensein der Brücke so wertvoll geworden, daß der Landesherr hier 60 Hufen, die er ursprünglich für die Neugründung sich vorbehalten hatte, der Gemarkung von Frankfurt einverleibte. Die Gründungs-

---

[1] Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XVI, 12.

[2] Für fast das ganze erste Jahrhundert der Stadtgeschichte fehlt es allerdings an jeglichem Zeugnis für das Vorhandensein der Brücke; erst 1348 erfahren wir sicher von ihrer Existenz; damals erwies Markgraf Ludwig der Ältere der Stadt Frankfurt eine Vergünstigung mit Rücksicht auf ihre constantiam et sumptuum magnitudinem ac laborum suorum precipue in pontis et aggeris conservatione et structura necessario incessanter faciendam (Riedel A XXIII, 39 nr. 56). Nitschke sucht zu Unrecht das Bestehen der Brücke schon für das Jahr 1324 quellenmäßig zu erhärten (Zur Geschichte der Oderbrücke in Frankfurt a. O.; Mitteilungen des historischen Vereins für Heimatkunde zu Frankfurt a. O., Heft XVIII—XX [1895], 24). Trotzdem bezweifle ich nicht, daß die Brücke viel älter ist. Ihr 1253 in Aussicht genommener Bau war eben eine politische Notwendigkeit, und 1307 wird sie vorhanden gewesen sein. Rund hundert Jahre später übrigens, 1409, wurde sie neu gebaut (Riedel D I, 323).

urkunde zeigt uns, daß Frankfurt nicht gleich bei der Geburt das Recht der Niederlage als wertvolles Geschenk in die Wiege gelegt bekam: seither aber hatte die Stadt dieses Privileg erhalten.[1] Die Urkunde von 1253 hatte endlich, wie das bei Stadtgründungen stets geschah, dem Locator und ersten Schultheiß weitgehende Vorrechte eingeräumt. Die mächtig emporstrebende Stadt aber hatte diese sie in Handel und Wandel einengende Stellung des Schultheißen als eine lästige Fessel empfunden, deren man sich seither irgendwie entledigt hatte.

Als man nun im Jahre 1307 in Frankfurt eine Bestätigungsurkunde des damaligen Landesherrn, des Markgrafen Hermann, zu besitzen wünschte, da wäre den Bürgern wenig gedient gewesen mit einer einfachen Erneuerung des Wortlautes der Urkunde von 1253, die in vielen Punkten nur noch eine interessante historische Reminiszenz verkörperte und die dem bestehenden Rechtszustand, der sich wesentlich zugunsten der Stadt verschoben hatte, durchaus nicht mehr entsprach. Darum ging man zunächst an eine Umarbeitung der Gründungsurkunde; man merzte aus, was nicht mehr paßte, nämlich die ursprünglichen Rechte des Schultheißen — nur daß er zugleich Oberhaupt der 1253 geplanten Schwesterstadt rechts der Oder werden sollte, ließ man natürlich stehn, da seither Frankfurts Gemarkung tatsächlich über den Strom herüber gewachsen war —; andererseits fügte man ein, was die Stadt seit der Errichtung an neuen Rechten erworben hatte; die Niederlage, den Markt bei Sankt Nikolai, die 60 Hufen rechts der Oder; die Einfügung dieser Sätze in den Wortlaut der alten Urkunde geschah in einer für die Fälschertechnik ganz typischen Weise, mit den Stichworten insuper, similiter, volumus etiam, von denen namentlich das erste stets mit Vorliebe von Fälschern gebraucht worden ist. Und beim Hinarbeiten der neuen Bestimmungen ergaben sich dann kleine Unstimmigkeiten zwischen den alten und neuen Teilen der verfälschten Urkunde, ja, einmal lief dem Fälscher ein erheblicher Denkfehler unter; er ließ den Markgrafen Johann 1253 bei der Gründung Frankfurts verfügen, daß das Recht der Niederlage bei der Stadt verbleiben solle; das ist Entgleisung, die nur niedergeschrieben sein kann zu einer Zeit, wo die

[1] Die Urkunden, die zeitlich auf diejenige Markgraf Hermanns folgen, lassen keinen Zweifel darüber, daß seither die Stadt stets im unbestrittenen Besitz des Rechts der Niederlage gewesen ist. Die Niederlage wird, abgesehen von zahlreichen allgemeinen Privilegienbestätigungen, ausdrücklich bestätigt durch Ludwig den Römer (unter Bezugnahme auf die Verleihungen der alten, d. h. askanischen Markgrafen und seines Bruders Ludwig) 1351: quod in omnem eventum et casum deposicio mercium apud dictam civitatem Vrankenvord intransmutabiliter maneat (Riedel A XXIII, 47 nr. 67).

Stadt dies Recht besaß; die Neuverleihung bedient sich eines anderen Wortes als maneat.

Die so zeitgemäß zurechtgemachte Urkunde versah der Fälscher dann mit einer nicht ganz formgerecht ausgefallenen Bestätigung ihres Wortlautes durch den Markgrafen Hermann, und dann reichte die Stadt das Machwerk der markgräflichen Kanzlei zur Besiegelung ein, die denn auch gutgläubig erfolgte. Somit besaß man in Frankfurt eine neue, formell echte Grundlage für die Stadtrechte, und man hatte jetzt natürlich nicht nur kein Interesse mehr daran, die alte Urkunde des Markgrafen Johann weiter aufzubewahren, man hatte im Gegenteil allen Grund, sie zu beseitigen, denn ihre Fortexistenz hätte doch leicht später einmal berechtigte Zweifel an der sachlichen Echtheit der Bestätigung von 1307 wachrufen können. So wird man die alte Urkunde jetzt schleunigst haben verschwinden lassen, und man vermerkte auf dem Pergamentzettelchen, das man an die Urkunde Markgraf Hermanns band, dieser habe seines Vorgängers Brief erneuert, quia senior litera est. Die Fälschung, wie ich sie auffasse, ist alles in allem also nicht ganz bösartig, ihr Zweck war nicht, gewisse Rechte, die der Stadt nicht zustanden, auf diesem Wege zu erschleichen; es handelte sich vielmehr nur darum, Rechtstitel, die man schon vermutlich ganz ordnungsmäßig erworben hatte, in einem zusammenfassenden Dokument sich zu bestätigen lassen. Und da widerstand man der Verführung nicht, die in einem halben Jahrhundert erworbenen Rechte und Freiheiten in die Gründungsurkunde hineinzufälschen; so wurde auch den jüngeren Rechten der Stadt der ehrwürdige Schimmer des höheren Alters verliehen.

Durch irgendeinen glücklichen Zufall hat sich trotzdem eine Übersetzung des alten Textes der Gründungsurkunde, die doch immerhin 54 Jahre unverfälscht existiert haben muß,[1] erhalten; ich werde noch zu begründen haben,[2] warum ich glaube, daß auch dieser deutsche Text zunächst in Frankfurt selbst aufbewahrt worden ist, bis er den Weg ins Lehnskopialbuch des ersten märkischen Hohenzollern gefunden hat.

Zuvor ist noch eine merkwürdige Erscheinung zu erklären, die sich beim Vergleich beider Texte ergibt und auf die von Niessen mit vollem Recht kräftig hinweist.[3] Neben den zahlreichen sachlichen Abweichungen, die sich ergaben und die ich zu erklären versucht habe, tritt eine starke formelhafte Differenz hervor: die beiden Urkunden haben eine verschiedene Arenga. Hier sind folgende drei Möglichkeiten zu erwägen:

[1] Unter der Annahme, daß die Fälschung 1307 begangen wurde.
[2] Unten S. 289f.
[3] Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XVI, 12.

entweder, es hat ursprünglich zwei parallele Originalurkunden mit verschiedener Arenga gegeben, von denen die eine später ins Deutsche übersetzt, die andere aber verfälscht ist. Das ist unwahrscheinlich, wenngleich durchaus nicht unmöglich; ich kann zum Beispiel darauf hinweisen, daß nur wenige Jahre später, 1269, die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad von Brandenburg der Marienkirche zu Stettin gewisse Besitzungen bestätigten in zwei inhaltlich ganz gleichen, in der Form aber und namentlich auch in der Arenga voneinander abweichenden Urkunden vom gleichen Tage.[1] Die zweite Möglichkeit wäre, daß der Anfertiger der deutschen Übersetzung bei der Gelegenheit die Arenga geändert habe: diese Annahme wird ganz von der Hand zu weisen sein angesichts der sorgfältigen Arbeit, die der Übersetzer sonst Wort für Wort geleistet hat.[2] So bleibt also nur die Annahme, daß der Frankfurter Verfälscher aus irgend welchen Gründen sich gemüßigt sah, eine andere Arenga an Stelle der von ihm vorgefundenen zu setzen. Von Niessen lehnt diese Möglichkeit schroff ab, ihm ist die Duplicität der Arengen ein starkes Argument für die Echtheit auch des lateinischen Textes; er sagt:[3] „Die Mühe hätte sich ein Fälscher sicher erspart, eine eigene Arenga zu erfinden." Ich behaupte auch nicht, daß der Fälscher seine Arenga erfunden hat; er hat sie vielmehr wörtlich abgeschrieben, und wir können ihm auf den Spuren, die er wandelte, durchaus folgen. Wie wir aus dem Mittelalter gelegentlich den Fall nachweisen können, daß benachbarte und befreundete Klöster ihre Privilegien untereinander austauschten zur gegenseitigen Kenntnisnahme und gelegentlich auch, damit die entliehenen Stücke als geeignete Vorlagen bei Herstellung von Urkundenfälschungen dienen konnten,[4] so haben benachbarte und befreundete Städte gelegentlich dasselbe getan: konnte doch kürzlich S. Rietschel den Nachweis erbringen,[5] daß die Fälschung auf den Namen Karls des Großen, die die Bürger von Bremen im Jahre 1186 Kaiser Friedrich I. zur Bestätigung vorlegten, hergestellt war mit Hilfe einer echten Urkunde, die Bremens Nachbarstadt Stade von Heinrich dem

[1] Beide Urkunden gedruckt Pommersches UB. II, 205f. nr. 876 u. 877; die erstere auch Riedel B. I, 99 nr. 134.

[2] Nur ein grober Fehler ist ihm unterlaufen: er hat 'inantea' verdeutscht durch 'vormals'; vielleicht war er ein an den Klassikern geschulter Lateiner, dem dies erst nachklassische Wort unbekannt war.

[3] Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XVI, 12.

[4] Vgl. K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890), 107ff., und, seine Forschungen weiterführend, J. Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. u. 12. Jahrh., Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. XXI, 28ff., wo nachgewiesen wird, daß die Fälschungen des Klosters Reichenau als Vorlage für Fälschungen einer Reihe anderer süddeutscher Klöster gedient haben; vgl. auch unten S. 288 Anm. 4.

[5] Historische Zeitschrift CII (dritte Folge VI), 244ff.

Löwen erhalten hatte; man kannte also in Bremen die Privilegien der Stadt Stade. Ganz ähnlich hat unser Frankfurter Fälscher gearbeitet. Seine Arenga kommt auch sonst in Urkunden der askanischen Markgrafen vor; sie findet sich in wörtlicher Übereinstimmung namentlich in der Gründungsurkunde, die vier Jahre später als Frankfurt die benachbarte[1] Stadt Landsberg a. W. von Markgraf Johann erhielt.[2] Ich nehme an, daß dem Frankfurter Fälscher die beiden Landsberger Urkunden von 1257, die Gründung und die Urkunde betreffs der Niederlage,[3] bekannt gewesen sind. Er hat, wie wir solche Fälscherpraxis auch sonst gelegentlich kennen lernen,[4] die ihm besser gefallende Landsberger Arenga an Stelle derer gesetzt, die in der Frankfurter Urkunde stand. Die Benutzung der Landsberger Urkunde hat aber noch weitere Spuren hinterlassen. Der Frankfurter Fälscher hatte auf Grund seiner echten Vorlage zweimal von den 124 Hufen links der Oder, mit denen Frankfurt ausgestattet war, zu sprechen. Als er dieser 124 Hufen zum zweitenmal Erwähnung tun wollte, schrieb er statt dessen versehentlich nur 104. Das war ein Flüchtigkeitsfehler; der Fälscher wollte natürlich nicht absichtlich die Gemarkung seiner Stadt verkleinern, er schrieb ja auch das erstemal ganz richtig 124; aber dieser lapsus calami wird ihm passiert sein, da ihm bei seiner Arbeit auch die Zahl 104 vor Augen stand; denn mit 104 Hufen wurde Landsberg bei der Gründung ausgestattet. Und auch die zweite Landsberger Urkunde fand ihren Niederschlag bei seiner Fälscherarbeit; sie bildete die Vorlage für den Einschub, der von Frankfurts Stapel handelte. Ich setze die Parallelstellen nebeneinander:

Die Landsberger Urkunde:	Die Frankfurter Fälschung:
deposicionem mercium, que in vulgari niederlage appellatur, ipsis et apud civitatem predictam fieri permittemus, ...	Volumus etiam, ut deposicio mercium, que in vulgari nederlage dicitur, aput ipsam civitatem maneat.

Im übrigen hat der Frankfurter Fälscher sicher sehr rasche Arbeit machen müssen. Nicht nur, daß das Hineinarbeiten seiner Zutaten in

[1] Entfernung (Luftlinie) 65 km.

[2] Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

[3] Riedel A XVIII, 370 nr. 2.

[4] M. Klinkenborg weist (Zeitschrift d. histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1899, 104f.) nach, daß Kloster Riechenberg, als es sich eine Urkunde Kaiser Lothars fälschte, aus einer der Vorlagen, einer Urkunde, die das befreundete Kloster Georgenberg von König Heinrich V. besaß, nur Formeln, darunter namentlich die Arenga, zur Verarbeitung übernahm. Ersetzung der an anderer Stelle erhaltenen echten Arenga der Osnabrücker Immunität Ludwigs d. Deutschen durch eine vom Fälscher erfundene nachgewiesen von M. Tangl, Arch. f. Urk.-Forsch. 2, 291.

den alten Urkundentext zu wünschen übrig läßt, daß er sich bei einem so wichtigen Punkt, wie es doch die Hufenzahl war, einmal verschrieb. Er hat auch sonst grobe Flüchtigkeiten begangen; seine Invocatio lautet völlig unmöglich: In nomine sancte trinitatis et individue. Und weiter trifft ein untrügliches Zeichen überstürzter Arbeit auch hier zu: die Flüchtigkeiten und Fehler häufen sich am Schluß. Der Name des Kanzleibeamten, des Kaplans Heinrich, fällt ganz unter den Tisch, aus der Tagesangabe „in vigilia sancte Margarete" wird gemacht „in crastino sancte Margarete" — auch das offenbar nur ein Flüchtigkeitsfehler, nicht eine gewollte Änderung —;[1] und aus der richtigen elften Indiktion der Vorlage wird in der Fälschung versehentlich die fünfte. Der Fälscher hat damit seinem Machwerk sozusagen die Prägemarke des Entstehungsjahres aufgedrückt, denn die fünfte Indiktion ist die des Jahres — 1307!

Ich brauche kaum noch besonders darauf hinzuweisen, daß wir, die wir im Besitz des echten Wortlautes der Urkunde sind, dem Fälscher für seine Arbeit nur dankbar sein können; er hat uns in ihr ein Dokument geschaffen, das uns aufzeigt, welche Entwicklung Frankfurt in den ersten 54 Jahren seiner Geschichte durchgemacht hatte.

Zum Schluß noch ein Wort betreffs der Überlieferung der deutschen Fassung. Wie oben bemerkt, steht sie im Lehnskopialbuch Kurfürst Friedrichs I., in einem Bande, in dem allerlei wichtige Dokumente, Urkunden des Kurfürsten selbst, wie andere ältere und jüngere Schriftstücke, die durch die Hände der Kanzlei gingen, eingetragen wurden. Ich sagte schon, daß unsere Übersetzung zwischen zwei Urkunden des Kurfürsten steht, die am 2. und am 8. November 1420, beide zu Berlin, ausgestellt sind. In der kurzen Zwischenzeit zwischen diesen beiden Tagen ist nun der Kurfürst in Frankfurt a. O. gewesen, woselbst seine Anwesenheit für den 6. November bezeugt ist. Die Entfernung Berlin—Frankfurt beträgt 85 km,[2] so daß eine Itinerarschwierigkeit nicht besteht. Kurfürst Friedrich hatte sich schon vor Antritt der Reise mit der Ordnung von Angelegenheiten der Stadt Frankfurt befaßt: am 31. Oktober schlichtete er von Berlin aus einen Streit zwischen der Stadt und dem Heinz

[1] Ich halte für wahrscheinlicher, daß in der echten Urkunde von 1253 'in vigilia' stand und daß dem eilig abschreibenden Fälscher dann 'in crastino' aus der Feder floß, als daß etwa umgekehrt 'in crastino' in der echten Urkunde stand, was der Fälscher richtig abschrieb, während der sonst so sorgfältige Übersetzer das Wort in „obunde" verdeutscht hätte; ich weise darauf hin, daß ja auch bei der Indiktion der Fälscher verkehrt abgeschrieben, der Übersetzer aber richtig verdeutscht hat. Übrigens ist es ziemlich unwesentlich, ob die verlorene echte Urkunde vom 12. oder vom 14. Juli 1253 stammt.

[2] Eisenbahnentfernung Berlin (Bahnhof Friedrichstraße) bis Frankfurt a. O. 85,2 km.

Jeser.[1] Der Aufenthalt in Frankfurt selbst ist dann durch zwei weitere Urkunden, beide vom 6. November, belegt. Die eine ist ausgestellt für das Frankfurter Karthäuserkloster,[2] die andere für die Stadt selbst, und zwar ordnet der Landesherr den Anteil von Rat und Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung und schließt mit den Worten:[3] „Dise obgeschriben teiding und satzunge sol sten und weren sechs gantze jahre nach gebunge ditz briefs, es were dann, daz sy sich von beiden teilen vertrugen, eynmuticlichen vor dovon tzelassen, doch unschedlich den obgenannten radmannen und der gantzen gemeyne an allen iren freyheiten, brieven, rechten und gute gewonheiten on alle argk."

Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit, wo doch die markgräfliche Regierung sich für die „Freiheiten, Briefe, Rechte und guten Gewohnheiten" der Stadt Frankfurt interessierte, ihr die Übersetzung der Gründungsurkunde eingereicht wurde, die dann zwischen dem 2. und 8. November, also sofort während der Frankfurter Reise, als wichtiges Dokument ins Lehnskopialbuch eingetragen wurde. Ich möchte vermuten, daß es sogar die Stadt selbst war, die die in ihrem Besitz befindliche alte Übersetzung dem Markgrafen vorlegte. Das klingt allerdings befremdlich, ist es aber doch wohl nicht. Man mache sich folgendes klar. Die Fälschung lag, als der Hohenzoller nach Frankfurt kam, über hundert Jahre zurück; längst deckte diejenigen, die sie einst begangen hatten, die Erde, und kein Lebender wußte vielleicht mehr von dem Betrug des Jahres 1307. Hatten die Fälscher damals auch die echte Urkunde von 1253 verschwinden lassen, so war die Übersetzung der alten Urkunde, um die sich niemand kümmerte, doch erhalten geblieben. Als man nun 1420 dem Markgrafen die Gründungsurkunde einreichen wollte, hatte man die Wahl zwischen der lateinischen Bestätigung von 1307 und der alten Verdeutschung. Niemand beachtete, daß die beiden Texte nicht überall zusammen stimmten; und da man sie für gleichlautend hielt, so fiel begreiflicherweise die Wahl auf die Verdeutschung: einmal wollte man die besiegelte Urkunde von 1307 nicht ohne Zwang aus der Hand geben, und dann war der Hohenzollernschen Kanzlei der deutsche Text viel bequemer; denn mittlerweile war das Deutsche die herrschende Kanzleisprache geworden. Doch dem sei, wie ihm wolle; jedenfalls scheint sicher zu sein, daß auch die Übersetzung sich in Frankfurt erhalten und dort im Jahre 1420 den Weg ins markgräfliche Lehnskopialbuch hinein gefunden hat.

[1] Riedel A XXIII, 162 nr. 223.
[2] Riedel A XX, 18ff. nr. 20, fälschlich zu November 7.
[3] Riedel A XX, 256f. nr. 96.

Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten

von

Max Meyhöfer

I. Teil

Einleitung

Die Gründungsgeschichte der Universitäten ist seit dem Aufblühen der Geschichtswissenschaft in zahlreichen Abhandlungen zum Gegenstand mehr oder minder eingehender Forschung gemacht worden. Eine Vorbedingung jedes wissenschaftlichen Fortschrittes auf diesem Gebiete konnte erst durch eine allseitige Zusammenstellung und kritische Sichtung der vorhandenen Quellen für sämtliche Universitätsfundationen geschaffen werden. Schon vor Abschluß der umfassenden Veröffentlichungen von Statuten, Urkunden und Matrikeln, die während der letzten Jahrzehnte ans Licht traten, tauchten die ersten zusammenfassenden Arbeiten auf, die aus der Fülle des zugänglich gemachten Materials die Summe zu ziehen und aus dem verwirrenden Gedränge der Einzelheiten die typischen Erscheinungen aufzufinden suchten. H. Denifles[1] grundlegendes Werk und die nach wenigen Jahren folgenden Darstellungen von G. Kaufmann[2] und H. Rashdall[3] stellten die Forschung zur Gründungsgeschichte der Universitäten auf eine neue Basis. Das Bild von der Entstehung der Generalstudien, das sich aus allen diesen Untersuchungen gewinnen läßt, ist im Grunde dasselbe: Die ältesten Universitäten, unter ihnen Paris und Bologna, waren ein Produkt jahrzehntelanger spontaner Entwicklung, die bei den einzelnen Hochschulen keineswegs den Stempel der Gleichartigkeit trug. Un-

---

[1] H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Band I: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885.

[2] G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. I: Vorgeschichte. Bd. II: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1888. 1896.

[3] Hastings Rashdall, The universities of Europe in the Middle Ages. 2 Bde. Oxford 1895.

gefähr seit der Mitte oder dem Ende des 13. Jahrhunderts wirkten bei der Gründung bzw. Verlegung von Universitäten die Einzelstaaten mit den universalen Gewalten, dem Kaiser- und Papsttum, zusammen.[1] Die Dotation der Anstalt mit Häusern und Einkommen, die Ausstattung der Professoren und Studenten mit körperschaftlichen Rechten, Selbstverwaltung, Steuerfreiheit, Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit, kurz, die Oberaufsicht über das Wohl und Wehe der Hochschule lag in den Händen derjenigen, deren ideellen und materiellen Interessen eine solche Anstalt in erster Linie dienen sollte, d. h. der Territorialherren bzw. Stadtbehörden. Sie gaben dem Generalstudium die äußere Existenz. Die Mitwirkung der universalen Mächte bei der Universitätsgründung äußerte sich in der Verleihung der Stiftungsprivilegien. Diese Urkunden kaiserlicher und päpstlicher Autorität bildeten bisher ein eifrig bearbeitetes Feld kritischer Untersuchungen.[2] Dies findet seine Erklärung und zugleich seine Berechtigung darin, daß durch eine sichere Erkenntnis der Bedeutung dieser Diplome unzweifelhaft die Forschung zur Gründungsgeschichte der Generalstudien eine bedeutsame Förderung erfahren muß. Die Entscheidung der verschiedenen Fragen, die eine Untersuchung der Stiftbriefe stellt, der Fragen, warum die Urkunden der universalen Gewalten bei der Errichtung der Generalstudien erbeten wurden, ob ihre Mitwirkung überhaupt notwendig war, ob dem Kaisertum oder der päpstlichen Autorität das Vorrecht der Privilegierung gebührte, wird von Denifle und Kaufmann auf Grund ein und derselben Methode getroffen. Ihre Forschung geht dahin, die historischen Tatsachen, die bei jeder einzelnen Universitätsgründung in Erscheinung treten, zu fixieren, sie untereinander zu vergleichen und

---

[1] Vgl. H. Denifle, l. c. p. 778, G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ. l. c. I, p. 381 und p. 395. Unter den neueren Darstellungen, die sich ihrem Urteil anschließen vgl. besonders B. Gebhard, Die Universitäten im Mittelalter in: Preußische Jahrbücher hrgb. v. H. Delbrück. Bd. 88, Heft 3. Berlin 1897, p. 389f. und p. 392; Fr. v. Bezold, Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staate in: H. Z. Bd. 80, p. 442/443.

[2] Neben den besonderen Abschnitten, die in den zusammenfassenden Darstellungen von Denifle und Kaufmann (Denifle, l. c. p. 763—791; G. Kaufmann, Geschichte l. c. I, p. 371—397, II, 1—17) diesen Privilegien gewidmet sind, vgl. besonders: Fr. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter in: H. Z. Bd. 45. München-Leipzig 1881, p. 251—311; G. Kaufmann, Die Universitätsprivilegien der Kaiser in: D.Z.G.W. hrgb. von L. Quidde. Bd. I. Freiburg 1889. Heft I, p. 118—165; Ew. Horn, Zur Geschichte der deutschen Universitäten des Mittelalters in: Pädagogisches Archiv hrgb. E. Dahn, 39. Jahrg. Osterwieck-Harz 1897, p. 538—548; A. v. Wretschko, Universitätsprivilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456 (Festschrift zum 70. Geburtstag Otto Gierkes), Weimar 1911, p. 793—816.

aus den typischen Merkmalen die Resultate zu ziehen.[1] Der rechtliche Inhalt der Privilegien selbst wird zur Beantwortung dieser Fragen nur in sehr geringem Maße herangezogen. Ist schon aus diesem Grunde eine Untersuchung der Stiftungsbriefe von Interesse, so gewinnt sie eine um so größere Berechtigung, als eine umfassende Darlegung und Wertung des rechtlichen Gehaltes dieser Urkunden noch nicht unternommen ist.[2] Diese Aufgabe soll durch vorliegende Abhandlung nur für die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten gelöst werden.[3] Der sicherste Weg, der zu einer klaren Erkenntnis des rechtlichen Inhaltes führen sollte, kann nur gefunden werden durch eine allseitige Vergleichung des urkundlichen Materials. Eine Einzelbetrachtung der Zeugnisse, eine mit strengster Objektivität geführte Zergliederung jedes Privilegs für sich würde sich nicht bewähren. Diese Methode hat ihre gute Berechtigung bei den erzählenden Geschichtsquellen. Auf dem Gebiete der Urkunden reicht sie deshalb nicht aus, weil sie zur Interpretation schreitet, ohne die Eigenart urkundlicher Quellen zuvor genügend berücksichtigt zu haben. Der Stil der Diplome ist so stark an Vorlagen gebunden, daß nur eine systematische Vergleichung mit Privilegien gleichen Inhaltes ihr rechtes Verständnis ermöglichen kann. Die Feststellung der formalen Verwandtschaft muß daher der Erkenntnis des Inhalts der Diplome den Weg bereiten.[4] Eine umfassende Vergleichung mit den päpstlichen Privilegien, die Beiträge zur vergleichen-

[1] Vgl. die Worte H. Denifles l. c. p. 771: „Es handelt sich hier nur darum, die bleibenden Momente und die verschiedenen Gesetze, nach denen sich die einzelnen Fakta vollzogen, zu fixieren und sie mit der theoretischen Auffassung des Mittelalters zu vergleichen." Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei G. Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten l. c. I, p. 373ff. Vgl. auch B. Gebhardt, l. c. p. 392: „Aus der Praxis, die von allen Seiten als üblich anerkannt wird, entstammen auch die Beweisgründe, die für beide Auffassungen (Kaufmanns und Denifles) angeführt werden."

[2] Eine eingehende Behandlung des Inhaltes findet sich bei A. v. Wretschko, l. c. Doch umspannt seine Untersuchung nur die Privilegien der Zeit von 1412 bis 1456. — G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c., p. 118—165, betont mehr die historischen Ereignisse, die der Privilegierung vorangingen und folgten. Der Inhalt der Urkunden kommt nur regestenartig zum Ausdruck.

[3] Unter dem Begriffe „Stiftungsprivilegien" fassen wir die Privilegien zusammen, die ihrem Wortlaute nach entweder die Universität errichten oder deren Fundation bestätigen, kurz, deren Inhalt auf die Stiftung, d. h. die Errichtung des Generalstudiums Bezug nimmt. Ihrem inhaltlichen Kerne nach stimmen alle diese Fassungen überein.

[4] Die Behandlung der stilistischen Form der Diplome tritt bei vorliegender Arbeit stark in den Vordergrund. Die Feststellung des Stammbaumes, die zahlreiche Gegenüberstellungen des Wortlautes der Privilegien bedingt, soll hauptsächlich den Weg bereiten für eine Edition der kaiserlichen Stiftungsprivilegien, die vom Verfasser vorbereitet wird.

den Kaiser- und Papstdiplomatik bringen würde, ist unterlassen. Das Fehlen einer solchen Untersuchung ist durch den Umfang vorliegender Abhandlung gerechtfertigt. Nur bei großen stilistischen Übereinstimmungen mit den kaiserlichen Diplomen sind die päpstlichen Privilegien herangezogen worden.

Die Summe des urkundlichen Materials, deren Zusammenstellung in den erwähnten Abhandlungen sich nur auf das Mittelalter beschränkte, ist durch Hinzuziehung der zahlreichen kaiserlichen Diplome nach 1500 erweitert worden. Mehrere Privilegien aus dieser Zeit, die noch nicht abgedruckt waren, mußten aus Archiven beschafft werden.[1]

Das vorliegender Abhandlung zugrunde liegende urkundliche Gesamtmaterial soll durch die folgende Regestensammlung zur Anschauung gebracht werden.

II. Teil

Regesten der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten

1. 1318, Dez. 15. Treviso

König Friedrich der Schöne privilegiert ein studium generale zu Treviso. Data apud Gretzam XVIII kal. ian. a. dom. millesimo trecentesimo octavo. Fertigungsvermerk fehlt.

Pergamentkodex des 14. Jahrhunderts im Staatsarchiv zu Venedig. — Druck: G. Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese. VIII. Venezia 1786: Docum. p. 155, nr. 911 (= Böhmer, Regg. imperii 1314—1347. Frankf. 1839, p. 172, nr. 2224). Dazu der Abdruck: *E. Winkelmann, Acta imperii inedita II. Innsbruck 1895. p. 275, nr. 434.[2] — vgl. H. Denifle, l. c. p. 465; G. Kaufmann: D. Z. G. W. I, p. 124, Anm. 2; A. v. Wretschko, Gierkefestschrift, l. c. p. 795, Anm. 2.

2. 1348, April 7. Prag I

K. Karl IV. privilegiert zu Prag ein studium generale. Datum Pragae anno dom. millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indict. I, VII. Id. Apr. Fertigungsvermerk fehlt.

Original: im Archiv der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag. Abdrucke: Jo. Thom. Adalb. Berghauer, Proto-martyr poenitentiae ... Joannes Nepomucenus. Aug. Vindel. et Graecii 1736, fol. Tom. I, p. 74; Abbildungen böhmischer

---

[1] Vgl. den Abdruck einzelner Privilegien im Anhang vorliegender Arbeit p. 414 bis 418.

[2] Der mit * Druck ist vorliegender Abhandlung zugrunde gelegt.

und mährischer Gelehrten und Künstler. Tl. III, Prag 1777: Vorrede von Fr. M. Pelzel, p. IIIf.; G. N. Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät an der vereinigten Karl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag. Prag 1827, Tl. I, p. 131f.; *Monumenta Historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. Tom. II. Prag 1834. p. 223ff. (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII. Innsbruck 1877, p. 55, nr. 655). Dazu die Abdrücke: A. Frind, Die Kirchengeschichte Böhmens. Bd. II, Prag 1866, p. 333; Libussa, Jahrbuch für 1855, hrgb. von Paul Aloys Klar, Prag, Jg. 14, p. 387—95 (phototypische Wiedergabe der Universitätsgründungsurkunde in: Die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag unter der Regierung S. Maj. des Kaisers Joseph I. Prag 1899; vgl. die teilweise Übersetzung dieser Urkunde bei Höfler, Magister Johannes Hus. Prag 1864, p. 97; H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876, p. 128; F. Paulsen in Sybels Hist. Ztschr., Bd. 45, p. 258f. — vgl. A. Bachmann, Die Gründungsurkunde der Prager Universität in: Deutsche Hochschule I, 1882, nr. 15.

3. 1355, Mai 5. Arezzo

Kaiser Karl IV. stiftet in einem großen Privilegienbrief eine Universität zu Arezzo. Datum Senis a. dom. millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto quinto mense maii. Zeugen: Nikolaus, Patriarch v. Aglei, die Bischöfe Johann v. Olmütz, Gerhard v. Speier, Philipp v. Volterra, Egidius v. Vicenza, Azolin v. Siena, Protiva v. Zengg, Maurus v. Korbavien und Johann v. Emona; die Herzoge Nikolaus v. Troppau, Wladislaus v. Teschen, Johann Markgraf von Montferrat, die Herzoge Otto von Braunschweig und Bolko v. Falkenberg; die Burggrafen Johann v. Nürnberg und Burghard v. Magdeburg; die Edeln Czenko von Lipa, Marschall v. Böhmen, Busco v. Wilhartitz und Hasko v. Wilhartitz (Sweretitz?), kaiserliche Kammermeister.

Kopie von 1356 im Kapitelarchiv zu Arezzo (nr. 863 der Serie: Documenti riguardanti la cathed. e suo capit.). Druck: J. Burali, Vite de' vescovi Aretini, Arezzo 1638, p. 85; E. Gamurrivi, Istoria geneal. delle famiglie nobili Toscane et Umbre I, p. 59 (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, Innsbr. 1877, p. 169, nr. 2103). Dazu der Abdruck: *L. Guazzesi, dell' antico dominio del vescovo di Arezzo in Cortona. Pisa 1760, p. 109. — Über die Datierung dieser Urkunde vgl. Pasqui, Nuova guida di Arezzo. Ar. 1882, p. 19, und H. Denifle, l. c. p. 427, Anm. 854.

4. 1355, Mai 19. Perugia[1]

Kaiser Karl IV. bewilligt der Stadt Perugia auf Bitten ihrer Bürger ein studium generale. Datum Pisis a. dom. mill. trecent. quinquages. quint., indictione octava, XIV. kal. Jun. Per dom. imp. Nicolaus de Cremsier. Zeugen: (fehlen bei Böhmer-Huber) Erzbischof Ernst von Prag, die Bischöfe Johann v. Olmütz, Johann v. Leitomischl, Hofkanzler, Marquard v. Augsburg, Gerhard v. Speier, Johann v. Spoleto

---

[1] An demselben Tage hat Kaiser Karl IV. noch ein anderes Privileg für die Universität zu Per. ausgestellt. Diese Urkunde, die in die sprachlichen Untersuchungen hineingezogen werden soll, ist abgedruckt: A. Rossi, l. c., p. 377ff.

und Prothiva v. Zengg; die Herzoge Nikolaus v. Troppau, Bolko v. Falkenberg, Johann, Markgraf von Montferrat, Burchard, Burggraf v. Magdeburg, kaiserlicher Hofmeister, Bernard von Czimburg, Sdenko v. Sternberg.

Original: Archivio di stato v. Perugia. Abdruck: P. D. Vinc. Bini, Memorie istoriche della Perugina università. I. Perugia 1816, p. 266ff. (fehlerhafter und unvollständiger Abdruck) (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, p. 172, nr. 2126). Dazu der korrekte Abdruck: *A. Rossi, Documenti per la storia dell' università di Perugia im: Giornale di erudizione artistica, Bd. 5 (Perugia 1876), p. 374ff. (Wiener Hofbibliothek 98, D. 33 und Privatbibliothek des Herrn Prof. Dr. G. Kaufmann [Breslau]).

5. 1537, Aug. 6. Siena

Kaiser Karl IV. privilegiert auf Bitten der Bürger von Siena ein studium generale. Datum Pragae a. dom. mill. trecent. quinquages. septimo, indictione X, XVII kal. sept. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Arnest, Erzbischof v. Prag, die Bischöfe Dietrich v. Minden, Johann v. Olmütz (Blisincensis); die Herzoge Peter v. Bourbon, Konrad v. Oels, Heinrich v. Mecklenburg, Przemko v. Teschen; Burchard, Burggraf v. Magdeburg, Hofmeister, die Grafen Albert von Anhalt, Otho v. Fürstenberg (?), Johann v. Retz und Fentius v. Prato; die Edeln Wilhelm v. Strakonitz, Johann, Dacus (Jodok?) und Ulrich, Brüder v. Rosenberg, Rudolf v. Wart, Sbinco Hase v. Hasenburg und Hasko von Sweretitz, kaiserliche Kammermeister und Heinrich Baier v. Boppard.

Original: Staatsarchiv zu Siena. Abdrucke: Ughelli, Italia sacra III, p. 313, 1718, Sp. 563; *G. A. Pecci, Storia del vescovado della città di Siena. Lucca 1748, p. 275ff.[1] (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, l. c. p. 219, nr. 2685) — vgl. H. Denifle, l. c. p. 447, Anm. 930.

6. 1361, April 13. Pavia

Kaiser Karl IV. stiftet in der Stadt Pavia auf Bitten der Bürger eine Universität. Datum Nuramburg. a. dom. milles. trecent. sexages. primo, indictione quarta decima, Id. Apr. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: (fehlen bei Böhmer-Huber) Rudolf, König von Sachsen, des heil. röm. Reiches Erzmarschall, Ludwig, Markgraf v. Brandenburg, des Reiches Kämmerer, Arnest, Erzbischof von Prag (nur diese Zeugen führt der Druck: Memorie . . . [vgl. u.] an).

Registr. Priv. hs. zu Pavia fol. 57ᵃ (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII., p. 295, nr. 3631). Dazu: Privilegien- und Statutenbuch der Stadt Pavia im Stadtarchiv daselbst. Abdruck: *(Brambilla) Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia, Bd. II (Pav. 1877), p. 2 [Wiener Hofbibliothek 121 A. 6] — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 794, Anm. 3; G. Kaufmann, D.Z.G.W., l. c. p. 127, Anm. 2.

---

[1] Zugrunde gelegt ist vorliegender Abhandlung der durch Herrn Comm. Alessandro Lisini zu Siena kollationierte Text bei Pecci.

7. 1364, Januar 2. Florenz

Kaiser Karl IV. privilegiert auf Bitten des Erzbischofs Petrus v. Florenz in dieser Stadt ein studium generale. Datum Pragae a. dom. mill. trecent. sexages. quarto, indictione II., IV non. ian. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Woldemar, König von Dänemark, Rudolf, Herzog v. Sachsen, Johann, Markgraf v. Mähren; Arnest, Erzbischof v. Prag, die Bischöfe Johann v. Leitomischl, Hofkanzler, Johann v. Olmütz, Marquard v. Augsburg, Peter v. Chur; die Herzöge Bolko v. Schweidnitz, Barnim d. ä. v. Stettin, Balthasar v. Braunschweig, Primislaus v. Teschen, Heinrich v. Liegnitz; die Grafen Johann v. Retz, kaiserlicher Hofmeister, und Berthold v. Henneberg; die Edeln Thimo v. Kolditz, Hasco von Swiretitz, Kammermeister, Heinrich v. Cigelheim, Küchenmeister, und Rudolf v. Wart.

Pergamentband im erzbischöfl. Archiv zu Florenz. Abdrucke: Ughelli, l. c. III, p. 153, J. Chr. Lünig, Codex Italiae diplomaticus. I. Frkf. u. Lpz. 1725, Sp. 2471 (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, l. c. p. 324, nr. 4003). Dazu der Abdruck: *H. Gherardi, Statuti della università e studio Fiorentino. Firenze 1881 in: Documenti di storia italiana, Bd. VII, p. 139f. — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 794, Anm. 3.

8. 1365, Juni 2. Genf

Kaiser Karl IV. stiftet auf Bitten des Grafen Amadeus († 1383) von Savoyen in Genf eine Universität. Datum Avinione a. dom. mill. trecent. sexages. quinto, indictione III., IV. non. Jun. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Petrus, Erzbischof v. Narbonne und Primas, die Bischöfe Berthold v. Eichstädt, Marquard v. Augsburg, Lampert von Speier und Dietrich von Worms; Ruprecht d. j., Rheinpfalzgraf; die Herzoge Ludwig v. Anjou, zweitgeborener, und Johann von Berry, drittgeborener des Königs Johann v. Frankreich, Barnim v. Stettin, Heinrich und Ruprecht v. Liegnitz, Bolko v. Oppeln, Primislaus v. Teschen; Burchard, Burggraf v. Magdeburg, Hofmeister, Johann, Landgraf v. Leuchtenberg, die Grafen Ludwig d. j. v. Öttingen, Friedrich d. ä. v. Leiningen, Heinrich v. Schwarzburg.

Original existiert nicht mehr (vgl. H. Denifle, l. c. p. 648, Anm. 1736). Abdrucke: *J. Vuy, Mémoires de l'Institut Génévois XII., Genf 1869, p. 43; Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève, Bd. 18 (1872), p. 285ff. [Hofbibliothek Wien 395087B] (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII., p. 339, nr. 4171) — vgl. Wretschko, l. c., p. 794, Anm. 3.

9. 1365, Juni 4. Orange

Kaiser Karl IV. privilegiert auf Bitten des Fürsten Raymund von Baucio in der Stadt Orange ein studium generale. Datum Avinione a. dom. mill. trecentes. sexages. quinto, indictione III., pridie nonarum iun. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Berthold v. Eichstedt, Kanzler

des heil. röm. Reiches, die Bischöfe Dietrich v. Worms, Marquard v. Augsburg, Lampert von Speier, Ruprecht der jüngere, Rheinpfalzgraf, die Herzoge Ludwig v. Anjou, Johann v. Berry, Bruder des Königs von Frankreich (Johann), Barnim von Stettin, Heinrich und Ruprecht von Liegnitz, Bolko von Oppeln und Primislaus von Teschen, die Herzoge Amadeus Sabaudie, Burchard, Burggraf von Magdeburg, Hofmeister, die Grafen Friedrich der ältere von Leiningen, Johann, Landgraf von Leuchtenberg, Ludwig der jüngere von Oettingen, Heinrich von Schwarzburg.

Original im Stadtarchiv zu Orange. Druck: Institutio, privilegia, statuta almae universitatis et fructiferi studii generalis Arausionensis. Arausione 1718, p. 2. L. Millot, Notice sur l'université d'Orange. Avignon 1878, p. 37. *M. Fournier, Les statuts et privilèges des universités françaises, Bd. II (Paris 1891), nr. 1543 nach Fournier, Histoire de la science du droit en France, Bd. III, p. 705ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 468, Anm. 1014; A. v. Wretschko, l. c. p. 794, Anm. 3.[1]

10. 1369, Juni 6. Lucca

Kaiser Karl IV. stiftet auf Bitten der Bürger von Lucca in dieser Stadt eine Universität. Datum in civ. nostra Lucana a. dom. mill. trecent. sexages. nono, indictione VII., octavo Id. Junii. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Guido, Kardinalbischof von Porto, kaiserlicher Statthalter und Generalvikar in Tuscien, die Bischöfe Lampert von Speier, Wilhelm von Lucca, Franz von Trivento, Johann von Spoleto, die Herzoge Rupert von Liegnitz und Heinrich von Litthauen, Johann Sobeslaus, Markgraf von Mähren; Franz, Graf von Prato; Peter v. Wartenberg, Hofmeister, Bouslaus v. Wilhartitz, Hofmarschall, Andreas und Benesch, Brüder v. Duba, Kammermeister, Johann v. Wartenberg, kaiserlicher Schenk, Andreas v. Bruneck, Leopold v. Nortenberg, Küchenmeister, Lukinus de Vicecomitibus, Johann von Kossowahora, Sdenko von Sternberg, Gozo v. Reyn, Heinrich, Schenk von Luterhusen, Colmann v. Donerstein.

Eine Handschrift der Urkunde im erzbischöfl. Archiv zu Lucca. Mazzarosa, Opere III, p. 322, vgl. mit Capitoli III f°., p. 73, im Staatsarchiv zu Lucca (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, l. c. p. 394, nr. 4748). Dazu der Abdruck: *St. Baluce, Miscellanea ed. Mansi IV. Lucae 1764, p. 184ff.[2] — vgl. H. Denifle, l. c. p. 651, Anm. 1744.

11. 1412, Juli 1. Turin

König Sigmund errichtet auf Bitten Ludwigs († 1465) von Savoyen in Turin eine Universität. Datum Budae a. 1412, prima die Julii. Ad m. d. r. Joh. Kirchen.

---

[1] Das Regest dieser Urkunde fehlt bei Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII.

[2] Der Abdruck bei Baluze wurde nach dem erzbischöfl. Archiv zu Lucc. gesandt und dort mit der Hs. 31, Bl. 124, kollationiert.

Das Original ist im Stadtarchiv zu Turin erhalten.[1] Eine Abschrift des Privilegs in Bd. E, fol. 28, der Reichsregister im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Abdrucke: *Statuta vetera et nova venerandi sacrique collegii iuris utriusque doctorum, almae civitatis et academiae Taurinensis o. O. u. J., p. 59—62; J. Chr. Lünig, Cod. Ital. dipl. III, Sp. 1085ff. (= Böhmer-Altmann, Regg. imp. XI [Urkk. Sigmunds: 1410—1437], Bd. I. Innsbruck 1896—99, p. 68, nr. 258). Dazu der Abdruck bei Vallauri, Storia delle università degli studi del Piemonte, Bd. I, p. 243ff., den Rashdall, l. c. II, 1, p. 56, und Ruffini, L'università di Torino, Profilo storico Tur. (1900), p. 6, erwähnen; Monumenta historiae patriae: Leges municipales, Bd. I (1838) Sp. 463ff. — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 795, Anm. 3.

12. 1413 oder 1414. Cremona [2]

K. Sigmund privilegiert auf Bitten des Reichsvikars v. Cremona und Markgrafen v. Castiglione: Cabrinus de Fondulis und der Bürger von Cremona in dieser Stadt ein studium generale. Fertigungsvermerk fehlt.

Abdruck: *J. Chr. Lünig, Cod. Ital. diplom., Bd. I, Sp. 437ff. (= Böhmer-Altmann, Regg. imp., Bd. XI, p. 50, nr. 855) — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 796.

13. 1433, Sept. 27. Mantua

K. Sigmund stiftet auf Bitten des Markgrafen Johann Friedrich v. Gonzaga zu Mantua ein studium generale. Datum Mantuae a. dom. mill. quadringent. trigesimo tertio, die vigesima mensis Sept. Fertigungsvermerk fehlt.

Diese Urkunde ist als vollständiges Insert eines Konfirmationsdiploms des Königs Albrecht II. (1439, Jan. 1) erhalten geblieben. Nach einer Bemerkung A. v. Wretschkos (l. c. p. 796) wurde „diese Bestätigung in das Kanzleiregister Albrechts II. vollinhaltlich eingetragen" (Reichsregistratur, Bd. M, fol. 29a bis 30a). Abdruck des Privilegs Albrechts II.: *Lünig, Cod. Ital. dipl. III, Sp. 1781ff.[3]

14. 1434, Dez. 26. Kulm

Kaiser Sigmund erteilt auf Bitten der Bürger von Kulm dieser Stadt ein Universitätsstiftungsprivileg. Datum in arce nostra Preßburg a. d. mill. quadringent. triges. quarto, die vigesimo sexto mensis Dec. Fertigungsvermerk fehlt.

Reichsregistratur, Bd. K, fol. 215b—216a (= Böhmer-Altmann, Regg. imp., Bd. XI, p. 343, nr. 10995). Dazu der Abdruck: *A. v. Wretschko, l. c. Anhang I, p. 812ff.

---

[1] Der Abdruck Statuta vetera (vgl. o.), der mit dem Original kollationiert ist, ist vorliegender Abhandlung zugrunde gelegt.

[2] Das Original dieser Urkunde ist wohl nicht mehr erhalten. Lünig edierte die Urkunde nach einer Vermutung A. v. Wretschkos, l. c. p. 796, auf „Grund einer undatierten Kopie" und setzte sie in das Jahr 1413. Größere Beachtung verdient die Annahme Altmanns (Böhmer-Altmann, Regg. imp. XI, nr. 855), der die Erteilung des Stiftbriefes in die Zeit des Aufenthaltes Sigmunds in Cremona (Jan. 4 bis Febr. 19 des Jahres 1414) verlegt.

[3] Ein Regest fehlt bei Altmann.

15. 1437, April 12. Prag II

Kaiser Sigmund bestätigt auf Bitten der Magister der Prager Universität die von Kaiser Karl IV. und König Wenzel IV. erteilten Stiftbriefe.[1] Datum Prage a. dom. mill. quadringent. tric. sept., die duodecima mens. Apr. Ad mandatum domini imperatoris Petrus Kalde prepositus Northusiensis.

(= Böhmer-Altmann, Regg. imp., Bd. XI, 2, p. 399, nr. 11756.) Nach Wretschko, l. c. p. 814, befindet sich das Original im Archiv der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag. „Zwei Abschriften im Museum des Königreichs Böhmen zu Prag. Die eine mit den beiden Inserten in einem Libell aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, die zweite gekürzt in einem vor 1609 im Auftrage eines Pedells (Hlavac) der Prager Universität angefertigten Manuale: Privilegia universitatis Pragensis, fol. 89—91." Abdrucke: Teil II des Codex diplomaticus der Monumenta historica universitatis Pragensis, Prag 1834, p. 62ff., nr. 73 (Prager Stadtarchiv). *A. v. Wretschko, l. c. p. 814—816.

16. 1442, August 4. Köln

K. Friedrich III. privilegiert zu Köln das vom Papste Urban VI. (1388, Mai 21.) errichtete Generalstudium. Datum Francfordiae die quarta mensis Augusti anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo. Ad mandatum dom. regis referente magistro Thoma Haselbach, Jacobus de Wess decretorum doctor.

Original: im alten Universitätsarchiv zu Köln. Abdruck: aus R.R., Bd. N, fol. 48 bei Chmel, Regesta (Anhang, p. XXXIII); Franz Joseph von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln, sowie der an diese Lehranstalten geknüpften Studienstiftungen, Köln 1833, p. 504ff.; *Fr. Jos. v. Bianco, Die alte Universität Köln und die späteren Gelehrtenschulen dieser Stadt, Tl. I, Köln 1855, Anlagen p. 4—6, nr. IIb. — vgl. A. v. Wretschko, Universitätsprivilegien, l. c. p. 800.

17. 1456, Dez. 18. Freiburg[2]

Kaiser Friedrich III. erweitert die in den Stiftungsurkunden von Papst Calixtus III. (1455, Apr. 20) und dem Herzog Albrecht († 1463)

[1] Vgl. das Regest der Urkunde K. Karls IV. für die Universität Prag (1348, April 7) auf p. 294f. — Das Diplom Wenzels IV. (1392, Nov. 22), das den Professoren und Studenten der Prager Universität Steuerfreiheit zusichert, ist abgedruckt: Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzeslaus, Tl. I, p. 120, und Monumenta, l. c. Bd. II, p. 325ff. — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 815, Anm. 3.

[2] In das Jahr 1456 müßte noch die Urkunde K. Friedrichs III. für Arezzo eingefügt werden (vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 800). Ob die Urkunde schon ediert ist, ließ sich nicht feststellen. Anfragen an das Stadtarchiv zu Arezzo waren ergebnislos. — Joh. Gottf. Ludw. Kosegarten, der Herausgeber der urkundlichen Beilagen zur „Geschichte der Universität Greifswald", Bd. II, Greifswald 1856, p. 48, reiht in das Jahr 1456 ein undatiertes kleines Bruchstück einer Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität zu Greifswald ein. Über dieses Fragment vgl. die ausgedehnten Ausführungen bei Kosegarten, l. c. p. 49—51.

(1456, Aug. 6)[1] getroffenen Bestimmungen betreffs der Gründung der Universität Freiburg durch die Erlaubnis, daß dort das römische Recht gelesen werden dürfe. Geben zu der Newenstatt am Sambstag vor Thomas, des heiligen zwelfbotten tage, nach Christi unsers lieben herren gepurde 1456. Ad m. pp. dom. Imp. Ulricus Wetzli cancellarius.

Original: Freiburger Stadtarchiv. Abdrucke: Jos. Ant. Riegger, Analecta academiae Friburgensis, Freib. 1779, p. 363—373; *Jos. Ant. Riegger, Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia, Frib. Brisg. 1773, p. 435ff. — vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Tl. I: Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation, Frb. 1857, p. 9, Anm. 1.

18. 1471, August 8. Lüneburg

Kaiser Friedrich III. gestattet auf Bitten der Bürger von Lüneburg, daß in dieser Stadt „leges imperiales que et iura civilia" gelehrt und geübt werden sollen. Datum Ratisponae die octava mens. Augusti 1471. Ad m. Lucas Sincerus.

Original: Stadtarchiv zu Lüneburg. Vgl. den Abdruck der vollständigen Urkunde am Ende unserer Abhandlung p. 414f.

19. 1484, Februar 20. Tübingen I

Kaiser Friedrich III. erweitert die von dem Grafen Eberhard († 1496) kraft des ihm vom Papste Sixtus IV. gewährten Rechtes in den Artes, dem ius canonicum und der Theologie zu Tübingen errichtete Universität durch die Erlaubnis, daß dort das römische Recht gelehrt werden könne. Datum in oppido nostro Gretz vicesima die mens. febr. a. dom. mill. quadringent. octuages. quarto. Ad m. dom. imp. pp. Io. Waldner prothonotarius.

Original: Universitätsarchiv zu Tübingen (Pergament mit dem großen kaiserlichen Siegel). Abdrucke: Christophori Besoldi dissertatio de maiestate in genere eiusque iuribus specialibus Argentorati 1625, 4°, p. 198—199; Joh. Iac. Moser, Specimen Wurtembergiae Diplomaticae, Tübingen 1736, p. 100ff.; A. Chr. Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der hochfürstlichen Würtembergischen Universität und Stadt Tübingen. Wittenberg 1743, 8°, p. 302f., nr. 7435; A. F. Bök, Geschichte der Universität Tübingen. Tübingen 1774, 8°, Beilage III; Reyscher-Eisenlohr, Würtembergische Schulgesetze. Tübingen 1843, p. 45ff.; *R. (Roth), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen. Tübingen 1877, p. 76ff., nr. 12; G. Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten, l. c. Bd. II, p 563ff.

20. 1495, Juni 3. Wien

König Maximilian I. bestätigt auf Bitten des Rektors und der Professoren der Wiener Universität die ihr erteilten Stiftungsprivilegien

---

[1] Das Diplom des Herzogs Albrecht (1456, Aug. 6) ist abgedruckt: Jos. Ant. Riegger, l. c. p. 423ff.

und Freiheiten.[1] Geben zu Worms am Mittichen nach dem Sonntag Exaudi, nach Christj geburde, Viertzehenhundert und im Funf und Newntzigisten. Commissio dom. Regis in Consilio.

Original: Pergament mit anhängendem Siegel im Universitätsarchiv zu Wien, Lad. XXXVII, 4. Abdruck: *R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität in Wien. Wien 1854, p. 302ff.

21. 1500, Oktob. 26. Frankfurt a. O.

König Maximilian I. errichtet auf Bitten des Erzkämmerers Markgrafen v. Brandenburg Joachim I. († 1535), in der Stadt Frankfurt a. O. eine Universität in allen Fakultäten. Dat. in civitate nostra Imperiali Nurnbergensi die 26. mensis Octobr. a. dom. 1500. Ad mandat. regis proprium Bartholdus Archi Episcopus.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden.[2] Abdrucke: *Beckmannus, Notitia universitatis Frankfurtanae o. O. u. o. J., p. 18f.; Joh. Chr. Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs part. spec. cont. IV, Tl. II, Lpz. 1714 fol., Forts. p. 479ff.; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. I. Hauptteil, Bd. 23, Berlin 1862, 4°, p. 308—311.

22. 1502, Juli 6. Wittenberg[3]

König Maximilian I. errichtet auf Bitten des Herzogs Friedrich von Sachsen († 1525) in der Stadt Wittenberg ein studium generale. Datum in civitate nostra Imperiali Ulma prid. non. Julii a. dom. mill. quingentesimo secundo. Ad mandatum dom. regis mpp. W. Serubendt.

Original: Stadtarchiv zu Halle. Abdrucke: *G. Suevus, Academia Wittebergensis. Wittebergae o. J., p. 1ff.; A. Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg. Wittenberg 1801, Bd. I, p. 11ff.[4]

23. 1521, März 1. Tübingen II

Kaiser Karl V. bestätigt alle durch kaiserliche, päpstliche und landesherrliche Autorität erteilten Stiftbriefe für die Universität Tü-

[1] Zum Verständnis dieser Bulle sind folgende Privilegien notwendig: 1. Das Diplom der Herzoge Rudolf IV., Albrecht III. und Leopold III. von Österreich (1365, März 12. [Original mit 3 anh. Siegeln im Universitätsarchiv zu Wien. Lade XXXVII, 2]). Das Privileg des Papstes Urban V. (1365, Juni 18) u. das Diplom Urbans VI. (1384, Februar 20). Der Stiftbrief des Herzogs Albrecht III. vom Jahre 1384. (Original mit 19 anhängenden Siegeln im Universitätsarchiv Lade XXXVII, 3); Abdruck R. Kink, II, l. c. p. 49ff.

[2] Anfragen beim Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. (Prof. Dr. R. Kubo) und beim Kgl. Staatsarchiv zu Breslau waren nicht von Erfolg gekrönt.

[3] Der Tag der Ausstellung ist bei G. Kaufmann, Die Universitätsprivilegien in D.Z.G.W., l. c. p. 162, der 1. Juli. Der Text der Urkunde lautet: pridie nonas Julii, d. h. der 6. Juli.

[4] Prof. Dr. Heldmann in Halle hatte die Güte, den eingesandten Text der Urkunde (bei Suevus vgl. oben) kollationieren zu lassen.

bingen.[1] Geben in unser und des Reichs Stat Worms am ersten tag des Monats Marcij nach Cristi gepurt funffzehenhundert und im ainundzwainzigsten. Ad mandatum Cesaree et catholice Maiest. pp. Hannart.

Original: Pergament mit dem kaiserlichen Siegel im Universitätsarchiv (Mh. I, 14) zu Tübingen. Abdruck: *Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen l. c. p. 127f.

24. 1541, Juli 16. Marburg

Kaiser Karl V. privilegiert auf Bitten Philipps, des Landgrafen von Hessen († 1567) zu Marburg ein studium generale. Gegeben in unser und des Reichs Stadt Regensburg am 16. Tag Monats Iulii nach Chri. unsers l. Herrn geburth 1541. Ad m. Caesareae et catholicae maiestatis pp. Obernburger.

Original: In dem im Staatsarchiv zu Marburg deponierten Universitätsarchiv.[2] Abdrucke: J. Hartmannus Kornmann, Hypotyposis paliliorum academiae Marburgensis. Cassellis 1653, p. 50f.; Joh. Justus Winkelmann, Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1697, fol. p. 441; Fried. Lucae, Europäischer Helicon, Frankfurt a. M. 1711, p. 406f.; Joh. Chr. Lünig, des Teutschen Reichs-Archivs Part. spec. contin. II [= Tom. IX], p. 773f.; *Bruno Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmütigen, Marburg 1848, p. 37—38. — vgl. Fr. Wilh. Rettberg, Die kaiserlichen Privilegien der Universität Marburg verliehen am 16. Juli 1541. (Eine akademische Rede am Geburtstage des Kurfürsten v. Hessen am 28. Juli 1841.) Marburg 1841, p. 1ff.

25. 1553, Juni 30. Dillingen I

Kaiser Karl V. bestätigt auf Bitten des Kardinals Otto die vom Papste Julius III. errichtete Universität zu Dillingen.[3] Dat. in oppido

---

[1] In chronologischer Reihenfolge sind es folgende Stiftbriefe: Sixtus' IV. Privileg: 1476, Nov. 13; der Freiheitsbrief des Grafen Eberhard: 1477, Okt. 9 (Pergament mit den Siegeln des Grafen und civium de Tuwingen im Universitätsarchiv [Mh. I, 3] zu Tübingen). Große Teile dieses Privilegs sind dem Freiburger Stiftungsbriefe vom 21. Sept. 1457 (Abdrucke: Riegger, Analecta l. c. p. 277; Schreiber, Urkundenbuch, l. c. II, 2, p. 477) wörtlich entlehnt. Abdruck der Urkunde Eberhards bei Besold de iure acad. l. c. p. 180, J. J. Moser, erläutertes Würt. l. c. 1, p. 28, Zeller, Merkwürdigkeiten d. Stadt Tübingen, l. c. p. 313, Bök, Gesch. d. Univ. Tüb., Beil. 23; Eisenlohr, l. c. p. 14; Urkunden zur Gesch., l. c. p. 30ff.; der Bestätigungsbrief des Kaisers Friedrich III., 1484, Februar 20 (vgl. kais. Regg. p. 301); das Privileg Eberhards 1491, Dez. 20 (Original: Pergament mit 3 Siegeln im Universitätsarchiv [Mh. I, 9] zu Tübingen. Copie auf Perg. Mh. I, 12a; Eisenlohr, l. c. p. 49; Urkunden zur Gesch., l. c. p. 82ff.); Bestätigungsprivileg des Herzogs Eberhard II., 1496, März 16 (Original: Pergament mit dem Siegel des Herzogs im Univ.-Archiv, Mh. 7, 11; Abdruck: Urkunden zur Gesch., l. c. p. 98f.); Bestätigungsbulle des Herzogs Ulrich, 1498, Sept. 15. (Original: Pergament mit Siegel im Univ.-Archiv, Mh. I, 12; Abdruck: Urkunden zur Gesch., l. c. p. 100.)

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Felix Rosenfeld (Staatsarchiv zu Marburg an der Lahn).

[3] Das Original der Stiftungsurkunde Julius III. (1551, Apr. 6) befindet sich im K. Allgem. Reichsarchiv zu München (Dillingen Jes. Koll. Fasz. 3). Abdruck:

nostro Bruxellis Brabantiae die ultim. mens lun. a. dom. mill. quingent. quinquages. tertio. Ad m. Caesareae et Apostolicae maiestatis pp. Haller.

Original auf Pergament im Allg. Reichsarchiv zu München. Abdrucke: Beigabe zum Manuskript nr. 216 und 217 auf der Dillinger Bibliothek; Institutio Episcopalis Academiae D. l. c. p. 6ff.; Beigabe zu den Statuta l. c. von 1557; *Th. Specht, l. c. p. 613f.

26. 1556, September 5. Dillingen II

Kaiser Karl V. erteilt auf Bitten des Kardinals Otto einen neuen Konfirmationsbrief in deutscher Sprache. Geben zu Sudburg in Seelandt am fünfften Tag des Monats Septembris nach Chri. unsers lieben Herrn gebuert 1556. Ad mandat. Caes. et Catholicae Maiestatis proprium P. Pfintzing.

Über die Überlieferung dieser Urkunde vgl. die Bemerkungen vor dem Abdruck des Diploms in vorliegender Abhandlung auf p. 415ff.

27. 1557, August 14. Jena

Kaiser Ferdinand I. stiftet auf Bitten der Herzoge von Sachsen Johann Friedrich II. († 1595), Johann Wilhelm († 1570) und Johann Friedrich III. († 1565) in der Stadt Jena eine Universität. Datum in civitate nostra Viennae die XIV. mens. Augusti a. dom. mill. quingentes. quinquages. sept. Ad mandatum Sacrae Regiae maiest. pp. M. Singhmoser.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln.[1] Abdrucke: *Fr. Rudolphi Gotha diplomatica od. Ausführliche historiographische Beschreibung des Fürstentums Sachsen-Gotha, Frankfurt a. M. und Lpz. o. J., fol., Tl. V, p. 273; Urkundliche Bestättigung der Herzoglich-Mecklenburgischen Gerechtsamen über dero Akademie und Rath zu Rostock, Rost. 1754, fol. Beil. nr. V, p. 74—77.

28. 1559, Juli 7. Dillingen III

Kaiser Ferdinand I. bestätigt und erneuert die vom Papste Julius III. und Kaiser Karl V. erteilten Privilegien betreffs der Errichtung der Universität zu Dillingen. Dat. in nostra Imp. civit. Augusta Vinde-

---

Bullarum privilegiorum et diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Tom. IV, Pars I, Romae 1745 fol., p. 293—295; Bulla S.D.N.D. Julii divina providentia papae III. super erectione studii generalis in oppido Dilingae etc. o. O. u. J. (Münchener Stadtbibliothek); Beigabe zum Manuskript nr. 216 u. 217 auf der Dillinger Bibliothek; Institutio et Statuta Collegii Studiosorum Clericorum ... fundati et erecti; Dilingae apud Sebaldum Mayer, 1557; Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae (Dil. 1660), p. 6ff.; Th. Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549—1804). Freiburg im Breisgau 1902, p. 609ff.

[1] Die Nachforschungen des Herrn Bibliothekars Dr. Herm. Willkomm (Jena) waren nicht von Erfolg.

licorum die VII. mens. Iul. a. dom. mill. quingent. quinquag. nono. Ad m. Sacrae Caes. Maiest. pp. M. Singhmoser m. proprio.

Original: auf Pergament im Allg. Reichsarchiv zu München (Dillingen, Jes. Koll. Fasz. 2); L. Stempfle, Die Universität Dillingen in ihrer Gründung und ersten Blüte (1549—63), III. Dill. 1833, p. 6; *Th. Specht, l. c. p. 636f.

29. 1559, Juli 21. Dillingen IV

Kaiser Ferdinand I. stellt auf Bitten des Kardinals Otto einen neuen Konfirmationsbrief in deutscher Sprache aus. Geben in unnser unnd des Reichs Stat Augspurg d. ainunndzwaintzigisten tag d. Monats Julij nach Christj unnsers herren geburt 1559. Ad m. dom. electi imp. pprium L. Kirchslager m. p. Über die Überlieferung dieser Urkunde vgl. die Bemerkungen vor dem Abdruck des Diploms in vorliegender Abhandlung auf p. 417f.

30. 1560, August 18. Rostock

Kaiser Ferdinand I. privilegiert auf Bitten des Herzogs Johann Albrecht († 1576) zu Rostock ein studium generale. Dat. in civit. nostra Vienna die decima octava mens. Aug. a. dom. mill. quingent. sexages. Ad m. Sacrae Caes. maiestat. pp. M. Singhmoser.

Original: Großherzogliches Geheimes und Hauptarchiv zu Schwerin.[1] Abdrucke: Ern. Cothmann, Responsorum iuris et consult. acad. lib. sing. Francofurt 1618 und 1662, fol., p. 212—215; Ferdinandi imperatoris confirmatio academiae Rostochiensis, Rostochii Typ. exscripsit Ioach. Pedanus a. 1620, 4°, 4 Bl.; Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen. Rostock 1738, p. 57; *Dietrich Schröder, Kirchenhistorie des evangelischen Mecklenburgs, Tl. II, Rostock 1788, 4°, p. 271ff. — vgl die abgekürzte Übersetzung dieses Privilegs in: Eschenbach, Annalen der Rostochischen Academie, Bd. I (1797?), p. 254f.

31. 1566, Mai 26. Duisburg

Kaiser Maximilian II. errichtet auf Bitten Wilhelms († 1592), des Herzogs von Jülich, Cleve und Berg in der Stadt Duisburg eine Universität. Datum in civitate nostra Imp. Augusta Vindelicorum die vicesima sexta mens. Maii a. dom. mill. quingent. sexages. sexto. Ad mandatum sacrae Caes. Maiest. pp. Haller.

Der Standort des Originals dieser Urkunde konnte nicht ermittelt werden. Abdrucke: Wernheri Teschenmacheri ab Elberfeldt annales Cliviae, Iuliae, Montium. Frankfurt und Leipzig 1721, fol. Cod. diplom. nr. 19—22, p. 8f.; *Joh. Chr. Lünig, Teutsch. Reichsarch., l. c. Part. spec. Contin. II, Lpz. 1712, fol. Andere Fortsetzer: p. 418—421. — vgl. C. Renatus Hausen, Von den Prälaten, Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt und insonderheit der Kgl. Preuß.: Frankfurt a. O., Königsberg, Duisburg und Halle. Frankfurt a. O. 1788, 8°, p. 13.

---

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. E. Dragendorff (Rostock).

32. 1575, Mai 9. Helmstedt

Kaiser Maximilian II. errichtet auf Bitten des Herzogs Julius († 1589) von Braunschweig und Lüneburg in Helmstedt ein studium generale. Datum in arce nostra reg. Pragae die IX. mens. maii a. dom. milles. quingent. septuages. quinto. Ad mandat. sacrae Caes. maiest. pp. A. Erstenberger.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden. Abdrucke: Historia narratio de introductione universitatis Iuliae et promulgatione privilegiorum Helmstadii a. 1579. 148 Bl. (Sign. A—Z, Aa—Oo_4), Bl. H_2—K_2 (Wolfenbüttel); Herm. Conringii, de antiquitatibus academicis dissertationes VI. Helmst. 1651, 4°, p. 195f.; 1674, p. 383f., und in der Ausgabe von Heumann, Göttingen 1739, p. 317f.; H. Conringii opera, curante I. W. Goebelio. Tom. V, Brunsv. 1730, fol., p. 542—544; Chr. Schrader, oratio secularis. Helmestadt 1676. Bl. D—E_8; *Chr. Schrader, Historia festi secularis ... solemniter celebrati Id. Octobr. a. 1676. Helmst. 1678, p. 122—134; Ev. G. Happel, Der akademische Roman. Ulm 1690, p. 146f.; G. N. Brehm, Altert., Gesch. und neue Statistik d. hohen Schulen, Bd. I, Lpz. 1783, p. 304f.

33. 1575, Mai 11. Würzburg

Kaiser Maximilian II. privilegiert auf Bitten des Bischofs Julius (Echter v. Mespelbrunn, † 1617) von Würzburg in dieser Stadt eine Universität. Datum in arce nostra reg. Pragae undecima die mens. Maij a. dom. milles. quingentes. septuages. quinto. Ad mandatum sacrae Caesareae maiestatis pp. A. Erstenberger.

Ob das Original noch vorhanden ist, konnte nicht ermittelt werden. Eine Abschrift: in dem im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg befindlichen liber privilegiorum Iulii (nr. 37), fol. 2r—4. Eine andere Kopie in dem Copeibuch nr. 1, CCXLIII, 5rff. in der Kgl. Universitätsverwaltungs-Registratur. Abdruck: F. X. v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg. Tl. II: Urkundenbuch. Würzburg 1882, p. 87, erwähnt den Abdruck bei P. J. Gropp, Collectio novissima I, p. 501—503; *F. X. v. Wegele, l. c. II, p. 84—87 — vgl. F. X. v. Wegele, Der Stiftbrief der Universität Würzburg in: Allgemeine Zeitung. München 1890. Beil. nr. 99, p. 1—3.

34. 1581, März 22. Olmütz

Kaiser Rudolf II. privilegiert auf Bitten des Bischofs Johann von Olmütz in dieser Stadt ein studium generale. Datae in regali nostra Praga die XXII. Martii a. dom. milles. quingent. octuages. primo. Ad mandat. sac. Caesareae maiestatis Howegr.

Das Original ist wohl nicht mehr vorhanden.[1] Eine notariell beglaubigte Abschrift dieses Privilegs datiert 1636, März 24, und ist im mährischen Landesarchiv zu Brünn in der Sammlung Cerrori vorhanden. Bei Ioh. Schmidl, Historia societatis Jesu provinciae Bohemiae, Pragae 1747, Pars I, Lib. V, p. 465/466, findet sich ein Auszug dieses Privilegs. Ein vollständiger Abdruck dieser Urkunde existiert nicht.[2]

[1] Herr Archivar Dr. E. Wager (Olmütz) ist dieser Ansicht. Das Original befindet sich weder in den Archiven zu Olmütz noch in Brünn.

[2] Zugrunde gelegt ist vorliegender Abhandlung die Abschrift einer Handschrift (aus Samml. Cerrori, vgl. ob.), die mir Herr Prof. Dr. Bretholz (mährisches Landesarchiv zu Brünn) zur Verfügung stellte.

35. 1586, April 29. Graz I

Kaiser Rudolf II. privilegiert zu Graz auf Bitten des Erzherzogs Karl von Österreich eine Universität. Datum in arce nostra regia Pragae die vigesima nona mens. Apr. a. dom. mill. quingentesimo octuagesimo sexto. Der Fertigungsvermerk ließ sich nicht feststellen.

Abschriften: Landesarchiv der Steiermark: nr. 520 und 523; Universitätsbibliothek zu Graz, nr. 156, Abt. b. Abdruck (mit Weglassung der inserierten Urkunde des Erzherzogs Karl in die Gründungsurkunde für die Grazer Universität[1]): Almae ac celeberrimae universitatis Graecensis Societatis Jesu Lustrum primum (Graz 1719), p. 30—32; *R. Peinlich, l. c. 1869, p. 30—31 — vgl. hierzu Franz v. Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz (Festgabe zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestandes), Graz 1886, p. 243.

36. 1607, Mai 19. Gießen

Kaiser Rudolf II. privilegiert auf Bitten des Landgrafen Ludwig von Hessen († 1626) in der Stadt Gießen ein studium generale. Gegeben auf uns. kgl. Schloß zu Prag d. 19. Tag Monats Maii nach Chri . . . geburth 1607. Ad mandat. S. Caes. Maiestatis pp. G. Herdell.

Original: Universitätsbibliothek Gießen.[2] Faksimiliert ist diese Urkunde in der Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier der Gießener Universität: „Die Universität Gießen von 1607—1907." Bd. I, Gießen 1907, p. 64f.; Texterläuterung, p. 63f. Weitere Drucke: Johannes Tackius, Academia Gießena restaurata. Gießae Hessorum a. 1652, p. 32f.; *Joh. Just. Winkelmann, l. c. p. 446; Frid. Lucae, l. c. p. 526f.; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, l. c. Part. spec. Contin. II (= Tom. IX), p. 816; Fr. Chr. Leßer, Besondere Münzen . . . auf gelehrte Gesellschaften. Frankfurt a. O. und Lpz. 1737, p. 219; Gießener Intelligenzblatt 1797, nr. XXV, p. 98f.

37. 1615, Dez. 14. Paderborn

Kaiser Matthias stiftet auf Bitten des Bischofs (Theodor, Freiherrn v. Fürstenberg, † 1618) von Paderborn in dieser Stadt eine Universität. Datum in arce nostra Regia Pragae die decima quarta mens. Decemb. a. dom. milles. sescentes. decimo quinto. Ad. m. S. Caes. Mai. pp. J. Barnitius.[3]

Original: Studienfonds-Archiv zu Paderborn. Abschrift in dem Sammelband P^a 45 des Paderb. Studienfonds-Archivs (W. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn, 1896, I, p. 10). Abdrucke: B. Strunck, Mich. S. F., Annalium Paderb. pars III. Paderborn 1741, p. 732f.; W. Richter, Ge-

---

[1] Die Gründungsurkunde des Erzherzogs Karl (1585, Jan. 1) ist abgedruckt, R. Peinlich, Geschichte des Gymnasiums zu Graz (Jahresprogramm des Gymnasiums zu Graz 1869: „Collegium, Gymnasium und Universität unter den Jesuiten"), p. 65ff.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Bibliothekars Dr. Ebel (Gießener Universitätsbibliothek).

[3] Der Fertigungsvermerk wurde mir aus dem „Studienfonds-Archiv" zu Paderborn übersandt.

schichte der Paderborner Jesuiten, Tl. I (1580—1618), Paderborn 1892, p. 202ff.; *Jos. Freisen, Die Universität Paderborn. Tl. I: Quellen und Abhandlungen von 1614—1808, Paderborn 1898, p. 9ff.

38. 1620, März 9. Salzburg

Kaiser Ferdinand II. stiftet auf Bitten des Erzbischofs Paris (Grafen v. Lodron, † 1653) von Salzburg eine Universität. Datum in civitate nostrae Viennae die nona mens. Martii a. dom. mill. sexcentesimo viges. Der Fertigungsvermerk ließ sich nicht ermitteln.

Original: im K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.[1] Eine vom Stifte St. Peter beglaubigte Kopie aus dem Jahre 1723 befindet sich im Archiv der K. K. Landesregierung zu Salzburg. Abdrucke: Ioh. Chr. Lünig, l. c. specil. eccl. Tl. I, Fortsetz. p. 1045—1046; I. Sattler, Collektaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner Universität zu Salzburg, Salzburg 1890, p. 21f.; Ios. Mezger, Historia Salisburgensis, Salisburgi 1692, fol. Lib. V, cap. XXII, p. 1082f.; Novissimum chronicon antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi. Augustae Vindel. et Oeniponti 1772, fol., p. 522—536 (Verf. Abt. Beda v. Sceau).

39. 1620, Mai 9. Rinteln

Kaiser Ferdinand II. errichtet auf Bitten des Grafen Ernst von Holstein, Schauenburg u. Sternberg († 1622) in Rinteln ein studium generale. Datum in civitate nostra Viennae die nona mensis maii a. dom. mill. sexcent. vigesimo. Ad mand. Sac. Caesareae maiest. pp. Hermannus Questenberg.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln. Abdrucke: Joh. Just. Winkelmann, l. c. p. 463f.; Fr. Lucae, l. c. p. 512f.; *Henr. Ern. Kestner, Rinthelium crescens et decrescens. Rinthelii 1703, p. 22—28; Eberh. Dav. Hauberi Primitiae Schauenburgicae Fasc. II. Guelfferbyti 1728, p. 270—277.

40. 1621, Februar 5. Straßburg[2]

Ferdinand II. errichtet auf Bitten des Rates der Stadt Straßburg eine Universität. Geben in unserer Stadt Wien d. 5. Monats Febr., nach Chri ... geburt 1621. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. I. R. Pucher, mp.

Das Original ist nicht mehr vorhanden; ein Vidimus liegt im Straßburger Thom. Arch. (deponiert im Stadtarchiv) Univ 9.[3] Abdrucke: *Fr. Lucae, l. c. p. 430

---

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Fr. Müller (Archiv der K. K. Landesregierung zu Salzburg).

[2] Zum Verständnis dieses Diploms notwendig ist die Urkunde K. Maximilians II. (1566, Mai 30), durch die die Schule zur Akademie erhoben wurde. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Stadtarchiv zu Straßburg (A.A. u. 13, 20). Abdruck: Ioh. Limnaeus, Tom. III: iuris publici imperii Romano-Germanici. Argentorati 1634, lib. VII, cap. III, p. 100ff.; Fr. Lucae, l. c. p. 424f; Ioh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. cont. IV, Tl. 2, Lpz. 1714 fol., p. 777f.

[3] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Winkelmann. (Strb.).

bis 432; Joh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. cont. IV, Tl. 2, Lpz. 1714, fol., p. 782f. M. Fournier-Engel, Université de Strasbourg, I, nr. 2173.

41. 1622, Oktober 3. Altdorf I

Kaiser Ferdinand II. privilegiert auf Bitten der Senatoren und Bürger der Stadt Nürnberg in Altdorf[1] eine Universität. Datum in civ. nostra Viennae die III. mens. oct. a. dom. mill. sexcent. viges. secundo. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Hermannus Questenberg.

Original: im kgl. Kreisarchiv zu Nürnberg.[2] Abdrucke: Joh. Jak. Baier, Wahrhaffte Beschreibung der Nürnbergischen Universität-Stadt Altdorf. Altdorf 1714, p. 28f. (ebenso in der 2. Aufl. v. 1717); Joh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. IV. cont., II. Tl., Lpz. 1714, p. 184f.; *Historia Norimbergensis diplomatica. Nürnberg 1738, fol., p. 1013—1016.

42. 1630, Februar 20. Osnabrück

Kaiser Ferdinand II. stiftet auf Bitten des Bischofs Franciscus Guilelmus (Grafen v. Wartenberg [† 1661]) von Osnabrück in dieser Stadt ein studium generale. Dat. in civ. nost. Viennae die viges. mens. Febr. a. dom. mill. sexcentes. triges. Ad mand. Sac. Caes. Mai. pp. Joh. Walderode mp.

Im bischöflichen Archiv zu Osnabrück existiert ein Dokument, das eine notariell beglaubigte Abschrift 4 Bl. Großfolio ist. Abdruck: G. M. Pachtler, Ratio studiorum . . . Soc. Jesu Vol. III (= *K. Kehrbach, Monumenta Germaniae paedagogica. Bd. IX: Berlin 1890, p. 253f. — vgl. H. Meurer, Franz Wilhelm, Bischof v. Osnabrück, in: Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. Bd. 11, Osnab. 1878, p. 377—379.

43. 1631, Mai 21. Münster I[3]

Kaiser Ferdinand II. stiftet auf Bitten des Erzbischofs Ferdinand v. Köln, [Herzogs v. Bayern] († 1650), eine Universität zu Münster. Dat. in civ. nostra Viennae die XXI. mens. Maii a. dom. mill. sexcentesimo trigesimo primo.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln.[4] Handschriften dieser Urkunde befinden sich im kgl. Staatsarchiv zu Münster. Abdrucke: *C. F. Krabbe, Relation über die Studienanstalten in Münster. Als Manuskript gedruckt. Münster 1851, Anh. p. 17 (vorhanden im kgl. Staatsarchiv zu Münster); C. F. I. Krabbe,

---

[1] Zum Verständnis dieses Privilegs gehört die Urkunde K. Rudolfs II., in der er der Akademie zu Altdorf die Erlaubnis erteilt, poetae laureati zu ernennen (1576, Nov. 26). Abdruck: Historia Norimberg. dipl., l. c. p. 943ff.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Stadtarchivars A. R. Dr. Mummenhoff. (Nürnberg).

[3] Papst Urban VIII. hatte schon 1625, Mai 2, eine Universität von 3 Fakultäten privilegiert. Vgl. Ant. Pieper, Die alte Universität Münster 1773—1818, Münster 1902, p. 6.

[4] Die Nachforschungen des Herrn Geh. Archivrats Dr. Philippi (Kgl. Staatsarchiv zu Münster) blieben ohne Erfolg.

Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster vom heil. Ludgerus bis auf unsere Zeit. V. Abschnitt: Die Universität, p. 124ff.

44. 1640, Mai 12. Graz II

Kaiser Ferdinand III. bestätigt die Stiftungsprivilegien des Erzherzogs Karl und des Kaisers Rudolf II. (vgl. ob. p. 307). Dat. in civ. nost. Viennae die duodecima mens. Maii a. dom. mill. sexcent. quadragesimo. Ad mandat. sac. Caes. maiest. pp. Ioh. Matthias Pricklmayr et G. Schnidenitsch.

Handschrift 520, Fol. 27, im steiermärkischen Landesarchiv. Abdruck: *Peinlich, l. c. Bd. a. 1870, p. 38f.

45. 1641, September 20. Dillingen V

Kaiser Ferdinand III. bestätigt alle vor ihm erteilten Stiftungsprivilegien für die Universität zu Dillingen. Dat. in nost. Imp. civ. Ratisbona die viges. Sept. a. dom. mill. sexcent. quadrages. primo. Ad mandat. sac. Caes. maiestatis pp. Ioan. Walderode.

Original auf Pergament im Allg. Reichs-Archiv zu München. Abdrucke: Institutio Episcopalis Academiae D. l. c. p. 1ff.; *Th. Specht, l. c. p. 663—665.

46. 1648, April 20. Bamberg

Kaiser Ferdinand III. stiftet auf Bitten des Bischofs Melchior Otto (Voit v. Salzburg [† 1653]) von Bamberg in dieser Stadt eine Universität. Quae dabantur in arce nostr. Regia Pragensi die XX. mens. Apr. a. dom. mill. sexcent. quadrages. octavo. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Walderode.

Original: im Kgl. Bayerischen Kreisarchiv zu Bamberg. (Pergam. quart. Libell in roter Sammetdecke gebunden, mit an gold. Schnur anhängend. kaiserl. Siegel.)[1] Abdruck: Statuta almae acad. Ottonianae Bambergensis 1652 in: *Adam Martinet, Quellenmäßige Geschichte der Stiftung und feierlichen Eröffnung der alma academia Ottoniana, des gegenwärtigen Lyceums zu Bamberg. (Eine Einladungsschrift zur 2. Säkularfeier derselben im Jahre 1848. Bamberg 1847, p. 40—49.) (Münchner Universitätsbibliothek.)

47. 1652, April 26. Kiel

Kaiser Ferdinand III. privilegiert die von dem Herzoge Friedrich († 1659) v. Schleswig in Kiel zu errichtende Universität. Quae dabantur in civitate nostra Viennae die vigesima sexta mens. Apr. a. dom. mill. sexcentesim. quinquages. secundo. Ad mand. Sac. Caes. Maiest. pp. Ioh. Walderode.

---

[1] Nach einer Mitteilung des kgl. bayr. Kreisarchivassessors V. Lucas (Bamberg).

Über den Verbleib des Originals konnte nichts ermittelt werden.[1] Abdrucke: Henr. G. Thulemareus, De bulla aurea, argentea, plumbea et cerea. Francofurti et Spirae 1687, p. 87—98; Fr. Lucae, l. c. p. 612f.; Nic. Herm. Schwarze, Gesammlete Nachrichten der Stadt Kiel. Flensburg 1775, p. 234—246; Extractus e libro statutorum Sacrae Caesareae Maiestatis Ferdinandi III. diplomam pro constituenda in ducatu Holsatiae Academia in: *Systematische Sammlung der für das Herzogtum Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen. Bd. IV, Kiel 1832, p. 337—348. — vgl. Jahrbuch d. Universitäten Deutschlands, hrgb. v. C. F. L. Wildberg 1811, p. 331—337.

48. 1675, Juli 30. Graz III

Kaiser Leopold I. bestätigt die Gründung der Universität zu Graz. Dat. in civitate nostr. Viennae die trig. mens. Julii a. dom. mill. sexcent. septuag. quinto. Ad mandat. sac. Caes. maiest. pp. Christophorus de Abele.

Handschrift 520, fol. 28, im steiermärkischen Landesarchiv. Abdruck: *Peinlich, l. c. Bd. a. 1870, p. 69/70.

49. 1677, April 26. Innsbruck

Kaiser Leopold I. privilegiert zu Innsbruck ein studium generale. Datum in civitate nostr. Viennae die vigesima sexta mens. Apr. a. mill. sexcentesimo septuag. septimo. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Maximilianus Ernestus a Coredo.

Original: Kgl. Staatsarchiv zu Innsbruck.[2] Abdruck: *Ignatz de Luca, Journal der Literatur und Statistik, Bd. I; Innsbruck 1782, Anhang, p. 3ff. — vgl. Jakob Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860. Innsbr. 1869, p. 10f.

50. 1693, Oktober 19. Halle

Kaiser Leopold I. errichtet auf Bitten des Markgrafen Friedrich († 1713) von Brandenburg in Halle eine Universität. Quae dabantur in civit. nost. Vienna die dec. nona mens. Oct. a. dom. mill. sexcent. nonages. tertio. Der Fertigungsvermerk ließ sich nicht feststellen.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden.[3] Abdrucke: Privilegia imperialia universitatis Fridericianae. Halae-Magdeb. sumpt. Ioh. Frid. Zeitleri o. J. [1694?], fol., 6 Bl.; Joh. Pet. v. Ludewig, Historie der Friedrichs-Universität Halle (= Consilia Hallens. Iuriscons. I) 1734, p. 20—29; Nova Mirabilia et Relatio curiosa od. Neue Relation von der Friedrichs-Universität, hrgb. v. Andreas Luppius, Halle 1694, Bl. 2—7; Frid. Lucae, l. c. p. 493ff.; Ioh. Chr. Lünig, l. c. part. spec.

---

[1] Die Bemühungen des Herrn Bibliothekars Dr. Dinse (Kieler Universitätsbibliothek) waren ergebnislos.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Staatsarchivdirektors Dr. K. Klaar (Innsbruck).

[3] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivassistenten Topf (Halle) ist das Original im städtischen Archiv zu Halle nicht vorhanden.

contin. II, fol, Fortsetz. p. 988ff.; Karl v. Raumer, Die deutschen Universitäten (= Geschichte der Pädagogik, Tl. IV, 1854), p. 341—350 und in der 4. Aufl. 1874, p. 266ff.; Inauguratio academiae Fridericianae principis Friderici III. auspicio notali ipsius die cal. Iul. 1694 dedicatae (Chr. Cellarius) Halae-Magdeb. 1698, p. 53—92; Kurze Nachricht von der Stadt Halle und absonderlich v. der Universität daselbst, Halle a. 1709, p. 36—73; Nic. Hier. Gundling, Historie der Gelahrtheit, Tl. III, Frankfurt und Lpz. 1735, p. 3139ff.; Fr. Chr. Leßer, l. c. p. 145f.; Ioh. Chph. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici od. Beschreibung des Saal-Creyses, Tl. II, Halle 1755, p. 68—72; Ioh. Fr. Wilh. Koch, Die preußischen Universitäten, Bd. 1, Berlin 1839, p. 453—459. *W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, Tl. II, Berlin 1894, p. 361—368.

51. 1696, Dez. 10. Altdorf II

Kaiser Leopold I. bestätigt und erweitert auf Bitten der Senatoren und Bürger der Stadt Nürnberg das durch Kaiser Ferdinand II. (vgl. ob.) erteilte Privileg betreffs der Errichtung der Universität zu Altdorf. Quae dabantur in civ. nostr. Viennae die X. mens. Dec. a. dom. mill. sexcent. nonages. sexto. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Lutzo Dolberg.

Original: im Kgl. Kreisarchiv zu Nürnberg.[1] Abdrucke: Frid. Lucae, l. c. p. 683f.; Ioh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. IV. contin., II. Tl., p. 175f.; *Historia Norimb. diplom., l. c. p. 1046—1049.

52. 1702, Oktober 21. Breslau

Kaiser Leopold I. errichtet auf Bitten der „Patres Societatis Jesu collegii Wratislaviensis“ zu Breslau eine Universität. Datae in civ. nostr. Viennae die viges. prima mens. Octobr. a. dom. mill. septingent. secundo. Ad mandat. Sac. Caes. Regiaeque Maiest. pp. Ioan Wolffgangus, comes de Frankenberg, Dan. Ioh. Ignatius à Krisch.

Original: in der Universitätsbibliothek zu Breslau.[2] Abdrucke: Joh. Jac. Fuldener, Historisch- und rechtliche Anmerkungen über das Compendium Pandectarum Iuris Lauterbachio-Schützianum, Breslau 1727, p. 267; *Jos. Reinkens, Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina (Festschrift der katholisch-theologischen Fakultät), Breslau 1861, p. 125—130.

53. 1706, Mai 22. Graz IV

Kaiser Joseph bestätigt alle von ihm erteilten Stiftungsprivilegien für die Universität zu Graz. Datum in civit. nost. Viennae die viges. secunda mens. Maii a. dom. mill. septing. sexto. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Iakobus Ernestus nob. de Plöckner.

Handschrift 520, fol. 31, im steiermärkischen Landesarchiv, Abt. A. Abdruck: *Peinlich, l. c. Bd. a, 1870, p. 108/109.

---

[1] Vgl. ob. bei Altdorf I, p. 309.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivars Meinardus (Kgl. Staatsarchiv zu Breslau).

54. 1733, Januar 13. Göttingen

Kaiser Karl VI. errichtet auf Bitten Georgs II. († 1760), des Königs von England und Kurfürsten von Hannover, in Göttingen eine Universität. Quae dabantur in civitate nostr. Vienna die decim. tertia mens. Ianuarii a. dom. mill. septingent. triges. tertio. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Ioan. Ios. a Schnappauff.

Original: befindet sich nach einer Bemerkung v. E. F. Rössler (Die Gründung der Universität Göttingen [Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenossen], Göttingen 1855), p. 50, in Hannover. Abdrucke: Ioh. Matth. Gesner, De academia Georgia Augusta brevis narratio, Göttingen 1738, fol., Anhang p. 1—27; Hermann Conring, De antiquitatibus academicis dissertationes septem. Recogn. Chr. A. Heumann, Göttingen 1739, Anhang p. 213—248; Fr. Leßer, l. c. p. 69f.; Churbraunschweigisch-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, Tl. I: Lüneburg 1741, p. 817—854; Churf. Braunschw.-Lüneb. Landesgesetze ... in einen Auszug gebracht v. Fr. Chph. Willich, Bd. III: Lüneburg 1782, p. 290—317; Brehm, Altertümer, Gesch. u. Statistik, l. c. Bd. I, p. 268f.; *E. F. Rössler, l. c. p. 41—50.

55. 1743, Februar 21. Erlangen

Kaiser Karl VII. errichtet auf Bitten des Markgrafen Friedrich v. Brandenburg († 1786) in Erlangen eine Universität. Quae dabantur in ... civ. Francofurto a. M. die viges. prim. mens. Febr. a. dom. mill. septing. quadragesim. tertio. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Christianus Teuber.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden. Abdrucke: *Historia academiae Fridericianae Erlangensis (Addita sunt scripta tam publica quam privata academiae causa concepta), Erlangen 1744, speziell in der: Oratio ordinandae Fridericianae causa inter ipsa dedicationis solemnia recitata, 4. Nov. 1744, p. 16ff.; G. W. Augustin Fikenscher, Geschichte der Kgl. preußischen Friedrich Alexanders-Universität zu Erlangen, Coburg 1795, p. 386—392.

56. 1773, Oktober 8. Münster II[1]

Kaiser Joseph II. privilegiert auf Bitten des Kölner Erzbischofs Maximilian Friedrich († 1784) zu Münster eine Universität. Quae dabantur Viennae die octava mens. Oct. a. dom. mill. septingent. septuages. tertio. Ad mandatum Sac. Caes. Maiestatis pp. Paulus Antonius Gundel.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln. Abdrucke: *C. F. Krabbe, Relation über die Studienanstalten, l. c. p. 16—26; Krabbe, Geschichtliche Nachrichten über die höh. Lehranstalten, l. c. p. 127.

---

[1] Die Stiftung der Universität zu Münster (auf Grund des Privilegs Kaiser Ferdinands II., 1631, vgl. Münster I) kam in dem Dreißigjährigen Kriege nicht zur Ausführung. — Von Papst Clemens XIV. stammt ein Stiftungsprivileg, das 1773, Mai 28 datiert ist. Die päpstliche Urkunde ist wie das kaiserliche Diplom (1773, Okt. 8) abgedruckt bei Krabbe, Relation über die Studienanstalten, l. c. Anlange C, und in deutscher Übersetzung in dessen: Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster. Münster-Regensburg 1852, p. 133ff.

57. 1782, Oktober 15. Stuttgart

Kaiser Joseph II. errichtet in Stuttgart auf Bitten des Herzogs Karl († 1793) von Württemberg eine Universität. Gegeben zu Wien d. 22. Christmonats nach Chri. geburth 1782. Ad mandat. Sacrae Caesareae Maiest. pp. Fr. G. v. Leykam.

Original: im Kgl. Geh. Haus- u. Staatsarchiv zu Stuttgart in der Abteil. Karlsschule B. 4 (Perg. Libell von 6 Blättern in rot. Sammet gebunden; anhängend das kaiserl. Siegel in Metallkapsel an goldener Schnur).[1] Abdruck: *Aug. Ludw. Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. I, Heft 1—4, Göttingen 1782, p. 525.

58. 1784, April 7. Bonn

Kaiser Joseph II. errichtet auf Bitten des Erzbischofs Maximilian Friedrich († 1784) von Köln in der Stadt Bonn eine Universität. Quae dabantur Viennae die septima mens. Apr. a. dom. mill. septingentesimo octoges. quarto. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Carolus L. B. de la Sollaye.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln.[2] Abdruck: *Entstehung und Einweihungsgeschichte der kurkölnischen Universität zu Bonn unter der glorreichen Regierung Maximilian Franzens im Jahre 1786, Nov. 20, Bonn o. J., p. 4ff.

III. Teil

a) Sprachliche Verwandtschaft der Urkunden vor 1500

Eine Feststellung der stilistischen Verwandtschaft bietet nicht nur ein rein formales Interesse. Man gewinnt auch aus ihr ein sicheres Kriterium für die Erkenntnis der Filiation der einzelnen Urkunden, einen klaren Einblick in die Werkstätte der Diktatoren. Diese Erkenntnis der Verwandtschaft der Diplome untereinander ist äußerst wichtig für die Feststellung, was in den Urkunden von sachlicher oder stilistischer, was ferner in der einen und anderen das Allgemeine und Besondere ist. Daher schafft eine Untersuchung der Privilegien auf ihre sprachliche Verwandtschaft hin die feste Grundlage für eine der Eigenart urkundlicher Quellen angemessene Interpretation des in ihnen ausgesprochenen Rechtsinhaltes.

Ein Blick auf die sprachliche Formulierung der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten zeigt, daß keineswegs überall

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Oberarchivassessors Dr. A. Pischek (Stuttgart).

[2] Die Bemühungen des Herrn Stadtarchivars Dr. Fr. Knickenberg (Bonn) waren nicht von Erfolg gekrönt.

sprachliche Kongruenzen vorliegen. Zunächst sind es die Privilegien Kaiser Karls IV. für Perugia (1355), Siena (1357), Pavia (1361), Florenz (1364), Orange (1365), Lucca (1369) und die Stiftungsurkunden Sigmunds für die Universitäten Turin (1412), Cremona (1414), Mantua (1433), Culm (1434), bei denen eine Feststellung der Benutzung in stilistischer Hinsicht möglich ist.[1] Dagegen zeigen die aus den Kanzleien Friedrichs III. und Maximilians I. stammenden Urkunden ein buntes Bild stilistischer Formulierung, so daß die Frage nach sprachlicher Verwandtschaft entschieden verneint werden muß.[2] Stilistische Übereinstimmungen äußern sich nur in einzelnen Worten und Wendungen, die teils ein Produkt der in den Kanzleien der Kaiser herrschenden Gebräuche sind, teils dem für den Rechtsinhalt traditionellen Wortschatze der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten entsprechen. Bei den in die Zeit nach 1500 fallenden Diplomen[3] macht sich wiederum ein sehr enger sprachlicher Zusammenhang bemerkbar. Das genauere Abhängigkeitsverhältnis der Urkunden wird zutage treten, wenn wir nun auf die Untersuchung im einzelnen eingehen. Wir behandeln zunächst die Urkundengruppe I.

Wenn man vom Protokoll[4] absieht, so macht sich schon in der **Arenga** der Diplome für Per., Sien., Or., Luc. eine enge sprachliche

[1] Die genannten Stiftungsprivilegien fassen wir bei der sprachlichen Untersuchung unter der Bezeichnung „Urkundengruppe I" zusammen. Für die Diplome wählen wir die Abkürzungen: Per., Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm.

[2] Folgende Diplome können wegen ihrer von den kaiserlichen Stiftungsurkunden durchaus unabhängigen Stilisierung nicht in die sprachlichen Untersuchungen gezogen werden: Trev., Prag I, Arezzo, Prag II, Köln, Freiburg, Lüneburg, Tübingen, Wien, Frankfurt. Über die stilistischen Beziehungen von Prag I zu dem Privileg Friedrichs II. für Neapel (im Juli 1224) (Abdruck Huillard-Bréholles II. 450f.) und anderen Diplomen vgl. die Ausführungen bei H. Denifle, l. c. p. 587. Die Arenga des Privilegs für Lüneb. kehrt in einzelnen Formeln im „Collectarius perpetuarum formarum, Joh. de Geylnhusen, ed. H. Kaiser, Innsbruck 1900, (vgl. die Arenga der Formel nr. 33 [Creacio comitis palatini cum bonis clausulis] und der Formel nr. 43 [Creacio comitis principalis in ducem]) wieder. — Das Diplom für Frankfurt zeigt große wörtliche Übereinstimmungen mit einer Urkunde des Papstes Pius II. für die Universität zu Nantes (1460, April 4). Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 35f.

[3] Vgl. die Regesten der kaiserlichen Urkunden dieser Zeit (p. 302—314). Alle diese Privilegien werden zur „Urkundengruppe II" zusammengefaßt.

[4] In diesem Urkundenteile werden sich bei jedem kaiserlichen Privileg stilistische Übereinstimmungen finden. Hier herrscht mehr die Kanzlei, während im Kontext der Urkunden vor allem die Natur des zu behandelnden Rechtsfalles, daneben aber auch der einzelne Diktator maßgebend ist. Eine Berücksichtigung des Protokolls auch hinsichtlich seiner sprachlichen Eigentümlichkeiten wird in Teil IV bei Gelegenheit der Feststellung der Verwandtschaft hinsichtlich der Anordnung stattfinden.

Verwandtschaft bemerkbar. Die stilistischen Übereinstimmungen und Unterschiede konnten am deutlichsten nur durch eine Gegenüberstellung „in extenso“ zur Geltung kommen. Wegen der fast wörtlichen Kongruenz der einzelnen Urkunden untereinander haben wir die Methode gewählt, daß wir den Text des ältesten Privilegs angeführt und die Abweichungen der sprachlich verwandten späteren Diplome in Anmerkungen hinzugefügt haben.

Perugia:

Veneranda[a]) virtutum magistra rectrix[b]) morum[c]) et recta[d]) humane conversacionis imbutrix[e]) sacrarum legum et canonum[f]) ac[g]) liberalium arcium preciosa[h]) scientia, quam pestilentis pridem[i]) mortalitatis rabies per ampla orbis climata suffocavit, ipso sui silencio ad nos clamat et invocat tacite nomen nostrum, ut ad relevandum ipsius[k]) prostrate[l]) lapsum Imperalis ei[m]) dexteram potencie[n]) porrigamus.[o]) Nos igitur cunctarum urbium et[p]) totius orbis,[q]) cuius nobis monarchia, licet immeritis, celitus est commissa[r]) decus et gloriam in personis prudentibus[s]) litterarum[t]) noticia gloriosa preclaris relucere singulariter agnoscentes[u]) ad supplicacionem. . . .

[a]) Or.: veneranda fehlt. — [b]) Luc.: statt rectrix: doctrix. — [c]) Or.: morum rectrix. — [d]) Luc.: statt recta: certa. — [e]) Or.: et recta humane conversacionis imbutrix: fehlt. — [f]) Or.: canonumque. — [g]) Or.: et. — [h]) Or.: preciosa fehlt. — [i]) Or.: statt pridem: dudum. — [k]) Luc.: eius. — [l]) Or.: statt prostrate: lamentabilem. — [m]) Or.: sibi. — [n]) Or.: potencie dexteram. — [o]) Luc.: Imperialis potencie sibi porrigamus dexteram. — Or.: hinter porrigamus: Zusatz rein stilistischer Bedeutung: eius exilium nostri auxilio religantes. — [p]) Or.: ac. — [q]) Or.: Imperii. — Luc.: Sacri Romani Imperii. — [r]) Or.: statt des Relativsatzes: Participialkonstruktion: imperii celitus nobis commissi. — [s]) Or.: statt prudentibus: providis. — [t]) Or.: statt litterarum: diversarum facultatum. Hinter facultatum: Zusatz sachlicher Natur: et presertim iuris utriusque. — [u]) Or.: praeclaris cognoscentes precipue relucere. — Luc.: statt agnoscentes: cognoscentes.

Aus vorstehender Gegenüberstellung ergibt sich zunächst die wörtliche Übereinstimmung der Jenenser mit der Peruginer Arenga, so daß ein Schluß auf die Benutzung von Per. nicht ganz unberechtigt ist. Auf Grund eines Hinweises H. Denifles,[1] der auf die sprachlichen Übereinstimmungen der Arenga von Per. und Sien. mit der eines Privilegs Manfreds für Neapel aufmerksam macht, könnte man zwar annehmen, daß beide Urkunden das Diplom Manfreds benutzt haben. Allein die sprachliche Verwandtschaft von Per. und Sien. untereinander ist im Verhältnis zur Urkunde Manfreds doch zu groß, als daß von unabhängiger Benutzung der Urkunde Manfreds durch Per. und Sien. gesprochen werden dürfte.[2] Infolge dieser wörtlichen Übereinstimmung von Per. und Sien. ist wiederum eine Annahme der Benutzung des

[1] H. Denifle, l. c. p. 457, Anm. 976.

[2] Vgl. hierzu die Gegenüberstellung des Diploms für Per. und der Urkunde Manfreds bei A. v. Wretschko, l. c. p. 801, Anmerk. 4.

einen oder anderen Privilegs durch Or. und Luc. unmöglich. Erst durch weitere Gegenüberstellungen wird das genaue Abhängigkeitsverhältnis der Urkunden in helleres Licht gerückt werden. Soviel ist auf Grund vorangehender Betrachtung gewiß, daß diese Privilegien in der Arenga in einem sehr engen sprachlichen Zusammenhang stehen, der besonders deutlich wird, wenn man einen Blick auf die Formulierung der anderen Urkunden dieser Klasse: Pav., Tur., Mant., Culm richtet.[1]

Pavia:

Rectrix humani generis virtutum celesticum immitatrix praeclara scientia cuius clara[a]) membra odiosa pestilencie rabies per mundi climata[b]) impia voragine iam assumpsit[c]) tanto[d]) gemitu ad nos clamare confiditur[e]) iam suis laribus a penosis habitaculis[f]) viduata, ut sibi dignemur[g]) Imperialis[h]) celsitudinis[h]) praesidio subvenire,[i]) si quando provisione Cesarea,[k]) cuius interest, universo mundo consulere[l]) in pristino statu[m]) florere valeat[n]) et[o]) inveterascentem[p]) mundum[q]) sostentare[r]) et[s]) feconda quadam[t]) aspergine germinis redimita....

[a]) Tur., Mant., Culm: statt clara: reiecta electa. — [b]) Der Abdruck der Urkunde für Turin in: Statuta vetera et nova, l. c. p. 59, bringt anstatt per mundi climata: pro mundi calamitate. Eine Kollation mit dem im Turiner Stadtarchiv befindlichen Original erwies die Fehlerhaftigkeit dieser Stelle in diesem Abdruck. — [c]) Tur., Mant., Culm: absorbuit. — [d]) Tur., Mant., Culm: tacito. Die Statuta vetera, l. c. p. 59, drucken fälschlich tanto statt tacito ab. — [e]) Tur., Crem., Mant., Culm: perfunditur. — [f]) Tur., Mant., Culm: petrosis montibus. — [g]) Tur., Mant., Culm: dignaremur. — [h]) Tur.: de Romanae regiae celsitudine; „celsitudine" fehlt irrtümlich in den Statuta, l. c. p. 59; Mant.: de Imperalis celsitudine; Culm.: de Romanae imperatoriae celsitudine. — [i]) Tur., Mant., Culm.: subvenire praesidio. — [k]) Tur.: Romana regia; Mant.: Romana caesarea; Culm: Romana imperatoria. — [l]) Culm.: ut ... consuletur. — [m]) Tur.: hinter statu: ipsam eingeschoben. — [n]) Tur., Mant., Culm.: contingat. — [o]) Tur., Mant., Culm: et fehlt. — [p]) Tur., Mant., Culm: arescentem. — [q]) Tur., Mant., Culm: hinter mundum: valeat eingeschoben. — [r]) Tur., Mant., Culm: irrigare. — [s]) Tur., Mant., Culm: statt et: denuo. — [t]) Tur., Mant., Culm: quadam fehlt.

Der Text des Privilegs für Pav. weist viele Anklänge an die Arenga von Per. bzw. Sien. auf. Ob eine sprachliche Benutzung von Per. oder Sien. vorliegt, kann allein auf Grund der stilistischen Ähnlichkeiten in der Arenga nicht festgestellt werden.[2] Dagegen ist bei den weitgehenden sprachlichen Kongruenzen von Pav. und Tur. die Annahme einer Benutzung der älteren Urkunde für Pav. (1361) durchaus zulässig. Die zahlreichen gemeinsamen Abweichungen der Diplome für

[1] Bei Lünig, Cod. Ital. diplom. III, p. 438, ist die Arenga des Privilegs für Crem. (1414) nicht abgedruckt. Eine andere Druckstelle als die bei A. v. Wretschko (l. c. p. 796) zitierte konnte nicht gefunden werden. — Das Privileg für Flor. weist in der Arenga eine von diesen Urkunden durchaus unabhängige Stilisierung auf.

[2] Vgl. die Hinweise auf die sprachlichen Ähnlichkeiten dieser Urkunden bei H. Denifle, l. c. p. 447, Anm. 930 u. p. 579, Anm. 1448.

Tur. (1412), Mant. (1433), Culm (1434), von Pav. (1361) schließen die Vorlage von Pav. für Mant. und Culm aus. Über das genaue Abhängigkeitsverhältnis der Privilegien fur Tur., Mant. und Culm haben wir auf Grund dieser Gegenüberstellung keinen sicheren Anhalt.

Petitio:[1] Das Bild, das wir durch stilistische Untersuchungen in der Arenga gewonnen haben, ändert sich in der Petitio. Das Privileg für Sien. (1357) steht hier sprachlich freier als in der Arenga dem Diplom für Perugia (1355) gegenüber. Deshalb soll in diesem Urkundenteile eine Gegenüberstellung von Per. und Sien. vorgenommen und die Abweichungen von Or. und Luc., die sich an Sien. anschließen, in Anmerkungen hinzugefügt werden:

Per.:	Sien.:
ad supplicacionem ... maiestati nostre tam prudenter expositam ad honorabile studium, quod in predictis facultatibus nec non in medicinis, philosophia et aliis artibus liberaliter in civitate P. habere dinoscitur, gratiose convertimus, aciem mentis nostre desiderantes, ut in lucis nove redivivos resurgat radios, quod permissu dei cernitur aliqualiter esse collapsum; fiatque urbium speculum et lucerna, qua longinque orbis tenebre variarum scientiarum radiis illustrentur.	ad supplicacionem ... maiestati nostre[a]) tam humiliter quam sapienter[b]) oblatam[c]) in eadem civitate nostra,[d]) quae sacri Imperii excellens et insigne membrum existit studium, quod[e]) ibidem hactenus viguisse sed his temporibus permissu dei[f]) aliqualiter obscuratum esse dinoscitur in lucem decernere redivivam,[g]) ut ad sacri splendorem Imperii[h]) fiat urbium speculum et lucerna, qua remote orbis tenebre[i]) variarum scientiarum radiis illustrentur.

[a]) Or.: nostre fehlt. — [b]) Or.: sapienter quam humiliter. — [c]) Or.: statt oblatam: ob hoc supplicantium. — [d]) Or.: statt in eadem civitate nostra: in civitate iam dicta. — [e]) Luc.: Der Satz mit quod ist hier wegen des nicht zutreffenden Rechtsinhaltes vermieden. — [f]) Or.: dei permissu. — [g]) Luc.: Aus demselben Grunde der Abweichung [e]): Umwandlung in: studium generale erigere, elevare et attolere. — [h]) Or.: hinter imperii: Einfügung von ceterarum. — Luc.: Imperii splendorem. — [i]) Luc.: statt remote orbis tenebre: remotis orbis tenebris.

Die vorstehende Gegenüberstellung ergibt:

1. Die schon in der Arenga sich äußernde Verwandtschaft von Per. und Sien. tritt auch hier, wenn auch nicht in so starkem Maße zutage.

2. Auf Grund der Tatsache, daß die Privilegien für Or. (1365) und Luc. (1369) sich sprachlich mehr an Sien. als an Per. halten, ist es

---

[1] Eine Narratio existiert bei einigen Urkunden dieser Klasse nicht; wo sie vorhanden ist, ist sie in die Petitio eingeschlossen. Aus diesem Grunde ist bei der sprachlichen Untersuchung eine gesonderte Behandlung von Narratio und Petitio unzweckmäßig. Über das Verhältnis dieser beiden Urkundenteile zueinander vgl. Teil IV, p. 362.

zulässig, die Annahme einer Vorlage von Per. für Or. und Luc. zu verwerfen.

3. Or. und Luc. zeigen an keiner Stelle gemeinsame Abweichungen von Sien. Ob man hieraus eine Berechtigung ableiten darf, die Benutzung von Or. durch Luc. zu bestreiten, wird durch weitere Untersuchungen erwiesen werden.

Auch in diesem Urkundenteile gehen Pav., Tur., Mant., Culm, denen sich hier Cremona anschließt, ihren eigenen Weg:

Pav.:

sane honorabilium ... oblata nostre maiestati supplicacio continebat,[a]) quatenus[b]) ipsi[c]) ad instar aliarum urbium de instaurando generali studio[d]) in facultatibus quibuscunque graciam et privilegium[e]) benignitate[f]) Caesarea[g]) concedere dignaremur.

[a]) Crem.: Der anderen Rechtslage entsprechend stilistische Umformulierung: sane pro parte Magnifici Cabrini de Fondulis, Marchionis Castellionis et comitis Soncini, nostri et Imperii sacrae C. vicarii ac nobilium et honorabilium civium civitatis C. nostrorum et Imperii sacri fidelium dilectorum oblata nostre maiestati supplex petitio continebat. — Mant.: sane accedens ad nostre maiestatis praesenciam illustris Iohannis Franciscus Marchio M. noster et imperii sacri Princeps et fidelis dilectus nobis humiliter supplicavit. — Culm: Sane pro parte honorabilium proconsulum consulum et civium civitatis Colmensis nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum oblata nostre maiestati supplicacio continebat. — [b]) Tur., Crem., Mant.: in eadem civitate ...; Culm: in civitate ... hinter quatenus. — [c]) Tur., Crem., Mant., Culm: ipsi fehlt. — [d]) Tur., Crem., Mant., Culm: generale studium. — [e]) Der Abdruck des Privilegs für Tur. in den Statuta, l. c. p. 60, bringt hinter privilegium einen Zusatz et facultatem. — [f]) Tur., Crem., Mant., Culm: de benignitate. — [g]) Tur., Crem.: Romana regia; Mant.: nostra Imperiali; Culm: Romana Imperatoria.

Die Annahme, daß Pav. dem Privileg für Tur. als Vorurkunde gedient hat, wird hier bestätigt. Die Varianten b, c, d und f deuten mit Sicherheit auf die Vorlage von Tur. (1412) für Crem. (1414), Mant. (1433) und Culm (1434) hin. Die stilistischen Anklänge dieser Diplome an Per. bzw. Sien., die sich in der Arenga feststellen ließen, verschwinden in der Petitio ganz und gar. Auch in der Hauptbestimmung der Dispositio, der Errichtung bzw. Bestätigung der Universität, zeigen diese Privilegien keine sprachlichen Übereinstimmungen mit Per. und Sien., zu denen auch hier wiederum Or. und Luc. in enger Verwandtschaft stehen:[1]

---

[1] Ihnen schließt sich die Urkunde für Florenz (1364) an, die in der Arenga und Petitio im Verhältnis zu den anderen Privilegien der Klasse I eine durchaus freie Stilisierung aufwies.

Dispositio

1. Errichtung und Bestätigung der Universität

Perugia:

Hinc est, quod[a]) de innata nobis clemencia[b]) predicte[c]) civitati et eius populo[d]) generale[e]) perpetuum et[f]) gratiosum[g]) studii generalis[h]) privilegium Imperiali[i]) auctoritate[k]) damus et concedimus[l]) liberalitate munifica tenore presencium ex certa scientia[m]) et donamus.[n])

[a]) Flor. hinter quod Zusatz: precibus prefati episcopi Fl. favorabiliter annuentes. Luc.: hinter quod Zusatz sachlicher Art: animo deliberato, sano principum, consulum comitum, baronum et procerum nostrorum accedente consilio et ex certa nostra scientia. — [b]) Sien., Flor., Or., Luc.: de innata nobis clemencia fehlt. — [c]) Sien., Flor., Or.: prefate. Hinter prefate bei Flor. Zusatz: ecclesie sue. — [d]) Sien., Flor.: communi; Or.: communitati. — [e]) Luc.: generale fehlt. — [f]) Sien., Flor., Or., Luc.: atque. — [g]) Sien., Luc.: gloriosum; Flor.: generosum. — [h]) Luc.: hinter generalis Zusatz: et universalis. — [i]) Sien.: Caesarea. — [k]) Flor., Or.: auctoritate Imperiali; Luc.: Imperiali auctoritate fehlt. — [l]) Luc.: et concedimus fehlt. — [m]) Luc.: ex certa scientia fehlt. — [n]) Sien., Flor., Or., Luc.: hinter donamus: Einfügung eines Satzes. Wir führen den Text des Zusatzes von Sien. an und fügen die Abweichungen der anderen in Anmerkungen an.

Sien.:

decernentes ac[a]) edicto Caesareo[b]) presenti valituro[c]) perpetuo[d]) de Imperialis[e]) potestatis plenitudine[f]) statuentes,[g]) ut in ipsa civitate[h]) studium[i]) perpetuo sit et habeatur[k]) in iure civili et canonico[l]) et medicinis[m]) philosophia loyca grammatica[n]) et quavis alia[o]) facultate.[p])

[a]) Or.: statt ac: et. — [b]) Flor., Or, Luc.: Imperiali. — [c]) Luc.: für ac edicto bis valituro: et hoc. — [d]) Or.: perpetuo valituro. — [e]) Flor.: Imperatorie; Luc.: Imperiali. — [f]) Luc.: plenitudine potestatis. — [g]) Luc.: hinter statuentes: edicto eingeschoben. — [h]) Luc.: hinter civitate: nostra eingeschoben. — [i]) Luc.: Zusatz von generale et universale. — [k]) Flor.: Zusatz hinter habeatur, der sachlich bedingt ist: in sacra pagina. — [l]) Or., Luc.: iure canonico et civili. — [m]) Flor., Or.: medicina. — [n]) Luc.: Die Worte hinter civili lauten: loyca et philosophia, medicina astrologia et in omnibus artibus liberalibus. — [o]) Flor.: licita hinter alia eingeschoben. — [p]) Luc.: et facultatibus approbatis.

Diese Untersuchung zeitigt folgende Ergebnisse:

1. Daß Per. nicht als Vorlage für Flor., Or., Luc. gedient hat, ist durch vorstehende Gegenüberstellung endgültig erwiesen (vgl. besonders die Variante n).

2. Das Privileg für Flor., das hier zum ersten Male in die Vergleichung hineingezogen werden kann, zeigt große Übereinstimmung mit Sien.

3. Die sprachlichen Beziehungen von Sien. zu Per. einerseits, Or., Luc. zu Sien. andererseits, die sich schon in der Arenga und Petitio vorfanden, machen sich auch hier bemerkbar. Ob Luc. die Urkunde von Or. oder von Sien. als Vorlage benutzt hat, ist noch ungewiß.

Stilistische Ähnlichkeiten dieser Diplome mit Pav., Tur., Crem., Mant., Culm fehlen auch in diesem Teile noch völlig:

Pavia:

nos attendentes multiplicia[a]) merita[b]) probitatis,[c]) quibus antedicti Papienses[d]) nos ac sacrum Romanum imperium[e]) retroacto iam tempore[f]) exquisite diligencie studiis[g]) honorarunt[h]) animo deliberato non per errorem aut improvide, sed sano electorum et aliorum sacri imperii principum consilio accedente[i]) ipsis haeredibus et successoribus eorum in perpetuum[k]) infrascriptam graciam duximus faciendam, ut in praedicta[l]) civitate generale studium[m]) utriusque iuris videlicet tam canonice quam civilis nec non[n]) philosophie,[o]) medicine[p]) et arcium liberalium erigatur et ex[q]) nunc[r]) perpetuis temporibus observetur.

[a]) Crem.: Hinter multiplicia eingeschoben: dicti Cabrini fidelitatum et obsequiorum; Culm: hinter multiplicia: Einschiebsel: fidelitatis et obsequiorum. — [b]) Tur., Crem., Mant.: statt merita: genera. — [c]) Tur., Mant.: hinter probitatis: Einschiebsel: (praeclare nur bei Tur.) eiusdem principis (prosapie ac inclita gesta suorum predecessorum suique ipsius eminentem nur bei Tur.) devotionem et refulgentem virtutem; Crem.: hinter probitatis Zusatz: dictorum civium ac praedecessorum suorum preeminentem devotionem refulgentemque constantie virtutem. — [d]) Tur., Mant.: predictus Illustrissimus (Ludovicus bei Tur.; bei Mant.: princeps) (noster consanguineus nur bei Tur.) et sui progenitores. — [e]) Tur., Mant.: hinter imperium: Zusatz: nostrosque inclitos predecessores. — [f]) Crem.: Die Worte von antedicti bis tempore sind stilistisch variiert: prae ceteris Italiae nationibus divos Romanorum imperatores et reges nostros praedecessores a longis retroactis temporibus; Culm: die Worte von genera probitatis bis tempore sind stilistisch variiert: fidelitatis et obsequiorum merita, quibus ipsi proconsules et consules ac cives Colmenses nos ac Sacrum Imperium retroacto iam tempore. — [g]) Crem.: studio. — [h]) Tur., Mant.: hinter honorarunt: Zusatz: et idem ipse satagit honorare; Culm: et iidem satagunt continuo honorare; hinter honorare bei Culm Zusatz: considerantes eciam ydoneitatem dicti opidi, quod inter cetera loca illius patrie primatum obtinet et in necessariis quibuscunque maxima copia pie habundat ita ut de comoditate et sufficiencia ipsius, que cunctis patent, non expedit amplius stilum extendere, ipsorum supplicationibus benignius inclinati ... Über die Bedeutung dieses Zusatzes vgl. Tl. V, p. 377, Anm. 7; Crem.; nosque et imperium honorant ac in futurum honorare satagent, poterunt et debebunt. — [i]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter accedente: Zusatz: principum ecclesiasticorum et secularium, comitum, baronum, procorum nobilium, aliorumque nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum accedente. Über die Bedeutung dieses Zusatzes vgl. Tl. V, p. 379, Anm. 1. Im Anschluß an diesen Zusatz folgen bei Crem. folgende Worte: auctoritate Romana regia ac de certa nostra scientia. — [k]) Tur., Crem., Mant., Culm: Umwandlung in: ipsi (Marchioni nur bei Mant.) civitati ac civibus hominibus et populo (ibidem nur bei Crem.) eorum heredibus et successoribus. — [l]) Crem.: eadem. — [m]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter studium Zusatz: sacre theologie; Crem.: studium generale. — [n]) Crem.: hinter non ist medicine eingeschoben. — [o]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter philosophie Zusatz: naturalis et moralis. — [p]) Crem.: medicine fehlt hier, vgl. Variante n! — [q]) Der Druck der Turiner Urkunde „Statuta Vetera et nova, l. c. p. 60, hat hinter ex einen Zusatz: civitate Taurini generale studium sacre theologie, der sich im Original nicht findet. — [r]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter nunc: in antea eingeschoben.

Die Annahme einer Benutzung von Pav. durch Tur. ist nun hinreichend gesichert. Auf Grund der Varianten b, i, k, m, o, r ist eine stilistische Abhängigkeit der Urkunde für Crem. (1414) von Tur. (1412) nicht ausgeschlossen. Ob Tur. oder Crem. als Vorlage für Mant. (1433) in Betracht kommt, ist noch nicht bestimmt zu entscheiden. Der Umstand, daß die selbständigen Abweichungen des Diploms für Crem.: a, c, f, g, h, l, n nicht in den Text der späteren Privilegien Mant. und Culm aufgenommen sind, berechtigt zu der Vermutung, die Vorurkunde von Crem. für diese beiden Diplome zu verwerfen. War es bisher unmöglich, unter den Urkunden der Klasse I für Pav. (1361) eine Vorlage ausfindig zu machen, so ergeben sich aus folgender Gegenüberstellung sehr große sprachliche Übereinstimmungen dieses Privilegs mit Per.:[1]

Per.:

Decernentes et hac nostra constitutione[a]) Imperiali[b]) valituro perpetuo[c]) statuentes[d]) de plenitudine Imperatorie potestalis[e]) ut civitas. predicta[f]) hac[g]) nostra praesenti[h]) Imperiali[i]) concessione soffulta[k]) privilegio[l]) generalis studii[m]) perpetuo[n]) gaudeat et utatur.

[a]) Tur., Crem., Mant., Culm: concessione. — [b]) Pav.: bei dem dieser Urkunde eigentümlichen Sprachgebrauch statt Imperiali: Caesarea; Tur., Crem.: Romana regia; Mant.: Imperiali; Culm: Romana imperatoria. — [c]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: perpetuis valitura temporibus. — [d]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: anstatt statuentes: ex certa scienta et (ac: Crem.). — [e]) statt de plenitudine Imperatorie potestatis: Pav.: de Imperialis potestatis plenitudine; Tur., Crem., Mant., Culm: et (Crem.: ac) Romanae regiae (Mant.: Imperialis; Culm: Romanae imperatoriae) potestatis plenitudine; hinterher bei Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: Einfügung von sancientes. — [f]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: predicta civitas; Mant.: hinter predicta: Marchio eingefügt. — [g]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm; hac fehlt. — [h]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: praesenti nostra. — [i]) Tur., Crem.: Romana regia; Mant.: Imperiali; Culm: Romana imperatoria. — [k]) Tur., Mant., Culm: Nach fulcita Zusatz: et potita; Cremona: et protecta. — [l]) Tur., Crem., Mant., Culm: privilegio fehlt hier. — [m]) Pav.: hinter studii Zusatz: gratioso privilegio; Tur., Crem., Mant., Culm: gratioso praemio et singulariter bravio. — [n]) Tur., Crem., Mant., Culm: perpetuo fehlt.

Für die stilistische Abhängigkeit der Urkunde für Crem. von Tur. bringt diese Gegenüberstellung erneute Beweise. Die Forschung nach den Vorlagen von Mant. und Culm, die große sprachliche Übereinstimmungen mit Tur. aufzuweisen haben, erfährt keine weitere Förderung. Zwischen dem Privileg von Pav. (1361) und Per. hat man schon früher stilistische Ähnlichkeiten beobachten können. Hier liegt eine enge sprachliche Verwandtschaft vor, so daß ein Schluß auf die Be-

---

[1] An Pav. schließen sich stilistisch Crem., Mant., Culm an. — Diese Bestimmung, deren stilistische Verwandtschaft unter den einzelnen Urkunden nunmehr geprüft werden soll, hängt inhaltlich eng mit der „Errichtungsfassung" zusammen. Daher ist sie noch unter der Rubrik III, 1 behandelt worden.

nutzung von Per. nicht unberechtigt ist. Eine solche Annahme wird besonders durch die Tatsache gestützt, daß diese Rechtsbestimmung vor dem Privileg für Pav. sich nur in Per. (1355) vorfindet, und erfährt eine weitere Bestärkung in dem Passus, der die Bestimmung über Promotionsrecht enthält:

2. Erteilung des Promotionsrechtes

Perugia:

Possitque eiusdem civitatis[a]) episcopus,[b]) qui[c]) est, et qui pro tempore fuerit,[d]) per se vel suum[e]) vicarium seu[f]) locumtenentem[g]) et de[h]) consilio[i]) doctorum et magistrorum studii[k]) servatis ordine et stilo[l]) in eodem studio servari consuetis,[m]) illis, quos ad hoc ydoneos ac bene meritos[n]) reperit[o]) legendi indulgere licenciam[p]) et nihilominus[q]) ad doctoratus apicem promovere honorem cathedre et cetera quavis doctoratus insignia tribuendo; || vacante[r]) vero Episcopali sede[s]) hec omnia[t]) capitulum ecclesie P. vel administrator in spiritualibus[u]) exequatur.[v])

[a]) Tur., Crem., Mant., Culm: eiusdem civitatis fehlt. — [b]) Mant.: ipse Marchio-Culm: die Worte von episcopus bis locumtenentem et sind stilistisch variiert: prepositus ecclesie C., qui nunc est aut pro tempore erit, aut eius vicarius sufficiens et ydoneus, quem ad hoc idem prepositus duxerit deputandum. — [c]) Tur., Crem.: hinter qui: Einfügung von nunc. — [d]) Tur., Crem.: erit. — [e]) Tur., Crem.: eius. — [f]) Tur., Crem.: hinter seu (Crem.: aut) Zusatz: eiusdem episcopi eingefügt. — [g]) Tur., Crem.: hinter locumtenentem Zusatz: vel ecclesia vacante aut pastore carente vicarius seu officialis capituli ecclesiae T.; Mant.: die Worte von qui est bis locumtenentem et fehlen. — [h]) Tur., Crem., Mant., Culm: cum. — [i]) Pav.: consensu; Tur.. Crem., Mant., Culm: consilio et (unanimi nur bei Mant., Culm) consensu. — [k]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: hinter studii: Zusatz: memorati. — [l]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm.: servatis modo, forma et ordine. — [m]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: statt Partizipialkonstruktion: Relativsatz: qui in talibus in praedictis generalibus studiis et aliis (laudabiliter nur bei Pav.) observari consueverunt. — [n]) Pav.: dignos; Tur., Crem., Mant., Culm: idoneos et dignos. — [o]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: statt reperit: invenerint. — [p]) Crem.: licenciam indulgere; Pav.: hinter licenciam: et studioso praemisso examini licenciare. — [q]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: die Worte von nihilominus bis tribuendo stilistisch variiert: Pav.: et studioso[aa]) premisso examine licenciare[bb]) et[cc]) doctoratus sive magistratus insignia recte[dd]) conferre et de his solemniter investive.

Abweichungen von Tur., Crem., Mant., Culm: [aa]) hinter studioso: Zusatz seu digno. — [bb]) hinter licenciare: Zusatz: ac ad doctoratus seu magisteriatus apicem provehere et promovere honorem cathedre. — [cc]) hinter et: etiam eingeschoben. — [dd]) rite.

Die Übereinstimmungen von Pav., Tur., Crem.. Mant., Culm mit Per. hören bei dieser Gegenüberstellung auf und beginnen erst wieder bei der nächsten Untersuchung.

[r]) Mit vacante wird wieder die sprachliche Verwandtschaft dieses Diploms mit Sien., Flor., Luc. größer. (Bei Or. fehlt dieser Satz.) — [s]) Sien., Luc.: hinter sede: Zusatz: vel episcopo ipso quomodolibet impedito. — [t]) Sien., Flor., Luc.: hec omnia fehlt. — [u]) Sien., Flor., Luc.: vel administrator in spiritualibus fehlt. — [v]) Sien., Flor., Luc.: statt exequatur: plenam et omnimodam exercendi prefata omnia et singula obtineat facultatem.

Bedeutsam ist diese letzte Gegenüberstellung durch den endgültigen Nachweis der sprachlichen Benutzung von Per. durch Pav. und von Pav. durch Crem. Die Variante i, die eine gemeinsame Abweichung von Mant. und Culm aufweist, deutet auf die enge stilistische Verwandtschaft dieser beiden Urkunden hin. Im Hinblick auf Note p scheint Crem. als Vorlage für Mant. und Culm nicht in Betracht zu kommen. Mit vacante setzen wieder die sprachlichen Übereinstimmungen von Per. mit der Urkunde von Sien. ein, die im Promotionspassus mit Or. ihre eigenen Wege gegangen war:[1]

Siena:

possintque omnes et singuli doctores et magistri per commune. ordinandi et deputandi in civitate predicta., utpote in studio generali solemniter et publice[a]) in memoratis facultatibus legere et docere et una cum aliis ad subscripta per superiorem ipsius studii evocandis scolares bene meritos licenciandi et honorem cathedre et alia doctoratus insignia ipsis solemniter concedendi plenam habeant[b]) hac nostra freti concessione Imperatoria[c]) et liberam potestatem superiorem vero hoc casu episcopum[d]) debere intellegi declaramus, qui[e]) premissa per se vel alium exerceat, dum[e]) nullo impedimento fuerit prepeditus.[f])

[a]) Or.: Eine den Inhalt betreffende Umänderung: per prepositum civitatis., qui fuerint pro tempore deputandi in civitate predicta utpote in studio generali solemniter et publice. — [b]) Or.: plenam habeant fehlt. — [c]) Or.: statt Imperatoria: Imperiali, hinter Imperiali: Zusatz: plenam habeant (vgl. Variante b). — [d]) Or.: rectorem universitatis eius studii. — [e]) Or.: Die mit qui und dum eingeleiteten Sätze fehlen. — [f]) Der Abdruck der Urkunde für Sien.: G. A. Pecci, Storia del vescovado della città di Siena, l. c. p. 276 bringt anstatt „prepeditus": „impeditus". Im Original, das sich im Stadtarchiv zu Siena befindet, steht prepeditus.

Im Hinblick auf die große sprachliche Variierung, die wir bei den Urkunden der Klasse I in der Bestimmung über das Promotionsrecht vorgefunden haben, trägt diese Gegenüberstellung viel zur Bestätigung der Annahme einer Benutzung von Sien. durch Or. bei. Die bei den letzten Untersuchungen hervortretende Mannigfaltigkeit in der Form macht einer größeren stilistischen Einheitlichkeit Platz in der „Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten". Hier können auch wiederum Flor. und Luc. in die sprachliche Vergleichung gezogen werden:

3. Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten

Perugia:

eosque[a]) universis[b]) et singulis privilegiis[c]) libertatibus, graciis[d]) immunitatibus exemptionibus[e]) et[f]) indultis,[g]) quibus[h]) aliorum studiorum generalium[i]) rectores, doctores magistri[k]) et[l]) scolares[m]) nec non familiares[n]) ministri[o]) et scole ac eciam

[1] Flor. zeigt in diesem Teile nur an einer Stelle eine sprachliche Ähnlichkeit mit Sien., während Luc. eine durchaus freie Stilisierung aufweist.

studia ipsa[p]) divorum imperatorum et regum Romanorum predecessorum nostrorum recolende memorie[q]) largiflua concessione, seu municipalium statutorum ac[r]) laudabilium consuetudinum inductione frui et gaudere sunt soliti de plenitudine Imperatorie[s]) potestatis nostre[t]) ex certa scientia uti et perfrui decernimus[u]) perpetuis temporibus et gaudere.

[a]) Or.: hinter eosque: et eorum singulos. — [b]) Sien., Flor., Or., Luc.: omnibus. — [c]) Flor.: hinter privilegiis: et. — [d]) Luc.: hinter graciis: et. — [e]) Sien., Flor., Or., Luc.: exemptionibus fehlt. — [f]) Flor., Or.: ac. — [g]) Luc.: et indultis fehlt. — [h]) Luc.: Der Satz mit quibus bis ex certa scientia fehlt. Der Grund ist darin zu suchen, daß Luc. diesen Gedanken schon an einer anderen Stelle ausgesprochen hat. — [i]) Or.: generalium studiorum. — [k]) Sien., Flor., Or.: magistri fehlt. — [l]) Sien., Flor., Or.: et fehlt. — [m]) Sien., Flor., Or.: hinter scolares Zusatz: seu studentes. — [n]) Sien., Flor., Or.: nec non familiares fehlt. — [o]) Sien., Flor., Or.: vor ministri: Zusatz: eorumque; hinter ministri: Einschiebsel: domus. — [p]) Sien., Flor., Or.: ac eciam studia ipsa fehlt. — [q]) Sien., Flor., Or.: recolende memorie fehlt. — [r]) Sien., Flor., Or.: seu municipalium statutorum ac fehlt. — [s]) Sien.: Caesarea; Flor.: Imperatoria; Or.: Imperialis. — [t]) Sien., Flor., Or.: nostre potestatis. — [u]) Sien., Flor., Luc.: hinter decernimus: Zusatz: ac statuimus; Or.: statt decernimus: declaramus et statuimus.

Die zahlreichen gemeinsamen Abweichungen der Diplome für Sien., Flor., Or. von Per. zeugen zunächst für die sprachliche Abhängigkeit des Privilegs für Flor. von Sien. Man könnte auch aus ihnen auf die stilistische Benutzung von Flor. durch Or. schließen. Aber diese Annahme ist durch folgenden Grund unhaltbar: Aus früheren Gegenüberstellungen ging hervor, daß Sien. die Vorurkunde für Or. war (vgl. besonders die Untersuchung der stilistischen Formulierung in der „Verleihung des Promotionsrechtes"). Es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, daß der Diktator der Or.-Urkunde für ein und denselben Rechtsinhalt zwei Diplome (Sien. und Flor.) benutzte.

Die stilistische Formulierung aller dieser Privilegien in dieser Bestimmung ist von der des Tur. Diploms durchaus verschieden:[1]

Turin:

Quod quidem studium eiusque praesidentes nec non rectores, doctores, baccalareos[a]) officiales atque ministros, famulos atque[b]) familias eorum[c]) et[d]) cuiuslibet illorum, quocunque nomine censeantur, qui fuerint per tempora[e]) cuiuscunque dignitatis status ordinis seu condicionis praedicti et singuli eorum[f]) extiterint omni[g]) eo privilegio, libertate, immunitate, indulto et gracia, quibus Parisiense, Bononiense, Aurelianense et Montispesulanense[h]) studia[i]) generalia gaudere noscuntur et pociuntur huius nostre concessionis gracia perfrui semper volumus potiri[k]) et gaudere per omnia[l]) ac si privilegium[m]) et libertas immunitas[n]) indultum et[o]) gracia huiusmodi praesentibus de verbo ad verbum essent inserta.

[a]) Culm.: baculareos. — [b]) Crem.: et. — [c]) Culm: statt eorum: ipsorum. — [d]) Crem.: ac. — [e]) Mant., Culm: anstatt per tempora: pro tempore. — [f]) Crem.:

[1] Auch hier schließen sich Crem., Mant., Culm der sprachlichen Form von Tur. an.

statt et singuli eorum: eorum omnes. — [g]) Crem.: statt omni: atque singuli. — [h]) Mant., Culm: Parisienses, Bononienses (Aurelianenses et Montispesulanenses nur bei Mant.) (Colonienses, Erfordienses, Viennenses nur bei Culm). — [i]) Mant., Culm: vor studia: et cetera (quaecumque: nur bei Culm). — [k]) Mant., Culm: hinter potiri Zusatz: per omnia. Diese Worte fehlen daher hinter gaudere. — [l]) Vgl. Anmerk. k. — [m]) Crem.: statt privilegium: privilegia. — [n]) Crem.: hinter immunitas: et. — [o]) Crem.: statt et: ac.

Diese Gegenüberstellung führt zu folgenden Ergebnissen:

1. In den zahlreichen selbständigen Abweichungen des Privilegs für Crem. von Tur. folgen Mant. und Culm nicht der Stilisierung bei Crem., sondern bewahren ihren engen Anschluß an Tur.

2. Die Varianten h, i, k deuten darauf hin, daß Culm dem Diplom für Mant. (1433) stilistisch näher steht, als zu Tur. Die Annahme einer Benutzung, die daraus folgen dürfte, erfährt eine größere Berechtigung in dem Teile, in dem der Kaiser Professoren und Scholaren in seinen Schutz nimmt. Die Feststellung der stilistischen Verwandtschaft in dieser Bestimmung vereinigt alle Urkunden dieser Klasse.

4. Aufnahme der Professoren und Studenten in den besonderen Schutz des Kaisers

Perugia:

Praeterea[a]), ut[b]) studentes antedicti[c]) tanto possint[d]) studio vacare liberius[e]), quanto a quarumlibet[f]) molestiarum impetu[g]) libertate Imperiali[h]) liberalitate[i]) fulciti, de innata[k]) nobis clemencia rectores, doctores, magistros[l]) scolares seu[m]) studentes studii sepedicti[n]) eorumque[o]) familiares[p]) et ministros et scolas[q]) in nostram et[r]) sacri Romani[s]) imperii protectionem[t]) tutelam ac defensionem recipimus[u]) de[v]) certa scientia[w]) specialem[x]).

[a]) Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: ceterum. — [b]) Sien., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: hinter ut: Zusatz: scolares et. — [c]) Sien., Flor., Or.: statt antedicti: in dicta civitate; Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: et eorum quilibet studii; Luc.: in civitate. — [d]) Sien., Flor., Or., Luc.: valeant. — [e]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: Die Worte von tanto bis liberius stilistisch variiert: tanto uberius valeant literarum studiis insudare. — [f]) Tur., Crem., Mant., Culm: quarumlibet fehlt. — [g]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: statt molestiarum impetu: molestiarum et turbationum (turbinum bei Mant., Culm) impetu (et incursionibus nur bei Tur., Crem., Mant., Culm) uberius liberati. — [h]) Sien., Flor., Or., Luc.: statt libertate Imperiali: liberati et uberiori fuerint libertate de Imperiali (Flor.: Imperatoria; Or.: Caesarea) libertate; Tur., Crem.: de Romana Regia libertate; Mant.: de Imperiali libertate; Culm: de Imperatoria facultate. — [i]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: benignitate. — [k]) Tur., Crem., Mant.: hinter innata: itaque eingefügt. Bei Culm steht itaque erst hinter nobis. — [l]) Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: magistros fehlt. — [m]) Luc.: et. — [n]) Sien., Flor., Or., Luc.: studii predicti; Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: universitatis eiusdem studii. — [o]) Sien., Flor., Or., Luc.: hinter eorumque: Einschiebsel: universos et singulos. Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: Einschiebsel: universos quoscunque et singulos eorum (eorum fehlt bei

Culm) et cuiuslibet eorum (ipsorum bei Tur., Crem., Mant., Culm). — [p]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter familiares: famulos. — [q]) Sien., Flor., Or., Luc.: hinter scolas: et domos; Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: scolas et habitacula sive hospitia. — [r]) Tur., Crem., Mant., Culm: statt in nostram et: in examen nostrum ac; Sien., Flor., Or., Luc.: statt et: nec non — [s]) Luc.: Romani fehlt. — [t]) Or.: hinter protectionem: salviguardiam. — [u]) Tur., Crem., Mant., Culm: suscepimus; Pav.: hinter recipimus: praesentibus. — [v]) Pav.: ex. — [w]) Sien., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: de certa scientia fehlt. — [x]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter specialem: Zusatz: per praesentes.

Die durch frühere Vergleichungen erwiesene sprachliche Abhängigkeit unter den einzelnen Urkunden wird hier bestätigt. Bemerkenswert ist hier besonders die Variante g, die die Annahme der Vorlage von Mant. (1433) für Culm (1434) festigt. Durch die vielfachen gemeinsamen Abweichungen der Privilegien für Sien. (1357) und Flor. (1364) von Per. (1355) ist die Benutzung von Sien. durch Flor. absolut sicher. Daß Flor. als Vorurkunde für Or. nicht in Betracht kommt, war schon früher erwiesen und erfährt durch folgende Gegenüberstellung eine erneute Bestätigung:

5. Befreiung der Professoren und Studenten von Abgaben

Per.:[1]

Sane studii generalis iuris utriusque et aliorum facultatum in civitate P. felicia desiderantes auspicia et continua illud spectantes incrementa[a]) et longinquarum[b]) incolas regionum ad ipsius[c]) allicere cupientes accessum universos et singulos rectores, doctores, scolares,[d]) clericos[e]), laycos[f]) cuiuscunque condicionis ordinis[g]) dignitatis[h]) aut[i]) status existant, qui[k]) ad prefatam civitatem[l]) accedunt seu[m]) futuris accesserint[n]) temporibus[o]) et illic sub statu, quem studii generalis requirit condicio, fuerint conversati[p]) in accessu ad eam[q]) et recedendo[r]) ab ea[s]) ab universis[t]) repressaliis[u]), daciis, gabellis, pedagiis, vectigalibus[v]), oneribus et collectis[w]), quibuscunque nominibus appellentur[x]) ex certa[y]) scientia nosta[z]) Irmperiali auctoritate eximimus,[aa]), liberamus, et una cum familiis, equitaturis[bb]), arnesiis, valisiis et rebus suis omnibus liberos esse decernimus de Imperialis[cc]) potestatis plenitudine[dd]) et exemptos.

[a]) Sien., Or., Luc.: Umformung: Preterea studii ... iam dicti incrementa felicia ferventius affectantes. — [b]) Or.: statt longinquarum: longinquiores; Luc.: longinquarum fehlt. — [c]) Sien., Or., Luc.: eius. — [d]) Sien., Or, Luc.: rectores, doctores, scolares fehlt. — [e]) Sien., Or., Luc.: hinter clericos: Einfügung von: et. — [f]) Sien., Or., Luc.: hinter laycos: seu scolares. — [g]) Or.: ordinis, condicionis. — [h]) Sien., Or., Luc.: dignitatis fehlt. — [i]) Luc.: seu. — [k]) Sien., Or., Luc.: statt des Relativsatzes mit qui: Partizipalkonstruktion. — [l]) Sien., Or., Luc.: causa studii (studi-

[1] Der angeführte Text von Per. entstammt nicht mehr dem eigentlichen kaiserlichen Universitätsstiftungsprivileg, sondern einer Urkunde, die ebenfalls am 29. Mai des Jahres 1355 ausgestellt ist, und in der Karl IV. den Professoren und Studenten die Privilegien anerkannter Universitäten verleiht. (Druck: Rossi, l. c. nr. 97, p. 72 ff.)

orum) eingeschoben. — [m]) Sien., Or., Luc.: accedunt seu fehlt. — [n]) Sien., Or., Luc.: accesserint fehlt. — [o]) Sien., Or., Luc.: hinter temporibus: Einfügung von accedentes. — [p]) Sien., Or., Luc.: Die Worte von et illic bis conversati fehlen. — [q]) Or.: hinter eam Zusatz: morando ibidem; Luc.: ad dictam. — [r]) Sien., Or., Luc.: in recessu. — [s]) Sien., Or., Luc.: ab ipsa. — [t]) Sien., Or., Luc.: statt universis: quibuslibet. — [u]) Sien., Or., Luc.: repressaliis fehlt. — [v]) Or.: hinter vectigalibus Zusatz: impositis. — [w]) Sien., Or., Luc.: et collectis fehlt. Hinter impositis (vgl. Note v) bei Or. Zusatz: vel per nos aut alios in posterum imponendis, quibus in hac parte ex certa scientia totaliter derogamus et omnibus exactionibus. — [x]) Sien., Or., Luc.: quocunque nomine censeantur. — [y]) Or., Luc.: hinter certa: nostra eingefügt. — [z]) Sien., Or., Luc.: nostra fehlt. — [aa]) Sien., Or., Luc.: (ex nur bei Sien., Luc.) auctoritate Imperiali (Imperatoria bei Sien.): nach eximimus gestellt. — [bb]) Luc.: hinter equitaturis: libris eingefügt. — [cc]) Or.: Cesaree. — [dd]) Or.: hinter plenitudine: Einfügung von penitus.

Diese Gegenüberstellung gewährt einen sicheren Einblick in die stilistische Abhängigkeit der drei Privilegien. Daß Or. in sprachlicher Hinsicht auf Sien. fußt, ist auch aus dieser Untersuchung zu ersehen. Da die Abweichungen von Or. (vgl. die Varianten b, g, q, v, w, cc, dd) nicht in den Text des Diploms für Luc. aufgenommen sind, wird man Or. als Vorurkunde für Luc. negieren müssen. Der Beweis für die Benutzung von Sien. durch Luc. wird in den folgenden Gegenüberstellungen geliefert werden. Auch in dieser Bestimmung ist die Stilisierung dieser Privilegien von der der Diplome Tur., Crem., Mant., Culm durchaus verschieden:

Tur.:

Insuper ex certa nostra scientia decernentes volumus, quod omnes et singuli doctores et[a]) scolares cuiuscunque scientiae ac facultatis ac bidelli[b]) dicti studii seu ad dictum studium accedentes[c]) causa ibidem legendi aut studendi possint et valeant cum eorum familia, equis et armis, arnesiis, libris, rebus et bonis, ac mercimoniis sibi necessariis quibuscunque libere tute secure et impune accedere ad dictum studium et transire, morari et inde redire per quaecunque loca et in quibuscunque locis absque sumptione et solutione toltae[d]), gabellae[e]), thaelonei, revae et vectigallis[f]), dacii[g]) certae importationis et oneris cuiuscunque inde fiendi[h]) possintque extrahere libros cuiuscunque facultatis et res alias a quibuscunque civitatibus, locis et districtibus, ubi fuerint studia generalia vel eciam, ubi non fuerint.

[a]) Crem.: ac. — [b]) Culm: bedelli. — [c]) Crem.: Die Worte von seu bis accedentes fehlen. — [d]) Culm: collecte. — [e]) Crem.: tolte, gabelle fehlt. — [f]) Crem.: revae et vectigallis fehlt. — [g]) Crem.: hinter dacii Einschiebsel: tributi, pedagii, gabellae, costumae. — [h]) Die Worte von certae bis fiendi sind bei Crem. stilistisch variiert: et alterius cuiuscunque oneris seu imposicionis genere inde factae seu fiendae.

An den durch frühere Untersuchungen gewonnenen Ergebnissen ändert diese stilistische Vergleichung nichts. Die Varianten a, c, e, f, g beweisen auch hier zur Genüge, daß die Fassung von Crem. für die

Formulierung von Mant., Culm durchaus nicht maßgebend ist. Dasselbe Bild sprachlicher Abhängigkeit unter diesen Diplomen gewinnt man aus der Betrachtung der Stilisierung der nächsten Bestimmung. Auch hier stehen Sien., Or., Luc. zu Tur., Crem., Mant., Culm in keiner Verwandtschaft:

6. Einsetzung des „conservator privilegiorum"

Per.:

Verum, qui[a]) parum prodest, libertates concedere, nisi sit, qui tueatur easdem episcopum[b]), qui est et qui fuerit pro tempore omnium et singulorum privilegiorum, gratiarum[c]), libertatum[d]), immunitatum, indultorum[e]) et[f]) exemptionum studii supradicti[g]) conservatorem, custodem et executorem[h]) constituimus[i]), eique plenam damus et liberam potestatem ea conservandi, custodiendi[k]) exequendi ac in rebelles et molestatores studentium et studii[l]) predictorum animadvertendi et penas, quas virtute presencium vel eciam secundum leges et canones[m]) seu statuta locorum meruerint, exigente ipsorum[n]) contumacia racione previa declarandi.

[a]) Sien., Luc.: quia; Or.: quoniam. — [b]) Or.: principem. — [c]) Sien., Or., Luc.: gratiarum fehlt. — [d]) Sien.: hinter libertatum: Einfügung von: et. — [e]) Sien., Or., Luc.: indultorum fehlt. — [f]) Or.: ac. — [g]) Luc.: predicti. — [h]) Sien., Or., Luc.: custodem et executorem fehlt. — [i]) Luc.: statuimus. — [k]) Sien., Or., Luc.: tuendi. — [l]) Sien., Or., Luc.: studii et studentium. — [m]) Luc.: legum canones. — [n]) Luc.: eorum.

Die Varianten bringen zur Genüge die sprachliche Abhängigkeit der Diplome zur Anschauung. Die Abweichungen a, b und f legen auch hier den Schluß nahe, daß Luc. und Or. durchaus unabhängig aus dem Privileg für Sien. geschöpft haben. Die Untersuchung der Stilisierung dieser Bestimmung bei den von Tur. abhängigen Urkunden vereinigt nur noch Tur., Mant. und Culm. Crem. (1414) scheidet aus der Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft aus.

Tur.:

Et in his seu[a]) aliis facta[b]) negocia studii prefati quoquo modo concernentibus ac dependentibus, emergentibus et connexis vices nostras et successorum nostrorum Romanorum regum et imperatorum[c]) obtineat, perspicaciterque et sagaciter provideat[d]) de salubri statu et quieto incrementoque felici studii prenotati; prout de consilio presidentium doctorum et magistrorum universitatis eiusdem studii fuerit expediens quomodolibet vel oportunum premissis omnibus poena soluta vel remissa nihilominus in suo robore duraturis.

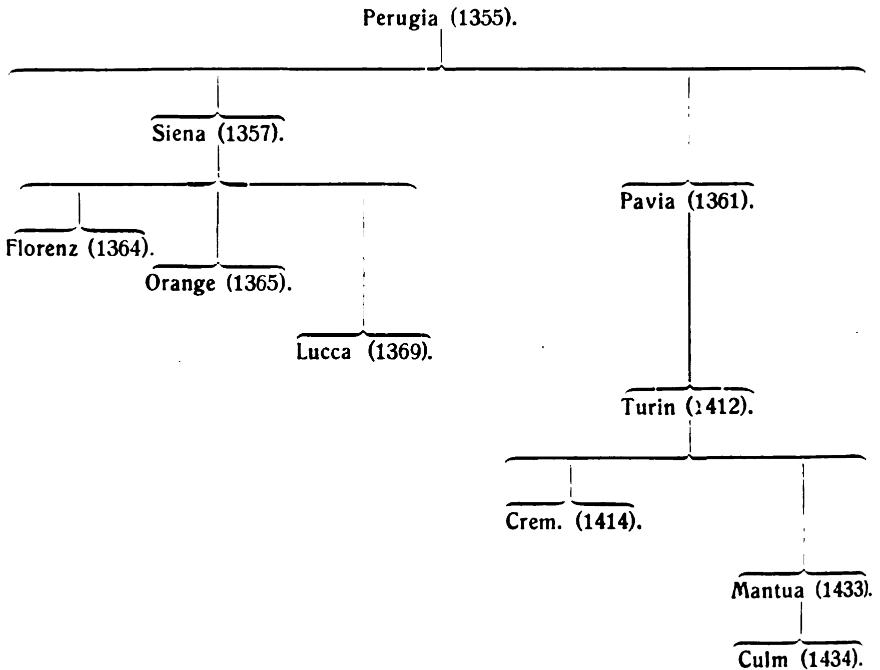
[a]) Mant., Culm: statt seu: et. — [b]) Mant., Culm: hinter facta: seu. — [c]) Culm: imperatorum et regum. — [d]) Culm: procedat.

Mit dieser letzten Gegenüberstellung, die die Benutzung von Tur. durch Mant., von Mant. durch Culm bestätigt, wird bei diesen Diplomen der Kreis der stilistischen Untersuchungen beschlossen. Um das Maß

sprachlicher Kongruenz bei den Privilegien vor 1500 zu erschöpfen, bedarf es noch des Hinweises, daß in den Urkunden für Perugia, Siena, Orange und Lucca eine Reihe stilistisch verwandter Bestimmungen wiederkehrt, die dasselbe schon in früheren Ausführungen gewonnene Bild sprachlicher Abhängigkeit dieser Diplome gewähren.

Das Resultat aller bisherigen Untersuchungen soll durch ein graphisches Schema zur Geltung kommen.

Stammbaum der Privilegien vor 1500:



Die engen wörtlichen Übereinstimmungen der Privilegien ermöglichten allein die Feststellung des Stammbaumes. Dagegen ist dort, wo nur einzelne stilistische Berührungen zwischen Diplomen auftauchen, ein sicherer Nachweis der Benutzung nicht immer zu erbringen. Man kann im Hinblick auf ähnliche sprachliche Wendungen leicht zu voreiligen Schlüssen geneigt sein. Es muß stets im Auge behalten werden, daß allen diesen Privilegien ein verwandter Rechtsinhalt zugrunde liegt, dessen Formulierung immer gewisse Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten zeitigen muß. Von derartigen stilistischen Gleichheiten ist die sprachliche Verwandtschaft zu scheiden, die die Urkunden Genf und Sien. bzw. Or. verbindet.

Sien.:	Genf:
Verum, quia parum prodest, libertates concedere, nisi sit, qui tueatur easdem, Senensem Episcopum, qui est et qui fuerit pro tempore,	Ceterum parum prodesset, libertates et gracias concedere, nisi deputarentur, specialiter, qui vigore et auctoritate Cesarea conservarent et tuherentur concessa et singulariter indulta predictum . . . deputamus, statuimus et ordinamus pro specialibus conservatoribus
omnium et singulorum privilegiorum, libertatum et immunitatum ac exemptionum studii supradicti conservatorem constituimus, eique plenam damus et liberam	dictorum privilegiorum et libertatum generalis studii cum plena et omnimoda
potestatem, ea conservandi, tuendi et exequendi ac in rebelles et molestatores studii et studentium predictorum animadvertendi et penas, quas virtute presentium vel eciam secundum leges et canones seu statuta locorum meruerint, exigente ipsorum contumacia racione praevia declarandi.	potestate et auctoritate, corripiendi et castigandi, si quem vel quos reperient transgressores, inversores seu violatores privilegiorum et libertatum immunitatum vel exemptionum predictorum studentium vel regentium in dicta generali studio Gebennarum.

Die stilistischen Übereinstimmungen dieser beiden Urkundentexte sind zu gering, um mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob Sien. oder Or., deren Wortlaut sich fast deckt (vgl. p. 329f.), dem Privileg für Genf sprachlich näher steht. Immerhin ist aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich, daß engere Beziehungen des Wortlautes zwischen diesen Diplomen existieren. Ob bei diesen Ähnlichkeiten Benutzung oder nur rein gedächtnismäßige Wiedergabe vorliegt, ist aus dieser Untersuchung, die die einzige größere sprachliche Verwandtschaft dieser Privilegien behandelt, nicht ersichtlich.

Es wird sich in Teil IV Gelegenheit bieten, noch einmal auf diese Frage zurückzukommen.

b) Privilegien nach 1500

Die vorangehenden Untersuchungen offenbarten große stilistische Übereinstimmungen nur bei den Urkunden, die aus der Kanzlei Karls IV. und Sigmunds stammten. Die Diplome der späteren Kaiser zeigten keine sprachliche Verwandtschaft. Eine Feststellung der Muster, die die Diktatoren bei der Fixierung des Wortlautes leiteten, war nicht immer möglich.[1] Wesentlich anders gestaltet sich das Bild, das man aus der Untersuchung der sprachlichen Formulierung bei den Urkunden nach 1500 gewinnt. Eine enge stilistische Verwandtschaft verbindet Privilegien, die in das 16., 17. und 18. Jahrhundert fallen. Die Formeln,

[1] Vgl. p. 315, Anm. 2.

die der Urkunde für Wittenberg (1502) zugrunde liegen, kehren in wenig veränderter Gestalt in dem Diplom für Bonn (1784) wieder. Neben diesen durch stilistische Verwandtschaft verbundenen Urkunden gibt es auch hier Diplome, die jeder Vorlage unter den kaiserlichen Universitätsstiftungsprivilegien entbehren.[1]

Bei der Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft soll die in den früheren Ausführungen angewandte Methode beibehalten werden.

Arenga: Wegen enger stilistischer Übereinstimmungen in diesem Urkundenteile mögen zunächst die Privilegien für Wittenberg (1502), Jena (1557), Rostock (1569) und Helmstedt (1575) verglichen werden. Der Text der Urkunde für Würzburg, der nur einzelne sprachliche Ähnlichkeiten mit der Arenga dieser Diplome gemeinsam hat, ist dem Wortlaut der Wittenberger Urkunde gegenübergestellt:[2]

Wittenberg:	Würzburg:
Cum imprimis ad hanc Romani imperii sublimitatem divino auspicio provecti diligenter circumquaque[a]) prospicere debeamus, ut scientiae et bonae artes ac studia liberalia[b])	Cum nobis inter cetera Imperialis fastigii, ad quod singulari dei providentia evecti sumus, munia incumbat, diligenter circumquaque prospicere, ut scientiae et liberalia bonarum artium studia provehantur et nostro auspicio
felicibus processibus[c]) sumant augmentum[d]), ex quibus[e]) divinae sapientiae hausto fonte subditi[f]) nostri et ad regendam[g]) rem publicam et reliquis mortalibus[h]) providendum reddantur aptiores.	felicia capiant incrementa, ex quibus quasi divinae sapientiae hausto fonte subditi nostri ad administrandum rem publicam caeterisque mortalium necessitatibus providendum reddantur aptiores.
Potissimum[i]) cum[k]) omnium[l]) scientiarum tutela ac patrocinium penes Romani imperii moderatores consistat,[m]) qui etiam ipsarum[n]) professores dignis praemiis et honoribus atque privilegiis afficientes[o]) gymnasia undique in sacro Romano imperio instituerunt et erexerunt.	Praesertim cum omnium scientiarum tutela ac patrocinium penes Romani imperii moderatores consistat, qui quoque ipsarum professores subinde dignis praemiis honoribus et libertatibus exornantes, multa passim in sacro imperio gymnasia instituerunt et erexerunt.

[a]) Helmst.: circumquaque fehlt. — [b]) Helmst.: anstatt bonae artes ac studia liberalia: bonarum liberaliumque artium studia. — [c]) Jen.: progressibus; Helmst.: statt

[1] Keine stilistischen Berührungen mit den kaiserlichen Universitätsprivilegien zeigen folgende Urkunden: Tüb. II, Olmütz, Dill. V, Innsbr., Breslau, Graz IV, Stuttgart. — Das Konzept des Diploms für Innsbr. wurde von den Wesen (nach J. Probst, l. c. p. 3, Anm. 2 waren die beiden Wesen Regierung und Kammer, die der höchsten Landesregierung, dem Geheimen- und Deputierten-Rat, zur Seite standen) entworfen und am 7. April 1677 durch den Geheimen Rat dem Kaiser vorgelegt (vgl. J. Probst, l. c. p. 10). — Das Breslauer Diplom hatten die Jesuiten selbst entworfen; der Kaiser ließ seine Hofkanzlei mit unterschreiben (vgl. Jos. Reinkens, Die Universität zu Breslau, l. c. p. 51).

[2] Bei der Untersuchung sind für alle diese Privilegien folgende Abkürzungen gewählt: Witt., Jen., Rost., Helmst., Würzb..

felicibus processibus: sedulo excolantur et. — [d]) Helmst.: statt sumant augmentum: felicia semper sumant incrementa. — [e]) Helmst.: hinter quibus: nimirum tamquam eingeschoben. — [f]) Helmst.: hinter subditi: clientesque eingeschoben. — [g]) Helmst.: hinter regendam: gubernandam eingefügt. — [h]) Helmst.: mortalium necessitatibus. — [i]) Helmst.: potissimum fehlt. — [k]) Rost.: statt cum: enim. — [l]) Helmst.: earundem; Jen.: eius. — [m]) Helmst.: Umformulierung: tutela ac patrocinium ad Caesaris culminis fastigium eiusque moderatores potissimum pertinet. — [n]) Helmst.: hinter ipsarum: Einfügung: cultores et. — [o]) Helmst.: hinter affitientes: Einfügung: complures.

Auf den ersten Blick fällt die sprachliche Verwandtschaft dieser Diplome in die Augen. Sie zeugt zunächst für die Benutzung von Witt. (1502) durch das nächstälteste Privileg für Jen. (1557). Die Tatsache, daß Rost. (1560) die beiden Abweichungen der Urkunde für Jen. von Witt. (vgl. die Varianten c und l) nicht übernommen hat, sondern engen Anschluß an Witt. beibehält, schließt die Vorlage von Jen. für Rost. mit aller Entschiedenheit aus. Über die Vorurkunde für das Privileg von Helmst. (1575) läßt sich auf Grund dieser Untersuchung ein bestimmtes Urteil nicht fällen. Im Hinblick auf die Variante k könnte man nur zu der Vermutung berechtigt sein, die Benutzung von Rost. durch Helmst. zu verwerfen. Noch unsicherer als über die Vorlage von Helmst. ist eine Entscheidung in der Frage, welche Diplome Würzb. (1575) als Muster gedient haben. Das stilistische Verhalten des Urkundentextes von Würzb. zu dem Wortlaut von Witt. und den Varianten lassen verschiedene Deutung zu. Daß alle diese Diplome sprachlich zusammengehören, liegt auf der Hand und wird besonders deutlich, wenn man einen Blick auf die stilistische Formulierung der Arenga der anderen Urkunden, zunächst bei Duisburg, Straßburg und Altdorf II richtet.[1]

Duisb.:

Posteaquam[a]) dei optimi maximi nutu et voluntate[b]) ad hoc sacri Romani imperii summum[c]) fastigium evecti ac veluti in specula constituti sumus, ut circumquaque oculos mentis circumferentes, quae ad rem publicam recte riteque componendam et laudabiliter administrandam pertinere cognoscimus, sollicite procuremus, in hanc potissimum curam cogitationemque omni studio nobis incumbendum semper iudicavimus, non tam[d]) ut pacem et tranquillitatem publicam populis, fidei nostrae commissis, conservaremus, quam ut[e]) honestarum artium et literarum studia summis viribus foveamus et propagemus, quod his florentibus salvas et incolumes res publicas esse et permanere ac vicissim neglectis neque ecclesias recte constituti nec res publicas[f]) laudabiliter administrari nec bella consilia vigere et explicari[g]) atque adeo nec domi nec foris rite[h]) geri quicquam et praeclare[i]) posse, experientia magistra didicerimus cumque maiores et praedecessores nostros divos Romanorum

[1] Die Urkunde für Straßburg, die hier in die stilistische Untersuchung hineingezogen wird, ist nicht der eigentliche Universitätsbrief. Durch sie (vgl. kais. Regg. p. 308, Anm. 2) wurde nur eine Akademie errichtet. Bei den Gegenüberstellungen soll sie durch Strb. I abgekürzt werden.

imperatores et reges Augustae memoriae ut subditos suos ad rem publicam probe administrandam atque alia tam civilia quam bellicosa officia obeunda aptiores efficerent, gymnasia et academias undique[k]) in sacro Rom. imperio instituisse et erexisse[l]) et liberalium artium[m]) honestarum scientiarum et disciplinarum professores eximios quosque et insignes viros literis et doctrina egregie instructos delegisse eosque dignis praemiis, honoribus et privilegiis ornasse constet.

[a]) Altd. II: ex quo tempore. — [b]) Altd. II: Die Worte von dei optimi bis voluntate umformuliert: divini numinis benignitate atque concessu. — [c]) Altd. II: supremus maiestatis Imperialis. — [d]) Altd. II: solum. — [e]) Altd. II: statt quam ut: sed etiam ut . . . — [f]) Altd. II: statt neque ecclesias recte constituti nec res publicas: neque Imperia. — [g]) Altd. II: et explicari fehlt. — [h]) Strb., Altd. II: hinter rite Zusatz: et praeclare. — [i]) Strb. I, Altd. II: et praeclare fehlt, vgl. h). — [k]) Altd. II: statt undique: passim. — [l]) Altd. II: mit dem Worte erexisse hört die Übereinstimmung mit Duisb. bzw. Strb. I auf. — [m]) Strb. I: hinter artium: Einfügung: aliarumque.

Die stilistische Übereinstimmung zwischen Duisb. und Strb. I ist abgesehen von drei geringfügigen Abweichungen (h, i und m) wörtlich. Eine Benutzung von Duisb. ist daher schon auf Grund dieser Untersuchung ersichtlich und wird noch durch erneute Gegenüberstellungen Bestätigung erfahren. Was die Vorlage für Altd. II betrifft, so scheinen die Varianten h und i auf Strb. I hinzudeuten. Aber diese Annahme gerät durch folgende Tatsache ins Schwanken. Mit dem Texte der Straßburger Urkunde stimmt ein Diplom Kaiser Rudolfs II. für die Universität Altdorf wörtlich überein.[1] Da diese Urkunde dem Stiftbriefe Kaiser Leopolds (1696) inseriert ist, dürfte sie der Diktator von Altd. II eher benutzt haben, als das Privileg für Strb. I. Zu diesem Schlusse wird man um so mehr geneigt sein, als der Diktator L. Dolberg (vgl. kaiserl. Regg. p. 312) auch die Urkunde Ferdinands II. (1622), die auch dem Diplom Leopolds inseriert ist, stilistisch verwertet hat. Darauf deutet am Anfang der Arenga die Übereinstimmung von Altd. II mit der Urkunde für Altd. I hin, die sonst enge sprachliche Verwandtschaft mit Paderborn zeigt.[2]

Paderborn:

Postquam praepotentis Dei[a]) concessu et munere ad[b]) Imperialis dignitatis[c]) fastigium[d]) evecti sumus[e]), ad officii nostri munus imprimis[f]) pertinere[g]) existimamus[h]) maiorum nostrorum imperatorum Romanorum[i]) ac regum exemplo, qui inter alias supremae potestatis[k]) curas hanc imprimis[l]) dignitate sua dignam existimarunt, ut varia in sacro Romano imperio gymnasia[m]) et universitates[n]) instituerent, fundarent et confirmarent exemplo solicitate curare ac liberalium scientiarum studia,[o]), quae[p]) ad ecclesiae ac[q]) rei publicae gubernationem et conservationem necessaria et

[1] Über Inhalt und Druckstellen dieses Privilegs vgl. kaiserl. Regg. p. 308, Anm. 2.

[2] Dem Wortlaute der Paderborner Urkunde schließen sich neben Altd. I auch noch Rint., Münst. I, Bamb., Kiel, Hal. an.

opportuna sint[r]), excolantur et convenientibus honoribus ac praemiis excitentur, nostroque auspicio felicia incrementa consequantur[s]).

[a]) Rint., Münst. I., Kl., Hal.: Dei praepotentis. — [b]) Rint., Münst. I, Kl., Hal.: hinter ad: Einfügung von supremum. — [c]) Kl., Hal.: Maiestatis statt dignitatis. — [d]) Münst. I: statt fastigium: culmen. — [e]) Altd.: Anstatt des Satzes mit postquam: ex quo tempore divini numinis benignitate atque concessu evecti sumus. — [f]) Kl., Hal.: statt imprimis: comprimis. — [g]) Rint., Altd., Kl. Hal.: requirere. — [h]) Münst. I: Die Worte von ad officii bis existimamus fehlen. — [i]) Hal.: Romanorum imperatorum. — [k]) Münst. I: hinter potestatis: suae. — [l]) Rint., Altd., Münst. I, Kl., Hal.: praecipue. — [m]) Rint. Altd., Münst. I, Kl., Hal.: hinter gymnasia: Einfügung von: et academias. — [n]) Münst. I: universalia studia. — [o]) Münst. I: Die Worte von instituerent bis studia einschließlich fehlen bei Münst. I. — [p]) Münst. I: quippe. — [q]) Rint., Altd., Münst I, Kl., Hal.: ecclesiae ac fehlt. — [r]) Münst. I: essent. Hinter essent: Einfügung: instituerent, fundarent et confirmarent sollicite promovere volentes. — [s]) Münst. I: Die Worte von excolantur bis consequantur fehlen.

Folgende Resultate gehen aus vorstehender Gegenüberstellung hervor:

1. Die engen sprachlichen Beziehungen von Paderb. (1615) und dem nächstältesten Privileg für Rint. (1620) nötigen zu der Vermutung einer Benutzung von Padb.

2. Sicher ist, daß Padb. für Bamb. (1648) als Muster gedient hat, da wörtliche Übereinstimmung vorliegt.

3. Die Tatsache, daß die selbständigen Abweichungen des Privilegs für Rint. von Padb. durch die Urkunden für Altd. I, Münst. I, Kl. und Halle übernommen sind, schließt für diese letzten Diplome die Vorlage von Padb. aus.

4. Im Hinblick auf die Varianten g, l, m, q ist die Annahme einer Benutzung von Rint. durch das nächstälteste Privileg für Altd. I (1622) nicht unberechtigt.

5. Es ist bemerkenswert, daß Münst. I, Kl. und Hal. in der Variante e sich mehr an den Wortlaut von Rint. halten und sich nicht der längeren sprachlichen Abweichung von Altd. I anschließen. Ob sich die Vermutung bestätigen wird, daß Rint. die Vorurkunde für eine der drei späteren Privilegien: Münst. I (1631), Kl. (1652), Hal. (1693) ist, werden weitere Gegenüberstellungen zeigen.

6. Bedeutsam sind die Abweichungen c und f für die Erkenntnis einer besonders engen Verwandtschaft zwischen Kl. und Hal., die auf stilistische Abhängigkeit schließen lassen.

Die Untersuchungen der sprachlichen Verwandtschaft unter den Privilegien nach 1500 in diesem Urkundenteile sollen beschlossen werden durch eine Gegenüberstellung der Diplome für Gött. (1733), Erl. (1743), Münst. II (1773) und Bonn (1784).

Göttingen:

Quemadmodum exemplo divinae maiestatis, que infinitos suos immensae liberalitatis thesauros in universum hominum genus largissime ac continuo diffundere

noscitur[a]) nostri in diademate Imperiali quondam praedecessores Romanorum imperatores ac reges publica suae liberalitatis munificentiaeque argumenta ad excolendas praesertim[b]) magis et magis artes liberales, quibus res publica apprime florere debeat edere semper consueverunt, ita et nos pro innata nobis benignitate ex quo Dei ter optimi maximi gratia ad maiestatis humanae atque dignitatis Caesareae suprematum exaltique sumus, id curae ultro et ex praecipuo in literas amore suscepimus, ut diversa scientiarum studia per universas sacri Rom. imperii provincias fundatis dotatisque hunc in finem universitatibus, academiis, gymnasiis et collegiis iugiter[c]) foveantur promoveantur et condignis honoribus ac praemiis excitentur nostroque auspicio falicia incrementa eo consequantur,[d]) quo[e]) praeclara ibidem studiosae iuventutis ingenia sollicite excolantur et in viros evadant, qui prochoro et foro apti[f]) dotisque suis consiliis ac rerum gerundarum scientiis utrique rei publicae utiliter adesse imo[g]) et praeesse valeant.

[a]) Erl. Münst. II, Bonn: Die Worte von exemplo divinae maiestatis bis noscitur einschließlich fehlen. — [b]) Erl., Münst. II, Bonn: praesertim fehlt. — [c]) Erl., Münst., Bonn: iugiter fehlt. — [d]) Erl., Münst. II, Bonn: talia consequantur incrementa. — [e]) Erl. Münst. II, Bonn: für quo: ut. — [f]) Bonn: idonei. — [g]) Bonn: imo fehlt.

Die enge stilistische Verwandtschaft, die diese vier Urkunden miteinander verbindet, führt zunächst zu der Vermutung einer Benutzung von Gött. (1733) durch das nächstälteste Privileg für Erl. (1743). Die Varianten a, b, c, d zeugen mit aller Entschiedenheit gegen eine Vorlage von Gött. für Münst. II (1773) und Bonn (1784). Die sprachliche Abhängigkeit des Privilegs für Münst. II von Erl. ist im Hinblick auf die Varianten a, b, c, d sehr wahrscheinlich.

Eine noch größere stilistische Variierung als in diesem Urkundenteile offenbaren Untersuchungen in der Petitio.[1]

Petitio: Wie schon in der Arenga, so zeigen auch hier die Diplome für Witt., Jen., Rost. und Helmst. große sprachliche Übereinstimmungen.

Wittenberg:

Nos itaque praedecessorum nostrorum vestigia imitantes exhibita nobis nuper[a]) petitione . . .,[b]), ut ad praefatorum studiorum liberalium et bonarum artium incrementum, studium[c]) generale sive universitatem aut gymnasium in civ. W. sub dominio et iurisdictione sua institueremus et auctoritate nostra erigeremus et confirmaremus.[d])

[a]) Jen.: nuper fehlt. — [b]) Helmst.: petitione exhibita: Hinter exhibita Hinzufügung: in qua continebatur. — [c]) Rost.: hinter studium: istorum eingefügt. — [d]) Die Worte von in civitate bis einschließlich confirmaremus sind stilistisch variiert. Rost.: superioribus annum institutum et erectum ac nuper non contemnenda

[1] Eine gesonderte Behandlung zwischen Narratio und Petitio ist bei den stilistischen Untersuchungen unzweckmäßig. Denn die Narratio ist auch hier, wie bei den Privilegien vor 1500, fast immer in der Petitio enthalten. Zudem ist die Formulierung in diesem Urkundenteile, auch wo er neben der Petitio steht, so verschiedenartig, daß von sprachlicher Verwandtschaft nur in äußerst wenigen Fällen die Rede sein kann.

annuorum redimita summa auctum et locupletatum auctoritate notra Caesarea confirmare dignaremur. Helmst.: a se coeptum et institutum auctoritate nostra Caesarea confirmare et iuribus privilegiis studii universalis seu gymnasii communire adeoque illi scholae Iuliae nomen facere dignaremur.

Sichergestellt ist im Hinblick auf die stilistische Variierung von Rost. und Helmst. durch diese Gegenüberstellung die Benutzung von Witt. durch Jen. Diese Untersuchung bestätigt auch die Annahme betreffs der Vorlage für Rost. und Helmst.; Jen. scheidet auf Grund der Variante a als Vorurkunde aus. In dieser und allen früheren Abweichungen dieses Privilegs von Witt. schließen sich Rost. und Helmst. stets an das Diplom für Witt. an. Die Vermutung einer Benutzung von Witt. durch Helmst. erhält in den Varianten c und d eine besondere Stütze. Die sprachlichen Variationen, die Rost. hier aufzuweisen hat, werden durchaus nicht durch Helmst. übernommen. Die sprachliche Übereinstimmung mit Witt. bleibt in Note c gewahrt. Die Stilisierung in d ist durchaus unabhängig von dem Wortlaut bei Rost.

Mit allen diesen Urkunden zeigte Würzb. (1575) in der Arenga einzelne sprachliche Berührungen. In der Petitio hören diese Übereinstimmungen auf. Zu dem selbständig stilisierten Wortlaute dieses Privilegs tritt der Text des Diploms für Paderb. in engere sprachliche Beziehungen. Die Abweichungen von Rint., Altd., Münst. I und Bamb. sind in Noten hinzugefügt.

Würzb.:	Paderb.:
exhibita nobis nuper petitione venerabilis . . ., qua continebatur,	Quamobrem a venerabili . . . humiliter rogati,
ut collegium multo labore gravibusque impensis in civitate W. apertum et	ut, quod[a]) magno labore gravibusque impensis in civitate sua[b]) instituit atque erexit[c]) collegium . . .[d]) requisitis[e]) rerum omnium
necessariis adauctum	commoditatibus locupletatam et accomodatam[f])
auctoritate nostra Caesarea confirmare nec non de novo privilegiis libertatibus et praerogativis studii universalis munire et exornare dignaremur.	auctoritate nostra Caesarea confirmare nec non privilegiis libertatibus[g]) et praerogativis universalis studii[h]) munire et exornare[i]) dignaremur.

[a]) Rint., Altd. I, Münst. I: statt quod: quam. — [b]) Münst. I: in civitate sua fehlt. — [c]) Altd. I: Der Satz von quod bis erexit fehlt. — [d]) Rint., Altd., Münst. I: statt collegium: academiam. — [e]) Münst. I: hinter requisitis: uti praemissum est eingeschoben. — [f]) Altd. I: Diese Stelle ist stilistisch variiert: academiam institutam quam Augustae memoriae imperator Rud. dominus patruelis et antecessor noster colendissimus, peculari gratia prosecutus facultate promovendi baccalaureos et magistros artium atque philosophiae benigne condecoravit, subsequenter imperator Max. sub auspicio regiminis sui Imperialis confirmavit. (Eine durch die verschiedene Rechtslage bedingte stilistische Variierung, vgl. Teil V, p. 373, Anm. 7. — Hinter accomodatam bei Münst. I Zusatz: simulque demisse rogarit, ut comprobato per benignum assensus nostri favorem eiusmodi proposito suo dictam academiam gra-

vibus a se impensis erectam et dotatam. — [g]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter libertatibus Einschiebsel: honoribus, franchisiis, immunitatibus. — [h]) Rint. Altd. I, Münst. I: statt studii: academiae. Hinter academiae: Einfügung: clementer. — [i]) Altd. I: statt: exornare: corroborare.

Aus dieser Gegenüberstellung von Würzb. und Paderb., die einige sprachliche Übereinstimmungen gemeinsam haben, lassen sich sichere Schlüsse betreffs der Benutzung noch nicht ziehen. Die Entscheidung in dieser Frage bleibt dem erneuten Nachweise sprachlicher Verwandtschaft zwischen diesen beiden Diplomen vorbehalten. Die Vermutung einer Benutzung von Paderb. (1615) durch Rint. (1620), die sich auf Grund der Untersuchungen auf p. 334f. ergab, erfährt hier eine Bestätigung. Ebenso wird die Vorlage von Rint. für Altd. I (vgl. p. 335) durch die Varianten a, d, g und h gesichert. Betreffs der stilistischen Abhängigkeit von Münst. I läßt sich folgendes feststellen: Die Vorlage von Altd. I für Münst. I ist ausgeschlossen, da die stilistischen Variationen von Altd. I in den Noten c, f, i keineswegs bei Münst. I Berücksichtigung finden.

Bei den sprachichen Untersuchungen in der Arenga verband eine enge stilistische Verwandtschaft alle diese Privilegien mit Kiel und Halle. In der Petitio gehen jedoch diese letzterwähnten Diplome ihren eigenen Weg. Abgesehen von drei geringfügigen Abweichungen, die rein stilistischer Natur sind, deckt sich der Text dieser beiden Urkunden vollkommen. Es ist daher wohl kaum notwendig, den vollständigen Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Durch diese großen sprachlichen Übereinstimmungen ist endgültig erwiesen, daß Halle auf Kiel fußt. Nicht so enge sind die stilistischen Beziehungen zwischen Gött. und Erl. In dem ersten Teile der Petitio macht sich bei beiden Urkunden eine starke Verschiedenheit des urkundlichen Wortlauts bemerkbar.[1] Erst mit „additis precibus" setzen die sprachlichen Übereinstimmungen ein:

Göttingen:

additis precibus, ut pro eo, quo dictum regem nunquam non prosequimur, fraternae benevolentia ac amicitae studio eidem ad scopum tam laudabilem tamque utilem eo certius[a]) assequendum[b]) Caesaream[c]) nostram facultatem erigendi[d]) dictam[e]) universitatem, cum iisdem privilegiis, quibus ex Imperiali concessione de anno millesimo sexcentesimo nonagesimo tertio universitas Halensis in Saxonia potitur et gaudet clementer impertiri dignaremur.

[a]) Erl.: Die Worte von pro eo bis eo certius sind stilistisch variiert: ad tam utilem laudabilemque scopum plenius. — [b]) Erl.: statt assequendum: consequendum. — [c]) Erl.: Vor Caesaream: eidem eingeschoben. — [d]) Erl.: hinter erigendi eingeschoben: in quadam principatus sui studium universale seu. — [e]) Erl.: dictam fehlt.

---

[1]) Diese Variierung ist durch den in beiden Urkunden verschiedenen Rechtsinhalt bedingt.

Die Annahme betreffs der stilistischen Abhängigkeit des Privilegs für Erl. (1743) von Gött. (1733) erfährt hier eine neue Bestätigung. Die Vorlage von Gött. für Erl. ist ebenso sicher, wie die von Münst. II für Bonn, die durch folgende Gegenüberstellung erwiesen werden soll:

Münst. II:

Cum itaque nobis reverendissimus Maximiliamus Fridericus Archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam Archi-Cancellarius episcopus Monasteriensis, Princeps Elector et nepos noster carissimus decenter exposuerit. — Es folgt nun eine in beiden Diplomen verschieden stilisierte Darlegung der Narratio. An sie schließt sich die Petitio: Proinde nos demisse obsecraverit, ut mox insertis[a]) statutis et constitutionibus litteris assensum nostrum Caesareum clementissime praebere et confirmare dignaremur.

[a]) Bonn: mox insertis fehlt.

Die Frage nach der Vorlage von Bonn, die sich auf Grund der sprachlichen Untersuchung in der Arenga nicht beantworten ließ, wird hier entschieden. An der Benutzung von Münst. II (1772) durch Bonn (1784) ist kaum zu zweifeln.

Zu allen diesen Privilegien, deren sprachliche Verwandtschaft bisher nachgewiesen wurde, kommen nunmehr einige Diplome hinzu, die in der Arenga eine freie Stilisierung aufwiesen. Das erste Urkundenpaar, das in Vergleichung gezogen werden soll, ist Dillingen I, Dillingen III:

Dill. I:	Dill. III:
et sedulo petitum sit, ut huiusmodi generalis studii seu gymnasii in oppido D. erectionem nostra Caesarea auctoritate	humillime supplicatum fuerit ut huiusmodi gymnasii erectionem et fundationem non solum
approbare, laudare ac non solum dicta privilegia per Beatitudinem summi Pontificis ipsi studio universali concessa confirmare, verum etiam ipsi quoque de Imperiali dignitate nostra	approbare et laudare verum etiam dicta privilegia a Sanctitate summi Pontificis primum, deinde ab ipso divo quondam Carolo Imperatore confirmata Caesarea authoritate nostra confirmare, ratificare et, quatenus opus esset,
de novo concedere et elargiri gratiose dignaremur.	de novo concedere gratiosius dignaremur.

Einzelne auffallende Berührungen zwischen beiden Diplomen lassen sich feststellen. Sie gestatten die Vermutung, daß der Diktator von Dill. III (1558), M. Singhmoser (vgl. kaiserliche Regg. p. 305), aus dem Privileg Dill. I (1553) geschöpft hat. Von den anderen für Dillingen ausgestellten Privilegien können nur noch Dill. II und Dill. IV in die stilistischen Untersuchungen eingereiht werden.[1] Da diese Diplome ihrem Wortlaute nach völlig übereinstimmen, ist ein Abdruck des ge-

[1] Diese Diplome stimmen wörtlich überein.

samten Textes beider Urkunden kaum notwendig. Allein der Hinweis auf die Kongruenz der Stilisierung reicht aus, um die Vorlage von Dill. II (1556) für Dill. IV (1559) nachzuweisen. Dagegen machen größere sprachlichen Unterschiede bei dem nächsten Urkundenpaare Graz II und Graz III eine Gegenüberstellung erforderlich.

Graz II:

Et nobis desuper humillime[a]) supplicatum fuerit, quatenus[b]) huiusmodi fundationis erectionis et confirmationis literas et privilegia cum omnibus et singulis eorum continentiis authoritate nostra Caesarea[c]) approbare et confirmare[d]) dignaremur.

[a]) Gr. III: humiliter. — [b]) Gr. III: ut. — [c]) Gr. III: hinter Caesarea: Einfügung: clementissime. — [d]) Gr. III: hinter confirmare Zusatz: innovare atque obstantibus et obstituris quibuslibet legibus, constitutionibus, ordinationibus, pragmaticis decretis, statutis et consuetudinibus et aliis quibuscunque in contrarium facientibus vel aliquando facturis ex plenitudine potestatis nostrae Cesareae derogare.

Faßt man die große stilistische Variierung der kaiserlichen Stiftungsprivilegien in der Petitio ins Auge, so scheint eine sprachliche Abhängigkeit der Urkunde Gr. III (1675) von Gr. II (1640) nicht ausgeschlossen.

Es bedarf noch einer Gegenüberstellung der Privilegien für Marburg, Gießen und Straßburg II,[1] um die stilistischen Untersuchungen bei den Diplomen nach 1500 in diesem Urkundenteile zu beschließen:

Marb.:

Als uns der hochgeborne[a]) . . . untertäniglich[b]) vorbringen lassen, wie seine Liebe verschiener Iar gemeinen der iugend auch dem studio[c]) zu guten in seiner statt . . . eine universität und hohe schul aufrichten lassen[d]) mit untertänigster bitte, dass wir als Röm. Keyser ihm dasselbig[e]) gnädigst zu confirmieren und zu bestättigen[f]) auch[g]) sie mit den[h]) privilegien, begnadigungen und freyheiten, damit andere universitäten im heyl. Röm. reiche versehen waren[i]), zu begnaden[k]) gnädigst geruheten.

[a]) Strb. II: die ersame unsere und des Reichs liebe getreue. — [b]) Strb. II: hinter untertäniglich: Einschiebsel: und gehorsambst. — [c]) Gies.: den studien. — [d]) Strb. II: Anstatt des Satzes mit wie: stilistische Differenzierung: dass sie willens und vorhabens der iugend und dem studio zu gutem ihre ietzt habende schnel zu transferieren und aufrichten zu lassen und sich darinnen nachfolgender Freyheiten und benanntlich doctores, licentiatos, magistros, poetas laureatos et baccalaureos in allen facultäten zu creieren und sich deren zu gebrauchen. — [e]) Strb.: dieselbe. — [f]) Strb. II: hinter bestättigen: Einschiebsel: auch mehr angezeigter massen zu extendieren. — [g]) Strb. II: und. — [h]) Strb. II: hinter den: obgestimmten eingeschoben. — [i]) Strb. II: statt des Satzes mit damit: als andere universitäten im heil. Reiche. — [k]) Strb. II: begaben.

Die fast wörtlichen Übereinstimmungen zwischen Marb. (1541) und Gies. (1607) berechtigen durchaus zu der Annahme, daß Marb. als Vor-

[1] Straßb. II ist das Universitätsstiftungsprivileg (vgl. p. 308).

lage gedient hat. Das Diplom Strb. II steht diesen beiden Privilegien stilistisch freier gegenüber. Daher läßt sich aus dieser Gegenüberstellung, die die Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft in der Petitio abschließt, nichts Sicheres über die Vorurkunde des Privilegs sagen. Erst die stilistischen Übereinstimmungen in der Dispositio, deren sprachliche Formulierung nunmehr untersucht werden soll, werden ein definitives Urteil ermöglichen.

Dispositio:

1. Errichtung bzw. Bestätigung der Universität.

Jen. und Helmst. sind auch hier sprachlich mit Witt. verwandt:[1]

Witt.:

... precibus morem gerere cupientes attentis innumeris meritis a praenominato duce et praedecessoribus nobis et sacro Rom. imperio exhibitis et praestitis considerantes etiam, quod praefata[a]) civitas non modo ex loci oportunitate[b]) instituendo gymnasio commoda, sed et incolis et finitimis[c]) eorundem locorum[d]) universale studium[e]) ibidem necessarium sit, ut adolescentes ad studia et artes capessendas alacrius nacta opportunitate vicini gymnasii incitentur et animentur, adhibito[f]) prius sane principum, comitum, baronum, procerum et nobilium nostrorum animo deliberato ex certa scientia et motu proprio ac de plenitudine Regia nostre potestatis[g]) universitatem sive studium generale et gymnasium in praefata civitate[h]) nstituimus, ereximus et tenore praesentium erigimus et instituimus[i]).

[a]) Jen.: statt praefata: praedicta. — [b]) Helmst.: propter loci oportunitatem. — [c]) Helmst.: finitimorum statt finitimis. — [d]) Helmst.: hinter locorum Einfügung: habitatoribus. — [e]) Helmst.: studium universale. Hinter universale Einfügung: ad excolendam numerosam iuventutem. Deshalb fehlt auch in dieser Urkunde der folgende Satz. — [f]) Helmst.: habito statt adhibito. — [g]) Jen.: Umformulierung: tumque Sacrae Caesareae et Catholicae maiestate, fratres domini nostri carissimi loco ac nomine, tam nostra et auctoritate uti Romanorum. — [h]) Jen.: civitate praedicta statt praefata civitate. — [i]) Die Worte von universitatem bis instituimus einschließlich sind dem jeweiligen Rechtsinhalte entsprechend verschieden formuliert: Rost.: memoratum gymnasium seu studium universale in praedicta civitate R., uti dictum est, antehac institutum, erectum et nuper luculentis redditibus annuis auctum et locupletatum confirmavimus et quatenus opus est, de novo instituimus et erigimus. Helmst.: praememoratum collegium in dicto consanguineo et principe nostro in civitate nuper coeptum et institutum confirmavimus adeoque de novo in studium generale et universitatem publicam ereximus, prout tenore praesentium confirmamus et de novo instituimus et erigimus.

Neben der Bestätigung der Benutzung von Wittenberg durch Jen. bringt diese Gegenüberstellung neue Anhaltspunkte (vgl. die Varianten a, g, h), die Vorlage von Jen. für Rost. und Helmst. zu negieren. Die Abweichungen des Privilegs für Jen. werden von diesen Diplomen

[1] Rost. ist selbständiger stilisiert. Erst mit den Worten „ex certa scientia" machen sich sprachliche Kongruenzen mit Witt. bemerkbar.

niemals stilistisch verwertet. Man gelangt daher zu dem definitiven Urteil, daß beide Urkunden durchaus unabhängig aus Witt. geschöpft haben. Eine Benutzung des Privilegs für Rost., das noch als Vorurkunde für Helmst. in Betracht kommen könnte, ist auf Grund dieser Gegenüberstellung ausgeschlossen (vgl. p. 341, Anm. 1). Daß alle diese Diplome stilistisch zusammengehören tritt um so deutlicher vor Augen, wenn man die sprachliche Variierung dieser Bestimmung bei den anderen Urkunden, zunächst bei Duisb. und Strb. I, betrachtet:

Duisb.:

nos igitur laudatis maiorum nostrorum vestigiis insistere cupientes, praefati ... aequissimis precibus benigne annuendum et honestos eius conatus omni studio iuvandos et promovendos duximus et ideo adhibito sano principum, comitum, baronum et aliorum aulae nostrae nobilium[a]) consilio, animo deliberato ex certa scientia et[b]) Caesareae potestatis nostrae plenitudine universitatem seu studium generale et gymnasium in praedicto oppido D. instituimus, ereximus[c]) atque sic erectae et institutae universitati nec non illius[d]) magistris et doctoribus seu aliis in ea legentibus et scholaribus studentibus aliisque illius personis quibuscunque omnia et singula privilegia, gratias, indulta, favores, immunitates,[e]) quibus[f]) aliae universitates Germaniae maxime vero Heidelbergensium, Friburgensium in Brisg., Ingolstadiensium in Bavariae hactenus[g]) usae sunt seu quomodolibet utuntur, potiuntur et gaudent[h]) concessimus et indulsimus[i]) ac tenore praesentium universitatem illam seu gymnasium publicum in oppido[k]) erigimus et instituimus.

[a]) Strb : sano principum, comitum, baronum et aliorum aulae nostrae nobilium fehlt. Hinter nobilium: Einschiebsel: maturo. — [b]) Strb. I: hinter et: Einfügung: de. — [c]) Strb. I: Die Worte von universitatem bis ereximus dem verschiedenen Rechtsinhalte entsprechend stilistisch umgeformt: scholam Arg. iam pridem erectam et in decem classes distributam a quarta classe inclusive in studium generale seu gymnasium ereximus. — [d]) Strb. I: hinter illius: Einfügung von professoribus. — [e]) Strb. I: hoc privilegium et hanc gratiam concessimus et indulsimus. — [f]) Strb. I: ut iis. — [g]) Strb. I: hactenus fehlt. — [h]) Strb. I: statt gaudent: operam navarunt. — [i]) Strb. I: concessimus et indulsimus fehlen, vgl. Note e. — [k]) Strb. I: Die Worte von illam bis oppido fehlen.

Die Benutzung von Duisb. (1566) durch Strb. I (1566) ist hier endgültig erwiesen. Mit der sprachlichen Formulierung dieser beiden Diplome zeigt der Urkundentext von Würzb., dem auch hier Paderb., Bamb., Rint., Altd. I, Münst. I folgen, einzelne stilistische Übereinstimmungen.[1]

Würzb.:

maturo desuper[a]) habito[b]) consilio et deliberatione[c]) eiusmodi precibus[d]) per sese honestis et aequis[e]) gratiose[f]) deferendum putavimus[g]) et[h]) proinde ex certa scientia[i]) et de Caesareae potestatis nostrae plenitudine in vim motus proprii[k]) antedictum collegium[l]) a quondam proxime defuncto episc. W. institutum et a moderno adauctum et perfectum confirmavimus et, si opus fuerit, de novo ereximus et instituimus prout[m]) tenore praesentium[n]) omnibus melioribus via[o]) ac modo id

[1] Diesen Urkunden schließt sich teilweise auch Altd. II an.

ipsum confirmamus et, si opus fuerit, de novo[p]) instituimus et in studium universale[q]) et gymnasium erigimus[r]) illudque una[s]) cum personis ibidem[t]) profitentibus et studentibus omnibus[u]) privilegiis[v]) immunitatibus[w]) honoribus[x]) et gratiis, quibus alia gymnasia[y]) eorundem membra utuntur[z]) et gaudent, donamus[aa]) et exornamus.

[a]) Padb., Rint., Bamb., Münst. I: statt desuper: super hoc. — [b]) Rint., Altd. I, Münst. I., Altd. II: adhibito. — [c]) Münst. I: et deliberatione fehlt. Dafür ist eingefügt: considerantes benigne opus illud non minus ad dei optimi maximi gloriam, quam perpetuam animarum salutem spectare pro nostra in dilectionem suam sincerae benevolentiae affectione. — [d]) Paderb., Rint., Altd. I, Bamb, Münst. I, Altd. II: precibus eiusmodi. — [e]) Altd. I, Altd. II: hinter aequis: non modo eingefügt. — [f]) Pad., Rint., Altd. I., Bamb., Münst. I, Altd. II: statt gratiose: benigne. — [g]) Pad., Rint., Altd. I, Bamb., Altd. II: statt putavimus: duximus. Münst. I: Der Satz von per sese bis putavimus einschl. ist stilistisch variiert: quippe rationi et aequitati consentaneae clementer annuendum duximus uti vigore praesentium annuimus. — [h]) Altd. I, Altd. II: hinter et ein längerer Zusatz, der in beiden Diplomen durchaus verschieden stilisiert ist. — [i]) Münst. I: hinter scientia: Einschiebsel: animo bene deliberato sano accedente consilio. — [k]) Münst. I: in vim motus proprii fehlt. — [l]) Statt collegium: Bamb.: academiam; Rint., Altd., Münst. I, Altd. II: studium. — [m]) Der Satz von quondam bis prout weist bei den einzelnen Urkunden eine der jeweiligen Rechtslage sich anpassende Stilisierung auf. — [n]) Altd. I, Altd. II: tenore praesentium fehlt. — [o]) Rint., Altd. I, Münst. I, Altd. II: omni meliori via et forma. — [p]) Rint., Münst. I, Altd. II: Statt der Worte von id ipsum bis de novo: approbamus, ratificamus et corroboramus. — [q]) Pad., Rint., Altd. I, Bamb.: universale studium. — [r]) Altd. II: statt der Worte von instituimus bis erigimus: sed de novo Imperiali beneficio ita augemus atque extendimus. Mit dieser Stelle hört die Übereinstimmung von Altd. II mit diesen Urkunden auf. — [s]) Pad., Rint., Altd. I, Bamb., Münst. I: hinter erigimus illudque una Zusatz: fundamus et confirmamus. — [t]) Altd. I: hinter ibidem: nunc et olim. — [u]) Altd. I: statt omnibus: universis. — [v]) Pad., Rint., Münst. I, Bamb.: privilegiis omnibus. — [w]) Rint., Altd. I, Münst. I: libertatibus et immunitatibus. — [x]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter honoribus Zusatz: franchisiis exemptionibus. — [y]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter gymnasia Zusatz: universitates. — [z]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter utuntur Zusatz: fruuntur. Hinter fruunter bei Altd. I Einfügung: et potiuntur. — [aa]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter donamus Zusatz: et insignimus.

Die vorstehende Gegenüberstellung ergibt:

1. Die sprachlichen Beziehungen von Paderb. zu Würzb., die sich in der Petitio bemerkbar machten, werden hier enger und lassen auf eine Benutzung von Würzb. (1575) durch Paderb. (1615) schließen.

2. Die schon durch frühere Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse betreffs der Benutzung von Paderb. durch Rint., Paderb. durch Bamb., Rint. durch Altd. I werden bestätigt.

3. Für die Bestimmung der Vorurkunde für Münst. I gibt es mehrere sichere Anhaltspunkte. Zunächst ist es bedeutsam, daß die Stilisierung von Rint. (vgl. besonders die Varianten b, l, o, p, w, x) auf die sprachliche Formulierung von Münst. I Einfluß gewinnt. Sodann ist es bemerkenswert, daß die Urkunde für Altdorf (I), die aus dem Jahre 1622 stammt, also noch in die Zeit vor der Ausstellung

des Privilegs für Münst. I (1631) fällt, in ihren selbständigen Abweichungen (vgl. e, h, n, t, u) niemals bei Münst. I Berücksichtigung findet. Da hier das letztgenannte Privileg seine sprachlichen Beziehungen zu Rint. beibehält, wird man kaum an einer stilistischen Abhängigkeit beider Urkunden zweifeln können.

4. Die Resultate, die sich bisher über die Vorlage für Altd. II feststellen ließen, sind folgende: In der Arenga zeigte diese Urkunde engen Anschluß an das Privileg Kaiser Rudolfs für die Universität zu Altdorf (1622), aber auch einzelne Berührungen mit Altd. I (vgl. p. 309, Anm. 1). In der Petitio wies sie eine durchaus freie Stilisierung auf. Hier wird wiederum das Privileg für Altd. (I) sprachlich verwertet. Darauf deuten besonders die Varianten e, h, n hin. Mit der Abweichung r gibt jedoch Altd. II seine stilistischen Beziehungen zu Altd. I auf und stimmt fast wörtlich mit dem Texte des Diploms für Kiel überein,[1] mit dem Hal., Gött., Erl., Münst. II, Bonn verwandt sind.[2]

Kiel:

Nos pro singulari et benigna nostra, quam erga serenissimum ...[a]) gerimus affectione eiusdem[b]) precibus in hunc, qui sequitur modum benigne annuendum duxerimus[c]) prout hisce clementer[d]) annuimus ac[e]) dilectioni suae[f]) potestatem[g]) erigendi in ducatu[h]) nobis et sacro Romano imperio subiecto territorio[i]) sublimius gymnasium[k]) sive[l]) academiam et studium universale omnium liberalium artium[m]) ac scientiarum in quovis gymnasio universitate sive academia[n]) per universas nostras et sacri Rom. imperii ditiones publice proponi et[o]) doceri solitarum clementer concesserimus, prout hisce animo deliberato ac maturo desuper habito consilio ex certa scientia[p]) facultatem et potestatem praefatam concedimus et elargimur ita videlicet, ut id gymnasium sive academia ac studiorum universitas per dictum ... (ne per hanc erectionem vicini universitatibus praeiudicetur)[q]) erigi et fundari possit et valeat et quandocunque erecta fuerit[r]) cum[s]) omnibus in ea comprehensis professoribus[s]) doctoribus[s]) scholaribus, adeoque universa pube literis ibidem operam navante aliisque ad eam pertinentibus personis[s]) aequo iure censeatur[t]) pari digni-

---

[1] Die Übereinstimmung sprachlicher Natur zwischen Altd. II und Kiel setzt erst bei den Worten: ut id gymnasium ein.

[2] Die sprachliche Verwandtschaft von Erl. mit Kiel beginnt erst mit den Worten: ac dilectioni suae, die von Münst. II, Bonn mit Kiel mit: cum omnibus in ea comprehensis. Der Anfang dieser rechtlichen Bestimmung ist bei Münst. II und Bonn übereinstimmend formuliert:

Münst. II: Considerantes, quaenam commoda ex tali consumando et perficiendo universali studio in commune bonum praecipue in episcopum M. finitum ditiones redundatura sint[a]) ... omnium artium liberalium ac scientiarum studium[b]) in civitate M.[c]) perficiendum ita confirmamus et ratihabemus, ut ...

[a]) Bonn: Die Worte praecipue in episcopum Monasteriensem finitum ditiones redundatura sint fehlen. — [b]) Bonn: Zusatz hinter studium: universale. — [c]) Bonn: statt Monasteriensi: Bonna.

Über die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung vgl. die Betrachtung am Ende der Vergleichung von Kiel, Hal. und Gött. auf p. 345.

tate aestimetur[u]) omnibusque immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus, franchisiis, sicut aliae per Germaniam[v]) universitates earumque membra utatur[w]), fruatur[x]), potiatur[y]) et gaudeat.[z])

[a]) Gött.: Einfügung von continuo. — [b]) Gött.: memorati statt eiusdem. — [c]) Gött.: duximus statt duxerimus. — [d]) Gött.: statt hisce clementer: vigore huius nostrae Caesareae diplomatis. — [e]) Hal., Gött., Erl.: hinter ac: Einfügung proinde. Hinter proinde bei Gött., Erl. Zusatz: ex certa nostra scientia animo deliberato et maturo accedente consilio de Caesareae nostrae potestatis et auctoritatis plenitudine. — [f]) Gött., Erl.: praefato . . . — [g]) Gött., Erl.: facultatem et potestatem. — [h]) Hal., Gött., Erl.: in praetacta civitate. Infolgedessen später subiecta. — [i]) Hal., Gött., Erl.: territorio fehlt. — [k]) Erl.: universitatem. — [l]) Erl.: sublimiorem eingeschoben. — [m]) Gött., Erl.: artium liberalium. — [n]) Erl.: in quavis academia sive universitate. — [o]) Erl.: proponi et fehlt. — [p]) Gött., Erl.: Die Worte von animo deliberato bis ex certa scientia fehlen. Vgl. Anm. e. — [q]) Hal., Gött, Erl.: sine tamen praeiudicio vicinarum universitatum. — [r]) Altd. II: Anstatt der Worte von id gymnasium bis einschließlich fuerit: dicta universitas. — [s]) Münst. II, Bonn verwenden die Worte von omnibus bis einschließl. personis als Subjekt, also: omnes professores, doctores et universa iuventus literis ibidem operam navans aliaeque ad ipsum pertinentes personae. — [t]) Münst. II, Bonn: Aus dem Grunde der Variante s: censeantur. — [u]) Münst. II, Bonn: aestimentur (vgl. s). — [v]) Altd. II: per Romanum imperium. — [w]) Münst. II, Bonn: utantur (vgl. s). — [x]) Münst. II, Bonn: fruantur (vgl. s). — [y]) Münst. II, Bonn: potiantur (vgl. s). Altd. II: potiatur fehlt. — [z]) Münst. II, Bonn: gaudeant (vgl. s).

Bedeutsam ist diese Untersuchung neben der Bestätigung der Vorurkunde Kiel durch Hal. durch den endgültigen Nachweis der Benutzung von Münst. II durch Bonn (vgl. p. 344, Anm. 2 und die Varianten s, t, u, w, x, y, z) und der Vorlage von Gött. für Erl. (vgl. e, f, g, m, p). Aus dieser Gegenüberstellung resultieren auch Schlüsse auf die sprachliche Abhängigkeit des Diploms für Gött., das hier zum ersten Male eine enge Verwandtschaft mit dem Urkundentexte von Kl. zeigt. Die Varianten e, h, i, q lassen mit Sicherheit erkennen, daß Hal. (1693) und nicht Kl. (1652) als Muster gedient hat. Vermutlich hat das Privileg für Altd. II (1696) aus Kl. geschöpft, da es in den Noten e, h, i die Abweichungen von Hal. unberücksichtigt läßt. Welcher Text dem Diplom für Münst. II gedient hat, ist noch nicht ersichtlich. Man muß sich allein mit der Erkenntnis begnügen, daß diese Urkunde stilistisch zu Kl., Hal., Gött., Erl. gehört. Diese sprachliche Verwandtschaft ist um so bedeutsamer, wenn man das wirre Durcheinander stilistischer Fassungen dieser Bestimmung bei den anderen Privilegien ins Auge faßt.

Dill. I und Dill. III sind, wie schon in der Petitio, durch sprachliche Kongruenz verbunden.

Dill. I:

. . . animo[a]) deliberato, ex certa nostra scientia sano accedente consilio et de[b]) Imperialis potestatis nostrae plenitudine[c]) praedicti sanctissimi domini[d]) Iulii III. Pontificis Maximi privilegia[e]) praefato Dilingensi gymnasio[f]) concessa,[g]) quorum tenor sequitur in haec verba . . . In omnibus suis punctis articulis, clausulis, sen-

tentiis et verborum expressionibus non solum[h]) confirmavimus, approbavimus, ratificavimus et authorizavimus, sed etiam[i]) de novo concessimus, indulsimus et elargiti sumus ac[k]) tenore praesentium confirmamus, approbamus, ratificamus, authorizamus et de novo concedimus, indulgemus et elargimur. Decernentes et praefata nostra Imp.[l]) authoritate statuentes et volentes[m]) praeinserta privilegia omnia et singula[n]) in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, sententiis et verborum expressionibus rata, grata, firma, valida[o]) et perpetua esse et censeri ac ab omnibus inviolabiliter observari debere tam in iudicio quam extra, supplentes ex certa scientia omnes et quoscunque defectus tam iuris quam facti, omnesque solemnitates tam extrinsecas quam intrinsecas[p]) et formales, quae in praemissis intervenisse debuissent, seu dici possent debuisse intervenire.[q])

[a]) Dill. III: bene eingeschoben. — [b]) Dill. III: deque. — [c]) Dill. III: Caesarea authoritate. — [d]) Dill. III: nostri eingeschoben. — [e]) Dill. III: et indulta hinzugefügt. [f]) Dill. III: praefatae academiae D. — [g]) Dill. III: et a praedicto divo quondam Carolo V. Imperatore confirmata et approbata. — [h]) Dill. III: Die Worte von et verborum bis solum fehlen. — [i]) Dill. III: statt sed etiam: ac. — [k]) Dill. III: statt ac: quemadmodum. — [l]) Dill. III: Caesarea. — [m]) Dill. III: et volentes fehlt. — [n]) Dill. III: statt et singula: tam ea, quae a sancto quondam domino Iulio III. praefatae universitati Dilingensi data et concessa, quam ipsam praedicti divi quondam Caroli V. Imperatoris confirmationem. — [o]) Dill. III: valida firma. — [p]) Dill. III: intrinsecas quam extrinsecas. — [q]) Dill. III: intervenire debuisse.

Diese Gegenüberstellung sichert die Annahme, daß Dill. III auf Dill. I fußt.[1] Mit diesen Diplomen zeigen die Privilegien für Graz (I), Graz (II), Graz (III) einzelne stilistische Berührungen.

Graz I:

ac proinde ex certa nostra scientia animo deliberato ... literas[a]) in omnibus[b]) punctis, articulis, clausulis[c]) sententiis et verborum expressionibus[d]) benigne[e]) approbavimus[f]) adeoque[g]) tenore presentium approbamus, ratificamus et confirmamus[h]) imperialisque roburis firmitate communivimus.[i]) Volentes et expresse decernentes, quod ab omnibus perpetuo posthac tempore[k]) firmiter et inviolabiliter observari dictaque universitas[l]) omnibus et singulis[m]) immunitatibus, exemptionibus, praeeminentiis, praerogativis, facultatibus, iuribus, indultis et gratiis uti debeat, possit et valeat, quibus vetera gymnasia vel academiae et quaecunque studia generalia ubivis locorum et gentium utuntur, fruuntur et potiuntur et gaudent quomodolibet consuetudine vel de iure, supplentes eciam quoscumque defectus tam iuris, quam facti, si qui forte in praemissis intervenissent aut intervenisse dici et allegari possent.[m])

[a]) Graz III bringt hinter literas einen längeren Zusatz. — [b]) Graz III: suis eingefügt. — [c]) Graz III: clausulis articulis. — [d]) Graz II: hinter expressionibus Einschiebsel: prout recte et legitime processerint. — [e]) Graz III: statt der Worte verborum expressionibus benigne: continentiis. — [f]) Graz III: hinter approbavimus: ratificavimus, confirmavimus et innovavimus. — [g]) Graz III: ac. — [h]) Graz III: statt confirmamus: et innovamus. — [i]) Graz III: Die Worte von imperialisque bis communavimus umformuliert: eisque vim robur et authoritatem nostram impertimur.

[1] Die anderen für Dillingen ausgestellten Privilegien Dill. II und Dill. IV stimmen wörtlich überein. Eine Gegenüberstellung des Wortlautes dieser beiden Urkunden ist daher zwecklos.

Graz III scheidet hiermit aus der Untersuchung aus. — [k]) Graz II: perpetuo posthac tempore fehlt. — [l]) Graz II: anstatt dictaque universitas: debeant et sique dubia in hac nostra confirmatione occurrerent ea in favorem praedicti collegii et universitatis interpretando decernimus omnesque defectus, si qui forte intercessissent, clementer supplemus, dictumque collegium et universitatis Graecensis. — [m]) Graz II: Die Worte von supplentes bis possent fehlen.

Die sprachlichen Übereinstimmungen von Graz I und Graz II führen zu dem Ergebnis, daß Graz II (1640) aus Graz I (1586) geschöpft hat. Besondere Beweise für die stilistische Benutzung von Graz II durch Graz III (1675) bringt diese Untersuchung nicht. Beachtet man aber das durch frühere Untersuchungen auf p. 340 erwiesene Abhängigkeitsverhältnis dieser beiden Urkunden, so festigt die Gegenüberstellung dadurch, daß sie die sprachliche Zusammengehörigkeit der drei verglichenen Privilegien erweist, zugleich auch die Annahme der Vorurkunde Graz II für Graz III.

In den zahlreichen Variationen stilistischer Fassungen, die sich in der Bestimmung betreffs Errichtung bzw. Bestätigung der Universität bemerkbar machten, sind Marb., Gies., Strb. II, wie schon in der Petitio, durch stilistische Verwandtschaft verbunden.

Marb.:

Darauf haben wir angesehen solch seiner Liebe untertänig zimliche Bitt[a]) und darum mit wolbedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen die obgedachte[b]) Universität und hohe Schul[c]) gnädigst[d]) confirmiert und bestatten[e]) sie auch mit den freyheiten, privilegien und gnaden, so die obgemelt andere universitäten und hohe Schulen im heyl. Reich haben und[f]) am fürständigsten haben begnadet und befreyet. Thun das[g]) auch hiermit[h]) aus Römischer keyserlicher macht, wissentlich[i]) in kraft dises briefs also, daz sie allenthalben vor[k]) eine universität und hohe schul gehalten und geehret werden und sie alle ere, würde, vorteil, recht, gerechtigkeit und gewonheit, wie andere haben und sich deren freuen und gebrauchen und genießen solle und möge von allermänniglich unverhindert und doch uns und dem heyl. Reich an unserer obrigkeiten[l]) unvergriffen und unschädlich.

[a]) Gies., Strb. II: hinter Bitt Zusatz: auch die ansehnlichen intercessiones so von unschädlichen (bei Strb.: für unschädlichen: etlichen fürnehmen, gehorsamen und getreuen) Chur- und Fürsten (Strb.: Churfürsten und Ständen des Reichs) (sowohl der katholischen als Augsburgischen Confession: nur bei Gies.) für seiner Liebden (Strb.: statt seiner Liebden: sie) beschehen (und eingewendet worden: nur bei Strb. II). — [b]) Gies.: hinter obgedachte Zusatz: sr. Ld. Strb. II: ihr vorhabende. — [c]) Strb. II: Schuel zu Strb. — [d]) Strb. II: statt gnädigst: nicht allein. — [e]) Strb. II: bestättiget. Hinter bestättiget Zusatz: sondern auch dieselbe zu einer universität transferiret, extendiret und erhebt. — [f]) Strb. II: und fehlt. — [g]) Strb. II: hinter „das" Einschiebsel: confirmieren, bestättigen, transferieren, extendieren, erheben. — [h]) Strb. II: hinter hiermit: wissentlich eingeschoben. — [i]) Strb. II: wissentlich fehlt; vgl. Variante h. — [k]) Strb. II: für. — [l]) Gies., Strb. II: hinter obrigkeiten Zusatz: und sonsten anderen an ihren rechten und gerechtigkeiten.

Hier wird die Benutzung von Marb. durch Gies. endgültig erwiesen. Diese Gegenüberstellung entscheidet auch schon die Frage, welche

dieser beiden Urkunden dem Wortlaute von Strb. II näher steht. Die Varianten a und l lassen erkennen, daß der Text des Privilegs für Gies. von Strb. II stilistisch verwertet ist.

Um die Untersuchungen der sprachlichen Formulierung in dieser Bestimmung bei den Urkunden nach 1500 zu beschließen, bedarf es noch einer Gegenüberstellung von Salzburg (1620) und Osnabrück (1630), die hier zum ersten Male auf ihren Wortlaut geprüft werden können.

Salzburg:

Ac proinde ex certa nostra scientia, animo bene deliberato sano accedente consilio et de Caesareae potestatis nostrae plenitudine memoratam . . . gymnasii fundationem[a]) . . . approbavimus confirmavimus[b]) Caesarea auctoritate nostra[c]) in perpetuum communivimus, quemadmodum huius diplomatis nostri vigore approbamus, confirmamus, communivimus atque idem gymnasium nec non eorum discipulos et auditores praesentes et futuros in protectionem, tuitionem, defensionem et salvam guardiam Imperialem clementer recipimus atque insuper idem gymnasium in generale publicum studium et plane universitatem instituimus, ordinamus et hoc[d]) nomine deinceps perpetuis futuris temporibus ab omnibus appellari.

[a]) Osn.: statt memoratum . . gymnasii fundationem: memoratas scholas. — [b]) Osn.: confirmavimus fehlt. — [c]) Osn.: nostra auctoritate. — [d]) Osn.: Die Worte von huius diplomatis nostri bis et hoc einschließlich sind stilistisch umgeformt: non solum ea, quae dictus episc. laudabiliter coepit, auctoritate nostra Imperatoria approbamus, ratificamus et confirmamus, verum etiam scholas illas, academiam renovamus denuo erigimus atque honori et antiquitati suae pristinae restituentes in augustalem nostram protectionem una cum professoribus, studiosis ministris, aliisque omnibus et singulis, qui ab illa dependent, quomodolibet pecumariter recipimus, decernimus praeterea scholas illius academiae.

Die Benutzung von Salzb. (1620) durch Osn. (1630) ist schon auf Grund dieser Gegenüberstellung sehr wahrscheinlich. Es wird sich noch Gelegenheit bieten, diese Annahme durch weitere sichere Beweise zu stützen.

Wirft man nach diesen letzten Ausführungen, die die zahlreichen Spezialuntersuchungen abschließen, einen Rückblick auf die sprachliche Formulierung dieser Rechtsbestimmung, so offenbart sich ein wirres Durcheinander verschiedener Stilisierung. Wesentlich anders gestaltet sich dieses Bild bei der Betrachtung der sprachlichen Verwandtschaft in der „Verleihung des Promotionsrechtes“.

2. Verleihung des Promotionsrechtes

Hier herrscht eine größere stilistische Einheit als bei den früheren Untersuchungen. Zahlreiche Urkunden, die in einzelnen Gruppen behandelt werden mußten, schließen sich in diesem Teile eng zusammen. So kommt es, daß die vielfachen Gegenüberstellungen, die die verschiedene Stilisierung der Privilegien in Arenga, Petitio und in der

ersten Bestimmung der Dispositio bedingte, hier auf drei reduziert werden. Die erste Untersuchung betrifft die Urkunden für Witt., Jen., Helmst., Rost., Strb. I, Duisb., Würzb., Paderb., Rint., Altd. I, Bamb., Münst. I, Kiel, Hal., Altd. II, Gött.

Wittenberg:

et quoniam[a]) ipsa studia eo foeliciore gradu sumant augmentum,[b]) si ingenio[c]) et disciplinis ipsis[d] suus honos seu dignitatis gradus[e]) statuatur,[f]) ut emeriti aliquando digna laborum suorum praemia reportent[g]), statuimus et ordinamus, ut per collegia doctorum per illustrem ... in unaquaque facultate instituenda[h]) electis[i]) ad id idoneis et prae ceteris excellentioribus in ipsis facultatibus doctoribus[k]), si qui ad sumendam palmam certaminis[l]) iudicati fuerint, adhibito[m]) per ipsos doctores[n]) in unaquaque[o]) facultate[p]) prius pro more et consuetudine atque solemnitatibus[q]) et ritu in ceteris universitatibus observari[r]) solitis[s]) rigoroso[t]) et diligenti examine, in quo conscientias ipsorum doctorum[u]) cuiuslibet collegii[v]) onerari volumus, quos sub iuramenti vinculo ad hoc adstringimus[w]) in ea facultate[x]), quam edidicerint[y]), et qui examini praefato[z]) se submiserint et se[aa]) pro more et iuxta statuta et ordinationes[bb]) per praenominatum ... fiendas[cc]) per aliquos dignos[dd]) et honestos viros de gremio ipsius collegii[ee]) praesentari fecerint[ff]), possint ad ipsum examen admitti et invocata spiritus sancti gratia examinari et, si hoc modo habiles idonei et sufficientes ad id[gg]) reperti et iudicati fuerint[hh]), baccalaurei, magistri, licentiati sive[ii]) doctores[kk]) pro uniuscuiusque scientia vel doctrina creari et huiusmodi dignitatibus[ll]) insigniri nec non per bireti impositionem et annuli aurei[mm]) et osculi traditionem ceterisque consuetis solemnitatibus investiri et consueta ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum tradi et conferri.

[a]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Bamb., Altd. I, Kiel, Altd. II, Hal., Gött.: statt quoniam: porro cum; Rost.: hinter quoniam Zusatz: vero. — [b]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Münst. I, Rint., Bamb. Kl., Hal., Gött., Altd. II: statt sumant augmentum: procedant et maius sumant incrementum; Altd. I: procedant et maius incrementum sortiantur. — [c]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: ingeniis. — [d]) Altd. I: ipsis fehlt. — [e]) Altd. I: für gradus: bravium. — [f]) Rost.: für statuatur: constituatur. — [g]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: für reportent: consequantur. — [h]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kiel, Hal., Altd. II, Gött.: Die Worte von per bis instituenda fehlen. Vor electis bei Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Zusatz: seu professorum (in qualibet facultate: nur bei Altd. II). — [i]) Helmst.: statt electis: doctis. — [k]) Rint., Altd. I. Münst. I, Kiel, Hal., Altd. II, Gött.: Die Worte: in ipsis facultatibus doctoribus fehlen. — [l]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter certaminis: sui idonei eingeschoben. — [m]) Altd. I: hinter adhibito: instituto; Rint., Münst. I, Kiel, Hal., Altd. II, Gött.: adhibitis. — [n]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter doctores Zusatz: et professores. — [o]) Würzb., Pad., Bamb.: qualibet. — [p]) Statt in unaquaque facultate: Rint., Altd. I, Münst. I: in supradictis facultatibus. Bei Kl., Hal., Altd. II, Gött. fehlt diese Stelle überhaupt. — [q]) Altd. I: Die Worte von pro bis solemnitatibus fehlen. — [r]) Helmst.: adhiberi. — [s]) Altd. II: hinter solitis Einschiebsel: institutoque in timore dei. — [t]) Rost.: accurato. — [u]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: statt doctorum: professorum — [v]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: cuiuslibet collegii fehlen. — [w]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Die Worte von quos bis astrin-

gimus. — [x]) Statt in ea facultate: Würzb.: in philosophia, liberalibus artibus et quavis alia facultate eos, qui; Pad., Bamb.: in theologia, iure, philosophia, artibus liberalibus et quavis alia facultate. Bamb.: hinter liberalibus Einschiebsel: et quibuscunque scientiis. Rint., Altd. I, Münst. I: in liberalibus artibus et philosophia nec non in medicina et iurisprudentia. Bei Kl., Hal., Altd. II, Gött. fehlt diese Stelle. — [y]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: quam edidicerint fehlt. — [z]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: praefato fehlt — [aa]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött.: atque. — [bb]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: statt et ordinationes: scholarchis. — [cc]) Duisb.: statt fiendas: faciendas. Die Worte per praenominatum . . . fiendas fehlen bei Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött. — [dd]) Altd. I: graves. — [ee]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Bamb., Gött.: de gremio ipsius collegii fehlt. — [ff]) Rost.: fecerunt. — [gg]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Bamb., Gött.: Die Worte ad id fehlen. — [hh]) Altd. II: Die Worte von atque pro more bis fuerint fehlen. — Hinter fuerint bei Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Zusatz: in supradictis facultatibus. — [ii]) Würzb., Pad., Bamb.: aut. — [kk]) Altd. I: hinter doctores: quin etiam poetae laureati: Zusatz. — [ll]) Altd. II: hinter dignitatibus: Zusatz: in qualibet facultate. — [mm]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: aurei fehlt.

Die Ergebnisse vorstehender Gegenüberstellung sind folgende:

1. Bestätigt werden die schon durch frühere Untersuchungen gewonnenen Resultate: Witt. — Jen.; Witt. — Rost.; Witt. — Helmst.; Würzb. — Pad.; Pad. — Rint.; Rint. — Altd. I; Rint. — Münst. I; Kl. — Hal.; Hal. — Gött.[1]

2. Die Privilegien für Duisb. und Strb. I zeigen hier zum ersten Male enge sprachliche Verwandtschaft mit dem vorliegenden Texte der Wittenberger Urkunde. Rost. (1560) kommt als Muster für Duisb. (1566) nicht in Betracht (vgl. die Varianten f, t), ebenso auch nicht Helmst. (1575) (vgl. i, r). In allen diesen Abweichungen bewahrt Duisb. engen stilistischen Anschluß an Witt. bzw. Jen., die wörtliche Kongruenz aufzuweisen haben.[2]

3. Die Untersuchungen betreffs der Vorlage von Würzburg werden hier in neue Bahnen gelenkt. Die sprachlichen Anklänge dieses Diploms an Witt. (oder Jen., Rost., Helmst., vgl. die Ausführungen auf p. 332f.), die sich in der Arenga bemerkbar machten, erweckten den

---

[1] Auf diese zusammenfassende Übersicht über die bisherigen Ergebnisse soll, um fortwährende Wiederholungen der einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden, bei den späteren Untersuchungen hingewiesen werden.

[2] Mit dem Wortlaut des Wittenberger Diploms stimmt das Bruchstück der Greifswalder Urkunde wörtlich überein. Da Kosegarten dies Fragment, das nur bei Chr. Philipp Richter, Consilia et responsa in casibus intricatissimis. Jena 1665, p. 15/16, überliefert ist, in das Jahr 1456 legt, so hätte man allen Grund, in diesem Bruchstücke den Rest einer Vorlage für Witt. zu sehen. Aber bei der schwierigen Lage der Überlieferung dieses Diplomfragmentes dürfte diese Annahme voreilig sein (vgl. p. 300, Anm. 1).

Anschein, als wäre die Stilisierung von Würzb. aus diesen Diplomen abgeleitet. Es ist hier bedeutsam, daß Würzb. in den Varianten a, b, c, g, l, z, gg die Abweichungen des Privilegs für Duisb. bzw. Strb. I von Witt. übernommen hat. Welche Bedeutung dieser Tatsache beizumessen ist, werden erst die weiteren Gegenüberstellungen zu entscheiden haben.

Mit diesen Urkunden sind die Diplome für Erl., Münst. II, Bonn durch einzelne Übereinstimmungen sprachlicher Natur verbunden.

Erlangen:

Porro cum ipsa literarum studia per obtinenda in singulis disciplinis a strenuis earum cultoribus praemia non parum promoveantur, volumus et iubemus, ut ordinandae in hac universitati Fridericianae[a]) consuetae doctorum professorumque facultates eos, qui comparatae sibi ementioris doctrinae confidentia[b]) ducti, ad usitatos gradus academicos adspirant, rigoris examinibus subiciant et ad edenda congrua requisitae eruditionis specimina adstringant, deinde vero observata, quae in reliquis universitatibus viget rituum solemnitate.

[a]) Münst. II: Monasteriensi; Bonn: Bonnensi. — [b]) Münst. II, Bonn: fiducia.

Als sicheres Ergebnis folgt aus den übereinstimmenden Fassungen der drei Diplome neben der Bestätigung der Vorlage von Münst. II (1773) für Bonn (1784) die Tatsache, daß dem Diktator des Privilegs für Münst. II (1773) Erl. (1743) als Muster gedient hat.

Die Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft in der „Verleihung des Promotionsrechtes" führt noch zu anderen Resultaten. Sie festigt die Erkenntnis der stilistischen Abhängigkeit des Diploms für Osn. (1630) von Salzb. (1620).

Salzb.:

Insuper motu et scientia et authoritate ut supra concedimus et indulgemus, ut iidem[a]) professores eiusdem universitatis[b]) studiosi, qui[c]) academiae albo inscripti fuerint vel in saepe[d]) dicta universitate[e]) seu etiam in[f]) alia quavis approbata[g]) lectiones audiverint et digni habilesque rigoroso examine praevio, in quo conscientias ipsorum professorum onerari volumus, reperti fuerint iuxta aliorum universitatum[h]) privilegia eis per parentes a nobis et aliis cum summis pontificibus tam imperatoribus concessa sive concedenda quoscunque gradus baccalaureatus, licentiae, magisterii, doctoratus in artibus[i]) et philosophia atque[k]) sacrosancta theologia, iure canonico civili et medicina[l]) ab eisdem sive rectore universitatis[m]) sive cancellario sive professoribus promoveri et solemniter creari modo et solemnitate in aliis[n]) universitatibus consuetis possint et debeant atque tandem taliter promoti sive promovendi in omnibus locis et bonis sacri Rom. Imperii et ubique terrarum omnibus et singulis privilegiis, praerogativis, immunitatibus, exemptionibus, libertatibus, antelationibus, favoribus, gratiis et indultis, quibus alii[o]) in universitatibus studiorum generalium,[p]) Italiae, Galliae, Germaniae iuxta illarum ordinationum, usus, ritus[q]), consuetudines et mores pro tempore promoti de iure vel consuetudine aut alias quomodolibet utuntur, fruuntur[r]) non solum ad eorum instar sed pariformiter et aeque principaliter absque ulla differentia in omnibus et per omnia perinde ac

si gradus eiusdem[s]) in universitatibus nec non collegiis, gymnasiis, academiis quibuscunque accepissent, uti potiri et gaudere re et nomine possent, debeant et valeant.

[a]) Osn.: iidem fehlt. Vor professores: Philosophie et Theologie zugefügt. — [b]) Osn.: academiae. — [c]) Osn.: hinter qui Einfügung: eiusdem. — [d]) Osn.: saepe fehlt. — [e]) Osn.: universitate fehlt. — [f]) Osn.: etiam in fehlt. — [g]) Osn.: hinter approbata Zusatz: academia seu universitate studuerint. — [h]) Osn.: hinter universitatum Zusatz: seu academiarum. — [i]) Osn.: hinter artibus Zusatz: et in. — [k]) Osn.: statt atque: nec non. — [l]) Osn.: Die Worte: iure canonico et civili et medicina fehlen. — [m]) Osn.: academiae. — [n]) Osn.: hinter aliis eingeschoben: academiis seu. — [o]) Osn.: hinter alii Zusatz: Parisiensis, Bononiensis, Lovaniensis, Coloniensis, Heidelbergensis et aliarum academiarum. — [p]) Osn.: studiorum generalium fehlt. — [q]) Osn.: hinter ritus: usus eingefügt. — [r]) Osn.: profruuntur. — [s]) Osn.: huiusmodi.

Diese enge Verwandtschaft zeugt entscheidend für die sprachliche Benutzung von Salzb. durch Osn.

Bei den anderen Diplomen, deren stilistische Zusammenstellung in dieser Bestimmung erwiesen werden konnte, ist hiermit noch keineswegs das Maß sprachlicher Übereinstimmung erschöpft. Sie gehen auch in der „Zusicherung der Privilegien anderer Universitäten“ in stilistischer Hinsicht Hand in Hand.

3. Zusicherung der Privilegien und Vorrechte anderer Universitäten

Wittenb.:

Praeterea, ut[a]) ipsa universitas dignis fulcita praerogativis nulli alteri quantumvis vetustae et celebratae universitati postponatur[b]), volumus[c]) et decernimus per praesentes, quod praenominata[d]) universitas nec non doctores et[e]) scholastici ac ibidem[f]) aliquam[g]) dignitatem seu gradum[h]) assumentes[i]) gaudeant et potiantur, uti[k]) frui, gaudere et potiri possint ac valeant[l]) omnibus et quibuscunque[m]) gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus, immunitatibus[n]), favoribus et indultis ac aliis quibuslibet[o]), quibus universitas Bononiensis, Senensis, Patavina, Papiensis, Perusina, Parisiensis ac Lipsiensis[p]) ac alia studia privilegiata ac[q]) doctores[r]) et scholastici sive[s]) promoti aut aliqua dignitate sive gradu insigniti[t]) gaudent[u]) et potiuntur quomodolibet consuetudine vel de iure.

[a]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Der Satz mit ut fehlt. Anstatt dessen: recipimus eandem academiam (bei Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: universitatem . . . ut supra erigendam) in nostram et successorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum singularem protectionem, salvamguardiam atque patrocinium. — [b]) Helmst.: hinter postponatur Zusatz: saepedictae scholae Iuliae et singulis in ea constituendis facultatibus ex singulari gratia pecularia, arma, insignia, quibus in publicis scriptis, edictis, mandatis, aliisque actibus loco sigilli uti possint et debeant, consulimus. — [c]) Münst. II, Bonn: Vor volumus Zusatz: ideoque. — [d]) Duisb., Strb. I: praefata. — [e]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte praenominata universitas nec non doctores et fehlen. — [f]) Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: ac ibidem fehlt. — [g]) Duisb., Strb. I,

Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: aliquam hinter gradum gestellt, wo es in aliquem umgewandelt ist. — [h]) Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: hinter gradum: in dicta universitate eingeschoben. — [i]) Der Satz von quod bis assumentes ist stilistisch variiert bei: Altd. II: ut dicta universitas eiusque doctores, professores apud eos titulum seu gradum aliquem assumentes. Erl., Münst. II, Bonn: ut singula eius membra una cum studiosa iuventute et eis, qui ad capessendas gradus academicos se illuc conferrent. Kl., Hal., Altd. II: statt assumentes: assumpturi. — [k]) Duisb., Strb. I., Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: hinter uti ist que angehängt. — [l]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: statt valeant: debeant. — [m]) Statt omnibus et quibuscunque: Erl.: singulis; Münst. II, Bonn: promeritis illis. — [n]) Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus. — [o]) Münst. II, Bonn: quibuslibet fehlt. Anstatt dessen: beneficiis. — [p]) Statt der Worte von Bononiensis bis Lipsiensis: Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Zusatz: Heidelbergensis. Dann gehen die Urkunden in der Aufzählung der Universitäten auseinander. Pad., Bamb.: Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis. Würzb., Strb.: Friburgensis, Ingolstadiensis. Altd. I: Coloniensis, Viennensis, Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis, Argentinensis. Rint., Kl., Hal., Altd. II., Gött.: Coloniensis, Ingolstadiensis, Friburgensis, Rostochiensis, Iulia Helmstadiensis, Argentoratensis. Die drei letzten fehlen bei Rint. Gött. fügt zu den bei Kl. genannten Halens. Saxonum hinzu. Altd. II fügt Kilonensis, Hallonensis bei. Erl.: Ingolstadiensis, Coloniensis., Heidelbergensis, Halensis Saxonum, Goetingensis. — [q]) Altd. I: nec non. — [r]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter doctores Einfügung: licentiati, magistri, baccalaurei. — [s]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter sive Zusatz: in supradictarum facultatum una vel altera. Altd. II setzt die Worte una vel altera vor supradictarum. — [t]) Münst. II, Bonn: Die Worte von universitas bis insigniti umformuliert: aliae in Sacro Rom. imperio. Die Worte von ac doctores bis insigniti fehlen bei Erl.

Die auf p. 350 und 351 zusammengestellten Ergebnisse betreffs der stilistischen Abhängigkeit der kaiserlichen Stiftungsprivilegien nach 1500 werden durch diese Untersuchung bestätigt. Die Varianten g, k, l und p treten auch hier für eine Benutzung von Duisb. bzw. Strb. I durch Würzb. ein. Hält man an dieser Annahme fest, so ist die sprachliche Kongruenz der letzterwähnten Urkunde mit Witt. und den von diesem Privileg abhängigen Diplomen Jen., Rost., Helmst. auffallend. Die Erklärung dieser merkwürdigen Tatsache wird durch folgende Erwägungen ermöglicht: Der Diktator der Helmst. — und zugleich der Würzb.-Urkunde ist A. Erstenberger (vgl. kais. Regg. p. 306). Bei der Abfassung des Diktates für Würzb., das er nach der Vorlage von Duisb. bzw. Strb. I anfertigte, werden ihm sicherlich die stilistischen Formelm des von ihm früher verfaßten, nach Wittb. stilisierten Helmst. Privilegs vorgeschwebt haben, die er gedächtnismäßig — wofür die nicht wörtliche Übereinstimmung von Würzb. mit Witt. bzw. Jen., Rost., Helmst. spricht — auch in die Urkunde für Würzb. herübernahm. In

dieser Gegenüberstellung hat Altd. II die stilistischen Beziehungen zu Altd. I, die sich in den „Errichtungs- und Bestätigungsfassungen" bemerkbar machten, völlig aufgegeben. Die Formulierung dieser Urkunde richtet sich nach dem Wortlaut von Kl. bzw. Hal. (vgl. die Varianten a, f, h, i, p). Zwar werden hier keine entscheidenden Merkmale geboten, die zur sicheren Annahme einer bestimmten Vorlage für Altd. II berechtigten. Verwertet man aber die auf p. 345 gemachten Beobachtungen betreffs der sprachlichen Abhängigkeit zwischen Kl., Hal. und Altd. bei der kritischen Bewertung dieser Gegenüberstellung, so bedeutet diese Untersuchung immerhin eine Stärkung der Anschauung, daß der Diktator für Altd. II aus Kl. geschöpft hat.

Alle diese Urkunden zeigen auch in der „Verleihung des Lehrrechtes" sprachliche Kongruenzen.[1]

Wittenberg:

volentes[a]) et decernentes, quod[b]) doctores[c]) quarumcumque facultatum[d]) et personae idoneae[e]) ad id[f]) per ... aut successores ipsius[g]) vel quibus id[h]) demandaverint[i]) deputandae[k]) possint et valeant in praefata[l]) universitate[m]) in omnibus[n]) facultatibus[o]), in S. Theologia, in utroque iure tam canonico quam civili, in artibus[p]) et medicina nec non in philosophia et quibuscunque scientiis[q]) legere[r]) et lectiones disputationes et[s]) repetitiones[t]) publicas facere[u]), conclusiones palam[v]) sustinere[w]) ac praefatas[x]) scientias[y]) docere, interpretari, glossare et dilucidare, omnesque actus scholasticos[z]) exercere, eo modo, ritu et ordine[aa]), qui[bb]) in ceteris universitatibus et gymnasiis publicis[cc]) observari solitus est[dd]).

[a]) Rost.: hinter volentes Einfügung: et auctoritate nostra Caesarea. Helmst.: et de dicta Caesareae nostrae potestatis et auctoritatis plenitudine. Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: et eadem auctoritate nostra Caesarea. — [b]) Rost.: ut. Helmst.: hinter quod Zusatz: ea ipsa schola in posterum gymnasium universale esse et ab omnibus sic haberi dici schola Iulia habeat. — Hinter quod Einfügung bei Würzb., Pad.: rector et visitatores. — [c]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: statt doctores: professores. — [d]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: quarumcumque facultatum fehlt. — [e]) Erl., Münst. II, Bonn: et personae idoneae fehlt. — [f]) Rost.: hinter id Einfügung von illi; Duisb., Strb. I: ipsi. — [g]) Die Worte von per bis ipsius umformuliert. Duisb., Strb. I: aut eius in eodem ducatu successores. Würzb.: eiusque pro tempore successores. Pad., Bamb.: per superiores Societatis Iesu iuxta formulam Dilinganae aliarum academiarum in eiusdem societatis constitutionibus comprehensam. Rint., Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: eiusdemoe (illusve) ad hoc delegatos. — [h]) Würzb., Pad., Bamb.: hinter id: ipsi eingefügt. — [i]) Rint., Münst. II, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte von vel quibus bis demandaverint fehlen. Altd. I: vel quibus illi nego-

[1] Von den anderen kaiserlichen Stiftungsprivilegien, deren Stilisierung in früheren Untersuchungen behandelt wurde, können nur noch Salzb. u. Osn. verglichen werden. Diese Diplome zeigen aber in der „Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten" fast wörtliche Übereinstimmungen, so daß eine vollständige Gegenüberstellung dieser beiden Urkunden zwecklos ist.

cium dederint. — [k]) Rost.: statt deputandae: putare. Erl., Münst. II, Bonn: nominandi. — [l]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl.: praedicta. Münst. II, Bonn: in suprainserta. — [m]) Würzb.: schola seu universitate. Pad., Rint., Bamb.: gymnasio seu universali studio. Altd. I: universali studio seu Academia. Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: universitate (seu studio universali nur bei Kl., Hal., Altd. II, Gött.) — [n]) Pad., Bamb.: duobus. Rint., Altd. I: supradictis. Münst. I: supradictas. — [o]) Münst. I: facultates. — [p]) Würzb.: tam canonico quam civili in artibus fehlt. — [q]) Die Worte von in omnibus bis scientiis fehlen bei Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn. Bei Rint., Altd. I, Münst. I fehlen nur die Worte von in sacra bis scientiis. Bei Pad., Bamb.: Umformulierung: in sacra nimirum theologiae nec non philosophia et quibuscunque scientiis in gymnasiis societatis Jesu tradi solitis. — [r]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: profiteri. — [s]) Altd. I: atque. — [t]) Erl., Münst. II, Bonn: disputationes et repetitiones fehlen. — [u]) Altd. I: hinter facere: Zusatz: theses sive. — [v]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: discutiendas eingefügt. — [w]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: proponere statt sustinere. — [x]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I: statt praefatas: praedictas. — [y]) Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: ac praefatas scientias fehlt. — [z]) Münst. I: scholasticos fehlt. — [aa]) Rost.: ordine et ritu. — [bb]) Würzb., Pad., Bamb.: hinter qui: Zusatz: in ipsorum schola (Pad., Bamb.: gymnasio) hactenus in usu fuerit (Pad., Bamb.: usitatus est) aut. — [cc]) Gött.: et gymnasiis publicis fehlt. — [dd]) Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: consuevit.

Die vorstehende Untersuchung ändert nichts an dem gewonnenen Resultat. Sie fördert auch das Urteil in der Frage nach den stilistischen Zusammenhängen von Witt., Jen., Rost., Helmst. und Duisb., denn die Varianten a, b, f, k, aa berechtigen zu dem Schlusse, daß der Diktator von Duisb. (1566) den Wortlaut von Rost. und Helmst. unmöglich stilistisch verwertet hat. Eine Entscheidung, ob Witt. oder Jen. dem Privileg für Duisb. als Muster gedient hat, ist auf Grund dieser Gegenüberstellung ebenso unsicher, wie eine ins Detail gehende Feststellung der sprachlichen Abhängigkeit der Diplome für Duisb., Strb. I und Würzb. Sie werden erst durch Abweichungen der Urkunde für Jen. von Witt. und des Privilegs Strb. I von Duisb. ermöglicht werden. Derartige stilistische Variationen fehlen noch in der nächsten Bestimmung, der „Verleihung des ius ubique docendi“, vollkommen.

4. Verleihung des ius ubique docendi

Wittenberg:

quodque[a]) doctores in eadem universitate[b]) promoti et promovendi debeant et possint[c]) in omnibus locis et terris[d]) sacri Romani imperii et ubique terrarum[e]) libere omnes actus doctorum[f]) legendi, docendi[g]), interpretandi[h]) et[i]) glossandi[k]) facere et exercere[l]) omnibusque et singulis gaudere et uti privilegiis, praerogativis et exemptionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, praeeminentiis et favoribus ac indultis[m]), quibus[n]) ceteri[o]) doctores[p]) in Bononiensi, Senensi, Patavino, Papiensi,

Perusino, Parisiensi ac Lipsiensi[q]) ac[r]) aliis studiis privilegiatis promoti et insigniti gaudent et utuntur[s]), consuetudine vel de iure[t]).

[a]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter quodque Zusatz: baccalaurei (poetae laureati nur bei Altd. II) aut magistri aut (Kl., Hal., Gött.: vel) licentiati aut. Altd. I setzt poetae laureati vor baccalaurei. — [b]) Würzb., Pad., Bamb.: schola. Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal. Altd. II, Gött.: academia. Bei Altd. II hinzugefügt: in qualibet facultate. — [c]) Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte von quodque bis possint sind stilistisch umformuliert: volentes et iubentes, ut tales in dicta universitate legitime promoti, baccalaurei, magistri, licentiati vel doctores. — [d]) Altd. I: Zusatz: quin et tribunalibus, indiciis et consistoriis. — [e]) Altd I: et ubique terrarum fehlt: Hinter terrarum bei Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Zusatz et locorum. — [f]) Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: professorum. — [g]) Münst. I: hinter docendi: et. — [h]) Altd. I: statt der Worte von professorum bis interpretandi: Umformulierung: tam ad indicum et assessorum quam professorum officia pertinentes indicandi et glossandi. — [i]) Münst. I: atque. — [k]) Münst. I: hinter glossandi: langer Zusatz. — [l]) Erl.: faciant et exerceant. Münst. II, Bonn: facere et exercere queant, vgl. Variante a. — [m]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint, Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte von omnibusque bis indultis fehlen. — [n]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: quos. — [o]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: hinter ceteri Zusatz: professores, baccalaurei, magistri, licentiati et doctores. Bei Altd. I: hinter professores: indices et assessores. — [p]) Altd. I: hinter doctores Einfügung: nec non poetae laureati. — [q]) Duisb., Strb. I: Statt Lipsiensi: Heidelbergensi, Friburgensi, Ingolstadiensi. Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Es fehlen die Worte von Bononiensi bis Lipsiensi. — [r]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: statt ac: in. — [s]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: exercent et exercere possunt et debent. — [t]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: de iure vel consuetudine.

Mit dieser Gegenüberstellung, die zum letzten Male alle diese Urkunden in stilistischer Hinsicht zusammenführt[1], erfährt die Erkenntnis der sprachlichen Abhängigkeit der noch nicht in den Stammbaum eingefügten Urkunden keine weitere Förderung. Erst die Feststellung der Verwandtschaft in der „Verleihung des Rechtes, Statuten abzufassen und den Rektor zu wählen", führt zu weiteren Ergebnissen. Diese Untersuchung vereinigt nur noch die Privilegien für Witt., Jen., Rost., Helmst., Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.

[1] Diese Diplome stimmen auch überein in dem Verbote des Kaisers, daß irgendwelche Privilegien die Rechtskraft der kaiserlichen Verleihung verletzen. Bei der engen Verwandtschaft, die unter den Privilegien in dieser Bestimmung herrscht, ist es nicht notwendig, den Wortlaut der einzelnen Diplome zur Anschauung zu bringen. Aus demselben Grunde kann die wörtliche Gegenüberstellung dieser Bestimmung bei Marb., Gies., Strb. II wegfallen.

5. Verleihung des Rechtes, Statuten abzufassen und den Rektor zu wählen[1]

Wittenberg:

Ceterum, quo praefata universitas sive gymnasium[a]) suis gubernatum magistratibus solidiori et firmiori sistat[b]) fundamento[c]), damus et concedimus[d]) doctoribus[e]) et scholaribus in dicta universitate[f]) existentibus et futuris cum[g]) consensu[h]) praefati . . .[i]) aut successorum suorum[k]) auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem ceterarum universitatum[l]) nec non creandi et elegendi rectorem scolarium ac[m]) syndicos sive alios quoscunque officiales universitatis[n]) prout ipsis visum fuerit expedire et esse oportunum.[o])

[a]) Würzb., Pad., Bamb.: praefatum gymnasium. — [b]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: consistat. — [c]) Würzb., Pad., Bamb.: hinter fundamento: Zusatz: omnes et singulas ordinationes et statuta hactenus in eo facta tenore praesentium confirmamus et insuper. — [d]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: hinter concedimus: scholarchis eingefügt. — [e]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: hinter doctoribus: professoribus eingefügt. — [f]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: academia. Bei Duisb. und diesen Urkunden hinter universitate (academia) Zusatz: quoquo tempore. — [g]) Rost.: cum fehlt. — [h]) Duisb.: et voluntate hinter consensu hinzugefügt. — [i]) Duisb.: statt praefati: saepe nominati. — [k]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: Die Worte von et futuris bis suorum einschließlich fehlen. Rost.: statt eorundem: suorum. Duisb.: eiusdem. — [l]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb. stimmen mit dem Text von Witt. nur bis universitatum überein. Von da ab gehen sie in stilistischer Hinsicht ihren eigenen Weg:

Strb. I: Si tamen senatus[a1]) in ea statuta aut ordinationes consenserit[b1]), aut eadem vel easdem ratificaverit[b1]) confirmamus roboramusque statuta et ordinationes a senatu vel scholarchis antea condita et conditas introducta vel introductas[c1]). Ad haec damus et concedimus potestatem creandi et elegendi rectorem scholae et visitatores ac professores, item procuratores ad negocia vel syndicos, sive alios quoscunque officiales universitatis, prout ipsis visum fuerit expedire.

[a1]) Würzb., Pad., Bamb.: dictus episcopus . . . aut eius pro tempore existentes. — [b1]) Würzb., Pad., Bamb.: Da das Subjekt im Plural steht, Umformung von consenserit in consenserint, von ratificaverit in ratificaverint. — [c1]) Würzb., Pad., Bamb.: Die Worte von confirmamus bis vel introductas einschl. fehlen.

[m]) Helmst.: statt ac: et. — [n]) Jen.: statt universitatis: universitatum. — [o]) Duisb.: et esse oportunum fehlt. Hinter oportunum bei Helmst.: langer Zusatz.

Zwei wichtige Ergebnisse folgen aus dieser Untersuchung:

1. Dem Diktator von Würzb. (1575) hat nicht Duisb. (1566), sondern Strb. I (1566) als Muster gedient (vgl. die Varianten d, e, f, k und besonders l).

2. Als Vorlage für Duisb. wird man auf Grund der Varianten n Witt. ansehen können. Diese Annahme wird durch folgende Untersuchung der Stilisierung in der „Verleihung der Jurisdiction an den

---

[1] Der Wortlaut dieser Bestimmungen bei den Privilegien Kl., Hal., Gött., Erl. stimmt bis auf drei geringfügige Abweichungen rein stilistischer Natur wörtlich überein.

Rektor" erhärtet. Hier verbindet die Feststellung sprachlicher Verwandtschaft nur noch die Diplome für Witt., Jen., Rost., Helmst., Duisb.

Wittenberg:

dantes et concedentes auctoritate nostra Regia[a]) rectoribus super eos[b]) eligendis et creandis[c]) facultatem et iurisdictionem in scholasticos nec non[d]) citandi, audiendi, iudicandi, exequendi, puniendi et omnes alios actus iudicis ordinarii exercendi et ius reddendi[e]) eximentes nihilominus doctores et scolares universitatis praedictae[f]) a iurisdictione et superioritate cuiuscunque potestatis aut iudicis[g]) ordinarii sive cuiuscunque alterius praeterquam a nostra et praefati ... et[h] successorum suorum.[i])

[a]) Duisb., Helmst.: Imperiali. — [b]) Helmst.: sic per eos fehlt. — [c]) Helmst.: hinter creandis: Zusatz: non modo. — [d]) Helmst.: nec non fehlt. — [e]) Helmst.: hinter reddendi: Zusatz: atque. — [f]) Jen.: praenominatae. — [g]) Helmst.: aut iudicis fehlt. — [h]) Duisb.: hinter et: eius eingefügt. Daher fehlt suorum hinter successorum. — [i]) Rost.: eorundem. Helmst.: eiusdem. Hinter eiusdem längerer Zusatz.

Die Benutzung von Witt. (1502) durch Duisb. (1566) wird endgültig gesichert. — Um die sprachlichen Untersuchungen der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten abzuschließen, bedarf es noch des Hinweises, daß sich die Stilisierung der „Verleihung der comitiva palatii an den Rektor" bei den Diplomen für Helmst., Kl., Hal., Gött. und Erl. fast deckt. Auffallend mag auf den ersten Blick erscheinen, daß die Urkunde für Kl. und die von ihr abhängigen Diplome zu Helmst. in enge sprachliche Verwandtschaft treten. Die bisherigen Untersuchungen ließen größere stilistische Übereinstimmungen zwischen diesen Privilegien vermissen. Die fast wörtliche Kongruenz, die sich nun hier bemerkbar macht, findet ihre Erklärung darin, daß sowohl Helmst. als auch Kl. durchaus unabhängig Urkunden benutzt haben, in denen allein die „comitiva palatii" dem Prorektor oder Prokanzler verliehen war. Derartige Privilegien hat es in der kaiserlichen Kanzlei vielfach gegeben.[1] Mit diesen Betrachtungen haben die Untersuchungen der sprachlichen Formulierung bei den Stiftungsprivilegien nach 1500 ihr Ende erreicht. Die Gesammtheit der gewonnenen Ergebnisse soll durch folgende Stammbäume zur Anschauung gebracht werden:

1) Dillingen I (1553)
|
Dillingen III (1559)

2) Dillingen II (1556)
|
Dillingen IV (1559)

---

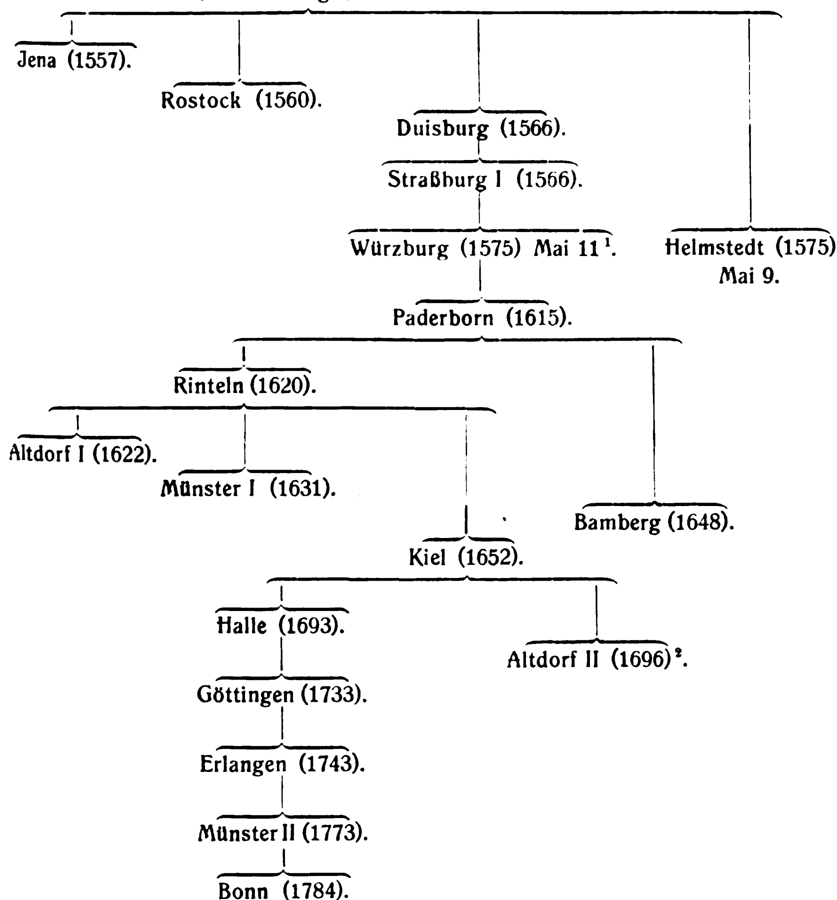
[1] Vgl. den Abdruck der Urkunde Kaiser Leopolds (1697, Dez. 23) bei Fr. Lucae, l. c. p. 640—648; vgl. auch die Urkunden im: Thesaurus notariorum, Basel 1614, Tl. V, Cap. III, p. 729 ff.

3) Marburg (1541)
Gießen (1607)
Straßburg II (1621)

4) Graz I (1586)
Graz II (1640)
Graz III (1675)

5) Salzburg (1620)
Osnabrück (1630)

6) Wittenberg (1502)[1].



[1] Über die vermutliche Vorlage für Witt. vgl. die Ausführungen auf p. 350, Anm. 2.

[2] Über Würzb. und Altd. II vgl. die Ausführungen auf p. 302f. und p. 344.

IV. Teil

Anordnungsverwandtschaft

Bei den sprachlichen Untersuchungen des letzten Abschnittes blieb die Reihenfolge der einzelnen Urkundenteile unberücksichtigt. Zur Vollendung des Bildes der äußeren Form der Diplome bedarf es daher noch einer Feststellung ihrer Anordnungsverwandtschaft. Eine derartige Untersuchung soll neben der Lösung der Aufgabe, einen Einblick in die Struktur aller Stiftungsurkunden zu gewinnen, vor allem dort, wo stilistische Übereinstimmungen den sicheren Beweis für die Abhängigkeit von Privilegien nicht erbringen konnten, ein entscheidendes Urteil zu sprechen haben. Nun liegt auf der Hand, daß diese Untersuchung, wollte man sich nur dem Aufbau der einzelnen Diplome in ihrem gröbsten Umrisse zuwenden, Verwandtschaft in der Gliederung aller Urkunden ergeben muß. Die Struktur der Privilegien weist im Laufe der verschiedenen Jahrhunderte immer gewisse Ähnlichkeiten auf, Ähnlichkeiten, die es der diplomatischen Kritik ermöglichten, eine auf die Königsurkunden des ganzen Mittelalters anwendbare und noch für die spätere Zeit gültige Einteilung und Schematisierung durchzuführen.[1] Hierdurch wird natürlich die Entscheidung sehr erschwert, oft sogar unmöglich gemacht, ob verwandte Urkundengliederungen auf Benutzung zurückzuführen sind, oder ob sie ihren Grund in der mehr oder weniger übereinstimmenden Struktur aller Königs- und Kaiserdiplome haben. Man wird also sichere Anhaltspunkte für die Erkenntnis der Abhängigkeit weniger in der ähnlichen Anordnung ganzer Urkundenteile zu suchen haben. Die entscheidenden Merkmale werden vielmehr erst aus einer Betrachtung der Reihenfolge der Bestimmungen in der Dispositio selbst resultieren. In diesen Erwägungen sind schon die Richtlinien gegeben, die bei den folgenden Untersuchungen zu beachten sind. Die Feststellung der Anordnungsverwandtschaft der ganzen Urkundenteile soll alle Privilegien vereinen. Die Verschiedenheit der Struktur in der Dispositio macht dagegen eine gesonderte Behandlung der einzelnen Urkundengruppen erforderlich. Bei diesen Untersuchungen soll auch die stilistische Formulierung des Protokolls berücksichtigt werden.

---

[1] Vgl. die Einteilung der Urkunde bei Th. v. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Bd. I. Wien 1867, p. 208; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I, Leipzig 1889, p. 42f.; W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien. Berlin-München 1907, p. 301f. in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrgb. v. G. v. Below u. F. Meinecke. Abteil. IV.

Mit Ausnahme der kaiserlichen Privilegien für Per., Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Genf, Tur., Crem., Mant., Culm beginnen sämtliche Diplome[1] mit der Intitulatio.[2] Diese Formel setzt sich aus dem Namen des Ausstellers,[3] der Devotion[4] und dem Titel des Ausstellers[5] zusammen. Mit der gebräuchlichen Verewigungsformel „ad perpetuam rei memoriam" wird die Intitulatio bei den Privilegien für Prag I, Per., Sien., Pav., Flor., Or., Genf, Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Köln, Tüb., Frkf., Witt., Altd. I, Münst. I, Salzb., Osn., Altd. II, Gött., Münst. II, Bonn beschlossen.[6] Der Intitulatio folgt bei dem größten Teile der kaiserlichen Stiftungsurkunden die Inscriptio.[7] Diese Formel

---

[1] Diese Urkunden werden eingeleitet durch eine Invocatio, die überall gleich lautet: In nomine sanctae et individuae trinitatis feliciter amen. Über das Aufkommen dieser Formel vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Stuttgart 1882, p. 77.

[2] Die Urkunde für Arezzo (1355) kommt bei dieser Prüfung der Anordnungsverwandtschaft deshalb nicht in Betracht, weil sie kein eigentliches kaiserliches Universitätsstiftungsprivileg ist.

[3] Vgl. die Regesten der kaiserlichen Universitätsstiftungsprivilegien.

[4] Bei Trev., Tur., Crem., Mant., Culm lautet diese Formel: dei gratia. In den anderen Urkunden findet sich die prunkvollere und altertümlichere Formel: divina favente clementia. Über das Aufkommen und die Bedeutung dieser Formel vgl. Th. Lindner, l. c. p. 81 u. W. Erben, l. c. p. 314. Bei den deutschen Urkunden: Frb., Marb., Gies., Strb. II, Stuttgart steht „von gottes gnaden". Vgl. hierzu E. A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. Leipzig 1906, p. 298f.

[5] Der Titel des Ausstellers beschränkt sich bei Trev. nur auf die Worte: rex semper augustus. Bei den Urkunden aus der Kanzlei Karls IV. lautet er: imperator semper augustus et Boemiae rex. In den späteren Privilegien wird er recht ausführlich gehalten. Vgl. z. B. Tur.: Sigismundus, Romanorum rex semper augustus et Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. und Witt.: Maximilianus, Romanorum rex semper augustus ac Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Lymburgiae, Lucemburgiae, Geldriae, Landtgravius Alsatiae, princeps Sueviae, Palatinus in Hapsburg et Hannoniae, Princeps et comes Burgundiae, Flandriae, Tyrolis, Goritiae, Holandiae, Zelandiae in Kyburg, Arthesiae, Namurci et Zutphaniae, Marchio sacri Romani Imperii, Dominus Frisiae, Marchiae Sclavonicae, Mechlingiae, Portus Naonis et Salinarum. — Diese Ausführlichkeit und Genauigkeit in der Angabe des Titels sollte der Urkunde ein feierliches Gewand verleihen. — Vgl. Lindner, l. c., p. 78.

[6] Bei den anderen Diplomen fehlt diese Formel.

[7] Die Adresse ist in allen Urkunden mit Ausnahme von Lüneburg allgemein gefaßt. Prag II, Tüb., Frkf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Helmst., Münst. II: notum facimus tenore praesentium universis. — Dill. I u. III, Graz I, Altd. I, Salzb., Osnabr., Rint., Münst. I, Kl., Hal., Gött., Erl., Bonn: agnoscimus (recognoscimus bei Dill. I u. III, Graz I) et notum facimus tenore praesentium universis. Graz II, III u. IV: notum facimus et memorie commendamus tenore praesentium, quibus expedit universis. — Würzb., Pad., Bamb.: praesentium tenore universis notum esse volumus. — Breslau I: praesentium tenore notum facimus universis et singulis. — Olmütz:

fehlt nur in den Privilegien für Trev., Prag I, Per., Sien., Flor., Genf, Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Dill. V und Innsbr.[1] Diese Diplome reihen sogleich an die Intitulatio die Arenga an, die bei den Privilegien für Köln, Frb., Tüb. I, Frkf., Witt., Dill. I, II, III, IV, Graz II u. IV, Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Münst. I, Würzb., Kl., Innsbr., Olm., Hal., Gött., Erl., Münst. II und Bonn erst nach der Inscriptio folgt.[2] An die Arenga schließen sich überall die Narratio bzw. Petitio an.[3] Eine deutliche Trennung zwischen diesen beiden Urkundenteilen macht sich nur in den Diplomen für Flor., Frb., Graz I, II, III, IV, Dill. I u. III, Strb. I, Münst. I, Salzb., Osn., Bresl., Kl., Hal., Gött., Erl., Münst. II und Bonn bemerkbar. In vielen Fällen dagegen wird die Bitte so sehr zum ausschließlichen Inhalte des erzählenden Teiles, daß es unmöglich ist, die Grenzen zwischen beiden Formeln zu ziehen. Teils gibt man der Narratio die Form eines in die Petitio eingeschlossenen Relativsatzes,[4] teils einer Partizipialkonstruktion.[5] Vielfach begegnet es, daß einer dieser Urkundenteile gänzlich weggelassen wird.[6]

Durch ein- oder mehrgliederige Übergänge werden diese Formeln mit der Dispositio verbunden. Dieser Urkundenteil, der die rechtliche Verfügung in sich schließt, ist in weit geringerem Maße als das Protokoll von den Kanzleiverhältnissen abhängig. Er steht zu der konservativen Natur des Protokolls in scharfem Gegensatz. Die Abfassung

---

notum facimus pro nobis haeredibus et successoribus nostris tenore praesentium universis et singulis, ad quos praesentes nostrae litterae pervenerint. — Bei den deutschen Urkunden lautet diese Formel: Frb.: bekennen und tun kund öffentlich mit disem brief allen denen, die zu sehen oder hören lesen. — Marb., Dill. II u. IV, Gies., Strb. II, Stuttg.: bekennen öffentlich mit disem brief und tun kund allermännig-lich. — Wien: bekennen für unns unnd user Erben offentlich mit disem brief und thun kundt allermenigclich. — Die Urkunde für Lüneburg führt bestimmte Adressaten an: providis consulatui et civibus oppidi Luneburgensis Verdensis diocesis nostris et imperii sacri fidelibus dilectis gratiam caesaream et omne bonum.

[1] Anstatt der Inscriptio findet sich bei Trev. eine Salutatio, die folgendermaßen lautet: universis suorum Romani imperii fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam.

[2] Die Arenga fehlt bei Wien, Tüb. II, Graz I u. III, Salzb., Osnab, Marb., Gies., Strb. II, Stuttgart.

[3] Vgl. W. Erben, l. c. p. 347, dessen Urteil ich mich anschließe, „für das Gebiet der Kaiserdiplomatik die Petitio als besonderen von der Narratio geschiedenen Urkundenteil zn zählen, sowohl um ihrer inneren Bedeutung willen, als auch deshalb, weil aus ihr andere wichtige Formeln hervorgewachsen sind“.

[4] So bei den Privilegien Per., Sien., Or., Genf, Pad., Bamb., Altd. I.

[5] So bei den Urkunden Frkf., Duisb., Würzb., Rint., Münst. I.

[6] Trev., Prag I, Lüneb. und Innsbr. entbehren jeder Narratio und Petitio. Eine Narratio fehlt in den Privilegien Pav., Tur., Crem., Mant., Culm, Luc., Köln, Wien, Witt., Jen., Rost., Helmst., Dill. II und Dill. IV, nur eine Narratio haben die Urkunden Tüb. I, Tüb. II, Dill. V und Stuttgart.

der Dispositio bietet dem einzelnen Diktator immer Gelegenheit, seine individuellen Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen. Daraus entsteht gerade auch bei den kaiserlichen Stiftungsurkunden eine Mannigfaltigkeit ihrer Struktur, die bei der Feststellung der Anordnungsverwandtschaft eine strenge Gruppierung der Urkunden notwendig macht. In den folgenden Ausführungen soll der Feststellung der Inhaltsverwandtschaft in Teil V keineswegs vorgegriffen werden. Die Bestimmungen sollen nur in zusammenfassenden, den Kern des rechtlichen Gedankens treffenden Worten zum Ausdruck kommen. Es sind folgende Urkundenklassen, die aus dieser Untersuchung hervorgehen:

Klasse I: Per., Sien., Pav., Flor., Or., Genf, Luc., Tur., Crem., Mant., Culm.

Klasse II: Frankf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Würzb., Helmst., Münst. I, Pad., Rint., Bamb., Altd. I, Kl., Altd. II, Hall., Gött., Erl., Münst. II, Bonn.

Klasse III: Salzb., Osnabr.

Klasse IV: Marb., Gies., Strb. II.

Klasse V: Graz I, Graz II, Graz III.

Klasse VI: Dill. I, Dill. III.

Klasse VII: Dill. II, Dill. IV.

Klasse VIII: umfaßt alle Urkunden, die sich hinsichtlich ihrer Anordnung in keine der anderen Klassen einfügen lassen: Trev., Prag I, Köln, Wien, Frb., Lüneb., Tüb. I, Prag, Olm., Tüb. II, Dill. V, Graz IV Innsbr., Breslau I, Stuttg.

Klasse I: Die Dispositio dieser Urkundengruppe wird eingeleitet durch die kaiserliche Bestimmung betreffs der Errichtung der Universität (I).[1] In der Reihenfolge der zweiten rechtlichen Verleihung gehen die Urkunden auseinander. Während die Privilegien für Per., Sien., Flor., Or. und Genf der Bestimmung I die „Verleihung des Lehrrechtes an die Professoren“ (II) folgen lassen, schließt sich in den Urkunden Pav., Tur., Crem., Mant., Culm an den Passus I die kaiserliche „Zusicherung der Privilegien anerkannter Universitäten“ an. Mit der Bestimmung III wird die Struktur aller Urkunden dieser Klasse einheitlicher und verwandter. In allen Diplomen steht hier die „Verleihung des Promotionsrechtes an die Professoren“ (III). Die Einheitlichkeit im Aufbau dieser Privilegien bleibt auch in der Anordnung des Passus IV gewahrt, der „Aufnahme der Universitätsmitglieder in den besonderen

[1] Die römischen Ziffern sind aus dem Grunde eingeführt, um bei den Untersuchungen der späteren Urkundenklassen ein stetes Wiederholen der einzelnen Bestimmungen zu vermeiden.

Schutz des Kaisers" (IV).[1] Nun folgt erst in den Urkunden Per., Sien., Or., Luc. die kaiserliche „Zusicherung der Privilegien anerkannter Universitäten" (V), die bei Pav., Tur., Crem., Mant., Culm an zweiter Stelle stand.[2] Mit der nächsten Bestimmung, „der Befreiung der Professoren und Studenten von allen Steuern" (VI),[3] hört die Anordnungsverwandtschaft der Privilegien für Tur., Crem., Mant., Culm mit Per., Sien., Flor., Or., Genf und Luc. auf.[4] Die letzterwähnten Diplome stimmen auch in der Reihenfolge der weiteren Bestimmungen überein. Überall steht an siebenter Stelle der kaiserliche „Befehl an einzelne Obrigkeiten, die Professoren und Studenten in keiner Weise zu Abgaben zu zwingen" (VII).[5] Die drei folgenden Rechtsbestimmungen, die „Androhung des Bannes im Falle der Übertretung des kaiserlichen Gebotes" (VIII), die „Bestimmung betreffs der litterae testimoniales" (IX) und die „Einsetzung des conservator privilegiorum" (X) finden sich nur bei den Urkunden Per. II, Sien., Or., Luc. In allen diesen Privilegien und in dem Diplom für Genf, in dem die beiden letzten Verleihungen fehlen, wird die Dispositio durch die kaiserliche „Verordnung betreffs der Wahrung der verliehenen Privilegien" (XI) beschlossen.

Das Ergebnis, das sich aus den letzten Ausführungen ergibt, deckt sich durchaus mit dem Resultat der sprachlichen Untersuchung des Teiles IIIa. Wie diese Urkunde in stilistischer Hinsicht mehr oder weniger ihre Wurzel in einem Diplom (Per.) haben, so gehören sie auch hinsichtlich ihrer Struktur zu einer Klasse. Diese Untersuchung festigt auch die Annahme über die Vorlage für Genf. Die geringen stilistischen Anklänge von Genf an Or. bezw. Sien. (vgl. p. 331) berechtigten nur zur Vermutung einer Benutzung von Or. bzw. Sien. durch Genf. In der engen Anordnungsverwandtschaft, die die drei Urkunden verbindet, erfährt diese Annahme einen starken Rückhalt und eine sichere Stütze. Allein die Entscheidung in der Frage, ob

[1] Die Urkunde für Pav. schließt mit dieser Bestimmung die Dispositio ab.

[2] Das Privileg für Flor. beschließt mit dieser rechtlichen Verleihung die Dispositio. — In dem Diplom für Genf fehlt diese Bestimmung.

[3] Diese Bestimmung ist nicht mehr in dem eigentlichen Universitätsstiftungsprivileg für Per. (1355) enthalten, sondern steht an erster Stelle in einer an demselben Tage für Per. ausgestellten Urkunde. Vgl. hierzu p. 295, Anm. 1.

[4] Nach dieser Verleihung finden sich in den Diplomen Tur., Crem., Mant., Culm zwei Bestimmungen, die in gleicher Weise angeordnet sind: 1. Verleihung des Vorrechtes der „Bücherausfuhr" an die Scholaren. 2. Kaiserliches Verbot, daß irgendwelche Gesetze den Verfügungen der Stifturkunde entgegenstehen. Tur. bringt dann noch die kaiserliche Bestimmung betreffs Verlegung der Universität.

[5] Im Anschluß an diese Verleihung findet sich bei Genf ein Zusatz sachlicher Natur. Über die Bedeutung desselben vgl. Feststellung der Inhaltsverwandtschaft, p. 390, Anm. 7.

Sien. oder Or. das Muster für Genf gebildet haben, ist auch hier unmöglich.[1] Daß diese Urkunden in einem Zusammenhange stehen, ist aus der engen Anordnungsverwandtschaft ersichtlich und wird besonders deutlich, wenn man die Mannigfaltigkeit der Struktur der Klasse II betrachtet.

Klasse II: Wie in Klasse I wird auch hier die Dispositio mit Passus I eröffnet. In engem Anschluß an diese Verleihung folgt in den Privilegien Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb. die Bestimmung V. Die anderen Urkunden dieser Klasse, die diese Verleihung in anderer Anordnung bringen, reihen an den Passus I die Bestimmungen II[2] und III an, die bei Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb. infolge der Einfügung von V an dritter und vierter Stelle stehen. Die verwandte Struktur unter allen diesen Urkunden offenbart sich auch in der Anordnung der nächsten Bestimmung, in der „Bewilligung des ius ubique docendi" (XII). Die Reihenfolge der späteren Rechtsverleihungen ist nicht in allen Diplomen eingehalten. Während die Privilegien Witt., Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Helmst., Würzb., Pad., Bamb. die „Verleihung des Vorrechtes an die Mitglieder der Universität, Statuten abzufassen und den Rektor zu wählen" (XIII) und die „Erteilung der Jurisdiktion an den Rektor" (XIV) folgen lassen,[2] bringen Rint., Altd. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erlang., Münst. II und Bonn die Bestimmung IV.[3] Gemeinsam ist wiederum allen Diplomen, mit Ausnahme von Frkf.,[4] die Anordnung der beiden nächsten Verleihungen V und XI. Mit der letzten Bewilligung (XI) schließen Frkf., Witt., Duisb., Jen., Rost., Strb. I, Würzb., Münst. I, Paderborn, Bamb., Rint., Alt. I und II, Münst. II, Bonn die Dispositio ab. Die Urkunden für Kl., Hal., Gött., Erl. fügen an diese Verleihung noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die dieselbe Anordnung aufweisen.[5]

Die letzten Ausführungen ändern nichts an dem in Kl. III b gewonnenen Resultat betreffs der Abhängigkeit der kaiserlichen Stiftungs-

---

[1] Für die Interpretation des Inhaltes in Teil V ist die Feststellung, ob Sien. oder Or. als Vorlage gedient haben, unwesentlich, da beide Diplome sprachlich und inhaltlich durchaus übereinstimmen. Die sichere Entscheidung dieser Frage hat nur Bedeutung für die Fixierung des Stammbaumes auf p. 330.

[2] In dem Privileg für Frankfurt fehlt die Bestimmung II.

[3] Frkf. hat an dieser Stelle nur allein die Bestimmung XIII.

[4] Frkf. fügt zwischen V und XI noch die Bestimmung XIV ein.

[5] Die Reihenfolge dieser Bestimmungen ist folgende: 1. XIII, 2. Verleihung der comitiva sacri palatii an den Rektor bzw. Prorektor der Hochschule. Durch diese Verleihung erhält der Rektor das Vorrecht, α) Notare zu kreieren, β) Poetae laureati zu ernennen, γ) uneheliche Kinder zu legitimieren, δ) Tutores und Curatores zu ernennen.

urkunden. Zwar zeigt auch das Privileg für Frankfurt Ähnlichkeiten in der Struktur mit den anderen Diplomen dieser Klasse. Aber diese Anordnungsverwandtschaft ist nicht so groß, um auf sie allein Schlüsse auf Abhängigkeit zu gründen. Man wird die Erklärung der verwandten Struktur um so weniger in einer Benutzung suchen können, als sich in der sprachlichen Untersuchung keine stilistischen Kongruenzen von Frkf. mit den kaiserlichen Stiftungsurkunden der Gruppe II feststellen ließen. Die Ähnlichkeit der Anordnung in der Dispositio von Frkf. mit den andern Diplomen der Klasse II hat wohl ihren Grund in dem nahverwandten Aufbau der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien.[1]

Von den Diplomen nach 1500, die in den stilistischen Untersuchungen behandelt wurden, werden Salzb. und Osnabr. auf Grund ihrer gleichen Struktur in der Dispositio zur Urkundenklasse III vereinigt.

Klasse III: Der Aufbau dieser Privilegien ist durchaus derselbe: 1. I, 2. V, 3. III, 4. XII, 5. XI. Die Übereinstimmung in der Anordnung bei diesen Diplomen entspricht durchaus der sprachlichen Verwandtschaft. Diese Erscheinung tritt auch bei den folgenden Urkundengruppen zutage:

Klasse IV: umfaßt Marb., Gies., Strb. II. Die Reihenfolge der Bestimmungen ist folgende: 1. I, 2. V, 3. VII.

Klasse V: vereinigt Graz I, II u. III. Anordnung: 1. I, 2. V, 3. XI.

Klasse VI: umschließt Dill. I und III. Aufbau der Dispositio: 1. I (zweiteilige Bestimmung), 2. XI.

Klasse VII: fast Dill. II und IV zusammen. Reihenfolge der Rechtsbestimmungen: 1. IV, 2. V, 3. VII.

In Klasse VIII sind alle Diplome vereinigt, die sich hinsichtlich ihrer Anordnung in keine der anderen Urkundengruppen einfügen assen:

Trev.: 1. I, 2. IV, 3. III. Prag I: 1. I, 2. IV, 3. V. Prag II: 1. I. Köln: 1. IV, 2. VI, 3. XI. Frb.: 1. I, 2. IV, 3. III, 4. XII, 5. VII. Lüneb.: 1. I, 2. III, 3. II. Tüb. I: 1. I, 2. III, 3. IV. Wien: 1. I, 2. VII. Tüb. II: 1. I. Olm.: 1. I (zweiteilige Bestimmung), 2. III, 3. V, 4. XII, 5. XI. Dill. V: 1. I, 2. XI, 3. VIII. Innsbr.: 1. I, 2. V, 3. XIII, 4. III. 5. Bitte an den Papst um Bestätigung der Urkunde. 6. Befehl an den geheimen Rat, den Gegenstand dem Papst unverzüglich vorzulegen. Bresl.: 1. I, 2. V, 3. Erteilung des Vorrechtes an die Patres soc. Jes., die akademischen Insignien zu führen, 4. III, 5. XII (mehrgliedrige Bestimmung), 6. die mit dem Universitätssiegel versehenen testimonia

[1] Vgl. hierzu p. 315, Anm. 2.

sollen von allen Universitäten als rechtsgültig anerkannt werden, 7. VII, 8. XIV, 9. X, 10. XI. Graz IV: 1. I, 2. X, 3. VII. Stuttg.: 1. I, 2. V (zweiteilige Bestimmung), 3. III, 4. XII, 5. VII.

Die Mannigfaltigkeit, die die Struktur der Privilegien dieser Klasse charakterisiert, deckt sich durchaus mit der großen stilistischen Variierung dieser Urkunden.

An die Dispositio schließt sich überall mit Ausnahme von Trev., Lüneb., Dill. V, Graz IV[1] die Poenformel an.[2] Während alle Privilegien seit 1412 (Tur.) nun die Corroboratio folgen lassen, fügen die Urkunden aus der Kanzlei Karls IV. mit Ausnahme von Prag I vor dieser Formel die Signum[3] und Testeszeile[4] ein. An die Corroboratio[5] reiht sich sodann bei allen Diplomen das Datum[6] an. Beschlossen wird die Urkunde durch den Fertigungsvermerk.[7]

---

[1] Trev., Dill. V, Graz IV lassen sofort die Corroboratio folgen; Lüneb.: reiht an die Dispositio das Datum.

[2] Die Poenformel zerfällt in 2 Teile, in die Verbotsformel und die eigentliche Poenformel. Als typische Vertreter der mannigfachen Varianten der beiden Formeln mögen folgende Beispiele gelten. Für die Verbotsformel: Witt.: nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae creationis, institutionis, fundationis, erectionis, indulti, gratiae, derogationis, constitutionis et privilegii gratiam infringere vel ei quovis ausu temerario contraire. — Für die Poenformel: Witt.: Si quis autem hoc attentare praesumpserit. nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam et poenam centum marcarum auri puri, toties quoties contrafactum fuerit, se noverit irremissibiliter incursurum, quarum medietatem Imperialis fisci nostri sive aerarii, reliquam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. — Über diese Formeln, die aus den Urkunden der päpstlichen Kanzlei übernommen sind, vgl. E. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde in: M.I.Ö.G. IV, Egb. 1893, p. 510ff. — Die Urkunde von Köln fügt hinter die Poenformel noch Passus X ein.

[3] Überall gleich formuliert: signum serenissimi principis domini Caroli IV. Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemiae regis.

[4] In der Reihenfolge der Testes wird eine gewisse Rangordnung beobachtet. Befinden sich weltliche Fürsten unter ihnen, so gehen diese voran (Flor., Pav.). Sonst stehen die Geistlichen, meist nach ihren Würden geordnet, an der Spitze; dann folgen die Laien, nach Ständen geschieden (Per., Sien., Genf, Or., Luc.). Doch kommen bei der Rangordnung auch Abweichungen vor.

[5] Abgesehen von geringen Variationen fast überall gleichlautend; vgl. z. B. Witt.: harum testimonio litterarum et sigilli nostri consueti appensione munitarum, und bei Marb.: mit urkund dieses briefs besiegelt mit dem Insiegel.

[6] Fast immer durch datum oder data, bei Kiel, Hl., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn durch „quae dabantur" eingeleitet.

[7] Seit Frkf. (1500) steht neben dem Fertigungsvermerk der Name des Ausstellers. Der Fertigungsvermerk wird meistenteils durch ad mandatum eingeleitet. Über die Namen der einzelnen Diktatoren vgl die Regesten p. 294—314.

V. Teil

Inhaltsverwandtschaft

In den Ausführungen der beiden letzten Abschnitte, die der Untersuchung der formalen Abhängigkeit der Diplome gewidmet waren, wurde die sichere Grundlage für die Feststellung der Inhaltsverwandtschaft geschaffen. Eine solche Untersuchung bedingt naturgemäß eine Stellungnahme zu den Abweichungen und Zusätzen, die aus den Gegenüberstellungen des urkundlichen Wortlautes der Privilegien in Teil III resultierten. Sie wird wiederholt zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob sich zugleich mit der abweichenden Fassung ein neuer Rechtsinhalt geltend macht, oder derselbe Inhaltskern nur in verschiedener Einkleidung vorliegt. Es liegt auf der Hand, daß derartige Entscheidungen weit leichter bei sprachlich verwandten als bei stilistisch durchaus unabhängigen[1] Diplomen zu treffen sind.

Aus allen diesen Erwägungen folgt mit Notwendigkeit die Erkenntnis, was sich in dem Rechtsinhalte geändert, was geblieben, was hinzugekommen ist, kurz, welche Phasen rechtlicher Entwickelung zu unterscheiden sind. Und zu diesen Vorteilen, die aus einer Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft der Erkenntnis des eigentlichen Rechtsinhaltes erwachsen, kommt noch der hinzu, daß sich aus einer Zusammenstellung verwandter Bestimmungen aller in Betracht kommenden Diplome ein weit vollkommeneres, in allen Einzelheiten um vieles deutlicheres Bild der betreffenden Rechtslage ergibt, als aus einer Urkunde. Diese Betrachtung gibt zur Genüge zu erkennen, daß sich gerade in der Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft der sicherste Weg bietet, sowohl den den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden, als den dem speziellen Falle angehörigen Rechtsinhalt des einzelnen Privilegs zur Anschauung zu bringen.

Die Untersuchung soll in der Arenga ihren Anfang nehmen.[2]

I. Arenga: Offenbarte die sprachliche Untersuchung in Teil III eine große Mannigfaltigkeit des urkundlichen Wortlautes, so läßt eine Betrachtung des Inhaltes erkennen, daß keineswegs den verschiedenen Fassungen ein verschiedener Inhalt entspricht. Im Grunde sind es fast immer dieselben Gedanken, die in zahlreichen Variationen wiederkehren

---

[1] Vgl. p. 315, Anm. 1 und 332, Anm. 1.

[2] Die Invocatio und Intitulatio enthalten nichts für das Universitätsstiftungsprivileg Charakteristisches und können daher bei dieser Untersuchung übergangen werden.

und diesem Urkundenteile ein formelhaftes Gepräge aufdrücken.[1] In den meisten Fällen wird die Bedeutung der Wissenschaft für die kaiserliche Macht, für Staat[2] und Kirche,[3] überhaupt für das Wohl der ganzen Menschheit[4] in allgemeinen Worten gepriesen.[5] Formelhaft und fast allen Arengen gemeinsam ist auch das Hervorheben und stetige Betonen der kaiserlichen Pflicht, dem Erblühen der Studien besondere Förderung angedeihen zu lassen.[6] Von diesen formelhaften Gedanken hält sich das Privileg für Tübingen frei. Dieser Arenga liegt ein historisch verwertbarer Kern zugrunde, der diesem sonst nur rhetorischen Urkundenteile[7] erhöhte Bedeutung verleiht. Mit großer Entschiedenheit tritt hier das Bestreben Friedrichs III. entgegen, für die

---

[1] Eine Ausnahme macht die Arenga des Tübinger Privilegs, die auf p. 370 besondere Berücksichtigung erfahren wird.

[2] So bei den Privilegien für Trev., Per., Flor., Or., Luc., Witt., Dill. I, Jen., *Dill. III*, Rost., Duisb., Strb. I, Helmst., Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Graz II, Dill. V, Bamb., Kl., Innsbr., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn.

[3] So bei den Stiftungsurkunden: Frkf., Dill. II, Olm., Duisb., Strb. I, Graz II, Dill. V, Innsbr. — In der Urkunde für Innsbr. hebt Kaiser Leopold im Anschluß an den Hinweis auf die Bedeutung der Wissenschaft für die Kirche hervor, daß zahlreiche Universitäten, die früher katholisch waren, nunmehr ketzerisch seien, und daß überdies andere ketzerischen Universitäten errichtet würden.

[4] Vgl. die Diplome: Per., Sien., Pav., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Köln, Frb., Frkf., Olm.; dieser Gedanke kommt auch schon in der sogenannten „Authentica habita" des Kaisers Friedrich I. (Abdruck: M. G., Constitutiones I, p. 249, nr. 178) in den Worten: *„omnes (studentes) quorum scientia mundus illuminatur" zum* Ausdruck.

[5] Neben der hohen Bedeutung der Wissenschaft für Staat und Kirche veranlassen in den Urkunden für Per., Sien., Or., Luc., Pav., Tur., Crem., Mant., Culm die Verluste, die die Pestjahre dem wissenschaftlichen Leben hinzugefügt haben, den Kaiser dazu, für das Fortkommen der Studien zu sorgen. Bedenkt man, daß die Pest hauptsächlich in den Jahren 1348—1353 (cf. H. Denifle, l. c. p. 350) in Italien gewütet hat, so resultiert mit Sicherheit die absolute Wertlosigkeit des historischen Inhaltes dieser Stelle für alle diese Urkunden mit Ausnahme von Perugia. Die Feststellung der stilistischen Verwandtschaft offenbart hier zur Genüge gedankenloses Abschreiben der Diktatoren. Der Zusatz bei Or.: *„eius exilium nostri auxilii benigno consilio religantes"*, der sich bei der stilistischen Gegenüberstellung mit Per. auf p. 316 ergab, berührt, da er rein stilistischer Natur ist, durchaus nicht den Inhalt.

[6] Bei Per., Sien., Or., Pav., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Genf, Frb., Lüneb., Frkf. wird zwar dieser Gedanke nicht direkt ausgesprochen. Er folgt jedoch aus dem Gesamtinhalte der Arenga dieser Privilegien. Mit größerer Bestimmtheit wird der Wert des kaiserlichen Schutzes für die Wissenschaften in den Urkunden Prag I, Köln, Witt., Dill. III, Rost., Duisb., Helmst., Würzb., Olmütz, Paderborn, Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn hervorgehoben.

[7] Vgl. die Definition der Arenga bei Th. v. Sickel, Acta Carolinorum, Bd. I, Wien 1867, p. 167: *„arenga est quaedam praefatio, quae ad captandam benevolentiam praemittitur et facit ad ornamentum"*

Verbreitung des römischen Rechtes in seinem Reiche Sorge zu tragen.[1] Der Kaiser wird hierbei durch die klare Erkenntnis geleitet, daß nur der auf die *„leges imperiales“*[2] gestützte Herrscher den zügellosen Sinn der Untertanen niederzuhalten und den Bestand des Reiches zu sichern vermag.[3] Diese Stelle ist äußerst bedeutsam; denn sie zeigt, wie bewußt man daran arbeitete, dem ausländischen Rechte in Deutschland Eingang zu verschaffen, wie man in der Rezeption eine unabweisbare Forderung der Kulturentwickelung erkannte.[4]

Überblickt man nach diesen Ausführungen noch einmal den Gesamtgehalt der Arengen, so bemerkt man, daß fast alle auf den Inhalt der Stiftungsurkunden Bezug nehmen. Die Betrachtung der Narratio führt schon mitten hinein in den rechtlichen Gehalt der Universitätsprivilegien:

II. Narratio:[5] Daß die sprachlichen Untersuchungen gerade bei diesem Urkundenteile eine große stilistische Differenzierung ergaben, ist erklärlich. Hier erfordert der Rechtsinhalt und die Beschaffenheit des Einzelfalles eine so starke Berücksichtigung, daß die traditionelle Gestalt darüber zurücktritt. Von einer Verwandtschaft des Inhaltes unter den kaiserlichen Diplomen kann daher hier kaum die Rede sein.

Die Ausführungen der Privilegien begnügen sich teils nur mit Hinweisen auf die bestehenden Studienanstalten,[6] teils geben sie ausführliche Bilder von deren historischer Entwickelung.[7]

[1] ... *imperiales leges et constitutiones sacrarum subditorum nostrorum auribus magis et magis inbibantur.*

[2] Nach R. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte, Lpz. 1902⁴, p. 784, bezeichnet die Terminologie des Mittelalters „als Kaiserrecht nicht bloß die deutschen Reichsgesetze, sondern auch das corpus iuris Iustinians“.

[3] ... *hiis (imperialibus legibus) enim imperialis celsitudo fulcita effrenes subditorum animos cohercens solium imperiale firmare ac sistere potest.*

[4] Vgl. die weiteren Ausführungen über die Rezeption des „Römischen Rechtes“ zur Zeit Friedrichs III. bei E. Horn, l. c. in: Pädag. Arch., Jahrg. 39, p. 539f.; Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876, p. 257ff.; G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechtes in Deutschland, München und Berlin 1905, p. 113f.

[5] Über das Fehlen der Narratio und deren Stellung zur Petitio vgl. die Ausführungen in Tl. IV auf p. 362.

[6] Per. und Sien. enthalten nur den Hinweis, daß in diesen Städten Universitäten bestanden haben. — Prag II: Die bestehende Hochschule in Prag ist durch K. Karl IV. (1348, April 7) und Wenzeslaus (1392, Nov. 22) privilegiert worden. (Über die Druckstellen dieser Diplome vgl. kaiserl. Regg., p. 300, Anm. 1.) Vgl. A. Fischer, Geschichte und Rektorenreihe der Prager Universität in: Libussa, Jahrb. für 1847 hrgb. v. P. A. Klar, Jg. 6, p. 474ff.; R. Wolkan, Die Universität Prag in dessen: Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen bis zum Ausgange des 16. Jhs., Prag 1894, p. 16f.; A. Bachmann, Die Gründung der Prager Universität

Die stilistische Variierung, die sich in der Narratio bemerkbar machte, setzt sich in der Petitio fort.

---

in dessen: Geschichte Böhmens, Bd. 1, Gotha 1899, p. 826f. — Frb.: Die Narratio dieser Urkunde führt aus, daß Herzog Albrecht mit Vergünstigung des Papstes Calixtus III. ein studium generale errichtet habe. Vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i/Br. Tl. I: Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation, Frb. 1857, p. 7. (Über die Druckstellen des herzoglichen und päpstlichen Privilegs vgl. kaiserl. Regg., p. 301, Anm. 1 und p. 407.) — In den Diplomen für Tüb., Marb., Gies. wird die Errichtung einer Universität durch die Grafen Eberhard von Thüringen, bzw. Philipp v. Hessen, bzw. Ludwig von Hessen kurz erwähnt. Vgl. hierzu K. Klüpfel, Die Universität Tübingen in ihrer Vergangenheit u. Gegenwart, Lpz. 1877, p. 1ff.; Ch. v. Rommel, Gründung der Universität Marburg in dessen: Philipp der Großmütige, Landgraf v. Hessen, Gießen 1830, Bd. I, p. 194ff.; K. Ebel, Kurze Geschichte der Universität Gießen in: Gießener Universitätskalender, Jg. 1, W.S. 1898/99, Gießen, p. 17ff. — In Helmst. ist ein collegium vom Herzog von Braunschweig begründet. Vgl. Woker, Helmstädt. Universität in: Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon Frb. 2. Aufl., Bd. 5, 1888, Sp. 1753f.; Die Universität Helmstedt, von P. K. in Magdeburg in: Akad. Monatshefte 13, 1896/97, p. 157—162. — In Rint. hat Graf Ernst von Holstein-Schauenburg eine Akademie errichtet und mit zahlreichen Dotationen ausgestattet. Vgl. Fr. K. Theodor Piderit, Geschichte der Hess.-Schaumburgischen Universität Rinteln, Marburg 1842, p. 89ff. — In Paderb., Bamb. hat der Bischof von Paderb. bzw. Bamb. ein collegium eingerichtet, dem die „Patres Societatis Jesu" vorstehen. Vgl. hierzu C. Bade, Geschichtliche Nachrichten über das Hochstift Paderborn und seine höheren Bildungsanstalten in: Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde vom Verein für Gesch. und Altertk. Westfalens, Bd. 10, 1847, p. 70f.; P. Petrus Hötzl, Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg in: Hist. polit. Blätter für das kathol. Deutschland, Bd. 86, 1880, p. 479ff. — Nach dem Wortlaut der Bonn. Narratio hat Erzbischof Maximilian Friedrich v. Köln in der Stadt Bonn *„ad orthodoxae religionis catholicae augmentum, publicumque subditorum suorum bonum et commodum"* eine Akademie errichtet. Vgl. Die kurfürstliche Akademie resp. Universität (v. Kessel) in: Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. 2, Frb. 1883, Sp. 1096ff. (Den Worten *„ad orthodoxae religionis"* usw. ist kein Wert beizulegen. Ähnliche Wendungen kehren bei Graz I, Salzb., Osn., Münst. I, Graz II, Breslau, Münst. II wieder.)

[7] Die Narratio des Privilegs für Tübingen (Tüb. II) enthält eine ausführliche Aufzählung der vorhandenen Stiftungsprivilegien. Über diese vgl. p. 303, Anm. 1. — Dill. I: Das von Bischof Otto Truchseß v. Waldburg in Dill. errichtete studium generale wurde durch Papst Julius III. privilegiert. Abdruck des päpstlichen Privilegs (1551, Apr. 6) bei Th. Specht, l. c. p. 609. (Über Kardinal Otto vgl. Braun, Pl., Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Bd. III, Augsburg 1814, p. 358—520, u. Duhr, B., Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchseß v. Waldburg, Histor. Jahrb. VII, p. 177—209.) — Dill. III: Vgl. Dill. I. Nur ist hier noch das Privileg K. Karls V. (1533, Juni 30) erwähnt. (Über Abdr. dieser Urkunde vgl. kaiserl. Regg., p. 305.) — Strb. I: In Straßburg besteht eine private Schule in allen Disziplinen schon „seit 30 Jahren". (Über die Gründung dieser Schule vgl. E. Hausmann, Die kaiserliche Universität in Straßb. in: W. Lexis, Die deutschen Universitäten, Berlin 1904, p. 599; Ch. Engel, L'école latine et l'ancienne academie de Strasbourg (1538—1621), Strb. 1900, p. 305ff.; C. Dünger, Gymnasium und Universität in dessen: Matthias Bernegger, Strb. 1893, p. 208ff.; Michel Lévy, De

III. Petitio: Gerade bei diesem Urkundenteile ist die Feststellung der Inhaltsverwandtschaft besonders bedeutsam. Aus ihr lassen sich

l'academie de Strasbourg in: Revue d'Alsace, Tl. 2, Strb. 1836, p. 19f. — Die Narratio eröffnet dann Einblicke in das Leben und Treiben der Scholaren. Neben dem Studium in den verschiedenen Disziplinen beschäftigen sich dort die Studenten mit der Aufführung von Tragödien und Komödien. — Nach der Narratio der Würzb. Urkunde hat Bischof Friedrich von Würzburg „mit großer Mühe und großem Aufwand" ein collegium errichtet. (Der Ausdruck *„multo labore gravibusque impensis"* ist formelhaft. Er wiederholt sich auch in den Urkunden für Paderb., Bamb. und Rint.) Sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhle Julius (Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn; vgl. G. Schanz, Die kgl. bayr. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg in: W. Lexis, l. c. p. 469; Die Errichtung der Universität Würzburg durch Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn von Ullrich in: Die katholische Bewegung in unseren Tagen, Bd. 24, 1884, p. 220f.; ferner Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, Herzog v. Franken als Regent und Gesetzgeber; Erinnerungsblatt zur 300jährigen Jubelfeier der Alma Julia in Würzburg v. Wilh. Burkhard in: Allg. Zeitung, Augsburg 1882, Beil. nr. 61 u. 62, p. 897—898; Beiträge zur Geschichte des Freiherrn Echter v. Mespelbrunn. Bei der III. Säkularfeier der durch Fürstbischof Julius Echter v. Mespelbrunn gestifteten Universität Würzburg veröffentlicht von A. Kittel, Würzb. 1882, 2 Bl., p. 1f.) versah diese Anstalt mit einer größeren Anzahl von Gebäuden, berief mehr Professoren und erteilte diesen ein jährliches Einkommen. — Die Narratio des Privilegs für Olm. führt aus, daß in dieser Stadt ein Collegium bestehe, für das 4 Privilegien ausgestellt seien. Dies sind folgende Diplome: 1. Die Urkunde K. Maximilians II. in tschechischer Sprache (1567, Jan. 5), 2. das Diplom des Bischofs von Olmütz: Wilhelm Prusinowsky de Wiczkowa (1570, Apr. 4), 3. das Privileg des Papstes Gregor XIII. (1572, Jan. 22), 4. die Urkunde Kaiser Maximilians II. in lat. Sprache (1574, Dez. 22). Alle diese Privilegien, die nur auf das Collegium Bezug nehmen, diese Anstalt aber keineswegs zur Universität erheben, sind inseriert der Stiftungsurkunde des Kaisers Rud. II. (1581, März 22). (Über die Handschrift dieses Privilegs vgl. die kaiserl. Regg., p. 306.) Vgl. Fr. Joh. Richter, Kurze Geschichte der Olmützer Universität und des Ursprunges der mährisch-schlesischen Gymnasien, p. 13ff.; Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren u. Österr.-Schlesien, insbesondere der Olmützer Universität in den neueren Zeiten v. Chr. von d'Elvert, 1857 (= Schriften der histor. stat. Sektion der mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Heft 10); Faustin. Prochaska, Universitas Olomucensis in dessen: De saecularibus liberalium artium in Bohemia et Moravia fatis commentarius, Pragae 1782, p. 303f. — Graz I: Erzherzog Karl v. Österreich hat in Graz eine Universität errichtet. (Vgl. p. 371, Anm. 6 bei Bonn.) Die erzherzogl. Stiftungsurkunde, die dem Privileg K. Rud. II. (Graz I) inseriert ist, datiert 1586, April 4. Die päpstl. Bestätigungsurkunde (1585, Jan. 1) (Abdr bei Krones, l. c. p. 605ff.) ist in dem Diplom Rud. II. (Graz I) nicht erwähnt. — Salzb.: Der Erzbischof von Salzb.: Marcus Sitticus, hat „vor 3 Jahren" (1617, vgl. über die Gründung dieser Schule: Willib. Hausthaler, Schule und Universität zu Salzburg in: Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, Frb. 1897², Bd. X, Sp. 1640) ein Collegium begründet (vgl. p. 371, Anm. 6 bei Bonn) und die Leitung dieser Anstalt den Benediktinern übertragen. Sein Nachfolger verlieh dieser Schule reiche Dotierungen. Vgl. A. Bühler, Die ehemalige Benediktiner Universität in dessen: Salzburg u. seine Fürsten, 2. Aufl., Bad Reichenhall 1895, p. 135ff.; Chr. Greinz, Das soz. Wirken der katholischen

sichere Schlüsse auf den Wert und die eigentliche Bedeutung der kaiserlichen Universitätsprivilegien ziehen. Denn man lernt durch eine Gesamtbetrachtung diejenigen Bedürfnisse der einzelnen Landesherren bzw. Stadtbehörden oder der geistlichen Würdenträger bei der Universitäts gründung kennen, deren Befriedigung in der Macht des Kaisers lag.

Kirche in Österreich, Bd. 5, Wien 1898, p. 124ff. — Altd. I: Der in dieser Stadt vor ungefähr „50 Jahren" (vgl. hierzu J. J. Baier, Ausführliche Nachricht von der Nürnbergischen Universitätsstadt Altdorf, Nürnberg 1717², p. 25f.; ferner H. Meyer, Altdorf, die ehemalige Universität vor 2 Jahrhunderten in: Akad. Monatshefte, 1884/85, p. 79ff.) eingerichteten Schule erteilte Kaiser Rudolf II. die Vollmacht, Baccalare und Magister in den Artes zu promovieren. Eine das Privileg Rud. II. bestätigende Urkunde empfing die Schule durch Kaiser Matthias. (Über den Abdruck dieser Urkunden vgl. kaiserl. Regg., p. 309.) — Graz II: Vgl. Graz I. Nur ist hier noch die Stiftungsurkunde des Erzherzogs Ferd. (1602, Jan. 1) erwähnt. (Abdruck: mit Weglassung der inserierten Urkunde von 1585 und 1586: Lustr. Univ. Graec., l. c. IV—V, p. 9—15; Peinlich, l. c. p. 47—55. Über den Inhalt dieser Urkunde vgl. v. Krones, l. c. p. 247—251.) — Dill. V: wie Dill. III. Nur ist bei Dill. V noch die Urkunde Dill. III erwähnt. — Münst. I: In der Narratio dieser Urkunde heißt es: Der Kurfürst von Köln und Bischof von Münster, Ferdinand von Bayern, habe von einem ganz besonderen Eifer, die orthodoxe katholische Religion in ganz Westfalen zu verbreiten und zu befestigen, geleitet, eine Universität von 4 Fakultäten, nämlich in der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie, errichtet. (Über diesen Stiftungsbrief [1631, März 2] vgl. Ant. Pieper, Die alte Universität Münster [1773 bis 1818], Münster 1902, p. 6ff.; vgl. zu der Narratio von Münst. I noch p. 371, Anm. 6 bei Bonn) — Graz III: wie Graz II. Nur ist bei Graz III noch die kaiserliche Urkunde Ferd. III. (1640, Mai 12) hinzugefügt. (Vgl. kaiserl. Regg., p. 310.) — Altdorf II: wie Altd. I Bei Altd. II ist noch das Privileg Ferd. II. (1622, Okt. 3) erwähnt. (Vgl. kaiserl. Regg., p. 309.) — Breslau: Die Narratio dieser Urkunde schildert, daß in dieser Stadt ein Collegium in der Theologie, dem ius canonicum, der Philosophie und den Artes liberales bestehe, für das Pater Wolff im Jahre 1696 und Pater Jakob Mibes im Jahre 1702 ein kaiserliches Privileg erbeten hätten. (Vgl. hierzu H. Wuttke, Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien in: Schlesische Provinzialblätter ed. W. Sohr, Bd. 113, Breslau 1841, p. 1ff.; Colmar Grünhagen, Die Universität zu Breslau in dessen: Schlesien unter Friedrich d. Großen, Bd. 2, Breslau 1892, p. 489ff.; W. Böhmer, Die Leopoldinische Universität in Breslau in: Magazin für die Literatur des Auslandes, 1861, p. 587.) — Graz IV: vgl. Graz III. Bei Graz IV ist noch die Stiftungsurkunde Kaiser Leopolds (1675, Juli 30) erwähnt. (Vgl. hierzu kaiserl. Regg., p. 312.) — Münst. II: Zunächst wird erzählt wie der Erzbischof und Kurfürst von Köln, Maximilian Friedrich, als Bischof von Münster eine Universität in Münster gestiftet, und dafür die Bestätigung K. Ferd. II. (vgl. Münst. I) erhalten habe daß aber diese Stiftung wegen der damaligen Kriegswirren ihre volle Wirkung nicht erlangt habe. Sodann wird die Stiftungsurkunde von Maximilian Friedrich (1771, Aug. 4) dem Privileg Kaiser Josephs II. (1773, Okt. 8) inseriert. (Vgl. die kaiserl. Regg., p. 313.) — Weit geringeren Aufschluß über die Vorgeschichte der einzelnen Universitätsgründungen als bei diesen soeben behandelten Diplomen gewährt die Narratio der Privilegien Kl., Hal., Gött., Erl.: In allen wird darauf hingewiesen, daß die Landesherren schon lange den Wunsch gehabt hätten, in ihren Territorialreichen eine Universität zu gründen.

Die Privilegien für Sien., Or., Luc., Köln, Dill. II u. IV bringen nichts über den Inhalt der Petitio.[1] Kurze Bemerkungen und Andeutungen finden sich in den Urkunden: Pav., Flor., Genf, Crem., Mant., Culm, Prag, Frb., Frankf., Witt., Marb., Dill. I, Jen., Dill. III, Rost., Olm., Graz I, Gies., Strb. II, Graz II, III, IV, Bonn. In diesen Diplomen wird der Kaiser darum gebeten, teils ein studium generale zu errichten,[2] teils eine schon bestehende Universität zu bestätigen.[3] Ist nun die Unterstützung, die die einzelnen Petitoren für ihre zu begründende oder schon begründete Universität von der kaiserlichen Autorität erstreben, wirklich von so verschiedener Natur, wie sie auf Grund der mannigfachen stilistischen Formulierung zu sein scheint? Nimmt man den Wortlaut dieser einzelnen Fassungen zum Ausgangspunkte und zur Grundlage der Interpretation des Inhaltes, so stößt man bei den Urkunden für Per. und Flor. auf Widersprüche, die sich zwischen dem Wortlaut und den historischen Tatsachen ergeben.[4] Es muß daher versucht werden, für diese „Errichtungs- und Bestätigungsfassungen" die Bedeutung zu finden, die sich mit den geschichtlichen Vorgängen in Einklang bringen läßt. Prüfen wir zur Lösung dieser Aufgabe die

---

[1] Diese Urkunden begnügen sich nur mit der Nennung der Persönlichkeiten, auf deren Bitte die kaiserlichen Diplome erteilt wurden. Betreffs der Namen der einzelnen Bittsteller vgl. die Regesten der kaiserlichen Stiftungsurkunden in Teil II.

[2] So bei den Privilegien Per., Flor., Pav., Genf, Tur., Crem., Mant., Culm, Frkf., Witt., Jen.

[3] Vgl. die Urkunden Frb., Wien, Marb., Dill. I, Rost., Gies., Strb. II, Münst. II, Bonn. In den Diplomen Prag, Dill. III, Olm., Graz I, II, III, IV wird um Bestätigung der vorliegenden Gründungsurkunden petitioniert. (Vgl. hierzu die Narratio dieser Urkunden p. 370ff., Anm 6 u. 7.) — Bei Olm. und Strb. II wird neben der Bestätigung um Erweiterung der vorhandenen Privilegien gebeten. — In den Privilegien Münst. II, Bonn wird noch der Kaiser um seine Zustimmung zu den Statuten angegangen.

[4] In den Privilegien für Pav., Crem., Mant., Culm, Genf, Frkf., Witt., Jen. ist die Bitte der einzelnen Landesherren bzw. der Stadtbehörden an den Kaiser, ein studium generale zu errichten, durchaus berechtigt. Denn eine Universität bestand vor Eintreffen des kaiserlichen Stiftungsprivilegs weder in Pavia (cf. H. Denifle, l. c. p. 578) noch in Crem. (cf. A. v. Wretschko, l. c. p. 796), Mantua (cf. Wretschko, l. c. p. 796), Culm (cf. Wretschko, l. c. p. 797), Genf (cf. H. Denifle, l. c. p. 679), Frkf. (cf. G. Kaufmann, D. Z. G. W. I, p. 161), Wittenb. (cf. G. Kaufmann, l. c. p. 162), Jena (cf. J. Pierstorff, Die Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Gesamtuniversität Jena in: W. Lexis, l. c. p. 595). Auch für Tur. trifft die Errichtungsfassung noch zu. Zwar hatte Ludwig von Savoyen schon im Jahre 1405 auf Grund eines päpstlichen Privilegs (vgl. päpstl. Regesten p. 403) in Tur. ein studium generale errichtet. Dieses kam aber nie zur Blüte (vgl. Cenni storici sulla regia università di Torino. Tor. 1872, p. 9). — In Perugia und Florenz dagegen gab es schon vor Eintreffen der kaiserlichen Privilegien Universitäten (cf. G. Kaufmann, D. Z. G. W., p. 126). Für diese Urkunden hat also die Errichtungsfassung nicht ihre Berechtigung.

stilistische Formulierung bei den anderen Diplomen! In den Privilegien von Würzb., Helmst., Rint., Paderb., Münst. I, Bamb., Bresl. tendiert die Petitio dahin, der Kaiser solle den betreffenden Studienanstalten[1] die Privilegien eines studium generale erteilen[2], oder, wie es bei Duisb., Strb. I, Salzb., Osn.[3] heißt, diejenigen Vorrechte und Freiheiten verleihen, deren sich die Universitäten verschiedener Nationen erfreuen.[4] Aus diesen Fassungen resultiert zunächst eine sichere Erkenntnis der rechtlichen Funktionen der Petitoren und des Kaisers bei der Universitätsgründung. Die Erteilung der Privilegien der anerkannten studia generalia, die überall im Reiche verstreut waren, lag außerhalb der Machtsphäre der einzelnen Territorialherren. Diese wandten sich daher an das Kaisertum. Der Wert der durch imperiale Macht verliehenen Vorrechte war den Landesherren wohl bewußt.[5] Denn gerade in der Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten an die einzelne Studienanstalt lag — und das ist die weitere Folgerung, die sich aus den Fassungen der letzterwähnten Urkunden ergibt — die Legitimierung[6], der Nachweis für die Rechtsgültigkeit als Universität von

[1] Vgl. die Nachrichten von den einzelnen Hochschulen in der Narratio auf p. 370ff., Anm. 6 u. 7.

[2] Die Urkunde für Helmst. hat hinter dieser Petitio noch einen Zusatz sachlicher Natur, der die Bitte enthält, der Kaiser solle der Hochschule den Namen „Julia" verleihen.

[3] An diese Urkunden reihen sich Marb., Gies., Strb. II an, die neben der Bestätigungsfassung (vgl. p. 374, Anm. 3) auch noch eine Petitio um die Vorrechte der anerkannten Universitäten enthalten.

[4] Der Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg bittet in der Urkunde für Duisb. noch den Kaiser um Bestätigung der Dotationen und Einkünfte, die er der Universität habe zuteil werden lassen.

[5] Dies ist besonders aus Ausführungen in der Petitio von Strb. I ersichtlich. Aus ihr geht hervor, daß eine große Anzahl wissenschaftlich gebildeter Leute, die die Straßburger Schule (vgl. p. 371, Anm. 7) besucht haben, der ihnen gebührenden Titel im Staate entbehren und an den Höfen der Fürsten *„quasi ad gubernacula sedent"*. Dies komme daher, weil dieser Schule die Privilegien einer Universität fehlen. (*Huic autem a se institutae scholae hoc potissimum deesse, quod facultatibus publicae scholae seu academiae careat.*) Aus diesem Grunde seien viele Scholaren (*qui ad insignia titularum vel graduum adspirant*) gezwungen, schon frühzeitig diese Schule zu verlassen und Universitäten aufzusuchen.

[6] Das gleiche Ziel liegt auch der Petitio der Privilegien Kl., Hal., Gött., Erl. zugrunde: Der Kaiser soll den Landesherren die Vollmacht erteilen, eine Universität zu errichten und diese mit den Privilegien anerkannter Universitäten auszustatten. Das Recht der Legitimierung übt also auch hier, wie in den Fassungen bei Würzb., Helmst. usw., der Kaiser aus. Er sucht dadurch der neu zu begründenden Hochschule die Anerkennung durch rechtsgültige Universitäten zu sichern (vgl. d. Worte bei Kl., Hal., Gött., Erl.: *sine praeiudicio aliarum universitatum*).

seiten der kaiserlichen Autorität.[1] Vergleicht man nun den in der Petitio dieser Diplome lebenden Grundgedanken mit denen der „Errichtungs- und Bestätigungfassungen“, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie alle in ihrem rechtlichen Kerne übereinstimmen. Denn die kaiserliche Legitimierung nimmt dort, wo ein studium generale noch nicht bestand, den Charakter einer Errichtung, dort, wo schon eine Universität begründet war, den einer Bestätigung an. Und unter dieser Grundbedeutung einer kaiserlichen Legitimierung läßt sich auch die Fassung bei Per. und Flor. mit den historischen Tatsachen in Einklang bringen. Die Stadtbehörden erbitten in diesen Diplomen für ihre schon durch päpstliche Autorität privilegierten Universitäten eine erneute Legitimierung und zwar durch das Kaisertum. Man kommt also auf Grund der letzten Untersuchungen zu dem Resultat, daß sich durch alle stilistischen Variationen der Petitio ein und derselbe Gedanke zieht, der seine schärfste Formulierung, seine deutlichste Ausprägung bei den Diplomen für Würzb., Helmst., Rint., Paderborn, Münst. I, Bamb., Duisb., Strb. I, Salzb. und Osnabr. findet. In diesem Grundgedanken ist die Summe aller von den Landesherren erbetenen kaiserlichen Privilegien für Universitäten einbegriffen. Daher enthält die Petitio bei Strb. I, Kl., Hal., Gött., Erl., die besondere Privilegien hervorhebt[2], durch-

---

[1] Hält man an der Tatsache fest, daß durch die kaiserliche Verleihung die einzelne Hochschule die rechtliche Geltung einer Universität erhielt, so scheint diese Annahme für Marb., Dill. I, III, Graz I, Gies. und Tüb. unzutreffend. Der Kaiser weist in diesen Diplomen darauf hin, daß die Landesherren bzw. die geistlichen Würdenträger Universitäten errichtet hätten (vgl. p. 370ff., Anm. 6 u. 7). Hieraus ergibt sich sogleich die Frage, warum die Landesherren, denen doch in diesen Urkunden das Recht der Universitätserrichtung vom Kaiser zuerkannt wurde, noch der Privilegierung durch das Kaisertum bedurften? Diese Frage findet ihre Beantwortung durch einzelne Stellen bei Tüb. und Graz I: Tüb.: *cum nobilis . . . Eberhardus . . . nuper in oppido suo Tübing nobis ac dicto imperio subjecto pro . . i suorum subditorum incremento scolas generales . . . erexisset, nos itaque prefat. comitis institucionem nedum suis sed et omnibus imperii sacri fidelibus utilem . . . considerantes.* Aus dieser Stelle geht hervor, daß die von dem Landesherrn gegründete Hochschule nur Territorialuniversität war, und daß diese durch kaiserliche Privilegierung den Rang der Generalstudien empfing, deren Geltung sich nicht allein auf ein Territorium beschränkte. Dieser Gedanke kommt auch bei Graz I zum Ausdruck: Erzherzog Karl von Österreich hat eine Universität *„ad publicum subditorum suorum bonum et commodum“* errichtet. Der Kaiser verleiht dieser Hochschule die Privilegien *„studii generalis ubivis locorum et gentium“*.

[2] Bei Strb. I, Kl., Hal., Gött., Erl. wird der Kaiser besonders darum gebeten, den Professoren (Strb. I: *rectori, visitatoribus et professoribus.* — Kl., Hal., Gött., Erl.: *professoribus*) das Promotionsrecht zuzuerkennen. Weitere Petitionen finden sich noch bei Kl., Hal., Gött. und Erl. (Die Privilegien für Gött. und Erl. werden inhaltlich aus dem Grunde zu Kl. und Hal. gerechnet, weil die Aussteller der beiden Urkunden für Gött. und Erl. die imperiale Macht um alle die Vorrechte bitten, die

aus keine neuen rechtlichen Forderungen. Sie dient vor allem dazu, das aus der Gesamtbetrachtung aller Fassungen der Petitio gewonnene Bild des durch die einzelnen Landesfürsten erbetenen Rechtes zu erläutern und zu vervollständigen. Aber die Petitio allein bietet keine sichere Gewähr für den Umfang der verbrieften Rechte.[1] Ihr Wert beruht besonders darin, den Rechtsinhalt der Dispositio, der wir uns nun zuwenden, zu ergänzen und zu erklären.

IV. Dispositio: Dieser Urkundenteil, der die rechtliche Verfügung in sich schließt, wird eingeleitet durch einzelne Motive, die den Kaiser zur Privilegierung der Universitäten veranlaßt haben. Ein historischer Wert kann diesen Gedanken mit einer Ausnahme durchaus nicht beigemessen werden.[2] Rein formelhaft sind neben den allgemeinen Reflexionen, daß die Universität „zum Lobe Gottes[3], zum Nutzen des Staates[4], zum Wohl der Allgemeinheit[5] gereichen möge, die Erwägungen des Kaisers betreffs der Verdienste der Untertanen[6], oder der günstigen Lage der Stadt, der Fruchtbarkeit der umliegenden Länder und des angenehmen Klimas".[7]

Diese Gedanken bilden die Überleitung zur ersten Hauptbestimmung der Dispositio, zur „Errichtung bzw. Bestätigung der Universität".

---

sie der Universität Halle im Jahre 1693 verliehen habe.) In diesen Urkunden soll der Kaiser: 1. den Graduierten dieser Universitäten die Vorrechte verleihen, deren sich die Promovierten anerkannter Universitäten erfreuen; 2. den Professoren und Scholaren die Erlaubnis erteilen, Statuten und Ordinationen abzufassen und den Prokanzler und Prorektor zu erwählen. (Die Würde des Rektors und Kanzlers soll den Gründern der Universität vorbehalten bleiben.); 3. dem jedesmaligen Rektor die „comitiva palatii" verleihen. — Über die Würde des comes palatinus vgl. K. Schwarz, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols (Festschrift, hrgb. vom Ortsausschusse des 27. deutschen Juristentages). Innsbruck 1904, p. 217 u. 220ff.

[1] Vgl. hierüber E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbr. 1910, p. 400: „Die einzelnen Urkundenteile stehen eben nicht immer in so genauen Beziehungen miteinander, daß Bestimmungen in einem von ihnen, wo sie logischerweise zu erwarten wären, nicht gelegentlich einmal ausbleiben könnten."

[2] Nach dem Wortlaute des Privilegs für Altd. I glaubt der Kaiser, die Bürger dieser Stadt in der stürmischen und gefahrvollen Zeit (des 30jährigen Krieges) an sich zu fesseln. (*vos tanto constantius praesertim tempore hoc statu rei publicae turbulento in fide atque obsequiis nobis sacroque Romano imperio debitis perseveraturos.*)

[3] So bei den Privilegien Frkf, Graz I, II, III, IV, Olmütz, Salzb., Rint., Altd. I, Osnab., Münst. I, Innsbr., Bresl., Münst. II.

[4] So bei den Urkunden Frkf., Salzb. und Osnabr.

[5] So bei den Diplomen Dill. V, Graz IV, Münst. II und Bonn.

[6] Pav., Tur., Crem., Mant., Culm, Lüneb., Witt., Jen., Rost., Helmst., Altd. I und II.

[7] So bei den Privilegien Prag I, Genf, Culm, Witt., Jen., Rost., Helmst., Altd. I.

a) Errichtung bzw. Bestätigung der Universität

Schon auf Grund des in der Petitio vorliegenden Materials gelangte man zur Erkenntnis der Grundbedeutung dieser rechtlichen Verleihung des Kaisers. Eine inhaltliche Vergleichung der Fassungen der kaiserlichen Verleihung in diesem Urkundenteile mit denen der Petitio läßt erkennen, daß sie fast überall entsprechen und dem gleichen Rechtsinhalte Ausdruck geben.[1] Dieser Grundgedanke kehrt auch in der Dispositio der Diplome wieder, die in der Petitio jeder Erwähnung dieser kaiserlichen Verleihung entbehrten.[2] Daß die kaiserliche Autorität in allen stilistischen Variationen dieser Bestimmung durchaus dasselbe Ziel, die gleiche Absicht verfolgt, wird besonders durch einzelne Stellen in den Urkunden für Marb., Helmst., Strb. II, Stuttg., Münst. II und Bonn bestätigt.[3] Mit voller Schärfe tritt in allen Privi-

[1] Vgl. die Ausführungen in der Petitio. Bei Bresl. und Münst. II finden sich neben den allgemeinen Errichtungs- bzw. Bestätigungsfassungen besondere Zusätze. Die Breslauer Universität soll mit dem Namen „Leopoldina" belegt werden. — In dem Privileg Münst. II wird der Stiftbrief des Fürstbischofs Maximilian Friedrich (1771, Aug. 4) hinsichtlich der Bestimmung über die Einkünfte des Klosters Überwasser unter der Bedingung bestätigt, daß dem Gottesdienste in der Kirche Überwasser, den besonderen Stiftungen und Messen kein Abbruch geschehe, sondern diese unversehrt erhalten bleiben. (Nach dem Stiftbriefe des Fürstbischofs Max. Fr. betrugen die Einkünfte des Klosters Überwasser 8871 rhein. Gulden, von denen für den Unterhalt der Kirche 2000 Mark abgingen, 1256 Gulden für den Unterhalt der Klosterfrauen verwendet wurden.) Ferner sollten der erwählten Äbtissin in Überwasser, Johanna Nepomucena v. Trauttenberg, sowohl der gebührende Titel und Exemtion als auch ein jährlicher Unterhalt von 500 Gulden und einer jeden der vier anderen Klosterfrauen jährlich 250 Gulden aus den erwähnten Klostereinkünften zukommen. Diese jährlichen Unterhaltungskosten sowie andere Einkünfte sollten nach dem Tode der Äbtissin und der Klosterfrauen nur für eine bessere Dotation der Universität zu Münster Verwendung finden.

[2] Vgl. p. 374.

[3] Marb. und die von diesem Diplom abhängigen Urkunden. Vgl. p. 347. Die Worte: „*wir haben die universität und hohe schule . . . confirmiert*" werden erläutert durch folgende Stelle: „*tun auch hiermit aus kaiserlicher macht wissentlich in kraft dieses briefs also, das sie allenthalben für eine Universität und hohe schul gehalten und geeret werden solle.*" Derselbe Grundgedanke findet sich auch in dem Diplom für Helmst. Den Worten: *in universitatem et studium generale ereximus* folgt hier: *volentes et de dicta Caesareae nostrae potestatis et auctoritatis plenitudine decernentes, quod ipsa schola H. in posterum gymnasium universale esse et ab omnibus sic haberi.* Dasselbe Ziel, wie bei diesen Urkunden, verfolgt der Kaiser auch in den Privilegien für Stuttg. und Bonn; Stuttg.: *daß . . . wir bestättigen und dergestalt in unseren kaiserlichen schutz nehmen, daß obgedachte Academie in allen dingen als eine kaiserlich bestättigte und gefreite Academie angesehen und geschrieben werde.* (Die „Aufnahme der Universität in den besonderen Schutz des Kaisers", die schon in der Authentica „Habita" zum Ausdruck kommt, findet sich neben den Errichtungs- bzw. Bestätigungsfassungen in Trev., Prag I, Frb. [vgl. p. 366], in den

legien, mögen Errichtungs- oder Bestätigungsfassungen vorliegen, der Kaiser mit seiner Autorität[1] dafür ein, daß die von ihm privilegierte Studienanstalt als Universität anerkannt werde.[2] In dieser Bestimmung ruht die kaiserliche Legitimierung der einzelnen Hochschule als Universität, die Legitimierung, die ihren Wert und ihre Bedeutung als **kaiserliche** Verleihung auch dort beibehält, wo sie von den Landesherren und Stadtbehörden für eine schon bestehende Universität erbeten wird.

Betreffs des Umfanges dieser Generalstudien herrscht in den Stiftungsprivilegien keineswegs Übereinstimmung. Nach dem Wortlaut der Diplome gab es Universitäten mit allen vier Fakultäten nur bei Flor., Genf., Tur., Crem., Mant., Culm, Frkf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Würzb., Helmst., Münst. I., Innsbr. und Münst. II.[3] Nur drei Fakultäten[4]

von Per. abhängigen Diplomen [p. 330], Dill. II und IV [p. 366] und Rint., Altd. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn [p. 365].) In dem Privileg für **Köln** fehlt eine eigentliche Errichtungs- bzw. Bestätigungsfassung. Hier wird die Universität in den besonderen Schutz des Kaisers aufgenommen. — Bonn: *studium perficiendum ita confirmamus et ratihabemus, ut constituendi professores, doctores et universa iuventus literis ibidem operam navans aliaeque ad ipsum pertinentes personae aequo iure censeantur, pari dignitate aestimentur, omnibus immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus et franchisiis gaudeant, sicut aliae per sacrum Romanum imperium universitatis earumque membra utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent.*

[1] Die Verleihung geschieht überall aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Daneben kommt bei einem großen Teil der Privilegien die Bemerkung vor, daß die Bewilligung unter Kenntnisnahme und Mitwirkung der Großen im Reiche erfolgte. Darauf deuten z. B. folgende Wendungen hin; Luc.: *sano principum, comitum, baronum et procerum nostrorum accedente consilio,* oder Olmütz: *sano interveniente procerum, consilianorum et aliorum fidelium nostrorum consilio,* oder bei Frb.: *mit guttem ratte unser und des reichsfürsten, graven, gelertten, edeln und getrewen.* In diesen Klauseln, die sich in ähnlicher Weise bei Pav., Genf, Tur., Crem., Mant., Culm, Prag, Lüneb., Tüb., Witt., Jen., Duisb., Helmst. wiederkehren, wird man zu Recht mit A. v. **Wretschko**, l. c. p. 810, Anm. 3, ein „Befragen", ein „Zurate gehen", ein „reifliches Überlegen der Angelegenheit mit den Großen", sehen können. Dagegen wird man Klauseln: *accedente consilio,* oder: *adhibito maturo consilio,* oder: „*mit gutem rate*", wie sie sich mit geringer stilistischer Variierung bei Dill. I, III, V, Marb., Rost., Würzb., Graz I, II, III, IV, Gies., Pad., Salzb., Strb. II, Rint., Altd. I, Osnabr., Münst. I, Damb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn vorfinden, als „ein ‚Beraten' des Herrschers" deuten können. Vgl. hierzu die Ausführungen bei A. v. **Wretschko**, l. c. p. 810, Anm. 3.

[2] Angedeutet aber durchaus ersichtlich ist dieser Gedanke schon bei Pav. und den von diesem Diplom abhängigen Urkunden. Pav.: *gratiam duximus faciendam, ut in praedicta civitate generale studium erigatur et exnunc perpetuis temporibus observetur* (d. h., daß in der Stadt eine Universität errichtet und als solche von nun an geachtet werde).

[3] Der Begriff der Vierzahl der Fakultäten, der sich mit einer vollständigen Universität im heutigen Sinne verbindet, hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte

sind bei Pav., Sien., Or., Luc., Rint., Altd. I und Stuttg. ausdrücklich hervorgehoben.[1] Der Umfang der Generalstudien zu Olmütz, Paderborn und Bamberg kommt derart zur Geltung, daß gemäß der kaiserlichen Verleihung alle Wissenschaften gepflegt werden sollen, die an anderen Hochschulen der „societas Jesu" geübt werden.[2] Die Privilegien für die anderen jesuitischen Universitäten zu Osnabrück, Salzburg und Breslau haben auch die Fakultäten der Theologie, der Artes und der Philosophie gemeinsam. Salzb. und Bresl. erwähnen außerdem das ius canonicum et civile, Salzb. noch die medizinische Wissenschaft. Die juristische Fakultät (ius canonicum et civile) allein wird bei den Diplomen Trev. und Arez. hervorgehoben.[3] In den Urkunden für

herausgebildet. Daß der Kreis der Wissenschaften nicht immer fest begrenzt war, kommt auch in den Stiftbriefen durch zwei Erscheinungen zum Ausdruck:

1. Die Privilegien Flor., Genf, Frkf. bringen nach der vollständigen Aufzählung der vier Fakultäten den Zusatz „*et qualibet alia facultate*". Hierin liegt mit Recht nach der Anschauung von G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. 69, und A. v. Wretschko, l. c. p. 805, der Gedanke beschlossen, daß „jede ehrliche Wissenschaft, jede ‚licita facultas' an ihr (der Universität) eine Stätte finden dürfe". (Bei Witt., Jen., Rost., Duisb., Würzb. und Helmst. steht anstatt *et qualibet licita facultate*: *et quibuscunque scientiis.*) Das Fehlen dieser „Generalklausel" bei Münst. I, Innsbr. und Münst. II zeugt dafür, daß hier die Teilung in vier Fakultäten fest begründet ist. 2. Neben der Philosophie werden besondere Wissenschaften hervorgehoben, die heute zu dieser Fakultät gerechnet werden; so z. B. bei Flor., Sien., Or., Luc.: Logik und Grammatik, bei Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: die Artes. (Über die Begründung, daß neben der philosophischen Wissenschaft die „Artes" besonders genannt werden, vgl. G. Kaufmann, Geschichte l. c. II, p. 72.) — Luc. erwähnt neben dem ius canonicum et civile noch eine besondere Fakultät der Notariatskunde. — Zu allen diesen Urkunden, die eine Aufzählung sämtlicher Fakultäten bringen, ist auch Altd. II zu rechnen. In diesem Diplom wird durch die kaiserliche Autorität bestimmt, daß die Universität zu Altd. „alle Fakultäten" umfassen solle.

[4] Die Theologie ist hier fortgelassen.

[1] Sien., Or., Luc. haben auch die „Generalklausel". In den anderen Diplomen fehlt ein derartiger Zusatz.

[2] Einen genauen Einblick in die Einrichtung einer Jesuitenuniversität gewährt ein Dokument: „Forma et Ratio Gubernandi Academias et Studia Generalia S. J. in Provincia Austriae" (erhalten in einem Wiener Codex 1. XII. 30, N. 12030, 1), Abdruck bei Kehrbach, l. c. IX, p. 322—387. Als Fakultäten einer Hochschule der S. J. sind (p. 324f.) genannt: Theologie, Philosophie (Logik, Physik, Metaphysik, „Moralis scientia", Mathematik) und eine linguistische Fakultät; vgl. hierzu außerdem G. Mertz, Über Betrieb und Stellung der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten, Heidelberg 1898, p. 8, Anm. 1.

[3] Über die Einrichtung der Universität zu Treviso vgl. H. Denifle, l. c. p. 465. In Arezzo handelte es sich nach einer richtigen Vermutung von A. v. Wretschko, l. c. p. 804, nur um die Errichtung einer Rechtsschule. — In beiden Privilegien findet sich noch eine Klausel: Trev.: *et quelibet scientie;* Arezzo: *et qualibet facultate.*

Lüneb. und Tüb. findet nur das „Kaiserrecht“ besondere Erwähnung.[1] Jede Bemerkung hinsichtlich des Umfanges der Universität fehlt bei den in den letzten Ausführungen noch nicht berücksichtigten Privilegien.[2]

Der Grundgedanke der letzten Bestimmung kehrt wieder in einer anderen kaiserlichen Verleihung, der „Erteilung der Privilegien anerkannter Universitäten“.[3]

b) Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten

Der Wert dieser Bestimmung kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß sie sich in allen Diplomen vorfindet.[4] Ihre kürzeste Formulierung erhält sie in der Urkunde für Treviso. Den Professoren und Studenten dieser Studienanstalt erteilt Friedrich der Schöne alle Vorrechte, deren sich andere Universitäten erfreuen. Nach drei Seiten hin erfährt die Verleihung, wie sie in diesem Diplom zum Ausdruck kommt, Erweiterungen. Aber diese Zusätze bei den anderen Urkunden sind nur erklärender Natur; sie bergen in sich keineswegs neue rechtliche Zugeständnisse. Zunächst ist die kaiserliche Begünstigung in den Privilegien Pav., Sien., Flor., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm aus-

[1] Das Generalstudium zu Tüb. wurde nicht wie die Universität zu Lüneburg ausschließlich in der Fakultät des Römischen Rechtes errichtet. Friedrich III. weist im Stiftbriefe für Tüb. darauf hin, daß Eberhard von Württemberg unter Mitwirkung des Papstes Sixtus IV. ein studium generale errichtet habe. In dem Satze: „*praefatas scolas* (nach dem Sprachgebrauch dieser Urkunde = Universität) *diversis literarum documentis illustrare cupientes*“ ruht eine Anerkennung der Universität von seiten des Kaisers, die nach den Stiftungsbriefen Eberhards und des Papstes (über Abdruck dieser Urkunden vgl. kaiserl. Regg. p. 303) vier Fakultäten umfaßte. Die „*Leges imperiales*“ kommen also als besondere Wissenschaft zu den bestehenden vier Fakultäten hinzu. Dieselbe Tatsache trifft für Frb. zu.

[2] Bei Prag II und den Privilegien für Dill. und Graz sind aus einzelnen Stellen Rückschlüsse auf die Fakultätenanzahl möglich. Alle diese Urkunden bestätigen schon erteilte Stiftungsurkunden. In den Privilegien für Prag (vgl. p. 294) waren vier Fakultäten vorgesehen. In dem Stiftungsbriefe des Papstes für Graz (1585, Jan. 1), der von den kaiserl. Urkunden bestätigt wurde, umfaßt die Universität Theologie, Philosophie und ingenuae artes. Nach dem Wortlaute des päpstlichen Diploms für Dillingen (1551, April 6) war ein studium generale „in quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus“ errichtet. Bei Th. Specht, l. c. p. 25, Anm. 1, wird darauf hingewiesen, daß die Dillinger Universität anfänglich nur die theologische und philosophische Fakultät umfaßte; die juristische erhielt sie erst im 17. und eine Art medizinische im 18. Jahrhundert.

[3] Vgl. hierzu die Ausführungen in der Petitio.

[4] Die Privilegien für Prag II, Dill. I, III u. V können insofern auch zu diesen Urkunden gezählt werden, als sie Diplome bestätigen, in denen die „Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten“ enthalten war; vgl. p. 370, Anm. 6.

drücklich auf andere Angehörige einer Studienanstalt ausgedehnt.[1] Sodann nennen die Stiftungsurkunden vielfach anerkannte Universitäten, deren Vorrechte die neu zu begründende oder schon fundierte Hochschule auf Grund kaiserlicher Autorität erhalten soll.[2] Endlich ist noch auf einen Zusatz hinzuweisen, der in zahlreichen Diplomen wiederkehrt. Die anerkannten studia generalia erfreuen sich ihrer Vorrechte *„consuetudine vel de iure“*.[3]

---

[1] Diese Privilegien erwähnen neben den Professoren und Studenten: *universos et singulos familiares et ministros;* vgl. sprachl. Untersuchung, p. 324, und *baccalarios, officiales, atque ministros, famulos et familias eorum* usw., vgl. p. 325. Daß dieser Zusatz erklärender Natur ist, geht schon daraus hervor, daß bei den Privilegien nach 1500 die kaiserliche Verleihung der Vorrechte anerkannter Universitäten teils auf die ganze Universität (vgl. Witt. und die von dieser Urkunde abhängigen Diplome, p. 352ff., und Marb., Gies., Strb. II, p. 347), teils auch ausdrücklich nur auf Doktoren und Scholaren (Osn. und Salzb., vgl. p. 354, Anm. 1) sich bezieht.

[2] Prag I hebt die Hochschulen Paris und Bologna hervor. Witt., Jen., Rost. u. Helmst. nennen die Universitäten: Bologna, Sien., Pav., Paris, Perugia u. Leipzig. Die Urkunden für Duisb. und Strb. I, die auch diese Universitäten hervorheben, fügen noch Heidelberg, Freiburg und Ingolstadt hinzu; Osnabr. erwähnt nur: Paris, Bologna, Heidelb. und Köln. Ausschließlich deutsche Universitäten finden in den Diplomen für Würzb., Pad., Altd. I, Bamb., Altd. II, Münst. I, Kl., Hal., Gött., Erl., Münst. II Berücksichtigung. Vgl. hierzu die stilistischen Gegenüberstellungen in Teil III, p. 353, Var. p. — Die Formelhaftigkeit einzelner dieser Wendungen tritt besonders zutage, wenn man bedenkt, daß die Universitäten von Paris und Bologna auf anderer Verfassungsgrundlage beruhen. Es kam den Diktatoren bei der Aufzählung verschiedener Universitäten nur darauf an, die Versicherung zu erbringen, daß die neu zu begründenden Anstalten an Freiheiten und Vorrechten nicht hinter anderen Universitäten zurückblieben.

[3] Dieser Zusatz findet sich in den von Per. und Witt. abhängigen Diplomen (vgl. p. 325 u. p. 352) bei Frankf., Graz I, II, III, Salzb., Osnabr. Bei den deutschen Urkunden lautet er: *„nach gewohnheit und recht“*. Aus einzelnen Stellen in den Stiftbriefen selbst ist ersichtlich, welchen Autoritäten das Recht zukam, Privilegien zu erteilen. Der Kaiser nahm dieses Recht keineswegs für sich allein in Anspruch, er erkannte es auch dem Papsttum zu: Vgl. Frb.: *von recht und gewohnheit, wie dann das von geschriben rechten aus dem heiligen stule zu Rome und unseren vorfaren am Reiche gesetzt, angesehen und verhenget ist ungeheuerlichen.* — Tüb.: *cum ... Eberhardus ... scolas generales ... domino nostro domino Sixto papa quarto auctorante ... erexisset.* — Graz I: *privilegiis ... tam a summis pontificibus quam imperatoribus concessis.* — Frkf.: *privilegiis ... per nos et praedecessores Romanos Imperatores, Reges aut quavis alia auctoritate seu potestate quovis modo aliis studiis generalibus concessis.* — Tüb. II: *gnaden und freyhaiten ... welches alles vom Stul zu Rom durch weylent Bäpstlich Hailigkait und Kayserlich Mayestat als die öbristen hewpter ... confirmiert ... ist.* — Salzb., Osnabr.: *privilegia ... eis per praesentes a nobis et aliis cum summis pontificibus tam Imperatoribus concessa seu concedenda.* — Breslau: *secundum constitutiones et privilegia a summis pontificibus societati Iesu ... concessa.* — Auch in dem Privileg für Innsbr. ruht in der Bitte des Kaisers an den Papst um Bestätigung seines Errichtungsbriefes das Zugeständnis, daß auch dem Papst das Privilegierungsrecht gebühre. — Andererseits finden sich

Die Gesamtheit der mannigfachen Privilegien, die die anerkannten Universitäten charakterisieren, und die durch Übertragung auf die einzelne Hochschule dieser selbst den Wert eines studium generale verleihen, wird in dieser Bestimmung in allgemeiner Weise zusammengefaßt. Da diese kaiserliche Bewilligung bei allen Stiftungsurkunden wiederkehrt, wird auch in allen Diplomen das gleiche Maß rechtlicher Zugeständnisse der einzelnen Studienanstalt zugesichert. Bei der Erwähnung dieser in summarischer Weise gewährleisteten Vorrechte bleiben jedoch die Universitätsdiplome nicht stehen. Sie heben aus der Gesamtheit der Privilegien einzelne hervor. Solche besonderen Vorrechte finden keineswegs immer in allen Urkunden Berücksichtigung. Sie sind schon in der zusammenfassenden Bestimmung enthalten. Die gegenseitige Abhängigkeit der Diplome, die in den sprachlichen Untersuchungen erwiesen wurde, hat für das Vorhandensein der einzelnen Verleihung eine große Bedeutung. Durch Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft soll der rechtliche Gehalt jedes Privilegs zur Anschauung gebracht werden.

1. Besondere Privilegien, die den Professoren und Studenten verliehen sind: Mit dem Lehrrechte möge die Reihe der Privilegien der Professoren eröffnet werden.[1] Die Lehrer[2] erhalten durch den Kaiser die Konzession, an der einzelnen Hochschule, wie an jeder anderen Universität,[3] zu lesen und zu lehren.[4] Das Ernennungsrecht dieser Lehrkräfte wird in den Privilegien für Sien., Flor., Or., Luc. der Kommune dieser Städte, bei den von Witt. ab-

auch vielfach in päpstlichen Diplomen, z. B. in Frankfurt [(1506, März 15) privilegiis . . . per nos et praedecessores nostros Romanos pontifices ac alia quavis etiam apostolica aut alia ecclesiastica vel mundana auctoritate concessis] Andeutungen und Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß auch der Papst dem Kaiser das Recht nicht bestritten hat.

[1] Dieses Privileg findet ausdrücklich Erwähnung bei Sien., Flor., Genf, Or., Luc., Tüb., Frkf. und den von Witt. abhängigen Diplomen (vgl. p. 354f.).

[2] Die Urkunde für Münst. I hat einen besonderen Zusatz: Die Professoren der Theologie können sowohl Welt- als Ordensgeistliche sein; sie und die Professoren der übrigen Fakultäten sollen aber, ehe sie zugelassen werden, das katholische Glaubensbekenntnis in der vom heil. Stuhle vorgeschriebenen Form persönlich ablegen, nicht minder alle, die in die Matrikel der Universität aufgenommen zu werden wünschen.

[3] Sien. (und die von diesem Diplom abhängigen Urkunden): *utpote in studio generali* (vgl. p. 324). Tüb.: *sicut in aliis generalibus studiis.* Witt. (und die von diesem Privileg abhängigen Diplome): *eo modo, ritu et ordine, qui in ceteris universitatibus et gymnasiis publicis observari solitus est* (vgl. p. 354).

[4] Über die termini technici für Lehrtätigkeit vgl. p. 324 u. p. 354.

hängigen Diplomen (ausgenommen Würzb., Münst. I u. II., Pad., Bamb. und Bonn[1]) den betreffenden Landesherren[2] zuerkannt.

Diesen durch weltliche und geistliche Autorität berufenen Professoren erteilt der Kaiser das Promotionsrecht. Die Ausübung dieses Privilegs lag in den Urkunden vor 1500 keineswegs in ihrer Hand allein. Unter den Diplomen, die dieser Periode angehören, wird ihnen nur bei Or., Genf, Lüneb. und Tüb. das Vorrecht der Promotion zuerkannt. „Nach dem Muster von Bologna" sollte bei den anderen Urkunden dieser Zeit „auch ein außerhalb der Universität stehender öffentlicher Funktionär mitzuwirken haben".[3] In Trev., Per., Sien., Pav., Flor., Luc., Tur., Crem., Frkf. wurde die Verwaltung der Promotionsbefugnis durch den Bischof[4] der betreffenden Städte, in Mantua durch den Markgraf selbst, in Culm durch den Propst der dortigen Kirche überwacht. Als Stellvertreter der kirchlichen Behörden fungierten bei Sedisvakanz (Sien.: auch *sede impedita*) das Kapitel, das wiederum die Ausübung der Befugnis des *superior*[5] bzw. des Kanzlers[6] dem Kapitelvikar (*vicarius seu officialis capituli*[7] überließ. Bei den in die Zeit nach 1500 fallenden Urkunden sind allein die Professoren und Doktoren[8] dazu ausersehen, an Studierende, die durch ein *examen privatum et publicum* (auch *examen rigorosum*[9]) für wert befunden sind, die Promotion zu erteilen.[10] Diese Promotion, die schon durch den Hin-

---

[1] Bei Würzb., Münst. I, II und Bonn werden die Professoren durch Bischöfe bestellt. In den für die jesuitischen Universitäten Pad. u. Bamb. bestimmten Diplomen soll die Berufung der Professoren durch die superiores societatis Iesu „*iuxta formulam Dilinganae*" vor sich gehen. In Dillingen lag nach Th. Specht, l. c. p. 23, das Recht der Wahl und Anstellung in der Hand des Kardinals und jeweiligen Bischofs von Augsburg.

[2] Vgl. die Petitoren in den kaiserlichen Regesten! — Die Diplome für Frkf., Genf und Tüb. sagen nichts zu der Frage, wer die Lehrkräfte zu bestellen habe.

[3] Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 808.

[4] In den Privilegien für Genf u. Or. soll diese Funktion der jeweilige Rektor übernehmen. Vgl. hierzu M. Fournier, Histoire de la science du droit en France, Bd. III, Paris 1892, p. 706.

[5] Bei den Privilegien Per., Sien., Flor. wird der Bischof ausdrücklich *superior* genannt.

[6] In Frkf. ist an Stelle von *superior: „cancellarius"* eingetreten.

[7] Dieser Titel ist bei Tur. und Crem. erwähnt.

[8] In Bresl. wird neben den Professoren und Doktoren der Rektor oder der Kanzler, der Dekan oder die Patres mit der Ausübung des Promotionsrechtes betraut.

[9] Über die verschiedenen examina vgl. G. Kaufmann, Gesch., l. c. II, p. 311.

[10] Bemerkenswert ist in dem Diplom für Trev., daß die Bewerber um den Doktorgrad Treue gegen den König schwören müssen. (Über Gelöbnisse bei der Doktorpromotion vgl. Allgem. Deutsche Universitätszeitung 13, 1899, p. 55.) — Bei der Promotion werden besondere Insignien verliehen. Die von Witt. abhängigen Diplome (p. 349) erwähnen die Aufhebung des Barettes, die Überreichung

weis auf den Brauch anerkannter Generalstudien[1] als Akt einer rechtsgültigen Universität gestempelt war, erhält ihre besondere Bedeutung erst durch die Verleihung des „ius ubique docendi" an die Graduierten. Durch diese kaiserliche Bestimmung, die keineswegs in allen Urkunden Erwähnung findet,[2] erhalten die Promovierten der einzelnen Hochschule das Vorrecht, überall[3] ohne ein weiteres Examen ihre Lehrtätigkeit, wie die Doktoren anerkannter Generalstudien,[4] auszuüben.[5] In dieser Verleihung lag das wesentlichste Vorrecht der Universitätsprivilegien. Denn gerade in der Anerkennung der Grade der einzelnen Hochschule durch andere Generalstudien äußerte sich hauptsächlich ihre Rechtsgültigkeit als Universität.

Die Geltung als studium generale sollte die Hochschule auch dadurch erhalten, daß der Kaiser die Professoren und Studenten von allen Lasten und sonstigen Abgaben befreite.[6] Steuerfreiheit wurde auch „ihrem häuslichen Gefolge und ihrer Habe[7] auf der Hin- und

des Ringes und die Zeremonie des Kusses. Das Privileg für Breslau fügt noch die Verleihung des Szepters, der Kette, der Epomis hinzu. (Über insignia doctoralia vgl. v. Horix in: Joh. Ulr. Frhr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Bd. 28, H. 111. Ulm 1771, p. 340—368. — In dem Diplom für Innsbruck werden sämtliche Graduierten durch kaiserliche Vollmacht bestätigt.

[1] Witt.: *pro more et consuetudine atque solemnitatibus et ritu in ceteris universitatibus observari solitis* (vgl. über die von Witt. abhängigen Diplome p. 349). Salzb.: *in aliis universitatibus consuetis . . . privilegiis* (vgl. p. 351).

[2] Nur bei den Urkunden Trev., Flor., Luc., Frb., Lüneb., Frkf., Olmütz, Bresl., Innsbr. und den von Witt. abhängigen Privilegien (vgl. p. 355ff.).

[3] Das Privileg Altd. I gibt zu den Worten: „*in omnibus locis et territoriis*", die in allen von Witt. abhängigen Diplomen stehen, einen Zusatz: *quin et tribunalibus, iudiciis et consistoriis sacri Romani imperii.*

[4] Die Diplome Greifswald, Witt., Jen., Helmst. heben bestimmte Universitäten hervor: Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris, Leipzig. Das Privileg Duisb. fügt zu diesen noch Heidelberg, Frb. und Ingolstadt hinzu. Breslau nennt die Universitäten Paris, Bologna, Wien, Prag, Ingolstadt, Olmütz. (Das Privileg für Olmütz erwähnt die Universitäten Italiens, Spaniens, Frankreichs und Polens.)

[5] In dem Diplom für Breslau sollen nicht nur die Grade dieses Generalstudiums von allen anderen Universitäten anerkannt werden, sondern auch die von der Leopoldina ausgestellten und mit dem Universitätssiegel beglaubigten Zeugnisse und Diplome als wirksam zur Erlangung von kirchlichen und weltlichen Ehren und Würden angesehen werden. Insbesondere sollen diejenigen Kirchen und Kapitel dieses kaiserlichen Befehls gedenken, deren Statuten für die Qualifikation zu einer Dignität oder einem Kanonikat ein dreijähriges Universitätsstudium fordern. Auch ein in Rom erlangtes Privileg soll nicht mehr gelten als ein Breslauer Diplom.

[6] Dieser Gedanke kommt auch schon in der Authentica Habita (Abdruck: M.G., Constitutiones I, p. 249, nr. 178) zum Ausdruck. Bei den kaiserlichen Diplomen findet er sich nur in Per. II, Sien., Genf, Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm und Köln. Ähnliche Bestimmungen wiederholen sich auch in päpstlichen Privilegien.

[7] Vgl. die Ausdrücke bei Tur., Crem., Mant., Culm in der sprachlichen Untersuchung, p. 327f.

Rückreise zugesichert".[1] Eine weitere Erleichterung ihres Studiums erhalten die Studenten durch die kaiserliche Erlaubnis, Bücher aller Wissenszweige nicht nur aus den Universitätsstädten, sondern auch aus anderen Orten auszuführen.[2]

Neben diesen Privilegien, die ein sicheres Fortkommen der Studenten ermöglichen sollen, erteilt der Kaiser den Doktoren und Scholaren auch Vorrechte, durch die ihnen wichtige Befugnisse bei der Universitätsverwaltung zufallen. So erhalten sie die Vollmacht, die Statuten der Universität abzufassen.[3] Dieses Privileg kommt bei fast allen Urkunden ihnen allein zu. In dem Diplom für Frankf. sind neben den Professoren und Studenten der Kanzler oder sein Stellvertreter und der Rektor erwähnt. Rechtskräftig werden diese Statuten jedoch erst durch die Anerkennung und Billigung der Landesherren bzw. Stadtbehörden oder geistlichen Würdenträger.[4] Dieser Konsens ist auch notwendig zur rechtlichen Sicherung der Stellung des Rektors. Seine Wahl liegt meistenteils in den Händen der Professoren und Studenten.[5] In den Urkunden für Kl., Hal., Gött., Erl. wird ihnen nur die Wahl des Prorektors bzw. Prokanzlers zuerkannt. Das Amt des Rektors und Kanzlers bleibt den Landesherren vorbehalten.[6] In dem Diplom für Helmst. findet sich eine Bestimmung, die nur für die

---

[1] Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 806.

[2] Dieses Privileg findet sich nur bei Tur., Crem., Mant., Culm. — Vgl. über die Entwickelung des Bücherverkehrs W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Auflage, p. 554ff.

[3] Diese und die nächste Verleihung kehrt in Lucca, Genf, Innsbruck und den von Witt. und Kiel abhängigen Diplomen wieder (vgl. p. 365).

[4] In allen Diplomen mit Ausnahme von Würzb., Pad., Bamb. sind es die Landesherren; bei Würzb., Pad., Bamb. die Bischöfe der betreffenden Städte.

[5] Bei Pad. und Bamb. vollzieht sich die Wahl durch die superiores societatis Iesu.

[6] In der Urkunde für Münst. (I) bestimmt Kaiser Ferdinand II., daß der Fürstbischof Ferdinand und seine Nachfolger im Bistum Münster zu ewigen Zeiten Rektoren und Kanzler der Universität sein und bleiben sollen. Das Kanzleramt sollen sie keinem anderen als einem Prälaten der Domkirche übertragen und anvertrauen; dagegen können sie einen aus den vier Fakultäten, der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie, der Reihenfolge nach auf ein Semester oder auf ein Jahr zum Vizerektor bestellen. — Bei der Breslauer Universität soll nach dem Privileg Kaiser Leopolds der Rektor nicht gewählt, auch nicht vom Kaiser ernannt werden. Wer Rektor des Jesuitenkollegiums in Breslau ist, ist ohne weiteres auch Rektor der Universität. Damit ist gesagt, daß der Provinzial oder letzlich der General der Jesuiten den Rektor ernennt, dessen Zeit der Amtsdauer nicht bestimmt ist, vielmehr ebenfalls von den Oberen abhängt. Auch der Kanzler, die Dekane und Senioren der Fakultäten, wie auch der Syndikus — der aber kein Jesuit sein darf — werden von den Oberen erwählt. Die Dauer des Dekanats war auch in das Belieben der Oberen gestellt.

Universität dieser Stadt Geltung hat. Als ersten Rektor dieser Schule ernennt der Kaiser den Bischof Heinrich Julius von Halberstadt.

Den Rektoren bzw. Prorektoren der Universitäten erteilt der Kaiser eine Reihe von Vorrechten:

2. Besondere Privilegien, die an den Rektor bzw. Prorektor verliehen sind: Das wesentlichste Vorrecht, das die Stellung des Rektors an der Spitze der Universität charakterisierte, lag in der Ausübung der Jurisdiktion.[1] Dieses Privileg bedingt notwendigerweise die Eximierung der Mitglieder der Hochschule von jeder anderen richterlichen Gewalt, z. B. der des index ordinarius oder der Landesherren.[2] In dem Privileg für Münst. (I) sollen die Doktoren und Scholaren zwar auch von den gewöhnlichen Gerichten exemt sein und vor dem Vizerektor ihr Recht empfangen. Dieser soll jedoch bei solchen Sachen, die nur von Geistlichen abgeurteilt werden dürfen, für den Fall, daß er selbst dem geistlichen Stande nicht angehört, einen seiner Kollegen, der nach dem kanonischen Rechte zur Aburteilung qualifiziert ist, seine Stelle übertragen.

Neben dem Vorrecht der Ausübung der Jurisdiktion über die Scholaren erhält der Rektor durch den Kaiser das Privileg, poetae laureati zu erwählen.[3] Die Kreation soll unter Verleihung besonderer Insignien, des Lorbeerkranzes und des Ringes vor sich gehen.[4] Diese durch den Rektor bzw. Prorektor auszuübende Funktion erhält einen stärkeren Nachdruck durch die kaiserliche Zusicherung der Privilegien, die den poetae laureati an den anerkannten Universitäten zukommen.[5]

Eine besondere Erweiterung erfährt der Kreis der rechtlichen Funktionen des Rektors durch seine Ernennung zum „comes sacri palatii.[6] In den Urkunden, die diese Verleihung aufgenommen

[1] Dieses Vorrecht findet nur bei Genf., Frkf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Helmst., *Münst. I*, Bonn Berücksichtigung. In Genf, Frkf. und Bonn kommt es nur in allgemeinen Worten zum Ausdruck. — In der Stiftungsurkunde für Breslau wurde der Universität die volle Jurisdiktion in Aussicht gestellt; nur sollte vorher das Oberamt durch eine Kommission einen Vergleich zwischen Stadt und Universität versuchen, damit die Rechtsgebiete beider genau abgegrenzt würden.

[2] So bei Greifswald, Witt. und den von diesem Diplom abhängigen Urkunden; vgl. die sprachlichen Untersuchungen, Tl. III, p. 358.

[3] Diese Bestimmung ist nur in Kl., Hal., Erl., Gött. und andeutungsweise in Altd. I vorhanden.

[4] Vgl. hierzu E. Horn, Die Disputationen und Promotionen, l. c. p. 12.

[5] Durch diese kaiserliche Vergünstigung erhalten die poetae laureati das Recht, überall sich in der „ars poetica" zu betätigen.

[6] Der genauere Titel, wie er in den Diplomen zum Ausdruck kommt, lautet: *comes sacri Lateranensis palatii, aulaeque et imperialis consistorii.* Über das Auf-

haben,[1] werden den Rektoren, denen die „comitiva palatii“ übertragen ist, gleichzeitig alle die Privilegien verliehen, deren sich die Hofpfalzgrafen „nach Gewohnheit und Recht“ erfreuen. Von diesen Vorrechten werden drei besonders hervorgehoben: 1. die Befugnis, uneheliche Kinder zu legitimieren; 2. die Funktion, Notare zu kreieren; 3. das Recht, „tutores et curatores“ zu bestätigen oder abzusetzen.[2]

Bei dem ersten Privileg handelte es sich um die dem Hofpfalzgrafen zuerkannte Befugnis der „legitimatio per rescriptum principis.[3] Sie tendiert ihrem Wesen nach dahin, die unehelichen Kinder[4] in alle Rechte der natürlichen Nachkommen einzusetzen.[5] Der Kaiser tritt mit seiner Autorität dafür ein, daß die Ausübung dieser Befugnis durch den Rektor überall als rechtmäßig anerkannt werde, und ihr keine Gesetze hindernd in den Weg treten sollen.[6]

Die wichtigste und am häufigsten geübte Palatinatsbefugnis bestand in der Ernennung der Notare. Sie sollen durch den Rektor durch Schreibfeder und -rohr investiert und durch einen Eid auf ihre Amtstätigkeit verpflichtet werden.[7] Den kreierten Notaren verleiht der

---

kommen dieser Würde vgl. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. III, 1842, p. 387, und J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. II, Innsbr. 1869, p. 68f.

[1] So bei den Privilegien Helmst., Kl., Hal., Gött., Erl.

[2] Die drei erwähnten Befugnisse werden zur „Comitiva minor“ zusammengefaßt. Vgl. hierzu H. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, p. 226.

[3] Vgl. hierzu K. Schwarz, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck, l. c. p. 222; F. Kogler, Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV., Weimar 1904, p. 1ff.

[4] Seit dem Mittelalter teilte man die unehelich geborenen Kinder in Klassen ein (vgl. K. Schwarz, l. c. p. 222). Nach dem Wortlaute der kaiserlichen Stiftungsurkunden erstreckte sich die Legitimierungsbefugnis auf: „*bastardos, spurios, nothos, incestuosos*“. Die moderne rechtliche Auffassung differiert insofern mit der der Diplome, als heute die incestuosi (d. h. die aus Blutschande entsprossenen Kinder) nicht legitimiert werden (vgl. B.G.B. § 1732, Anm. 11).

[5] Als Termini technici für die Legitimierung sind in den Urkunden folgende gebraucht: *legitimare et eos ac eorum quemlibet ad omnia et singula jura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habilitando ad omnia et singula iura successionum et haereditatum bonorum paternorum et maternorum etiam ab intestato cognatorum et agnatorum ac ad honores, dignitates et singulos actus legitimos* ... Es handelt sich hier also um die „legitimatio plena“, da die Kinder auch die familien- und erbrechtliche Stellung ehelicher erhalten, und ihnen nicht nur allein der Makel unehelicher Geburt genommen wird.

[6] Bei Kl., Hal., Gött., Erl. sind besondere Gesetze angeführt: *specialiter in authent., quibus modis nat. effic. sui per tot et § naturales, si de feudo controv. fuerit inter dom. et agnat. et l. iubemus C. de emancipatione liber. ac aliis similibus.*

[7] Über derartige Eidesformeln vgl. die Hinweise bei F. v. Jecklin, Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz in: Züricher Taschenbuch auf das Jahr 1890, Zürich,

Kaiser das Recht, überall im Reiche ihrer Amtstätigkeit obzuliegen. Ihren Instrumenten und Ausfertigungen soll unbedingter Glaube beigemessen werden.

Das 3. Privileg, das dem Rektor als comes sacri palatii zuerkannt wird, ist das Bestätigungs- bzw. Absetzungrecht der „tutores et curatores".[1] Durch dieses Vorrecht sollen die Vormünder in den Stand gesetzt werden, 1. Söhne zu adoptieren und arrogieren,[2] oder diese Befugnis durch andere ausüben zu lassen, 2. eheliche bzw. uneheliche oder adoptierte Kinder zu emanzipieren[3] oder hierzu ihre Zustimmung zu geben, 3. Leibeigene und Knechte freizulassen,[4] 4. übel beleumdete und bescholtene Personen zu restituieren.[5]

Neben diesen Privilegien, die nur an Universitätsmitglieder verliehen sind, enthalten die kaiserlichen Universitätsstiftungsurkunden auch Bestimmungen an außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten.

3. Bestimmungen, die an außerhalb der Universität stehende Persönlichkeiten gerichtet sind: In der Urkunde Tur. allein erlaubt Kaiser Sigmund Ludwig von Savoyen und seinen Nachfolgern, das studium generale nach einem anderen Orte ver-

p. 232. — In seinem Amtseid versprach ein neu gewählter Notar dem Kaiser Treue zu halten, seinem Amte mit Fleiß obzuliegen und Fertigungen erst nach völliger Klarlegung der Verhältnisse vorzunehmen, alle Testamente, Instrumente usw. ohne Falsch und Betrug, ohne Haß, Gunst und Unbilligkeit aufzusetzen und zu vollziehen, sie sauber auszufertigen und getreulich zu protokollieren, schließlich durch Wahrung des Amtsgeheimnisses, wie alle übrigen Geschäfte, so besonders die Angelegenheiten von Spitälern usw., zu fördern. Abdruck einer derartigen Eidesformel in den Acta Palatinatus Comitis et Notarii Caesarei Abbatibus Einsidlensis vel Religiosis concessarum des Klosters Einsiedeln nr. 19, datiert 1667, April 30. Vgl. hierzu F. v. Jecklin, l. c. p. 232, Anm. 1.

[1] Tutores wurden für Unmündige und Weiber, Curatores für mündige Minderjährige, Geisteskranke, gebrechliche Personen, Verschwender, Abwesende bestellt. Vgl. W. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. II, Göttingen 1847, p. 99f.

[2] Nach römischem Recht gibt es zwei Arten der Annahme an Kindes Statt: Die „arrogatio" ist die Annahme eines „homo sui iuris", d. h. sie gibt die väterliche Gewalt über eine dazu konsentierende gewaltfreie Person. Die „adoptio" ist die Annahme eines homo alieni iuris, d. h. sie begründet die väterliche Gewalt über das Hauskind eines anderen. Vgl. hierzu Quaritsch, Institutionen u. Rechtsgeschichte, Berlin 1890, p. 293f.

[3] Unter „emancipatio" versteht man nach römischem Rechte die Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt durch den Willen des Vaters. Vgl. E. Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1905, p. 677.

[4] Über die verschiedenen Formen der „manumissio" vgl. E. Heilfron, l. c. p. 30f.

[5] Über die „restitutio honoris" vgl. K. Schwarz, l. c. p. 222.

pflanzen zu dürfen.[1] An eine etwaige Verlegung der Hochschule knüpfte der Kaiser die Verleihung der Vorrechte anerkannter Universitäten.

Zu Wahrern und Beschützern solcher Privilegien werden vielfach in den Stiftungsurkunden hohe weltliche und kirchliche Würdenträger durch den Kaiser bestellt.[2] In einzelnen Fällen werden sie „conservatores privilegiorum“ genannt.[3] Sie haben den Auftrag, die Rechte und Freiheiten der Körperschaft selbst und aller ihrer Mitglieder gegen Beeinträchtigung und Unbill zu erhalten. Mit der Ausübung dieser wichtigen Funktion war in Per., Sien., Luc. der Bischof der betreffenden Städte, in Or. der Prinz von Or., in Genf und Tur. der Graf von Savoyen betraut. Bei Mant. war hierzu der Markgraf, in Kulm der Propst der Stadt, in Köln der Erzbischof, die Fürsten von Brabant, Jülich, Kleve, Geldern und Berg, in Münst. I der Dompropst ausersehen. In dem Diplom für Breslau lag diese Befugnis in den Händen des Fürstbischofs der Stadt und des Ober-Landeshauptmanns.

Diesen „conservatores“ liegt in einigen Urkunden die besondere Pflicht ob, zu verhindern, daß Kaufleute oder andere Personen in der Gewandung von Professoren oder Studenten Betrug verüben.[4] Sie sollen zu diesem Zwecke den zur Universität „Reisenden eine durch Eid zu erhärtende Versicherung abnehmen, daß sie in dieser Eigenschaft kämen“. Beim Verlassen der Stadt sollten diese „ihren Stand durch ‚litterae testimoniales‘ des Bischofs oder des Rektors erweisen“.[5]

In der Ausübung ihrer Funktionen wurden die „conservatores“ durch die kaiserliche Verfügung unterstützt, in der die Einhaltung der Privilegien allen Obrigkeiten und Untertanen eingeschärft wurde.[6] Diese sollen keineswegs die Studenten, die ihrerseits durchaus nicht Anlaß zu Klagen geben dürfen, belästigen oder beunruhigen.[7]

---

[1] Die Verlegung eines Generalstudiums wurde „damals unter dem Gesichtspunkte einer Neugründung behandelt“. Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 811.

[2] Diese Verfügung, die auch in den päpstlichen Privilegien vorkommt, findet sich bei Per., Sien., Or., Genf, Luc., Tur., Mant., Culm, Münst. I und Breslau. (Vgl. Kaufm., Gesch., l. c. p. 104ff.)

[3] So bei den Diplomen Per., Sien., Or., Genf, Luc. und Münst. I.

[4] Diese Verleihung ist in den Urkunden Per. II, Sien., Or., Luc. vorhanden.

[5] Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 807.

[6] Die Bestimmung steht in den Urkunden Per. II, Sien., Genf, Or., Luc., Frb., Wien, Frkf., Marb., Graz III und IV, Bresl., Strb. II und Stuttg.

[7] Genf bringt hier einen erklärenden Zusatz: Die Behörden dürfen von den Studenten keine Abgaben fordern, auch wenn sie auf Grund kaiserlicher Vollmacht zur Erhebung von Steuern bei der Anlegung oder Wiederherstellung von Straßen, dem Bau von Brücken usw. berechtigt sind.

Hielten sie sich nicht an die in den Stiftungsurkunden erwähnten Privilegien, so traf sie die kaiserliche Strafe. Diese findet ihre rechtliche Fixierung nicht mehr in der Dispositio, sondern in der Poenformel und ist von so verschiedenartiger Beschaffenheit, daß es sich verlohnt, sie in nähere Untersuchung zu ziehen.

V. Poenformel: Neben der rein formelhaften Androhung der Huldentziehung und des kaiserlichen Bannes[1] war die Strafe in Geld bemessen. Die Höhe der Poen schwankte bei den Stiftungsurkunden zwischen 20 und 100 Mark reinen Goldes. Sie betrug: 20 Mark bei Marb. und Gies.; 30 Mark bei Graz IV; 40 Mark bei Graz III, Salzb., Osnabrück, Stuttg.; 50 Mark bei Wien, Dill. I, II, III, IV, V, Olm., Graz III, Rint., Münst. I, Strb. II, Kl., Hal., Gött., Erl., Münst. II und Bonn; 60 Mark bei Köln; 100 Mark bei Greifswald, Tüb., Frkf., Witt., Jen., Rost., Helmst., Würzb., Pad., Altd. I, Bamb., Altd. II, Bresl. und außerdem bei allen Urkunden aus den Kanzleien Karls IV. und Sigmunds (ausgenommen Genf und Prag[2]). Bei der Mehrzahl der Diplome waren die Beträge zu Hälften zwischen Fiskus und Universitätskasse, oft auch zwischen Fiskus und den weltlichen bzw. geistlichen Würdenträgern geteilt.[3] Eine Dreiteilung dieser Summe war in den Stiftungsurkunden Kaiser Sigmunds derart durchgeführt, daß das erste Drittel dem Fiskus zufiel, das zweite Drittel der Beschützer der Hochschule[4] und den Rest die Universitätskasse erhalten sollte. Mit diesen Ausführungen finden die Betrachtungen der Inhaltsverwandtschaft ihren Abschluß.[5]

VI. Teil

Zusammenfassendes Urteil über die kaiserlichen Stiftungsurkunden

Durch Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft wurde in den Ausführungen des letzten Abschnittes die Summe des Rechtsgehaltes

[1] Vgl. hierzu F. Köstler, Huldentzug als Strafe 1910, p. 18ff.

[2] In dem Diplom für Genf sollte die Poen von Fall zu Fall nach dem Willen des Grafen von Savoyen bemessen werden. — Bei Prag fehlt eine Fixierung des Strafbetrages.

[3] Die Poen ist geteilt zwischen Fiskus und dem betreffenden Landesherrn bei Rint., Kl., Hal., Gött., Erl.; zwischen Fiskus und Bischof bei Würzb., Pad., Bamb.; zwischen Fiskus und der Stadtbehörde bei Altd. I u. II; zwischen Fiskus und Universitätskasse bei Köln, Wien, Marb., Dill. I, II, III, IV, V, Graz III u. IV, Strb. II, Gies., Salzb., Osnabr., Bresl., Stuttg., Bonn; zwischen Fiskus und dem Beschädigten: in den Diplomen Karls IV., Greifswald, Tüb., Frkf., Witt., Jen., Rost., Helmst.

[4] Bei Kulm: dem Verletzten.

[5] Das Schlußprotokoll bildet durchaus nichts für ein Universitätsprivileg Charakteristisches und kann daher hier übergangen werden.

aller kaiserlichen Urkunden zur Anschauung gebracht. Auf diese Untersuchungen soll sich nunmehr der Versuch gründen, ein zusammenfassendes Urteil über den Wert und die Bedeutung der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten zu fällen.[1] Die Betrachtung soll eingeleitet werden durch eine Untersuchung der Frage: Weshalb erstrebten die Landesherren bzw. Stadtbehörden bei der Gründung eines Generalstudiums die Mitwirkung einer universalen Macht, wie der des Kaisertums?

Aus den allgemeinen Motiven, durch die nach dem Inhalt der Stiftungsbriefe die Kaiser und Landesherren geleitet wurden, konnte nichts ersehen werden. Sie waren größtenteils rein formelhafter Natur.[2] Die wahren Momente, die die Einzelstaaten veranlaßten, den Kaiser um Privilegierung anzugehen, kommen nicht direkt in Worten zum Ausdruck. Sie müssen aus dem gesamten Inhalte aller kaiserlichen Diplome erschlossen werden. Ein Blick über den inhaltlichen Kern der Privilegien läßt erkennen, daß die rechtlichen Verleihungen und Bewilligungen allgemeiner Natur sind. Bestimmungen, die auf die Fundation und Dotation der Hochschule im einzelnen eingehen, die ihre innere Organisation betreffen, finden sich nur in wenigen Diplomen. Sie bilden keineswegs das Charakteristikum der kaiserlichen Stiftungsurkunden. Schon daraus erhellt, daß es spezialgeschichtliche Fragen nicht waren, um die es sich bei der kaiserlichen Privilegierung handelte. Der Zweck und die Bedeutung der Stiftungsdiplome kann vielmehr erst aus einer Zusammenstellung des Gemeinsamen aller Urkunden ersehen werden. Hierin muß das wesentlichste Moment der Privilegien zur Geltung kommen. Aus der Feststellung der Inhaltsverwandtschaft resultierte das Ergebnis, daß die kaiserlichen Urkunden nur in zwei Bestimmungen, die ihrem rechtlichen Kerne nach durchaus auf dasselbe Ziel hinauskommen, übereinstimmen: in der Errichtung bzw. Bestätigung der Universität und in der Verleihung der Privilegien anerkannter Generalstudien. In diesen Verleihungen liegt nach den Ausführungen in Petitio[3] und Dispositio[4] die Legitimierung der Studienanstalt als einer rechtsgültigen Universität auf Grund kaiserlicher Autorität. Diese Einreihung der Hochschule in den Kreis anerkannter Generalstudien kommt nicht allein in den erwähnten Bestimmungen zum Ausdruck. Derselbe Gedanke durchzieht fast sämtliche rechtlichen

[1] Der Verfasser gelangt dadurch auf einem anderen Wege als Denifle und Kaufmann zu einem Gesamturteil über die kaiserlichen Privilegien. Über die Methode bei Denifle und Kaufmann vgl. Einleitung, p. 292.

[2] Vgl. p. 369, 371, 377 f.

[3] Vgl. p. 372 ff.

[4] Vgl. p. 377 ff.

Verleihungen. So wird bei der Erteilung des Promotionsrechtes, der Verleihung des Lehrrechtes, der Bewilligung des Privilegs, Statuten abzufassen usw., stets auf Gewohnheit und Brauch anerkannter Universitäten hingewiesen.[1] Worin äußerte sich nun der Hauptvorteil, den die Universität durch die kaiserliche Legitimation empfing? Bei Paulsen[2] heißt es: „Das wesentlichste Stück der päpstlichen Privilegien, worin eigentlich die Errichtung des studium generale beschlossen ist, war die Ermächtigung zu lehren und Grade zu erteilen, d. h. die Befugnis der Lehre auf andere zu übertragen." Aus einigen Stellen seines Aufsatzes geht hervor, daß dieses Urteil seine Berechtigung auch für die kaiserlichen Privilegien findet.[3] Die Erteilung des Lehr- und Promotionsrechtes an die Universität bildete an sich keineswegs das Hauptprivileg der Stiftbriefe. Die Stellung der Hochschule als einer legitimierten Universität bewährte sich erst in dem Verhältnis zu anderen Generalstudien. Ihre rechtliche Geltung als „studium generale" zeigte sich vor allem darin, daß die durch sie erteilten Grade überall anerkannt wurden, und die Promovierten ohne ein weiteres Examen ihre Lehrtätigkeit ausüben durften. Daß die neu begründete Studienanstalt, wollte sie eine gedeihliche Entwickelung nehmen, stets mit der Anerkennung rechtsgültiger Universitäten zu rechnen hatte, kommt auch in den Stiftbriefen mehrfach zum Ausdruck.[4] Es war für sie daher das erste Bedürfnis, die Legitimierung zu erlangen, die sie mit den anderen Generalstudien auf gleiche Stufe stellte. Nun lag die Ausübung dieses Rechtes, oder was dasselbe ist, die Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten außerhalb der Machtsphäre der landesherrlichen Gewalt. Diese Funktion stand einer universalen Autorität zu. Zwar wurde das Recht der Universitätsgründung keineswegs den Territorialherren bestritten. Aber solche Hochschule blieb ohne Privilegierung des Kaisertums doch nur Territorial- bzw. Stadtuniversität.[5] Ihr fehlten die Vorrechte und damit zugleich die Anerkennung der anderen Generalstudien.

Bildete also die Legitimation das Ziel, das die Landesherren und

---

[1] Vgl. pp. 382, 383, 385, Anm. 1.

[2] H. Z., l. c. p. 286.

[3] Paulsen, H. Z., l. c. p. 287: „Ein Schimmer der Katholizität und Apostolität der Kirche haftet ja auch an seiner (des Kaisers) Krone, so daß er später bei Errichtung protestantischer Universitäten gleichsam für den Papst vikariierte." Wenn Paulsen als das wesentlichste Stück der päpstlichen Diplome die Verleihung des Lehr- und Promotionsrechtes ansieht und von einer Vertretung des Papstes durch den Kaiser bei der Privilegierung spricht, so liegt darin zugleich die Annahme, daß auch in den kaiserlichen Stiftbriefen die Erteilung des „Lehr- und Promotionsrechtes" die Hauptbestimmung war.

[4] Vgl. z. B. p. 375, Anm. 6.

[5] Vgl. die Ausführungen p. 376, Anm. 1.

Stadtbehörden vom Kaisertum erstrebten, und war diese Verleihung die Hauptbedingung für ein günstiges Wachstum der Studienanstalt, so ist damit noch keineswegs die Notwendigkeit der kaiserlichen Stiftbriefe erwiesen. Ein definitives Urteil in dieser Frage bedingt noch eine Untersuchung, welche Stellung der Kaiser zu dem Papsttum in der Privilegierung der Hochschulen gehabt hat. In zahlreichen juristischen Dissertationen[1] ist darüber gestritten worden, welcher der beiden universalen Gewalten das Vorrecht der Privilegierung gebühre. Noch in neueren Abhandlungen herrschen verschiedene Auffassungen. H. Denifle erkennt zwar neben dem Papst auch dem Kaiser ein Privilegierungsrecht zu.[2] Aber es tritt doch bestimmt die Ansicht zutage, daß dem Papst das Vorrecht gebühre.[3] Um ein Urteil in dieser Frage zu treffen, wird man vor allem Theorie und Praxis trennen müssen. Die theoretische Entscheidung, die die Machtsphäre beider universalen Gewalten abgrenzt und daraus ihre Resultate in der Frage nach dem Vorrecht der Privilegierung entnimmt, wird in größerem oder geringerem Maße immer tendenziöser Natur sein. Auf eine weit sichere Basis wird sich das Urteil gründen, das die Bemerkungen und Andeutungen der Stiftungsbriefe selbst in dieser Hinsicht berücksichtigt. Aus den Feststellungen der Inhaltsverwandtschaft[4] ging mit Sicherheit hervor, daß sich weder Kaiser noch Papst das Recht der Privilegierung bestritten haben, daß also mithin von einer „Konkurrenz"[5] der beiden universalen Mächte auf diesem Gebiete durchaus nicht die Rede sein kann. Mit dieser letzten Entscheidung ist auch das Urteil über die Notwendigkeit der kaiserlichen Universitätsprivilegien gesprochen. Ein Stiftbrief war bei der Universitätsgründung notwendig, mochte er von Kaiser oder Papst erbeten sein. So kam es, daß oft[6] Privilegien beider Autoritäten vorlagen.[7] Aus dieser Tatsache folgt, daß die kaiserlichen

[1] Vgl. über diese Abhandlungen: H. Denifle, l. c. p. 760ff.

[2] l. c. p. 781: „Auch der römische Kaiser konnte nämlich eine Hochschule, ein Generalstudium mit dem Privileg, die facultas ubique docendi zu erteilen, errichten."

[3] H. Denifle, l. c. p. 779: „Ein Generalstudium zu errichten, war vor allem ein Recht des Papstes", und p. 783: „Dem Papste stand es allerdings frei, ein Veto einzulegen, da er eben immer die höchste Autorität war . . .", und p. 790: „Der Papst war immer die höchste Autorität, der sich auch die gekrönten Häupter beugen mußten".

[4] Vgl. die Ausführungen auf p. 382, Anm. 3.

[5] Vgl. F. Paulsen, H. Z., l. c. p. 286.

[6] Vgl. die Liste, p. 411ff.

[7] Über das Aufkommen kaiserlicher Privilegien für die deutschen Universitäten, das in engem Zusammenhang mit der Reception des römischen Rechtes in Deutschland stand, vgl. die Ausführungen bei Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena 1876, p. 257, Anm. 5, und E. Horn, Zur Gesch. d. deutschen Univ. im Mittelalter in: Pädag. Arch. l. c. p. 539f.

Urkunden, die ihrem Inhalte nach ein und dasselbe Ziel verfolgen, nicht immer dieselbe Bedeutung für die Stiftung eines studium generale erlangen. Nur dort begründen sie eine Universität und schaffen den Rechtsboden für ihr Dasein, wo noch nicht eine Privilegierung durch die andere universale Autorität vorangegangen war; dort, wo schon das Papsttum Stiftungsbriefe erteilt hatte, nahmen sie den Charakter einer Bestätigung an.

Anhang

a) Regesten der päpstlichen Stiftungsprivilegien bis 1507 (Frankfurt II)

1. 1233, April 27. Toulouse

Papst Gregor IX. stiftet auf Bitten des Grafen von Tolouse (Raimunds VII.) (1222—1249) in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Laterani V. kal. Maii, pontif. nost. a. VII.

Reg. Vat. an. 7 ep. 72, Bl. 15b. Abdruck: Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. (III), p. 480. Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. I, p. 441. — Über die Datierung vgl. das Regest bei Potthast (Regg. pont. Rom., p. 785, nr. 9173), der fälschlich III. kal. Maii a.° 4.° annimmt, und H. Denifle, l. c. p. 330, Anm. 454.

2. 1244/45. Römische Curie

Papst Innocenz IV. errichtet an der päpstlichen Kurie ein studium generale.

Über das Datum dieses Privilegs vgl. H. Denifle, l. c. p. 3, Anm. 11, u. p. 301, Anm. 18. Abdruck: St. Baluze, Miscellanea ed. Mansi, l. c. I, p. 198; Muratori, Rer. ital. scriptores V, p. 592, cap. 16.

3. 1248, Februar 6. Piacenza

Papst Innocenz IV. privilegiert auf Bitten des Bischofs von Piacenza in dieser Stadt eine Universität. Dat. Lugduni, VIII. id. febr., pontif. nost. a. V.

Abdruck: Ughelli, Ital sac., l. c. II, p. 225; Umb. locatus de origine Placentiae in: Graevii Thesaur. antiq. Ital. III_{II} (Lugd. Bat. 1704, fol.), p. 101; P. M. Campi, Historia ecclesiastica di Piacenza, Bd. II, Piacenza 1651, p. 399ff.; Joh. Chr. Lünig, Cod. Ital. dipl., l. c. Bd. IV, Sp. 1411, nr. 3; Magnum Bull. Rom., l. c. ed. Taur. III, p. 536, nr. 16 (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 1080, nr. 12834); dazu kommt der Abdruck: Poggiali, Memorie storiche di Piacenza V, p. 221, den H. Denifle, l. c. p. 567, Anm. 1394, erwähnt.

4. 1289, Oktober 26. Montpellier

Papst Nikolaus IV. errichtet auf Bitten der Bürger von Montpellier in dieser Stadt ein studium generale.[1] Dat. Rome, VII. kal. nov., pontif. nost. a. II.

Original: im Arch. mun. zu Montpellier.[2] Abdruck: Bulaeus, Hist. univers. Paris, Bd. III, p. 488, Raynaldi, Annales ecclesiastici ad. ann. 1289. § 51: P. d'Aigrefeuille, Histoire ecclésiastique de la ville de Montpellier, Montpellier 1739, p. 340. P. Gariel, Series praesulum Magalonensium et Monspeliensiensium, 2. Aufl. ed. Tolosae 1665, p. 410 (= Potthast, Rigg. pont. Rom., p. 1861, nr. 23101), dazu: A. Germain, l. c. p. 451ff.

5. 1290, August 9. Lissabon

Papst Nikolaus IV. privilegiert zu Lissabon ein studium generale. Dat. V. id. Aug., pontif. nostr. a. III.

Abdruck: Raynaldi annales eccl. ad a. 1290, § 2; Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 103f., nr. 7; Bulaeus, Hist. univ. Paris III, p. 493 (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 1877, nr. 23356). Dazu: Leitãa Ferreira, Noticias chronologicas da universidade de Coimbra, Lisboa 1729, p. 41.

6. 1291, März 7. Gray

Papst Nikolaus IV. stiftet auf Bitten „Sancti Pauli Bisuntini et de Golya" in der Stadt Gray ein studium generale. Dat. ap. urbem veterem non. martii pontif. nostr. a. IV.

Arch. Vatic. Nicol. IV., a. IV. (nr. 46), ep. 55, fol. 10b. Abdruck: Beaune et d'Arbaumont, Les universités de Franche-Comté, Dijon 1870, p. 33. Marc. Fournier, l. c. IV, p. 737f. — vgl. H. Denifle im: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte IV, 1885, p. 247.

7. 1295, Dez. 18. Pamiers

Papst Bonifaz VIII. errichtet auf Bitten der Bürger von Pamiers in dieser Stadt eine Universität. Dat. Rome, XV. kal. ian., pont. nost. a. I.

Archiv. Vatican. Regg. Bonifacii VIII., an. I. epist. 658, Bl. 146b. Abdruck: Dr. Ourgaud, Notice historique sur la ville et pays de Pamiers, Pamiers 1865, p. 273 bis 274; französische Übersetzung bei Lahondès, Annales de Pamiers (Pamiers 1882), p. 92; M. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 743. — vgl. hierzu G. Kaufmann, Die d. Universitäten, l. c. I, p. 380, Anm. 2.[3]

8. 1303, Juni 6. Rom

Papst Bonifaz VIII. privilegiert zu Rom ein studium generale. Dat. Anagniae a. incarnat. dom. 1303, VIII. id. Iun., pontif. nostr. a. IX.

---

[1] Die Errichtung der theologischen Fakultät, die in diesem Privileg ausgenommen ist, erfolgt erst durch eine Bulle Martins V. (1421, Dez. 17). Abdruck: A. Germain, Histoire de la commune de Montpellier, Tom. III, Montpellier 1851, p. 416.

[2] Vgl. hierüber besonders A. Germain, l. c. p. 452.

[3] Ein Regest dieser Urkunde ist bei Potthast, Regg. Pont. Rom., nicht vorhanden.

Abdruck: Cherubini, Bullar. I, p. 160; Matthaeus, Summa, p. 41. Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 166 (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 2020, nr. 25259); dazu: Renazzi, Storia dell' università degli studi di Roma, I, Rom 1832, p. 30. — vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, VIII, p. 794.

9. 1303, Juli 1. Avignon

Papst Bonifaz VIII. stiftet zu Avignon eine Universität. Dat. Anagniae kal. Iul. pontif. nost. a. IX.

Reg. Vat. an. 3. ep. 384, Bl. 72b. Abdruck: Cherubini, Bullar. I, p. 161; Magn. Bull. Rom. ed. Taur. IV, p. 168ff. (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 2021, nr. 25269); dazu: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 306ff.

10. 1306, Januar 27. Orleans

Papst Clemens V. errichtet auf Bitten der Bürger von Orleans in dieser Stadt eine Universität. Dat. Lugduni, VI.° kal. Febr., pont. nost. an. I.

Original: Arch. du Loiret zu Orleans. Regg. Vatic. Clem. V., an I. ep. 3, f.° 64; Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 28.

11. 1308, September 8. Perugia[1]

Papst Clemens V. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Perugia in dieser Stadt eine Universität.[2] Dat. Xant. sexto id. Sept. Pontif. nost. a. III.

Regg. Vatic. a. III. ep. 724. Abdruck: Bull. Rom. ed. Taur. IV, p. 192; Bini, l. c. I, p. 197, nr. 6, Rossi, l. c. IV, p. 56, nr. 8. — Über die Datierung dieser Urkunde vgl. H. Denifle, l. c. p. 538, Anm. 1245.

12. 1312, Juli 13. Dublin

Papst Clemens V. stiftet auf Bitten des Erzbischofs Johann Lech in Dublin eine Universität. Dat. Lugduni III. Id. Iul. pont. nost. a. VII.

Regg. Vat. an. VII. ep. 934, Bl. 169b. Abdruck: William Monck Mason, The history and antiquities of the collegiate and cathedral church of St. Patrick near Dublin. Dubl. 1820 im Appendix, nr. 7, sect. 1. — Über die Datierung vgl. Ware-Haris, The history and antiquities of Ireland, Dubl. 1764, p. 242; A. Brenan, An ecclesiastical history of Ireland, Dubl 1864, p. 324, und besonders H. Denifle, l. c. p. 640, Anm. 1703.

13. 1318, Juni 9. Cambridge

Papst Johann XXII. privilegiert zu Cambridge auf Bitten des Königs Eduard II. von England eine Universität. Dat. Avinione, V. id. Iunii, Pont. nost. a. II.

Regg. Vat. Avenion. Ioh. XXII., tom. VIII, Bl. 217b. Abdruck: Cantalupi, Hist. de antiquit. orig. Univers. Cantabrigien. ed. Hearne, p. 256; Thomas Fuller, The

[1] Der Stiftbrief der theologischen Fakultät ist erst von Papst Gregor IX. ausgestellt (1371, Oktob. 11). Über Abdruck und Handschriften dieses Privilegs vgl. H. Denifle, l. c. p. 549, Anm. 1297.

history of the university of Cambridge from the conquest to the year 1634, Cambr.-London 1840, p. 80ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 375, Anm. 649.

14. 1332, Juni 7. Cahors

Papst Johann XXII. stiftet auf Bitten der Konsuln von Cahors in dieser Stadt eine Universität. Dat. Avinione VII. id. iun. pont. nost. a. XVI.

Original im: Arch. municip. de Cahors. Regg. Vatic. Comm. an. 16, part. 2, ep. 1166. Abdruck: G. de la Croix, Series et acta episcoporum Cadurcensium, Cadurci 1617, p. 221; Statuta Academiae Cadurcensis, Tolosae (o. J.), p. 5; Magnum Bull. Rom. ed. Taur. IV, p. 324; L'université de Cahors im Bulletin de la société des études du Lot. II (Cahors 1875), p. 141; Baudel et Malinowski, Histoire de l'Université de Cahors, Cahors 1876, p. 9; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 537f. — vgl. Marc. Fournier, l. c. II, p. 537.

15. 1339, Mai 12. Grenoble

Papst Benedikt XII. privilegiert auf Bitten des Delfins Humbert II. in Grenoble ein studium generale. Dat. Avinione IV. id. maii pontif. nost. a. V.

Regg. Vatic. an. V, ep. 420, Bl. 219a. Nach H. Denifle, l. c. p. 365, Anm. 606, gab Bonnardière 1874 den Stiftbrief „lückenhaft nach einem Vidimus vom Jahre 345 in der «Revue catholique des institutions et du droit», III, p. 387ff., heraus"; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 723.

16. 1339, September 22. Verona

Papst Benedikt XII. stiftet in der Stadt Verona eine Universität. Datum Avinione, X. kal. oct. pont. nost. a. V.

Regg. Vatic. an. V, ep. 28, Bl. 46. Abdruck: Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 459ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 634, Anm. 1678.

17. 1343, Sept. 3. Pisa

Papst Clemens VI. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Pisa in dieser Stadt ein studium generale. Dat. ap. villam novam Avinion. III. Non. Sept. Pontif. nostr. an. secundo.

Regg. Vatic. Commun. an. II, tom. 3, ep. 1132. Abdruck: Aug. Fabroni, Historia academiae Pisanae, (3 Bde.: Pis. 1791—95), I, 1791, p. 404ff. — vgl. über Datierung H. Denifle, l. c. p. 317, Anm. 396.

18. 1346, Juli 31. Valladolid

Papst Clemens VI. stiftet auf Bitten des Königs Alfonso XI. von Castilien in Valladolid eine Universität.[1] Dat. Avinion. VI. kal. Decemb. pontif. nostr. a. VII.

---

[1] Die theologische Fakultät wurde erst durch ein Privileg Martins V. (1418, Febr. 6) errichtet. Regg. Martini V. im Archiv vom Lateran, 1417, an. 1, lib. 1, Bl. 269b. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 379/380, Anm. 666.

Original: im alten Universitätsarchiv zu Valladolid. Regg. Vat. Com. an. 5, lib. 2, p. 2, ep. 126 (II. kl. Aug.), u. Regg. Vat. Clem. VII., an. VII. (nr. 296), Bl. 64a. Abdruck: Ortega y Rubio, Historia de Valladolid, I, Valladolid 1881, p. 229; Estatutos de la insigna universidad real de Valladolid, Valladolid 1651 (im Anhang). — vgl. H. Denifle, l. c. p. 377, Anm. 659.

19. 1347, Januar 26. Prag

Papst Clemens VI. erteilt der Stadt Prag auf Bitten des Kaisers Karl IV. das Privileg eines studium generale. Dat. Avinione VII. Cal. Febr., Pontif. nost. a. V.

Regg. Vatic. Avinion, tom. 33, Bl. 309. Abdruck: Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 496; Monumenta historica universitatis Pragensis (Pragae 1834), p. 219; Anton Frind, Die Prager Universität (Gründungsgeschichte und Verfassung im 14. Jahrh.) in dessen: Die Kirchengeschichte Böhmens, Bd. II, Prag 1866, p. 333ff. Neben diesen, bei H. Denifle, l. c. p. 586, Anm. 1483, erwähnten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: G. N. Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät an der vereinigten Karl Ferdinandeischen Hochschule zu Prag, Tl. I, Prag 1827, p. 133—135; Joh. Th. A. Berghauer, Proto-martyr poenitentiae ... Ioan. Nepomucenus, Tom. I, Aug. Vind. et Graecii 1736, fol., p. 72ff.; Bohusl. Balbinus, Miscellanea historica regni Bohemiae decadis I, lib. VI, Pragae 1684, fol., p. 42/43; Gloria universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis dicata a Martino Xaverio Volckmann, Pragae 1672, p. 7—9.

20. 1349, Mai 31. Florenz

Papst Clemens VI. privilegiert auf Bitten der Bürger zu Florenz in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Avinione II. kal. iun., pontif. nostr. a. VIII.

Regg. Vatic. a. VIII, lib. 4, p. 2, ep. 83, Bl. 58a. Abdruck: Ughelli, Ital. sacr. III, p. 302f.; Gherardi, Statuti della università e studio Fiorentino (= Tom. VII der: Documenti di storia italiana publicati a cura della R. Deputazione ougli studi di Storia Patria per eo provincie di Toscana dell'Umbria et delle Marche, Firenze 1881, p. 139f. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 358; Anm. 1342.

21. 1364, September 1. Krakau

Papst Urban V. errichtet auf Bitten des Königs Kasemir (III.) d. Großen († 1370) in Krakau ein studium generale.[1] Dat. Avinione cal. Sept., Pont. nost. a. II.

Original: im Archiv der Universität zu Krakau. Regg. dat. Comm. an. II. Bl., p. 354. Abdruck: Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis. Pars I, Cracoviae 1870, p. 6. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 626f., An. 1648; G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c. p. 139, Anm. 1.

22. 1365, Juni 18. Wien

Papst Urban V. stiftet auf Bitten des Herzogs Rudolf IV. († 1365)

---

[1] Die theologische Fakultät wurde durch Papst Bonifaz IX. (1397, Jan. 11) errichtet. Abdruck: Cod. dipl., l. c. p. 24, nr. 15. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 628, Anm. 1653; G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c. p. 140/141.

von Österreich zu Wien eine Universität.[1] Dat. Avinione XIV. kal. Iul. Pont. nost. a. III.

Original: Universitätsarchiv zu Wien. Regg. Vat. Indult. a. 3, Bl. 84. Abdruck: R. Kink, Geschichte der k. Universität z. Wien, II, p. 26. Neben diesem bei H. Denifle, l. c. p. 606, Anm. 1576 und G. Kaufmann, Die Gesch. d. d. Universitäten II, p. XVII zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: Petri Lambecii, Commentariorum de aug. bibliotheca Caesarea Vindob. lib. II, Vindob. 1669, p. 84—86; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarch. part. spec. cont. I, Lpz. 1711, fol., p. 266f.; H. Schlickenrieder, Chronologia diplomatica, Viennae 1753, p. 60f.; Sendschreiben des Abate Andres über das Literaturwesen in Wien, mit Zusätzen des Aloys Brera, Wien 1795, p. 53—56.

23. 1367, September 1. Fünfkirchen

Papst Urban V. privilegiert auf Bitten des Königs Ludwig († 1382) von Ungarn in Fünfkirchen eine Universität. Datum Viterbii kal. sept. pontif. nost. a. V.

Regg. Vat. Urbani V, Indult. a. V, Bl. 69. Abdruck: Ios. Koller, Historia episcopatus Quinqueecclesiensis, Bd. III, Posonii 1784, p. 78; G. Fejer, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, Tom IX; vol. IV, Budae 1834, p. 65ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 415/416, Anm. 818.

24. 1377, Oktober 7. Orvieto I

Papst Gregor XI. erteilt auf Bitten der Bürgerschaft von Orvieto dieser Stadt das Privileg eines Generalstudiums. Dat. Rome non. Oct. pont. nostr. an. VII.

Original im Archivio municipale z. Orvieto. Abdruck: L. Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto (= Tom. VIII der: Documenti di storia italiana per le provincie di Toscana, dell' Umbria et delle Marche). Firenze 1884, p. 567ff.

25. 1378, Mai 12. Orvieto II

Papst Urban VI. stellt einen neuen Universitätsstiftungsbrief der Stadt Orvieto aus. Dat. Rome ap. sanct. Petrum ant. Id. maii pont. nost. a. I.

Original: im Archivio municipale zu Orvieto. Abdruck: L. Fumi, Cod. dipl. l. c. p. 571 — vgl. H. Denifle, l. c. p. 637, Anm. 1692 u. 1693.

26. 1379, Mai 19. Orange

Papst Clemens VII. errichtet auf Bitten der Nobiles, des Rates und der Commune von Orange in dieser Stadt eine Universität. Datum apud Spelongam Gaietan. dioc. XIV. kal. Iun. pont. nostr. a. I.

---

[1] Papst Urban VI. errichtete die theologische Fakultät (1384, Febr. 20). Abdruck: R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Bd. II, p. 43, nr. 8. Vom Papste Leo X. stammt ein Privileg (1513, Juli 12), in dem alle der Universität zu Wien erteilten Vorrechte und Freiheiten bestätigt werden. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c. p. 145.

Original: im Stadtarchiv zu Orange. Arch. Vatic. Reg. Clem. VII, a. II, p. 4, T. 20; f° 473b. Abdruck: Institutio, privilegia, statuta, almae universitatis Arausionensis. Arausione, 4°, 1718, p. 2; F. Millot, L'université d'Orange. Orange 1878, p. 321; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 720. — vgl. Marc. Fournier, II, l. c. p. 720.

27. 1379, September 16. Erfurt I

Papst Clemens VII. stiftet auf Bitten der Bürgerschaft zu Erfurt ein studium generale. Datum Avinione XVI. kal. Oct. pontif. nost. a. I.

Original: im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Eine Abschrift im Magdeburger Stadtarchiv. Reg. Vatic. an. I. (nr. 291), Bl. 212a. Abdruck: Motschmann, Erfordia litterata, Bd. I, Erfurt 1729, p. 18; J. C. Weißenborn, Akten der Erfurter Universität (hrgb. von der histor. Kommission der Provinz Sachsen), Bd. I, Halle 1881, p. 1ff. Neben diesen bei H. Denifle, l. c. p. 410, Anm. 795 und G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XIII, erwähnten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: Trophaeum Hermetico-Hippocraticum post feliciter restauratas Thuringorum Hierosolymas in ... Hierano Athenaeo a gratioso medicorum collegio erectum v. Johannes Rehefeldius. Erfurt 1634, p. 193f.; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarch., part spec. IV, contin. II, Lpz. 1714, fol., Fortsetz., p. 451; J. C. Weißenborn, Hierana: Beiträge zur Geschichte des Erfurtischen Gelehrtenwesens I, Erfurt 1870, p. 1.

28. 1379, November 28. Perpignan

Papst Clemens VII. privilegiert auf Bitten der Consuln von Perpignan in dieser Stadt ein studium generale.[1] Datum Avinione, IV. kal. Dec., pont. nostr. a. II.

Handschrift 6537 auf der Bibliothek zu Perpignan. Eine andere hs. befindet sich im Arch. munic. de Perpignan und zwar in der Sammlung ‚le Livre vert majeur', f° 261. Arch. Vat. Reg. Vatic. Clem. VII, an. II, f.° 26. Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts, l. c. II, p. 653ff. — vgl. Marc. Fournier, l. c. II, p. 653.

29. 1380, Juni 9. Lissabon II

Papst Clemens VII. erteilt auf Bitten des Königs Fernando († 1383) der Stadt Lissabon ein neues Universitätsstiftungsprivileg. Datum Avinione, V. id. Iun., pont. nost. a. III.

Regg. Vat. Avinion. Clem. VII, an. II, p. 4, tom. 20, Bl. 413a. Abdruck: Leitão Ferreira, Noticias, l. c. p. 74. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 531, Anm. 1218.

30. 1385, Oktober 23. Heidelberg

Papst Urban VI. errichtet auf Bitten des Kurfürsten Ruprecht I. († 1390) in Heidelberg eine Universität. Dat. Ianue, X. kal. nov., pontif. nost. a. VIII.

Original: in der Heidelberger Universitätsbibliothek. (Schrank I: Stiftungsurkunden nr. 1.) Abdruck: S. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II,

---

[1] Die theologische Fakultät wurde erst durch ein Privileg des Papstes Nikolaus V. (1447, Juli 21) errichtet. Arch. vom Lateran, Reg. Nicol. 1447, an. I, tom. 2, Bl. 185 Abdruck: Marc. Fournier, l. c. II. p. 705. — vgl. Marc. Fournier, l. c. II, p. 706.

Heidelb 1853, p. 313f.; Eduard Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. I, Heidelberg 1886, p. 3ff. Neben diesen bei H. Denifle, l. c. p. 382, Anm. 677 und G. Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten, l. c. II, p. XIV, zitierten Drucken ist noch folgender zu erwähnen: Von der Stiftung und ersten Einrichtung der hohen Schule zu Heidelberg v. Chr. Jac. Kremer in: Historia et commentationes acad. elect. Theodoro-Palatinae, vol. 1 (= Acta acad. Theod. Palat. Tom. I. Mannheim 1766), p. 388ff.

31. 1386, Februar 9. Kulm

Papst Urban VI. errichtet auf Bitten der Bürger von Kulm in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Ienue V. id. Febr. pontif. nost. a. VIII.

Abdruck: D. Daniel Heinrich Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, Tl. I, Königsberg 1746, Beil. nr. 3; Urkundenbuch des Bistums Kulm I. (hrgb. v. Wölky, 1885), p. 289f., nr. 369. — vgl. G. Kaufmann, Die Gesch. d. deutsch. Univ., l. c. II, p. XV.

32. 1387, September 13. Lucca

Papst Urban VI. stiftet auf Bitten der Bürger von Lucca in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Luc. Id. Sept., pontif. nost. a. X.

Original: im erzbischöflichen Archiv in Lucca. Abdruck: Baluze, Miscellanea, ed. Mansi IV, p. 185. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W., l. c. p. 129.

33. 1388, Mai 21. Köln

Papst Urban VI. privilegiert auf Bitten der Bürger v. Köln in dieser Stadt ein studium generale. Datum Perusii XII. Cal. Iun., Pont. nost. a. XI.

Original: im alten Universitätsarchiv zu Köln. Abdruck: Fundatio universitatis generalis studii Coloniensis per Urb. VI, a. 1388 coepta (Abdruck des Stiftungsbriefs.) (Bonner Universitätsbibliothek.). F. Ios. v. Bianco, Versuch einer Geschichte der Universität Köln, I Köln 1833, p. 399ff. Fr. Jos. v. Bianco, Die alte Universität Köln und die späteren Gelehrten-Schulen dieser Stadt, Bd. I, Köln 1855, Anl. p. 1; Magnum Bullar, Rom. ed. Taur., Bd. IV, l. c. p. 597ff.; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrgb. v. L. Ennen, Bd. V, Köln 1875, p. 570—578, nr. 410. — vgl. G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ, l. c. II, p. XV.

34. 1389, Mai 4. Erfurt II[1]

Papst Urban VI. erteilt auf Bitten der Bürger von Erfurt dieser Stadt einen erneuten Universitätsstiftungsbrief. Dat. Romae ap. sanctum Petrum IIII. Non. Maji, pont. nost. anno XII.

[1] In das Jahr 1389 müßte auch der Stiftbrief des Papstes Bonifaz IX. für Ofen eingereiht werden. Aber diese Urkunde ist niemals ediert worden. Es ist zweifelhaft, ob das Original überhaupt noch vorhanden ist (vgl. hierzu H. Denifle, l. c. p. 418/419). Auf meine Anfrage an das Archiv zu Ofen erhielt ich die Antwort, daß sich dort dieses Privileg nicht findet.

Original: nicht mehr vorhanden. Vidimierte Abschrift im Magdeburger Staatsarchiv. Abdruck: J. C. Weißenborn, Akten, l. c. p. 3—5.

35. 1389, November 16. Pavia

Papst Bonifaz IX. errichtet auf Bitten des Grafen Galeazzo II. in Pavia eine Universität. Datum Romae ap. Sanct. Petr. XV. Cal. Dec. Pontif. nost. a. I.

Abdruck: (Brambilla) Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia, Bd. II, Pavia 1877, p. 4; R. Gatti, Gymnasii Ticinensis historia et vindiciae a saec. 5. usque ad finem 15, Mediolani 1704, p. 139f. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 579, Anm. 1452.

36. 1391, März 4. Ferrara

Papst Bonifaz IX. errichtet auf Bitten des Markgrafen Alberto v. Este in Ferrara ein studium generale. Dat. Romae ap. S. Petr. IV. non. martii, pont. nostr. a. II.

Abdruck: L. Borsetti, Historia gymn. Ferrariensis gymnasii I. (Ferrara 1735), p. 18; Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. IV, p. 610. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 323, Anm. 423.

37. 1398, Januar 16. Fermo

Papst Bonifaz IX. privilegiert zu Fermo ein studium generale. Datum Romae apud. S. Petrum XVII. Cal. Febr. a. IX.

Abdruck: Magnum Bullarium Rom. ed. Taur. IV, p. 157ff.; F. Curi, L'università degli studi di Fermo, Ancona 1880, p. 130. — Über die Datierung dieser Urkunde vgl. H. Denifle, l. c. p. 631, Anm. 1667.

38. 1402, Dezember 10. Würzburg

Papst Bonifaz IX. genehmigt auf Bitten des Bischofs Johannes († 1411) von Würzburg die Errichtung einer Universität zu Würzburg. Dat. Rom. ap. S. Petr. IV. id. Dec. pontif. nostr. a. XIV.

Original: (auf Pergament mit anhängender Bleibulle) im kgl. Kreisarchiv zu Würzburg (K 27, Nr. 22). Abdruck: Dr. Reuß, Johann I. von Egloffstein, Bischof v. Würzburg und Herzog von Franken. Würzburg 1847, p. 21—23; Franz X. v. Wegele, Gesch. d. Univ. Würzb., l. c. II, p. 4ff. — vgl. v. Wegele, l. c. II, p. 4.

39. 1405, Oktober 27. Turin

Papst Benedikt XIII. privilegiert auf Bitten des Fürsten Ludwig von Savoyen († 1465) zu Turin ein studium generale. Datum Massiliae ap. S. Victorem a. salutis dominicae 1405, VI. Cal. Nov. Pont. nostr. a. XI.

Abdruck: Statuta vetera et nova Venerandi Sacrique Collegii, l. c. p. 37ff. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W., p. 130, Anm. 1.

40. 1409, September 3. Leipzig

Papst Alexander V. errichtet auf Bitten des Landgrafen Friedrich

(† 1440) von Thüringen zu Leipzig eine Universität. Datum Pisis, V. id. septemb. pontif. nost. a. I.

Original: (Pergament mit abgerissenem Bleisiegel) im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Abdruck: Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409—1555, hrgb. v. Bruno Stübel, Lpz. 1879 (= Tom. XI des: Codex diplomaticus Saxoniae Regiae), p. 1 ff., nr. 1; G. Erler, Die Matrikel der Universität Lpz. I. Die Immatrikulation von 1409 bis 1559, Leipzig 1896 (= Tom. XVI, des: Cod. dipl. Sax. Reg.), p. 3f., nr. 2). Neben diesen bei Kaufmann, Geschichte der d. Univ., l. c. II, p. XVf., zitierten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: Zach. Schneider, Chronicon Lipsense, Leipzig 1655, p. 275—280; Chr. Hübner (praes), Io. G. Sorger (resp.), Fridericus bellicosus academiae Lipsensis fundator historiae descriptus et in alma Fridericiana ... a. 1709 defensus, Halle-Magdeburg, p. 46ff.; M. G. Chr. Lehms, Historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig, Leipzig 1710, p. 19—36 (mit deutscher Übersetzung); Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, part. spec. cont. IV, T. 2, Lpz. 1714 fol., Fortsetzer p. 593f.; Einleitung zur Historie des Kurfürstenthums Sachsen, Frankfurt und Leipzig 1714, Teil III, p. 144—155 (hier lateinisch und deutsch abgedruckt); Joh. Gottl. Horn, Lebens- und Heldengeschichte des Herrn Friedrich des Streitbaren, Leipzig 1733, p. 747—752; Casp. Gottschling, Kurze Nachricht von der Stadt Leipzig und absonderlich von der Universität daselbst, Halle 1709, Cap. III, p. 61—79. — vgl. hierzu F. Gersdorf, Beitrag zur Geschichte der Universität, Leipzig, p. 11 f.

41. 1409, Dezember 9. Aix[1]

Papst Alexander V. stiftet auf Bitten Ludwigs, des Königs von Jerusalem und Sizilien, zu Aix eine Universität. Datum Pistorii, V. id. Dec., pontif. nost. a. I.

Abdruck: B. Blacas, Almae Aquarum Sextiarum universitatis vetera et nova statuta, constitutiones et consuetudines, Aquis-Sextiis, 4°, 1667, p. 4; M. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 1f. — vgl. Henricy, Notice sur l'ancienne université d'Aix, Aix 1826, p. 40.

42. 1419, Februar 13. Rostock

Papst Martin V. privilegiert auf Bitten der Herzoge Johann († 1422) und Albrecht († 1423) von Mecklenburg zu Rostock ein studium generale. Datum Ferrarie id. Febr., Pont. nost. a. II.

Abdruck: David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Güstrow und Leipzig, Buch VII, Cap. 18, p. 176ff. Neben diesem, bei C. F. Krabbe (Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock 1854, p. 38f. und 62f.) zitierten Druck sind noch folgende zu erwähnen: Bulla fundationis academiae Rostochiensis, Typ. Joach. Pedani; Acad. Typ. An. 1620 (dasselbe ebenda 1622; 1626); Ern. Cothmann, Interpretatio bullae fundationis Rostochiensis in dessen: Responsorum iuris et consultorum academiorum. Lib. sing. 1662, fol., p. 206—216; Bulla fundationis academiae Rostochiensis, Typ. Nic. Kill. Acad. Typogr. a. 1653 (Frankfurter Stadtbibliothek); Bulla fundationis academiae Rostochiensis, Rostochii. Typ. Joh. Weppling. Acad. Typogr. a. 1707; Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, Rostock 1737, p. 513

[1] Dieser Stiftungsbrief ist bei G. Kaufmann, Die Gesch. d. d. Universitäten, l. c., nicht erwähnt.

bis 523; Recensionum actorum eruditorum aliorumque memorabilium in Alma Rostochiensi Collectio I, Rostochii 1725, p. 234—249; H. Henrich Klüver, Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg, Tl. III, Hamburg 1739, p. 547—556; Dietrich Schröder, Papist. Mecklenburg, Bd. II, Wismar 1741, p. 1805f.; Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande, Bd. I: Wismar und Ludwigslust 1865², Bd. II, p. 668f. — vgl. den deutschen Auszug dieser Urkunde bei J. Chr. Eschenbach, Annalen der Rost. Akademie, Bd. I, Rostock 1797², p. 70—72.

43. 1422, November 21. Dôle[1]

Papst Martin V. errichtet auf Bitten des Herzogs Philipp von Burgund († 1467) in der Stadt Dôle eine Universität.[2] Datum Rome ap. S. Mariam maiorem, die XXI. mens. Nov. a. mill. quadringent. vices. secundo, indict. V, pont. . . . a. VI.

Original: (Pergament) im Archiv. v. Doubs. Abdruck: Beaune et d'Arbaumont, Les universités de Franche-Comté, p. 3; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 98f.

44. 1425, Dezember 9. Löwen

Papst Martin V. privilegiert auf Bitten des Herzogs Johann († 1427) v. Brabant in der Stadt Löwen ein studium generale. Dat. Romae ap. S. Apostolos V. id. dec. pontif. nost. a. IX.

Abdruck: Magn. Bullarium Rom., Bd. IV, p. 723ff. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W., p. 155, Anm. 3.

45. 1431, Mai 29. Poitiers[3]

Papst Eugen IV. stiftet auf Bitten des Königs Karl VII. († 1461) von Frankreich zu Poitiers ein studium generale. Datum Romae ap. S. Petrum. a. inc. dom. mill. quadring. tric. primo.

Original: im Arch. munic. de Poitiers (P. 1402). Abdruck: Traité de l'université de la ville de Poitiers du temps de son erection, du recteur, officiers, privilèges de cette université (Poitiers 1644), p. 16; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 283.

46. 1434, Mai 30. Caen[4]

Papst Eugen IV. errichtet auf Bitten der Bürger von Caen in dieser Stadt eine Universität. Dat. Bononie, a. inc. dom. mill. quadring. trices. septimo, III. kal. Iun., pontif. nost. a. VII.

Original: im Archiv v. Calvados (serie D nr. 14). Daselbst ist auch eine Handschrift dieser Urkunde in: Matrologe de l'université de Caen (Hs. in 482 Bl.) er-

[1] G. Kaufmann erwähnt zwar den Stiftbrief für die Universität Dôle in der: Gesch. d. d. Univ. I, p. 392, ohne das Datum der Urkunde und ihre Druckstellen anzugeben.

[2] Die theologische Fakultät wurde erst durch ein Privileg des Papstes Eugen IV. (1437, Sept. 29) errichtet. Abdruck dieser Urkunde: M. Fournier, l. c. III, p. 125.

[3] G. Kaufmann, l. c. II, p. 392, nennt nicht das Datum des Privilegs und erwähnt auch keine Druckstellen.

[4] Vgl. Anm. 3.

halten. Abdruck: M. Benet, Inventaire des archives de l'université de Caen, Caen 1822, p. 27; A. de Bourmont, La fondation de l'université de Caen au XV. siècle, Caen 1884, p. 266; Marc. Fournier, Les statuts, l. c. III, p. 149f.

47. 1441, Juni 7. Bordeaux[1]

Papst Eugen IV. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Bordeaux in dieser Stadt ein studium generale. Datum Florentie anno inc. dom. mill. quadring. quadrag. primo, VII. id. Iun., pont. nost. a. XI.

Abdruck: M. Brackhausen, Histoire de l'université de Bordeaux, Bordeaux 1886, p. 4; Marc. Fournier, Les statuts l. c. III, p. 337.

48. 1449, Januar 29. Nantes[2]

Papst Nikolaus V. bestätigt die Stiftungsurkunde Martins V. für die Universität zu Nantes.[3] Datum Romae, ap. S. Petrum a. inc. domino mill. quadring. quadrag. non. IV. Cal. Feb. pontif. nost. an. III.

Abdruck: D. Maurice, Histoire de Bretagne, Preuves II, p. 1445; Marc. Fournier, l. c. III, p. 34f. — Léon Maître, L'université de Nantes dans la Revue de Bretagne et Vendée, 1876, p. 32, und Ch. Laennec, Notice sur l'ancienne université de Nantes (dans la) revue de provincies de l'Ouest, 1853, p. 581.

49. 1450, Mai 1. Besançon[4]

Papst Nikolaus V. privilegiert auf Bitten der Bürger von Bésançon in dieser Stadt eine Universität. Datum Romae, ap. S. Petrum, a. inc. dom. milles. quadring. quinquagesimo, Cal. Maii pontif. nost. a. IV.

Abdruck: Beaune et d'Arboumont, l. c. p. 24ff.; Marc. Fournier, l. c. III, p. 127ff.

50. 1450, September 29. Barcelona

Papst Nikolaus V. privilegiert auf Bitten des Königs Alfons († 1458) von Aragonien zu Barcelona eine Universität. Datum Assissi, a. incarnationis. dom. mill. quadringent. quinquages., pridie Cal. Oct. pont. nost. a. IV.

Abdruck: D. Vincente de la Fuente, Historia de las universidades collegios y demas estabicimientos de Enseñaza en España, Tom. I, Madrid 1884, p. 336f., nr. 32. — vgl. de la Fuente, l. c. p. 337, Anm. 1.

[1] Vgl. vorig. Seite, Anm. 3.
[2] Vgl. vorig. Seite, Anm. 3.
[3] Die Stiftungsurkunde Martins V. ist uns nach einer Bemerkung von Marc. Fournier, Les statuts, l. c. III, p. 34, im Original nicht mehr erhalten. Fournier setzt das Privileg, das nur aus der Urkunde Nikolaus V. (vgl. ob.) bekannt ist, in die Jahre 1421—1430.
[4] Vgl. p. 406, Anm. 3.

51. 1450, Glasgow

Papst Nikolaus V. stiftet zu Glasgow ein studium generale.

Abdruck: Munimenta almae universitatis Glasgoviensis: Maitland Club, Bd. I, 1855; Deeds, institutions, bursaries at Glasgow, Maitl. Club 1850, — vgl. H. Denifle in: Historisches Jahrbuch im Auftrage der Görresgesellschaft hrgb. v. H. Grauert, Bd. X, 1889, p. 76.

52. 1454, Februar 2. Trier

Papst Nikolaus V. errichtet auf Bitten des Erzbischofs Jakobus de Sirck († 1436) zu Trier eine Universität. Datum Romae apud S. Petrum a. inc. mill. quadring. quinquages. quarto, IV. non. Febr., Pont. nost. a. VIII.

Abdruck: P. Chr. Brower et Masenius, Antiquitates et annales Trevirenses, Leodii 1670, fol.; Historia Trevirensis diplomatica (I. N. ab. Hontheim), Aug. Vind., 1750, II, p. 417f. Neben diesen bei G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XVII, zitierten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, specil. eccl. I. Fortsetzer (= Tom. 16), 1722, fol., p. 221; Io. Nic. ab. Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae pars I. Aug. Vindel 1757, p. 527ff.

53. 1455, April 20. Freiburg

Papst Calixtus III. privilegiert auf Bitten des Erzherzogs Albert († 1463) von Österreich zu Freiburg ein studium generale. Dat. Laterani a. inc. dom. mill. quadring. quinquages. quinto, XII. Cal. Maii, Pont. nost. a. I.

Abdruck: Diese Urkunde ist eingefügt in das: Decretum executionis apostolicae Henrici episcopi Constantiensis de institutione et erectione academiae Friburgensis. Abdruck dieses Dekrets bei I. A. Riegger, Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia, Frib. Brisg. 1773, p. 436; I. A. Riegger, Analecta Academiae Friburgensis, Ulme 1774, p. 273ff. — vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau (Bd. II der Gesch. der Stadt und Universität Freiburg i. Br.), Freiburg 1868, p. 7ff.; G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XIV.

54. 1455, Juni 26. Fermo II

Papst Calixtus III. erteilt der Stadt Fermo einen erneuten Universitätsstiftungsbrief. Dat. Rome, ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. quinquag. quinto, VI. Cal. Iul., pont. nost. a. I.

Regg. Vat. tom. 2 (nr. 437), Bl. 42a; F. Curi, L'università degli studi di Fermo, l. c. p. 134. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 633, Anm. 1673.

55. 1456, Mai 29. Greifswald

Papst Calixtus III. privilegiert auf Bitten des Herzogs Wratislaw IX. († 1457) von Pommern in Greifswald eine Universität. Datum Rome

ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. quinquag. sexto, IV. kal. Iunii, Pont. nost. a. II.

Original: im Universitätsarchiv zu Greifswald. Abdruck: J. G. L. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, Bd. II: Greifswald 1856, p. 14f. Neben diesem bei G. Kaufmann, l. c. II, p. XIV, zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: „Ad elogium ... Wratislai IX. ... Academiae Gryphiswaldensis fundatoris ... d. XXII. Aprilis ... audiendum ... hoc programmate bullam fundationis universit. Gryph. Calixti III. ... recensente ... invitat Io. Frid. Mayer. Gryphiswaldiae, Literis Dan. Benj. Strackii, Reg. Acad. Typogr. (P. P. d. XXI. Apr. a. 1702) (Greifswalder Universitätsbibliothek); Bulla fundationis P. Calixti III. data Rom. IV. Cal. Iun. 1456. edit. a Io. Fr. Mayer, Gryphisw. 1704, 4°; Joh. Carl Dähnert, Geschichte der Jubelfeier der Akademie Greifswald über ihr d. 17. Okt. 1756 erreichtes dreyhundertjähriges Alter, Greifswald 1757, p. 89; J. C. Dähnerts Sammlung Pomm. und Rüg. Landesurkunden, Bd. II, Greifswald 1767, p. 742f.; Fr. Curschmann, Die Stiftungsurkunde der Universität Greifswald in: Pommersche Jahrbücher, hrgb. vom Rüg.-Pommersch. Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund, Bd. VII, Greifswald 1906, p. 4–9.

56. 1459, April 7. Ingolstadt

Papst Pius II. errichtet auf Bitten des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein in Ingolstadt eine Universität. Datum Senis a. inc. dom. mill. quadringentesimo quinquagesimo nono, VII. id. Apr. Pont. nost. a. I.

Abdruck: Wigulaeus Hund, Metropolis Salisburgensis, Tom. II, Ratisponae 1719, fol., p. 290f.; I. N. Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae. Pars IV. Codex diplomaticus (Ingolstadii 1782), p. 16f. — vgl. Max v. Pettenkofer, Chronik d. Ludw.-Max.-Universität München f. d. Jahr 1869/70, München 1870, Vorwort III–XII; C. Prantl, Geschichte der Ludw.-Maxim.-Universität in Ingolstadt, Landshut, München II, München 1872, p. 23f.

57. 1459, Mai 31. Valence[1]

Papst Pius II. stiftet auf Bitten des Königs Karl VII. († 1461) von Frankreich und der Bürgerschaft von Valence in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Mantuae, a. inc. dom. mill. quadring. quinquag. nono, pridie cal. Iun., pontif. nostr. a. I.

Original im: Archiv. munic. de Valence (G. G. 58). Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 367ff.

58. 1459, November 12. Basel

Papst Pius II. errichtet auf Bitten der Bürgerschaft von Basel in dieser Stadt ein studium generale. Datum Mantuae, a. inc. dom. milles. quadring. quinquag. nono, pridie id. Nov., Pontif. nost. a. II.

Abdruck: W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, Basel 1860, p. 268ff. Neben diesem bei G. Kaufmann, l. c. II, p. 13, zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: Aegidii Tschudii

[1] Vgl. p. 406, Anm. 3.

Chronicon Helveticum, hrgb. v. Joh. Rud. Iselin, Tl. II, Basel 1736, p. 633f.; H. Jac. Leu, Allgem.... Schweitzer Lexicon, Tl. I, 1747, p. 122ff.; Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheiten der Universität zu Basel, Basel 1801, p. 1ff.

59. 1464, Dezember 12. Bourges[1]

Papst Paul II. stiftet auf Bitten des Königs Ludwig XI. († 1483) von Frankreich u. des Herzogs Karl von Bourges in dieser Stadt ein studium generale. Datum Rome, ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. quinquages. decimo quarto, prid. id. dec., pont. nost. an I.

Abdruck: Marc. Fournier, l. c. III, p. 414.

60. 1464, Oktober 19. Huesca

Papst Paul II. privilegiert zu Huesca auf Bitten der Bürger von Huesca ein studium generale. Datum Rome, ap. S. Petr. a. inc. dom. milles. quadring. sexages. quarto, XIV. Cal. Nov., pontif. nost. an. I.

Abdruck: Vinc. de la Fuente, Historia de las univ., l. c. I, p. 338f. — vgl. G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. I, p. 394, Anm. 4.

61. 1474, Dezember 13. Saragossa

Papst Sixtus IV. stiftet zu Saragossa auf Bitten des Prinzen Ferdinand († 1516) eine Universität. Dat. Rome ap. S. Petrum a. inc. dom. mill. quadringent. septuag. quarto, XIII. die decembris, pontif. nost. an. IV.

Abdruck: Vinc. de la Fuente, l. c. I, p. 340f. — vgl. G. Kaufmann, l. c. I, p. 394, Anm. 3.

62. 1476, November 13. Tübingen

Papst Sixtus IV. errichtet auf Bitten des Grafen Eberhard († 1496) von Württemberg zu Tübingen eine Universität. Dat. Rome ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. septuages. sexto, Id. Nov. pontif. nostr. a. VI.

Original: im Universitätsarchiv (Mh. I, 1). Abdruck: R. (Roth), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550, Tübingen 1877, p. 11—27. Neben diesem bei G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XVII, zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: Ch. Besold, Dissert. de juribus maiestatis, l. c. p. 186; Joh. Jac. Moser, Specimen Wurtembergiae dipl., l. c. I, p. 48; A. Chr. Zeller, Merkw. d. Stadt Tüb., l. c. p. 289ff.; A. F. Bök, Geschichte d. Univ. Tübingen, l. c. Beil. 3.

63. 1476, November 23. Mainz

Papst Sixtus IV. stiftet „de mera liberalitate" zu Mainz eine Universität. Datum Rome ap. S. Petr. a. inc. dom. milles. quadring. quinquages. viges. octavo, VII. Cal. Febr., Pontif. nost. a. VIII.

---

[1] Vgl. p. 406, Anm. 3.

Abdruck: Adamus Contzen (De privilegiis et immunitatibus academiae Moguntinae) in dessen: Politicorum libri decem. Editio II, Coloniae 1629, fol. Lib. IV, Cap. XIV, p. 245—252, § 7—8; Val. Ferd. de Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas ... illustrantium, Tom. IV, Francof. u. Lpz. 1758, p. 422 bis 425; St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica, Bd. III, Heidelberg 1820, p. 182ff. — vgl. Kaufmann, l. c. II, p. XVI.

64. 1500, Januar 23. Valencia

Papst Alexander VI. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Valencia in dieser Stadt ein studium generale. Datum Romae ap. S. Petr. a. inc. dom. milles. quingentesimo, X. Cal. Febr., Pontif. nostr. a. IX.

Abdruck: Vinc. de la Fuente, l. c. I, p. 347ff.

65. 1506, Dezember 21. Wittenberg

Papst Julius II. errichtet auf Bitten des Kurfürsten Friedr. d. Weisen v. Sachsen († 1525) zu Wittenberg eine Universität. Datum Bononiae, a. inc. dom. milles. quingentes. sexto, XII. Cal. Ian., Pontif. nostr. a. IV.

Original: im Universitätsarchiv zu Halle. Abdruck: A. Grohmann, Annalen der Universität z. W., l. c. I, p. 11 (unvollständig); G. Suevus, l. c. p. 35ff.

66. 1506, März 15. Frankfurt a. O. I[1]

Papst Julius II. privilegiert auf Bitten des Markgrafen Joachim († 1535) von Brandenburg zu Frankfurt eine Universität. Datum Romae a. S. Petr. a. inc. dom. mill. quingent. sexto, id. Martii, Pontif. nost. a. III.

Abdruck: Beckmannus, Notitia, l. c. p. 11ff.; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarch., part. spec. cont. IV, Tl. II, Lpz. 1714, fol. Fortsetz., p. 481; Riedel, Codex dipl. Brandenburg., l. c. p. 331—333. — vgl. G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ. II, p. XIV.

67. 1507, Mai 10. Frankfurt a. O. II

Papst Julius II. erteilt der Stadt Frankfurt a. O. ein neues Universitätsstiftungsprivileg. Datum Romae apud S. Petrum, a. inc. dom. mill. quingentes. septimo, VI. id. Maii, Pontif. nost. a. IV.

Abdruck: Beckmannus, l. c. p. 13; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, part. spec. cont. IV, Tl. II, Lpz. 1714, fol., Fortsetzer, p. 485ff.; Riedel, Codex dipl., Br. l. c. p. 337—338.

[1] Schon Papst Alexander VI. hatte ein Universitätsprivileg erteilt. Dies geht aus der Urkunde Julius' II. (1507) hervor. Das Diplom Alex. VI. ist nicht bekannt. — vgl. hierzu G. Kaufmann, D.Z.G.W. p. 161, Anm. 3.

Alphabetisches Verzeichnis

der durch Kaiser und Papst privilegierten Universitäten, die in den Regesten (p. 294—314 und p. 395—410) Erwähnung fanden

Ort der Universität	Ausstellungsjahr und -tag der kaiserlichen Privilegien	Ausstellungsjahr und -tag der päpstlichen Privilegien
Aix		1409, Dezember 9
Altdorf	1) 1622, Oktober 3 2) 1696, Dezember 10	— —
Avignon	—	1303, Juli 1
Arezzo	1355, Mai 5	—
Bamberg	1648, April 20	1648, Juli 18
Barcelona	—	1450, September 29
Basel	—	1459, November 12
Besançon	—	1450, Mai 1
Bonn	1784, April 7	—
Bordeaux	—	1441, Juni 7
Bourges	—	1464, Dezember 12
Breslau	1702, Oktober 21	—
Caen	—	1434, Mai 30
Cahors	—	1332, Juni 7
Cambridge	—	1318, Juni 9
Cremona	1413/1414	—
Dillingen	1) 1553, Juni 30 2) 1556, September 5 3) 1559, Juli 7 4) 1559, Juli 21 5) 1641, September 20	1551, April 6
Dôle	—	1422, November 21
Dublin	—	1312, Juli 13
Duisburg	1566, Mai 26	1562, April 10
Erfurt	—	1) 1379, September 16 2) 1389, Mai 4
Erlangen	1743, Februar 21	—
Fermo	—	1) 1398, Januar 16 2) 1455, Juni 26

Ort der Universität	Ausstellungsjahr und -tag der kaiserlichen Privilegien	Ausstellungsjahr und -tag der päpstlichen Privilegien
Ferrara	—	1391, März 4
Florenz	1364, Januar 2	1349, Mai 31
Frankfurt a. O.	1500, Oktober 26	1) 1506, März 15 2) 1507, Mai 10
Freiburg	1456, Dezember 18	1455, April 20
Fünfkirchen	—	1367, September 1
Genf	1365, Juni 2	—
Gießen	1607, Mai 19	—
Glasgow	—	1450
Göttingen	1733, Januar 13	—
Gray	—	1291, März 7
Graz	1) 1586, April 29 2) 1640, Mai 12 3) 1675, Juli 30 4) 1706, Mai 22	1586, Oktober 22
Greifswald	1456 vgl. p. 300 Anm. 1	1456, Mai 29
Grenoble	—	1339, Mai 12
Halle	1693, Oktober 19	—
Heidelberg	—	1385, Oktober 23
Helmstedt	1575, Mai 9	—
Huesca	—	1464, Oktober 19
Ingolstadt	—	1459, April 7
Innsbruck	1677, April 26	1677, Juli 28
Jena	1557, August 14	—
Kiel	1652, April 26	—
Köln	1442, August 4	1388, Mai 21
Krakau	—	1364, September 1
Kulm	1434, Dezember 26	1386, Februar 9
Leipzig	—	1409, September 3
Lissabon	—	1) 1290, August 9 2) 1380, Juni 9
Löwen	—	1425, Dezember 9
Lucca	1369, Juni 6	1387, September 13
Lüneburg	1471, August 8	—
Mainz	—	1476, November 23
Mantua	1433, September 26	—
Marburg	1541, Juli 16	—
Montpellier	—	1289, Oktober 26
Münster	1) 1631, Mai 21 2) 1773, Oktober 8	1625, Mai 2 1773, Mai 28
Nantes	—	1449, Januar 29

Ort der Universität	Ausstellungsjahr und -tag der kaiserlichen Privilegien	Ausstellungsjahr und -tag der päpstlichen Privilegien
Olmütz	1581, März 22	1572, Januar 22
Orange	1365, Juni 4	1379, Mai 19
Orleans	—	1306, Januar 27
Orvieto	—	1) 1377, Oktober 7 2) 1378, Mai 12
Osnabrück	1630, Februar 20	1629, August 22
Paderborn	1615, Dezember 14	1615, April 2
Pamiers	—	1295, Dezember 18
Pavia	1361, April 13	1389, November 16
Perpignan	—	1379, November 28
Perugia	1355, Mai 19	1308, September 8
Piacenza	—	1248, Februar 6
Pisa	—	1343, September 3
Poitiers	—	1431, Mai 29
Prag	1) 1348, April 7 2) 1437, April 12	1347, Januar 26
Rinteln	1620, Mai 9	—
Rom	—	1303, Juni 6
Römische Curie	—	1244/45.
Rostock	1560, August 18	1419, Februar 13
Salzburg	1620, März 9	1625, Dezember 17
Saragossa	—	1474, Dezember 13
Siena	1357, August 6	—
Straßburg	1621, Februar 5	—
Stuttgart	1782, Oktober 15	—
Toulouse	—	1233, April 27
Treviso	1318, Dezember 15	—
Trier	—	1454, Februar 2
Tübingen	1) 1484, Februar 20 2) 1521, März 1	1476, November 13
Turin	1412, Juli 1	1405, Oktober 27
Valence	—	1459, Mai 31
Valladolid	—	1346, Juli 21
Verona	—	1339, September 22
Wien	1495, Juni 3	1365, Juni 18
Wittenberg	1502, Juli 6	1506, Dezember 21
Würzburg	1575, Mai 11	1402, Dezember 10

b) Abdruck des vollständigen Stiftungsprivilegs für Lüneburg (1471, Aug. 8)

Original: Stadtarchiv zu Lüneburg. Abdruck: Memorabilia historiae Luneburgicae o. O. 1688 mit unbedeutenden Änderungen: Halae-Magdeb. 1714. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, l. c. Bd. II, p. 564. Der Abdruck bei Kaufmann ist auch noch unvollständig. Es fehlen: 1. Intitulatio, 2. Arenga, 3. Inscriptio mit Salutatio, 4. Fertigungsvermerk. Diese fehlenden Urkundenteile sandte mir auf meine Bitte Herr Dr. Reinecke aus dem Lüneburger Stadtarchiv.

Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus, Ungarie, Dalmatie, Croatie etc. rex ac Austrie, Stirie, Karinthie et Carniole dux, dominus marchie sclavonice ac Portusnaonis, comes in Habspurg, Tijrolis, Pherretis et in Kijburg, marchio Burgovie et lantgravius Alsatie providis consulatui et civibus opidi Luneburgensis Verdensis diocesis, nostris et imperii sacri fidelibus dilectis, gratiam cesaream et omne bonum. Sceptigera cesaree dignitatis sublimitas sicut inferioribus potestatibus officii et dignitatis elacione prefertur, ut commissos sibi fideles optate consolationis presidio gubernet, quod thronus augustalis tanto solidetur felicius et uberiori prosperitate proficiat, quanto indesinetius sue virtutis donaria largiori benignitatis munere fuderit in subiectos. Sicut a choruscante splendore imperialis solii benignitates et munificentie alie velut e sole radii prodeuntes ita fidelium status et conditiones illustrant, quod primeve lucis integritas minorati luminis detrimenta non patitur, ymo amplioris undique rutilantis iubaris expectato decore profunditur, dum in circuitu throni augustalis egregiarum personarum et clarorum virorum numerus ad imperii sacri decorem feliciter adaugetur. Sane dum odorem fame laudabilis de vobis nostra percepit serenitas, progenitores vestros et vos deditos semper fuisse et esse ad acquirendum scientiarum margaritam, quibus verum a falso et equum ab irriguo discernitur ac mortales diis pares redduntur, nec in hiis sumptibus et laboribus pepercisse hecque et alia virtutum vestrarum preclara insignia et probitatum merita, quibus preeminore dinoscimini ad examen provide discussionis adducimus celsitudo nostra imperalis tanto ergo eos zelo maiori afficitur quanto ad hoc vestros meritis quodam debito rationabilibus incitatur.

Et propterea horum vestrorum[1] meritorum intuitu animo deliberato, de sano principum baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum consilio, exacta scientia et de imperialis potestatis plenitudine concedimus, indulgemus et clementer elargimur, quod deinceps perpetuis futuris temporibus in praefato oppido Luneburgensi leges imperiales que et iura civilia publice legi resumi et disputari ac alii actus scolastici in eadem facultate exerceri libere et licite possint et valeant per duos aut tres eiusdem facultatis doctores

[1] Mit dem Worte vestrorum beginnt der Abdruck dieser Urkunde bei G. Kaufmann, Geschichte, l. c. II, p. 564f.

approbatos in loco decenti per vos ad id deputando et ad instar generalium studiorum et universitatum pariformiter et absque ulla differentia. Ita tamen quod eisdem doctoribus per vos deputandis decens et competens fiat provisio. Et quia imperialis maiestas benemeritos et quos laboriosis studiis acutis ingeniis et continuis vigiliis gloriosam palmam sapientiae consecutos, dignos laudum testimonio comprobatos reperit, honorare, ad altum scientiarum gradum doctoratus celeberrimam dignitatem promovere, cathedram ascendere consuevit et indulsit, ex similibus scientia et potestatis plenitudine doctoribus, qui pro tempore sic stipendiati ibidem erunt, legent, disputabunt et alios actus scholasticos exercebunt, concedimus facultatem creandi et promovendi in baccalaureos doctoresve in legibus, quos per diligentem examinationem repererint, habiles, idoneos et sufficientes benemeritos et approbatos, sicque per eos creatis consueta doctoratus insignia conferendi ac eos doctoralibus ornamentis insigniendi, nec non ipsis dandi et tribuendi licentiam et auctoritatem cathedram magistralem ascendendi ac in ipsa legali facultate legendi, glossandi, interpretandi, disputandi, resumendi et omnes actus doctorales publice ubique per sacrum Romanum imperium faciendi et exercendi. Datum Ratisponae die octava mensis Augusti 1471.

Ad mandatum Lucas Sincerus.

Privileg Kaiser Karls V. für die Universität zu Dillingen (1556, Sept. 5)

Original: Allgemeines Reichsarchiv zu München. Ein Abdruck dieses Privilegs ist bisher noch nicht vorhanden. Der Abdruck der Urkunde an dieser Stelle beruht auf einer Abschrift des Originals, die dem Verfasser aus dem Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv zu München zugegangen ist.

Wir Karl d. Funfft von Gottes gnaden Romischer Kaiser zu allen zeiten Merer des Reichs. — Bekennen offentlich mit disem Brieue, vnd thuen kunth allermeniclich. Nachdem wir als Römischer Kaiser alle vnd jede vnnsere vnnd des heiligen Reichs gehorsame Stennde, Glider, vnnd vnnterthanen, bey Recht vnd pillichait, auch bey dem Jrem Handt zu haben zu schutzen vnd zu schirmen schuldig vnnd geneigt seind. Das wir demnach die Ersamen Gelehrten vnnsere Liebe Andechtigen, vnnd des Reichs getrewen, N Rector, Dechant vnnd gemeinclich das Collegium oder Schul zu Tillingen, aus Redlichen vrsachen, vns fürpracht, vnnd darzu bewegend, vnnd fürnemlich auff des Hochwirdigen Jn Got vatters Herrn Otten, der heiligen Römischen Kirchen, des Tittels sancte Sabine Priester, Cardinals, Bischofs zu Augspurg vnnd Probsts zu Elwangen, vnnseres lieben freundsfürsten, vnnd Raths, freuntlich ersuechen, vnnd pitten, sampt allen gemelter Schul vnnd Collegij zu Tillingen, zugehörigen, vnnd verwandten personen, vnnd Jrer aller Leib, Haab vnnd guetern, so Sy jetztundt haben, oder kunfftiglich mit Rechtmessigem Tittel an sich pringen, ligenden

u. farrenden, beweglichen vnnd vnbeweglichen, wa vnnd an welchen Enden die gelegen seind, nichts daruon aufgenomen, Jn vnnser vnnd des Reichs besonnder gnad, verspruch, schutz vnd Schirmb aufgenomen vnnd emphangen haben. Nemen vnnd empfahen Sy auch also darein von Römischer Kaiserlicher macht, wissenntlich Jn crafft dits Briefs. — Vnnd mainen, setzen vnnd wöllen, das nunhinfürr gemelte Rektor, Dechant, vnnd gemainclich das Collegium vnnd Schul zu Tillingen, auch alle vnnd Jede desselben zugeherige vnnd verwanten personen, vnnd Jrer aller Leib, haab vnnd gueter, als obsteet, Jnn vnnserm vnnd des hailigen Reichs besonndern verspruch schutz vnd schirmb sein. Auch alle vnnd Jegliche gnad, freihait, Priuilegia, vortail, Recht vnnd gerechtigkait haben, sich deren an allen orten vnnd enden, Jhren nottdurfft vnnd gelegenhait nach frewen gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mögen, als anndere so Jn vnnser, vnnd des heiligen Reichs besonderm verspruch, schutz vnnd schirmb sein, haben, gebrauchen vnnd geniessen, von Recht oder gewonhait, von allermenigclich vnuerhindert. — Doch sollen Sy ainen yeden, so spruch vnnd forderung zu Jnen hette, oder gewune an gepuerlichen orten vnnd enden, solcher spruch vnnd forderung halben, ordentlichen Rechten, stat thuen vnnd dem nit vorsein, — Vnnd gepietten darauff allen vnnd Jeden, Churfürsten, Fürsten, gaistlichen vnnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtuogten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden vnnd sonst allen anndern vnnsern vnnd des Reichs vnnderthanen vnnd getrewen, Jnn was wirden, stats oder wesens die sein, ernstlich vnnd vestigclich mit disem Brieue vnnd wöllen, das Sy gedachte Rector, Dechant vnnd gemainlich das Collegium zu Tillingen vnnd alle Desselbigen angehörige vnnd verwanndten personen, vnnd Jrer aller Leib, haab vnnd gueter, als obsteet, an disem vnnserm Kaiserlichen Schutz vnd schirm nit Jrren, noch hindern, Sonnder Sy samptlich vnnd sonnderlich dessen alles geruebigclich gebrauchen, geniessen vnd gentzlich dabey pleiben lassen, auch Sy Jhre Leib, haab vnnd gueter dawider nit vergewaltigen dringen bekömmern, belaidigen, anfechten, oder beschweren, noch des Jemannd annderm zuthuen gestatten, Jnn kain weise, als lieb einem Jeden sey, vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnnd straff, vnnd dar zu ain peen, Nemlich Funffzig Marck löttigs Goldes zu uermeiden, die ain Jeder so offt Er freuentlich hiewider thette, uns halb In vnnser vnnd des Reichs Cammer vnnd den anndern halben tail gedachten Rector, Dechant vnnd gemainlich dem Collegio zu Tillingen vnnd desselben angehörigen vnd zugewanten personen, so dawider belaidigt wurden, vnnachleßlich zu bezalen verfallen sein sollen. — Mit vrkundt dits Brieffs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Sudburg Jn Seelandt, am fünnften Tag des Monats Septembris. Nach Christi

vnsers lieben Herrn gepuert. Fünffzehenhundert vnd Jm Sechs vnd fünfftzigsten, Vnsers Kaiserthums Jm Sechsvnddreissigsten Jaren.

(gez.) Carolus. Ad mandatum Caesareae et Catholicae M^tis^ proprium
(Siegel.) (gez.) P. Pfintzing.

Privileg Kaiser Ferdinands I. für die Universität zu Dillingen (1559, Juli 21)

Für die Überlieferung dieses Privilegs gelten dieselben Bemerkungen wie für die Urkunde Dill. II auf p. 415.

Wir Ferdinannd, von Gottes gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb. Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien u. Konig, Infannt in Hispanien, Erzhertzog zu Ossterreich, Hertzog zu Burgundt Steyer, Kernndten, Crain vnnd Wierttemberg u. Graue zu Tyrol u. Bekhennen offennlich mit disem Brieue vnnd thuen khundt allermennigclich. — Nachdem wir als Römischer Kaiser alle vnnd yede vnnsere vnnd des hailigen Reichs gehorsame Stennde, Glider, vnnd vnderthanen, bey Recht vnnd billichait. Auch bey dem Jrem handt tze haben, ze schützen vnd ze schirmen schuldig vnnd geneigt seind. — Das wir demnach die Ersamen, gelehrten, vnnsere lieben Andechtigen vnnd des Reichs getrewen N. Rektor, Dechant vnnd gemainlich des Collegium oder Schuel zu Dillingen aus redlichen Ursachen vnns fürbracht vnd dartzue bewegendt vnnd fürnemblich auf des Hochwürdigen in Gott Vatters, Herren Otten der hailigen Römischen Kirchen, des Tituls Sanctae Sabinae Priester, Cardinals, Bischoffs zu Augspurg, vnnd Brobsts zu Ellwangen, vnnsers lieben freunnds Fürsten vnnd Raths freundtlich ersuechen, vnnd bitten, sambt allen gemelter Schuel vnd Collegij zu Dillingen zugehörigen, vnnd verwandten personen vnnd Jrer aller leib, haab, vnnd guettern, so Sy jetzundt haben, oder khunnftigclich mit rechtmessigem Titul an sich bringen, ligenden vnnd farenden beweglichen vnnd vnbeweglichen, wa vnnd an welchen enden die gelegen seind, nichts daruon aufgenomen in vnnser vnnd des Reichs besonnder gnad verspruch, schutz vnnd schirm aufgenomen vnd empfanngen haben. Nemen, vnnd empfahen Sy auch also darein von Römischer Kaiserlicher macht wissentlich in crafft dits Briefs. — Vnnd mainen, setzen, vnd wöllen, das nun hinfürr gemelte Rektor, Dechant, vnnd gemainlich das Collegium vnnd Schuel zu Dillingen auch alle vnnd yede desselben zuegehörige vnnd verwandten personen vnd Jrer aller leib, haab, vnnd guetter, als obsteett in vnnsern vnnd des hailigen Reichs besonndern verspruch, schutz, vnnd schirmb sein, Auch alle vnnd yegliche gnad, freiheit, Privilegia, vortail, Recht vnd gerechtigkhait haben, sich deren an allen orten vnnd enden Jren notturfft vnnd gelegenhait nach freuen, gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mügen, als andere so in vnnser vnd des hailigen Reichs besonnderen verspruch, schutz, vnnd schirmb,

sein, haben, gebrauchen vnnd geniessen von Recht oder gewohnheit von allermenigclich vnuerhindert, Doch sollen sy einen yeden so spruch vnnd forderung zu Jnen hette, oder gewunne, an geburlichen orten vnnd enden solcher sprüch vnnd forderung halben ordenlichen Rechten stat thuen vnnd dem nit vorsein. — Vnnd gebietten darauf allen vnnd yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Lanndtvögten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räten Burgern Gemainden vnnd sonnst allen annderen vnnseren vnnd des Reichs vnterthanen vnnd getreuen, in was würden stats oder wesens die sein ernnstlich vnnd vestigclich mit disem Brieff vnnd wöllen, das Sie gedachte Rector, Dechant vnnd gemainlich das Collegium zu Dillingen vnnd alle desselbigen angehörige, vnnd verwandte Personen vnnd Jrer aller leib, haab, vnd guetter als obsteet an disem vnnserem Kaiserlichen schutz vnnd schirmb nit Jrren noch hindern. Sonnder Sy sambtlich vnd sonnderlich dessen alles geruebigclich gebrauchen, geniessen vnnd gentzlich dabey bleiben lassen, Auch Sy Ire leib, haab vnnd güetter dawider nit vergewaltigen, drinngen, bekhömmern, belaidigen, anfechten oder beschweren, noch des yemandt anderem zethuen gestatten in khain weiß als lieb ainem yeden sey, vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnnd straff vnd dartzue ein peen Nemblich fünnftzig Marckh löttigs goldes zu uermeiden, die ain yeder so offt Er fräuenlich hiewider thette, vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Kammer vnnd den anndern halben taill gedachten Rector Dechant vnnd gemainlich dem Collegio zu Dillingen vnnd desselben angehörigen vnnd zugewannddten Personen, so darwider belaidigt wurden vnnachlesslich zu betzalen verfallen sein solle. Mit Urkhundt dits brieffs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen anhanngenden Insigl. — Geben in vnnser vnnd des Reichs Stat Augspurg den ainvnndzwaintzigisten tag des Monats Julij. Nach Christi vnnsers lieben herren geburt. Fünnfftzehenhundert vnnd im Neunvnndfünnfftzigisten — Vnnserer Reiche des Römischen im Neunvnndzwaintzigisten vnnd der anndern aller im dreyvnnddreissigisten Jahren.

gez. Ferdinandus.
(Siegel.)

(gez.) Daniel Archiepiscopus
Mogunt. Archicancellarius
mp.

Ad mandatum dmj.
Electj Imperatoris pprium.
(gez.) L. Kirchslager. m. p.

Nachtrag

Der Aufsatz von R. Salomon, Eine vergessene Universitätsgründung in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 37, Heft 3, Hannover u. Leipzig 1912, p. 810—817, konnte, da er während des Druckes vorliegender Abhandlung erschien, nicht mehr verwertet werden. Der Aufsatz von Salomon behandelt ein von Kaiser Karl IV. für die Stadt Cividale ausgestelltes Universitätsstiftungsprivileg.

Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden

von

Theodor Hirschfeld

I. Vorsitzende und Kompetenz der Gerichte[1]

1. Kaiser

I. Als im Jahre 754 zwischen Papst Stephan II. und dem Frankenkönige Pippin der Bund geschlossen wurde, der den König zum Schutzherrn des heiligen Petrus und seines zu gründenden Staates machte, war ein Stück von Italien bereits im tatsächlichen Besitze des Papstes, das Herzstück: Rom und sein Dukat. Die päpstliche Landesherrschaft hatte ihren Ausgang genommen von der einflußreichen Stellung, die Kaiser Justinian nach der Rückeroberung Italiens der Kirche allgemein gegenüber der weltlichen Verwaltung eingeräumt hatte; um so wirksamer mußte der römische Bischof sie zur Geltung bringen, je mehr Rom die anderen Städte, je mehr die Autorität des Primates die des Episkopates übertraf. Die Briefe Gregors des Großen lassen erkennen, was damals der Papst für Rom bedeutete.[2] Als dann seit dem Ausgange des 7. Jahrhunderts die byzantinische Herrschaft in Italien ganz kraftlos wurde, erlangte er in vollem Umfange die weltliche Gewalt in dem Gebiete, das der kaiserliche Dux, zuletzt unabhängig vom Exarchen in Ravenna,[3] im Namen des Kaisers verwaltete.[4] Im Kampfe gegen die Langobarden, bis zu ihrer Vernichtung, im Gegensatze zum oströmischen Kaisertume, das die vollendeten Tatsachen anerkennen

[1] Kapitel 1—5 des ersten Teiles sind bereits als Berliner philosophische Dissertation (1912) erschienen.

[2] L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 44f., 49ff., 100ff.; Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne S. 321ff.

[3] Hartmann a. a. O. 25f.

[4] Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen âge S. 1.

mußte, entstand dann durch die fränkische Intervention der Kirchenstaat, in der Gestalt, die Karl der Große ihm gab, von weit geringerem Umfange, als die Begehrlichkeit der Päpste erhofft hatte, aber wieviel größer, als das unter byzantinischer Herrschaft von ihnen besessene Gebiet. Es war natürlich, daß der fränkische König einen Einfluß ausübte auf diesen Staat, der seine Schöpfung war und der ohne ihn nicht bestehen konnte. Erst seit der Zerstörung des Langobardenreiches im Jahre 774 konnte Karl hier nachdrücklich eingreifen. Damals nahm er die früher seinem Vater verliehene Würde eines Patricius an; sie wurde unter dem entgegenkommenden Papste Leo III. Weihnachten 800 durch die höhere Würde des römischen Kaisers ersetzt.

In bezug auf die Gerichtsbarkeit erstreckten sich die oberherrlichen Eingriffe der weltlichen Gewalt vor allem auf die Fälle der Kriminaljustiz, soweit die Stellung der beteiligten Personen oder die Art der Straftat einen Anhalt dazu boten. Es liegt auf der Hand, daß hier ein eminent politisches Interesse wahrzunehmen war. Die stets erneuten Parteikämpfe der römischen Aristokratie, in deren Hand die Papstwahl lag, konnten der neubegründeten fränkischen Herrschaft in Italien höchst gefährlich werden; es war notwendig, die Anhänger vor den Gewalttaten der Gegenpartei, unter Umständen auch des Papstes selbst, zu schützen, die Möglichkeit zu haben, gegen sie in Form Rechtens vorzugehen. Auch in byzantinischer Zeit war die römische Strafgerichtsbarkeit dem Einflusse des oströmischen Kaisers nicht völlig entzogen gewesen. Wie er in der Grenzzeit byzantinischer und fränkischer Herrschaft in Italien geübt wurde, lehrt ein Fall aus dem Beginne des Pontifikates Hadrians I. Als Hadrian 772 entschlossen die fränkische Partei ergriff, um hier vor den Bedrückungen der Langobarden, unter denen sein Vorgänger zu leiden gehabt hatte, Schutz zu finden, überwies er das Strafverfahren gegen die Mörder des Primizers Christophorus und des Sakzellars Sergius ohne Einmischung von außen dem Präfekten. Die Schuldigen wurden, soweit sie nicht hingerichtet wurden, vom Papste mit dem Protokolle über das Ergebnis des Verhöres zum oströmischen Kaiser ins Exil geschickt;[1] ein Beweis, wie damals noch trotz der fränkischen Gesinnung Hadrians I. in seiner Auffassung die Oberhoheit des Kirchenstaates beim Kaiser von Byzanz, nicht beim Könige der Franken stand.[2] Das wurde nun bald anders. Hatte der oströmische Kaiser, wie jener Fall ergibt, sich mit einer Anzeige des vom Papste allein angegriffenen und durchgeführten Ver-

[1] Duchesne, Liber pontificalis 1, 478ff. 487. 489ff.; JE. S. 287; Nr. 2388. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Gr. 1, 89ff. 134ff.; Hartmann, Geschichte Italiens i. Mittelalter 2 II, 253ff.

[2] Hartmann, Gesch. Italiens 2 II, 272 Anm. 6.

fahrens begnügt, so wollte der fränkische Souverän bei dem Verfahren selbst beteiligt sein, ähnlich wie in den Immunitäten des fränkischen Reiches, denen der Kirchenstaat sich vergleichen läßt,[1] die Kriminaljustiz der ordentlichen Verwaltung vorbehalten war.[2] Er selbst erschien, wo die besondere Wichtigkeit des Falles es erheischte, um die Untersuchung zu leiten und das Urteil zu sprechen; oder er begnügte sich mit der Abordnung von Missi. Beides läßt sich in der Regierungszeit Karls des Großen belegen. Zwar wehrt sich im Jahre 775 der Papst noch gegen die Einmischung des Königs, als zwei Männer, Paschalis und Saracinus, die, wie der Papst sagt, *in hac Romana urbe agere ausi sunt, quale nunquam ab exordio mundi auditum est sortisse,* zu Karl geflohen waren, um durch ihn ihre Restitution zu erlangen. Daß sie bei diesem Aufnahme fanden, daß er sogar für sie einzuschreiten unternahm, fordert Hadrians I. gereizten Widerspruch heraus; er verlangt, wie er selbst es dem Könige gegenüber in einem entsprechenden Falle getan, Auslieferung der Verbrecher zur Bestrafung. Dazu kam noch, daß Karl einen päpstlichen Gesandten, den Kubikular Anastasius festhielt, weil er ungebührliche Äußerungen über die Franken getan hatte; auch in diesem Falle nimmt der Papst allein das Recht der Untersuchung und etwaigen Bestrafung in Anspruch. In der Tat wurde Anastasius dann freigelassen.[3] Entgegenkommender zeigte sich der Papst indes in einem ähnlichen Falle im Jahre 783. Päpstliche Beamte im Exarchate von Ravenna hatten sich in ihrer Amtsführung Verbrechen zuschulden kommen lassen; um der Bestrafung durch den Papst zu entgehen, flüchteten sie zum Könige. Hadrian bittet diesen nun dringend, sie als des h. Petrus und seine eigenen Feinde abzuweisen und durch seine Missi nach Rom zu schicken, *ut omnia, quae fati sumus, eorum comprobemus praesentia, quatenus, qui agunt talia iniqua atque perversa, per eos emendentur.*[4] — Die Verschwörung römischer Großer gegen Papst Leo III. gab Karl, von dem bedrängten Papste selbst in Deutschland aufgesucht, andererseits von dessen Gegnern über die Motive ihrer Handlungsweise verständigt, Veranlassung, zunächst Missi nach Rom zu senden, dann aber persönlich in Rom die Untersuchung über die dem Papste zur Last gelegten Verbrechen zu führen. Obwohl in dem Verfahren die von aller Jurisdiktion exemte Person des Papstes respektiert wurde, lag die Entscheidung beim Könige; sie fiel günstig für den Angeklagten aus; die Ankläger, an

---

[1] **Brunner**, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 87f.

[2] **Brunner** a. a. O. 2, 300.

[3] **Jaffé-Ewald**, Regesta pontificum Romanorum 2413. 2414. Vgl. **Abel-Simson**, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 236f.

[4] **JE.** 2442. Vgl. **Abel-Simson**, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 464.

der Spitze der Primizer Paschalis und der Sakzellar Campulus, wurden als Majestätsverbrecher zum Tode verurteilt, dann zum Exile begnadigt.[1]

Die schwächliche Politik des frommen Nachfolgers Karls äußerte sich auch in der Handhabung der römischen Gerichtsbarkeit. Ausdrücklich begab sich Ludwig in seinem Paktum mit Papst Paschalis I. im Jahre 817[2] des Einflusses auf die Verwaltung des Kirchenstaates; nur dann will er *potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi* üben, wenn er vom Papste selbst darum gebeten wird; und wenn unter Karl dem Großen diejenigen, die Grund hatten, mit der päpstlichen Herrschaft unzufrieden zu sein, beim fränkischen Herrscher Halt gesucht und gefunden hatten, so verpflichtet sich Ludwig, diese abzuweisen und dem Papste auszuliefern, nur mit dem Vorbehalte, daß ihr Fall geeignet erscheine, sich für sie zu verwenden.[3] Dem entsprechen die Fälle der römischen Kriminaljustiz, die aus dieser Zeit bekannt sind. Wie einst unter der ausgehenden oströmischen Herrschaft schreitet der Papst eigenmächtig ein; nur von der geschehenen Aburteilung erhält Ludwig eine Anzeige. Als noch in der letzten Zeit Leos III. (815) im römischen Adel eine neue Verschwörung gegen den verhaßten Papst ausbrach, ließ dieser die Anstifter als Majestätsverbrecher einfach hinrichten. Kaiser Ludwig entsandte zwar, erbittert durch dies Vorgehen, König Bernhard nach Rom, der mit dem Markgrafen Gerold die Untersuchung führte; aber er ließ sich durch eine inzwischen bei ihm eingetroffene Gesandtschaft des Papstes von jedem weiteren Schritte abbringen.[4] Ebenso ergebnislos verlief die gleichfalls nachträgliche Einmischung in die Wirren, die 823 unter Papst Paschal I. Rom beunruhigten. Wieder wurde mit den Häuptern einer dem Papste feindlichen, dagegen offenkundig dem fränkischen Königtume anhängenden Partei — es waren der Primizer Theodor und der Nomenklator Leo — kurzer Prozeß gemacht; wie nicht zu bezweifeln

---

[1] JE. S. 310; vgl. Abel-Simson 2, 163ff. 224ff. 242f.; Hartmann, Gesch. Italiens 2 II, 337ff.

[2] Mon. Germ. Capitul. 1, 352.

[3] Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 350f.; Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche S. 160f.; Hartmann, Gesch. Italiens 3 I, 98f. — Es kann fraglich sein, ob der Kaiser bei denjenigen Schutzsuchenden, die nicht erweislich ein schweres Vergehen begangen haben, sich einen Anteil an dem Verfahren gesichert hat. Ficker meint, mit der grundsätzlichen Wahrung der Stellung des obersten weltlichen Richters, die in der Annahme von Schutzsuchenden liegt, „war auch für tatsächliches Eingreifen ein hinreichender Halt geboten". Da aber der Kaiser nur von intercessio beim Papste spricht, wodurch den Petenten zu ihrem Rechte verholfen werden soll, so wird mit Hartmann anzunehmen sein, daß er sich mit Fürsprache begnügte, eine richterliche Befugnis nicht beanspruchte.

[4] JE. S. 315. Vgl. Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Frommen 1, 61ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 95f.

war, mit Beistimmung des Papstes. Ludwigs Missi konnten nichts ausrichten, denn der Papst entzog sich der Untersuchung, indem er durch einen Reinigungseid jede Mitschuld an der Bluttat ableugnete, übrigens aber die Mörder, von denen bemerkt wird, daß sie *de familia S. Petri* waren, in Schutz nahm, da sie an den Majestätsverbrechern gerechte Strafe geübt hätten. Diese Auskunft wurde Ludwig durch eine päpstliche Gesandtschaft überbracht; er mußte sie ruhig entgegennehmen.[1]

Aber eben diese Vorgänge sollten zu einer durchgreifenden Neuordnung der römischen Verhältnisse, zu einer grundsätzlichen Feststellung der Kaiserrechte ganz im Gegensatze zum Paktum Ludwigs von 817 führen. Als 824 der willfährige Eugen II. auf den päpstlichen Stuhl kam, ging Lothar nach Rom, um an seines Vaters statt die durch die Lage der Dinge gebotenen Abmachungen zu treffen. Das Grundgesetz für den Kirchenstaat, das er nun erließ, die Constitutio Romana,[2] befaßt sich zunächst mit der Ordnung der durch die letzten Parteikämpfe völlig verwirrten römischen Verhältnisse; die unterdrückte Partei wurde entschädigt; eine Feststellung des Kirchengutes, das *quasi licentia accepta a pontifice* oder selbst *a potestate pontificum* geraubt war und den rechtmäßigen Eigentümern vorenthalten wurde, sollten kaiserliche Missi vornehmen. Wichtiger ist die Verfügung des 4. Kapitels der Konstitution, wodurch die neugeschaffene Ordnung auf die Dauer gesichert werden sollte, nämlich die Einsetzung ständiger Missi, eines kaiserlichen und eines päpstlichen, zur Kontrolle der Verwaltung und Gerichtsbarkeit Roms und des Kirchenstaates. Über die Handhabung der höheren Strafgerichtsbarkeit enthält die Konstitution keine näheren Bestimmungen; allein man wird deshalb nicht annehmen dürfen, daß sie mit denen des 4. Kapitels zusammenfallen, daß also zu den gerichtlichen Befugnissen der beiden ständigen Missi die Ausübung der höheren Strafgerichtsbarkeit gehört hätte.[3] Zwar war dem Kaiser durch seinen Missus ein Einfluß gesichert, der gerade auch in der Kriminaljustiz sich wirksam erweisen mußte, indem durch die dauernde Anwesenheit eines kaiserlichen Vertreters in Rom Übergriffe des Papstes oder seiner Beamten überhaupt verhindert werden oder

[1] JE. S. 319f. Vgl. Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 1, 202ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 112f.

[2] MG. Capitul. 1, 323.

[3] Diese Unterscheidung wird gewöhnlich nicht hinlänglich gemacht, vgl. z. B. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 115: „Wie schon früher in schwierigen Fällen kaiserliche Sendboten nach Rom geschickt worden waren, um Untersuchungen durchzuführen und dem Kaiser Bericht zu erstatten, so wurden von nun an dauernde Missi, gleichsam Inspektoren, je einer von Seite des Kaisers und des Papstes eingesetzt.“ Vgl. jedoch Knauer, Karls d. Kahlen Kaiserkrönung und seine Schenkung an die röm. Kurie (Diss. Leipzig 1909) S. 28 f.

die Angeklagten vor Verfolgungen beim kaiserlichen Missus Rückhalt finden konnten; aber doch nur so, daß der Missus die kaiserliche Autorität anrief, nicht daß er selbst in ihrem Namen die Strafgerichtsbarkeit geübt hätte. Indem das 4. Kapitel der Konstitution verfügt, daß Klagen über die ordentlichen Beamten von den Missi zunächst vor den Papst gebracht werden sollen, damit dieser entweder durch sie Abhilfe schaffe oder dem Kaiser durch seinen Missus den Fall zur Kenntnis bringe, der ihn dann durch Spezialmissi erledigen solle, wird die Regierung zwischen Kaiser und Papst in der Weise geteilt, daß beide die Oberaufsicht über die Verwaltung führen, dabei aber dem Papste als dem direkten Landesherrn, der die Beamtenschaft bestellt, die Initiative zukommt.[1] Die Missi, ihre beiderseitigen Vertreter, sind also zunächst der päpstlichen Verwaltung eingegliedert. Damit konnte sich aber der Kaiser auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit nicht begnügen; gegenüber der früheren Handhabung derselben, wie sie wenigstens unter Karl dem Großen bestanden hatte, hätte dies einen Rückschritt bedeutet. Wurde hier aber der bestehende Rechtszustand einfach festgehalten, so war es nicht nötig, in der Konstitution darüber besondere Bestimmungen zu treffen. Und die erhaltenen Zeugnisse des 9. Jahrhunderts lehren, daß die kaiserliche Initiative fortbestand in der Weise, wie sie vor 824 sich geltend gemacht hatte, durch persönliches Eingreifen oder durch Abordnung von Spezialmissi. Sehr deutlich tritt diese besondere Behandlung der Strafgerichtsbarkeit hervor im „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma",[2] dieser um 898 im Interesse des spoletinischen Kaisertums verfaßten Schrift eines unbekannten Verfassers,[3] die nicht ohne Irrtümer und Entstellungen, doch wesentlich richtig darstellt, wie sich auf der Grundlage der römischen Konstitution von 824 die Beziehungen der kaiserlichen Gewalt zum Papsttume im 9. Jahrhundert gestalteten.[4] Nachdem

[1] Werminghoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im MA. 1, 120; Halphen, Études S. 2f.

[2] MG. SS. 3, 719ff.

[3] Diese Entstehungsverhältnisse hat Lapôtre, Le pape Jean VIII. S. 171ff. gegenüber dem früher vertretenen Ansatze um die Mitte des 10. Jh. überzeugend dargelegt. Ihm schließen sich an Kehr in der Rezension des Buches in Göttinger gel. Anz. 1899, S. 377ff.; Schirmeyer, Kaiser Lambert (Gött. Diss.) S. 80ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 45 Anm. 8; Mayer, Ital. Verf.-Gesch. 2, 74 Anm. 113. Dagegen tritt in seiner, mir erst nachträglich bekannt gewordenen Leipziger Dissertation (1909) Knauer, Karls d. Kahlen Kaiserkrönung u. seine Schenkung an die röm. Kurie S. 32f. wieder für Entstehung im 10. Jahrh. ein, jedoch ohne durchschlagende Gründe.

[4] Vgl. Jung, Über den sog. Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, Forsch. z. deutschen Gesch. 14, 436. 438; Krause, Gesch. des Institutes der Missi dominici, Mitt. d. Inst. für österr. Gesch. 11, 241 Anm. 1.

der Libellist die Wirksamkeit des ständigen kaiserlichen Missus geschildert hat, fährt er fort:[1] *Si autem talis culpa erat, ut res scelerata fisco publico subderetur, non ad ecclesiasticam transibat subiectionem, nisi per donativum imperiale praeceptum.* Sei es dem Kaiser möglich gewesen, so sei er selbst nach Rom gekommen, sonst habe er einen Gesandten abgeordnet, *qui diligenter examinaret rei veritatem;* auch der Herzog von Spoleto habe im kaiserlichen Auftrage eingegriffen;[2] das Vermögen des Verurteilten sei dann konfisziert worden, sein Haus annullo regis bezeichnet. War nach dem Libellus dieser Zustand einer kraftvollen kaiserlichen Herrschaft über Rom verwirklicht in dem italienischen Kaisertume Ludwigs II., so werden diese Angaben durch die Urkunden bestätigt, welche zeigen, daß der Kaiser in die römische Strafgerichtsbarkeit persönlich oder durch Missi häufig eingriff.

Für Ludwigs eigenmächtiges Vorgehen ist bezeichnend, daß Papst Leo IV. sich genötigt sah, für die Aufrechterhaltung des römischen Rechtes nachdrücklich einzutreten. Die Geltung desselben als Territorialrechtes war durch die Bestimmung der Constitutio Romana von 824 aufgehoben, wonach jeder Einwohner des Kirchenstaates nach dem von ihm bekannten Rechte leben und gerichtet werden sollte.[3] Dagegen suchte der Papst Schutz vor Übergriffen des Kaisers darin, daß das Verfahren in Kriminalprozessen konsequent unter das römische Recht gestellt wurde; der Kaiser sollte seine Strafgewalt nicht ausüben, ohne sich mit dem Papste ins Einvernehmen zu setzen; der Papst beteiligte sich an dem Verfahren.[4] Daher wird schon seit der Zeit Karls des Großen in jedem Kriminalprozesse, den der Kaiser leitet, ausdrücklich hervorgehoben, daß nach dem römischen Rechte vorgegangen sei. Papst Leo beklagt sich, daß Ludwig drei Verbrecher, die in Rom in Gegenwart kaiserlicher Missi rechtskräftig zum Tode verurteilt waren, bei sich aufgenommen habe. Er fleht ihn so wie den Herzog von Spoleto an, das alte, bisher durch keinen Sturm gebeugte Kaiserrecht in Kraft zu erhalten; er bittet den Kaiser, Missi zu senden, die, *quemadmodum si vestra praesens fuisset imperialis gloria*, genau untersuchen sollen, ob der Papst seine Kompetenz überschritten und seinen Untertanen gegenüber das Recht verletzt habe.[5] Zwei Jahre später,

[1] SS. 3, 721, vgl. Jung a. a. O. S. 437.

[2] Im einzelnen übertreibt der Libellus in tendenziöser Weise die Bedeutung des Herzogs von Spoleto, vgl. Jung a. a. O. 419f., der 420 Anm. 1 Beispiele für das tatsächliche Eingreifen des Herzogs in die römischen Verhältnisse anführt. Vgl. auch Knauer a. a. O. S. 24 f.

[3] Siehe unten S. 435 f.

[4] So Papst Leo IV. bei dem Prozesse des Magister militum Gratian, den Ludwig II. leitete, siehe unten.

[5] JE. 2602. 2610. 2638. 2639. 2643. 2646. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 1, 237 f.

855, erschien der Kaiser selbst in Rom,[1] ohne daß er jemand von seinem Kommen benachrichtigt hatte, um dem magister militum Gratian wegen Hochverrates den Prozeß zu machen. Daniel, ebenfalls magister militum, hatte ihn angeklagt, Äußerungen gegen die Herrschaft der Franken getan zu haben, die man lieber mit derjenigen der Griechen vertauschen solle. Doch ergab das Verfahren die Unschuld Gratians.[2] — Zum Schutze vor den Gewalttaten, die Papst Hadrian II. im Jahre 868 von der Familie des Bischofs Arsenius von Orte erleiden mußte, wandte sich der Papst an den Kaiser, zu dem sein Günstling Arsenius sich bereits geflüchtet hatte, und forderte Missi, um Eleutherius, des Arsenius Sohn, wegen Entführung seiner Tochter zu strafen. Als die Missi eintrafen, hatte Eleutherius sich schon neuer Verbrechen schuldig gemacht; er hatte die Geraubte und ihre Mutter, des Papstes frühere Gattin Stephania, ermordet. Ihn verurteilten die Missi zum Tode; gegen seinen Bruder, Anastasius, der als der Anstifter dieser Bluttat galt, verhängte der Papst auf einer römischen Synode die Exkommunikation.[3] Daß gegen Anastasius im geistlichen Verfahren vorgegangen wurde, dazu bot den Anlaß, daß er als Bibliothekar zur römischen Kirche gehörte und so der Straf- und Disziplinargewalt des Papstes unterstand. Schon Leo IV. hatte ihn durch Synodalsentenzen aus der Kirchgemeinschaft ausgestoßen, weil er aus Rom entwichen war, wo er als Kardinalpriester von S. Marcello Residenzpflicht hatte. Trotz dieser kanonischen Begründung war der Anlaß zum Vorgehen gegen Anastasius durchaus politisch; Leo wollte verhindern, daß der mächtige und rücksichtslose Mann, der einen starken Rückhalt am Kaiser hatte, nach seinem Tode sich zum Papsttume emporschwänge. Doch eben deshalb konnte der Papst den Kaiser nicht einfach beiseite lassen; er mußte vielmehr Wert darauf legen, sich dessen Teilnahme zu sichern, um sein Vorgehen gegen einen erklärten Günstling des kaiserlichen Hofes zu decken und den Gegner um so sicherer zu treffen. So forderte er Lothar und Ludwig auf, bei der Nachforschung nach dem flüchtigen Priester ihm behilflich zu sein, und die Kaiser willfahrten, da sie die kanonische Forderung nicht verneinen konnten; freilich wohl

---

[1] Schon 844 war Ludwig in Rom, um eine Untersuchung über die Wahl des Papstes Sergius II. durchzuführen, der mit Umgehung der Wahlordnung von 824 erhoben war, vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches 1, 249ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 196ff. I. J. 855, bei dem Wahlstreite zwischen Benedikt III. und Anastasius, schickte Ludwig seine Missi, vgl. Dümmler 1, 393; Hartmann 3 I, 239ff.

[2] JE. S. 339, vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 1, 393f.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 236f.

[3] JE. S. 370. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 232f.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 274.

von vornherein entschlossen, das Versteck des Anastasius nicht zu finden. Schon bei der ersten Exkommunikationssentenz auf der römischen Synode von 850 geschieht der kaiserlichen Mitwirkung Erwähnung.[1] Als 853 das Verfahren neu aufgenommen wurde, traf Leo IV. in Ravenna mit Kaiser Ludwig selbst zusammen, der zur Erkundung des Flüchtigen den Bischof Noting von Brescia und den Grafen Adalgis beauftragte, Anastasius bis zu einem bestimmten Tage beizubringen; zugleich erließ Kaiser Lothar ein entsprechendes Dekret.[2] Ludwigs Missi nahmen teil an der erneuten Exkommunikation, die 853 Mai 29 in Ravenna erfolgte.[3] In Rom wurde dieselbe Juni 19 wiederholt im Beisein der kaiserlichen Vertreter Bischof Noting von Brescia und Siefried von Reggio,[4] und als noch im selben Jahre Dezember 8 auf einem römischen Konzil von 67 Bischöfen die Sache des Anastasius neuerdings verhandelt und der Bann wiederum verhängt wurde, richtete der Papst das Wort zu den: *venerabilibus missis sacratissimorum imperatorum filiorum nostrorum,* nämlich Joseph von Ivrea, Noting von Brescia, Petrus von Spoleto und Petrus von Arezzo, *universaeque s. synodo hic pariter congregatae.* Die Missi unterschreiben vor den übrigen Bischöfen die Konzilsakten;[5] außer den Bischöfen war auch Graf Adalgis anwesend.[6] Der Kaiser begnügte sich im Schreiben an den Papst mit der Erklärung, *missos nostros ... vobis mittimus, quidquid canonice et secundum Deum super illo vestra deliberaverit sententia, nihil contradicentes. Tantum sollicite cavere ac prudente tractare curate, ne in hoc facto divina voluntas offendatur in aliquo.*

Des Mittels, politische Gegner im kanonischen Rechtsgange durch geistliche Strafen zu treffen und so den kaiserlichen Einfluß, wenn nicht auszuschließen, doch zu paralysieren, bediente sich auch Papst Nikolaus I. mit bestem Erfolge gegen den Erzbischof Johann von Ravenna im Jahre 861. Den Anlaß zum Einschreiten gab die Rivalität zwischen Papst und Erzbischof in der Herrschaft über die nordöstlichen Teile des Kirchenstaates, die seit seiner Begründung zu immer neuen Auseinandersetzungen geführt hatte. Johann suchte die päpstlichen Beamten aus diesen Gebieten gänzlich auszuschließen; zugleich machte er die eigene Verwaltung so nachdrücklich geltend, daß die

---

[1] JE. S. 332.
[2] B.-Mühlbacher² 1191b. 1162a.
[3] JE. S. 335.
[4] JE. S. 336; Nr. 2635.
[5] Die Unterschrift Kaiser Lothars ist zweifelhaft und läßt seine Anwesenheit in keiner Weise folgern, vgl. B.-Mühlbacher² 1162a.
[6] JE. S. 336; B.-Mühlbacher² 1162a. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 237f.

Untertanen beim Papste Klage erhoben. Damit verband der Papst die Beschuldigung, daß der Erzbischof sich Rom gegenüber eine freiere Stellung zu geben suchte, als die hierarchische Ordnung es zuließ; dazu kam schließlich noch eine Anklage wegen Häresie. Wie es bei Nikolaus I. nicht verwunderlich ist, ging er eigenmächtig vor, ohne erst eine Verständigung mit dem Kaiser zu suchen; er lud den Erzbischof zur Synode nach Rom und exkommunizierte ihn, da er säumig war.[1] Der Verurteilte rief die Intervention des Kaisers an, der ihm seine Gesandten auf die Reise nach Rom mitgab; doch konnten diese bei Nikolaus gar nichts erreichen. Johann war in die Enge getrieben; der Kaiser selbst verließ ihn, da er sah, daß er den Erzbischof gegen die römischen Bannstrahlen nicht schützen konnte; doch noch einmal geleitete ihn eine kaiserliche Gesandtschaft als er nach Rom zog, um sich vor der Synode zu verantworten. Nun mußte der unbotmäßige Kirchenfürst in jedem einzelnen Punkte nachgeben; auf geistlichem und weltlichem Gebiete hatte der Papst einen vollständigen Sieg über ihn errungen, und nicht allein über ihn, sondern auch über seinen kaiserlichen Beschützer, der es nicht hindern konnte, daß der Papst in Sachen des Kirchenstaates ohne ihn, gegen ihn entschied.[2] Denn, daß Ludwig, wie der Libellus de imperatoria potestate berichtet,[3] dem Papste vorwarf, er habe nur in einer Synode exkommunizieren dürfen, deren Berufung nicht dem Papste, sondern dem Kaiser zustehe, wird auf Nikolaus I. wenig Eindruck gemacht haben; mehr schon, daß er in dem streitigen Gebiete, wie überhaupt im Kirchenstaate, die kaiserliche Herrschaft nachdrücklich geltend machte und seinen Vassallen hier nach Belieben Land verlieh.

Aus Ludwigs II. letztem Regierungsjahre ist noch ein Strafverfahren gegen einen Bischof aus dem Kirchenstaate, Reinald von Città di Castello, überliefert. Wenn auch der Libellus de imperatoria potestate zwischen dem kaiserlichen Einschreiten gegen einen straffälligen *episcopus aut iudex Romanus* keinerlei Unterschied gelten läßt,[4] so zeigt sich doch, daß hier besondere Formen des Verfahrens beobachtet wurden. Von den vorher angeführten Prozessen von Geistlichen unterscheidet sich dieser Fall darin, daß es sich um eine Kriminalsache handelt, die dem weltlichen Rechte unterlag; der Bischof war des

[1] Der Libellus de imp. pot. sagt darüber a. a. O. S. 721: invidia ductus Romanus pontifex nomine Nicolaus exarsit in iram contra illum, vocans eum subdole Romam, ut quasi ecclesiastico iudicio posset hunc condemnare et alterum subrogare.

[2] JE. S. 343ff.; Kehr, Italia pontificia 5, S. 39ff. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 53ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 251ff.

[3] S. 721.

[4] S. 721.

Mordes angeklagt. In Kriminalfällen der Geistlichen stand nach fränkischem Rechte die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalt zu; dabei wurde jedoch der Kirche ein gewisser Einfluß eingeräumt.[1] Gegen Bischöfe gestaltete sich das Verfahren so, daß der Strafangriff und die Voruntersuchung, dann nach dem Urteilsspruche der Synode die Bestätigung desselben und der Strafvollzug vom Könige ausgeübt wurde.[2] Im ganzen dementsprechend wurde gegen den Bischof von Città di Castello vorgegangen. Er wurde wegen Ermordung eines Jünglings *tam penes apostolicam quam penes imperatoriam sedem publico murmure* angezeigt; dann wurde er von der Mutter und anderen Verwandten des Ermordeten zunächst vor der einflußreichen Kaiserin Engelberga belangt in Gegenwart zweier Gesandter P. Johanns VIII., des Nomenklator und Missus et Apocrisiarius Gregor und des Magister militum und Vestarar Georg; darauf rief ihn der Papst zur Synode nach Rom, um sich zu reinigen, und da er nicht erschien, und so die Wahrheit der Anschuldigung für erwiesen galt, exkommunizierte er ihn. Dem Kaiser wurde von diesem Spruche Mitteilung gemacht.[3]

Hatte schon ein kräftiger Herrscher wie Ludwig II. der vordringenden päpstlichen Gewalt gegenüber einen Schritt zurückweichen müssen, so ist es nicht zu verwundern, daß unter seinen schwächlichen Nachfolgern die Kaiserrechte auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit nur in geringem Maße wahrgenommen wurden. Als Papst Johann VIII. gleich nach Kaiser Ludwigs II. Tode daran ging, sich durch ein großes Strafgericht von der drückenden Herrschaft der römischen Adligen zu befreien, die in Rom die hohen Ämter inne hatten und im Kirchenstaate zugunsten ihres Landbesitzes die päpstliche Verwaltung lahmlegten, ging er zwar nicht ohne Einverständnis mit Karl dem Kahlen vor, weil er seiner Unterstützung bedurfte, deren er sich wohl gleich bei der Erhebung des neuen Kaisers versichert hat. Das Vorgehen erfolgte aber, wie wir es in bischöflichen Kriminalsachen geübt fanden, so, daß die Sentenz auf einer Synode vom Papste gefällt, die Teilnahme des Kaisers auf Einleitung und Abschluß des Verfahrens beschränkt wurde. Daß unter den Angeklagten auch ein Bischof, Formosus von Porto, war, kann dabei nicht maßgebend gewesen sein,

---

[1] Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts, 2, 516ff; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 312ff.

[2] Brunner a. a. O. 2, 319; Schröder Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch.[5] S. 188.

[3] JE. 3015, vgl. Lapôtre, Jean VIII. S. 250ff., der diesen Fall mit dem gleich anzuführenden Prozesse Johanns VIII. gegen römische Große zusammenstellt, aber den Fehler begeht, das Verfahren in diesen beiden Fällen, sowie in dem schon besprochenen Falle des Eleutherius auf die Bestimmungen der Constitutio Romana von 824 zu beziehen. Dagegen vergleiche Hartmann, Gesch. 3 II, 45 Anm. 12.

denn zunächst richtete sich die Anklage nur gegen den Nomenklator Gregor und seinen Schwiegersohn, den Vestarar Georg; Formosus trat mit anderen erst im weiteren Verlaufe des Prozesses zu den Angeklagten hinzu. 876 Febr. wurde die Klage gegen jene beiden Großen beim Kaiser, der damals in Pavia war, durch den römischen Gesandten, Bischof Petrus von Fossombrone,[1] erhoben; März 31 ließ der Papst selbst ihnen eine förmliche Anklage zustellen, aber die Angeklagten und mit ihnen eine Anzahl von Genossen, nämlich der schon genannte Bischof Formosus, der Sekundizer Stephan, seine Tochter Konstantina und der Magister militum Sergius, entzogen sich der drohenden Verurteilung. Auf einer römischen Synode April 19 und wieder Juni 30 wurden sie alle anathematisiert, Formosus abgesetzt; zu den Verbrechen des Mordes, der Unzucht, der Beraubung des päpstlichen Schatzes und der Invasion von Kirchengütern wurden sie der Verschwörung gegen die päpstliche und, wie Johann VIII. geflissentlich betonte, die kaiserliche Herrschaft für schuldig befunden.[2] Es handelte sich nun darum, für das Urteil vom Kaiser die Ratifikation und, was wichtiger war, die Exekution zu erlangen. Es wurde daher durch Gesandte des Papstes der Synode von Ponthion mitgeteilt, der Kaiser Karl der Kahle kraft päpstlichen Auftrages präsidierte, und von dieser zur Kenntnis genommen;[3] auch gab Karl den päpstlichen Gesandten zwei Missi mit, den Erzbischof Ansegis von Sens und den Bischof Adalgar von Autun, die beauftragt waren, die geraubten Kirchengüter und die Besitzungen der Verurteilten einzuziehen. Aber abgesehen davon, daß der Papst bald Grund hatte, sich über den mangelnden Eifer des Erzbischofs Ansegis beim Kaiser zu beklagen, so konnten die Missi nichts ausrichten, da jene Großen mit den andern Feinden des Papstes das römische Gebiet bis zu den Toren der Stadt beunruhigten, ja sogar bei den Gewalthabern des italienischen Königreiches Schutz fanden. Zwei von ihnen, Stephan und Sergius, die eine Verständigung mit dem Papste suchten, wurden von diesem an den Kaiser gewiesen.[4] Noch jahrelang zogen sich die Klagen des Papstes bei den Kaisern hin, ohne daß er diese zu einer nachdrücklichen Verfolgung seiner Gegner vermocht hätte.[5] Erst 884/885 unter Papst Hadrian III. ereilte einen der

---

[1] Daß noch andere Gesandte beim Kaiser gewesen seien, wie Lapôtre, Jean VIII. S. 252f. für möglich hält, ist nicht anzunehmen.

[2] JE. S. 388; Nr. 3041.

[3] Annales Bertiniani auct. Hincmaro, SS. rer. Germ. S. 130; vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 410.

[4] JE. 3061. 63. 64. 3324.

[5] Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 27ff. 84f. 176; ders., Auxilius und Vulgarius S. 4f. 63; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 22ff. 31f.; Lapôtre a. a. O.

Hauptangeklagten, den Georg vom Aventin, die Rache, ohne daß dabei von einer Beteiligung des Kaisers Karls des Dicken die Rede wäre; der Papst ließ ihn blenden und, wie zugleich berichtet wird,[1] Maria, die Gattin eines Superista, nackt durch ganz Rom peitschen.

Abgesehen davon, daß Arnolf während seines kurzen Aufenthaltes zur Kaiserkrönung in Rom zwei wegen Hochverrates als Majestätsverbrecher vor ihm angeklagte römische Große festnahm, um sie mit sich nach Bayern abzuführen,[2] wird erst mit dem Aufkommen der spoletinischen Kaiser der Versuch gemacht, die in stetem Sinken begriffene kaiserliche Autorität wieder herzustellen. In welchem Sinne das geschehen sollte, zeigt der damals entstandene Libellus de imperatoria potestate;[3] die Festsetzung des Rechtszustandes im einzelnen enthält die Gesetzgebung der Synoden von Rom und Ravenna im Jahre 898.[4] Wie auf der Synode von Rom das alte Recht des Kaisers, bei der Papstwahl durch Gesandte vertreten zu sein, wiederhergestellt wurde, so traf man zu Ravenna zugleich mit Vorkehrungen zur Beseitigung der anarchischen Zustände im Kirchenstaate die Bestimmung (Kapitel 2), daß jeder Einwohner des römischen Gebietes frei und ungehindert beim Kaiser Recht suchen dürfe, *donec liceat imperatoriae potestati, eorum causas aut per nos aut per missos mostros deliberare.*[5] Doch ehe die Wirkung der neuen Gesetze erprobt werden konnte, starb noch im Jahre 898 der junge Kaiser Lambert, und Italien fiel der Anarchie anheim, um erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts durch das deutsche Kaisertum wieder zu geregelten Zuständen zu gelangen.

So gewiß es ist, daß im Jahre 962 in Rom wieder eine starke kaiserliche Autorität begründet und daß sie in der Folgezeit auch fest-

---

[1] Annales S. Benedicti, MG. SS. rer. Langob. S. 483. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 100.

[2] Annales Fuldenses Contin. Ratisbon., MG. SS. rer. Germ. S. 128. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 121.

[3] Siehe oben S. 424.

[4] JL. 1, 442.

[5] Wenn Dümmler, Ostfr. Reich. 3, 431, dazu bemerkt: „Es wurde also beabsichtigt, das Institut der ständigen kaiserlichen Boten in Rom zu erneuern“, so ist das die schon früher zurückgewiesene Verwechslung der auf direkte Appellation eintretenden Missi ad hoc mit den ständigen Missi der römischen Verwaltung. Die letzteren sind jedenfalls in dem gleichzeitig abgeschlossenen, nicht erhaltenen Paktum stipuliert worden, s. unten S. 440. Dümmler folgt Schirmeyer, K. Lambert S. 73; ähnlich Hartmann, Gesch. 3 II, 130: „ . . . die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit über Angehörige des Kirchenstaates, die ja auch schon in Lothars Grundgesetz festgesetzt war“.

gehalten wurde — vor allem bei der Papstwahl kam sie zur Geltung[1] —, so haben doch die deutschen Kaiser die oberherrliche Stellung, wie sie im 8. und 9. Jahrhundert aufgefaßt und durchgeführt wurde, nicht wieder eingenommen. Auf dem Gebiete der höheren Kriminalgerichtsbarkeit ist von einer geregelten Beteiligung des Kaisers nicht mehr die Rede; das einzige ist, daß während des längeren oder kürzeren Aufenthaltes der Kaiser in Rom gelegentlich über Rebellen gegen die kaiserliche oder päpstliche Herrschaft ein Strafgericht gehalten wurde.[2] Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird dem Kaiser wieder ein eingehenderer Anteil an der römischen Strafgerichtsbarkeit vindiziert, wenn auch in anderer Weise als zur Zeit der karolingischen Herrscher. Gerhoh von Reichersberg erörtert in seiner kirchenpolitischen Publizistik unter den Fragen, die seit dem Investiturstreite an der Tagesordnung waren, wiederholt und eingehend diejenige, wie die geistlichen Reichsfürsten sich mit der weltlichen Verwaltung ihrer Territorien abzufinden hätten. Was die Gerichtsbarkeit angeht, so will er ihnen zwar die Ausübung der streitigen, nicht aber der Strafgerichtsbarkeit zugestehen, da nach der kanonischen Satzung die Kirche sich nicht mit Blut befleckt. Dabei stellt nun Gerhoh in zwei Schriften von circa 1150 und 1162[3] als Beispiel die Verhältnisse der römischen Kirche hin. Der Präfekt als der ordentliche Zivil- und Kriminalrichter von Rom empfange seine Gewalt in der streitigen Gerichtsbarkeit vom Papste, in der strafenden vom Kaiser, der ihn mit dem gezückten Schwerte investiere. So diene er sowohl dem Papste als dem Kaiser *ad honorificandum sacerdocium et imperium . . ., promissa vel iurata utrique fidelitate ac servata inter eos tali distinctione, qualis est inter duo luminaria magna, que Deus ita creavit et ordinavit, ut alterum preesset diei, alterum nocti, quia spiritualia, quibus preest dominus papa, diei, et temporalia, quibus preest dominus imperator, nocti comparantur.* Wenn Gerhoh hinzufügt,[4] die Investitur des Präfekten geschehe durch den Kaiser *ex longo usu*, so können doch, wie Halphen mit Recht betont,[5] diese theoretischen Auslassungen eines Publizisten, wie er ist,

[1] Über Päpste saßen zu Gericht Otto I., Heinrich III., Heinrich IV., Friedrich I. Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 3, 564.

[2] Z. B. 966 durch Otto I., vgl. Dümmler, Jahrb. unter Otto d. Gr. S. 412; 996 und 998 durch Otto III., vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 1[5], 674. 703f.

[3] Commentarius in psalmum 64, MG. Libelli 3, 440f.; De investigatione Antichristi, ebenda 344f. Gerhoh hatte durch öfteren Aufenthalt bei der Kurie und persönliche Verbindungen mit ihr Gelegenheit, die römischen Verhältnisse kennen zu lernen, vgl. Sackur, Libelli 3, 132ff.

[4] Und zwar im Commentarius von ca. 1150.

[5] S. 26f.

den sonst bekannten Tatsachen gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Die Tatsachen lehren aber, daß der Präfekt von jeher rechtlich als päpstlicher Beamter galt, der vom Papste mit der Ernennung den ganzen Umfang seiner gerichtlichen und administrativen Befugnisse empfängt.[1] Das schloß jedoch nicht aus, daß von seite des Kaisers öfter der Versuch gemacht wurde, die Präfektur in die Hand zu bekommen; im Kampfe mit dem Papste mußte es für ihn von großer politischer Bedeutung sein, den höchsten weltlichen Beamten in Rom als Lehnsmann auf seiner Seite zu haben, sich so einen nachhaltigen Einfluß auf Rom und das Patrimonium zu sichern. So ist unter Heinrich IV. der Präfekt Petrus Anhänger des Kaisers und des Gegenpapstes;[2] so bestätigte 1117 Heinrich V., nachdem er auf Einladung des Präfekten und der Konsuln nach Rom gekommen war, den kurz vorher in Opposition zum Papste durch eine populare Bewegung erhobenen Präfekten Petrus.[3] Schärfere Formen nimmt der Kampf um die Präfektur unter Friedrich I. an. Die gründliche Revision der Kaiserrechte, die er in Italien durchzuführen unternahm, erstreckte sich auch auf die Verhältnisse Roms. Friedrich war entschlossen, in der Kaiserstadt unbehindert zu schalten, und wenn der Papst es ihm weigere, mit dem Senate, den er zuerst so geringschätzig behandelt hatte, deswegen anzuknüpfen. Darum drehen sich die Verhandlungen, die er mit Papst Hadrian IV. im Jahre 1159 führte.[4] Auf das bündige Verlangen des Papstes: *Nuncios ad Urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi b. Petri sit cum universis regalibus*, erwidert der Kaiser: *Hec res, fateor, magna est et gravis graviorique et maturiori egens consilio; nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Rome de manu nostra potestas fuerit excussa.* Schon 1155 geschieht bei Kriminalsachen, nämlich der Bestrafung der widersetzlichen römischen Gefangenen und bei der Aburteilung des Arnold von Brescia, der Mitwirkung des Kaisers neben der des Papstes und des Präfekten Erwähnung.[5] Vor allem bemächtigte Friedrich sich der Verfügung über

---

[1] Halphen, Études S. 22ff.

[2] Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom i. MA. 4[5], 227; Halphen, Études S. 151.

[3] Gregorovius, Rom 4[5], 353; Ficker, Forsch. 2, 307 Anm. 1; Meyer von Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. und V. 7, 30ff.

[4] Rahewinus, Gesta Friderici imp. l. IV. c. 34—35, MG. SS. rer. Germ. S. 220f.; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 223ff.; Gregorovius, Rom 4[5], 527ff.; Hampe, Deutsche Kaisergesch. i. d. Zeit der Salier und Staufer[2] S. 143f.

[5] Beide Fälle erörtert Simonsfeld, Jahrb. unter Friedrich I. 1, 341ff.; vgl. auch Halphen, Études 20 Anm. 4. Wie weit sich insbesondere bei der Hinrichtung

die Präfektur; die Präfekten Petrus und Johannes aus dem Hause Vico nahmen die Belehnung von seiner Hand und standen treu auf seiner Seite.[1] Die Anerkennung des kaiserlichen Präfekten Johann verlangte Friedrich denn auch ausdrücklich, als er 1167 mit der besiegten Stadt den Frieden abschloß, der sie ganz unter seine Herrschaft beugte.[2] Aber im Frieden von Venedig 1177 mußte der Kaiser mit so vielen andern Ansprüchen auch auf die Präfektur von Rom verzichten,[3] obwohl im Vorfrieden von Anagni von 1176 eine Klausel gestanden hatte, wonach der Papst sich bereit erklärte, nach völliger Restitution der Präfektur dem Kaiser, wenn dieser irgendein Recht daran geltend zu machen habe, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es ist möglich, daß hiermit das Recht der Blutbannleihe gemeint ist;[4] denn das zähe Festhalten an der Präfektur, das auch nach ihrer vorbehaltlosen Restitution im Frieden von Venedig im Kampfe Heinrichs VI., dann im 13. Jahrhundert Ottos IV. und Friedrichs II. mit den Päpsten hervortritt,[5] erklärt sich nicht nur aus den allgemeinen politischen Verhältnissen oder der persönlichen Anhängerschaft des Hauses der Präfekten von Vico an die Kaiser, sondern auch daraus, daß seit dem 12. Jahrhundert die Anschauung, die wir bei Gerhoh fanden, allgemeiner verbreitet war, daß nämlich die auch mittelbare Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit durch den Papst nicht statthaft sei, hier vielmehr ein wohl verbürgtes kaiserliches Recht bestehe.[6]

Arnolds v. Brescia der Anteil des Kaisers erstreckte, ist nicht ganz klar. Einige Quellen weisen jedoch ausdrücklich auf Mitwirkung Friedrichs I. hin.

[1] Calisse, I prefetti di Vico, Archivio della R. società Romana di storia patria 10, 10ff.; Halphen, Études S. 153f.

[2] Giesebrecht, Kaiserzeit, 5, 549f.; Gregorovius, Rom 4[5], 555f.

[3] MG. Const. 1, 362 (Art. III). Vgl. Ficker, Forsch. 2, 307f.; Kehr, Der Vertrag von Anagni i. J. 1176, Neues Archiv 13, 108; Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 14.

[4] Kehr a. a. O. S. 97 Anm. 1. Irrig sagt Halphen, Études S. 23. 27, im Frieden von Anagni sei die Präfektur ohne jeden Vorbehalt restituiert worden.

[5] Ficker, Forsch. 2, 307f.; Calisse a. a. O. S. 15ff.; Halphen, Études S. 26 Anm. 4, 156.

[6] Gerhohs Auslassungen über diesen Punkt stehen doch nicht so vereinzelt da, wie Halphen, Ét. S. 26 meint. Wenn Halphen in der Äußerung des Johann v. Salesbury, Historia pontificalis, MG. SS. 20, 536: ille prefecture maximus et antiquissimus honor, ab ecclesia habens auctoritatem iurisdicendi usque ad centesimum lapidem et utens gladii potestate einen Hinweis darauf findet, daß auch die Kriminalgerichtsbarkeit vom Papste verliehen werde, so scheint mir im Gegenteil mit dem Ausdrucke utens gegenüber dem ab ecclesia habens auf eine selbständige Quelle der Schwertgewalt hingewiesen zu werden, allerdings, ohne daß der Kaiser dabei genannt würde. Weiterhin stützt dann Otto IV. dem Papste gegenüber sein eigenmächtiges Vorgehen im Kirchenstaate auf die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in Blutsachen; die Spiritualien lasse er der Kirche, in temporalibus vero plenam,

II. Wenden wir uns zu den Befugnissen, die in der Zivilgerichtsbarkeit Roms und des Kirchenstaates vom Kaiser ausgeübt wurden, so müssen wir von den schon erwähnten Bestimmungen der römischen Konstitution von 824[1] ausgehen. Schon unter Karl dem Großen hatten Missi ad iustitiam faciendam im Kirchenstaate gewaltet;[2] aber erst durch Lothars Grundgesetz wurden diese Verhältnisse in neuer und für das 9. Jahrhundert maßgebender Weise geregelt. Gemäß dem 4. Kapitel werden ständige Missi eingesetzt,[3] je einer von seite des Papstes und des Kaisers, welche die Amtsführung der ordentlichen Beamten beaufsichtigen und jährlich dem Kaiser darüber Bericht erstatten sollen. Stellen sich Mißstände in der Verwaltung heraus, so sollen sie darüber an den Papst berichten. Dieser kann dann entscheiden, ob er durch die Missi Abhilfe schaffen oder den Kaiser durch seinen Missus in Kenntnis setzen will, damit dieser zur Erledigung des Falles Spezialmissi abordne. Mit dieser Doppelvertretung wurde den eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen des Kirchenstaates Rechnung getragen; dem Papste bleibt die Initiative als Landesherr gewahrt, dem Kaiser aber ist ein ständiger Einfluß und die Oberaufsicht gesichert.[4] Weitere Angriffspunkte für das Eingreifen des Kaisers ergeben das 1. und das 5. Kapitel der Konstitution.[5] Danach wird allen, die im Genusse des besonderen Königsschutzes stehen, die Aufrechterhaltung desselben unter Androhung der Todesstrafe gegen Verletzer zugesichert; der päpstliche Sonderschutz wird dem gleichgestellt. Ferner soll jeder Einwohner des Kirchenstaates auf Befragen das Recht bekennen, nach dem er leben wolle, und demgemäß gerichtet werden; eine Maßregel, die zugunsten der germanischen Anschauung von der Personalität des Rechtes das römische Territorialrecht durchbrach und, indem dadurch die fränkischen und langobardischen Einwohner des Kirchenstaates den römischen gleichgestellt wurden, die Machtstellung des Kaiser-

---

ut scitis, habemus potestatem, de quibus vos non convenit iudicare, quoniam hiis, a quibus ecclesie sacramenta tractantur, iudicium sanguinis agitare non licet; vgl. Ficker, Forsch. 2, 404, auch 440; B.-Ficker, Reg. imp. 5, Nr. 440. Selbst wenn der Brief Ottos unecht wäre, was Ficker gegen Winkelmann, Jahrb. unter Otto IV. S. 242 bestreitet, würde er, wie auch Winkelmann a. a. O. Anm. 1 zugibt, für die Anschauungen, die unter den Anhängern des Kaisers herrschten, beweisend sein, demnach für unseren Zweck verwertet werden können.

[1] MG. Capitul. 1, 323.

[2] Vgl. die Klagen über ihre Eigenmächtigkeiten im Briefe Leos III. an Karl v. J. 808, JE. 2516.

[3] Vgl. Krause, Gesch. d. Inst. d. Missi dominici, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 11, 238 ff.

[4] Siehe oben S. 424.

[5] Vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 74.

tumes auch in diesem Gebiete zum Ausdruck brachte.[1] Zumal der Libellus de imp. pot. erweist, daß die Konstitution in der Folgezeit nicht toter Buchstabe blieb, daß vielmehr die kaiserlichen Befugnisse, auch über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, ausgeübt wurden. Hatte der Kaiser im 5. Kapitel der Konstitution erklärt, daß im Rechtsgange jeder nach seiner Rechtsprofession behandelt werden solle *per dispositionem pontificis ac nostram*, so lag es nahe, daß die nichtrömischen Einwohner der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Beamten, der duces et iudices, entzogen und der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kaisers unterstellt wurden. Demgemäß erklärt der Libellus, daß neben der ordentlichen Gerichtspflege, die sich auf die römischen Untertanen erstreckte, *si alterius gentis invenirentur habitatores, regali iudicio iudicabantur.*[2] Auch über die Tätigkeit des ständigen kaiserlichen Missus in Rom macht der Libellus nähere Angaben,[3] die um so wertvoller sind, als sich urkundliche Zeugnisse darüber nicht erhalten haben. Der Missus des Kaisers residierte im Karlspalast an der St. Petersbasilika beim späteren Vatikan; er hatte feste, tägliche Bezüge aus dieser Pfalz.[4] Dazu kamen Einkünfte der drei Reichsabteien S. Salvatore, S. Maria von Farfa und S. Andrea auf dem Soracte, und der anderen fiskalischen Besitzungen im Kirchenstaate. Die Bannbußen kamen zu gleichen Teilen dem kaiserlichen und päpstlichen Missus zugute.[5] Was der Libellus über die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Missus berichtet, zeigt einen bedeutenden Fortschritt über die Bestimmungen der Konstitution hinaus. Diese hatte im 4. Kapitel die Tätigkeit der Missi auf die Kontrolle der Verwaltung beschränkt, die nach den Grundsätzen des missatischen Institutes nur zur Ergänzung der ordentlichen Rechtspflege führen sollte;[6] dazu hatte die Konstitution die Initiative der römischen Missi im besonderen Maße eingeschränkt, indem diese nur nach voraufgegangenem Referate an den Papst einschreiten durften. Trotzdem entwickelte sich, wie das ja leicht geschehen konnte, eine selbständige, mit der ordentlichen Gewalt direkt

---

[1] Hartmann, Gesch. It. 3 I, 116.

[2] SS. 3, 720, vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 74 Anm. 118.

[3] SS. 3, 720f.

[4] Vgl. Jung a. a. O. S. 437 Anm. 2; Halphen, Études S. 5 Anm. 2, S. 27 Anm. 2; Mayer, It. Verfass.-Gesch. 2, 76 Anm. 128. Fälschlich beziehen Mayer 2, 76; Gregorovius, Rom 3[5], 438 diese Nachricht des Libellus (S. 720) auf den Lateranpalast; richtig Jung S. 437f.

[5] Anteil an den Bannbußen hatten die fränkischen Missi allgemein, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194.

[6] Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194.

konkurrierende Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Missus, der nicht nur in Fällen, wo jene versagte,[1] sondern auch direkt in erster Instanz[2] angegangen wurde. In Rom richtete sie sich gegen den Papst. Oft wurde statt seines Gerichtes das des Missus und seiner Beisitzer angegangen, die im Namen des Kaisers bei dem ihm geleisteten Eide an der beim Lateran gelegenen, nach Roms Symbol, dem Standbilde der Wölfin, Ad lupam genannten Gerichtsstätte Recht sprachen. So stark war, wie der Libellus rühmt, die kaiserliche Gewalt in Rom, daß, wer keine Aussicht hatte, vor dem ordentlichen Richter seine Sache durchzuführen, sicher sein konnte, beim Missus Recht zu finden, auch wenn er gegen dem Papste nahestehende Personen Klage erhob.

Aber nicht allein durch den eigenen Missus vermochte der Kaiser seine Herrschaft in Rom und im Kirchenstaate zur Geltung zu bringen; es ergeben sich Anzeichen dafür, daß er auch auf die Bestellung des zweiten der 824 stipulierten Gesandten, der den Papst vertreten sollte, Einfluß gewann. An die Nachricht des Libellus,[3] daß Kaiser Ludwig II. in Rom *consultu Romanorum principum* den Bischof Arsenius von Orte eingesetzt und diesem seinen Erzkanzler und Secretarius, den Diakon Johannes, den späteren Bischof von Rieti, beigegeben habe, knüpft Duchesne[4] die beachtenswerte Vermutung, daß dies in Konsequenz der Konstitution von 824 geschehen sei. In der Tat setzt die Doppelregierung, wie die Konstitution sie durchführt, eine Gemeinsamkeit der Interessen von Kaiser und Papst voraus, die ohne genaue Übereinstimmung in der Bestellung der beiderseitigen Vertreter nicht wohl verwirklicht erscheinen konnte. Daher wird der Kaiser es sich stets haben angelegen sein lassen, die Wahl des päpstlichen Missus auf eine ihm genehme Person fallen zu lassen; und wohl konnte sich unter der Herrschaft Ludwigs II. diese Einflußnahme soweit steigern, daß der Kaiser tatsächlich nach eigenem Ermessen die Ernennung vornahm.[5] Zugleich ergeben sich einige Anhaltspunkte, welche Personen im Laufe des 9. Jahrhunderts die Stellung römischer Missi bekleidet haben. In der Stellung des päpstlichen Missus befand sich nach Duchesnes Ver-

[1] Libell. de imp. pot. SS. 3, 720: si in legali iudicio minoris vel inscii causa postponeretur.

[2] Libell. de imp. pot. S. 720: multotiens vero non ante apostolicum, sed in iudiciali loco ad Lateranis ... iudicariam legem finiebant.

[3] SS. 3, 721.

[4] Duchesne, Lib. pont. 2, 103 Anm. 30; vgl. auch Hartmann, Gesch. It. 3 II, 9.

[5] Doch meine ich, geht Duchesne a. a. O. zu weit, wenn er aus den Angaben des Libellus über Arsenius und Johannes schließt, der wichtigere der beiden Missi sei der päpstliche gewesen, der andere nur sein Gehilfe. Was der Libellus über die Wirksamkeit des kaiserlichen Missus berichtet, erweist das Gegenteil.

mutung[1] Benedikt, der an Stelle seines unfähigen Bruders, des Papstes Sergius II. (844—847) aufkam, und von Kaiser Lothar *primatum et dominium Romae* erlangte; später wurde er auch Bischof von Albano. Von Bischof Arsenius von Orte als päpstlichem Missus war schon die Rede; er erhielt sich lange Zeit in seiner einflußreichen Stellung.[2] Daraus, daß Arsenius apocrisiarius genannt wird, gewinnt Duchesne[3] den weiteren Schluß, daß mehrere Personen, die in der Folge unter dem Titel missus et apocrisiarius erscheinen,[4] als päpstliche Missi gemäß der Konstitution von 824 anzusehen seien: der Nomenklator Gregor in der ersten Zeit Papst Johanns VIII. und wieder 885 unter Hadrian III.;[5] 877 der nicht näher bezeichnete Bischof Johann. Kaiserlicher Missus war, wie erwähnt, unter Ludwig II. der Erzkanzler Diakon Johann, der später Bischof von Rieti wurde.[6] Als Karl der Kahle bei seiner Kaiserkrönung die kaiserlichen Rechte in Rom fahren ließ, verschwand auch der ständige Missus.[7] Aber wenn der Papst meinte, auf diese Weise die Autonomie im Kirchenstaate zu erlangen, so hatte er sich verrechnet, denn nun war er den grundherrlichen Gewalten und den äußeren Feinden schutzlos preisgegeben. An Karl den Dicken richtete Johann VIII. im Jahre 880 wiederholt die dringende Bitte, einen Missus zu entsenden, der mit ihm die Ordnung der verworrenen Verhältnisse des Kirchenstaates durchführen sollte.[8] Lag darin schon ein Wiederanknüpfen an den Zustand, wie er vor 875 bestand, so ist es wahrscheinlich, daß in dem Paktum, das Karl der Dicke 881 mit

---

[1] A. a. O. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 221f.

[2] Duchesne a. a. O. und 2, 149 Anm. 4. Daß Arsenius schon zu Beginn des Pontifikates Leos IV. im Amte war, wie Duchesne meint, bezweifelt Hartmann, Gesch. It. 3 I, 302 Anm. 4.

[3] A. a. O. S. 103 Anm. 30; ihm folgend Hartmann, Gesch. It. 3 II, 9.

[4] Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre 1², 214.

[5] Vgl. Halphen, Études S. 132f.

[6] Duchesne a. a. O. S. 103 Anm. 30. Frühere ständige Missi des Kaisers im Sinne der Konstitution von 824 lassen sich nicht namhaft machen. Dagegen war schon im 8. Jahrh. das Institut in Rom nicht unbekannt. Papst Paul I. bittet König Pippin um einen ständigen Königsboten, der ihn im Kampfe gegen die Griechen unterstützen soll, JE. 2357. 2359. In den Wirren unter Papst Stephan III. wird Dodo als ständiger Missus Karlmanns genannt; er trat mit seinen Soldaten gegen den Papst auf, der mit den Langobarden konspirierte, JE. 2388; vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 89ff.; Hartmann, Gesch. It. 2 II, 254ff. Doch werden diese Missi als rein politisch-militärische Gesandte des Frankenkönigs aufzufassen sein, nicht mit Haller, Die Karolinger u. das Papsttum, Histor. Zeitschr. 108, 47 Anm. 1, als königliche Beamte zur Beaufsichtigung der inneren Verwaltung des Kirchenstaates.

[7] Libellus de imp. pot. S. 722; vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 17.

[8] JE. 3289. 3318. 3321. 3324. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 110f., 175ff., 180; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 72f.

Johann VIII. abschloß, wie es wohl überhaupt die 875 erhobenen Forderungen des Papsttums stark einschränkte,[1] auch die Wiedereinsetzung eines ständigen kaiserlichen Missus in Rom enthalten war.[2] Aber daß ein Missus die nächsten Wünsche des Papstes nicht erfüllen konnte, nämlich ihn von seinen Widersachern, zumal dem Herzog von Spoleto, zu befreien, zeigte die Legation des Bischofs Adalhard von Verona, der 882 im Auftrage des Kaisers und in Verbindung mit einem päpstlichen Missus, dem Bischof Walbert von Porto, vergebliche Anstrengungen machte, den Herzog zur Herausgabe der widerrechtlich okkupierten Besitzungen im Kirchenstaate zu bewegen.[3] Im Jahre 885 begegnet als Missus Kaiser Karls des Dicken in Rom der Bischof Johann von Pavia, der schon in früheren Jahren häufig als Unterhändler zwischen Kaiser und Papst verwandt worden war.[4] Ihn ließ Papst Hadrian III. zum Schutze der Stadt zurück, als er sich auf die Reise nach Deutschland begab, auf der er starb; bei der Wahl Stephans V. wirkte Johann mit, wofür er mit dem Dukat Comacchio belohnt wurde.[5] Arnolf gab 896, als er bald nach seiner Kaiserkrönung nach Norden abzog, die Stadt in die Hand eines Vassallen Farold, der aber bald den spoletinischen Gegnern weichen mußte.[6] Doch waren seit dem Paktum Karls des Kahlen alle Versuche, die Kaiserrechte in Rom wieder zu beleben, vergeblich, da der Verfall des Karolingischen Kaisertums unaufhaltsam fortschritt, und das vorübergehende Erscheinen der Kaiser in Italien ihm nicht zu steuern vermochte.[7] So kann, wenn auch äußerlich an den ständigen Missus wieder angeknüpft wurde, von einer mit seinen früheren Befugnissen vergleichbaren Stellung desselben keine Rede sein. Erst das Kaisertum

[1] Hartmann 3 II, 75.

[2] Es ist verfehlt, wenn Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[1] S. 136f.; Lapôtre, Jean VIII. S. 309 an den Angaben, die der Libellus über das Paktum von 875 macht, zweifeln, weil sich auch nachher noch das Institut kaiserlicher Missi finde. Man kehrte zu dem früheren Zustande zurück, ohne diesen jedoch wirklich wieder herstellen zu können. Auch Knauer, Karls d. K. Kaiserkrönung S. 58 will die Nachricht des Libellus über Abberufung des ständigen Missus nicht gelten lassen.

[3] JE. 3377. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 187; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 78f.

[4] Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 184; Hartmann 3 II, 69. 71. 73f. 77.

[5] Duchesne, Lib. pont. 2, 191. 197 Anm. 5; Dümmler, Ostfr. Reich 3, 246. 248; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 100f.

[6] Annal. Fuldenses, Contin. Ratisbon., MG. SS. rer. Germ. S. 128. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 421. 426; Hartmann, 3 II, 121. 124.

[7] Libellus SS. 3, 722: Ab illo autem die honorificas consuetudines regiae dignitatis nemo imperatorum, nemo regum acquisivit, quia aut virtus defuit aut scientia pro multis regni contentionibus et assiduis divisionibus.

von Spoleto unternahm es, die Zustände, wie sie auf der Grundlage des Gesetzes von 824 unter Ludwig II. bestanden hatten, in ganzem Umfange wieder herzustellen. Wie 898 auf den Synoden von Rom und Ravenna[1] die kaiserlichen Befugnisse in der Kriminalgerichtsbarkeit wieder hergestellt wurden[2] und der kaiserliche Einfluß auf die Papstwahl gesichert wurde, so ist jedenfalls in dem neuen Paktum zwischen Kaiser und Papst die Einrichtung ständiger Missi in alter Weise festgesetzt worden, freilich nur, um noch im selben Jahre mit dem letzten spoletinischen Kaiser zu Grabe getragen zu werden.

Während Berengar im Jahre 915 nicht in der Lage war, dem Papste Zugeständnisse für die kaiserliche Stellung abzugewinnen,[3] nahm Otto I. 962 in seinem Privileg für die römische Kirche,[4] die Bestimmungen von 824, wie sie sich in den Pakten des 9. Jahrhunderts fortgepflanzt hatten, mit geringen, nur formellen Änderungen auf. Was unter den Karolingern über die Papstwahl, den königlichen Sonderschutz, die Verwaltung des Kirchenstaates durch Duces und Iudices, und schließlich über die ständigen Missi mit dem Papste vereinbart worden war, kehrt, wie im ersten Teile die auf dem Ludovicianum von 817 beruhenden territorialen Bestimmungen, im zweiten Teile des Ottonianum wieder, um im Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1020[5] Wort für Wort von neuem zu erscheinen. Aber diese Wiederholungen, wodurch nach dem zähen Formalismus des mittelalterlichen Urkundenwesens der alte Bestand aus den Vorurkunden fortgeschleppt wird, beweisen keineswegs, daß die kaiserlich-päpstlichen Beziehungen im Jahre 962 in derselben Weise wieder ins Leben gerufen worden sind, wie sie im 9. Jahrhundert bestanden hatten. Insbesondere das Institut der Missi war in der Ausgestaltung, die ihm das fränkische Recht gegeben hatte, längst verschwunden, und ständige Missi hat Rom seit dem Ende des 9. Jahrhunderts nicht wieder gesehen.[6] Wurde

[1] JL. 1, S. 442; vgl. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 68ff. 80ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 126ff.

[2] Siehe oben S. 431.

[3] Hartmann, Gesch. It. 3 II, 188.

[4] MG. DD. O I 322 Nr. 235.

[5] MG. DD. H II 542 Nr. 427.

[6] Es ist merkwürdig, daß fast allgemein die Ansicht vertreten wird, Otto I. habe in der Tat mit der Erneuerung der Karolingischen Pakten die Bestimmungen derselben in die Wirklichkeit überführt. Vgl. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche S. 161ff.; Derselbe, MG. DD. O I S. 324; Dümmler, Jahrb. unter Otto d. Gr. S. 335; Gregorovius, Rom 3[5], 325; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3 3–4, 227f. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[1] S. 179 hält auch an der wesentlich selbständigen Abfassung des Ottonianum fest, obwohl er S. 199 zur Vorsicht mahnt bei Benutzung der Pakten für die tatsächlichen Verhältnisse. Halphen, Études S. 3, drückt sich schwankend aus; während

künftig in Rom eine kaiserliche Zivilgerichtsbarkeit geübt, so war es nicht die regelmäßige des Missus, sondern die außerordentliche des Kaisers selbst, und diese knüpfte in der Tat an die Gerichtsbarkeit der karolingischen Kaiser an. In fränkischer und deutscher Zeit saßen die Kaiser während ihres Aufenthaltes in Rom zu Gericht, wobei regelmäßig des Mitvorsitzes des Papstes, dessen Gleichstellung dadurch zum Ausdrucke gebracht wird,[1] Erwähnung geschieht.[2] Wenn auch in den betreffenden Gerichtsurkunden gewöhnlich von einer größeren Anzahl von Rechtssachen, die zum Austrage gekommen seien, gesprochen wird, und wenn auch während des längeren Aufenthaltes, den einzelne Kaiser in Rom nahmen, ihre Gerichtsbarkeit zu nachdrücklicherer Geltung gelangen konnte, so hielt diese sich hier doch in ungleich engeren Schranken, als etwa in Ravenna und seinem Gebiete, wo die Landesherrschaft des Papstes stets bestritten war und mit der Zeit immer mehr verfiel.[3] Otto I. schwor 962 vor seinem Einzuge in Rom dem Papste zu:[4] *in Roma nullum placitum neque ordinationem faciam de omnibus, que ad te vel ad tuos Romanos pertinent, sine tuo consilio.* Dementsprechend ging Otto II. vor, als 983 April

er der Bestimmung über den ständigen Missus im Henricianum jede praktische Bedeutung abspricht (S. 3 Anm. 6), erklärt er: „Otto I. semble bien avoir au moins voulu restaurer l'institution du missus permanent, dont il n'avait plus été question depuis de longues années.“ Dagegen hat schon Ficker, Forsch. 2, 356 deutlich auf den bloß formellen Charakter der Paktenbestätigung hingewiesen. Neuerdings erklärt vor allem Kehr, Göttinger gel. Anz. 1896, S. 136 nachdrücklich, daß er „Sickels scharfsinnigen Erörterungen über die staatsmännischen Verhandlungen des ottonischen Hofes mit der Kurie über das abzuschließende Paktum ... sehr skeptisch gegenüberstehe; die Bestätigung des Paktum war längst nichts Besonderes mehr, sondern eine selbstverständliche Leistung des neuen Kaisers, und ich denke, daß man i. J. 962 ganz ebenso mechanisch und unpolitisch verfahren ist, wie im Jahre 1020, da Heinrich II. das Ottonianum erneuerte“. Daß selbst Sickel jene Ansicht vertritt, erklärt sich wohl daraus, daß der Nachweis der wesentlichen Echtheit des oft angefochtenen Ottonianums, den er im Anschlusse an Ficker, Forsch. 2, 334ff. 354ff. erbrachte, ihn den Unterschied übersehen ließ, der zwischen formeller Echtheit und tatsächlicher, praktischer Geltung urkundlicher Zeugnisse immer noch zu machen ist.

[1] Vgl. Ficker, Forsch. 1, 227; 2, 315; Bethmann-Hollweg, Der Ziv.-Proz. d. gem. Rechtes 5, 245; Hinschius, Kirchenrecht 3, 565.

[2] 823, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 8; B.-Mühlbacher[2] 1077; 901, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1, JL. 1, S. 444; 998, JL. 1, S. 492, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 11; 996—999, JL. 1, 497, Kehr, It. pont. 2, 62 Nr 13. 14; 1014, JL. 1, 508, Kehr, It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

[3] Vgl. Ficker, Forsch. 2, 314ff.; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate vom 8.—10. Jahrh., Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7, 156f.

[4] MG. Const. 1, 21.

während seines Aufenthaltes in Rom das Kloster Subiaco seine Klage gegen das Kloster SS. Cosma e Damiano in Vicovaro wegen Entfremdung tiburtinischer Besitzungen vorbrachte, nachdem es deswegen drei Jahre lang vor dem Papste prozessiert hatte. Der Kaiser verwies die Sache vor das Gericht des Papstes; er selbst ließ sich durch zwei Missi, die Bischöfe von Tortona und Pavia, vertreten, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie *per consensu pontifici* am Gerichte teilnahmen.[1] — Überhaupt nicht um Angehörige des Kirchenstaates handelte es sich, als 901 zu Rom Ludwig III.[2] nach seiner Krönung Gericht hielt. Es klagte der Bischof von Lucca gegen einen Bürger von Lucca, der schon in Pavia und sonst wegen Vorenthaltung von Kirchengütern vom Bischofe vor dem Könige verklagt und von diesem nach Lucca und in Versäumnis nach Rom vorgeladen worden war. — Im übrigen beziehen sich die kaiserlichen Placita in Rom nur auf das Kloster Farfa. Farfa war seit Karl dem Großen durch mannigfache Privilegierungen in engere Beziehungen zum Reiche getreten. Das Kloster hatte zunächst die Immunität erlangt;[3] mit dieser hatte Ludwig d. Fr. im Jahre 815 den Königsschutz verbunden,[4] aus dem sich das wichtige Recht ergab, im Bedürfnisfalle das Gericht des Königs anzugehen.[5] Darauf gestützt rief das Kloster im Jahre 823[6] Lothar I. an, als dieser mit Papst Paschal in Rom weilte, und erlangte einen Spruch, der die päpstlichen Übergriffe gegen seine Freiheit und seinen Besitzstand zurückwies,[7] und dieser Spruch wurde nach Lothars Rückkehr durch seinen Vater und ihn selbst durch neuerliche urkundliche Bestätigung des Königsschutzes und des Besitzes von Farfa gesichert. Ausdrücklich wahrte dann das 1. Kapitel von Lothars römischer Konstitution

[1] JL. 1, 483, Kehr, It. pont. 2, 90 Nr. 22. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 1[5], 876; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 247 Anm. 28.

[2] JL. 1, 444, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1.

[3] B.-Mühlbacher[2] 187. 188.

[4] B.-Mühlbacher[2] 591. 592.

[5] Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 50. Das Reklamationsrecht wurde Farfa noch von Ludwig II. bestätigt, B.-Mühlbacher[2] 1213.

[6] Kehr, It. pont 2, 61 Nr. 8; B.-Mühlbacher[2] 1077.

[7] Es ist aber unrichtig, wenn Hamel, Unters. z. ält. Territorialgesch. d. Kirchenstaates (Gött. Diss.) S. 59 meint, daß die Rechtsstellung Farfas zum Kaiser durch die Entscheidung Lothars neu geschaffen wurde. Das gerichtliche Urteil gibt sich nur als Konsequenz der Schutzbriefe der Langobardenkönige und Karls d. Gr. für das Kloster. Auf die Immunitätsverleihung Karls wurde dabei, wie das unter Ludwig d. Fr. allgemein geschah, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 55, der jetzt regelmäßig mit der Immunität verliehene Königsschutz, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 54f., der 815 auch Farfa zuteil geworden war, mit den in ihm enthaltenen Rechten zurückübertragen.

vom Jahre 824[1] den unter Königsschutz stehenden Personen und Korporationen des römischen Gebietes ihre Sonderrechte. Als sich dann der Streit mit dem Papste erneuerte, kam die Sache im Jahre 829[2] zu Rom vor ordentlichen Missi Ludwigs d. Fr. zur Verhandlung; indes erklärte der Papst, nur dem Urteile des Kaisers sich unterwerfen zu wollen.[3] Unter den sächsischen und salischen Kaisern wahrte Farfa seine Stellung als Reichskloster. Vor Otto III. wurde im Jahre 998[4] der Besitzstreit zwischen Farfa und den Priestern von S. Eustachio in Rom angebracht; der Kaiser kommittierte seinen Archidiakon Leo zur Entscheidung. 999[5] entschied Otto III. auf Klage Farfas wegen Grundbesitzes gegen das Kloster SS. Cosma e Damiano in Rom, nachdem Papst Gregor V., vom Kaiser mit der Sache betraut, in einem ersten Urteile Farfa unrecht gegeben hatte. Vor Heinrich II. brachte Farfa im Jahre 1014[6] seine Klage gegen zwei Brüder aus dem Hause der Crescentier wegen zweier Kastelle in der Sabina. Der Kaiser mußte sich begnügen, bei Versäumnis der Beklagten den Abt mit dem streitigen Besitze zu investieren; die Exekution dieses Urteils ließ er dem Papste. Noch einmal 1022[7] versuchte Heinrich, als er in Rom war, ebenso erfolglos wie vorher, die Sache zum Austrage zu bringen, während eine von Abt Hugo Konrad II. 1026/1027 überreichte Klageschrift[8] beim Kaiser wahrscheinlich keine Berücksichtigung fand.[9]

---

[1] MG. Capitul, 1, 323.

[2] JE. 1, S. 323, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 10.

[3] Daß die Sachen reklamationsberechtigter Personen von ordentlichen Missi entschieden werden konnten, darüber vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194. — Es ist ganz unrichtig, wenn Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 1, 227; Duchesne, Lib. pont. 2, 103 Anm. 30; Halphen, Études S. 3 Anm. 1, die Missi, welche 829 Gericht hielten, für außerordentliche Missi erklären und mit dem 4. Kapitel der römischen Konstitution, wonach der Kaiser auf Referat des ständigen Missus Spezialmissi entsendet, zusammenbringen. Die Missi, Bischof Joseph und Graf Leo, nennen sich a pietate ... Hludovici ... imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi ... missi ipsius Augusti singulorum hominum causas audiendas et deliberandas. Sie waren also nicht missi directi ad hoc, sondern missi directi discurrentes, vgl. Krause, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 11, 239, als welche sie Krause in seiner Liste der Missi a. a. O. S. 268 Nr. 107 auch einreiht. Außerdem würde schon der Umstand, daß der Papst das Urteil der Missi verwirft und es dem Kaiser vorbehält, dagegen sprechen, daß die Konstitution von 824 beobachtet worden wäre.

[4] JL. 1, S. 492, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 11.

[5] JL. 1, S. 497, Kehr, It. pont. 2, 62 Nr. 13. 14.

[6] JL. 1, S. 508, Kehr, It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23. Vgl. Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 428ff.

[7] Bresslau, Jahrb. unter Heinrich II. 3, 211.

[8] Regesto di Farfa, herausgg. von Giorgi e Balzani 5, 252.

[9] Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 166.

1084[1] saß dann Heinrich IV. auf dem Kapitol zu Gericht, um über Farfas Anspruch auf einen ihm vom Grafen Saxo streitig gemachten Ort in der Sabina zu entscheiden.[2] Noch zur Zeit Friedrichs I. wurden die alten Rechte des Klosters zur Geltung gebracht, obwohl es bereits im Jahre 1125 seine Freiheit eingebüßt hatte.[3]

2. Papst

I. Die regelmäßige Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rom stand bei den ordentlichen Behörden der Stadt, zunächst beim Papste als ihrem weltlichen Herren. Bezeichnen wir diesen Zweig der päpstlichen Rechtspflege als weltliche Gerichtsbarkeit, so stellen wir sie in Gegensatz zu derjenigen, die der Papst kraft seines geistlichen Amtes ausübt, nämlich sowohl des Primates über die gesamte Kirche, als auch der bischöflichen und erzbischöflichen Befugnisse in Rom und seinem großen italienischen Kirchsprengel. Von weltlicher Gerichtsbarkeit des Papstes kann die Rede sein erst von der Zeit an, seit er weltlicher Herr Roms, dann des Kirchenstaates geworden war. Wie dieselbe sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege äußerte, ist bereits im Zusammenhange mit den betreffenden Befugnissen des Kaisers behandelt worden[4] und wird wieder bei Betrachtung der Funktionen des Präfekten zu berühren sein.[5] Hier kommt nur die Zivilgerichtsbarkeit in Betracht. Eine Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt in Zivilsachen bestand freilich schon viel länger als ihre weltlichen Herrschaftsbefugnisse. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gläubigen war seit den Anfängen der christlichen Gemeindeverfassung nach der apostolischen Vorschrift der Bischof als Schiedsrichter angegangen worden, und als die christliche Kirche unter Konstantin staatliche Anerkennung erhalten hatte, erklärten er und seine Nachfolger diese geistliche Schiedsgerichtsbarkeit

---

[1] Regesto di Farfa 5, 92.

[2] Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 3, 543. — Auch nahm Farfa vor dem Markgrafen von Tuszien Recht, der dann auf päpstlichem Gebiete, in Corneto, Gericht hielt, vgl. Hamel, Unters. S. 36, der Anm. 1 gegen Ficker, Forsch. 2, 311 richtig einwendet, daß die Gerichtsbarkeit der Markgrafen sich aus der Rechtsstellung von Farfa erklärt, kein eigenmächtiges Übergreifen in päpstliches Hoheitsgebiet bedeutet. J. J. 1051, Kehr, It. pont. 2, 65 Nr. 29, sitzt dem herzoglichen Missus ein päpstlicher bei, da die beklagte Partei ein römisches Kloster ist. Dieselbe Sache wird dann 1072 u. 1073, Kehr, It. pont. 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47, von Hildebrand-Gregor VII. in Rom entschieden.

[3] Ficker, Forsch. 2, 310; Kehr, Urkunden z. Gesch. von Farfa im 12. Jahrh., Quellen u. Forsch. aus italien. Arch. u. Bibl. 9, 174ff.; Bethmann, MG. SS. 11, 519.

[4] Siehe oben S. 420ff.

[5] Siehe unten S. 475f.

für gesetzlich gültig und gestalteten sie weiter aus. Den darüber hinausgehenden Bestrebungen der Kirche, eine bischöfliche Zwangskompetenz wenigstens über Geistliche zu erlangen, entsprach dann die Gesetzgebung Justinians und späterer oströmischer Kaiser.[1] Das privilegium fori der Geistlichen in Zivilsachen wurde staatlich anerkannt, die Kirche damit von der weltlichen Rechtspflege eximiert. Diese Verhältnisse wurden jedoch grundsätzlich andere, seit die fränkische Herrschaft im größten Teile von Italien an die Stelle der byzantinischen trat.[2] Das fränkische und später das deutsche Staatskirchenrecht ließ einen ausschließlich kirchlichen Gerichtsstand der Geistlichen nicht gelten, sondern zog ihre Rechtsstreitigkeiten, soweit sie weltliche Verhältnisse berührten, vor das weltliche Forum. Nicht nur Prozesse wegen Grundbesitzes oder finanzieller Rechte, sondern auch Diözesanstreitigkeiten, bischöfliche Rechte über Klöster, ja selbst Fragen rein geistlichen Charakters, wie über die Befugnis des Messelesens oder die Weihe von Kirchen, wurden von dem weltlichen Richter entschieden.[3] Der geistlichen Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes waren damit sehr enge Schranken gezogen. Dagegen erwarben gleichzeitig die Prälaten weltliche Herrschaftsrechte und damit die Möglichkeit, wenigstens in Prozessen, an denen Kleriker irgendwie beteiligt waren,[4] in gleicher Weise zu richten, wie die weltlichen Gewalten. Dabei erfuhr aber ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen eine grundsätzliche Umgestaltung. Wurde sie bisher ausgeübt auf Grund eines geistlichen Standesvorrechtes, wonach der Klerus nur vor seinen kirchlichen Obern Recht zu nehmen hatte, so war sie, nachdem das privilegium fori von den weltlichen Gewalten durchbrochen war, ein Ausfluß der weltlichen Herrschaftsrechte geworden, welche die geistlichen Träger der Gerichtsbarkeit erworben hatten und in denen sie mit den weltlichen Gewalten konkurrierten; ihre Gerichtsbarkeit war auf diesem Gebiete eine weltliche geworden. Doch hat es seine Schwierigkeit, den Begriff der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche von der geistlichen streng zu scheiden.[5] Denn die Kirche ist stets bestrebt gewesen, ihre

[1] Siehe darüber unten S. 453f.

[2] Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts S. 744; Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts² S. 218f. 744f; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 1, 133ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 2, 507ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 312ff.

[3] Richter-Dove-Kahl S. 744 Anm. 8; Ficker, Forsch. 3, 283.

[4] Über die Frage der persönlichen Zuständigkeit in Rom siehe unten S. 485ff.

[5] Vgl. Ficker, der Forsch. 3, 285. 286. 310. 311 Anm. 4 auf die Doppelstellung des Papstes, des Erzbischofs von Ravenna und des Bischofs von Trient als geistlicher und weltlicher Richter hinweist, sich jedoch im einzelnen Falle schwankend erklärt, auf welche von beiden zu schließen sei.

geistliche Gerichtsbarkeit als solche, gleichgültig, ob es sich um weltliche oder geistliche Sachen handelt, aufrecht zu erhalten und auszudehnen.[1] Die Durchführung des privilegium fori der Geistlichen, schon von Pseudoisidor verlangt, wurde seit dem 11. Jahrhundert ein Programmpunkt der kirchlichen Reform und in päpstlichen Verfügungen des 12. Jahrhunderts immer wieder eingeschärft, um dann im 13. Jahrhundert im Dekretalenrechte festgelegt zu werden. Zugleich ermöglichte es die Erweiterung der als kirchlich bezeichneten und der Kognition des geistlichen Richters vorbehaltenen Sachen, die geistliche Gerichtsbarkeit in weiterem Umfange auch auf Laien zu erstrecken, von denen die miserabiles personae der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen wurden. So konnten unter dem Gesichtspunkte des privilegierten Gerichtsstandes bestimmter Personenklassen, sowie dem der besonderen Qualifikation bestimmter Sachgruppen, nämlich neben den causae mere spirituales der causae spiritualibus annexae und mixtae wie überhaupt aller vom religiös-moralischen Standpunkte aus durch das Moment der Sünde gekennzeichneten, schier alle streitigen Rechtsverhältnisse vor das geistliche Forum gezogen werden. Dieser Vorstoß der geistlichen Gerichtsgewalt war aber das Werk der regenerierten Papstkirche, und in der Person des Papstes wurde die ganze Summe derselben kumuliert; der Papst nahm aus seinem Primate das Recht, nicht nur der oberste Appellationsrichter, sondern auch der erstinstanzliche Richter der ganzen Kirche, der iudex ordinarius omnium, zu sein.

Läßt sich bei einer so umfassenden Gerichtsbarkeit überhaupt noch von einer weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes sprechen? Was den Kirchenstaat angeht, so ist es allerdings in den Fällen, wo es sich um geistliche Parteien handelt, meist nicht möglich, das Kriterium der weltlichen Herrschaft des Papstes zu verwerten, um daraus auf seine weltliche Gerichtsbarkeit zu schließen; denn ebenso wie Bischöfe, Äbte und Priester des Kirchenstaates kommen die der Kirchen aller Länder vor den päpstlichen Richterstuhl, und kein Streitgegenstand ist da zu gering. Auch die Gerichtsverfassung bietet keine Handhabe zur Scheidung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, denn die Zuziehung weltlicher Richter zum päpstlichen Gerichte ist nicht durch die Herkunft der Parteien, sondern durch die Qualifikation der Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zum bürgerlichen Rechte bestimmt, erstreckt sich also

[1] Richter-Dove-Kahl S. 745ff.; Sägmüller, Kirchenrecht[2] 219f. 745; Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft 2, 851. 858; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 6, 84ff.; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 4, 166f.; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 1, 135f.; Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh., kirchenrechtl. Abhandl., herausgg. v. Stutz (Heft 65—68) 1, 194ff.

auf die betreffenden Prozesse im ganzen Umfange der Kirche. Andererseits tritt seit dem 12. Jahrhundert häufig auch in diesen Sachen das rein geistliche Gericht des Papstes ein,[1] so daß in dieser Hinsicht jeder Unterschied verwischt ist. Doch läßt das Wesen des Rechtsstreites manchmal erkennen, daß der Papst wirklich als Landesherr kraft seiner weltlichen Stellung richtet. So wenn städtische Kommunen oder adlige Herren des Kirchenstaates ihre Streitigkeiten um Grundbesitz oder herrschaftliche Rechte vor ihn bringen.[2] Auch bei den häufigen Klagen von Kirchen und Klöstern in Rom und im Kirchenstaate gegen adlige Herren, weil diese Übergriffe in den ausgedehnten geistlichen Grundbesitz oder sonstige Bedrückungen ausüben,[3] tritt oft der weltliche Charakter der Streitsache hervor; der Papst als Landesherr wird an-

[1] Siehe darüber unten S. 460ff.

[2] Vor Paschal II. und Eugen III. Ferentino gegen die Leute von Silva molle, Kehr, It. pont. 2, 147 Nr. 1—4; vor Alexander III. Alatri gegen Frosinone, Kehr 2, 150, 1—3; Terracina gegen die Frangipani, Kehr 2, 120 Nr. 12, die ihre zur Zeit Celestins II. erlangten finanziellen Hoheitsrechte zur völligen Herrschaft über die Stadt auszudehnen strebten, so daß Alexander III. den privilegierten Gerichtsstand der Kleriker von Terracina gegen Übergriffe von seiten der Balivi, welche die Frangipani in der Stadt hielten, in Schutz nehmen mußte, Kehr 1, 193 Nr. 15; vor Lucius III. Sermoneta gegen den Edlen Landulf von Ceccano und die Stadt Sezze, JL. 14508, Kehr 2, 128f. Nr. 1—3; Lando und sein Sohn Rao von Rojate gegen ihre Nepoten und Konsorten, Kehr 2, 51 Nr. 1—4; unter Innocenz III. Lando Collis de Medio und seine Brüder gegen die Herren von Varni und Gabriano 1200, Gesta Innocentii, Migne Patr. 214, 180f.; der Römer Johannes Odonis gegen Abaiamontes de Montorio und seinen Sohn 1204, Potthast, Regesta pontificum Romanorum 2253; Richard v. Segni, der Bruder des Papstes, gegen Odo v. Poli 1204, Potth. 2297.

[3] Vor dem Papste klagen: das Kloster Farfa in seinen Fehden mit den Crescentiern 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40. Das Kloster Grottaferrata gegen die Grafen von Tusculum 1140, Kehr 2, 44 Nr. 10. Das Kloster Subiaco gegen die Herren von Trevi bei Anagni 1099—1109, 1116, Kehr 2, 93 Nr. 36; 1159—1160, Kehr 2, 95 Nr. 45, und andere Edle 1099—1109, 1154—1157, 1176, 1181—1183, 1192, Kehr 2, 93 Nr. 35, 95 Nr. 43, 96 Nr. 48. 49, JL. 12724. 12725, Kehr 2, 98 Nr. 60—62. 64, JL. 16860a. Der Bischof von Terracina gegen einen Edlen Petrus de Roberto, JL. 12664, Kehr 2, 116 Nr. 16. 17: 1159—1173, 1173—1176. Der Bischof von Veroli gegen die Grafen von Aquino, 1159, Kehr 2, 159 Nr. 19. — Von römischen Kirchen und Klöstern: SS. Ciriaco e Nicolao gegen die Edlen Johannes Odonis und Gregorius de Monte Albano sowie gegen den Herren von Cave und seine Genossen 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4; 1099—1118, 1125, 1156, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5, 81 Nr. 7. S. Maria Nuova gegen die Grafen von Galera 1124—1126, Kehr 1, 66f. Nr. 3—7. S. Paolo gegen Angehörige der römischen Tebaldiner, gegen Edle von Mentana, die Baronzini v. Pratica bei Albano, den Grafen v. Galera, zugleich gegen die Stadt Tivoli 1099—1118, 1139—1143, Kehr 1, 169 Nr. 17. 20, Trifone, Arch. della Soc. Rom. 31, 288f. SS. Andrea e Gregorio gegen Odo v. Poli 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; in der ersten Zeit Innocenz III., Potth. 2297. S. Alessio gegen den Grafen v. Tusculum 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4.

gerufen, die Rechte seiner Untertanen, wenn nötig mit den Mitteln der öffentlichen Gewalt, zu schützen. So konnte Papst Benedikt VIII. das von Kaiser Heinrich II. für Farfa gefällte Urteil[1] nur durch einen Waffengang mit den Crescentiern zur Exekution bringen. Papst Innocenz II.[2] war ebenfalls genötigt, gegen den Herrn von Poli Rüstungen zu machen, als dieser trotz immer erneuten Ladungen und trotz Exkommunikation nicht zu bewegen war, die Klage des Klosters S. Gregorio zu Rom vor dem Papste entgegenzunehmen; nur daß dieser inzwischen mit der Stadt Tivoli in Kampf geriet, rettete den adligen Herrn. So kam auch der Edle Rao von Rojate, da geistliche Strafen nichts verfingen, nur *temporali districtione coactus,* um die Klagen seiner Nepoten und Konsorten, auf deren Seite auch das Kloster Subiaco stand, anzuhören. Als er von neuem das Urteil verletzte, überzog ihn der Kardinalvikar Alexanders III., dann nach seiner Rückkehr der Papst selbst mit Krieg und nahm ihm die streitigen Kastelle weg.[3]

In bezug auf die Stadt Rom wird man aber auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Moment der vom Papste vertretenen öffentlichen Gewalt wegfällt, von der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes in dem bezeichneten Sinne sprechen dürfen. Mochte Papst Lucius II. 1144 eine Entscheidung der Konsuln von Mailand im Streite von Mönchen und Klerikern von S. Ambrogio mit Berufung auf die alte kanonische Vorschrift, daß Laien über Geistliche keine Gerichtsbarkeit zustehe, annullieren, oder mochte Alexander III. die Konsuln von Como mahnen, die Mönche von Aquafredda nicht vor ihr Gericht zu ziehen,[4] in der Residenz der Päpste entschieden — wie übrigens auch anderorts — auch im 12. Jahrhundert neben ihnen die weltlichen Behörden der Stadt ungestört die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der römischen Kirchen und Klöster. Die Kompetenz zwischen weltlichem und päpstlichem Gerichte ist dabei, worauf wir zurückkommen, im ganzen durchaus gleichmäßig verteilt, die Gerichtsbarkeit auf beiden Seiten eine konkurrierende, so daß sogar eine vom päpstlichen Gerichte entschiedene Sache später wieder vor dem weltlichen zur Verhandlung gebracht werden konnte. Von der Gerichtsstellung des Papstes, sowohl als des geistlichen Richters in Rom, als auch des höchsten Richters in der Gesamtkirche, weicht diese Übung merklich ab, und bis auf Innocenz III. findet es sich auch nicht, daß das Papsttum den Versuch gemacht hätte, seine Gerichtsgewalt in Rom den

[1] JL. 1, S. 508, Kehr It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.
[2] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.
[3] Kehr 2, 51 Nr. 1—4, 96 Nr. 50.
[4] Schreiber, Kurie und Kloster 1, 211.

weltlichen Behörden der Stadt gegenüber fester zu begrenzen oder die Gerichtsbarkeit über die römische Geistlichkeit in der von ihm beanspruchten allgemeinen kirchlichen Gerichtsbarkeit aufgehen zu lassen. Demnach wird man trotz der Betonung des rein geistlichen Charakters der Rechtsprechung in Sachen der Kleriker, die sich nicht nur theoretisch, sondern auch in der Gestaltung des päpstlichen Gerichtes durch Beschränkung auf geistliche Beisitzer geltend machte,[1] die päpstliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen römischer Parteien als weltliche bezeichnen dürfen.

Wenden wir uns zu der Organisation des Gerichtes, das zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes bestimmt war, so bieten zunächst zwei päpstliche Verfügungen aus dem 9. Jahrhundert einigen Aufschluß. Die eine, nur fragmentarisch überliefert, ist von Leo IV. gegeben, bevor er die Reise nach Ravenna antrat, also zu Beginn des Jahres 853;[2] der Papst verfügt, daß die Gerichtsbarkeit über die römische Geistlichkeit während seiner Abwesenheit in gewohnter Weise geübt werde. Dann erließ Johann VIII. eine nicht genauer zu datierende Konstitution[3] über die Rechtsverhältnisse der Kardinalpriester, insbesondere ihre Obliegenheiten in der Ausübung der Disziplinargewalt und der streitigen Gerichtsbarkeit über den römischen Klerus. Im Vordergrunde stehen dabei die Angelegenheiten disziplinären Charakters. Es sollen die Lebensführung, die Sitten und Bräuche der Geistlichen überwacht werden, wobei der vorschriftsmäßige Zustand der Kleidung besonders hervorgehoben wird; über das Verhalten der kirchlichen Obern gegen ihre Untergebenen, andererseits deren Gehorsam gegen ihre Vorsteher Feststellungen gemacht, Mißbräuche abgestellt werden; auch für verwaiste Klöster soll durch Einsetzung von Äbten Fürsorge getroffen werden, wofür die regulierten Kardinalpriester bestimmt werden. Dazu treten dann die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, *clericorum et laicorum querimoniae.*

Doch schafft die Konstitution nicht durchaus neues Recht; sie verweist vielmehr auf Dekrete Papst Leos IV., die in Kraft bleiben sollen.[4] Nach diesen sind die Kardinalpriester gehalten, zweimal

[1] Siehe darüber unten S. 460 ff.

[2] JE. 2633, Kehr 1, 6 Nr. 6.

[3] JE. 3366, Kehr 1, 6 Nr. 8.

[4] Daß mit diesen Dekreten die Verfügung Leos IV. von 853 gemeint sei, stellt Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. S. 23 als möglich hin, und scheint auch Kehr, It. pont. 1, 6 Nr. 8 anzunehmen, indem er auf jene (Nr. 6) verweist. Doch scheint der Ausdruck constitutis diebus tamquam si nos hic fuissemus, eher frühere Verfügungen vorauszusetzen; die von 853 ist ja auch nur aus besonderem, vorübergehendem Anlasse gegeben.

wöchentlich im Lateranpalaste sich um den Papst zu versammeln, um in den genannten Angelegenheiten der Geistlichkeit zu entscheiden. Neu ist dagegen die Bestimmung Johanns VIII., daß sie zweimal im Monat, oder auch nach Bedarf öfter, bei dieser oder jener Titelkirche oder Diakonie oder an anderen beliebigen Kirchen zusammenkommen sollen, um in eben jenen Angelegenheiten an Stelle des Papstes zu entscheiden. Wie Moses 70 Alte auswählte, damit sie die Last der Leitung des Volkes mit ihm teilten,[1] so sollen die Kardinalpriester dem Papste zur Seite stehen.

Das Schwergewicht der gerichtlichen Tätigkeit liegt in den Sitzungen, die unter Vorsitz des Papstes im Lateran gehalten werden. Während die genannte Verfügung Leos IV. von 853 nur allgemein von *constitutis diebus* gesprochen hatte, erfahren wir durch Johann VIII., daß Leo IV. zwei wöchentliche Termine bestimmt habe. Daneben treten nun die viel seltener stattfindenden Kardinalssitzungen an verschiedenen Orten Roms; sie ergänzen die ordentliche Rechtspflege des Papstes und dienen wohl zunächst einer inquisitorischen Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten. Was das Gerichtspersonal angeht, so nennt die Konstitution Johanns VIII. nur die Kardinalpriester. Aber es wäre unrichtig daraus schließen zu wollen, daß sie in der Tat die einzigen gerichtlichen Funktionäre gewesen seien, deren der Papst sich bediente. Die Konstitution will ausschließlich die Rechtsverhältnisse der Kardinalpriester regeln und braucht daher von niemand anderem zu reden, als von ihnen. Dagegen bietet hier die Verfügung Leos IV. von 853, die sich im ganzen über die Rechtspflege ausläßt, eine wesentliche Ergänzung, indem sie aussagt: *praecipimus, ut in nostra absentia nec ecclesiasticus nec palatinus ordo deficiat. Sed constitutis diebus, tamquam si nos hic fuissimus, omnes nobiles ad Lateranense palatium recurrant et querentibus ac petentibus legem ac iusticiam faciant.* Daß mit dem *ordo palatinus* im Gegensatze zum *ecclesiasticus* die römischen *Iudices ordinarii* oder *palatini* gemeint sind, und unter *nobiles* dann beide Ordines zusammengefaßt werden, nimmt Sägmüller mit gutem Grunde an.[2] Also gehören die hohen Beamten der päpstlichen Zentralverwaltung auch zum Gerichtspersonale des Papstes; sie treten, wenn auch nicht in den von der Konstitution Johanns VIII. ebenfalls berücksichtigten Prozessen der rein geistlichen Art, so doch da, wo es sich um privatrechtliche Ansprüche römischer Parteien handelt, neben die

[1] IV. Mos. 11, 16ff. — Noch die berühmte Bulle des Papstes Sixtus V. Postquam verus von 1586 Dez. 3, Bullarium Romanum Taur. ed. 8, 808, welche die Zahl der Kardinäle auf 70 normiert, beruft sich dafür auf diese Stelle der Numeri.
[2] Sägmüller, Kardinäle S. 23.

geistlichen Beisitzer.[1] Aber auch der ecclesiasticus ordo wird kaum auf die Kardinalpriester zu beschränken sein. Zwar sind zu dieser Zeit, wo die Kardinäle noch nicht zu einem Kolleg gleichberechtigter Teilnehmer zusammengeschlossen sind, die Rechte der verschiedenen Ordinationsstufen unter ihnen verschieden bemessen,[2] und es ist nicht merkwürdig, wenn in den internen Angelegenheiten der bischöflichen Verwaltung, zunächst denjenigen der Disziplinargewalt, wovon die Konstitution Johanns VIII. so eingehend handelt, der Priesterstand vor den anderen Graden die erste Stellung einnimmt. Auch auf den römischen Synoden des ersten Jahrtausends tritt der Unterschied zwischen den Priestern, die häufig gleich den Bischöfen sitz- und stimmberechtigt sind, und auf der anderen Seite den Diakonen, die stehen müssen und kein entscheidendes Votum besitzen, scharf genug hervor.[3] Die Kardinalpriester haben auch, soweit man sieht, als erste von den drei Kardinalsstufen Anteil am päpstlichen Gottesdienste gewonnen.[4] Andererseits ist aber zu beachten, daß alle Kardinäle seit den Anfängen ihres Hervortretens in gemeinsamer Tätigkeit zusammenwirken und daß vor allem die gottesdienstlichen Obliegenheiten an den römischen Hauptkirchen, die den Ausgangspunkt aller ihrer späteren Rechte bilden, schon früher für Bischöfe, Priester und Diakonen festgestellt wurden, jedenfalls zu der Zeit, aus der die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit handelnden päpstlichen Erlasse stammen, seit langem feststanden. So sagt auch die Konstitution Johanns VIII. bei Behandlung der eucharistischen Obliegenheiten der Kardinalpriester, daß sie die Oblationen unter sich teilen sollen *salva semper cardinalium diaconorum prisca consuetudine.* Daß die Konstitution bei Ordnung der gerichtlichen Verhältnisse sich allein an die Kardinalpriester wendet, ist, wie bemerkt, kein Beweis für ihre ausschließliche Teilnahme am Gerichte; schon aus der Erwähnung des ordo palatinus im Erlasse Leos IV. konnte ja eine wesentliche Ergänzung der Verfügung Jo-

[1] Unrichtig ist es jedoch, wenn Sägmüller a. a. O., obwohl er aus der Verfügung Leos IV. von 853 auf gemeinsame Tätigkeit des geistlichen und weltlichen Standes schließt und auch auf die Zusammengehörigkeit der Verfügungen Leos IV. und Johannes VIII. hinweist, dann doch wieder die gesamte in der Konstitution Johanns VIII. bezeichnete Gerichtsbarkeit, einschließlich der querimoniae clericorum et laicorum, den Kardinälen allein vindiziert und meint, daß die richterliche Tätigkeit der Kardinäle von derjenigen der Iudices sich in der Weise unterschieden habe, daß sie, „während sich die der iudices palatini wird ganz besonders auf die Laien bezogen haben, mehr auf die Geistlichen sich erstreckte und auf Streitsachen zwischen Geistlichen und Laien".

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 3ff. 34. 170ff. 193ff.

[3] Vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 193. 195. 41f.

[4] Sägmüller S. 5f.

hanns VIII. gewonnen werden. Die Annahme liegt nahe, daß dem ordo ecclesiasticus außer den Kardinalpriestern, die allerdings den festen Stamm bilden und der wichtigste Bestandteil sind, einerseits die Kardinalbischöfe[1] in ihrer damals noch wechselnden Zusammensetzung,[2] andererseits die Kardinaldiakonen beizurechnen sind, außerdem wohl gelegentlich auch Kleriker niederer Grade zugezogen werden konnten.[3]

Es ist nicht anzunehmen, daß die Organisation des päpstlichen Gerichtes, wie es sich nach den Verfügungen des 9. Jahrhunderts darstellt, erst damals und durch diese geschaffen worden ist. Leo IV. hat in seinen Dekreten, deren die Konstitution Johanns VIII. Erwähnung tut, jedenfalls nur die regelmäßigen Gerichtstermine neu festgesetzt; Johann VIII., wie erwähnt, die weniger häufige, vom Papste und dem Lateran losgelöste gerichtliche Tätigkeit der Kardinäle ins Leben gerufen. Dagegen hat die geistlich-weltliche Zusammensetzung des päpstlichen Gerichtspersonals, wie sie in der Verfügung Leos IV. von 853 hervortritt, jedenfalls schon früher bestanden. Gerichtsurkunden aus dem 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die sich vereinzelt erhalten haben, beziehen sich zwar nicht auf römische, sondern auf auswärtige Parteien, so daß das Gericht nicht durchaus in seiner normalen, auf die römische Rechtspflege berechneten Gestalt zutage tritt; doch läßt sich der allgemeine Charakter, die geistlich-weltliche Zusammensetzung desselben deutlich erkennen. Papst Hadrian I. richtet 781[4] in einer ihm von Karl dem Großen zugewiesenen Sache des Abtes von S. Vincenzo am Volturno, der von den Mönchen des Klosters wegen Hochverrates beim Könige angeklagt war; der Papst sollte nach den kanonischen Vorschriften entscheiden. Als Teilnehmer des Gerichtes

---

[1] Für die Beteiligung der Kardinalbischöfe scheint die Verfügung Leos IV. von 853 selbst einen Anhalt zu bieten. Ihre Adresse lautet: episcopis, presbyteris et universo clero sacrosanctis ecclesiis militantibus. Mit der Beziehung auf den ganzen Klerus der römischen Kirchen richtet sich der Erlaß offenbar an diejenigen, für deren prozessuale Bedürfnisse Fürsorge getroffen werden soll. Dagegen scheint die Erwähnung der Bischöfe, die unter die Gruppe der rechtsuchenden römischen Geistlichkeit nicht wohl gerechnet werden können, darauf zu deuten, daß zugleich diejenigen gemeint sind, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit angewiesen werden. Wären diesen dann zunächst die Bischöfe beizuzählen, so würden sich die Priester auf beide Gruppen beziehen, die niederen am Gerichte beteiligten Ordines dem universus clerus zu entnehmen sein.

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 13f. 34.

[3] Sägmüller, S. 11. 34 weist darauf hin, daß in früherer Zeit auch Kardinalsubdiakonen, ja sogar Kardinalakoluthen genannt werden, siehe auch die unten angeführten Beispiele, wo die Beteiligung von Subdiakonen am päpstlichen Gerichte im 11. und noch im Anfange des 12. Jahrhunderts belegt wird.

[4] JE. 2431.

werden genannt der Erzbischof Possessor, der Karls Missus ist,[1] fünf Äbte verschiedener italienischer Klöster,[2] die jedenfalls wegen der Standesgemeinschaft mit dem Angeklagten zugezogen sind, der Herzog von Spoleto und zwei Große, ebenfalls von der fränkischen Seite, dann in der Urkunde mit *simulque nostris astantibus servitiis* eingeführt der Bibliothekar Theophylakt,[3] der Sakzellar Stephan, also einer der Iudices ordinarii, der Notar Campulus, sowie Personen des Umstandes. In einer Urkunde des Regesto di Farfa von 813[4] wird von einer Verhandlung vor Leo III. im Besitzstreite eines Laien gegen das Kloster berichtet, bei der zwei Bischöfe, deren Sitze nicht angegeben werden, und von päpstlichen Beamten der Nomenklator, der Vestarar und zwei Kubikulare beteiligt sind.

Reichen die Gerichtsurkunden nur bis ins Ende des 8. Jahrhunderts hinauf,[5] so werden wir in frühere Zeiten zurückgeführt, wenn wir das päpstliche Gericht in einem größeren rechtsgeschichtlichen Zusammenhange betrachten.[6] Wie schon berührt, übten die Bischöfe seit Beginn der Episkopalverfassung eine Gerichtsbarkeit aus, die sich nicht nur auf rein kirchliche Sachen, sondern auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckte.[7] Während die ersteren, unter die bischöfliche Dis-

---

[1] Sein Sitz ist nicht bekannt; er wird schon früher als Gesandter Karls erwähnt, vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 466 Anm. 3; auch Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 4, 212 Anm. 3.

[2] Vgl. Jaffé, Bibl. 4, 213 Anm. 4. 5. 6.

[3] Bresslau, Urkundenlehre 1², 211 Anm. 4.

[4] JE. 2525, Kehr, It. pont. 2, 60 Nr. 5.

[5] Die Gerichtsbarkeit der römischen Synoden der früheren Zeit, bei denen seit 600 Iudices ordinarii mitwirken, darf nicht hierhergezogen werden, da die Iudices hier nur äußere Geschäfte der Verhandlung wie die Ankündigung und Einführung von Teilnehmern, Beschaffung von Akten versehen, nicht aber bei Beratung und Urteil beteiligt sind; vgl. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter, Kirchenrechtl. Abhandl., herausgg. v. Stutz, Heft 12, S. 97ff.

[6] Auf den Zusammenhang der besprochenen Verfügungen des 9. Jahrh. mit dem früheren bischöflichen Gerichte verweisen Sägmüller, Kardinäle S. 23 Anm. 3; Keller, Pfalzrichter S. 44 Anm. 1.

[7] Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 112ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 1, 260ff., 289ff.; Matthiass, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts, Festschrift für Windscheid zum 50jährigen Doktorjubiläum von der Rostocker Juristenfakultät S. 130ff.; Keller, Untersuchungen über die Iudices Sacri Palatii Lateranensis, Zeitschr. f. Kirchenrecht 9, 32ff.; ders., Pfalzrichter S. 37ff.; Gradenwitz, Die Unstimmigkeiten von Valentinians Novelle 35 (34) de episcopali iudicio, Festschrift für Gierke zum 70. Geburtstag S. 1069ff. — Aus der Abhandlung von Gradenwitz ist insbesondere anzumerken, daß er (S. 1085ff.) die schon früher öfter bezweifelte Konstitution Konstantins von 333 (Sirmondiana Nr. 1), wodurch den Bischöfen eine Zwangskompetenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verliehen wird, für eine Fälschung des 5. Jahrh. erklärt.

ziplinargewalt fallend oder die kirchliche Verwaltung betreffend, der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt ausschließlich vorbehalten waren,[1] erstreckte sich diejenige in Zivilsachen auf das Gebiet der staatlichen Rechtspflege des römischen Reiches. Eine wirkliche Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten fand dabei jedoch nicht statt, denn das bischöfliche Forum beschränkte sich auf eine kraft apostolischer Vorschrift geübte schiedsrichterliche Erkenntnis in Streitsachen. Erst durch Gesetze der Kaiser Konstantin (321), dann Arcadius (398) und Honorius (408) erlangte diese rechtliche Geltung. Weitere Ansprüche der Kirche, die darauf hinausliefen, eine wirkliche Gerichtsbarkeit zu erlangen, Ansprüche, die sie zunächst wenigstens für ihre Diener zur Geltung zu bringen suchte, indem der Klerus durch Konzilienbeschlüsse des 4. und 5. Jahrhunderts verpflichtet wurde, allein das bischöfliche Gericht aufzusuchen, konnten zunächst noch nicht durchdringen. Die Novelle Kaiser Valentinians III. vom Jahre 452 spiegelt die kirchlichen Bestrebungen insofern wieder, als sie sich über die Streitsachen der Kleriker eingehender verbreitet, als das bisher üblich gewesen — sie unterscheidet Fälle, wo auf beiden Seiten Kleriker streiten, oder ein Kleriker gegen einen Laien oder ein Laie gegen einen Kleriker, und die Kleriker sind wieder in Bischöfe und gewöhnliche Geistliche geschieden —; aber sie stellt nicht nur für Laien, sondern auch für Kleriker nur das geltende Recht fest, wenn sie die freie Übereinkunft beider Parteien zur Bedingung für das Eintreten der bischöflichen Gerichtsbarkeit macht. Erst seit Kaiser Justinian ist das bischöfliche Schiedsgericht in ein wirkliches Gericht verwandelt worden, indem ihm in Sachen der Kleriker untereinander und der Laien gegen Kleriker eine Zwangskompetenz verliehen wurde.[2] Von Kaiser Heraclius wurden diese Bestimmungen im Jahre 629 zugunsten einer dem Staate gegenüber durchaus selbständigen Stellung der geistlichen Gerichte erweitert.[3]

Im bischöflichen Schiedsgerichte war das Verfahren zunächst bestimmt durch die Norm des christlichen Lebens; doch sollte zugleich auf die Vorschriften des weltlichen Rechtes Rücksicht genommen werden.[4] Als Beisitzer verwandte der Bischof schon in der vorkonstantinischen Periode sein Presbyterium, die Priester und Diakonen; nur nach Einholung ihres Rates sollte er entscheiden, zur Beilegung

---

[1] Löning a. a. O. 252ff. 262ff.

[2] Daß bereits Kaiser Maiorian in einer Novelle das Erfordernis des Kompromisses der Parteien aufgehoben habe, ist sehr zweifelhaft, vgl. Löning 1, 304 Anm. 1; Gradenwitz S. 1084f.

[3] Hartmann, Untersuchungen z. Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien S. 48f.

[4] Matthiass a. a. O. S. 130ff.; Löning a. a. O. S. 261.

kleinerer Streitigkeiten war ein Diakon zu delegieren.[1] Auch als die Schiedsgerichtsbarkeit staatliche Anerkennung gefunden hatte, blieb die frühere Gestaltung des Gerichtes, wonach der Bischof, umgeben von seinen Priestern und Diakonen,[2] Recht sprach, bestehen; außerordentlicherweise wurde die Gerichtsbarkeit vom Bischofe an seine Kleriker, oder, wo diese sich als untauglich erwiesen, auch an laikale Personen delegiert.[3] Beide Formen, die persönliche Rechtsprechung durch den Bischof und die Delegation, finden sich auch in Anwendung, als seit Mitte des 6. Jahrhunderts eine wirkliche bischöfliche Gerichtsbarkeit sich durchgesetzt hatte; außerdem konnten, wie in den weltlichen Gerichten, wenn der Delegat den Parteien verdächtig war, von ihnen Schiedsrichter gewählt werden, deren Urteil dann vom geistlichen Richter ausgeführt wurde.[4] Dementsprechend instruiert Gregor I. in einem Schreiben[5] einen Defensor: *si quis contra quemlibet clericum causam habuerit, episcopum ipsius adeat, ut aut ipse cognoscat aut certe ab ipso iudices deputentur aut, si fortasse ad arbitros eundum est, partes ad eligendum ab ipso executio deputata compellat.*

Sicher hat der Bischof auch seit der Erweiterung seiner Zuständigkeit in der byzantinischen Zeit sein Presbyterium als Beisitzer beibehalten. In den Verfügungen Leos IV. und Johanns VIII., um auf die Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs zurückzukommen, fanden wir ja den geistlichen Stand im Gerichte an erster Stelle. Eben die Konstitution Johanns VIII. weist mit der engen Verknüpfung der disziplinären und zivilrechtlichen Angelegenheiten und deren gemeinsamer gerichtlicher Behandlung direkt auf die ursprüngliche Übung der bischöflichen Gerichtsbarkeit hin. Doch liegt die Vermutung nahe, daß auch der Anteil des weltlichen Standes, des ordo palatinus der Verfügung Leos IV., schon in die frühere Zeit zurückreicht. Zwar bin ich nicht gleicher Ansicht wie Keller,[6] der meint, daß seit der Privilegierung des bischöflichen Schiedsgerichtes durch Konstantin ein Wechsel in der Assistenz des Bischofs sich vollzogen habe, indem an Stelle der Geistlichen die iudices ordinarii getreten seien. Daß eine völlige Ersetzung, eine Verdrängung der ersteren durch die letzteren überhaupt nicht stattgefunden hat, wurde mit Hinweis auf die Kon-

---

[1] Löning S. 260f.

[2] Die Behauptung von Keller, Pfalzrichter S. 38 Anm. 1 und Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 35. 41, die Diakonen hätten seit Mitte des 4. Jahrh. den Anteil an der Iurisdiktion verloren, entbehrt der Begründung.

[3] Matthiass S. 134. 136; Löning S. 303.

[4] Hartmann, Unters. S. 49.

[5] JE. 1812.

[6] Pfalzrichter S. 39ff.

tinuität in der gerichtlichen Tätigkeit des ecclesiasticus ordo bis in die spätere Periode bereits erwiesen; nur von einem Hinzutreten der laikalen Beamten zu dem geistlichen Kerne des Gerichtes kann die Rede sein. Dazu scheint mir aber weniger das 4. als vielmehr das 6. Jahrhundert Anlaß geboten zu haben. Daß das bischöfliche Schiedsgericht auch nach seiner staatlichen Anerkennung und Privilegierung wesentlich unverändert bestehen blieb, wurde schon bemerkt und wird auch von Keller[1] zugegeben. Dagegen bedeuten die Gesetze Kaiser Justinians eine tiefergreifende Umgestaltung des kirchlichen Gerichtswesens. Indem damals die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit in eine wirkliche, zwangsweise wirkende Gerichtsbarkeit verwandelt wurde, die geistlichen Gerichte auf sich selbst gestellt wurden und gleichberechtigt neben die weltlichen traten, verlor sich der vorwiegend geistliche Charakter, den das bischöfliche Gericht als Einigungsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten der Gläubigen und Kirchendiener gehabt hatte, ergab sich das Bedürfnis, in einer den weltlichen Gerichten näher angeglichenen Weise nach weltlichem Rechte zu urteilen. Die Erweiterung der bischöflichen Gerichtsbefugnisse ist nur ein Teil der zahlreichen Rechte in der Teilnahme an der weltlichen Verwaltung, die den Bischöfen, vor allem wieder dem römischen Bischofe, unter der byzantinischen Herrschaft in Italien eingeräumt wurden. Eben in diese Zeit fällt denn auch, soweit man sieht, die allmähliche Schaffung der meisten hohen Zentralämter in Rom, deren Inhaber im Auftrage des Papstes die mannigfachen Obliegenheiten seiner Verwaltung zu versehen haben.[2] Wahrscheinlich hat sich damals die Übung festgestellt, diese, also zunächst die iudices ordinarii, doch auch andere, vor allem den auch sonst im Gerichte nachweisbaren Vestarar,[3] als weltliche juristische Beisitzer zu den päpstlichen Gerichtssitzungen beizuziehen, wie wir sie dann seit dem Ende des 8. Jahrhunderts neben den Geistlichen in Tätigkeit finden.

Diese Grundlinien der Organisation des päpstlichen Gerichtes lassen sich durch den ganzen uns beschäftigenden Zeitraum verfolgen. Die Gerichtsurkunden über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten[4] zeigen die

[1] S. 39. 44. — Daß ich auch die Scheidung, die Keller S. 39ff. macht zwischen der audientia, wo der Bischof die bürgerlichen Streitigkeiten, und den consistoria, wo er die kirchlichen, die Sachen de religione, erledigt habe, nicht für zutreffend halte, braucht nach dem, was über die gemeinsame Behandlung beider Sachgruppen bemerkt wurde, kaum hervorgehoben zu werden.

[2] Halphen, Études S. 42ff.; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate, Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7, 144ff.

[3] Vgl. unten S. 458 Anm. 3., u. S. 470.

[4] Die Disziplinar- und kirchlichen Verwaltungssachen des römischen Klerus wurden später teils vom Papste selbst, teils von der Fraternitas Romana verwaltet.

Beisitzer in eine geistliche und weltliche Hälfte geteilt; zu ihnen pflegt dann noch der laikale Umstand zu treten.[1] Die Kardinäle der drei Ordines treten dabei in wechselnder Anzahl und Zusammensetzung auf. Da sie bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts keinen kollegialen Abschluß erreicht haben,[2] so finden sich zunächst noch außer den Angehörigen der späteren sieben Kardinalbistümer auch Bischöfe von andern suburbikarischen Sitzen,[3] andererseits nach unten Angehörige

---

Über die letztere vgl. Moretti, Ritus dandi presbyterium papae, cardinalibus et clericis nonnullarum ecclesiarum urbis... Appendix 1, S. 305ff.; Armellini, Le chiese di Roma[1], S. 24ff., vor allem Ferri, La Romana Fraternitas, Arch. della soc. Rom. 26, 453ff.; Kehr, It. pont. 1, 8ff. Die Anfänge der Fraternitas Romana sind dunkel; bestimmt tritt sie im 11. Jahrh. hervor als eine Organisation, die alle römischen Kirchen umfaßte. Sie bestand aus drei Teilen, als deren Häupter genannt werden die Ecclesiae XII Apostolorum, SS. Cosmae et Damiani, S. Thomae in capite molarum. Aus jedem dieser Teile wurden wieder vier Kirchen ausgewählt und aus jeder derselben ein Kleriker als Rektor bestellt. Die Gesamtheit der Rektoren hatte den Kultus zu überwachen, Begräbnisse und Prozessionen zu leiten, bei Kirchenfesten das Presbyterium zu verteilen, disziplinäre Verfügungen zu treffen und päpstliche Kirchenstrafen zu publizieren, endlich die Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden. Für diese gerichtliche Tätigkeit kommen in Betracht folgende Urkunden: 1127, Kehr, It. pont. 1, 72 Nr. 3; 1185, JL. 15476, Kehr 1, 94 Nr. 4; 1181—1188, JL. 16344, Kehr 1, 88 Nr. 3—9. Im ersten Falle streiten zwei Kirchen um das Recht, bei den Prozessionen das Kreuz der Frat. Rom. zu tragen; die Rektoren führen die Verhandlung in Gegenwart des Papstes, der ihr Urteil bestätigt. Im zweiten Falle verweist der Papst einen vor ihn gebrachten Parochialstreit an die Rektoren. Im dritten Falle wird in entsprechender Sache von den Rektoren aus an den Papst appelliert. Daneben entschied der Papst in Parochialstreitigkeiten auch allein mit den Kardinälen, z. B. 1121, 1159, 1159—1181, JL. 6901, Kehr 1, 125f. Nr. 4. 5. 6—13 (Potth. 803); 1191—1198, 1205, Kehr 1, 65 Nr. 4, Potth. 2531; 1210, Potth. 4144.

[1] Ich bemerke gleich, daß eine eingehendere Behandlung der Gerichtsverfassung, wodurch die Funktionen der geistlichen und weltlichen Beisitzer in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, andererseits das Verhältnis der Beisitzer zum Vorsitzenden klargestellt würde, der Fragen also, die vor allem durch Beachtung der beim Urteile gebräuchlichen Formeln der Urkunden zu beantworten wären, im Rahmen dieser Arbeit nicht geboten werden kann, da der erste Teil sich nur mit der äußeren Organisation des Gerichtes, soweit diese durch die Person des Vorsitzenden bestimmt ist, befaßt, der zweite die weltlichen Beisitzer und anderen Funktionäre der Gerichtsbarkeit nur in ihren allgemeinen Amtsverhältnissen behandelt.

[2] Siehe oben S. 451.

[3] Z. B. 1060, JL. 1, 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, im Streite des Klosters Farfa mit Adligen der Bischof von Gabii. — Auch können zufällig anwesende Bischöfe am Gerichte teilnehmen, das dann einen mehr synodalen Charakter hat; vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 32ff. So in demselben Falle von 1060 der Patriarch von Grado und Bischof von Rosellae; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47, in einem anderen Prozesse Farfas der Bischof von Como.

niederer Weihegrade als die Kardinaldiakonen beteiligt;[1] seit ca. 1100 dann durchweg Angehörige des engeren Kardinalkollegs.[2] Die weltlichen Beisitzer sind die richterlichen Beamten Roms, die Iudices ordinarii und dativi; die übrigen weltlichen Zentralbeamten verschwinden seit Ausgang des 10. Jahrhunderts.[3] Auch die römischen Iudices, denen sich im 12. Jahrhundert noch auswärtige ständige Richter beigesellen,[4] erscheinen in wechselnder Anzahl im päpstlichen Gerichte. Gewöhnlich findet das Gericht unter dem Vorsitze des Papstes statt; daneben bestellt er aber auch Kommissare, um in seinem Auftrage die Streitsache zu untersuchen und entscheiden. Im Jahre 981[5] bestellt der Papst auf Klage der Äbtissin von S. Ciriaco gegen einige Laien den Primizer, *ut eam audiret*; außer diesem wird dann noch der Arkar als Teilnehmer des Gerichtes genannt, sowie mehrere vornehme Laien. Fehlen Geistliche dabei ganz, so wäre es nicht ausgeschlossen, zumal wenn wir uns der laikalen Delegaten des bischöflichen Gerichtes früherer Zeit erinnern, daß es üblich war, nur Iudices zur Entscheidung zu bestellen. Erst im 12. Jahrhundert treten aber die Gerichtskommissionen in den Urkunden häufiger hervor und diese zeigen stets die Zusammensetzung, die das Gericht auch unter Vorsitz des Papstes hat, nämlich geistliche und weltliche Beisitzer, Kardinäle und Iudices.[6]

---

[1] 1060, JL. 1, 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, im Prozesse Farfas unterschreibt ein Subdiakon der römischen Kirche.

[2] Von Prozessen römischer Parteien vgl. 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4. Doch wird noch 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, ein Subdiakon zu Untersuchung und Investitur verwandt, und 1125, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5, heißt es, der Papst habe cum tota curia episcoporum, cardinalium, diaconorum et subdiaconorum eine Klage der Äbtissin von SS. Ciriaco e Nicolao entgegengenommen.

[3] Folgende sind als Teilnehmer des päpstlichen oder weltlichen Gerichtes nachweisbar: der Vestarar 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5; 999, JL. 1, S. 497, Kehr 2, 62 Nr. 13. 14; 942, Reg.-Subl. S. 202. Über den Vestarar als Vorsitzenden vgl. unten S. 470. Der Bibliothekar der älteren Zeit, vgl. Bresslau, Urk.-Lehre 1², 211ff., 781, JE. 2431; 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5; 823, Kehr 2, 61 Nr. 8 als Advokat des Papstes; 829 JE. 1, 323, Kehr 2, 61 Nr. 10; 958, JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17. Kubikulare 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5. Superista 942, Reg.-Subl. S. 202. Im 10. Jahrh. treten sie schon hinter die richterlichen Beisitzer zurück und werden mehr unter die Nobiles des Umstandes gerechnet. In der Teilnehmerliste der römischen Synode von 963 bei Liutprand, Historia Ottonis, MG. SS. 3, 342ff., werden von den päpstlichen Zentralbeamten nur die Iudices ordinarii genannt. Über die Teilnahme des Präfekten am päpstlichen Gerichte im 11. und 12. Jahrh. vgl. unten S. 549.

[4] Siehe unten S. 532ff.

[5] Kehr 1, 79 Nr. 1.

[6] Von Prozessen römischer Parteien vgl. 1109, Kehr 1, 51 Nr. 3. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12

Diese Kommissionen entsprechen dem gleichzeitig einsetzenden Gerichtsgebrauche der kanonischen Rechtspflege des Papstes, wo Kardinäle bestellt wurden, um die prozessuale Tätigkeit des Konsistoriums zu entlasten. Von den Delegaten des kanonischen Rechtes unterscheiden sie sich dadurch, daß ihre Verbindung mit dem päpstlichen Gerichte stets aufrecht erhalten bleibt, so daß sie selbst dann, wenn sie nicht nur mit der Beweiserhebung, sondern auch mit der Fällung der Definitivsentenz beauftragt sind, beim Papste zu referieren haben, der ihren Spruch bestätigt.[1]

Im bürgerlichen Rechtsstreite sind, wie bemerkt, die Kommissionen aus Kardinälen und weltlichen Richtern zusammengesetzt. Die Verwendung der weltlichen Richter in der päpstlichen Rechtspflege erfolgte aus dem Bedürfnisse, für die juristischen Fragen der streitigen bürgerlichen Rechtsverhältnisse Beisitzer zu haben, die des weltlichen Rechtes kundig waren. Sie beschränkte sich daher auch, wie erwähnt, nicht auf die Prozesse römischer, sondern erstreckte sich ebenso auf die der auswärtigen Parteien, die solche Streitsachen vor den Papst brachten.[2] Zumal im 12. Jahrhundert, als die päpstliche Rechtsprechung sich ungemessen ausdehnte und als gleichzeitig das römische Recht überall neu erblühte, konnte der Papst der weltlichen Juristen nicht entraten. So sind, um für die Prozesse auswärtiger Parteien Beispiele zu nennen, im Diözesanstreite zwischen Siena und Arezzo, wo die Parteien 1125[3] mit ihren tuszischen Advokaten in Rom prozessierten, rö-

bis 15; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3. — Die Kommissionen zum Zwecke der Beweisaufnahme empfiehlt auch Gerhoh v. Reichersberg in seinem ca. 1156 verfaßten Liber de novitatibus huius temporis, MG. Libelli 3, 302, dem geistlichen Richter, da hierdurch das Plenum des Gerichtes von der Hauptlast der Verhandlung, besonders von den Plaidoyers der Advokaten befreit werde, die anzuhören des geistlichen Richters unwürdig sei (vgl. darüber unten S. 514), und sich zum Schlusse auf die summarische Feststellung des Sachverhaltes und die Fällung der Definitivsentenz beschränken könne. Er exemplifiziert dabei auf das Gericht Eugens III.: Sic etiam *papam* Eugenium vidimus aliquanto fecisse, cum haberet secum peritos legis humanae, quibus in absentia sua negotia ventilantibus ipse tandem ea consummavit iudiciis finalibus. Aliquotiens tandem legiste permissi ante ipsum strepitu clamoso et artificioso causas involvere sic eas intricaverunt, ut vix poterint vel ipse vel cardinalium quisquam eas dissolvere meliusque tunc fuisset, illas cinomias domui Pharaonis inmissas in domum Jacob non fuisse intromissas.

[1] Sägmüller, Kardinäle 94f.; ders., Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. Ratio iuris, Tübinger theol. Quartalschr., Jahrg. 77 (1895), 97ff.

[2] Daher werden auch unten bei Behandlung der Beisitzer und anderen Funktionäre außer den Gerichtsurkunden in Sachen römischer Parteien auch die entsprechenden auswärtiger Parteien heranzuziehen sein, also außer der weltlichen die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstes in Betracht kommen.

[3] JL. 7210, Kehr, It. pont. 3, 154 Nr. 37—40.

mische Richter und Advokaten Beisitzer des päpstlichen Gerichtes; bei Klagen des Klosters S. Fiora in Arezzo 1154[1] und 1196[2] Kommissionen mit weltlichen Richtern tätig. Auch noch unter Innocenz III. sind, wenigstens in Sachen römischer Parteien, die römischen Rechtskundigen im Dienste des Papstes zu finden: ca. 1199[3] in einer Kommission der Primizer und ein Advokat; 1204[4] in der Weise des Senatsgerichtes als Rechtsgutachter sechs Dativi und fünf Advokaten;[5] in einem andern 1204[6] beendeten Streite erklärt der Papst, dem säumigen Beklagten sei die Wahl gelassen worden, *sub examine nostro vel fratrum nostrorum aut iudicum* oder auch vor Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Andererseits entsteht aber im 12. Jahrhundert das klassische kanonische Recht, das alle Lebensverhältnisse, für die die Kirche Geltung beanspruchte, in den Kreis seiner Normen hereinzog. Auch die rein geistliche Rechtspflege des Papstes mußte sich den gesteigerten Anforderungen anpassen. Auf der Grundlage des römischen Rechtes wurde der kanonische Zivilprozeß ausgebildet, und das gerichtliche Organ für diesen war das im 12. Jahrhundert zum päpstlichen Staatsrate emporsteigende Konsistorium der Kardinäle. Durch die Neugestaltung des päpstlichen Gerichtswesens, die vor allem seit Alexander III., dann Innocenz III. hervortritt, wurde aber die besondere Gerichtsverfassung, wie sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Zuziehung weltlicher Beisitzer bestand, überflüssig gemacht; die prozessuale Behandlung dieser Sachen ging auf in der gerichtlichen Tätigkeit des Kardinalkollegs,[7] dessen Angehörige, wie die Päpste selbst, immer mehr als

[1] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.
[2] JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.
[3] Potth. 2297.
[4] Potth. 2253.
[5] Über die Teilnahme von Advokaten siehe unten S. 531.
[6] Potth. 2297.
[7] Auf dem Gebiete der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes läßt sich das beobachten in der Behandlung der Sachen aus dem Kirchenstaate, zumal durch Alexander III., siehe die oben S. 447 Anm. 2. 3 angeführten Fälle; über privatrechtliche Ansprüche römischer Parteien wird im rein geistlichen Gerichte entschieden durch Alexander III., der 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23, einen durch Appellation von dem Spruche römischer Richter an ihn gebrachten Prozeß der Kirche S. Marcello und des Klosters S. Caesarii de Palatio im Konsistorium entscheidet; derselbe überträgt 1174—1175, Kehr 1, 67 Nr. 11, 68 Nr. 13; JL. 12431, Kehr 67 Nr. 12, während er in Ferentino und Anagni weilte, den Streit der Kirche S. Maria Nuova und des Klosters S. Sebastiano ad Catacumbas an römische Geistliche, deren Sentenz er dann bestätigte; dann durch Celestin III., der in einem Streite von S. Maria in via lata gegen einen Laien zwei Kardinalauditoren kommittierte; nach Celestins Tode entschied Innocenz III. im Konsistorium, Kehr 1, 83 Nr. 8, Potth. 879. Auch in dem Streite der Kirche SS. Nereo ed Achilleo mit dem Kloster S. Maria in Tempulo, Kehr 1,

genaue Kenner beider Rechte hervortreten. Erleichtert wurde dieser Ausgleich durch die dem kanonischen und bürgerlichen Prozesse ge-

---

122 Nr. 5, und in dem der Kirche SS. Sergii et Bachi und des Klosters S. Maria in Aracoeli, Kehr 1, 102 Nr. 2, worüber nur Regesten erhalten sind, scheint Celestin III. mit Kardinalkommissaren rein geistlich entschieden zu haben. In diesen Fällen geschieht die Beurkundung durch die päpstliche Kanzlei, während sonst die bürgerlichen Streitigkeiten römischer Parteien von römischen Skriniaren beurkundet werden. Ausnahmsweise wird schon 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4, in einem solchen Falle eine Papsturkunde ausgestellt; hier nehmen indes keine weltlichen Richter, sondern neben den Kardinälen nur römische Adlige am Gerichte teil.

Zu voller Anschaulichkeit könnte die oben angedeutete Entwicklung der ausschließlichen kanonischen Gerichtsbarkeit des Papstes erst gelangen, wenn die Entstehung des Konsistoriums und dessen Vorgeschichte in den römischen Synoden eingehend dargelegt würde. Dafür ist im Rahmen dieser Arbeit kein Raum; so habe ich mich zunächst auf die Sammlung des betreffenden Materials beschränkt. Sägmüllers Buch über die Kardinäle bietet nicht viel mehr als Gesichtspunkte, für Einzelfragen läßt es fast ganz im Stich. Insbesondere bei Behandlung der päpstlichen Gerichtsbarkeit gelangt Sägmüller zu schiefen Schlüssen. Nach ihm (S. 30f. 92) hätte sich die Ausbildung der päpstlichen Gerichtsbarkeit so vollzogen, daß die Kardinäle in die früher ausschließlich mit Iudices besetzten Gerichte Eingang gefunden hätten und zwar, wie mit Hinweis auf eine Gerichtsurkunde von 1026, JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2, behauptet wird, seit dem Anfange des 11. Jahrh. Tatsächlich handelt es sich hier um ein geistlich-weltliches Gericht, wie es nach unseren früheren Darlegungen längst bestand; besonders ist nur seine konziliare Form, die sich daraus erklärt, daß in dem Streite zweier Kirchen von Galera und dem Bischof von Silva Candida zunächst ein kanonisches Rechtsverhältnis vorliegt, mit dem sich Fragen des privaten Rechtes verknüpfen. Im Laufe des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrh. stehen nach Sägmüller die Kardinäle den weltlichen Beisitzern gegenüber „bereits in erster Linie". Seit der Errichtung des Senats wären die Kardinäle zwar noch nicht aus dem päpstlichen Gerichte verschwunden, aber sie wären doch „mehr und mehr in den Dienst der Stadt allein" gekommen; da hätten sich „die Päpste notgedrungen und naturgemäß für ihre gerichtliche Tätigkeit nur noch der Kardinäle" bedient. — Daß diese Schilderung verkehrt ist, braucht nach unseren obigen Darlegungen kaum gesagt zu werden. Was den letzten Punkt angeht, daß die Begründung des römischen Senates dem päpstlichen Gerichte die weltlichen Beisitzer entzogen habe, so wird das dadurch widerlegt, daß noch während der ganzen zweiten Hälfte des 12. Jahrh., wie auch Sägmüller zugeben muß, das päpstliche Gericht in der alten Zusammensetzung neben der Senatskurie arbeitet. Nur so viel möchte einzuräumen sein, daß der Senat gemäß der größeren Bedeutung seiner autonomen Stellung eine stärkere, mit dem Papste schärfer konkurrierende Gerichtsbarkeit über römische Parteien entfaltete, als die weltlichen Behörden bisher. Der entscheidende Grund für die Entfernung der weltlichen Richter aus dem päpstlichen Gerichte ist aber, wie bemerkt, daß mit der Ausbildung des kanonischen Rechtes und Prozesses dem Papste die Möglichkeit gegeben war, den zivilrechtlichen Fragen auch ohne ihre Mitwirkung allein mit seinen geistlichen Beisitzern gerecht zu werden. — Der Grundfehler von Sägmüllers Ausführungen ist der, daß er den Unterschied verwischt zwischen der rein geistlichen Gerichtsbarkeit des Papstes, die stets und

meinsame Form der Kommissionen; denn auch zu denen des geistlichen päpstlichen Gerichtes konnten noch, wo die Sache es erforderte, weltliche Juristen zugezogen werden.[1]

II. Waren die Päpste von Rom abwesend, wie seit dem 11. Jahrhundert freiwillig oder gezwungen so oft, so pflegten sie einen Kardinal als Vertreter, Vicarius, in der Stadt zurückzulassen, zur Erledigung der laufenden Geschäfte.[2] Die Gerichtsbarkeit der Kardinalvikare erstreckte sich aber nicht allein auf Rom; auch Parteien aus dem Kirchenstaate finden sich in Streitigkeiten um Grundbesitz vor ihrem Forum ein. Das erste Beispiel für die gerichtliche Tätigkeit eines Kardinal-

ausschließlich durch rein geistliche Gerichtsorgane, nämlich die Synoden, dann neben und statt ihnen die Kardinäle, geübt wurde, und derjenigen in Sachen des bürgerlichen Rechtes — von ihr ist die weltliche Gerichtsbarkeit im oben bezeichneten Sinne nur ein Teil, denn jene erstreckt sich auf die ganze Kirche —, die den geistlich-weltlichen Gerichtsbehörden des Papstes zufiel, worin dann gegen Ende des uns beschäftigenden Zeitraumes eine Einschränkung eintrat. Diesen Fehler teilen auch die Ansichten, die Mayer, Ital. Verfassungsgesch. 2, 107ff. und Halphen, Études S. 85 über diese Frage aufstellen, nur daß sie wegen geringerer Kenntnis der kurialen Verfassungsverhältnisse womöglich noch unklarer sind, als die Sägmüllers. Nach Mayer hätte sich der Papst seit der Mitte des 11. Jahrh. — daß Mayer S. 108 Zeile 1 „Mitte des 12. Jahrh." sagt, kann nur ein Versehen sein; S. 107 steht „Mitte des 11. Jahrh." — von der Herrschaft des — nur in Mayers Ital. Verfassungsgesch. existierenden — Senates befreit, indem er sich eigene, kirchliche Behörden geschaffen habe. In der Rechtspflege wären damals die alten Iudices ersetzt worden durch eine neue Klasse von weltlichen Richtern, die sog. iudices s. palatii Lateranensis. Was es mit diesen auf sich hat, werden wir unten S. 536 Anm. 1 näher beleuchten. Diese Richterklasse wäre dann seit dem 13. Jahrh. ersetzt worden durch die Auditoren des päpstlichen Konsistoriums. Auf die Auditoren führt auch Halphen die Verdrängung der weltlichen Richter, nur nicht Mayers iudices s. Lateranensis palatii, sondern der alten iudices ordinarii, aus dem päpstlichen Gerichte zurück. Indem die Päpste seit dem Anfange des 13. Jahrh. zur Erledigung der Prozesse Auditoren bestellt hätten — tatsächlich läßt sich, wie bemerkt, diese Übung schon im ganzen 12. Jahrh. beobachten —, hätten die alten Iudices ordinarii ihre Daseinsberechtigung verloren. Nur eine Kombination der Ansichten Kellers, die schon oben zurückgewiesen wurden, und Sägmüllers gibt Lulvès, Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulation, Quellen und Forsch. aus ital. Arch. u. Biblioth. 13, 78, wenn er sagt: „Nicht allein als Erben der Gerechtsame, welche die Synoden gewohnheitsmäßig besaßen, sondern auch als Nachfolger der iudices palatini in ihrer Wirksamkeit an der Kurie und zwar in der audientia episcopalis, dem Gerichtsstand für causae civiles, unterstützten die Kardinäle den Papst in der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit. Die Iurisdiktion über Geistliche (de religione oder de religioso) stand ihnen bereits zur Zeit Leos IV. längst zu nach dessen Konstitution von 853."

[1] Siehe oben S. 459 und unten S. 504 Anm. 1.

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 110f.

vikars stammt aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Im Jahre 1072,[1] als Alexander II. in Lucca weilte, richtet über das Kloster Farfa und das römische Kloster SS. Cosma e Damiano der Archidiakon Hildebrand; er bestimmt einen Termin, *in quo coram se vicem pape gerenti in Lateranensi palatio . . . utriusque monasterii abbates adessent.* Weitere Beispiele liefert das 12. Jahrhundert. Ein ins Jahr 1115[2] fallender Streit zwischen zwei römischen Parteien, dem Kloster SS. Andrea e Gregorio und der Scola piscatorum stagni, wird vor den Kardinalvikar Paschals II., den Bischof Petrus von Porto, gebracht; er verschiebt indes die Entscheidung bis zur Rückkehr des zur Zeit in Benevent weilenden Papstes. Denselben Vikar bestellte Gelasius II., als er 1118 nach Frankreich flüchtete;[3] doch ist aus dieser Zeit keine Urkunde aus seiner gerichtlichen Tätigkeit vorhanden. Während der längeren Abwesenheit Eugens III. finden wir in Rom den Kardinalbischof Konrad von Sabina, den schon Innocenz II. zum Vikar ernannt hatte,[4] als er im Jahre 1130 in Frankreich die Anerkennung seiner Wahl durchzusetzen suchte. Als Vertreter Eugens III. richtet er 1148 in zwei Prozessen, im Mai[5] zwischen dem römischen Kloster S. Ciriaco und einem römischen Laien, im August[6] zwischen dem tuskulanischen Kloster Grottaferrata und den römischen Kirchen S. Prassede und S. Giovanni a porta Latina. Wieder ist er Richter in den Jahren 1145—1151[7] in einem Streite der Stadt Ferentino gegen die Leute von Silva Molle. Die Vertretung Alexanders III. in Rom wurde, als der Papst im Jahre 1161 die Reise nach Frankreich antrat, dem Kardinalbischof Julius von Palestrina anvertraut;[8] nach seinem Tode trat der Kardinalpriester Johannes von SS. Giovanni e Paolo an seine Stelle,[9] der im Jahre 1165 durch seine geschickte Amtsführung fast ganz Rom mit dem Senate

[1] Kehr, It. pont. 2, 67 Nr. 45.

[2] JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7.

[3] Duchesne, Liber pont. 2, 316.

[4] Liber pont. 2, 381.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 6, jetzt gedruckt bei Hartmann-Merores, Tabularium S. Mariae in via lata, Heft 3, S. 20 Nr. 172. — Ich möchte hier Gelegenheit nehmen, den Herausgebern des Tabularium, Herrn Dr. L. M. Hartmann und Fräulein Dr. M. Merores in Wien für die große Liebenswürdigkeit, mit der sie mir die zur Zeit der Abfassung meiner Arbeit noch unveröffentlichten Urkunden des 12. Jahrh. aus dem reichhaltigen Archiv von S. Maria in via lata abschriftlich, jetzt auch in den Korrekturbogen zur Verfügung stellten, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

[6] Kehr 1, 51 Nr. 3. 6.

[7] Kehr 2, 147 Nr. 2.

[8] Liber pont. 2, 404.

[9] So die Urkunde Kehr 2, 160 Nr. 25. 26 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

zum Gehorsam gegen den Papst zurückbrachte.[1] Wiederum wurde er Vikar, als Alexander III. zu Ende des Jahres 1176 Benevent aufsuchte, um von dort nach Venedig abzugehen.[2] Julius von Palestrina entschied 1162—1165[3] einen Streit des Klosters S. Dominico von Sora gegen den Bischof von Veroli, mit dem dann in den Jahren 1165 bis 1178 sein Nachfolger Johann wieder befaßt wurde. 1177,[4] während der Papst in Venedig war, exkommunizierte Johann einen Edlen des Kirchenstaates, der ein früher gegen ihn ergangenes Urteil verletzt hatte, und als die Strafe unwirksam blieb, suchte er mit Waffengewalt den Klägern Recht zu schaffen.[5]

Aus den angeführten Fällen ergibt sich, daß die Gerichtsbarkeit der Kardinalvikare sich in entsprechenden Formen bewegte, wie die päpstliche. Ihr Gericht zeigt die geistlich-weltliche Zusammensetzung, die wir im päpstlichen kennen lernten. Da der Papst auf seinen Reisen nicht von allen Kardinälen begleitet wurde, so blieb eine Anzahl derselben mit dem Vikare in Rom zurück. So wird bei Einsetzung des Bischofs von Porto durch Gelasius II. ausdrücklich gesagt,[6] *cardinales aliqui ei sunt in auxilium sociati.* In den Urkunden, in denen über das Vikariatsgericht Näheres ausgesagt wird, finden sich denn auch Kardinäle als geistliche Beisitzer: 1072 episcopi et presbiteri cardinales, 1148 Mai ein Kardinalpriester und ein Kardinaldiakon. Von weltlichen Beisitzern werden Richter und Advokaten genannt; auch der Umstand fehlt nicht. Die kommissarische Erledigung der Prozesse scheint im Vikariatsgerichte wie im päpstlichen geübt worden zu sein; in dem Falle von 1162—1165 heißt es, daß der Kardinalsbischof von Palestrina die Entscheidung einem Richter übertragen habe. Insofern standen die Kardinalvikare den Delegaten des kanonischen Prozesses gleich, als von ihrem Urteile an den Papst appelliert werden konnte. So entschieden auf Appellation vom Gerichte des Vikars Eugen III. 1151,[7] Alexander III. 1178—1179.[8]

III. Als im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Papsttum eine Beute des römischen Adels wurde, fielen die weltlichen Befugnisse des Papstes in Rom und im Kirchenstaate an die welt-

---

[1] Liber pont. 2, 412 (Kehr 1, 181 Nr. 11. 12); vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 541 f.
[2] Liber pont 2, 435; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 809; 6, 535.
[3] Kehr 2, 159 Nr. 22 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).
[4] Kehr 2, 51 Nr. 3.
[5] Siehe oben S. 448.
[6] In der angezogenen Stelle des Liber pont.
[7] Kehr 2, 147 Nr. 4.
[8] Kehr 2, 160 Nr. 26 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

lichen Machthaber, denen es gelang, ihre Herrschaft einerseits dem Papste, andererseits den übrigen Adelsfaktionen gegenüber durchzusetzen. Auch die weltliche Gerichtsbarkeit des Papstes kam zum großen Teil in ihre Hände. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts errichtete Alberich als Fürst und Senator aller Römer seine Herrschaft; die Oberhoheit der Päpste ließ er zwar bestehen, doch hielt er diese tatsächlich in völliger Abhängigkeit; in seinem Sohne, den er zum Papste designierte, sollte die geistliche und weltliche Würde vereinigt werden.[1] Aus dieser Zeit stammen zwei Gerichtsurkunden des Klosters Subiaco. Daß Alberich sich um die Hebung des Klosterwesens bemühte, und daß gerade Subiaco ihm vielfachen Schutz und Förderung verdankte, ist bekannt,[2] und daher wohl verständlich, daß das Kloster sich in seinen Streitigkeiten an ihn wandte. 942[3] saß Alberich selbst dem Gerichte vor in seinem Palaste bei der Apostelkirche, in der Gegend der Via Lata; 943[4] wird der dux Benedictus als Vorsitzender genannt, vielleicht derselbe, der 942 in Alberichs Gericht erscheint als Benedictus q. d. Campanino, d. h. als Graf der Campagna, mit Alberich verschwägert und in enger Beziehung.[5] Von der Herrschaft des Papstes Johanns XII., des unwürdigen Sohnes Alberichs, wurde Rom durch Otto I. befreit; nun richtete sich der Widerstand des römischen Adels gegen die vom Kaisertume gehaltenen Päpste. Zur Zeit Ottos III. stellte sich Johannes aus dem Geschlechte der Crescentier an die Spitze der Rebellion; er bemächtigte sich der Herrschaft und vertrieb Papst Johann XV. Dann mußte er sich dem Kaiser und dem von ihm eingesetzten Papst Gregor V. beugen, doch noch im selben Jahre 996 erhob er sich wieder, verjagte den Papst und stellte als Gegenpapst Johann XVI. auf. 998 büßte er seinen Abfall mit dem Tode.[6] Zwar zeugt keine Urkunde von seiner Tätigkeit im Gerichte, aber anderweit erfahren wir, daß die päpstliche Gerichtsbarkeit von ihm völlig lahmgelegt war. Die Synoden von Reims vom Jahre 991 und 995 befassen sich mit der Strafsache des Erzbischofs Arnulf von Reims, der vor Papst Johann XV. angeklagt war.[7] Unter den bitteren Wahrheiten,

---

[1] Vgl. W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 50ff.; Gregorovius, Rom 3[5], 282ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 221ff.

[2] Sickel a. a. O. S. 116. 123 Anm. 2.

[3] Reg. Subl. S. 202.

[4] Reg. Subl. S. 74.

[5] Gregorovius, Rom 3[5], 286 Anm. 1, 290 Anm. 1, 291 Anm. 1. Er war früher von Alberich als Brautwerber nach Konstantinopel geschickt worden, vgl. W. Sickel a. a. O. S. 121 Anm. 1; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 219f.

[6] Gregorovius, Rom 3[5], 384f. 392f. 398f. 404ff.

[7] MG. SS. 3, 659ff. 691ff.

die das tiefgesunkene Papsttum sich da von den versammelten Vätern Frankreichs sagen lassen mußte,[1] findet sich auch eine Schilderung der päpstlichen Rechtspflege dieser Zeit. Danach wurden die Ankläger des Erzbischofs, vom Papste zuerst freundlich aufgenommen, nicht mehr zugelassen, seit von der Seite des Angeklagten dem Papste, oder vielmehr dem Crescentius, ein prachtvoller Schimmel und andere Geschenke dargebracht waren; Aufmerksamkeiten, die jene vergessen hatten zu erweisen. Der Papst, heißt es, sei gar nicht imstande, nach freiem Ermessen zu urteilen; nur danach richte es sich, *quod auri talentum obtinere poterit apud Crescentium, diaboli membrum.* Soweit sei es gekommen, daß die römische Kirche, von Tyrannei bedrückt, alle ihre Glieder schwäche. *Sileant amodo leges, iura regum conticescant, si neminem in iudiciis attingere fas est, nisi quem Crescentius tirannus mercede conductus voluerit absolvere vel punire.* War es dem Crescentius in diesem Maße gelungen, die kanonische Gerichtsbarkeit des Papstes zu beeinflussen, so ist kein Zweifel, daß er die weltliche ganz selbstherrlich ausgeübt hat.

Seine Erbschaft trat sein Sohn Johannes an, der in der kaiserlosen Zeit vom Tode Ottos III. bis zum ersten Romzuge Heinrichs II., dessen Ausführung er nicht mehr erlebte, als Patricius das weltliche Regiment über Rom führte, während seine Verwandten als Grafen die Sabina beherrschten.[2] Zwei Urkunden aus dem Jahre 1011, vom Juni und Dezember,[3] über Gerichtsverhandlungen in Sachen des Klosters Farfa und römischer Parteien zeugen von seiner gerichtlichen Tätigkeit. Auch nach dem Abgange der Crescentier blieb das Adelsregiment bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß es, statt das Papsttum zu unterjochen, nunmehr mit diesem in enge Familienverbindung trat; Päpste und Große aus dem Hause der Tuskulanergrafen teilten sich in die Herrschaft.[4] Neben Papst Benedikt VIII. wirkten seine Brüder Alberich mit dem Titel consul et dux oder Pfalzgraf und Romanus als consul et dux et omnium Romanorum senator.[5] An Alberich überwies Benedikt 1013[6] eine vor ihn gebrachte Klage des Klosters Farfa. Gewiß hat auch Romanus, der Senator aller Römer, dem Gerichte vorgesessen, wenn auch keine Urkunde davon berichtet. Er nahm nach seines

---

[1] Vgl. Gregorovius, Rom 3⁵, 389ff.

[2] Gregorovius 4⁵, 6ff.; Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 382ff.

[3] Regesto di Farfa 4, 13. 4.

[4] Gregorovius 4⁵, 10f. 14ff.; Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 386f.; Hirsch-Bresslau, ebenda 3, 127f.; Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 140; Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 1, 254ff.

[5] Einmal wird er auch s. palatii vestararius tituliert, Gregorovius 4⁵, 24 Anm. 2.

[6] Regesto di Farfa 4, 34.

Bruders Tode, als Johann XIX., den päpstlichen Stuhl ein; als er gestorben war, erhob die Faktion den Sohn Alberichs als Benedikt IX. Das ruchlose Treiben dieses Jünglings ist bekannt; es dauerte an, bis der deutsche König im Jahre 1046 ihn und seine beiden Nebenpäpste beseitigte. Von Benedikts IX. Brüdern besaß der älteste, der Konsul Gregor, den größten Einfluß.[1] Ihn finden wir auch im Jahre 1043[2] in einem Streite der römischen Klöster S. Alessio und SS. Andrea e Gregorio um Grundbesitz den Vorsitz führend; die Parteien kamen schließlich gütlich überein.

Das Gericht dieser Großen unterscheidet sich von dem des Papstes darin, daß, wie es nicht im Lateran, sondern in den Palästen der vorsitzenden Großen stattfindet, gewöhnlich nur weltliche Personen Beisitzer sind; Richter, Ordinare und Dativi, und die Umstehenden bilden seinen wesentlichen Bestand. Unter Alberich finden sich 942 außerdem noch andere Beamte der päpstlichen Verwaltung;[3] an der Spitze der Beisitzer wird der Bischof Marinus von Bomarzo genannt, der später Bibliothekar wurde.[4] Geistliche Beisitzer treten auch 1043 auf; es sind zum Teil solche, die sich in engeren Beziehungen zur päpstlich-tuskulanischen Partei befanden: der sanctissimus Bartholomaeus ist jedenfalls der Abt von Grottaferrata,[5] Johannes archicanonicus der spätere Papst Gregor VI.;[6] dann Petrus diaconus et cancellarius s. apostolice sedis.[7] Der Patricius Johannes hat in den beiden Fällen von 1011 den Präfekten zum Mitvorsitzenden, aber in einer ihm untergeordneten Stellung;[8] 1011 Dezember vollzieht der Präfekt auf seinen Befehl die Investitur des Klägers; er führt dann allein die Verhandlung zu Ende.

3. Iudices (ordinarii und dativi)

Die gerichtliche Tätigkeit der römischen Richter, der Iudices ordinarii und dativi, hatte ihr Schwergewicht im Beisitzen unter dem Vorsitze eines andern Richters und wird als solche unten näher zu betrachten sein. Doch konnten sie auch selbst den Vorsitz führen. Die ältere und vornehmere Klasse sind die sieben Iudices ordinarii, die

[1] Gregorovius 4[5], 39f.
[2] Arch. della soc. Rom. 27, 374.
[3] Der Vestarar, Superista, siehe oben S. 458 Anm. 3.
[4] Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 215.
[5] Vgl. über ihn Gregorovius 4[5], 49.
[6] Gregorovius 4[5], 49 Anm. 1.
[7] Vgl. über ihn Bresslau, Urkundenlehre 1[2] 224f.
[8] Ficker, Über die Zeit u. den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67 (1871), S. 601.

von Ursprung her nicht wie die Dativi auf richterliche Funktionen beschränkt waren, sondern, wie ihre Namen besagen, zunächst für die Zentralverwaltung des Papstes bestimmt waren. Es sind die folgenden: *Primicerius (notariorum), Secundicerius (notariorum), Arcarius, Primicerius defensorum* oder *Primus defensor, Nomenclator, Saccellarius, Protoscriniarius.*[1] Halphen[2] legt überzeugend dar, daß diese Ämter

[1] Die Namen der Träger dieser Ämter gibt Halphen, Études, in seinen Listen der Iudices ordinarii S. 89ff. Einige Lücken oder Datierungsfehler, die mir darin aufgefallen sind, will ich hier im Zusammenhange anmerken:

1. Zu den Primicerii: S. 92 fehlt zu Christophorus das Datum 769 April 12 bis 14. — S. 99 zu dem Gegenprimicerius Paulus muß das Datum heißen 1098 statt 1095 April 4. — S. 100 zu demselben fehlt Urkunde Clemens III. von 1099 Okt. 18, Tivoli, herausgg. von Kehr, Arch. della soc. Rom. 23, 282, die Paulus unterschreibt. — S. 100 zu Ferrucius fehlt Ferrucius iudex, der 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7, in Gerichtsurkundegenannt wird, siehe dazu unten S. 498. — S. 100 zu Petrus sind drei verschiedene Handlungen von Halphen unter dem Datum der ersten (1139 April) zusammengeworfen, siehe Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; der Primicerius gehört zu 1150—1163. — S. 100 zu Galganus muß das Datum mit Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 12 heißen 1138 Okt. 4 (statt 1139 Okt. 9). — S. 101 zu demselben fehlt Galganus iudex in Urk. zum Jahre 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, siehe darüber unten S. 498. — S. 101 zu Petrus fehlt Petrus iudex in Urk. von 1162—1165, Kehr 2, 160 Nr. 24, siehe unten S. 498. — S. 101 zu Sasso muß das Datum heißen 1185 März 1 (statt Mai 1). — S. 102 zu demselben fehlt Erwähnung in Urk. Innocenz III. vom Jahre 1204, Potth. 2297, als kommissarischer Richter; der Zeitpunkt wird ca. 1199 sein.

2. Zu den Arcarii: S. 120 zu Gregorius ist das Datum 1140—1143 statt 1139 April, siehe das oben beim Primicerius zu der Urk. Bemerkte. — S. 121 zu demselben muß das Datum heißen 1148 Mai 29 statt März 29 (Kehr 1, 80 Nr. 6 gibt ebenfalls irrig 1147 Mai 24 an). — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1153 Juni 27, Arch. della soc. Rom. 25, 186 Nr. 68. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. von 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4. — S. 122 zu Johannes Sassonis 1185 März 1 statt Mai 1.

3. Zu den Primi defensores: S. 128 zu Robertus fehlt Urk. 1153 Juni 27, Arch. 25, 186 Nr. 68. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1155 April 1, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 31. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1156 Juni 5, Kehr, It. pont. 1, 81 Nr. 7 (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 33). — S. 129 zu demselben muß das Datum heißen 1161 Juli 20—31 (statt Juli 11), vgl. Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1162 Juni 2, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 41. — Die ebenda von Halphen angeführte Urk. 1162 Mai 19, eine Besitzübertragung des Grisottus an das Kloster S. Ciriaco betreffend, fällt mit der ebenda genannten Urk. von 1162 Januar 19 zusammen. — S. 129 zu Tullius 1185 März 1 statt Mai 1.

4. Zu den Nomenclatores: S. 132 zu Theodorus das Ludovicianum von 817, B.-Mühlbacher[2] 643. — S. 133 zu Stephanus 967 April Ravenna, JL. 3718, Kehr, It. pont. 5, 208 Nr. 5, vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 205 Anm. 5. — S. 134 zu Henricus statt 1139 April 1140—1143, siehe das oben beim Primicerius zu dieser Urk. Bemerkte.

nicht alle auf einen Schlag, sondern sukzessive in der angeführten Reihenfolge eingerichtet worden sind. Nur der Primizer läßt sich schon in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nachweisen; die Erwähnung der übrigen, vom Sekundizer bis zum Sakzellar, fällt ins 6. und 7. Jahrhundert; der Protoskriniar erscheint gar erst nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Zwar braucht der Zeitpunkt der ersten Erwähnung keineswegs mit dem der tatsächlichen Schaffung der betreffenden Ämter zusammen zu fallen, aber diese wird doch wenigstens jener Reihenfolge entsprechend stattgefunden haben, wie sie auch noch später in der Rangordnung dieser Beamten festgehalten erscheint. Daß dieselben eine mit ihren administrativen Befugnissen in Verbindung stehende Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, ist zwar nicht belegt, könnte jedoch aus der entsprechenden Übung der römischen Kaiserzeit gefolgert werden, wonach den hauptstädtischen und den kaiserlichen Hofbeamten eine Ressortgerichtsbarkeit zustand.[1] Auf die administrativen und richterlichen Befugnisse ihrer Stellung verweist auch die römische Konstitution von 824.[2] Lothar befahl, *ut cuncti iudices sive hi, qui cunctis praesse debent, per quos iudiciaria potestas in hac urbe Roma agi debent, in praesentia nostra veniant; volentes numerum et nomina eorum scire et singulos de ministerio sibi credito admonitionem facere.* Doch weist schon der Ausdruck *per quos iudiciaria potestas in hac urbe Roma agi debent* darauf hin, daß die Gerichtsbarkeit der sieben Ordinare sich nicht auf Sachen der Verwaltung beschränkte; als die juristisch gebildeten richterlichen Beamten waren sie vor allem an der

5. Zu den Saccellarii: S. 137 fehlt Adrianus zu 996 Juli, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. I. 1, 30 Nr. 24. — S. 138 zu Philippus fehlt Urk. 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1156 Juni 5, Kehr, It. pont. 1, 81 Nr. 7 (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 33). — Ebenda zu demselben muß das Datum heißen 1161 Juli 20—31 (statt Juli 11), vgl. Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 37.

6. Zu den Protoscriniarii: S. 142 zu Azo fehlt Urk. 967 April, Ravenna, wo Azo protoscriniarius et apocrisiarius s. R. e. erwähnt wird, JL. 3718, Kehr, It. pont. 5, 208 Nr. 5. — S. 143 zu Leo: in Urk. des Regesto di Farfa 3, 213 wird nach dem Arkar genannt Leo s. ap. sedis; darauf folgt eine Lücke von einem Worte; jedenfalls ist protoscriniarius zu ergänzen. — Ebenda zu Stephanus Urk. v. 1043 August 22, Arch. della soc. Rom. 27, 374. — S. 144 zu Mardo 1150—1163 statt 1139 April, siehe das oben zum Primicerius Bemerkte. — S. 145 zu demselben fehlt Urk. von 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4.

[2] S. 42 ff.

[1] So neben dem praefectus urbi als dem Inhaber der ordentlichen Gerichtsgewalt in Rom dem praefectus annonae und dem praefectus vigilum; von den Hofbeamten, dem magister officiorum und den comites sacrarum largitionum und rei privatae, vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 3, 64 ff. 102 f.

[2] MG. Capitul. 1, 324.

allgemeinen Zivilrechtspflege Roms beteiligt.[1] Wurden sie dabei meist als Beisitzer verwandt, so konnten sie doch auch den Vorsitz führen.[2] Das zeigt schon die entsprechende Verwendung des Vestarars, der zwar nicht zu den Iudices ordinarii, aber wie sie zu den päpstlichen Zentralbeamten gehörte[3] und wie sie auch als Beisitzer im Gerichte tätig war.[4] Im Jahre 772[5] bestellt Papst Hadrian I. den Vestarar Miccio und alle seine Nachfolger im Amte, um an seiner Stelle die Streitigkeiten des Klosters Farfa mit Klerikern und Laien aus Rom und dem Kirchenstaate zu entscheiden.[6] Außerdem übte der Vestarar eine selbständige Gerichtsbarkeit; jedenfalls wird eine Bestellung durch den Papst nicht erwähnt, als er im Jahre 966[7] bei einer Gerichtsverhandlung in Sachen des Klosters Subiaco und eines römischen Laien den Vorsitz führt. Die erste Gerichtsurkunde, die den Vorsitz der Ordinare belegt, stammt vom Jahre 1013,[8] also aus einer Zeit, in der sie ihre administrative und politische Stellung schon zum guten Teil verloren hatten und auf die Ausübung richterlicher Befugnisse beschränkt waren.[9] Es handelt sich um einen Streit der römischen Klöster SS. Andrea e Gregorio und S. Alessio um Grundbesitz. Vorsitzender ist der Primizer; ihm sitzen

[1] Von der Kriminalgerichtsbarkeit werden sie in dem Richterverzeichnisse aus der Zeit Ottos III. ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. Halphen, Etudes S. 50 Anm 3.

[2] Irrig erklärt Halphen S. 50 Anm. 2, daß die Iudices nur Beisitzer hätten sein können. Schon aus den noch anzuführenden Bemerkungen Fickers hätte er sich eines Besseren belehren können.

[3] Vgl. W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 54 Anm. 1; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 7, 145. Auch in Ravenna hielt er als päpstlicher Legat Gericht, vgl. Duchesne, Liber pont. 2, 169 Anm. 32.

[4] Siehe oben S. 458 Anm. 3.

[5] JE. 2395, Kehr 2, 60 Nr. 3.

[6] Mit Beziehung auf diese Bestellung des Vestarars, womit er ohne Grund die Vestararurkunde von 966 zusammenbringt, meint Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 258, daß der Papst zunächst kommissarisch, dann durch ständige Delegationen den iudices ordinarii die gesamte Zivilgerichtsbarkeit der Stadt übertrug. Das ist ausgeschlossen. Außer durch die Ordinare wird die Zivilgerichtsbarkeit durch den Papst und den Präfekten ausgeübt, wozu später der Senat kommt. Zwar mögen Einzel- oder Dauerübertragungen an die Ordinare vorgekommen sein, aber diese bildeten neben ihrer ordentlichen Iurisdiktion doch stets die Ausnahme. So wird die Bestellung des Vestarars von 772 ausdrücklich darauf zurückgeführt, daß der Papst wegen Überbürdung mit Geschäften nicht selbst habe richten können und deshalb auf Antrag des Abtes von Farfa die Streitsachen des Klosters dem Vestarar überwiesen habe.

[7] Reg. Subl. S. 166.

[8] Mittarelli, Annales Camaldulenses 1, Appendix S. 204.

[9] Siehe darüber unten S. 497ff.

zwei Dativi bei.[1] Weitere Beispiele für den Vorsitz von Ordinaren sind erst aus dem 12. Jahrhundert erhalten. Doch besteht hier gegenüber der früheren Zeit ein grundsätzlicher Unterschied in der Funktion des vorsitzenden Richters. Die der fränkischen Gerichtsverfassung eigentümliche Scheidung von Richtern und Urteilern hatte im 9. Jahrhundert unter der fränkischen Herrschaft in Italien Eingang gefunden; auch in Rom setzte sie sich durch. Erst mit dem Aufschwunge des römischen Rechtes wurde der fränkische Brauch wieder beseitigt; in den Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts erscheint überall ein selbsturteilender Richter oder eine Mehrzahl von solchen gleichgestellten Richtern, wie sie zur Zeit des klassischen römischen Rechtes und im früheren Mittelalter in Italien bestanden hatten.[2] Ist nach Ficker[3] der Unterschied in der gerichtlichen Stellung der römischen Ordinare und Dativi darin zu suchen, daß die ersteren den Vorsitz führen können, die letzteren dagegen nicht — Ficker stützt sich dafür auf die Urkunden von 1013 und die noch zu erwähnende von 1107 —, so wird das durch die aus dem 12. Jahrhundert bekannten Fälle, wenigstens bis in die 2. Hälfte des Jahrhunderts, bestätigt, wonach einer oder mehrere Ordinare mit Beirat von Advokaten[4] das Urteil sprechen. 1107[5] sind es zwei, der Primizer und Sekundizer;[6] 1151[7] nur der Sakzellar; 1153[8] Primizer und Primus defensor. Dagegen entspricht es der Verbindung von Ordinaren und Dativi, wie sie üblich ist, wenn beide als Beisitzer unter dem Vorsitze eines andern tätig sind, und entspricht auch der im 12. Jahrhundert immer mehr sich ausgleichenden Stellung der Ordinare und Dativi,[9] daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts neben den Ordinaren Dativi auch am Vorsitze sich beteiligt finden. So erkennen 1163[10] der Primus defensor und ein Dativus nebeneinander. Zweifelhaft bleibt es, aus welchen Richtern das Gericht gebildet ist, wenn

[1] Der Ausdruck der Urkunde ist allerdings nicht ganz klar, und der Umstand, daß der hier genannte Primizer Gregorius de Ripa mit dem anderweit gleichzeitig bezeugten Primizer Johannes nicht zusammenstimmt, siehe Halphen, Études S. 98, läßt mindestens gegen die Überlieferung der Urkunde Verdacht aufkommen.

[2] Ficker, Forsch. 3, 178ff.; Derselbe, Brachylogus, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 67, 581ff.

[3] Ficker, Forsch. 3, 281 Anm. 5; Derselbe, Brachylogus S. 604ff.

[4] Über die Teilnahme der Advokaten vgl. unten S. 530.

[5] Galletti, Del Primicero S. 295.

[6] Ficker, Forsch. 4, 138 ist gegenüber seiner früheren Auffassung ebenfalls geneigt, in den beiden Ordinaren urteilende Richter zu sehen.

[7] Reg. Subl. S. 215.

[8] Arch. della soc. Rom. 25, 186.

[9] Siehe unten S. 497ff.

[10] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

1146[1] in einer Privaturkunde ein Streit zwischen einem Laien und der Kirche S. Maria Nuova erwähnt wird, der *cognoscentibus iudicibus et advocatis* entschieden worden sei; ebenso wenn nach einer Papsturkunde von 1166[2] ein Prozeß der Kirche S. Marcello und des Klosters S. Cesareo vom Papste entschieden wird, nachdem vorher *quidam Romani iudices* ein Urteil gesprochen haben. Eigenartig liegt der Fall im Jahre 1116,[3] wo der Iudex Renbald mit Zustimmung des Iudex Roffreda und des Protoskriniars, sowie mit Zustimmung von Advokaten urteilt. Daß der nur in der Urteilsformel beurkundete Fall überhaupt nach Rom gehört,[4] geht zunächst daraus hervor, daß es sich um einen Grundbesitzstreit zwischen dem Kloster Subiaco und den Herren von Trevi handelt, der unter die Kompetenz des Papstes fällt;[5] auch wissen wir aus dem Berichte des Chronicon Sublacense, daß der Abt von Subiaco in den Jahren 1099—1109[6] in der Sache bei Paschal II. Klage erhob, der den Herren von Trevi daraufhin Rückgabe des streitigen Kastelles anbefahl.[7] Auch die Zusammensetzung des Gerichtes aus einem römischen Ordinare und zwei auswärtigen Richtern, die zu den ständigen Richtern des Papstes gehören,[8] erweist dasselbe als römisches. Aus den Personen der Parteien und der Richter muß geschlossen werden — denn in der Urkunde wird es nicht gesagt —, daß das Urteil nicht kraft eigener Iurisdiktion der Richter, sondern im Auftrage des Papstes gesprochen wurde, wobei indes nicht die übliche Form der Kommission anzunehmen ist, da dann eine urkundliche Bestätigung der Sentenz durch den Papst erfolgt sein müßte; auch daß nur weltliche Richter ohne geistliche Beisitzer urteilen, würde dagegen sprechen. Es wird also eine definitive Übertragung im Sinne der Deligation vorliegen. Eigenartig ist dabei auch, daß die Richter beim Urteile nicht gleichberechtigt erscheinen, wie wir sie sonst bei einer Mehrzahl erkennender Richter fanden, sondern der Iudex Renbald als Einzelrichter auftritt, die beiden anderen Iudices aber als consentientes mit den Advokaten gleichgestellt werden; möglich, daß hier der Umstand maßgebend war, daß Renbald, der aus Anagni stammt, in seiner Heimat-

[1] Arch. della soc. Rom. 25, 173.
[2] Kehr 1, 77 Nr. 23.
[3] Reg. Subl. S. 250.
[4] Hübner, Gerichtsurk. 2. Abteil., Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abteil. 14, 214 Nr. 1567 registriert: (Rom?).
[5] Siehe oben S. 447f. und unten S. 491.
[6] Kehr 2, 93 Nr. 36.
[7] Was indes Mirzio in seiner Chronik von Subiaco, siehe Kehr a. a. O., über die Entscheidung von 1116 des näheren berichtet, ist freie Erfindung.
[8] Siehe darüber unten S. 538.

stadt als urteilender Einzelrichter tätig war, eine Gerichtsform, die als Typus der Romagna stets nachzuweisen ist.[1]

Als seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts die Ordinare abstarben, traten naturgemäß die Dativi an ihre Stelle. Ein Dativus führt allein den Vorsitz im Jahre 1195[2] in einem Prozesse des Klosters S. Lorenzo in Panisperna gegen römische Laien.

4. Präfekt

Der höchste bürgerliche Beamte von Rom war der Stadtpräfekt. Das Amt reicht weit ins römische Altertum zurück. Seine richterlichen Befugnisse waren in der römischen Kaiserzeit in der Weise festgestellt worden, daß es mit der Polizeigewalt die Kriminalgerichtsbarkeit verband und die höchste Zivilgerichtsbarkeit umfaßte; diese Jurisdiktion erstreckte sich auf die Hauptstadt und den sie umgebenden Bezirk im Umkreise von 100 Meilen.[3] Daß dieses Amt sich im Mittelalter unter päpstlicher Herrschaft in ununterbrochener Kontinuität fortgepflanzt hat, obwohl vom Ende des 6. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts und wieder seit diesem Zeitpunkte bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts keine Träger desselben nachweisbar sind, wird jetzt allgemein angenommen.[4]

---

[1] Ficker, Forsch. 3, 271ff.

[2] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[3] Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 59ff.

[4] Für den ersten Zeitraum vgl. Diehl, Études sur l'administation byzantine S. 129; Hartmann, Unters. zur Gesch. der byz. Verwaltung S. 44f.; für den zweiten Zeitraum Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 5, 248f.; vor allem Halphen, Études S. 16ff. — S. 147ff. gibt Halphen die Namenliste der Präfekten von 955 bis 1252. Dazu habe ich folgendes nachzutragen: S. 148 zu Crescentius Urk. v. 1003—1007, Kehr, It. pont. 3, 282 Nr. 10. — S. 150 zu Cencius 1073 Nov. 13 statt 1074. — S. 151 zu Petrus wäre beizufügen die Nachricht der Annales Romani, MG. SS. 5, 477, daß Heinrich V. auf seinem Römerzuge 1117 Ostern praefecturam per aquilam confirmavit dudum nominato praefecto, vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 353; Ficker, Forsch. 2, 307 Anm. 1; Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. und V. 7, 30ff. — S. 151 zu Petrus: Den Bericht über den Streit der Bischöfe von Toscanella und Sutri vor Paschal II., bei dem Petrus als Zeuge genannt wird, stellt Halphen mit den Herausgebern der Urkunde in Studi e documenti di storia e diritto 7, 210 zu ca. 1120. Dagegen hat Kehr 2, 197 Nr. 5 das Datum heraufgerückt und als terminus ad quem das Jahr 1116 angesetzt. Aber aus den Namen der unter den Zeugen genannten Kardinäle, auf die Kehr sich dabei stützt, ergibt sich, daß der Ansatz noch zu spät ist. Der Kardinalbischof Johannes von Tusculum starb nach Gams, Series episcoporum schon 1112. Für die Datierungsfrage ist zunächst zu beachten, daß wir es nicht mit einer Urkunde in strengem Wortsinne zu tun haben, sondern mit einem Berichte der einen, nämlich der im Rechtsstreite unterlegenen Partei, der clerici et laici Centumcellensis ecclesie, welche erklären, memoriam et recordationem ob posterorum tutelam de quibusdam nobis obiectis querimoniis

Auch sind die richterlichen und polizeilichen Funktionen der Präfektur dieselben geblieben, wie zur Zeit des alten römischen Reiches;[1] sogar an ihrer räumlichen Begrenzung hielt man fest. Demgemäß spricht in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Johann von Salisbury von *ille prefecture maximus et antiquissimus honor, ab ecclesia habens auctoritatem iurisdicendi usque ad centesimum lapidem et utens gladii*

anzufertigen. Es kann daher nicht darauf ankommen, die Abfassungszeit dieses Referates, sondern nur die Zeit der in ihm behandelten Vorgänge festzustellen. Für die zeitliche Bestimmung der zweiten Verhandlung, die stattfand, nachdem in einem ersten Urteile Sutri Recht bekommen hatte, dient zunächst die allgemeine Angabe des Pontifikates Paschals II., dann die genauere, es sei zur Zeit einer Synode geschehen. Für deren Bestimmung bieten genaueren Anhalt die Zeugen, die als Teilnehmer der Synode angeführt werden. Es ergibt sich nämlich, daß alle genannten Kardinäle nachweisbar sind in den Teilnehmerlisten des Laterankonzils, das Paschal II. 1112 März 18.—23. abhielt, siehe dessen Akten MG. Const. 1, 570ff.; dazu Schumann, Zu den Teilnehmerlisten des Protokolls über den letzten Tag des Laterankonzils von 1112, Neues Archiv 35, 789ff., nämlich Johannes ep. Tusculanensis, die Priester Gregorius cardinalis apostolorum, Benedictus cardinalis tituli Eudoxie (in den Konzilsakten: Benedictus tit. S. Petri ad vincula, wofür als Variante, Const. 1, 573 z., angeführt wird: Eudoxie), die Diakonen Theobaldus ecclesie SS. Sergii et Bachi und Gregorius ecclesie S. Luciae, die in den Konzilsakten ohne Titel genannt werden. Die folgenden Unterschriften in dem Berichte über die Klage von Toscanella geben keinen sicheren Anhalt; der Abt Cinthius von S. Maria in Monasterio erscheint sonst nur noch einmal, ebenfalls i. J. 1112 in Urk. Paschals II., Kehr 1, 159 Nr. 2, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 29, 194. Aber aus der Identität der als Zeugen bei einem Konzil Paschals II. genannten Kardinäle mit den Teilnehmern des Laterankonzils ist in Verbindung mit den übrigen Indizien die Identität der beiden Konzilien, wie mir scheint, unzweifelhaft erwiesen. Also ist der Präfekt Petrus zu 1112 März anzusetzen, ist also der Vorgänger des Petrus, zu dem Halphen ihn einreiht. — S. 152 zu Petrus fehlt Urk. 1126 Juli 21, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22; 1126 Okt. 20, JL. 7268. — S. 153 zu Theobaldus statt 1139 Apr. 4. nach den Angaben der Urk. 1140 Febr. — Ebenda zu Petrus aus den Angaben ders. Urk. 1140 Juni. August, 1141 März. — Ebenda zu demselben 1140—1143 statt 1139 Apr., siehe das oben S. 468 Anm. 1 beim Primicerius über die Urk. Bemerkte. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1153 Juni 3., JL. 9727, Kehr 3, 251 Nr. 2. — S. 154 zu Johannes Urk. Friedrichs I. für Reinald v. Cöln 1167 Juli 30. Rom, Stumpf 4086, die er unterschreibt; vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 553 Anm. 2. — Ebenda fehlt Theobaldus, nach Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 16 vielleicht ein päpstlicher Gegenpräfekt. 1189 Okt. schreibt er nach der Schlacht bei Akkon an den Papst; das Schreiben überliefert Radulfus de Diceto, Ymagines Historiarum, herausgg. von Stubbs, Rerum Britan. med. aevi Script. 68 II, 70, Bouquet, Recueil des historiens 17, 635; vgl. Gregorovius 4[5], 588; Calisse a. a. O. — Bemerkt sei auch, daß den um 1000 wirkenden Präfekten Johannes (siehe Halphen S. 147) Fedele, Per la storia del senato Romano nel secolo XII., Arch. della soc. Rom. 34, 353 Anm. 1 von einem falschen Beinamen befreit.

[1] Halphen, Études S. 17ff.

potestate.[1] Über die Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten geben urkundliche Zeugnisse keine Auskunft, da Strafsachen nicht beurkundet wurden. Doch ist kein Zweifel, daß sie zu den wichtigsten Befugnissen seines Amtes gehörte.[2] Da den römischen Richtern die Teilnahme daran abgesprochen wird,[3] so blieb allein der Präfekt mit dieser Aufgabe betraut. Nur in denjenigen Fällen, die sich als solche der höheren Kriminalgerichtsbarkeit qualifizieren, konnte ein Einfluß von anderer Seite eintreten.[4] Entweder vom Papste als dem weltlichen Herren der Stadt, der sich aber dabei in den durch seine geistliche Stellung gebotenen Schranken halten mußte; so begnügte er sich, wie der früher erörterte Fall von 772 ergibt, mit dem Strafangriffe; das Verhör und das Urteil überwies er dem Präfekten und trug nachher nur für die Exilierung derjenigen, die nicht hingerichtet wurden, Sorge. Dann traten in diesen Fällen, wie bereits erörtert, der fränkische Kaiser und seine Missi ein, die mit dem Papste die Aburteilung der Verbrecher vornahmen; vom Präfekten ist dabei nicht mehr die Rede. Als aber mit dem Ausgange der fränkischen Herrschaft der kaiserliche Einfluß auf die römische Kriminalgerichtsbarkeit fortfiel, kam diese ohne Zweifel wieder in vollem Umfange an den Präfekten, wie früher mit gewisser Anteilnahme des Papstes. Auf die Verpflichtung, als Strafrichter für die Sicherheit und Ruhe der Bevölkerung zu sorgen, weist Petrus Damiani den Präfekten Cencius in zwei Briefen von ca. 1070 nachdrücklich hin.[5] Im 12. Jahrhundert bezeugen die Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten Johann von Salisbury in der oben angeführten Stelle seiner Historia pontificalis[6] und Gerhoh von Reichersberg in zwei

[1] Historia pontificalis MG. SS. 20, 536. Gregorovius, Rom 5[5], 20 weist darauf hin, daß noch im 15. Jahrh. die Erinnerung an den Präfekturbezirk von 100 Meilen lebendig war.

[2] Vgl. Halphen, Études S. 19f.

[3] Die Richterliste aus dem Ende des 10. Jahrh., MG. LL. 4, 664, erklärt: hi pro criminalibus non iudicant nec in quemquam mortiferam dictant sententiam.

[4] Darüber siehe oben S. 420ff.

[5] Migne 144, 461. 464. Im ersten Schreiben heißt es u. a.: Populi multitudinem ... iudiciarie potestatis vigore coerces — iurgia tumultuantis populi per discipline vigorem reprimas — mucro, quo precengeris, et tumentia rebellium corda perterreat et a perversorum quorumlibet violentiis inopes ac pupillos et ecclesiastica precipue iura defendat — Esto David ... discipulus, qui et clementer indulsit se persequentibus veniam et rigidam tenuit in aliena cedis ultione censuram. Inde quoque Machabei te pedissequum exhibe, qui ad hoc non cessabat, et fulmineus in hostes irruere et tumentia tyrannorum colla gladiis ultoribus obtruncare, ut contribules suos ab imminenti sevientium barbarorum cede protegeret. — Im zweiten Schreiben mahnt er ihn, disciplinam tam innumerabilis populi, qui tibi commissus est, nicht zu vernachlässigen.

[6] SS. 20, 536.

Schriften,[1] die bereits bei Erörterung des kaiserlichen Anspruches auf die römische Strafgerichtsbarkeit herangezogen wurden.[2] Diese kaiserlichen Ansprüche des 12. Jahrhunderts sind gegenüber denen der fränkischen Herrscher teils umfassender, teils geringer. Die letzteren hatten sich mit den Fällen der höheren Kriminaljustiz begnügt; die Staufer verlangten dieselbe in ganzem Umfange, indem sie die strafrichterlichen Befugnisse des Präfekten der kaiserlichen Verleihung vorbehielten. Andererseits verzichteten sie darauf, die Strafsachen selbständig, sei es in eigener Person, sei es durch Gesandte, zu erledigen, wie die fränkischen Kaiser mit Umgehung des Präfekten getan hatten; sie überließen das dem Präfekten als ihrem Beamten. Nur bei zufälliger Anwesenheit bei Gelegenheit der Römerzüge griff der Kaiser selbst ein, aber auch dann blieb dem Präfekten das Urteil oder mindestens die Exekution desselben gewahrt. Das erweisen unter Friedrich I. die beiden Strafsachen des Jahres 1155, die, wie wir sahen,[3] unter Teilnahme des Kaisers erledigt wurden. Als dann aber der Kaiser im Frieden von Venedig genötigt wurde, die Präfektur dem Papste bedingungslos zu restituieren, nahm der Papst, wenn auch nicht ohne vielfachen Widerstand zu finden,[4] die mit ihr verbundene Kriminalgerichtsbarkeit wiederum an sich allein. Am Ende des 12. Jahrhunderts stellt Albinus in seinem Ordo[5] eine spezialisierte Angabe der Gelder auf, die den Schergen des Präfekten[6] für Hängen, Köpfen, Blenden auf beiden Augen oder auf einem, sowie sonstige Verstümmelung von Gliedern aus der päpstlichen Kasse zu zahlen sind.

War der Präfekt der einzige ordentliche Kriminalrichter in Rom[7], so übte er seine Zivilgerichtsbarkeit in Konkurrenz mit den übrigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befaßten Gerichtshöfen der Stadt.[8] Mehrere Gerichtsurkunden aus dem Ende des 10. und dem Anfange

[1] Libelli 3, 440f., 344f.

[2] Siehe oben S. 432. [3] Siehe oben S. 433. [4] Siehe unten S. 480f.

[5] Fabre-Duchesne, Liber censuum 2, 108.

[6] Sie werden Sorrentiales praefecti genannt. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. Sorrentialis verweist nur auf diese Stelle. Gerhoh von Reichersberg, Libelli 3, 347, spricht in bezug auf die Hinrichtung Arnolds v. Brescia von den servi des Präfekten.

[7] Über die im 12. Jahrh. noch wenig hervortretende Kriminalgerichtsbarkeit des Senates siehe unten S. 481.

[8] Vgl. Halphen, Études S. 20ff. — Über die freiwillige Gerichtsbarkeit des Präfekten vgl. Halphen S. 19. Doch kann ich aus den beiden einzigen Belegen von 1071 und 1072, die den Präfekten Cencius in Gemeinschaft mit römischen Richtern bei der Einsetzung eines Kurators und der Erteilung der venia aetatis tätig zeigen, nicht mit Halphen schließen, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit des Präfekten sehr ausgedehnt gewesen sei; sie verschwindet neben derjenigen der Iudices; über diese vgl. unten S. 495f.

des 11. Jahrhunderts zeigen ihn in Zivilprozessen den Vorsitz führen; seine urteilenden Beisitzer sind die römischen Richter;[1] dazu tritt der Umstand. So 993[2] im Streite zwischen dem Kloster Subiaco und einem römischen Laien; 1011[3] erscheint der Präfekt zweimal in Sachen des Klosters Farfa als Mitvorsitzender des Patricius Johannes Crescentius, wovon oben schon die Rede war; 1012[4] wieder im Streite zwischen Farfa und römischen Laien; 1017[5] zwischen Farfa und der römischen Kirche S. Eustachio. Diese Verhandlung fand statt im Karlspalaste beim S. Peter; in den anderen Fällen wird unbestimmter das Haus des Präfekten als Gerichtsort bezeichnet.[6] Dann wird in den schon angeführten Briefen des Petrus Damiani an den Präfekten Cencius[7] auch der zivilen Gerichtsgewalt des Präfekten gedacht. Cencius[8] war zur Zeit Papst Alexanders II. von der hildebrandinischen Partei nicht ohne Schwierigkeit zur Präfektur erhoben worden; er zählte zu den überzeugten Anhängern der neuen Richtung. Sein Eifer für die kirchliche Reform ging so weit, daß er im S. Peter zum Volke predigte. Darüber vernachlässigte er seine amtlichen Obliegenheiten, und von vielen Seiten wurden Klagen darüber laut, daß man in seinen Streitsachen kein Recht erlangen könne.[9] So sieht sich Damiani, der Cencius zuerst gepriesen hatte, daß er, zugleich Moses und Aaron, ein doppelter Arbeiter im Felde des Herrn sei,[10] in seinem zweiten Schreiben veranlaßt, dem gottbegeisterten Präfekten vor allem die Pflichten seines weltlichen Amtes ans Herz zu legen. *Dilectissime,* ruft er ihm zu, *qui*

[1] Darüber, daß der Präfekt bloß vorsitzender Richter war, äußert sich Halphen, Études S. 21f.; vgl. auch Ficker, Forsch. 3, 280f.; ders., Brachylogus, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67, 604.

[2] Reg. Subl. S. 121.

[3] Reg. di Farfa 4, 13. 54.

[4] Reg. di Farfa 4, 56.

[5] Reg. di Farfa 3, 213.

[6] Vgl. Halphen Ét. S. 27 Anm. 2, 1088, Reg. di Farfa 5, 116, bringt der Abt von Farfa eine Klage vor den Präfekten und die Consules communitatis boum, d. h. der Landwirte, bobatterii, vgl. Halphen S. 29 Anm. 5; Ricci, La Nobilis universitas bobacteriorum Urbis, Arch. della soc. Rom. 16, 131ff. Der Gerichtsort ist das Kloster S. Basilio beim forum Nervae.

[7] Migne 144, 461. 464.

[8] Vgl. über ihn Gregorovius, Rom 4[5], 150ff.; Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. 2, 421; 3, 81f.

[9] Multas siquidem adversum te fieri querelas audio ab his, qui negotiorum causas habent, quia videlicet legalis iudicii sanctionem a te obtinere non prevalent.

[10] ... dum populi multidudinem prefectoria iurisdictione et iudiciarie potestatis vigore coerces, quid aliud quam Aaron officium imples? Et cum eumdem populum ad ea, que Dei, sanctis exhortationibus provocas, quid aliud quam Moysi spirituale propositum pius emulator usurpas? etc.

tante dignitatis administras officium, formidabile valde est, si te reddas aliquando torpore desidie resolutum. — Cave ergo, ne propter peculiaris orationis studia, quibus insistere forte contendis, disciplinam tam innumerabilis populi, qui tibi commissus est, negliges et propter proprium commodum communem salutem plebis, que iustitiam a te prestolatur, omittas etc. Im 12. Jahrhundert tun Johann von Salisbury und Gerhoh von Reichersberg neben der Kriminal- auch der Zivilgerichtsbarkeit des Präfekten Erwähnung.[1] Auch Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts bezeugen seine Tätigkeit als Zivilrichter. 1137[2] wird bei einem Kontrakte zwischen dem Kloster S. Ciriaco und einem Laien, Grisottus de Ingizzo, bestimmt, daß die Äbtissin bei etwaigen daraus erwachsenden Ansprüchen sich außergerichtlich entschädigt halten solle, *sine proclamatione pape, prefecti et consulum.* Hier wird also als bei Zivilansprüchen anzugehendes Gericht das des Präfekten neben das päpstliche gestellt.[3] Findet sich auch keine Gerichtsurkunde des Präfekten aus dieser Zeit, so ist doch eine Ladung, die er im Jahre 1148[4] ergehen ließ, erhalten. Darin wird auf Klage der Kleriker von S. Maria in via lata wegen eines Grundstückes ein Laie, Raimundus de Scotta, mit Frist von zehn Tagen peremptorisch zitiert.

Über die Zusammensetzung des Präfektengerichtes zu dieser Zeit läßt sich aus diesen vereinzelten Erwähnungen kein näherer Aufschluß gewinnen. Es steht indes außer Zweifel, daß der Präfekt an der für die Richter nachgewiesenen[5] Vereinigung der Funktionen des Richtens und Urteilens, wie sie im 12. Jahrhundert Platz griff, teilnahm, also als Einzelrichter tätig war. Darauf deutet auch der Ausdruck der eben angeführten Ladung, wo der Präfekt dem Beklagten ankündigt: *nisi veneris, sententiam feram et te petitorem et illos possessores constituam.*

5. Senat

Trotz den mancherlei Zeugnissen, die den Präfekten noch im 12. Jahrhundert in Ausübung seiner alten richterlichen Funktionen zeigen, war dies Amt in unaufhaltsamem Niedergange begriffen, seit im Jahre 1143 die kommunale Revolution der römischen Bevölkerung

[1] An den oben angeführten Stellen.
[2] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.
[3] Halphen S. 22. — Über die Konsuln siehe unten S. 543f., 549ff.
[4] Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 20.
[5] Siehe oben S. 471.

die Verfassung der Stadt von Grund aus umwandelte.[1] Das päpstliche Regiment wurde gestürzt, die neue Verwaltung auf breite, demokratische Grundlage gestellt. Die höchste Behörde war der Senat, der jährlich vom Volke gewählt auf dem Kapitol tagte, zunächst in einer Anzahl von etwa 50 Mitgliedern;[2] unter dem Namen: *Nos senatores a reverendo atque magnifico populo Romano pro pace infra urbem et extra manutenenda et singulis sua iustitia tribuenda in novo consistorio senatus annuatim in Capitolio constituti* und ähnlich[3] ließ er die Akte seiner Verwaltung ergehen. Mit der päpstlichen Herrschaft fielen die Gewalten, die unter ihr mächtig gewesen waren; neben dem hohen Adel vor allem auch der Präfekt. Stand die Exekutive und Gerichtsbarkeit beim Volke, so war für den höchsten bürgerlichen Beamten des Papstes kein Raum. Gleich bei der ersten Erhebung des Volkes wurde er beseitigt; an seine Stelle setzte man einen Patricius,[4] den Pierleone Jordanus, einen der wenigen Angehörigen des hohen Adels, die auf die Seite des Volkes traten. Doch hatte der Patricius nicht lange Bestand; er mußte weichen, als Papst Eugen III. im Jahre 1145 den Vertrag mit der Stadt schloß, der für die künftige Gestaltung der Stadtverfassung die Grundlage bildete.[5] Indem der Papst die neue Ordnung der Dinge im ganzen anerkannte, sicherte er sich die Rechte der Souveränität, indem er sich die Investitur des vom Volke gewählten Senates vorbehielt; andererseits setzte er beim Volke die Anerkennung seiner eigenen Beamtenschaft durch. Es war ausdrückliche Bedingung des Friedens, daß der Präfekt in seine alten Rechte zurückkehrte,[6] und die schon oben angeführten Zeugnisse stellen es außer Zweifel, daß er in der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit von seiner restaurierten Gewalt auch Gebrauch machte. Demgemäß zeigen auch die Auslassungen Gerhohs von Reichersberg in seinen ca. 1150 und 1162 verfaßten Schriften[7] den Präfekten im vollen Genusse der richterlichen Befugnisse seines Amtes; die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen empfängt er danach mit dem Amtslehen vom Papste, die Kriminaljurisdiktion vom Kaiser und eben diese letztere erhebt ihn nach Gerhoh über den Senat, der zwar in der bürgerlichen Rechts-

---

[1] Vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 428ff.; Halphen, Ét. S. 54ff.

[2] Über die schwankenden Zahlen vgl. Halphen S. 66.

[3] Halphen S. 69 Anm. 2. 1148, Galletti, Primicero S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21, wird neben dem Voke auch die Einsetzung durch den Papst und die Kurie betont.

[4] Vgl. Bernhardi, Jahrb. unter Konrad III. 1, 450ff.; 2, 743ff.; Halphen S. 61.

[5] Halphen S. 55.

[6] Über die päpstlichen Richter, Advokaten und Skriniare s. unten S. 520f.

[7] Libelli 3, 440f. 344f.

pflege sich betätigen darf, aber in den großen Angelegenheiten urbis et orbis, wozu die Strafgewalt gehört, nicht mitzureden hat. Trotz alledem ist es unverkennbar, daß der Präfekt seine frühere Stellung, seit er sie einmal verloren, nicht wieder erlangt hat. Vor allem deshalb, weil die autonome Kommune eben die Befugnisse, die der Präfekt ausüben sollte, nach wie vor für sich selbst in Anspruch nahm und sie durch ihren Senat und eine von diesem abhängige Beamtenschaft in umfassender Weise auch wirklich ausübte. Die Opposition des Volkes gegen den vornehmsten Vertreter der päpstlichen Herrschaft setzte sich auch nach dem Frieden von 1145 fort, zumal seit Arnold von Brescia seine haßerfüllten Reden gegen die Weltlichkeit des Priestertumes vor dem römischen Volke vernehmen ließ. Hatte der Präfekt die Genugtuung, den Reformator, der seiner Stellung den größten Abbruch tat,[1] im Jahre 1155 vom Leben zum Tode zu bringen, so tritt es doch immer mehr zutage, daß die Unzulänglichkeit des päpstlichen Regimentes vor der ausgezeichneten Organisation der neuen Stadtverfassung[2] nicht bestehen konnte. Halphen[3] legt im einzelnen dar, daß schließlich jeder einzelne Zweig der städtischen Verwaltung in die Hände des Senates kam und daß dieser, gleichwie er die Münze schlug, obwohl dies Regal im Vertrage von 1188 ausdrücklich dem Papste zuerkannt worden war, die Polizeigewalt übte und in Kriminal- und Zivilsachen Recht sprach, wie es eigentlich dem Präfekten zukam. Hatten in dem oben erwähnten Kontrakte von 1137[4] die Äbtissin von S. Ciriaco und der Laie Grisottus de Ingizzo das Gericht des Papstes oder des Präfekten als zuständig in ihren Zivilstreitigkeiten erklärt, so finden wir dieselben Parteien in dieser Sache wohl 1148[5] vor dem Kardinalvikare, 1185[6] aber vor dem Senate, und nicht vor dem Präfekten, Recht nehmend. Ein weiterer Anlaß zur Schwächung der Präfektur

---

[1] So berichtet Gerhoh von Reichersberg, De investigatione Antichristi, Libelli 3, 347: a prefecto urbis Romae de sub eorum custodia, in qua tenebatur, ereptus ac pro speciali causa occisus ab eius servis est; maximam siquidem cladem ex occasione eiusdem doctrine idem prefectus a Romanis civibus perpessus fuerat. Wenn auch die heimliche Hinrichtung Arnolds durch den Präfekten von Gerhoh nur als ein Gerücht wiedergegeben wird, so ist doch die Feindschaft zwischen beiden nicht zu bezweifeln. Die Gründe der Rachsucht des Präfekten in dessen prekärer Stellung in der Stadt Rom zu suchen, scheint mir näher liegend, als mit Gregorovius, Rom 4[5], 514, an die Gefährdung seines Landbesitzes in der Gegend von Viterbo zu denken.

[2] Darüber vgl. Halphen, Ét. 61ff.

[3] S. 77ff.

[4] Siehe oben S. 478 Anm. 2.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[6] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.

ergab sich aus den allgemeinen politischen Verhältnissen. Das Amt wurde, wie wir sahen,[1] seit dem 12. Jahrhundert ein Streitobjekt zwischen Kaiser und Papst. Indem die Verfügung darüber für den Kaiser in Anspruch genommen wurde, indem die Herren aus dem Hause Vico, die den Präfektenposten als erbliches Lehen innehatten, in den heftigen Kämpfen zwischen Kaisertum und Papsttum treu zu den staufischen Herrschern hielten, sich, wie in den Jahren 1178 und 1198, nur notgedrungen dem Papste beugten, um bei der ersten Gelegenheit zur kaiserlichen Partei zurückzukehren, wurde der Papst der Möglichkeit beraubt, den Präfekten als seinen Amtsträger in Rom gegen den Senat auszuspielen. Die Präfekten von Vico hielten sich fast ununterbrochen außerhalb Roms im Gefolge des Kaisers auf.[2] Versuchte der Papst, jene durch einen Gegenpräfekten unschädlich zu machen, wie wahrscheinlich durch jenen Theobaldus, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts genannt wird,[3] so zeigt doch die einzige von ihm erhaltene Kunde in einem Briefe, den er 1189 vom Kreuzzuge nach der Schlacht bei Akkon an den Papst richtete,[4] daß er auch keinen ständigen Amtssitz in Rom innehatte. Das Schwergewicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Rom lag, seitdem das römische Volk die Selbständigkeit errungen hatte, beim Senate.

In welcher Weise der Senat die Polizeigewalt und mit ihr die Strafgerichtsbarkeit ausübte, tritt erst im 13. Jahrhundert deutlicher hervor; die betreffenden Zeugnisse sind von Halphen[5] zusammengestellt, auf den ich dafür verweise. Dagegen zeigt sich die senatorische Zivilgerichtsbarkeit schon im 12. Jahrhundert sehr rege;[6] die darüber erhaltenen Gerichtsurkunden mögen hier zusammenfassend Platz finden. Die erste, von 1148,[7] behandelt einen Erbschaftsstreit zwischen Laien und der Kirche S. Maria in via lata; das Urteil wird in den Jahren 1150 und 1151 dreimal bestätigt. 1160[8] streiten zwei

[1] Siehe oben S. 433f.

[2] Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 10ff.; Halphen, S. 153ff.

[3] Da er kein Vico war und zum Papste in Beziehung stand, liegt es nahe, in ihm einen päpstlichen Gegenpräfekten zu sehen, Calisse a. a. O. S. 16. Calisse spricht die Vermutung aus, er sei ein Pierleone gewesen.

[4] Radulfus de Diceto, Ymagines historiarum, herausgegeben von Stubbs, Rer. Brit. med. aevi SS. 68 II, 70; vgl. Gregorovius 4[5], 588.

[5] S. 78.

[6] Halphen S. 83ff.

[7] Galletti, Primicero S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21 ff.

[8] Arch. della Soc. Rom. 28, 53.

Kardinalstitel, S. Prassede und S. Croce, um Grundbesitz; 1162[1] in entsprechender Sache die Kirche S. Nicola (columnae Trajanae) und das Kloster S. Ciriaco in via lata. 1163 und 1192[2] werden auf Klage der Kirche S. Maria in via lata Laien vor das Senatsgericht zitiert. 1185[3] steht ein schon lange anhängiger Grundbesitzprozeß des Klosters S. Ciriaco gegen die Familie eines Laien Grisottus de Ingizzo zur Verhandlung. In den Jahren 1191—96[4] schwebt ein Prozeß von S. Maria in via lata gegen einen Laien und das Kloster S. Silvestro in Capite; da der Senat nicht zum Schlusse gelangen konnte, befaßte sich endlich der Papst mit der Sache.[5] Im Jahre 1198[6] lädt ein iustitiarius et iudex als Vertreter des Senators zwei Laien auf Klage der Kirche S. Maria in Trastevere wegen eines streitigen Kastells.

Die Grundlinien der ziemlich verwickelten Gerichtsverfassung des Senates sind von Halphen[7] klargelegt worden. Der Senat tagte in seinem Palaste auf dem Kapitol. Seine juristischen Berater sind wechselnd zusammengesetzte Kommissionen von Richtern und Advokaten, die bei der Kirche S. Martina am Kapitol ihren Versammlungsort haben; seit dem Ende des 12. Jahrhunderts tritt eine geringe Zahl, später immer zwei Richter an ihre Stelle.[8] Diese führen die eigentliche Gerichtsverhandlung und erteilen dem Senate Rechtsgutachten.[9] Handelt es sich um besonders verwickelte Fälle, so legt der Senat dies Rechtsgutachten den Consiliarii (Consiliatores) Urbis vor,[10] einer beratenden Versammlung römischer Notabeln, die in der Kirche S. Maria in Ara Coeli zusammenzukommen pflegen; in den gerichtlichen An-

---

[1] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 40.

[2] Hartmann-Merores a. a. O. S. 44 Nr. 200a. b.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.

[4] Potth. 879.

[5] Daß der 1213, Potth. 4793, von Innocenz III. entschiedene Prozeß zwischen einem Laien und S. Cecilia in Trastevere schon im 12. Jahrh. vor dem Senate verhandelt wurde, wie Halphen S. 85 Anm. 5 vermutet, ist mir zweifelhaft, siehe darüber unten S. 515f. Anm. 19.

[6] Halphen, Ét. S. 75 Anm. 4, 84 Anm. 1.

[7] S. 84ff. 64f. 72f.

[8] Siehe darüber unten S. 500 Anm. 5.

[9] Vgl. darüber auch Ficker, Forsch. 3, 317; Voltelini, Acta Tirolensia 2, Einleitung S. 167f. — Eine Ausnahme ist es, daß 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, 3 Richter, die nicht zu den Gutachtern gehören, durch Unterschreibung der Senatsurkunde das Rechtsgutachten der andern bestätigen.

[10] So 1185, 1191—96. Im ersteren Falle handelt es sich darum, daß ein früher ergangenes richterliches Gutachten durch spätere umgestoßen wird; in der zweiten Sache konnte das Senatsgericht, wie erwähnt, überhaupt zu keinem Schlusse gelangen.

gelegenheiten erscheinen sie indes nicht vollzählig, sondern in der beschränkten Zahl von etwa zehn. Von ihnen zu scheiden sind die Senatores Consiliarii (Consiliatores). Diese, ebenfalls in der Durchschnittszahl von zehn, gehören selbst dem Senate an; sie werden periodisch bestellt,[1] um dem Plenum als Exekutivausschuß zu dienen; im Range stehen sie höher als die gewöhnlichen Senatoren. In den Gerichtsurkunden werden sie regelmäßig als diejenigen genannt, die für die Beurkundung durch die Senatskanzlei Sorge tragen. Ist nämlich der gleich dem Gutachten der Richter als Consilium gefaßte Bescheid der Consiliarii Urbis an den Senat ergangen, so erfolgt von dessen Seite die Plenarberatung darüber, und hat dann der Senat das Urteil gesprochen, so wird es durch die Senatores Consiliarii zur Publikation gebracht. Als seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an die Stelle des vielköpfigen Senates ein einziger Senator trat, verschwanden naturgemäß die Senatores Consiliarii.[2]

---

[1] Halphen, Ét. S. 73 meint auf 6 Monate.

[2] Während die Consiliarii Urbis nur ausnahmsweise erscheinen, werden die Senatores consiliarii fast durchweg genannt. Unter den urkundlichen Erwähnungen der letzteren führt Halphen S. 72 Anm. 3 als erste die beiden Urkunden von 1151, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21—23 Nr. 173, S. 27 Nr. 179, an. Ich meine aber, daß man schon 1148, ebenda, das Institut, wenigstens in seinen Anfängen, feststellen kann. Diese Urkunde wird ausgestellt von Senatores inferius scripti una cum omnibus aliis consenatoribus; die ersteren unterschreiben dann, 24 an der Zahl, pro nobis et pro omnibus aliis consenatoribus nostris, quorum nomina non sunt hic descripta. Das stimmt durchaus mit der späteren Funktion der Senatores Consiliarii, nur daß die Scheidung zwischen ihnen und dem übrigen Senate noch nicht scharf durchgeführt, auch ihre Zahl größer ist, als später. Auch möchte ich in der Bestätigung dieser Sentenz vom Jahre 1150, ebenda, Senatores Consiliarii erkennen, und nicht Consiliarii Urbis, wie Halphen S. 64 Anm. 2, 65 Anm. 2 annimmt (fälschlich gibt Halphen das Jahr 1148 an). Zwar nennen sie sich Consiliarii ohne weiteren Zusatz, aber der Ausdruck: Ego Stephanus ... consiliator ... cum ... ceteris consiliariis ex persona omnium senatorum confirmavi et subscribi iussi stellt es außer Zweifel, daß es sich um einen Ausschuß des gesamten Senates handelt. Auch die Funktion dieser Consiliarii ist dieselbe, wie in den übrigen Urk., wo sie ausdrücklich als Senatores Consiliarii bezeichnet werden, z. B. gleich 1151 Aug., Hartmann-Merores S. 23, wo es heißt: Nos senatores consiliarii ... cum aliis consenatoribus confirmamus et corroboramus ... Die Consiliarii Urbis pflegen dagegen ihr Consilium in gesonderter Urkunde auszustellen, die dann der Senatsurk. inseriert wird, siehe unten. Es wäre auch an sich unwahrscheinlich, daß die Stadträte, die man nur bei besonders schwierigen Angelegenheiten bemühte, bei bloßer Bestätigung eines früher rechtskräftig ergangenen Urteils mitwirken sollten. — Später stellt sich die Nennung der Senatores Consiliarii in den Urkunden in der Weise fest, daß die Urk. von den Senatoren ausgestellt wird, und in der an den Schluß gerückten Datierungszeile gesagt wird: actum .. iussu senatorum consiliatorum, so 1185, 1186, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae 3, 64. 69.

6. Kompetenz

Über das Maß und die Abgrenzung der richterlichen Befugnisse, die den Gerichtsgewalten von Rom zustanden, hat im wesentlichen schon die Besprechung der einzelnen Vorsitzenden unterrichtet. Insbesondere auf die Verteilung der Kriminal- und Ziviljurisdiktion unter ihnen ist hingewiesen worden und in bezug auf die erstere der Anteil der verschiedenen Faktoren, des Kaisers, des Papstes, des Präfekten, später des Senates, dargelegt worden. Über die Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege möchten indes noch einige zusammenhängende Bemerkungen am Platze sein. Daß der kaiserliche Einfluß auf dieselbe seit der fränkischen Zeit nicht mehr regelmäßig zur Geltung gebracht wurde, ist schon erörtert worden.[1] Nur die ordentlichen städtischen Gewalten kommen noch in Betracht; also der Papst, der Präfekt, der Senat und die Iudices. Da der Papst der weltliche Herr der Stadt ist, auf den die Einsetzung der städtischen Behörden, auch des Senates, zurückgeht, liegt es nahe, in ihm den obersten Richter, die letzte Instanz zu vermuten. In der Tat wird in einem zuerst vor dem Senate, dann vor dem päpstlichen Gerichte verhandelten Prozesse[2] zwischen römischen Geistlichen die Einsetzung des Senates und der ihm dienenden Richter durch den Papst von einem Parteivertreter vor Innocenz III. als Grund dafür geltend gemacht, daß das Senatsgericht in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm stehe; nur daß daraus nicht der Schluß gezogen wird, daß das päpstliche Gericht dem des Senates übergeordnet sei, sondern im Interesse der Partei, die für das senatorische Urteil im Konsistorium Bestätigung zu erlangen sucht, mit advokatorischer Spitzfindigkeit unterstellt wird, daß eben durch die päpstliche Amtseinsetzung eine völlige Identität der beiden Foren verbürgt sei: *Unde nec in alieno foro intelliguntur sed in proprio Romani pontificis litigare, cuius auctoritate sortiri videntur effectum, que ab huiusmodi senatoribus vel iudicibus statuuntur.* Daß diese Auffassung nicht richtig sein kann, ist klar, und Innocenz III. ist auch weit entfernt davon, sie anzuerkennen.[3] Aber auch eine Kompetenzabstufung im oben bezeichneten Sinne ist nicht schlechtweg anzunehmen; als Regel muß vielmehr gelten, daß für das päpstliche und die weltlichen Gerichte der Grundsatz gleicher Zuständigkeit, konkurrierender Gerichtsbarkeit bestand. Zunächst in bezug auf die Causa des Prozesses. Ob es sich

---

[1] Siehe oben S. 440f.

[2] Potth. 879.

[3] Irrig meint Halphen, Études S. 84f., Innocenz III. habe selbst diese Ansicht vertreten.

um Grundstücke, und solche von größerem oder geringerem Werte, um Erbschaftssachen, um Geldansprüche aus Verträgen, um Fischereigerechtigkeit oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche handelt, alles das wird ebensowohl vor dem päpstlichen wie den weltlichen Gerichten verhandelt.[1] Weiter auch in bezug auf die Parteien. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß die immer wieder erhobene kanonische Forderung des ausschließlich geistlichen Gerichtsstandes der Kleriker in Rom so wenig wie anderswo durchdrang. Erscheinen vor dem Papste römische Kirchen und Klöster in ihren Streitigkeiten untereinander[2] sowie gegen Laien,[3] sei es, daß die letzteren Kläger oder Beklagte sind, so finden sich dieselben Parteien wieder vor dem weltlichen Gerichte.[4] Daß es keinen Unterschied ausmachte, das päpstliche oder das weltliche Gericht anzugehen, erweist die erwähnte Bestimmung des 1137[5] abgeschlossenen Kontraktes zwischen dem Kloster S. Ciriaco und dem Laien Grisottus de Ingizzo, wonach die Parteien im Falle von Streitigkeiten wegen eines Grundstückes übereinkommen wollen *sine proclamatione pape*, *prefecti et consulum.* Wird hier das Gericht des Präfekten mit dem päpstlichen gleichgestellt, so wird die Zuständigkeit des Senatsgerichtes näher begründet in dem oben erwähnten Prozesse der Kirche S. Maria in via lata und des einem Laien zur Seite stehenden Klosters S. Silvestro in Capite,[6] der zuerst vor dem Senate, dann dem Papste verhandelt wurde. Der Vertreter der Kirche erklärt vor Innocenz III., die Gegenpartei habe kein Recht, die erste

---

[1] Dafür brauchen Beispiele nicht angeführt zu werden; jede Gerichtsurkunde liefert einen Beleg.

[2] Z. B. 1126, Kehr 1, 66f. Nr. 3—7; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4; 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23; 1175, Kehr 1, 67 Nr. 11, 68 Nr. 13, JL. 12431, Kehr 1, 67 Nr. 12; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15; 1199, Potth. 879.

[3] Z. B. 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1124—1130, Kehr 1, 78 Nr. 2; 1148 vor dem Kardinalvikare, Kehr, 1, 80 Nr. 6; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[4] Zwei geistliche Parteien vor den römischen Richtern: z. B. 1013, Mittarelli, Annal. Camaldul. 1, Append. S. 204; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186; 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23; vor dem Präfekten: 1017, Regesto di Farfa 3, 213; vor dem Senate: 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. 1. 3, 40; 1191—1196, Potth. 879. — Eine geistliche und eine weltliche Partei: vor den Richtern: 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1146, Arch, della soc. Rom. 25, 173; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3; vor dem Präfekten: 1148, Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular S. Mariae i. v. 1. 3, 20 Nr. 171; vor dem Senate: 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores a. a. O. S. 21; 1163, Halphen S. 84 Anm. 2, Hartmann-Merores S. 44 Nr. 200a; 1185, Hartmann-Merores S. 63ff.; 1192, ebenda S. 44 Nr. 200b.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. 1. 3, 11.

[6] Potth. 879.

Entscheidung durch den Senator Benedictus Carosomo für ungültig zu erklären, *cum nec novum sic nec insolitum, quod, ubi clerici sunt actor et reus, causas civiles in urbe coram iudicibus per sedem apostolicam institutis ex delegatione senatorum ab ea iurisdictionem habentium prosequantur.*[1] Und ebenso treffend ist es, wenn er weiter dem Kloster vorhält, es habe ja selbst die Kompetenz des Senatsgerichtes anerkannt, indem es sich vor diesem auf den Streit eingelassen habe. Auch bestreitet die Gegenpartei nicht eigentlich die Kompetenz des senatorischen Forums als solchen; ihre Ablehnung desselben begründet sie vielmehr darauf, daß der Senator Benedictus Carosomo ohne Bestätigung des Papstes zu seinem Amte gelangt sei, also nicht rechtmäßiger Senator gewesen sei; weiterhin darauf, daß auch bei rechtmäßiger Einsetzung es unzulässig gewesen sei, daß er ein von ihm mit Zustimmung des römischen Volkes erlassenes Prozeßgesetz[2] auf sie in Anwendung gebracht habe, während seine Gesetze nur für seine Untertanen, nicht aber für Kirchen verbindlich seien. Der Papst schließt sich in seinem Urteile dem letzteren Argumente an. Die Kompetenz des Senatsgerichtes läßt auch er grundsätzlich gelten, indem er die früheren Urteile desselben als rechtskräftig behandelt, nur diejenigen aufhebt, die im letzten Stadium des Prozesses tumultuarisch oder noch nachdem das päpstliche Gericht die Sache an sich gezogen hatte, ergangen waren. Aber er erklärt, *quod laicis etiam religiosis super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi; a quibus, si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum respiciat etiam commodum et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum;* deshalb hebt er das Urteil des Senators auf, damit kein Präjudiz dadurch geschaffen werde. Für die Gerichtsbarkeit des Senates bedeutet diese Entscheidung Innocenz' III. eine empfindliche Einschränkung, denn sie untersagte ihm bei grundsätzlicher Anerkennung seiner Zuständigkeit in Klerikerprozessen die selbständige Verfügung über das von ihm anzuwendende Verfahren, indem es seine diesbetreffenden gesetzlichen Bestimmungen der kirchlichen Approbation unterwarf. Doch zeigen die zahlreichen im 13. Jahrhundert vor dem senatorischen Forum entschiedenen Prozesse von Geistlichen,[3] sowie die damals immer mehr

---

[1] Wiederum irrig erklärt Halphen S. 83 Anm. 5, Innocenz III. habe selbst diese Äußerung getan. Denselben Fehler, die Ausführungen des Parteivertreters dem Papste zuzuschreiben, begeht er auch in bezug auf die noch zu erwähnende Stelle über die Einsetzung des Senators Benedikt S. 57 Anm. 4.

[2] Vgl. Levi, Ricerche intorno agli statuti di Roma, Arch. della soc. Rom. 7, 468; Halphen, Études S. 62.

[3] Siehe Halphen S. 85ff. — In einem Prozesse zwischen einem Laien und der Kirche S. Cecilia in Trastevere, den Innocenz III. 1213, Potth. 4793, entschied,

sich entfaltende Gesetzgebung des Senates,[1] daß die Entscheidung Innocenz' III., wie so manche andere, die das kanonische Recht über die Frage der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalt über Geistliche enthielt, nicht mehr war, als eine Forderung der Theorie.

Über den Gerichtsstand der römischen Laien in ihren Prozessen untereinander Aussagen zu machen, ist wegen des Mangels an betreffenden Gerichtsurkunden schwierig; obwohl solche für sie natürlich ebenso ausgestellt wurden, wie für die Geistlichen, fehlen sie, weil nur die Kirchen und Klöster für gehörige Aufbewahrung ihrer Urkunden Sorge trugen. Nur eine Gerichtsurkunde im Streite von zwei römischen Laien wäre aus dem uns beschäftigenden Zeitraume anzuführen, die sich unter den Urkunden der Kirche S. Prassede erhalten hat.[2] Hier streiten die Laien Saturninus und Tebaldus Oddonis Lotharii im Jahre 1163[3] vor den Iudices um Grundbesitz. Wie in diesem Falle das weltliche Gericht tätig ist, wäre vielleicht überhaupt zu vermuten, daß dieses von jeher von den Laien angegangen worden ist, die päpstliche Zuständigkeit also auf die Prozesse beschränkt war, wo mindestens eine geistliche Partei vorhanden war.[4] In diesem Sinne wäre dann auch die oben erörterte Konstitution Johanns VIII.[5] zu verstehen, in der die Kardinalpriester beauftragt werden, an Stelle des Papstes *clericorum quoque et laicorum querimonias, que ad nostrum iudicium pertinent,* zu entscheiden, obwohl weiter unten bei Erörterung derselben Sachen, soweit sie der Papst seinem eigenen Gerichte vorbehält, undeutlicher nur von *laicorum querimoniae* gesprochen wird.

Für das Verhältnis des päpstlichen zu den weltlichen Gerichten sind besonders bezeichnend die Fälle, in denen derselbe Rechtsstreit vor verschiedenen Gerichten zur Verhandlung kommt. Das konnte geschehen, indem Rechtsmittel zur Anwendung gebracht wurden. Das

nachdem derselbe vorher das Senatsgericht beschäftigt hatte, heißt es, daß in dem senatorischen Urteile in Sachen der Partei eine Verfügung getroffen sei iuxta consuetudinem senatus; der Papst erwähnt es, ohne Anstoß daran zu nehmen.

[1] Levi, Ricerche, Arch. della soc. Rom. 7, 467ff.; Halphen S. 62.

[2] Wohl deshalb, weil die Kirche S. Giovanni a Porta Latina am Prozesse indirekt beteiligt ist, und diese mit S. Prassede gemeinsamen Besitz hatte, ein Rechtsverhältnis, das schon früher in einem von ihnen gegen das Kloster Grottaferrata, Kehr 1, 51 Nr. 3. 6, geführten Prozesse hervortritt.

[3] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[4] JJ. 1263, Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 449, verweigert Petrus von Vico in einem Streit um Grundbesitz, den der Papst selbst beanspruchte, sich dem päpstlichen Gerichte zu stellen, quod, cum nobilis ipse civis esset Romanus, non tenebatur super hiis apud sedem apostolicam litigare. Doch wurde dieser Einrede vom Papste nicht stattgegeben; vgl. Calisse a. a. O. S. 31f.; Halphen, Études S. 83 Anm. 5.

[5] JE. 3366, Kehr 1, 6 Nr. 8.

Senatsgericht nimmt jedoch in dieser Hinsicht eine besondere Stellung ein. Die eigenartige oben näher gekennzeichnete Gerichtsverfassung des Senates, wonach das auf Grund der Verhandlung gewonnene juristische Gutachten von richterlichen Kommissionen, die der Senat bestellte, ausgegeben wurde, der Senat sich auf dessen Bestätigung und Publikation beschränkte, ermöglichte es, dieselbe Sache vor dem Senate selbst durch Appellation von neuem zur Verhandlung zu bringen; dieser bestellte dann andere Richter zur Untersuchung und Begutachtung.[1] So wird in dem in den Jahren 1191—1196[2] vor dem Senate schwebenden Prozesse von seite der einen Partei zuerst zwischen 1191 und 1193 appelliert, wobei sie recht erhält; dann als die Gegenpartei zwischen 1195 und 1196 durch Wiederaufnahme des Verfahrens ein günstiges Urteil erzielt hat, im Jahre 1196 von neuem. Auch in bezug auf einen wohl schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts[3] vor dem Senate geführten Prozeß[4] heißt es, daß von dem letzten der dabei ausgegebenen richterlichen Sprüche nicht mehr appelliert worden sei. War somit ein Instanzenzug vom Senate aus untunlich, so konnte das, wie der erste der beiden angeführten Fälle erweist, zu großen Unzuträglichkeiten führen. Hier wurden vier Urteile gesprochen, von denen eines mmer das andere aufhob, und das letzte konnte nicht zur Ausführung gelangen, da die Consiliarii Urbis darüber in Zwiespalt, ja in offenen Kampf mit den Waffen gerieten. Da schritt endlich 1197[5] der Papst ein und evozierte die Sache vor sein Gericht; von Innocenz III. wurde sie 1199 entschieden. — Anders stand es mit dem Gerichte der Iudices. Von ihnen war nur die Appellation an ein anderes Gericht möglich und dies war das päpstliche. Es sind zwei Fälle überliefert, in denen der Papst in zweiter Instanz entschied, beidemal gemäß dem ersten Urteile der Richter. 1166[6] wurde von Alexander III. das Kloster S. Cesario in seinem Streite mit der Kirche S. Marcello, 1195[7] wurden

[1] Im päpstlichen Gerichte war dagegen eine Appellation von den kommissarischen Richtern verpönt. Zwar war auch, wo diese mit der Fällung des Endurteils beauftragt waren, die Bestätigung desselben durch den Papst erforderlich; es erhielt dadurch erst Rechtskraft; vgl. oben S. 459. Aber Urteil und Bestätigung wurden hier doch durchaus nur als zwei Stadien desselben Prozesses angesehen, und Innocenz III. verwarf einmal (Potth. 3964) eine derartige Berufung: appellationem huiusmodi malitiosam et frivolam reputantes.

[2] Potth. 879.

[3] Siehe darüber unten S. 515f. Anm. 19.

[4] Potth. 4793.

[5] Kehr 1, 83 Nr. 8. Da nach der Urkunde die Verhandlung durch Celestin III. im Sommer stattfand, kommt nur das Jahr 1197 (nicht 1198) in Betracht.

[6] Kehr 1, 77 Nr. 23.

[7] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

von Celestin III. einige Laien als Gegner des Klosters S. Lorenzo abgewiesen.

Erscheint hier der Papst als die dem weltlichen Gerichte übergeordnete Appellationsinstanz, so tritt die Gleichstellung der verschiedenen Gerichte recht deutlich dann hervor, wenn diese, ohne daß Rechtsmittel zur Anwendung kommen, nacheinander in derselben Sache tätig werden. Es ist nicht etwa nur der Papst, der da als zweiter Richter erscheint; in der Mehrzahl der überlieferten Fälle wird das weltliche Gericht mit einem früher vor dem Papste geführten und von ihm entschiedenen Prozesse von neuem befaßt. Das kann aus dem Grunde geschehen, daß die im ersten Urteile unterlegene Partei durch eine neue Verhandlung ihren Anspruch durchzusetzen hofft. Ob die erneute Klage Erfolg hatte, hing allerdings zunächst davon ab, daß sie überhaupt zur Verhandlung zugelassen wurde, nicht vielmehr der neue Prozeß durch die Einrede der Rechtskraft verhindert wurde. Das letztere geschah, als im Jahre 1160[1] die Kirche S. Croce vor dem Senate gegen die Kirche S. Prassede wegen Grundbesitzes Klage erhob. Die Beklagten berufen sich auf ein im Jahre 1151[2] von Papst Eugen III. in dieser Sache gefälltes Urteil, wodurch ihnen der Besitz zugesprochen worden war, und das Gericht spricht sie *exceptione rei iudicatae* frei; allein in der Eigentumsfrage stellt es dem Kläger frei, eine neue Klage zu erheben, doch nur vor dem Gerichte, das über den Besitzanspruch entschieden hat, also dem päpstlichen. Sah sich indes die Partei, die im ersten Urteile obgesiegt hatte, nicht bewogen, die Einrede der Rechtskraft zu erheben, so lag für das Gericht kein Hindernis vor, den Prozeß von neuem zu verhandeln und zu entscheiden. So klagen 1148[3] vor dem Senate zwei Laien gegen die Kirche S. Maria in via lata um eine Erbschaft. Dieselbe Sache war, wie in der Gerichtsurkunde gesagt wird, schon durch Papst Honorius II.[4] unter Assistenz des Präfekten gegen den Vater der Laien zugunsten der Kirche entschieden worden, und ebenso entscheidet das neue Urteil, das vom Senate in Kontumaz der Kläger gefällt wird. Anders liegt der Fall, wenn ein 1126[5] von Papst Honorius II. zwischen dem Kloster S. Saba und der Kirche S. Maria Nuova entschiedener Streit um Grundbesitz 1153[6] wieder vor die Iudices gebracht wird. Kläger ist im zweiten Prozesse die Kirche S. Maria

[1] Arch. della soc. Rom. 28, 53.
[2] Kehr 1, 51 Nr. 7.
[3] Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21.
[4] Kehr 1, 78 Nr. 2.
[5] Kehr 1, 66f. Nr. 3—7.
[6] Arch. della soc. Rom. 25, 186.

Nuova, die im ersten Urteile recht bekommen hatte, und sie klagt auf Restitution des damals ihr zugesprochenen Besitzes, der demnach inzwischen von der verurteilten Partei widerrechtlich in Besitz genommen worden sein muß. Während also in den früheren Fällen der Anspruch des Klägers sich darauf richtete, das erste rechtskräftige Urteil umzustoßen, und dieser Anspruch durch die Einrede der Rechtskraft abgewiesen werden konnte, handelt es sich hier um Wiederherstellung des durch das erste Urteil verbürgten Rechtszustandes, der durch seitdem eingetretene Ereignisse gestört worden ist. Die Iudices erkennen auf Restitution des Besitzes an die Kirche. Entsprechend verhält es sich mit der Klage, die 1185[1] das Kloster S. Ciriaco gegen die Söhne des Grisottus de Ingizzo wegen Grundbesitzes vor den Senat bringt. Im Jahre 1148[2] war die Sache vom Kardinalvikare zugunsten des Klosters gegen Grisottus entschieden worden. Dann hatten aber die Söhne des Grisottus beim Senate ein ihnen günstiges Urteil erschlichen, das ihnen den Besitz der streitigen Grundstücke zusprach. Dagegen erhob nun das Kloster Klage und setzte es durch, daß der Senat auf mehrere Rechtsgutachten hin die frühere Entscheidung aufhob und durch ein neues Urteil ihren Besitz anerkannte.

Wird somit das weltliche Gericht mit Sachen befaßt, die früher schon vom Papste zur Entscheidung gebracht sind, und zwar nicht nur, wenn der Kläger das erste Urteil umzustoßen sucht, also die Anrufung eines anderen Gerichtes ihm vorteilhaft sein konnte, sondern auch, wenn die Klage nur die Wiederherstellung des ersten Urteils bezweckt, so kommt darin die grundsätzliche Gleichstellung des päpstlichen und der weltlichen Gerichte deutlich zum Ausdrucke. Daß umgekehrt erst das weltliche Gericht, dann der Papst angegangen wurde, findet sich in einem im Jahre 1213[3] von Innocenz III. entschiedenen Streite zwischen einem Laien und der Kirche S. Cecilia in Trastevere. Der Senat hatte in der wohl schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts fallenden Verhandlung in der Sache[4] — es handelt sich um Forderungen aus einem Vertrage — für die klägerische Kirche entschieden; der unterlegene Beklagte wandte sich nun an den Papst, ohne jedoch im zweiten Verfahren mit seinem Anspruche durchzudringen. Es liegt also der Fall vor, daß die früher unterlegene Partei eine neue Klage anstrengt, ohne daß diese von der Gegenpartei durch die Einrede der Rechtskraft abgeschnitten würde; entsprechend dem oben berührten Falle, der 1148 das Senatsgericht beschäftigte.

[1] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.
[2] Kehr 1, 80 Nr. 6.
[3] Potth. 4793.
[4] Siehe unten S. 515f. Anm. 19.

Auch wenn eine auswärtige Partei im bürgerlichen Rechtsstreite einer römischen gegenübersteht, ist nicht nur das päpstliche, sondern auch das weltliche Gericht tätig. Dafür liefern vor allem die Urkunden der Rom benachbarten Klöster Farfa und Subiaco Beispiele, die in ihren zahlreichen Prozessen mit römischen Kirchen, Klöstern oder Laien vor dem Papste oder weltlichen Großen oder dem Präfekten oder den Iudices Recht nehmen.[1]

Dagegen besteht eine ausschließliche Kompetenz des Papstes in den schon oben erwähnten[2] zahlreichen Streitigkeiten um Grundbesitz, bei denen ein öffentlich-rechtliches Moment kenntlich wird, der Papst als Träger der öffentlichen Gewalt im Kirchenstaate erscheint. Nur sehr selten findet es sich, daß da die weltlichen Gerichtsbehörden Roms konkurrieren. Bringt Farfa 1088 Febr. 5[3] seine Klage gegen Rusticus, einen Edlen aus der Gens Crescentia, vor den Präfekten und römische Konsuln, so mag die Veranlassung sein, daß zurzeit der päpstliche Stuhl vakant war. Tritt auch der Senat als Richter auf, so erklärt sich das daraus, daß er von vornherein seine politische Autonomie über die Mauern Roms hinaus auf den Kirchenstaat erstreckte,[4] es daher für römische Parteien nahelag, ihn auch in ihren Streitigkeiten mit Angehörigen der adligen Geschlechter anzugehen. Doch findet sich das sehr selten, und nur, wenn bereits eine Anrufung des Papstes erfolgt war. Wohl konnte dieselbe Sache zu öfteren Malen allein vor den Papst gebracht werden, wie das Beispiel des Klosters S. Ciriaco in seiner Klage gegen die Herren von Cave zeigt, die nacheinander vor Paschal II., Honorius II.[5] und Hadrian IV.[6] zur Verhandlung kam, da die Edlen das anerkannte Recht des Klosters immer wieder ver-

---

[1] Vor dem Papste: Farfa: 772, JE. 2395, Kehr 2, 60 Nr. 3, wo der Papst für die Streitigkeiten des Klosters mit römischen oder kirchenstaatlichen Geistlichen oder Laien ständig den Vestarar delegiert; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, 2, 68 Nr. 47. Vor dem weltlichen Gerichte: Farfa: 1011 Juni, Reg. di Farfa 4, 13; Dez., Reg. di Farfa 4, 54 vor dem Patricius und Präfekten; 1013, Reg. di Farfa 4, 34, vor Alberich; 1012, Reg. di Farfa 4, 56; 1017,Reg. di Farfa 3, 213 vor dem Präfekten. Subiaco: 942, Reg. Subl. S. 202, vor Alberich; 943, Reg. Subl. S. 74, vor Benedikt; 993, Reg. Subl. S. 121, vor dem Präfekten; 1151, Reg. Subl. S. 215 vor dem Iudex.

[2] Siehe oben S. 447f.

[3] Reg. di Farfa 5, 116.

[4] So heißt es in der Gerichtsurkunde von 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53: Nos senatores a reverendo atque magnifico populo Romano pro pace infra urbem et extra manutenenda et singulis sua iustitia tribuenda; vgl. Halphen, Études S. 77ff. Seit der Amtszeit des Senators Benedictus Carosomo bis zur Erhebung Innocenz' III. beherrschte der Senat nach den Gesta Innocentii die Sabina und Maritima, vgl. Ficker, Forsch. 2, 313.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[6] Kehr 1, 81 Nr. 7.

letzten. Dagegen gab es auch Fälle, in denen der Papst offenbar nicht helfen konnte oder wollte, so daß die Kläger, wollten sie ihren Anspruch nicht fahren lassen, darauf angewiesen waren, anderswo Recht zu suchen. So brachte der Abt von S. Paolo fuori le mura seine Ansprüche auf mehrere Kastelle in der Umgegend von Rom zuerst 1139 April auf dem Laterankonzile, dann 1140—1143[1] wiederum vor Innocenz II. vor, wohl ohne Erfolg, obwohl das aus den Urkunden, die nur die Klagen, keinen Bericht über Verhandlung und Entscheidung enthalten, nicht mit Sicherheit zu erkennen ist.[2] Jedenfalls wiederholte das Kloster seine Klage gegen die Tebaldiner in den Jahren 1150—1163[3] vor dem Senate, ohne daß auch hier über den weiteren Verlauf des Rechtsstreites sich aus der Urkunde Näheres ergäbe. Entsprechend liegt der Fall bei der Klage, die der Abt von S. Gregorio al Monte Celio in der ersten Zeit Innocenz' III. wegen der kampanischen Besitzungen des Klosters gegen den Edlen Odo von Poli vor dem Senator anstrengt. Auch dieser hatte zuerst vor Innocenz II. seit 1139[4] in immer erneuten Klagen seine Ansprüche geltend gemacht, ohne daß es dem Papste trotz Anwendung von Exkommunikation und trotz kriegerischen Rüstungen gelungen wäre, den unfolgsamen Herren zur Stellung vor Gericht und zur Entgegennahme eines Urteils zu zwingen. Als dann Innocenz II. mit Tivoli in Kampf geriet, mußte der Prozeß zurückgestellt werden, und nach dem Tode des Papstes konnte der Beklagte von Papst Celestin II. sogar die von ihm als Bürgschaft für sein Erscheinen vor Gericht gezahlte Summe zurückverlangen, die ihm auch *salvo sacramento quod fecerat de iustitia facienda* wieder erstattet wurde. Trägt Odo dann aber *totam suam terram*, worunter der streitige Besitz, 1157[5] Hadrian IV. zu Lehen auf und leistet ihm den Treueid dafür, so werden die Rechte des Klosters vom Papste einfach ignoriert. Erst als die Herren von Poli, von dem Grafen Richard von Segni, Innocenz' III. Bruder, in ihrem Besitze bedroht, vor

---

[1] Kehr 1, 169 Nr. 20; Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.

[2] Was das Castrum Poli betrifft, das die Tivolesen dem Kloster streitig machten, so scheint Innocenz II. in seinem Vertrage mit Tivoli 1143, Kehr 2, 79 Nr. 2, den Anspruch des Klosters ignoriert zu haben, wenn er der Stadt den Schutz von Poli als eines der Regalien des heiligen Petrus auferlegt.

[3] Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f. Das annähernde Datum ergibt sich aus den Namen der Iudices ordinarii, siehe oben S. 468 Anm. 1. Die in der Urkunde genannten Senatoren läßt Halphen in seinen Senatslisten unberücksichtigt. Diese ergänzt und berichtigt auch aus Urkunden von S. Maria i. v. l. Fedele, Per la storia del senato Romano nel secolo XII, Arch. della soc. Rom. 34, 351 ff.

[4] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[5] Kehr 2, 81 Nr. 3. 4.

dem Papste deswegen Klage erhoben,[1] trat auch das Kloster wieder mit seinen Ansprüchen hervor.[2] Diesmal aber wandte es sich an den Senator, denn von einer neuen Verhandlung vor dem Papste, der das Recht des Gegners durch dessen Belehnung bereits tatsächlich anerkannt hatte, war kein Erfolg zu erwarten. Doch gelingt die Umgehung des päpstlichen Forums nicht; die Beklagten erklären, allein vor dem Papste als ihrem weltlichen Herren Recht nehmen zu wollen, indem sie, wie es in der Urkunde des Papstes heißt, fordern, *ut eos super feudo, quod ab ecclesia Romana tenebant, non permitteremus coram alio conveniri, sed potius feudum ipsum defenderemus eisdem.* Dem gibt Innocenz III. statt und evoziert ca. 1199 die Parteien von dem Senate vor sein eigenes Gericht, indem er kommissarischen Richtern die Verhandlung überträgt.

II. Beisitzer und andere Funktionäre der Gerichte

1. Iudices (ordinarii und dativi)

Das juristische Personal als Beisitzer der Zivilgerichtshöfe von Rom bilden die Iudices ordinarii und dativi. Von der Entstehung der Ordinare war schon oben die Rede.[3] Die Dativi erscheinen seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die erste römische Urkunde, in der sie vorkommen, datiert von 961;[4] das erste römische Gericht, an dem ihre Teilnahme bezeugt ist, fällt ins Jahr 966.[5] In früheren Gerichtssitzungen sind allein die Ordinare beteiligt.[6] Ob indes die Dativi, die in der Romagna schon seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nachweisbar sind, in Rom wirklich erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Eingang fanden oder ob sie schon früher vorhanden waren, ist eine Frage, die wegen der geringen Anzahl urkundlicher Zeugnisse nicht sicher zu entscheiden ist. Das Vorhandensein der Ordinare, die

[1] Potth. 2297.

[2] Aus der gemeinsamen Behandlung der beiden Sachen in der Urkunde Innocenz' III. schließe ich auf ihren kausalen Zusammenhang; vgl. auch Luchaire, Innocent III. et le peuple Romain, Revue historique 81, 243f.

[3] Siehe oben S. 467ff.

[4] Marini, I papiri diplomatici S. 160 Nr. 102.

[5] Reg. Subl. S. 166, unter Vorsitz des Vestarars.

[6] So 781, JE. 2431; 813, JE. 2525, Kehr, It. pont. 2, 60 Nr. 5; 958, JL. 1, S. 464, Kehr, 2, 89 Nr. 17, im Gerichte des Papstes; 829, JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10, unter kaiserlichen Missi; 942, Reg. Subl. S. 202; 943, Reg. Subl. S. 74, unter weltlichen Großen.

anderswo nicht erscheinen, könnte das Fehlen der Dativi wohl erklären. Daß diese dann doch auch in Rom eingeführt wurden, hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß seit dem 9. Jahrhundert die fränkische Gerichtsverfassung in Italien durchdrang.[1] Einzelne Spuren römischer Dativi finden sich doch auch schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. In dem von Kaiser Ludwig III. 901 Februar[2] mit Papst Benedikt IV. zu Rom gehaltenen Placitum werden als *iudices huic Romanie* den *iudices augusti*, die vom Kaiser mitgebracht sind, 11 römische Namen genannt; immerhin ist es zweifelhaft, ob hier Richter der Stadt gemeint sind oder entsprechend den vorher aufgeführten *episcopi huius Romanie finibus* solche, die aus dem römischen Gebiete überhaupt stammen. Da indes einer von ihnen als *omiculator*, d. h. Nomenklator, bezeichnet wird, liegt es nahe, für alle Herkunft aus Rom anzunehmen, und damit für einen Teil die Stellung von Iudices dativi.[3] Auffallend ist ferner, daß in der Gerichtsurkunde von 943[4] Primizer, Sekundizer und Protoskriniar als *ordinarii iudices* bezeichnet werden, woraus doch auf einen Gegensatz gegen die damals, wie erwähnt, noch nicht nachweisbaren dativi iudices zu schließen ist.[5] Demnach darf man wohl annehmen, daß wenigstens in der ersten Hälfte des 10. Jahr-

---

[1] So Hegel, Gesch. d. Städteverfass. v. Italien 1, 330; Giesebrecht, Kaiserzeit 1[5], 875; Gregorovius, Rom 3[5], 291. 430, die als Zeitpunkt die Mitte des 10. Jahrh. annehmen. Auf der anderen Seite tritt Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 263 für ununterbrochene Fortdauer der alten Richterkollegien Roms ein. Er stützt sich darauf, daß in dem Richterverzeichnisse vom Ende des 10. Jahrh., MG. LL. 4, 664, der alte Name der iudices pedanei genannt wird. Aber diese fast überall den tatsächlichen Verhältnissen widersprechende, archaisierende Kompilation aus byzantinischen und anderen Quellen kann nichts beweisen, was nicht anderweit übereinstimmend belegt ist; vgl. Halphen, La cour d'Otton III. à Rome, Mélanges d'archéologie et d'histoire 25 (1905), 349ff.

[2] JL. 1, S. 444, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1.

[3] Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 241 Anm. 1, 261 Anm. 7, 262 Anm. 10 erklärt irrig, das Placitum habe in Ravenna stattgefunden, obwohl er S. 270f. Anm. 12 richtig Rom als Gerichtsort angibt; er hält die Beisitzer daher für Iudices der Romagna, obwohl er S. 257 Anm. 29 den omiculator Gregor als Nomenklator erklärt. Falsch ist ferner die aus Ughelli, Italia sacra 1, 799 entnommene Zeitangabe 904 statt 901. Falsch ist auch die Zahl der römischen Richter auf 12, die der kaiserlichen auf 7, statt auf 11 und 6 angegeben. Gregorovius, Rom 3[5], 236 und W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 77 Anm. 2 erklären sich für stadtrömische Richter.

[4] Reg. Subl. S. 74.

[5] 966, Reg. Subl. S. 166, und 1012, Reg. di Farfa 4, 56, sind die ordinarii den dativi iudices gegenübergestellt; siehe Halphen, Études S. 37 Anm. 2. Das Richterverzeichnis vom Ende des 10. Jahrh., Leges 4, 664, stellt die iudices palatini quos ordinarios vocamus, den übrigen Richterklassen (consules und pedanei) gegenüber.

hunderts das Institut der Dativi vorhanden war, wenn es auch in den Gerichtsurkunden zunächst noch nicht klar hervortritt.

Seit ihrem ersten Erscheinen kommen sie in den Urkunden der verschiedenen Gerichte neben den Ordinaren sehr häufig vor. Das Zahlenverhältnis der beiden Klassen ist dabei verschieden und ohne Regel; im ganzen halten sie sich die Wage.[1] Auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die Dativi den Ordinaren an die Seite. Erfolgt die Bestellung von Kuratoren und Tutoren für Frauen, Waisen und Minderjährige, die einen breiten Raum einnimmt, in den urkundlichen Zeugnissen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts[2] allein von seite der Ordinare, so erscheinen schon 1057[3] neben dem Arkar ein Dativus, 1071[4] neben Präfekt und zwei Ordinaren zwei Dativi;[5] im 12. Jahrhundert treten dagegen Ordinare und Dativi bei diesen Akten gewöhnlich getrennt auf.[6] In den zahlreichen Fällen der gerichtlichen Auflassung sind ebenfalls Ordinare und Dativi als Gerichtspersonen, schon seit dem 11. Jahrhundert in Trennung voneinander, tätig; ein Dativus allein 1039,[7] 1059 und 1060[8] nur Ordinare; auch im 12. Jahrhundert

[1] Giesebrechts, Kaiserzeit 1[5], 875, Behauptung, in der Regel seien 7 Beisitzer vorhanden, von denen 3 Ordinare und 4 Dativi oder umgekehrt, bestätigt sich nicht. Einige Beispiele: 983, JL. 1, S. 483, Kehr, 2, 90 Nr. 22, 3 Ordinare, 2 Dativi; 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3, 1 Ordinar, 3 Dativi; 1011 Juni, Reg. di Farfa 4, 13, 5 Ordinare, 4 Dativi; 1011 Dez., Reg. di Farfa 4, 54, 2 Ordinare, 2 Dativi; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, 2 Ordinare, 1 Dativus; im Senatsgerichte 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, 3 Ordinare, 3 Dativi; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40, 6 Ordinare, dazu der Bibliothekar, 6 Dativi; 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff. März 1, 3 Ordinare, 4 Dativi; Mai 11, 2 Ordinare, 6 Dativi.

[2] 1013, Reg. di Farfa 4, 68; 1034, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 81.

[3] Hartmann, Tabular. 2, 5.

[4] Galletti, Primic. S. 371.

[5] Danach ist die Behauptung Halphens S. 50 Anm. 1, die Dativi hätten erst im zweiten Viertel des 12. Jahrh. die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt, unzulässig, selbst mit Beschränkung auf Familiensachen. Denn wenn auch aus der Zeit vor dem 12. Jahrh. kein Beispiel bekannt ist, daß Dativi selbständig einen Kurator bestellen, so darf ihnen deshalb die Befugnis zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebensowenig abgesprochen werden, wie die der streitigen, in der sie ebenfalls damals nur gemeinschaftlich mit Ordinaren tätig sind.

[6] Siehe die Beispiele bei Halphen S. 19 Anm. 2, 50 Anm. 1, die leicht vermehrt werden können. 1176, Arch. della soc. Rom. 27, 448, finden sich jedoch gemeinsam zwei Ordinare und ein Dativus; 1155, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 31; 1195, Fabre-Duchesne, Lib. censuum 1, 436, 1 Ordinar und 1 Dativus.

[7] Arch. della soc. Rom. 27, 188.

[8] Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 2, 8. 9.

ist in der Regel die Scheidung zwischen beiden durchgeführt, so daß entweder ein Ordinar[1] oder ein Dativus[2] den Akt vollzieht.

Daß die Ordinare und Dativi, wo sie im Gerichte zusammen auftreten, die gleichen Funktionen haben, einander gleichberechtigt sind, ist allgemein anerkannt.[3] Nur darin findet Halphen[4] einen Unterschied ihrer rechtlichen Stellung, daß zwar die Ordinare ohne die Dativi, nicht aber die Dativi ohne jene als Beisitzer verwandt werden können. Diese Ansicht berührt sich mit der oben erwähnten Beobachtung Fickers,[5] wonach dasselbe Verhältnis in bezug auf den Vorsitz der Ordinare stattfindet, und gleich dieser findet sie Bestätigung in einer Reihe von Fällen, die allerdings hinter denen, wo die Richter beider Klassen gemeinsam tätig sind, stark zurücktreten.[6] 981[7] überträgt der Papst eine Streitsache dem Primizer, zu dem dann der Arkar hinzutritt; 993[8] sind unter den Präfekten als einzige Richter Primizer und Nomenklator tätig. Bezeichnend ist, daß in der genauen Aufzählung der Teilnehmer an Ottos I. römischer Synode von 963, die über Papst Johann XII. richten sollte,[9] ihrer hierarchischen Stellung gemäß sechs Ordinare genannt werden, Dativi aber, die keine kuriale Würde innehaben, fehlen. Bieten die Gerichtsurkunden des 11. Jahrhunderts keine Belege für den

---

[1] Z. B. 1152, Arch. della soc. Rom. 25, 183; 1155, Arch. della soc. Rom. 25, 190; 1157, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 394; 1185, Arch. della soc. Rom. 25, 329; 1187, Arch. della soc. Rom. 26, 76; 2 Ordinare: 1161, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37 Nr. 192.

[2] Z. B. 1119, Arch. della soc. Rom. 24, 168; 1161, Galletti, Primic. S. 320, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 38; 1169, ebenda S. 47; 1182, ebenda S. 57; 1184, Arch. della soc. Rom. 25, 326.

[3] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 281; ders., Brachylogus, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 67, 606; Halphen S. 50.

[4] S. 49. Ähnlich schon Hegel, Städteverfass. v. Italien 1, 320.

[5] Siehe oben S. 471.

[6] Von den beiden einzigen Beispielen, mit denen Halphen S. 49 Anm. 4 seine Ansicht belegt, kann das erste, die schon erörterte Gerichtsurkunde von 943, hier übergangen werden, da sie in eine Zeit fällt, wo Dativi in Rom urkundlich noch nicht nachweisbar sind. Das andere, eine Urkunde von 1060, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 2, 9, gehört nicht hierher, da es sich dabei nicht um einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit handelt, sondern um einen der zahlreichen Fälle, wo die Parteien über einen früher zwischen ihnen streitigen Besitz aus freier Übereinkunft sich gütlich vereinigen und vor Gerichtspersonen die Auflassung vornehmen, also um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daß hier aber im Unterschiede zu der streitigen schon seit dem 11. Jahrh. nicht nur Ordinare, sondern auch Dativi allein auftreten, wurde oben bereits erörtert.

[7] Kehr 1, 79 Nr. 1.

[8] Reg. Subl. S. 121.

[9] Liutprand, Historia Ottonis MG. SS. 3, 342.

ausschließlichen Beisitz von Ordinaren,[1] so finden sich solche vereinzelt wieder im 12. Jahrhundert. 1148[2] hat der Kardinalvikar als einzigen Richter den Arkar, 1162—1165[3] als kommissarischen Richter einen Iudex, mit dem wohl der Primizer gemeint ist.[4] Ebenfalls bloß Ordinare zeigen die frühesten Urkunden aus dem Senatsgerichte; 1148[5] sind es Primizer und Sekundizer, 1150[6] Primizer und Primus defensor, die allein von Advokaten unterstützt, Rechtsgutachten erteilen.[7]

Erst mit dem Absterben der Ordinare seit Ende des 12. Jahrhunderts kommen senatorische Gutachter vor, die den Dativi entnommen sind.[8] 1185 April 25[9] sind es vier Dativi, 1191—1196[10] mehrfach einzelne Dativi,[11] während der Papst in Nachahmung des senatorischen Gerichtsgebrauches 1204[12] sich von sechs Dativi mit Advokaten ein Rechtsgutachten erteilen läßt.

Läßt sich demnach bis ins spätere 12. Jahrhundert eine Sonderstellung der Ordinare wie im Vorsitze, so im Beisitze beobachten, so macht sich andererseits gleichzeitig ein fortschreitender Ausgleich in der Stellung beider Richterklassen geltend. Der Unterschied zwischen ihnen hatte seinen Grund vor allem in der Verwendung der Ordinare im Dienste der päpstlichen Zentralverwaltung; die administrative Tätigkeit neben der richterlichen gab ihnen ein natürliches Übergewicht über die von Ursprung her auf das Gericht beschränkten Dativi. Schon in der Titulatur drückt sich die Verschiedenheit des Ranges aus; nennt sich der Ordinar etwa saccellarius s. apostolice sedis, so heißt der Dativus lediglich dativus iudex. Mit dem Beginne des 12. Jahrhunderts tritt hier jedoch eine bezeichnende Änderung ein. Waren schon früher,

---

[1] Daß 1013, Reg. di Farfa 4, 34; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47, nur Ordinare genannt werden, beweist keineswegs, daß sie allein vorhanden waren, da mit ihrer zufälligen Nennung bei besonderem Anlasse der Verhandlung die Beisitzer nicht erschöpfend aufgeführt werden sollen.

[2] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[3] Kehr 2, 159 Nr. 22.

[4] Siehe unten S. 498.

[5] Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21.

[6] Ebenda.

[7] Im letzten Falle kann es zweifelhaft sein, welcher Klasse der unbetitelte Philippus zuzurechnen ist, der nach den Ordinaren, vor den Advokaten genannt wird. Man könnte an den gleichzeitigen Sakzellar dieses Namens denken; möglicherweise war er aber Dativus, obwohl ich einen so genannten sonst nicht nachweisen kann.

[8] Über das Einrücken der Dativi an Stelle der Ordinare im Vorsitze siehe oben S. 473.

[9] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

[10] Potth. 879.

[11] Siehe darüber unten S. 500 Anm. 5.

[12] Potth. 2253.

beide Richterklassen in gemeinsamer Aufzählung als iudices,[1] Romani, Romanorum iudices,[2] ordinarii ac dativi iudices[3] zusammengefaßt worden, so wird nunmehr, wie Halphen[4] an zahlreichen Beispielen erweist, auch in der Einzeltitulatur dem Ordinare in der Regel die Bezeichnung iudex beigefügt, und auch da, wo von seinen richterlichen Funktionen nicht die Rede ist. Es heißt nun: primicerius iudex oder iudicum, secundicerius iudex oder iudicum, primus defensor iudex, arcarius iudex usw.; dazu tritt manchmal noch eine Beziehung auf den päpstlichen Stuhl oder Palast.[5] Manchmal findet sich sogar der Titel soweit vereinfacht, daß nur die Bezeichnung als iudex übrig bleibt; so können Ferrucius iudex,[6] Galganus iudex,[7] iudex Petrus[8] nur aus der Übereinstimmung der Namen mit den jeweiligen Primizeren identifiziert werden.[9] Mit Recht erklärt Halphen diese Titeländerung daraus, daß die Ordinare den Zusammenhang mit dem päpstlichen Verwaltungsdienste verloren hatten. Diese Entwicklung begann schon mit dem Eingreifen Ottos I. in die verfahrenen römischen und päpstlichen Zustände sich durchzusetzen und sie vollendete sich durch die Emanzipation der Kirche im 11. Jahrhundert. Die vornehmen Palastbeamten, die in der römischen Geschichte zumal des 8. und 9. Jahrhunderts in ihren Parteiungen für und wider die Päpste einen so bedeutenden Platz einnehmen, wurden durch die mächtige geistliche Strömung der Kirchenreform endgültig aus der Verwaltung der römischen Kirche verdrängt und durch geistliche Amtsträger ersetzt.[10] Doch ihre juristischen Funk-

[1] Z. B. 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40.

[2] Z. B. 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 1101, JL. 5879; vgl. Ficker, Brachylogus a. a. O. S. 605.

[3] Vgl. oben S. 494 Anm. 5.

[4] S. 40f.

[5] Z. B. nomenclator iudex s. palatii, 1099—1118, Kehr 1, 169 Nr. 17; primicerius iudicum s. Lateranensis palatii, 1125, Halphen S. 40 Anm. 4; arcarius iudex s. Lateran. palatii, 1131, Halphen S. 41 Anm. 1; apostolice sancte sedis sacellarius iudex 1151, 1157, Halphen S. 41 Anm. 2. Vgl. auch Bresslau, Urkundenlehre 1², 228, der aber Anm. 2 den in Urk. des Reg. Subl. vorkommenden Benedictus index S. Lateranensis palatii irrig den Ordinaren zurechnet; vgl. über diesen unten S. 535f.

[6] 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[7] 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[8] 1162—1165, Kehr 2, 159 Nr. 22.

[9] Halphen hat das in seiner Liste der Primizere unterlassen, siehe oben S. 468 Anm. 1, doch scheint mir die Gleichsetzung außer Zweifel zu stehen, zumal da ich die betreffenden Namen außer dem häufigeren Petrus unter den Dativi nicht nachzuweisen vermöchte.

[10] Nur noch bei zeremoniellen Festlichkeiten zeigen die römischen Ordines des 12. Jahrh. sie, insbesondere den Primizer und Sekundizer, im Gefolge des

tionen behielten sie bei. Auf dem weiten Felde der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in Rom blieben sie mit den Dativi das juristisch gebildete Richterpersonal. Bei solcher Gleichartigkeit der amtlichen Stellung beider Richterklassen ist es erklärlich, wenn sich die letzten Unterschiede in ihrer gerichtlichen Tätigkeit im 12. Jahrhundert verwischen. Der frühere Brauch, bei der Aufzählung der Richter zuerst die Ordinare, dann die Dativi zu nennen, wird nun häufig aufgegeben und beide abwechselnd aufgeführt. So spricht 1125[1] das Urteil *Ferrucius primicerius iudicum s. Lateranensis palatii consensu iudicum scilicet Benedicti dativi iudicis et Guittonis primi defensoris iudicis et Ildicii Tiburtini;* 1160[2] folgt auf zwei Ordinare ein Dativus, dann ein Ordinarius mit zwei Dativi. 1185 März 1[3] ist die Reihe so gestaltet, daß jedem der drei genannten Ordinare ein Dativus folgt, wozu am Schlusse ein vierter Dativus hinzutritt;[4] 1185 Mai[5] folgen sich zwei Dativi, ein Ordinar, drei Dativi, ein Ordinar, ein Dativus. Daß die Schranke zwischen Ordinaren und Dativi gefallen ist, andererseits freilich, daß sich mit dem Titel der ersteren immer noch eine höhere Geltung verknüpfte, beweist auch der Umstand, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Dativi in die Stellung der Ordinare einrücken. So erscheint Oddo Johannis Pazzi 1185[6] als Dativus, 1195 als Sekundizer;[7] Obicio, 1202 als Sakzellar nachweisbar,[8] ist jedenfalls derselbe, der 1163, 1181, 1182,[9] 1184[10] und 1185[11] als Dativus vorkommt. Petrus

Papstes, siehe Liber politicus des Benedictus, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 2, 141ff.; Ordo des Albinus, ebenda S. 123ff.; Ordo des Cencius, ebenda 1, 290ff. Daß der Sakzellar, der noch nach dem Ordo des Benedictus die dabei üblichen Geldzahlungen vorzunehmen hat, in den späteren Ordines vom päpstlichen Kämmerer ersetzt ist, bemerkt Halphen S. 39f. — Vgl. über das Ausscheiden der Ordinare im allgemeinen Hinschius, Kirchenrecht 1, 383; Bresslau, Urkundenlehre 1², 213f.; Sägmüller, Kardinäle S. 24ff.; Halphen S. 38ff.

[1] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[2] Arch. della soc. Rom. 28, 53.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

[4] Halphen S. 84 Anm. 2 zählt die beiden letzten Dativi Obicio Pe(trus) Romani dat(ivi) fälschlich nur als einen Dativus.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[6] März 1, April 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[7] Halphen S. 113.

[8] Halphen S. 139.

[9] Halphen S. 49 Anm. 1; Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 56.

[10] Arch. della soc. Rom. 25, 326.

[11] März 1, April 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

Pauli Rubei, seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts öfter als Dativus genannt,[1] erscheint in den Jahren 1212—1218 als Primizer.[2]

Nach allem ist es wohl begreiflich, daß man den leeren Titel des Ordinars, der kein entsprechendes Amt mehr deckte, zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts gänzlich fallen ließ. Den unmittelbaren Anlaß dazu gab wohl der Umstand, daß damals die Verbindung der weltlichen Richter mit dem Gerichte des Papstes sich mehr und mehr löste,[3] und ihre Tätigkeit nun in der Hauptsache auf das Senatsgericht beschränkt war. Als Richter des Senates heißen sie Iudices S. Martine, nach ihrem Versammlungsorte, der Kirche S. Martina am Kapitol;[4] auch als Iudices, Iudices Urbis werden sie zusammenfassend bezeichnet.[5] Nur der älteste der Ordinare erhält sich noch

[1] Halphen S. 49 Anm. 1. Auszuscheiden sind aber die von Halphen angeführten Urkunden von 1160 und 1162, da diese sich auf den Dativus Petrus de Rubeo beziehen, wohl einen Onkel des Petrus Pauli Rubei, vgl. über diesen unten S. 515.

[2] Halphen S. 102. — Zweifelhaft ist es, ob Paulus 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores a. a. O. S. 40, Dativus, mit dem 1174—1176 vorkommenden Sakzellar, Halphen S. 139, gleichzusetzen ist. — Über das Aufrücken von Advokaten zum Ordinar siehe unten S. 516.

[3] Siehe darüber oben S. 460 ff.

[4] Halphen S. 84 Anm. 1.

[5] Halphen S. 86 Anm. 3, 87 Anm. 2. Die Bezeichnung Iudices Urbis kommt aber nicht erst im 13. Jahrh. vor; sie findet sich schon 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und bezieht sich hier auf Ordinare und Dativi. Im 13. Jahrh. werden Iudices palatini und dativi darunter begriffen, gemäß der Änderung in der Gerichtsverfassung des Senates, wodurch die umfangreichen Richterkollegien durch eine geringe Zahl periodisch bestellter Richter dieser beiden Gattungen ersetzt wurden. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, darauf näher einzugehen; Halphen S. 85f. handelt darüber. Nur soviel will ich bemerken, daß Halphen, wie mir scheint, im Unrecht ist, wenn er S. 85 Anm. 5 die 1213 von Innocenz III., Potth. 4793, erwähnte Bestellung von 2 Iudices palatini durch den Senator bezweifelt und palatini in dativi ändern will. Tatsächlich liegt hier die erste Erwähnung von Palatini im Senatsgerichte vor, von der Form des späteren 13. Jahrh. nur darin verschieden, daß beide Iudices diesen Titel haben, nicht nur einer von beiden. Daß nach Halphen die hier genannten Iudices sich anderweit öfter als Dativi nachweisen lassen — was indes, soweit ich sehe, nur für Petrus Malpilii zutrifft, über Nicolaus Tullii siehe unten S. 515 — begründet keineswegs, daß sie hier nicht Palatini heißen könnten, denn auch später ist der Palatinus zweifellos dem Kolleg der einfachen Iudices entnommen, in das er nach Ablauf seiner kurzen Amtszeit wieder zurücktritt. Den besten Beweis dafür bieten die von Halphen selbst angeführten Belege, wonach 1238 ein Moricus sich dativus et palatinus iudex nennt, Halphen S. 85 Anm. 5, und Petrus Angeli Seniorilis, 1238 Mai einfacher Iudex, Halphen S. 86 Anm. 3, 1238 Nov. als Palatinus erscheint, Halphen S. 85 Anm. 5. Eine noch dem 12. Jahrh. entstammende Erwähnung der neuen senatorischen Gerichtsverfassung gibt ebenfalls eine Urkunde Innocenz' III., Potth. 879. Hiernach wird in den Jahren 1191—1196 viermal je ein Iudex bestellt, doch ohne daß dabei die Bezeichnung palatinus gebraucht wird. Es liegt nahe, die numerische

im ganzen 13. Jahrhundert an der Spitze der übrigen Richter und der Notare.[1]

2. Advokaten und Ökonomen

Das 12. Jahrhundert ist für das Rechtsleben Italiens die Epoche eines allgemeinen tiefgreifenden Umschwunges. Das klassische römische Recht, das seit dem Eindringen der Langobarden und Franken im Norden bis zu dem der Normannen im Süden des Landes durch germanische Anschauungen und Einrichtungen aufs mannigfachste gewandelt worden war, wurde wieder auf seine lauteren Quellen zurückgeführt und gewann in der Praxis wie in der Wissenschaft und Lehre neue Kraft. Wie beides, Gerichtsgebrauch und Schulbetrieb, in den Anfängen der neuen Richtung sich gegenseitig bedingte, wie zunächst die rechtskundigen Causidici der Romagna, die an die Rechtsschule von Ravenna anknüpften, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in das Hofgericht der tuszischen Markgrafen eindrangen und seit den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts durch die Vertreter der neuen wissenschaftlichen Bestrebungen ersetzt wurden, die aus Nonantula, dann aus Bologna kamen, wie nun im 12. Jahrhundert Bologna im praktischen und wissenschaftlichen Betriebe des römischen Rechtes die Führung übernahm, das hat Ficker in seinen grundlegenden Forschungen ausgeführt.[2] Rom und seinem Gebiete hat Ficker keinen wesentlichen Einfluß auf die neue Richtung zuerkannt.[3] Und es ist ohne Zweifel richtig, wenn er der Annahme, Rom habe im 11. Jahrhundert eine bedeutende Rechtsschule besessen, entgegenhält,[4] daß unter den Rechtskundigen, die seit dem späteren 11. Jahrhundert sich an fremde Gerichte begaben, ebenso keiner aus Rom sich findet, wie unter den namhaften Richtern, die seit Beginn des 12. Jahrhunderts im kaiserlichen Hofgerichte verwandt wurden.[5] Aber wenn Rom keine führende

---

Beschränkung der senatorischen Gutachter mit der gleichzeitig, seit 1191, eintretenden und seit 1204 endgültig festgesetzten Verminderung des vielköpfigen Senates auf einen oder zwei Senatoren, vgl. Halphen S. 66f., zusammenzubringen. Freilich findet sich 1212, Galletti, Primic. S. 337, wieder eine in der alten Weise zusammengesetzte Gutachterkommission.

[1] Siehe unten S. 521.

[2] 3, 103ff. 124ff.; vgl. auch Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 78ff.; Hessel, Gesch. der Stadt Bologna von 1116—1280 S. 59ff.; neuestens Goetz, Das Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jahrh., Archiv f. Kulturgesch. 10 (1912), 25ff., der aber die Einwirkung der Praxis gegenüber der theoretischen Bearbeitung zu wenig gelten läßt.

[3] Forsch. 3, 132 Anm. 16, 280.

[4] Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, S. 625.

[5] Doch lassen sich einige aus Rom gebürtige Richter und Advokaten im mittleren und südlichen Italien schon zu Anfang des 12. Jahrh. nachweisen, siehe unten S. 538 Anm. 4.

Stellung eingenommen hat, so muß doch anerkannt werden, daß es hinter der neuen Bewegung nicht zurückblieb, daß es sich ihr vielmehr bald und ohne Rückhalt anschloß. Die Vermittler sind ersichtlich auch hier die Causidici oder, wie sie vorwiegend heißen, Advocati. In ihrer Doppelstellung als Beistände der Parteien und der Richter an die altrömischen advocati und assessores[1] anknüpfend sind sie in der Romagna unter verschiedenartigen Bezeichnungen im Gerichte tätig, um seit dem späteren 11. Jahrhundert zu der bezeichneten einflußreichen Wirksamkeit zu gelangen.[2] Was ihnen dazu verhalf, spricht Ficker in folgenden treffenden Sätzen aus:[3] „Das Institut der Causidici war gewiß durchaus geeignet, um einen Einfluß der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das tatsächliche Rechtsleben zu fördern. Die jüngern Kräfte hatten sich hier zunächst zu erproben, wie wir denn ... das Aufsteigen der Causidici zu Iudices vielfach nachweisen können; der angehende Rechtskundige, der noch keine feste Stellung erlangt, der sich das Zutrauen der Parteien erst zu erwerben hatte, mußte bestimmter dahin streben, sich jeden ihm erreichbaren Fortschritt der Wissenschaft anzueignen und denselben in den Gerichten zu verwerten; er wird sich nicht mit einer Behandlung der Sachen, wie sie in den Gerichten herkömmlich war, begnügt haben, er wird zur Stütze seiner Ansichten und im Interesse seiner Partei gesucht haben, neue Gesichtspunkte zu gewinnen, er wird den Rechtsquellen selbst nachgegangen sein, soweit seine Hilfsmittel irgend reichten, wird sich insbesondere, seit die Allgemeingültigkeit des römischen Rechts betont wurde, den Gesetzbüchern Justinians zugewandt haben, um auf ihre unanfechtbare Autorität hin Beachtung seiner Behauptungen verlangen zu können; seine Stellung war gewiß eine viel freiere, weniger durch das Herkommen gebundene, als die der Iudices.“

Die römischen Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts bezeugen die rege Tätigkeit dieser Klasse von Rechtskundigen in Rom.[4] Sie tragen die auch anderswo üblichen Bezeichnungen. Die bestimmtesten und am häufigsten angewandten sind Causidicus und Advocatus. Beide werden ohne sichtlichen Unterschied denselben Personen beigelegt. Benedictus Leonis heißt 1155[5] Advocatus, 1162[6] Causidicus; Bartholo-

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilpr. 3, 131.

[2] Ficker, Forsch. 3, 103ff.

[3] Forsch. 3, 125.

[4] Halphen, Ét. S. 52 Anm. 1 begnügt sich über die Advokaten zu bemerken: „Il y avait aussi à Rome un corps d'avocats pontificaux.“

[5] Kehr, It. pont. 1, 159 Nr. 3. 4.

[6] Galletti, Primic. 322, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 39.

maeus 1153[1] Advocatus, 1163[2] Causidicus; Petrus Johannis Adae 1187[3] Advocatus, 1200[4] Causidicus; Petrus de Iudice 1195[5] Advocatus, im selben Jahre[6] Causidicus; 1148[7] wechselt der Ausdruck in derselben Urkunde. Doch scheint man da, wo lediglich die Parteivertretung in Betracht kam, die Bezeichnung als Advocatus vorgezogen zu haben; so werden in der ebengenannten Urkunde die eingangs als Causidici zusammengefaßten Rechtskundigen, soweit sie zugleich Parteibeistände sind, Advocati genannt; 1188[8] werden in einem Prozesse in geistlicher Sache ein geistlicher und ein weltlicher Sachwalter als Advocati zusammengefaßt, wobei dem Namen des letzteren als allgemeinerer Amtstitel Causidicus beigefügt wird. Doch wird Advocatus überaus häufig auch als Bezeichnung für das bloße Beisitzen bei Gericht verwandt. Im allgemeinen ist der Ausdruck Advocatus, wie er die doppelseitige Tätigkeit seiner Träger deckt, der meist angewandte; er erscheint auch in dem offiziellen Iuramentum advocatorum.[9]

Ebendort wird als gleichbedeutend mit Advocatus der Ausdruck Patronus gebraucht. Er läßt sich auch urkundlich belegen. So 1119[10] für Leo; 1126[11] wird gar ein französischer Prior, den der Abt von Cluny als Vertreter nach Rom gesandt hat, advocatus et causae patronus genannt, was sich daraus erklärt, daß an diesem päpstlichen Gerichte römische Advokaten beteiligt sind.[12] Ebenso finden die üblichen allgemeineren Ausdrücke Anwendung. Legisperiti, prudentes wohl vorwiegend allein die Advokaten bezeichnend,[13] sapientes, sa-

[1] Arch. della soc. Rom. 25, 186.
[2] Arch. della soc. Rom. 27, 446.
[3] Arch. della soc. Rom. 28, 72.
[4] Studi e doc. di stor. e dir. 7, 329.
[5] Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 431.
[6] Ebenda, 1, 438.
[7] Kehr 1, 80 Nr. 6.
[8] JL. 16344, Kehr 1, 91 Nr. 6, 92 Nr. 7. 8.
[9] Kehr 1, 180 Nr. 6.
[10] Arch. della soc. Rom. 24, 168.
[11] JL. 7268.
[12] Die Bezeichnungen für die weltlichen Advokaten, welche von auswärtigen Parteien ins päpstliche Gericht gebracht werden, siehe unten S. 530 f., entsprechen denen der römischen Advokaten; z. B. 1113 Febr., JL. 6340, von den Äbten von Monte Cassino und Terra Maior iurisperiti; 1113 Okt., Götting. Nachr. 1898, S. 66, vom Erzbischof von Benevent und dem Bischof von Troia advocati, der des letzteren auch als causidicus bezeichnet; 1125, JL. 7210, Kehr, 3, 154 Nr. 37—40, von den Bischöfen von Siena und Arezzo legisperiti et advocati; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, von den Klöstern Camaldoldi und S. Fiora in Arezzo advocati.
[13] 1126, JL. 7268, legisperitis collaudantibus; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, quibusdam prudentibus legispertitis .. adscitis; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15, prudentes viri.

pientes urbis, womit meist Richter und Advokaten zusammengefaßt werden.[1]

Das erste Erscheinen der neuen Einrichtung reicht noch ins 11. Jahrhundert zurück; es knüpft sich an die folgenschwere Einnahme Roms durch Heinrich IV. In einem Rechtsstreite des Klosters Farfa hält der Kaiser 1084 April 29[2] auf dem Kapitol, umgeben von seinen Richtern und seinen Anhängern aus dem römischen Adel, Gericht. Zu einem Urteile kommt es indes nicht, da die Parteien gütlich übereinkommen. In den Unterschriften der über die Verhandlung aufgenommenen Urkunde finden sich nach den Richtern, vor den Edlen folgende zwei: *Caro urbanae causidicus praefecturae quia interfui subscripsi* und *Ego Cencius urbis causidicus hoc transactionis instrumentum confirmo.* Da das Institut der Causidici in Rom bis dahin durchaus unbekannt war, so muß es durch den Kaiser eingeführt worden sein. Dieser war damals von Richtern begleitet, die wahrscheinlich aus Tuszien mitgebracht waren;[3] zugleich war Petrus Crassus, der Verfasser der berühmten Klageschrift gegen Papst Gregor VII., als rühriger Anhänger beim Kaiser tätig.[4] Sind wir damit auf den Einfluß von Juristen der Romagna und Tusziens hingewiesen, so kann es nicht überraschen, wenn das Institut der Causidici auftaucht, das eben in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Romagna nach Tuszien seinen Weg gefunden hatte

[1] 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22, Romae urbis sapientes; 1141—1143, Kehr 3, 158 Nr. 6, adscitis discretis et sapientibus viris; 1184, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21, sapientes iudices... et advocati; ebenso 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores a. a. O. S. 40; 1185 in der Gerichtsurkunde des Senates und in der Klagschrift des Ökonomen von S. Ciriaco, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I., 3, 64f., sapientes urbis; 1204, Potth. 2253, sapientes urbis, nämlich 6 Iudices und 5 Advokaten; 1212, Galletti, Primic. S. 337, sapientes, nämlich 3 Iudices und 2 Advokaten. Um 1200, Potth. 4793, werden consilia sapientum erwähnt, womit vielleicht nur Iudices bezeichnet werden, siehe unten S. 515 f. Anm. 19. Auch im kanonischen Prozesse werden häufig prudentes genannt als Berater von Kardinalauditoren, die mit der Fällung des Endurteils beauftragt sind, vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 94f.; so erkennt 1141—1143, Kehr 3, 258 Nr. 6, eine Kommission von Kardinälen adscitis discretis et sapientibus viris; 1181, Kehr 5, 481 Nr. 47, Götting. Nachr. 1911, S. 305, wird das Urteil gefunden, communicato prudentum virorum consilio, von denen einer als vereidigter Iudex und Schreiber näher gekennzeichnet wird, JL. 14353, Kehr 5, 481 Nr. 45. 48, siehe unten S. 519 Anm. 1; 1194, JL. 17066, wird entschieden habito prudentum virorum consilio; hier sind es zufällig an der Kurie weilende deutsche Geistliche. Später unter Innocenz III. z. B. Potth. 201. 262. 325. 629.

[2] Reg. di Farfa 5, 92.

[3] Ficker, Forsch. 3, 152f.

[4] Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. 3, 528f. Er ist auch nach Fickers, Forsch. 3, 461 Nachtrag zu § 478, sehr wahrscheinlicher Vermutung der Petrus iudex, der im März 1084 in Rieti eine Gerichtsurkunde Farfas unterschreibt.

und dort die Verbreitung der neuen Richtung anbahnte.[1] Doch scheint man sich in Rom zunächst mit einer mehr äußerlichen Anpassung an die vorhandenen Einrichtungen begnügt zu haben. Schon Ficker gewinnt aus der Urkunde von 1084 den Eindruck,[2] daß mit den unterschreibenden Causidici wohl die im Texte als Advocati der Parteien Auftretenden gemeint sein könnten. Das scheint sich zu bestätigen. Der eine von ihnen, Caro, erscheint 1085[3] bei einer gütlichen Streitbeilegung zwischen einem Laien und dem Abte von Farfa neben dem Sekundizer wiederum mit dem Titel *urbanae praefecturae causidicus*; 1088[4] jedoch bei Klage des Abtes vor dem Präfekten in Rom ein *Caro eiusdem monasterii advocatus*, wohl derselbe, doch mit dem Namen und der Funktion eines gewöhnlichen Vogtes. Somit wäre 1084 und 1085 der Klostervogt in die Stellung eines Causidicus eingerückt.[5] Die Beziehung des Causidicus Caro auf die städtische Präfektur findet ihre Erklärung darin, daß der Präfekt von Rom, Petrus, sich dem Kaiser und dem Gegenpapste zugewandt hatte,[6] und es nahe lag, den Präfekten, den der Kaiser als Vertreter seiner Rechte und Ansprüche in Rom betrachtete, zum Verleiher eines vom Kaiser geschaffenen Amtes zu machen.[7] Dagegen wird der andere Advokat, Cencius, jedenfalls ein Römer, nur *urbis causidicus* genannt. Während Caro seit 1085 als Causidicus nicht mehr auftritt, könnte in dem Advokaten Cencius, der zwischen 1099 und 1118[8] erscheint, der obengenannte Causidicus vermutet werden. Im 11. Jahrhundert wird dann das neue Institut nicht mehr erwähnt, was bei dem Fehlen römischer Gerichtsurkunden dieser Zeit nicht überraschen kann.

---

[1] Siehe oben S. 501.

[2] Forsch. 3, 461 Nachtrag zu § 473.

[3] Reg. di Farfa 5, 238.

[4] Reg. di Farfa 5, 116.

[5] Vielleicht ist mit Caro identisch auch der Advokat Carbo, der in den Jahren 1099—1119, Reg. di Farfa 5, 204, vor dem Herzog von Spoleto für Farfa klagt

[6] Vgl. oben S. 433.

[7] Damit entfällt Fickers Ansicht, Forsch. 3, 103, daß der Zusatz urbane prefecture auf eine bestimmte, dauernde Beziehung des Causidicus zum Gerichte des Präfekten weise. Im ganzen 12. Jahrh. findet sich die Bezeichnung urbane prefecture nicht. Die Behauptung von Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 99f., daß die Causidici mit den Iudices dativi identisch und spezielle Hilfsorgane des Präfekten seien, bedarf keiner ernstlichen Erörterung, obwohl H. Niese in der Besprechung des Mayerschen Buches in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 32, 400 diese Ausführungen „recht gut" und den Nachweis „gelungen" findet. Den richtigen, nämlich völlig ablehnenden Standpunkt nimmt Halphen ein in seiner Rezension Mayers, Une nouvelle histoire des institutions italiennes au moyen âge, Revue de synthèse historique, Jahrg. 1910, S. 306.

[8] Kehr 1, 169 Nr. 17.

Daß trotz dem regen einheimischen Rechtsleben, das Rom im 12. Jahrhundert entfaltete, nicht der Name Rom, sondern Bologna mit der Wiedergeburt des römischen Rechtes für immer verknüpft ist, verdankt die romagnolische Stadt der einzigartigen Verbindung von Theorie und Praxis, zu der ihre Lage am Berührungspunkte des römischen und langobardischen Rechtskreises sie vor allem befähigte.[1] Rom hat es seit den Zeiten Justinians zu keiner bedeutenden Rechtsschule gebracht; die Stellung der ewigen Stadt im Zentrum der großen politischen Bewegungen, an denen sie handelnd und öfter leidend stets unmittelbar teilnahm, war der Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen nicht günstig.[2] Darin bot Rom jedoch der Aufnahme der neuen Richtung einen nicht weniger günstigen Boden als die Romagna, daß hier das römische Recht, man kann sagen, in ununterbrochener Kontinuität

---

[1] Ficker, Forsch. 3, 135ff.; Fitting, Anfänge der Rechtsschule S. 111ff.

[2] Auf die viel erörterte Frage nach dem Bestehen einer römischen Rechtsschule kann hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt, auf die gründliche Abhandlung von Patetta, Delle opere recentemente attribuite ad Irnerio e della scuola di Roma, Bulletino dell' istituto di diritto romano 8 (1895), 39ff. zu verweisen. Patetta weist mit fortwährender Bezugnahme auf die politische Geschichte Roms nach, daß von einer römischen Rechtsschule seit dem Ende des 6. Jahrh. keine Rede sein kann. An die legendäre Stelle bei Odofredus, wo von dem Übergange der Rechtsschule von Rom nach Ravenna, von dort nach Bologna berichtet wird, dürfen keine Folgerungen über das Bestehen einer römischen Rechtsschule bis ins 11. Jahrh. geknüpft werden. Über die Frage, die den Ausgangspunkt und das eigentliche Thema von Patettas Abhandlung bildet, wann und wo die von Fitting, Summa Codicis des Irnerius und Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius (1894) dem Irnerius zugeschriebenen Werke entstanden sind, darf ich mir kein Urteil gestatten. Nur das sei bemerkt, daß der Versuch Schupfers in seiner umfangreichen und gelehrten Abhandlung, La scuola di Roma e la questione irneriana, Atti della R. accademia dei Lincei, Ser. 5, Vol. 5 (1898), nachzuweisen, daß mindestens das eine der beiden Werke um das Jahr 1000 in Rom entstanden sei, verkehrt ist. Wenn Schupfer S. 48 Fitting vorwirft, daß er mit der Leugnung einer römischen Rechtsschule um das Jahr 1000 sich in Widerspruch zu seiner früheren Abhandlung, Über die sog. Turiner Institutionenglosse und den sogen. Brachylogus, setze, worin er für das Bestehen einer solchen zur Zeit Ottos III. eine Lanze brach, so läßt er außer Betracht, daß diese Ansicht inzwischen von Ficker, Über die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67, 581ff. mit völlig überzeugenden Gründen widerlegt worden ist; vgl. auch Gaudenzi, Il Tempio della Giustizia a Ravenna e a Bologna . . ., Mélanges Fitting 2, 702. Darin hat Schupfer jedoch recht, daß im 12. Jahrh. eine organisierte Rechtsschule in Rom nicht bestanden haben kann. Die Rechtskenntnis, soweit sie nicht im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Unterrichtes oder von auswärtigen Schulen vermittelt wurde, muß hier auf privatem Wege fortgepflanzt worden sein; vgl. unten S. 518 Anm. 6 und Alibrandi, Osservazioni giuridiche sopra un ricorso de' monaci di Grottaferrata al pontefice Innocenzo II., Studi e doc. di stor. e dir. 8, 202f.

fortgepflanzt worden war.[1] Denn wenn der fränkisch-germanische Einfluß eine Gleichstellung der verschiedenen Rechte im römischen Gebiete durchzuführen anstrebte[2] und in Rechts- und Gerichtseinrichtungen in der Tat tiefe Spuren zurückließ, so behauptete in der Folge das römische Recht dennoch ausschließliche Geltung. Die Reibungen zwischen den römischen und langobardischen Richtern, die durch die Verschiedenartigkeit des beiderseitigen Rechtes veranlaßt wurden und die in den Prozessen des sabinischen Klosters Farfa öfter hervortreten, beseitigte Kaiser Konrad II. um 1038,[3] indem er verfügte, daß die römischen Richter in der Stadt Rom und ihrem Zubehör auch in Streitsachen einer langobardischen Partei stets nach römischem Rechte zu entscheiden hätten. Damit war das römische Recht in Rom als Territorialrecht anerkannt.[4] Auch die Gerichtsurkunden zumal des 10. und 11. Jahrhunderts bezeugen die Anwendung des römischen Rechtes. Die betreffenden Beispiele sind von Patetta[5] zusammengestellt und erläutert worden. Allerdings stellen sie dem Stande der wissenschaftlichen Kenntnis des römischen Rechtes in dieser Zeit kein glänzendes Zeugnis aus. War im 9. Jahrhundert der Codex Justinianus wenigstens in Papsturkunden noch benutzt worden, so entstammen die in Farfenser Gerichtsurkunden von 999, 1012, 1014 als *Lex Romana*, *Lex Justiniana*, *Liber iudicialis* erscheinenden Zitate römischer Rechtssätze dem mageren und barbarischen Kompendium, das als „Summa Perusina" bekannt ist. Auch in andern Urkunden dieser Zeit, die sich auf römisches Recht beziehen, erscheint dieses nur oberflächlich benutzt und vielfach entstellt; und wenn Urkunden aus der Mitte des 10. Jahrhunderts in Litiskontestation und Bürgschaftstellung noch Reste des altrömischen Verfahrens aufweisen, so findet sich das später nicht mehr beachtet, während der Kalumnieneid schon damals in Rom in der Form gebräuchlich war, die der langobardische Gerichtsgebrauch ihm gegeben hatte.[6] Demgegenüber macht sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts eine Wendung zum besseren geltend. Die Rechtsschule von Ravenna, die damals ihre Blüte erreicht hatte, mag da direkt oder indirekt eingewirkt haben. Jedenfalls findet sich wieder ein Zurückgehen auf die

[1] Vgl. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- u. Strafrechts bis Bartolus 1, 46 ff.

[2] Siehe oben S. 435 f.

[3] MG. DD. 4, 381 Nr. 275.

[4] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 90 ff.; Gregorovius, Rom 4[5], 37; Neumeyer a. a. O. S. 160.

[5] A. a. O., worauf für das Folgende verwiesen sei.

[6] Ficker, Forsch. 1, 56 ff.; 3, 378 Nachtr. zu § 22; ders., Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, 613 ff.; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 422 f.

römischen Rechtsquellen selbst. Wie diese von den römischen Kanonisten der gregorianischen Epoche in ihren Arbeiten herangezogen wurden,[1] so zeigen auch die Papsturkunden Zitate aus Institutionen, Codex, Epitome Iuliani, vielleicht auch dem Digestum vetus. Auch in den Gerichtsurkunden macht sich der Fortschritt bemerkbar; römische Placita des Klosters Farfa von 1060 und 1072 bieten mit Anführungen aus dem Codex Belege dafür. Allzuhoch wird man aber demnach die Kenntnis des römischen Rechtes im Gerichtsgebrauche auch jetzt nicht veranschlagen dürfen; die Zitate sind dürftig und könnten wohl nach Fickers Vermutung[2] lediglich aus Formularen in die Urkunden herübergenommen sein.[3]

Demgegenüber bietet das Ende des 11. und das 12. Jahrhundert ein ganz anderes Bild. Überall Zurückgehen auf die lauteren Quellen des römischen Rechtes, eingehende Kenntnis und scharfsinnige Interpretation seiner materiellen Bestimmungen, zumal von seite der Advokaten, Annäherung an seine prozessualen Formen. Schon 1088[4] stützt Urban II. eine Entscheidung neben den Canones auf die *sacre Romane legis auctoritas*;[5] 1098[6] wird im Gerichte desselben Papstes von den beisitzenden weltlichen Richtern das Urteil vorgebracht *ex Romane legis libris*. Aus den Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts möge die Anführung einiger markanterer Beispiele genügen. Eine Urkunde von 1107[7] über Verhandlung vor den Richtern, die in ungewöhnlicher Fassung von seite einer Partei als Referat abgefaßt ist, zeigt in ihren den Institutionen, dem Codex und Digestum vetus entnommenen eingehenden juristischen Ausführungen die Rechtskunde in Rom zu dieser Zeit auf einer beachtenswerten Höhe.[8] *Legum auctoritate perspecta* ergeht 1113 Februar[9] im Gerichte Paschals II. das Urteil.[10] Calixt II. be-

---

[1] Conrat, Gesch. d. Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter 1, 363ff.

[2] Brachylogus S. 624f.

[3] Den von Patetta beigebrachten Beispielen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrh. fügt Schupfer S. 58f. eine Emphyteuse von 1029, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 67, an, die das Recht der Kirchen Emphyteusen abzuschließen aus den Novellen nach der Epitome Juliani begründet. Derselbe Passus kehrt in Urk. von 1043, Arch. della soc. Rom 27, 374 wieder. Auch hier ist Benutzung von Formular anzunehmen.

[4] JL. 5362.

[5] Vgl. Conrat, Gesch. d. Quellen 1, 28.

[6] JL. 5864.

[7] Galletti, Primic. S. 295.

[8] Ficker, Forsch. 4, 138; Patetta a. a. O. S. 77 Anm. 1.

[9] JL. 6340.

[10] Vgl. Conrat, Gesch. der Quellen 1, 29 Anm. 4; Neumeyer, Die gemeinrechtl. Entwickelung usw. 1, 197.

zieht sich 1123[1] bei seinem bereits vom Laterankonzil[2] erlassenen Verbote an den Präfekten, die Güter der Bewohner der Leostadt bei ihrem erbenlosen Tode einzuziehen, auf eine wörtlich angeführte Stelle aus lex 1 C. 1, 2. Der Diözesanprozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo von 1125,[3] in dem von den Advokaten der Parteien Sätze des römischen Rechtes aus Codex und Digesten ausgiebig herangezogen werden, wird auch von den weltlichen Beisitzern des Papstes durchaus nach den Vorschriften des römischen Rechtes entschieden.[4] Römisches Recht kommt zur Anwendung, wenn der Papst 1125[5] auf Bitte einer Partei um *tempus consilii* dem stattgibt, indem er, wie es mit Anlehnung an lex 10 Dig. 28, 8 ziemlich pedantisch heißt, *non dedit ei tempus consilii, sed dedit ei tempus deliberationis.* Auch der 1126[6] vor dem Papste ausgetragene Prozeß zwischen der Kirche S. Maria Nuova und dem Kloster S. Saba wegen Grundbesitzes enthält mehrfach Hinweise auf das römische Recht.[7] Vor allem aber sind zu nennen die von Genuardi[8] erörterten Urkunden von 1151[9] und 1155,[10] wonach

[1] JL. 7075a, Kehr 1, 184 Nr. 4.

[2] Kanon 14, JL. 1, S. 810.

[3] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[4] Vgl. Besta, Il diritto Romano nella contesa tra i vescovi di Siena e d'Arezzo, Archivio stor. ital. Serie 5, Bd. 37 (1906), 72ff.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[6] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[7] Das Kloster S. Saba trat als Gegner von S. Maria Nuova auf, nachdem die Kirche als Klägerin gegen die Grafen von Galera von Honorius II. im Anschlusse an ein früheres Urteil Calixts II. in Besitz gesetzt worden war. Das Kloster stützt seinen Besitzanspruch auf eine Lex, deren Anfang: si quis non per vim, sed sententia iudicis eam rem detinuit, mitgeteilt wird. Dieser Satz müßte eigentlich der Kirche, die im Besitze befindlich ist und ein früheres Urteil aufzuweisen hat, als Stütze dienen. Wenn kein Irrtum des Schreibers vorliegt, so ist die gedrängte Fassung der Urk. jedenfalls dahin zu ergänzen, daß von seite des Klosters das Besitzrecht der Kirche bestritten wird, mit der Behauptung, jener einen Besitzanspruch begründende Satz komme für sie nicht in Betracht. Die Partei der Kirche wendet nämlich darauf ein, das ihr Besitzrecht anerkennende Urteil gründe sich auf ein förmliches Beweisverfahren, und sei nicht als bloßes Versäumnisurteil ergangen; es sei daher unanfechtbar. Jene Lex, deren Anfang angegeben wird, läßt sich nicht feststellen; es liegt aber nahe, an das berühmte Selbsthilfegesetz oder verwandte Gesetze, l. 7 C. 8, 4; l. 11 C. 8, 4; l. 4 C. 3, 39, zu denken, auf die Herr Professor Kipp mich gütigst hinweist. Darin wird die gewaltsame Besitzergreifung, die vor Ergehen eines richterlichen Urteils vollzogen wird, unter Strafe gestellt; vielleicht hat das Kloster, indem es die Rechtsgültigkeit des für die Kirche ergangenen Urteils bestreitet, dieses Gesetz gegen sie ins Feld geführt.

[8] Il papa Eugenio III e la cultura giuridica in Roma, Mélanges Fitting 2, 387ff.

[9] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[10] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

vor Eugen III. in Gegenwart des damals in Segni bei der Kurie weilenden berühmten Glossators Magister Aldericus und vor Hadrian IV. römische Advokaten auf Codex und Digesten gestützt eingehende Allegationen vorbringen.

Was das Prozeßverfahren angeht, so wird, um einige einzelne Punkte zu nennen, die früher stets mündliche Klage schon 1140—1143[1] vor dem Papste durch den Prior von S. Paolo mit ausdrücklicher Beziehung auf die Vorschrift der *imperatorum constitutiones* durch schriftliches Libell vorgebracht.[2] Im Senatsgerichte finden sich unter den Akten eines 1185/86[3] geführten Prozesses zwei Klageschriften des Vertreters des Klosters S. Ciriaco. Gerichtliche Ladungen an den Beklagten sind aus dem Gerichte des Präfekten von 1148,[4] aus dem des Senates von 1163 und 1192,[5] in vorgeschriebener Form abgefaßt, erhalten.

Der Kalumnieneid behielt offenbar den Charakter bei, den er früher aus dem langobardischen Gerichtsgebrauche angenommen hatte.[6] Er ist ein Voreid, der von einer Partei vor dem Haupteide der anderen zu leisten ist und der sich nicht nur allgemein auf den guten Glauben des Schwörenden, sondern auf den Klagegrund selbst bezieht.[7] Zugleich findet sich Eideszuschiebung.

Die vom römischen Rechte in bezug auf das Endurteil vor-

---

[1] Kehr 1, 169 Nr. 20; Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.

[2] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 302 Anm. 15; derselbe, Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, 612f., wo auf frühere Klageschriften hingewiesen wird, die aber wegen ihrer ausführlichen Ausgestaltung nicht mit den Libellen des Justianischen Prozesses zusammenzubringen sind. Dazu gehört auch die Klageschrift der Leute von Montestipuli an Innocenz II., bei der allerdings weder Aussteller noch Empfänger feststeht, Kehr 3, 63 zu Nr. 7; ebenso die an denselben Papst gerichtete Klageschrift der Mönche von Grottaferrata v. J. 1140, Kehr 2, 44 Nr. 10, die durch ihre juristischen Belege merkwürdig ist, vgl. Alibrandi a. a. O., Studi e doc. 8, 201ff. Ebenso die Klageschrift des Klosters Subiaco an Alexander III., Kehr 2, 96 Nr. 48. Später finden sich im kanonischen Prozesse regelrechte, nach Vorschrift des römischen Rechtes gefertigte Libelle, z. B. 1191, Kehr 3, 112 zu Nr. 39 von seite des Plebans von Figline; 1193 und 1194, Kehr 2, 224 Nr. 15. 16, von seite der Bischöfe von Soana und Orvieto.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 65.

[4] Halphen, Études S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores a. a. O. S. 20.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 44 Nr. 200a. 200b. — Nach Halphen S. 84 Anm. 1 wird auch in einer Urkunde von 1198 Januar 27 die Ladung durch einen iustitiarius et iudex als Vertreter des abwesenden Senators erwähnt, vgl. Halphen S. 75 Anm. 4.

[6] Siehe oben S. 507.

[7] So 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4. Ebenso 1118—1119, Arch. della soc. Rom. 24, 167, in einer vor Prior und Rektoren der Schola salinariorum verhandelten Sache. — Im kanonischen Prozesse wird dagegen der Kalumnieneid in seiner altrömischen Form angewandt, z. B. 1188, JL. 16344, Kehr 1, 92 Nr. 8.

geschriebenen Formen werden ebenfalls eingeführt. Die Forderung, daß der Richter das Urteil aus einer schriftlichen Aufzeichnung zur Verlesung bringe, setzte sich in Italien im Laufe des 12. Jahrhunderts durch; zu Ende dieses Zeitraumes wird diese Übung in den Urkunden regelmäßig hervorgehoben.[1] Schon 1113 Oktober[2] heißt es in einem zu Ferentino gehaltenen päpstlichen Gerichte, an dem Bischöfe, Kardinäle, Richter und Advokaten teilnehmen, daß der Kardinalbischof von Albano *ex precepto dom. pape et ceterorum fratrum consensu sententiam, quam in secreto formaverant,*[3] *coram omnibus, qui aderant, tam clericis quam laicis studiose recitando pronuntiavit.* Im Februar desselben Jahres[4] wird im Anschlusse an eine Synode zu Benevent von den geistlichen Beisitzern des Papstes das Urteil verkündet, das der Papst dann bestätigt; da es mit ausdrücklicher Beziehung auf das römische Recht gesprochen[5] und der tenor iudicii in direkter Rede wiedergegeben wird, möchte es ebenfalls aus schriftlicher Abfassung verlesen worden sein. 1125[6] wird das Urteil der weltlichen Beisitzer des Papstes eingeleitet mit den Worten: *hanc in scriptis communi assensu protulerunt sententiam.* 1151[7] wird wenigstens die Verlesung des Urteils durch den Papst erwähnt. 1155[8] heißt es: *talem dederunt in scriptis sententiam.*

Aber auch da, wo die schriftliche Abfassung und Verlesung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist keine andere Form des Urteils anzunehmen.[9] Läßt sich auch hierfür aus den Ausdrücken, die neben den früher üblichen nun immer häufiger für die Verkündung des Urteils angewandt werden: *sententiam proferre, ferre, promulgare, dare* kein bestimmter Schluß ziehen, so fällt vielmehr ins Gewicht, daß das Urteil nunmehr gewöhnlich in selbständiger subjektiver Fassung in der Urkunde wiedergegeben wird. Voltelini[10] schildert diese Entwicklung mit folgenden treffenden Worten: „Die fränkisch-langobardische Gerichtsurkunde“ — und, fügen wir hinzu, die romanische[11] — „besteht seit dem 9. Jahrhundert in einem Berichte des Notars über den Rechts-

---

[1] Ficker, Forsch. 3, 300ff.; derselbe, Brachylogus S. 613; Voltelini, Acta Tirolensia 2, Einl. S. 168ff.

[2] Götting. Nachr. 1898, S. 66.

[3] So statt firmaverant im Drucke der Urk.

[4] JL. 6340.

[5] Siehe oben S. 508.

[6] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[7] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[8] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[9] Ficker, Forsch. 3, 302f.

[10] Acta Tirol. 2, Einl. S. 169.

[11] Vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 398.

streit, der zuletzt auch das Urteil enthält. Eine solche sozusagen kursorische Beurkundung des Prozesses konnte dem neuen gemeinen Prozeßrechte nicht genügen. Indem die einzelnen nunmehr regelmäßig auseinanderfallenden Phasen des Rechtsstreites beurkundet wurden, wird die Form des alten Placitum gesprengt." In Rom enthält das subjektiv gefaßte Urteil außer dem eigentlichen Urteilstenor eine kurze Angabe über die Gerichtspersonen, die Parteien und ihre Vertreter,[1] den Tatbestand und manchmal auch die Entscheidungsgründe, von Invokation am Anfange und Datum am Schlusse eingerahmt. Diese besondere Fassung des Urteils läßt erkennen, daß auch da, wo seine schriftliche Abfassung und Verlesung nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, eine solche stattand. Entweder steht nun das Urteil ganz allein, ohne einen Schreiber zu nennen,[2] oder es wird einer Gerichtsurkunde inseriert. „So weisen die Formeln des Urteils" — um wieder mit Voltelini[3] zu reden — „scheinbar die entgegengesetzte Entwicklung auf, wie die übrigen Notariatsinstrumente von der objektiven zur subjektiven Form. Doch liegt darin keine Ausnahme von der Aufgabe des Notariatsinstrumentes, als ein Zeugnis des Notars über eine wahrgenommene Handlung zu fungieren; es ist hier lediglich die Erklärung des Richters wörtlich zitiert, was um so leichter war, als der Richter ... das Urteil nach einer schriftlichen Aufzeichnung zu verkünden hatte." Die Urkunden, in denen das Urteil aufgenommen wird, sind verschiedener Herkunft und Gestalt. Es sind Urkunden der päpstlichen Kanzlei,[4] oder Urkunden der römischen Skriniare, und diese wieder

---

[1] Dabei wird die Vorschrift des römischen Rechtes, daß das Urteil auf den Namen des Stellvertreters, der Litem kontestiert hat, laute, vgl. Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 143, beobachtet.

[2] So 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186.

[3] A. a. O. S. 169.

[4] So 1113, JL. 6340; 1125, JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, wo allerdings die Sentenz der kommissarischen Richter P. Anastasius' IV. nicht inseriert ist, aber zweifellos in üblicher Weise vorgebracht wurde. Über die Urk. von 1195 siehe unten S. 513 Anm. 3. — In entsprechender Form werden die Rechtsgutachten gegeben, die der Urteilsfällung als Grundlage dienen und der Gerichtsurkunde inseriert werden. Ein solches läßt sich P. Honorius II. im Streite zwischen Pisa und Genua um Metropolitanansprüche von den Beisitzern der römischen Synode von 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22, geben und bestätigt es mit Rat der Kardinäle. Es wird eingeleitet mit den Worten: consilium per scriptum propriis roboratum manibus ediderunt; huius videlicet scripti verba hec sunt. Von Rechtsgutachten, die der Senat sich erteilen läßt, findet sich Insertion in den senatorischen Gerichtsurk. von 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64. Ein inseriertes Rechtsgutachten nach der Art des im Senatsgerichte üblichen enthält eine Urk. Innocenz' III. von 1204, Potth. 2253.

entweder in der alten Form des referierenden Placitums[1] oder in neuer wesentlich verkürzter Gestalt, indem der Schreiber nach Invokation, Datum und Arenga die Richter, von denen er den Beurkundungsbefehl erhalten hat, sowie die zur Feststellung der Identität des Rechtsstreites dienenden Momente angibt, vor allem die Namen der Parteien und den Streitgegenstand.[2] Am Schlusse der Urkunde steht die einfache Unterschrift des Skriniars.[3]

Die Absolution oder Kondemnation, deren Ausdruck im Urteile das römische Recht verlangt, wird in den erwähnten Fällen mit großer Regelmäßigkeit ausgesprochen.

Anschluß an die altrömische Gerichtsverfassung zeigt sich darin, daß die Bezeichnung des beratenden Beisitzers als Assessor, die Ficker in Italien zuerst 1141 im geistlichen Gerichte nachweisen kann,[4] sich zu Rom schon 1125[5] im päpstlichen Gerichte findet, wo die beisitzenden Richter und Advokaten Assessores genannt werden. Dann wird noch einmal 1188[6] ebenfalls im päpstlichen Gerichte ein Iudex als Assessor der Rectores fraternitatis Romanae erwähnt; doch zeigt schon dieses vereinzelte Auftreten des Titels, daß er sich in Rom nicht wie anderswo[7] zur Bezeichnung der Beisitzer einbürgerte, obwohl das Institut selbst vorhanden war.

In ihrem Amtseide[8] geloben die Advokaten, ihr Amt zu führen *secundum constitutiones et leges ac bonos mores;* dieselbe Verpflichtung nehmen Iudices und Skriniare bei ihrer Ernennung auf sich;[9] und die Zulassung zum Richteramte ist an die Ablegung eines Examens *in legum doctrina* geknüpft, die vor den Kardinälen erfolgt. Das

---

[1] So 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, wo eine Annäherung an die Papsturk. gesucht wird, siehe unten S. 562; die bloße Sentenz eines kommissarischen Richters Alexanders III. von 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15, ist in einem allgemeinen Bestätigungsprivilege Lucius' III. von 1183 inseriert, so daß es ungewiß bleibt, ob die Bestätigung des Urteils durch Alexander III. in Privat- oder Papsturkunde erfolgte.

[2] Vgl. die Analyse der bedeutend ausführlicheren Urteilsformulare, wie sie von den italienischen Juristen zumal des 13. Jahrh. festgestellt und von der Praxis übernommen wurden, bei Voltelini a. a. O. S. 171f.

[3] So 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, wo die das Urteil enthaltende Urk. dem bestätigenden Urteile päpstlicher Appellationsrichter, und dieses wieder einer bestätigenden Papsturk. inseriert ist.

[4] Forsch. 3, 309. In dem früheren Falle von 1138, den Ficker S. 469 nachträgt, wird der Ausdruck Assessor noch nicht gebraucht.

[5] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[6] JL. 16344, Kehr 1, 92 Nr. 8.

[7] Ficker, Forsch. 3, 309ff.

[8] Kehr 1, 180 Nr. 6.

[9] Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 419 Nr. 156. 157.

unaufhaltsame Vordringen des neuerstandenen römischen Rechtes, dem auch die kuriale Rechtsprechung sich nicht widersetzte, konnte nicht verfehlen, bei Männern von strenger kirchlicher Richtung Besorgnis zu erregen. Bernhard v. Clairvaux richtete an seinen Schüler Papst Eugen III. Libri de consideratione, in denen er ihn mahnt, seine überhandnehmende richterliche Tätigkeit einzuschränken, da diese ihn von den geistlichen Pflichten seines Amtes ungebührlich abziehe. In diesem Zusammenhange stehen die oft zitierten Worte:[1] *Et quidem quotidie perstrepunt in palatio leges, sed Iustiniani, non Domini. ... He autem non tam leges quam lites sunt et cavillationes, subvertentes iudicium.* Vor allem sollen die Advokaten aus dem Gerichte des Papstes ausgeschlossen sein,[2] ein Beweis, daß eben diese als die eigentlichen Träger des römischen Rechtes angesehen wurden: *Agitentur cause, sed sicut oportet, nam is modus, qui frequentatur, exsecrabilis plane, et qui non dico ecclesiam sed nec forum deceat. Miror namque, quemadmodum religiose aures tue audire sustinent huiusmodi disputationes advocatorum et pugnas verborum, que magis ad subversionem quam ad inventionem proficiunt veritatis. Corrige pravum morem et precide linguas vaniloquas et labia dolosa claude.* Und nach weiteren Ausfällen auf die rechtsverdrehenden Advokaten mahnt er nochmals: *Ergo illas, quas ad te necesse erit intrare causas — neque enim omnes necesse erit —, diligenter velim, sed breviter decidere assuescas frustatoriasque et venatorias precidere dilationes.* Ähnlich denkt Gerhoh v. Reichersberg; auch er sieht mit Sorge die hohe Schätzung des römischen Rechtes durch den geistlichen Richter. Zwar will er, wenn es sein muß, die „Legisten“ im geistlichen Gerichte dulden, aber er verlangt, daß sich das von ihnen vertretene Recht den kanonischen Satzungen jederzeit unterordnet. In seinem um 1156 verfaßten „Liber de novitatibus huius temporis“ äußert er sich so:[3] *Possunt quoque haut absurde surdis ad legem Dei auribus et ad leges Iustiniani patulis ac pruritu magno estuantibus in aures, quas amant quasque decenter in forensi conventu ostentant, in domo Jacob denegari, ubi decentius iudicatur secundum legem Dei quam secundum legem Iustiniani vel Theodosii, quorum tamen leges non improbamus, nisi forte alicubi discordent a divine legis constitutionibus; verum in domo Jacob simplex narratio et sincerum iudicium secundum constitutiones antiquorum pontificum Romanorum perornat ipsam domum etc.*

---

[1] Migne, 182, 732 f.
[2] Ebenda S. 740.
[3] MG. Libelli 3, 301 f.; siehe auch oben S. 458 f. Anm. 6; vgl. Besta, Il diritto Romano, Arch. stor. ital. 37, 75.

Die Advokaten, bald in einer Korporation vereinigt,[1] traten neben die älteren päpstlichen Beamtenklassen in Rom. Doch hinderte der korporative Zusammenschluß nicht, daß zwischen den verschiedenen Gruppen mannigfache Beziehungen stattfanden. Die Möglichkeit, vom Advokaten zum Iudex aufzurücken, sowie dann beide Stellungen miteinander zu verbinden, die Ficker sonst in Italien nachweist,[2] bestand auch in Rom. Zweifelhaft kann es sein, ob Benedictus, der 1101,[3] soweit ich sehe, zum einzigen Male als Causidicus genannt wird, derselbe ist, wie der gleichnamige Iudex, der 1119[4] und 1125[5] auftritt. Sicher aber ist Petrus de Rubeo 1150[6] als Advokat, 1160 und 1162[7] als Dativus, Johannes Gregorii 1153[8] als Advokat, 1162[9] als Dativus nachweisbar; ebenso Petrus Romani de Scriniario 1176[10] als Causidicus, 1183,[11] 1185[12] und 1195[13] als Dativus. Stephanus Laurentii ist 1185 März 1, April 25, Mai 11[14] Advokat, von 1191 bis 1200 erscheint er als Bibliothekar, also den Richtern zugehörig, und mehrfach zugleich als Skriniar.[15] Nicolaus Tullii 1185 Mai 11,[16] 1195[17] und wieder 1204[18] als Advokat auftretend, wird in einem Prozesse, der sich wohl zu Anfang des 13 Jahrhunderts vor dem Senate abspielte, als Iudex palatinus genannt.[19]

[1] Siehe unten S. 518 Anm. 10, wo sie 1111 zwischen Richtern und Skriniaren auftretend nachgewiesen werden.

[2] Forsch. 3, 97f. — Dem zu vergleichen ist die Erscheinung der altrömischen Gerichtsverfassung, daß die iudices pedanei oder dativi den bei Gericht immatrikulierten Advokaten entnommen werden, vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 3, 121ff.

[3] JL. 5879.

[4] Arch. della soc. Rom. 24, 168.

[5] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[6] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 23. Zugleich ist er Senator, vgl. Fedele, Per la storia del senato, Arch. della soc. Rom. 34, 355f.

[7] Arch. della soc. Rom. 28, 53; Hartmann-Merores a. a. O. 3, 40.

[8] Arch. della soc. Rom. 25, 186.

[9] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

[10] Arch. della soc. Rom. 27, 448.

[11] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 60.

[12] März 1, Apr. 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff. Er heißt hier nur Petrus Romani.

[13] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431.

[14] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[15] Halphen, Études S. 41 Anm. 6; Arch. della soc. Rom. 22, 508ff.; siehe auch unten S. 536 Anm. 1. Über den Bibliothekar, der seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. öfter zu den Ordinaren hinzutritt, auch als Skriniar tätig ist, vgl. Halphen S. 41.

[16] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[17] Arch. della soc. Rom. 25, 350.

[18] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 256; Potth. 2253.

[19] Siehe oben S. 500 Anm. 5. Das Datum der Senatsverhandlung ist zweifelhaft. Die Sache ist nur aus Urk. Innocenz' III. von 1213, Potth. 4793, bekannt, der sie

Wird die Advokatur von einem Iudex ausgeübt, so ist als Regel anzunehmen, daß dieser als ehemaliger Advokat dazu qualifiziert war.[1] Ob er sich vorwiegend als Richter oder als Advokat betätigen wollte, mochte dann in seinem Belieben stehen. Landulf, 1160[2] und 1162[3] als Dativus nachweisbar, scheint 1163[4] nur ausnahmsweise den Advokaten zu spielen, wie er sich *iudex in hac causa advocatus* nennt. Dagegen führt Johannes, um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein besonders gesuchter Advokat,[5] stets den höheren Titel Iudex, doch ohne daß ich ihn in richterlichen Funktionen nachzuweisen vermöchte. 1195[6] verspricht der Protoskriniar Johannes Stephani, daß er dem Kloster S. Ciriaco dienen wolle *ex officio iudicis et advocati;* in der Tat läßt er sich vor seinem Aufrücken zum Iudex ordinarius als Advokat nachweisen.[7] Ein entsprechendes Verhältnis wird vorliegen, wenn der Abt von S. Gregorio 1140[8] unter den *fideles* seines Klosters *Galganus iudex*, *Johannes iudex* und *Seniorilis advocatus* zur Gerichtsverhandlung mitbringt. Johannes iudex ist der oben erwähnte Advokat; Seniorilis auch sonst nur als Advokat nachweisbar; Galganus iudex dagegen wahrscheinlich der gleichzeitige Primizer dieses Namens;[9]

---

von neuem entschied, siehe oben S. 490. Es heißt da, die beiden Iudices palatini seien vom Senator B. bestellt worden. Halphen, Études S. 85 Anm. 5 denkt an Benedictus Carosomo, dessen Amtszeit zwischen 1191 und 1193 fällt. Doch scheint dieser Ansatz in Anbetracht, daß Nicolaus noch 1195 und 1204 Advokat ist, zu früh; wäre er schon Iudex gewesen, so würde er sich mit beiden Titeln genannt haben. In weiteren in der Sache dem Senate erteilten richterlichen Gutachten erscheint er neben Nicolaus Johannis Bonifacii, der ebenfalls 1204 noch als Advokat nachweisbar ist. Doch ist mir nicht ganz unzweifelhaft, daß sie da wirklich Richter und nicht vielleicht Advokaten sind, da die Gutachterkommissionen des Senates gewöhnlich aus Richtern und Advokaten bestehen, auch für die Kommissare zunächst der allgemeine, beide Klassen umfassende Ausdruck sapientes, siehe oben S. 503f., gebraucht wird, der allerdings nachher allein durch iudices erläutert wird.

[1] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 97f.

[2] Arch. della soc. Rom. 28, 53.

[3] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

[4] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[5] Er tritt auf: 1140, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1150, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21ff.; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1153, Kehr 3, 241 Nr. 14; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2 bis 4; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1185 März 1, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[6] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps. 303 Nr. 3.

[7] 1185 März 1, Apr. 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[8] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[9] Vgl. oben S. 498.

alle drei treten als Beistände des Klosters auf und werden als *iudices et advocati, qui iustitiam monasterii tuentur,* zusammengefaßt. Die Verbindung der Stellungen eines iudex et advocatus mochte für die Partei dadurch vorteilhaft sein, daß ein solcher Beistand einen größeren Einfluß auf das Gericht ausüben konnte, als der einfache Advokat. Nach der genannten Urkunde scheint es, daß Galganus vom Papste vorzugsweise zur Beratung herangezogen wurde, während es allerdings zweifelhaft ist, ob er unter den im letzten Termin genannten beisitzenden Iudices einbegriffen ist; seine den anderen Advokaten überlegene Stellung kommt aber auch dadurch zum Ausdruck, daß er *consilio cum advocatis habito* einen Termin setzt.

Auch darin zeigt sich der Zusammenhang zwischen Iudices und Advokaten, sowie der zugehörigen Klasse der städtischen Skriniare, daß in gewissen Familien offenbar nicht selten diese Ämter in verschiedenen Generationen bekleidet wurden, indem dabei nicht nur direkte Erbschaft ein und desselben Amtes, sondern auch ein Wechsel zwischen den drei Ämtern stattfand. Der Advokat Bartholomaeus gelobt 1173[1] für sich und seinen Sohn Johann, wenn dieser *advocatus sive iudex aut notarius* geworden sei, dem Kloster S. Alessio zu Diensten zu stehen. 1200[2] treffen wir Johann denn auch als Causidicus an. Ähnlich wird 1195[3] der Protoskriniar Johannes Stephani verpflichtet, *quod tu et filii, qui erunt tue professionis*, dem Kloster S. Ciriaco als iudex et advocatus dienen sollen. Dem letzteren Falle entsprechend finden sich in den Urkunden häufiger Söhne von Richtern als Advokaten. So 1119[4] Leo filius des Iudex Benedikt; 1155[5] Johannes Nicolai iudicis; 1185[6] Petrus Pauli iudicis, wohl derselbe 1187[7] als *Petrus Iudicis* und 1195[8] als Petrus de Iudice; 1185 April 25, Mai 11[9] Laurentius Pauli iudicis; 1195[10] Rainerius de Iudice; 1212[11] Sasso Sassonis iudicis.[12] Von Notaren stammen ab die Advokaten Romanus de

---

[1] Arch. della soc. Rom. 27, 395.

[2] Studi e doc. di stor. e dir. 7, 329.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps. 303 Nr. 3.

[4] Arch. della soc. Rom. 24, 169.

[5] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[6] März 1, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

[7] Arch. della soc. Rom. 28, 72.

[8] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431. 436. 438.

[9] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[10] Arch. della soc. Rom. 25, 350; wohl gleich dem 1185 Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f., nur Rainerius genannten Advokaten.

[11] Galletti, Primic. S. 337.

[12] Ein Beispiel für einen Skriniar, dessen Vater Iudex war: 1192, Arch. della soc. Rom. 26, 93, Gregorius Iudicis s. Rom. imp. scriniarius.

Scriniario,[1] dessen Sohn Petrus dann Advokat und später Iudex wurde;[2] weiter Johannes de Scriniario[3] und Tebaldus de Scrofano,[4] dessen Vater Johannes Scrofanus Skriniar ist.[5] Wie die direkte Vererbung der Ämter des Iudex[6] oder Scriniarius[7] läßt sich auch die Nachfolge des Sohnes in die vom Vater bekleidete Advokatur feststellen.[8] Hierher gehören die schon genannten Johannes Bartholomaei und Petrus Romani de Scriniario; ebenso Petrus de Advocato oder Advocati.[9]

Iudices, Advokaten und Skriniare sind in Korporationen zusammengeschlossene päpstliche Beamte;[10] sie werden vom Papste ernannt und besoldet. Der Amtseid, den die Advokaten bei ihrer Ernennung dem Papste abzulegen haben, stammt aus dem Pontifikate Innocenz' II. aus den Jahren 1138–1143.[11] Die Bestellungsformeln des Iudex und des

---

[1] Er erscheint 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1153, Kehr 3, 241 Nr. 14; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[2] Siehe oben S. 515.

[3] 1137, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11; 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores a. a. O. S. 21.

[4] 1212, Galletti, Primic. S. 337.

[5] Als solcher ist er in Urk. von 1170—1190 häufig nachzuweisen.

[6] Unter den Ordinaren der späteren Zeit z. B. der Arkar Gregorius de Primicerio, 1139—1166, Halphen S. 120f.; der in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. häufig auftretende Petrus Malpilii, vgl. Halphen S. 49 Anm. 1, wird als der Sohn des Bibliothekars Malpilius, vgl. Halphen S. 41 Anm. 6, anzusehen sein; Johannes Obicionis, 1204, Lib. cens. 1, 256, als Dativus nachweisbar, als der Sohn des letzten Sakzellars Obicio, der selbst früher Dativus war, siehe oben S. 499. — Ficker, Forsch. 3, 27f. macht als allgemeine Gründe für die Erblichkeit des Amtes der Königsrichter geltend die Bildung geschlossener Korporationen, die Ererbung von mit dem Amte verknüpften Lehen, die von Söhnen eines beamteten Juristen leichter zu erlangende Vorbildung für das Amt. Alle diese Gründe treffen auch für die Angehörigen der römischen Korporationen zu.

[7] Vgl. Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, Einl. 21; 2, Einl. 12.

[8] Über Vererbung der altrömischen Advokatur vgl. Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 164.

[9] 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40; 1173, Arch. della soc. Rom. 27, 395; 1185, März 1, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[10] So treten sie neben anderen zünftigen Körperschaften bei öffentlichen Festlichkeiten auf. Beim feierlichen Einzuge Heinrich V. in Rom 1111 Febr. werden unter den dem Könige Entgegenziehenden iudices, advocati, scriniarii genannt, Duchesne, Lib. pont. 2, 300; vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 6, 150ff. Im päpstlichen Krönungszuge vom S. Peter zum Lateran bei der Weihe Innocenz' III., Gesta Innocentii III. pape, Migne 214, XX, zieht die hohe Geistlichkeit einher cum ... tam priore cum subdiaconis quam primicerio cum cantoribus nec non iudicibus, advocatis et scriniariis et ceteris scholasticis.

[11] Kehr 1, 180 Nr. 6.

Skriniars sind ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert überliefert.[1] Wird dem Papste ein zu ernennender Iudex präsentiert, so wird er von den Kardinälen einer Prüfung in seiner Rechtskenntnis, seiner unbescholtenen Geburt und Führung unterworfen. Wird er für geeignet befunden, so leistet er dem Papste den Treueid, wie alle Römer es tun, wobei seinem Eide die besonderen Verpflichtungen seines Amtes hinzugefügt werden. Darauf wird ihm vom Papste der Codex legis überreicht mit den Worten: *Accipe potestatem iudicandi secundum leges et bonos mores.* Ebenso wird bei Ernennung des Skriniars vorgegangen, dessen Eid ebenfalls seinen besonderen Amtspflichten angepaßt ist; das Investitursymbol, Feder und Tintenfaß, gibt ihm der Papst mit den Worten: *Accipe potestatem condendi cartas publicas secundum leges et bonos mores.* Über die Besoldung dieser Beamten[2] gibt der Advokateneid Auskunft, sowie die Bemerkung, mit der er im Liber pontificalis[3] eingeleitet wird, daß Papst Innocenz II. den Iudices und Advokaten ein Jahresgehalt von 100 Pfund Pavienser Münze ausgesetzt habe. Im Frieden Clemens' III. mit den Römern vom Jahre 1188[4] verspricht er die gewöhnlichen Geldzahlungen, die sog. Presbyteria, an Iudices, Advokaten und Skriniare zu leisten,[5] und noch 1299 werden im „Liber introitum et exituum camerae et palatii apostolici"[6] die Zahlungen an die vom Papste bestellten Iudices mit dem Primizer an der Spitze und an die Notare spezialisiert. Geloben die Advokaten in ihrem Eide, daß sie ihre Prozeßbeistandschaft ohne Belohnung leisten wollen, *salvis beneficiis, que habemus ab ecclesiis vel aliis* und außer anderen freiwilligen Geschenken, so lassen sich derartige ökonomische Verein-

---

[1] Ficker, Forsch. 4, 223 Nr. 179; vgl. 3, 457 Nachtr. zu § 442; 431 Nachtr. zu § 265 Anm. 10; Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 419 Nr. 156. 157. Halphen erwähnt sie nicht; er sagt S. 51 fälschlich, daß der aus dem Pontifikate Innocenz' II. erhaltene Advokateneid von den „juges de Rome" geleistet worden sei. Das genaue Datum ist nicht bekannt; das ungefähre, nach der Abfassungszeit des Liber censuum bestimmte Jahr 1192 bei Ficker, der einen älteren Druck zitiert, ist jedenfalls ein zu später Ansatz; schon 1181, JL. 14353, Kehr, It. pont. 5, 481 Nr. 45. 48, läßt sich die amtliche Vereidigung von Richtern und Advokaten nachweisen; in dieser Urk. sitzt 2 Kardinalauditoren bei 1 iudex, qui iuratus legibus iudicat et iuratus condit publica instrumenta, wobei dieser also die Funktionen des Richters und Schreibers vereinigte.

[2] Vgl. Halphen, Études S. 51f.

[3] 2, 383.

[4] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 373.

[5] Die römischen Ordines des 12. Jahrh. bezeugen die Auszahlung der Presbyterien, Liber politicus des Benedictus, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 2, 141ff., Ordo des Albinus, ebenda 2, 123ff., Ordo des Cencius, ebenda 1, 290ff. Erst bei Cencius geschieht dabei ausdrücklich der Advokaten Erwähnung.

[6] Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis 1, 365.

barungen mit Advokaten aus den Urkunden belegen. 1173[1] verspricht der Advokat Bartholomaeus für sich und seinen Sohn Johannes, wenn dieser Advokat oder Iudex oder Notar geworden sei, er wolle dem Abte von S. Alessio *absque ullo beneficio servire de officio meo*, weil dieser ihm ein Grundstück übereignet, das der Advokat mit Zustimmung des Abtes verkauft. Ebenso gelobt 1195[2] der Protoskriniar Johannes Stephani für sich und seine Söhne, dem Kloster S. Ciriaco gegen Empfang von Grundstücken als iudex et advocatus zu dienen. Wurden derartige Verträge auch mit Richtern geschlossen, so konnten sie auf die Unparteilichkeit der Rechtsprechung leicht ungünstig einwirken. Bei einem 1126[3] vor dem Papste geführten Rechtsstreite zwischen der Kirche S. Maria Nuova und dem Kloster S. Saba widersetzt sich der Iudex Ferrucius, wohl der gleichnamige Primizer,[4] dem S. Maria günstigen Urteile der fünf anderen Richter *propter feudum, quod habebat a monasterio,* und teilte den Mönchen von S. Saba die ihnen bevorstehende Niederlage mit, worauf diese sich dem Gerichte fernhielten.[5]

Die unmittelbare Abhängigkeit der drei Beamtenklassen vom Papste wurde durch die kommunale Revolution des Jahres 1143 nicht aufgehoben. Der römische Senat breitete zwar seine Tätigkeit auf alle Gebiete der Verwaltung und Rechtsprechung aus und schuf sich dazu eigene Behörden mit einem zahlreichen Beamtenpersonal;[6] aber er bediente sich daneben der nach wie vor vom Papste ernannten Beamten. Dementsprechend unterscheidet der Vertrag des Senates mit Clemens III. zwischen den *iudices, advocati, scriniarii a Romano pontifice ordinati* und den *officiales senatus.* Wie der Senat und seine Beamtenschaft die nominelle Oberhoheit des Papstes anerkannte, so traten auf der anderen Seite die päpstlichen Beamten in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Senate. Die Verpflichtung der Iudices, dem Senate Rechtsgutachten zu erteilen, wird 1160[7] auf einen dem Senate geleisteten Eid begründet. Dementsprechend heißt es in einem Prozesse vom Jahre 1199[8] in bezug auf die senatorische Gerichtsbarkeit, daß die Parteien

---

[1] Arch. della soc. Rom. 27, 395.

[2] Tabular. S. Mariae i. v. I. Caps. 303 Nr. 3.

[3] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[4] Siehe oben S. 498.

[5] Zum Einflusse des Nepotismus auf die Rechtsprechung, wobei es bis zum offenen Kampfe mit den Waffen kam, liefert das Senatsgericht ein Beispiel, siehe oben S. 488.

[6] Halphen S. 73ff.; siehe oben S. 479ff.

[7] Arch. della soc. Rom. 28, 53. Vgl. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter 1², 383; Ficker, Forsch. 3, 317; Sägmüller, Kardinäle S. 26.

[8] Potth. 879.

causas civiles in urbe coram iudicibus per sedem apostolicam institutis ex delegatione senatorum ab ea iurisdictionem habentium prosequantur. Dies Verhältnis bestand im 13. Jahrhundert fort. Der Senat verfügt über die der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit dienenden römischen Richter, die ihrerseits ihre Ernennung auf den Papst zurückführen.[1] Der einzige Überlebende der alten Ordinare,[2] der Primizer, erscheint als *auctoritate apostolica iudex et rector iudicum et advocatorum urbis* sowie als *primicerius iudicum et scriniariorum*[3] und 1299[4] an der Spitze der 45 *iudices habentes officium iudicatus a dom. papa,* denen sich 20 *notarii urbis habentes officium iudicatus et tabellionatus a dom. papa* beigesellen.

Die wichtigste Obliegenheit der römischen Advokaten, den Parteien im Prozesse Beistand zu leisten, läßt sich nicht an frühere entsprechende gerichtliche Funktionen anknüpfen, wie bei den Causidici der Romagna.[5] Auch die Advokatur in ihrer fränkischen Gestaltung, die Vogtei der Kirchen und vornehmen Laien,[6] die in der Romagna sehr häufig war und erst nach dem Aufkommen der Causidici allmählich aus dem Gerichte verschwand,[7] tritt in Rom wenig hervor. Finden sich in einer Anzahl von Prozessen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts Advokaten römischer Parteien, so ist zu beachten, daß in diesen Fällen die Gegenpartei das Kloster Farfa ist, dessen Brauch, sich durch Vögte vertreten zu lassen, jene wohl bestimmte, im einzelnen Falle sich mit entsprechender Vertretung zu versehen. Den Klagen des Farfenser Advokaten gegen den Papst, worüber 823[8] vor dem Kaiser, 829[9] vor ordentlichen Missi verhandelt wird, antwortet als *advocatus* des Papstes einmal der päpstliche Bibliothekar, dann ein unbetitelter Gregorius, der vielleicht mit dem unter den Teilnehmern des Gerichtes genannten Gregorius filius Mercurii gleichzusetzen ist. Es wird da die An-

---

[1] Halphen S. 87. — 1231 verfügt der Senator Annibaldo in seinem vom Papste veranlaßten Ketzeredikte, daß die Richter, Advokaten und Skriniare, die den Häretikern ihre Dienste leihen, ihres Amtes verlustig gehen sollen; und der Papst läßt die weitere Verpflichtung der Richter, darüber zu wachen, daß das Edikt durch den Senator beobachtet werde, in das Capitularium, d. h. die Amtsinstruktion der Richter aufnehmen, Auvray, Registres de Grég. IX. 1, Nr. 540. 541; vgl. Levi, Ricerche intorno agli statuti di Roma, Arch. della soc. Rom. 7, 468f.

[2] Siehe oben S. 500f.

[3] Halphen S. 104.

[4] Theiner, Cod. dipl. 1, 365; vgl. Halphen S. 85 Anm. 4.

[5] Ficker, Forsch. 3, 103ff.

[6] Ficker, Forsch. 2, 20ff.

[7] Ficker, Forsch. 3, 99ff., 106f.

[8] Kehr 2, 61 Nr. 8.

[9] JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10.

schauung eingewirkt haben, daß es sich für den Papst nicht zieme, in der Rolle des Beklagten selbst seine Verteidigung zu führen, wie denn auch nur gesagt wird, das Gericht sei in seiner Gegenwart gehalten worden. Werden den Klerikern von S. Eustachio in ihrem Streite mit Farfa 998[1] der römische Edle Benedictus, 1011[2] Sicco[3] vom Gerichte als Advokaten gestellt, um gegen die Farfenser Vögte zu verhandeln, so geht daraus hervor, daß die römische Partei nicht gewohnt war, mit eigenen Advokaten vor Gericht zu erscheinen. Immerhin mag die Kirchvogtei verbreiteter gewesen sein, als in den Urkunden hervortritt. Die Äbte von S. Gregorio und S. Alessio werden 1013[4] in der Gerichtsverhandlung durchweg selbst als redend eingeführt; erst später wird erwähnt, daß der Advokat von S. Alessio sich weigere, den Gefährdeeid zu leisten. War es aber Sitte, daß die Klage von den Parteien selbst gestellt, die Verhandlung von ihnen geführt wurde, so konnte leicht die Erwähnung des Vogtes beim Fehlen einer seine besonderen Funktionen betreffenden Veranlassung fortfallen, auch wenn ein solcher im Gerichte tatsächlich zugegen war. Daß aber die Vogtei in Rom doch niemals fester Fuß faßte, beweist am besten der Umstand, daß hier für das neue Institut der Causidici die Bezeichnung Advocati seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in Übung kam,[5] während sie im übrigen Italien erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durchdringen konnte, da dort der Titel Advocatus für die alten Vögte festgelegt war, die erst seitdem allmählich abstarben.[6]

An die Stelle der Vögte treten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Italien allgemein Prokuratoren und Syndici.[7] Zumal der Titel Prokurator wurde auch im kanonischen Prozesse gebräuchlich. In der Lehre der Glossatoren werden Syndicus, Actor und Oeconomus als prozessuale Vertreter einer Korporation wesentlich als gleichgestellt behandelt und dem Prokurator als dem Vertreter von Einzelnen gegenübergestellt, von dem sie durch den größeren Umfang ihrer Befugnisse unterschieden sind.[8] Wenn aber der Oeconomus theoretisch auf die

---

[1] JL. 1, S. 492, Kehr 2, 61 Nr. 11.

[2] Reg. di Farfa 4, 13.

[3] 1012, Reg. di Farfa 4, 56, tritt derselbe Sicco als Advokat von Laien gegen Farfa auf.

[4] Mittarelli, Annal. Camaldulenses 1, Append. S. 204.

[5] Siehe oben S. 505 Anm. 8.

[6] Ficker, Forsch. 3, 99.

[7] Ficker, Forsch. 3, 101.

[8] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 232; Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 142.

Vertretung von Bischofskirchen beschränkt wird,[1] so ergibt sich aus den römischen Urkunden des 12. Jahrhunderts, daß die Kirchen und Klöster der Stadt im bürgerlichen Rechtsstreite fast ausnahmslos durch Ökonomen vertreten sind.[2] Die Bezeichnung knüpft an eine Einrichtung an, die zum Zwecke der Wirtschaftsführung der kirchlichen Anstalt, ihrer Vermögensverwaltung und der Beaufsichtigung ihrer Angehörigen, bestimmt, schon in frühere Zeit zurückreicht; es genügt, daran zu erinnern, daß Hildebrand von Papst Leo IX. zum Oeconomus des Klosters S. Paolo in Rom, später sogar zum Oeconomus der römischen Kirche bestellt wurde.[3] Auch im 12. Jahrhundert findet es sich, daß kirchliche Ökonomen in wirtschaftlichen Angelegenheiten tätig sind.[4] Die Verbindung der Aufgaben der Vermögensverwaltung und Prozeßführung in der Person eines ständigen Vertreters liegt ja nahe und fand ihren Anknüpfungspunkt im römischen Rechte, wo der procurator (omnium rerum) die gesamten Angelegenheiten seines Auftraggebers verwaltete, ihn also auch eben in seinen Rechtsansprüchen vor Gericht vertrat,[5] und der Syndicus als Vertreter juristischer Personen[6] eine

---

[1] Gierke a. a. O.

[2] Im kanonischen Prozesse werden nicht nur die Vertreter von Einzelnen, sondern auch von geistlichen Anstalten gewöhnlich Prokuratoren genannt. Dagegen behalten die Vertreter der römischen Kirchen und Klöster, auch wenn sie vor dem Papste streiten, den Titel Ökonom. Nur 1188, JL. 16344, Kehr 1, 91 Nr. 6, 92 Nr. 7. 8., wird bei einem Prozesse der Äbtissin von S. Maria im Campo Marzio in geistlicher Sache von einem procurator eiusdem monasterii in hac causa gesprochen. In dem zuerst vor dem Senate, dann dem Papste verhandelten Prozesse der Kirche S. Maria i. v. l. und des Klosters S. Silvestro in Capite, Potth. 879, wird der Vertreter der Kirche Oeconomus, der des Klosters einmal Syndicus, dann Oeconomus genannt. Sonst finden sich Syndici als Vertreter von städtischen Korporationen vor dem Papste, zum Beispiel 1151, Kehr 2, 147 Nr. 4, wo ein Syndicus von Ferentino gegen einen syndicus vel procurator der homines Silve Mollis streitet; 1161, Kehr 2, 95 Nr. 47, ein Syndicus der universitas von Trevi. Daß auch die Vertreter auswärtiger Kirchen und Klöster im päpstlichen Gerichte als Ökonomen bezeichnet werden, manchmal promiscue mit Prokurator, darüber siehe unten S. 527f.

[3] Vgl. Scheffer-Boichorst, War Gregor VII. Mönch? Gesammelte Schriften 1, 159ff.; Martens, Gregor VII. 1, 16ff.; 2, 252ff.; Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 2, 75 Anm. 3; Fabre, Étude sur le Liber censuum S. 152. Hildebrand wird auch gleichbedeutend mit oeconomus als rector und provisor von S. Paolo bezeichnet; Abt des Klosters blieb Airard.

[4] Z. B. 1165, Kehr 1, 116 Nr. 5, ist der Priester und Ökonom von S. Croce in Gerusalemme bei einer Lokation; 1185, Arch. della soc. Rom. 25, 329, schließt der Diakon und Ökonom von S. Pietro in Vaticano ein Kaufgeschäft ab. Auch ein Beauftragter des Papstes zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes wird 1158, Liber censuum 1, 397, Alexius pincerna et yconomus genannt, während für diese Stellung sonst der Titel procurator gebräuchlich ist.

[5] Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 2, 420.

[6] Wetzell, System des ordentl. Zivilprozesses[3] S. 88.

ähnliche Stellung hatte. Dementsprechend führt in einem Prozesse von 1151[1] der Ökonom von S. Prassede Klage, weil eine seiner Kirche geschuldete Abgabe vom Ökonomen von S. Croce seit drei Jahren nicht geleistet worden sei, während dieser als Prozeßvertreter seiner Kirche die Verpflichtung zur Zahlung bestreitet. Doch wird man nicht berechtigt sein, die Prozeßvertretung durch Ökonomen durchweg aus dem Amte der Vermögensverwaltung abzuleiten. Der Titel des Oeconomus bezeichnet vielmehr die prozessuale Vertretung nicht nur in Verbindung mit der wirtschaftlichen, sondern auch von dieser gelöst, sei es als ständiges Amt, sei es nur für den Einzelfall.[2] So bleibt auch in päpstlichen Erlassen für französische Zisterzienserklöster, denen zur Ableistung des Kalumnieneides die Einsetzung von Ökonomen als Prozeßvertretern gewährt wird,[3] die wirtschaftliche Seite des Amtes ganz außer Betracht. Eugen III. sagt da:[4] *precipimus, ut in suo monasterio, sicut imperiales constitutiones consentiunt, oeconomum statuant, qui pro eis petere et excipere atque iuramentum de calumnia, cum necesse fuerit, valeat exhibere.* Ebenso gestattet Alexander III. gemäß Verfügungen seiner Vorgänger,[5] *ut liceat vobis aliquem clericum secularem yconomum instituere, per quem in civilibus causis prestetis calumpnie iuramentum.*

Vor dem Auftreten der Ökonomen findet sich abgesehen von den schon erörterten geringen Spuren der Vogtei keine Stellvertretung der kirchlichen Anstalten; es pflegte eine Anzahl von Angehörigen derselben vor Gericht aufzutreten. Von seite der Klöster erschien gewöhnlich der Abt, von seite der Kirchen ihr jeweiliger Vorsteher, und neben diesen mehrere ihrer Untergebenen. Auf eine gewisse Vollständigkeit in der Zahl der Erscheinenden wird dabei oft Gewicht gelegt. Die Klage der Kirche S. Eustachio bringen 998[6] vor den Kaiser und den Papst fünf genannte Priester *et cum eis cuncta illorum congregatio insimul commorans;* die im Gerichte handelnden Priester werden dann

[1] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[2] Auch in wirtschaftlichen Funktionen erscheinen Ökonomen ad hoc, siehe den oben S. 523 Anm. 4 erwähnten Alexius pincerna et yconomus als Vertreter des Papstes bei einem Rechtsgeschäfte. Wird der päpstliche Vertreter wie gewöhnlich Prokurator genannt, so zeigt der regelmäßige Zusatz in hac causa, daß die Prokuratur die Vertretung im Einzelfalle bezeichnet; im Liber censuum begegnet der päpstliche Kämmerer überaus häufig unter diesem Titel.

[3] Schreiber, Kurie und Kloster 1, 212f. Schreiber 2, 188 Anm. 3 bemerkt, daß das Institut der Ökonomen in der allgemeinen Kirche zumal durch die Gesetzgebung Alexanders III. ausgebildet wurde.

[4] JL. 9653.

[5] JL. 12435.

[6] JL. 1, 492, Kehr 2, 61 Nr. 11.

defensores presbyterorum genannt. 1011[1] klagt dieselbe Kirche vor Patricius und Präfekt; hier sind acht Priester genannt und mit ihnen die ganze Kongregation sowie ihr Rektor und Dispensator. 1072[2] begleiten den Abt von SS. Cosma e Damiano sechs Priester und Mönche, die im folgenden Jahre[3] wiederum vor dem Papste auftreten.

Als Vorsteher der Kirchen erscheint häufig der Erzpriester im Gerichte. So führt der Erzpriester von S. Maria Nuova vor Calixt II. und Honorius II.[4] die Sache seiner Kirche; für die Kardinalskirchen SS. Apostoli und S. Marco treten 1127[5] neben den Kardinälen die beiden Erzpriester auf; auch finden sich, wie im letzteren Falle, die Kardinäle der streitenden Kirchen selbst öfter als Vertreter ihrer Titel im päpstlichen Gerichte anwesend.[6] Noch 1163[7] erhebt der Erzpriester von S. Maria in via lata mit den Klerikern der Kirche vor dem Senate Klage.

Die seit Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinenden Ökonomen knüpfen an die früheren Zustände an. Der Ökonom von S. Maria in via lata, 1148[8] vor dem Senate Vertreter seiner Kirche, ist zugleich ihr Erzpriester; 1151[9] hat S. Prassede als Ökonomen den Archipresbyter und Prior der Kirche,[10] während der Ökonom der Gegenpartei S. Croce nicht näher bezeichnet ist;[11] neben beiden stehen die Kardinäle der beiden Titel; ebenso 1159[12] der Kardinal von S. Crisogono neben dem nicht näher bezeichneten Ökonomen seiner Kirche. Der Prior der mit Regularkanonikern besetzten Kirche S. Maria Nuova wird 1153[13] zwar nicht Ökonom genannt, doch findet seine Vertreterstellung darin ihren Ausdruck, daß es heißt, er handele *nomine eiusdem ecclesie.* Dagegen tritt neben dem Prior von S. Giovanni in Laterano 1185—1186[14] ein Ökonom der Kirche auf. Der Ökonom der Kirche S. Nicola (Columnae

[1] Reg. di Farfa 4, 13.
[2] Kehr 2, 67 Nr. 45.
[3] Kehr 2, 68 Nr. 47.
[4] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.
[5] Kehr 1, 72 Nr. 3.
[6] So 1109, Kehr 1, 51 Nr. 3, der Kardinalpriester von S. Prassede; 1121, Kehr 1, 125 Nr. 5, der Kardinalpriester von S. Crisogono.
[7] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 43 Nr. 200.
[8] Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. 3, 21.
[9] Kehr 1, 51 Nr. 7.
[10] 1180, Arch. della soc. Rom. 28, 67, wird ein Ökonom von S. Prassede im Schiedsgerichte genannt, ohne Angabe seiner geistlichen Stellung.
[11] 1165, Kehr 1, 116 Nr. 5, wird bei einer Lokation der Ökonom von S. Croce presbyter genannt.
[12] Kehr 1, 126 Nr. 10.
[13] Arch. della soc. Rom. 25, 186.
[14] Kehr 1, 30 Nr. 29.

Traianae) heißt 1162[1] Presbyter, während weder der Ökonom von S. Salvatore della Corte,[2] noch der Ökonom von S. Cecilia in Trastevere,[3] noch der Ökonom von S. Trifone[4] in ihrem geistlichen Range näher gekennzeichnet werden. Ein Beispiel für einen weltlichen Ökonomen, damit eine Erinnerung an die alte Kirchvogtei, liefert 1179 bis 1181[5] die Kirche S. Maria in Aquiro, deren Ökonom Petrus, wenn Rattis Vermutung richtig ist, mit dem Edlen Petrus Gandolfi identisch ist.[6]

Während die Klöster bisher ihre Sachen durchweg durch ihre Äbte verfochten,[7] sind die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinenden klösterlichen Ökonomen nicht mehr die Vorsteher, sondern eigens bestellte Funktionäre der von ihnen vertretenen Anstalten.[8] Werden sie

---

[1] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

[2] 1159, Kehr 1, 126 Nr. 10.

[3] Potth. 4793.

[4] 1181—1185, Kehr 1, 88 Nr. 3.

[5] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

[6] Ratti, Storia di Genzano S. 11ff. weist auf eine Urkunde hin von 1217, Fabre-Duchesne, Liber cens. 1, 255, in der ein Anspruch der Gandolfi gegen Alexander III. wegen ihres Besitzes in Genzano erwähnt wird, Kehr 2, 33 Nr. 1. Doch geht Ratti zu weit, wenn er auf Grund dessen die ausdrückliche Angabe der Gerichtsurk. von 1179—81, daß Petrus als Ökonom von S. Maria tätig ist, bestreitet und ihn im eigenen Namen als Repräsentanten seiner Familie prozessieren läßt.

[7] Im 12. Jahrh. treten auf z. B. 1107, Galletti Primic. S. 295, der Abt von SS. Cosma e Damiano; 1116, Reg. Subl. S. 250, der Abt von Subiaco; 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, und 1139—1140, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, der Abt von S. Gregorio; 1139, Kehr 1, 169 Nr. 20, der Abt von S. Paolo; 1140—1143, ebenda, für dasselbe Kloster ein monachus Theoballus prior et rector, in dem wohl, da sonst der Abt von S. Paolo stets abbas genannt wird, ein Vertreter desselben gesehen werden muß, vgl. dazu oben S. 523 Anm. 3 über die gleiche Bedeutung der Ausdrücke rector und oeconomus in S. Paolo zur Zeit Hildebrands; schließlich 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186, der Prior von S. Saba.

[8] So ist 1155, Kehr, 1, 122 Nr. 2—4, Carantio Ökonom des Klosters Tre Fontane, als dessen Prior gleichzeitig Benedictus nachweisbar ist, vgl. den von Löwenfeld, Arch. della soc. Rom. 4, 403 veröffentlichten Brief an Prior und Konvent des Klosters aus den Jahren 1152—1155. Subiaco hat als Ökonomen 1151, Reg. Subl. S. 215, 1161, Kehr 2, 95 Nr. 47, Berald, 1183, Reg. Subl. S. 206, Oddo; Abt ist in dieser Zeit Simon, vgl. Kehr 2, 95 Nr. 42. 47, 98 Nr. 62. Für S. Paolo fuori klagt 1150—1163, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., Johannes als Ökonom; dies fällt in die Amtszeit des Abtes Maccabaeus, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 290. 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, ist Egidius Ökonom von S. Lorenzo in Panisperna, Johannes Prior des Klosters. Auffallend ist, daß 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, außer Romanus, dem Ökonomen von S. Maria in Monasterio, im Laufe der Verhandlung einmal der Abt des Klosters selbst auftritt, ohne namentlich genannt zu werden. Man könnte ihn vielleicht für identisch mit dem Ökonomen halten; die Abtsliste von S. Maria in Monasterio im 12. Jahrh. ist, soweit ich sehe, nicht bekannt;

nach ihrem geistlichen Range näher gekennzeichnet, was selten geschieht, so heißen sie Priester.[1] Etwas später scheinen sich die Frauenklöster der neuen Einrichtung angeschlossen zu haben. Noch 1155[2] tritt die Äbtissin von S. Agnese, im selben Jahre[3] die Äbtissin von S. Maria (in Tempulo), 1162[4] die Äbtissin von S. Ciriaco in eigener Person vor Gericht auf, während die Gegenparteien bereits durch Ökonomen vertreten sind. Erst 1185—1186[5] findet sich ein Ökonom von S. Ciriaco für das Kloster Klage erhebend.

Es kommen auch Fälle vor, daß Vertreter auswärtiger Kirchen und Klöster, die vor dem päpstlichen und dem weltlichen Gerichte in Rom prozessieren, dem römischen Brauche entsprechend als Ökonomen bezeichnet werden. Auf Subiaco wurde schon hingewiesen;[6] ein Ökonom als Vertreter der Kathedrale von Veroli erscheint 1152;[7] 1154[8] werden die Abgesandten der oberitalienischen Klöster Camaldoli und S. Fiora in Arezzo Ökonomen genannt.[9] 1178—1179[10] ist das Kloster S. Dominico in Sora durch einen Priester als Ökonomen vertreten; 1181[11] wird in einem römischen Notariatsinstrumente, das einen Schutzvertrag zwischen Papst Lucius III. und dem Kloster Cava enthält, der Vertreter des Klosters als Ökonom bezeichnet. Ebenfalls 1181 führen der Propst Petrus von S. Antonino in Piacenza, zugleich päpstlicher Subdiakon, und der Bischof Tedald von Piacenza vor dem Papste und Kardinalauditoren durch Vertreter einen Prozeß um Brugneto, der durch Vergleich beendigt wird. In der darüber aus-

---

unter den von Fedele, Arch. della soc. Rom. 29 herausgegebenen Urk. des Klosters ist die von 1155 die einzige dieses Jahrhunderts. — Schließlich ist beizufügen, daß 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23, ein Ökonom des Klosters S. Cesareo (de Palatio) ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird.

[1] So die Ökonomen von S. Paolo 1150—1163, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., und von S. Ciriaco 1185 Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 64f.

[2] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[3] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[4] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 40.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I., 3, 64f. Zur Datierung vgl. Fedele, Per la storia del senato, Arch. della soc. Rom. 34, 361.

[6] Siehe oben S. 526 Anm. 8.

[7] Kehr 2, 158 Nr. 13.

[8] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

[9] Der Ökonom von S. Fiora heißt Ildebrand, der von Camaldoli Guido; die päpstliche Gerichtsurk. ist an Rodulf, Prior von Camaldoli, gerichtet. Dagegen wird 1196, JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9, der Vertreter von S. Fiora procurator genannt.

[10] Kehr 2, 160 Nr. 26, Götting. Nachr. 1903, S. 574.

[11] Herausg. v. Kehr, Götting. Nachr. 1900, S. 254.

gestellten Kardinalsurkunde[1] werden die Vertreter beider Parteien Ökonomen genannt, sowohl der bischöfliche, Johannes Grapius, der Priester ist, als der bloß Johannes genannte des Propstes. In der diesbetreffenden Urkunde Alexanders III.[2] heißt nur der letztere Ökonom, Johannes Grapius dem Sprachgebrauche des kanonischen Prozesses gemäß Prokurator.[3]

Stellt sich nach dem Vorbemerkten die Prozeßvertretung der römischen Kirchen und Klöster in mancher Hinsicht nur als eine Fortsetzung bzw. Abwandlung der früher üblichen Parteiverhältnisse dar, so zeigt doch schon die bisher in dieser Weise nicht gebräuchliche Titulatur der Vertreter als Ökonomen, daß man sich einer Neuerung bewußt war. Diese liegt in der scharfen Ausbildung des Gedankens der prozessualen Stellvertretung, die unter dem Einflusse des römischen Rechtes seit dem 12. Jahrhundert im gemeinen italienischen, sowie im kanonischen Prozesse erfolgte.[4] Neben den Ökonomen stehen die Advokaten, jene als Vertreter, diese als Berater der Partei. Den Ökonomen fällt die Aufgabe zu, die tatsächlichen Aussagen zu machen, um die eigene Klage zu begründen, die des Gegners zu entkräften; den Advokaten liegt ob, auf Grund ihrer juristischen Bildung den Parteien bei Erhebung der Klage und Verfechtung ihrer Ansprüche durch Allegationen, d. h. Plaidoyer, beizustehen.[5]

---

[1] Kehr 5, 481 Nr. 47.

[2] JL. 14353, Kehr 5, 481 Nr. 45. 46. 48.

[3] 1194, Kehr 2, 224 Nr. 15. 16, antwortet im Streite der Bischöfe von Soana und Orvieto auf eine an Celestin III. oder seine Delegaten gerichtete Klageschrift des Bischofs von Soana Johannes presbiter... de consensu prioris et canonicorum s. Constantii a ... Riccardo Urbevetano ep. constitutus yconomus ad agendum et respondendum in causa, que vertitur inter Urbevetanam et Suanensem ecclesiam.

[4] Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 135f. — Auf das römische Recht bezieht sich ausdrücklich die Urk. Eugens III., JL. 9653, bei Gewährung von Ökonomen für französische Zisterzienser, siehe die oben S. 524 angeführte Stelle. Auch die Arenga beruft sich auf das römische Recht: Imperatorum secularium leges et ecclesiastice patrum constitutiones viros religiosos in omnipotentis Dei servitio protegunt et defendunt et nullam eis molestiam vel turbationem, que sacro ordini contradicat, irrogari permittunt. — Wenn aber das römische Recht den Prokurator als dominus litis, also selbst als Partei, aufgefaßt hatte, so weicht die mittelalterliche Lehre davon insofern ab, als sie die direkte Stellvertretung zulassend, den Prokurator — und entsprechend die Vertreter von Korporationen, wozu der Ökonom zu rechnen — als einen zur Vornahme der einzelnen Prozeßhandlungen bevollmächtigten Mandatar der hinter ihm stehenden Partei betrachtet; vgl. Voltelini a. a. O.; Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß S. 417ff.

[5] Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 144. — Dementsprechend gestaltet sich im kanonischen Prozesse das Verhältnis von Prokuratoren und Advokaten, vgl. Spaethen, Neues Archiv 31, 637 Anm. 3 zu Prozessen vor Innocenz III. Erst in der späteren Entwicklung des kanonischen Prozesses erfolgt die Änderung, daß

Kehren wir damit zur gerichtlichen Tätigkeit der Advokaten zurück, so findet sich diese in dem Advokateneide aus der Zeit Innocenz' II.[1] folgendermaßen gekennzeichnet: *Et postquam iustitia de eisdem causis a me cognita fuerit, si requisitus fuero, iudicibus patefaciam et eis in ipso iudicio assensum meum adhibebo.* Die Doppelstellung der Advokaten als Beistände einerseits der Parteien, andererseits der Richter geht daraus deutlich hervor; sie sind gehalten, ihre Rechtskenntnis sowohl im Dienste der Partei zu verwerten, als auch dem Gerichte durch Erörterung des Rechtsfalles und durch Erteilung ihres Rates zur Seite zu stehen.[2] Als Beistände des Gerichtes werden sie in den Urkunden nach den Richtern aufgeführt. Dabei erstreckt sich ihre Tätigkeit vor allem auf die Urteilsfindung; ist die Fällung des Urteils ausschließlich Sache der Richter, so geschieht sie, wie regelmäßig bemerkt wird, *consensu advocatorum.* Auch an anderen richterlichen Handlungen sind sie beteiligt; zumal bei Erteilung des Beurkundungsbefehles wird ihrer Mitwirkung öfter gedacht.[3] Auch zeigt sich in der angeführten Stelle des Advokateneides, wie Ficker[4] bemerkt, ein Übereinandergreifen der beiden Funktionen derart, daß die Beratung der Partei und der Richter zugleich von denselben Personen ausgeübt wird, während im altrömischen Prozesse Assesor und Advocatus nicht in derselben Sache fungieren sollte, und eine Änderung dieser Bestimmung nach Ficker sonst auch im Mittelalter nicht anzunehmen ist. Die römischen Urkunden bestätigen indes in einzelnen Fällen ganz unzweifelhaft, daß die Aussage des Advokateneides wirklich Geltung hatte. 1148[5] hat die Äbtissin von S. Ciriaco vor dem Kardinalvikare Benedictus Leonis, die Gegenpartei, ein Laie, Johannes iudex als Advokaten; als Teilnehmer des Gerichtes werden nach dem besitzenden Iudex drei Advokaten genannt, von denen zwei eben Benedictus und Johannes sind, während Petrus de Amanaguerra wohl nur von Gerichts wegen zugezogen ist. 1155[6] stehen dem Kloster S. Maria in Monasterio die Advokaten Johannes iudex und Romanus de Scriniario bei, der Äbtissin von S. Agnese der Advokat Benedictus Leonis, und wenigstens dieser ist unter den

---

einerseits die Prokuratoren zu ständigen, öffentlich organisierten Prozeßvertretern werden, andererseits die Advokaten mit dem Durchdringen der Schriftlichkeit im Prozesse aus der Verhandlung ausscheiden und sich auf die Anfertigung von Schriftsätzen beschränken, vgl. Weissler, Gesch. der Rechtsanwaltschaft S. 110ff.

[1] Kehr 1, 180 Nr. 6.

[2] Ficker, Forsch. 3, 101f.

[3] 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[4] Forsch. 3, 103.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[6] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

Beisitzern des Gerichtes genannt, während die Namen der anderen Advokaten in dem verstümmelten Protokolle der Urkunde fortgefallen sind. 1163[1] wird als Berater der Iudices ein Advokat, der Beistand der unterliegenden Partei, erwähnt. Die Stellung des Galganus iudex als Beistand der Partei und als Berater des päpstlichen Gerichtes im Prozesse des Klosters S. Gregorio von 1140—1141 wurde oben bereits gekennzeichnet.[2] Es ist jedoch in den meisten Fällen nicht möglich, das Verhältnis der Advokaten zu Partei und Gericht sicher zu erkennen, da die Urkunden sich gewöhnlich, zumal wo nur die Urteilsformel über die Verhandlung Auskunft gibt, begnügen, die Beisitzer des Gerichtes aufzuzählen, im übrigen nur die Parteien selbst und ihre Ökonomen zu nennen.[3]

Doch steht es außer Zweifel, daß nicht selten die beratende Tätigkeit der Advokaten entweder nur beim Gerichte oder nur bei der Partei ausgeübt wurde. Lediglich Parteibeistände sind beispielsweise die drei Advokaten, die 1151[4] vor Papst Eugen III. auftreten. Ausschließlich dem Gerichte dient dagegen der 1101[5] bei einem vor dem Papste geführten Prozesse nach den Iudices genannte Advokat, der mit den auswärtigen Parteien, dem Bischofe und einem Abte von Aversa, nichts zu tun haben kann; ebenso die *legisperiti*, die 1126[6] den Papst in Sachen des Abtes von Cluny beraten. Bringen auswärtige Parteien zu ihrem Beistande eigene Advokaten mit, so treten die römischen Advokaten diesen als Beisitzer des Gerichtes gegenüber; so 1125[7] im Prozesse der Bischöfe von Arezzo und Siena vor dem Papste;[8]

---

[1] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[2] Siehe oben S. 516f.

[3] So 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[4] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[5] JL. 5879.

[6] JL. 7268.

[7] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[8] In den Zeugenaussagen, die in derselben Sache 1177—1181, Kehr 3, 156 Nr. 48, gemacht werden, wird als Advokat des Bischofs von Arezzo der Iudex Saracinus Nermichi genannt, Pasqui, Codice diplomatico, in Documenti per la storia della città di Arezzo S. 521. 538, vgl. Besta, Il diritto Romano..., Arch. stor. ital. 37, 91 f., der sonst als Saracenus de Enrico urkundlich nachweisbar ist, vgl. Besta a. a. O. Über die Verhandlung derselben Sache vor Calixt II. 1124 März 2—8, die außerhalb Roms stattfand, sagt der Papst, JL. 7147, Kehr, 3, 153 Nr. 36: nobis patienter audientibus tam per vos quam per advocatos vestros, legis peritos, super eadem controversia diversis rationibus et longis altercationibus contendistis. Aus den Zeugenaussagen lernt man wenigstens einen Advokaten des Bischofs von Siena kennen, Magister Odericus von Siena, der in dieser Stadt Schule hielt, Pasqui a. a. O. S. 568f.; vgl. Besta a. a. O.; Genuardi, Il papa Eugenio III...., Mélanges Fitting 2, 389 Anm. 1, der aber fälschlich das Jahr 1123 angibt.

1154[1] in dem vor päpstlichen Kommissaren in Rom verhandelten Streite der Klöster Camaldoli und S. Fiora in Arezzo.[2]

Als bloß gerichtliche Berater, ohne Zusammenhang mit der Partei, werden auch regelmäßig die Advokaten zu betrachten sein, die an den Kommissionen teilnehmen, wie sie der päpstlichen und der senatorischen Rechtspflege dienen. Im päpstlichen Gerichte, wo von Kardinälen und Iudices in Gemeinschaft mit Advokaten das Urteil gefällt wird, sind offenbar nur die ersteren, geistliche und weltliche Richter, vom Papste selbst bestellt, die Advokaten von jenen erst nachträglich zur Beratung des Urteils zugezogen.[3] So erkennen 1155[4] drei Ordinare mit Kardinälen, die ihnen *ex mandato .. dom. pape* beigeordnet sind, während andere Iudices und fünf Advokaten als *consentientes* neben ihnen stehen, ohne daß ihre Bestellung erwähnt wird. Entsprechend urteilt 1179—1181[5] ein Iudex mit vom Papste bestellten Kardinälen, sowie *aliis prudentibus viris.* Die Erwähnung von Advokaten fehlt denn auch in den Fällen, wo die Kommissare lediglich zur Beweiserhebung bestellt werden, da diese mit dem Fortfallen der selbständigen Urteilsfällung der Beiziehung beratender Advokaten nicht bedürfen.[6] Dagegen geht in der ca. 1199[7] aus einem Iudex, einem Advokaten und einem Subdiakonen gebildeten Kommission die Bestellung des Advokaten auf den Papst selbst zurück, ebenso bei der Kommission von sechs Richtern und fünf Advokaten, die in offensichtlicher Nachbildung der Form des Senatsgerichtes 1204[8] Innocenz III. ein Rechtsgutachten erteilt.

Denn in den aus Richtern und Advokaten zusammengesetzten Gutachterkommissionen des Senates[9] sind die Advokaten gleich den Richtern von vornherein vom Senate bestellt, steht also ihre bloß gerichtliche

---

[1] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

[2] Ähnlich verhält es sich in der Gerichtssitzung, die Paschal II. 1113, Götting. Nachr. 1898, S. 66, zu Ferentino hielt; die Parteien, der Bischof von Troja und der Erzbischof von Benevent, sind jede durch ihren Advokaten unterstützt; allein unter den Teilnehmern des Gerichtes erscheint ein anderer Advokat aus Albano.

[3] Über die entsprechende Übung der Kardinalauditoren im kanonischen Prozesse vgl. oben S. 504 Anm. 1.

[4] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[5] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

[6] So 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1196, JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, wo ein Urteil in zweiter Instanz nur bestätigt wird.

[7] Potth. 2297.

[8] Potth. 2253.

[9] 1148 und 1150, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores S. 40; 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.; 1212, Galletti, Primic. S. 337. — 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, wird das Consilium nur von Iudices erteilt.

Funktion schon dadurch außer Frage. Dementsprechend nehmen die Advokaten hier eine freiere Stellung ein, als in den Kommissionen des päpstlichen Gerichtes; iudices et advocati erscheinen als gleichgestellte Berater des Senates. Der Ökonom von S. Ciriaco bringt 1185—1186[1] zwei Klagen vor mit der Einleitung: *conqueror Deo et vobis, domini senatores, iudices et advocati, qui positi estis ad S. Martinam ad iustitiam discernendam;* die in der Sache erfolgenden drei Gutachten sind erteilt von sechs Richtern und acht Advokaten,[2] dann von vier Richtern und vier Advokaten, drittens von acht Richtern[3] und elf Advokaten.

Auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die Advokaten gleichberechtigt neben die Richter. In Gemeinschaft mit diesen sowie mit anderen Personen öffentlichen Glaubens oder auch allein entfalten sie bei den zahlreichen gerichtlich zu beurkundenden Rechtsgeschäften, wie Auflassungen,[4] Kauf-,[5] Lokations-[6] und Pfandkontrakten,[7] Vereinbarungen,[8] auch als Schiedsrichter[9] eine ausgedehnte Tätigkeit.[10]

3. Auswärtige päpstliche Richter

Mit den bisher betrachteten Gerichtsbehörden Roms ist der Kreis der päpstlichen richterlichen Beamten noch nicht geschlossen. Seit

[1] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[2] Nicht 6 Advokaten, wie Halphen, Ét. S. 84 Anm. 2 angibt.

[3] Das Gutachten von Mai 11 ist sowohl als Insert der Senatsurk. als auch in selbständiger Fassung erhalten, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f. Nur die letztere nennt als 8. Richter den Nomenklator Matthäus, der in der Senatsurk. übergangen ist.

[4] 1137, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11; 1146, Arch. della soc. Rom. 25, 173; 1162, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 39; 1163, Arch. della soc. Rom. 27, 446; 1176, ebenda 27, 448; 1179, Studi e doc. di stor. e dir. 7, 120. 121; 1195, Arch. della soc. Rom. 25, 350; 1195, Liber censuum 1, 431; 1200, Studi e doc. 7, 329; 1204, Lib. cens. 1, 256.

[5] 1163, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 44 Nr. 201; 1176, Arch. della soc. Rom. 26, 54; 1183, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 60.

[6] 1187, Arch. della soc. Rom. 28, 72.

[7] 1138, Galletti, Primic. S. 300, Hartmann-Merores a. a. O. S. 12; 1173, Arch. della soc. Rom. 26, 41; 1186, Hartmann-Merores a. a. O. S. 69 Nr. 229.

[8] 1173, Arch. della soc. Rom. 27, 395.

[9] 1151, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 26 Nr. 178; 1180, Arch. della soc. Rom. 28, 67.

[10] Auch die Skriniare gewinnen in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrh. Anteil an der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie nennen sich jetzt Scriniarius habens iurisdictionem dandi tutores et curatores, emancipandi etiam, decretum interponendi et alimenta decernendi, z. B. 1178, Kehr 1, 193 Nr. 12; 1181, Götting. Nachr. 1900, S. 254; 1195, Fabre-Duchesne, Lib. cens. I, 431.

dem Ende des 11. und dann während des ganzen 12. Jahrhunderts läßt sich im Dienste des Papstes eine Gruppe von Richtern nachweisen, die nicht zur Stadt Rom gehören, sondern aus fremden Städten stammen. Die Einrichtung erinnert durchaus an die ständigen Hofrichter, die im 11. Jahrhundert am Kaiserhofe in Italien Eingang fanden.[1] Hier wie dort erscheinen als Beisitzer des Gerichtes eine Anzahl dauernd bestellter praktischer Juristen aus verschiedenen Gebieten Italiens, die den Hof auf seinen Wanderungen begleiten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das kuriale Behördenwesen hier die deutschen Verhältnisse zum Vorbilde hatte, zumal wenn man beachtet, daß ein anderer Zweig desselben schon früher unter deutschem Einflusse eine entsprechende Gestaltung erfuhr. Das römische Kanzleipersonal, dessen sich die Päpste bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bedienten, wurde, wie Kehr ausführt,[2] unzureichend, seit diese sich nicht mehr ständig in Rom, sondern auf häufigen und langen Reisen außerhalb der Stadt aufhielten, um den Aufgaben des Kirchenregimentes zu genügen. Zu den Regionarnotaren und -skriniaren, die als Glieder der städtischen Verwaltung an Rom gebunden waren, traten nunmehr auswärtige Notare und Skriptoren, die „nicht an die Stadt Rom, sondern an die Person des Papstes gebunden sind, ihn begleiten, und zuerst vorzüglich außerhalb Roms, dann aber auch in Konkurrenz mit den römischen Skriniaren auch in Rom als Kanzleibeamte fungieren".[3] Entsprechend war die Entwickelung auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Waren die römischen Richter in ihrer amtlichen Wirksamkeit auf Rom beschränkt, so ergab sich bei Abwesenheit des Papstes von der Stadt die Notwendigkeit, für die Behandlung der Zivilstreitigkeiten weltliche Richter aus fremden Städten heranzuziehen. Das konnte geschehen durch nur vorübergehende Bestellung von Ortsrichtern am jeweiligen Aufenthaltsorte des Papstes; es konnte auch eine dauernde Verbindung derselben mit der Kurie geschlossen werden. Im letzteren Falle fungieren die fremden Iudices, ebenso wie die Notare, auch in Rom oder wohl auch ausschließlich in Rom; war das Institut einmal eingeführt, so lag es nahe, daß sie den Dienst der Kurie auch in Rom aufsuchten, obwohl bei dem Vorhandensein der römischen Richter ein solches Bedürfnis eigentlich nicht bestand; es mußte für die Richter des päpstlichen Hoheitsgebietes als erstrebenswerte Auszeichnung gelten, an einem so hohen Forum wie dem des Papstes tätig zu sein.

---

[1] Ficker, Forsch. 3, 150ff.

[2] In der Abhandlung Scrinium und Palatium, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch., Ergänz.-Bd. 6, 70ff.; vgl. jetzt auch Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 227ff.

[3] Kehr a. a. O. S. 78.

Auch in dem Zustande, der vor dem Aufkommen ständiger auswärtiger Richter bestand, zeigt sich eine Analogie zum päpstlichen Kanzleiwesen. Auf den gelegentlichen kürzeren Reisen, die die Päpste vor der Mitte des 11. Jahrhunderts unternahmen, wurden sie von ihren römischen Skriniaren begleitet.[1] Ebenso von den römischen Richtern. Als Papst Johann XII. 958[2] im Kloster Subiaco zu Gericht sitzt, um über die Klagen des Abtes zu entscheiden, sind von römischen Richtern bei ihm der Sekundizer und der Protoskriniar. In Ravenna, wo 967[3] Papst Johann XIII. mit Kaiser Otto I. ein generale placitum hält, um verschiedenartige Streitigkeiten zu entscheiden, sind außer Dativi von Ravenna, Ferrara, Faenza noch Azo, der Protoskriniar und Apokrisiar der römischen Kirche, sowie Stephan, der römische Nomenklator anwesend. Auch 996[4] scheint der Papst außerhalb Roms mit römischen Richtern Gericht zu halten; die Äbtissin von S. Maria in Nepi klagt vor Gregor V. *in loco q. a. Grassanu*;[5] bei dem Urteile, das am selben Orte gegeben zu sein scheint, was aus der Fassung der Urkunde nicht klar ersichtlich ist, wirken mit der Nomenklator und drei römische Dativi. In dem 1014[6] vor Kastell Tribuco in der Sabina gehaltenen Gerichte hat der Papst bei sich den Sekundizer, den Nomenklator, den Primicerius defensorum, den Arkar und sechs Dativi. Ebenfalls ist es ein römischer Richter, der in dem herzoglich-päpstlichen Gerichte, das Papst Viktor II. auf seiner Reise nach Norden 1056[7] bei Teramo hält, als Stephanus iudex Romane sedis neben dem Papste vor zwei Richtern aus Ancona und Chieti genannt wird. Doch war dieser erst unterwegs, von Osimo aus, zu dem Papste gestoßen. Wir wissen nämlich aus Petrus Damianis Vita S. Dominici Loricati,[8] daß Stephan ein Römer war, der als iudex sacri palatii in Osimo zum obersten päpstlichen Verwaltungsbeamten bestellt war,[9] und zwar, wie Gregorovius[10] ohne Kenntnis der Gerichtsurkunde von 1056 richtig annimmt, durch Papst Viktor II. in seiner Eigenschaft als lebenslänglich vom Kaiser eingesetzter Herzog

---

[1] Kehr a. a. O. S. 77.

[2] JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17.

[3] JL. 3718, Kehr 5, 208 Nr. 5.

[4] JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

[5] Grassano zwischen Nepi und Sutri, vgl. Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 43.

[6] JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

[7] JL. 4348, Kehr 4, 312 Nr. 6. 7.

[8] Acta Sanctorum, Oktober, 6, 626.

[9] Cum Romanus quidam, Stephanus nomine, iudex sacri palatii, summa praesidentatus administraret Auximi.

[10] Rom 4[5], 149 Anm. 1.

von Spoleto und Markgraf von Fermo.[1] Stephan kehrte, wie Damiani berichtet, später, jedenfalls nach Viktors II. Tode im Jahre 1057, nach Rom zurück, um bald darauf einen gewaltsamen Tod zu finden.[2]

Waren in Teramo 1056 neben Stephan, wie erwähnt, Richter aus Ancona und Chieti tätig, so findet sich nun Zuziehung von Ortsrichtern auch sonst, während römische Richter außerhalb Roms nicht mehr erscheinen. In S. Michele a Marturi unweit Florenz nehmen 1077[3] an einer Gerichtssitzung Gregors VII. Ardericus iudex und Ninizo iudex regius teil; neben ihnen zwei Causidici, alle aus Tuszien. In einem Streite zwischen dem Kloster Subiaco und dem Bischof von Tivoli, den Gregor VII. entschied,[4] wird vom Papste ein Benedictus iudex s. Lateranensis palatii als Bote an den streitigen Ort, Kastell Gerano, geschickt. Die Urkunde, im Regesto Sublacense, überliefert, hat keine Datierung, so daß Ort und Zeit der Gerichtssitzung unbestimmt bleibt; der Titel iudex s. Lateranensis palatii läßt hier auf einen vom Papste kraft landesherrlicher Befugnis außerhalb Roms bestellten Richter schließen; ob er den späteren ständigen päpstlichen Richtern, die unter ent-

[1] Ficker, Forsch. 2, 322.

[2] Hostilibus gladiis perfossus interiit. — Damit kann auch das von Damiani berichtete Zusammentreffen des heiligen Dominicus mit dem Richter Stephan genauer datiert werden, als durch den Herausgeber der Vita in den Acta Sanct. a. a. O. S. 616, dem nur der Tod des heiligen Dominicus im Jahre 1060, siehe ebenda S. 617f., als der terminus ad quem zu Gebote steht; es fiel in die Amtszeit des Stephanus zwischen 1054 und 1057, und zwar gegen Ende dieser Zeit, da es heißt, er sei post paululum nach Rom zurückgekehrt. Dies Zusammentreffen ist für das selbstbewußte Auftreten des päpstlichen Statthalters bezeichnend genug, um hier wiedergegeben zu werden. Der heilige Dominicus, in seiner Klause in Fonte Avellana ganz einem gottgeweihten Leben hingegeben, war eines Tages genötigt, wegen eines dem Kloster vom heiligen Stuhle verliehenen Besitzes den päpstlichen Richter in Osimo anzugehen. Als er in seinem schlechten Büßerkleide vor diesen kam und ihm seine Bitte demütig vortrug, wies der ihn verächtlich ab, und von den Umstehenden gebeten, den Mann nicht so hart zu behandeln, da er ein Heiliger sei, ille tamquam evomens ait: sit sanctus ut vultis, sed beatus Petrus certe sanctior est, cuius ego causam in hac administratione defendo. Dominicus mußte unverrichteter Dinge in seine Zelle zurückgehen; erst nach dem Abgange des Richters erlangte er die Erfüllung seines Gesuches von einem jungen Menschen in untergeordneter Stellung, der zurückgeblieben war, um ein Verwaltungsgeschäft zu erledigen. — Der Iudex Stephanus könnte wohl gleichzusetzen sein mit dem Stephanus, der 1051 in Rom, Pasqui, Codice diplomatico S. 249, unter dem stolzen Titel dom. gratia omnium Romanorum dativus iudex mit Zustimmung seiner Gattin Tederanda nobilissima femina an die Kanoniker von S. Donato in Arezzo eine Schenkung macht.

[3] Kehr 3, 45 Nr. 6.

[4] Kehr 2, 93 Nr. 33. 34.

sprechenden Bezeichnungen erscheinen, beizuzählen ist, bleibt zweifelhaft.[1]

[1] Die Vermutung könnte auf Benedictus, Iudex von Anagni, fallen, der 1089, Tabularium Casinense (Cod. dipl. Caietanus) 2, 142, neben zwei anderen Richtern von Anagni, von denen wir einen als ständigen päpstlichen Richter kennen lernen werden, im Gerichte des Fürsten von Capua erscheint. Wenn Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 108 auf „die Schaffung einer besonderen Klasse von Iudices" durch die Päpste, „die iudices sacri palatii Lateranensis" hinweist, so wirft er, wie seine Belege zeigen, sehr verschiedene Erscheinungen zusammen. Von den beiden Urkunden des Reg. Sublacense handelt es sich in der oben genannten aus dem Pontifikate Gregors VII., wie erwähnt, nicht sicher, in der noch anzuführenden von 1116 bestimmt um die hier fragliche Gruppe ständiger auswärtiger Richter; davon sind aber zu scheiden die auswärtigen Richter, die ebenso wie gewisse Notare ihrem Titel den Zusatz s. Lateranensis palatii oder apostolice sedis geben, was anzeigt, daß sie vom Papste ernannt sind, nicht aber, daß sie auch in seinem Dienste verwandt werden. Diese Ernennungen erfolgen seit dem Beginne des 12. Jahrh. kraft der universalen Ansprüche der Päpste im Wettbewerb mit der kaiserlichen Autorität; vgl. Ficker, Forsch. 2, 113; Bresslau, Urkundenlehre 1², 627f.; Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 22. Nicht hierher gehört aber der notarius apostolice sedis, der schon im Jahre 1067 in der von Mayer a. a. O. herangezogenen Urkunde aus Pisa, Muratori, Antiquitates Italicae 3, 1092, erscheint; er ist ohne Zweifel von Papst Alexander II. in seiner Eigenschaft als Bischof von Lucca, also kraft territorialen Hoheitsrechtes bestellt, gehört also vielmehr mit jenem oben erwähnten Stephanus, der von Papst Viktor II. zum iudex s. palatii oder Romane sedis gemacht war, zusammen. — Die Beziehung auf den päpstlichen Palast findet sich im Titel der stadtrömischen Richter, soweit ich sehe, nur bei Ordinaren, aber nicht bei den Dativi, siehe die oben S. 498 Anm. 5 angeführten Belege, die sich aus dem 11. Jahrh. noch vermehren lassen; z. B. 1011, Reg. di Farfa 4, 13, protoscriniarius s. palatii; 1071, Halphen S. 50 Anm. 1, primus defensor s. palatii. Nur 1130 scheinen in dem Schreiben der Römer an König Lothar, Baronius-Theiner, Annales ecclesiastici 18, 422, die sacri ... palacii iudices auch die Dativi zu umfassen. Im 12. Jahrh. findet sich auch bei stadtrömischen Skriniaren — über die entsprechende Bezeichnung der päpstlichen Kanzleischreiber vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, 227f. — die Beziehung auf den Lateranpalast, z. B. 1159, Lib. cens. 1, 398, scriniarius s. R. e. et s. Lateranen. pal. Beiläufig sei noch bemerkt, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Titulatur einzelner römischer Richter und Skriniare darauf deutet, daß die Ernennung von Richtern und Notaren durch den Kaiser sich nun auch nach Rom erstreckte, wie andererseits die durch den Papst in kaiserliches Hoheitsgebiet. Der Bibliothekar — über diesen Iudex, der seit dem 12. Jahrh. neben den Ordinaren erscheint, vgl. Halphen S. 41, unter dessen Anm. 6 angeführten Belegen die Gerichtsurkunde von 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, fehlt, wo der Bibliothekar Paulus zum ersten Male erscheint — Stephanus Laurentii nennt sich in den Jahren 1191—1200 häufig sacri Romani imperii iudex et scriniarius, Arch. della soc. Rom. 22, 508ff., vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 110, auch Halphen S. 41 Anm. 6. Zwischen 1192 und 1199 unterschreibt häufig Gregorius Iudicis sacri Romani imperii scriniarius, Arch. della soc. Rom. 26, 93ff. Aus dem Anfange des 13. Jahrh. seien genannt Angelus sacri Romani imperii scriniarius, zwischen 1212 und 1226/27, Arch. della soc. Rom. 22, 528ff.; Boamons sacri Romani imperii scriniarius 1213, Arch. della soc. Rom. 22, 529; Johannes Berardi sacri Romani

Die erste unzweifelhafte Erwähnung von ständigen auswärtigen Richtern fällt in den Pontifikat Urbans II. Aus einer Urkunde dieses Papstes und einer sie ergänzenden Paschals II.[1] ergibt sich, daß Urban II. eine schon länger anhängige Streitsache des Abtes von Montecassino 1098 Okt. zu S. Germano entschied, wobei iudices, Romani iudices Petrus und Renbald das Urteil sprechen. Dieselben werden anzunehmen sein, wenn es in der Urkunde Urbans heißt, er habe auf die Klage des Abtes zu Rom, die in den Anfang des Jahres 1098 fällt, zunächst *viros strenuos ex latere nostro* nach Capua geschickt, um die Sache zu untersuchen und entscheiden. Wieder erscheinen beide Richter 1100 Okt.[2] bei Papst Paschal II. auf der Synode von Melfi, wo sie in derselben Streitsache aussagen. Petrus kommt seitdem in den Urkunden nicht mehr vor; Renbald[3] dagegen noch öfter, und zwar wird er Richter der Stadt Anagni genannt; es wird anzunehmen sein, daß auch Petrus von dort stammte. Am frühesten kann ich Renbald nachweisen in einer Gerichtssitzung des Fürsten von Capua, die 1089[4] in Capua stattfand. Hier erscheint er an der Spitze mehrerer Richter, von denen außer ihm noch zwei von Anagni, die anderen von Capua, Monte S. Giovanni, Veroli und Alatri stammen; er ist zugleich Schreiber der Urkunde. Im päpstlichen Gerichte ist er zwischen seinem Auftreten in den Jahren 1098 und 1100 im Jahre 1099 April auf der Synode zu Rom anwesend, wo eine Streitsache zwischen dem Bischofe von Troia und dem Erzbischofe von Benevent verhandelt wird.[5] 1102 März 4[6] findet sich in einem feierlichen Privilege Paschals II. für die Kanoniker von Florenz nach den Kardinälen unterschrieben: *Ego Renbaldus iudex s. palatii interfui et subscripsi.* Sogar nach Frankreich begleitete Renbald die Kurie. Wie er 1089 im Gerichte des Fürsten von Capua zugleich als Richter und Schreiber der Urkunde erschien, so wurde er

---

imperii scriniarius 1218, Arch. della soc. Rom. 22, 532. In außerrömischen Urkunden des Tabularium S. Mariae i. v. l. erscheint der Titel schon 1180 und 1187, Hartmann-Merores 3, 54. 71 bei Sabbatinus sacri Romani imperii scriniarius und Rainerius scriniarius sacri Romani imperii. Aus diesen Beispielen ergibt sich zugleich, daß der volle Reichstitel sacrum Romanum imperium, den Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, in Quellen u. Studien z. Verf. Gesch. des Deutschen Reiches Bd. 4, Heft 2, S. 13f. in der deutschen Reichskanzlei mit Sicherheit erst seit 1254 nachweisen kann, in italienischen Privaturkunden, wohl in Nachbildung der sonst gebräuchlichen Ausdrücke sacrum Lateranense palatium, sancta Romana ecclesia, schon seit dem Ende des 12. Jahrh. vorkommt.

[1] JL. 5716. 5864. [2] JL. 5864.

[3] Nebenformen des Namens sind Rembald, Rambald, Raimbald.

[4] Tabularium Casinense (Cod. dipl. Caietanus) 2, 142.

[5] Dies geht aus der Aussage des Bischofs von Troia hervor, die er 1113 Okt., Göttinger Nachr. 1898, S. 66, zu Ferentino vor dem Papste macht.

[6] JL. 5894, Kehr 3, 16 Nr. 14.

in beiden Eigenschaften auch beim Papste verwandt. 1107 Juli[1] wird eine Urkunde über einen Streit zwischen Mönchen von Aniane und Chaise-Dieu, der in Valence durch Papst Paschal II. und Kardinäle zur Entscheidung gebracht wurde, durch Renbald gefertigt; ohne selbst beim Urteile mitzuwirken, unterschreibt er: *Ego Rembaldus iudex suprascriptis interfui et dictavi atque subscripsi et complevi et absolvi, prefato dom. nostro papa iubente.* 1111 Oktober[2] fertigt wiederum Renbald die Urkunde, durch die der Papst zu Ferentino einem Edlen von Veroli Besitz bestätigt. Ebenfalls in Ferentino verhandelte Paschal II. 1113 Oktober[3] die schon länger anhängige Sache des Bischofs von Troia und Erzbischofs von Benevent, an der wir Renbald schon unter Urban II. teilnehmend fanden; auch jetzt ist er unter den weltlichen Richtern.[4] Bei einem Streite zwischen dem Bischofe von Veroli und dem Abte von Montecassino, der in Veroli, Alatri und Anagni verhandelt wurde und in der letzteren Stadt 1114 November[5] vor dem Papste zur Entscheidung kam, ist wieder Renbald Urteiler.[6] Nicht im päpstlichen Gerichte, aber ohne Zweifel im Auftrage des Papstes urteilt er 1116 September 24[7] in einer Klage des Klosters Subiaco.

Das ist die letzte Erwähnung Renbalds. Neben ihm stand, wie wir sahen, 1098 und 1100 ein Iudex Petrus. In anderen Urkunden tritt ihm ein Iudex Roffreda zur Seite, wie Renbald aus Anagni stammend,[8] nämlich 1099 auf der Synode zu Rom, 1113 im Gerichte zu Ferentino, 1114 im Gerichte zu Anagni, 1116 im Gerichte zu Rom.

---

[1] JL. 1, S. 732.

[2] Kehr 2, 164 Nr. 1.

[3] Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

[4] Der Iudex Guidonis Romanus, der als Beisitzer genannt wird, ist wahrscheinlich kein stadtrömischer Richter, da ein solcher sich sonst nicht nachweisen läßt und überhaupt die Verwendung römischer Richter außerhalb Roms nicht mehr üblich ist. Ebenso verhält es sich mit den beiden Parteibeiständen Johannes Romanus und Petrus Transtiberinus; die Bezeichnung Romanus und Transtiberinus kann nur auf ihre Herkunft aus Rom weisen. Johannes Romanus, der Vertreter des Bischofs von Troia, zugleich Schreiber der Urkunde, datiert denn auch nach Amtsjahren seines Bischofs. Für Leo Albanensis advocatus, der nur unter den Beisitzern erscheint, wird gleichfalls nur eine vorübergehende Tätigkeit im päpstlichen Gerichte anzunehmen sein.

[5] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

[6] Das Vorkommen Renbalds in den Urkunden von 1102, 1111 und 1114 hat schon Kehr, Göttinger Nachr. 1900 zu S. 311 Nr. 5 zusammengestellt.

[7] Reg. Subl. S. 250; siehe darüber oben S. 472.

[8] 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, heißen Renbald und Roffreda iudices Anagnie; 1114, JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7, unterschreibt Roffreda iudex Anagniae. Die letztere Unterschrift ist im Drucke der Urkunde bei Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 453 fortgefallen; sie steht bei Kehr.

Ebenfalls unter Paschal II. wird zum Jahre 1099[1] bei einer zu Rom stattfindenden Entscheidung ein Iudex aus Tusculum, Gregor, erwähnt.

Unter Honorius II. erscheint als Beisitzer des päpstlichen Gerichtes 1125[2] in Rom nach den römischen Richtern vor den Advokaten Ildicius von Tivoli. 1126[3] zu Rom im Gerichte des Papstes findet sich unter den Richtern nach einem römischen Dativus Litardus, dessen Herkunft nicht angegeben ist. Es folgen drei Richter von Benevent, von denen hinwiederum die Namen verschwiegen werden.

Unter Eugen III. kommt 1151 Oktober[4] zu Segni ein Prozeß römischer Kirchen zum Austrage. Hier sind nur fremde Richter tätig. Zwei, beide Gregorius genannt, stammen aus Cori, südwestlich Segni; ein dritter, namens Petrus, aus Benevent. Neben ihnen steht der berühmte Magister Aldericus, der aber nur als vorübergehender Gast an der Kurie weilt. Die beiden Richter von Cori treffen wir dagegen später häufig wieder an. 1153 Mai[5] sind zu Rom bei einer Lokation an Eugen III. zugegen die beiden Gregorius Coranus. Einer von ihnen erscheint in einer in die letzte Pontifikatszeit Eugens III. fallenden Urkunde bei einer Auflassung an den Papst.[6] Dann wird wieder unter Papst Anastasius IV. 1154 Mai[7] zu Rom ein Gregor von Cori als Richter verwandt. Unter Papst Hadrian IV. begegnet Gregor, Richter von Cori, bei Besitzübertragungen in Narni 1158 August 25[8] und August 30;[9] und wieder bei einer Besitzübertragung vom Oktober desselben Jahres,[10] die in die Hand eines Vertreters Papst Hadrians IV. gemacht wird, unter den vorwiegend aus Orvieto stammenden Zeugen; dann im Jahre 1159 Januar 2[11] in Rom wieder bei Besitzübertragung an den Papst; ebenso im gleichen Jahre Mai 26[12] im Konsistorium des Lateranpalastes bei einem Versprechen der Leute von Ostia an den Papst. Wie Renbald von Anagni zugleich als Richter und Schreiber tätig war, so findet sich auch Gregor von Cori als Abschreiber einer auf Tusculum bezüglichen Privaturkunde vom Jahre 1168; jedenfalls handelt er dabei

---

[1] Kehr 1, 51 Nr. 3.
[2] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.
[3] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.
[4] Kehr 1, 51 Nr. 7.
[5] Kehr 3, 241 Nr. 14.
[6] Kehr 2, 207 Nr. 3.
[7] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.
[8] Kehr 2, 190 Nr. 1.
[9] Kehr 2, 191 Nr. 3.
[10] Kehr 2, 227 Nr. 2.
[11] Kehr 3, 257 Nr. 3.
[12] Kehr 2, 16 Nr. 2.

im Auftrage des Papstes.[1] Tief in den Pontifikat Alexanders III. fällt die letzte Erwähnung eines Gregor von Cori bei einem Tauschgeschäfte, das der Papst 1179 Oktober 11[2] jedenfalls in Anagni abschloß.

Unter Eugen III. ist Teilnehmer der bereits erwähnten Lokation von 1153 Mai[3] zu Rom Ildebrandus, Richter von Acquapendente. In der ebenfalls erwähnten Besitzübertragung an Eugen III. von ca. 1153[4] erscheint der Iudex Albertus de S. Gemino,[5] der dann noch einmal unter Hadrian IV. 1155 April[6] zu Rom im päpstlichen Gerichte verwandt wird.

Finden sich unter Alexander III. während seines Aufenthaltes in Anagni 1176 Oktober,[7] 1178 Januar und 1179 Oktober[8] bei Rechtsgeschäften des Papstes Iudices von Anagni verwandt, wobei besonders Ildicius hervortritt, der als iudex et scriniarius die Urkunden fertigt, so kann das an sich für die fragliche Klasse ständiger päpstlicher Richter nicht ins Gewicht fallen, da es am nächsten liegt, hier lediglich Verwendung der Ortsrichter am jeweiligen Aufenthaltsorte des Papstes anzunehmen. Doch scheint auch unter Alexander III. wieder eine engere Verbindung mit Richtern von Anagni bestanden zu haben. 1178 Juni 12[9] wird nämlich auch zu Rom bei einem Rechtsgeschäfte des Papstes unter den anwesenden Richtern neben römischen Dativi solcher von Anagni

---

[1] Die Urkunde von 1168 ist von einem Theodorus s. R. e. scriniarius geschrieben; der spätere Abschreiber nennt sich Ego Gregorius Coranus et s. Dei et Romane ecclesie iudex et tabellio, sicut in autentico instrumento inveni, ita scripsi, complevi. Die Urkunde ist nicht herausgegeben; ich benutze sie nach Kopie von Herrn Prof. Tangl, die er mir gütigst zur Verfügung stellte. Regesten geben Pertz, Arch. 7, 23; Kehr, It. pont. 1, 188 zu Nr. 8. Das Rechtsgeschäft von 1168 wird abgeschlossen zwischen Raino, dem Herrn von Tusculum, und mehreren Laien; dafür, daß diese ihre Lehnsrechte auf Tusculum aufgeben, erhalten sie von Raino andere Lehen. Da Raino im Jahre 1170 sich gezwungen sah, die Stadt dem Papste aufzutragen, JL. 2, S. 238, Kehr 1, 187 Nr. 8, so möchte dies auch der Zeitpunkt für die Abschrift der Urkunde durch Gregor v. Cori sein, da es dem Papste bei der Übernahme von Tusculum daran liegen mußte, diesen Rechtstitel Rainos für die Verfügung über die Stadt zu besitzen.

[2] Kehr 1, 188 Nr. 10. — Der Ausstellungsort der Urkunde ist nicht genannt. Sept. 18 ist der Papst zuletzt in Segni, Okt. 17 ist er dann in Anagni nachweisbar. Da bei dem Rechtsgeschäfte von Okt. 11 zwei Iudices von Anagni teilnehmen, deren einer zugleich Schreiber der Urkunde ist, ist die Ausstellung ohne Zweifel in dieser Stadt erfolgt.

[3] Kehr 3, 241 Nr. 14.

[4] Kehr 2, 207 Nr. 3.

[5] Sangemini liegt nordwestlich Terni im Bistum Narni, vgl. Kehr 4, 33.

[6] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[7] JL. 12736a, Kehr 1, 193 Nr. 10.

[8] JL. 13009a, Kehr 2, 173 Nr. 1; JL. 13474, Kehr 1, 188 Nr. 10.

[9] Kehr 1, 193 Nr. 12.

Erwähnung getan; ihr Name ist in der Urkunde fortgefallen. — Zu den früher nachgewiesenen Richtern von Benevent tritt unter Alexander III. ein neuer namens Persicus.[1] Bevor er im päpstlichen Gerichte erscheint, läßt er sich 1175[2] in Capua nachweisen; es wird gesagt, daß dort eine Übereinkunft zwischen dem Abte von Montecassino und einem Edlen stattgefunden habe, *in presentia Persici*[3] *Beneventane civitatis iudicis* und anderer Richter. Beim Papste tritt er zuerst auf als Richter in einem Prozesse, der zwischen 1179 und 1181[4] fällt, da es sich um römische Parteien handelt, wahrscheinlich in die erste Hälfte des Jahres 1179, wo Alexander III. in Rom weilte. Erst unter Celestin III. tritt er wieder hervor; er ist kommissarischer Richter des Papstes in Rom im Jahre 1195[5] und im Jahre 1196.[6] — In dem letztgenannten Prozesse von 1196 erscheint endlich wiederum ein neuer Richter, Romuald von Salerno.

Das sind die außerrömischen, ständigen päpstlichen Richter, soweit sie mir aus den Urkunden bekannt geworden sind. Sie stammen aus dem Kirchenstaate, meist aus dessen mittlerem und südlichem, Rom benachbarten Teile; doch auch ein nördlicher Grenzort des tuszischen Patrimoniums, Acquapendente, ist vertreten, während Sangemini unmittelbar an dessen Ostgrenze gelegen ist. Dann aus Süditalien, aus der päpstlichen Stadt Benevent und aus Salerno, wo die Päpste wenigstens oberlehnsherrliche Rechte geltend machten. Daß Richter von Benevent häufiger erscheinen, ist bei den engen Beziehungen der Päpste zu dieser ihrer weltlichen Hoheit unterstehenden Stadt leicht erklärlich. Wie die Iudices in Benevent als gebildete, höhere Beamtenklasse in der Stadt auch politisch eine bedeutende Rolle spielten, mußten die Päpste schon deshalb in Verbindung mit ihnen treten; Falco von Benevent berichtet oft davon.[7] Falco selbst, durch den Kardinalrektor in Benevent vom Scriba s. Palatii zum Iudex befördert, wurde durch Innocenz II. in seinem Amte bestätigt.[8] So finden sich Beneventaner Iudices in gerichtlichen Funktionen beim Papste tätig, wenn dieser in der Stadt weilte. Anaklet II. erklärt in einer zwischen 1135 und 1137

---

[1] Ein Beneventaner Richter Persicus wird in Falcos Chronik in den Jahren 1114—1132 häufig erwähnt, Migne 173, 1158ff., vielleicht der Vater des Obengenannten.

[2] Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones S. 264.

[3] So statt Persri im Drucke bei Gattula.

[4] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

[5] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[6] JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

[7] Migne 173, 1153. 1180. 1202. 1205ff. 1213. 1235f. 1239f.

[8] Migne 173, 1222.

in Benevent ausgestellten Urkunde,[1] er habe die Güter eines untreuen Lehnsmannes eingezogen auf das Urteil *iudicum nostrorum Landulfi, Dauferii et Benedicti*, sowie anderer Personen. 1167[2] nimmt zu Benevent an einer Gerichtssitzung Alexanders III. Teil Johannes iudex, der auch von einem Notar die Urkunde darüber fertigen läßt. — Auch zu den Richtern von Anagni mochten sich durch den häufigen längeren oder kürzeren Aufenthalt der Päpste in dieser unweit Rom gelegenen Stadt nähere Beziehungen ergeben. Urban II., unter dem sie zuerst erscheinen, weilte 1088, 1092 und 1093 dort; auch Alexander III. hielt längere Zeit Residenz in der Stadt. Dementsprechend liegt auch die Annahme nahe, daß Eugen III., während er in den Jahren 1150 bis 1152 aus Rom verbannt abwechselnd in Segni und Ferentino residierte, zuerst die Richter der nahegelegenen Stadt Cori an seinen Hof gezogen hat, an dem sie seitdem so häufig erscheinen.

Das Amt dieser päpstlichen Hofrichter scheint, wie das der kaiserlichen, ein dauerndes, lebenslängliches gewesen zu sein; wir fanden Fälle, daß ein Richter unter mehreren sich folgenden Pontifikaten wirkte. Wenn wiederum in anderen sich nur eine einmalige Erwähnung feststellen ließ, so kann das keinen Zweifel an der Ständigkeit ihres Amtes begründen; der Grund wird lediglich darin zu suchen sein, daß in den urkundlichen Zeugnissen ihre gewiß ausgebreitete Tätigkeit nur selten, in vielen Fällen wohl gar nicht überliefert wird.[3] Auch zeigt die Urkunde von 1151,[4] daß man zwischen ständigen und nur vorübergehend an der Kurie anwesenden auswärtigen Beisitzern wohl unterschied; den beiden Richtern von Cori, die sich auch sonst noch häufiger fanden, und dem nur hier nachweisbaren Petrus von Benevent wird der Magister Aldericus gegenübergestellt, *qui tunc temporis curie aderat.*

Eine Titulatur, die entsprechend der Bezeichnung der kaiserlichen Hofrichter das besondere Verhältnis dieser Richter zum Papste ausdrückte, ist nicht festgelegt worden. Anfangs finden sich allerdings Ansätze dazu. So werden Petrus und Renbald Romani iudices genannt;[5] Renbald nennt sich weiterhin iudex s. palatii,[6] (gratia dei) iudex

[1] JL. 8431.

[2] Göttinger Nachr. 1898, S. 79.

[3] Es ist auch wohl möglich, daß sie wie die kaiserlichen Hofrichter, vgl. Ficker, Forsch. 3, 170, obwohl zu ständigen Richtern bestellt, nicht dauernd an der Kurie anwesend waren, sondern zugleich in ihrer Heimatstadt ihr richterliches Amt versahen.

[4] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[5] JL. 5864.

[6] Kehr 2, 164 Nr. 1.

s. Romani palatii.[1] Dagegen werden Renbald und Roffreda zusammengefaßt als iudices,[2] iudices Anagniae;[3] während Renbald allein sich nur einmal iudex ohne Zusatz nennt,[4] bezeichnet sich Roffreda nur als iudex,[5] iudex Anagniae.[6] Und ebenso werden dann im 12. Jahrhundert die übrigen Richter durchweg nur nach ihrer Heimatsstadt genannt.[7]

Was die fremden Richter in ihren Funktionen von den römischen vor allem unterscheidet, ist ihre ausschließliche Verwendung im Dienste des Papstes. Diese brachte, wie wir sahen, einmal mit sich, daß sie auch außerhalb Roms beim Papste tätig sind; hier sind sie, abgesehen von vorübergehend zugezogenen Ortsrichtern, seine einzigen weltlichen Richter. Weiterhin, daß sie in Rom nur im päpstlichen, nie im weltlichen Gerichte mitwirken. Dabei erscheinen sie aber meist in Gemeinschaft mit römischen Richtern.[8] Allein, ohne Mitwirkung römischer Richter, findet sich nur Gregor von Cori 1159 Januar;[9] Persicus von Benevent als Kommissar des Papstes 1179[10] und 1195;[11] er und Romuald von Salerno 1196[12] neben zwei päpstlichen Magistern, deren einer Subdiakon ist.

4. Umstand, Boten, Zeugen

Eine von den Einwirkungen, die das römische Gerichtswesen durch germanisch-fränkische Rechtseinrichtungen erfuhr, ist die, daß neben

---

[1] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7; Reg. Subl. S. 250.

[2] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

[3] Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

[4] JL. 1, S. 732.

[5] Reg. Subl. S. 250.

[6] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

[7] Nennt sich Gregor v. Cori in der oben angeführten Abschrift der Privaturkunde von 1168 et s. Dei et Romane ecclesie iudex et tabellio, so ist die Beziehung auf die römische Kirche auf den Schreibertitel zurückzuführen, bei dem eine solche stets vorkommt. Wo er nur iudex heißt, fehlt sie.

[8] 1116, Reg. Subl. S. 250, sind der Protoskriniar und zwei Richter von Anagni zusammen tätig, wobei der eine von ihnen, Renbald, den Vorsitz hat, siehe oben S. 472 f.; 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7, stehen zwei römische neben vier fremden Richtern; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, wirken der Arkar und Gregor von Cori zusammen, wobei der Arkar den Vorsitz führt. 1153 Mai, Kehr 3, 241 Nr. 14, werden die Richter aufgezählt in folgender Reihenfolge: Gregor v. Cori, der Primus defensor, der Sakzellar, der Protoskriniar, der andere Gregor v. Cori und Ildebrand von Acquapendente. 1159 Mai, Kehr 2, 16 Nr. 2, folgt Gregor von Cori dem Sakzellar. 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, besteht das Richterkolleg aus zwei Ordinaren, einem Dativus und einem fremden Iudex.

[9] Kehr 3, 257 Nr. 3.

[10] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

[11] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[12] JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

den Iudices auch ungelehrte Beisitzer am Gerichte beteiligt sind. Diese lassen sich sowohl im päpstlichen wie im weltlichen Gerichte zurückverfolgen, soweit die römischen Gerichtsurkunden reichen. Wie sehr sie als ein Bestandteil des Gerichtes angesehen wurden, zeigt die Urkunde von 1137, die Halphen[1] für diese Frage herangezogen hat. Darin einigt sich ein Laie mit der Äbtissin von S. Maria in via lata dahin, daß diese, wenn sie in die Lage käme, aus einer von ihm geleisteten Auflassung an das Kloster Ansprüche gegen ihn zu erheben, sich außergerichtlich entschädigt halten sollen, nämlich *sine proclamatione pape, prefecti et consulum.* Die Bezeichnungen, unter denen diese Funktionäre der Gerichtsbarkeit zusammengefaßt werden, lassen erkennen, daß es sich um dem Stande nach besonders qualifizierte Personen handelt. Sie werden genannt: *nobiles senatores*, *nobiles Romanorum,*[2] *idonei atque nobiles viri,*[3] *comites vel nobiles,*[4] *nobiles Romani,*[5] *nobiles Romani et Transtyberini,*[6] *nobiliores homines magni et parvi,*[7] *nobiles et alii tam plures,*[8] *optimates Romanorum,*[9] *Romanorum maiores,*[10] *maiores civitatis,*[11] *illustres viri,*[12] *consules,*[13] auch allgemeiner *Romani cives,*[14] womit ebenfalls Adlige gemeint sind, *seniores*[15] oder im außerrömischen päpstlichen Gerichte auch nur *tam clerici quam laici,*[16] *multi homines,*[17] *quam plures homines.*[18] Außerdem begegnet der technische Ausdruck *boni homines.*[19] Ihre Funktionen sind die gewöhnlichen des Umstandes. Die Urkunden begnügen sich meist, ihre Assistenz zu erwähnen, eine passive Assistenz zur Bekundung der Öffentlichkeit, zur Erhöhung der Feierlichkeit der gerichtlichen Handlung. Manchmal wird noch ausdrücklich bei einzelnen Punkten der Verhandlung ihrer Anwesenheit ge-

---

[1] Études S. 32. (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.)
[2] 1011, Reg. di Farfa 4, 54.
[3] 1017, Reg. di Farfa 3, 213; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.
[4] 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.
[5] 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4.
[6] 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47.
[7] 993, Reg. Subl. S. 121.
[8] 958, JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17.
[9] 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 942, Reg. Subl. S. 202.
[10] 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45.
[11] 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.
[12] 983, JL. 1, S. 483, Kehr 2, 90 Nr. 22; 1012, Reg. di Farfa 4, 56.
[13] 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6.
[14] 1101, JL. 5879.
[15] 1013, Reg. di Farfa 4, 34.
[16] 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66.
[17] 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7.
[18] 1167, Göttinger Nachr. 1898, S. 79.
[19] 1125, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5; 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

dacht, so bei der Zeugenvernehmung, der Leistung des Kalumnieneides, der Kassierung von Urkunden,[1] oder nach Abschluß der Verhandlung bei der Verkündung des Urteils.[2] In römischen Urkunden des Klosters Farfa begegnet auch die von Seite der Partei an die Umstehenden gerichtete Bitte um künftiges Zeugnis, entsprechend der Zeugenschaft bei privaten Rechtshandlungen. So sagt 1013 der Abt von Farfa: *domni seniores, qui hic estis, volo ut in futurum testes mihi sitis.*[3] Doch finden sich auch Fälle, wo der Umstand an den Handlungen des Gerichtes aktiv beteiligt ist. 829[4] wird in einem zu Rom verhandelten Prozesse Farfas ein Teil der Umstehenden, *boni et veraces homines* aus Rieti, von den Vorsitzenden über die Glaubwürdigkeit von gleichfalls aus Rieti stammenden Zeugen, die von Farfa produziert werden, eidlich vernommen. 1011[5] tritt in einer Sache Farfas als Intervenient für den säumigen Beklagten der Graf Crescentius auf und erwirkt ihm eine Frist; ebenso im päpstlichen Gerichte 1140—1141[6] der Präfekt für den säumigen Edlen Odo von Poli; im selben Gerichte geben neben den richterlichen Beisitzern der Präfekt und einige Adlige Innocenz II. Beirat zu prozessualen Verfügungen; ebenso 1124[7] die adligen Beisitzer Calixts II. Auch am Urteile findet sich im römischen Reichsgerichte in Sachen Farfas der Umstand durch Zustimmung beteiligt.[8] Vereinzelt wird auch seiner Mitwirkung bei der Erteilung des Beurkundungsbefehls an den Notar gedacht.[9]

Daß die römische Nobilität an der Pflege der Gerichtsbarkeit teil hat, ist in Anbetracht ihrer einflußreichen Stellung wohl erklärlich. Immer wieder begegnet man den römischen Großen im öffentlichen Leben der Stadt in Verbindung mit der Person des Papstes, seiner Regierung und Verwaltung. Bei großen politischen Akten wie der Papstwahl und den anschließenden Feierlichkeiten, bei Einzügen in die Stadt, bei der Kaiserkrönung, bei politischen Verhandlungen, Gesandtschaften

---

[1] 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[2] 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1188, Kehr 1, 92 Nr. 7. 8.

[3] Reg. di Farfa 4, 34. Ähnlich 966, Reg. Subl. S. 166; vgl. Ficker, Forsch. 3, 109.

[4] JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10.

[5] Reg. di Farfa 4, 54.

[6] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[7] JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4.

[8] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 261 Anm. 8; doch ist die Vermutung Fickers, daß lokaler römischer Brauch auf die Zuziehung der ungelehrten Beisitzer zum Urteile, wie sie dort begegnet, eingewirkt haben könnte, nicht begründet, da eine solche sonst in römischen Urkunden, soweit ich sehe, nicht erwähnt wird.

[9] 993, Reg. Subl. S. 121. — 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6, wird nur die Gegenwart der Consules beim Beurkundungsbefehle der Richter erwähnt.

und Kriegszügen stehen sie im Dienste des Papstes.[1] In der Verwaltung des Kirchenstaates werden sie zu den Auflassungen, Belehnungen, Tausch- und Pachtgeschäften, die im Namen des Papstes vorgenommen werden, als Zeugen zugezogen.[2] Auch in der kirchlichen Verwaltung des Papstes sind sie häufig bei den römischen Synoden oder sonstigen Versammlungen der geistlichen Organe zugegen, sei es, daß es sich um gerichtliche Akte,[3] sei es, daß es sich um reine Verwaltungsverfügungen handelt, zumal wenn die letzteren ein politisches Interesse hatten;[4] und auch wenn der Papst

[1] Die Beispiele dafür sind so zahlreich, daß sie nicht im einzelnen angeführt zu werden brauchen. Über die beiden bedeutendsten Familien des 11. und 12. Jahrh. die Pierleoni und Frangipani, handeln die neueren Aufsätze von Fedele, Le famiglie di Anacleto II. e di Gelasio II., Arch. della soc. Rom. 27, 399ff. und Ehrle, Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrh., Mélanges Chatelain (Paris 1910) S. 452ff.; dazu Fedele, Sull' origine dei Frangipane, Arch. della soc. Rom. 33, 493ff. — In bezug auf die beiden letzten der oben genannten Punkte sei erinnert an den Feldzug Honorius' II. gegen Roger von Sizilien 1128, in dem Cencius Frangipane bei den Verhandlungen mitwirkt, Falco Beneventanus, Migne 173, 1201; vgl. Caspar, Roger II. S. 80; weiter an die Legation von Pierleoni durch Anaklet II. zur Krönung Rogers II. im Jahre 1130, sowie an die Legation von zwei Pierleoni durch Innocenz II. nach Sutri 1142, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 423. 421. In den römischen Ordines werden die Nobiles Romani bei den päpstlichen Zeremonien neben den ordines palatini regelmäßig erwähnt, siehe Ordo des Albinus, Fabre-Duchesne, Liber censuum 2, 123ff.; des Cencius, ebenda 1, 290ff.

[2] Der Liber censuum bietet zahlreiche Beispiele; vgl. auch Halphen S. 33f.

[3] Um von der früheren Zeit abzusehen, 1026, JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2, im Streite der Kirchen von Galera und des Bischofs von Silva Candida, bei dem auch römische Richter mitwirken; 1094, JL. 5519, beim Streite zwischen Tours und Dôle um die Metropolitanwürde; 1099, JL. 5788, bei Entscheidung des Streites zwischen Lyon und Sens um den Primat, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 411, der Petrus Leonis auch im Jahre 1093 im Dienste des Papstes nachweist; 1101, JL. 5879, bei Besitzstreit zwischen Bischof und Abt von Aversa; 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5, beim Streite zwischen den Bischöfen von Sutri und Toscanella um die Iurisdiktion über Civitavecchia.

[4] Hierher gehört der lange Streit zwischen Pisa und Genua um die Metropolitanjurisdiktion über die korsischen Bistümer, in dem die Päpste zahlreiche widersprechende Entscheidungen ergehen ließen. Schon Urban II. erteilt 1091, JL. 5449, Kehr 3, 320 Nr. 7, und 1092, JL. 5464, Kehr 3, 321 Nr. 9, Pisa das Pallium mit Rat und Zustimmung nostrorum fidelium mit Beziehung auf die Verdienste der Pisanorum gloriosa nobilitas um die römische Kirche und die Wünsche der Gräfin Mathilde. Aber wegen des heftigen Widerstandes von seite Genuas und der korsischen Bischöfe gegen diese Verfügung nahm noch Urban II. das erteilte Privileg zurück, und das gleiche tat Calixt II., nachdem sein Vorgänger Gelasius II. und er selbst es erneuert hatten. Den Wünschen der Genuesen leistete dabei die Bevölkerung von Rom den kräftigsten Vorschub, indem sie die Zurücknahme des pisanischen Privilegs tumultuarisch vom Papste verlangte, so daß 1121, JL. 6886, Kehr 3, 322 Nr. 15, auf einer geistlich-weltlichen Versammlung der

außerhalb Roms Versammlungen abhält,[1] findet sich Mitwirkung römischer Nobiles.

Beschränken wir uns auf die Urkunden, welche die weltliche Gerichtsbarkeit des Papstes und der weltlichen Gewalten in Rom betreffen, so begegnen wir in den oft recht umfangreichen Namenreihen der mitwirkenden Nobiles den Namen bekannter römischer Geschlechter. Doch sind diese Reihen nicht durchaus einheitlich zusammengesetzt; neben dem höheren Adel stehen Geschlechter von mehr untergeord-

Widerruf erfolgte. Der genuesische Unterhändler Cafaro hatte diesem Erfolge seiner Sache den Boden bereitet durch einen Bestechungsvertrag, den er im Jahre 1120 mit den römischen Großen abschloß, Kehr 3, 322 Nr. 14, vgl. Robert, Histoire du pape Calixte II. S. 116; Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 414f. Auf dem Laterankonzile von 1123 wurde der Beschluß von 1121 nochmals feierlich bestätigt, wobei wieder der populus Romanus beteiligt ist, JL. 7056, Kehr 3, 323 Nr. 17. 18; vgl. Cafari Annales Januenses, MG. SS. 18, 16. Als dann Honorius II. auf einer römischen Synode 1126 Pisa in seine Metropolitanrechte wieder einsetzte, leisteten honorati viri, barones, nobiles Romani Zustimmung, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 20 bis 22. — Unter Urban II. findet es sich noch öfter, daß römische Nobiles vom Papste zu kirchlichen Verwaltungssachen zugezogen werden: 1088, JL. 5362, bei der Wiedererteilung der Iurisdiktion über das Bistum Aversa an den Erzbischof von Neapel; 1089, JL. 5403, Kehr 2, 104 Nr. 2, bei Bestätigung der kirchlichen Gewohnheiten an die Kathedrale von Velletri; 1094, JL. 5506. 5507, bei der Weihe des Bischofs von Halberstadt. — Aus den in dieser sowie in der vorigen und der folgenden Anmerkung angeführten Beispielen ergibt sich, daß die Beteiligung des römischen Adels an kirchlichen Verwaltungsgeschäften unter Urban II. besonders rege war.

[1] 967, JL. 3718, Kehr 5, 208 Nr. 5, auf dem kaiserlich-päpstlichen Konzile in Ravenna, wo auch römische Iudices begegnen, siehe oben S. 534, erscheint ein römischer Dux; 1092, JL. 1, S. 670, in Anglona in Apulien bei Urban II. werden beim Streite der Äbte von Angers und Vendôme neben zwei Grafen von Apulien als Umstehende nobiles Romani erwähnt; auch die oben angeführten Verfügungen Urbans II. für Pisa von 1091 und 1092, bei denen er der Mitwirkung seiner fideles gedenkt, sind außerhalb Roms, in Benevent und Anagni, erlassen. Bei der Gerichtsversammlung zu Ferentino 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, wo der Streit des Bischofs von Troia und des Erzbischofs von Benevent zum Austrage kam, steht an der Spitze des laikalen Umstandes Leo Frangipane; ihm folgen die römischen Nobiles Gualfredus und Johannes Benedicti, dann Angehörige des lokalen Adels. Auf der Synode, die Paschal II. 1114 zu Ceperano abhielt, war neben süditalischen Fürsten Petrus Leonis als Intervenient für den Erzbischof von Benevent tätig, Falco Beneventan., Migne 173, 1164. Vielleicht nahm auch 1119 am Konzile von Reims ein Pierleone teil, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 412. — Wenn in den vorgenannten Fällen neben den Römern Angehörige des lokalen Adels stehen, so treten Einheimische auch häufig allein als Umstand auf, so auf päpstlichen Gerichtsversammlungen 1050, Muratori, Rer. Ital. SS. 1^{II}, 513 (JL. —), unter Leo IX. im Fürstentume Benevent; 1056, JL. 4348, Kehr 4, 312 Nr. 6. 7, unter Viktor II. in Teramo; 1080, JL. 1, S. 636, Kehr 2, 175 Nr. 1, unter Gregor VII. in Ceperano; unter Alexander III. 1167, Göttinger Nachr. 1898, S. 79, in Benevent.

neter und vorübergehender Bedeutung, da ja die Ausübung gerichtlicher Funktionen von vornherein nur die allgemeine Qualifikation der boni homines, nicht notwendig auch die Zugehörigkeit zum Adel voraussetzte. Immerhin wird die Gesamtheit dieser Personen als römische Nobilität bezeichnet werden dürfen. Denn da der römische Adel niemals geschlossen war, ist es, wie Gregorovius triftig bemerkt,[1] überhaupt unmöglich, angesehene Popolanenhäuser von den Adelsgeschlechtern streng zu scheiden. Im 10. Jahrhundert finden sich in Gerichtsurkunden[2] häufiger die Geschlechter de Cannapara, de Mitcina, de Palatio, de Primicerio. Im 11. Jahrhundert[3] treten u. a. die Tuskulanen, Crescentier, die de S. Eustachio, a Campo Martio, de Brittone, Astaldi, Berizo, Curtabraca, Buccapecora hervor. Auch das Aufkommen der Frangipani und Pierleoni fällt in diese Zeit; im 12. Jahrhundert spielen die beiden letztgenannten auch in den Gerichtsurkunden eine große Rolle;[4] neben ihnen die Scotti, Boboni, Franchi, Tebaldi, Papa, Tiniosi, Benincasa, Roizo u. a.[5]

---

[1] Rom 4⁵, 432.

[2] 942, Reg. Subl. S. 202; 966, Reg. Subl. S. 166; 981, Kehr 1, 79 Nr. 1; 983, JL. 1, S. 483, Kehr 2, 90 Nr. 22. Dieselben kehren auch unter den Optimaten wieder, die 963, JL. 1, S. 466, an der römischen Synode Kaiser Ottos I. teilnehmen.

[3] 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1012, Reg. di Farfa 4, 34; 1014, JL 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23; 1015, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40; 1084, Reg. di Farfa 5, 92. Als Consules communitatis boum treten 1088, Reg. di Farfa 5, 116, die bedeutendsten Geschlechter gemeinsam auf; vgl. darüber oben S. 477 Anm. 6.

[4] 1101, JL. 5879, Petrus Leonis und Johannes Frangipane; 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, Leo Frangipane; 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 426. 428 Anm. 2, der aus einer vatikanischen Handschrift des Panvinio den Druck bei Mittarelli und Mansi verbessert: Cencius und Oddo Frangipane, Leo Petri Leonis cum fratribus suis; Maximus, Centius Guidonis und Guido, 3 Söhne des Guido Petri Leonis; 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4, Leo Petri Leonis; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6, als einer von den Consules Guido Cencii Guidonis, vielleicht der Sohn des in der früheren Urkunde erwähnten Pierleone Cencius Guidonis. In der Stammtafel der Pierleoni bei Fedele a. a. O. Arch. della soc. Rom. 27, 433 wird er indes nicht angegeben. 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, Johannes Petri Leonis, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 424; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, Ovitio filius quondam Ovitionis dom. Petri Leonis, Bischof von Piacenza, Guido filius Leonis Petri Leonis, Johannes Petri Leonis, Gratianus filius Ovitionis Petri Leonis, Gemundus frater eius. Fedele a. a. O. verwertet diese Urkunde nicht. Seiner Stammtafel der Pierleoni kann aus ihr neu hinzugefügt werden Guido, Sohn des Leo Pierleone. 1150—1163, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., Johannes Petri Leonis, Gratianus Ovizionis, Iordanus Petri Leonis.

[5] Siehe die Urkunde von 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5; 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9. Zu den drei letztgenannten Familien, deren Namen im Gerichte bei Ladung und Exekution genannt werden, siehe das unten S. 554 Anm. 2. 7 Bemerkte.

Öfter lassen sich persönliche Beziehungen der Adligen zu dem Gerichtsvorsitzenden erkennen, die sie zur Verwendung empfehlen mochten. So in der einzigen erhaltenen Gerichtsurkunde des Fürsten Alberich vom Jahre 942.[1] Ebenso im päpstlichen Gerichte. Theodorus dux, 781[2] an einer Gerichtssitzung Hadrians I. teilnehmend, ist der Neffe des Papstes; Benedictus comes, 981[3] bezeugt, der Neffe Benedikts VII. 1015[4] und 1026[5] nimmt Albericus consul als Bruder der Päpste Benedikt VIII. und Johann XIX. am Gerichte teil; an der Sitzung von 1026 auch einer der Grafen von Galera, der getreuen Anhänger der Tuskulanen.[6] Gualfredus, 1113[7] in Ferentino, ist Nepote Papst Paschals II.;[8] und öfter finden sich im 12. Jahrhundert Kuriale aus der laikalen Umgebung des Papstes in gerichtlichen Funktionen. Außerdem konnten auch Amtstitel ihren Trägern Anspruch auf Ausübung gerichtlicher Funktionen verschaffen. So wird abgesehen von den schon erwähnten der früheren Zeit[9] im Anfange des 11. Jahrhunderts der Patricius Johannes und das ganze 11. und 12. Jahrhundert hindurch der Präfekt unter dem Vorsitze des Papstes im Gerichte verwandt.[10] Dagegen kann ich Halphen nicht beistimmen, wenn

---

[1] W. Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 121 Anm. 1.

[2] JE. 2431.

[3] Kehr 1, 79 Nr. 1.

[4] JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24.

[5] JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2.

[6] 1045 und 1058—1059 schützte Graf Gerard von Galera an der Spitze der tuskulanischen Vassallen die Päpste Benedikt IX. und X.; vgl. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontificial[1] S. 201. 212; Gregorovius, Rom 4[5], 107. 117f.; Kehr, It. pont. 2, 28.

[7] Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

[8] Als solcher mit dem Titel princeps militiae wird er im Liber pontificalis 2, 299 unter den Großen erwähnt, denen Paschal II. 1107 während seiner Abwesenheit den Schutz Roms und seines Gebietes übertrug; vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 412.

[9] Vgl. die oben S. 458 Anm. 3 angeführten Belege des 8.—10. Jahrh. für den Vestarar, Bibliothekar, Superista, Kubikulare. Im Reichsgerichte Ottos III., unter dem so mancher Titel auf kurze Zeit wieder auflebt, vgl. Gregorovius, Rom 3[5], 455, erscheint 999, JL. 1, S. 497, Kehr 2, 62 Nr. 13. 14, auch ein imperialis militie magister, ein imperialis palatii magister, ein prefectus navalis.

[10] Patricius und Präfekt im päpstlichen Gerichte 1003—1007, Kehr 3, 282 Nr. 10; der Präfekt allein im päpstlichen Gerichte meist an der Spitze der Nobiles, manchmal auch der Iudices, 1015, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47; 1101, JL. 5879; 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5; 1119—1124, Kehr 1, 66 Nr. 3—7; 1124—1130, Kehr 1, 78 Nr. 2; 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22; 1126, JL. 7268; 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1140 bis 1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

er[1] auf Grund von Urkunden, in denen die consules Romanorum im 12. Jahrhundert, in früherer Zeit die consules et duces oder bloß duces im gerichtlichen und administrativen Dienste des Papstes vorkommen, bestimmte Amtsbefugnisse aus dieser Titulatur herleitet und erklärt, daß die Konsuln, „tout en appartenant à l'aristocratie romaine constituaient une classe spéciale de fonctionnaires pontificaux".[2] Halphen begründet seine Ansicht, indem er sich gegen die herrschende Meinung wendet, wie sie in den bekannten Werken von Hegel und Gregorovius ausgesprochen ist, daß die römischen Adligen oder, wie sie häufig genannt werden, die römischen Konsuln in Rom den maßgebenden Einfluß ausübten — ein Einfluß, der sich sowohl dem Volke als dem rechtmäßigen Souverän, dem Papste, gegenüber geltend machte —, bis sie in der kommunalen Revolution des Jahres 1143 durch das aufstrebende bürgerliche Element in ihrer Stellung stark erschüttert, wenn auch nicht völlig aus ihr verdrängt wurden. Halphen findet dagegen, daß diese hohen Adligen, „loin de représenter un pouvoir opposé au pape, se rattachaient, au contraire, à lui par des liens d'une dépendance assez étroite".[3] Ich kann nicht finden, daß dieser Widerspruch durchgreifend ist. Wenn auch die Selbständigkeit der Aristokratie in der Zeit vor 1143 von Hegel und Gregorovius in etwas übertriebenen Ausdrücken geschildert wird, so verkennen sie doch keineswegs, daß der wahre Souverän Roms der Papst war, der Adel daher in rechtlicher Abhängigkeit von ihm stand. Gregorovius sagt z. B.:[4] „Es gab unter dem Adel eine Partei, welche den Papst als Landesherrn, ja als das wahre Haupt Roms und den Verleiher des Kaisertums betrachtete. Dies war die eigentliche Lehnsaristokratie der Päpste, ihre politische Stütze in Rom und der weltliche Glanz ihres Hofes. Sie verliehen diesen ihren Vasallen Güter, Zölle, Vogteien, Würden der Kurie, Richterämter oder Konsulate in Stadt und Land" usw. Daß aber wiederum der in Faktionen gespaltene Adel stets nach Erweiterung seines Einflusses strebend dem Papste die Herrschaft über Rom streitig machte, wer wollte das leugnen? Halphen kann nicht sagen,[5] daß diese Ansicht „ne repose sur rien"; sie beruht auf der ganzen römischen Geschichte des Mittelalters.

Aber auch davon abgesehen erscheint es mir verfehlt, die Verwendung des Adels im Dienste des Papstes als Ausfluß der konsularischen Würde anzusehen. Zunächst ist der Unterschied zu beachten

[1] Études S. 28ff.
[2] S. 34.
[3] S. 33.
[4] Rom 4^5, 436.
[5] S. 31.

zwischen der Bezeichnung consules, die sich in offiziellen Schriftstücken und bei Schriftstellern[1] findet, um gleichbedeutend mit Ausdrücken wie nobiles, optimates, maiores civitatis usw. den höheren Adel allgemein zu kennzeichnen, und andererseits dem eigentlichen Konsultitel, der in den Urkunden dem Namen einzelner Adligen beigefügt wird. Wollten wir uns bei der Feststellung der päpstlichen Gehilfen in Verwaltung und Gericht auf diese letzteren beschränken, was Halphen tut, so wäre es unerklärlich, daß eine Menge anderer, die den Konsultitel nicht tragen und niemals tragen, eben dieselben Funktionen ausüben, wie jene. Es ist nicht anders möglich, als die Heranziehung der Nobilität zum päpstlichen Dienste, ebenso wie ihre sonstige politische Betätigung aus ihrer allgemeinen sozialen Präponderanz zu erklären. Das schließt nicht aus, daß Gradunterschiede der Stellung sich dabei geltend machen, und daß die consules Romanorum, die als die Spitzen der römischen Aristokratie anzusehen sind, besonderen Einfluß beim Papste besaßen. Wer waren aber die consules Romanorum? Soweit ich sehe, werden in den Urkunden des 12. Jahrhunderts nur die zwei bedeutendsten Geschlechter Roms, die Frangipani und Pierleoni, wenn sie überhaupt einen Titel führen, consules Romanorum genannt, wozu bei den Frangipani öfter noch der Titel sacri Lateranensis palatii comites hinzutritt.[2] Andere Adelsfamilien, obwohl von unbestrittener Vornehmheit, bleiben vom Konsultitel ausgeschlossen. So werden, um aus den Beispielen, die zumal der Liber censuum zahlreich bietet, eines herauszugreifen, 1153[3] von den Zeugen eines päpstlichen Rechtsgeschäftes nur die anwesenden Frangipani und Pierleoni Romanorum consules genannt, der folgende Stephanus de Tebaldo ist titellos. Obwohl Halphen den Kreis der consules Romanorum weiter ausdehnt,[4] kann doch auch er von Adelsfamilien, die so heißen, außer den Frangipani und Pierleoni nur die Grafen von Tusculum namhaft machen,[5] für die sich jedoch nur im 11. Jahrhundert vereinzelt die Bezeichnung als Konsuln der Römer findet. Sicher aber ist es verfehlt, die ebenfalls in Urkunden des 12. Jahrhunderts als consul, Romanus consul bezeichneten Personen, die keiner der großen Adelsfamilien angehören, mit den durchaus exklusiven consules Romanorum schlechthin gleich-

[1] Siehe Halphen S. 32 Anm. 1. 2.

[2] Halphen S. 33 Anm. 3; Ficker, Forsch. 2, 112 Anm. 3; 3, 431.

[3] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 380.

[4] Ebenso wie Gregorovius, der Rom 4[5], 433f. mit Heranziehung der oben erwähnten allgemeinen Verwendung der Bezeichnung Consules für den höheren römischen Adel erklärt: „Der Adel nannte so seine mächtigsten Mitglieder, die Häupter der aristokratischen Republik."

[5] S. 34 Anm. 3.

zusetzen. Halphen hätte gut getan, die scharfe Unterscheidung, die er für die Zeit bis zum Ende des 10. Jahrhunderts zwischen den consules et duces einerseits und den einfachen consules der minder hochstehenden Klassen andererseits durchführt, auch für die spätere Zeit festzuhalten. Zu der Gruppe einfacher Consules des 12. Jahrhunderts zähle ich von den bei Halphen[1] zitierten urkundlichen Belegen: Cencius Roizonis Romanus consul (1126), Tedelgarius consul (1141), während die als consules zusammengefaßten Beisitzer des Gerichtes von 1148[2] und die consules der ebenfalls aus dem Tabularium S. Mariae in via lata stammenden Urkunde von 1137[3] mehr an die allgemeine Bezeichnung des Adels als consules, von der oben die Rede war, erinnert. Dazu füge ich noch eine päpstliche Gerichtsurkunde von 1101,[4] wo als Beisitzer Ristaldus consul genannt wird, und eine für den päpstlichen Dapifer Iacinth ausgestellte Lokationsurkunde von 1141,[5] wo es heißt, daß das Rechtsgeschäft vollzogen wird ante presentiam ... Romanorum consulum scilicet dom. Henrici de Henrico et dom. Rogerii Scriniarii, wobei Romanorum consulum als genit. plural. von Romanus consul zu fassen ist.

Auch zur Ladung der beklagten Partei und zur Exekution des Urteils bediente sich der Papst in Ermangelung ständiger Exekutivbeamter[6] in erster Linie der Nobiles. Er lädt die Beklagten 996[7] durch Johannes Cesanense cubicularius suus; 1014[8] die säumigen Crescentier *per suos idoneos fideles*, dann, als die Verhandlung wieder aufgenommen wird, durch den Abt von S. Dionisio in Rom und Azo Berninus, und zuletzt durch fünf Große, unter denen einige Verwandte der Beklagten sind. 1060[9] schickt der Papst wiederum an Crescentier den Comes Sinebaldus und Farulfus Dentutus; dann, da die Zitierten nicht erscheinen, den Sekundizer mit schriftlicher Ladung. Gregor VII.[10] entsendet vor Fällung des Endurteils *ad providendum et estimandum causa* an den streitigen Ort einen Iudex und Johannes Berardi nobilis vir. Im 12. Jahrhundert tritt öfter ein näheres amtliches Abhängigkeits-

---

1 S. 32ff.

2 Halphen S. 34 Anm. 2 gibt ihre Namen falsch an, indem er sie mit denen der Advokaten vermengt.

3 Hartmann-Merores 3, 11.

4 JL. 5879.

5 Galletti, Primic. S. 302, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 15.

6 Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 267.

7 JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

8 JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

9 JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40.

10 Kehr 2, 93 Nr. 33. 34.

verhältnis der Gerichtsboten zu ihrem Auftraggeber hervor. Heißt es 1125[1] allgemein, der Papst habe *nuntios suos* entsandt, so werden 1114[2] in einem päpstlichen Gerichte zu Anagni drei genannte Boten bestimmter als *officiales dom. pape* bezeichnet. Deutlicher ist der Titel treuganus, treugarius, trevanus, der einigemal begegnet. Paschal II. schickt in den Jahren 1099—1109[3] auf Klage des Abtes von Subiaco an einen Edlen des Kirchenstaates trevanum suum nomine Cetulum mit dem Befehle, den streitigen Besitz herauszugeben. 1140[4] lädt Innocenz II. den Beklagten, einen Edlen von Poli, per treuganos urbis, Deutegardi und Benincasa. Noch einmal wird 1140[5] Deutegardi treugarius in einem anderen vor Innocenz II. verhandelten Prozesse als Lader des beklagten Edlen von Tusculum erwähnt. Das Amt des Treuganus, im 12. Jahrhundert auch sonst in Italien nachweisbar, besteht, wie der Name sagt, in der Bewahrung der Treuga, des öffentlichen Friedens;[6] es umfaßt also in der Hauptsache polizeiliche Funktionen, denen die gerichtliche Ladung beklagter und säumiger Parteien wohl zugerechnet werden konnte. Dementsprechend erfüllte auch der Präfekt, dem die Ausübung der Polizei in Rom zunächst oblag, zugleich die Aufgabe, das Erscheinen der Beklagten vor dem päpstlichen Gerichte zu veranlassen.[7] Wie das Amt der römischen Treugani im einzelnen gestaltet war, ob es insbesondere in engerer Beziehung zu dem des Präfekten stand, läßt sich aus den mangelhaften Zeugnissen — soweit ich sehe, sind außer den angeführten keine vorhanden — nicht ersehen; daß es sich um ein festes städtisches Amt handelt, zeigt der

[1] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[2] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

[3] Kehr 2, 93 Nr. 35.

[4] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[5] Kehr 1, 116 Nr. 4.

[6] Vgl. Du Cange, Glossarium s. v. treugarius; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 509ff.

[7] Siehe die Beispiele bei Halphen S. 18 Anm. 3 aus Gerichten von 999 und von 1119—1124, wo schriftliche Ladung erwähnt wird. Dazu tritt der Prozeß von 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, wobei Papst Nikolaus II., der damals in Florenz weilte, auf die Klage des Abtes von Farfa drei Schreiben an den Präfekten schickt, er möge den beklagten Crescentiern Botschaft zugehen lassen, den Kläger in Frieden zu lassen oder sich vor Gericht zu stellen. Sitzt der Präfekt selbst dem Gerichte vor, so lädt er in Urkunden des 10. und 11. Jahrh. durch gewöhnlich nicht näher bezeichnete nuntii, fideles, legati: 993, Reg. Subl. S. 121; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1017, Reg. di Farfa 3, 213. Die schriftliche Ladung, die der Präfekt 1148, Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 20, an Raimundus de Scotta ergehen läßt, nennt keinen Überbringer. Im Senatsgerichte werden im 12. und 13. Jahrh. mandatarii, iustitiarii, executores zur Ladung und Exekution verwandt, siehe Halphen S. 75.

Titel treuganus urbis, und jedenfalls waren die Treugani, wie die römischen Beamten jener Zeit überhaupt, vom Papste ernannt[1] und standen ihm in der Rechtspflege zur Verfügung. Doch war er, wie die gleichzeitige Verwendung der einfachen Nobilität erweist, nicht auf sie beschränkt. Noch in der Streitsache des Herrn von Poli, in der zwei Treugani auftreten, werden, nachdem ihre Ladung erfolglos geblieben ist, von Innocenz II. an den hartnäckigen Säumigen noch mehrfach Boten entsandt, die keinen Amtstitel tragen, sondern Nobiles sind und aus der engeren Umgebung des Papstes entnommen zu sein scheinen.[2] Auch kam es wohl vor, daß der Papst Männer aus dem Gefolge der Partei als Gerichtsboten verwandte. 1156[3] entsendet er an die beklagten Herren von Cave den Cencius Petri de Nicolao' und Oddo scriniarius; Cencius erscheint hier und sonst in Zugehörigkeit zu dem Kloster S. Ciriaco, der klägerischen Partei.[4]

Als Exekutoren des Urteils zur körperlichen Investitur der obsiegenden Partei delegiert Paschal II. 1115[5] im Streite römischer Parteien einen Subdiakon und genannte *prudentes viri de optimatibus suis;* Honorius II. 1126[6] im Streite einer römischen Kirche mit den Grafen von Galera einen Kardinaldiakon und Cencius Roizonis Romanus consul;[7] 1148[8] der Kardinalbischof von Sabina als Vikar Eugens III.

---

[1] Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 36 hält sie für Kommunalorgane.

[2] Es sind erstens Johannes Tiniosus, Johannes filius Beneincase, Benno Iannecti. 1110, Liber censuum 1, 407 begegnet als Zeuge bei einem Akte der weltlichen Verwaltung des Papstes ein Sohn des Johannes Tiniosus, wohl des Großvaters des hier Genannten; ebenda ein Beneincasa, der mit dem Treuganus Beneincasa, dem Vater des genannten Johannes, identisch sein könnte. Ein anderer Sohn des Beneincasa, Nicolaus, erscheint 1151 im Gerichte Eugens III. und öfter, siehe unten S. 555. Ein Beneincasa aus der Familie Pierleone Cice, die mit den berühmten Pierleoni nicht zu verwechseln ist, erscheint schon 1102, Lib. cens. 1, 379, beim Papste, vgl. Fedele a. a. O. Arch. della soc. Rom. 27, 417ff. — Zweitens Johannes Bulgaminus, Octavianus Leonis de Petroritio. — Drittens Tedelgarius consul, Bobo de Bobone, Romanus, Petrus de Grisacto. Boboni finden sich z. B. 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, unter den Optimaten Paschals II.; 1159, Lib. cens. 1, 394. 396, als Zeugen bei päpstlichen Rechtsgeschäften. — Die Behauptung von Gregorovius, Rom 4[5], 399 Anm. 2, in dieser Urkunde trete Romanus de Papa auf, ist nicht richtig; vielleicht meint er den vorstehenden Romanus; wahrscheinlicher ist, daß eine bloße Verwechslung vorliegt. Dagegen erscheint Romanus de Papa als Beisitzer in Urkunde von 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6. Petrus de Grisacto erscheint wieder 1144, Lib. cens. 1, 402, als Zeuge bei einem Rechtsgeschäfte Lucius' II.

[3] Kehr 1, 81 Nr. 7.

[4] Siehe unten S. 556 Anm. 7.

[5] JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7.

[6] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[7] Cencius Roizonis begegnet auch 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5, als Zeuge einer

in Rom im Prozesse des Klosters Grottaferrata und römischer Kirchen den Johannes Reatinus *de curia sua;* Eugen III. selbst im Streite römischer Kirchen 1151[1] von Segni aus den Nicolaus Benincasa.

Für die Zusammensetzung des Umstandes konnten außer dem Vorsitzenden auch die Parteien bestimmend sein. Wir bemerken die Tatsache, daß der gerichtliche Umstand vielfach den Zeugen bei privaten Rechtsgeschäften ähnlich ist. Die Zeugen der Privaturkunden sind, insofern als die des Zeugnisses bedürftige Partei ihr Erscheinen veranlaßt, Parteizeugen.[2] Dem entspricht die in Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts hervortretende Erscheinung, daß ein Teil des Umstandes durch die Partei eingeführt wird. Das ist wohl schon früher der Fall gewesen. Im 10. und 11. Jahrhundert finden sich zumal in den römischen Gerichtsurkunden des Klosters Farfa zahlreiche Personen, deren Herkunft aus der Sabina oder Städten derselben wie Rieti ausdrücklich angegeben wird oder doch aus den Namen sich ergibt. Weiterhin läßt 1026[3] der Papst in eine geistlich-weltliche Gerichtsversammlung die Priester von zwei Kirchen von Galera eintreten *cum paucis laicis Galeranis,* die dann genannt werden, wobei es allerdings nicht klar ist, ob sie als Teilnehmer des Umstandes oder als Beweiszeugen aufzufassen sind. Wird 1072 und 1073[4] bei Prozessen des Klosters SS. Cosma e Damiano insbesondere der Mitwirkung von Großen aus Trastevere gedacht, so legt das eine engere Beziehung derselben zu dem ebenfalls trasteverinischen Kloster nahe. 1088[5] erscheinen bei einer Klage Farfas gegen einen Grafen der Sabina beide Parteien mit ihrem Anhange. Aber erst im 12. Jahrhundert treten bei römischen Parteien diese Beziehungen deutlicher hervor; es wird nun häufig gesagt, daß sie bei der Klage mit ihren fideles oder amici erscheinen. Und zwar vor allem da, wo es sich um die so häufigen Grundbesitzstreitigkeiten römischer Klöster mit den Großen des Kirchenstaates handelt; brachten diese ihre vornehmen Angehörigen und Genossen mit, so mußte es für die Kirchen von Vorteil sein, ebenfalls Herren vom Adel aufzubieten, deren Unterstützung ihnen ja oft auf Grund eines Lehnsverhältnisses gesichert war. So klagt vor dem

---

päpstlichen Gerichtshandlung. Die Familie erscheint schon in Gerichtsurkunden des 11. Jahrh., 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23, Roizo a via lata; 1088, Reg. di Farfa 5, 116, Cencius Cencii Roizonis.

[8] Kehr 1, 51 Nr. 6.

[1] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[2] Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 87.

[3] JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2.

[4] Kehr 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47.

[5] Reg. di Farfa 5, 116.

Papste 1125[1] und wieder 1156[2] 'die Äbtissin von S. Ciriaco *cum suis fidelibus* gegen die Herren von Cave; 1140[3] stehen sich vor Innocenz II. gegenüber der Tuskulanergraf Tolomeus *cum dom. Leone Petri Leonis socero eius*[4] *et cum aliis suis fidelibus*, auf der anderen Seite gegen ihn Klage erhebend der Abt von S. Alessio *cum suis fidelibus.* In dem langen, vergeblichen Streite, den der Abt von SS. Andrea e Gregorio gegen den Herrn Odo von Poli vor Innocenz II. führte, worüber er nach Celestins II. Tode eine ausführliche Urkunde aufnehmen ließ,[5] wußte der Beklagte durch seine bedeutende Stellung und durch einflußreiche Verbindungen stets neue Fristen zu erlangen, um den rechtlichen Austrag der Sache zu vermeiden; unter den *fideles*, die er vorschickte, wird auch Petrus, der Sohn des gleichnamigen Präfekten, der dem Gerichte beiwohnte, genannt. Der Abt hingegen, *convocatis* ... *ecclesie nostre amicis et fidelibus*, unter denen sich zahlreiche hervorragende Personen befinden,[6] erneuert unermüdlich seine Klage.

Noch auffallender äußert sich aber der Zusammenhang zwischen den Teilnehmern der gerichtlichen und den Zeugen der privatrechtlichen Handlung darin, daß im 12. Jahrhundert auch in den Gerichtsurkunden als testes bezeichnete Zeugen erscheinen, die sich von denen der Privaturkunden in nichts unterscheiden. Regelmäßig sind auch sie als Parteizeugen anzusehen; sie unterschreiben die Urkunde, welche der obsiegenden Partei ausgestellt ist, der sie zugehören.[7] Vom eigent-

[1] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[2] Kehr 1, 81 Nr. 7.

[3] Kehr 1, 116 Nr. 4.

[4] Über das Verwandtschaftsverhältnis vgl. Fedele a. a. O., Arch. della soc. Rom. 27, 422.

[5] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[6] An einem Termine werden genannt: Cencius Frangipane, Cencius Guidonis und sein Bruder Maximus, Franco Petri Franconis, Guido de Gulferano, Raynerius Benedicti Iudicis et multi alii. In einem folgenden Termine zum Teil abweichend folgende: Cencius Frangipane, die drei Pierleoni Maximus, Centius Guidonis und Guido, siehe oben S. 548 Anm. 4; dann Guido de Guelferano und sein Sohn Guelferamulus, Petrus Bonus, sein Bruder Stephanus, Odo Franconis. Von den Genannten wird Cencius Frangipane bei der Verhandlung ausdrücklich als Berater des Papstes erwähnt. — Von den angeführten Namen begegnen auch diejenigen, welche weniger bekannt sind als Pierleoni und Frangipani, in Urkunden dieser Zeit häufiger, zumal im Liber censuum, unter den Zeugen.

[7] Nähere Beziehungen der Zeugen zur Partei lassen sich häufig feststellen; z. B. erscheint in drei Gerichtsurkunden für das Kloster S. Ciriaco 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1156, Kehr 1, 81 Nr. 7, derselbe Zeuge Gregorius de Peregrino; Johannes Oddonis zweimal, 1125 und 1156; Bonusfilius de Maridonna, 1125 Zeuge, und Cencius Petri de Nicolao, 1156 Zeuge, treten 1148 als Beweiszeugen im Prozesse für das Kloster auf. Auch in den Zeugenreihen der Urkunden über private Rechtsgeschäfte des Klosters finden sich diese selben Personen wieder.

lichen Umstande sind sie zu unterscheiden; Umstehende und Zeugen treten nebeneinander auf. So heißt es 1125,[1] es sei Klage erhoben worden *coram subscriptis testibus* vor dem Papste *cum tota curia . . . et bonis hominibus*. Sind in diesem Falle zwar die Zeugen, nicht aber die *boni homines* genannt, so daß der Unterschied zwischen beiden aus den Namen nicht erschlossen werden kann, so stehen im Gerichte von 1148[2] drei genannten Consules als Beisitzern der Richter sieben von ihnen unterschiedene Zeugen gegenüber, welche die Urkunde unterschreiben.[3] Doch treten sich die beiden Gruppen nicht immer in dieser Weise gegenüber; es findet sich, daß allein die Zeugen aufgeführt werden, indem der Umstand verschwindet, sei es durch Ungenauigkeit der urkundlichen Fassung, sei es weil er wirklich nicht vorhanden war. So scheint das Gericht der Iudices sich regelmäßig auf Zeugen beschränkt zu haben; nur solche werden genannt, und auch diese nur dann, wenn die Urkunde sich nicht auf die bloße Wiedergabe der richterlichen Sentenz beschränkt.[4] Dagegen kennt das Senatsgericht weder Umstand noch Zeugen; der selbst aus zahlreichen ungelehrten Personen bestehende Senat befindet allein über das richterliche Gutachten.[5]

Den Anstoß zur Einführung privatrechtlicher Zeugen in die Gerichtsurkunden gab ohne Zweifel die Ausbildung der neuen Urkundengattung in Italien, die durch mannigfache Einflüsse bedingt und gefördert im 12. Jahrhundert zur diplomatischen Alleinherrschaft auf ihrem Gebiete durchdrang, ich meine das Notariatsinstrument.[6] Die italienische Gerichtsurkunde hatte im Gegensatze zur Carta und zur außergerichtlichen Notitia stets, im römischen Rechtsgebiete auf Grund althergebrachten Rechtssatzes, als eine Urkunde von öffentlichem Glauben

In zwei Gerichtsurkunden für S. Prassede von 1148, Kehr 1, 51 Nr. 6, und 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7, ist Petrus Berardi de Cazzulo Zeuge; derselbe auch in einer Privaturkunde dieser Kirche vom Jahre 1137, Arch. della soc. Rom. 27, 75.

[1] Kehr 1, 80 Nr. 5.

[2] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[3] Dasselbe Verhältnis von ungelehrten Beisitzern und Zeugen läßt sich in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beobachten; z. B. 1141, Galletti, Primic. S. 302, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 15; 1151—1153, Lib. cens. 1, 383; 1163, Arch. della soc. Rom. 27, 446; 1164, Arch. della soc. Rom. 26, 31.

[4] 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[5] Nur bei Erhebung der Klage findet es sich, daß von der Partei Zeugen in das Senatsgericht eingeführt werden; so vom Abte von S. Paolo seine Anhänger, unter denen drei Pierleoni sind, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; dann von den Klerikern von S. Mariae in via lata, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 43 Nr. 200.

[6] Vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 209ff.; Bresslau, Urkundenlehre 1², 655ff.

gegolten. Als solche war sie unanfechtbar, bedurfte sie insbesondere, abgesehen von der Unterschrift der Richter, keiner Zeugen zu ihrer Beglaubigung.[1] Als ihr Aussteller wurde der Richter bzw. das Gericht angesehen, auf dessen Befehl der Schreiber die gerichtliche Handlung beurkundete.[2] Indem nun die schlichte Beweisurkunde, die außergerichtliche Notitia, sich zum neuen Notariatsintrumente entwickelte, das auf Grund authentischer Herstellung öffentlichen Glauben genoß, schwand der in der verschiedenen Geltung begründete Unterschied zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Notitia, eröffnete sich die Möglichkeit die Formen der neuen Urkundenart auf die Beurkundung gerichtlicher Handlungen unmittelbar zu übertragen.[3] So wenig wie beim Notariatsinstrumente über private Rechtshandlungen findet man indes schon im 12. Jahrhundert in den römischen Gerichtsurkunden einen festen Typus der urkundlichen Fassung; alte und neue Formen stehen nebeneinander und gehen durcheinander.[4] In einzelnen Zügen zeigt sich aber die neue Tendenz unverkennbar. Vor allem, wie berührt, in der Einführung privatrechtlicher Zeugen, die am Schlusse der Urkunde aufgezählt werden. Dagegen fallen die früher üblichen Unterschriften der Gerichtspersonen fort.[5] Dann in der bisher ungewohnten Weise, wie der Skriniar die Öffentlichkeit der von ihm auf richterlichen

[1] Außer der richterlichen Unterschrift findet sich jedoch auch die ungelehrter Beisitzer, vgl. Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 781; Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 427. Wo aber vor dem 12. Jahrh. in römischen Urkunden über gerichtliche Handlungen wirkliche Zeugenunterschriften vorkommen, handelt es sich durchweg nicht um eigentliche Gerichtsurkunden, sondern um Beurkundung von auf Grund gerichtlicher Verhandlung vorgenommener gütlicher Übereinkunft der Parteien, also eines privaten Vergleiches; so 1043, Arch. della soc. Rom. 27, 374; 1072 und 1073, Kehr 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47; 1084, Reg. di Farfa 5, 92.

[2] Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde S. 9. 29f. 40.

[3] Über die Wandlung des Gerichtsurkundenformulars vgl. auch oben S. 511 ff. — Eine gewisse Annäherung an die Privaturkunde zeigte die Gerichtsurkunde schon früher in der gelegentlichen Übernahme der Kompletionsformel aus der Carta, Brunner a. a. O. S. 56. Diese wurde im 12. Jahrh. noch häufiger, vgl. Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur (Berl. Diss.) S. 57 Anm. 2.

[4] Vgl. Redlich, Privaturk. S. 213; Kern a. a. O. S. 57.

[5] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 781f., der das Wegfallen der eigenhändigen Unterfertigung in Gerichtsurkunden, sowie die gleichzeitige entsprechende Erscheinung in der Carta aus dem Bestreben nach Vereinfachung des Beurkundungsgeschäftes erklärt, in der Art, wie es in der außergerichtlichen Notitia stets bestand und sich aus ihr in das Notariatsinstrument fortpflanzte. Die Zeugenunterschriften der Gerichtsurkunden des 12. Jahrh. können demnach auch, wo sie nicht unzweideutig als vom Skriniar hergestellt sich ankündigen, nicht eigenhändig sein, vgl. darüber im allgemeinen Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 228f. Das Fortfallen von Unterschriften der Gerichtspersonen, das Bresslau in die Mitte des 12. Jahrh. setzt, läßt sich in römischen Gerichtsurkunden schon seit Anfang

Befehl vorgenommenen Beurkundung betont,[1] in Wendungen wie *litem ... publicis litteris exarare curavi, in publicam nocionem transtuli;*[2] *sententiam publicis litteris memorie mandare curavi;*[3] *ratio iuris postulat et imperialis auctoritatis norma deposcit, ut gesta, que sunt translata in publica monumenta, perpetua firmitate nitantur; eapropter ... consilium ... ad perpetuam memoriam insinuare curavi,* und zum Schlusse *hanc publicationem scripsi, complevi et absolvi;*[4] *publicis litteris ... sententiam ... pro perpetua memoria intimare laboro.*[5] Auch kommt in der betreffenden Formel außer dem Beurkundungsbefehle des Vorsitzenden an den Schreiber eine an diesen gerichtete Bitte um Beurkundung von seite der im Prozesse obsiegenden Partei vor; es ist das die in der außergerichtlichen Notitia von jeher übliche Rogatio des Empfängers der Urkunde,[6] die in der Gerichtsurkunde eigentlich als durch den richterlichen Beurkundungsbefehl ersetzt angesehen wird. So sagt 1125[7] der Skriniar: *hanc cartulam recordationis facio iussu ... pontificis, rogatu dom. Mariae abbatisse monasterii S. Ciriaci et S. Nicolai.* 1195[8] erklärt der Schreiber, er fertige die Urkunde *iussu et mandato ... dativi iudicis et pro rogatu etiam ... yconomi ecclesie S. Laurentii Panispernensis et dom. Johannis prioris eiusdem ecclesie.*[9]

Die Stellung der Zeugen im Gerichte wird von vornherein entsprechend derjenigen der privaten Zeugen als die von Handlungszeugen aufzufassen sein.[10] Als solche werden sie ausdrücklich bezeichnet 1125,[11] wo es heißt, die Klage sei vorgebracht worden *coram subscriptis testibus,* die am Schlusse mit *et hi testes interfuerunt* aufgeführt

---

des Jahrhunderts beobachten. Die Gerichtsurkunden aus der päpstlichen Kanzlei machen diese Entwicklung natürlich nicht mit; ebensowenig einzelne Beurkundungen aus den Anfängen des Senatsgerichtes, z. B. 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21; 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53; vgl. Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 782 Anm. 2.

[1] Auf diese Erscheinung im italienischen Notariatsinstrumente weist Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 660f. hin. Auch die Betonung der persönlichen Zeugenschaft des Notars bei der beurkundeten Handlung, vgl. Bresslau S. 660, tritt in den römischen Gerichtsurkunden hervor.

[2] 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[3] 1155, Kehr, 1, 122 Nr. 2—4.

[4] 1185, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 65.

[5] 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[6] Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 32. 29.

[7] Kehr 1, 80 Nr. 5.

[8] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[9] Etwas anderes ist es, wenn 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, die obsiegende Partei den Papst als Vorsitzenden des Gerichtes bittet, die Beurkundung zu veranlassen; vgl. darüber Ficker, Forsch. 3, 252.

[10] Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 99ff. 247ff.; Redlich, Privaturk. S. 213.

[11] Kehr 1, 80 Nr. 5.

werden. 1151[1] finden sich Zeugen der Exekution; sie wohnen der körperlichen Investitur der obsiegenden Partei bei, die sechs Tage nach der Verkündung des Urteils stattfindet. Aber auch in den Fällen, wo die ausdrückliche Beziehung auf die Handlung fehlt, die Zeugen lediglich unterschreiben, wird oft dasselbe Verhältnis vorliegen.[2]

Doch finden sich auch Fälle, in denen die Zeugen ausdrücklich auf die Beurkundung bezogen werden, und zwar auf deren erstes Stadium, den richterlichen Beurkundungsbefehl an den Skriniar. Ein tatsächlicher Unterschied zu dem Handlungszeugnis ist darin nicht zu suchen, da es durchaus die Regel ist, daß zwischen dem Abschlusse der Handlung und dem Beginne der Beurkundung, den der Beurkundungsbefehl darstellt, ein Zeitunterschied nicht besteht.[3] Die Hervorhebung des Beurkundungszeugnisses erklärt sich aus der gesteigerten Bedeutung, die der Notariatsurkunde und damit dem Beurkundungsvorgange, dem sie ihre öffentliche Glaubwürdigkeit verdankt, zuteil wird. 1140[4] sagt der Skriniar mit Bezug auf eine vor dem Papste verhandelte, doch nicht zum Urteile gediehene Sache: *quando dom. papa mihi precepit scribere, hii testes interfuerunt*; 1185[5] bei einem Rechtsgutachten für den Senat: *hii sunt testes, qui interfuerunt et audierunt, quando . . . iudices et advocati mihi mandaverunt, ut supradictum consilium publicarem.* Etwas weniger deutlich ist der Ausdruck 1195,[6] wo der Skriniar vor der Wiedergabe der richterlichen Sentenz bemerkt: *iussu et mandato . . . dativi iudicis et pro rogatu etiam . . . yconomi ecclesie S. Laurentii Panispernensis et . . . prioris eiusdem ecclesie coram subscriptis testibus publicis litteris subscriptam senten-*

---

[1] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[2] So 1107, Galletti, Primic. S. 295, im Gerichte der Iudices, wo es sich indes um keine eigentliche Gerichtsurkunde handelt, sondern um einen wohl von seite der Partei gefertigten Bericht, der vielleicht zur Ergänzung einer Gerichtsurkunde bestimmt war, aus der dann die Namen der Gerichtspersonen und Zeugen entnommen wären; vgl. Ficker, Forsch. 4, 138. Außerdem in Urkunden aus dem Gerichte des Papstes und seiner Kommissare, 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1148, Kehr 1, 51 Nr. 6. 1156, Kehr 1, 81 Nr. 7, wird die Gerichtsverhandlung abgebrochen, da die Parteien gütlich übereinzukommen wünschen. Das Versprechen auf gütliche Übereinkunft wird außergerichtlich wiederholt; doch beziehen sich die mit interfuerunt eingeführten Zeugen nicht auf dieses, sondern auf den vorangegangenen gerichtlichen Akt, wie in den entsprechenden Fällen von 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5, und 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4. Obwohl in allen drei Fällen kein Urteil gesprochen wird, handelt es sich um wirkliche Gerichtsurkunden; sie sind auf gerichtlichen Befehl ausgestellt.

[3] Ficker, Beitr. 1, 123; 2, 274. 284; Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 808 Anm. 1.

[4] Kehr 1, 116 Nr. 4.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 65.

[6] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

tiam . . . pro perpetua memoria intimare laboro. Doch kann sich das Zeugnis auch hier nur auf den Beurkundungsbefehl beziehen, da nach Erteilung desselben für ein Eingreifen des Richters oder der Partei in den Gang des notariellen Beurkundungsgeschäftes kein Raum bleibt. In dem Richterurteile von 1163[1] werden zwar Zeugenunterschriften ohne weitere Bemerkung dem Texte angefügt; aber auch hier wird analog den genannten Fällen aus dem Iudicesgerichte an Zeugenschaft des Beurkundungsbefehles zu denken sein.[2]

Ebenfalls Beurkundungszeugnis liegt vor in zwei Urkunden aus dem päpstlichen Gerichte vom Jahre 1155. Beidemal sind vom Papste kommissarische Richter mit der Fällung des Endurteils beauftragt. 1155 April[3] in der Weise, daß der Abschluß der Verhandlung unter dem Vorsitze des Papstes stattfindet, die Richter auf seinen Befehl das Urteil sprechen. Darauf folgt im Berichte der Urkunde unmittelbar der Dank der obsiegenden Partei an den Papst, der nun dem Skriniare den Befehl erteilt, *ea que illo iudicio acta fuerant*, zu beurkunden. Die Zeugen werden als *testes qui iussioni interfuerunt* angeführt. Daß nur der päpstliche Beurkundungsbefehl erwähnt wird, nicht, daß der Papst vorher das vor ihm gefällte Urteil bestätigt habe, erweist nicht, daß eine solche Bestätigung nicht dennoch stattgefunden hat.[4] Es ist durchaus Regel, daß die Sentenz kommissarischer Richter vom Papste bestätigt wird und dadurch zur Rechtskraft gelangt.[5] Auch in diesem Falle deutet der Ausdruck der Urkunde darauf hin, daß eine selbständige Bestätigung stattgefunden hat; indem nicht nur die *sententia*, sondern auch *dom. pape iussio* gegen Verletzung mit einer Pön gesichert wird, wird der rechtsgültige Abschluß der Handlung — eben die päpstliche

---

[1] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[2] Diese Urkunde zeigt, daß zwischen der Verkündung der Sentenz und der notariellen Beurkundung derselben ein mehrtägiger Zeitraum liegen konnte. Die Sentenz ist datiert von Okt. 5, die endgültige Beurkundung von Okt. 14. Fickers, Beitr. 1, 181f., allerdings eingeschränkt geäußerte Ansicht, daß die Beurkundung von Rechtssprüchen bei der kurzen Fassung und ärmlichen Ausstattung der betr. Urkunden wohl am gleichen Tage erfolgen konnte wie ihre Verkündung, trifft hier also nicht zu; die Zeugen sind auf das frühere Datum der Handlung und des Beurkundungsbefehles zu beziehen. In dem Falle von 1195 sind übrigens die Zeugenunterschriften fortgefallen, da die Urkunde einer anderen inseriert ist. Wenn in den Urkunden aus dem Iudicesgerichte, die nur die Urteilsformel enthalten, Zeugen fehlen (so 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186), so erklärt sich das nicht daraus, daß solche nicht vorhanden waren, sondern daraus, daß hier auf die Beurkundung überhaupt nicht Bezug genommen wird, und damit die Gelegenheit fehlt, Zeugen zu erwähnen.

[3] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[4] Vgl. Ficker, Beiträge 1, 119f.

[5] Siehe oben S. 459. 488 Anm. 1.

Bestätigung — in den Beurkundungsbefehl verlegt. Der andere Fall von 1155[1] liegt klarer, insofern als die Handlung in zwei deutlich getrennte Abschnitte zerfällt, erstens die ohne Beisein des Papstes geschehende Fällung der Sentenz durch die kommissarischen Richter am 11. Februar, zweitens die Bestätigung derselben durch den Papst unter Aufhebung einer gegen sie eingelegten Berufung[2] am 14. März. Die Bestätigung gibt sich als selbständige Urkunde; das Urteil ist ihr inseriert. Der Skriniar bezeichnet die päpstliche Bestätigung, die er in Nachahmung des päpstlichen Urkundenstils[3] als Spruch des Papstes gibt, als *dom. pape sententia*, *mandatum*, *sententie confirmatio et appellationis cassatio.* Die Zeugen werden beim Beurkundungsbefehle eingeführt mit den Worten: *mandatum vero supradictum dom. pape iniunctum fuit mihi Oddoni scriniario coram* . . ., woraus zu ersehen ist, daß sie zugleich bei der abschließenden Handlung, eben der dem richterlichen Urteile Rechtskraft verleihenden Bestätigung des Papstes zugegen waren.[4]

[1] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[2] Über die rechtliche Unzulässigkeit derartiger Berufungen siehe oben S. 488 Anm. 1.

[3] Vielleicht wirkte auf diese Ausgestaltung ein, daß der päpstliche Kanzler unter den Zeugen zugegen war. Über die entsprechende Übung bei Beurkundung gerichtlicher Entscheidungen des Königs, indem die italienischen Notare versuchten, sich der Form der Diplome näher anzuschließen, so wie ihr die Form einer Willensäußerung des Königs zu geben, vgl. Ficker, Beitr. 1, 188ff. 347.

[4] Die Zeugen stehen in näherem Verhältnisse zum Papste; es sind mehrere Kardinäle, darunter der Kanzler, außerdem einige Pierleoni; vgl. oben S. 548 Anm. 4, Im erstbesprochenen Falle von 1155 ist ebenfalls ein Teil der Zeugen in Beziehungen zur Kurie anderweit nachweisbar; der päpstliche Marschall Johannes Bonellus 1153, Arch. della soc. Rom. 28, 50; Stephanus de Marta 1159, Lib. cens. 1, 394; Petrus de Buccabella 1153. 1155, Lib. cens. 1, 380. 399; Nicolaus de Andreocto 1155, Lib. cens. 1, 399.

Name der Stadt	Landsberg a. W.	Stargard	Müllrose
Datum der Gründun	1257 Juli 2	1259 Januar 11	(nach 1252; wahrscheinlich 1258—1267)
Gründender Markgra	Johann I.	Otto III.	Otto III.
Zugewiesenes Land	54 Hufen; davon 104 kerland, 50 Weide	66 Hufen; davon 50 Ackerland, 16 Weide	114 Hufen; davon 64 Ackerland und Holz, 50 Weide. Von den 64 Hufen gehören 4 der Kirche, 24 dem Schultheiß; bleiben also 36 Hufen
Jährlicher Hufenzin an den Markgrafen	ede Ackerhufe 1/2 rdung	Jede Ackerhufe 3 Schilling	Jede von obigen 36 Ackerhufen 3 Schilling

G. 1.

Ge. 1.

Ge. 2.

Ge. 3.

Ge. 4.

Ge. 5.

H. 1.

H. 2.

H. 3.

H. 4.

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

H. 5.

H. 6.

Gi. 1.

Gi. 2.

Gi. 3.

Gi. 4.

Gi. 5.

Gi. 6.

Gi. 7

Gi. 8.

Gi. 9.

lt & Comp. in Leipzig.

Gi. 10.

Gi. 11.

Gi. 12.

L. 1.

L. 2.

L. 3.

L. 4.

L. 5.

S. G.

St.

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.


89097348783
B89097348783A

